Purchased for the

LIBRARY *of the*

UNIVERSITY OF TORONTO

from the

KATHLEEN MADILL BEQUEST

HANDBOUND
AT THE

UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

(55)

7577

Neues Lausitzisches Magazin.

Im Auftrage der

Oberlausitzischen Gesellschaft

der Wissenschaften

herausgegeben von

Professor **Dr. Schönwälder,**
Sekretär der Gesellschaft.

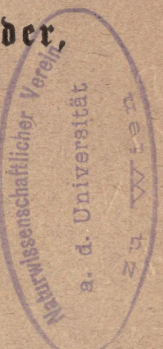

Dreiundfünfzigster Band.

Görlitz.
Im Selbstverlage der Gesellschaft und in Kommission der Buchhandlung
von E. Remer.
1877.

DD
491
L3N4
Bd. 53

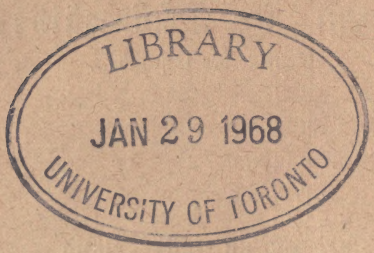

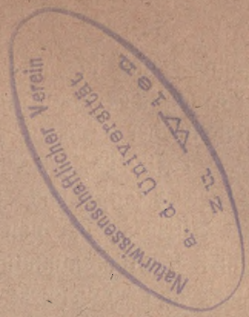

I.

Johann Franck von Guben.

Ein Beitrag zur Geschichte seines Lebens und seiner Dichtungen.

Von Dr. Hugo Jentsch.

In kurzer Zeit steht der zweihundertjährige Todestag Johann Francks bevor. Das Andenken des Dichters zu erneuern ist der Zweck dieser Mittheilungen. Es handelt sich bei einer Biographie desselben vorzugsweise um die Aufhellung seiner äußeren Lebensumstände und darum, von der Persönlichkeit des Dichters, so weit die Quellen es noch möglich machen, ein Bild zu entwerfen, da die kurzen biographischen Notizen der Litteraturgeschichten so wie die einleitenden Mittheilungen vor Pasigs Auswahl Franck'scher Lieder*) hierzu nicht ausreichen. Hinsichtlich seiner Dichtungen kann es weder auf die Besprechung der allgemeinen Grundlagen für die Entwicklung der deutschen Litteratur des 17. Jahrhunderts ankommen, die für ihn wie für alle seine Zeitgenossen gelten, noch auf ein Urtheil über diese Dichtungen, das längst feststeht, vielmehr ausschließlich darauf, zu zeigen, wie sich der allgemeine Charakter jener Poesie nach Inhalt und Form bei ihm individualisirt. Es ist hierdurch die Richtung der Untersuchung auf das Sachliche geboten. Wenn dasselbe vielleicht bisweilen zu weit ins Einzelne verfolgt zu sein scheint, so möge dies dadurch erklärt sein, daß ich habe zusammenstellen wollen, was ich als auf Franck bezüglich habe ermitteln können: biographische Notizen von anscheinend geringem Werthe bieten nicht selten zu Combinationen über die Entstehung der Gedichte eine Handhabe. Auf die Ermittelung dieser letzteren ist theils deßhalb Gewicht gelegt worden, weil sich hieran oft weitere litterargeschichtliche Schlüsse anreihen, andrerseits ergiebt sich daraus die Beantwortung der Frage, ob auffallende sprachliche Erscheinungen in Francks Gedichten auf besondere Einwirkungen zurückzuführen, also etwa Provincialismen oder Nachahmungen in ihnen zu vermuthen sind.

Die Quellen der Biographie sind 1. die eigenen Werke Francks, 2. die Leichenpredigt von Sig. Sturm, Guben 1678, 3. die gubener Kirchen-

*) Johann Franck's geistliche Lieder von J. L. Pasig, Grimma 1846.

und Stadtbücher und die aus jenen gezogenen Nachträge zu Stephani's historisch-genealogischen Nachrichten über 500 gelehrte Gubener (Manuscpt), 4. die Matrikeln der Schulen zu Stettin und Thorn und der Universität zu Königsberg. Alle übrigen Schriften, namentlich auch Jänichens Lusatia litterata, bieten Nichts, was jene nicht enthielten. Die einzige neuere biographische Skizze ist die von Pasig: aus der Zuziehung der von ihm nicht erwähnten Erstlingssammlung poetischer Werke Franck's v. J. 1648 und dessen, was aus der Leichenpredigt nicht schon von Jänichen aufgenommen war, hat sich natürlich vielerlei Neues ergeben, wie auch die für eine ausgedehntere Untersuchung selbstverständlich gebotene ausgiebigere Benutzung der Gedichtsammlung von 1674 über Manches Licht verbreitet hat.

Bei der geringen Zugänglichkeit und Genießbarkeit des größten Theiles der in Betracht kommenden Gedichte habe ich kein Bedenken getragen, wo es möglich war, Francks eigene Worte zu gebrauchen. Diese nach dem Original mitgetheilten Stellen mögen einen zur Charakteristik des Dichters wohl ausreichenden Ersatz für die Lectüre selbst bieten.

Dankend habe ich des bereitwilligen Entgegenkommens zu gedenken, mit dem mir die Benutzung seltener und schwer erreichbarer litterarischer Hülfsmittel gestattet und Mittheilungen gegeben worden sind, vor Allem von der Verwaltung der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden, durch welche mir die oben erwähnte Leichenpredigt nebst Lebenslauf zugänglich geworden ist. An den bezüglichen Stellen sind die Namen Derer genannt, welchen ich für die Vermittlung einzelner Angaben zu Dank verpflichtet bin.

Zahlreiche Excerpte aus Franck's Werken so wie Angaben über die Aufnahme seiner Lieder in Gesangbücher rühren von fleißigen Händen her, deren treue Hülfe der Arbeit früh entrissen worden ist.

1. Die Familie des Dichters.

Das Franck'sche Geschlecht ist eins der ältesten und angesehensten von Guben. Der Name scheint auf südwestdeutschen Ursprung desselben hinzuweisen, womit die Angabe übereinstimmen würde, daß seit 1136 zugleich mit dem niederrheinischen auch fränkischer Zuzug nach Guben erfolgt sei[1]). In Urkunden erscheint hier zuerst ein Frenzel Franck 1392[2]), ein Hans Francke wird dann um 1460 in dem Register derer, für welche am Altare sutorum[3]) Messen gestiftet waren[4]), aufgeführt. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts, vielleicht bis 1576, besaß die Familie hier ein Erbgericht[5]). Um 1545 kaufte ein Melchior Franck das Gut Spruckau für 300 Gulden von der Aebtissin des Jungfrauenklosters vor Guben[6]), derselbe fungirte 1557 bei der Berufung des Schulmeisters zwei Mal unter anderen Zeugen[7]), 1583 wird er als bereits verstorben bezeichnet in einem Vertrage[8]), welchen sein Bruder, der Bürgermeister Balthasar Franck, zur Regulirung einer alten Erbschaft mit dem dritten Bruder Benedix zu Budissin[9]) schloß. Dieser Baltzer Franck erscheint wieder am 30. Juni 1583 in einer Verhandlung[10]). Vielleicht ist sein Sohn der Balthasar Franck, (1573—1633,) von dem eine allerdings nicht ganz zuverlässige Ueberlieferung[11]) meldet, daß er als Rathsherr 1604 der Hinrichtung des alsbald zu erwähnenden Jacob Wunschwitz habe beiwohnen müssen. Dessen Sohn, als Baltzer Francke maior bezeichnet im Gegensatz zum Bruder unsers Dichters, leistete am 11. Juni 1639 den Rathsherrneid. — Oft wird der Edle Hans von Francke erwähnt, geb. 1503, gest. 1596, begraben am 31. März d. J.[12]) Er erscheint z. B. im gubener Kundschaftsbuche No. 23. als Zeuge am 27. April 1586. J. J. 1547 hatte er sich unter der Gesandtschaft an König Ferdinand von Böhmen befunden, welche von seiner Vaterstadt den, wie ja der Pönfall der Sechsstädte zeigt, sehr gefährlichen Vorwurf abweisen sollte, daß dieselbe während des böhmisch-sächsischen Krieges mehr den Feinden, als der Krone Böhmen zugethan gewesen sei[13]). Daraus, daß er nicht wie die übrigen Abgesandten zufolge eines Amtes der Gesandschaft beigesellt ward, geht seine angesehene Stellung in der Bürgerschaft hervor. Seine Beziehung zu den geistig hervorragenden Männern der Stadt erhellt daraus, daß nach seinem Tode aus seinem Nachlasse eine Zuwendung an die nicht lange vorher begründete Kirchenbibliothek erfolgte, wie dies gerade um jene Zeit von wohlhabenden Leuten, die mit der Geistlichkeit in Verbindung standen, mehrfach geschah[14]). Auch dürfte auf ihn das Legat, von dessen Ertrage der deutsche Diaconus 3 Thaler bezog, und welches als dasjenige Johann Franck's des Aelteren bezeichnet wird, zurückzuführen sein[15]). — Ein Alexander Francke wird 1600 als Schwiegersohn des Bürgermeisters Melchior Tielckau[16]), also zu den Patricierfamilien gehörig, genannt[17]); eine Angabe über seine amtliche Stellung fehlt. Bereits der

Zeit unseres Dichters gehört an, doch ohne daß verwandtschaftliche Verbindung mit diesem nachzuweisen ist, Christoph Francke, 1621 vom Conrector Melchior Wegener zu Frankfurt a. O. in lateinischen Distichen [18]) angesungen; während der Pest verwaltete er 1637 in Verbindung mit einem einzigen Rathsherrn die Stadt und war noch 1642 Rathsherr [19]). — Aus diesem Allen geht die hervorragende Stellung des Geschlechtes hervor.

Wenden wir uns jetzt den unmittelbaren Vorfahren und Verwandten des Dichters zu, deren erstere in dem mit der Leichenpredigt Sig. Sturms herausgegebenen Lebenslaufe aufgezählt sind, während über die letzteren die übrigens nicht durchweg leicht entwirrbaren Nachträge zu Stephani's Bericht Auskunft geben [20]).

1. Als Urgroßvater von väterlicher Seite wird „Herr Peter von Franck uf Pohlo" bezeichnet, geboren etwa 1520. Vielleicht ist der vorher erwähnte Hans von Francke sein Bruder; doch ist die Verwandtschaft nicht nachweislich, da namentlich die gubener Kirchenbücher bis zum Jahre 1587 fehlen. Bei einer Grenzstreitigkeit zwischen Guben und Crossen wurde er 1569 als Rathsherr mit seinem Collegen Andreas Redlich, die sich beide in Besitz des streitigen Territoriums am Fließ zu Niemaschkleba hatten setzen wollen, von den Crossenern ergriffen, fortgeschleppt und äußerst hart behandelt. Sie wurden bei starker Kälte so lange gefangen gehalten, bis sie sich durch 100 Goldgulden auslösten. Beide sollen in Folge der grausamen Behandlung bald darauf gestorben sein [21]). Nach einer andern Quelle erfolgte der Tod Franck's 1577 [22]).

2. Dessen Sohn war ein gleichnamiger „Herr Peter von Francke, auf Pohlo, des Raths, und Erbgerichtsherr der Gerichten allhier, weswegen er auch insgemein Peter Richter ist zugenahmet worden". Er wird um 1550 geboren sein; er verheirathete sich mit Christiane Kühn, geb. 1561, des Bürgermeisters Georg Kühn [23]) Tochter. Nach Peter Franck's um 1587 erfolgtem Tode vermählte sich die Wittwe zum zweiten Male mit Jacob Wunschwitz, dem durch sein tragisches Ende bekannten Vorkämpfer der gubener Bürgerschaft im Streit mit dem Rathe. In Folge einer Uebereilung des Landvogtes Heinrich Anselm von Promnitz wurde er in der Frühe des 21. Juli 1604 enthauptet. Dem Sohne seines Halbbruders, unserm Dichter, bewies später einer seiner Söhne verwandtschaftliche Freundlichkeit. — Vielleicht war es eine Tochter Peter Franckes, Elisabeth, die sich 1593 an den Rathsherrn Andreas Straupitz verheirathete und 1606 starb [24]).

3. Aus Peter von Franck's und Christiane Kühnen's Ehe stammte Johann Franck der Aeltere, des Dichters Vater. Auch bei seinem Namen erscheint der Adel in der Leichenpredigt und außerdem in einem von Stephani überlieferten lateinischen Gedichte von M. Wegener auf seinen Tod [25]). Er ist 1584 geboren. Am 11. Juni 1603 vertheidigte er zu Frankfurt a. O. juristische Thesen über das Eherecht [26]); 1604 war er im Frühjahr zu Wittenberg, da sich sein Stiefvater Wunschwitz in dieser Zeit dort bei ihm aufhielt [27]). Den Bürgereid leistete er 1606 am 17. October. Der Lebenslauf des Dichters, seines Sohnes, bezeichnet ihn als „vornehmen Jur. Practic. und Rathsverwandten". In diese letztere Stellung ist er wahrscheinlich 1606 oder bald nachher gekommen [28]).

Er verheirathete sich am 17. October 1606 mit Elisabeth Appel. Ueber ihren, der Mutter unsers Dichters, Stammbaum enthalten die oben angeführten Quellen folgende Nachrichten.

1. Der Rathsverwandte Andreas Appel verheirathete sich mit Ursula Kümmel. Sie gehörte einem Geschlechte an, aus dem mehrere Bürgermeister und als der Bruder des einen von ihnen der gubener Kirchenreformator Nicolaus Kümmel[29]) hervorgegangen sind[30]).

2. Ihre Söhne waren Valentin Appel, Rector in Freiberg[31]), der seinen jedenfalls aus Apollonius entstandenen Namen zu Apelles latinisirte, und Nicolaus Apelles, geboren um 1530, gest. 1604 als Bürgermeister, der Verfasser der ältesten bis in die Gegenwart erhalten gewesenen Annalen der Geschichte Gubens[32]). Dieser verheirathete sich zuerst mit Walpurgis Höne, nachher mit Anna Rast, des ersten evangelischen Diaconus von Guben, des 1524 hier eingetretenen Franz Rast aus Conitz[33]), Tochter geb. 1545, gest. 1625. Aus diesen beiden Ehen stammten 2 Töchter, Elisabeth und Anna. Die letztere verheirathete sich 1593 mit dem ehemaligen Superintendenten von Forst, Johann Guttner[34]), seit 1586 Pastor Primarius in Guben; nach dessen 1600 erfolgtem Tode zum zweiten Male mit dem Stadtrichter Adam Tielckau[35]), der einem altangesehenen, in Urkunden seit 1384 erwähnten gubener Geschlechte[36]) angehört. Auch er nahm sich Johann Franck's hülfreich an.

3. Elisabeth Apelles, nach Sturms Leichenrede aus der ersten Ehe stammend, verheirathete sich 1602 mit dem Gerichtsactuar Caspar Rynnewald, der am 20. Januar 1604 begraben wurde. Aus dieser Ehe stammt eine Tochter Elisabeth, die sich mit dem Stadtrichter Simon Lehmann († 24. März 1659) vermählte; ihr Sohn Martin Lehmann, geb. 1632, ward 1655 in Wittenberg zum Magister promovirt, 1657 zum Archidaconus seiner Vaterstadt erwählt und starb 1668[37]). Jene beiden Vorgänge gaben unserm Dichter Veranlassung zu 2 Gratulationsgedichten (Frd. Hel. I. S. 153 und 166). Ihr zweiter Sohn Simon Lehmann II. (1635—88) starb als Bürgermeister zu Guben, ein dritter starb als Stud. theol. zu Königsberg 1648; die Tochter war an den Bürgermeister M. Gabelentz, der viele Jahre lang Amtsgenosse unsers Johann Franck und das Haupt einer hervorragenden gubener Familie war, verheirathet. — Eine zweite Ehe schloß Elisabeth Apelles am 17. October 1606 mit dem oben genannten Johann Franck. Derselben entstammte Balthasar Franck, geboren den 14. Januar 1609. Er leistete am 18. December 1638 als „Herr Joh. Franckens Sohn" bezeichnet den Bürger-, 1646 den Schöffen- und 1655 den Richtereid; 1656 am 30. März und am 12. April hat er im Consensbuche als pro tempore Stadtrichter unterzeichnet; auch scheint er bereits 1649 bei der honesta dimissio eines Rathsherren mit unterschrieben zu haben. Er verheirathete sich zur Zeit des dreißigjährigen Krieges anscheinend in seiner zweiten Ehe mit Elisabeth Barth, einer Wittwe[38]), dann mit Dorothea Schulz. Dadurch, daß sich diese aufs Neue am 13. Mai 1659[39]) vermählte, wird das Todesjahr vom Bruder unsers Dichters annähernd auf 1658 bestimmt. Kinder seiner drei Ehen sind Johann, geb. den 24. Februar 1642, und Margaretha, geb. 1646, am 20. Septbr. 1667 mit dem Notar. Publ. Caes. und Gerichtsactuar Michael Groß († 1681) verheirathet, gest. 1703 als die letzte von uns nachweisbare weibliche Verwandte[40]) des Dichters.

Der zweite Sohn zweiter Ehe dieser Elisabeth Apelles war Johann Franck, unser Dichter.

Es bedarf nicht erst einer Bemerkung darüber, von welcher Bedeutung für den Lebensgang desselben die Zugehörigkeit zu dieser ausgedehnten und einflußreichen Familie war, deren Geschlechtstafel namentlich auch deßhalb so ausführlich mitgetheilt ist, weil sie ein Bild der eigenthümlich verschlungenen Verwandtschaftsverhältnisse giebt, die alle innerhalb eines engen, fest abgeschlossenen Kreises von Familien liegen. Daß man auch die entfernteren Verwandtschaftsgrade noch in Anrechnung brachte, zeigt die Form der Anrede in Widmungen und bei ähnlichen Gelegenheiten. Johann Franck ist mit den Tielckau, Genaspe, Lehmann, Gabelentz, Kühn, Kümmel durch vielfache Verschwägerung der Familien verbunden. Fast kein Glied des Franck'schen Geschlechtes selbst wird namhaft gemacht, das nicht an den höheren städtischen Aemtern Theil gehabt hätte: so kehrt der Name in dem Verzeichniß der gubener Beamten seit 1604 unter den Rathsherren in der Zeit von etwa 36 Jahren (1612—48) vier Mal wieder, ein Fall, der um so bemerkenswerther ist, als durch den Receß zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft, welcher nach den Unruhen von 1604 unter Aufsicht des Landvogtes H. A. von Promnitz aufgerichtet war, im 43. Artikel bei Ergänzung des Rathes die Vermeidung der Cooptation naher Verwandter auf Neue eingeschärft war[41]), und der sich nur ein Mal in der gabelentz'schen Famlie wiederholt, von der 4 Vertreter in den 72 Jahren von 1641—1713 in das Rathscollegium aufgenommen sind, während in der Zeit von 190 Jahren seit 1604 überhaupt nur 13 Namen 2 Mal, vier 3 Mal wiederkehren. Bot diese Sachlage den Angehörigen der Patricierfamilie einerseits die Gewähr einer sicheren Zukunft, so brachte sie doch andrerseits auch den Nachtheil einer Einengung der Interessen und des gesammten Gesichtskreises, eine Gefahr, der auch Johann Franck nicht entgangen ist.

Erst etwa von 1600 an, seit der Verbindung mit der litterarisch gebildeten Familie Apelles, sehen wir die Angehörigen seines Geschlechtes sich durch academische Studien für ihren Beruf vorbereiten. Ein anderes, als das juristische Fach, welches den Zugang zu den städtischen Ehrenämtern erleichterte, während in die staatliche Laufbahn keiner von allen eingetreten ist, haben nur zwei erwählt und erst zu einer Zeit, als das Pfarramt eine unabhängige, der weltlichen Würde nahezu überlegene Stellung gewährte. Vorzugsweise aus dem Mangel gelehrter Vorbildung erklärt es sich auch, daß außer einem, dem Rector Valentin Apelles[42]), von keinem der älteren Angehörigen der Familie irgend welche poetische Leistung, wie dergleichen, allerdings selbstverständlich lateinisch abgefaßt, von sonst unbedeutenden Männern ihrer Zeit vorliegen, verzeichnet ist.

Jänichen meldet, daß der Glanz des Geschlechtes durch die Zeit in Etwas verdunkelt worden sei. Da die hauptsächlichste Quelle seiner biographischen Skizze die Leichenpredigt ist, diese aber einen ausdrücklichen Anhalt für die Behauptung nicht giebt, dürfte sich die Angabe auf den Vater des Dichters beziehen, der es nur bis zur Rathsherrnstellung gebracht hatte und allem Anschein nach ziemlich mittellos gestorben war.

Was den angeblichen Adel der Familie betrifft, so dürfte derselbe nur auf einer mündlichen, künstlich erhaltenen, von der Leichenpredigt naturgemäß als zweckentsprechend in den Lebenslauf aufgenommenen Familientradition beruhen. Allerdings merkt auch Stephani über Johann Franck

an, „er habe den alten Adel seines Geschlechtes renoviren lassen und sich zuletzt Johann von Francke geschrieben". Bis jetzt hat sich aber weder in seinen Druckschriften noch sonst irgendwo eine Bestätigung jener Behauptung gefunden, namentlich auch in der Leichenpredigt nicht. Stephani's Bemerkung wird daher wohl auf vermittelter Ueberlieferung der, wie oben mitgetheilt ist, namentlich auch in der letzteren enthaltenen Notizen über die als adlig bezeichneten Vorfahren beruhen.[42a])

In dem vorstehenden Verzeichnisse wird die verschiedene Schreibung des Familiennamens aufgefallen sein: sie tritt nicht allein bei den auf einander folgenden Generationen hervor[43]), sondern des Dichters Name erscheint gleichzeitig in dreifacher Form. Da wiederholt von verschiedenen Seiten eine derselben als die echte bezeichnet worden ist, bemerke ich, daß die eigenhändige Schreibung desselben durchaus Johann Frank zeigt[44]), daß diejenigen Druckschriften, welche offenbar unter seiner unmittelbaren Einwirkung erschienen sind, consequent Franck zeigen, endlich aber die gleichzeitigen Kirchen- und Stadtbücher ihm wie der gesammten Familie durchgängig den Namen Francke[45]) geben. Die vierte, in Gesangbüchern und anderen Schriften nicht selten angewendete Form Franke kommt in keiner gleichzeitigen Quelle vor. Insofern es sich hier um die litterarische Persönlichkeit handelt, ist die in seinen gedruckten Werken von ihm selbst gut geheißene Schreibung, welche im Allgemeinen von der Litteraturgeschichte angenommen ist, beibehalten worden.

2. Die Kinderjahre und die Zeit der Ausbildung.

Johann Franck ist geboren am 1. Juni, dem Freitag vor Pfingsten des Jahres 1618, Morgens 7 Uhr, und am 3. Juni, dem ersten Pfingstfeiertage, getauft worden. Das Kirchenbuch giebt nur dies letztere Datum an, der Tag der Geburt steht indessen durch den Lebenslauf fest. Die drei Pathen waren: „Herr Johann Kühne, Stadtschreiber[46]), Herr Fridericus Schöffer[47]) und Frau Anna, Herrn David Habrisches, Bürgermeisters, ehel. Hausfrau[48])". Es spricht Nichts dafür, daß dieselben irgend welchen Einfluß auf den Lebensgang des Dichters gewonnen hätten; in den Gedichten werden sie nicht erwähnt. — Das Geburtshaus ist nicht sicher bekannt. Nach einer mündlich fortgepflanzten Ueberlieferung[49]), gegen die so wenig wie für sie irgend Etwas spricht, würde es das Haus Klosterstr. 14 sein, das sich nachmals im Besitz der Familie Riepcke befand (No. 65). Feststeht bis jetzt nur, daß das Franck'sche Besitzthum im Klosterviertel lag[50]).

Seinen Vater verlor der Knabe, als er kaum zwei Jahre alt war; derselbe wurde am 1. September 1620 begraben. Franck gedenkt dieses Verlustes in dem zweiten Verse des Liedes: Gott ist mein Trost und Zuversicht, mit den Worten:

Er gab sich mir an Vaters Statt,
Als mich noch in der Wiegen
Mein Vater schon gesegnet hat
Und mich ließ trostlos liegen.

Außerdem erwähnt er ihn in den Gedichten wohl nur in dem „poetischen Dankaltar, dem allein ewigen Gott wegen geleisteter Vaterhülfe . . . ge-

weihet", der eine wichtige Quelle für die Geschichte seines Lebens etwa bis zum Jahre 1644 ist. Er sagt S. 94 M.

So, als ich noch nicht recht konnt äht und memme sagen,
Und doch derselbe schon, von welchem ich nächst dir,
Das Leben erst empfing, jetzt ward ins Grab getragen,
Da sprach ein jeder nun: Sieh, armes Kind, sieh hier,
Da liegt dein Schutz und Trost, und muß die Würmer speisen;
Wer wird dich nun erziehn? Es ist umb dich geschehn u. s. w.

Ebenda spricht er von seinen Geschwistern mit der Bezeichnung: wir unerzognes Volk. — In Folge dieses Verlustes stand er wohl während seines ganzen Lebens seiner Mutter um so näher, wie sich dies namentlich da zeigt, wo er nach ihrem Tode von ihr spricht.

Die Vermögensverhältnisse der Familie scheinen nicht günstig gewesen zu sein; indessen gehörte ihr noch 1638 das vorher bezeichnete Haus.

Der verwaiste Knabe wurde einige Jahre später in die Familie des Stadtrichters Adam Tielckau, des Ehemannes seiner Tante von mütterlicher Seite, aufgenommen und dort erzogen. Dieser Wohlthat gedenkt der Dichter in dem erwähnten Dankaltar P. W. S. 95:

Du gabst durch deine Güte
Mir einen Pfleger zu an des Verstorbnen Statt,
Der nahm sich meiner an in meiner zarten Blüthe
Bis er als seinen Sohn mich groß erzogen hat.

Der Aufenthalt in den geordneten Verhältnissen des Patricierhauses schützte den Knaben vor der niederdrückenden Einwirkung der Armuth der eigenen Familie, und diese konnte ihn vor dem engherzigen Kastengeiste und der Ueberhebung bewahren, die seit 1604 mehr als früher die besitzenden und herrschenden Geschlechter Gubens beseelte. Von der Einwirkung des Vaterhauses und der Familie des Oheims können wir keine rechte Vorstellung mehr gewinnen. Die Erziehung hat ohne Frage einen streng religiösen Character gehabt; irgend welches höhere wissenschaftliche Interesse, durch das der Gesichtskreis des Knaben bereits früh hätte erweitert werden können, wird man auch in diesen wohlhabenden Häusern für jene Zeit nicht voraussetzen dürfen. Noch finden wir hier selbst bei den Pfarrern und Lehrern in Folge ihrer Vorbereitung und ihrer Lebenslage die Spuren eines wenn auch bloß spielend auf Nebensachen gerichteten wissenschaftlichen Interesses, wie es in lateinischen Gelegenheitsdichtungen, Schulkomödien u. dgl. hervortritt, nur vereinzelt im Vergleich mit der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege. War aber die Aufmerksamkeit der Bürger abgesehen von ihrer Berufsthätigkeit durch die städtischen Vorgänge und nach außen hin jetzt höchstens noch durch die Beziehungen Gubens zum Landesherrn in Anspruch genommen, so war doch die Anerkennung elementarer wissenschaftlicher Ausbildung als der Voraussetzung academischer Studien, die im Gegensatz zum vorhergehenden Jahrhundert für manche Stellungen in der städtischen Verwaltung bereits als unerläßlich zu erscheinen beginnen[51]), und damit die Achtung vor jener freilich niedrigen Stufe der Wissenschaft vorhanden, und sie bethätigte sich z. B. durch milde Stiftungen für Lehrer und Schüler. Man darf hiernach annehmen, daß

der Knabe in einer Athmosphäre aufwuchs, die seiner geistigen Entwickelung mindestens nicht nachtheilig war.

Nachdem Johann Franck den ersten Unterricht auf der hiesigen Schule erhalten hatte, deren Rector damals der nachherige Archidiaconus Barth[52]) war, einer der wenigen, von welchen wir aus der Zeit vor 1630 Epicedien[53]) haben, ging 1633 der damalige Conrector Benedict Müller von der gubener Anstalt als Rector an die zu Cottbus über, deren Conrectorat er bereits von 1630 bis 32 verwaltet hatte[54]). Mit ihm zugleich und, wie die Leichenpredigt sagt, aus Anhänglichkeit an ihn trat Franck, damals 15 Jahr alt, in die letztere ein. Ueber seinen dortigen Aufenthalt wissen wir so wenig Etwas, wie über die innere Einrichtung jener Schule und das Leben ihrer Zöglinge. Dreizehn Jahre vorher war eine Reorganisation der Anstalt erfolgt[55]), über die Näheres zwar nicht bekannt ist, durch die aber der Schule jedenfalls eine zeitgemäße Einrichtung und ein neuer Aufschwung gegeben war. Vielleicht fand Franck schon damals in Cottbus die Freunde, die er nachmals dort besaß; wir sehen ihn später z. B. mit dem dortigen Syndicus Ranisius in Verbindung, ohne daß sich irgend eine Andeutung darüber in seinen Gedichten findet, wo er ihn später kennen gelernt habe. Mit Benedict Müller blieb er beständig in Verbindung, er begrüßt ihn z. B. P. W. S. 222 mit folgenden Worten:

Herr Müller, dessen Lehren
Mir dies hat eingeflöst, was nun bey mir bekäumt,
Und tieff bewurtzelt ist.

Er empfing von ihm noch nach seiner Rückkehr in die Heimath dichterische Anregung und bewies sich in Liedern dankbar dafür.

Wegen der Kriegsgefahren, die Cottbus mit Plünderung bedrohten[56]), begab er sich von dort nach Stettin. Hier wurde er i. J. 1634 als der 43. von 58 Schülern[57]), also wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des Jahres in das fürstliche Pädagogium aufgenommen; verzeichnet ist er als Johannes Francus Gubena-Lusatus. Er erhielt eine Stelle in der Communität der Schule. Aber Luft und Kost der Seestadt bekam ihm nicht gut[58]), so daß er oft von Krankheit zu leiden hatte. Als daher 1635 Garz von den kaiserlichen Truppen eingenommen worden war und in Folge dessen in jenem Institut Mangel an Lebensmitteln zu herrschen begann, verließ er Stettin wieder nach anderthalbjährigem Verweilen. Näheres über seinen dortigen Aufenthalt wissen wir nicht; auch in den Gedichten finden wir ihn nicht erwähnt, vielleicht weil er wenig erfreuliche Eindrücke von dort behalten. Von poetischer Thätigkeit ist für jene Zeit noch keine Spur zu finden.

Zunächst begab er sich von dort aus in die Heimath. Nach Wiederherstellung seiner Gesundheit ging er 1636 nach Thorn auf das Gymnasium; in dessen Album ist sein Name unter No. 634 aus der Zeit der Amtsführung des damaligen Rectors, als der 62. von 154 Schülern aus jenem Jahrgange, also wahrscheinlich in der ersten Hälfte des bezeichneten Jahres eingetragen mit folgendem Vermerke: Joh. Francus Gubenensis Lusatus a Vesinio (Rhinio?) commendatus[59]). Auf wen sich dieser letzte Zusatz bezieht, ist um so weniger zu ermitteln, als der Name im Manuscript nicht

deutlich lesbar ist[60]). — Das Thorner Gymnasium war 1594 durch Errichtung einer Classis oder Curia suprema, in welcher die Elemente der vier Facultätsstudien gelehrt wurden, zu einem akademischen erweitert worden und bot daher sehr günstige Gelegenheit zur Vorbereitung für die Universität. Rector war bereits seit 1630 der Licentiat und frühere Pastor Primarius Zimmermann († 1656), Prorector Basilius Zöllner[61]), damals 57 Jahr alt († 1658 als Rector). Die Anstalt stand unter ihrer Leitung in hoher Blüthe, namentlich war sie auch von Schlesien aus stark besucht[62]); überdies war sie reich an Geldmitteln[63]), woraus bedeutende Unterstützungen an ärmere Schüler flossen. Dies kam dem Jünglinge zu Statten, der, wie nach allem über seine Familienverhältnisse Gesagten zu vermuthen ist und was durch seine eigenen alsbald anzuführenden Worte bestätigt wird, der Hülfe bedürftig war. Daß der dortige Aufenthalt auf ihn in seinem 18. und 19. Lebensjahre großen Einfluß gehabt habe, daß durch den dort herrschenden Geist seine wissenschaftliche Richtung bestimmt worden ist, liegt auf der Hand. Er selbst erzählt über diese Zeit im Dankaltar S. 95:

— Da ich irren ging im weiten Musenfelde
. . . Auch keinen Leiter fand, indem es mir am Gelde
Und Zehrungskost gebrach, . . . da ließest Du mich leiten
An den Meduſenquell, den Thespis erstmals trank.

Er dankt Gott auch in dem 4. Verse des oben erwähnten Liedes:

Gott ist mein Trost und Zuversicht
Auch in der Ferne blieben;
Wie oft hat doch sein Gnadenlicht
Gestillet mein Betrüben.

Worauf in Thorn die Thätigkeit hingelenkt wurde, wird etwa ersichtlich aus einer scherzhaften Anspielung in dem ersten der beiden Hochzeitsgedichte an den Professor Basilius Zöllner, die er 1640 von Königsberg aus[64]) an diesen richtete (P. W. S. 108—9):

— Drumb, weil er wohl bestanden,
War in der höchsten Claß ein Ort für ihn vorhanden.
— — Des Stagiriten Schrifft wollt er nicht sehn noch wissen,
Thuanus war sein Feind; der Plato ward verschmissen;
Der Tacitus schwieg still; nur Naso war ihm lieb,
— — Lernt er die Messekunst, sollt er ein Cirkel machen,
So mahlt er Venus Bild und pflegt es anzulachen.

Er trieb jedenfalls auch hier sehr fleißig die Lectüre der Alten, wofür ja fast alle seine späteren Gedichte überreiche Belege bieten. Zugleich aber tritt uns hier zum ersten Male seine Beschäftigung mit der Poesie entgegen. Daß er damit bereits in seinem 19. Lebensjahre und als Schüler an die Oeffentlichkeit trat, darf in jener Zeit nicht befremden: dasselbe ist von Opitz[65]), Rist[66]), Gryphius[67]) und auch für spätere Zeit noch von Günther[68]) überliefert. Franck spricht sich selbst im Dankaltar S. 96 folgendermaßen darüber aus:

Mich hat der Weichselrand am ersten hören schallen,
Als unser Opitz noch am selben sich enthielt,
Da ließ Herr Zimmermann ihm meinen Ton gefallen.

Da sich die Worte der zweiten Zeile nicht auf das kurze Verweilen Opitzens zu Thorn im Anfang des Jahres 1634[69]) beziehen können, ist damit offenbar der spätere Aufenthalt in Danzig vom Ende des Jahres 1635 bis zu des Dichters Tode gemeint. — In diese Zeit fällt wahrscheinlich das Hochzeitsgedicht: „Auf Hn Johann Amens, und Jungfraw Elisabeth Krohnenbergerin Hochzeit: in Thorn" (P. W. S. 117). So gehört bezeichnend genug das erste annähernd datirbare poetische Erzeugniß Francks derselben Dichtgattung an, wie die ältesten Lieder Simon Dach's[70]) und Anderer. In demselben herrscht der freie Ton derartiger Lieder aus jenem Jahrhundert, befremdlich für uns namentlich im Munde eines Schülers von dem Alter unsers Dichters, entschuldigt aber durch das Formelhafte solcher Lieder. Etwa derselben Zeit wird das Gedicht auf seines Bruders Balthasar Hochzeit (P. W. S. 137) zuzuschreiben sein, da, wie oben bemerkt, dessen Ehefrau als solche bereits in den ersten Tagen des folgenden Jahres in einem gubener Kirchenbuche bezeichnet wird, die Verheirathung also spätestens in das Jahr 1638 zu setzen ist. Als eins der Erstlingsgedichte kennzeichnet es sich auch durch die Steifheit des Ausdruckes, namentlich im Eingange. Einen weiteren Beweis seiner poetischen Thätigkeit gab er durch die metrische Dramatisirung der Geschichte der Hecuba. Schon die Schlußworte der oben erwähnten Stelle aus dem Dankaltar S. 95 deuten durch die Erwähnung des Thespis darauf hin; unzweideutiger sprechen davon folgende Verse aus dem Widmungsgedichte des zweiten Buches der poetischen Werke an den Burggrafen und den Rath zu Thorn, S. 103:

Darumb bin ich gewiß, es wird mein Spiel nicht minder
Euch jetzt gefällig sein, als es vorzeiten war,
Da ich die Priamin und ihr entleibte Kinder
In deutsche Tracht verstellt[71]) dem Schawplatz stellte dar.

S. 104: Mich dünckt, ich sehe noch, wie als man sollte spielen,
Ewr Areopagus mit Volke war umbzäunt,
Mich dünkt, ich sehe noch, wie so viel Thränen fielen,
Indem die Trojernoth von Thornern ward beweint[72]).

Diese Widmung wie jene erstgenannten beiden Hochzeitgedichte zeigen, daß Franck nicht durch seinen Weggang von Thorn die Beziehungen zu der Stadt völlig löste. Unmöglich ist nicht, daß er bereits dort mit dem $6\frac{1}{2}$ Jahre älteren Andreas Tscherning aus Bunzlau bekannt geworden, da sich dieser jedenfalls eine Zeit lang in Thorn aufhielt nach Francks Aeußerung P. W. S. 102:

Hier ist nicht Tschernings Geist, der offters Ewren Zinnen
Ein Lied hat fürgespielt, das an die Sternen drabt.

1638 begab sich der nunmehr zwanzigjährige Jüngling auf die Universität Königsberg, die einzige Hochschule, die vom dreißigjährigen Kriege nicht berührt ward und die aus diesem Grunde gerade damals vielfach aus größerer Ferne besucht wurde. Daß für Franck dieser Grund entscheidend war, sagt der sturmsche Lebenslauf ausdrücklich. Er wurde am 28. Juni als der 98. unter dem Rectorat des Professors der griechischen Litteratur M. Matthäus Reimer immatriculirt[74]).

Hier studirte er die Rechte, fuhr aber fort, sich neben seiner fachwissenschaftlichen Beschäftigung der Dichtkunst zu widmen. Ueber theologische

Studien, hinsichtlich deren übrigens Königsberg damals im Rufe des Syncretismus stand, finden wir nirgends Andeutungen: seine genaue Kenntniß der heiligen Schrift und anderer, neuerer religiöser Bücher ist ja auch leicht anderweitig erklärbar. Das studentische Leben auf der stark besuchten Hochschule[75]) war nach den Angaben von Zeitgenossen zügellos. Der Pennalismus stand in voller Blüthe. Ueber Francks Stellung dazu finden wir in den poetischen Werken keine Andeutung; daß er an dem wüsten Treiben der großen Menge lebhaft Theil genommen haben sollte, ist aber nach dem bereits in seinen frühsten Gedichten sich aussprechenden frommen Sinne nicht wahrscheinlich. Er suchte vielmehr seine Erholung im Genuß der Natur, wie er es selbst ausspricht[76]):

Ein andrer liebe groß Getümmel,
Ein andrer Kartenspiel und Wein,
Mich dünket dieses lieb zu seyn,
Daß ich hier unter freyen Himmel,
Genieſſen kann der süſſen Ruh,
Und euch ihr Lufft-volck hören zu.

und in zwangloser, froher Geselligkeit und dem Verkehr mit gleichgestimmten Freunden. Daß er sich von heiterem Lebensgenusse keineswegs abgewendet habe, dafür sprechen die von Henrich Held beim Abschied an ihn gerichteten Verse (Vortrab deutsch. Ged. S. 55):

Dieweil er Euch, o liebsten Kinder,
Noch mehr als wol gewogen ist,
Und Ihr desgleichen Ihn nicht minder
Zur Herzensstärkung außerkiest,
Wie könnt er diese biet abschlagen
und sich die theure Gunst versagen?

S. 54: Ihr labt ihn künfftig nicht mit Frewden
Durch ewrer süßen armen Krafft,
In welchen er zu manchen Stunden
Ward seiner liebes-Bürd entbunden.

Wann unser Franck sein Spiel berühret,
Legt Flaccus seine Leyer hin,
Vergist wie du so weit geführet,
O Lyce, deinen stoltzen Sinn,
Hörst, das Regille sich ergiebet
und Clio-Kinder ehrt und liebet.

Nicht minder seine eigenen Verse in dem Liede „Worzu dient Melancoliren“[77]):

Drumb, so bringet her die Geigen,
Lauten, Flöten auf der fart,
Laßt uns nach Studentenart
Uns recht lustig jetzt erzeigen,
Laßt uns unser freyes Leben
Unsre Kunst und klugen Sinn
Ueber Peru Gütter hin
Ueber Ganges Fluß erheben.

Junge, geh geschwind und sage
Daß die liebe Venus-schaar
Auch zugleich sich stelle dar,
Und mit uns den Dritten jage,
Ich wil hie mit Gläser-schantzen
Unsre Gäst indeß umbziehn,
Biß man hie durch dieses grün
Endlich hebet an zu tantzen.

Ein bestimmtes Liebesverhältniß hat Franck wohl bei folgenden Worten aus einem Hochzeitsliede (P. W. S. 180) im Sinne:

Ich selber, der ich vor so war in Lieb entzündt
Daß ich auf weiter Welt kein solches liebes Kind
Als jene Phyllis war (die Phyllis, deren Gaben
Ich pflag am Pregel-rand in Weiden einzugraben)
Nicht mehr zu finden dacht, hab itzt den falschen Wahn
Von dieser frembden Schön in Lausnitz abgethan.

Derselbe Name erscheint in dem Gedicht: An die Neider und Verfolger seiner Wolfahrt[78]):

Wil mich keine Göttin haben,
Ob mich Venus gleich betriegt
Bin ich mit der Phyllis Gaben
Und mit schlechter Zier vergnügt.

Liebeslieder von ihm in größerer Zahl enthält Weichmanns Sorgenlägerin.

Unter seinen Freunden stand ihm am nächsten Henrich Held aus Guhrau in Schlesien, mit dem er dauernd eng verbunden blieb. Derselbe scheint 1637 nach Königsberg gekommen zu sein[79]). Eins der von ihm an Franck gerichteten Gedichte (Vortr. S. 53) rührt erweislich aus der Zeit des königsberger Aufenthaltes her; er fordert darin, als der Freund die Hochschule verlassen wollte, die „Nymphen des Pregels" auf, ihn zum Bleiben zu bestimmen. Wie nahe die beiden Jünglinge befreundet waren, geht daraus hervor, daß Franck ihn wiederholt in vertrauter Anrede Bruder nennt[80]). Dafür sprechen auch Held's Worte (a. a. O. S. 81):

Mein Hertze hielt mir vor die angelobte Treu
Am Pregels-Helicon, wo Fama dein Geschrei,
Du unverfälschter Sinn, bemüht ist groß zu machen.

und namentlich die allerdings erst einige Jahre später in Frankfurt a. O. geschriebenen Verse S. 196:

Wir schreiben künfftig nicht einander über Morgen,
Wie es, mein Hertzer Franck, bishero ist geschehn u. s. w.

Das Freundespaar stand dem nachherigen Cantor Johann Weichmann, der, 1620 geboren, wohl auch gerade damals die Universität besuchte, nahe; einerseits geht es aus dem Gedichte Held's „auf Weichmanns Balleten, Couranten ꝛc." (a. a. O. S. 56), andrerseits daraus hervor, daß er selbst 1648 dem zwei Jahre älteren Franck den ersten Theil seiner Sorgenlägerin[81]), der zumeist Compositionen zu Liedern des letzteren enthält, „welche ich, da ich vor etlichen Jahren alhier zu Königsberg auf dieser

löblichen Academie studirte, . . . gesetzet habe," unter Hinweis auf die „seithero gepflogene vertrauliche . . . beharrliche und stets-wehrende Freundschaft" widmete. — Zu derselben Zeit war ferner der bereits erwähnte Andreas Tscherning dort, an den Franck erst später, etwa seit 1645, poetische Episteln richtete, während auf der Universität vielleicht die nicht unerhebliche Altersverschiedenheit eine größere Annäherung verhinderte. Endlich ist noch ein gewisser Paul Schander[82]) zu nennen, an den unser Dichter von Guben aus ein herzliches Sendschreiben dichtete (P. W. S. 213 ff.) mit den Schlußworten:

Und du bleib auch förder mein,
Laß nicht Gegengunst gebrechen,
So kann ich versichert sein,
Daß die Nachwelt werde sprechen:
Lieben Kinder, liebt einander,
Wie vorzeiten Franck und Schander.

Daß die in Königsberg empfangenen Einwirkungen, wenn sie auch nicht dauernd die ganze Art der Dichtung Franck's bestimmt haben, doch zu jener Zeit maßgebend für ihn gewesen sind, spricht er selbst aus. Aber abgesehen hiervon ergiebt sich auch aus seinen früheren Gedichten, die meist noch den Character der Einfachheit, Frische und Natürlichkeit der königsberger Dichter zeigen, daß er für diese Zeit mit der preußischen Dichterschule in Verbindung zu bringen ist: anders verhält es sich mit seinen späteren Erzeugnissen. Namentlich hat Simon Dach Einfluß auf ihn gehabt, der seit 1639 Professor an der Universität war und ja auch als das Haupt dieser preußischen Dichterschule anzusehen ist. Franck sagt über jene Zeit seines Lebens im Dankaltar S. 96:

Drauf hab ich dir, o Dach, am Pregel nachgespielt,
Bei welchem auch mein Held, von dessen klugem Dichten
Die ganze Welt jetzt weiß, sein erstes Lied versucht.

Der Verehrung für diesen seinen Lehrer giebt er in einem Gedichte (P. W. S. 215) Ausdruck, in welchem ferner Alberts und Adersbachs so wie Roberthins gedacht wird; er nennt auch Dach nebst Opitz, Buchner und Tscherning als die bedeutendsten Dichter P. W. S. 211 und in gleicher Würdigung neben Held S. 200. Von fördernder Theilnahme Roberthins, der aufstrebende Talente an sich zog und unterstützte[83]), ist uns keinerlei Nachricht erhalten. Der 1636 durch ihn gegründeten gelehrten Gesellschaft wird unser Dichter zwar nicht fremd geblieben sein, doch ist es nach seinem Lebensalter nicht wahrscheinlich, daß er in dieselbe aufgenommen war[84]), wenigstens finden sich Gedichte von ihm nicht in „Alberti Arien," der namentlich Compositionen zu Gesängen der Glieder jener Gesellschaft veröffentlichte. Daß Franck 1638 Opitz bei dessen vorübergehendem Aufenthalte in Königsberg näher getreten sei, wie z. B. der allerdings beträchtlich ältere, namentlich aber gleichfalls aus Bunzlau stammende Andreas Tscherning[85]), ist so wenig erweislich, wie irgend welche Berührung mit ihm in Thorn. Es ist möglich, daß Franck, der nie erwähnt, Opitz persönlich kennen gelernt zu haben, von der kurzen Anwesenheit nicht einmal Kenntniß erhalten hatte.

Aus der Zeit des königsberger Aufenthaltes rühren sicher her die Gedichte: „An Hn Johann Stein, Bräutigam, zu Königsberg" (P. W.

S. 115), „auf Hn Wilhelm Witzendorfs, Professors zu Königsberg[86]) Hochzeit“ (S. 125), „Ode, So Hn D. Abraham Calo[87]) der H. Schrifft Professoren zu Königsberg auf seinen Aufbietungs Tag, in eine Instrumental Musick gesungen“ (S. 134) und ein zweites Gedicht „Auf des itzt gedachten Hn Doctors Hochzeit“ (S. 135), „Liebß-Fischerey Auff H. N. Krebses und Jungfer N. Schmiedin Hochzeit zu Dantzig angestellte“ (S. 140), „Neue Zeitung auß Dantzig. Auf jetztgemelten Herr Krebses Hochzeit“ (S. 146); endlich die beiden Gedichte auf den Tod der Jungfrau Doroth. Wedemeierin P. W. S. 294 (Grabschrift) und 295 („Die Verstorbene redet“), wie aus den Worten S. 297 hervorgeht: „. . Ade, Ort meiner Weide[88]),

Du Preußner-Landes Thor.“

Auf denselben Todesfall schrieb Held das Gedicht Vortr. S. 71. Bereits erwähnt ist das Hochzeitslied an Prof. B. Zöllner in Thorn. Bei 1 Gedichte, welches gleichfalls zu Liedern Held's in Beziehung steht, bleibt unentschieden, ob es, was allerdings wahrscheinlich ist, aus den Jahren des königsberger Zusammenseins herrührt oder aus der Zeit, in welcher jener in Frankfurt a. O. und Franck in seiner Heimath verweilte: P. W. S. 272—82 „An einen Freund, welchen er von der unseligen Liebe seiner unbarmhertzigen Cardien abzustehen vermahnet.“ Vgl. Held Vortr. S. 59 a. E. (Der edlen Cardien, in deren Dienst Ich bin), S. 100 (An Cardien: Du höchste Fristung meiner Zeit behertzige mein Jammer), S. 126 (Nur Cardia räumt nach der Pein Mir keinen Ort zum Halsen ein), S. 159 (Hett ich Cardien gesehn . .), S. 177. Es ist ferner wahrscheinlich, daß das oben erwähnte Gedicht an Simon Dach (P. W. S. 215) nicht nach der Rückkehr von Guben aus dem Dichter zugesandt sei, sondern daß es schon in Königsberg verfaßt ist[89]); dafür sprechen die Worte

V. 1: Wer wollte ihm wohl selbst nicht gönnen,
Mit Dir umbzugehen können,
Dem es so gut werden kann.

V. 4: Setzt euch hier am Pregel nieder
Und erfindet neue Lieder
Von der süßen Liebespein.

V. 8: Sieh, auch hier der stille Pregel u. s. w.

Als ein Beweis dauernder Verbindung mit Dach kann es daher nicht angesehen werden. Wahrscheinlich ist auch das Epigramm 76. P. W. S. 358 „An einen guten Freund, als er zu Königsberg Magister ward“ und Nro. 11. S. 336 „An die Preußische Helena“ dieser Zeit zuzuweisen. — Da Weichmann in der Vorrede „an den Musik-liebhabenden Leser“ erklärt, daß er als Student die Lieder in der Sorgenlägerin componirt habe[90]), seine Bekanntschaft mit Franck sich aber, wie bereits bemerkt, offenbar aus dessen Universitätszeit herschreibt, so daß Weichmann's Studium etwa in dieselben Jahre zu setzen ist, so wird man anzunehmen haben, daß die von diesem componirten Gedichte, und zwar, da sie nach Inhalt und Ton einander sehr ähnlich sind, sämmtlich in der Zeit des königsberger Aufenthaltes entstanden sind. Die Zahl derselben beträgt 27: 5 davon sind geistliche Lieder, die ältesten bis jetzt nachweislichen[91]): Sei gnädig, Herr, sei gnädig deinem Knecht (I 6); Mein Herz, du sollst den Herren billig preisen (I 7); O

Traurigkeit, o Herzenssehnen (II 6); Mein liebstes Seelchen, sei gerüstet (II 7), wahrscheinlich eine Gelegenheitsdichtung; Unsre müden Augenlider (III 4). Die 22 weltlichen Lieder sind bis auf 2 in Alexandrinern geschriebene (II 17 III 9) in kurzzeiligen Versen abgefaßt; sie zeigen alle eine lebhafte und fließende Darstellung. Die allerdings auch schon hervortretende Neigung zu Contrasten, entlegenen Vergleichungen und Wortspielen thut dem Gedanken noch nicht so sehr Eintrag, wie später; andrerseits übersieht man, da wahres Gefühl aus den Liedern hervorleuchtet, Unebenheiten des Ausdrucks in der Wortstellung u. dgl. so wie die zu leichterer Herstellung des Reimes angewendete Umschreibung mit pflegen[92]). Spielend ist im Ausdruck das Liebeslied (III 14[93]). Den Stoff bildet das Lob der Tugend (I 11), Genügsamkeit (I 17 nach Horat. od. III 16 Inclusam Danaen), die Freude an der Natur (III 20), heiterer Lebensgenuß (I 14 vgl. oben S. 12); kecker Jugendmuth, der sich über das Mißgeschick des Lebens hinwegsetzt, spricht sich in dem Liede II 12 aus:

V. 3: Hab ich nicht viel Geld zu zehlen,
Ey so hab ich freyen Muth,
Den kein Räuber mir kan stehlen;
Und die Kunst mein höchstes Gut
Könt ihr Neider mir nicht nehmen,
Warumb solt ich mich denn grämen.

V. 4: Wollen Bücher nicht mehr nützen
Greiff ich dich, mein Degen an,
Da mag meine Faust mich schützen
Wo kein Recht mehr helffen kann;
Ja ich wil zu beiden Seiten
Mit Gesetz und Schärffe streiten.

Er sagt der Liebe und ihrer Pein ab und preist das Glück des Unverliebten I 19.[94]) Er trotzt der spröden Geliebten II 16:

V. 4: Nun, ich wills den Göttern klagen,
Müglich kömt dieselbe Zeit
Daß man noch von dir wird sagen
Wie dein Uebermuth dich reut,
Weil mich deiner Schönheit Pracht
Lebendig ins Grab gebracht.

und giebt der Falschen den Abschied (III 16) in einem Gedicht, das als Parodie auf eins der Abschiedslieder folgt. Die treue Liebe feiert er II 10; die Geliebte bedarf Goldes und Geldes nicht; wahre Empfindung schützt nur die Tugend, das reiche Gemüth und die Schönheit der Geliebten II 13:

V. 3: Was dir geraubt der Juno Güte,
Das hat dir Tugend zugezehlt,
Was dir an Gold und Gelde fehlt
Erstatt dein überreich Gemüthe,
Das mir an Gold und Geldes Platz
Soll seyn ein thewr und werther Schatz.

Sehnsüchtig gedenkt er der Geliebten (I 13) in einem Liede, das im Rhythmus seines späteren Gesanges: Jesu, meine Freude! abgefaßt ist. Den un-

erhörten Liebhaber vergleicht er den Todten (III 5). Liebesklagen spricht er in den Gedichten I 13, 15, II 8, III 9, 13, 14, 17 aus. Aus dem drittletzten derselben theile ich einige Verse mit:

V. 2: Sagt meiner edlen Göttin an,
Daß ich nicht länger leben kan,
Daß ich muß ohne Sonne seyn
Wenn ich nicht seh' ihr Eugelein.

V. 3: Ich dencke noch der lieben Zeit
Da mich ihr Anblick hat erfreut,
Da mich der Nectar süße Mund
Mit einem Kuß gemacht gesund.

V. 12: O gute Nacht du meine Sonn',
O gute Nacht du meine Wonn',
O gute Nacht du mein Begehrn
O gute Nacht mein Ampel-Stern.

Bewegte Abschiedslieder endlich sind II 17, III 6, 8 (im Rhythmus des Volksliedes: Heute muß ich fort von hier), 15; in Gesprächsform ist II 18 abgefaßt. Dem erstgenannten ist Folgendes entnommen:

V. 5: Ein Mensch der sterben soll pflegt offters was zu bitten
Und man gewehrt es ihm; denn dieß ist der Gebrauch,
Nun wird mein Leib von Euch, mein Seelchen abgeschnitten,
Und bitt' zuletzt ein' Kuß, gewehrt es ihm doch auch.

V. 12: Seht ihr ein neues Licht beym schönen Venus stehen,
Daß euch gantz blaß fürkommt, gantz dunckel und betrübt
So laßt mit heißem Naß eur Euglein übergehen,
Und sprecht: Ach! der ist todt, der mich hat so geliebt.

Individuelle Beziehungen, aus denen sich über einzelne Vorgänge seines Lebens Aufschluß ergäbe, sind in allen diesen Gesängen nicht enthalten.

Franck verließ die königsberger Hochschule wieder im Jahre 1640 auf Bitten seiner Mutter[95]; wegen der Kriegsgefahren, die seine Vaterstadt bedrohten, wünschte sie ihn bei sich zu haben. Held geleitete ihn mit dem bereits erwähnten Gedichte.

Zu unruhiger Zeit traf er in der Heimath wieder ein: drückende schwedische und sächsische Einquartierung wechselte in jenem Jahre ab[96]. Im April 1642 beschoß dann der schwedische General Stalhandske, bekannt aus der Schlacht bei Lützen, mehrere Tage lang die Stadt, welche von sächsischen Reitern besetzt war, und zwang diese abzuziehen. Auch die Bürger waren zur Vertheidigung und zu anderen Hülfsleistungen herangezogen worden. Die Plünderung wurde durch zwei beherzte Männer, die sich in das schwedische Lager begeben hatten, allerdings nicht ohne große Opfer, abgewendet[97]. Neue Bedrängniß folgte, als eine andere schwedische Abtheilung erschien und die letzten Vorräthe aller Art mit Gewalt an sich zog. Alles dies von ihm miterlebte Ungemach schildert Franck in dem „Zeitgetichte auff den Thurm-Knopf zu Guben" (P. W. S. 244), einem

Chronostichon, dessen letzte Zeile „Lass DV DeIn treVVes aVg' hIer Vnsre staDt VerWalten" das oben bezeichnete Jahr angiebt. 1643 plünderten zu Anfang des Mai wieder die Kaiserlichen die vornehmsten Häuser der Stadt und die Kirche. Diese Eindrücke von Kämpfen und von Verwüstung treten vielfach in seinen Gedichten hervor; so in dem Hochzeitsliede an den Crossener Kornschreiber Dietrich Bohm und Jungfrau Sidonie Sturm, des gubener Predigers Tochter (P. W. S. 182); ähnlich schon in dem Gedicht auf seines Bruders Balthasar Hochzeit P. W. S. 139, ferner in der bereits erwähnten poetischen Epistel an Paul Schander ebd. S. 214, in einer anderen an Mart. Friedr. Seidel in Frankfurt S. 197, endlich in einer Elegie an Held S. 220.

Unter so vielfachen Störungen setzte er hier seine juristischen Studien fort An Schander spricht er sich P. W. S. 214 darüber aus:

Mich enthelt der Neuße-Fluß,
Und des Lemens Gehege,
Wo ich noch, zwar mit Verdruß
Meine Zeit an Rechten lege;
Denn des Azo große Glossen
Machen mir viel Zänckerpossen.

Auch wird man auf seine eigenen Studien einen Rückschluß machen dürfen aus dem, was er an M. Fr. Seidel P. W. S. 194 schreibt:

— — Bald sagt Bocerus wz
Dz Ewre Sinnen scherft, bald Schulz bald Garsias;
Bald zeugt euch Alvaroff von Lehnung und Vasallen,
Was Stab- und Fahr-Lehn sey, und wie es kann verfallen;
Bald macht euch Zobel klahr, worin das Sachsen-Recht
Sich von den Römern trennt; bald tritt der Pfaffenknecht
Der Imola herfür, mit seinen alten Glossen,
Erklehrt euch das Decret, wo Clemens manche Possen
Mit unter hat gemengt; bald lehrt euch Everhardt
Wie man Gesetz auslegt auf Stagiriten-Art;
Bald komt Maranta sampt Durandus hergegangen
Und weisen den Proces wie er recht anzufangen
Und wie zu enden sey; dem folgt der von Ferrar
Und thut samt Cölern euch die Rechts-Form klährlich dar,
Bald zeugt euch Tiraquell wie man sol Weiber nehmen;
Wie sie geartet seyn; wie mancher sich muß grähmen,
— — — Wenn man Verlöbniß helt dz Eltern nicht beliebt,
Davon uns Kling, und Beust, und Mauser Lehren giebt.

Kürzer äußert er sich hierüber in dem Dankaltar S. 99; in einem Gedicht an Held (S. 340 Nro. 23) gedenkt er seiner Beschäftigung mit Treutler.

Zugleich nahm er Bedacht auf seine praktische Ausbildung. „Des gebräuchlichen Styli Sich zu erkundigen und in Uebung zu bringen, hat er auf Praxim sich geleget" sagt der Lebenslauf. Eine andere Angelegenheit nahm ihn zu derselben Zeit in Anspruch. Er äußert sich darüber nicht ganz deutlich, aber der Hinweis des Lebenslaufes auf „die Nothdurfft seiner eigenen Rechts Sachen" macht wahrscheinlich, daß es sich um einen wichtigen

Prozeß handelte, dessen Entscheidung lange hingehalten ward.[97a]) Er sagt darüber in dem Sendschreiben an M. Fr. Seidel S. 197:

— — „Jedoch so wil ich hoffen
Daß mir der weg zu euch wird eheſt werden offen,
Dieweil mein andrer Gott, für dem mein Haupt sich bückt
Und an das Huld-Altar ein Demuth-opfer schickt,
Nun mehr zum dritten mahl leſt ernſtlich anbefehlen
(O rechte Fürſtenthat und würdig zu erzehlen
Weil Menſchen werden seyn!) daß man, dieweil mein Geiſt
Sich nach dem Kriege sehnt wo Pallas fechten heiſt,
Mich nicht mehr hindern soll, noch zwiſchen weiten Wellen
Der Rechtes-Strittigkeit mein Schifflein mehr zerſchöllen.
Drumb faſſ' ich freudig nun den linden Gnaden-Oſt
Mit vollem Segell auf, und ſchöpfe neuen Troſt.
Sobald das Waffen-Volck von unſrer Stadt wird rücken
Wil ich den Rechts-Verlauff zum End-Urtheil verſchicken
Hin wo die Elſter flieſt, in die berühmte Stadt,
Drinn unſer Landes-Gott die Rechtsgelehrten hat.

Noch etwas deutlicher sprechen die Verse, welche er der in Prosa abgefaßten Widmung der poetiſchen Werke eingefügt hat: „Als man durch Rechtes-Zanck . . .

Mich hat ins Landgericht, obgleich keins war, verweiſt,
Da nahmt Ihr ander Gott Euch Ewres Unterthanen
— — In allen Gnaden an: dreimahl gabt ihr Befehl
Das man den Muſen-Sohn — — —
Nicht ferner hindern soll.

Auch das Lied: „Ich will des Herrn Zorn und Grimm" läßt die Beziehung auf dieſe Angelegenheit zu; der Schluß von V. 3 und 4 sprechen dafür: „— Bis er mit Kraft Mir Recht verſchafft, Wo man mich will betrüben. — Ob meiner Feinde ſtarke Rott Jetzt über mich will ſpringen, So weiß ich, daß dennoch mein Gott Mich wird zu Ehren bringen." Die Beſchleunigung der Sache durch unmittelbares Eingreifen des angerufenen Landesherren, Curfürſten Johann Georg, hatte der Dichter nach der poetiſchen Widmung ſeines Buches an jenen ſeiner Kunſt zu verdanken. Er rühmt in der Zueignung die Pflege, welche die Poeſie am ſächſiſchen Hofe gefunden habe; er gedenkt der Beweiſe der Huld, die einem Taubmann und Buchner zu Theil geworden ſeien, und fährt dann fort:

Auch ich, wie ſchlecht ich bin, und gar nicht in den Orden
Des großen Götter Volcks bin aufgenommen worden,
Dennoch floß neulich ſchon, aus deinem Gnadenmeer,
Sobald ich nur drum bath, ein Bächlein zu mir her.

Daß die Entſcheidung der Angelegenheit zu Franck's Gunſten ausfiel, geht aus dem Dankaltar S. 100 hervor:

Du halfeſt mir hindurch nach langem Rechtesſtreit.
Ob jene gleich voll Trotz mit großen Titeln prangen,
So hat der Ausſpruch doch mir den Triumph bereit,
Wie ſchlecht mein Wiſſen war.

Es scheint nicht zweifelhaft, daß dies ganze Gedicht jener Veranlassung seine Entstehung verdankt. Da zu der Zeit, wo er die poetische Epistel an Seidel (P. W. S. 197) absandte, die Entscheidung noch nicht gefällt, aber die der Leichenpredigt zufolge ins Jahr 1644 fallende Einladung nach Frankfurt bereits erfolgt war, würde die Entstehung frühestens in die Zeit um Ostern 1644 fallen. Die für ihn bedeutsame Einladung nach Prag wird darin nicht erwähnt; er sagt aber, ehe er von der Entscheidung seiner Rechtssache spricht S. 96 a. E.

Von dar ist nun mein Klang stets weiter fortgedrungen,
Daß ihm auch Muld' und Elb hat newlich zugehört.

Daß mit dem ersteren Flußnamen die Moldau gemeint ist, geht aus der gleichen Verbindung P. W. S. 231 hervor. Bezieht man die beiden Verse auf Dichtungen, die er etwa nach Dresden oder Wittenberg und an seinen Verwandten v. Wunschwitz nach Prag gesandt und die vielleicht jene Einladung zur Folge hatten, so würde die Abfassung in die angegebene Zeit fallen; sieht man darin aber eine allerdings sehr kurze Erwähnung des prager Aufenthaltes, so würde das Gedicht nicht vor dem Mai 1645 entstanden, also wahrscheinlich die erwähnte Entscheidung nicht zu lange vorher erfolgt sein. Es ließe sich wohl denken, daß Franck die peinliche Zeit des Wartens durch die Reise ausgefüllt habe.

1644 hatte er von dem bereits mehrfach erwähnten Martin Friedrich Seidel, Licentiaten der Rechte, welcher später curfürstl. brandenburgischer Rath wurde und den er P. W. S. 231 als seinen „Schwager an Geblüte" bezeichnet[98]), die Einladung erhalten, nach Frankfurt auf die Universität zu kommen, „alldar seines angebotenen Musei nebst Ihme zu gebrauchen und folgents mit ihm zu peregriniren[99])". In dem zu jener Zeit abgefaßten poetischen Sendschreiben an Seidel spricht er noch die Absicht aus, dem Rufe zu folgen, sobald sein Rechtshandel erledigt sein werde. Er führte das Vorhaben aber nicht aus, da er einer anderen unterdessen an ihn ergangenen Einladung Folge zu leisten vorzog. Spätere Verbindung mit dem inzwischen zum Geheimen Rath und Consistorialpräsidenten beförderten, auch geadelten Verwandten wird in den Gedichten nicht ersichtlich.

Seit Ostern 1640 etwa scheint Franck bis zu derselben Zeit des Jahres 1644 Guben nicht verlassen zu haben. Gleichwohl hatte er eine neue, später von ihm gepflegte Bekanntschaft angeknüpft. Er war nämlich durch Held mit Nicolaus Peucker, dem nachmaligen berliner Dichter, bekannt gemacht worden, welcher also um 1642 in Frankfurt, wenigstens vorübergehend, verweilt haben muß[100]). Held schreibt darüber (Vortr. S. 83. Hn. Johann Francken):

. . H. Peucer, mein getrewer,
Der das Deutsch' auch wol versteht
Fragte: wessen ist die Leyer
Die so rein und lieblich geht?

Mit Tscherning dagegen finden wir noch keine Verbindung; auch sie wurde später durch Held vermittelt. Einen von Interesse und Verständniß für Poesie erfüllten Freund hatte er zu Guben selbst in Antonius Reuter (geb. 1587) gefunden, mit welchem er bis an dessen spätes Lebensende wie

amtlich so durch Zuneigung verbunden blieb. Derselbe war aus Sagan vor 1642 als Organist hierhergekommen; von 1665 an war er Rathsherr. Die dichterische Thätigkeit desselben characterisirt Franck in einem Gedicht an Benedict Müller P. W. S. 224:

Hier diesen pfleget selbst die Pieris zu küssen,
Der Charitinnen Chor kehrt billich bei ihm ein.
— — — Was Opitz pflag zuerst auf unser Deutsch zu singen
Und mancher Reimen-Schmied itzt jämmerlich verterbt,
Hilfft, neben andern, der in reine Sylben bringen,
Er hat die Bober-Art im Vaterland ererbt.

Ueber ihr Freundschaftsverhältniß aber spricht er sich in der einem ovidischen Gedicht (Ep. ex Ponto II 4) nachgebildeten Elegie P. W. S. 206 aus:

Ich schaw euch je und je mit Geister-augen an,
Und dencke wie wir offt die Zeit mit Ernst vertrieben,
Auch wie ich manchen Tag mit Schertz euch abgewann,
Wie oft hat uns die Stund' auch allzukurtz bedüncket
Wenn wir ein lang Gespräch' uns hatten abgefaßt!
— — Wie offt hab' ich den Versch der noch gar frisch gewesen
Und erst vom Castall Quall euch zu gesichte bracht,
Und eurem Urtheylß-Spruch' (in dem ihr ihn gelesen)
Mein ungeübte Leyr' offt unterthan gemacht!
— — Uns hat der Marckt gar offt beysammen sehen gehen;
Wir sind gar offt zugleich die Gassen durchspatzirt;
Das Rath-Hauß und das Chor sah' uns beysammen stehen;
Die Weinberg' haben selbst uns offtmals außgespürt. —

Auch in der durch die Kriegsunruhen und durch seine Privatangelegenheiten aufgeregten Stimmung fand Franck während der bezeichneten vier Jahre die Muße und Sammlung für die Beschäftigung mit der Poesie. Außer dem bereits erwähnten Chronostichon von 1642 und dem Sendschreiben an Seidel (wahrscheinlich aus der Zeit vor Ostern 1644) so wie dem in enger Verbindung mit diesem letzteren Gedichte stehenden P. W. S. 203, ferner dem Anm. 97a. cit. u. dem Dankaltar fällt in diese Periode und zwar wahrscheinlich ins Jahr 1643 das Gedicht an einen nicht genannten Bräutigam S. 123 ff. „meist zur Nachfolge des Bandius", wegen der Erwähnung der Schlacht bei Breitenfelde vom 2. November 1642:

Hier steht ihr in Gefahr, gleich wie in jener Schlacht
Die da für kurtzer Zeit für Leiptzig ward verbracht.

In dieselbe Zeit werden alle poetischen Episteln an Held gehören, da dieser bereits dem 1643 herausgekommenen Vortrabe deutscher Gedichte ein Abschiedslied an Franck einfügte (S. 195):

Vermein ich gleich den Leib von Francfurt zu entfernen
und Leyden zu besehn,
So ist mein Denkmal doch von dir nicht abgerissen:
Weil lentz und Winter sind, ich bleibe dein, du mein.

Er verließ Frankfurt also jedenfalls bald nach dem Erscheinen seiner Gedichtsammlung: daß er zwischen dem 17. Februar 1647 und dem Jahre 1648

in Rostock verweilte, geht, wie später zu besprechen ist, hervor aus P. W. S. 236. Keiner der franck'schen Briefe weist auf einen andern Aufenthaltsort Held's, als Frankfurt hin; einzelne nehmen auf diesen und dessen Nähe zu Guben ausdrücklich Bezug. Hiernach sind der bezeichneten Periode zuzuweisen die Gedichte P. W. S. 198, 225 (ohne individuelle Beziehung), 219 (die Erwiderung auf jenes durch einen beiderseitigen Freund, Jozh. Georg Weidner, überbrachte Abschiedswort Held's), 210 (a. d. J. 1643; Franck hat vermuthet, Held sei bereits abgereist:

Indem ich stets vermeint, als wenn die Thracerseelenn
Dich hetten (wie du schriebst) auf Holla ds holle Hölen
Mit vollem Geist geweht;

inzwischen hat er erfahren, daß Held eine Ausgabe von Gedichten veranstaltet hat:

Daß, ob dein Leib gleich schifft biß an den Kegen-Pol,
Man doch dein Lob allhier in Büchern finden soll.

Er bittet ihn schließlich um seine Schrift), 335 (abgedruckt vor Held's Vortrab d. Gedichte). In diese Zeit werden auch die unter den Epigrammen abgedruckten 6 Briefunterschriften S. 339 ff. (Nro. 18—23) zu setzen sein, deren eine bereits oben S. 18 erwähnt ist, ferner ein Gedicht an „Hn. Joh. Kühnen den Jüngeren[101]) auf seinen Namens Tag" (S. 246 ff.), da er der Verheirathung desselben als nahe bevorstehend gedenkt und dessen Sohn Johann Christoph bereits in der Mitte des Jahres 1644 geboren wurde. Das letzte sicher datirbare Lied vor der Abreise von Guben ist das an M. Fr. Seidel S. 228, das Aufschluß darüber giebt, wodurch der Dichter von dem Besuche in Frankfurt zurückgehalten wurde.

Im Laufe des Jahres 1644 erhielt er nämlich von seinem Verwandten Georg von Wunschwitz die Einladung zum Besuch in Prag, die ihm zugleich Gelegenheit zu einer weiteren Reise bieten sollte. Jener Wunschwitz war nach dem Tode seines Vaters zugleich mit seinem Bruder[102]) von Leipzig aus, wo beide studirten, nach Prag zum Kaiser gegangen; sie hatten demselben ein Gesuch der Familie um Bestrafung derer, welche den Justizmord veranlaßt hätten, und um Rehabilitirung ihres Vaters überreicht, da das Verbrechen des Aufruhrs, welches man ihm zur Last legte, Einziehung des Vermögens und Ehrlosigkeit der Nachkommen zur Folge hatte. Ferdinand hatte ihre Bitte erfüllt; er hatte sie außerdem nach ihrem Uebertritt zur römisch-katholischen Kirche in seinen Dienst genommen und geadelt; i. J. 1644 bekleidete Georg von Wunschwitz die Stelle eines Kaiserlichen Appellations-Secretärs. Durch seine Verbindung mit dem Kais. Reichshofrath und Geheimen Reichs-Secretär Matthias Arnoldin von Clarstein auf Brodetz u. s. w. konnte er dem Jüngling die Aussicht auf eine Reise nach Italien eröffnen. Arnoldin war nämlich erbötig, ihn dem prager Erzbischof Cardinal von Harrach zu empfehlen, welcher sich damals gerade anschickte, nach Rom zur Papstwahl zu reisen, und er konnte das Versprechen hinzufügen, daß er hinsichtlich seiner Religion vollkommen unangefochten bleiben sollte. Jene Einladung überraschte zwar Franck; er schildert dies selbst sehr lebhaft in dem Briefe an Seidel P. W. S. 230:

Wie wenn ein Wanders Mann auf unbekannter Heiden
Itzt an die jegend komt, wo sich die Wege scheiden,

Da stehet er bestürtzt, ist Angst- und Denckens-vol,
Und weiß nicht, was er thun und waß er lassen sol:
Wie einer der ietzund sol in den Glückstopf fühlen,
Zugleich in Henden helt Gewinn und auch verspielen;
So ist es fast mit mir.

Er folgte aber dem Rufe ohne langes Ueberlegen:

. . . Jedoch, ich muß es wagen
Wohin das Fatum winkt sol mich mein Fuß hintragen.
— — Drumb wil auch ich itzt gehn zu grüssen Muld[103]) und Elbe.

Indessen konnte er sich zu der weiteren Fahrt nach Rom nicht entschließen; die Leichenpredigt deutet an, daß er durch religiöse Bedenken abgehalten worden sei: „er wollte den ihm gegebenen guten Vertröstungen nicht allerdings trauen . . . und nicht der üppigen Welt Hoheit mit Gefahr seiner Seelen Seligkeit nachhängen."

Ueber sein Leben und seine Thätigkeit in Prag ist Nichts überliefert. Nur ein Gedicht, eine Epistel an Antonius Reuter P. W. S. 205, kennzeichnet sich selbst als dort geschrieben. Wie bereits früher bemerkt, ist es die Nachbildung eines ovidischen Gedichtes und enthält wenig Individuelles; der „Zusatz" aber zeigt, daß der Aufenthalt in Prag eine in der Vaterstadt damals allerdings noch unerreichbare Auszeichnung in den Kreis seiner Gedanken rückte. Arnoldin von Clarstein war nämlich als kaiserlicher Pfalzgraf auch zu Dichterkrönungen berechtigt. Ob er nun erbötig war, dem Dichter den Lorbeer zu verleihen, oder ob dessen Freunde in der Heimath diese Möglichkeit in Betracht gezogen hatten, wofür die Erörterung derselben in einem Briefe an Reuter zu sprechen scheint, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls äußert er sich in diesem Gedichte ablehnend über die Ehre. Er nimmt dabei Bezug auf ein früher ausgesprochenes Wort, wie er auch in einem wahrscheinlich etwas später abgefaßten Gedichte (P. W. S. 242)[104]) und in zwei Gedichten an Tscherning[105]) flüchtig jene Auszeichnung erwähnt. Der „Zusatz" ist in ein mythologisches Gewand gekleidet:

Indem ich dieses schrieb, erthönten Pindus Spitzen,
Und schryen: Sohn, du solt beym großen Volcke sitzen
Das mit der Ewigkeit sich billich gleichen kan,
Darumb nim den Bericht von uns gehorsam an.
Die Flüsse rauschten hell, ein liebliches Gesause
Und süsser Wasser-guß floß aus Apollos Hause
An Hémus Wisen ab, indeß hat Pasithé
Den Hippocrenen Quell von unsers Felsen Höh'
Auf dich hinabgesprützt: Drauf haben die Neun Schwestern
Geflochten einen Krantz, den jene zwar verlestern
Die Bleyern sind von Witz und ströhern von Gehirn:
Jedoch sol dieser Schmuck bezieren deine Stirn.
Ich weiß, du hast zwar selbst das Lorberblat verlachet[106])
Und manchen herben Versch im Schimpf[107]) darauf gemachet;
Jedoch nim diesen Lohn von Göttern willig an,
Der deinen dunckeln Geist einmal versternen kan.
In dem dein Leib den Weg der gantzen Welt wird gehen

Wird Phébus deinen Ruhm biß da hinan erhöhen
Wo von Olympus Burgk mit unverwandtem Strahl
Die Leyer und der Schwan beleuchten dieses Thal.
Ob Ulpianus gleich dir fetter Wachsthumb weiset,
Weil er die seinen mehr mit Plutus-trachten speiset;
So nim darneben doch auch diesen Vortheil an
Daß durch der Musen Gunst dein Nahme wachsen kan.
Brauch' unser Spiel zur Lust; zum Ernst die Rechtes-Weiser,
So dienestu zugleich den Göttern und dem Keyser,
Dem Himmel und der Welt, und kriegst durch doppeln Fleiß
Das Amaltheer-Horn, und auch den Fama Preiß.
„Es seynd ja die Gesetz' und dann gelehrte Lieder
„(Die sonst die Kunst verknüpft) ein ander nicht zu wieder:
Drumb mache dich gefast (ist Momus noch so toll)
Apollo gibt Befehl daß man dich kröhnen soll.
Darauf erstarrt' ich gar und wuste nichts zu sagen.
— — — — — — — — — — — —
Gleich wie ein Hirt' erschrickt wenn sich der Donner regt
Und an der Seiten ihm den trewen Hund erschlegt.
Jedoch erholt' ich mich, und sprach; zwar deine Gaben,
Du Aoninnen Printz, die wünscht ich mir zu haben,
Jedoch so weiß ich auch daß ich ihn nie verdient.
Zu dem so hab ich itzt ein weiten Weg zu reisen,
Und fürchte, Gorgons Söhn', ein Volck so stark wie Eysen,
Und gröber noch als grob, möcht etwan dieses Pfand
Daß du mir schencken wilt mit ungewaschner Hand
Verhönen, wie es pflegt. Drumb laß es lieber bleiben;
Ich wil mich dir dennoch als wie ein Knecht verschreiben.
So redet ich mich aus und Phébus ward versöhnt,
Der nennt mich seinen Sohn, bin ich gleich nie gekröhnt.

Vier andere Gedichte sind der nämlichen Zeit zuzuweisen, da sie auf Ereignisse in derselben gedichtet sind, nämlich die Hochzeitslieder auf Matthäus Telckners, Litt. stud. und Jgfr. Reg. Cratzin am 5. October 1644 erfolgte Verehelichung (P. W. S. 149 und 300), auf die von Paul Korb, Kornschreiber in Peitz, und Jgfr. M. Elisabeth, des Stadtschreibers Stephani Tochter, v. 20. Februar 1645 (P. W. S. 152), endlich auf die von Dietrich Bohm, Kornschreiber in Crossen, und Jgfr. Sidonie Sturm, v. 28. Februar desselben Jahres[107a]) (P. W. S. 182).

Der Aufenthalt in Prag dauerte etwa ein Jahr. Seinen beiden dortigen Gönnern bewies Franck sich später dadurch dankbar, daß er ihnen durch zwei Grabschriften in seinen poetischen Werken (S. 294 und 298) ein litterarisches Denkmal setzte. Es geht daraus hervor, daß beide vor 1648 gestorben sind. Die beiden kleinen Gedichte tragen in hervorragendem Maße den Character byzantinischer Auffassung des Herrscherthums an sich, wie er jener Zeit eigen war[108]).

Im Mai d. J. 1645 traf unser Dichter in der Vaterstadt wieder ein, um sie fortan nicht auf längere Zeit zu verlassen. Daß die Annahme nicht völlig ausgeschlossen ist, die Erledigung der oben wiederholt erwähnten

Rechtsangelegenheit sei erst um diese Zeit erfolgt, ist bereits S. 20 bemerkt. Nach seiner Rückkehr begann er, 27 Jahre alt, seine juristische Thätigkeit.

So bezeichnet das Jahr 1645 den ersten Abschnitt in seinem Leben. Nach einer Jugend, die abwechselnd unter äußerer Bedrängniß und frischem Lebensgenuß und frohem Schaffen, dann unter den Eindrücken der Kriegsverwüstung und wieder sorgenfrei in einem hochstehenden verwandtschaftlichen Kreise hingegangen war, trat er in fest geordnete Berufs- und Familienverhältnisse.

Die Zeit des Lernens war vorüber: von allen Arten und Formen der Dichtung, die in seinen späteren Werken hervortreten, sehen wir bereits die Anfänge. Daß er auf dem Gebiete der geistlichen Dichtung erst in der Folgezeit eine größere Thätigkeit entfaltete, ist natürlich. Die Veränderungen, welche der Stil der weltlichen Lieder erfuhr, bestehen im Wesentlichen nicht in Neuerungen, sondern die bisherigen Eigenthümlichkeiten prägen sich später schärfer aus: die Aufmerksamkeit wird einseitig der Darstellung zugewendet, der dichterische Gedanke wird immer mehr vernachlässigt. Darum erscheinen die besseren der Jugenderzeugnisse frischer und genießbarer, als unter den späteren weltlichen Dichtungen selbst diejenigen, welche sich verhältnißmäßig unter ihnen auszeichnen. Was Franck als Dichter geworden, ist er, so weit überhaupt äußere Einflüsse dabei mitwirken, nicht erst während seines Aufenthaltes in der Vaterstadt seit 1645 unter der Berufsarbeit, also namentlich etwa durch den Einfluß der Lectüre, sondern während der Zeit der Ausbildung für den Beruf, unter der persönlichen Einwirkung Simon Dach's und durch das Studium deutscher und fremder Vorbilder geworden.

Auch in dieser Hinsicht kann die Rückkehr in die Heimath als Abschnitt in seinem Leben angesehen werden.

3. Die Zeit von 1645 bis 1661.

Von dem Zustande der Stadt, unter deren Einfluß Franck fortan stehen sollte, können wir uns für die Zeit seiner Rückkehr in dieselbe noch kein genaues Bild entwerfen. Die Quellen fließen zu spärlich; das Meiste, was uns eine Vorstellung geben könnte, ist vernichtet; der Alterthümer aus jenem Jahrhundert und selbst der Gebäude, die in dasselbe oder darüber hinaus zurückreichen, sind wenige, und die uns aufbewahrten litterarischen Denkmäler sprechen seltener, als uns lieb ist, über die Zustände der Stadt. Ihre Größe und Einwohnerzahl hatte durch wiederholte Belagerungen und durch die Pest gelitten: die Zahl der Baustellen betrug im Jahre 1638 670[109]), die der vereidigten Bürger i. J. 1657 : 508; die innere Stadt hätte sich ja, von den Mauern und dem Graben umschlossen, auch unter friedlichen Verhältnissen nicht vergrößern können. Das Kirchenbuch weist für das Jahr 1638 121 Taufen nach: der dreißigjährige Durchschnitt beträgt für die Zeit von 1633—65 128[110]), einschließlich der ungetauft Verstorbenen etwa 135, bei großen Schwankungen zwischen 65 und 180; das Minimum fällt in das Jahr 1645 selbst. Die Zahl der jährlich ver-

eidigten Bürger beträgt für denselben Zeitraum durchschnittlich 24[111]), i. J. 1645 nur 6. Hiernach wird die Einwohnerzahl nicht über 3000 zu veranschlagen sein.

Die Stadt hatte nach außerhalb keinerlei Bedeutung, am wenigsten über die Grenzen des Markgrafthums hinaus. Ihr Verkehr war nicht sehr ausgedehnt, was natürlich nicht verhinderte, daß der Einzelne lebhafte Beziehungen nach außerhalb aufrechterhalten konnte; die Schifffahrt erstreckte sich bis Stettin und weiterhin. Ihre hauptsächlichste Erwerbsquelle war der Weinbau; neben der Landwirthschaft wurde von den Bürgern vielfach Tuchmacherei betrieben, wie das Bürgerbuch namentlich für das Jahr 1656 nachweist. Unter den Vermögenden und Gebildeten herrschte ein heiterer Verkehr, der sich in Erweisung von allerlei Aufmerksamkeiten namentlich bei Hochzeitsfesten, aber auch zu Neujahr, zum Namenstage, zur Weinlese kund giebt: zu Abendmusiken werden Lieder componirt, unter dem Schall der Trompeten wird im Grünen die Gesundheit getrunken, Reigentänze werden angestellt, wie zu Johann Kühnen's Geburtstage „am Teichbrunß-Wege", „Büthe-binden" wird gespielt[112]). Die Menge des Volkes erfreute sich an öffentlichen Lustbarkeiten, von denen Franck gelegentlich das zu Anfang des Sommers gefeierte Schützenfest erwähnt[113]). Auch beginnt sich schon geistiges Leben zu regen, dessen Träger die 3 Geistlichen, die 5 Litteraten an der Schule, die academisch gebildeten Rechtsgelehrten und Aerzte sind, und das in seinen Kreis die durch persönlichen Verkehr und Verwandtschaftsverhältnisse zum Theil eng verbundenen wissenschaftlich Gebildeten der Nachbarorte hereinzieht. Das litterarische Interesse zeigt sich freilich vorzugsweise in den beschränkten, spielenden Formen jener Zeit, in gekünstelten Gelegenheitsgedichten aller Art. Außer diesen beschäftigte die Gelehrten namentlich noch die stille Sammlung von geschichtlichen Nachrichten über die Vaterstadt, allerdings zumeist die Aneinanderreihung zusammenhangsloser Notizen und mannigfacher Beamtenverzeichnisse, wie sie in einzelnen Annalen erhalten sind.

In diese Umgebung trat, allem Anschein nach nicht gerade besonders beachtet, Johann Franck hinein. Der Lebenslauf sagt: „er schritt ad Praxim und ließ sich in foro gebrauchen". Ueber die Schritte zur Erlangung der Berechtigung ist nichts überliefert[114]). — In dem Lobgedicht vor den P. W. nennt ihn demgemäß Seidel Utr. Jur. Consultus et Practicus apud Gubenates.

Von der Art und dem Umfang seiner nunmehrigen Thätigkeit können wir eine deutliche Vorstellung nicht mehr gewinnen; er selbst spricht sich darüber nicht aus; Beziehung auf seinen Beruf tritt nur durch juristische Anspielungen verschiedener Art hervor[115]). — Baldnach seinem Wiedereintritt in Guben sehen wir ihn im Verkehr mit Johann Meder, der sich etwa i. J. 1645 in Starzeddel aufgehalten hat: er war offenbar ein litterarisch gebildeter Mann, war aber nicht Pfarrer des Dorfes[116]), nach S. 252 stand er der Familie v. Dalwitz, die lange Zeit Starzeddel besessen hat, nicht fern; vielleicht war er Informator in derselben. Da eins der Gedichte bald nach dem großen Brande des Dorfes i. J. 1645 entstanden ist, die Anwesenheit aber unter den erwähnten Verhältnissen nicht zu lange gedauert haben dürfte, werden alle drei Gedichte jener Zeit zuzuweisen sein. Dafür, daß die Bekanntschaft durch Antonius Reuter vermittelt wurde, spricht dessen

Erwähnung P. W. S. 283. In dem ersten der drei Lieder, „Frühlings-Gedichte" nimmt er darauf Bezug, daß auch Meder sich im Dichten versucht hatte; er weist ihn auf naheliegende Stoffe hin (S. 244). Gelegentlich erwähnt er (S. 245) Weichmann neben Schütz, Scheid und Schein. Das zweite, dem sich eine Ode anreiht (S. 248), ist auf Meders Namenstag gedichtet; das dritte (S. 260) enthält eine eingehende, derbe Schilderung der bäuerlichen „Herbst- und Kirmes-Lust[117]). — Aus derselben Zeit nach dem Mai 1645[117a]) stammen die Hochzeitslieder (S. 188) auf des lieberoser Diaconus George Behr und Jgfr. Dor. Ruppel und auf Philipp Jacob Wolffs und Jgfr. Eva Elisabeth Seidels zu Frankfurt Hochzeit (S. 312); in beiden wird der Friedensverhandlungen zu Osnabrück gedacht; in dem ersteren spielt er zugleich auf seine Eheloſigkeit an. Auf den Abschluß derselben nahm er jetzt, wo er durch Beginn der Berufsthätigkeit seine Existenz gesichert hatte, denn auch Bedacht. Er verlobte sich i. J. 1646 mit Anna Kastner, der hinterlassenen einzigen Tochter David Kastners „vornehmen Bürgers und Gerichts-Assessors"[118]), geb. gegen Ende des März 1624[119]). Ob das Liebesverhältniß bereits älteren Ursprungs gewesen, läßt sich aus den Worten des ins Jahr 1644 zu setzenden Gedichtes an M. Fr. Seidel (S. 230):

Ich hatte schon zuletzt
Mit Dir Du liebes Kind izt Mund an Mund gesetzt u. s. w.

nicht erkennen.[119a]) Die Vermählung erfolgte in der Stadtkirche am 4. December desselben Jahres. Die Begründung eines Hausstandes läßt an seine Vermögensverhältnisse denken: ob er oder der ältere Bruder das vom Vater an die Mutter übergegangene Haus erhalten hat, wissen wir nicht; im gubener Grundbuche trägt ein Grundstück mit dem Steuervermerk „20 Schock" seinen Namen, und als spätere Besitzer werden seine Erben durch die Zusätze: „nunc Haenichen" und „nunc Rector Musaeus Ehefrau" bezeichnet; dabei wird auch auf ein Haus in der Stadt verwiesen, mit dessen Abgaben die des genannten Grundstückes eine Zeit lang vereinigt gewesen zu scheinen. Daß er einen Garten an der Lubst besaß, geht aus der Einladung an Reuter (P. W. S. 218) hervor[120]):

Herr Reuter da[ß] ihr so wie ich itzt feyren müst,
So were dieß mein Rath dahin uns zu verfügen
Wo unsre Wiesen gelb' und grünbespreitet liegen,
Durch die d'Lubest-fluß den freien Paß durch nimmt
Und umb dieselben her sich wie Meander krümmt,
Wo überm Blumen-Thal die Evans-hügel hangen,
Und mit dem Gubener-Nutz, den dichten Reben prangen,
Wo unser eigen Reich, der kleine Garten, ist.

Hieraus erklärt sich auch seine Vorliebe für die Lubst[121]).

Nur diese Angaben über seinen Besitz gestatten einen Schluß auf seine Vermögensverhältnisse; die Einnahmen aus seiner Berufsthätigkeit entziehen sich jeder auch nur ungefähren Schätzung.

Das Jahr, welches in seinem äußeren Leben einen Wendepunkt bezeichnet, bildet auch in litterarischer Hinsicht eine kleine Epoche: er trat in diesem zum ersten Male mit einer selbständigen kleinen Gedichtsammlung an die Oeffentlichkeit. Er gab nämlich in Wittenberg das erste Hundert

seiner Vaterunsers-Harfe heraus, eine Sammlung in Verse gebrachter Paraphrasen des Vaterunsers, die er später fortsetzte. Er selbst sagt über deren Entstehung, daß er sie „auf öfteres Anmahnen eines frommen, gelehrten und gottesfürchtigen Mannes (nunmehr — d. h. i. J. 1674 — seligen) nach den bekannten Melodien derer in Crügers und Christoph Peters Gesangbüchern befindlichen Evangelischen Lieder so kurz ihm immer möglich gewesen, abzufassen ist veranlasset worden, damit ein jedes Lied mit dem Vaterunser könne beschlossen werden". Aus den Worten P. W. S. 282 ersehen wir, daß jener fromme Mann der oben S. 9 erwähnte Benedict Müller war. Franck sagt a. a. O. unter der Ueberschrift: „Auf die Herren Benedictus Müllern zugeschriebene Vater-unsers Harffe":

Hier habt Ihr Herr und Freund, Was Ihr von mir begehrt.

und am Anfang eines zweiten Gedichtes „auf eben dieselbe" S. 284:

Denn weil Ihr selbst hierzu mich habet angeregt,
Wird dieses Werk von mir euch billig zugelegt.

Die niederlausitzische Zeitschrift Destinata litteraria Lusatica hat in dem Aufsatze: St. 3. S. 178. 1740: „Etwas über das Gebet des Herrn . . . zur Niederlausitzischen Kirchenhistorie gehörig" die ausführlichere Nachricht, daß, als Franck die zu damaliger Zeit herausgekommenen Gesangbücher Johann Crügers, eines Guben. Patricii und Organisten zu Berlin, in gleichen des Cantoris zu Guben Christoph Peters in einer Gott ergebenen Gesellschaft rühmte, auch derer beliebten Schlußworte verschiedener Lieder mit dem Vaterunser dabei gedachte, (ihm) von einem vornehmen Manne angetragen wurde, . . . zu jedem Gesang in diesen Büchern nach eines jeden genere carminis einen Anhang des Vaterunsers zu verfertigen, welches der sel. Franck mit Freuden übernahm und per omnia genera nach Anzahl gedachter Lieder das V. U. dergestalt variirte, daß die Helffte nach dem Mattheo, die andere Helffte nach dem Luca eingerichtet ward". Es dürfte, was von dem obigen kurzen Bericht abweicht, wohl Ausmalung durch den unbekannten Verfasser des Aufsatzes sein, da mehrere seiner Zusätze historisch vollkommen beglaubigten Angaben widersprechen; namentlich waren bei Herausgabe des ersten und zweiten Hunderts der V. U. H. weder Crügers[122]) noch Peters Gesangbuch erschienen. Die Herausgabe erfolgte auf Betrieb des wittenberger Professors August Buchner. Gewidmet wurde die Schrift jedenfalls Benedict Müller, wofür die beiden bereits erwähnten Gedichte sprechen.

In dasselbe Jahr 1646 fällt die erste Veröffentlichung des „Lob-Gedichtes, Zu Gott dem Werthen Heil. Geiste" (P. W. S. 258 ff.[123]). Die beiden Gedichte an den Bürgermeister Sig. Neumann (P. W. S. 301 u. 305) rühren aus der Zeit vor dem 12. Juni 1646 her: dies ergiebt sich aus der Zeitangabe S. 304, welche auf jenes Jahr hinweist und der auf das genannte Datum fallenden Taufe des Sohnes Gottfried Erdmann, welchem das zweite Gedicht gilt. Kurz vor dem December 1646 als der Zeit seiner Vermählung ist die poetische Einladung zu derselben an Antonius Reuter (P. W. S. 307) abgefaßt[124]). Von geistlichen Liedern sind außer den bereits S. 15 angeführten wahrscheinlich 3 vor 1646 entstanden, weil ihre Anfangszeilen die Ueberschriften von Vater-Unser-Paraphrasen des ersten Chores bilden: Der Herr, der hat mein Leben; Erhör, o Herr, mein Bitten;

Hier habt ihr, fromme Christen; vielleicht sind noch 7 andere dieser Zeit zuzuweisen [124a]).

Aus den nächsten zwei Jahren ist als besonderes Lebensereigniß nur die im September 1647 erfolgte Geburt einer Tochter bekannt; diese wurde am 20. September getauft und erhielt die im 17. Jahrhundert zu Guben in dieser Verbindung sehr häufigen Namen Anna Elisabeth.

Von dichterischen Erzeugnissen fallen in den bezeichneten Zeitraum zunächst 5 Lieder auf Joh. George Weidners [125]) Verheirathung mit des Archidiaconus Barth Tochter Hedwig, welche am 12. März 1647 stattfand, nämlich ein mit gelehrten Anmerkungen ausgestattetes, das in Alexandrinern abgefaßt ist (Frd. Hel. II. S. 223), ein lateinisches in 13 Hexametern ad nomen Sponsae allusio S. 228, ein drittes an den Bräutigam ebd., ein anderes an denselben S. 231, beide in trochäischen Dimetern abgefaßt und mit Anmerkungen versehen, endlich S. 233 ein Jahrgedicht auf den Namen der Braut mit dem Anagramm: Nahe hart an, bind' ewig. Diese 5 sind die einzigen in der späteren Ausgabe Franck'scher Werke, welche in die Zeit vor Abschluß der ersten Sammlung zurückgreifen und aus jener hier berücksichtigt sind. Gewiß bald nach dem 29. März 1647 ist die lateinische und deutsche Grabschrift des churfächsischen Kammer-Fiscals der Niederlausitz Flaminius [126]) abgefaßt, der ein Verwandter von J. G. Weidner war. Nach dem 17. Februar 1647, jedenfalls aber vor der 1648 erfolgten Veröffentlichung der Sammlung ist das lange Gedicht an Andreas Tscherning, Professor zu Rostock, abgefaßt [127]). Ein durch Held vermittelter Gruß gab die Veranlassung (S. 236). Die Grundgedanken des Liedes stellen sich in folgenden Versen dar (S. 234):

Wo dem Pythagoras man nur darff Glauben geben,
Daß die entleibte Seel' in andre Leiber weicht,
Muß unser Opitz wohl in dir, Herr Tzscherning, leben.
— — — Dir steht itzt eintzig zu, deß Varus Ampt verwalten,
Und mit dem Metius ein Carmen das nicht klingt
Mit Strichen außzuthun: Du, du must Mustrung halten
In unser Tichter-Kunst wer wol und übel singt.
— — — Nun du, Herr Tzscherning, kanst dem Vnheyl leichtlich wehren,
Nur gönn' uns deinen Verß noch ferner als du thust.
— — — Durch dich verhoff' auch ich von diesem Thal der Erden
Waß höher fortzugehn. Durch deinen Seitenklang
Kan (wo mans sagen darf) ein Mensch zum Gotte werden
Und ich lern' itzt von dir den linden Leyer-zwang.

Noch zwei andere Gedichte an Tscherning fallen in die Zeit zwischen 1643 [128]) und 48, deren bereits oben S. 23 gelegentlich gedacht ist. Da auch in deren einem die Vermittlung Held's erwähnt wird (S. 285) liegt die Vermuthung nahe, daß der briefliche Verkehr durch diesen herbeigeführt worden sei. In dem letzteren spricht er seinen Dank für die zugesagte Huld aus, in dem anderen (S. 290) seine Bewunderung der Kunst Tscherrnings. Wahrscheinlich haben wir dessen Antwort hierauf [129]) in dem Vortrab des Sommers (Bog. LV). Das etwas zurückhaltende Gedicht lehnt die aus freundschaftlicher Ueberschätzung hervorgegangenen Lobeserhebungen

Held's und Franck's ab unter Hinweis auf den Neid, welcher leicht dadurch erweckt werden könne:

Genug daß unter allen
Mein Wesen euch gefällt
Als deren hohe Gaben
Mich fast bestürtzet haben
— — Es steht euch Thor und Thür
Zu meiner Freundschaft offen.

Zum 12. December 1647 endlich sind die beiden Hochzeitslieder, ein lateinisches und ein deutsches, auf die Vermählung des Stadtrichters Sebald Prüfer mit der Tochter Daniels von Funck, Barbara Elisabeth (P. W. S. 317) gedichtet. —

Als im Jahre 1648 der Rath zu Guben eine seiner Ergänzungswahlen vornahm, wurde Johann Franck, der ja aus einer Patricierfamilie der Stadt entsprossen war und sich das Vertrauen seiner Mitbürger erworben haben mochte, von demselben zu seinem Mitgliede erkoren und trat, wenige Monate über dreißig Jahre alt, am 13. August sein Amt als Rathsherr an, nachdem er an demselben Tage den Bürgereid geleistet hatte. Hiermit war ihm die Laufbahn der städtischen Ehrenämter geöffnet. Auch mit diesem wichtigen Vorgange in seinem Leben trifft wieder ein abschließender Act seiner poetischen Thätigkeit zusammen. Er gab nämlich 1648 zu Frankfurt a. O. den bereits oft citirten ersten Theil der „Poetischen Werke" heraus, wozu ein zweiter Theil unter gleichem Titel nie erschienen ist.

Der Band mit im Ganzen 204 Gedichten, deren keines sich vollständig[132]) in der späteren Sammlung findet, zerfällt in 5 Bücher. Jedenfalls sind erst aus Anlaß der Herausgabe verfaßt und daher wohl ins Jahr 1648 selbst zu setzen die Widmungsgedichte vor dem 2. Buche an den Rath zu Thorn (S. 102), vor dem 3. an den curfstl. brandenb. Rath Erasmus Seidel (S. 191, lateinisch abgefaßt), vor dem 4. an Melchior Hoffmann, Stadtrichter zu Frankfurt a. O.[133]) (S. 254), namentlich aber die beiden an den Curfürsten Johann Georg zu Sachsen. Der Inhalt des ersten längeren ist bereits S. 19 angedeutet worden; das zweite kürzere lautet:

Ein Schwahn singt lieblicher, wenn Wind' aus Westen wehen:
Weh', Held, den Gnaden-West auf diesen deinen Schwahn,
So wird alßdann sein Hall sich krauß und künstlich drehen
Mit solcher Liebligkeit als er noch nie gethan.

Daran schließt sich ein Gedicht an den kunstgewogenen Leser: man wundre sich, warum der Verf. Verse schreibe und nicht seinen Sinn auf Höheres richte, da das Dichten schon gar zu allgemein sei; aber viele Gedichte seien Eintagserscheinungen:

Ein Lied das Nachdruck hat
Das wird dennoch bekleiben;
Des Weisen Tichters blat
Das kan kein Neid vertreiben,
Es findet gute Gönner
Und Kunst-ergebne Männer.

Ob seine Lieder derartig seien, darüber wolle er das Urtheil dem Leser überlassen.

Der Reime Reinlichkeit
Macht keinen zum Poëten,
Der Faden macht kein Kleid
Es ist was mehr von nöthen.
Der Vorrath vieler sachen,
Der, der lehrt Verse machen!

Außerdem ist dem ganzen Werke eine in Prosa abgefaßte Zuschrift an den Curfürsten vorangeschickt, in welcher er die Poesie als gerade bei großen Helden beliebt, ja sogar als zum Lobe Gottes am meisten geeignet bezeichnet, falls sie sich zierlichen Ausdruckes bediene; dessen sei auch die Muttersprache wohl fähig; der Curfürst sei gleich seinen Vorfahren „ein starker Grundpfeiler an dem prächtigen Gebäude der deutschen Redensart." Außer dieser Ursache habe ihn noch die ihm erwiesene besondere Gnade [134]) zu der Ueberreichung der Gedichte bestimmt, um deren väterlich freundliche Beurtheilung er bitte. Den Geheimen Räthen, welche die Annahme der Widmung erwirkt hatten, sagte er in einem längeren lateinischen Gedichte (Hel. I S. 79) seinen Dank. [134a]) Dem 4. Buch ist eine kurze Erinnerung an den Leser vorangestellt, in welcher er sich entschuldigt, daß er in der Folge nicht die Gedichte nach dem Stoff gesondert vorlege; „wegen Mangelung der Unkosten" könnten nicht alle zugleich an den Tag kommen, und fast täglich kämen neue hinzu, deren Stoff sehr verschiedenen Gebieten angehöre. Dem 5. Buche endlich ist eine kurze, dem Ausonius nachgedichtete poetische Entschuldigung seiner Epigramme und eine Schutzrede an den Leser vorangeschickt. Die Poesie, sagt er hierin, erfreue sich nur geringen Beifalls [135]); allerdings gebe es unter den Deutschen „viel elender Reimen Stümper und mehr Beoten als Poeten", doch hebe sich die deutsche Dichtung palmenartig selbst unter dem schwersten Drucke; zu ihrer Förderung auch seinerseits beizutragen, „seinen Landesleuten Anleitung zu geben, wie sie den Lateinern ihre von den Griechen abgeborgte Redenßzierligkeit ablernen könnten", sei sein vornehmster Zweck gewesen. Er enschuldigt dann, was er aus „poetischer Freiheit" geschrieben, durch den Hinweis auf seine Vorbilder und dadurch, daß der Leser, wenn anders er „Bienen- und nicht Spinnenart an sich habe, auch aus giftigen Kräutern süßen Honig saugen werde; er glaube sein Ziel erreicht zu haben, wenn es ihm gelinge, die Leser zu reiferem Nachsinnen zu ermuntern; könne doch auch ein stumpfer Stein den Stahl schärfen."

An Gedichten, die nicht näher datirbar sind, befinden sich folgende in dem Bande: 5 längere geistliche Dichtungen, welche zum ersten Buch gehören, nämlich der Lobgesang auf die Geburt Jesu, Klage und Trost beim Grabe und Kreuz Christi, Betrachtung der Auferstehung Jesu, von der Ausgießung des heiligen Geistes, eine Aufmunterung der gläubigen Seele, die heilige Schrift mit Andacht zu lesen. Dem ersten Buche gehören außerdem ein Gebet v. J. 1643 (s. Anm. 97 a), die Anm. 117 a) erwähnte Elegie von den heiligen Engeln (a. d. Ende d. J. 1645) und der oft citirte Dankaltar (um Ostern 1644) an. Aus dem zweiten Buche sind als noch nicht erwähnt anzuführen das 5. Hochzeitsgedicht auf N. N. Hochzeit an die Jungfer Braut (S. 119), das 13. auf H. Fröhlich's Hochzeit, das 16., ein Sonett auf die Hochzeit N. Schmeck's,

das 17. auf eines Freundes Hochzeit, das 20. Gedicht „an eine Jungfraw, die einem guten Freunde in seiner grossen Kranckheit die begehrten Maulbeeren versagte" (P. W. S. 164), das 21. „eines Hirten von seiner Buhlschafft Lobgetichte nach Palingenius (P. W. S. 166), das 22. „des Schäffer Firmio Ueberschrift, über seiner Schäfferinn Bildnüß" (P. W. S. 168), das 23. „eine Pindarische Ode an das Hochadeliche Frauenzimmer zu N.", das 24. „auff einen einer Jungfrauen zugeschickten Spiegel, auff eines andern Bitt verfertiget" (P. W. S. 175), das 25. auf Andreas Pinnows, Bürgermeisters zu Sommerfeld, Hochzeit mit Jgfr. Anna Pretorinn [136]). Von Gedichten an Antonius Reuter sind außer den bereits S. 23 citirten (S. 205) und den Anm. 119a und S. 28 erwähnten Einladungen (P. W. S. 211 u. 307) noch anzuführen die Aufforderung, ihn hinaus in seinen Lubstgarten zu begleiten (S. 218 f. ob. S. 27), das Winterlied (S. 226), der Neujahrsglückwunsch (S. 287), in welchem er seiner vielfältigen Beschäftigung gedenkt. Undatirbar ist das Anm. 120 erwähnte Gedicht „an den Lubestfluß" (S. 289), eine Aufforderung an den stud. phil. et theol. Johann Sturm, den Gregoriustag zu feiern, 2 Sonette „als einer Jungfrauen ein auß. rothem Taffet und gesponnenem Silber gemachtes Hertz entwendet ward" (S. 298 u. ff.), das Gratulationsgedicht an Benedict Müller, als ihm sein Sohn Paul Friedr. geboren ward (S. 309), endlich eine anapästische Ode an Adam Berger (S. 320), nach Stephani Prediger in Friedersdorf; er beantwortet dessen Anfrage darüber, warum er seine dichterischen Erzeugnisse nicht herausgebe, durch den Hinweis auf die ungünstige Beurtheilung, welche derartige Leistungen gegenwärtig erführen:

— — Wer seine Getichte dem Lichte lest drucken,
Muß grillen, und Brillen und Pillen verschlucken.
— — Man geiffert, und eiffert, und belffert uns an,
Noch herber und derber als Cerber gethan.
— — Itzt werden auf Erden die Leyren verlacht;
Ein jeder vernichtet und richtet die Tichter,
Das göttliche Volck, die verstirneten Lichter.

Ferner ist anzuführen die Grabschrift George Martins von Lemnitz (S. 334) und eine große Zahl von Epigrammen, von denen 57 ohne Angabe einer Quelle mitgetheilt sind, darunter Stammbuchverse (S. 354), ein Sonett von der Martinsgans an Martin Valentin, ein vierzeiliges Gedicht an Jgfr. Elisabeth Schaum, Grabschriften eines Kindes (S. 334), 12 mit Angabe des Anfangs der zu Grunde liegenden Stelle, und zwar einer solchen aus lateinischen Vorbildern 9 [137]), aus französischen 3 [138]). Als Quellen sind endlich bei anderen genannt S. 326 Ev. Marci 10, 14; 344 Hesiod; 356 Theognis; 319 Suidas; 351, 356 Vergil; 205 Ovid; 289 Horaz; 319 Juvenal; 316, 324, 326, 351, 354, 355 Martial; 353 Claudian; 328 Ausonius; 357, 359, 363 Petronius; 355 Palingenius (vgl. S. 166); 333 Baudius (vgl. S. 123); 348 Acidalius; 346, 347 Hofmann; 341 Nro. 26, 27, 342 [139]), 354, 356 Nro. 71, 72, 357 Nro. 73, 74, 358, 359, 360 Nro. 84, 88, 362 J. Owenus; 159 Gruterus vgl. S. 198; endlich S. 345 eine niederländische Dichtung des Daniel Heinsius. In dem Vorwort führt er außerdem als seine Vorbilder noch Cordus, Rosset und Urfe an. Diese kleinen Dichtungen sind zum großen Theil, was die Form anlangt, breit und ungewandt, in ihrem Inhalte lascív.

Nicht in die poetischen Werke sind aufgenommen, aber gleichwohl in dieser Zeit entstanden außer den bereits angeführten 8 weitere 5 geistliche Gesänge. Dem Inhalte nach fällt in die Zeit des dreißigjährigen Krieges: O Gott, der du in Liebesbrunst, eine Umschreibung des Vaterunsers; wahrscheinlich sogleich nach dem Friedensschlusse ist das Lied: Herr Gott, dich loben wir; regier, Herr, unsre Sinnen, entstanden [140]); spätestens 1648 sind abgefaßt drei der verbreitetsten Dichtungen: Du, o schönes, Weltgebäude; Herr, ich habe mißgehandelt, und Schmücke dich, o liebe Seele, da bereits 1649 Johann Crügers Compositionen dazu herausgegeben wurden. Es sind Lieder, welche sich durch Wärme des Gefühls auszeichnen und von sprachlichen Härten im Ganzen frei sind. Ihnen kann sogleich hier ein sechstes Lied angereiht werden, das wahrscheinlich zu Neujahr 1649 gedichtete: Lobet Gott von Herzengrunde, in welchem er um einen für die Wohlthaten Gottes und namentlich auch für den wiedererlangten Frieden dankbaren Sinn bittet, der sich durch frommes Leben bethätige. —

Wenn bis zum Jahre 1648 die biographischen Quellen reichlich flossen, so sind sie für die Folgezeit um so spärlicher; die Gedichte enthalten weniger individuelle Beziehungen und sind auch verhältnißmäßig minder zahlreich. Vielfach müssen wir uns auf die Registrirung der poetischen Erzeugnisse der einzelnen Jahre beschränken. Auch der Lebenslauf Sturm's giebt fast gar keine Auskunft.

Von äußeren Ereignissen, welche in den noch zu besprechenden Theil dieses zweiten Lebensabschnittes Francks fielen, ist zunächst der am 13. Mai 1652 erfolgte Tod seiner Mutter zu erwähnen. In wie tiefe Trauer ihn dieser Fall versetzte, spricht er wiederholt aus (Hel. I 326, 352 [141]). Dasselbe Jahr brachte ihm nach einem der V. U. H. angefügten Gedichte, welches mit den Worten schließt: Gott Ist DennoCh MeIn FeLs, „eine augenscheinliche Lebensgefahr"; worin sie bestanden hat, wissen wir nicht. Kurz vor 1654 fiel er bei dem Curfürsten Johann Georg in Ungnade; er richtete deshalb an ihn „eine unterthänigste Entschuldigung wegen eines ungleichen Verdachtes" (Hel. I 65). Der Grund ergiebt sich aus den Worten (ebd. S. 68):

> Wie solten wir den nun so Untreu worden seyn?
> Daß, theils, dir, Hertzog, selbst, wir hätten vorgeschrieben?
> Theils; (O verfluchte That!) die Dörfische Gemein
> Zur Aufruhr angehetzt?

Verzeihung scheint ihm der Landvogt v. Promnitz erwirkt zu haben. Er widmet ihm dafür das Gedicht Hel. I 81 und sagt V. 33:

> Deine Gnade, war der Thurn; Herr, und dann mein gut Gewissen,
> War die starcke eiser-Maur die kein Neidsturm hat zerrissen.

(vgl. V. 56) und V. 21:

So hab' ich in ärgster Furcht, da mein Jupiter gewittert,
Und mit Donner nach mir schlug, daß mir Hertz und Haus gezittert, u. s. w.

Daß ihm schnell Verzeihung zu Theil ward, geht aus demselben Gedichte hervor V. 43:

Eh ich mich noch recht entschuldet, kam ich schon zu Gnaden an.

Er sagt dem Grafen hierfür seine ewige Dankbarkeit zu (V. 73 ff.), dem Curfürsten aber dankt er (Hel. I 74) „wegen gnädigster Erlassung des ungleichen Verdachtes und hierauf erfolgter Wiederbegnadigung" und schließt mit den Worten:

Nun ich bleibe dir verpflichtet, Land-Gott, weil der Erdball steht;
Weil noch Mond' und Sternen scheinen, Phèbus auf und unter geht!

Im Anfang des Jahres 1657, wahrscheinlich im April, war er in Wittenberg, wie aus einem der ersten Ausgabe der Susanna vorgedruckten Briefe nebst Sonett Balthasar Kindermann's von Zittau, datirt vom 21. April, hervorgeht. Nach derselben Quelle hatte ihn aber „seine hochnöthige aufgetragne Verrichtung lange zu bleiben abgehalten"; wahrscheinlich stand die Reise im Zusammenhang mit der beabsichtigten Herausgabe seiner Susanna. In demselben Jahre reiste er als Vertreter seiner Vaterstadt nach Lübben zu der am 19. August abgehaltenen Erbhuldigung für den Herzog Christian von Merseburg, des verstorbenen Curfürsten dritten Sohn, der eine 1738 wieder erloschene Nebenlinie begründete[142]); mit ihm zugleich ging nur der regierende Bürgermeister Johann Kühn dorthin. Da Franck in der Reihe der damaligen 11 Rathsmitglieder die 9. Stelle einnimmt als 5. Rathsherr nächst den 4 Bürgermeistern, ist die Annahme wohl gerechtfertigt, daß man mit Rücksicht auf seinen litterarischen Ruf ihn entsandt habe. Von besondern Acten seiner Amtsthätigkeit ist sonst nichts bekannt[143]). —

Von freundschaftlichen Beziehungen fällt in diesen Zeitraum von 1649 bis 61 zunächst die zu Sigismund Ranisius[144]), Syndicus in Cottbus und curfürstlichen Kammergerichts-Advocat. Er componirte ein Lied Franck's: Gott ist mein Trost und Zuversicht, und sandte 1660 ein Lobgedicht auf dessen V. U. H.; dafür widmete ihm dieser ein gleiches auf seine „geistlichen Concerten" (Hel. I S. 188), welches mit der Aufforderung schließt:

O! fahre fort im Spielen,
Mein Liebster, fahre fort!
Wer solchen Trieb kan fühlen,
Ist schon am selben Ort',
An dem, wann von der Erden
Nichts wird auf Erden seyn,
Wir mit den Engeln werden
Dort ewig stimmen ein.

Ein anderes längeres Lied (S. 171) spricht über die Bedeutung des städtischen Syndicates und gratulirt aus Anlaß der Ernennung zum Kammergerichts-Advocaten.

Aus derselben Zeit liegt uns der Beweis unmittelbarer Verbindung mit dem bereits S. 20 erwähnten Nicolaus Peucker vor, der zur Niederlausitz in mehrfacher Beziehung gestanden hat[145]). An ihn richtete Franck 1654 ein Gedicht (Hel. I 184) „über dessen Notariat"[146]), worin er auch seiner dichterischen Thätigkeit gedenkt:

War daß dann nicht ein Vieles!
Das Clio dich behaucht,
Und selbst sich deines Kieles,
Zu ihrer Lust gebraucht?

Jener stellte ihn bereits 1650 in dem Lobgedicht auf Michael Schirmers biblische Lieder und Lehrsprüche (s. Bachmann über Sch. Leben und Dichten. 1859 S. 67) neben Rist diesem als Vorbild hin und sandte ihm später ein vor der V. U. H. und ein vor der Susanna abgedrucktes Lobgedicht. Wichtiger aber war für Franck seine Verbindung mit Christoph Peter, seit 1650 Cantor zu Guben [147]). Als dieser seine Andachtszymbeln, das erste selbständige Gesangbuch der Niederlausitz, bearbeitete, gab Franck dazu 13 noch unveröffentlichte Lieder [148]) und 28 Vater-Unser-Paraphrasen, die 1652 noch nicht mit veröffentlicht waren; Peter nahm außer jenen noch 21 franck'sche Lieder auf, deren im Ganzen also 34 neben 33 von Luther, 8 von Paul Gerhardt, 17 von Johann Heermann und 31 von Rist Aufnahme gefunden haben, und insgesammt 75 Vater-Unser-Paraphrasen, die überdies noch durch Rückverweisungen für 120 andere Gesänge verwendbar gemacht sind. Unter jenen Liedern befinden sich 12, die in andere Gesangbücher auch des 16. Jahrhunderts nicht aufgenommen sind, 2, die nur in dem für Nürnberg (1676) vorkommen, die also sämmtlich der Geschmacksrichtung der Zeit nicht entsprachen, und deren Aufnahme daher als Act persönlicher Gefälligkeit anzusehen ist. Für das hier sich kund gebende freundschaftliche Verhältniß beider [149]) spricht ferner, daß Peter zu 15 jener Lieder Compositionen lieferte, zu welchen später noch 30 andere hinzukamen. Außerdem verfaßte Peter ein lateinisches Lobgedicht auf Franck's Susanna, das 1656 vor dieser abgedruckt und 1674 vor dem ersten Theil des Jrd. Hel. wiederholt wurde, und Franck lieferte ein gleiches für die zweite Ausgabe der Andachtszymbeln v. 1661 (Hel. I 190). Aehnlich war, wie bereits angedeutet ist, sein Verhältniß zu dem berliner Cantor Johann Crüger; derselbe componirte außer den schon erwähnten 3 Liedern vor dem Jahre 1653 die 3: Brunnquell aller Güter; Herr, geuß deines Zornes Wetter, und Herr, wie lange willst du doch; vor 1655 das Lied: Erhör, o Herr, mein Bitten [150]); vor 1656: Jesu, meine Freude; vor 1658: Mein Geschrei und meine Thränen; nicht nachweisbar ist die Entstehungszeit der zum Theil erst nach Crügers Tode veröffentlichten Compositionen der Dichtungen: Der Herr, der hat mein Leben; Herr, auf dich steht mein Vertrauen; Sei gnädig, Herr, sei gnädig; Dreieinigkeit, der Gottheit wahrer Spiegel [151]). Außerdem bewirkte Crüger die erste Herausgabe von 17 Liedern Franck's in den von ihm bearbeiteten Gesangbüchern. Dieser dagegen dichtete 1657 auf dessen im folgenden Jahre erschienene Psalmodia sacra das Lobgedicht Hel. I 189 [152]).

In Guben sehen wir unsern Dichter außer mit Peter in Verbindung mit Jacob Klinckebeil von Grünewald [153]), welcher als fürstlich sächsischer Gegenhändler im Markgrafthum Niederlausitz und Salzamts-Hauptmann daselbst angestellt war; auch er stattete die Susanna mit einem Lobgedichte aus. Dasselbe that der Rector Langhans, der wie 1648 für die P. W. und dann für die V. U. H. zugleich mit dem Archidiac. Johann Sturm und dem Cantor zu Guben, seit 1649 Pfarrer zu Schönewalde Caspar Feller, so jetzt mit Franck's Verwandtem Martin Lehmann Lobgedichte auf die Susanna lieferte. Von außerhalb spendeten solche der bereits erwähnte M. Balthasar Kindermann von Zittau, vor allen aber August Buchner zu Wittenberg († 1661), der Freund und Anhänger Opitzens, welcher als Universitätsprofessor dessen Ansichten über die Poesie verbreitete und in

Sachen des Geschmackes für eine der ersten Autoritäten in Deutschland galt. Er hatte bereits auch der V. U. H. eine kurze Empfehlung in Versen vorangeschickt und in einem schmeichelhaften Briefe vom Mai 1650 dem Dichter seine Verwendung für ihn zugesagt[154]). Der Graf Johann Sigismund v. Lynar zu Lübbenau richtete an Franck am 7. März und 30. August 1656 zwei anerkennende, lateinisch abgefaßte Briefe, welchen dieser so hohen Werth beilegte, daß er sie in der Sammlung von 1674 abdrucken ließ. Durch Lobgedichte auf die V. U. H. bezeugten endlich auch Gottfried Treuer, Pfarrer zu Beeskow, Johann Magnus zu Wittenberg, Johann Petrinus, Pfarrer zu Leuthen, und Gottfried Wilhelm Sacer, ICtus zu Naumburg, ihre Freundschaft. —

Zählen wir jetzt seine poetischen Erzeugnisse aus den Jahren 1649—61 auf. Es fallen in das Jahr 1649 selbst[154a]) die Hochzeitsgedichte für Peter Weitzke, curfürstlich brandenburgischen Rath, und Jgfr. Anna Catharina Seidel (nach Heinsius gedichtet. Hel. I S. 195), 2 für den oft erwähnten M. Fr. Seidel und Jgfr. M. S. Kohl (S. 206), für M. Sam. Lorenz zu Alt-Landsberg und Jgfr. Cath. Rosenthal (S. 290); 1650 das Trauergedicht auf Fr. Erdmuthe geb. Gräfin v. Promnitz zu Lieberose (Hel. II 6); 1652 die Hochzeitsgedichte für M. Joh. Theod. Barth und Jgfr. Cath. Kratz (Hel. I 326), für Conrector Andreas Nicäus zu Crossen und Jgfr. Marg. Holstein (S. 328), endlich ein „Schertz- und Sendeschreiben an einen ungenannten Freund Damon" in einer Stadt am Bober (S. 350). Daß in dasselbe Jahr der Abschluß des 2. Chores der V. U. H. fällt, ist bereits mitgetheilt; daraus ergiebt sich zugleich die Datirung von 12 geistlichen Liedern, mit denen vielleicht noch 16 andere in die Zeit vor 1652 zu setzen sind[155]); vor 1653 sind weitere 15 Gesänge entstanden, die in Runges Gesangbuch, Berlin 1653, veröffentlicht sind[156]). In diesem Jahre selbst aber sind entstanden: das Gratulationsgedicht an Andreas Jahn J. U. L., als derselbe im Juli zum Oberamtskanzler der Niederlausitz befördert ward (Hel. I 130), und das Hochzeitsgedicht für Christian Brehm, curfürstlich sächsischen Bibliothekar und Rathsherrn zu Dresden, und Jgfr. A. R. Schäffer (S. 234), das Trostgedicht an den Pfarrer M. Johann Laurentius zu Frankfurt a. O. über den Tod zweier Söhne (II 72). Ueber die in die Zeit bis 1655 zu verweisenden geistlichen Gedichte ist bereits oben gesprochen worden[157]). Ins Jahr 1654 sind zu setzen das erwähnte Dankgedicht an Sig. v. Promnitz (Hel. I 81), so wie die beiden gleichfalls citirten an den Curfürsten Johann Georg (ebd. S. 65 u. 74), das auf Peuckers Notariat (S. 184), die Trauergedichte auf Sig. v. Promnitz (z. 4. December, Hel. II S. 3) und auf des Oberamtskanzlers Jahn Ehegattin Magdalene, geb. Reußner (S. 37). 1655 entstanden die Gratulationsgedichte auf seines Schwestersohnes Martin Lehmann Promotion zum Magister in Wittenberg (Hel. I 153 u. 163), das Hochzeitslied auf des genannten M. Lorenz zweite Verheirathung mit Jgfr. Marg. Gerstmann (S. 292), so wie das für den Rector Casp. Langhans und Jgfr. Dor. Hofmann; ferner wahrscheinlich 2 geistliche Lieder[158]), 1656 das Hochzeitsgedicht für Andreas Jahn und Jgfr. M. Weller in Dresden (Hel. I 248), sowie für Johann Tarnow, Med. Lic. und Phys. Ord., und Jgfr. A. M. Lochmann (S. 286), vielleicht auch das geistliche Lied auf die letzten Worte des Curfürsten Joh. Georg: Meinen Jesum will ich lieben; 1657: das Gedicht bei Ueberreichung der

Susanna an Curfürst Joh. Georg II. (Hel. I 1), das an Herzog Christian zu Sachsen aus Anlaß der Erbhuldigung zu Lübben am 19. August (ebd. S. 13), das Hochzeitslied an Philipp Jacob Wolff J. U. D. und Professor zu Frankfurt a. O., und Jgfr. E. S. Lindholz (I S. 255), das Trauergedicht an den Generalsuperintendenten M. J. G. Hutten über den Tod seines einzigen Töchterleins (Hel. II 53), der Glückwunsch an den zum Archidiaconus in Guben berufenen Martin Lehmann (S. 166)[159]), der auf das Doctorat Johann George Weidners (S. 181 u. 142), und wie oben bereits bemerkt ist, das Lobgedicht auf Joh. Crügers Psalmodia sacra. Im Jahre 1658 erschien zu Frankfurt die Susanna: bereits am 30. August 1656 hatte er vom Grafen Lynar die bei diesem erbetene oben erwähnte lateinische Empfehlung des Gedichtes erhalten[160]). Das Buch wurde nach dem Tode des Grafen Promnitz, welchem die Widmung ursprünglich zugedacht war, dem curfürstl. brandenburgischen Salzfactor und Bürgermeister zu Frankfurt Melchior Hoffmann von Greiffenpfeil gewidmet. Der Stoff war, wie namentlich aus gleichzeitigen Schulcomödien hervorgeht, in jener Zeit beliebt, die Ausgabe wurde aber, es ist nicht bekannt aus welchem Grunde, später unterdrückt[160a]). Zugleich mit diesem Werke erschien der „Zusatz Etlicher Getichte zu besserer Ausfüllung dieses ohne des kurtzen Werck-leins" (Ohne Jahr[161]). Derselbe enthält außer 10 bereits angeführten, entweder vom Dichter selbst oder nach ihrem Inhalte datirten Liedern ein Gedicht an die Stadt Wittenberg zu Ehren Buchners (auch Hel. I 135), und ein in die spätere Sammlung nicht aufgenommenes „Getichte an einen guten Freund alß er Scheiben-König ward." Er bittet diesen in scherzhafter Form um seine Herzburg als Lehen, wofür er sich zu aller Treue verpflichten und die fürstliche Gnade preisen wolle. Individuelle Beziehungen fehlen dem mit zahlreichen gelehrten Anmerkungen versehenen Stücke. Kleinere poetische Erzeugnisse sind für das Jahr 1658 selbst nicht nachweislich. In das Jahr 1659 fallen die Gedichte auf des erwähnten Christian Brehm „Geistliche Sonntags- und Fest-gespräche" (Hel. I 178), an die Stadt Bösing in Nieder-Ungarn bei Einweihung ihrer neuerbauten evangelischen Kirche, deren Pfarrer Theodor Puchner aus Forst war (ebd. 179), endlich das Trauergedicht auf den genannten Melchior Hoffmann von Greiffenpfeil (Hel. II 82), dem er das Lob spendet:

„Selbst Momus träget Leid, hat er gleich vor gemault."

In das Jahr 1659 fällt auch der völlige Abschluß des 3. Chores der V. U. H., wie aus der angefügten Danksagung bei Beginn des Jahres 1660 (V. U. H. 124) mit den Schlußworten:

„DeIn IesVs Ist DeIn sChILD"

hervorgeht. Damit ist zugleich der Endtermin für die Abfassungszeit von 12 geistlichen Liedern, vielleicht auch noch für die von 5 anderen, gegeben[162]). Für das Jahr 1660 ist keine Dichtung nachweisbar, für 1661 das oben erwähnte Lied auf Peters Andachtszymbeln.

Diese Periode in Francks Leben von 1645—61 schließt den Höhepunkt seiner geistlichen Dichtung und damit seines poetischen Schaffens überhaupt in sich. Von Kirchenliedern sind für diese Zeit mit Sicherheit 64 nachweisbar neben 5 aus dem früheren Lebensabschnitte; mit Wahrscheinlichkeit sind ihr weitere 15 zuzuweisen, und von einem Theile der völlig undatirbaren

14 Gesänge, namentlich vielleicht von den 7 nach Psalmen gedichteten, ist dasselbe zu vermuthen. Aber auch hinsichtlich des inneren Werthes der Erzeugnisse ist diese Zeit die ergiebigste gewesen. Ihr gehören die am meisten gelungenen und daher auch verbreitetsten Gesänge an: Jesu, meine Freude; Schmücke dich, ob liebe Seele; Herr, ich habe mißgehandelt; Du, o schönes Weltgebäude. Sie sind voll wahren Gefühles, frei von gekünstelter Ausmalung und zeigen auch in der Technik am reinsten das Characteristische seiner Art zu dichten. Nebenher gehen allerdings 35 sicher datirbare Psalmendichtungen, wahrscheinlich noch 6 andere und, wie bemerkt, vielleicht auch die völlig undatirbaren 7, neben 2 der früheren Periode im Ganzen 48, die, wie die Mehrzahl derjenigen Erzeugnisse, in denen er sich eng an Vorbilder anschließt, minder gelungen sind und daher zum Theil, keineswegs indessen insgesammt, von der Aufnahme in die Gesangbücher ausgeschlossen blieben. Sie nicht minder als die 333 Vater-Unser-Paraphrasen erscheinen wie bestimmt, einen Ueberschuß künstlerischer Kraft zu zeigen, die ja auch er trotz gegentheiliger Aeußerungen[164]) in formaler Gewandtheit, namentlich also in der poetischen Behandlung fast wörtlich vorgezeichneter Muster sah.

Unter den weltlichen Gedichten haben wir wohl nicht eins, das aus innerem Drange hervorgegangen wäre: dadurch unterscheidet sich die weltliche Dichtung dieser Periode von der der früheren, welcher die in der Weichmann'schen Sammlung enthaltenen Lieder angehören. Fast alle Erzeugnisse dieses zweiten Lebensabschnittes sind vielmehr hervorgerufen durch die Sitte der Zeit und die herkömmliche Art, die Theilnahme an den Erlebnissen Vorgesetzter oder Nahestehender zu bezeugen. Ist in der ganzen Anlage dieser Gelegenheitsgedichte begreiflicher Weise kein wesentlicher Unterschied zwischen den früheren und späteren zu erkennen, so verlor sich doch mit den zunehmenden Jahren immer mehr die Frische, und Gelehrsamkeit einerseits, andrerseits Künstelei in der Form trat je später um so stärker hervor. Der Dichter wich von der durch Opitz eingeschlagenen Richtung nicht nur nicht ab, sondern suchte als bewußter Nachahmer je länger je mehr seine Vorgänger in den herrschend gewordenen Eigenthümlichkeiten wo möglich zu überbieten.

Der vorhergehende Lebensabschnitt hatte Franck's dichterische Entwicklung abgeschlossen, dieser zeitigte die schönsten Früchte seiner poetischen Thätigkeit: neben öden Gelegenheitsdichtungen gehören jener Periode die besseren weltlichen, dieser die gereiftesten geistlichen Lieder an.

4. Die Zeit von 1661—1677. Des Dichters Fortleben in der Erinnerung.

Am 22. Juli 1661 wurde Johann Franck zum Bürgermeister seiner Vaterstadt erwählt und damit in eine ausgedehntere Amtsthätigkeit eingeführt. Ueber das Maaß derselben fehlen Angaben; höchstens läßt sich aus den Randbemerkungen der Stadtbücher erkennen, wie oft er den Magistratssitzungen beigewohnt hat[161]). 1664, in welchem Jahre er regierender Bürgermeister war, versah er während der Krankheit von Chr.

Schelius eine Zeit lang zugleich das Stadtrichteramt und das Syndicat mit. 1671 wurde er am 20. Juli als Vorsitzender der aus 2 Rathsherren und mehreren Bürgern bestehenden Steuercommission „zur neuen Anlage des Modi extraordinarii" vereidigt. Ueber seine Einnahme liegen in den städtischen Quittungsbüchern nur unübersichtliche Abrechnungen vor[165]). Die Verwaltung befand sich in arger Verwirrung, weshalb vielfache Klagen von der Bürgerschaft bei der Oberamtsregierung und bei Herzog Christian v. Sachsen-Merseburg angebracht wurden. In dieselben wurde i. J. 1664 auch Franck verwickelt, insofern ihm vorgeworfen wurde, er habe gleich den übrigen Rathsherrn die Bürgerschaft auf dem Rathhause öffentlich bedroht und eingeschüchtert[166]). Im Juli des folgenden Jahres brachen Händel zwischen dem Rathe und den Kämmerern aus, die ihn als Vertreter des ersteren nach Lübben zu einer Verhandlung führten. Der Lebenslauf sagt über seine Verwaltung: „Dem hohen und schweren Amte hat er nach seinem Vermögen recht treulich vorgestanden, dann er vor die Wohlfahrt des Gemeinen Wesens, bey Tag und Nacht fleißig gesorget und öfters demselben zum Besten und Nutzen, durch manche gefährliche und Beschwerliche Reise . . . . . sich selbsten verzehret. Wie ihm dann auch sonsten mit Grunde der Wahrheit kan nach gerühmet und gesaget werden, daß er stets die publica seinen privatis vorgezogen. Ueber hiesiger Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten hat er steif und fest gehalten, und so etwan was widriges vorgangen, hat er sichs sehr zu Hertzen gezogen. Daher er auch in Stadt-Sachen, welche er ihm jederzeit sehr angelegen seyn lassen, solche Wissenschaften gehabt, daß — u. s. w." Aehnlich rühmt ihn 17 Jahre später M. Busch in der Leichenrede auf die Tochter; außer der Gerechtigkeit hebt er hervor, daß er ein hülfreicher Vater vieler Wittwen und Waisen, wie aller bedrängten Bürger gewesen sei. Von besonderen Vorgängen in der Verwaltung sind aus dieser Zeit bekannt Festsetzungen über die Kirchen- und Schulangelegenheiten vom Jahre 1666 und 69, in Sachen der Schützengilde aus d. J. 1669 und 71, eine Brauordnung von 1669, endlich der Erweiterungsbau des Rathhauses i. J. 1672[167]). Sein Antheil an diesen Acten läßt sich nicht ausscheiden: als Einzelheit ist anzuführen, daß er das sehr künstliche Uhrwerk auf dem Rathhausthurm, welches vom Dr. Joh. Wolff[168]) in der Zeit von 1540—45 angefertigt worden und als Zierde der Stadt angesehen, aber seit 1650 in's Stocken gerathen war, wiederherstellen zu lassen allerdings vergeblich Anstalten traf[169]).

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entwickelte sich hier ein reges litterarisches Leben[170]). Am meisten sprechen dafür die in die Zeit nach 1662 fallenden Bestrebungen, in Guben eine niederlausitzische Landes-Universität zu begründen[171]). Von dem Herzog Christian zu Sachsen-Merseburg, der außer der Niederlausitz keinen namhaften Besitz hatte und ihr deshalb sein Interesse ungetheilt zuwenden konnte, wurde der hierauf bezügliche Antrag nicht ungünstig aufgenommen und beim Kaiser befürwortet. Auch als von diesem ein abschlägiger Bescheid erfolgt war, suchten die für das Project interessirten Gubener den Landesherrn zu neuen Schritten anzuregen. Es scheint aber, daß er sie zwar handeln ließ, selbst jedoch nicht mehr fördernd in die Sache eingriff. Als sich Klinckebeil, der offenbar die Seele des ganzen Unternehmens war, etwa in den Jahren 1663 und 64 zwei Mal ohne Erfolg nach Wien begeben hatte, suchte man

wenigstens die Berechtigung zu erlangen, wissenschaftliche Vorlesungen aus dem Gebiet der juristischen und der philosophischen Fakultät zu halten, aber selbst dies vergeblich. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß, wie Sauße annimmt, auch Franck sich neben den Bürgermeistern Lochmann und Neumann so wie den Rathsherren Kühn und Brachmann an jenen thatsächlich erfolglosen und auch auf Ueberschätzung der eigenen Kraft beruhenden, doch aber den Motiven nach ehrenwerthen Bemühungen betheiligt habe. Sein Interesse ferner für die bereits vorhandene Lehranstalt bekundete er (nach der Leichenpredigt für seine Tochter) vielfach, u. A. durch eine auf den deutschen Unterricht bezügliche Verfügung[172]): irgend welcher Einfluß auf die seit 1669 hier nachweisbaren Schulkomödien oder dichterische Thätigkeit für dieselben ist nicht erkennbar. Eine ihrer Quelle nach unbekannte Notiz Saußes, welche Franck's und seines Schwiegersohnes Musäus Ansicht über einen einzelnen Punkt aus der Vorgeschichte Gubens, das Vorhandensein eines landesherrlichen Schlosses in der Stadt[173]), betrifft, wird nicht auf besondere Alterthumsforschungen des ersteren, sondern wohl auf eine gelegentliche Aeußerung in Gedichten zurückzuführen sein. Als eine außeramtliche, doch aber aus seiner Stellung hervorgehende Function soll nicht völlig übergangen werden, daß er nach den Taufregistern gleich den Geistlichen durchschnittlich mindestens einmal im Monat eine Pathenstelle zu übernehmen hatte.

Nachdem er sich, wie der Lebenslauf sagt, bereits in seinem Rathsherrn- und Bürgermeisteramte vielfach mit den Angelegenheiten der Landschaft zu beschäftigen gehabt[174]), wurde er i. J. 1671 von den gubener Kreisständen zum bürgerlichen Landesältesten der Niederlausitz denominirt und auf dem Landtage am 27. Januar desselben Jahres eligirt[175]). Bei dieser Gelegenheit wurde gegen den vom Syndicus zu Guben in Vollmacht des Rathes geltend gemachten Protest seitens der Stände entschieden, „daß jenes Amt fortan ad dies vitae bei einer Person bleiben solle"[176]). Die Acten geben, da ihnen die Namensunterschriften fehlen, über die Ausdehnung seiner Betheiligung an den Landtagen nicht Auskunft, dagegen sagt der Lebenslauf, daß er „die Stelle mit möglichster Sorgfalt, so weit es seine Unpäßlichkeit zugelassen, vertreten habe."

Wenden wir uns den Vorgängen in seiner Familie zu. Nach 21jähriger Ehe starb in den Morgenstunden des 24. April 1668 seine Gattin. Im Kirchenbuche ward ihr das Zeugniß gegeben, daß sie „eine fromme, gutthätige, demüthige Frau, eine fleissige Kirchen- und Krankenbesucherin gewesen". M. Joh. Laurentius und Joh. Chr. Bahrdt faßten Trauergedichte auf ihren Tod ab[77]), und Sigismund Sturm ließ zu ihrem Gedächtniß die ihr gehaltene Leichenpredigt drucken. Das herzliche Verhältniß der beiden Ehegatten leuchtet in den dem Andenken der Verstorbenen von Franck gewidmeten Gedichten auch unter dem verschnörkelten Zierrath der Worte durch. In der zweiten beigefügten Grabschrift characterisirt er sie folgendermaßen (Hel. II S. 70):

Ein Bild der Gottesfurcht; des Hauses Zier und Sonne;
Des Ehmanns Hertz und Schatz, der Tochter Trost und Wonne,
Schläfft hier in dieser Grufft, der Geist ging Himmel-an,
Wol dem! der so, wie Sie, dich Jesu halten kann!

Er blieb nach diesem Todesfalle bis an sein Lebensende unvermählt.

Das folgende Jahr brachte ihm ein froheres Familienereigniß: am 17. September 1669 verheirathete sich seine Tochter Anna Elisabeth mit dem Conrector der gubener Schule Elias Hänichen[178]), nachdem bereits am 11. November des vorhergehenden Jahres die Verlobung feierlich begangen worden war[179]).

Seine Freundschaftsverhältnisse aus dieser Zeit sind vorzugsweise aus seinen Gratulationsgedichten zu erkennen: manche ältere Verbindung war bereits durch den Tod gelöst worden, so die mit Tscherning 1659, mit Joh. Crüger 1662; andere Freunde schieden während dieser Lebensperiode ab[180]). Von den früheren finden wir ihn noch im Verkehr mit Joh. Meder, jetzt Pfarrer zu Jehser, mit Christoph Peter († 1669), Bened. Müller († 1671), Ant. Reuter († 1676); Klinckebeil von Grünewald bewahrte seine Freundschaft den Verwandten Franck's über dessen Tod hinaus[181]). Von neuen Verbindungen finden wir die mit M. Joh. Frenzel und mit Melchior Crüger in Peitz, ferner eine leichte Beziehung zu Dr. Rudolf Gast, curf. Rath in Dresden[182]). Daß er mit Paul Gerhardt wenigstens seit dessen 1669 erfolgter Uebersiedlung nach Lübben persönlich bekannt und gewiß auch befreundet war, ist ohne ausdrückliche Ueberlieferung glaublich[183]). Seine amtliche Thätigkeit führte ihn ja nicht selten in dessen neue Heimath.

Betrachten wir endlich seine letzten dichterischen Schöpfungen. Von geistlichen Liedern wird keins durch zwingende Gründe dieser Zeit zugewiesen. Wahrscheinlichkeitsgründe, wenn auch nur schwache, sprechen dafür bei dem Liede „um Abwendung der Türkengefahr": Wahrer Gott, du Gott der Götter, und unter den 22 Liedern, deren petersche Composition noch nicht im Jahre 1655 veröffentlicht worden ist, müssen diejenigen, für welche auch eine frühere Abfassung nicht nachgewiesen werden kann[184]), diesem Lebensabschnitte eingereiht werden. Unter den weltlichen Poesien finden wir zunächst deutsche Hochzeitsgedichte in der Ausgabe von 1674 nur bis zum Jahre 1666 (1662: S. 337 auf eines Papiermachers Hochzeit[185]); 1663: S. 321; 1666: S. 271, 302); 2 lateinische fallen in die Jahre 1668 (S. 336) und 1671 (S. 295). Das 1669 abgefaßte Lied auf Joh. Castners Verheirathung mit Balzer Franck's Wittwe ist nicht erhalten, vielmehr erfahren wir von ihm nur durch Stephani, der auch das in die beiden Sammlungen nicht aufgenommene, Anm. 154a angeführte Lied auf Caspar Fellers und Elis. Kaulin Hochzeit a. d. J. 1649 mittheilt; dies sind die einzigen, von deren Vorhandensein wir außer den gedruckten wissen[186]). An Vorgesetzte richtete er 6 Gedichte, nämlich 2 an den Herzog Christian 1666 (S. 19 über die Einsetzung der Oberamtsregierung) und 1671 (S. 40 zum Geburtstage); eins an Markgraf Christian Ernst zu Brandenburg 1661 bei dessen Einzug in Dresden S. 46[187]), ferner Gratulationen an die Präsidenten v. Hoym (1667 S. 103), v. Stutterheim (1668 S. 118), sowie an den Geh. Rath v. Lukowenn (1665 S. 87). Ihnen würde das Gratulationsgedicht an Klinckebeil aus Veranlassung seiner Ernennung zum Kaiserlichen Pfalzgrafen (1661 S. 47) anzureihen sein. Auf litterarische Erscheinungen beziehen sich die Lobgedichte für den letztgenannten (1663 S. 149), für Peter (1667 S. 191), Dr. Sturm in Luckau (etwa 1673[188]) S. 181) und Rector Scultetus in Lübben (S. 187). Trauergedichte schrieb er 1664 an den Grafen Lynar (S. 8 durch einen lateinischen

Brief eingeleitet), 1666 auf des brandenb. Kammerrathes v. Ludewig Tod (S. 24), 1667 an den Oberamtsrath Andreas Jahn (S. 41), 1669 an M. Laurentius (S. 76), 1670 an den oft erwähnten Diaconus Benedict Müller (S. 78), endlich ohne Zeitangabe an den Rector Roth in Crossen (S. 87) und an den oben S. 20 genannten Mart. Frdr. Seidel, jedenfalls vor dessen Beförderung zum Präsidenten (S. 35). Keinen Namen tragen die Grabschriften S. 91 ff. Gleich ihnen sind noch einige andere Stücke undatirbar z. B. Hel. I 334, 355. Kein poetisches Erzeugniß ist nachweisbar für das Jahr 1672, wie es auch für 1660 der Fall war.

Unter den Schöpfungen dieser Periode überwiegen hiernach die an Gönner gerichteten: seine Gelegenheitsgedichte dienen bei weitem der Mehrzahl nach nicht mehr dazu, befreundeten Männern Freude zu bereiten, sondern ihm selbst zu nützen; mit dem Jahre 1674 erstirbt seine Kunst für uns: er veranstaltete die zweite größere Sammlung, faßte die sämmtlichen 110 geistlichen Gesänge, die Vaterunser-Harfe und 89 weltliche Lieder nebst der Susanna zusammen und widmete mit je einer prosaischen und poetischen Vorrede das geistliche Sion, ausgestattet mit Crügers und Peters Compositionen, am 21. April 1674 dem Herzog Christian und seiner Gemahlin, des irdischen Helicons ersten Lob- und Hochzeitsgedichte enthaltenden Theil, am 2. Mai dem Herzoge und den vier Prinzen, endlich den zweiten, die Susanna und die Trauergedichte umfassenden am 8. Mai dem Herzoge und den vier Prinzessinnen. Die Widmungsgedichte, wahrscheinlich 1673, spätestens zu Anfang d. J. 1674 entstanden, sind seine letzten uns erhaltenen Lieder: spätere Dichtungen von ihm sind nicht bekannt[189]), wohl aber ist ein von ihm in Prosa abgefaßtes Gebet erhalten[190]).

Ueber die letzten Lebensjahre unseres Dichters sind keine eingehenderen Nachrichten vorhanden. Die Leichenpredigt berichtet, daß er bereits seit Weihnachten 1676 gekränkelt habe, nachdem er schon vorher durch Schwindel und Kurzathmigkeit geplagt gewesen sei. Nach den Stadtbüchern hat er noch am 26., 27., 30. Jan., 9. Febr., 8. u. 19. März und zum letzten Male am 28. April an Sitzungen Theil genommen. Bei zunehmender Mattigkeit bereitete er sich am 11. Juni durch den Genuß des Abendmahls auf sein Ende vor. Nachdem am letzten Tage alle drei Geistliche ihn durch ihren Zuspruch gestärkt, entschlief er in Gegenwart der Seinigen Freitag den 18. Juni Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr, zwei Wochen über 59 Jahre alt. Auf ein ruhiges Leben folgte ein sanfter Tod, sagt Sturm in der Leichenpredigt. Am 24. Juni, seinem Namenstage[191]), erfolgte die Bestattung unter zahlreicher Betheiligung, wie sie nach seiner amtlichen Stellung und der Werthschätzung, die er genoß, erwartet werden konnte. Der Pastor Primarius Sig. Sturm hielt ihm die Leichenpredigt über Jes. 22 V. 23[192]). Er schloß mit den Worten, die zur Wahrheit geworden sind: Er lebet und wird leben in seinen geistlichen Liedern und Gesängen. Auffallend ist, daß seine poetischen Leistungen im Ganzen darin zurücktreten[193]). Von einem Trauergedicht auf seinen Tod ist uns berichtet; es rührt von dem Diaconus Breßler in Friedland her[194]); gewiß sind deren viele erschienen.

Die Beisetzung erfolgte jedenfalls auf dem jetzigen alten Friedhofe[195]) und zwar wahrscheinlich in der zum Theil bereits anderen Zwecken dienenden südlichen Hälfte. Daß er nicht in der Kirche oder auf dem Gottes-

acker in deren unmittelbarer Nähe bestattet worden ist, ergiebt sich aus der Bestimmung seines Schwiegersohnes Musäus über ein Legat, von dessen Zinsen die Hälfte „zur Erhaltung des Fränckischen Begräbnisses vor dem crossnischen Thore" bestimmt war[196]). In derselben Gruft ruhte seine Gattin und später seine Tochter und deren Ehemänner[197]). Die Stelle ist im Laufe der Jahre vergessen und wahrscheinlich, wie bei den meisten geschehen ist, wiederholt anderweitig benutzt worden.

Ein Bild des Dichters ist nicht bekannt. Sig. Cleemann erwähnt in seinem Progr. v. J. 1710, daß er von schwächlichem Körperbau gewesen. Wir kennen jetzt seine Handschrift[198]): sie ist leicht, frei und für jene Zeit fast zierlich. —

Franck hinterließ eine einzige Tochter. Nach dem am 11. April 1689 erfolgten Tode ihres Ehegatten verheirathete sie sich zum zweiten Male am 23. Januar 1691[199]) mit Johannes Musäus. Sie starb kinderlos i. J. 1694 und wurde am 4. Juni begraben[200]). Musäus vermählte sich auf's Neue 1695 und starb den 1. Aug. 1708, seine Wittwe am 19. April 1733. Bis hierher läßt sich noch der litterarische Nachlaß Franck's mit Wahrscheinlichkeit verfolgen.

Des Dichters Andenken erhielt sich in Guben geraume Zeit lebendig: die Leichenrede und die Trauergedichte auf den Tod seiner Tochter und später den seines Schwiegersohnes sind voll Anspielungen auf seine Poesien. Bei jener ersteren Gelegenheit schrieb der Rector der Schule zu Cottbus, Martin Busse:

Ast non est penitus deletus Frankius, etsi
Frankius haud vivat posteritate sua.

1710 ließ ihn und andere berühmte Gubener Sig. Cleemann bei einem festlichen Act der gubener Schule durch die Rede eines Schülers[201]) feiern und gab in der Einladungsschrift kurze Notizen über sein Leben. Stephani stellt ihn in seinem oft erwähnten Sammelwerke (1729) weder höher noch bespricht er ihn ausführlicher, als die zahlreichen lateinischen Reimer, deren Gedichte er mittheilt. In der Folgezeit wurde sein Andenken zumeist durch das A. Cleemann'sche Gesangbuch in der Vaterstadt frisch erhalten: als dies außer Gebrauch kam, wurde sein Name allmählich vergessen. Nur in großen Pausen wurde dann durch vereinzelte Stimmen die Aufmerksamkeit hier wieder auf ihn gelenkt, so i. J. 1800 durch die Schulschrift des hochverdienten Rector Wilh. Richter, welche eine ästhetische Würdigung seiner weltlichen Poesien enthält und ihn als Dichter namentlich mit Opitz vergleicht, 1843 durch mehrere Artikel des Herrn Gymnasiallehrers und Organisten Roch im gub. Wochenbl. Als einzige lebendige Erinnerung an ihn wurde von Kirche und Schule sein Abendmahlslied im Gebrauche festgehalten[202]). Pasig hat das Verdienst, i. J. 1846 in weiteren Kreisen wieder auf ihn hingewiesen zu haben. In Guben gab, nachdem seit einigen Jahren, zuerst am 18. Juni 1870, die Redaction der gubener Zeitung auf das Herannahen des zweihundertjährigen Todestages aufmerksam gemacht hatte, am 17. Juni 1876 der gemeinnützige Bürgerverein die Anregung dazu, daß ihm ein einfaches, aber würdiges Denkmal errichtet werde. Es trat zu diesem Zwecke unter dem Vorsitz des Herrn Primarius Werner ein

Comite zusammen. Am 18. Juni 1877 wird das Denkmal, eine Erinnerungstafel, mit architectonischem Schmuck in Gestalt eines Heiligenschreines der Außenwand der Stadtkirche dem Rathhause gegenüber eingefügt, enthüllt werden.

Suchen wir schließlich die einzelnen gewonnenen Züge zu einem Gesammtbilde Franck's zu vereinigen. Der Charakter des Dichters erscheint uns in dessen Wirken, so weit es uns bekannt ist, und in seinen Liedern als ein edler und reiner, alles Gute zu fördern geneigter. Festes Gottvertrauen und echt christlicher Sinn spricht sich in seinen geistlichen Gesängen aus; treue Kindes- und Gattenliebe tritt uns in den Trauergedichten auf die Seinen und bei anderweitiger Erwähnung derselben entgegen. Seine Gerechtigkeit, Billigkeit und Hülfsbereitschaft im Amte rühmen die beiden mehrfach erwähnten Leichenpredigten. Einfachheit des Sinnes und Schlichtheit im Auftreten wird an seiner Tochter hervorgehoben: man wird daraus auf die Art ihrer Erziehung und auf des Vaters Wesen einen Schluß machen dürfen. Daß er in seinen früheren Jahren heiterem Lebensgenusse nicht abgeneigt war, zeigen die Gedichte; nicht minder, daß er auch später geselligen Verkehr nicht mied. Zahlreiche Freundschaftsverhältnisse pflegte er bis an sein Lebensende. Daß die öde und schwere Zeit, in welche die entscheidende erste Hälfte seines Lebens gefallen war, und die besonderen Erlebnisse, welche seine Jugend getrübt hatten, auf die Grundstimmung seiner Seele nicht ohne Einfluß geblieben sind, daß diese durch die zeitig eingetretene Kränklichkeit des von Natur nicht kräftigen Körpers verschärft wurde, ist begreiflich. Sie verräth sich durch den ernsten Ton, welcher in allen seinen geistlichen Gesängen durchklingt, durch die oft ausgesprochene Ueberzeugung, daß alle scheinbare Freude des Lebens doch nur einen herben Kern verhülle, durch die frei bekannte Hoffnung auf den Tod, der ihn von der Unvollkommenheit der Welt und der Gewalt der Sünde befreien und in die einzige und stete Wonne, die völlige Vereinigung mit Christo, einführen werde[203]). Ein tiefes und lebhaft fühlendes Gemüth spricht aus den Liedern, die uns erheben, wenngleich wohl kaum eins in der Darstellung völlig ohne Abweichungen von unserem Geschmacke ist; zarte Empfindung tritt hervor, wenn es sich, wie in den Dankliedern einerseits und in den Sterbegesängen andrerseits um die Regungen des Herzens handelt, lebhafte Phantasie und begeisterte Versenkung in seinen Stoff da, wo die Vorgänge der heiligen Geschichte und die Wahrheiten des Christenthums den Gegenstand der Dichtung bilden.

Als ein starker Character erscheint diese ansprechende Dichterpersönlichkeit nirgends. Höherstehenden tritt er unterwürfig gegenüber. Mehr als ein Mal bezeichnet er den Herzog als Landesgott; den Prinzessinnen legt er göttergleichen Glanz bei; völlig vernichtet steht er da in dem allerdings auf Rührung des Landesherrn berechneten Gedichte an den Curfürsten, durch welches er bei ungegründeter Verdächtigung seine Unschuld nachzuweisen sucht. Bei Beurtheilung dieses Charakterzuges darf man freilich die allgemeine Sitte der Zeit, von der sich nach dieser Seite hin unter den Dichtern des siebzehnten Jahrhunderts keiner frei gemacht hat, nicht außer Anrechnung lassen. Auch in einem andern Punkte war er völlig ein Sohn

seiner Zeit: in seinen geistlichen Liedern von sittlichem Ernst durchdrungen zeigt er, allerdings vorzugsweise in Jugendwerken, namentlich in Hochzeitsgedichten und Epigrammen, eine bei ihm befremdliche Keckheit des Ausdruckes. Man muß zu seiner Entschuldigung anführen, was gleichzeitige Dichter ausdrücklich aussprechen, daß bei ihnen nicht ein Schluß von ihren Poesien auf ihre Sittlichkeit gestattet sei. Einzelne Zeitgenossen machten ihm den häufigen Gebrauch der alten Mythologie in seinen Gedichten zum Vorwurf, der aber seine Gottesfurcht so wenig berührt, als das Prunken mit Gelehrsamkeit in seinen Werken seine sonstige Bescheidenheit beeinträchtigt: Beides lag in der Art der Dichtung seiner Zeit.

Liebe zu seinem weiteren Vaterlande und deutsches Nationalgefühl wird man in jenem Jahrhundert nicht erwarten: nur Localpatriotismus für seine Stadt, kaum Erwärmung für die Lausitz tritt uns entgegen; wir finden nicht eine Spur von Interesse für sein sächsisches Vaterland: nur das persönliche Verhältniß zum Fürsten liegt ihm am Herzen. Von Liebe zu deutschem Wesen ist der einzige Beweis die gelegentliche Erwähnung deutscher Treue und Tapferkeit.

Nach Allem, was wir über ihn wissen, war Johann Franck ein Mann von nicht gewöhnlicher Begabung, mit Sinn für das Edle und Schöne, aber eingeengt durch kleine Verhältnisse, in keinem Stücke seiner Zeit voraus, nirgends in neue Bahnen einlenkend, wohl aber innerhalb des Gewohnten darauf bedacht, hinter Keinem zurückzubleiben, ehrenwerth als Mensch, beachtenswerth unter den Dichtern, durch einzelne Lieder den besten seiner Zeit zugesellt.

Auf die Gedichte selbst, namentlich die geistlichen, näher einzugehen ist der weiteren Untersuchung vorbehalten.

Anmerkungen *)

I.

[1]) S. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg. III. S. 521.

[2]) Tschirch, gub. Zeittafel, Lauf. Mag. Bd. 46. (1869) S. 60.

[3]) Sonst St. Michaels-Altar. Vgl. Sauße, Beiträge z. Gesch. d. Stadt Guben. Gymn.-Progr. 1860. S. 27b.

[4]) Der 28½ Seiten umfassende Pergamentband in sehr schmalem Folioformat befindet sich hier in Guben in Privatbesitz. Am Ende der 12. Seite steht Hannß Francke.

[5]) Sauße, gub. Rechtsbücher. Gymn.-Progr. 1858. S. 8. Vgl. im Vorstehenden S 4 über Peter Franck II. auf Pohlo.

[6]) Sauße, die ehemal. kirchl. Zustände in Guben. 1855. S. 19.

[7]) Poppo, zuverlässige Nachrichten vom Kirchen- und Schulwesen zu Guben. 1768. S. 86.

[8]) V. 15. April 1583, 7 Seiten umfassend in dem gub. Stadtbuche Nro. 18.

[9]) In Bautzen erscheint ein Dr. med. und Stadtphysicus Johannes Franck (geb. 1543) als Herausgeber des Hortus Lusaticus, d. i alphabetisches Verzeichniß der Lausitzischen Pflanzen. (IVo. Bautzen 1594. Vgl. Lauf. Mag Bd. 21. S. 116.) und als Verf. einer handschriftlichen Geschichte der Lausitz (s. Otto, Schriftstellerlexicon). Er scheint aber mit der gubener Familie nicht in Verbindung zu stehen. Näheres über ihn giebt Carpzow, Ehrentempel der Oberlausitz 1719. S. 363 f.

[10]) Mit David Prüffer. In demselben Stadtbuche.

[11]) S. die Novelle: Der Färber von Guben, die in Vielem geschichtlich ist. (Gub. Wochenbl. 1870, Unterhaltungsbeilage Nro. 9. Abschn. 15, 16.) Ueber den Verf. derselben, Gymnasiallehrer Mesenberger, vgl. Gub. Zeit. 1874 Nro. 91. Hiernach ist Lauf. Mag. Bd. 50. (1873) S. 128. zu ergänzen.

[12]) Stephani, historisch-genealogische Nachrichten von 500 gelehrten Gubenern, e. Foliohandschrift der gubener Rathsbibliothek von 496 Seiten a. d. J. 1729, aus des Prorect. Sauße Nachlaß, mit zahlreichen auf den gubener Kirchenbüchern beruhenden Nachträgen, die nach Poppo's Vorwort zu den erw. Zuverl. Nachr. wahrscheinlich von der Hand des Past. Prim. Riepcke († 1790) herrühren. — Die Kirchenbücher geben für die hier in Betracht kommende Zeit nicht den Sterbe-, sondern den Begräbnißtag an.

[13]) Loocke, Chronik v. Guben. 1803. S. 217.

[14]) Dem Einband der Bücher ist der Name desjenigen, der die erforderlichen Geldmittel gespendet hatte, aufgedruckt. Aus der Franckschen Schenkung wurde des Jesuiten und nachmaligen Cardinal Bellarmin Schrift de controversiis fidei Christianae. Ingolstadt 1596. angekauft. (Seit 1855 in der Gymnasialbibl.) Der Deckel der 3 Bände trägt die Aufschrift: Herr Hans Francken Erben. 1599.

[15]) S. die gub. Kirchenordnung v. 1632, auszugsweise abgedruckt im Evangel. Kirchenbl. f. d. Niederlausitz 1876 Nro. 39. S. 156, 11.

[16]) Der Vater des in unsers Dichters Leben eingreifenden Adam Tielckau. Vgl. Poppo S. 98. u. S. 77.

[17]) Von Stephani, Nachtr.

[18]) Abschrift bei Stephani.

[19]) Beides aus des Rector Sig. Clemann Handschrift, gub. Rathsbibl. F. 56.

[20]) S. Anm. 12.

---

*) Nro. 15a, 42a, 97a, 117a, 118a, 154a, 160a, s. am Schluß der Anmerkungen.

[21]) Matthias, Chronik v. Crossen. 1853. S. 166.

[22]) Nach Magnus handschriftl. Sammelwerke (Lübben. Ständische Bibl. Nro. 3 662) S. 436. Der Name erscheint dort ohne das Zeichen des Adels.

[23]) Geb. 1519 gest. 1579.

[24]) Nach Stephani, Nachtr. Das Andenken dieser Familie lebt hier im Namen einer Straße fort.

[25]) Bei Stephani. Die Exequiali Johannis de Francis foribus templi adfixa ipsis nempe Calendis Septembribus ai 1620, iam in memoriam publicam fano suspensa.

[26]) Ein Exemplar der Thesen: Disputationum Roeberi de sponsalibus et nuptiis u. s. w. 8 Bl. IV., Seb. Hoffmann und zwei anderen Görlitzern gewidmet, befindet sich in der Milichschen Bibliothek zu Görlitz.

[27]) Dr. J. C. Gemeinhardt, Singularia historico-Lusatica St. 5. Budissin 1736. S. 277 ff. Vgl. Sauße, d. Jungfrauenkloster v. Guben, Lauf. Mag. Bd. 43 S. 212.

[28]) Genau läßt sich das Jahr nicht ermitteln, da die erste Seite des 1604 angelegten gubener Eidbuches defect ist. Vgl. Gub. Zeit. 1875 Nro. 23.

[29]) Vgl. Sauße, d. ehemal. kirchl. Zustände in Guben S. 14. u. 37. Anm. 48.

[30]) Nach Sauße, üb. d. Besuche v. Fürsten zu Guben (Lauf. Mag. Bd. 34 (1858) S. 388. Anm.) war sie in zweiter Ehe mit dem Apotheker und Rathsherrn Gottfr. Genaspe verheirathet, dessen Familie im 16. und 17. Jahrhundert häufig in verschiedenen städtischen Aemtern erscheint. Einen Stammbaum der Familie hat Stephani entworfen.

[31]) Nach Stephani war er in Guben Rector, aber diese Angabe findet nirgends eine Bestätigung. Nach derselben Quelle schrieb er 1542 eine Threnodia über die Heuschrecken.

[32]) S. Sauße, Gesch. d. Jungfrauenklosters vor Guben I. 29. Lauf. Mag. Bd. 43 (1866) S. 162. und 329. Nro. 95; über die Besuche von Fürsten in Guben (s. Anm. 30) S. 387. Anm. 19,1.

[33]) S. Sauße in d. letztangeführten Schrift S. 28.

[33a]) Verhältnißmäßig zahlreiche Trauergedichte auf ihren Tod von Archidiac. Paul Weise, Coll. IV. Joh. Weigel u. A. bei Stephani.

[34]) S. Poppo. zuverl. Nachrichten S. 77.

[35]) Geb. 1584, gest. 1639, begrab. d. 9. April.

[36]) Der Name erscheint in den Formen Tiliko (s. Sauße, d. ehemal. kirchl. Zustände Gub. S. 18), Tylekaw, Tielkau, Tieliko. S. Tschirch gub. Zeittafel (Vgl. Anm. 2) S. 62.)

[37]) S. Poppo S. 122. Loocke S. 114. über einen einzelnen Vorgang aus seinem Leben. Er war mit des Past. Prim. Joh. Sturm Tochter A. Elis. verheirathet, woraus sich dessen verwandschaftliche Anrede der Tochter Joh. Francks in der Leichenpredigt auf den letzteren erklärt.

[38]) Als Pathin ist „Frau Elisabeth Hrn. Balthasar Franckes Ehegenossin" am 29. Januar 1639 in d. gub. Kirchenb. eingetragen.

[39]) Mit Gottfr. Castner, als Litterar. Stud. bezeichnet; später war er Steuereinnehmer.

[40]) Ein Georg Francke vor dem Werderthore wird 1677 erwähnt s. Loocke S. 183; ein Gottfr. Franck trat am 4. März 1676 in die gub. Schule ein, ein Samuel Franck verließ dieselbe am 5. März 1695 (nach deren Libellus scholasticus v. 1669—1748): bei keinem von ihnen ist ein Verwandtschaftsverhältniß zu Joh. Franck nachweislich. Ebenso wenig ist dies der Fall bei den beiden im Bürgerbuche aufgeführten Christoph und Meister Gottfr. Francke, von denen jener am 12. Mai 1685, dieser am 16. October 1690 vereidigt wurde. Der Vollständigkeit wegen führe ich aus derselben Quelle einen mit der hier besprochenen Patricierfamilie offenbar in keinem Zusammenhange stehenden „Daniel Francke, von Appelswalde aus Meißen" an.

[41]) S. d. ungedruckte revidirte Statut v. 21. Juli 1604 in der Handschrift der gub. Rathsbibliothek K 54 vgl. mit dem 3. der dem Rathe 1603 überreichten Beschwerdepunkte in den Singularia histor. Lusat. St. 5 und Gub. Zeit. 1874 Nro. 88. „daß wider alle beschriebenen Rechte der Rathsstuhl alle Zeit mit Vätern, Söhnen, Schwägern und nächsten Blutsverwandten sei besetzt worden." 1664 wurde fast dieselbe Klage wieder laut.

[42]) Von ihm rührten die alten nicht mehr erhaltenen Wandinschriften auf der Innenseite der Stadtkirche her (Franck Ird. Hel. II. S. 162 y), die nach 1700 durch andere, vor

34 Jahren im Gub. Wochenbl. abgedruckte ersetzt wurden. Sauße vermuthet auch in seinem Bruder, dem Bürgermeister Nicol. Apelles, einen Dichter (Ueb. Fürstenbesuche in Guben S. 29.) Ebd. S. 19,1. erwähnt er Gedichte von Franz Rast.

43) So schreibt die Leichenpredigt 1. Pet. v. Franck I. 2. Pet. v. Francke II. 3. Joh. v. Francke I. — Auch in neuerer Zeit erscheinen nicht selten in derselben Schrift, namentlich in Gesangbüchern und Notenwerken, mehrere Namensformen neben einander.

44) So z. B. in den Acten der gub. Magistratsregistratur vom 28. Juli 1663, 27. März 1664, 19. Juli 1664, 14. Januar 1673, 18. Februar 1675. Diese Schriftstücke sind erst im Juni 1876 nach längeren, durch Herrn Bürgermeister Fritsche veranlaßten Nachforschungen ermittelt worden. Es ist fraglich, ob für Jemand von denen, welche der Schreibung Frank den Vorzug gegeben haben, die Thatsache, daß der Dichter selbst seinen Namen so geschrieben hat, entscheidend gewesen ist, oder die vereinzelte gedruckte Ueberlieferung dieser Form. Es ist nämlich auch gegenwärtig ein weiteres Exemplar des eigenhändigen Namenszuges nicht bekannt. Beachtenswerth ist übrigens, daß Peter in den Andachtssymbeln (1655), die wahrscheinlich unter unmittelbarer Einwirkung Francks entstanden, dem Namen außer in der Vorrede (A VIII) stets (33 Mal) die Form Frank giebt, in den Arien (1667) dagegen regelmäßig Franck schreibt. — In den Lobgedichten vor den poet. Werken v. 1648 schreibt M. F. Seidel, Meder und Casp. Feller aus Guben Francus, Rect. Langhans Franckius, H. Held Franck, Joh. Sturm, Stud. theol., Francke. In der Leichenpredigt von M. Joh. Busch auf die Tochter Francks a. d. Jahre 1694 erscheint der Name auf derselben Seite in der Form Franck und Francke, G. M. Türcke schreibt in einem Trauergedichte auf dieselbe Franckia. Dies Alles zeigt, daß die Zeitgenossen kein Gewicht auf den Unterschied legten. — Des Vaters eigenhändige Einzeichnung in d. gub. Eidbuch weist Johannes Franck auf, wogegen der Bruder in einem andern Stadtbuche Balthasar Francke unterschrieben hat.

45) So schreibt auch Weichmann und Stephani, von Litterarhistorikern Gervinus (während Gödeke und Kurz die Form Frank aufgenommen haben). Ausgeschlossen ist die zweifilbige Form u. A. durch den Reim in dem Gedicht an Held P. W. S. 340:

Saget dir dein treuer Franck
Liebster Bruder hohen Danck;

ferner in dem Lobgedicht von Held vor den poet Werken und durch den Rhythmus in dem franckschen Verse P. W. S. 215:

Wie vorzeiten Franck und Schander.

II.

46) Stadtschreiber war Joh. Kühn der Aeltere v. 1603—20, dann Bürgermeister; als solcher starb er 1655.

47) F. Schösser war Bürgermeister. † 1634.

48) Tochter des Kaufmanns und Rathsherrn Elias Schulze, eines wohlthätigen und wissenschaftlich interessirten Mannes (Vgl. Gub. Gymn.-Progr 1876 Bibliotheksbericht S. 1.) Sie starb 1639, Habrisch 1641, begraben am 25. Januar. Ihm gilt wohl das Lied von Henrich Held, deutscher Ged. Vortr. 1643. S. 101. „Auf Hn David Habrisches Namens-tag."

49) Mitgetheilt Gub. Zeit. 1876 Nro. 79.

50) Nach dem Verzeichniß der Bürger und Hausbesitzer Gubens v. J. 1638, aus dem Eidbuche abgedr. Gub. Zeit 1874 Nro. 70 ff. („Herr Johann Francken Wittib").

51) Vgl. Sauße, gub. Rechtsbücher 1858 S. 9. m. Anm. 12. Den Anfang der neuen Gewöhnung scheint er etwas zu früh anzusetzen. Vgl. das in der vorstehenden Anm. cit. Verzeichniß.

52) Später Pastor zu Merzwiese, dann zu Zeitz. Poppo S. 130.

53) A. d. J. 1625 auf Anna Apelles geb. Rast. Bei Stephani.

54) Nachrichten z. Gesch. v. Cottbus. 1786. S. 98.

55) Wiese, d. höhere Schulwesen in Preußen I. S. 133.

56) Thatsächlich ist die Stadt v. Ende d. J. 1632 bis zum Anfang 1637 verschont geblieben, nach Stäbers Liederchronik d. St. Kottbus. S. 180. vgl. S. 121.

57) Mittheilung der Herren Gymnasialdirector Heydemann und Oberlehrer Lemcke am Marienstiftsgymnasium zu Stettin.

[58]) S. d. Lebenslauf.

[59]) Mittheilung des Herrn Gymnasialdirector Dr. Lehnerdt in Thorn.

[60]) Er ist auf Simon Ursinus bezogen worden, der 1623—27 in Crossen Prorector, vom 27. Juli 1627—31 in Stettin Subrector war und 1644 starb.

[61]) S. Lehnerdt, Gymn.-Progr. v. Thorn. 1868 S. 48.

[62]) Dess. Progr. 1867 S. 10.

[63]) Progr. 1868 S. 49.

[64]) Nach Stephani.

[65]) S. d. Ausg. v. Tittmann S. XI; d. Biographie von Strehlke S. 30.

[66]) Ausg. v. Hansen S. 7.

[67]) Ausg. von Tittmann S. VIII.

[68]) Ausg v. Tittmann S. XI. Biographie v. Roquette S. 7.

[69]) Strehlke S. 59. a. E., Tittmann S. LII.

[70]) Biogr. v. Oesterley S. VIII.

[71]) Die Worte zwingen keineswegs zu der Annahme, daß es sich um eine Uebersetzung gehandelt habe, wie W. Richter im gub. Schulprogr. 1800 S. 7. die Stelle auffaßt. Vgl. z. B. den vollen Titel von Francks Susanna.

[72]) Es ist nicht unmöglich, daß sich, falls die dramatische Bearbeitung im Druck erschien, was auch bei Schülerarbeiten nicht unerhört war, ein Exemplar davon in der großen Sammlung derartiger Erzeugnisse in der Rathsbibliothek zu Thorn befindet. Das Schriftstück würde von antiquarischem Interesse sein; künstlerischen Werth hätte es ganz sicher so wenig, wie die tausende von ähnlichen Productionen jener Zeit.

[73]) Zu derselben Zeit etwa hielt sich auch der Dichter und nachmalige Socinianer Johann Preuß aus Guben dort auf. Ueber ihn giebt Sauße, d. ehemal. kirchl. Zustände zu Guben S. 25. und namentlich Anm. 62 Näheres nach Stephani's Manuscript an. Ein Exemplar des dort erwähnten Herzlichen Saitenspieles, Frankf. a. O. bei Rößner 1657 (470 S.) befindet sich in d. Kön. Bibl. zu Berlin.

[74]) Die Königsberger Matrikel (Vol. I. Fol. 755) enthält nach amtlicher Mittheilung darüber Folgendes: ΞΥΝ ΘΕΩ anno MDCXXXVIII Rectore semestris aestivi M. Matthaeo Reimero . . . . Junii 28: 98 Johannes Francus Gubenâ-Lusatus juratus.

[75]) J. J. 1646 z. B. waren mindestens 700 Studirende dort; Pisanski, preußische Literärgeschichte 1853 S. 20. A. 3. Gleichzeitige Quellen über die unter der Studentenschaft herrschende Rohheit führt derselbe S. 19. an.

[76]) Bei Weichmann III 20 V. 1.

[77]) Ebd. I 14, 5. 7.

[78]) Desgl. II 12.

[79]) Nach dem wahrscheinlich 1642 vor Herausgabe der Held'schen Gedichtsammlung (deutscher Gedichte Vortrab. Frankfurt a. O. 1643) abgefaßten Lobgedicht des Stud. theol. Bugeus (Vortr. Lobged. S. 6. 7.):

Fünffmal ist durch Winters-lufft
Amphitriten Feld geronnen, . . .
. . . Held, seit dich am Mutlawstrand
unser deutscher Schwan erkannt.

[80]) Poet. Werke S. 211, 339, 340.

[81]) Sorgen-Lägerin, daß ist Etliche Theile Geistlicher und Weltlicher zur Andacht und Ehren-lust dienende Lieder. Hinter dem Specialtitel des 1. Theils: Von Johann Weichmann, Wolgasto Pomer. Königsberg, Gedruckt durch Johann Reusnern, In Verlegung Sel. Peter Händels Witwen. Im Jahr 1648. Der 1. und 2. Theil enthält je 20 Gedichte, darunter von Franck je 8, der dritte 25, von Franck 11. Der 2. ist dem Cand. litt. Jacob Weichmann, der 3. dem Stud. litt. Georg Werner gewidmet. Sämmtliche Lieder haben ihre besondere, in Noten angegebene Melodie „theils allein, theils in ein Positiv, Clavicimbeln, Spinet, Theorbe, Harff, Laute, Bandoer, Viola di Gamba zu singen gesetzet."

[82]) Ein Nicolaus Schander starb 1655 als Cantor zu Cottbus (nach d. Anm. 54 an-

gegeb. Quelle S. 100). Vielleicht ist er der Vater jenes Paul Schander. Die Entstehung der Freundschaft würde dann sehr erklärlich sein.

83) Vgl. Salkowski, Sim. Dach. Schulprogr. Memel 1873 S. 9.

84) Diese Vermuthung spricht Pasig in d. Vorrede zur Auswahl geistl. Lieder v. Fr S. VII aus.

85) S. Strehlke Opitz S. 64 M. Vgl. Kahlert, Schlesiens Antheil an d. deutschen Poesie. 1835. S. 45 Anm. 2.

86) Witzendorf war 1638—40 Professor d. prakt. Philosophie (Pisanski S. 101); 1639 gab er eine Prudentia civilis heraus (ebd. S. 103), der die aristotelische Politik zu Grunde lag. Hierauf beziehn sich Francks Anspielungen auf den Stagiriten P. W. S. 126, 129.

87) A. Calov, ein Freund Sim. Dachs (n. Oesterley in d. allgem. deutsch. Biographie IV 685), war seit 1632 Prof. d. Philosophie (Pisanski S. 82), 1637—43 Prof. d. Theologie (ebd. S. 116).

88) Anagramm des Namens der Verstorbenen.

89) Aus der Fassung der Ueberschrift „zu K." ist kein Schluß möglich, vgl. die nach außerhalb gesandten Gedichte P. W. S. 210, 219, 228, 240, 248, aber auch S. 106, 231.

90) „Gegenwärtige . . . Lieder, sind mir theils von guten Freunden zugesandt und übergeben worden, theils auch sonsten vorlängst zu händen kommen, welche ich, da ich vor etlichen Jahren allhier zu Königsberg auf dieser löblichen Academien studirte, . . . gesetzet habe." In den Gedichten selbst wird Weichmann nur P. W. S. 245 erwähnt.

91) Hiernach ist also die Reihenfolge in dem Aufsatz Lauf. Mag. Bd. 52 S. 195 zu ändern.

92) Weichmann I 11,3; 14,3; II 10,3; 12,6; 17,5 (2 Mal); III 5, 4 und 5. Von sprachlichen Einzelheiten hebe ich hervor III 15,5: „Geh ich mang den Feld-Narcissen" und II 16,4: „Lebendig ins Grab gebracht."

93) V. 2: Soll denn der Silbertau der Pupurlippelein; V. 3: Hör an die Seufzerlein; V. 10: So gönne mir doch nur dein Zuckermündelein.

94) Außer den franckschen Liedern enthält die Weichmannsche Sammlung Gedichte von Kohlhans, Buchholz, Wolderus, Ad. Gutsche, Henr. Held (II 9), M. Opitz, Cäsius, G. Mylius und eins von dem Componisten selbst.

95) Nach Sturms Leichenpredigt. Nach amtlicher Mittheilung des K. Universitäts-Secretariats zu Königsberg sind hierüber keinerlei Notizen in den dortigen Acten vorhanden.

96) Loocke S. 195.

97) Poppo S. 118, Loocke S. 106. Vgl. P. W. S. 79.

98) Vgl. d. Bezeichnung Francks als Affinis in dem Lobgedicht Seidels vor den poet. Werken. Ueber Mart. Friedr. von Seidel vgl. Schwebel, culturhistor. Bilder a. d. Mark Brandenburg S. 257.

99) S. d. Lebenslauf bei Sturms Leichenpredigt.

100) Hierfür spricht auch das Lobgedicht Peuckers vor Helds Vortrab.

101) Geb. 1606, seit 1639 Bürgermeister, gest. 1660.

102) Ueber den Namen desselben (Martin oder Jacob) vgl. den Aufsatz: Das Geschichtliche über Jacob Wunschwitz, den Färber von Guben, Gub. Zeit. 1874 Nro. 91. — Der erstgenannte Sohn Georg war 1590 geborer,

103) Moldau. Vgl. S. 205 (Muldaw-Zinnen) und S. 96.

104) „Mir wird kein Krantz vergönt den man aus Blättern bindet,
Die des Eurotas Rand pflegt häufig zu erziehn;
Ich bin mit dem vergnügt den meine Phillis windet,
Mich kröhnt an Lorbeers-statt ein frischer Roßmarin
Mit Silber-drat umflammt."

Die Abfassungszeit ergiebt sich annähernd aus den Worten S. 245:

Ach were doch der Mensch im Unschuld-stande blieben!
Wie werd es itzt so wol umb sein Geschlechte stehn;
Es würd uns Krieg und Angst itzt nicht so hoch betrüben.

[105]) P. W. S. 233 (a. d. J. 1647). Er bezeichnet sich als einen, „der Nam-loß bleibt und keine Péans Cron' Umb seine Stirne trägt."

S. 285: „Wenngleich Crithéis Sohn
Mir alle Kunst itzt schenkte
Und seine Lorber-Kron'
Umb meine Schläffen schränckte.

Die oben S. 31 citirten Worte aus der prosaischen Widmung der P. W. enthalten nicht eine zwingende Beziehung auf die gekrönten Dichter.

[106]) Vgl. P. W. S. 204 an M. Fr. Seidel:

— Was kann mir Phébus geben?
Wer ihm geschworen hat, hat kaum das liebe Leben;
Der Kranz den er erlangt (erlangt er ihn nur noch)
Ist arme Pralerey, ein schönes Elend joch.

Vgl. d. Epigr. 94 S. 363. Auff den von der Asteris empfangenen Krantz:

. . . Damit sie ihre Kunst nur destomehr beschönen
Und Kron-Poëten seyn, ich habe gnug hieran
Daß ich mich, Schatz, von* dir gekrönet rühmen kan.

[107]) Selbstverständlich in der Bedeutung Scherz.

[107a]) Die Daten sind nach dem Kirchenbuche festgestellt.

[108]) „Er war drey Kayfern trew, die ihn in Schrifft und Rathen
Gebrauchten, biß ihn Gott berufft ins Sternen zelt:
Also hat er gedient Vier hohen Potentaten,
Dem einen in der Lufft, den Dreyen in der Welt."

III.

[109]) Nach dem Register der beim Regierungswechsel vereidigten Haushaltungsvorstände S. Anm. 50. Vgl. auch Sauße Rechtsbücher S. 42 Anm. 13.

[110]) Die Zahl der Getauften beträgt **1633—40**: 175, 143, 180, 141, 162, 121, 138, 118; **1641—50**: 143, 107, 100, 85, 65, 100, 109, 95, 135, 95; **1651—60**: 97, 95, 124, 102, 115, 130, 124, 122, 151, 139; **1661—5**: 105. 121, 106, 121, 118; die der Gestorbenen (nach Mittheilung des Herrn Prorector Niemann) **1661—72**: 94, 77, 144, 152, 124, 223, 124, 129, 127, 131, 104, 112.

[111]) Die Zahl der Bürgervereidigungen beträgt **1605—10**: 19, 17, 19, 10, 16, 20; **1611—20**: 7, 31, 19, 16, 28, 9, 17, 7, 17, 11; **1621—30**: 13, 25, 29, 12, 21, 13, 10, 32, 34, 24; **1631—40**: 12, 38, 22, 22, 31, 20, 5, 23, 38, 33; **1641—50**: 23, 7, 11, 6, **6**, 19, 20, 30, 13, 19; **1651—60**: 24, 26, 23, 24, 27, 64 (worunter viele der Religion wegen aus Polen vertriebene Tuchmacher), 29, 34, 67 (worunter in 1 Act 13 Mückenberger), 21; **1661—70**: 22, 24, 35, 45, 32, 33, 48, 38, 16; **1671—80**: 25, **25**, 23, 34, 26, 22, 29, **29**, 30. 35; **1681—90**: 49, 37, 28, 38, 28, **28**, 25, 36, 39, 35; **1691—1702**: 30, 46, 23, 29, 27, 37, 26, 29, 23, 35, 29, 40.

[112]) P. W. S. 247.

[113]) P. W. S. 218 in dem oben S. 32 erwähnten Gedichte.

[114]) Einen Rückschluß auf die Anforderungen gestatten die Angaben bei v. Römer Staatsrecht v. Sachsen. II. Halle 1788 S. 211. Die Advocatenordnungen v. J. 1655 und 1673 enthalten hierüber keine Bestimmungen.

[115]) P. W. S. 212, 292, 318 No. 27, 336, 348, 352, 360, (155); vgl. 195, 228 229, 340.

[116]) Nach den dortigen allerdings nicht gleichzeitigen Verzeichnissen der Pfarrer. Ueber den Brand sagt Franck:

Dieselbe Pein müß' itzt ein Ende haben
Die neulich dich fast leb-loß hat gemacht
Als euer Dorff, im Wein' und Schlaff begraben
Bey Nachtes-Zeit in Flammen ward gebracht.

[117]) Stephani berichtet, gerade an diesem Gedicht habe Franck in einem nach seinem Tode vorgefundenen Exemplare Vieles verändert und gemildert.

118) David Castner, geb. 1584, hatte in Frankfurt a. O. studirt, dort 1607 disputirt, hatte sich am 10. Juni 1611 mit des älteren Laschmann Tochter Esther verheirathet und war am 1. September 1628 begraben worden. N. d. Zusätzen zu Stephani.

119) Getauft den 5. April 1624 Ein leichtes Anzeichen älterer freundschaftlicher Beziehung der durch die Vermählung verbundenen Familien liegt in dem gleichen Verhältnisse derselben zu dem Hause des Bürgermeisters Schösser, der beider Verlobten Pathe gewesen war.

120) Nach einer Vermuthung lag Francks Lubstgarten vor dem Werderthore in der Nähe der sogen. Bleiche, also etwa hinter dem gegenwärtigen Hause Lubststr. 7. Auf diese Lage oder die hinter dem gegenwärtigen Wilhelmsplatz an der Süd- oder Nordseite des Flusses würde die kurze Andeutung in dem obenangeführten Gedichte passen. Auf eine andere Stelle weist eine spätere Nachricht hin: Francks Tochter besaß nämlich nach der 1694 gedruckten Leichenpredigt S. 16. wie nach Clemanns Handschrift F 56 und einer anderen der Magistratsbibliothek K 54 an der Kahnbaustelle vor dem crossener Thore eine Scheune und Weinpresse, die am 11. Juli 1693 durch den Blitz in Brand gesetzt wurden (vgl. Loocke S. 102); auch auf das hierzu gehörige Terrain, das sich bis an die Lubst erstreckt, kann sich die oben abgedruckte Schilderung beziehen. (Gub. Grundb. „b. Lubststeig an d. Ecke.")

121) Vgl. P. W. S. 230. Er feiert den Fluß auch durch ein kleines Gedicht (S. 289), welches mit den Worten schließt:

Du labest, lebest, liebst und lobest, Lubest, Dich.

122) Bekanntlich stammt Johann Crüger auch nicht aus Guben, sondern aus Groß-Breesen bei Guben, und nannte sich nur aus diesem Grunde auf dem Titel der Praxis pietat. mel. Gub. Lusat. Franck selbst konnte sich jener kurzen Bezeichnung der Strophenformen bedienen.

123) Nach einer wahrscheinlich von v. Meusebach herrührenden Bemerkung zu demselben in dem Exemplar der königlichen Bibliothek zu Berlin ist es nämlich gedruckt erschienen am Schluß der Schrift Compendium ex Martini Opitii prosodia in usum olim privatum excerptum a B. A. C. m. p. nunc in tyronum Germanicae poeseos gratiam publici juris factum. 1646 Witteb. 1 Bog. 8vo. — Zu dem ersten der beiden Lieder an S. Neumann vgl. P. W. S. 304: So hette keiner nicht gesehen dieses Bad Daß viermahl sieben Jahr diß Land beschwemmet hat.

124) P. W. S. 308: Die Ehre die ich vor so manchem hab erweiset Wenn ich durch meine Versch sein Hochzeit-Fest gepreiset, Erwart' ich auch jetztund, von allen zwar zugleich Die mir gewogen seyn, doch sonderlich von Euch.

— — Ihr müßt auch in Perschon alßden nicht aussenbleiben
Wenn künftig euch mein Brief den Tag beniemen wird.
— — Wer weiß wie es gelinget,
Ob Consus nicht auch euch, wie mich, auf Heyrath bringet.

124a) Erweitert eure Pforten; Herr Jesu, Licht der Heiden. — Erwache, mein Gemüthe; Ihr lieben Aeltern, trauret nicht; Komm Heidenheiland, Lösegeld; O großer Gott in's Himmels Thron; O Jesu Christ, mein Trost und Heil. S. Lauf. Mag. Bd. 52 (1876) S. 195.

125) Joh. Georg Weidner geb. in Frankfurt a/O; sein Vater, in Guben von 1613—16 practischer Arzt, dann Professor der Medicin in Frankfurt, † d. 4. April 1639 (Löwenstein i. d. Mittheilungen des Hist. statist. Vereins zu Frankfurt a/O.) J. G. W. war anfangs Jur. Practicus in Guben (n. Stephani), bereits im März 1647 curfürstlich. Kammer-Ger.-Advocat zu Küstrin (n. d. Gub. Kirchenb.), seit 1657, in welchem Jahre er sich zum zweiten Male verheirathete, Dr. jur. (Jrd. Hel. I 181) und wurde demnächst curfürstlich brandenb. Rath und Syndicus der neumärkischen Städte in Küstrin (ebd. 142): als solcher wird er 1658 erwähnt (s. Kutschbach Chron. v. Küstrin S. 144, wo die Schreibung des Namens ungenau ist). Sein Todesjahr ist unbekannt; Stephani theilt nur mit, daß seine Wittwe nach Guben zurückgekehrt und 62 J. alt i. Jan. 1690 gestorben sei. Gotthilf Flaminius W. aus Küstrin wird im gub. Lib. schol. am 21. April 1670 als neu aufgenommen angeführt, im Anfang d. J. 1676 als abgegangen, hier übrigens als Gubenensis Lusatus bezeichnet. Nach Stephani war er 1660 geb., getauft am 26. Febr. Er übersetzte auf einer Reise nach Ost-Indien den Horaz ins Deutsche (gedr. in Leipzig um 1690).

126) Fl. Gast, n. d. Stephanischen Notizen aus Joh. Magnus Mscpt. de Eruditt. Lusat.

127) Das erste Datum ergiebt sich aus den Worten P. W. S. 236: Der große Buchner selbst, und Heermann dessen Seele Nunmehr der Himmel hat.

[128]) Die Vermuthung, daß die Bekanntschaft Tschernings mit Franck nicht aus früherer Zeit stamme, stützt sich darauf, daß in Helds Vortrab noch keine Spur davon zu finden ist.

[129]) Das Tscherningsche Gedicht: „An Hn. Henrich Helden, und Johann Francken beyde weit berühmte Poeten" rührt jedenfalls aus der Zeit vor 1648 her, in welchem Jahre die Gedichte von Franck an Tsch. gedruckt sind. Ausgeschlossen ist die Möglichkeit allerdings nicht, daß Franck bei der Zusammenstellung seiner Gedichte für die Ausg. v. 1674 die nach 1648 entstandenen auf zeitlich entferntere Beziehungen, wie zu den inzwischen Verstorbenen Held und Tscherning, ausgeschieden habe.

[130]) S. Tschirch, die Kreisstadt Guben in der Niederlausitz s. 1815 (Laus. Mag. Bd. 45 S. 6 Anm. 1). Sauße gub. Rechtsb. S. 43 üb. d. Cooptationsrecht.

[131]) „Hr. Johann Francke hat den Bürger Aydt geleistet in Curiâ am 13. Aug. 1648." im gub. Eidbuche No. 13.

[132]) Aufgenommen sind nur die ersten 2 Verse des vierzeiligen Motto vor d. V. U. H. in der Ausgabe von 1674; sie sind bereits P. W. S. 285 abgedruckt. Hiernach berichtigt sich die Bemerkung Euterpe 1863 S. 169.

[133]) Wohl der Sohn des 1604 aus Frankfurt nach Guben gekommenen, 1631 als Archidiaconus daselbst verstorbenen Melchior Hoffmann.

[134]) S. ob. S. 19.

[134a]) Dem Oberhofprediger Jac. Weller überreichte er ein Exemplar mit den Hel. I 129 abgedruckten lateinischen Versen.

[135]) P. W. S. 329: Wieviel sind ihrer, die für den Parnaß das Beer-naß, für die Camenen die Amoenam . . . . zu lieben pflegen.

[136]) Wohl aus Forst. S. S. 179:

Hat ewer Sommerfeld und auch der Lubest-rand
Nicht selber solches Volck, dz ihr von Lieb entbrannt
Umb Forst erst Hülffe sucht? Ich dürfte fast hier sagen
Es muß der Neusse-strohm die schönsten Kinder tragen.

[137]) S. 290, 319, 325, 327, 336, 337, 343, 346, 350.

[138]) S. 355 Nro. 66, 363 Nro. 91, 93, vgl. S. 168.

[139]) Owen. Epigramm. Breslau 1705 Lib. I, 38 vgl. mit P. W. S. 311.

[140]) Das Lied ist erst 1653 in ein Gesangbuch aufgenommen, wie auch Paul Gerhardts Dichtung auf dasselbe Ereigniß: Gott Lob, nun ist erschollen, erst 1656 gedruckt wurde.

[141]) Abgedr. Laus. Mag. Bd. 52 S. 201.

[142]) In dem gubener Bürgerbuche findet sich in dem Verzeichnisse der vereidigten Hausbesitzer bei seinem Namen der Vermerk: iuravit zu Lübben.

[143]) Sein Name wird weder auffallend häufiger noch seltener als der seiner Amtsgenossen in den Protokollen der gubener Stadtbücher angeführt.

[144]) Nach den „Gesammelten Nachrichten zur Gesch. von Cottbus" (vgl. Anm. 54.) S. 90 wird Ranisius bereits 1648 als Syndicus von Cottbus erwähnt. Den Titel eines seiner musikalischen Werke: In die Musik gesetzte Sprüche, Lieder und Psalmen theilt Täglichsbeck, die musikalischen Schätze der St. Katharinenkirche zu Brandenburg 1857 S. 48, ausführlich mit (vgl. Laus. Mag. Bd. 52 S. 194.). Das in Brandenburg vorhandene Exemplar enthält von den 16 Concerten nur die letzten 7 auf 22 Quartseiten (Mittheilung des Herrn Musikdirector Dr. Thierfelder); in dem Vorwort kündigt der Verfasser noch 7 andere Musikwerke an „wo sich künftig Verleger finden werden." Peters Andachtszymbeln 1655 enthalten ein Lobgedicht von ihm. Ueber seinen Tod ist nur bekannt, daß er vor 1674 erfolgt sein muß. Cottbuser Kirchenbücher sind zwar seit 1609 vorhanden, das Todtenbuch beginnt aber erst 1693. Der Name ist jedenfalls latinisirt aus Ranisch: er erscheint in jener Form in Görlitz zuerst 1684 (vgl. Chr. Knauth, Ehren- und Gedächtnißmahl des angesehenen Geschlechts derer Ranischen in Görlitz. 1769). In der Bibliothek der Lausitz. Gesellschaft der Wissensch. befindet sich Th. XVI 741 ein Erinnerungsblatt auf Joh. Jacob Ranisius († 1701 in Jena).

[145]) S. Peuckers Pauke 1702 S. 464:

Luckau, das ich neulich sah u. s. w.
Und auch Uckrow läßt sich sehen u. s. w.

[146]) Z. Th. abgedruckt im „Bär" 1875 Nro. 8. S. 78.

[147]) Christoph Peter, latinisirt Peträus (etwa die ältere Form seines Namens, viell. für Steinchen oder Steiner?) geb. 1626 zu Weida im Vogtlande; 1650 kam er von Großenhain als Cantor nach Guben (n. d. dort. Libell. scholast.); 1655 gab er seine Andachtszymbeln heraus; gleichsam als Belohnung erhielt er am 26. Januar des folgenden Jahres das gubener Bürgerrecht. Das Bürgerbuch sagt darüber:

„Herr Christoph Peter, hiesiger Kirche und Schule Cantor, nach der Geburt von Weyda aus dem Vogtlande, hat den Bürgereid abgeleget und ist ihm das Bürgerrecht in Erwartung ferneren Fleißes in seinem Berufe, gleich auch vor ihm dem Herrn Rectori — nämlich Caspar Langhans am 9. September 1654 — widerfahren, erlassen und verehret worden."

1661 erschien die 2. Ausgabe der Andachtszymbeln, 1664 der 2. Chor, Gebete enthaltend*), 1667 die geistlichen Arien (S. Lauf. Mag. Bd. 52 S. 199.), 1669 „Precationis turibulum" (Exemplare in Brandenburg, Katharinenkirche; Berlin, Kön. Bibl.), beide zu Guben bei Christoph Gruber gedr. Am 16. Januar 1669 unterzeichnete er mit den Kirchen- und Schulbeamten der Niederlausitz die Concordienformel (s. d. Eidbuch von 1679—1723 in der Ständischen Bibliothek zu Lübben S. 1.) Am 4. December desselben Jahres starb er und wurde am 8. December begraben. Seine Frau Anna Justina geb. Martini überlebte ihn bis zum 20. November 1671; ein Sohn Gottlieb, geb. am 18. April 1655, war 1675 zu Köln an der Spree (nach Stephani), ein anderer Sohn wurde auf der Universität zu Frankfurt a/O. von Soldaten erstochen. — Zwei ungedruckte lateinische Gedichte von ihm theilt Stephani mit. Die geistl. Arien enthalten 24 Kirchenlieder, nämlich von Franck 13, Joh. Heermann 3, Rist 2, Klinckebeil 2, je 1 v. Luther, P. Gerhardt, Ch. Brehm, Georg Werner.

[148]) S. Lauf. Mag. Bd. 52 S. 197.

[149]) .Vgl. Roch in der Euterpe, XVI (1857) S. 150 über die Beziehung von Franck und Peter.

[150]) In Peters Andachtszymbeln mit Crügers Namen versehen, wie außerdem die Lieder: Schmücke dich, o liebe Seele; Du geballtes Weltgebäude; Brunnquell aller Güter.

[151]) Die ersten 3 sind im geistlichen Sion 1674 mit Crügers Namenszeichen versehen; das letzte weist Winterfeld (der evangelische Kirchengesang II 176) ihm zu. Anderen crügerschen Melodien sind die franckschen Lieder: Seht die Nacht, die uns erschreckte; Auf auf, mein Geist, zum Loben; Auf auf, mein Geist, auf deinen Gott zu loben; Hier habt ihr frommen Christen (Mel.: Befiehl du deine Wege) angepaßt und mit den entsprechenden Noten versehen, während sonst nicht selten nur mit Worten auf eine andere Melodie verwiesen wird. — Ueber die durch Joh. Crüger zuerst veröffentlichten Lieder Francks s. Lauf. Mag. Bd. 52 S. 197 Nro. VII u. IX. Wie außerordentlich der letztere in dem crüger-runge'schen Gesangbuche v. 1653 unter den gleichzeitigen Dichtern bevorzugt worden ist, geht augenfällig hervor aus dem Verzeichnisse bei Bachmann S. 41, wo Franck mit 23 Liedern neben Joh. Heermann mit 15 und Rist mit 11 erscheint und nur von P. Gerhardt mit 37 übertroffen wird. — Für directen Verkehr mit Christoph Runge liegt uns keinerlei Anzeichen vor; worauf sich die oben erwähnte Aeußerung Peuckers v. J. 1650 (Bachmann üb. Mich. Schirmer S. 67): „Franck dessen Lied jetzt Runge heißet drucken" bezieht, ist nicht ersichtlich.

[152]) S. Bachmann z. Gesch. der berl. Gesangb. S. 74.

[153]) Jacob Klinckebeil ist (nach Stephani) geb. am 12. April 1627 zu Callies in Pommern, wo sein Vater Jacob Gerichtsbeamter, sein Großvater Johann Bürgermeister gewesen war; er studirte u. A. zu Danzig (s. Sauße, gub. Schulprogr. 1860 S. 6, der über den Mangel an Nachrichten über Kl. klagt.) Vor 1658 war er Salzamtshauptmann zu Guben, später herzogl. sachsen-merseburgischer Amtskammerrath, im Jahre 1662 Comes Caesareus Palatinus. Als solcher krönte er am 26. September 1668 den Luckauer Rector Chr. Crucianus, 1669 den Prediger zu Strausberg Chr. Pudor, einen geborenen Gubener (jenes nach Schmerbauch Diatribe de divin. in Lyc. Lucc. provid. V, dies n. Stephani über Pudor.) Er besaß in der Nähe von Guben die Güter Groß-Breesen, Schmachtenhahn, Grunewald, Bärenklau, seit 1680 Lübbinchen, in der Stadt mehrere Häuser, an deren einem sich noch jetzt sein Wappen in Stein gearbeitet mit der Jahrzahl 1661 befindet

*) Die Einsicht dieses Buches wie einer größeren Zahl für die Geschichte der Lieder Joh. Francks wichtiger Gesangbücher ist mir durch Herrn Dr. E. Jacobs zu Wernigerode ermöglicht worden, dem ich für seine Freundlichkeit zu lebhaftestem Danke verpflichtet bin.

(vgl. Roch im gub. Wochenbl. 1872 Nro. 91.) Er that für Guben in wissenschaftlicher Hinsicht viel; über seine Bemühungen für die Begründung einer niederlausitzischen Landes-Universität s. ob.; für die Stadtgeistlichen hinterließ er ein Fideicommißcapital, das 1845 3815 Thaler betrug. Ein vereinzeltes äußeres Verdienst um die Stadt erwähnt Saußе, Lauf. Mag. Bd. 43 S. 201 (vgl. Gub. Zeit. 1873 Nro. 144.) Als ein angesehener und in weiten Kreisen bis an den Kaiserhof einflußreicher Mann starb er in Guben am 8. März 1694. Er hatte n. d. Kirchenbuch der Klosterpfarre (erh. s. 1622) 5 Söhne: Joh. Friedr. (geb. 1673), Joh. Sigismund (1678), Joh. Jac. Rudolf (1682), Joh. Georg Heinr. (1684), Karl Friedr. (?) und zwei Töchter Anna Marg. Elis. (1686) und Anna Kath. Hedw. (1689), Noch 1702 wurde ein Joh. Wilh. v. Gr. auf der gub. Schule immatriculirt.

Sein Hauptwerk ist der geheiligte Andachtshain oder heiliges Lob erschallende Grünewald. Wittenberg 1693. 8vo. (vgl. Erdm. Neumeister d. poet. German. und Jöcher.) Das Werk war dem Kaiser Leopold I. gewidmet; durch die Erhebung in den Adelstand soll er dafür belohnt und sein Name nach dem Titel der Dichtung gewählt sein (Gauhe, Adelslexicon). Die Standeserhöhung muß nach Leopolds Thronbesteigung erfolgt sein, zwischen 1657 und 1662, in welchem Jahre er bereits den Adel führt. Unter den übrigen Gedichten ist für uns außer dem Lobgedicht vor Francks Susanna das früheste ein von Stephani überliefertes Hochzeitslied an Otto Schmieden 1660. 1663 erschienen seine Bußpsalmen (vgl. Franck, Hel. I 149): 2 derselben finden sich in Peters Arien 1667, mehrere in den späteren Ausgaben von Crügers Prax. pietat. mel. Auf die am 6. April 1666 eingesetzte Oberamtsregierung zu Lübben schrieb er seine „Hochfürstl. Sächsisch-Niederlausitzische Ehrenpforte", die erst 1676 gedruckt und dem Herzog Christian zu Sachsen-Merseburg gewidmet wurde. (Ein Exempl. befindet sich in d. gub. Rathsbibl. a. Saußes Nachlaß.) 1677 widmete er dem Kaiser Leopold ein Gedicht mit angefügtem Namensliede zu seinem Geburtstage und zu seiner dritten Verheirathung ein Ringellied und ein Madrigal oder Schattenlied: diese 4 hat Stephani abschriftlich überliefert.

154) Abgedr. vor dem geistl. Sion.

155) S. Lauf. Mag. Bd. 52 S. 196: Aus der Tiefe meiner Sinnen; Dieses ist der Tag der Wonne; Du erforschest meine Sinnen; Frohlocket mit den Händen; Gott, deß Güte sich nicht endet; Gott, du Stifter aller Wonne; Herr Gott, der du deinem Lande; Heut ist uns der Tag erschienen; Laßt uns zugleich jetzt Lob dem Herrn; O Thronenprinz, du Siegesheld der Drachen; Wie ein Hirsch in langen Tagen; Wofern der Herr das Haus nicht bauen wird.

156) S. ebd. S. 197 Nro. 27—41.

157) S. ebd. Nro. 42—54.

158) S. ebd. Nro. 55—56.

159) Da zu jener Zeit in Sachsen großer Zudrang zu den geistlichen Aemtern herrschte (Tholuck, Rationalismus I S. 170), auch nach Francks eigenen Worten (Hel. I S. 168) bisher in Guben vorzugsweise Auswärtige angestellt wurden, so dürfte die verhältnißmäßig schnelle Versorgung wo nicht der Verwendung Francks, so doch der Rücksicht auf ihn zuzuschreiben sein.

160) In dieser selbst heißt es: prodeat in publicum c. Susanna Epistola nostra.

161) Hierdurch erklärt sich die mehrfach auftretende irrige Angabe, die P. W. seien 1658 erschienen (vgl. Lauf. Mag. Bd. 19. 1836 S. 220.)

162) S. Lauf. Mag. Bd. 52 S. 198 Nro. 58—69.

163) S. ebd. 195 bei Nro. I: 5, Nro. VI: 10, Nro. XI: 5.

IIII.

164) Nach dem Kundschaftsbuche wohnte er 1666 5 Sitzungen bei, bei einer war er abwesend, bei 2 fehlen die Angaben der Namen; das Bürgerbuch weist für 1671 seine Anwesenheit für 10 Sitzungen nach, bei 4 fehlen die Notizen; nach dem Gerichtsbuch war er 1670: 17 Mal zugegen, 9 Mal nicht, in 5 Fällen ist eine Entscheidung unmöglich; 1676 war er 18 Mal anwesend, 6 Protokolle enthalten keinen Namen. In den übrigen Jahren geben die Acten meist keinerlei Auskunft dieser Art.

165) Besoldungen der Bürgermeister und Rathsherren waren 1542 eingeführt worden; für jene betrugen dieselben 25, für diese 5 Gulden. Aus der Folgezeit ist wenig hierüber

bekannt. Am 10. September 1674 wurden dem Kämmerer 100 Thaler zugesagt; 1744 erhielt er 25 Thaler Zulage, der Consul eine solche von 70, der Pro- und der Exconsul sowie der Syndicus von 25, die 4 letzten Rathsmitglieder von 10 Thalern. Noch 1815 betrug das Gehalt des 1. Bürgermeisters 120, des Proconsuls $92^1/_2$, der Rathsherren $58^1/_2$ Thaler, wozu aber zu allen Zeiten zahlreiche Nebeneinnahmen gekommen waren. Daß im 17. Jahrhundert die Beträge vielfach durch Einziehung kleiner dem Rath zustehender Summen, durch Ueberweisung von Leistungen Einzelner unter Anrechnung des dafür anzusetzenden Lohnes und auf ähnliche Weise zerstückelt zur Auszahlung gelangten, geht z. B. aus einer Abrechnung Joh. Francks vom 19. Juli 1664 hervor.

166) Repon. Acten des Magistrats zu Guben Nro. 12 (zwischen Rath und Bürgerschaft) Fol. 72.

167) S. Gub. Zeittafel v. Tschirch, Lauf. Mag. Bd. 46 S. 43.

168) S. Lauf. Mag. Bd. 52 S. 205 Anm. 3.

169) S. Saußes Aufs. im gub. Wochenbl. 1862 Nro. 1.

170) Ueber die einzelnen Symptome desselben s. Gub. Zeit. 1874 Nro. 29.

171) Den actenmäßigen Nachweis der Verhandlungen verdanken wir den unermüdlichen und aufopfernden Nachforschungen Saußes. S. sein Schulprogr. 1860 S. 6 ff.

172) S. Sauße Rechtsbücher S. 47.

173) Sauße über Fürstenbesuche, Separatabdruck S. IV. gub. Jungfrauen-Kloster S. 183.

174) Unter den 1666 für die Oberamtsregierung von Guben aus in Vorschlag gebrachten Personen hatte Fr. eine Stimme erhalten neben Brachmann mit 15 und Rudolf Gast mit 13. (Gub. Stadtb.)

175) Landtagsschluß § 5. Die Angelegenheit verwickelte Franck in eine Geldstreitigkeit mit Lochmann, damals regierendem Bürgermeister zu Guben, dem zu Martini 1670 praenumerando die halbjährliche Landesältesten-Besoldung gezahlt worden war: die Stände entschieden, „daß Lochmann die Hälfte behalten solle, da Franck anjetzo erst zum Landesältestenamt kommen." Die Besoldung betrug seit 1625, in welchem Jahre das Amt „zu Rangirung des Landesschuldenwesens" eingerichtet worden war, bis zum März 1650 150, dann bis 1752 100, danach 120 Thaler. (Lübb. Landtagsacten.)

176) Auch nach Francks Tode stellte am 30. September 1677 der gubener Rath noch ein Mal den Antrag, das Landesältesten-Amt wie früher unter den Bürgermeistern alterniren zu lassen, wurde aber wieder abschläglich beschieden.

177) S. Stephani.

178) S. d. Lebenslauf bei der gedruckten Leichenpredigt: „Eliä Ambts-Mantel und Fewriger Himmels-Wagen" v. M. Andr. Cleemann, P. Primar. Guben 1689 S. 32. Elias Hänichen geb. d. 12. Septbr. 1638 zu Priebus, war 1642 mit seinem Vater nach Guben gekommen, hatte dort die Schule besucht, war 1656 nach Küstrin, 1657 nach Frankfurt a. O., 1658 nach Bautzen und Görlitz gegangen, 1661 nach Frankfurt zurück, von dort nach Wittenberg; er war 1662 Hauslehrer geworden, am 29. September 1663 zum Auditor in Guben gewählt, i. Jan. 1664 als solcher eingetreten, am 27. Aug. 1669 zum Subrector, 1672 zum Conrector befördert worden. Am 28. Aug. 1677 leistete er den Bürgereid, jedenfalls bei Uebernahme des franckschen Besitzthums. † d. 11. April 1689. Seine litterarischen Leistungen waren Uebersetzungen von Kirchenliedern ins Lateinische (n. Stephani). Aus seinem Vermögen hinterließ er eine milde Stiftung für die gub. Schule.

179) Die lange Frist scheint auffällig gewesen zu sein; denn sie wird in den Nachrichten ausdrücklich durch den unerwarteten Tod des Vaters von Hänichen begründet.

180) Das Todesjahr von Henrich Held ist völlig unbekannt. Auch über seinen Lebensgang war wenig, über die Zeit seit 1643 nichts Sicheres überliefert. Die Notizen oben S. 13, 21, 29 verbreiten einiges Licht darüber. Nach einer Angabe soll er bereits 1643 gestorben sein; daß er aber nach dem 17. Febr. 1647 noch lebte und zwar wahrscheinlich zu Rostock, ergiebt sich aus der letztangeführten Stelle. Nach Koch (Gesch. d. Kirchenliedes 1867 III S. 55 IV 555, vgl. Mützell, Geistl. Lieder a. d. 17. Jahrh. I 320, 326) ist er jedenfalls vor 1661 gestorben, nachdem er angeblich zuletzt in seiner Vaterstadt Guhrau Jur. Pract. gewesen.

181) Er sandte dem zweiten Schwiegersohne Francks, Joh. Musäus, zu dessen zweiter Verheirathung ein Gratulationsgedicht (n. Stephani.)

182) Sohn des S. 29 u. Anm. 126 erwähnten Flaminius Gast (s. P. W. S. 319); geb. 1638 in Guben.

183) Pischon (Denkmäler d. deutsch. Spr. III S. 258) führt für diese seine Angabe keine Quelle an.

184) S. Lauf. Mag. Bd. 52 S. 199 Nro. XIV, XV.

185) „Papier-Nutz Dessen, bey der Anno 1662 allhier zu Guben neuangehenden Buchdruckerei, zu erwehnen, eines Papier-machers Hochzeit veranlasset hatt."

186) Originalausgaben der Gelegenheitsgedichte sind mir bis jetzt nicht bekannt geworden. Von einem auch in die Sammlung v. 1674 (II S. 37) aufgenommenen giebt Stephani die Abschrift offenbar nach dem Einzeldruck.

187) Aus diesem Gedichte hat Gervinus die Bd. 3 S. 274 abgedruckte onomatopoietische Probe entnommen, welche weiter verbreitet worden ist (s. z. B. Walter, üb. d. Einfl. d. 30jährigen Kr. auf d. deutsche Litteratur, Schulprogramm d. Kleinseitn. Gymn. z. Prag 1871 S. 37b) und als characteristisch für Francks Dichtung gilt. Gerade in diesem Liede finden sich folgende Verse (S. 50):

Doch; bin ich ein Poet? (wie man mich zwar wil nennen,
Und ich auch selbst nicht gar mich kann von Tichtern trennen,
Wie schlecht ich immer bin) so wohnt mir dieses bey,
Daß ich der Clarien geheimer Schreiber sey
Dem in dem Götter-Rath verträulich ward befohlen,
Zu setzen auf Papier was manchem blieb verholen.

188) Der 15ästige niederlausitzische Palmbaum v. Sturm (Leichenreden enthaltend) erschien erst 1675 im Druck (S. D. Schulze, Luccav. litterata p. IIII 1813 S. 5.)

189) Pasig theilt (Vorr. S. 14 Anm.) des Schamelius Bemerkung mit, daß in Leipzig gegen Ende d. J. 1714 Manuscripte Joh. Francks zu verkaufen gewesen seien, und dessen daran geknüpfte Vermuthung, daß Franck noch ungedruckte Lieder hinterlassen habe.

190) Abgedruckt im Anhang des A. Clemann'schen Gesangbuches Guben 1745 ff.: „Morgen- und Abend-Andacht eines Der im Stande der Obrigkeit lebet, welche der seel. Burgemeister und Landes Aeltester zu Guben, Herr Johann Francke entworffen, und derselben sich bedienet hat."

191) Dieses Datum ist (s. ob. Anm. 12) in das Kirchenbuch eingetragen. Vgl. Protestant. Kirchenzeit. 1876 S. 600.

192) Der Titel derselben zeigt, wie die Durchsättigung aller Kreise mit theologischem Wissen die Geistlichen zwang, zu Entlegenem zu greifen, um, was der Zeitrichtung entsprach, prunkhaft Neues zu bringen. Derselbe lautet: „Schöner und herrlicher Regenten Nagel, aus dem Propheten Esaia am 22. V. 23. seq. zu der Zeit will ich ruffen meinem Knecht Eliakim ꝛc. Bei ansehnlicher und Volkreicher funeration Deß Weiland Wol Ehrenvesten, Großachtbaren, Hochweisen, Hochgelahrten und Hochbenamten Herrn Johann Franckens .... in einer Leichenpredigt dargestellet und auff Begehren der Hochleydtragenden zum Druck aufgesetzet."

193) Etwas Aehnliches geschah schon bei seinen Lebzeiten in einem Gedicht von J. G. Hanaw zur Verherrlichung Gubens, gedr. 1671. Guben b. Chr. Gruber (Abschr. in dem Anm. 22 cit. Werke.) Es werden in demselben die hervorragenden Männer der Stadt in je einigen Versen gefeiert. Bei Franck legt er fast ausschließlich auf seine juristische Thätigkeit Gewicht.

194) N. Stephani.

195) Eine Beerdigung innerhalb der Kirche erfolgte in Guben noch 1688. S. d. Anm. 19. erw. Hdschr.

196) Poppo S. 176, genauer die Abschrift i. Libell. scholast. s. Anm. 40.

197) Von der Tochter sagt die Leichenrede auf deren Tod: „Die aus dem geistlichen Zion Vor den himmlischen Pfingst-Thron Durch die Heiligen Engel Geführte Christliche Musam stelte .... vor dem Trauerhause .... zum .. Gedächtniß vor M. Joh. Busch." daß sie „nebst ihrem ersten Eheherrn, Herrn Vater und Frau Mutter beygesetzt sei."

198) S. Anm. 44. Vgl. Lauf. Mag. Bd. 52 S. 201.

199) Musäus kam 1691 vom berlinischen Gymnasium zum gr. Kloster als Conrector nach Guben und wurde 1693 Rector der Schule. Grosser, Lauf. Merkwdgk. IIII S. 152 sagt, daß es ihm zu Guben „in rebus oeconomicis sehr wohl gegangen sei."

[200]) Die erwähnte Leichenpredigt und zahlreiche Trauergedichte sind in der gub. Gymn.-Bibl. vorhanden.

[201]) Joh. Heinrich, Drosn. March., i. Jan. 1710.

[202]) Poppo erw. ihn sehr kurz, wenn auch rühmlich S. 152, Loecke S. 224 etwas ausführlicher (u. Gerbers Unerk. Wohlthaten), aber nicht ohne einige Irrthümer. Eine nicht mehr verstandene Erinnerung an ihn wird in dem Namen des Poetensteigs vermuthet, welcher früher in romantischer Verwilderung die Eichelneiße entlang führte. Der Name findet sich aber ohne Beziehung auf bestimmte Dichter in zahlreichen Städten.

[203]) Characteristisch ist auf dem Titelkupfer der Ausgabe seiner Gedichte v. J. 1674 unter die den Dichter darstellende Gestalt, welche am Fuße des Sionhügels kniet, Psalm 121 geschrieben, den er selbst folgendermaßen umdichtete:

Wenn in den größten Aengsten
Die Noth mir thut am bängsten,
Schwing ich mich bald empor
Mit meiner Augen Flügeln,
Wo von den hohen Hügeln
Mir Hülfe blickt hervor.

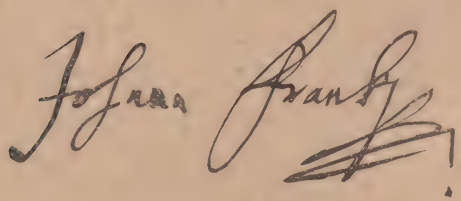

Das Original des vorstehenden Namenszuges befindet sich unter einer Vollmacht des gubener Rathes für den Bürgermeister Mart. Brachmann v. 14. Jan. 1673 zu Verhandlungen mit J. A. v. Dalwitz auf Starzeddel (s. Anm. 44). Der Magistrat zu Guben hat freundlichst die Benutzung des Schriftstückes gestattet.

[15a]) Aus dem Jahre 1648 stammt die Grabschrift Hel. II Trauerged. S. 91.

[42a]) Nach Sauße (Jungfrauenkloster v. Guben S. 191, 198 Anm. 2. vgl. S. 212 über v. Wunschwitz) mußten auch in Guben Adlige, die in den städtischen Dienst eintraten, auf den Adel verzichten.

[97a]) Nach dem Gebet zu Gott dem Vater P. W. S. 87 a. d. J. 1643 (s. ob. S. 31) beschäftigte ihn die Angelegenheit bereits damals. Er klagt, daß er schon 3 Jahre in unfreiwilliger Muße zubringe (S. 89).

[117a]) An das Ende d. Jahres 1645 fällt das Gedicht von den heiligen Engeln und ihrem Schutz P. W. S. 73 ff. wegen der Anspielungen auf die Einquartierungslast S. 69 a. E.

[118a]) Vielleicht weisen die Lieder P. W. S. 159 und 162 auf dieses Verhältniß hin, die jedenfalls in die Zeit vor 1646 zu setzen sind, ebenso wie die Einladung an Reuter S. 211.

[154a]) In d. J. 1649 fällt auch d. nur v. Stephani handschriftlich mitgetheilte Gedicht auf die am 16. August jenes Jahres erfolgte Verheirathung des S. 35 erw., damals in ein Pfarramt beförderten Caspar Feller mit Jgfr. Elis. Kaul (vgl. S. 41).

[160a]) N. d. in Prosa abgefaßten Widmung vor d. Ausg. d. Susanna v. 1674.

II.

Monographie über den Meistersänger Adam Puschman von Görlitz.

Nebst Beiträgen zur Geschichte des deutschen Meistergesanges.

Von Dr. Edmund Goetze,
Professor beim Kadettencorps in Dresden.

Schon vor langer Zeit wurde eine Lebensbeschreibung Adam Puschmans, zu welcher ein fleißiger Sammler bereits umständlichere Nachrichten zusammengetragen habe, als demnächst zu erwartend angekündigt. Dies geschah in der Alterthumszeitung Idunna und Hermode vom Jahre 1813 Nr. 12. Der Redacteur dieses Blattes, Karl Christian Traugott Heinze, bestätigte die Nachricht: er selbst war der Verfasser, und von ihm war nach alle dem, was wir über ihn wissen, etwas Gutes zu gewärtigen. In einem Privatbriefe vom 21. März 1813 aus Breslau meldet er in Betreff der Biographie Folgendes: „Ich erwarte noch einen Originalbrief Puschmann's aus Görlitz, der es vollends ins Licht setzen soll, ob der Görlitzer Adam Zacharias Puschmann auch der unsrige ist, der sich nie Zacharias unterschreibt. Sonst ist meine Lebensbeschreibung Puschmann's fertig, es fehlt nur an der Platte, die in Nürnberg gestochen wird." (Neues Lausitz. Magazin 1832 S. 405).

Leider aber starb Heinze schon am 29. Juli 1813, und unter den vielen Hoffnungen, die er unerfüllt lassen mußte, war auch die einer Lebensbeschreibung seines Landsmannes; wenigstens wurde aus seinen Papieren die Biographie nicht veröffentlicht.

Seitdem sind bei dem rührigen Streben der Schlesier, das Andenken Derjenigen, die unter ihnen gewirkt haben, wieder aufzufrischen und lebendig zu erhalten, manche schätzbare Notizen über den treuen, dankbaren Schüler des Hans Sachs bekannt gemacht worden. Hauptsächlich haben Beiträge geliefert Hoffmann v. Fallersleben (Adam Puschmann. Ein Beitrag zur schles. Litteraturgesch. in Streits Schles. Provincial-Blättern 99. Bd. [1834] 1. Stück, Januar), Subrector M. Mauermann (Erinnerung an den Meisters. A. Puschmann aus Görlitz im Neuen Lausitz. Magazin IX. Bd. [1831]-4. Heft S. 516 f.), Abt (Mehrere Aufsätze in Idunna und Hermode II [1813]), und J. Chr. Büsching (Der Meistersänger holdselige Kunst in Sammlung s. altd. Litt. u. K. hggb. v. d. Hagen u. s. w. Bd. 1. St. 1. 1812. S. 164—219.) Selbstverständlich habe ich deren Arbeiten, wie überhaupt Alles, was gedruckt über Puschman zugänglich war, benutzt.

Was Puschman's Arbeiten selbst betrifft, so ist sehr Vieles, ja das Meiste davon nur handschriftlich oder in sehr seltenen Exemplaren vorhanden und war um deswillen schwer zusammenzubringen. Daß ich trotzdem eine gewisse Vollständigkeit in meinem Apparate erzielt habe, konnte nur durch das überaus freundliche und höchst dankenswerthe Entgegenkommen der verschiedenen Bibliotheksverwaltungen geschehen, die über Handschriften oder Unica von Puschman zu verfügen haben.

Der Briefwechsel Luthers, in welchem uns der gewaltige Mann menschlich so nahe tritt, in dem wir neben den gelehrten Erörterungen theologischer Fragen eine Besprechung der gewöhnlichsten Tagesneuigkeiten und Familienangelegenheiten finden, zeigt uns auch, wie lebhaft die poetischen Erzeugnisse der Gegenwart ihn interessirten. Fand er doch darin neben manchem harten, scharfen Worte von gegnerischer Seite ebenso oft und öfter in ungeschminkter, derber Sprache seine Lehre vertheidigt und seine Bestrebungen gepriesen.

Ein humorvolles Schreiben,[1]) anfangs deutsch und lateinisch gemischt, an seinen schon vom Kloster her ihm befreundeten, gleichaltrigen Genossen, den Prediger Wenceslaus Link in Nürnberg gerichtet, vom 20. März 1536, enthält folgende Stelle:

„Tu qui ibi es inter flumina aurea et argentea quaeso mihi mitte non somnia ea, sed semina poetica, quae mihi vehementer placent. Non intelligis? Ich will deudsch reden, mein gnädiger Herr Wenzel. Wo es euch nicht zu schwer, noch zu viel, oder zu lang, oder zu weit, oder zu hoch, oder zu tief vnd dergleichen mer were, so bitt ich wollet ettwa einen Knaben lassen samlen alle deudsche bilde, reymen, lieder, bücher, Meistergesenge, so bey euch die so rar hir sind gemalet, geticht, gemacht, gedrückt durch euern deudschen Poeten vnd Formschneider oder Drücker; denn ich Ursach habe, warum ich sie gerne hette."

Wie beflissen der Freund war, die Bitte um Zusendung poetischer Erzeugnisse zu erfüllen, sagen uns spätere Briefe, (vom 17. Aug. 1541 [de Wette V S. 390] und vom 17. Januar 1545 [a. a. O. V S. 714], in denen der Reformator dankt pro poematibus missis, pro poetria missa.

Damals sang noch der gefeierte Hans Sachs unermüdlich seine Weisen: wie er dem Geistessturme, der ganz Deutschland aufwühlte, entgegengejubelt hatte, so wirkte er weiter in Liedern und Reimen für die neue Lehre, unbeirrt durch die Drohungen des Rathes und getragen von der Begeisterung der Bürger. So innig verwachsen mit dem Volke war die Poesie des ehrsamen Schuhmachers, daß die Flugblätter mit seinen Versen reißenden Absatz fanden und in mehreren Auflagen gedruckt werden mußten.

Und wenige Jahrzehnte später stehen seine Genossen, die Meistersänger, schon abseit und klagen über die Vernachlässigung ihrer Kunst von Seiten der Mitlebenden, über den Spott, mit dem ihre Bestrebungen von den Außenstehenden verfolgt werden. Und in der That die Blüthe des Meistergesanges ist mit Hans Sachsens Ende vorüber. Die edle Kunst stirbt noch nicht ganz ab, sondern wird innerhalb der Schule wacker gefördert; aber

---

[1]) Luther's Briefe, hrsggbn. von de Wette IV S. 680 f.; vgl. besonders dazu den von J. K. Seidemann bearbeiteten VI. (Schluß-) Band S. 542.

immer mehr macht sich der Mangel an innerer treibender Kraft bemerklich. Das Hauptgewicht fällt auf die Beobachtung der äußeren Formen, die nach allen Seiten hin umgemodelt, im Sinne der schulmäßigen Technik verbessert werden, während der Inhalt wesentlich zurücktritt, ja unter der starren Norm leidet. In dieser Zeit des Verfalls tritt zuerst der Gedanke auf, jene äußeren Regeln gesammelt zu veröffentlichen, zu erklären, mit Beispielen zu belegen und dadurch auch dem Interesse der zunächst Nichtbetheiligten näher zu rücken. Der Mann, dessen Name im Mittelpunkte dieser letzten Bethätigung der Meistersängerkunst steht, ist Adam Puschman.

Leben Puschman's.

Adam Zacharias[2]) Puschman wurde 1532[3]) in Görlitz geboren, wo sein Vater Paul Puschman Meister in der Bäckerzunft war. Seine Mutter Dorothea war eine geborne Hachelberg. Wir dürfen annehmen, daß die Eltern in bescheidenem Wohlstande lebten; denn in damaliger Zeit durfte in Görlitz der Nichtansässige nicht daran denken, selbständig als Meister ein Gewerbe zu betreiben.[4]) Die Lehre der Reformation hatte sich seit 1522 auch in der mächtigsten unter den Sechsstädten der Ober-Lausitz Bahn gebrochen und hier, in einer Stadt, von der Tetzel rühmt,[5]) sie habe nächst Cöln — und das war damals neben Wien die bedeutendste Stadt Deutschlands — seinem Ablaßsäckel die reichste Einnahme gespendet, die Gemüther lebhafter als irgendwo anders erregt. Bei diesem Widerstreite müssen die Eltern unsers Adam sich der lutherischen Lehre zugewendet[6]) und ihren Knaben sogleich auf dieselbe haben taufen lassen; denn mit keinem Worte, weder in seinen Gedichten noch in seinen Prosaschriften läßt Puschman ein Schwanken seiner kirchlichen Gesinnung ahnen, nirgends entschlüpft ihm wohl gar ein Hinweis auf eine Zeit, wo er der katholischen Kirche zugethan gewesen wäre. Im Gegentheil: wir werden eher in der Wahl der Stoffe zu seinen Liedern, wie in einzelnen Bemerkungen eine Gegnerschaft gegen die papistische Lehre erkennen.[7])

---

[2]) Beide Vornamen legt ihm der Umgangszettel v. J. 1811 u. das Diarium d. B. Scultetus bei.

[3]) Im Bericht[3], der 1596 erschien, sagt Puschman fol. 42, er sei „im 64 Järigen Alter".

[4]) Vergl. O. Kämmel, Johannes Haß S. 16.

[5]) Das Schreiben Johannes Tetzels, welches „Ann Namhafftigenn Erbarnn Ersamenn vnnd weißenn Hern Bürgermeister vnndt Rathmannen der Schtadt Gorlicz meinen besondern guten Freunden" gerichtet und aus Straßburg vom 8. Jan. 1510 datirt ist, befindet sich im Görlitzer Stadtarchiv, wurde aber bisher wie der bei weitem größte Theil der Lausitzer Urkunden nicht veröffentlicht. Die betr. Stelle lautet: „Ich habe meinem hern dem Oberstenn Comissario zu Constancz zu erkennenn gegebenn, das eur Namhafftigkeit gampte eurer Erbarenn vnd Christlichenn gemein, bey vnserm Negocio große lobliche woltat vnnd gutwilligkeit gezeigt, vnnd gesagt das die Erbare vnnd adeliche Stadt Gorlicz nach Collenn zw vnsern sachenn in deutscher Nation, das best gethan hath welch eur vberreichliche steur Ich den Reinstrom vff bas an Sweitzenn vnnd durch Swobenn Namhafftigk vnnd ruchtigk gemacht habe".

[6]) Gerade die Handwercker schließen sich zuerst der neuen Lehre an; nach 1532 namentlich waren nur wenige noch katholisch.

[7]) P Bl. 4b eifert Puschman gegen die Singer, welche die Tabulatur nicht beachten und sagt: „sie halten mitt Ihrer verwirrung der Straff-Artickel den Nürnbergern rechten vnterschiedlichen Straffartickeln wiederpart, gleich wie die Papisten denen, welche Cristum recht bekennen vnd über jhm halten".

Aus Puschmans eigner Erzählung[8]) schließen wir, daß er ganz wie der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Jorg Sachs in Nürnberg die lateinische Schule besucht und da die Puerilia, Grammatica und Musica „nach schlichtem Brauch derselben Zeit" gelernt habe: Lesen, Schreiben und Singen und auch ein wenig Latein. Aber sobald er nur konnte, vertauschte er auch wieder wie H. Sachs den Donat mit dem Handwerkszeuge, und zwar war dies bei Puschman Nadel und Scheere.[9]) In diese Jahre noch unbewußten geistigen Hinlebens fällt der gewaltige, entscheidende Niedergang der altaristokratischen Standesherrlichkeit der Görlitzer Patricier. Von einem Eindrucke, den etwa der Pönfall auf den Knaben gemacht hätte, ist nichts zu bemerken. Wohl möglich, ja sogar sehr wahrscheinlich, daß in den Kreisen, in denen er lebte, man sich über die Demüthigung des Rathes freute, ohne eine Ahnung davon zu haben, welchen Rückschlag die Schmälerung des Ansehens und die Verringerung der Macht der Gemeindevertretung auch auf die Bürger der Stadt ausüben mußte. Als Puschman mit Verständniß solche Verhältnisse betrachten konnte, war man in die neue Ordnung schon so eingewöhnt, daß man sie als selbstverständlich ansah und keine Veranlassung nahm, an den früheren Zustand zu erinnern, und in dem ganzen Wesen Puschmans überhaupt zeigt sich so gut wie gar kein Interesse für städtische und staatliche Verhältnisse. Wo er von seinem Leben erzählt, erwähnt er nichts als persönliche Erlebnisse und gibt da — der Bericht stammt aus d. J. 1571 — nur dem Bedauern Ausdruck, daß er seinen Eltern, die ihn zu etwas Höherem bestimmt, nicht gehorcht hatte.

„Ob ich wol in meiner Jugendt / von meinen seligen lieben Eltern / fleissig zum Studieren gehalten / vnd bey der löblichen Musica aufferzogen worden / habe ich doch aus Kindischem vnuorstand / zeitlich daruon [also vom Studieren] gelassen / vnd mich der wanderschafft / neben meinem Handtwerck / angenommen / In meinung / dadurch viel Stedt vnd Lender zu beschawen / vnnd frembder Nationen breuch vnd gewonheiten zu erkunden / Als ich denn die mehrer zeit meiner Jugend / biß nun ins 30. Jahr meines Alters damit zugebracht".

Puschman stand also wie damals manche Handwerker über der gewöhnlichen Volksbildung, und die Sehnsucht nach geistiger Thätigkeit sollte später so lebendig in ihm werden, daß er das Handwerkszeug ganz bei Seite

---

[8]) In seinem Bericht[1] in der Vorrede und P Bl. 3.

[9]) Bisher wurde als sicher angenommen, daß Puschman Schuhmacher gewesen sei. Als dieser Zunft angehörig wird er zuerst meines Wissens in dem Aufsatz von Abt (?) aufgeführt „Entdeckung einer Meistersängerordnung der Breslauischen Schule" (Idunna und Hermode 1813 Nr. 12. S. 57). Ein Zeugniß für diese Angabe hat der Vf. jedoch nicht beigebracht. Die in dem betr. Aufsatze angezogenen Schriften kennen Puschman nicht als Handwerker Und wenn auch Heinze, der Redacteur der genannten Zeitschrift, der, wie ich in der Vorrede erwähnt, eine Biogr. unsers Meistersängers schon vollendet hatte, gegen die Bezeichnung Puschman's als Schuster keinen Einspruch erhob, so ist das für uns noch kein zwingender Grund, die Notiz für wahr zu halten. Die einzige maßgebende Quelle, die Puschman als Handwerker aufführt, ist die Steierer Hsch. (Vgl. Schröer in Bartsch, Germanist. Studien II (1875) S. 229) dort wird er ein Schneider genannt: „Adam Buschmann, ein Schneider von Görlitz". Der Schreiber der Hsch. hatte Puschman aller Wahrscheinlichkeit nach bei dessen Anwesenheit in Steier selbst kennen gelernt. Er ist auch sonst, soweit es das leider durch viele Druck- und Lesefehler entstellte Register in Schröer's Aufsatz erkennen läßt, in seinen Angaben sehr genau Folglich steht vorderhand seiner Bezeichnung Puschman's als eines Schneiders nichts im Wege.

legte. Vorderhand aber nimmt er nach beendeter Lehrzeit sein Ränzel auf den Rücken, sagt seinen Eltern, die er da wahrscheinlich zum letzten Male sah,[10]) Lebewohl und zieht aus seiner Vaterstadt der unbekannten Fremde zu. Was er auf seiner Wanderschaft gesehen, hören wir nicht von ihm. Wir finden ihn nach seinem „Berichte" zunächst in Augsburg wieder. Welchen Weg dahin er genommen hat, erzählt er nicht. Wir halten aber für wahrscheinlich, daß er durch Sachsen zog, da die Handwerksburschen meist den gewöhnlichen Handelsstraßen folgten und der Handel nach Böhmen trotz der politischen Verbindung weniger bedeutend war. Puschman wird die große Straße eingeschlagen haben, die über Bautzen, Dresden, Freiberg durch das Gebirge bis Plauen führte und dort sich theilte. Er wandte sich rechts nach Franken zu und ging über Nürnberg nach Augsburg. Auf dieser seiner Wanderschaft hat er gesehen, wie es die junge Welt trieb, die damals an ausgelassenen Vergnügungen und Späßen ihr größtes Ergötzen fand und in den verschiedensten Städten öfter zu strengem Einschreiten der Sittenpolizei Anlaß gab. Puschman selbst war ernsterer Natur und obgleich er von Jugend auf die Musica geliebet, scheint er nur die ernste Seite derselben gepflegt zu haben. Denn er erzählt uns selbst: „Vnd wie man in der Wanderung mancherley vbung vnd kurtzweil der Welt sihet vnd erfehret / sonderlich bey der Jugendt / welche zum theil gut vnd löblich / zum theil auch böß vnd schedlich sein. Alſo hat mir / als der Ich zur Musica fast (= sehr) geneiget / das Meistergesang / vnter andern am allermeisten geliebet". Ohne Zweifel hat er auf dieser Wanderschaft neben seinem Handwerk, ja vielleicht mehr als diesem, der edlen Sangeskunst seine Aufmerksamkeit und Liebe zugewandt. Wenn vielleicht auch das Gewerbe, welches er betrieb, gerade in Augsburg sehr blühte und er deswegen vor Allem diesen Ort aufsuchte, so hat ihn doch die in der freien Reichsstadt thätige Meisterzunft bald angezogen. Im Anschluß an die eben citirte Stelle fährt er in seinem kurzen Lebensabriß weiter fort: „Mich derhalben zu Augspurg anfenglich zu den Meistersingern gehalten / bey jnen den rechten grund dieses Singens gesucht / den ich da zur zeit daselbst / gründtlich nicht erlangen mögen". Trotzdem bewahrt er dieser Stadt und ihrer Meisterzunft ein dankbares Angedenken und rühmt von ihr neben der nürnbergischen, daß „alda die alten vnd newen thöne am richtigsten sind gesungen worden / vnd alda noch heute am richtigsten ins gemerck gesungen werden.[11]) Von den Augsburger Meistern und Dichtern, die während seiner Lehrzeit dort lebten, nennt er nur den Onofferus Schwarzenbach, einen Parchetweber daselbst; er habe dessen Töne von ihm selber gelernt (H fol. 370).[12]) Von Martin Dürr und Daniel Holzman, die sicher auch damals in Augsburg sich befanden, hat Puschman weitere Nachrichten hinsichtlich ihres Verhältnisses zu ihm nicht gegeben, sondern nur einzelne ihrer Gedichte in die verschiedenen von ihm veranstalteten Sammlungen von Meisterliedern aufgenommen.

Daß er später dem M. Georg Danbeck und M. Johan Spreng „beyden Keyserlichen Notarien vnd geschwornen Rechts Procuratoren zu

[10]) Die Vermuthung Mauermann's, daß Paul Puschman, der 1575 Vorsteher des Hospitals zum heil. Geiste in Görlitz genannt wird, gar der Vater unseres Puschman gewesen sei, ist hinfällig, weil schon 1571 Puschman von seinen „seligen Eltern" spricht.

[11]) Bericht[3] fol. 37.

[12]) Die Erklärung der Abkürzungen für Handschriften siehe am Schluß.

Augspurg Seinen besondern günstigen Herren vnd Freunden" die Auflag des Berichtes vom J. 1596 dedicirte, hat wohl mehr in der angesehenen Stellung der beiden Meistersänger seinen Grund, als in besonders freundschaftlichem Verhältnisse zu denselben. Wenn auch Spreng schon der Zunft angehörte, als Puschman in Augsburg ankam — wir besitzen von ihm ein Lied aus dem J. 1547 in B 4 — so scheint Danbeck jüngeren Alters zu sein: sein erstes Lied stammt, soviel mir bekannt ist, aus d. J. 1575; siehe B 4.[13]) Wann Puschman Augsburg verließ und sich nach Nürnberg begab, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln; wir haben auch keine vollgiltigen Beweise dafür, ob sein erstes Lied, das er am Neujahrstage 1556 in der Lilgen Weise Hans Vogels dichtete,[14]) erst in Nürnberg oder noch in Augsburg entstanden ist. Erwägen wir indessen, daß es ein noch lebender[15]) Nürnberger ist, dessen Weise Puschman bei seinem ersten Versuche, selbständig als „Geselle" aufzutreten, benutzt; erinnern wir uns ferner, daß H. Sachs schon im Mai 1556 in einer Weise Puschman's dichtet[16]) und bedenken wir endlich, daß der Meister dem jüngeren Sänger schwerlich die Ehre erwiesen hätte, einen Ton desselben zu seinem Gedichte zu benutzen, wenn nicht auch persönliche Beziehungen zwischen beiden bestanden hätten, so werden wir geneigt sein, die Uebersiedlung nach Nürnberg schon in das J. 1555 zu setzen. Dort hat er „bey dem sinnreichen Herren Hans Sachsen vnd andern verstendigen Singern / bessern bericht des Grundes dieser Kunst erlanget. Alda ich, so fährt er fort, etliche Jahre (in dem Breslauer Singebuche [P] sagt er bestimmter „bey Sechs jaren") verwartet vnd diese Alte löbliche Kunst gelernet / geübet vnd gebraucht".

Nürnberg war damals die hohe Schule für den Meistergesang und Hans Sachs der anerkannt beste unter den Singern und Meistern. Zu ihm kam unser Puschman voll Feuereifer, der Regeln fast zahllose Masse zu lernen. Während wir von H. Sachs hören, daß er bis zuletzt den Tag über fleißig an der Arbeit gesessen, die damals gebräuchlichen plumpen Schuhe, die sog. Bärentatzen oder Entenschnäbel zu verfertigen oder die schadhaften auszubessern; daß mitten unter dem Sticheln und Hämmern ihm Reim an Reim sich gereiht habe, hat Puschman vom Handwerk gelassen und sich ganz der Sangeskunst gewidmet, um durch schriftliche Fixirung ihrer Regeln sie vor gänzlichem Versinken zu retten und durch eigene Production weiter zu bilden. Hans Sachs und Georg Hager unterschreiben sich immer mit einem gewissen Stolze „Schuhmacher", Puschman nennt sich überall nur Liebhaber und Beförderer der alten Singekunst. So wird er auch in den Meistergesangbüchern nur an einer einzigen Stelle,[17]) sonst niemals als Handwerker bezeichnet. Zwar eine Zeitlang hat er in Nürnberg sein Gewerbe noch getrieben, denn er sagt selbst „vnd (in Nürnberg) neben meinem

---

[13]) Eine ausführliche Beschreibung dieser Handschriften siehe in Beil. II.

[14]) Schnorr, Zur Gesch. d. dtsch. Meistergesangs Berl. 1872 S. 34. S. Beil. III 1

[15]) In Cod. Dresd. M 8 begegnet uns ein Lied Hans Vogels von 1548; in M 109 von 1549, ja sogar von 1564.

[16]) Ueber Joh. 3, die lib gottes gen der welt: Johannes an dem 3 Christus spricht B 4, 805 [1556, 8. Mai] = Nürnb. Hsch. Solg. 56 Bl. 105 II Abthlg. [18. Mai]. Nach dem Generalreg. H. Sachsens steht das Lied im 15. Bd. seiner Meistergesänge S. 282. und beginnt: Johannes an dem virden spricht Christus.

[17]) S. Anmerkung [9].

Handwerck dieser Alten löblichen Singekunst beygewonet"; [18]) sicher aber hat er es wenn nicht schon während, so doch kurz nach der Nürnberger Zeit aufgegeben. In doppelter Beziehung falsch ist daher die Bezeichnung, unter welcher ihn Gervinus in seiner Geschichte der deutschen Dichtung aufführt. Er nennt ihn II[4] S. 251 „den Breslauer Schuster Adam Puschmann".

Es war schon eine gewaltige Aufgabe, die Einer zu bewältigen hatte, wenn er die Meistertöne sich zu eigen machen wollte; denn die Zahl derselben war außerordentlich angewachsen. Puschman gibt sie im Bericht [3] (fol. 37) auf 400 an. Die Weisen derselben sich einzuprägen und die wichtigsten Lieder auswendig zu lernen mag einen langen Zeitraum in Anspruch genommen haben, gehörte aber freilich zu den ersten Erfordernissen eines guten Singers. In Nürnberg hat Puschman während der sechs Jahre seines dortigen Aufenthaltes „die thöne mehr als 250 wol recht gelernet, Sonderlich die Nürnberger thöne. So wol auch die alten thöne".

In der Nürnberger Singschule ist er auch als Meister aufgenommen worden. Dort hat er seine Hänflingweise, dort den klingenden Ton geschaffen, in denen H. Sachs zwei Lieder dichtete; [19]) dort hat er die verlorne Gümpelweise bewährt, welche seinem Liede vom 4. Mai 1556 zu Grunde liegt; und sei es nun wahr oder nicht, was Puschman in dem Elogium (Vers 152 f.) von seinem Meister erzählt, daß er zu seinem letzten Liede Puschmans kurze Amselweise benutzt habe, entstanden muß dieser Ton damals sein; denn Hans Sachsens Lied in demselben ist nach seinem eignen Register, das er 1560 zu schreiben begann, damals schon gedichtet gewesen. [20])

In den sechsziger Jahren scheint Puschman dann die alte Stadt wieder verlassen zu haben. Ob ihn seine Reiselust, von der wir später noch manche Beispiele hören werden, erst nach anderen Städten getrieben hat oder ob er seine Schritte sogleich auf gerader Straße nach Hause gelenkt hat, ist wieder nicht genau festzustellen. Keinen bestimmten Anhalt gewährt die Notiz Puschman's in H fol. 381b „zu München (ausgestrichen) Ingolstat vom König gelern vnd bekumen". Diese Bemerkung steht unter einem Liede „in der gulden tageweise Hieronimi Drabolts: eine Schulkunst, Drabolts eygen geticht". Wir finden indes dasselbe Gedicht in der Dresdn. Hsch. M 93 fol. 245 von H. Sachsens Hand geschrieben. Wäre es diesem Meister nicht bekannt gewesen, so ließe sich die eigenthümliche Anmerkung dahin erklären, daß Puschman jenes Lied nach seinem Aufenthalt in Nürnberg als etwas ganz Neues dort gelernt habe. So aber bleibt als einziges Resultat, daß Puschman irgend einmal in der Stadt des Dr. Eck sich aufgehalten hat — vielleicht auf dem Wege von Augsburg nach Nürnberg. Die Straße führte ihn da über Ingolstadt. Möglich, sogar wahrscheinlich, daß wir aus Puschmans Notiz auch herauslesen dürfen, er sei in München gewesen, wo Hans Sachsens

[18]) P Bl. 3b.

[19]) Außer dem Anmkg. [14]) genannten Liede hat H. Sachs in der Hänflingw. gedichtet „Einpschlus auff pfingsten: Lucas im andren der gschicht saget schon (MG XVI, 28 = B 4, 273; 1557 April 22) und die opffrung im tempell: Jn dem andren Capitel schreibt Lucas (MG XVI 75 = B 4, 269; 1558 Decbr. 5). Im klingenden Ton (Puschman nennt ihn „klingende Puschweise") dichtete er

1) am virden Sprichte MG XVI 40.

2) mose am virden MG XVI, 333 = M 97, 361; 4. Aug. 1556

(der 16. Bd. Meistergef. des H. Sachs ist bekanntlich nicht mehr vorhanden).

[20]) Siehe Anmkg. zu Beil III, 13 V. 158.

erstes Meisterlied entstand, und habe sich nur später im Zweifel darüber befunden, wo er das erwähnte Lied gehört hatte.

Als Puschman dann heimkehrte nach der hochgelegenen Neißestadt, fand er dort Vieles verändert. Ueberall zeigte sich der Einfluß der neuen Lehre auf die Gestaltung der Verhältnisse. Manche dem heiligen Dienste geweihten Gebäude waren zu profanen Zwecken verwendet worden. In den Räumen des alten Klosters, das die Franziskanermönche hatten verlassen müssen, hatte die neue Zeit eine Gelehrtenschule eingerichtet. Den Männern, die an derselben wirkten, fehlte neben der Beschäftigung mit den ernsten Wissenschaften nicht die Lust zur heitern Kunst des Gesanges. Diese Gelegenheit, seine Kunst weiter zu verbreiten, ergriff Puschman gewiß mit Freuden und gründete eine Gesangschule im Geiste und nach den Vorschriften seines Meisters. Dadurch wurde man auf ihn aufmerksam, man überzeugte sich von seinem Können, man sah, mit welcher Sorgfalt er sich den Uebungen widmete, und so übertrug der Rath von Görlitz ihm 1569 das Kantorat an der Haupt- oder Peterskirche, womit das Amt eines Singelehrers am Gymnasium verbunden war. Mit dem Anfange des Jahres 1570 trat er die beiden Aemter an.[21]) Puschman ist also in Wirklichkeit gewesen, was H. Sachs nach falsch verstandenen Worten seines Lebenslaufes[22]) gewesen sein sollte: Handwerker anfangs, hernach Schulmeister.

Der Kantor am Gymnasium war zugleich auch Lehrer, und nicht bloß Elementarlehrer.[23]) Wie Puschman freilich ebenfalls im Lateinischen Unterricht hat ertheilen sollen, will mir nicht ganz einleuchten, soviel er es auch liebt, den Donat als Muster aufzustellen und hie und da seine Schriften mit einem lateinischen Fleckchen auszuzieren. Die Ueberschrift seines dem H. Sachs gewidmeten Todtengesanges lautet in der Dresdn. Hsch. M 93 von Puschman eigenhändig geschrieben: Elogium reverendi viri Johani Sachs Norinbergensi und erst eine spätere Hand hat die richtigen Genitivendungen hinzugefügt. Bei Anführung des bekannten lateinischen Sprichwortes in dem Gedichte von den Nürnberger 3 Riesen (s. Beil. III, 4) schrieb er vor 1580 (Dresdn. Hsch. M 100) parvulus mos und 1584 (Dresdn. Hsch. M 109) parvulus moss. Den Auftraggeber der letztgenannten Sammlung nennt er possessor libris u. a.

Schon zwei Jahre nach dem Antritt legte Puschman seine Stelle am Gymnasium wieder nieder: „er resignirte" heißt es in den Schul-Annalen — ein Ausdruck, dem man in der Reihe der Schuldiener[24]) am Görlitzer Gymnasium oft begegnet. Es wäre vergebliche Mühe, nach Gründen zu suchen, weshalb Puschman eine wenn auch nicht gerade sehr lohnende, aber doch feste Stellung aufgegeben habe. Daß er in engen Beziehungen zu seinen Collegen gestanden hätte, ist nicht anzunehmen. Er gibt keine Andeutung, ob er mit Freude oder Groll an die Zeit seiner Wirksamkeit an der Schule zurückdenkt. Nirgends klingt

---

[21]) So erklärt sich am einfachsten der Unterschied zwischen B. Scultet. Diarium-Calend., wo 1569, 21. Weinmon. Puschman als Kantor bezeichnet ist, und der Zahl 1570, welche in den Annalen der Görlitzer Schule, Schütt, Jubiläumsprogr. des Görl. Gymn. S. 36.

[22]) Ranisch, Lebensbeschreibung Hanns Sachsens, Altenbg. 1765 S. 44 f.

[23]) Schütt a. a. O. S. 89.

[24]) Mit dem Ausdrucke „Schuldiener" wurde bis ins vorige Jahrhundert im Allgemeinen der Lehrer bezeichnet. M. Ambrosius Metzger in Nürnberg nennt sich „mitdiner bey der schull zu Sanct Aegidien" (Schnorr a. a. O. S. 10.)

eine Erinnerung durch an den als Gelehrten und namentlich als Dichter gepriesenen M. Joachim Meister, unter dessen Rectorat Puschman als Kantor thätig war. Und anderseits sagt in dem sehr sorgfältig geführten Diarium des M. Barthol. Scultetus nicht eine einzige Bemerkung, daß der große Mathematikus Interesse für seinen sangesbegeisterten Collegen gehabt hätte. Er erwähnt nicht einmal dessen Tod, obzwar er sonst die Lehrer des Gymnasiums, wenn sie anderswohin gegangen waren, immer verfolgt und ihre späteren Lebensschicksale einträgt. Der vornehme, von Kaiser und Reich, auch vom Auslande hochgeachtete und mit Ehren überhäufte Mann theilte vollkommen die Meinung eines großen Theiles seiner Zeitgenossen über den Meistergesang und stimmte in das denselben verdammende Urtheil ein, über das eine große Menge von Liedern klagt und welches Puschman gerade durch das Werk, womit er in der Görlitzer Zeit sich beschäftigte, zu bekämpfen suchte.

Es ist dies der „Gründtliche Bericht des Deudschen Meistergesanges", den er 1571 bei Ambrosius Fritsch in Görlitz erscheinen ließ (S. Beilage I.) und der nächst seinem Elogium auf H. Sachs hauptsächlich dazu beigetragen hat, daß sein Name auch später mit Ehren genannt wurde. Wie sehr ihm dies Werk am Herzen gelegen, zeigt deutlich das oftmalige Umarbeiten desselben.

Puschman mochte sich wohl mehr als irgend Jemand berufen fühlen, der Welt von seiner Kunst Rechenschaft zu geben. Zumeist aber leitete ihn wie er selbst sagt der Wunsch, seinen Sangesgenossen, von denen der eine nach seinem Gutdünken so, der andere anders die Töne vortragen wollte, eine bestimmte Vorlage zu geben und dadurch dem Zank und Hader, unter dem die Kunst und ihr Ansehen litt, ein Ende zu machen. Der Lohn war, so sehr auch G. Hager in Nürnberg an dem Werke mäkelte, doch ein großer. Jener Meistersänger sagt Dresdn. Hsch. M 6 in seiner „vor Red vber dis Buch," wo er aufzählt, was Alles in seinem „teutschen Maisterlieder Buch" enthalten sei: „Hernach hab ich darzu Binden lasen des adam Buschmans sein Tabulatur. Die er doch auch aus der Nürnbergischen So wol auch aus der augspurgischen vnd strasburgerischen vnd andern Tabulaturen genumen hat. vnd herausgezogen nur was im gefallen hat. Zimlich spitzfündiger weiß. Denn er mit vil Dingen. vnser angeborne sprach. neben anderer gutten ortnung Gestraft vnd dadelt hat. vnd macht dargegen So spitzig vnd scharpfe ortnung., die er in Seinem gedicht selbst nie gehalten hat. ja er straft sich wol selbst in seinem gedicht. Gleich wol ist sie an vil orten auch nicht zu verachten." (Nach dem Original. Siehe Schnorr S. 16 extr.) Und wenn man auch dem der 1. Auflage beigefügten Epigramme

Audit ut primum bis sex cantare Magistros
Otto, Artis pretium fulua corona fuit.
Sic te praeceptis Artem hanc qui tradis ADAME
Syncerae laudis vera corona manet

M: M. M.

nur geringes Gewicht beilegen darf, da solche Verse auf Bestellung gefertigt wurden und sich in Büchern aus der damaligen Zeit sehr häufig finden, so erlangte der Verfasser doch sicher bei den Meistersängern durch sein Werk hohe Achtung, so daß auch noch später nach seinen Niederschriften aufgezeichnete Weisen besonders gesucht waren. Kurz nach dem Erscheinen des

Berichtes suchte sogar ein Singer Namens Gerstenzweig unsern Kantor auf. Er ist ihm (dem Puschman) „zu Dienst gen Görlitz kommen, hat da Schul gehalten vnd mit ihm gar einig conferirt." (Bericht[3] Bl. 40.) Von welcher Bedeutung aber in späterer Zeit dieses über den Meistergesang zuerst in Druck erschienene Buch geworden ist, werden wir weiter unten sehen.

Die Vorrede, die aus Görlitz vom 1. April 1571 datirt ist, enthält die Widmung: „Den Edlen, Gestrengen, Ehrnvhesten / Erbarn, Hoch vnd Wolweisen Herrn Bürgermeistern, Stadtpflegern / Elteren geheimpten ꝛc. Burgermeistern vnd Rethen der Kayserlichen Freyen Reichhstete Strasburg, Nürnberg, Augspurg, Vlm, Franckfort am Mayn."[25]) Allen diesen Städtegemeinden überreichte Puschman persönlich die Exemplare des dedicirten Werkes. (P Bl. 95. S. Beil. II.)

Da sah er die Krönungsstadt der deutschen Kaiser, begrüßte den Rhein und zog in das litteraturberühmte Elsaß mit seinem alten Straßburg.[26]) Dort war er der jetzt unter dem Namen „Kolmarer Liederbuch" bekannten Handschrift sehr nahe, die schon zu Zeiten Heinrich Frauenlobs in Mainz existirt haben sollte und deshalb natürlich unter den Meistersängern weitverbreiteten Ruhm besaß. Dieselbe enthielt Weisen und Lieder der alten Sänger, die sonst nur im Munde der „Liebhaber" sich erhalten hatten. Selbstverständlich hatte sie für Puschman die höchste Anziehungskraft. Der als fruchtbarer Erzähler berühmte Georg Wickram war der letzte uns bekannte Besitzer dieses Codex gewesen. Er hatte 1546 in seiner Vaterstadt Kolmar auch eine Meistersängerschule gegründet, in deren Bestimmungen wir finden, daß vornehmlich aus dem „Buche von Menz" gesungen werden solle,[27]) welches er in demselben Jahre zu Schlettstadt durch Kauf in seinen Besitz gebracht hatte. 1562 aber wird Wickram schon als gestorben bezeichnet.[28]) In wessen Besitz der Foliant damals sich befand, als Puschman denselben sah,[28a]) ist nicht bekannt. Die kurze Zeit hat er benutzt, um aus dem Buche „in eylen" einen Auszug zu machen, der freilich dürftig genug ist, außer einem Vaterunser nur die Ordnung der Töne angibt und auch nicht einmar zu der Zeit, da das Original verschollen war, als Ersatz für dasselbe hätte genannt werden können. Der Eindruck, den die alte Sammlung auf Puschman machte, war so nachhaltig, daß er später ein großes Liederbuch ganz nach der Einrichtung des Kolmarer Manuscriptes herstellte.

In Augsburg konnte er die früheren Freunde und Landesgenossen begrüßen; in Nürnberg fand er seinen alten Lehrer, dessen Lob er mit rührender Ehrfurcht fast in jeder Zeile zum Ausdruck brachte, in Mitten seiner großen Sängergemeinde zwar trotz seiner Jahre immer noch thätig, doch schon bedenklich hinfällig, wie er es selbst in dem Ehrenmale V. 166 f. ausspricht:

---

[25]) M. Pescheck, Lauf. Monatsschr. hrsg. von Fielitz 1813 S. 173 verwechselt 1. u. 2. Auflage, indem er die Städte, denen Puschman die 2. Auflage stiftet, als die aufführt, welchen er die erste gewidmet hätte. Uebrigens ist bei ihm „Trier," das zu ungeheuerlichen Vermuthungen Anlaß geben könnte, verdruckt für Steier.

[26]) Pescheck a. a. O. läßt diese Stadt in der Dedication ebenso weg wie Nürnberg, Augsburg, Frankfurt am M. und Ulm.

[27]) Uhland's Schriften zur Gesch. der Dichtung, II. Band, Stuttg. 1866 S. 301.

[28]) Vgl. Jörg Wickram's Rollwagenbüchlein. Hrsg. von Heinrich Kurz. Leipzig 1865. Einleitung S. VII.

[28a]) S. Nachtrag vor den Beilagen.

Zulezt han abgenumen
Sein Krefft, Ghör, sinreich Mutt.[29])

Nachdem er wieder in die Heimath zurückgekehrt war und einen Hausstand gegründet hatte,[30]) ereilte ihn die Kunde von dem Tode seines Meisters, der am 19. Jan. 1576[31]) in seiner Geburtsstadt dahingeschieden war. Da sang er zum Andenken an denselben sein Elogium, das im 3. Theile mehr als alle seine anderen dichterischen Erzeugnisse ein Ausfluß des Gefühls ist, ein Gedicht, das durch die Aufnahme in des Knaben Wunderhorn[32]) und verschiedene andere Sammlungen auch in weiteren Kreisen den Namen Puschman's später bekannt gemacht hat. So lange Hans Sachs geachtet und gefeiert wurde, fiel auch ein Abglanz seines Ruhmes auf den dankbaren Schüler, der mit fast kindlicher Begeisterung die letzten Lebenstage des edlen Greises geschildert hatte. Wieland fügt der Abschrift des Gedichtes in der gefühlsseligen, überschwenglichen Weise seiner Zeit die Worte hinzu:[33]) „Guter, glücklicher alter Mann! Nimm diese Thräne der Liebe, die mir, indem ich dies abschrieb, über die Wange rollt! — der Liebe und auch der Freude, daß die Natur so gerecht gegen Dich war und Dich den Freudenbecher, den sie Dir voll eingeschenkt hatte, so rein bis auf den letzten Tropfen ausschlürfen ließ! wer hätte je verdient, glücklich zu sein, wenn Du nicht?"

Und Longfellow in seinem Gedichte Nuremberg benutzt eine Stelle aus dem Elogium, wenn er sagt:

Painted by some humble artist, as in Adam Puschman's song
As the old man gray and dove-like, with his great beard white and long.

Puschman versendete sein Lied an verschiedene Freunde, gewiß auch nach Nürnberg, wo dasselbe wie die andern Meisterlieder abgeschrieben und so weiter verbreitet wurde. Ein von ihm selbst geschriebenes Exemplar, das einzige der Art, soviel mir bekannt, hat sich in der Dresdn. Hsch. M 93

---

[29]) In diesen Worten einen Hinweis auf Hans Sachsens angebliche Schwachsinnigkeit und demgemäß einen Widerspruch zu den von Ranisch (S. 47 f.) falsch verstandenen, auf Grund persönlichen Zusammenseins niedergeschriebenen Bemerkungen Herneisens zu finden, wie dies Uhland (Schriften II, 350) und Goedeke (Hans Sachs Einltg. XLIII) thun, dazu liegt durchaus kein Grund vor. In genauer Uebereinstimmung mit Puschmans Worten dichtet Sev. Krigsaur in seiner Morgenweise 1568 einen Traum von Hans Sachsen, B 2 S. 500 [565], in dem er auf die Frage, weshalb derselbe nicht mehr dichte, antwortet:

Disen Man alte
thon schwechen seine Jar:
Da man sibentzig Zelt
hot er gestelt
Zu ru sein aktion.

[30]) Daß Puschman verheirathet war, dürfen wir aus V. 285 seines Elogiums entnehmen. Eher können wir seine Verehelichung kaum ansetzen, wenn gleich einer solchen sein Schulamt nicht mehr im Wege gestanden hatte; denn durch Luthers Verheirathung war der Anstoß gegeben und schon 1534 sagt Johannes Haß, der Verehrer des Alten, in seinen Annalen IV S. 303: „Itziger Lutterischer zeit abir hat jsz sich gar vngekart, das der schulmeister mit seinen gehulffen, baccalarien vnd cantorj alle beweibet, das bei vnsern alden, auch noch für XV. etc. jaren ein vngehort Ding gewest."

[31]) vgl. Archiv f. Littg. Bd. 3 S. 41.

[32]) freilich verändert und mit zwei neu hinzugedichteten Strophen vermehrt.

[33]) Vgl. Der Teutsche Merkur 1776 April S. 94. Wieland, Werke (Hempel) 35. Theil S. 296.

erhalten, wo es gleichsam den Prolog zu einer Reihe von Meistergesängen des H. Sachs bildet.[34])

Ueberhaupt aber war Puschman von dem lebhaften Streben beseelt, fort und fort in enger Beziehung zu den übrigen Meistersängern zu bleiben und seine Gedichte und eigenen Weisen an Stätten der Kunstübung einzubürgern. Ein recht bezeichnendes Beispiel dafür ist in der Weimarer Quart-Handschrift Q 571 erhalten. In derselben hat nämlich Georg Hager ein Blatt einheften lassen, das ihm Puschman zugeschickt hatte. Darauf ist von dessen Hand geschrieben: „Folgende töne Wolt Puschman gerne das Sie solten Zu Nürnberg gesungen werden von einem wol bestimpten Singer.

Sein vberlange Adelerweise hat allerley reimen Art" u. s. w.

Es schließen sich dann noch neun Namen von anderen seiner Töne an. Gewiß wurde dieser Bitte gewillfahrtet, sonst hätte Hager sicher das Blatt nicht bewahrt. Und wie sehr man sich Mühe gab, auch nach anderer Seite hin Puschman Ehre zu erweisen, zeigen spätere Handschriften durch die Fülle von Liedern, die in seinen Weisen gedichtet wurden. Nicht zum geringsten Theil verdankte er diese Auszeichnung seiner Rührigkeit. Es ließ ihm in seiner Vaterstadt keine Ruhe, sondern trieb ihn immer und immer wieder hinaus zu den Kunstgenossen.

Schon im Anfang seiner Görlitzer Wirksamkeit hatte er, wahrscheinlich im Verein mit Wolf Brantner, der als Schleifer sich dort aufhielt, in der Nähe wohnende Meistersänger aufgesucht und, wie das bei solchen Besuchen üblich war (Schröer a. a. O. S. 208 und oben S. —), bei dieser festlichen Gelegenheit mit ihnen Singeschule gehalten. So war er Anfang 1571 in Sagan.[35]) Dort hatte er dem Brantner zu Ehren in der Brantweise[36]) und ebenso in der Verschiedenen (Verschrieenen B 8; verschryen oder verschiden schreibt B. v. Watt N 560.) Lauterweise des Bernhart Pirschel,[37]) der in Sagan Schneider war, diesem zu Ehren gedichtet. Jetzt in der Mitte der siebziger Jahre zog es ihn nach dem Süden.

In der Steyermark, welches Land ja schon als Heimat des alten Cantzler für den Meistergesang Bedeutung hatte, ganz besonders in der früheren Hauptstadt desselben, zu Steyer an der Ems wurde damals die löbliche Kunst eifrigst gepflegt. Wolf Brantner stammte von Steyer und hatte von den dortigen rührigen Zunftgenossen erzählt. In dem damals ganz protestantischen Städtchen lebte und wirkte zu jener Zeit der Meistersänger und Dichter Severinus Krigsauer, von dem wir Lieder aus den J. 1568—78 kennen; dort pflegte neben seinem Handwerk der Sangeskunst Mates Schneider, der 1562 als Schustergesell beim Vater G. Hagers in Nürnberg gearbeitet hatte; dort muß schon Ende der 70er Jahre der

---

[34]) Dieselben stammen aber trotz des vom ersten Besitzer auf die Innenseite des Deckels eingeschriebenen und von Schnorr a. a. O. S. 27 citirten Zeugnisses nicht durchgängig von H. Sachsens „Aigner Handt." Einige seiner Lieder sind unverkennbar von Anderen aufgeschrieben. Außerdem sind aber auch Gedichte von anderen Dichtern in der Hsch. enthalten. Findet sich doch auf Bl. 175 ein Gedicht ausdrücklich mit der Unterschrift: „1578 den 14. Oct. linhart ferbers dicht."

[35]) S. Zeittafel (Beil. IV) Nr. 13. In P ist bei diesem Liede angemerkt: „Zumb Sagan ticht."

[36]) N S. 475b steht unter dem betr. Liede: „Dichts Ad. Puschman dem Brantner."

[37]) Idunna und Herm. 1813 S. 58 wird er fälschlich „Pietschel" genannt. S. Zeittafel Nr. 14.

eifrige Schreiber der Steyerer Hsch., der Nadler Peter Heiberger, thätig gewesen sein; in der Nähe wohnte der Verfasser der Tabulatur für Steyer, Kärnthen und Oesterreich, der Kürschner und landreiser (P 303) Lorenz Wessel (bey steyer: H zweites Reg.) Ueberhaupt aber muß in Steyer ein reges Interesse für die Kunst und lebendiger Verkehr mit andern sangesliebenden Städten geherrscht haben, wie aus dem Umstande hervorgeht, daß Hager von dorther Lieder geschickt erhält (H Bl. 274b) und anderseits auch früher Singer aus Nürnberg nach Steyer kamen und dort dichteten, wie z. B. Jeronimus Rüger. Unter einem langen Frauenlob steht B 4, 999: „1542 Jer. Rüger Von Nurnberg Zu steir dichtt.

Im Juni 1576 hatte Puschman sein Elogium in Görlitz gedichtet. Das nächste seiner Lieder stammt vom 1. Jan. 1578. Zu Fasnacht dieses Jahres aber sang er zu Steyer[38]) in der Steierweise Mates Schneiders. Im Gölerton (Gellerton) des Steyerers Severinus Krigsauer ist ein Lied am 18. Jan. gedichtet. Ein Bar im kurzen Ton Hans Vogels am 9. Febr. erzählt von einem Messerschmied „in der stad Steyer." Auf der Singschule dazwischen endlich am 1. Febr. sang Puschman ein Lied in seiner langen Krannichtweise. — Nach diesen fünf Liedern, die großentheils zu Steyer oder dessen Meistersängern in Bezug stehen, tritt in den Liedern Puschmans wieder eine Pause bis zum 12. Jan. 1579 ein. Beide Pausen, vor und nach dem Aufenthalte in Steyer erklären sich einfach daraus, daß während der Wandrung unser Dichter ebensowenig wie in der Unruhe der Uebersiedelung nach Breslau, die in jener Zeit vor sich ging,[39]) Gelegenheit gefunden hatte, Meisterlieder zu dichten. Die Veranlassung zu den genannten fünf Liedern aber hat die Sängerzunft in Steyer gegeben.

Von einem Besuche der Iglauer Meistersingerschule, welcher höchst wahrscheinlich bei Gelegenheit dieser Reise auch Statt gefunden, muß der Schüler des Hans Sachs wenig befriedigt worden sein, denn in der späteren Auflage des „Berichtes" gibt er an nicht weniger als drei Stellen (fol. 19. 38 und 40.) sein Mißfallen über die Leistungen der dortigen Meistersänger kund. Er wirft ihnen da vor, daß sie die Töne der 12 alten und der Nürnberger Meister „so gar mißlich gebraucht vnd gar vorfelscht gesungen" hätten, daß sie sich „aus eigener macht vnd gewalt auffgeworfen vnd angemast junge kunstliebende Singer auff solche ihr falsch gelernte thöne vnd vormeintten scherffe lieder singer zu freyen vnd geheyen."

Nach seiner Rückkehr in das Heimathland also schlug der Vielgewanderte[40]) seinen ständigen Wohnsitz in Breslau auf. Hier fand er wie es scheint nur eine geringe Anzahl von Meistersängern vor, geleistet wurde fast gar nichts. Alles, was wir von Breslau kennen, stammt aus späterer Zeit. Durch Puschman's Ankunft wird die Lust zur Kunst kräftiger angeregt, und die Schule, die sich bald wie früher in Görlitz so auch hier nach Art der Nürnberger bildete, erreichte eine Blüthe, die erst im 30jähr. Kriege wie alle ähnlichen Bestrebungen geknickt wurde.

[38]) Schnorr a. a. O. S. 34. Siehe dazu u. zu den unmittelbar folgenden Daten die Zeittafel.

[39]) Noch in der Steyerer Hsch. wird Puschman nur „von Görlitz" genannt. Siehe Anmerkg. 9).

[40]) Bei Andreas Gryphius, Absurda Comica sagt im ersten Aufzuge Pickelhering zu dem Meistersänger Lollinger: „seid ihr euer Lebenlang nicht zu Danzig gewesen, oder Augspurg? Die Meistersänger reisen doch sonst ziemlich weit."

Puschman's ganze Zeit jedoch nahm zuvörderst speciell die Ausarbeitung eines Werkes in Anspruch, zu dem er seinen eignen Angaben zufolge (P Bl. 24b) den Plan bald nach der Trauernachricht von H. Sachsen's Tode gefaßt hatte, um dem Meister darin ein weiteres Ehrendenkmal zu setzen. Er verfaßte ein Schauspiel, dessen Stoff er, wie damals allgemein bräuchlich war, der Bibel entlehnte, und das er der bekannten Regel[41]) des H. Sachs gemäß eine Komoedie nannte. Dabei ging er von der Voraussetzung aus, daß die Uebungen im Lesen der alten Geschichtsschreiber, im Singen und Dichten, ebenso im Agiren auf das Publikum überhaupt, sonderlich auf die Jugend einen guten Einfluß ausüben müßten. Er wählte sich die ergreifende, reiches dramatisches Leben in sich bergende Geschichte vom Altvater Jacob, seinem Sohne Joseph und dessen Brüdern — ein Stoff, der vor und nach Puschman oftmals zu gleichem Zwecke benutzt worden ist, und von dem sich der junge Goethe so ergriffen fühlte, daß er ein biblisches Epos Joseph entwarf und auszuführen begann.[42]) — Auch H. Sachs hatte sich viel mit diesem Gegenstande beschäftigt; mehrmals hatte er Scenen aus dieser Geschichte in Meistergesängen behandelt.[43]) Ja er hatte, wie Puschman berichtet (P Bl. 24b), die ganze Erzählung schon „Comedieweise zu Componiren" angefangen, „Aus bedencklichen vrsachen aber eingestellt" „Solches Erceltes hat mich fürnemlich vnd Mehrerteil vervrsacht, gemeltem Hansen Sachsen, meinem Preceptori in der Alten Singekunst vnd deutschen Poeterey zu ehren Diese trostreiche Lange Geschicht — Comedieweise zu Componiren — nicht vnterlassen." (P Bl. 27b). Aber nicht nur „Hansen Sachsen seligern zu einem gedechtnus" hat er das Spiel fertig gestellt, er greift auch die Verfasser früherer Komödien desselben Inhaltes an, die einen hätten die Sache zu weit ausgesponnen, andere sich zu kurz gefasset „vnd die Meinungen der Historien so sehr verkürzt vnd vertunckelt, das Man gar wenig Zum verstande der Historien kumen kan, vnd gleichwie ein Gemehle [Gemälde] an der want ansehen mus." (P Bl. 28). Und endlich tadelt er auch die Verse der Vordichter, die sich gar nicht nach den guten Vorbildern, besonders H. Sachs gerichtet hätten. Diese Fehler wollte er alle in seinem Werke vermieden haben. Ganz andrer Meinung über dasselbe war freilich das Breslauer Pfarramt. Der Rath einer Stadt wollte sich nämlich jedesmal zuvor versichern, daß in den aufzuführenden Stücken auch der Anstand und die gute Sitte gewahrt würde. Er legte sie daher der obersten kirchlichen Behörde, dem Pfarramte, vor. Die Beurtheilung, die dasselbe in unserm Falle der Puschman'schen Komoedie angedeihen ließ (am 13. Dec. 1580) lautet folgendermaßen: „Wir sollen nicht unterlassen, Bericht zu thun, von des Adam Puschman's Comoedien, so er vor weniger Zeit Einem Gestrengen Rath hat präsentiret; wir befinden aber

---

[41]) Kurz nach der ebenangeführten Stelle bei Gryphius sagt Meister Lollinger: „Der alte berühmte deutsche Poet und Meistersänger Hans Sachse schreibet: wenn ein Spiel traurig ausgehet, so ist es eine Tragödie;" und Pickelhering, der die Anwendung davon macht, entgegnet: „Das wird lustig ausgehen — so ist es denn eine Comödie."

[42]) Goethe, Werke (Hempel) Bd. 20, 131 f.

[43]) H. Sachs zählt in seinem Generalregister (Hsch. des Rathsarchivs zu Zwickau) nicht weniger als 16 Meisterlieder auf, welche Stellen aus dem 32.—45. Cap. des 1. Buch Mosis behandeln. Zu vergl. auch „die ganze historia Von dem frumen Vnd heiligen Man Joseph — — Ist durch 14 Sinnger Bei Vnns Nurnbergern Albie Verbracht worden Im Jar Anno christi 1598 denn Virzehenden Mai" B 4, 86.

vornemlich, daß der arme Mann hiermit sucht, sich in dieser schweren Zeit desto baß zu erhalten, sonsten ist das Gedichte an ihm selber gar schlecht und einfältig, und sind in den öffentlichen Buchladen alhie durch den Druck von dergleichen Historien gar viel schicklichere und beßer gestalte Exemplaria vorhanden. Auch können wir nicht verhalten, daß etliche obscoena verba und gesticulationes darinnen seyn, die vor züchtigen Ohren und Augen sich durchaus nicht schicken mögen. Ueberdieß ist es sehr lang in der Action, dadurch die Spectatores über die billige Zeit würden auffgehalten werden."[44])

Durch diesen abfälligen Bescheid ließ sich indessen Puschman nicht schrecken. Wie er aber sich die Erlaubnis zur Aufführung dennoch erwirkte, ob er Aenderungen vornahm, welche die harten Gemüther der Censoren nachgiebiger stimmten, ob er Kürzungen eintreten ließ, sagt keine Nachricht. „Mit groser vorbitt" schreibt Puschman in dem Begleitschreiben an den Rath von Görlitz, welchem er später ein Exemplar seiner Komoedie übersendete, erreichte er seinen Zweck: im Jahre 1583 ist seine Komoedie doch endlich „in Breslaw agiret worden." (P Bl. 23.)

In der Form, in welcher das Stück uns vorliegt, findet sich keinesfalls etwas Anstößiges. Selbst in der verfänglichsten Scene, die später auf dem Titelblatte der gedruckten Ausgabe abgebildet wurde, geht Alles noch recht manierlich zu, und für ängstliche Gemüther ist auch eine mildere Lesart vorgesehen. Potiphora spricht zu Joseph:

„O Joseph, veracht mich doch nicht,
Last euch mein grosse lieb bewegn,
Thut euch nur einmahl zu mir legn. Oder
Thut nur einmahl lieb mit mir pflegn;
Ich schenck euch was ewr Hertz begert,
Es sey Geldt oder Geldes werth."[45])

An welchem Orte derartige Aufführungen in Breslau Statt fanden, ob dazu der offene Marktplatz benutzt wurde, wie in vielen andern Städten z. B. Lauban,[46]) oder ob ein geschlossener Raum, ist für die damalige Zeit nicht bekannt. Bei denselben mußte der Dichter Alles selbst angeben und leiten, wenn er nicht gar persönlich wie Hans Sachs und seine Zeitgenossen, welche Schauspiele gedichtet hatten, gleich den alten Dramatikern vor Sophocles und — si parva licet componere magnis — seinem Zeitgenossen Shakespeare als Schauspieler aufgetreten ist. An verschiedenen Stellen übrigens (Jd. und Herm. 1813 Nr. 12 S. 57; Hoffmann, Tonkünstler Schlesiens; Devrient, Gesch. d. dtsch. Schauspielk. I S. 122 u. s. w.) finde ich theils angedeutet, theils bestimmt ausgesprochen, Puschman habe mehrere Stücke geschrieben. Dafür gibt es keinen Beleg. Und das ist Beweis genug dafür, daß Puschman nur die eine biblische Komoedie zu Stande gebracht hat; denn er hätte, falls er Verfasser noch anderer Dramen gewesen wäre, gewiß nicht davon geschwiegen, da er sonst seine Werke oft und gern erwähnt.

Hatte der Dichter die Erlaubnis zur öffentlichen Aktion für die Stadt

---

[44]) Schles. Provincialbl. Bd. 28 (1798) 2. S. 551 f.

[45]) Die Stelle, welche kurz darauf folgt, ist abgedr. Jdunna und Hermode 1813 Nr. 22.

[46]) Bartholomeus Leschke in Lauban hat seinen „Joseph" „auff offnem freyen Platz oder Marckt Agirt vnd gespielt."

erlangt, so stand es ihm nun auch frei, anderen Orten in der Umgegend den Genuß des Schauspiels zu gewähren. War aber die Ausstattung in der großen Stadt schon sehr gering, so muß sie noch viel armseliger in den kleinen gewesen sein. Die dabei gemachten Erfahrungen haben Puschman zu den mannigfachen Bemerkungen über Personenvertheilung, Anzug und andere Aeußerlichkeiten veranlaßt, die ihm mit Recht für die Wirkung seiner Komoedie sehr wichtig schienen und die er deshalb ihr später zugleich mit auf den Weg gab, als er dieselbe drucken ließ. Die Bedeutung jener Erläuterungen und Winke ist denn auch von dem Geschichtsschreiber der deutschen Schauspielkunst genugsam gewürdigt worden.

Wenn Puschman nun freilich dafür Sorge trug, daß nicht durch unpassende Kostüme und ungeeignete Personen die Lachlust des Publikums zur Unzeit gereizt wurde, so konnte er nicht überall ein „Instrumentum" auftreiben, durch dessen Musik nicht nur die Zwischenakte, sondern auch die Pausen beim Abgange einzelner Personen ausgefüllt werden sollten. Deshalb schuf er Meistergesänge, durch welche wenigstens die Akte von einander getrennt wurden in jenen Orten, wo er geeignete Kräfte für das Absingen der Lieder vorfand.[47])

Solche Aufführungen brachten ihm aber geringen Verdienst. Er habe, klagt er dem Rathe von Görlitz,[48]) „diese Comedien mitt grosen unkosten vnd wenig einkomen Agiret." Gewiß um seine Einnahmen zu vergrößern, sendete er Exemplare der Komoedie an verschiedene „Patronos," soviel ich nachweisen kann, an begüterte Standesherren in der Umgegend von Breslau, die Gönner seiner Kunst gewesen sein mögen, und an den Rath seiner Vaterstadt. Während sich zwei Dedications-Exemplare der ersten Art noch erhalten haben, wissen wir nur, daß er das an den Görlitzer Rath am 27. Mai 1584 von Breslau absendete, vielleicht als Vorboten einer bald darauffolgenden Bewerbung, zu welcher er die Gemüther der gestrengen Rathsherren günstig stimmen wollte.

In jenen Jahren nämlich muß Puschman zu Breslau Lehrer gewesen sein; das Genauere über Zeit und Stellung läßt sich nicht ermitteln. Auch nicht eines der Verzeichnisse von Lehrern an den öffentlichen Schulen Breslau's, die zurück bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in Beziehung auf Vollständigkeit wenig vermissen lassen, nennt seinen Namen. Es wird darum wohl anzunehmen sein, daß er selbst Schulhalter gewesen oder nur als Hülfslehrer gearbeitet habe. Im Register einer damals von ihm geschriebenen Sammlung von Meisterliedern (der Dresdner Hsch. M 109) nennt er sich selbst „zu Breslau deutscher Schuldiener," zu derselben Zeit unterzeichnet er sich in dem erwähnten Schreiben an den Görlitzer Rath als „deutscher Schulhalter" und endlich sagt er P Bl. 101, daß seine meiste Arbeit Schreiben und Schulhalten gewesen sei. Damit stimmt die Angabe im Jöcher'schen Gelehrten-Lexicon überein, wo es von Puschman heißt: „er soll sich in Breslau als Sprach- und Rechenmeister ernährt haben."

Die Gehalte der Lehrer waren damals kärglich genug. Ganz natürlich, daß der nun über Fünfzigjährige sich nach einer einträglicheren Stelle sehnte.

---

[47]) P Bl. 85—93; s. Beschreibung von P in Beil. II und vgl. Zeittafel NNr. 86 bis 90, 138, 141.

[48]) N. Lauf. Magazin 14 (1836) S. 204 f.

Eine solche bot sich in der damals gerade offenen Glöcknerstelle in Görlitz. Mit dieser nämlich war gewöhnlich Amtswohnung und eine sehr bedeutende Einnahme verbunden, so daß sich der Glöckner besser stand, als die Lehrer am Gymnasium. Bei den Taufen, bei Leichen und Communionen, die in einer Stadt wie Görlitz nicht gering gewesen sein können, bekam er sein Theil. Eine derartige Verbesserung seiner Lage wäre dem Manne, der wenngleich in beschränktem Maße doch auch zum Ruhme seiner Geburtsstadt gearbeitet hatte, zu gönnen gewesen, zumal da seine Verhältnisse gerade nicht glänzende waren; denn die Zeiten waren an und für sich schlecht, und das Pfarramt deutete in seiner Recension der Komoedie[49]) unverkennbar auf die mißliche Lage Puschman's hin.

Am 3. Juni[50]) 1584 bewarb er sich von Breslau aus um die Anstellung als Glöckner in Görlitz. Kein Zweifel, daß er sich für den Posten vortrefflich geeignet hätte. Zu solch' einem Amte brauchte man etwas wissenschaftlich gebildete Leute. Denn alljährlich wurde von ihnen beim Jahreswechsel ein Umgangszettel verlangt, auf dem die Statistik des vergangenen Jahres (Zahl der Taufen, der Trauungen und der Gestorbenen) verzeichnet war.[51]) Es wurde aber auch ein Stück Geschichte der Stadt oder der Kirche dabei erwartet. Und erst in späterer Zeit halfen dann wohl auch Localhistoriker aus.

Puschmans Bewerbung hatte indessen keinen Erfolg. Er blieb bis an sein Lebensende in Breslau und widmete sich nun unausgesetzt, ja mit verdoppeltem Eifer der Pflege und Weiterverbreitung des Meistergesanges. Gerade in den Jahren 1583 und 1584 ist die Zahl seiner Lieder wie die Zeittafel (Beil. IV) zeigt, eine sehr große, eine viel größere, als in einem andern gleichen Zeitraume. Und in die letzten Jahre fallen alle die Sammlungen von Meisterliedern, die er geschrieben. An ihn wendeten sich die Freunde derselben, wenn sie Gesänge wünschten. Solcher Abschriften, die Puschman auf den Wunsch von Liebhabern angefertigt, haben sich einige erhalten.

Für Salomon Schönwalt, einen Freund der Singekunst in der nördlichst gelegenen Stadt, wo Meistersänger zu finden waren, in Danzig, hat er 1584 eine Reihe meist von H. Sachs gedichteter Gesänge zusammengestellt und sie auch mit einer Vorrede versehen.

In derselben führt er den zu damaliger Zeit oft wiederholten Gedanken weiter aus, daß die Musica ihren Ursprung aus der heil. Schrift herleite und daß sie daher als eine heil. Gottesgabe zur Ergötzung des Menschen

---

[49]) S. oben S. 73.

[50]) G. Köhler hat im N. Lauf. Magazin 14 (1836) S. 204 f. das Begleitschreiben Puschmans bei Uebersendung der Komoedie veröffentlicht. Leider druckt er dasselbe nicht vollständig ab und gibt dann nur einfach die Thatsache einer Bewerbung um den offenen Glöcknerdienst an. Bei beiden Nachrichten läßt er jeglichen Nachweis seiner Quelle weg. In Görlitz sind die Schreiben leider nicht mehr zu finden, und das ist um so bedauernswerther, als K. nach dem Datum des 27. May 1584 fortfährt: „Bald darauf schickte er ein zweites Schreiben den 3. Mai u. s. w." Anstatt des zuletzt genannten Datums, welches durch den kurz vorhergegangenen „May" veranlaßt worden zu sein scheint, muß es gewiß wenigstens „3. Juni" heißen.

[51]) So stand auch auf dem Umgangszettel vom Küster der Peterskirche in Görlitz beim Ausgange des Jahres 1810 ein mit Sorgfalt zusammengetragenes Verzeichnis aller Kantoren an der dasigen Hauptkirche, unter denen auch unser Puschman. Vgl. oben Anm.[2]) auf S. 61. Siehe N. Lauf. Magazin 9 [1830] S. 516.

zu betrachten sei. An vielen Stellen der Bibel werde zur Uebung dieser Kunst aufgefordert, und wenn man der Mahnung der heil. Sänger und Apostel folge, begegne man sich auch mit den „Alten weysen Heyden und Völkern, die durch gute Erzählungen dahin getrachtet hätten, daß bei ihrer Jugend „gutte Sitten vnd Tugent, Erbarkeit vnd Zucht, Auch die liebe des Nechsten möchte gefördert vnd erhalten werden." Wir sehen also die didactische Tendenz, die dem ganzen 16. Jahrh. eignet, auch in diesen Worten ausgesprochen. Und wie Puschman den oben skizzirten Gedankengang mit nur kleinen redactionellen Aenderungen in seinem später zu erwähnenden großen Breslauer Buche wiederholte, so stellte 16 Jahre später Georg Hager in seinem „Teutschen Maisterlieder Buch (Dresdn. Hsch. M 6) nicht weniger als „50 Exempla aus alt vnd newen Testament" zusammen, um zu zeigen, was die heil. Schrift vom Gesange halte, und fast zu gleicher Zeit, am Ende des 16. Jahrh., bringt Cyr. Spangenberg in seinem Buche von der Musica vnd den Meistersängern neben Beweisen aus den Psalmen, Apostelschriften u. s. w. Belege aus den Kirchenschriftstellern zur Erhärtung dessen, was eben auch Puschman immer wieder betont, daß mit der Uebung im Gesange man der Ehre Gottes diene.

Jenes durchaus von Puschman geschriebene Liederbuch befindet sich in der Dresdner K. Bibliothek unter der Bezeichnung M 109. Aus einer späteren Zeit stammt die Reihe von Gesängen, die Puschman für Georg Hager in Nürnberg aufgeschrieben hat und welche in jener vorher angeführten Dresdn. Hsch. M 6 sich befindet. In der Vorrede daselbst heißt es: „ferrner hab ich Ettliche genottirte lieder auch mit einbinden lassen, welche ich von Breslau mit großer Müeh vnd vnkosten hab Bringen lasen vmb der vrsach willen. Die weil wir alhie vil Melotey Oder thön verlorn haben vnd abgestorben sein. Damit man sie wieder lernen kan." Gerade dadurch also, daß er die Töne mit Noten versah, kam Puschman dem Bedürfnis entgegen. Wie wenig es ihm auf den Text ankam, ersieht man aus den Worten, die er unter ein Lied des H. Sachs im überlangen Ulrich Eyßlinger geschrieben hat: „Anno 55 Juny 1. H. S. werdet die Ander 2 gsetz wol suchen. A. Puschman." (Bl. 407.) Noch viel später, in der Berlin. Hsch. Ms. germ. fol. 24 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß gewisse alte Weisen „genotiert" nach Nürnberg gebracht worden seien.[52])

Die Verbindung mit G. Hager ist, wenn nicht schon bei Puschmans erster Anwesenheit in Nürnberg, wo freilich Hager noch sehr jung gewesen sein muß, vielleicht in Breslau angeknüpft worden. Dort lernte Hager bei dem alten Wolf Herolt Schuhmacherei und Poeterei. Doch nur ganz kurze Zeit kann ein persönlicher Verkehr zwischen ihm und Puschman Statt gefunden haben, denn schon 1580 kehrte (Dresdn. Hsch. M 100) Hager von der Wanderschaft zurück.[53]) Zu Hause aber wurde er ein eifriger Sammler von Meisterliedern. Bereits 1600 spricht er in M 6 von seinem 12. als

[52]) Fol. 24: „nachuolgende 5 thöne hat Georg Winter messerschmid Anno 1618 mit von Augspurg genotiert hieher nach Nürnberg gebracht." Aufgeführt werden dann der Hefften des Cantzlers und einer des Münch von Salzburg. Oder an andrer Stelle: „Nachuolgende 6 thöne so auch dem frauenlob Zugerechnet werden hat Christ Heinle mit von Augspurg genotiert, hieher gen Nürnberg bracht." Die Noten freilich sind weggeblieben.

[53]) Archiv f. Litt.-Gesch. Bd. III S. 52.

von einem früheren Buche. Zu wiederholten Malen kamen ihm Sendungen von dem Breslauer Schreibmeister zu. Es sind in M 6 mehrere durch ältere Paginirung unterschiedene Abtheilungen, die dem Anscheine nach willkürlich zusammengeheftet sind. Die letzten können nicht vor Ende 1593 abgeschickt sein; denn es ist ein Lied vom 8. December des genannten Jahres darunter.[54]) In einem anderen Bande Hagers (Cod. Vimar. Q 571 quart) findet sich ein von Puschman selbst geschriebenes und gedichtetes Lied zu Anfang eingeheftet.[55]) Auch an andere Freunde hat er nach der Weise H. Sachsens seine Lieder verbreitet, indem er sie auf halbe Bogen geschrieben denselben überließ. So ist das Lied von den Nürnberger 3 Riesen in den Dresdner Sammelband M 100 gekommen; so das Elogium in M 93. Wie hoch die Genauigkeit und Sorgfalt Puschman's in der Wiedergabe der Melodieen geschätzt wurde, läßt Benedict von Wat, der Goldreysser in Wöhrd bei Nürnberg, der sich um die Ueberlieferung von Meistergesängen sehr verdient gemacht hat, in seinen Liederbüchern erkennen. In der Berlin. Hsch. Ms. germ. fol. 24 merkt er bei der mit Noten versehenen überlangen Vogelfreude M. Vogels an: „ist wie In der puschman notirt hat, abnotiert" und er wiederholt beim Kreuzton Marners „dieser thon ist dem Adam puschman nach abnotiert." So hohes Gewicht man aber auch auf Puschmans Sorgfalt in Notirung der Töne legte, so beruhte doch das große Ansehen, in dem er bei zeitgenössischen und späteren Freunden des Meistersanges stand, wesentlich auf seinem Hauptwerke, dem gründlichen Berichte.

Diese Grundlage aller Kunstübung in die bestmögliche Form zu bringen, ließ er sich auch fernerhin angelegen sein. Bis 1584 hatte er die Tabulatur schon einmal umgearbeitet. Doch diese wie wir sagen müssen zweite verbesserte Auflage ist nicht im Druck erschienen, sondern befindet sich handschriftlich in dem großen Singe-Buche, von dem gleich nachher die Rede sein wird. Zwölf Jahre später erlebte Puschman die Freude, eine neue Auflage des Berichtes gedruckt zu sehen. Die Nachfrage nach dem Buche war so stark, daß sie nicht mehr hatte befriedigt werden können.[56]) So schwer zugänglich war die erste Auflage geworden, daß G. Hager sich „auf einem druckten büchlein" die Tabulatur von einem „kneblein" hatte abschreiben lassen.[57]) Wenigstens läßt sich für diese eigenthümliche Thatsache ein anderer Grund kaum finden.

Zu Nutz und Frommen der späteren Geschlechter, die „den alten, frommen, treuen Meistergesang" wie Goethe Einen von der Zunft sagen läßt,[58]) nicht untergehen lassen wollten; um Jedem die Möglichkeit zu gewähren, „alle Zeit solche aufgenotirte Töne finden und wer dazu Lust hat, daraus lernen" zu können, schrieb Puschman sein „Singebuch" und widmete es 1588 dem Breslauer Rathe, damit es in der Maria-Magdalenen-Bibliothek aufbewahrt bleiben möge. Was das Kolmarer Liederbuch für die alten Weisen und Lieder war, das sollte dieses Breslauer für neuere Gesänge und neben den alten auch für neue Töne sein: wie es dort geschehen war, so schrieb

[54]) S. Zeittafel Nr. 148 und Beil. III 18.
[55]) S. Zeittafel Nr. 149.
[56]) Ber.[3] fol. 19.
[57]) Schnorr a. a. O. S. 16.
[58]) Goethes Werke, Bd. 11 (Hempel) S. 265.

Puschman jedem Tone die Melodie „mit Hülfe eines Breslauer Cantors" bei. Daß er seine eignen Töne darin nicht vergaß, sondern sie in aller Ausführlichkeit mittheilte, ist nicht zu verwundern. Außerdem aber nahm er auch seine übrigen Werke, seine Tabulatur und seine Komödie mit auf und machte dadurch das Buch gleichsam zur Gesammtausgabe seiner Werke, wie denn in demselben nicht weniger als 124 seiner Lieder enthalten sind. Und zwar nicht nur die, welche bis zum 1. Januar 1588, dem Tage der Ueberreichung, vollendet waren, sondern auch später entstandene hat Puschman nach und nach auf freigebliebene Seiten des Buches eingetragen, so daß sogar Gedichte aus dem Jahre 1598 darin Platz gefunden haben. Ganz natürlich war bei ihm das Streben, seinen Werken die weiteste Verbreitung zu geben. Damit hängt wahrscheinlich eine mehrmals wiederkehrende Anmerkung in P zusammen: Puschman fügt, wenn von einem Gedichte nur das erste Gesätz aufgeschrieben ist, regelmäßig hinzu: „die ander zwey Gesetz such bey Puschmans Gedichten." Ueberall wo in der Zeittafel (Beil. IV) hinten bei der Angabe der Fundorte „1. Gesätz" zugesetzt ist, bedeutet es, daß die eben angeführte Anmerkung unter dem betr. ersten Gesätze steht. Einen Anhalt, daß diese Notiz sich etwa auf eine gedruckte oder wenigstens geschriebene Sammlung von Gedichten beziehe, habe ich nirgends finden können.

In seinen letzten Jahren mußte Puschman sehen, wie immer schärfer die Angriffe gegen seine Kunst wurden, wie immer schroffer die Gegensätze hervortraten, die sich in den dichterischen Productionen der damaligen Zeit geltend machten. Das Eindringen der französischen Litteratur und die Nachahmungen derselben, die wie nicht genug betont werden kann, doch von großem Nutzen für unsere Litteratur gewesen sind, und die vielseitige Anerkennung und Förderung, welche dieselben bei der damaligen Modebildung fanden — das Alles mußte bei dem consequenten Abschließen gegen jegliche Neuerung innerhalb der Meistersängerkunst und bei dem unentwegten Beharren auf den alten Formen wie von selbst zu einem einseitigen Hervorkehren des von Alters her treu Bewahrten führen. In diesem Sinne betrieb Puschman auch die Drucklegung seiner Komoedie, welche die eben hervorgehobenen Eigenschaften im höchsten Grade besitzt. Sie hält sich getreulich, um nicht zu sagen sklavisch an die Kapitel der Bibel und versucht nirgends dem alten epischen Erzähler nachzudichten oder etwa selbständig Motive zu erfinden, wie es der frei schaltende Dichter allemal thun wird. 1592 erschien die Komoedie bei demselben Ambrosius Fritsch in Görlitz, der auch die erste Auflage des Berichtes gedruckt hatte. Für die Ausgabe desselben von 1596 hat er sich nach Frankfurt a. d. Oder gewendet und sie dem Nicolaus Voltz zur Veröffentlichung übergeben.

Ob Puschman der Meistersängerzunft in Breslau, die im März 1598 die Bestätigung ihrer Ordnung vom Rathe erhielt, wirklich so theilnahmlos gegenüber gestanden hat, wie Abt annimmt,[59]) möchte ich bei dem rastlosen Eifer, den er sonst bei allem auf seine Kunst Bezüglichen entwickelt, sehr bezweifeln, zumal da wir ihn bis in die neunziger Jahre noch thätig sehen. Sein letztes Lied ist am 10. Februar 1598 verfaßt und von dem Dichter selbst noch wie schon gesagt in das große Buch eingetragen worden.

[59]) Idunna und Herm. 1813 Nr. 11 S. 54.

Zwei Jahre darnach starb Puschman, am 4. April 1600 früh zwischen 4 und 5 Uhr.[60]) Er hatte sein Alter bis auf 68 Jahre gebracht.

Das Schicksal aller Meistersänger blieb auch Puschman nicht erspart: die neu erwachende Poesie, die in demselben Schlesien, wo jener starb, ihren Freibrief durch Opitz und das Wirken seiner Schule bekam, verschmähte das krankhafte Anschließen an die überkommene Form und strafte die Vertreter des Alten mit Verachtung.

Die Werke Puschman's.

Wenn wir an der Hand der poetischen Werke dem Entwickelungsgange des Mannes nachgehen; wenn wir uns deutlich machen wollten, inwieweit seine Lebensschicksale in jenen sich wiederspiegelten oder darauf von Einfluß gewesen wären, so wäre das ein vergebliches Bemühen. Die ansprechende Aufgabe, in den Liedern Beziehungen auf das, was den Verfasser bewegte, zu entdecken, hat bei Puschman keine Aussicht auf Erfolg. Es ergibt sich dies aus den Institutionen der Sängerzünfte überhaupt.

Würden wir für die Kenntnis des H. Sachs nur auf seine Meistergesänge beschränkt sein, so würde uns seine Gestalt nicht das große Interesse einflößen, welches mit Recht die Jetztzeit ihm entgegenbringt. Das Hauptgewicht seiner dichterischen Thätigkeit legte er vielmehr auf die Ausübung der Dichtkunst außerhalb der Singschule. In der Vorrede zu dem Gesammtregister seiner Meistergesänge sagt er über dieselbe Folgendes: „vnd dieser par Sind ain Ser groser dail aus alt vnd newem thestament psalmen prophezey, Ewangelj, epistel, Aligoria vnd vil warhaftiger weltlicher Historj aus den geschichtschreibern gezogen auch vil moralia als lon der thuegent vnd Straff der Laster aus den philosophen Entnumen auch vil artlicher Stüeck aus den poeten Entlehent vnd vast in idem par Seinen Autorem angezaigt auch vil Schuelkunst, loica, Equiuoca, aufret vnd viel höfflicher par, auch Fabel, Schwenck vnd Stampaney." Wir können also aus diesen Baren erkennen, welche Schriften der Dichter gelesen und wie die Erzählungen derselben in seinem Kopfe sich gemalt haben. Das ist aber nicht der Hans Sachs, der kein Zeitereignis unbeachtet vorübergehen ließ und seiner Theilnahme in Dichtungen lebendigen Ausdruck gab. Da ließ er seinen Streitruf erschallen und besang die Kämpfe der herrlichen Zeit, wo der deutsche Geist siegreich die fremden Mächte, die Deutschlands Boden besetzt hielten, beugte und hinaustrieb; da ermahnt er den rücksichtslosen Habsburger einzuhalten mit seinem Unterdrückungssystem „des Evangeliums halber"; da tritt er ein für die Freiheit des Denkens dem geisttödtenden Papstthum gegenüber. Das stolze, selbstbewußte Nationalgefühl, das in den Volks-

[60]) Die Quelle, nach welcher Hoffmann a. a. O. über das Ende des Sängers berichtet, habe ich nicht ausfindig machen können. Wahrscheinlich hat ihm eine sogenannte Abkündigung vorgelegen. So bezeichnet man in Schlesien einen kurzen Lebenslauf, den man von der Kanzel herab zu verlesen pflegte, um der Gemeinde den Tod eines Mitgliedes des Kirchensprengels anzuzeigen; derselbe wurde sehr oft gedruckt und unter die Angehörigen und Freunde des Verstorbenen später vertheilt.

liedern der damaligen Zeit weht, hat den Nürnberger Schuster zu solchen Gedichten, zu solcher Sprache begeistert. In die Meistergesänge klingt nie ein solcher Ton. Und Puschman macht von der Regel keine Ausnahme.

Wohl ist es eine der glücklichsten Zeiten, die Deutschland erlebt hat, die Zeit von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ausbruche des 30jährigen Krieges. Der Religionsfriede war zu Augsburg abgeschlossen worden; es erfolgte ein Aufleben nach den kirchlichen Streitigkeiten: die Städte mit ihrem mächtigen Bürgerthum blühen empor; die Fürsten werden sich ihrer Landeshoheit zum ersten Male voll bewußt; durch Luxus und Pracht suchen sie sich hervorzuthun. Puschman sah die Fürsten und fürstlichen Abgesandten in der alten Confessionsstadt zum Friedenswerke vereinigt, er wohnte lange in der freien Reichsstadt im alten Frankenlande mit dem lebhaften Kunst- und Handelsleben. Kaum jedoch läßt er sich dazu herbei, daß er eine Scene in die Gegend verlegt, in welcher er gerade lebte oder gelebt hatte oder daß er eine Geschichte, die der Volksmund erzählte, in Verse brachte.

Durchmustern wir die stattliche Reihe seiner 169 Meistergesänge auf ihren Inhalt hin, so finden wir eine große Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die da behandelt sind. Selbstverständlich nehmen wie bei seinem Lehrer die glosirten Bibelstellen den größten Raum ein. Stellt es doch Georg Hager geradezu als die Hauptaufgabe des Meistergesanges hin, Texte zu glosiren. Unter vielen andern Merkreimen, mit denen er freigebliebene Stellen seines großen Singebuches (Dresdn. Hsch. M 6) ausfüllte, hat er einen auf Bl. 135b extr. eingetragen, der diese Verse enthält:

O maistergesang Du feine kunst — —
Ein Text dust Du glosiren schön
Darum ich Dich mit lob auch krön.

Und wirklich liegt auch darin ein Hauptverdienst des Meistergesanges. Nach Goedekes trefflicher Auseinandersetzung (Gött. gel. Anz. 1872 Stück 29) hat derselbe zu einer Zeit, da die Bibel nicht wie heutzutage allbekannt war, wo nicht das Kind schon mit den Erzählungen aus der heil. Schrift genährt wurde, wo die Figuren des alten und neuen Testamentes noch nicht typisch geworden waren wie bei uns, seinen Freunden die einzelnen Scenen der Bibel vorgetragen und so die Kenntnis der bis zur Reformation verbotenen Schriften den Zuhörern, die sich bei den öffentlichen Singschulen einzufinden pflegten, vermittelt. Freilich wurde die Phantasie der Einzelnen durch das Gebot, genau an den Wortlaut der lutherischen Uebersetzung sich zu halten, in strenge Schranken gebannt. Die Herrlichkeit und Bilderpracht der Bibelerzählungen weiter auszumalen, wäre ein Verstoß gegen die Zunftgesetze gewesen. Nur die Lehre, die man aus einer Scene für das Leben ziehen konnte, wurde als Schluß, als Glosse der versificirten Erzählung beigefügt. Das war die einzige Auszierung, die sich der Sänger erlauben durfte.

Unter den biblischen Stoffen, die Puschman gewählt hatte, sind natürlich manche, die auch von Anderen behandelt worden waren. Alle freilich hatte schon H. Sachs benutzt; seine eignen Zusammenstellungen sagen uns, daß er jedes Kapitel der Schrift, häufig auch in mehreren Gesängen versificirt hat. Von den in Beil. III aufgenommenen Liedern Puschmans ist

es Nr. 8, dessen Inhalt übereinstimmt mit dem am 29. Juli 1539 gedichteten Bare des H. Sachs „Der prinent pusch mose" in seinem Neuen Ton (MG V 36).

Daneben hat Puschman aber auch einige weltliche Stücke bearbeitet. Dieselben sind sämmtlich in Beil. III ausgehoben.

Sein erstes Lied (Nr. 1) behandelt ein Thema, das in sehr vielen Liedern der Meistersänger wiederklingt: Die Liederlichkeit der Geistlichen. — Ein Pfaff im Schwabenlande verführt eine schwangere Frau unter der Vorspiegelung, ihr Mann habe den Kopf des Kindes zu machen vergessen. Dafür schlägt der Bauer, nachdem er die That des Geistlichen erfahren, allen Schafen desselben die Köpfe ab. Und als dieser in seiner nächsten Predigt über solchen Frevel zetert, ruft der Thäter ihm zu: er habe Kindsköpfe gemacht, nun möchte er's auch mit den Köpfen seiner geschlachteten Schafe versuchen. Darauf schlich der Pfarrer fein still nach Haus.

Diese Erzählung ist dem Rollwagenbüchlein Jörg Wickrams entnommen (Nr. 12. Bl. B jj b der Ausg. 1557; Ausgabe von Heinrich Kurz, Lpzg. 1865 S. 138), aus welchem Hans Sachs auch mehrere Geschichten benutzte, ohne wie er das sonst gewöhnlich thut „den Autorem" zu nennen (Goedeke, Grundriß I S. 371). Dort ist das Ganze auseinandergezogen: Der Gemahl, ein wohlhabender Kaufmann in einem großen Dorfe Frieslands, ist verreist und kommt erst wieder, nachdem ihm ein Sohn geboren. Als er aus den Worten seiner Frau, die in ihrer Einfalt ihn wegen seines Versehens zur Rede setzt, entnimmt was geschehen, geht er zu gelegener Zeit auf die Weide und tödtet die 12 Schafe des Pfaffen. Von diesem wird er, da er kein Hehl aus seiner That macht, verklagt. Das Gericht aber entsetzt, nachdem es den Sachverhalt erfahren, den saubern Pfarrherrn seiner Stelle. — Die Veränderungen, welche Puschman vorgenommen hat, dienen alle nur zur Erhöhung des Gesammteindrucks. Wie da sofort auf die Unthat die Strafe folgt; wie da der Pfaff ohne Ahnung, wer ihn geschädigt, gegen den Unbekannten am nächsten Sonntage losdonnert; wie der Bauer ihm alsbald die vernichtenden Worte entgegenschleudert — dadurch wird das Ganze draftischer, packender und gewinnt nicht wenig an dramatischem Leben. John Dunlop führt in seiner Geschichte der Prosadichtungen (übersetzt von Liebrecht, Berlin 1851) S. 283 bei Besprechung von Straparola's tredeci piacevoli Notti, in denen N. 6 Fav. I eine ähnliche Geschichte enthält, zu dem ersten Theil derselben des Poggius fabula de fratre Minorum qui fecit nasum puero als Quelle und des Periers Nouv. 11 (das ist verschrieben statt IX) u. A. als Parallelen an. Hier spielt die Sache in einer Stadt; ein Nachbar ist es, der die Stellvertretung des abwesenden Gemahls übernimmt, um ein fehlendes Ohr nachträglich zu ergänzen. Während jedoch in den Parallelen der Kaufmann es bei einigen Scheltworten für den schlechten Streich bewenden und durch eine feine spanische Bettdecke sich beschwichtigen läßt, ergreift er in la Pêche de l'Anneau (les cent Nouvelles nouvelles III. Erz.) Repressalien. Diesen Schluß hat auch Straparola angewendet.

Das zweite weltliche Stück (Nr. 4) bringt die Sage von den Nürnberger drei Riesen und dem Wandersmann mit dem Anfange: „Ettlich Risen wonten in eim berg heist Nero", der wahrscheinlich eine Anspielung auf Nürnberg sein soll. Diese Riesen hatten sich zusammengethan, einander gegenseitig zu helfen. Der eine von ihnen griff einstmals einen Wanderer

an, die Sache nahm aber einen sehr üblen Ausgang für ihn, so daß die andern Riesen ihrem arg zugerichteten Kameraden zu Hilfe eilten. Gegen Drei konnte der Einzelne nichts mehr ausrichten und wollte entfliehen. Nun zerzausten die Helden ihm wacker seine Kleider, bis er ihnen doch entwischte. Weil sie sich dann mit lächerlicher Eitelkeit ihrer That noch rühmten, erinnert Puschman an den Prahlhans Thraso. — Wie man mir erzählt, ist eine ähnliche Geschichte in Nürnberg wohl noch zu hören. Genaueres, vor allem eine schriftliche Quelle habe ich jedoch nicht ausfindig machen können. Die Erwähnung des Thraso, der übrigens im Ber.[3] Bl. 40b ebenfalls in seiner Eigenschaft als miles gloriosus auftritt, weist auf die Lectüre von Hans Sachsens letzter dramatischer Arbeit hin, welche nach der prosaischen Uebersetzung des Terenzischen Eunuchen von Nithart von Ulm am 4. Novbr. 1564 vollendet wurde. (Comedi Terentii. Von der Bulerin Thaïs vnd jren zwei Bulen, dem Ritter Thraso und Phaedria. Goedeke, Grundriß S. 358 Nr. 561.)

Beil. III Nr. 12 erzählt vom Kaiser Karl, dem zwei Bettler begegnen. Da der eine von ihnen fest auf Gottes, der andere fest auf des Kaisers Hilfe vertraut, so läßt Karl dem Letzteren ein besonderes Brod backen und es mit Gold füllen, dem Ersteren dagegen nur ein gewöhnliches Brod reichen. „Des Kayſers bettler" glaubte, sein Brod sei nicht vollständig ausgebacken, sei teigig und tauschte daher mit seinem Genossen. Sobald der Kaiser davon hörte, sprach er:

Wer auff erden geboren
Jst zum pfennig dem wirt mitt nicht
Der groschen hie zu teile.

Es bildet diese Erzählung in Paulis Schimpf und Ernst das 326. Stück (Ausg. von Oesterley S. 206.) Dort ist die Rede von einem „keiser oder künig," der auf das Schreien der beiden blinden Bettler versuchen wollte, was für ein Glück sie hätten und ihnen zwei Kuchen backen ließ, den einen voll Gold, den andern voll Todtenbein. Als sie getauscht hatten, kam der eine Blinde wieder, und von ihm erfuhr der König, wie sein Brod doch in die unrechten Hände gekommen sei, worauf er dann äußert, daß dem wohl geholfen, dem Gott will helfen. — Man sieht, daß Puschman hier sich ganz an das Original gehalten. Die einzige Aenderung besteht darin, daß er anstatt der unbestimmten Persönlichkeit einen Kaiser Karl angenommen hat, für welchen Namen er auch sonst Vorliebe zeigt,*) und daß er die Handlungen an eine bestimmte Oertlichkeit „an den Sand" (in Nürnberg heißt ein kleiner Platz „am Sand") verlegt hat. Und das gereicht dem Gedichte nur zum Vortheile.

Das Lied von dem Weibe, das dem Lanzknechte den Himmel nicht gönnt (Nr. 15) ist mit Humor erzählt. Für die Sünden, die jener auf seinen Abenteuerzügen begangen, soll er ein böses Weib nehmen. Die würde ihm, so sagt sein Beichtiger, die Hölle hier auf Erden schon bereiten, er aber käme, wenn er das jetzt ertrüge, dafür später in den Himmel. Als

*) Puschman beginnt z. B. Cod. Dresd. M. 109 mit einem H. Sachsischen Liede in der dretten Fridweise und schreibt den Anfangsvers desselben: „Als kaiser Carolus regiret," während H. Sachs in seinem Generalregister anführt

„Als kaiser Claudius regiret"

die Frau indessen nach langer Zeit den Grund für das auffallend sanftmüthige Harren und Dulden des kräftigen Eheherrn bei all ihrem Keifen und Schimpfen erfährt, wird sie selbst lammfromm, um nur ja den Mann nicht die Seligkeit gewinnen zu lassen. Der Schluß ist, wenn wir ihn nicht für einen Stoßseufzer häuslicher Knechtschaft ansehen wollen, eine Nutzanwendung gegen schlimme Weiber, wie ihn die Dichter aller Zeiten sich bei günstiger Gelegenheit selten entgehen lassen.

Das vorhergehende Gedicht weltlichen Inhalts (Nr. 14) verdankt, wie oben (S. 71) gezeigt wurde, seinen Ursprung dem Aufenthalte Puschman's in Steyer. Es ist eine wenig glücklich erfundene, außerdem aber auch nicht einmal klar und scharf vorgetragene Geschichte zu dem alten Erfahrungsatze, daß man zumal vor Gericht seine Worte wohl in Acht nehmen muß.

Noch weniger ergötzlich ist die an 17. Stelle ausgehobene Geschichte von den Aderlassern, die als Beweis für das Treiben auf einer „abenzech" dienen kann, von welcher im Rollwagenbüchlein F viij a der Ausg. von 1557 (Heinr. Kurz hrsggbn. S. 93) eine Beschreibung gegeben wird: „bald hebt man die Sewglocken zu leüten; dann kan niemants nit meer verderben: ye gröber, ye hüpscher, ye wüster, ye holtseliger." Gerade der Gegensatz zwischen der wohlüberlegten, peinlich beobachteten Form und der über das Erlaubte hinausgehenden Ausgelassenheit wirkt so wenig anmuthend. Wenn wir auch die Worte des Hans Sachs in seiner oben citirten Vorrede, „daß er Freude und Fröhlichkeit (doch ohne alle Unzucht) mit seinen Liedern mehren wolle," aus seiner Zeit heraus verstehen müssen, wo auch ein derber Witz noch nicht als unanständig galt, so finden sich doch in einzelnen Sammlungen Lieder, die alles Maß überschreiten und auch vom Standpuncte damaliger Zeit sehr lasciv sind, wie das von Goedeke in ähnlichem Zusammenhange erwähnte Hans Sachsische der Dresdn. Hsch. M 8 Bl. 146b oder das des Hans Vogel in M 109 vom Bauer mit seinen 3 „künstlichen" Töchtern, zu welchem eine Hand des vorigen Jahrhundertes, vielleicht die Gottscheds, an den Rand die Worte geschrieben hat: „Eine garstige Zote."

Die Veranlassung zu dem an letzter Stelle vorgeführten Gesange gibt Puschman selbst an: „Nach dem eben diese Zeit von glaubhafftigen Leutten dem Puschman folgende ware geschicht gesagt wartt welche sie selber gesehen vnd gegriffen, Als hatt Puschman dis folgende Liedlein darvon Componirt Vnd weil dis sein Tonlein im Zech oder kurzen gemes ist. Dis Zechliedlein gemachet". (H Bl. 457.) Wir haben in dieser Nachricht und dem betreffenden Gedichte allem Anscheine nach das älteste Zeugniß für ein Wunder vor uns, welches seiner Zeit die Gemüther in ganz Deutschland gewaltig aufgeregt haben muß. Man betrachte nur die lange Reihe darauf bezüglicher Schriften, welche in den Neuen schlesischen Provincialblättern II (1863) S. 728 mitgetheilt ist, nachdem kurz vorher auf S. 426 f. wahrscheinlich nach der Sadebeckschen handschriftlichen Chronik Folgendes berichtet worden war:

„In Weigelsdorf, im Kreis Reichenbach, unweit Langenbielau belegen, wurde dem Bauer Christoph Müller am 22. December 1586 ein Knabe geboren, der ebenfalls Christoph genannt ward. Als der Knabe 7 Jahr alt war, entdeckte ein Mönch bei ihm einen Zahn von purem Golde, der auf der linken Seite des Mundes unter den andern Zähnen stand. Im ganzen Lande erregte die Nachricht von diesem Wunder ein großes Aufsehen, und der Knabe erhielt bald Besuche von weither. Erst nach 2 Jahren wurde

das Wunder als eine Betrügerei entlarvt und der Vater des Knaben bestraft, während die eigentlichen Anstifter der Sache, die Mönche eines nahen Klosters, durch ihre geistliche Würde vor Verfolgung geschützt blieben".

Vor der Entdeckung des Betruges also, bald nachdem das Wunder zuerst ruchbar geworden, hatte Puschman ohne weiter darüber zu grübeln, seine Geschichte erzählt.

Auch einige Schulkünste, wie sie in Hülle und Fülle in den Meistersängerbüchern erscheinen, hat Puschman geliefert. Aber auch hier tritt uns wie in allen übrigen Dichtungen dieser Gattung nur eine trockene Aufzählung der alten Sänger entgegen, keine Spur von lebensvoller Schilderung oder scharfer Charakteristik, eine Erscheinung, die uns freilich nicht Wunder nehmen wird, wenn wir bedenken, daß die Verfertiger jener Schulkünste die Sänger, die sie aufzählten, nicht einmal aus deren Werken kannten. Denn was z. B. unter dem Namen Regenbogens in der Nürnberger Singschule bekannt war, stimmt wenigstens mit dem von Altersher Ueberlieferten durchaus nicht überein. B 2, 230 ein raizer wider den Frauenlob im grauen Ton Regenbogen von B. Regenbogen ist etwas ganz Anderes, als das im Kolmarer Liederbuche (Bartsch 349) unter demselben Namen enthaltene Gedicht. Ein ähnlicher Fall, wie wenig frühere Sänger den späteren bekannt waren, wird in der Sammlung f. altd. Litt. u. Kunst I, 75 erzählt.

Das einzige Gedicht, bei welchem die Voraussetzungen vorhanden sind, aus denen ein Gedicht geboren wird, das einzige zugleich, wo dem Verfasser die Form nicht die Hauptsache, das einzige, welches wenn auch nur in seinem 3. Theile von Puschman in weiteren Kreisen bekannt war, ist das Elogium (Nr. 13.) Der erste und zweite Theil sind, wie schon Uhland (Schriften II, 350) und Goedeke (Hans Sachs XLIII) gesehen haben, die Umarbeitung eines Spruches des H. Sachs, in welchem derselbe Inventur über seine Gedichte anstellt (wieder abgedr. in Tittmann, H. Sachs II 240). Die Melodie ist dieselbe, welche der Meister in der Summa seiner Gedichte vom J. 1553 anwendete. Die letztere bietet ebenfalls Vergleichungspunkte mit dem Elogium, und deshalb habe ich sie in der 3. Beilage nach Nr. 13 mit abdrucken lassen. Im dritten Theile erblickt Puschman in einer Vision seinen Lehrer. Der ehrwürdige Alte mit seinem großen Barte, grau und weiß wie eine Taube, sitzt in einem zierlichen Lusthäuslein, im marmorgepflasterten und ausgezierten Saale, an einem mit grünem Seidenzeuge bedeckten Tische und liest in einem schönen, großen, goldbeschlagenen Buche, das auf einem Pulte vor ihm liegt. Rings um ihn her auf Bänken sind auch noch viele andere Bücher ausgebreitet, nach denen der Greis bisweilen hinblickt. Und wenn Jemand kam und ihn von ferne grüßte, den sah er an, sagte Nichts, sondern neigte nur schweigend sein schwaches Haupt gegen ihn, denn seine Rede und Gehör begannen ihm abzugehen. Und wenige Zeit darnach erfuhr Puschman, daß der ihm im Traume Erschienene gestorben wäre.

Das Herz war ihm bei dieser Trauernachricht voll und die Phantasie lebendig; so schuf er das Gedicht, welches bisher nach dem Abdruck bei Ranisch in einer Fassung bekannt war, die schon die Einwirkung der neueren Dichtungsart zeigt und sehr wohl, da es Wolfgang Bauttner in seinem während des dreißigjährigen Krieges geschriebenen „Historibuche" (B 2, siehe Beil. II) schon fast gerade so wie Ranisch bringt, als Beweis dafür gelten kann, daß auch die Meistersängerschulen jenem Einflusse sich nicht ganz ent-

ziehen konnten. In Beil. III wird das Gedicht zum ersten Male nach einer Handschrift Puschman's bekannt gemacht, die eben mannigfache Abweichungen von der gäng und gäben Ueberlieferung aufweist. Manche Härten sind in der späteren Fassung gemildert und vor allem dem Accent große Zugeständnisse gemacht worden.

Daß dem Görlitzer Meister, wie überhaupt allen späteren Meistersängern die Form die Hauptsache war, lehrt uns ein Blick auf die Weisen, deren er sich bedient hat. Fast alle Töne, außer den seinigen, hat Puschman je nur ein Mal benutzt. Zu den Zeiten, wo er an seinem Berichte arbeitete, behandelte er die alten Meistertöne mit Vorliebe. Zu ganz bestimmten Zeiten nahm er bestimmte Meister vor und dichtete Worte zu deren Weisen. Er spricht es ja selbst P Blatt 101 aus, daß er weil er für seine „Auffgenotirten Tönen Nicht in allen Geistliche gesenge gehabt, Als habe er in 110 Tönen Geistliche lieder tichten müssen, damit in dises Buch eitel Biblische Texte in liedern begriffen sein". Ja man kann das sogar als Kriterium bei etwaigen Verschiedenheiten in der Angabe des Datums betrachten. Z. B. gibt Puschman in P Blatt 296 an, das „Zeugnus von Johanne: Malachias am virten sein" im kurzen Ton Sev. Krigsauers sei ihm am 6. Januar 1584 geglückt, während er in H 378 den 6. Juni 1584 als Tag der Entstehung bezeichnet. Also Zeugnis gegen Zeugnis; Puschman hat das eine wie das andere geschrieben. Sobald wir uns aber davon überzeugen, daß gerade am 2. Januar und den darauffolgenden Tagen des J. 1584 Puschman die verschiedenen Töne des Steyerischen Meistersängers übte, so werden wir genöthigt sein, das genannte Lied auch am 6. Januar entstanden zu denken, nicht am 6. Juni.

Die Mehrzahl der Lieder zeigt nur zu deutlich das Bestreben, die einzelnen Formen gleichsam durchzuprobiren, um ihre Schwierigkeiten selbst kennen zu lernen; zeigt das Bemühen, für ein bestimmtes Schema einen Gedanken zu suchen. Selten entsteht das Wesentliche der Form, der Grundton, die Stimmung, die Melodie, der Takt mit der Idee zugleich. Durch nachträgliches Ueberlegen ist dann Alles nachgekünstelt worden. Dazu aber kommt noch, daß der Reimvorrath bei Puschman ein sehr geringer war, denn immer kehren dieselben Reime wieder, sogar in demselben Gedichte. Die Leichtigkeit des Dichtens, die Thomas Murner von sich rühmt, daß ihm der Mund von Reimen voll, stand Puschman keinesfalls zu Gebote. Seltsam, ja eigentlich sehr auffällig muß es erscheinen, daß er in seines Meisters Weisen nur ein einziges Mal gereimt hat. Er sang wie erwähnt den Anfang seines Todtenliedes in dessen Morgenweise, sonst hat er bei keinem Gesang einen Ton Hans Sachsens benutzt. Um so reichlicher ist die Zahl der Gedichte ausgefallen, die in seinen eignen Weisen verfaßt sind, und auch die Zahl seiner Weisen ist eine recht erkleckliche. Wir begegnen da einer Erscheinung, die bei einer im Sinken begriffenen Kunst ganz gewöhnlich ist: es glaubt der Einzelne, sich ja nicht der althergebrachten Form bedienen zu dürfen, sondern meint, durch das Schaffen neuer den Verfall aufhalten zu können.

Ganz verschieden wird die Zahl von Puschmans Weisen angegeben. Er selbst schreibt H 456b unter das Lied vom 5. December 1593 in seiner Paradiesvöglein-Weise: „diesen tag A. Puschman Componirt den Tonum vnd gesang. Ist sein letzter Ton zum beschlus Seiner 30 Töne." Und

Bauttner notirt in B 8 S. 1075 unter dasselbe Lied, vielleicht nach dem ebengenannten Originale: „Vnd war sein letzter thon Seiner 30 thön." Benedict von Wat dagegen sagt in der Berliner Hsch. Ms. germ. fol. 24: „Volgen Adam Puschmans thöne, deren sind 35 in der Zal." Leider hat er aber dann nur die Namen von 3 Weisen mit den betreffenden Noten aufgeführt, so daß eine Vergleichung gar nicht möglich. Auf eine solche verzichten zu müssen, wäre sehr zu bedauern, weil Puschman selbst P Bl. 106 die Zahl seiner Töne sogar auf 36 angibt, wenn nicht mit Hilfe einer andern Handschrift des gesangeseifrigen und schreibfleißigen „Goldreyssers von Sanct Gallen, wonhafft zu Wehr in der vorstatt zu Nürnberg" alle 36 Töne mit Liedern belegt werden könnten. Die Handschrift gehört der Nürnberger Stadtbibliothek und entstammt der Will'schen Bücherei, von wo sie die Bezeichnung III 784 trägt. Unter den mannigfachen Resten größerer Reihen von Meistergesängen, die in diesem Bande in ganz willkürlicher Weise zusammengeheftet sind, sind auch einzelne Theile aus einem Verzeichnis von Meistern mit der Zahl ihrer Töne und theilweiser Abschrift ihrer Gedichte. Da heißt es denn Bl. 373: „Der 9. Meister Adam Puschman hat 36 (aus 35 corrigirt) thön." Von den dazugehörigen Blättern sind indes nur so viele erhalten, daß wir 17 Weisen zusammenbringen können, und selbst diese zum Theil in bloßer Ueberschrift mit nachfolgendem leergelassenem Raum. Aber die Auswahl bringt gerade Lieder, die anderswoher nicht bekannt sind. Allem Vermuthen nach sind diejenigen sechs Weisen, welche sich in H nicht finden, erst nach 1593 entstanden, wenigstens stammen die Lieder, welche den dort nicht aufgezählten Weisen untergelegt sind (Nr. 150, 153, 156, 159—2) aus späterer Zeit.

In der Namengebung zeigt Puschman gleich von seinem ersten selbsterfundenen Tone an eine so große Vorliebe für die Vögel, daß wir z. B. auch bei der Eysvogelweise an das gefiederte Thier denken müssen, und nicht etwa an den Cölner Joh. Eyßvogel, der 1586 ein Lied gegen die Wiedertäufer veröffentlichte (Goedeke, GR. I 275 Nr. 263). Ein Grund für etwas so in das Belieben jedes einzelnen Autors Gestelltes läßt sich natürlich nicht beibringen.

Wenn endlich noch ein Wort über den musikalischen Werth der Melodien Puschman's und der andern von ihm aufgezeichneten gesagt werden soll, so schließe ich mich so weit ich zu sehen vermag, dem Urtheil von E. Hille, das derselbe in der Allg. musikal. Zeitung 1875 1 und 2 über die 79 Meistersänger-Töne der Jenaer Handschrift Valentin Voigts fällt, in allen seinen Theilen auch für die Puschman'schen Aufzeichnungen an. Der musikalische Werth der Töne ist sehr gering anzuschlagen. Sie erscheinen im Ganzen als durch Schablone oder durch äußere Gesetze mehr oder minder geregelte, halb recitative, halb liedartige Improvisationen, häufig an den Collectenton, ebenso häufig an Zunft und Zopf erinnernd, die besonders durch die stereotypen Melismen hindurchklingen. Es war immer und immer homophoner Gesang, von keinem Instrumente begleitet. Entwickelung war unter solchen Umständen unmöglich. Deshalb blieb ja auch bei den Griechen die Musik in den Kinderschuhen stecken, weil ihnen das harmonische Zusammenklingen verschieden geführter Stimmen fehlte. Zu einem praktisch musikal. Zweck sind die Meistersänger-Töne überhaupt nicht verwerthbar. Vor 300 Jahren mögen sie in den betreffenden Kreisen gefallen haben. Jetzt sind sie zu wenig reizvoll.

Bei aller steifen Förmlichkeit war der Meistergesang doch Mittelpunkt für das Leben eines kunstsinnigen Geistes im Volke. Das geht daraus hervor, daß er zum volksmäßigen Schauspiel in sehr engen Beziehungen stand (Schröer in Germanist. Studien II 200.) So verdankt ja auch Meister Sachs nicht zum Geringsten seinen Spielen den weitverbreiteten Ruf, den er im Volke genoß. Er hatte auch die Geschichte von Jakob und Joseph „Comoedieweise zu tichten" angefangen (vgl. oben S. 72), dieselbe aber eingestellt, weil die gewöhnliche Zahl der Personen, die zu seinen Spielen in Nürnberg verwendet wurden, höchstens 12 betrug und diese Zahl zu gering war, um jene Geschichte verständlich zu machen, selbst wenn „eine Person Aus den Consorten 2 oder 3 auch 4 Personen," wie es wirklich vorkam, vertreten hätte (P Bl. 23).

Daß jene Geschichte oftmals schon dramatisch behandelt und im Druck publicirt war, hat Puschman gewußt. Aber gerade deswegen, weil ihm die vorhandenen Stücke nicht genügten, wendete er sich diesem Gegenstande zu. Dieser von ihm selbst gebrachte Hinweis fordert zu einer Vergleichung mit den früheren Stücken, die denselben Stoff behandeln, heraus. Unter ihnen wähle ich diejenigen aus, welche Puschman wahrscheinlich gekannt hat. Aus dem i. J. 1535 in Magdeburg abgehaltenen Spiele (Goedeke, Grundriß 306) schöpfte Bartholomeus Leschke (Goedeke ebda. 311, 176), der in einer andern Sechsstadt, in Lauban, Organist war und dessen Spiel 1571 erschien. Von wichtigen Kürzungen, an denen Puschman Anstoß nahm („sint auch etliche gar zu kurz gefasset" P Bl. 28) ist vor Allem zu erwähnen, daß Leschke nach der 4. Scene des 4. Actes: Joseph flieht vor Mecha, der Gemahlin des Potiphar, in der 5. Sc. sofort den Pharao von seinen Magiern Deutung seines Traumes verlangen läßt. Er erzählt nur von Kühen, die ihm erschienen seien und fragt nach der Auslegung. Da erinnert sich Pincerna Pharaonis eines jungen Gesellen, den er im Gefängnis getroffen und der ihm seine Träume richtig ausgelegt habe. Derselbe wird geholt, und auch ihm erzählt, mit den gleichen Worten, die er vorher gebraucht, Pharao seinen Traum. Durch dessen Auslegung ist der König vollständig befriedigt und übergibt dem Traumdeuter die oberste Gewalt in seinem Lande. Darnach aber erscheint er gar nicht mehr auf der Bühne; die Handlung concentrirt sich auf Joseph und seinen Vater Jakob mit den Brüdern.

Von denjenigen Dramen, die dem Puschman möglicherweise als zu lang erschienen, wähle ich den Joseph des Schletstädter Bürgers Thiebold Gart (Goedeke GR. 325) vom J. 1540, das Puschman im Elsaß bei seiner Anwesenheit kennen gelernt haben mag. Hier hat der Dichter mehr gegeben als in der Bibel steht. Abgesehen von den Reden Christi, der Apostel und Propheten, die während der ganzen Handlung „in ein winckel sthan" und welche die verschiedenen Beziehungen und Deutungen der einzelnen Vorgänge „die Figuren" manchmal in höchst naiver Weise beifügen, hat es der biedere Elsasser verstanden, wahrhaft menschlich die erzählten Thatsachen nachzufühlen und die abgerissenen Scenen psychologisch zu erläutern. Wir finden bei ihm Anfänge von dem Ausmalen biblischer, nur im Umriß angegebener Charaktere und Begebenheiten, wie es im vorigen Jahrhundert von Klopstock, Bodmer und Moser geschah. Vortrefflich ist namentlich Sophora, des Hoffmeisters Potiphar Weib vnd ihre „vnordentliche" Liebe zu Joseph ge-

zeichnet. Lange schwankt sie zwischen dem Gebote der Pflicht und ihrer Liebe, klagt den Cupido an, daß er „mit scharpffen pfeilen heyssser lieb" ihr Herz durchdrungen:

„Mir kam doch in mein keüsches Hertz
Nie semlich vngehörter schmertz
Als seit der zeit so Joseph kam — —
Du schändlichs fewr weich weit hindan."

Dann aber will sie, weil sie befürchtet, Gegenliebe nicht zu finden, erst durch Briefe Joseph's Meinung erkunden. Da kommt er selbst und auf einmal sind alle Bedenken verscheucht: sie gesteht ihm ihre Liebe. Und als nun Joseph seinem Herrn die Treue nicht brechen will, da reut sie, daß sie ihm ihr Herz entdeckt; die Leidenschaft wächst jedoch immer mehr; sie meint, sie könne nicht mehr zurück und erliegt ihrer unseligen Neigung. (Vgl. hierzu Heinr. Kurz, die deutsche Literatur im Elsaß in dem Jahrbuch deutscher Dichter und Gelehrten „Für's deutsche Reich!" 1873 S. 131.)

Gleichwie uns jene oben angeführten Kürzungen nur zum Vortheil der Handlung erscheinen müssen, da schleppende Wiederholungen vermieden werden, so werden wir das, was Puschman in Gart's Joseph vielleicht für zu lang ausgedehnt hielt, als einen großen Vorzug erachten. Der Dichter läßt uns einen Einblick thun in des Weibes wogendes Herz, das dem Aufkeimen einer schlimmen Neigung entgegenkämpft, nicht aber Kraft genug besitzt, sie zu besiegen. Puschman jedoch hat nicht den geringsten Versuch gemacht, die epische Erzählung etwas auszudeuten oder die Thatsachen zu motiviren. Nachdem Potiphora, so heißt bei Puschman Potiphar's Weib, den Joseph eben erst gesehen hat, ist ihr die Liebe zu ihm schon so über den Kopf gewachsen, daß sie nicht ansteht zu sagen:

„Er leyd mir Tag vnd Nacht im sin
In lieb ich gar entzündet bin
Mich deucht wenn ich bey ihm solt sein
Nur ein halbe Stunde allein
Mein Lieb wolt ich ihm zeigen an.

Ganz plump bietet sich dann die Hoffmagd sofort als Liebesbotin an. Und nun ist kein Wort mehr zu hören, daß die Frau etwa Bedenken trüge, ihrem Gelüsten nachzugeben, nichts als daß sie eben nur erschüttert wurde durch den Anblick des Geliebten und nun alle Einwürfe des Verstandes vergißt. Als scharfgezeichnete Persönlichkeiten, die vollbewußt die Wirkung ihres Thuns erwägend handeln, treten Puschmans Personen nicht auf.

Chronikenartig wie ihm der Stoff überliefert ist, trägt er ihn vor. Scene für Scene, wie sie erzählt ist, spielt auf der Bühne sich ab; hinter den Coulissen kann nichts geschehen. Und doch begegnen uns in gleichzeitigen Bearbeitungen derartige dramatische Kunstgriffe genug. Auch in Betreff des Gesprochenen hält sich Puschman genau an das, was ihm vorlag. Begründungen, welche der biblische Erzähler gibt, weil sie in den Rahmen hineingehören, bleiben einfach weg. Der Vater Jakob und die Brüder sollen z. B. zu Pharao sagen, sie seien Viehhirten, aber der erklärende Zusatz der Bibel, daß sie dann um so gewisser das Land Gosen zum Wohnsitz angewiesen erhalten würden; denn Viehhirten seien den Egyptern ein Greuel — dieser Zusatz hat bei Puschman keine Stelle gefunden.

Von poetischen Operationen, welche die Darstellung aus dem rein Historischen heraus in das wahrhaft Dichterische eintreten lassen, Operationen, wie sie beispielsweise Schiller bei der dramatischen Bearbeitung der Tschudischen Chronik vorgenommen hat, ist hier nicht die Rede. Zugegeben, daß sich die Wiederholung der Träume des Pharao nicht umgehen ließ, so konnte doch, wie es das Magdeburger Spiel gibt, die Traumauslegung im Gefängnis wegfallen; so war die nochmalige Erzählung Josephs seinem Vater gegenüber, wie er in Egypten zur Macht gekommen sei, vom Uebel; so war die eine Scene, in der die Kaufleute den Jüngling erhandeln, voll auf genug und es bedurfte nicht des abermaligen Feilschens bei Potiphar.

Puschmans Drama ist nichts anders, als eine chronologisch sich vorwärts bewegende dialogisirte Erzählung. Sie fängt an bei dem Ringkampfe Jakobs mit dem Engel (1. Mose 32, 24—30) und offenbart uns Alles, was die nächstfolgenden Kapitel, mit Ausnahme des 33., 34., 36. und 38., enthalten. Es wird uns eine Ueberzahl von weit ausgesponnenen und doch den Gang des Stückes nicht fördernden Scenen vorgetragen, deren Berechtigung Puschman insofern selbst nicht anerkennt, als er sie in seinem Nachwort ausdrücklich als solche zusammenstellt, die bei der Aufführung fortgelassen werden können. Von nicht weniger als sieben Scenen sagt er, daß man sie „ausen lassen" mag. Ganz abgesehen von der eigenen Motivirung, muß er sie doch für entbehrlich gehalten haben, und es gewinnt den Anschein, als hätte Puschman nur sich nicht für berechtigt erachtet, nach seinem Ermessen umzumodeln, sondern hätte wenigstens jedem einzelnen Actor je nach Belieben die Gelegenheit geben wollen, das volle Ganze darzustellen.

Als dritten und wichtigsten Grund, der ihn zur Abfassung seiner Komoedie bewogen habe (abgedr. in Gottsched, Nöthiger Vorrath zur Gesch. der dtsch. dram. Dichtkunst Lpzg. 1757 S. 128—131.) stellt der Verfasser auf, daß etliche frühere Komoedien „sehr viel böser falscher Reimen, der Alten Autoren Regulis in deutscher Poeterey gar Zuwieder mitt sich bringen". Aber bei allem redlichen Bestreben, etwas recht Gutes zu liefern und rein und sauber zu dichten, bringt er die eintönigen viermal gehobenen und paarweise gereimten Verse wieder, die damals von „vielen Gelerten Leutten, sonderlich von H. Sachsen gemeinigklich" angewendet wurden. Und in diesen Reimen kommen gerade bei ihm, wie bei den besten und schlechtesten Dichtern der Zeit die ärgsten Willkürlichkeiten vor: die einzelnen Silben müssen sich in ihren Theilen, in Vokalen und Consonanten gar starke Vergewaltigungen gefallen lassen, ganze Wörter werden zusammengepreßt und Silben werden verdreht. Und das Alles geschieht, damit ein jeder stumpfe Vers acht, jeder klingende neun Silben habe.

Am meisten aber zeigt sich die gänzliche Formlosigkeit, in die der größte Theil unserer Poesie damals versunken war, in der rhythmischen Behandlung des Verses. Während der vorhin erwähnte Th. Gart in seinen durchweg achtsilbigen iambischen Versen den Accent streng inne hält, wechselt Puschman auf Schritt und Tritt, eine Erscheinung, die um so auffälliger ist, als er das richtige selbst klar erkannt und ausgesprochen hat. „Also vnd solcher gstalt, heißt es Ber.[3] Bl. 15., welche Syllaben man in zwey oder drey syllbenden wörtern jm reden pflegt hinauff oder herunter zuziehen („in der höhe oder nider die silben aussprechen" P), dieselbigen sollen auch also scandiret, pronunciret vnd ausgesprochen werden in Reimen oder Ritmis."

Ein bestimmtes Gesetz in Anwendung der Reimbrechung, wie es Rachel in seinem Freiberger Programme 1870 (Reimbrechung bei Hans Sachs u. s. w.) für den Lehrer Puschmans gefunden hat, daß nämlich bei sehr vielen Stücken desselben die Bindung durch den Reim Statt hat außer bei Auftritt und Abgang der Personen — eine solche Regel ist bei Puschman nicht beobachtet.

Die Bedeutung der Regeln Puschmans in Betreff der Aufführung seiner Komoedien ist von Eduard Devrient, Gesch. der dtsch. Schauspielkunst 1. Bd. Lpz. 1848 S. 120 f. vollkommen gewürdigt worden.

Eine Bearbeitung der Tabulatur hat Büsching in der Sammlung für altd. Litt. und Kunst 1. Stück S. 164—219 (wörtlich danach Hoffmann, Spenden zur deutschen Litteraturgesch. 2. Bändchen 1845 S. 6 f.) gegeben. Der Schluß des Aufsatzes, welcher über die Komoedie handeln sollte, ist meines Wissens nicht erschienen.

Es ist beinahe rührend, mit anzusehen, wie Puschman seine besten Kräfte der Aufgabe gewidmet hat, die Kunst der Meistersänger vor dem geringschätzenden Urtheile zu retten, dem dieselbe zu seiner Zeit anheimgefallen war. Und doch war es eine unlösbare Aufgabe, eine verlorene Sache, für die er kämpfte; er glaubte die innere Kraft der Kunst, für die er stritt, erhalten, wiederbeleben zu können, wenn er die äußeren Fesseln, die jene Kunst beengt, aber auch gestützt hatten, auch für die Zukunft festhielte. Daß das neue frische Leben, das zu seiner Zeit erwachte, auch nach einer neuen, lebendigen Form verlange, davon hat er nie eine Ahnung gehabt. Und trug die Sache, die Puschman vertrat, durchaus keinen Keim der Entwickelung zur National-Litteratur in sich, so besaß er nicht einmal persönlich Schöpferkraft genug, um innerhalb der Schranken, die er selbst sich zog, Anerkennenswerthes zu leisten. Während bei H. Sachs, zumal in den humoristischen Partien, poetische Motive durchblitzen, entbehrt Puschman durchaus des dichterischen Schwunges. Etwa von einzelnen glücklichen Momenten im Elogium abgesehen, findet sich in seinen Werken kein selbständiger frischer Gedanke, und er selbst fühlt es, so sehr auch sein Ehrgeiz ihn zum eignen Schaffen drängte, auf das Klarste, daß seine Lieder keinen wirklichen Werth haben.

Doch so absprechend unser Urtheil über den Dichter Puschman lauten muß, so wenig dürfen wir unsere Anerkennung dem Manne versagen, der sich um Mit- und Nachwelt das Verdienst erworben, einen klaren Einblick in die Regeln der Meistersängerkunst zu gewähren. Verdanken wir doch ihm ausschließlich unsere Kenntnis von der Theorie jener merkwürdigen Erscheinung in der deutschen Litteratur. Und mit seiner Begeisterung für die Sangeskunst ging ein lebendiges Interesse für die Sprache, in der er dichtete, Hand in Hand. Wie die Meistersänger überhaupt, so betonte auch er immer und immer wieder die Nothwendigkeit, der hochdeutschen Sprache, wie sie durch Luthers Bibelübersetzung zur Norm der Gebildeten geworden war, die Alleinherrschaft in der Poesie zu sichern. So wird denn die Litteraturgeschichte, wenn sie einst zu einer zusammenfassenden und abschließenden Behandlung der Meistersängerkunst gelangt sein wird, dem Breslauer Meister eine ehrenvolle Stellung unter seinen Zunftgenossen anweisen müssen.

Zu S. 68. Die eigenhändige Einzeichnung im Kolmarer Liederbuche S. 18a gibt genau das Datum, an welchem Puschman es gesehen: „Adam Puschman von Görlitz, hatt in diesem buch gelesen An Sanct Tomastag [21. Dec.] Anno 1571 Auch auf den tag Schul gehalten."

I.

Die erste Schrift Puschmans, welche gedruckt wurde, der Gründliche Bericht, war auch das erste gedruckte Buch überhaupt, das von dem Meistergesange handelte.

Die Königliche Bibliothek in Berlin besitzt ein ausgezeichnetes, dem Bücherschatze des Herrn v. Meusebach entstammendes Exemplar in Quart, 30 Bl., welches Yc 5621 4° bezeichnet ist. Ferner findet sich diese seltene Schrift in der K. k. Hofbibliothek zu Wien und als Geschenk des Freiherrn W. v. Maltzahn in der Straßburger Bibliothek. Das letztere Exemplar war früher in Wagenseils, zuletzt in Heyse's Besitz. Auch die Augsburger Stadtbibliothek hat diese erste Auflage besessen, wenigstens benutzte dieselbe Beyschlag in seinem Progr. z. Gesch. der Meistersänger 1807. Im dortigen Katalog steht auch folgender Eintrag unter Augustana(!): Ad. Buschman von Görlitz, Gründl. Bericht des deutschen Meistergesangs s. l. 1571 Nr. 1278 Aug. Aber die Stelle, wo das Buch stehen sollte, ist leer. Die Dresdner Hsch. M 6 enthält eine Abschrift des Ganzen, die sich Georg Hager „durch ein kneblein" hat besorgen lassen (S. 77). Dieselbe stimmt, abgesehen von orthographischen Eigenthümlichkeiten, wie sie der Zufall und wohl die Schulbildung des Knäbleins seinem Schülergewissen aufdrängte, mit dem gedruckten Exemplare so vollkommen überein, daß sogar im Register die Seitenzahlen dieselben sind, obwohl sie zu dem geschriebenen durchaus nicht passen. Ganz getreu hat der Schreiber selbst die Abkürzungen nachgemalt, wie z. B. Bal. Frid. = Balthasar Friedel; nur augenfällige Druckfehler hat er vermieden, wie in der Schulkunst vom 28. Nov. 1568, (Beil. III Nr. 5) wo er im 58. Verse „Singt" anstatt des gedruckten „Sngt" gibt. Unverständlich sind ihm, wie es scheint, die Schlußverse gewesen. Da ändert er das Wort „reumen" in „reimen", und erst G. Hager conjicirt „riemen", was also unserm „rühmen" entspricht.

Genug, diese Abschrift ersetzt hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit vollständig ein gedrucktes Exemplar.

Der Titel lautet folgendermaßen:

Gründtlicher Bericht des Deudschen Meistergesangs.
Darinnen begriffen / alles was einem jedern / der sich Tichtens vnd Singens annemen wil / zu wissen von nöten. Vnd wie die art vnd eigenschafft der Versen oder Reimen / Thön vnd Lieder zu erkennen sey.
Zusampt der Tabulatur vnd beyderley Straffartickeln / Auch gründtliche erklerung derselbigen.
Mit angeheffter Schulordnung / wes sich Mercker vnd Singer allenthalben verhalten sollen.
Sampt dreyen schönen Schulkünsten / vormals in Druck nie außgangen
Durch
Adam Puschman von Görlitz / liebhabern dieser Kunst / zusamengebracht.

Holzschnitt: David (Krone und Harfe r. daneben) knieend, die Hände zum Himmel emporhebend, wo Gottvater mit einem Reichsapfel in den Wolken erscheint.

Zu Görlitz druckts / Ambrosius Fritsch 1571.*)

Die Dedication und Vorrede, welche mit dem Titel zusammen 6 Blätter umfaßt, beginnt: „Den Edlen, Gestrengen, Ehrnvesten, Erbarn, Hoch vnd Wolweisen Herrn Bürgermeistern Stadpflegern, Elteren geheimpten ꝛc. Burgermeistern vnd Rethen der Kayserlichen Freyen Reichstete Strasburg, Nürnberg, Augsburg, Vlm, Franckfort am Mayn. Meinen großgünstigen Herren, sampt vnd sonderlichen." Dann folgt nach einem Hinweis auf die heil. Schrift, welche zur Uebung der schönen Musica gar treulich vermahne und nach der Bemerkung, daß er seinen Bericht fertig gestellt habe zum Lobe Gottes der kurze Lebensabriß, der in der Biographie benutzt worden ist. Hieran schließt sich die bekannte Erzählung von dem sagenhaften Prüfsingen der alten Meister vor Kaiser Otto I. in Paris i. J. 962. „Wie jr altes Buch (seid der zeit zu Meintz gelegen, jetzt sind [d. i. seit] dem Schmalkaldischen Kriege an einem andern sichern ort) bezeuget." Diese Vorrede wurde, wie Beyschlag erzählt, später von den Meistersängern sogar als Urkunde benutzt.

Unterschrieben ist das Vorwort: Datum Görlitz, den 1. Aprilis Anno 1571. E. G. Gantz dienstwilliger. Adam Puschman, Mitbürger zu Görlitz.

Den übrigen fast über die Hälfte großen Raum der Quartseite bedeckt das in Holzschnitt ausgeführte Görlitzer Stadtwappen, welches Wagenseil (S. 515) für das den Meistersängern verliehene hielt.**)

Die folgenden 23 numerirten Blätter enthalten dann die drei Tractate und alles Andere, was auf dem Titel versprochen. Auf Bl. 18—23 stehen die drei Schulkünste, welche Beil. III Nr. 10, 5 und 6 ausgehoben sind. Den Beschluß auf Bl. 24, nicht numerirt, macht das „Register diß Büchlins." Die Orthographie in dieser Auflage ist bei weitem gleichmäßiger und besser als in dem Breslauer Manuscripte. Wahrscheinlich, daß der Drucker, wie es jetzt wohl noch geschieht, seine fest erlernte Schreibung dem Buche hatte zu gute kommen lassen.

Hieran schließe ich sogleich die Beschreibung der anderen im Druck erschienenen Auflage, die ich deswegen, weil sie aus der ersten und dem im Breslauer Singebuch enthaltenen Berichte zusammengearbeitet ist, als Ber.^{3} bezeichne. Exemplare derselben besitzen die Breslauer Universitäts-Bibliothek, die der Oberlaus. Gesellschaft zu Görlitz, und ebenso befand sich eines in der Sammlung Hoffmann's v. Fallersleben (Schles. Provinc.-Bl. 1834 und Spenden 1845. 2. S. 6. A.) Diese Ausgabe ist in Octav und enthält 43 Blätter ohne Zahlbezeichnung mit den Signaturen A bis F. Hoffmann zählt unbegreiflicherweise 89 Bl. Der Titel lautet:

Gründlicher

BEricht Der Deutschen Reimen oder Rith-***)

men / Auch der alten Deutschen Singekunst des Meistergesangs / vnd derer Melodyen / So wohl auch der deutschen Kirchengesenge / Wie sie sämptlich zuerkennen / zuerlernen / vndz vnterscheiden sindt.

---

*) In Betr. des Berliner Exemplars vgl. Archiv f. Litt.-Gesch. V S. 284 A., wozu ich noch nachtragen kann, daß auch an dem Wiener Exemplar (früher der Berliner Bibl. gehörig) ein Verjüngungsversuch vorgenommen worden ist, indem man aus der letzten 1 der Jahreszahl auf dem Titel und unter der Dedicatio durch Ueberschreibung eine 4 gemacht hat.

**) S. meinen Aufsatz: Das Wappen der Meistersänger im Archiv V S. 281 f.

***) Die Wörter mit fetter Schrift sind rothgedruckt.

In drey Tractat gestellet:
Buchdruckerzeichen ähnlich
wie bei der ersten Auflage 69
Durch Adam Puschman / Liebhabern

vnd Beförderern gemelter alten Deutschen Singekunst zu Breßlaw.

Der Druckfehler in der Jahreszahl wird nicht bloß durch das Datum unter der Vorrede: Actum Breßlaw den 20. tag Maij Anno 1596, sondern auch durch die Notiz auf dem letzten (43.) Blatte wett gemacht, wo es heißt: Gedruckt zu Franckfurt an der Oder durch Nicolaum Voltzen, Im Jar nach Christi Geburt 1596. Die Ausführung des Druckes ist freilich eine wenig sorgfältige: Das Buch wimmelt von Druckfehlern.

Gewidmet ist dasselbe „Den Achtbarn vnd wolgelarten Herrn M. Georgio Danbeck vnd M. Johan Sprengen beiden keyserlichen Notarien vnd geschwornen Rechts Procuratorn zu Augspurg Meinen besondern günstigen Herrn vnd Freunden."

Den Grund, weshalb er eine neue Auflage des Berichtes veranstaltete, gibt Puschman selbst auf Bl. Ciijb (19) an:

„Weil ich aber Anno 71 von dieser alten deutschen singkunst ließ eine Tabulatur außgehen vnd fast dasjenige, was ich itzund vormelde vormals auch angezeigt habe — vnd viel junge singer, welche den Rechten grund dieses Singens gerne wiessen wolten vnd nach gemelter meiner Tabulatur fragen vnd derer Exemplaria nit mehr zubekommen sind. Als wil ich aus anregung solcher kunstliebenden Singer dieselbige meine Tabulatur jetzund wiederumb zum theil an tag geben vnd renouiren." Die Beifügung „zum theil" bezieht sich wahrscheinlich auf die Weglassung der Schulkünste, denen er schon in P keinen Platz gegönnt hatte.

Von der Komödie Puschmans existirt noch ein einziges gedrucktes Exemplar, das wie viele ähnliche litterarische Erzeugnisse seine Erhaltung dem Sammeleifer Gottscheds verdankt. Die berühmte Sammlung deutscher Schauspiele, deren Katalog gleichsam Gottscheds „Nöthiger Vorrath" ist, wurde von der Herzogin Anna Amalia, der Mutter Karl August's gekauft und bildet jetzt eine der Hauptzierden der Großherzoglichen Bibliothek in Weimar. (Vgl. Weim. Jahrb. 4 [1856] S. 202—223). Nur um der Merkwürdigkeit willen erwähne ich eine Bemerkung Wieland's, der in seiner Stellung doch ausreichende Gelegenheit hatte, sich genau zu unterrichten und der trotzdem in seiner Schrift: Ueber einige ältere deutsche Singspiele, die den Namen „Alceste" führen Bd. 29 (Hempel) S. 78 sagt: „bei dem unglücklichen Schloßbrande i. J. 1774 wurde die ganze Sammlung ein Raub der Flammen."

Das Exemplar von Puschmans Komoedie ist etwas defect; es sind i. G. jetzt nur noch 87 Blätter vorhanden. Der Titel auf dem ersten Blatte:

Comedia / Von dem Patriarchen Jacob / Joseph vnd seinen Brüdern / Die gantze vollkomene Histori / kurtz begriffen. Zusampt dreyen Ursachen / warumb diese Comedia componirt worden. Durch Adam Puschman / zu Breßlaw.

Darunter xylographisch ausgeführt die Scene, in welcher Joseph seinen Mantel fahren läßt. Kleider, Vorhänge und Theile des Zimmers sind roth

bemalt. — Auf dem letzten Blatte steht: Gedruckt zu Görlitz durch Ambrosium Fritsch Im Jahr M.D.LXXXXII.

„Nachdem aber breuchlich vnd billich ist, das Man im Ediren Aller Compositionen Pfleget Kunstliebende leute zu Patronos zu Elegiren" — ungefähr mit diesen Worten leitet Puschman die Widmungen aller seiner Bücher ein; so auch hier. Er widmete dieses „dem Edelen, Ehrenvhesten vnd Wolbenampten Herren Nicolao Rödinger dem Jüngern Auf Strisa vnd Schebitz*) 2c. Meinem großgünstigen Herren." Dieselben Worte finden wir auch in dem Breslauer Singebuche. In der Vorrede sagt er dann, daß er in dem Bestreben, durch ein Spiel die Jugend zu guten Sitten, Tugenden und Geberden oder Geschicklichkeiten des Leibes anzureizen Anno 1580 diese Comedia Exercitii gratia componirt habe.

Dann folgt die Vermanunge An die Christlichen Leser oder Actores**) dieser Comedien und drey Ursachen, warumb diese Comedia sei Componiret worden.

Obwohl gegen Ende des Buches ausdrücklich gesagt ist: „Nach dem Epilogo sind 44. Personen mit ihren Namen verzeichnet, darzu auch Ziffern, wie viel Versen jeder Person zu reden hat," so ist doch dieses Personenverzeichnis dem Stücke vorangestellt und die Ueberleitung oder Correctur am Ende der Seite PROLO- schließt die Vermuthung aus, als wäre dieses Blatt verheftet. Die beigeschriebenen Verszahlen sind mannichfach unrichtig, wie gleich der Prologus 85, nicht 88 Verse hat. Es verlohnt sich indes nicht, die einzelnen Irrthümer aufzuzählen. Nur die Summa der Verse will ich nach meiner Zählung, den gleich zu erwähnenden Defect eingerechnet, hier angeben. Während das Weim. Exemplar sie auf 3442 angibt, beträgt sie in Wirklichkeit 3475.

Auf 140 Seiten steht darnach die Comedia in 5 Actus eingetheilt, mit Prologus und Epilogus. Von dem Letzteren sind freilich nur noch 58 Verse vorhanden, die andern 51 sind ausgerissen. Daß mit denselben zugleich auch sämmtliche Meistergesänge, die Puschman nöthigen Falls an Stelle des Instrumentum gesetzt wissen wollte, entfernt worden sind, scheint nach den Erläuterungen am Ende, die sich auf die Bemerkungen an den Actschlüssen beziehen, gewiß. Es heißt da gewöhnlich: „Instrument. Oder den Gesang, der auf den Actum gehöret." Auf dem Titel ist zwar keine Rede davon, doch schon oben ließ die Redaction der Ausgabe zu wünschen übrig, und durchaus kein Grund liegt vor, weshalb jene Zwischenacts-Gesänge, die in P angeführt sind, in der gedruckten Ausgabe des Schauspiels sollten weggelassen worden sein.

Das Ende des Büchleins bildet wie schon gesagt eine Erläuterung des Verfassers über die Art der Aufführung, über den Anzug der Personen und die Vertheilung der 44 Rollen unter 18 Personen.

---

*) Strisa (Strisau) und Schebitz (Zschebitz) liegen nördlich von Breslau, rechtsseitig der Oder. Beide mit Schloß und Vorwerk.

**) Actor hieß der Dirigent der Aufführung.

II.

Die wichtigste Quelle für unsere Kenntnis von Puschmans Leben und Wirken ist das große Buch, welches er selbst in den achtziger Jahren zusammenschrieb und dann ungefähr im Anfang des J. 1588 in der Bibliothek zu S. Maria Magdalena in Breslau niederlegte. Es gehört jetzt der vereinigten Büchersammlung der drei dortigen evangel. Kirchen, der Stadtbibliothek. Die Handschrift ist ein Folioband in Holzdeckel mit Pergament überzogen. Auf der Vorder- und Hinterseite befinden sich in den Randverzierungen die Köpfe von Erasmus, Johann Huß, Martin Luther, Philipp Melanchthon mit den bezüglichen Umschriften in vielfacher Wiederholung. Die Vorderseite zeigt außerdem in der Mitte das Bild der Dreieinigkeit. Ueber demselben ist geschrieben: „Also hat Got die Welt gelibet das er seinen einigen Son gab." Und endlich ist noch mit deutschen Buchstaben darauf gedruckt:

Adam * Puschman:
Siuge Buch *
(d. i. Singebuch)
1588.

Zusammengehalten wurde das Ganze durch zwei Sperrriegel, von denen der eine verloren ist.

Die Innenseite des Deckels ist mit einem Blatte überklebt, auf dem wir in Wasserfarben gemalt Folgendes erblicken:

In der Mitte ein Wappen, dessen Mittelschild quer getheilt und unten gespalten ist durch einen Pfahl. Der obere Theil zeigt einen Adler, unten jedes der beiden Felder die Lilie.

Oberhalb davon ist medaillonartig das Porträt Puschman's angebracht in der Tracht derjenigen, die bei Kirchen oder Schulen angestellt waren, sowie man sonst auch die Meistersänger abgebildet sieht: Im schwarzfaltigen Talar mit weißgefältelter Halskrause. Er hat kurzes graues Haar und weißen Schnurr- und Kinnbart. Daneben steht: Adam Puschman Aetatis 56. — Unterhalb des Wappens entsprechend dem eben beschriebenen Bilde ist Hans Sachs dargestellt in pelzverbrämtem Rock, so wie man ihn gewöhnlich abconterfeit findet; Porträtähnlichkeit mit andern Bildern habe ich aber nicht entdecken können. Daneben steht Haus Sachs Aetatis (Zahl von Würmern weggefressen).

Nach gütiger Mittheilung des Herrn Prof. Friedrich Pfeiffer, jetzt in Kiel, früher Oberbibliothekar an der Breslauer Stadtbibliothek, sind sehr viele Bücher der Maria-Magdalenenbibliothek mit ähnlichen Malereien versehen. Diese stammen alle von Christoph Sarcephalus (Hauptfleisch), der von 1601—33 an der genannten Bücherei Bibliothekar war. Historischen Werth haben seine Malereien gar nicht. Das eben Beschriebene erweist sich denn auch trotz der sorgfältigsten Nachforschungen als ein Phantasiegebilde, und wenn wir wie wohl nöthig von dem Bilde des H. Sachs auf das Puschmans schließen, so dürfen wir aus dessen Porträt kaum etwas Anderes herauslesen, als daß er ein älterer Mann mit graumelirtem Barte war. Deshalb habe ich dieses Bild, nach welchem wahrscheinlich T. Heinze seine Platte in Nürnberg stechen ließ (siehe Vorwort), in der Biographie nicht erwähnt.

Es enthält nun der Foliant, welcher im Ganzen 465 Blätter nach der Zählung des betr. Bibliotheksbeamten umfaßt, die Werke Puschmans in

folgender Anordnung. Zu Anfang ist der Bericht gestellt. Der Titel lautet: Bl. 2.

Grünttlicher
Bericht des deutschen Meister Gesanges.
vnd der deutschen Versen oder Rittmis.

Dorinnen begriffen was denen welche Sich sollches Tichtens vnd Singens Annemen wollen zu wissen von nöten sey Und wie sie die Art vnd eygentschafft der Töne vnd Gesenge, So wol der deutschen Versen oder Reimen erkennen Sollen.

Zusampt der Tabulathur vnd Straff Artickeln der ersten 12 Meister dieser Alten Deutschen Singekunst, vnd irer Straffen Erklerung.

Mit angeheffter Schulordenung Wie sich die Tichter Singer vnd Mercker in solcher Singe Kunst verhallten sollen.

Solcher bericht von dieser Alten löblichen deutschen Singe Kunst Ist vormals Anno 71. durch diesen Autorem Zu Görlitz im Druck Publicirt woren.

Hernach Aber durch gemelten Autorem Anno 84. ettliche gemelte Straff Artickel etwas gemehrett, Vnd den Virten Tracktat dises Büchleins Von der Art vnd eygentschafft der rechten deutschen Versen oder Rittmis, wie die selbigen recht zu erkennen oder zu Componiren sein.

Vnd was den Autorem Adam Puschman, Liebhabern vnd Beförderern solcher Alten Löblichen deutschen Singe Kunst vnd Poetereyen, vnd Mitbürgern daselbst vervrsacht habe. Adj in Breslau. Anno 1584."

Dies ist höchstwahrscheinlich die Tabulatur, welche Hoffmann v. F. in seiner Schrift „Die Tonkünstler Schlesiens Breslau 1830 und darnach Mauermann, N. Laus. Magazin 9 (1831) S. 521 so anführt, als wäre es ein besonderes Buch Puschmans, noch auf der Maria-Magdalenen-Bibliothek befindlich. Wenigstens ist kein anderes derartiges Buch dort vorhanden.

Das Manuscript Puschmans ist nun ganz so behandelt, als wenn es gedruckt werden sollte, es ist in seinen verschiedenen Theilen verschiedenen Personen und Gemeinden gewidmet; es wendet sich an die Leser und bittet um ev. Berichtigungen. So hat denn die Dedication folgenden Wortlaut, der auch von Wichtigkeit für die örtliche Ausbreitung des Meistergesanges ist:

„Den Edlen, Gestrengen, Ernuesten, Wolbenampten, Hoch vnd Wolweisen Herrn Bürgermeistern, Elteren geheimpten, Stadpflegern vnd Rädhten etc. der Kayserlichen Freyen Reichhstete Strasburg, Nürnberg, Augspurg, Vlm, Franckfort. Auch Andere Kayserliche vnd Fürsten Stete, da diese löbliche Kunst gevbet wirt, Als Regenspurg München Collmer im Öllsiz (Colmar i. Elsaß) Menz Steyer Vlmiz Auch den Kayserlichen vnd Königlichen Haubsteten in Schlesien vnd Obern Lausniz: Breslau, Schweiniz, Lemberg, Sagen, Görliz, Budissin, Zittau, Liebo (Löbau), Lauban vnd Camiz (Camenz). Meinen grosgünstigen liben Herrn, Semptlich vnd sunderlich.

Die Vorrede stimmt zumeist mit der ersten Auflage überein. Auf Bl. 6b beginnt der Bericht und endet mit dem 3. Tractat auf Bl. 18. Daran schließt sich der 4. „von art vnd eygentschaft der deutschen Versen überhaupt," zu dem er durch die Composition seiner Komoedie angeregt wurde. Der Abschluß auf Bl. 22 ist unterzeichnet: Breslau April 1585.

Den zweiten Haupttheil des Codex bildet das Schauspiel Puschmans. Bl. 23 Titel: Comedia Von dem frumen Patriarchen Jacob vnd seinem sone Joseph vnd seinen Brüdern etc Die ganze Historia, wie dieselbige Genesis von dem 32. An biß ins 46. Capitel zu finden. Solches Alles auffs kürzt es sich leiden wollen begriffen. Auf das lengste in vier stunden zue Agiren.

Zusampt dreien Vhrsachen warumb diese Comedia ist Componiret worden. Beineben auch ein Register, wie die Personen dieser Comedien Auszuteilen sind damit man sie ehe als in 4. stunden Agiren kente, vnd Anders mehr das man darbey wissen mus Vnd 7. Gesenge welche man Zwischen den Actuis Anstat eines Instrumentes singen mag, mit seinen Auffgenotirten Melodeyen. Durch Adam Puschman Liebhabern vnd Beförderer der Alten deutschen Singe Kunst vnd der deutschen Poeterey zu Bresslau. Anno 1580. Componiret Vnd hernach Anno 83. Dasebest Agiret.

Widmung, Einleitung, Vermahnung an die Leser und die drei Ursachen sind später fast wörtlich in die gedruckte Ausgabe hinübergenommen worden, wie auch das Stück selbst (Bl. 31—80) mit derselben nahezu gleichlautet. Die kleinen Aenderungen dort sind nur redactioneller Art. Einige wenige Auslassungen sind wahrscheinlich aus Versehen geschehen; einer Ausgabe der Komödie müßte meines Erachtens die Handschrift, nicht der Druck zu Grunde gelegt werden. Der Hauptunterschied betrifft die Eintheilung der Scenen: P hat 7, Weimar nur 5 Acte. Bl. 81 Personenverzeichnis und Verszählung. Er kommt da zu dem Resultate von 3428 Versen. In Wirklichkeit sind es 3478. Dazu gibt der Autor dann noch Erklärungen sachlicher Natur, die später auch der Hauptsache nach im Druck veröffentlicht wurden. Bl. 92b schreibt Puschman weiter: Folgende 7 Meisterlieder gehören zu dieser vorgehender Comedia, die mögen im Fall der nott anstat eines Instrumentes zwischen den Actuis gesungen werden, so fern vnter den Consorten welche die Comedia Agiren Meister Singer sein, den jedes Actus inhalt ist in einen besondern Tonum oder Melodey des Autoris Componiret wordenn.

Es mögen auch diese Gesenge auff den Singeschulen ins Gemercke gesungen werden, weil jedlicher Gesang sein besundern Capitel vnd Glosa mitt sich bringett. Anno 1586.

Die nächsten Seiten enthalten bis Bl. 93 die betr. Meisterlieder mit den Noten. Bl. 94 leer.

Auf den Bll. 95—97 steht der „Auszug des Alten Buches Zu Collmer im Ellsis, welches ettlich 100 jar zu Mainz in der grosen Liberey so der Stad Zugehörig, verwaret gelegen, Entlich in dem Schmakellischem Kriege zu Mainz aus der Liebereу: wie in Kriges leufften breuchlich Abgefodert worden. Und ist dieses gemelte buch von Georg Wilkamer (Wickram) bürger zu Collmer erkaufft worden zu Schletstad an S. Tomastage Anno 1546. Diß Buch ist vor 700. jaren vermöge seines Registers zu Mainz in der Liberey gesehen worden, wil noch D: Henrich Frauenlob zu Mainz gelebet vnd alda gewohnet."

Den Inhalt, wie ihn Puschman dann angibt, können wir übergehen, da derselbe uns in K. Bartsch, Meisterlieder der Kolmarer Handschrift Stuttgart 1862 (Biblioth. des litt. Vereins LXVIII) ausführlich vorliegt. Nur der Schluß ist für Puschman noch wichtig:

„Nachdem Aber A. Puschman auf seine vnkosten diesem Buch nachge-

zogen Anno 72. eben diese Zeit als Er seine Tabulatur offerirte den Steten welchen ers Dedicirt hatte: hatt er folgenden Auszug in eylen geschrieben, Nach welchem er Vorgehendes sein Genotirt buch gestellet, welches neben erzeltem in diesem buch zu finden."

Der ganze Auszug ist übrigens sehr dürftig und füllt im Ganzen nur zwei Blätter.

Den größten Theil des Manuscriptes, von Bl. 99 an, nimmt endlich der letzte Abschnitt ein: „Ein Genotiret Buch, darinnen vber 300. Alte vnd Neue schöne Meister Töne oder Melodeien sint Auff genotiret, Vnd Zu jeder Melodey ein Geistlich Lied geschrieben. Und ist dieses Buch dem Alten buche gleichformig geschrieben, welches weilant zu Menz in der grosen Lieberey, ettlich 100. jar gelegen, vnd im Schmakellischen Kriege, alda ist aus der Lieberey genumen worden, vnd ist auff Heutte zu Collmer am Öllsiz zu finden. In demselbigen Buche sind nur der ersten Alten 12. Meister, vnd etlicher Alter Nachtichter töne im Coral ohne blumen Auffgenotiret. In diesem Aber merer teil die Alten vnd Neuen Meister Töne sampt iren Colloraturen vnd Blumen Auffgenotiret Im fal der nott solche Melodeien daraus zu lernen. Durch A. Puschman u. s. w. Anno 1587."

Seinem Sangesbruder, „dem Erbaren vnd Ersamen Wolffgang Herolt, Mittbürger vnd Schuchmacher in Breslau," ist diese Abtheilung von Puschman gewidmet worden. Nach dem gewöhnlichen Eingange in der Vorrede, daß durch das Singen man vom Bösen abgehalten und zum Guten angereizt werde, gibt er als Hauptgrund an, weshalb er sich diese Mühe genommen und 350 Weisen mit Noten versehen und Lieder biblischen Inhalts dazu gedichtet habe, daß die meisten kunstliebenden Leute, welche die schönen alten Weisen zu singen verstanden, aus der Welt abgeschieden wären und damit auch die Kenntnis der alten Weisen abhanden gekommen. Er selbst nun wisse noch eine große Anzahl von Gesängen und wolle sie der Nachwelt aufbewahren, wolle nicht, daß sie mit ihm untergingen. Daher habe er alle Töne in diesem Buche einen „verständigen Musicum vnd Cantorem" bevor er sie eingetragen, übersingen lassen. So glaube er die erstrebte Genauigkeit auch in musikalischer Hinsicht erreicht zu haben.

Trotzdem daß das Buch 1588 abgeschlossen worden ist, sind doch später mannichfache Aenderungen mit demselben vorgenommen worden. Hie und da sind Blätter eingefügt, wie nach Bl. 248. Dann wieder ist an zwei Stellen ein Liedtheil ausgestrichen, weil die Fortsetzung weggenommen wurde. Anstatt der herausgenommenen Stücke, und deren gibt es sehr viele, sind neue Seiten eingeheftet oder eingeklebt. Diese kündigen sich auch schon äußerlich durch anderes Papier und durch correcturfreie Seitenzahlen an; ja einmal zeigen sich sogar doppelte (natürl. alte) Zahlen Bll. 126—128, die der Vf. wohl um weitere Aenderungen zu vermeiden, stehen gelassen haben wird. Auf den eingesetzten Bll. (249—53; 260—67; 273. 314) stehen Lieder aus späteren Jahren bis zum 22. Aug. 1595. Sonst ist auch ein zufällig freigebliebenes Blatt für ein später entstandenes Lied benutzt worden, so Bl. 112 für Nr. 146 der Zeittafel, das freilich schon an andrer Stelle eingeschrieben war; oder das Blatt vor den Meisterliedern in W. Herolt's Corweise vom 23. Aug. 1592. Hie und da und besonders auf den eingefügten Seiten bemerkt Puschman unter einige Lieder, von denen bloß das 1. Gesätz mit der Melodie dasteht, „die andern 2 Gesetz Such bei Pusch-

mans getichten." Möglich, daß eine andere Notiz am Ende der überlangen Summerweise Wolff Herolt's (Bl. 278 b): „Die andern 2 gesez Im andern genotirten buche" einen Anhalt gewähren könnte, als ob Puschman noch eine Sammlung von Meisterliedern in ähnlicher Weise wie die in Rede stehende veranstaltet hätte; ich habe aber keine Spur davon zu entdecken vermocht. In den „Genotirten Tönen," welche H enthält, ist um etwaigen Vermuthungen zu begegnen das eben angeführte gar nicht aufgenommen.

Außer der großen Anzahl von Gedichten des H. Sachs und Puschmans bietet P Lieder von Veidt Carle, Schlosser zu Wien 1573 (dasselbe Lied in B4 unter Carol.). — Hieronymus Drabolt o. J. — Gerstenschweig o. J. (Gerstenzweig S. 68). — W. Herolt 1587—92. — D. Holtzman o. J. — Balthasar Klingler, Kirschner von Offenburg 1578. — Sefferinus Krigsauer 1578. — Hieronymus Lincke, Kirschner vnd brifftrager von Zwickau 1557. — Daniel Ost o. D. — Georg Rimer zu Görlitz 1550. — Gregor Schaller, Tuchknapp von der Igel 1578. — Christof Simon, Tuchmacher vnd Radman zu Fridelant 1568—97. — M. Joh. Spreng 1550—67. — Merten Trillner, Ein buchsenschäffter zu Breslau 1581. — Lorenz Wessel, Ein Kirschner vnd Landreiser von Essling 1568. — Niclas Zimerman von München, ein Nadler 1567. —

In derselben Bibliothek, wo das eben beschriebene Manuscript, ist noch eine Abschrift der Komödie Puschmans aufbewahrt, ein Dedicationsexemplar, welches er für einen Anderen aus dem Geschlechte der Rhediger hatte abschreiben lassen. Schon C. F. Heinrich hat in der Litterar. Beilage zu den Schles. Prov.-Bl. 1798 S. 229 f. von diesem Codex ausführlich gesprochen, und A** (Abt?) hat Idunna und Hermode 1813 Nr. 22 in dem Aufsatze: „Vergleichung einer Stelle zweier Handschriften der Puschmanschen Comedia: Jakob und Joseph" eine Nebeneinanderstellung der hier in Rede stehenden mit der im Foliomanuscr. enthaltenen gegeben. Die wörtlich ausgehobene Stelle ist freilich wenig charakteristisch für das Verhältnis beider. Nach den Notizen auf dem ersten und fünften Blatte ist das Exemplar in der Auction des Hofrath Magusch am 19. Jan. 1796 von Tralles erstanden, später in die Hände des Medicinalrath Friese gekommen und 1805 von ihm der S. Bernhardin-Bibliothek geschenkt worden. Diese wurde bekanntlich mit der Rhedigerschen und Magdalenen-Bibl. zur Stadtbibliothek vereinigt. Wir haben hier das von Mauermann N. Laus. Mag. 9 (1831) S. 526 erwähnte Exemplar der Rhedigerschen Biblioth. vor uns.

Der Codex, ein Pergamentband in Quart, auf Papier geschrieben, enthält 131 Blätter, von denen leer sind Bl. 2. 3. 4. 101—131. Die eigentliche Comedia Puschmans steht auf Bl. 6—100. Bl. 6b Wappen bunt des Jacob Röhdinger (Anmerkg. des betr. Bibl.-Beamten; die Form des Namens nach der Beischrift auf S. 6b: Insignium Jacob Röhdinger.) Titel (Bl. 6): „Comedia Von dem frummen Altuater vnd Patriarchenn Jacob vnd von seinem Liebenn sone Joseph zusampt seinen Brüdern, die gantze Volkomene geschicht vnd hystoria, wie dieselbige In Genesin von dem 32 bis ins 45 Capitel Zu finden ist. Solchs alles aufs kurtzest Souil es Leiden wollen begriffen, auffs lengst In 4 stunden Zu agiren wie dan solchs alhie offtmals voltzogen.

Durch Adam Puschman — zu Breßlau Componirt Anno 1580 vnnd hernach im 83 daselbstenn Agiret wordenn."

Gewidmet (S. 7): „Dem Edlen Ehrenüesten vnnd wollbenampten Hern Jacob Röhdinger auff Schlisa, wangernn vnnd Polokowitz.*) Die Vorrede weicht von P sehr ab. Man kann aus ihr entnehmen, daß der Druck der Komoedie schon von Puschman in Aussicht genommen war, und daß die leergebliebenen Blätter mit den Gesängen, Ursachen, Register u. s. w. ausgefüllt werden sollten.

In dem Personenverzeichnis auf Bl. 11 sind Correcturen von Puschmans Hand. Am Schlusse desselben heißt es: „Diese Comedia hat 3202 Vers 5 Actus, Jeder Actus seine Scenen." Die unterstrichenen Worte hat Puschman selbst eingefügt.

Das auf S. 75 erwähnte „Gesangbuch," welches Puschman „Auff vnkosten verlegung vnd Anordnung Salomon Schönwalt Schustern vnd Mitbürgern, Auch liebhabern dieser werden Singekunst zu Danzig" schrieb, ist wie oben gesagt Eigenthum der K. Bibliothek in Dresden (bez. Mscr. M 109) und stammt aus der bibliotheca Gottschediana. (Schnorr a. a. O. S. 9.) Es besteht aus 140 hin und wieder ungenau numerirten Blättern (Blatt 55 und 76 übersprungen, 12, 33 und 42 doppelt, 17 dreifach) in Quart und enthält unter 128 Liedern 6 von Puschman gedichtete weltlichen Inhalts, wie überhaupt kein einziges in der Sammlung seinen Stoff aus der Bibel nimmt. Die meisten Gesänge stammen von H. Sachs. Dieselben haben insofern große Wichtigkeit, als einige derselben nach dem Generalregister in solchen Bänden der H. Sachsischen Meistergesänge standen, die jetzt als verloren betrachtet werden müssen. Möglicherweise sind sie aber auch nicht in andern Sammlungen zu finden. Bei einer Gesammtausgabe der Hans Sachsischen Meistergesänge, die doch über kurz oder lang veranstaltet werden muß, wird man unserm Puschman dankbar sein, daß er diese Lieder bewahrt hat.

Sonst enthält die Hsch. noch 5 Lieder von Hans Vogel (1541—64) je eines von Michel Vogel o. D. und Michel Lorenz desgl. und einige andere, deren Verfasser ich noch nicht habe feststellen können. Zuletzt als besonderes Geschenk für den späteren Besitzer des Buches ist die Jungfrauen weise Puschmans von ihm in Melodie beigefügt.

Was in andern Liedersammlungen von Puschmans Hand nachzuweisen ist, habe ich schon oben S. 76 und 77 erwähnt. Zu H (Dresdn. Hsch. M 6) vergleiche Schnorr a. a. O. S. 9.

Eine reiche Ausbeute für die Lieder Puschmans gewährten mir zwei Handschriften, welche jetzt der Breslauer Universitäts-Bibliothek gehören. In der einen haben wir die im Bragur 6 [1798] S. 152—165 von Kinderling beschriebene Sammlung von Meistergesängen vor uns, die damals im Besitze des Prof. Rüdiger in Halle sich befand. Sie als solche erkannt zu haben ist das Verdienst des Herrn Dr. H. Oesterley in Breslau. Derselbe hat mir in freundlichster Weise erlaubt, zuerst Nachricht

*) Schliesa, Wangern und Pollogwitz, Dörfer im Kreise Breslau, jedes mit Schloß.

über den Fund zu geben, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen besten Dank abstatte.

Beide Handschriften haben gleiches Format und rühren von derselben Hand her; sie tragen beide die Signatur Ms. IV fol. 88b und sind am 30. September 1823 zusammen für 2 Thlr. 12 Sgr. vom Prof. Büsching*) in Breslau angekauft worden (Access. Nr. 1173). Bei ihm hatte sie höchst wahrscheinlich v. d. Hagen gesehen; er spricht Idunna und Hermode I [1812] S. 134 von „den Rüdigerschen Meistergesangbüchern." — Diese entstammen, wie sich aus ihrer Bezeichnung und einzelnen Notizen ergeben wird, einer größeren Reihe von Büchern, in welcher auch die der Großherzogl. Bibliothek in Weimar gehörige Handschrift fol. 418 stand, und zwar nahm die letztere die zweite Stelle darin ein: Die Bandzahl nämlich am Schnitt ist 2. Ich gebrauche für sie die Abkürzung B2. Das erste der Breslauer Manuscripte hat die Schnittzahl 4, daher B4; das im Bragur a. a. O. des Weiteren beschriebene war der 8. Band nach der Bezeichnung an gleicher Stelle, daher Abkürzung B8. Angelegt und fast durchaus eigenhändig geschrieben ist die Sammlung von Wolfgang Bauttner aus Nürnberg, der sich in jedem Bande ausdrücklich selbst nennt: B2 S. 300, B4 S. 1006. „Ennde dissej buchs Vollend den 8 Januarj Ann 1603 Wolff Bautter (so!) mitt Eigner Hannd geschriebenen" und B8 S. 605. Ein einziges Lied in dem zuletzt genannten Bande S. 304 f. ist von anderer Hand, von Friedrich Sper, einem Kürschnergesellen aus Breslau, 1620 geschrieben.

Zuerst ist B4 vollendet gewesen; nach der Fertigstellung der drei dazwischenliegenden Bände B8, worin Gedichte aus dem J. 1623 enthalten sind; später erst ist dann B2 beendet worden, wie die darin vorkommende Jahreszahl 1626 beweist.

Wolfgang Bauttner gibt in einem Gesange im blühenden Frauenlob (B2 S. 738) von sich selbst folgende Daten: Er war 1572 in Nürnberg geboren und wurde, nachdem ihn seine Eltern die Schule hatten besuchen lassen, Handwerker. 1593 wendete er sich dem Meistergesange zu „der grose eyfer drib zu diser schönen Kunst lobesam." Der nur um 9 Jahre ältere Barchetweber Abraham Nehr ward sein Lehrer und machte ihn zu einem „gefreutten singer." Das letzte von ihm bekannte Lied ist 1626 gedichtet (B2 S. 1139 f.).

Die 3 Handschriften haben Folioformat; die beiden Holzdeckel sind rückseitig mit gepreßtem Leder überzogen; je zwei Querriegel hielten jeden Band zusammen, sind jetzt aber verloren.

Die Anordnung bei jedem einzelnen Gesange ist die gewöhnliche wie fast in allen Liederbüchern der damaligen Zeit: oben steht der Name des Tones oder der Weise, theils mit rother, theils mit schwarzer Tinte, sehr häufig mit Frakturbuchstaben geschrieben. Dann folgt die Ueberschrift des Inhalts, die auch mitunter weggelassen ist; und hieran schließen sich sofort mit 1 2 3 u. s. w. abgetheilt die einzelnen Gesätze, z. B.

In der Corweis Six Beckmessers
Der 42. psalm
1
Wie / der Hirsch nach dem Wasser schreid

*) Büsching citirt das eine Rüdigersche Meistergesangbuch in Sammlg. f. Altd. Lit. und Kunst Bd. I. Stück 1. 1812 S. 201 und 214.

Der Name des Dichters steht, wenn er überhaupt angegeben, meistens unter dem Liede, seltner am Anfange an der Seite.

Die Schrift ist ungefüge wie bei allen Handwerkern außer bei Hans Sachs, Simon Meyer, dem Verbreiter der Dürr'schen Lieder (z. B. H Bl. 136—143 und Weim. Hsch. Q 571 quart Bl. 407—418) und dem vorerwähnten Kürschnergesellen Sper von Breslau. Es ist darnach erklärlich, wie Kinderling bei dem geringen Interesse, welches er dem Manuscripte überhaupt abgewonnen hatte, Balthasar Frickel statt Krübel (= Grübel) und Johann Zehendthoffer, Pfarrherr in Pruntzlich las, statt „in Printzbach", welches aufs beste mit dem in Hagers Liederbuch M 6, Bl. 201b gebotenen „Brintzbach" übereinstimmt (vergl. Schnorr S. 23). Dem Inhalte nach gehört B2 den sogen. „Historibüchern" an, während die beiden Breslauer Bände Lieder geistlichen Inhalts vorführen. Diese Scheidung ist beabsichtigt und so streng festgehalten, daß von dem Gedichte des H. Sachs „Von dreierlei Liebe" überschrieben, nur die beiden ersten Bare von göttlicher und brüderlicher Liebe (MG I 38 und 41) in B8 aufgenommen sind. An deren Schluß hat Bauttner ausdrücklich bemerkt (S. 652): „daß 3 par [von fleischlicher lieb vnd Bullerey] Stet in Meim 1 Historibuch." In B2 besitzen wir nun wenigstens, wie auf der ersten Seite in flüchtiger Schrift am obern Rande geschrieben ist „das 2 Historibuch." Die Jahreszahl vorher ist leider weggeschnitten. Eine vergleichende Zusammenstellung derjenigen Töne, die wir in B4 und B8 finden, und derjenigen, die das Historibuch B2 enthält, wird uns annähernd erkennen lassen, welche Weisen nur bei Liedern geistlichen Inhalts angewendet wurden und nach welchen Melodien die Dichter bei profanen Gegenständen ihre Gesänge dichteten. Ich behalte eine solche Zusammenstellung, die den von Goedeke, Einleitung zu H. Sachs S. XXXV angestellten Betrachtungen über die Verwendung gewisser Töne nur zu ernsthaften, anderer wiederum nur zu scherzhaften Stoffen vielleicht einige erweiternde Notizen zufügen kann, einem andern Orte vor.

Wenden wir uns nun zur Beschreibung der einzelnen Bände. Zuerst

B2 = Weimar. Handschrift fol. 418.

Auf der Innenseite des Deckels ist der Kupferstich aufgeklebt, der die „Eygendliche Conterfectung / deß Ehrsamen vnnd Sinnreichen Georg Hagers Schumachers vnd Teutschen Meister Singers seines Alters achzig Jahr" zeigt mit darunter gedruckten schon von Ranisch, Hans Sachs S. 257 veröffentlichten Versen.

Der Codex enthält 678 Lieder, von denen fünf zweimal geschrieben sind, auf 1136 Seiten. Wohl steht das Ende auf der mit 1230 bez. Seite, aber die Zahlen sind in starker Unordnung eingetragen, sie springen ganz gewaltig z. B. von 437 auf 474, von 896 auf 997, oder es werden Reihen von Zahlen wiederholt, sogar auch ein drittes Mal vorgeführt; zuletzt sind einige Seiten verbunden, so daß mitten zwischen den Liedern 6 leere Blätter erscheinen. Die Lieder selbst sind meist vollständig; nur hie und da fehlt eine Zeile; dann ist aber ihr Raum freigelassen und nur durch einen Punkt am Anfang angedeutet. — Gegenstände, wie sie nach B4 oder B8 gehören, will der Sammler nicht bringen. Deshalb hat er S. 998 das Lied vom Zacheus auf dem Feigenbaum im langen Ludwig Marner, das er

bis in den Anfang des 2. Gesätzes hinein geschrieben hatte, einfach durchgestrichen. Es findet sich das Lied in B8 (S. 946), wohin es seines geistlichen Inhalts wegen gehört. Sonst ist wirklich auch kein einziges Lied aus den beiden andern Bänden hier wiederholt, während sonst häufig in demselben Bande Lieder doppelt vorkommen. Gleichwohl begegnet man sehr oft den sogen. Figuren; ein Lied im plüetten (blühenden) Ton Frauenlobs stellt sogar den alten sagenhaften König Kodrus als eine Figur Christi auf. An einzelnen Stellen gestattet sich Bauttner eine Kritik der Gedichte. So schreibt er unter: Der Tiran Nero. Ein Mechtig Keisser Sas zu rom im goldnen Marner S. 657

Den Dichter ich gar nicht Veracht,
Doch bey mir selber offt gedacht:
Wie möcht ich Dichten oder Singen,
Wan ichs nicht Beser Kund verbringen.
Die Tiranej des Nero drib
Mich, das ich dises Lid abschrib.

Für die Genauigkeit in der Beischrift der Dichternamen spricht Bauttners Anmerkung S. 661 bei: Der Undrew Jeger. In Italia war ein Jeger Brechtig in der Grundweis Frauenlobs vom 11. April 1605. Da steht an der Seite: „mich Dunckt Hans Deusinger hab dis lid gemacht." Einen andern Beweis für Bauttners Genauigkeit finden wir in einer Bemerkung in B8, wo er bei einem Bar schreibt (S. 657): „ich möchte den Verfasser wol wissen"; bei einem andern (S. 50) „ich möcht den Dichter wol kennen"; bei einem dritten S. 1047:

„Der thon der thut mir herzlich lieben
Drum hab ich dises lid drin gschriben
Wen ich den Dichter kenen thet
Dichtens halber ich mit Im rett."

Ja noch mehr: bei einem Verse auf S. 989, der nur 12 Silben enthält, notirt Bauttner an den Rand: „mus 13 silben haben."

Die Dichter aber, deren Namen beigefügt, sind folgende: Cunrat Axspitz, Geiger von Würzburg o. J. — Wolf Bauttner 1615–1626. — Jacob Behem 1579. — Hans Braunwald in Straßburg o. J. — H. B. o. J. (möglicherweise der vorhergehende). — Marx Bunzel 1608. — Danheuser o. J. — Hans Deisinger 1613 (s. Gött. gel. Anz. 1872 Stück 29 S. 1151, wo es nach B2 S. 1128 nur heißen muß, daß er erst 1595 angefangen hat zu singen). — Martin Dür o. J. — Christostomus Entenwasser, Seckler in Ulm, o. D. — Linhart Ferber, o. J. — Paulus Friedenlechner*) 1585 (Peter Heiberger dichtet am 7. April 1587 sein längstes Gedicht in Wels, wohin er zum Besuche seines Kunstgenossen Paulus Freudenlehner gekommen war. Vgl. Schröer in Germanist. Studien hrsg. von K. Bartsch II S. 208). — Johan Genicher [Gencher] 1619—25 (J. G., Seckler in Augsburg hat eine Sammlung geistlicher Lieder, Paraphrase der Psalmen, angelegt und darin Gedichte von sich und andern Augsburger Meistern aufgenommen. Vgl. Beyschlag S. 14 f.). — Daniel Gramer 1606. (J. Grimm, Ueber den altdtsch. Mstrgef. S. 186 nennt

*) So lese ich nach Analogie noch jetzt im Süden gebräuchlicher Namen, wie Holzlechner und weil die Handschrift bestimmt an sehr vielen Stellen h schreibt, wo wir ch erwarten.

einen Kürschner Graner). — Martin Gümpel 1605. — Georg Hager 1590—95. — Wolf Herolt 1597. — Salomon Henlein, o. J. — Benedickt Hoffer von Augsburg 1612—15. — Hans Hoffmann von Breslau, o. J. — Georg Holtzbock 1623. — Daniel Holzman o. J. — Franz Kalförder 1618. — Hans Kalförder o. J. — Maixi Klaiber o. J. — Kaspar Klipisch [Klippisch] 1612—22; „von Breslau" nach Dresdn. Hsch. M 16 fol. 369b. — Michael Krauf. — Severinus Krigsauer 1568. — Abraham Letscher 1615. — Augustin Leschenbrand o. J. — Erasmus Mayer 1536. — Herr M. Ambrosi Metzger 1623—25. — Jörg Morgenstern 1597 in Augsburg die Valettweis in einer Schulkunst bewährt S. 564; 1608. — Abraham Nehr, sunst der Hamlein genannt, o. J. (1563 im Christmonat „von guttem geschlecht geboren;" wie sein Vater Barchetweber. Nachdem er „Virtzig Vnd ein Jar driber das Meistergesang" getrieben starb er 1619 an seinem Geburtstage. Siehe Klaglied seines Schülers W. Bauttner B 8 S. 244). — Daniel Ost 1591. — Caspar Ottendorffer 1543. — Paul Preier 1616—17. — Adam Puschman 1568—76. — B. Regenbogen o. J. — Joachim Reh Kürschnergesell o. J. — Reichel o. J. — Heinrich Rösel o. J. (Von Bauttner S. 609 als „fremder Singer" bezeichnet). — Hans Sachs 1514—55. — Alexander Sauerweid in Ulm 1625—26. — Bangratz Schlele 1602. — Hans Schinder in Olmütz o. J. — Johan Schulesi . . . 1619. — Johanes Seiffert o. J. — Paul Senfftleber 1620. — Christof Simon 1598. — Wolfahrt Spangenberg o. J. — Fridrich Speer o. J. — Gregorius Sper o. J. — M. Johan Spreng 1582—96. — Daniel Steichlein o. J. (vielleicht identisch mit Daniel Stehelin, welcher an der oben bei Genicher genannten Sammlung mitgearbeitet hat; N. fol. 370 heißt er Daniel Steicheli zu Augspurg). — Fridrich Stol o. J. — Hans Vogel 1543. — Ben. von Wat 1591—1614. — Hans Weber 1587. — Hans Weidner 1598—1611. — Amprosius Weinman 1570 besingt die Gantze Histori Von dem König Maximilian. — Otthmar Wetter o. J. — Albrecht Wideman o. J. — Bastian Wiltt 1553. — Hans Winter 1618—23. — Niclaus Zolner 1611. — Jobst Zolner 1617—19. — Daraus erkennen wir, daß die aufgezeichneten Lieder, wenn wir von den mit Regenbogen, Danheuser uud Stol unterzeichneten absehen, in dem Zeitraume von 1514—1626 entstanden sind.

Gedruckt sind von denselben in Goedekes Ausgabe des Hans Sachs, Leipzig 1870 über 30 Nummern. — Besonders erwähnenswerth sind zwei Bare von Hans Sachs: in dem ersten auf S. 575 f. „Die 7 Ehrlichen heidnischen frauen" aus dem Jahre 1520 benutzt er seine bis dahin bewährten 7 Töne nach der Reihenfolge ihrer Entstehung (vgl. Götting. gel. Anzeigen 1872 Stück 29 S. 1145). M 92 Bl. 83 enthält von des Dichters eigner Hand, M 8 Bl. 427 von Wildnauer geschrieben dasselbe Lied. (Schnorr a. a. O. S. 32). Das zweite Bar vom 5. November 1545 auf S. 598 führt alle seine 13 Töne in gleicher Ordnung vor, indem jeder einzelne ein verwandeltes Weibsbild nach Ovid behandelt. Wir haben dieses Lied auch in M 5 Bl. 166 von Bened. v. Wat, M 8 Bl. 1 von Wildnauer und M 12 Bl. 1 von H. Sachs geschrieben (Schnorr a. a. O.). Merkwürdigerweise aber führt H. Sachs diese beiden Bare in seinem Generalregister nicht mit auf, während er doch mit dem Bar in 7 Tönen seinen ersten Band der

Meistergesänge begonnen und höchst wahrscheinlich mit dem in 13 Tönen den siebenten Band S. 341 beschlossen hatte. Vergl. das große Register am Schluß von MG VIII. — Von den Tönen verdienen zwei hervorgehoben zu werden, die sich wohl sehr selten finden: 1. S. 319 „Inn dem Suchs Im Sinn (Suchensinne?): Ir fürsten ir Seytt hoch gelehret" vom J. 1556 und 2. S. 709 „Die Saphica In das grosz Spil: Hie lehrt ir alten" aus dem J. 1546. In dem leider verlorenen siebenten Bande seiner Meistergesänge Bl. 247 hatte H. Sachs wie sein Generalregister ausweist ein Lied in demselben Tone aufgeschrieben.

B 4 = Hsch. der Breslauer Universitäts-Bibliothek Ms. IV fol. 88b mit der Schnittzahl 4.

Auf der Innenseite des Deckels befindet sich der Kilianische Kupferstich Hans Sachsens, den E. Weller, H. Sachs, Nürnb. 1868 S. 107 an achter Stelle aufführt. Ueber den Vermerk: „Bey Stephan Michelspachern / Im Jahr 1617" ist einfach ein Streifen aufgeklebt mit der gedruckten Aufschrift: „In verlegung Lucas Kilians Kupfferstecher. Im Jahr 1623".

Auf 979 Seiten (nach der Zählung des Dr. Oesterley)*) enthält die Hsch. 410 Meisterlieder, von denen zweimal je 2 miteinander übereinstimmen. Die Lieder sind an manchen Stellen lückenhaft und wie in B 2 geben Punkte am Anfang der Zeilen an, wieviel ausgelassen; einmal steht nur die Ueberschrift mit den Anfangsworten da.

Das erste Blatt enthält oben ähnlich wie das zuerst besprochene Manuscript mit schneller Schrift die Notiz: Anno Domini 1597, 19. Novbr. Nr. 4., wahrscheinlich das Datum, an dem Bauttner diesen Band zu schreiben begann.

Nach den Liedern ist ein Register, auf neuem Blatte beginnend, angehängt, das 17 Seiten umfaßt und nur wenige Auslassungen und Fehler zeigt. Am Schlusse endlich sind die Namen der 76 Meister, von denen Lieder in dem Buche aufgenommen wurden, hinzugefügt, und zwar in der Reihenfolge, welche das Register innegehalten hat, so daß wir hier ein besonderes zweites Register zu dem ersten vor uns haben.

Wie schon angeführt sind hier nur Stoffe aus der Bibel und den heil. Schriften zugelassen. Es finden sich Glossirungen einzelner Bibelstellen, Erzählungen nach Legenden, und nur insofern etwa wird dieser Kreis einigermaßen überschritten, als Hans Weidner die Geschichte von Johannes Huß erzählt (S. 592) oder ein Anderer „von den Kometen, so am Himmel erscheinen" singt (S. 969). Sonst sind es nur Kirchenschriftsteller wie Diogenes, Eusebius, Josephus u. a., aus denen Stellen den Sängern zum Vorwurf gedient haben. Dem Letztgenannten z. B. entnimmt Hans Sachs die Beschreibung von der Zerstörung Jerusalems (= MG V 99). Die Gedichte stammen aus den Jahren 1528—1602. — Namentlich werden folgende Dichter aufgeführt:

Wolf Bauttner 1599—1602. — Abraham Danbeck zu augspurg. — Hans Deisinger 1600. — Linhart Ferber 1582. — M. F...bl. o. J. — Sebalt Frübeiß 1594. — Hans Glöckler 1587—99; 11 Lieder. — Baltas Grübel (geschr. Krübell) o. J. — Martin Gümpel von Strasburg

*) Da die neue Zählung nicht vollständig eingetragen ist, müssen wir die alte bei der Citirung beibehalten.

o. J. — W. H[erolt?] 1573. — Georg Hager 1590. — Christof Heinle 1601. — Wolf Herolt von preslau, 31 Lieder 1572—96. — Hans Kalförder von Madeburg o. J. — Veit Karol von Wien 1573, auch mit einem selbsterfundenen Tone (s. S. 99). — Krigsauer 1571. — Balzar Kuckel o. J. — Paulus Milier (?) 1584. — Jörg Morgenstern in Breslau 1597—98. — Kaspar Ottendorfer 1547—48. — Hans Pantzer in Danzig o. J. — Ad. Puschman 17 Lieder 1567—84. — Paul Ringsgewand o. J. — Jeronimus Ruger von Nürnberg dichtet 1542 ein Lied zu Steyer. — Hans Sachs, 96 mit Namen bez. Lieder 1530—63. — O. Schwartzenbach o. J. — Hans Sedelmeier o. J. — Endres Semelhöffer o. J. — Paul Senfftleber o. J. — M. Johan Spreng von augspurg, 22 Lieder 1547—98. — Benedickt von Wat 1592—99. — Hans Weber 1598. — Hans Weidner 1595—96. — Jacob Wertt 1566. — Lorentz Wessel 1562. — Bastian Wiltt 1573. — Johan Zehendhoffer 1592—94. —

B 8 = Hsch. der Bresl. Univ.-Bibl. Ms. IV fol. 88b mit der Schnittzahl 8.

Dieser Band umfaßt auf 1127 Seiten (da viele Zahlen übersprungen, andere wieder doppelt vorhanden sind, so schließt Bauttner mit 1133) 514 Gesänge, bei welcher Zählung ein Ganzes dem Inhalte nach eine Nummer ausmacht. Eine Weise ist nur mit dem Titel und den Anfangsworten aufgeführt, auf der nächsten Seite beginnt ein neues Lied; und zwei Lieder stimmen abgesehen von einigen kleinen Veränderungen genau überein. Auch dieser Band schließt mit einem Register, das freilich sehr lückenhaft und wenig genau ist; die Ordnung der Meister ist eine wie gewöhnlich willkürliche, nur daß die ältesten vorangehen. Bei jedem Liede steht nach hergebrachter Weise der Titel zu Anfang, daneben in derselben Zeile der erste Vers. Am Ende folgen als Register zu dem ebengenannten die Namen der Meister, von denen die Hsch. Weisen enthält. Es wären ihrer gerade 100, wie Bauttner auch wollte (er sagt zuletzt: „Summa der Meister 100 findestu an Jedem Blat Seinen Namen wie auff der rechten Hand die Ziffer Dir anzeigen gibt"), wenn wir unter Nr. 33, die ausgelassen ist, Caspar Behm setzen, dessen geflochtener Ton auf S. 832 in einer „Weisag Wider König pharao: Ezechiel spricht durch denn geist u. s. w." vom 9. april 1552 angewendet wird.

Der Inhalt der Gedichte, welche in dem Zeitraum von 1516—1623 entstanden, ist derselbe wie in B 4, darunter verschiedene Psalmen und der ganze kleine Katechismus versificirt; nur seinem Klagliede auf Hans Glöckler S. 621 hat Bauttner noch Platz gegönnt.

Höchst wahrscheinlich haben dem Abschreiber die in der Dresdn. Hsch. H enthaltenen von Puschman geschriebenen Lieder vorgelegen; denn es stimmt abgesehen von orthographischen Willkürlichkeiten die Unterschrift auf S. 1075 unter der Paradiesvogelweise Puschmans genau mit der unter demselben Liede in H fol. 456b überein. (S. S. 85).

Um nicht im Einzelnen die Angaben in Bragur 6 widerlegen zu müssen, gebe ich einfach die Namen der Dichter, von denen in der Hsch. Gedichte vorhanden sind, wie ich sie lese:

Wolfgang Bautner 1607—1623, 21 Lieder. — Magister Georg Danbeck 1575, 2 Lieder. — Hans Deisinger 1601—11. — Martin Dürr 1575, 2 Lieder. — Linhart Ferber 1582, 2 L. — Paul Freudenlechner in Eferding 1616, 2 L. (Die Schreibung im Bragur neben Paul Freudenlohner noch Paul Fridrich Lochner zu bringen, ist falsch. Es wäre das einzige Beispiel, daß ein Dichter mit zwei Vornamen genannt würde. Selbst Puschman, der ja zwei Vornamen besaß, hat sich immer der Süd-Deutschland entstammenden Sitte gefügt, nur einen zu gebrauchen. Von Meistersängern weist nur N 342b Hans Christof Heinle und der N fol. 447b und Schröer a. a. O. auftretende Windebusch zwei Vornamen: Hans Heinrich auf; s. unten.) — Hans Glöckler 1587—96, 5 Lieder. — Baltas Grübel (geschr. Kriebel) o. J. — Martin Gümpel in Strasburg 1608. — Benedikt Hoffer 1608. — Georg Hager 1593—99, 6 L. — Caspar Heintz 1613. — Wolfgang Herolt 1594. — Georg Holtzbock in Augsburg, der seine 8 Lieder aus den J. 1619 und 1620 an G. Hager nach Nürnberg geschickt hat. — Georg Ichinger (nach Cod. Dresd. M 16 Kürschner in Straßburg) dichtet zum Jubelfeste 31. Oct. 1617 das Festlied. — Hans Kalförder o. J. — Maximilian Klaiber 1584. — Kaspar Klipisch 1617, 3 L. — Krigsauer 1572. — Abraham Letscher in Iglau, 40 Lieder aus den J. von 1614—17. — Niclaus Lindtwurm o. J. — Peter Lindtwurm in Steur. — Michel Lorenz o. J. — Michael Nichel (?) 1617. — Hans Mülner 1615. — Hans Pantzer in Danzig 1583—94. — Simon Othoffer von Straßburg o. J. — Adam Puschman 1556—93, 30 Lieder, zum größten Theil aber ohne Namen und Datum. — Benedikt Ringlschmid 1619. — Heinrich Rösel o. J. — Hans Sachs 1529—57, 21 Lieder; außerdem gehört ihm noch eine sehr große Anzahl der genau datirten und der andern ohne jegliche Unterschrift gelassenen. — Sailer 1552. — Gregor Schaller (Schaler) 1578 und 1683 (sicher verschrieben für 1583). — Paulus Scherren. — Joseph Schmierer, Schreiner in Strasburg (1620 geschrieben). — Johanes Seifert zu Ulm. — Wolfahrt Spa[ngenberg mit Bragur], 1601. — M. Johan Spreng 12 Lieder 1594—95. — Jacob Thoma in Iglau 1611—17. — Andreas Ulrich in Breslau 1606—16. — Johan Ulrich 1613—17. — Benedickt von Wat 1596—1610. — Hans Weidner in Augsburg 1598. — Lorentz Wessel 1565—68. — Heinrich Windbusch 1605. — Hans Winter, auch Winder nach oberdeutscher Aussprache und Wind mit dem langgeschwänzten d = der*) geschrieben, 1617—20. — Jacob Worz 1568. — Johan Zehendhoffer, pfarherr in Printzbach. — Jobst Zollner 1619. —

Aus dem Grabliede „Zu ehr dem Hans glöckler," der bei seinen Zunftgenossen in hohem Ansehen stand und für uns ein besonderes Interesse hat, weil von ihm in der Dresdn. Hsch. M 6 die Nürnberger Tabulatur mit „Exempeln" versehen ist, erfahren wir, daß er aus Ballingen in Schwaben, dem Geburtsorte des Nicodemus Frischlinus, „Bürtig" und ein Jahr vor diesem, 1546 geboren ist. Er war ein schwartzferber und kam 1564 nach Nürnberg, wo er das Meistersingen lernte und „schöne lieder Machet darzu ein thon." 1586 ward er Merker; als solcher hat er auch die Gesellschafts-

*) So ist auch in der Bragur 6 S. 161 ausgehobenen „Schulkunst" Z. 1 hind mit gleichem d geschrieben und zu lesen: „Greiff nicht hinder sich, wie ich sag."

ordnung der Nürnberger Meistersinger aufgeschrieben. Da er aber 1621 am 3. Juni starb, so kann die Zahl 1626, welche nach Bragur 3 S. 105 auf dem Titel der Ordnung angegeben ist, nicht richtig sein und Goedeke, GR. S. 226 hat also mit gutem Fug eine frühere Jahreszahl conjicirt.

III.

I.

Der pfaff mit den kindes vnd schafsköpffen*) (S. S. 81)

(Dresdn. Hsch. M 109 Bl. 127b)

In der lilgen weise Hans Vogels.

Es sas ein pfaff im Schwabenland
Inn einem dorff bekant,
Der eins tags beichten sas;
Zu im balt kumen was
Ein schwanger weib fruchtbare.
Nach dem als ihr beicht hett ein endt,
Ging sie von ihm behendt.
Der pfaff rufft ihr widrumb,
Sprach: kumpt her fraue frumb
Ich sage euch für ware
Euer Man hatt
Gemacht gar spatt
Euch an der statt
Ein kind das hatt kein haubett
Das wirt gar heslich sten für war mir glaubet
Darumb so gehett izt mitt mir
Ich wiel dem kinde stir (schier?)
Wol balt machen den kopf
Sie folgtte diesem tropf
Vnd thett sein willen gare

2.

Als er nun den kopff hett gemacht,
Ging sie von im; zu nacht
Sprach sie zu ihrem Man:
Du Narr was hast gethan?
Kein Kopf hast gmacht dem kinde,
Du bist warlich ein feiner gsell,
Vnser pfaff hat erst schnell
Müssen machen den kopf
Dem Kind du grober tropf.
Der pauer rach sich gschwinde;

*) Nach dem Autograph von Ad. Puschman.

Wann der pfaff sein
Hett viel schaff fein
Bey sam alein.
Ging des nachts hin vnd enthaubet ims alle
Vnd lies sie alle ligen tott,
Lieff heim. der pfaff in nott
Kam inn seinen stal balt
Fant liegen jung vnd alt
Schaffe tott sanfft vnd linde.

3.

An dem nechsten Sontag hernach
Der pfaff zu dem volck sprach,
Wie zu nacht ein Mörder
Sein schaff hett vmbbracht schwer
Vnd ihn die köpff abgschlagen.
Der selb schuldig Pauer das hört,
Die red ihn hart betört,
Sprach zum pfaffen mit grim
Vnd schrey mitt lauter stim:
„Hastu inn kurzen tagen
Kindsköpf gemacht
So mach zu nacht
Auch köpf geschlacht
Deinen schaffen gemeine".
Der pfaff erschrack vnd ging dar von aleine,
Dacht diese sach würd offenbar
Von dem Ebruch für war,
Ging also heim zu haus
Forchtsam mitt grosem graus,
Thett nichts mer dar von sagen.

Anno 56 Janu: 1 Adam Puschmans erstes getichtes lied der meistergeseng.

II.

Ein danckbarkeit der kinder gegen den Eltern (Sirach 7).*)

(P Bl. 165b.)

Im kurzen ton Regenbogen.

Jesus Sirach der thutt vns leren
An dem Siebenden Capitel
Wie wir sollen ehren vnd mehren
Alhie vnsern Eltern schnel
Von wegen der wolthat gemein
Die sie vns erzeygen zu eren
Fecht an vnd spricht zu vns gar fein:

*) Nach Puschmans Handschrift.

2.

Ehr dein Vater von ganzem Herzen
Vnd vergies nicht wie sauer du
Wurdest deiner Mutter mit schmerzen
Vnd bedencke du auch darzu
Das du von ihn geboren bist
Was kannst ihn darfür thun ohn scherzen
Das dir von ihm geschehen ist.

3.

Diesen Text bedencke gar eben
Du hoffertiges Menschen Kindt
Der du leichtlich tust vebergeben
Deine Eltern im Allter gschindt
Wan sie dir übergeben han
Dein Erbgutt, halt sie nicht im leben
Als dein gsind, Gott strafft dich fort an.

Anno 57. Febr. 27. A. P. (als Monogr.)

III.

Das Vrtell Salomonis Vber das thodt kindt*)

(Jen. Hsch. S. 354 = B 8 S. 1055.)

In der Hohen Knaben Weiß des Paull Schmidt

Das erst König buch sprichte
an dem dritten berichte
Salomoni wart
geweret tzu der fart
der bitt Vmb weißheit eben
Von gott dem herren güttig
Darumb er batt Sanftmüttig
kamen tzu ihm
tzwey Weiber mich Vernim
Die ein sprach klagt darneben
Ich vnd die fraw
Wortten beid schaw
in eim haus Vnd
ich tzu der stund
gebar ein Son gesund
nach drey tag thet geberen
auch die ein Son mit gferen
Vnd der fraw Son

LA in B 8: 3 Salomon — 4 gemehret — 5 Der Bot vmb die Weisheitte 6 Wol von dem Herren Reine 7 Von dem ers hat alleine — 10 klagt darneben] zu der Zeitte — 12 woren — 13 in Einem haus 14 Vnd ich mit graus — 15 gesund] durchaus — 16 Darnach vber drej dage 17 sie auch eins sons gelage 18 Vnd des weibs sun

*) Vgl. das weyse urteyl Künig Salomonis von H. Sachs, 1533, Juni 24 (Bibl. d. litt. V. 102) I, 243 und den Meistergesang desselben: das vrtl Salomonis (MG IV, 124) Denselben Gegenstand behandelt M. J. Spreng in mehreren Liedern der Jen. Hsch.

Wart die nacht sterben thon
Den sie mit leid Vmgeben

2.

Im schlaff ihn hat erdrucket
Sie mihr mein Son hintzucket
legt mihr an arm
yhren Son also warm
alß ich auff erwacht eben
Vnd welt meinen Son stillen
lag der thot mit Vnwillen
In recht ansach
Da war ers nit da sprach
Das weib leugnet darneben
Mitt nicht also
Dein Son lige do
Die sprach darmit
Jr Son werß nit
Dein Son den thodt erlidt
tzancketen Vmb das Kindt beyte
Salomon sprach in bescheide
bringt mihr ein schwert
tzerteilet dis Kindt wert
yder ein theil wert geben.

3.

Die recht Mutter Senfftmüttig
sprach tzu dem König güttig
ach nicht mein Herr.
Das Kindt gib ihr lieber
lebent thue es nicht tötten
Wan ihr Mutterlich hertze
Entpran In liebes schmertze
gen ihrem Son.
Die ander sprach gar schon
laß ihn theilen zu schröten
Er sey nit Dein
Vnd auch nit mein.
Der König sprach geschwint
gebt Disers kint
Die ist sein Mutter lint

19 Zur Naht Wart sterben thun 20 als Sie in pitterknitte — 21 hat ihn — 22 mihr mein] meinen — 24 Iren Toden sohn warm 25 als ich erwaht auf stunde 26 Vnd wolt Seugen Mein sune 27 fand ich den dotten Nune — 29 Mein sohn wars nicht ich sprach vnd leugnen gunde — 32 lige] lebt — 33 sie sprach wider 34 Ihr Sohns nicht wer 35 Dein Sohn ligt da In schmer 36 Zanckten Beid vmb das Kinde 37 Salomon sprach geschwinde — 38 mihr] her — 40 wol in Zwey theil gar Runde — 41 Senfftmüttig] balt sprache 42 Zu dem König hernache 44 gebt ir das Kind liber 45 lebend Vnd dött es nichte — 46 Dan — 48 gen] wit — 49 Das ander weib Sprach nun 50 laſ in theillen gerichtte 51 Es — Mein 52 Dein — 53 sprach om. — 54 sprach gebt das Kind 55 Die] sie

Wolt gott es solt regieren
Noch auff erdt guberniren
Salomon frum
Viel Vnrecht das blieb krum
Das man geradt thut nötten.
Ao 1558. Augus. 1
Adam Pusch.

56 es solt r.] Das Salomone 57 solt noch regiren thone 58 Noch izt auf erd 59 Viel recht würden erklert 60 Die man Vnrecht aufsprichte.

IV.

Die Nürnberger 3 riesen mit dem Wandersman. (S. S. 81)

(Dresdn. Hsch. M 109 fol. 126 = M 100 fol. 225.)

In dem Langenton D: Müglings.

Ettlich Risen wonten in eim berg heist Nero
Die hetten sich zu samen verbunden also
Im kanpf vnd streit keiner vom andren lasen
Vnter ihn war ein Lang ris starck, doch roter art
Schön Rotes har wie Absalon an hor vnd bart —
Daucht sich der fürnemste riese der Masen.
Der tratt gar keck balt auff den plan
Ob er einen fund der mit im wolt streiten
Vnd plazzet an ein wandersman.
Der war klein von person vnd kam von weiten
Der erwüscht den Risen beim har
Mit beyden henden tett im den bart zausen
Das verdros sehr der Risen schar
Ein starcker Ries sprang balt herzu mit prausen
War ein kurzer vntersazt Ries
Ein Fester Man genante
Schlug auff den wanders Man mit krafft
Vnd wolt sighafft
Dem Langen Risen retten thon
Sein schönen bartt bekante.

2.

Der wanders Man hett seine Hand verwicklet hart
Inn des Langen Riesen seim großen dicken bart
Das er nicht wol draus ledig werden kunde.
Als das ersach gar ein langer Riese bekant
Der war ein starcker Ries von dem hoberg*) genant

*) So heißt ein Berg in der Nähe von Nürnberg.

LA in M 100: Ueberschrift: Die Starcken Riesen im berg Nero, wie sie mit einem frembden wandersman gekempft haben.

1 Riesen — 4 Ries — roter art] raucher ardt — 5 an hor vnd bart] am kopf vnd bardt — 7 balt auff den plan] wol auff die ban — 8 fund] find — im] ihm — (so öfter) 13 sehr] hart — 14 herzu] hinzu — 20 bekante] zu Hande — 21 seine Hand] beide hend 24 langer] hoher — 25 von dem hoberg] vom Huenberg —

Der kam zu hilff auch dem Risen die stunde.
Der schlug auch auff den wanders Man
Der war ettwan geschwint mit füssen, henden
Wolt dem Riesen entrinnen than
Das merckten alle Riesen an den enden
Die sprungen da mitt hauffen zu
Dem Riesen, der war ihr krigsfürsth bescheiden
Halffen im dempfen in vnruh
Den wanders Man zurissen im sein kleiden
Inn stücken von dem hals herab
Rupften ihn auch beim barte
Doch macht er sich lezlich
Von ihn entwich
Des rümeten sie sich gar ser
Nach ihr verbüntnus arte.

3.

Die Risen betrachten den grosen hon vnd spott
Wenn Man würd sagen, wie ihr drey schlugen in not
Ein eining wanders Man klein wolgelungen
Vertrugen sich mitt ihm vnd wurden alle fro
Das er wider an heim sein strase zog also.
Doch wirt dar von gesagett und gesungen,
Wie die grose riesen aldrey
Vnd ihr hauff schlugen ein Man klein geringe
Ohn alle vrsach, merckt darbey,
Alein aus hoffart neidt vnd haß es ginge.
Drumb er mand mich der Riesen schar
Wie man in dem Terentio thutt lesen
Vom glorioso Thraso zwar
Auch erhalten sie des sprichwortes wesen
Parturiunt Montes prodit
Paruulus Moss ich melde
Auch sein die riesen solch keck leutt
Wie man sagt heutt
Ihr keiner zehn Man forchten thut
Alein inn weitem felde.

Anno 68. Juny 20. A: Puschm:

LA in M 100: 26 Der kam auch dem Risen zu hilff die stunde — 27 Der schlug auch] Vnd Schlug starck — 28 ettwas — 29 dem] den — 30 Das wurd inn der ganz bund der Ries dis enden — 32 Der war ihr u. s. w.] Der ihr Küng vnd kriegsfürst ware — 34 zurissen u. s. w] vnd zurissen ihm gare — 35 inn stücken] Sein kleider — 37 doch entwischte er ihn leztlich — 38 Von] Vnd — 39 des glorirten sie alle sehr — 42 Wen mans wirt sagen wie sie All u. s. w. — 43 Den einig — — von Persone — 45 Das er wiederumb sein Strase wegzoch also — 46 Doch wird gesagt vnd gesungen darvone — 48 Sampt Ihrem Anhang schlugen ein man kleine — 50 Aus neid vnd haß für groser hoffart seine — 51 Drumb] doch — 52 thutt lesen] dort liste — 54 auch das Sprichwort wiste — 57 Auch so sind die riesen solch leudt. — Unterschrift: Anno 68 Auff Fasnacht. — Beide Liederexemplare hat Puschman selbst geschrieben.

V.

Ein Schulkunst, darinnen begriffen das Schul-Register, Auch die eigenschafft der Sechßerley Versen, darnach sich Singer vnd Tichter richten müssen.

Bericht 1. Aufl. Bl. 21; darnach H.

Ein gedrittes Lied: Im langen Thon Marners.

Die fröligkeit erkent man fein
An den Menschen auff Erd,
An Thier vnd Vögeln groß vnd klein,
So fliegen vnterm Himel werd,
Gemeiniglich an dem Gesang,
Wenn sie singen mit heller stimm.
Auch gefelts Gott dem Herren rein
Vnd Gsang von vns begert
Wenn wir im Psalmen singen sein
Wie David sang war vnbeschwerd
Von dannen kam der Harffen klang,
Seitenspiel vnd Glocken vernim.
Damit man Gottes lob anzeigt
Darumb mit Hertz und Mundt
Schreyet zu Gott, Singet vnd lobet jn alle stundt,
Wie auch die Engel thun,
Die im Himel sungen Gott lob,
Auch Jesu Christo seinem Suhn,
Deßgleichen auch dem heiligen Geist,
Den geliebt Gesang allzeit
Darumb bereit
Bin ich zu erkleren gar weit
Wie man mit Meistergsang außbreit
Gottes Wort vnd sein Lob vnd Preiß
Darumb ich der Straff vnterscheidt
Was jr Tabulatur anlang
Wil vermelden ohn haß vnd grimm.

2.

Die Singer sollen achtung han
Auff die hoch deudsche Sprach,
Das sie sie bringen auf die bahn
Sie schlecht der Grammatica nach
Vnd zeiget an rechten verstandt
Mehr als die andern Sprachen all.
Falsch Kätzerisch meinung las man;
Falsch Latein ist gros schmach;
Blinde meinung die thut von dann;
Blinde wort sind strefflich zu rach;
Halbe wort sind strefflich allsand
Darauff hat achtung in dem fall.
Die falschen Laster straffet auch
Welche verendern hie

Die Vocales, dergleichen auch die Diphthongi;
Falsches Gebänd dergleich
Auch Gantz vnd Halb Aequiuocae;
Blosse Reimen sind streffickleich;
Dergleichen auch Stutz oder Pauß,
Wo kein Pausa sol sein;
Auch strafft allein
Zwen Verß in einem Odem rein;
Auch straffet die Milben gemein,
Wenn man eim Wort das R abbricht;
Zu Kurtz zu Lang straffet auch fein
Hintersich vnd Für sich genand
Das sol man straffen alle mal.

3.

Zu Lind vnd Hart straffet auch fein;
Auch straffet welcher bringt
Zu Hoch vnd Nidrig das Lied sein;
Auch straffet welcher Redt vnd Singt;
Auch straffet der Thön Verendrung;
Straffet auch Falsche Melodey.
Falsch Blum vnd Coloratur klein
Straffet wenn sie erklingt
Außwechßlung der Lieder gemein
Wer Irr wird vnd vom Stul entspringt.
Das seind die Straffen nach Ordnung.
Nun hört der Versen Sechßerley:
Der mus man fleissig nemen war
Die Stumpff Versen versteht
Haben gerad, wofern nicht ein Pauß vorhergeht
Klingende Versen han
Vngrad wo nicht vorgeht ein Pauß
Waisen im gantzen Lied bloß stan
Ein Korn bind sich durch all Gesetz
Pausen einsylbig sind
Schlag Versen Lind
Die haben zwen Sylben ich find
Wer vermeid all die Straffen geschwind
Auch die Sechßerley Verß vnd Gsang
Mit Zal vnd Maß recht singt vnd bind
Der Singer sey Alt oder Jung
Den mag man reumen (rühmen?) kunstreich frey.

Anno Salutis 1568. 28. Nouembris.

VI.

Ein Schulkunst, darinnen vermeldet die Eylff Straff Artikel, so zu der Scherff gehören.

Bericht 1. Aufl. Bl. 22b; darnach H.

Ein gedritt Lied in der dritten Friedweis Bal. Frid.

(O) Gott hilff mir jetzund verbringen
Damit ich Dir Dein Lob mag singen
Du halffest dem Psalmisten
Dauid dem fromen Christen,
Der sang die scherffsten Lieder auff der Erden.
Weil ich die Scherff jetzt sol einfüren,
So las mich hie Dein Genad spüren
Die Straffen in die Scherffe
Ich auch nicht all verwerffe,
So fern sie nur hie recht gebrauchet werden.
Der sind Ich Eylff wol an der zale
Werden ein theil billich gestraffet
Die ersten drey hie nach der wale
Die werden gar billich geschaffet
Zu der Tabulaturen
Daruon wir singen wuren
Zuuor wir das erfuren
Doch zu vermeiden viel gezencke
Ich sie allhie zu der Scherff schencke,
Das die Singer im gleichen
Ein ander mögen weichen,
Wenn sie viel mal thun gleichen ohngeferden

2.

Die ersten Anhangende wörter
Klingen, die man an andren örter
Stumpff schreibet vnd auch nennet;
Die ander Straff bekennet
Pausen in wörtern, die viel Sylben haben.
Die dritte Straff mercket darneben
Ein heimlich Aequiuocum eben,
Ein differentz die vierdte
So man singet verjrte
Sanctus Paulus schreib pro schrieb vns zu laben.
Die fünfte Straff thut ans anzeigen,
Wo die wörter gezwungen werden
Lind vnd Hert, als Her vnd Sehr eigen;
Die Sechste wo man ohngeferden
Thut Klebsylben hart zwingen;
Die Siebende thut singen
Relatiua thut bringen
Ein Wort das zwen Sententz regiret
Forne vnd hinden guberniret;

Die achte war alleine
Singt zwen Sententz gemeine
In einem Versen: sol mans nicht begaben.

3.

Die Neunte: Wörter die da klingen
Sollen kein Stumpffen Reimen bringen;
Die Zehnde sol nicht finden
Ein Stumpffes Wort nach binden
Das Klingend wort ersten Sylben bethören.
Die Eylffte: man sol nicht anheben
Zu hoch vnd Nidrig darneben.
Wer diese Straffen scheidet
Vnd sie alle vermeidet
Vnd gar keine blinde meinung lies hören,
Den mag man allzeit billich zelen
Vor den furnemsten Meister einen,
Ihn auch zu einem Mercker welen
Hie vor den Singern allgemeinen,
Ihn darzu wirdig schetzen,
Ihm die Crona auff setzen,
Damit ihn zu ergetzen.
Im Gemerck wird er viel nutz schaffen.
Was zu straffen ist wird er straffen;
Denn wo man recht wil mercken,
Sol man vnkunst nicht stercken,
Sondern so viel es müglich ist zerstören.

Anno salutis 1568. Nouemb. 30.
Geticht durch Adam Puschman.

VII.

Salomon bittet Gott ihn vor reichtum vnd Armut behüten

(P Bl. 271b = H Bl. 446. Beide von Puschman geschr.)

In der kurzen Amselweise A. Puschman [hat 7 Reim]

Salomon sagt in Sprüchen am dreisigisten gar hel:
Herr, Zweyerley bitt ich von Dir, die gib mir eh ich stirb
Abgötterey vnd Ligen treib von mir weg balt vnd schnel
Armutt vnd reichtum gib mir nicht, auff das ich nicht vertirb.
Laß mich aber mein bscheiden teil speis nemen spett vnd fru
Ich möcht sunst so ich zu sad wurd Dich verleugnen vnd sagen
Wer ist der Herr, der Mir solch gros Reichtum hie schicket zu.

2.

Oder so ich zu arm würde so möchte stelen ich
Vnd mich an dem Namen meines Gotes vergreiffen thun.

Beim 6. 13. und 20. Vers ist von Puschman daneben bemerkt: „Korn"
1 Salomon saget in sein Sprüchen am dreisichsten hel H — 9 meines Gottes] Gotes alhie H — thun] thon H —

Solch Gebett sollen alle Menschen beten fleisigklich
Wan es begreiffet vier leren, darauff so merket nun.
Erstlich scheucht er abgetterey, die bringt angst vnd gros nott,
Also das wir an Gott vnd seinem wortt mussen verzagen;
Fleucht auch die ligen, die kumpt her vom teufel vnd vom tott.

3.

Zumb dritten forcht er Armut, die bringet leid vnd ungedult
Nach dem Sprichwort gutt macht mut, aber Armut weh tutt.
Zumb Virten betracht Er wolluſt was sie bey Gott verschult
Sie vergist Gottes ganz und gar jhr gelibt gelt vnd gutt.
Darumb wer gelt vnd gutt hatt, der heng sein herz nicht daran
Vnd wer Arm ist der thu sich damit nicht martern vnd plagen,
Sondern vertrau Gott, der Armut vnd reichtum geben kan.

Anno 70. Fastnacht tage A: Puschman.

---

11 nun] schon — 13 müssen] zweiflich H — 14 Fleucht] Scheucht H — 21 Armut und reichtum] reichtumb vnd notdurfft H — Fastnacht tage] Febr. 7. H –

VIII.

Der brinnende pusch Mose (S. S. 81)

(P Bl. 241b = H Bl. 425 = N S. 243.)

In der klingenden Puschweise Ad. Puschman [hat 31 Reim]

Exody eben, Das dritt darneben
Spricht Mose der tet hütten
Der Schaff Jetro in gütten
Seines Schwehers zuhande
In Midion dem lande
Vnd trieb die Schaffen hinder
In die wüst nichts des minder
Kam er an berg Hereb genennet.
Der Engels Herren Erschien von ferren
Im in feurigen flamen
Aus dem pusch der allsamen
Bran vnd wart nicht verzeret
Sprach Ich wiel vnuermeret
Hingehn das gros gschicht sehen
Warumb das thutt geschehen
Das der Pusch vom feuer nicht brennet.
Do der Herr sahe, Das er ging nahe
Hinzu, da jahe
Gott vnd rufft schnelle Aus dem pusch helle
Schrey mit geschelle
Mose Mose antworte
Hie bin Ich an dem orte
Der Herr sprach: Zeuch ab geschwinde
Dein schuch tritt nicht her linde

Den der Ortt da Du steheſt
Vnd das Lant drauff Du geheſt
Das iſt heilig worden erkennet.

2.

Weiter Gott ſaget: Ich bin betaget
Der Gott Abraham mechtig
Der Gott Jacobs eintrechtig.
Moſe verhült ſein gſichte
Wan er forcht Gott verpflichte
Gott ſprach: Ich thet aufftrauen
Des Volckes elent Anſchauen
Vnd hab Ihr leid vnd klag gehöret;
Ich wiel ſie füren, Das ſie berüren
Ein gutt Land, drinn thut fliſſen
Milch vnd Honich Zu gniſſen
Nemlich der Cananitter
Hettitter Amoritter
Der Pheresitter eben
Jebuſitter darneben
Der Hephitter all vnzerſtöret.
Du geh hin balde Vnd rett mit gwalde
Mein volck der gſtalde
Vor Pharaone. O Herre frone,
Sprach Moſe ſchone,
Wer bien ich hinzugehen
Pharao wiederſehen.
Gott ſprach: hab Dir dis Zeichen
Ich will nicht von Dir weichen
Wenn Du wirſt ausgefürt haben
Mein volck, ſolt Ihr mir gaben
Opfren auff dieſem berg betöret. (ſo!)

3.

Moſe thet fragen: Was ſol Ich ſagen
Wenn ich zu dem volck kumme
Vnd ſpreche zu der Summe:
Euer Gott Mich herſante.
Sie aber vnerkante
Sprechen: Wie heißt ſein Name?
Gott Antwort Ihm midſame
Ich werde ſein der Ich ſein werde.
Sprach weiter eben: Ich bien darneben
Der Herr Gott eurer Vater
Der Gott Abrahams ſtater
Der Gott Iſaacs mechtig
Der Gott Jacobs eintrechtig
So iſt mein Nam herleichen

54 Auff dem bergt opfren vnbethöret H

Genennet ewigkleichen.
Daraus merckt drey ler ohn geferde.
Erstlich die stellen, die Gott thet welen
Hie heylig zelen
Die sol man halten Rein mannichfalten
Heylig Ihr walten.
Zu dem Andren so mercket
Gott schützt sein volck vnd stercket
Die Ihm vertrauen güttig
Vor Ihren feinden wüttig.
Zumb dritten: lern Gott kennen
Recht wie er sich thutt nennen
Der Gott aller Völcker auff Erde.

Anno 70 Octob. 8. A. P.

IX.

Wenn Man reden vnd schweigen sol. (Sirach 5.)

(P fol. 392.)

Im Baumton Hans Folzen [hat 18 reim]

Sirach der tut anzeigen
Vnd spricht: thu stille schweigen
Vnd höre zu gar eygen. Hernach
Antworte alt vnd jungen.
Tu Dich nicht vbereylen
Verstestu es zu weylen
So vnterricht Ohn geylen, Ohn rach
Dein Nechsten in handlungen.
Wo nicht so halt Dein maul zu balt
Solcher gestalt.
Den Reden bringt zuhande
Ehre vnd bringt auch schande
Vnd die Menschen alsande In schmach
Bringen Ihr eygen Zungen.

2.

Sey nicht ein Orenbleser
Vnd nicht ein auserleser
Der verleumpter verweser, Ein Dieb;
Ist ein Dieb gar schentleichen,
Aber ein solch verleumpter
Ist noch viel vngereumpter
Schentlicher abgefeumpter. Aus lieb
Achts nicht gering dergleichen.
Laß Dich hiemitt Bewegen nitt
zu dem vnfriet
Deinem freund gram zu werden.

Solch verleumpter auff erden
Wirtt zu schand mitt geferden. So schrib
Sirach das Fünfft geistreichen.

3.

Daraus so thut bedenken
Ein Dieb den thut man hencken
Welcher raubet mit rencken Das gutt
Seiner nechsten auff erden.
Das ist sein recht lohn eben
Spricht jeder Man darneben
Weil aber erger leben Hie thutt
Der verleumbder mit gferden
Der hie beraubt Trauen vnd glaubt
Damitt betaubt
Seinen Nechsten felschleichen
Beim gewalting vnd Reichten
Den wirt die Straff erschleichen, die glutt
Der Hellen zu teil werden.

Anno 70 Decemb. 1. A. P.

X.

Ein Schulkunst vorher zu singen wenn man Schul helt, darinnen angezeiget der vrsprung dieser Kunst, wer, wie, wenn vnd warumb sie erfunden. Mit angehefften Schulregister oder Straffartickel.

Bericht 1. Aufl. Bl. 18b = H = B2 S. 219.

Ein gefünfft lied in den 4. Gekrönten Haupt-Thönen der 4. Gekrönten Meister.

Das erste Gesetz: Im langen Thon Doctor Müglings.

Sancte Spiritus mit dein Gaben zu vns kum,
Et reple corda tuorum fidelium,
Endtzund in ihn das Fewer Deiner liebe,
Per Christum salutorem nostrum te rogo
Steh Du mir auch jetzt bey mit Dein Gaben also
Mit Gsang Gott zu loben nach Deim getriebe,
Wie Du halffst dem Psalmist Dauid,
Der sang die schönsten lieder auff der Erden
In seinem psalterio in fried,
Vermant er vns zu singen ohn geferden
Sein acht vnd Neuntzigst Psalm spricht fein:
Jauchtzett dem Herrn all Welt, thut lobsingen
Rhümet vnd lobt den Herrn rein,
Die Psalmen last auff Seitenspiel erklingen.
Sollches alles hat verursacht
Vnser vorfahrer weise
Die Tichten Gott zu lob vnd danck

Meistergesang,
Der waren ir Zwelff an der zal;
Auff die höret gar leise.

Das 2. Gesetz: Im langen Thon Doctor Frawenlobs

Herr Frawenlob war ein Doctor, ticht zum ersten
Zu dem andern
Herr Mügeling geehret,
War ein Doctor gelehret,
Beide warens Theologi
Klingeßvhr unuermehret
War ein Magister artium
Solchs war starck Popp dergleichen;
Herr Walther von der Vogelweid War ein landtherr
Wolff Rohn Ritter
Marner der war vom adel
Die andern fünff ohn tadel
Waren Erbar Bürger all fünff
Regenbogen war Zadel (= Schmied)
Der rühmer (sonst Römer) war kunstreich vnd frum
Der Cantzler ticht kunstreichen
Conrad von Wirtzburg war Erbar
Auch der alte Stoll. Die zwelff fürwar
Wurden im Jahr
Neunhundert zwar
Vnd zwei vnd Sechzig citirt gar
Gen Pariß vor der glerten schar
Von Keiser Otto der erst zum
Verhör irs Gsangs süßleichen.

Das 3. Gesetz: Im langen Thon Marners.

Da sungen sie lieblich vnd fein
Jeder sein melodey
Nach irer Tabulatur rein
Wie ir hernach werd hören frey
Erstlich nach der hoch deudschen sprach
Sungen sie ire lieder all.
Falsch meinung liesen sie nicht sein,
Blind meinung auch dabey,
Vermieden auch alls falsch latein,
Auch blinde wörter mancherley,
Halbe wort vermiedens hernach,
Die laster auch in gleichem fall,
Kein Aequiuocum Sungens nit
Es war gantz oder halb
Falsch Bundreim vnd die blossen Reimen allenthalb
Brachten kein Pauß noch Stutz,
Auch nicht zwen verß in einem Odem,
Milden hieltens für keinen nutz,

Sungen auch nicht zu kurtz noch lang,
Hinder sich noch für sich
Lind vnd hertlich
Auch nicht zu Hoch noch zu Nidrich
Redten nicht jm singen lieblich,
Vermitten der Thon verendrung
Falsch Thön vnd Blum vielfeltiglich
Außwechßlung der lieder war schmach,
Wenn man jrr ward strafftens allmal.

Das 4. Gesetz: Im langen Thon Regenbogen

Mercket die Straffen jn die Scherffe:
Man sol straffen ein wort welches hat ein Anhang,
pausa in viel sylbendem wort
auch heimliche Aequiuoca dergleichen
Ein Differentz man auch verwerffe,
Auch wo man Lind vnd Hart wörter singet mit zwang
Hart Klebsyllaben strafft man fort,
Regirt ein wort zwo meinung ist streffleichen
Klingende Stumpffreimen strafft man,
auch die Versen so einander halb rüren
auch so ist ein straff auff der bahn
wo ein Versen Zwo Meinung thut einfüren,
auch wer zu Nidrig oder Hoch
Singet sein Meisterlied.
So habt jr gehört all Straffen hiemit,
Jedoch die letzten Elff solt ir
Erst angreiffen wenn man vber drey mall
Thutt gleichen, das man sie scheid schier
Aber wer vermeidet die Straffen all,
Den vergleichet man gar billich
Den ersten zwölff Meistern, weis rein vnd pur
Die erstes mal erfunden doch
Meistergesang nach ihr Tabulatur.

Das 5. Gesetz mus jn den 4 vorhergehenden Thönen gesungen werden.

Der 1. Stoll: im langen Thon Mügling
Als Keyser Otto jr Kunst vnd Gesang vernam
Thet er den Zwelffen vnd jrn nachkomden alsam
Ein Güldin Kron zum Schulkleinod verehren
Der 2. Stoll: Im langen Thon Frawenlobs
Seidher singt man noch vmb Schulkleinod oder Kron,
wo Schulen thon
Gesellschafft in gemein halten;
auch verehrten die Alten
Poeten einen lorberkrantz
In Graecia manchfalten
Dem der das best im Singen thet.
Das thut sich bei uns mehren.

Das abgesang fecht sich an in des langen marners abgesang bis in 8 Reimen

Hört was die Zwölff hat verursacht
Tichten das meister gsang
Zu ihrer Zeit viel böß vngereimbt Gsang erklang
Ohn alle zal vnd maß
Der Versen, Sylben vnd gebänd
wie jetzt bey vns auch geschicht das
In Gassen, Kirchen vnd wirtßhauß
Das gar vnkünstlich steht.

Der ander Theil des Abgesangs ist der letzte Theil des Abgesangs Im langen Thon Regenbogen jn die 10 Reimen

Darumb so seid vermant
all die jr meistergsang halt für ein thant
Vnd die daraus treiben den spott
Das sie diese Kunst lassen vnueracht
Sondern veracht was hasset Gott
Nemlich ewer leichtfertigkeit betracht
aber euch Zuhörer ich bitt
Das jr all wollet still vnd züchtig sein
Das wir nicht werden verjrret
Nu fanget an vnd singt Gottes Wort rein.

Anno salutis 1571 1. Januarj.

XI.

Die Erschaffung der Creathuren.

(H Bl. 348b = B 8 S. 366 o. N. u. D.)

Im Gulden ton D: Frauenlobs.

An dem Siebenzehenden
Han wir in Sirach eben,
Wie Man Weisheit sol lehren
Wan er beschreibt in sumen
Was Gott erschaffen hatt
Das Ordnet er anfenklich
Sein Werck sint gutt ohn wandel,
Fein thut er sie erhalten
Doch das Sie noch ausrichten
Ihr Ampt noch imerdar
Gar Mitt nicht sol hinderen
Einer des Andren Handel
Wir sollen an den enden
Sein gebott nicht vernichten
Wan es ist nicht vergenglich
Dem gehorsamlich walten
Noch Weiter thet Gott geben

Die Gütter aus genad
Viel Thir die widerkumen
Stil in die Erden zwar.

2.

Gott schuff den Mensch auf Erden
Drott Macht ihn wiederume
Zu Kott Sein Leben hütte
Bott Ihn an sein gunst balde
Vnd schuff sie beide sam
Rund nach seim ebenbilde
Man Vnd Frau mit verstentnus
Gan Hies er sie in nehen
Viech Vnd Fogel Regiren
Gab Ihn Vernunfft vnd sprach
Nach dem den Verstand gütte
Augen Ohren Erkentnus
Hab Vnd Gutt, das Sie werden
Gutt vnd bös guberniren
Vor andern Tirlein wilde
Hatt er sie angesehen
Sich Vnd seine gutt frume
Fru Zeigt er ihn ohn scham
Er Lehrd Sie dergestalde
Schwer des gesezzes rach.

3.

Ein bunt er alda machte
Fein Ewigklich mit ihnen
Zirt Sein Reich offenbaret
Rein Sahen Sie gelingen
Mitt Ihren Augen hell
Friedlich sein Majestete
Vnd hörten da auch ane
Rund Sein herliche stime
Sprach Meid vnrecht Manchfalten
Die Nechsten Liebet sehr
Er Behilt vnd bewahret
Der Menschen Wolthat schone
Wie Ein Sigel Ring Achte
Tutt Ihr gutte Werck halten
Wie Augen Öppel stete
Zulezt die glos vernime:
Nachdem Man wirt verdienen
Wirt Gott auch lohnen schnell
Drumb Lieb Gott fur allen Dingen
Frumb Deim Nechsten fort mehr.

Anno 71 July 25. A. Puschman

Es solte in die scherffe sein, nach der scharff Sieder meinung.

XII.

Zwen blinde bettler mit 2 brotten. (S. S. 82.)

(Dresdn. Hsch. M 109 Bl. 128b, von Puschman geschr.)

In der Schrodweise Merten Schroten von Augs.

Als Kayser Carol reist durchs land,
Zwen blinde bettler waren.
Als sie den Kayser bei den sand
Hörten für vber faren,
Schrey der ein lautt mit gelffen:
Ach, welchem der Kayser wiel wol
Dem wirt gholffen auff erden!
So schrie der Ander vnuerhol:
Wem Gott wol wiel inn gferden
Dem kan er gar wol helffen!
Als solches das
Der Kayser was
Hören für bas,
Lies er der mas
Zwey brott bachen ohn schaden.
Das ein mus inwendig hol sein
Vnd lies es mitt golt füllen
Vnd lis es geben dem alein
Welcher schrey sam mit prüllen,
Wem wol wiels Kayserś gnaden.

2.

Aber dem der ruffte zu Gott
Lies er das recht brott geben.
Des Kayserś bettler sprach ohn spott:
Mein brott ist gar schwer eben,
Es ist nicht wol ausbachen.
Drumb ist es blieben teig vnd schwer.
Ach beud mitt mir der gstalde.
Do antwort des Gottes Bettler:
Ja wol! vnd gab ims balde
Vnd thett sich dar von machen
Würd reich dar von
Der Ander schon
Schrie ohn ablon:
Wem wol wiel thon
Der Kayser, kan er helffen.
Als der Kayser hört sein geschrey
Fregt er: ist im nicht woren
Das Golt, so ich im schenckte frey
In dem brodt aus erkoren?
Sie sprachen auff sein gelffen:

3.

Würd im das brott sampt dem golt schwer,
Aber er sagt zun sachen

Das brodt gar zu teig blieben wer
Vnd wer nicht wol aus bachen,
Er kent es nicht wol essen.
Bott den Andern, das er mitt ihm
Einen tausch halten solde.
Der erhöret des Armen stim
Vnd nam von im das golde
Vmb sein brod lies in fressen.
Als solches das
Der Kayser was
Hören der mahs
Sprach er fürbas:
Wer auff erden geboren
Ist zum pfennig, dem wirt mitt nicht
Der groschen hie zu teile.
So auch ein ander sprichwort spricht:
Was einem Gottes Heile
Beschert, ist unverloren.

Anno 72 Feb: 19. A. Puschm.

XIII.

Elogium
reverendi viri, Johannis Sachsen, Norinbergensis.

(Dresdn. Hsch. M 93 fol. 1—10. Ad. Puschman geschr.)

Dorinnen begriffen seine Geburtt, leben und Ende. Auch die anzal aller seiner Geticht, die Er an Gesprechen, Spielen vnd Liedern, Geistlich vnd Weltlich, in allen seinen Büchern geschrieben. In Dreyen vntterschiedlichen Liedern vnd Tönen, Gleichen einem Meisterlichem Hordt.

1. In der Morgenweis Hans Sachsen, ein ge: 3: tes
2. In dem Obenton Conr. Nachtigals, ein ge: 5: tes } lied
3. In der Traumweis D: Müglings, ein ge: 7: bents

Im fal der nott, jedes Liedt aleine zu singen.
Getichtet durch Adam Puschman zu Görlitz.
Ad honorem Joh. Sach: Præceptoris sui. Anno 1576. Im Monat Juny.

fol. 2. Der Erste teil des Horttes,
Ein ge. 3. tes Liedt
Darinnen begriffen, seine Geburt, vnd zum teil sein wandel bis zu absterben seiner ersten Hausfrauen.

In der Morgenweis H: Sachs.

Mitt Lust so wiel ich singen
Ein Geticht hie verbringen,

Die unbezeichneten Lesarten stammen aus M 4 = Weim. Hsch. fol. 418. — 2 Vnd ein gedicht fürbringen.

Drey Thön vnd Lieder fordt,
Die gleich sehen eim Meister Hordt
Den Man schön singt vnd blümett,
Von dem Wandel vnd Leben
Herrn Hans Sachsen gar eben,
Zu Nürnberg ein Poet
In deutzscher sprach mich recht verstet,
Wie sein Getícht das rümett.
Als man zeldt Virtzen Hundert
Vier vnd Neunzig gesundert
Nouembris fümfften tag,
Hans Sachs geboren wart ich sag.
Als Er nun Alt tet werden
Sieben jar vngeferden,
fol. 2b. Ging Er in die Schul nein
Studirt fleisig vnd lernet fein,
In seiner blüent jugent,
Gutte sitten vnd tugent,
Bis im fümffzenden jar
Da kam Er zu seiner sterck zwar,
Vnd lernt wie ein gesinde
Das Schuster hantwerck gschwinde
Zwey jar lang, darnach hatt
Er durch wandert manch Land und statt
Fümff jar wie Er bestümett.

2.

Weil Er in seiner jugent
Lernt gutt sitten vnd tugent,
Auch weng Lateinisch sprach,
Liebt im das Studiren hernach,
Vnd fing an mitt verlangen
Balt ins hantwercks Ler jaren
Meister Gsang zu erfaren,
Sein erster Meister hies
fol. 3 Lenhart Nunnenbeck on verdries:
Vbt sich in Meistergsangen.
Als Er nun tett auswandren
Von einer Statt zur Andren,
Kam Er hin gen München,

---

3 liber vnd thön fort — 4 Der gleichen einem Meisterhort — 7 Herr — 11 zeldt fümffzehn M 93. — 12 Vir Vnd Neutzig er Mundert. — 13 Den fünfften Nouembriß. — 14 wart gewiß. — 16 siben Jar auf der Erden — 17 ging in die schule er. — 18 Darinn lernet er ohn beschwer. — 19 gutte sitten vnd dugent. — 20 In seiner früen Jugent. — 21 Biß ins fünffzehnt jar 22 Da kam er zu eim Handwerk dar — 23 Vnd lehrnet in den sachen — 24 gar fleisig daß schuhmachen — 26 er durchwanderet manche stat 27 fünff jarlang wie sich zimet — 38 Alß er nun thete wandren — 40 Er hin gen München kam —

Da sang Er auch mitt, vnd als den
sing Er auch an zu tichten
Vnd tett sich fleisig richten,
Nach der Tabulathur,
Die Man noch braucht Zu Nürnberg pur.
Als Er nun Alt tett werden
Zwanzig jar vngeferden,
Gleich als Man schreiben thett
Fümffzen Hundert virzen verstett,
Dicht Er sein Erst Lied leise,
Ins langen Marners weise,
Von der Trinitat mer,
Gloria Patri Lob vnd ehr,
Tett der Erst Vers anfangen.*)

3.

Als Man aber tett zelen
Fümffzen Hunder[t] erweben
fol. 3b Vnd Neunzehen jar fein,
Machet Er das Meisterstück sein
Zu Nürnberg anzuschauen.
In demselben jar eben
Da Heuret Er darneben
An dem Tag Egidy
Hilt Er sein höchzeitlich freudt hie
Mit seiner ersten frauen.
Dieselbig war genennet
Cungin Kreuzrin erkennet,
Die im hernach gebar
Sieben kinder merckett fürwar,
Die Alle sein gestorben
Den zeittlich tott erworben.
Das Sechzigst jar hernach
Am Sechzenden Marty on schmach,
Ist sie in Gott verschieden
Mitt der welt gar zufrieden,
Der Gott Ewig verley
Ein frölich aufferstenng frey,
Sampt allen gleubing Selen
fol. 4 So habt ihr hörn erzelen

41 Da sang er auch mit lobesam 42 Vnd sing auch an zu dichten 43 thet sich gar fleisig richten — 45 man auch praucht — 47 Zweintzig Jar ohn Beschwerden — 48 zehlen thet — 50 lid schone — 51 inß Marner langen thone — 54 thut der Erst reim — 55 aber erwehlett 56 fünffzehen hundert Zehlet — 58 machte — 61 er sich in ehstant geben 62 thet am tag egidj — 63 Hilt Ehr M 93: Hochtzeitt wisset ie — 66 Küngin Kränchrin (von spät. Hand dazu geschr. Kunigunde Creutzerin) M 4. — 70 Zeittlicheß dotts Verdorben — 72 am sechzehenden Marci schwach 73 Ist Sein ersts Weib Verschieden — 77 sampt all gleubigen Seellen 78 hie thet ich euch erzellen —

*) Vgl. Goedeke, H. Sachs S 5 Das Lied findet sich auch von dem Dichter geschrieben in den Dresdner Handschriften M 100 Bl. 6 und M 95 Bl. 17; die Unterschrift in der letzteren lautet: „Dis par ist Hans Sachsen Erst gedicht anno salutis 1514 den 1. May."

Hans Sachs Leben ein teil,
Von seiner jugent bis zum heil
Seins ersten weibs in trauen.

Der Ander teil des Hortes,
Ein ge. 5. tes Lied,

Darinnen begriffen die Heuret seines Andren Weibes, Auch die Inuenttirung vnd Anzal aller seiner Geticht vnd Bücher, so er An seinem Geticht beschrieben bis zu ende seines Lebens.

Im Obent thon Nachtegals.

Als Hans Sachsen thett sterben
Zu Nürnberg sein erst weib,
Da thett Er ihm erwerben
Ein Andre, als man schreib
In dem jar Eins vnd Sechzig,
Am Zwelfften Augusti,
Dieselbig ist genennet
Barbara Harscherin,
fol. 4b Die Er treulich erkennet:
Dergleichen sie auch ihn.
Darnach wurt er Eindechtig
All seiner Geticht hie,
Die Er All thett Summiren
Vnd fant im Inuentiren,
Vier vnd dreisig Bücher.
Drunter warn Ausgesundert
Sechzen, Zunn Meister Gseng,
Warn Viertausent zwehundert
Fümff vnd Siebzig der meng,
Die viel Meister Thön zieren
Dritthalb Hundert vnd mehr.

2.

Noch mehr fand Er darneben
Achzen der Bücher sein,
Von Spiel vnd Sprüchen eben
Vieler Scribenten sein
Welch Philosophi tichten
Historiographi,
fol. 5 Die sein vnter einander
Geistlich vnd Weltlich werck,
Der Geistlich Spruch alsander
Hundert vnd Elff hie merck,
Der Geschicht Schreiber geschichten,

79 Hansom., Sachsen — 80 hail — 85 ein anders für sein Leib 86 ein Vnd sechzig man zehlet — 88 war — 92 Darnach er Im Bürstellet — 93 seine — 97 Darunder fand ausgesundert — 98 zum — gsang — 99 Virdausent Vnd zweihundert — 100 fünff Vnd Sechtzig der mang — 101 So — zirtten — 102 vnd mehr] ohngefert — 104 Achtzehen Bücher — 105 Von sprüch vnd spillen eben — 107 so philosophey — 109 sind — 110 werck] klar — 111 Geistlicher sprüch allsander — 112 sind hundert Vnd eilff gar.

Der sint an der zal hie
Fumffzig vnd auch Dreyhundert
Vnd Fümffe Auſgeſundert
Aber der Fabeln ſumb
Von höfflichen Geſchwencken,
Der ſein bey Hundert vnd
Sechs vnd Sechzig zu denken
Nützlich gloſiret rundt,
Drob Sich manch Man verwundert
Der gros ſum vmb vnd vmb

3.

Vnter der groſen Summen
Der Spiel vnd Sprüchen viel,
Fand Er auch wiederumben,
Zwey Hundert vnd Acht Spiel,
fol. 5b Der Geiſtlichen Spiel waren
Ein vnd Fumffzig ongfer,
Der Gſchicht Schreiber getichten
Ihr Spiel der ſelbig ſein,
Fumff vnd Sechzig Geſchichten.
Vnd der Faſtnacht Spiel ſein
Waren da zu erfaren
Zwey vnd Virzig vnd mehr.
Dieſe Spiel vnd Sprüch eben
In der Summe vns geben,
Siebenzen Hundert betracht.
Dieſe All lies man drücken
In drey Bücher Mans ſint.
Bey Fümfft halb Hundert Stücken
Vngedruckt on glos ſint:
Von den ſo wirt darneben
Das Viert Buch werden gmacht.

4.

Dieſe Stück all erzelett
fol. 6 Sint Summa Summarum:
Sechstauſend Auſerwelet
Sechſhundert in der Sum
Vnd darzu Sechs vnd Dreiſig,
Die Er all ticht alein,
In Zwey vnd Fumffzig jaren.
Sein Lezt Meiſter Lied leis,

---

114 der om. hie] alhie — 116 auch fünff — 117 der fabel ſind in Sum 118 von gar höfflichen ſchwencken 119 ſind bey hundert derzu — 121 Nützlich gloſirtt hör Du 122 Deß ſich mancher Verwundert — 123 Ob der ſum — 125 Sprüch gar Vil — 126 fand ich vernumen — 128 Spiel] nur — 129 ohngfer — 131 Aller Spiel Zuſam Sein — 135 vnd mehr] biß her — 136 Sprüch vnd Spil — 137 vns] thut — 140 Büchern Man — 144 werden gmacht] Vnbeſchwert 148 Vnd ſechſhundert in ſum — 149 Vnd] auch.

Tichtet Er wol erfaren
In der kurz Amselweis
Puschmans von Görliz fleisig,
Der erst Vers fecht an sein:
Matteus thutt anzeigen
Am Drey vnd Zwanzing eygen,*)
Dis sein letzt Lied ticht Er
Anno Sieben vnd Sechzig,
Am Achten Decembris,
Drin wirt Christus eindechtig
Der Gluck hennen, vnd hies
Jerusalem nicht schweigen
Wen Man verfolgt sein Lehr.

5.

fol. 6b Zuletzt han abgenummen
Sein Krefft, Ghör, sinreich Mutt.
Wen Man zu im tett kummen,
Sas Er still am Tisch gutt
Sam kindisch, tett still schweigen
Wen Man ihn fragen war.
Vnd allzeit vor ihm hette
Bücher, sonderlich die
Biebel Ansehen tette,
Auch wer vor ihm stunt hie
Als er nun Alt war eygen
Gleich eins vnd Achzig jar,**)
Ins Jeners Zwanzigisten
Sechs vnd sibeng jars fristen,
Da verschied Er in Gott.
Dem Gott dort wolle geben
Ein frölich aufferstenn
Zu dem Ewigen Leben,
Von wegen seins tichten
fol. 7 Das Er on Argelisten
Geistreich verbracht on spott.

Der Dritte teil des Horttes,
Ein ge. 7 bents Liedt,

---

156 Vers] reim — 158 das drei Vnd Zweinzigst 159 dis letzt lid dicht er sehr — 160 sechtzig vnd siben — 162 darin Christuß der liben 163 Glückhenn gleich wirt der liß 164 sich auch Vor Nimant schweigen — 166 Z. bei Im obnammen 167 Krefft ghör Vnd sinreich gemütt 168 Vnd wen leut zu Im kamen 169 saf er am Disch in gütt — 175 vor Ihm] vmb in — 176 Als sich sein Zeitt det neigen — 177 auf Ein — 179 Sechs vnd Sechzig M 93. — sechs vnd sibeng Jars — 181 wölle Gott dort — 182 ein frölich Vrstend — 183 Vnd das ewige — 184 f. Gott helf auch an dem end Eim jeden frumen Christen Behütt vor der höll nott — Ueberschrift: Ein 7 par —

*) Nach dem Registerbande des Zwickauer Rathsarchivs begann das Lied: „matheus am drey vnd zwaincigisten anzaigen diet" und stand auf dem 213. Blatte des 16. Bd. der Meistergesänge.

**) H. Sachs geb. 5. Nov. 1494.

Ein traum von Nürnberg vnd Hans Sachsen daselbest Sampt beiderley Erklerungen.

In der Traumweis Müglings.

Als Man schrieb man vmb Weinachten*)
Gleich Sechs vnd Siebenzig
Aus dem schlaff mich erwachten
Die Nachtraben frostig,
Das ich nicht mehr kunt schlaffen,
Betraffen
Mich mein gedancken viel.
Da kam mir für mein wandren
Vnd was ich verbracht drin,
Mir viel ein vnter Andren,
Wie gar viel Gsang vorhin
fol. 7 b Macht Hans Sachs, Geistlich gschichten
Getichten
Fabel, Gsprech, Spruch vnd Spiel.
Vnd was für frumb
Vnd Nuz draus kumb
Jeder Man der sich drumb an numb,
Darob ich süsslich einschliff zumb
Morgen, da kam mir für wiederumb
Ein frölich traumb in stiel.

2.

Mich daucht ich reist Aus rüstig,
Vnd kam ins Meyens Zeitt,
In ein schön, gros Statt lüstig,
Hett heuser hoch vnd weitt
Wie schöne Fürsten Schlösser
Geschösser
Mitten in der gros Statt.
War ein hocher Berg grüne
Drauff war ein schöner Gartt
Wie das Paradeis schüne
Gepflanzt lustiger artt
fol. 8 Allerley Beum vnd Früchte,
Gezüchte
Pommeranzen, Moschkatt

189 mich da aufwachen machten — 192 mich draffen — 193 der gedanken sehr Viel — 195 waß ich drib darinn — 197 f. wie Vil Lieder vorhin Hans Sachs macht geistlich gschichte Vnd dichte Fabel gesprech vnd Spil. — 203 ein ieder wer sich des an Num - 204 indem entschlieff ich Widerum - 205 Morgens da fil mir zu In sum — 206 in stiel] suptil. — 209 f in ein stat gros schön lustig Von schön heusren bereitt Wie wonung der gedürsten Reichsfürsten Miten in diser stat. — 215 f Darauf ein schöner gart In freuden wart ich küne Weil Darin gepflanzt wart Mancher paum Voller früchte —

*) Gerade in Schlesien hielt sich das Weihnachtsjahr d. i. der Beginn des Jahres mit dem 25. Decbr. bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrh. Vgl. H. Grotefend, Handbuch der Histor. Chronologie, Hannover 1872 S. 30.

Zinomey fein
Süs Rosinlein
Mandeln, Feygen, allerley rein
Wohlschmecken[t] Frücht, Obst gros vnd klein,
Der genossen viel Volcks gemein.
Das im Gartt spazirt hatt.

3.

Mitten im Garten grüne
Stunt ein schön Lustheuslein,
Drin war ein runt Sal schüne
Mitt Mermeln pflaster Stein,
Mitt schön liblichen Schilden
Vnd Bilden
Auch schön figuren frisch.
Ringweis rumb der Sahl hette
Schön Fenster geschnizt aus,
Dardurch Man all Frücht tette
Sehen im Garten draus,
fol. 8b In dem Sal stund Vneckett
Bedecket
Mitt grün Seiden ein Tisch.
An dem Tisch sas
Ein Alt Man, was
Gro und Weis wie ein Taub der mas
Der hett ein gros weisen Bartt, las
In eim schönen grosen Buch das
Hett Gulden Puckeln risch.

4.

Lag auff eim Pollpet eben
Vor ihm auff dem Tisch sein,
Auch an Bencken darneben
Gar viel gros Bücher sein,
Die Alle auffgeschlagen
Da lagen,
Die der Alt Herr ansach.
Wer zu dem Alten Herren
Kam in den schönen Sal
Vnd Ihn grüsset von ferren,
Den Sach Er an allmal,

---

221 Meher fand ich fein Auch rosinlein — 224 Obst] als — 225 genose Vil — 226 Das darin Spatzirtt hat — 227 grüne] stunde — 228 Stunt ein schön] ein schöneß — 229 Darin sich ein sal funde 230 Von Marmor pflastert fein — 231 löplichen — 233 figuren frisch vnd kön — 234 Ringsherum — 235 Fenster geschnitzet — 236 Dardurch] durch die — 238 Vnecket] bedeckett M 93 — 239 Bedecket] Vneckett M 93 — 240 Ein Disch mit seittenkrön. — 241 Am selben sas — 243 Grau — 244 Der het ein großen part fürbas — 245 Das] las — 246 Mit gold Beschlagen schön — 247 Daß lag auf eim Buld eben 248 Vor Im Vmb das Bult Sein — 249 Auch] Vnd — 250 Gar viel gros] Viel groser — 251 auffgeschlagen] wol beschlagen — 257 allmal] dismal —

fol. 9. Sagt nichts sondern tett neigen
Gar eygen
Gen Ihm sein Haupt hernach,
Den sein sprach vnd
Gehör begunt
Im ablegen nach rechtem grunt,
Als ich nun auch in dem Sal stunt
Vnd sein alt liblich Angsicht runt
Ansach, hört was geschach:

5.

Diese gros Statt vnd garten
Ein finster wolck bezug,
Daraus plitzt zu der farten
Ein feur Strol, vnd schlug
Ein schwer dunnerschlag grausam
Hartt prausam
Das alles erzüttret:
Ob diesem harten knallen,
Erschrack hartt der alt Herr,
Tett in gros vnmacht fallen.
Balt ein plazregen schwer,
Ein wasser flut tet geben,
Darneben
Vberaus gros schaden tett.
fol. 9b Zwen Tag, hernach
Der Alt Herr schwach
Starb, dem gab ichs grabgleit, hernach
Mein Herz mitt weinen lautt durchbrach
Drob mich mein Weib auffweckt, da sach
Ich das Mir getraumpt hett.

6.

Des traumes Deutungs Summen
Ich nicht ermessen kunt,
Bis mir kürzlich tett kummen
Zeitung von Nürnberg, vnd
Wie ein gros fludt vnd wasser
Gar nasser
Zu Nürnberg gewest war
Das tett vberaus gros schaden
Am Achzenden Jener,
Das Man must vngenaden

259 gar eygen] Mit Schweigen — 260 Gen] Gegen — hernach] schwach. — 261 sprach] Red — 263 Im abgehen auch Sinnesgrund — 264 auch] da — 265 liblich] löplich — 266 anschauet hört hernach. — 269 zu der farten] in Meim warten — 271 Ein donnerschlag erbüdert — 272 es zittert — 273 alles an diser stet — 276 in gros vnmacht] in ein anmacht — 277 schwer] serr — 279 Die Eben — 280 sehr grosen — 282 Herr] Man — 283 hernach] darnach — 289 kürzlich] hernach — 290 vnd] rund; runt ausgestrichen in M93. — 293 war] wer — 294 Die het thon grossen — 295 Den achtzehenden im 296 Jenner must man beladen —

Auff dem Marckt schiffen her,
Oder mit Rossen schwemen
Wer kemen
Wolt vber den Markt dar.
Das bedeut rein
Die gros Stadt sein,
Den Garten, Berck vnd Lustheusslein,
Vnd das gros Wasser in bey sein,
Welchs alles ich sach im Traum mein
Eben auff die Zeitt zwar:

7.

fol. 10 Des jars im zwanzigisten
Jan[u]ari starb der
Erbar Wolweis on listen
Sinreich Scribent vnd her
Der Deutzsch Poet berümpte
Benümpte
Zu Nürnberg Hans Sachs from,
Des Haupt, Har, Bart mitt ehren
War wie ein Taub schneweis,
Der bedeut vnverkeren
Den Alten Man mitt vleis,
Den ich sach im traum eben
Dem geben
Gott wirt den Ewigen lohn.
Vor sein müh sein
So Er alein
Tichtett Gott zu lob vnd Ehr rein,
Zu Trost vnd Lieb dem nechsten sein
Gott helff das wir auch allgemein
So tichten singen schon.

Anno 1576
Im Monat Juny
Getichtett Adam Puschman
zu Görliz.

---

297 her] grim — 299 mit gremen — 300 Vber den Fischmarkt her — 304 Vnd daß Wasser so nicht war klein — 305 Daß sah ich alleß im Traum Mein — 309 on listen] ir Christen — 310 vnd her] ohn gfer — 311 Ein poet hoch perümpte — 312 Geplümte — 313 Hans Sachs zu Nürnberg schon — 314 Bart mitt ehren] Vnd Bart Munder — 316 Der Bedeutet besunder — 320 wöll Gott ewigen Lohn — 321 Vor sein] für die — 323 Dicht Gott zu lob vnd ehren rein — 325 helff] wöll — 326 Drachten nach der ehr Kron — Datum: Im Julj.

Suma der gedicht dieser Zeit von H. Sachs

(MG XIII 312b = M 97, 94. Beide von H. Sachs geschr.)

In der tagweis Hans Sachsen

Als virzehundert jare
vnd virundneunzig ware
nach des herren gepurt
ich Hans Sachs gleich geporen wuert
in dem nouember monet
gleich eben in dem herben
grawsamen grosen sterben
zw Nurnberg in der stat
den prechen auch mein mueter hat
idoch got mein verschonet
siebenjerig anfinge
ich in die schuele ginge
lert die purillia
gramatica vnd muesica
neun jerig dreisig tage
ich hart am fieber lage.
vnd von der schuel ich kam
funfzejerig, vnd mich anam
zu leren nach den sachen
das hantwerck schue zw machen
zway jar lang nach der zeit
palt ich auslernet zog ich weit
dem hantwerck nach zw wandern
von ainr stat zv der andern
vnd arbeitet allein
in payren francken vnd am rein
fünff jar die frembde ponet

2.

in meiner wanderschafte
wart ich girlich pehafte
in groser lieb und guenst
zw maister gsang der schönen kunst
von linhart nunenpecken
het ich der kunst anfange
zw dem maistergesange
der par vnd thon in eil
lernet ich gar ein michel teil
im lant in allen ecken
vnd als ich zwainzig jare
des meinen alters ware
fing ich zv dichten vn
das erst in marners langen thon*)
in München der state

*) Vgl. S. 129 A.

als man gezelet hate
virzehen vberal
nach der gepurt der mindern zal
vil schuel halff ich verwalten
det auch selber schuel halten
im lant wo ich hin kam
hielt die erst zw franckfurt mit nam
nach dem zog ich mit gluecke
haim macht die maister stuecke
darnach heiraten det
fünff vnd zwainzig jerig verstet
det vil gedicht erwecken

3.

hundert vnd zwo Comedi
fasnacht spil vnd tragedi
spruech gsprech vnd lobgedicht
hab ich fünfhundert zv gericht
in acht püecher fürware
aber der maisterlieder
hab ich gemachet sieder
von anfang in vmadum
fünf vnd dreisg hundert in der sum
vnd acht vnd zwainzig pare
wol in zway hundert schönen
vnd dreissig maister dönen
der sint dreyzehen mein
die par ich alle schrieb allein
mit aigner hant dem suecher
in dreyzehen gsangpuecher
allerley art munier
der kunst zw auspraitung vnd zier
schriftlich zw gottes glori
auch vil schöner histori
stampaney vnd guet schwenck
philosophisch poetisch renck
got sey Er lob vnd preisse
im augusto mit fleisse
macht ich dis par der gstalt
da ich wenger drey monat alt
war neun vnd funfzig jare

Anno salutis 1553
am 19 tag augusti.

Gerade in diesem Ton, der sehr häufig auch „Morgenweise" genannt wird, hat H. Sachs die Summa seiner Gedichte noch dreimal besungen: i. J. 1554 am 31. Decbr. MG XIV Bl. 312, gedruckt in Goedeke, H. Sachs S. 320; ferner am 30. Sept. 1556 MG XV Bl. 350 = M 95, 440 Wildnauer geschr. = B 2, 247; endlich MG XVI Bl. 116.

XIV.

Ein gsell soll einem Manne sein Tochter zur Huren machen. (S. S. 83)

(M 109 Bl. 125.)

Im kurzen ton Hans Vogels.

Ein Messerschmid war in der stad
Steyer, der selbig hat
Ein tochter stolz vnd kluge,
Die war geschwinde mit dem maul
Aber zur Arbeit faul —
Hört wie es sich zutruge.
Dieser Meister ein gsellen hatt,
Der mit ihr vneins wure,
Sie thett ihn vbel schmehen.
Da schalt er sie ein Hure.
Das thett sie balt verjehen
Irem Vater, der ihn verklagt
Bey dem Richter. Der sagt
Dem fronbott: foder ihn zur statt.

2.

Der gsel balt vor den Richter kam.
Der Richter sprach mitt nam
Nun klaget ihn an balde.
Der Meister sprach: dieser gesell
Der schalt mein Tochter schnell
Sie wer ein Hur der gestalde.
Des kann er nicht bezeugen sie
Drumb sol er sie zur stunde
Zu einer Huren machen.
Der Richter sagen gunde:
Gsell, was sagt ihr zur sachen?
Der gesell sprach: ich hörs gar wol,
Die weil ichs ja thun sol,
So thu ich es willig alhie.

3.

Er hett mich darumb dorffen nicht
Her zwingen mitt gericht
Hett es sunst gern gethone.
Der Richter sprach zu dem Meister:
Ihr hört es wol, das er
Es gern wil hie ton schone.
Der Meister sprach: mitt nicht also,
Ich mein es nicht der gstalde.
Der Richter sprach: warumbe
Begert ihr es den balde.
Daraus lehrett in sume
Wer vor gerichte reden thutt,

Der halt sein mund in Hutt,
Das er sein spod nit rede do.
Anno 78. Febru: 9 Adam Puschman getichtt.

XV.

Ein weib gunt eim Lanzknecht nicht den Himel. (S. S. 82)

(M 109 Bl. 44b.)

Ins Römers Gesangweise.

Ein alter frecher Lantzknecht kam aus dem Welschlant,
Der hett viel böser thatt verbracht mitt raub vnd brant,
Mitt stelen, morden, fluchen, gottsleſtrungen,
Kein schentlich vbelthatt war im da nit zu schwer.
Entlich vnd zulezt in seim Herzen gedacht er
Im verdampten sein seel sein misshandlungen.
Doch wolte Er gern selig sein
Vnd thett sein gröst sünden eim pfaffen beichten.
Darfür erschrack der pfaff alein
Vnd sagt: in den Himel wirstu nitt schleichen
Den Dein Sünden verdammen Dich.
Er sprach: ach Herr thutt mir ein bus auff legen,
Es sey was es will, das thu ich
Vnd wil des Alseit gehorsamlich pflegen,
Nur das ich nicht kum in die Hel,
Denn feuer brengt gros schmerzen.
Der pfaff sprach: so thu diſs mein gsell,
Nim Dir gar schnell
Däs böseſt weib vnterm Himell
Zu der eh ohne schmerzen.

2.

So Arg vnd bös Dus imer magst bekumen sie
Der soltu folgen als ein frumer Man alhie
Als was sie Dich heist das soltu thun balde,
All ihr fluchen, schelten vnd schlagen von ihr leid,
Rede ihr gar nichts ein, sondern leid alzeit
Von ihr alles geduldig mannichfalde.
So wirstu durch sie selig dort.
Der Landsknecht war fro des seligen leben,
Zoch aus vnd fragt an allem ort
Nach dem ergsten weib vnd batt ims zu geben.
Die er doch entlichen bekam
An eim ort, da frumb weiber han ein ende.
Vnd ein alt scheuzlich böß weib nam,
Sagt ihr zu, er wolt alles thun behende
Was sie ihn alhie heiſſen thet.
Dorauff thets das weib wagen

Vnd spand an den Man an der stett,
Als wenn sie hett
Ein faul pfer vnd esel anrett
Mitt fluchen, rauffen, schlagen.

3.

Gab im gutt puff mit ofengabel vnd scheidholz
Schandfleckt vnd schmecht in hart vnd vertrib im den stolz,
Den er all sein lebtag hett getriben.
Einsmal schmecht vnd schlug sie ihn hart, das sein blut run
Aus dem kopf, Nasen, Maul, das sis selbs barmpt nun
Vnd fragt ihn, wie er doch solch ding kent lieben
Vnd leiden alle ding von ihr
Weil er vor wer gewest ein Lanzknecht wüttig.
Er sprach: ich wolt leiden von Dir
Noch viel erger ding vmb der vrsach güttig:
Durch diß leiden werd ich selig.
Ich wer sunst ohn Dich des teuffels mit gferden.
Als das weib vernam diesen sig,
Das ihr Man durch sie solte selig werden,
Sprach sie: Du schelm, das mus nicht sein,
Selig ich Dich nicht mache —
Vnd ward ihm gehorsam alein.
O Landsknecht fein,
Kum, mach unser böß weiber gmein
Auch frum gehorsam hernache.

Anno 81. Novemb: 26 Adam
Puschman geticht vnd geschrieben.

XVI.

Einsetzung der beschneidung.

P Bl. 191; M 17 Bl. 27b (Ben. v. Wat geschr.) = N S. 20b (ders. geschr.) = B 8, 306 o. D.

Ins Schillers Meienweise [hat 22 reim]

P	M 17
Mose in dem ersten Buch sein	Das Sibenzehent Genesis
Am Sibenzenden Caput sein	Sagt wie Gott mit Abraham gewis
Spricht: Ich wiel auffrichte nalein	Redt vnd sprach: ich Richt auf dis
Zwischen mir vnd	Zwischen mir vnd
Dir zu der stund	Dir einen Bund
Vnd Deim Samen nach Dir	Vnd Deim samen nach dir
Vnd bey Ihren nachkomen frey	Vnd bey Ihren nachkumen frej
Vnd ihren kindern allerley,	Da es ein Ewiger Bund sej
Das Es ein ewiger bund sey	Also das ich sejn darbej
Also das Ich	Dein Gott sag ich
Sey ewigklich	frej Ewigklich
Dein Gott vnd Herr mitt Zir	vnd darzu mit begir

Vnd Deines samens nach Dir hie
Ich wiel Dir vnd Deim Samen je
Das Land geben ein nemen sie
Da Du ein Fremdling bist
Nemlich das ganz land Canaan
Zu ewiger besizzung han
Das sol einnemen jeder Man
Darumb Ich wiel
Nicht heimlich stil
Ihr Gott sein allefrist

Vnd Gott der sprach zu Abraham
So halt nun meinen bund mit nam
Vnd Dein Samen nach Dir ohn scham
Vnd bey Ihren Nachkumenden
Das ist aber mein bunt
Den Ihr solt halten zwischen mir
Vnd Dir vnd Deim Samen nach Dir
Alles was menlich ist mit gir
Vnter Euch sol Werden gar wol
Beschnitten zu der stund.
Ihr solt aber die vorhaut klein
An eurem fleisch beschneiden rein
Das selbig soll ein zeichen sein
Des Bundes mir vnd euch
Ein jedliches kneblein ohn list
Wen es Acht tag alt worden ist
Solt Ihrs beschneiden zu der Frist
Bald vnd geschwindt Menliche kint
Ihr nachkumen ohn scheuch.

Desgleichen auch alles gesint
All menliche geboren kind
In eurem land da heimen liud
Oder was ist Zu aller frist
Erkauft worden zu stund.
Von allerley fremder gemein
Welche nicht eures Samens sein
Also sol mein bund sein alein
An Eurem fleisch Nach meim verheisch
Vnd dem ewigen bunt
Vnd wo einem kneblein vertraut
Nicht wirt verschnitten sein vorhaut
Seines fleisches des seel anschaut
Sol werden ausgerott

Auch nach Dir Deines Samens hie
Ich wil Dir vnd Deim Samen je
nach Dir geben das Land Merck wie
Da Du ein frembdling bist
Nemlich das ganz land Canaan
Zu ewiger besizzung schon
Vnd ich will Jr Gott sein fortan
Vnd weiter sprach
Der Herr hernach
Zu Abraham on list:

2.

Nun mercke mich on alle scham
Halt nun an meinem Bund mit nam
lobsam
(stimmt überein)
gar schir
So solt Ihrs beschneiden das wist
Sol geschehen ohn scheuch.

3.

Daheim geboren Merckh geschwind
In Ewrem land oder die kint
die da ohn list Zu seiner frist
erkaufft sind auff ein stund.

Aus dem Volck darumb Das Es
hatt
Mein bunt vnterlassen verstatt.
Daraus merck was Gott fru vnd
spatt
Vns gebeut schon Das wir es thon
Oder die seel stirbt tott.
Anno 84 Janu 17 A. P.

Dicht Adam Buschman von Breßlaw
Ao 1584 den 17 Jenner.

XVII.

Die Oderlasser welche Muschkaten einrieben. (S. S. 83)

(M 109 S. 131; geschrieben und mit Noten versehen von Puschman.)

In der Jungfrau weise Adam Puschmans.

Inn eim Fürstenthum es geschach
Inn einer Zech beisamen waren
Elsten vnd jung Meister man sach,
Kein frölikeit thett man do sparen
Oderlasser waren darunter

Der 2. Stoll

Die zechten alda inn dem wein,
Muschkaten theten sie einreiben
Ein partirer der kam hinein
Sein wirze kauffweis zu vertreiben
Bei ihn war ein Zechgenos munter.

Das Abgesang.

Der war mitt sein Henden nicht faul
Steckt ein Muschkaten in das maul
Dem Partirer sie stelen tete
Dorfft sie nicht wieder nemen raus
Kund darfür nicht reden, mit graus
Verschlang er sie an dieser stete.
Das ersach einer vnter ihn,
Der thett auff den Man achtung haben,
Wen er ins wirtshoff ging forthin
Thet er im auff der vers nachdraben
Schaut zu, ob er sich leichter macht
Dorauff so hett er gutte Acht.

2.

Entlich der die Muschkat verschlangk
Der hauchet nieder auff die erden
Lies faren ein hauffen der stank
Der Ander verbarg sich vor gferden

Als jener sein nodturfft verbrachte,
Ging er wieder in die stub nein.
Der Ander rürt vnd suchen thete
Inn dem kott die Muschkaten klein
Fand sie gar ganz an dieser stete
Wusch sie ab mitt wasser vnd trachte
Wie er sie möcht anwerden thon,
Ging darmitt in die stuben schon,
Darinn die Oderlasser sasen
Vnd der Andern Zechgnosen viel
Zechten all in dem wein suptil
Vnd rieben ein in wein der masen
Moschkaten weil jeder was hett.
Als nichts mehr da war einzureiben,
Ein Geschworrener (?) umbfragett
Ob nichts einzureiben thett bleiben
Vnd sprach: sucht, sucht umbher geschwind,
Ob einer noch Muschkaten findt.

3.

Als man nun diesen fragen thett,
Welcher die Muschkatt thett ausscharren
Sagt er: ein gutte ich wol hett,
Aber so mag ichs nicht vernarren,
Wann sie ist schwer vnd thutt wol richen.
Sie sprachen: ist sie gut vnd schwer,
Des do lieber woln wir sie haben,
Darumb so gieb sie vns nur her,
Darfür wolln wir Dich begaben
Balt mit eim qwart wein sicherlichen.
Da gab er ihn die Muschkat klein,
Nam darfür zu lon das qwart wein.
Balt thetten sie die Muschkat reiben
Inn den wein inn ein groses glas.
Weil ettwas an der muschkat was
Liesen darvon nichts vberbleiben
Vnd lisen das sein ein vmbtrunck
Die Zeche damitt zu beschlissen,
Truncken all daraus alt vnd jung,
Auch der die Muschkatt hett aus gschissen
Allein der nicht, welcher sie fant.
Sprach: am qwart wein gnügt mir zuhant.

Anno 84 May 1 hatt es Adam Puschman
getichtet vnd besitzern des Büchleins verehret.

XVIII.

Christoff mitt dem gulden Ban in der Schlesien. (S. S. 83)

(H Bl. 457)

In der Paradies Fögleins Weise Adam Puschmans.

Hört ein wunderthatt die ist war
Bei Franckstein im Schlesier Lande
Liegt ein Dorff heist Wegelsdorff schon.
Dorinn ist ein Müller gestorben,
Der verlies nach ihm einen Son,
Jzunt alt im Siebenden Jar,
Ist freundlich vnd Christoff genande,
Der hatt im Mundt ein Gulden Zan
Das Golt ist gutt vnd vnvertorben
Man hatts probirt ist recht fortan
Hört dieser Zan ein bach Zan ist
Der lezte Gschezte
Auff der Lincken seitten
In dem Munde des Knabens ist bendig vnd zam
Das Dorff ligt vnter Friedrich Gelhorn wist.

2.

Dis Wunder hatt Man erst gemerckt
Im Siebent Jar des Knabens Alter.
Da die Knaben wie den der brauch
Im Dorff sich einig ramlen theten
Lag der Knab auff dem Rücken auch.
Den küzzlet ein Ander gesterckt
Da lachet Lautt des Zans behalter
Vnd sperret weit auff seinen mund.
Da sach ein Knabe an der stetten
Den Zan glanzen im Maul zur stundt
Der Sprach schautt schautt, Christoff der hatt
Viel feuer heuer
In seinem Maul weitte
Vnd Sie Lieffen vor ihm, forchten sich vor ihm je
Das feuer im Maul würd sie brennen spatt.

3.

Vnd zeigtens seiner Mutter an.
So ist solchs worden offenbare
Das warhafft vnd lautt kundig ist
Mer merkt von seim Vater dis wunder
Hatt gehabt kein Cognomen wist,
In kein buch Man den finden kan.
Drumb dieser Knab heist billich zware
Christoff Gulden Zan mit seim Nam.
Was nun dis wunderwerck besunder
Vor nie erhört bedeut alsam

Das Weis Gott der Herr alein
Propheten Theten
Viel zu ihren Zeitten
Welche Wunderwerck vorkünden welche fort meh
All geschehen vor dem jüngsten tag Sein. 45

Anno 93. Decemb. 8
Adam Puschman.

IV.

Zeittafel.

(Chronologische Reihenfolge der Meistergesänge und Werke A. Puschmans.)

1. 1556 Jan. 1. In der lilgen Weise Hans Vogels M 109, 127b. S. Beil. III, 1. Der Pfaff mit den Kindes- und Schafsköpfen: Es sas ein pfaff im Schwabenland.
2. 1556 Mai 4. In der verlornen Gümpelweise Ad. Puschm. [20 = 6 : 8] P 267b 1. Gesätz*). — H 439. — B 8, 344 o. U. Ein straff der Reichen: Am Zwanzigsten thut Sirach fein.
3. 1557 Februar 27. Im kurzen Ton Regenbogen P 165b. S. Beil. III, 2. Ein danckbarkeit der kinder gegen den Eltern: Jesus Sirach der tutt vns leren.
4. 1558 August 1. In der hohen Knabenweise Paul Schmidt W 354 — B 8, 1055. S. Beil. III, 3. Das Vrtell Salomonis: Das erst König buch sprichte.
5. 1567. In der Osterweis Paul Ringsgwandt B 4, 851. Cornelius auff dem wagenn: In der Apostelgeschichtt stet am Zehenden.
6. 1568 Juni 20. Im langen Ton Mügling M 109, 126. — M 100, 225 „Auff Fasnacht" S. Beil. III, 4. Die Nürnberger 3 riesen: Ettlich Risen wonten in ein berg.
7. 1568 November 28. Im langen Ton Marners Bericht[1] Bl. 21. — H Ber. — S. Beil. III, 5. Ein Schulkunst, darinnen begriffen das Schulregister.
8. 1568 November 30. In der dritten Friedweis Bal. Fridel Ber.[1] Bl. 22. — H Ber. — B 2, 502. S. Beil. III, 6. Ein Schulkunst, darin vermeldet die Eylff Straff Artickel.
9. 1570 Februar 7. In der kurzen Amselweise Ad. Puschmans [7 = 2 : 3] P 271b „Fastnacht" — H 446. S. Beil. III, 7. Salomon bittet Gott u. s. w.: Salomon sagt in Sprüchen am dreisigisten gar hell.
10. 1570 October 8. In der klingenden Puschweise Ad. Puschm. [31 = 9 : 13] P 241b. — H 425. — N Bl. 388. S. Beil. III, 8. Der brinnende pusch Mose: Exody eben, das dritt darneben.
11. 1570 December 1. Im Baumton Hans Folzen P 392. S. Beil. III, 9. Wen Man reden vnd schweigen sol: Sirach der tut anzeigen.

*) Vgl. S. 78 u. 98 f.

12. 1571 Januar 1. Ein Schulkunst vom Ursprung der Kunst in den 4 gekrönten Haupttönen der 4 gekrönten Meister Ber.[1] Bl. 18 — H — B 2, 219. S. Beil. III, 10.
13. 1571 Februar 3. In der Brantweise Wolff Brantners P 229b — H 442 — B 4, 855 (5. Febr.) — N S. 475 u. S. 599 mit Noten. Wer den Herrn forcht wirt gesegnet mit kindern: Das Hundert acht vnd zwanzigist Ps.
14. 1571 Februar 17. In der verschieden Lauterweise Bernhart Pirschels P 299 — B 8, 308 (1572). Daniel in der leben [löwen Reg.] gruben: Am sechsten Danielis stet.

1. April 1571 die Vorrede der ersten Auflage des Berichtes unterzeichnet.

15. 1571 Juli 25. Im Gulden ton D: Frauenlobs H Bl. 348b — B 8, 366 o. N. u. D. S. Beil. III, 11. Die Erschaffung der Creathuren: An dem Siebenzehenden.
16. 1572 Februar 19. In der Schrodweise Merten Schroten M 109 Bl. 128b S. Beil. III, 12. Zwen blinde bettler mit 2 brotten: Als Kayser Karol reist durchs land.
17. 1572 März 10. In der stumpfen Lierchweise Ad. Puschmans [21 = 6 : 9] P 257b — H 432b. Ein ler der Obrikeit: Sirach spricht am Zehenden fein.
18. 1572 März 14. In der Zeiselweise A. P. [7 = 2 : 3] P 272 — H 446b. Vor traurikeit zu hutten: An dem dreisigsten leret dich Sirach.
19. 1572 Juni 8. In der Stiglitzweise A. P. [15 = 4 : 7] P 270b — Weder Freund noch Feint zu trauen: Sirach am Sechsten tut anzeygen.
20. 1572 September 25. In der Hänflingweise A. P. [22 = 7 : 8] P 255 — H 431. — N S. 398. Die Erschaffung der Menschen: In dem ersten vnd andren Genesis.
21. 1573 Februar 13. In der klingenden Nachtigallweise A. P. [20 = 5 : 10] P 258b. Das Weinacht Fest von der geburt Cristi: Lucas spricht am Andern Capitel.
22. 1576 Juni. Elogium Joannis Sachsen M 93 Bl. 1—10. — B 2, 199—208 „im Julj" S. Beil. III, 13.
23. 1578 Januar 1. In der geborgten Grasmück A. P. [20 = 6 : 8] P 265b 1. Gesätz — H 434 — B 8, 434b o. N. u. D. Der Schulgang Christi, Auff Weinachten: Lucas schreibt am Andren klare.
24. 1578 Januar 18. Im Gellerton Krigsauers P 290b — B 4, 835 („göler Don") Wie man gott loben vnd preisen soll: Singt dem Herren alsamen (Psalm 96.)
25. 1578 Februar 1. In der langen Krannichtweise A. P. [50 = 12 : 26] P 237b — H 421 — B 8, 315 o. N. u. D. — N S. 376b Vergleichung der Zeit vor der Sündflut vnd itziger sünd: An dem sechsten genesis stet.
26. 1578 Februar 9. Im kurzen ton Hans Vogels M 109 Bl. 125. S. Beil. III, 14. Ein gsell soll einem Manne seine Tochter zur Huren machen: Ein Messerschmid war in der stad.

27. 1578 Fastnacht. In der Steierweise Mates Schneiders [22 = 6 : 10] P 296b — H 412b. Ein Pfingstbeschluß: Actorum saget vns Lucas.

28. 1579 Januar 12. In der Stiglitzweise A. P. H 443b. Arme Verstendige Sol man nicht verachten: An dem Zenden thut Sirach straffen.

29. 1579 October 24. In der klingenden Nachtigalweise A. P. H 433b — B 8, 342 o. U. Ein trost der Eleute: Dauid thut gar tröstlich Anzeygen (Ps. 127).

30. 1579. Im überkrönten Raphael Dullners H 342b. Der Erste Feind Dauids: Drey Feind hett in seim leben. (Dieses Gesätz sollte man, so wollte Puschman, für H. Sachsens ersten Theil seines Bars in 3 überlangen Tönen: „Die drei Feinde Davids" MG XIV 23, singen.)

31. 1578. In der plumweise M. Lorénz B 4, 947. Der engell mit bileam: Numerj sagt daß Zwei Vnd Zwanzigist.

32. 1580 Februar 6. In der überlangen Adlerweise A. P. [100 = 25 : 50] P 233 — H 418. — N Bl. 373. „1579, 24. Nov." Das neue Jerusalem: Hört in Apocalipsin das ein vnd zwanzigst spricht.

33. 1580 Februar 24. In der Springent Paratweise Wolff Herolts [23 = 7 : 9] H 448. Gebet wieder die feinde: Der Sieben vnd Zwanzichst Psalm tut so singen.

34. 1580 Mai 16. In der Falkenweise A. P. [30 = 7 : 16] P 244b — H 427 — B 8, 326 o. U. — N S. 393b „1584, 4. Aug." Wie man got loben vnd preisen sol: Daß hundert vnd dritte Psalmlied.

35. 1580 August 30. Im hohen thon C. Nachtigal B 4, 848 o Ue. Nun pitten wir / auf herzensgir.

36. 1580. Im Hoffthon Conrat von Wirzburg B 4, 839. Daß leben Johannis deß Euangelisten: Als nach des Herren Himmelfard.

Vom 13. December 1580 stammt die Recension des Breslauer Pfarramtes über Puschmans Komoedie.

37. 1581 Februar 12. Im Schatzton Hans Vogels [22 = 7 : 8] P 426 — BW 236 o. D. Der gutte Hirte Christus: Der drey vnd zwanzigst Psalmen ist.

38. 1581 März 18. In der Jungfrauenweise A. P. [22 = 5 : 12] P 256 — H 341 — B 8, 336 o. U. Gleich vnd Gleich sollen Conferiren: Am dreizehenden spricht Sirach.

39. 1581 März 23. In der Meisweise A. P. [16 = 4 : 8] P 269 „am grünen Donnerstag" — H 445 (1582 Apr. 8). Das Cristus ist erstanden: Als Cristus vnser Heylant guttig. (Esaias 53).

40. 1581 August 24. Im Parat Reien F. Kettnerß B 4, 844. Der 145 psalm: Der hundertt fünff vnd firtzigist.

41. 1581 August 25. In der schrottweise M. Schrotten B 4, 846. Der 147. psalm: Der hundert siben Virzigst.

42. 1581 October 13. In der Rotkellichenweise A. P. [17 = 5 : 6] 5 mit Korn P 268 — H 444 („Rotkröpflein") B 8, 346 o. U. Das Kindelein so lobelich: Do man zelt von der erschaffung.

43. 1581 November 26. Ins Römers Gesangweise M 109 Bl. 44b S. Beil. III, 15. Ein weib gunt ein Lanzknecht nicht den Himel: Ein alter frecher Lantzknecht kam.

44. 1582 Mai 11. In der Schwalmenweise A. P. [14 = 5 : 4] P 270 — H 445b Das Nun bitten wir den heyligen Geist: Actorum an dem Andren stet.

45. 1583 Mai 13. In dem Parat Reien F. Kettners B 4, 841. Der 91. psalm: Der Ann vnd Neunzigst psalm Spricht izt.

46. 1583 Juli 17. Im Blawen ton Frauenlobs [17 = 4 : 8] 4 mit Korn P 132b — B 8, 314 Der Zeppter Jude: In dem Ersten buch Mose hel.

47. 1583 Juli 17. Im grünen ton Frauenlobs [19 = 6 : 7] P 127b Der grünende stab Araonis: Im Virten buch vns saget (Num. 17.)

48. 1583 Juli 17. Im Schwinden ton Frauenlobs [19 = 3 : 13] P 128b — B 8, 312. Die lezten worte Dauids: Im andern buch Samuelis beschreibet. Vgl. Nr. 66.

49. 1583 Juli 20. Im Vergessen ton Frauenlobs [15 = 4 : 7] P 137b. Christus wirt Dauid zum lezten mal verheisen: Samuelis am Siebenden Capitel.

50. 1583 Juli 20. In der Zugweise Frauenlobs [17 = 5 : 7] P 131b. Ein warnung der Juden wegen Christi: Esaias sagt im ersten Capittel.

51. 1583 Juli 26. Im Speten ton Frauenlobs [15 = 4 : 7] P 136b. Ein Prophezey der geburt Christi: Hört der Prophet Esaias (Cap. 7).

52. 1583 Juli 27. In der Jarweise Frauenlobs [18 = 6 : 6] P 130 — H 391b — B 4, 826 (27. Juni) Ein prophezey vnd Zukunfft Christi: Esaias am 9 spricht.

53. 1583 October 5. Im grünen ton Müglings [20 = 5 : 10] P 142. Gideon mit dem tau auf dem fehle: Im buch der Richter schon (6. Cap.)

54. 1583 October 5. Im kurzen ton Müglings [12 = 4 : 4] P 144. Der Juden verleugnung Cristi: Das erste Capitel (Esaie).

55. 1583 November 22. Im süßen ton Conr. Marners [18 = 5 : 8] P 149 — H 392 — Ein lobgedicht auff Christum: Esaias der Prophet spricht (12. Cap.)

56. 1583 November 23. Im Kreuzton Conr. Marners [22 = 6 : 10] P 146b — B 4, 822. Ein prophezei der geburtt Christi: Am sibenden Esaias.

57. 1583 November 24. Im Guldenton Conr. Marners [18 = 4 : 10] P 150 — Von der Zukunfft Christi: Esaias der Prophet spricht (52. Cap.)

58. 1583 December 2. In der Briefweise Regenbogens [16 = 5 : 6] P 161b. Das Ampt vnd Reich Christi: Ezechiel das Acht vnd Zwanzigiste.

59. 1583 December 3. Im braunen ton Regenbogens [15 = 3 : 9] P 162 — H 411. Ein trostpredigt vom reich Christi: Esaias beschreibet ohne Mittel (26. Cap.)

60. 1583 December 3. Im Guldenton Regenbogens [13 = 3 : 7] P 165 — B 4, 824 Das thor zum reich Christi: Ezechiel der grosz prophet (44. Cap.)
61. 1583 December 16. In der Flammweise Wolff Rones [14 = 3 : 8] P 170b — Ein Prophezey der Zukunfft Christi: Hoseas der heylig Prophet:
62. 1583 December 16. Im Vergolten ton Wolff Rones [9 = 3 : 3] P 171b — Eine weissagung von Christo: Jeremias weissaget (23. Cap.)
63. 1583 December 18. Im Feinen ton Walters [12 = 3 : 6] P 175 — Ein trost der betrübten Christen: Das ein vnd Sechzigste Caputt (Esaie).
64. 1583 December 18. Im Guldenton Canzlers [19 = 5 : 9] P 178b — BW 14, auch mit Melodie. Ein trostpredigt Christi: Am zwey vnd virzigsten (Esaias).
65. 1583 December 19. Im Schwarzen ton Klingsohr [11 = 3 : 5] P 175b. Von dem Reich Christi: Daniel am Andren spricht.
66. 1583 December 21. In des Stollen Allment ton [20 = 6 : 8] P 182 Die letzten worte Dauids: Im Andren buch Samuelis (23. Cap.) Vgl. Nr. 48.
67. 1583 December 22. Im Blutton des alten Stolln [9 = 2 : 5] P 184b Die gaben Christi: Der Prophet Joel am Andren Capitel.
68. 1583 December 23. Im hohen ton des jungen Stolln [19 = 4 : 11] P 183b Ein trost der verlassenen: Esaias der thut beschreiben (35. Cap.)
69. 1584 Januar 2. Im Scheid ton Sev. Krigsauers [22 = 6 : 10] P 289b — H 372. Ein psalm auff Weihnachten: Dauid der thutt bescheiden (Psalm 2).
70. 1584 Januar 3. In der gesellenweise Sev. Krigsauers [21 = 5 : 11] P 291b — H 373 — B 8, 361 o. N. u. D. Ein trost predigt Christi: Am Virzichsten Esaie.
71. 1584 Januar 5. Im Paurenton Sev. Krigsauers [11 = 3 : 5] P 295 — H 377. Auff Christum vnd sein wort trauen: Habacuc beschreibt am Andren Capitel.
72. 1584 Januar 5. In der Alterweise Sev. Krigsauers [9 = 3 : 3] P 295b — H 377 — B 8, 347 o. N. u. D. Die Heiden werden Christen: Hagay sagt ohn mittel.
73. 1584 Januar 6. Im Kurzen oder Kleinen ton Seue: Krigsauers [7 = 2 : 3] P 296 — H 378 „6. Juny" Zeugnus von Johanne: Malachias am virten sein. Vgl. S. 85.
74. 1584 Januar 9. Im Spigelton Erentpoden [18 = 5 : 8] P 187 — BW 25 [verschr. 1548] — B 4, 829 [auch 1548]. Ein trost der Juden vnd Heyden: Der prophet paruch am 4. Capitel.
75. 1584 Januar 10. Im Fürstenton Erentpoden [16 = 4 : 8] P 185b — H 395. Die Herrlikeit Christi: Der Prophet Malachias spricht (3. Cap.)
76. 1584 Januar 11. Im Frauenehren Erentpoden P 186b — B 4, 827. Was Christi oder der Prediger Ampt sei: Zacharias Spricht von Christo An dem 3 Capittel.

77. 1584 Januar 13. Im Hoffthon Muschkenblut [20 = 5 : 10] P 202 — Ein weissagung von Christi Ampt: Ezechiel, der Prophet hel (43. Cap.)
78. 1584 Januar 14. Im Roten ton P. Zwingers [15 = 3 : 9] P 204 — Vom Mann vnd Himelbrott: Exodi stet am Sechzenden Capitel.
79. 1584 Januar 15. In der Feurweise Albr. Leschen [19 = 5 : 9] P 189 — Ein Allegorisch Prophezey auff Christum: Das ein vnd dreisichst Capitel.
80. 1584 Januar 17. Ins Schillers Meienweise [22 = 6 : 10] P 191 — B 8, 306 o. D. — M 17, 27b — N S. 20b S. Beil. III, 16. Einsezzung der beschneidung: Mose in dem ersten buch sein.
81. 1584 Januar 17. Im süßen ton G. Schillers [18 = 5 : 8] P 192. Ein trost der busfertigen Christen: Das drey vnd dreisigist (Ezechiel.)
82. 1584 Januar 31. Im lieben ton C. Singers [17 = 5 : 7] P 200. Die verheisung Christi Abrahe: In dem ersten buch Mose hel (12. Cap.)
83. 1584 Januar 31. Ins thanheusers hoffthon [20 = 4 : 12] P 216b. Ein trost aller Christgleubigen Menschen: Im ersten buch Mose man list.
84. 1584 Januar 31. In der Cleweise Balthas. Benckels [10 = 3 : 4] P 217b — BW 54 (Wencken) Christi Zukunfft im fleisch: Am zwey vnd fünffzichsten verste (Esaias).
85. 1584 Januar. Im Hoffethon Peter Zwingers H 395. („Das Gratias A. P. geticht, aber nicht das Vater vnser") Das Gratias vnd Vater vnser: Mattheus der Euangelist (6. Cap.)
86. 1584 April 5. In der Henffligweise Ad. P. P 85. Der 1. Gesang Auff den 1. Actum Ist die Action wie Jacob mitt dem Engel Gottes ringet: Im zwey vnd dreisichsten stet Genesis. Vgl. Nr. 164.
87. 1584 April 6. In der Klingenden Nachtegalweise Ad. P. P 86. Der 2. Gesang auff den II. Actum Ist d. A., Da Joseph seinem Vatern vnd Brüdern seine Treume von Sonn Mond vnd Sternen offenbart: Das sieben vnd dreisichst Capitel.
88. 1584 April 7. In der Stumpfen Lirchenweise Ad. P. P 87. Der 3. Ges. a. d. III. Actum Ist d. A., wie Joseph von Kauffleuten wirt in Egipten verkaufft, da ihm Potiphar sein Ampt vbergibet: Das neun vnd dreisigste Caput.
89. 1584 April 8. In der Jungfrauweise Ad. P. P 88. Der 4. Ges. a. d. IIII. Actum Ist d. A., wie Potiphars vnzüchtig weib Joseph wiel nötigen zu vnzucht vnd im sein Mantel drüber nimpt: Das neun vnd drejsigst Genesis.
90. 1584 April 9. In der Jungfrauweise Hans Fogels P 89b — H 438b „Schneekönigsweise A. P." [20 = 4 : 12] mit den Noten dieses Tones; beigeschr., daß es auch in der Jungfrauweise Vogels gesungen werden kann. Der 5. Ges. a. d. V. Actum Ist d. A., wie Joseph dem Schencken vnd Becken Ihre treum auslegt: Genesis sagt das Virzigiste.
91. 1584 April 11. In der Ewenteuerweise H. Folzen [20 = 6 : 8] P 391. Von der Roten Ku: Im virten buch Mose stet hel An dem Neunzenden Capitel.

92. 1584 Mai 1. In der Jungfrauweise A. P. M 109, 131 S. Beil. III, 17. Die Oberlasser, welche Muschkaten einrieben: Inn eim Fürstenthum es geschach.
93. 1584 Mai 1. In der süßen Honigweise Lenhart Ferbers P 460. Simson mit dem Leben: Im Buch der Richter sprichte.

Mai 1584 ist die Vorrede der Dresdn. Hsch. M 109 unterzeichnet.

94. 1584 Juni 7. In der Angerweise Müllers v. Ulm [14 = 4 : 6] P 195 — H 396b — B 8, 348 o. N. u. D. Ein Prophezey auff Christum: Es schreibt der Prophet Hagay.
95. 1584 Juni 17. Im Hoffthon G. Schillers [14 = 3 : 8] P 193 — H 396 — B 4, 831. Die Liebe Christi gen sein Jüngern: Der Prophet Esaias spricht (61. Cap.)
96. 1584 Juni 19. In Holzingers Hagelweise [17 = 4 : 9] P 219. Die rechtfertigung Christi: Das Funffzehende Capitel (Apocalipsis).
97. 1584 Juni 19. Im Pflugton Sigharts [15 = 4 : 7] P 220. Ein Prophezey Auff Christum: Johannes an dem ersten sein.
98. 1584 Juni 20. Im verkerten ton Michel Bemes [13 = 4 : 5] P 225b — H 397. Durch Christum erlangt man die selikeit: Zun Römern Man am Zenden list.
99. 1584 Juni 27. Im Herzog Ernst ton [13 = 3 : 7] P 218b Vnterscheid der tauff Christi vnd Johannis: Johannis an dem Ersten sein.
100. 1584 Juli 19. In der Osterweise Kettners [16 = 3 : 10] P 346. Zeugnus Johannis von Christo: Als nun Johannes am ersten Capitel giebt sein.
101. 1584 Juli 19. Im hohen ton Fritz Kettners [14 = 5 : 4] P 346b — B 8, 311 — H 398b Die Tauff Christi: Matheus an dem dritten.
102. 1584 August 4. Im Abendton Nachtigal H 399b — M 17, 117b = 230. Wie man das Osterlam vnd Sacrament brauchen sol: An dem zwelfften Capittel (Exod.)
103. 1584 August 4. Im kurzen ton Nachtigal P 381b. — B 4, 832. „9 augusti" Christus hat das Gesez erfüllet: Zun Römern man am 8 list.
104. 1584 Aug. 11. In dem Hane kreen Hans Folzen [16 = 4 : 8] P 392b — H 400 — Die feurige Schlange in der Wusten: Numeri das ein vnd zwanzichst Capittel.
105. 1584 August 11. Im Blutton Hans Folzen [13 = 4 : 5] P 393 — H 401. Demutt Christi: Philipenses am driten stet.
106. 1584 August 12. In der Feilweise Hans Folzen [10 = 3 : 4] P 393b — Mitt singen Gott zu loben: Colosenses am dritten des.
107. 1584 August 15. In der Maienweise Ulrich Eislingers [14 = 3 : 8] P 358. Aus gnaden ohne gutte werck wirt man gerecht: Tito am dritten spricht fortt hin.
108. 1584 August 19. In der Reuterweise K. Filsachs [21 = 4 : 13] P 365b. — BW 181 — B 4, 833 Der Recht Weinstock: Johannes fein saget das fünffzehende. Vgl. Nr. 140.
109. 1584 August 19. In der Steigeweise Bogners [19 = 5 : 9] P 367b Von der Predigt vnd tauff Christi: Hört wie in der Apostelgeschicht (12. Cap.)

110. 1584 September 7. In der Klagweise Hans Vogels [20 = 5 : 10] P 431b — H 410. Gott sicht keine Person an: Actorum an dem Zenden predigt Petrus.

111. 1584 September 8. In der Hundsweise Hans Vogels [20 = 5 : 10] P 430b — H 410 Die Lieb Gottes zu den Menschen: Das Acht zun Römern tröst vns wen wir klagen.

112. 1584 September 9. Im strengen ton Hans Vogels [17 = 5 : 7] P 432b. Erklerung der Christgleubigen: In Actis am Andren Capitel.

113. 1584 September 9. n der Schalweise Hans Vogels [16 = 4 : 8] P 433. Durch wen man selig wirt: Die Erst Epistel klar Petri am Andren gar.

114. 1584 September 10. Im kurzen ton H. Vogels [14 = 3 : 8] P 434. Von der geburt leiden Auffersten Christy: Corintern die erst Epistel.

115. 1584 September 14. In der Lebenweise Peter Fleischers [22 = 6 : 10] P 450b Die Auffart Christi: Actorum am ersten thutt vns beschreiben.

116. 1584 September 14. In der Feuerweise Wulff Buchners [17 = 5 : 7] P 451. Christus sizt zur rechten Gottes: Actorum am Andren ist vns entdecket.

117. 1584 September 15. In der Herrnweise Henrich Endres [20 = 4 : 12] P 457b Die grose freude in jenem leben: Petrus saget an dem ersten Capitel.

118. 1584 September 16. In der langen Kornblüt Hans Schreiers [22 = 6 : 10] P 454 — H 391 — B 8, 364 o. N. u. D. Der Sig Gideonis deutet Christum: Judicum am Sibenden Capitel sagt fein.

119. 1584 September 30. Im Prophetentanz Marners [34 = 5 : 24] P 150b — H 378 — B 8, 389 o. N. u. D. Die Gottheit vnd Maiestat Christi: Der Königlich Prophet Dauid (Ps. 2 u. 89).

120. 1584. In der stumpfen Starweise A. P. [30 = 9 : 12] P 243. — H 425b. — B 8, 324 o. U. — N S. 389b Wie vns Christus vom gsetz frei gemacht: Die Epistel Pauli zun Galatern (4. Cap.)

1584 ist der Bericht umgearbeitet worden (S. P Bl. 2.)

121. 1585 Januar 2. In der Sperlingweise A. P. [20 = 4 : 12] P 262 (1. Gesätz) o. D. — H 436. Ein Weissagung vom heylichen Geiste: Das Zwey vnd dreisichste Capitel (Deuteron.)

122. 1585 Januar 5. In der Turteltaubenweise A. P. [24 = 8 : 8] P 254 — H 430. Von der Himelfart Christi: Die Himelfart Christi merckt mich (Ephes. 4.)

123. 1585 Mai 16. In der Donnerweise Regenbogens [20 = 7 : 6] P 159 — H 393. Die rechten Lehrer vnd Geister zu erkenen: Die Erste Epistel Johannis an dem virten.

124. 1585 Juni 10. In der Turteltaubenweise A. P. B 8, 331 o. N. u. D. — N S. 394b Was man von gott bitten soll: In sprüchen das dreisigist such.

125. 1585. In der hellen Drosselweise A. P. [32 = 7 : 18] P 240 — H 423b — B 8, 319 o. U. Die Epistel am sontag Letare: Der heylig Paulus vns beschreiben tut (Gal. 4).
126. 1585. In der Papageiweise A. P. [30 = 7 : 16] P 246 — H 428 — B 8, 328 o. U. — N S. 391b. — Von der Weisheitt vnd gottesfurcht: Sanct Johannistags Epistel (Sir. 15).
127. 1585. In der Alesterweise A. P. [30 = 7 : 16] P 247b — H 429 — B 8, 322 o. U. Die Epistel am tage Epiphanie: Das dritt Capitel an Titum.
128. In der geborgten Bachstelzenweise A. P. [20 = 5 : 10] P 266 1. Ges. (o. D.) — H 435. Das Ende Lazari: Johannes das zwanzigst Capittel.
129. 1585. In der geborgten Goltamerweise A. P. [20 = 4 : 12] P 260. — H 437. — B 8, 340 o. U. Die Liebe Christi vnd Johannis: Johannes der Euangelist (21. Cap.)
130. 1585. In der geborgten Finckenweise A. P. [20 = 4 : 12] P 261. 1. Ges. — H 438. Epistola am tage Philippi Jacobi: Das funfft buch sagt in der weisheite.
131. 1585. In der Sittigweise A. P. [24 = 6 : 12] H 440 — B 8, 334. o. U. — N Bl. 396. Das fuswaschen Christi: So das dreizehende klar melt (Joh. 13.)
132. 1585. In der Klagweise Merten Folchmans [35 = 7 : 21] P 310b. Alle gutte gaben kummen von Gott: An dem Sontag Cantate (Ep. Jac. 1.)
133. 1585. In der Aben Rötte Merten Folchmans [22 = 5 : 12] P 311b Bitten vnd Dancksagen Gefelt Gott: Die lection (Phil. 4.)
134. 1585. In der Jungfrauweise Hans Vogels [20 = 4 : 12] P 429b — H 442. Euangelium An S. Steffanstag: Lucas sagt im andren Capittel.
135. 1585. In der hohen Bluttweise H. Schreiers [36 = 7 : 22] P 452b Gott verwirfft keinen gleubigen: In der Geschichte (Actor. 10).
136. 1585. In der Büchsenmacherweiß Sebast. Meißners [24 = 6 : 12] N Bl. 558. o. Ue: Was / vns das dreizehende melt (Joh.)
137. 1585. In der hohen Corweiß Onoph. Schwartzenbachs N Bl. 360 Wie man Gottselig leben sol: Die / Epistel zun Römern (12. Cap.)
138. 1586 Febr. 10. In der Turteltaubenweise A. P. P 90b Der 6. Gesang auff den VI. Actum. Ist die Action, wie Joseph dem Pharao die Treume auslegt, darob er des Pharaons gewaltichster Fürst wirt: Das Ein vnd Virzigst Genesis.
139. 1587 April 29. Im Guldenton Wolff Rones [16 = 4 : 8] P 169b. Von dem reich vnd leiden Christi: Der Hundert vnd Zende Psalm spricht.
140. 1587 Mai 3. Im Blawen ton Regenbogens [16 = 4 : 8] P 163. Von dem Weinstock Christi: Johannis am Fünffzenden spricht. Vgl. Nr. 108.
141. 1587 October 11. In der geborgten Wachtelweise A. P. [24 = 6 : 12] P 91b Der 7. Gesang Auff den VII. Actum. Ist die Action, wie Joseph sein Brüdern Veretrey verkaufft, Sie fexiret vnd qwelt, Entlich die Brüder vnd Vater erfrewt: Das zwey vnd virzigst Genesis

142. 1587 December 1. In der Wachtelweise A. P. H 441 — B 8, 333 o. U. — N Bl. 395b Drey figur Christi Zukunfft: Drej figur deuten auff Christum.

1. Januar 1588 Datum unter der Vorrede zu dem Genotirten Buche in P.

143. 1588. In Weinacht Feyertagen. Im Vberzarten ton Frauenlobs [52 = 18:16] P 113 — Die erschaffung Himels vnd Erden: Das Erst Caput (Genesis).

144. 1589. In der Goldammerweiß A. P. M 17 Bl. 121 = eod. S. 235. Pharao dreibt das volck Jsrael mit gewalt Auß seinem lande: Exodi sagt das Zwelfft Capittel.

145. 1592. In der langen Kranichweise A. P. M 17 Bl. 114 = eod. S. 224. Gott Plagt Egypten mit Hewschrecken von wegen seines Volckes der kinder Jsrael: Ann dem Zehenden Exodi.

1592 Komoedie gedruckt.

146. 1593 August 2. In der Vogelweise aller Vögel A. P. [30 = 7:16] P 112 u. 249 — H 452 — B 8, 379 o. U. N Bl. 390b Dauid bittet umb fried vnd dreuet den Gotlosen: Der Siebende Psalm Dauid so spricht.

147. 1593 December 5. „Ton vnd Lied" In der Paradies Fögleinweise A. P. [18 = 5:8] P 272b — H 456 — B 8, 1075. Der Paradisgarten: Genesis am Andren spricht.

148. 1593 December 8. In der Paradies Fögleins Weise A. P. H 457 S. Beil. III, 18. Christoff mit dem gulden Zan in der Schlesien: Hört ein wunderthatt die ist war.

149. 1594 Juni 8—10. In der Ueberlangen Adlerweise A. P. Cod. Vim. Q 571 quart Bl. 1 folg. Drey Psalmen: Hört den Zwey vnd Sibenzichsten Psalmen fein.

150. 1595 April 25. In der Awerhannenweiß A. P. N Bl. 397. Christus heilt einen Gichtbrüchigen: In dem neunten Matheus fein.

151. 1595. In der Schneekönigweiß A. P. M 17 Bl. 116b = eod. S. 228. Gott zeigt Mosse noch ein straffe an, so er Vber Egipten wolle Kumen lassen, befahl Jsrael sol Guldene vnd Silberne kleinot entlehnen vnd den Egiptern entragen: Exodi sagt das Eilfft gemeine.

152. 1595 August 14. In der Sperlingweiß A. P. M 17 Bl. 118 = eod. S. 231. Gott ertödt All Erst geburt der Egipter zu nacht vom Tag der Süssen Brot: Das Zwelffte Exodi thut sagen.

153. 1595 August 16. In der geborgten Auerhahnweiß A. P. [24 = 6:12] P 262b — N Bl. 397b „Wüstlingsweiß A. P." Gott fürt sein volck durch ein wolcken vnd feuersеulen: Nach dem Gott dort geschlagen hett (Exod. 13).

154. 1595. In der Junckfrawweiß H. Vogels M 17 S. 237. Der Herr Befihlet Mose im alle erste geburt zu heiligen: Exodi sagt am dreizehenden.

155. 1595 August 17. In der Büchsenmacherweiß Seb. Meysners M 17 S. 240. Pharao Rüst sich mit aller seiner macht denn Kindern Jsrael nachzueilen: Das / Vierzehende Exodi.

156. 1595 August 18. In der Sittigweiß A. P. M 17 S. 243. Pharao ertrinckt mit allem seinem heer im Rotten Meer: Am vierzehenden Exodi.

157. 1595 August 19. In der Brandweiß Wolff Brantners M 17 S. 242. — BW 295. Die Kinder Israel werden forchtsam, da sie sehen das Inen Pharao nachjaget vnd von Mose getröstet: Im Vierzehenden Exodi.

158. 1595 August 22. In der Büchsenmacherweiß Bastian Meisner [24 = 6 : 12] P 313b. — M 17 S. 247, wo es fälschlich als Eisvogelweise A. Puschm. bezeichnet ist, die bloß 16 Reime hat. Das Volck Israel kumpt gen Moria vnd wirt das biter wasser süß: Das Fünffzehende Exodi.

159. 1597 December 17. In der Birckenhanweise A. P. [33 = 5 : 23] P 250b — BW 298. Von dem verlorenen Sone: Lucas schreibt an dem Fünffzehenden.

160. 1597 December 29. In der Kramet Vogelweise A. P. [21 = 5 : 11] P 252 — BW 301. Jacob tregt gros leid vmb Joseph: Dis sieben dreisigst Genesis klerlich.

161. 1597 December 30. In der Eysvogelweiß A. P. [16 = 3 : 10] P 273 1. Ges. — BW 306. Die Begrebnus Mose: Deuteronomy das lezt spricht.

162. 1598 Februar 10. In der geborgten Grünspechtweise A. P. [20 = 6 : 8] P 266b — BW 304. Cristus strafft sein jünger den vnglauben: Marcus am lezten schreibt dermasen.

163. 1598 Februar 24. In der Vberlangen Summerweiß Wolff Herolts N Bl. 103 Vermanung zu Christlicher liebe: Der / weise Mann Syrach lert wol.

164. o. D. In der geborgten Schneekönigweise A. P. P 261b 1. Gesätz. Jacob ringt mit dem Engel: Das zwey vnd dreisichste betrachte (Genesis) Vgl. Nr. 86.

165. o. D. Im kurzen Thon Nunenbecken B 4, 850. Von der forcht gottes: Wer fürchtet Gott Vnseren Herren Rein.

166. o. D. Ein par in 3 Vberlangen thönen B 8, 253. Die 5 Bücher Mose kürtzlich begriffen: Hörtt ein kurtz inhalt der fünff u. s. w.

167. o. D. u. N. In der geborgten Wüstlingsweise A. P. [24 = 6 : 12] P 265. Nur 1. Gesätz, aber ohne jeden weiteren Zusatz. Die dritte Figur der Vrstent Christi: Die drit Figur Christi geburt Judic. (6. Cap.)

Berichtigungen:

S. 66 In Anm. 21 füge nach Gymnasium ein: 1865.
S. 70 Z. 23 v. o. lies: oben S. 62 A.
S. 78 Z. 9 v. u. lies: Puschman st. er.
S. 80 Z. 17 v. o. lies: 167 st. 169.

Verzeichnis

der für die benutzten Handschriften gebrauchten Abkürzungen.

B 2 = Weimarische Handschrift (418, Fol.) S. Beil. II S. 102.
B 4 = Breslauer Handschrift (Univ.-Bibl. Ms. IV 88b Fol.) S. Beil. II S. 105.
B 8 = Breslauer Handschrift (Univ.-Bibl. Ms. IV 88b Fol.) S. Beil. II S. 106.
BW = Berliner Handschrift Ben. v. Wats (Ms. germ. n. 25 Fol.) Goedeke GR. 228.
H = Dresdner Handschrift Georg Hagers (M 6 Fol.)
M 17 = Dresdner Handschrift (mit ders. Bez.)
M 93 = (desgl.)
M 100 = (desgl.)
M 109 = (desgl.)
MG = Die Meistergesangbücher H. Sachsens, durchaus von seiner Hand geschrieben, dem Rathsarchiv in Zwickau gehörig, nach Band- und Seitenzahl.
N = Handschrift der Nürnberger Stadtbibliothek (Will. III, 784).
P = Breslauer Handschrift (Stadtbibliothek) S. Beil. II S. 95.
Q 571 = Weimarische Handschrift in Quart (mit ders. Bez.) Goedeke, H. Sachs S. XLV.
W = Jenaer Quarthandschrift Goedeke GR. 228; ders., Hans Sachs S. XLVI.

Druck von H. Jungandreas in Görlitz.

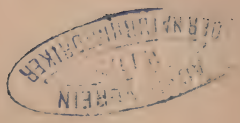

Urkundliche Grundlagen

zu einer

Rechtsgeschichte der Oberlausitz

von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts

von Dr. Hermann Knothe.

Vorwort.

Wer irgend einmal veranlaßt war, über die Rechtsverhältnisse der Oberlausitz in älterer Zeit zuverlässige Auskunft zu suchen, wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß diese Auskunft bei aller Reichhaltigkeit der Literatur über oberlausitzische Rechtsgeschichte*) bisher nirgends zu finden war. Die meisten dieser Publikationen behandeln in der Form von Dissertationen oder ähnlichen Gelegenheitsschriften nur einzelne der Oberlausitz eigenthümliche Rechtsbräuche und weisen den Unterschied nach, welcher in dieser Hinsicht zwischen dem oberlausitzischen und anderem Rechte bestand. Die allermeisten kennen die oberlausitzischen Rechtsinstitutionen nur in der Form, wie sie etwa seit Mitte des 16. Jahrhunderts bis Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ohne wesentliche Veränderungen fortbestanden haben; und setzen voraus, daß dieselben ebenso schon vor jener Zeit und von jeher in Geltung gewesen seien. Keine einzige jener Schriften beschäftigt sich eingehend mit der Untersuchung, seit wann der eine oder andre Rechtsbrauch urkundlich nachweislich in der Oberlausitz erscheint, durch was für allgemein politische oder speciell lokale Umstände er entweder entstanden, umgestaltet oder beseitigt worden ist. Noch weniger aber ist auch nur der Versuch gemacht worden, wenigstens die Grundzüge des oberlausitzischen Rechts in ihrer Entwicklung bis zu einem

*) Weinart, Literatur der sächs. Geschichte und Staatskunde. 2 Th. — Meißner, Litteratur des Oberlaus. Rechts. 2 Th.

bestimmten Zeitpunkt im Zusammenhange zu verfolgen. — Während die wissenschaftliche Durchforschung früherer Zeiten allerdings noch im vorigen Jahrhunderte sehr erschwert war, haben die seitdem aller Orten eröffneten Archive auch für die Rechtsgeschichte der Oberlausitz ein reiches, völlig neues Material erschlossen, das zunächst einer sorgfältigen Zusammenstellung harrte.

Diese Erwägungen bestimmten den Verfasser vorliegender Arbeit, bei der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften eine derartige Bearbeitung der oberlausitzischen Rechtsgeschichte bis Mitte des 16. Jahrhunderts als Preisaufgabe in Anregung zu bringen. So stellte die Gesellschaft das Preisthema: „Ueber die Entstehung der eigenthümlichen Rechts- und Staatsverfassung der Oberlausitz bis Mitte des 16. Jahrhunderts“ (Laus. Magaz. XLVI. 273).

Diese Aufgabe schien nicht sowohl eine specifisch juridische, sondern eine historische zu sein. Es galt nämlich nicht, bereits bekanntes rechtsgeschichtliches Material bloß zu sichten und zu ordnen, sondern vielmehr aus gedruckten und mehr noch aus ungedruckten Quellen mannigfacher Art all die zerstreuten Notizen erst zu sammeln, welche über die bisher fast völlig unbekannten Rechtsverhältnisse der Oberlausitz in älterer Zeit irgend Licht zu verbreiten geeignet sind und daraus zunächst den allgemeinen Rahmen festzustellen, innerhalb dessen sich zu einer bestimmten Zeit das öffentliche Recht des Landes unzweifelhaft bewegte. Die gewonnenen Resultate waren aber auch, da sie mit den bisherigen Angaben oder Annahmen vielfach in Widerspruch standen, ausreichend zu begründen. Endlich war überall auf die Veränderungen zu achten, welche jene Rechtsverhältnisse infolge innerer oder äußerer Veranlassungen zu gewissen Zeiten erfuhren. Alle diese Aufgaben schienen mehr eine allgemeine historische, als eine specielle juridische Kenntniß zu erfordern.

So wagte sich der Verfasser, der sich seit Jahren mit der ältesten Geschichte der Oberlausitz beschäftigt hat, obgleich nicht Jurist, endlich selbst an die Lösung der gestellten Preisaufgabe. — Er hat den Stoff nicht nach Materien, sondern nach historischen Zeiträumen gruppiren zu sollen geglaubt, da nur so die vielfachen Wandlungen in den Verfassungsverhältnissen des Landes im Zusammenhang dargestellt und zugleich aus den Zeitumständen erklärt werden konnten. Er hat zumal bei der Behandlung der früheften Jahrhunderte die zum großen Theil noch ungedruckten Belegstellen für seine Behauptungen in den Anmerkungen wörtlich beigefügt, um die Prüfung dieser Behauptungen zu erleichtern; vielleicht, daß Andere zu anderen Resultaten gelangen. Er hat nichts geben wollen, als was sich in den ihm zugänglich gewordenen Quellen urkundlich beglaubigt darbot, oder was sich aus der Analogie mit den Rechtsverhältnissen anderer benachbarter Länder

mit Sicherheit ergab. Er hat daher an unzähligen Stellen ehrlich bekannt, sichere Auskunft nicht ertheilen zu können, da er die Lücken nicht durch bloße Conjekturen ausfüllen wollte. Er hat sich grundsätzlich auf das öffentliche Recht in der Oberlausitz beschränkt und aus den speciellen Rechtsinstitutionen der einzelnen Städte nur dasjenige herbeigezogen, was auf die allgemeinen Verhältnisse von unzweifelhaftem Einfluß war, so vor allem die Erwerbung der Obergerichtsbarkeit in den betreffenden Weichbilden; die Darstellung der — in jeder Stadt verschiedenen — Ortsstatuten, Willküren 2c. gehört in die Lokal- nicht in die Landesgeschichte. Er ist weit entfernt von dem anmaßlichen Glauben, als sei durch diese seine Arbeit die wissenschaftliche Erforschung der oberlausitzischen Rechtsgeschichte während des Mittelalters nun endgültig abgeschlossen; aber die urkundlichen Grundlagen zu einer solchen glaubt er geliefert zu haben. Daher hat er auch seiner Schrift*) jetzt den Titel gegeben: „Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz".

Und diesen historischen Standpunkt bittet er denn auch bei der Beurtheilung derselben festzuhalten und dabei zugleich in Betracht ziehen zu wollen, daß eine Rechtsgeschichte der Oberlausitz zu schreiben um so schwieriger ist, da in diesem Lande nicht, wie in vielen anderen Ländern, irgend ein altes „Landrecht" oder eine sonstwie benannte Zusammenfassung des zu einer bestimmten Zeit geltenden öffentlichen Rechts existirt, und da es ferner an landständischen Akten vor dem 17. Jahrhundert, ja sogar an einem vollständigen, die Zeit des ganzen Mittelalters umfassenden codex diplomaticus fehlt. Wer sich die Mühe nimmt, dasjenige, was die frühere Literatur über die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse in der Oberlausitz enthält, mit dem zu vergleichen, was die gegenwärtige Arbeit bietet, wird hoffentlich anerkennen müssen, daß unendlich viel völlig Neues und urkundlich Sicheres beigebracht, unendlich viel Irrthümer beseitigt und wenigstens der erste Versuch eines Nachweises gemacht worden ist, wie sich die einzelnen Rechtsinstitutionen des Landes im Laufe der Zeit gebildet und fortgebildet haben.

*) Die Inhalts-Uebersicht siehe am Ende der Schrift.

Abschnitt I.

Die Oberlausitz unter Meißen.

Vom zehnten Jahrhundert bis 1158.

Als, wie man annimmt, im siebenten Jahrhundert die Milzener, ein slavischer Stamm, das von den früheren germanischen Bewohnern verlassene Gebiet der jetzigen Oberlausitz in Besitz nahmen, trugen sie natürlich ihre altnationalen Gewohnheiten und Einrichtungen auch in ihre neuen Wohnsitze über. Während sich in ihrem Familienleben, in der eigenthümlichen Anlage ihrer Dörfer und der Vertheilung der Gemeindefluren eine Menge altslavischer Bräuche bis auf unsere Tage erhalten hat, so besitzen wir über ihre staatlichen Institutionen keinerlei direkte urkundliche oder sonst quellenmäßige Kunde. Gewiß ist daher die Vergleichung anderer slavischer Länder, zumal des benachbarten Böhmens[1]), wo sich die altnationalen Einrichtungen mehrere Jahrhunderte länger erhalten haben, gerechtfertigt, ja geboten. Und diese Vergleichung erweist, daß wie bei den Czechen in Böhmen, so auch bei den Wenden in der Oberlausitz das staatliche Leben sich in der sogenannten Stammesverfassung gipfelte.

Noch erhaltene Sagen und Volkslieder der Wenden[2]) erzählen von „Königen" und ihren tapferen „Kriegern". Es gab also auch bei ihnen Häuptlinge und einen kriegerischen Adel und neben denselben einen unterthänigen Bauernstand. Alle aber umschlang das feste Band der Stammeseinheit. Wie in Böhmen jeder der verschiedenen Stämme bei seinem Einrücken in das Land „als Vereinigungspunkt des Stammes eine Burg aufführte", welche später nach der Verschmelzung der verschiedenen Stämme zu einem Reiche Böhmen die Zupenburg der betreffenden Zupanie wurde, so hatten auch die Milzener bei ihrer Einwanderung in die jetzige Oberlausitz eine Stammesburg gegründet, nämlich Budissin. Außer ihr gab es in slavischer Zeit und noch Jahrhunderte später keine feste Burg, außer

---

[1]) Jirecek, Das Recht in Böhmen und Mähren. Prag 1866. Vergl. besonders I. 13; II. 9 ffg.

[2]) Haupt und Schmaler, Volkslieder der Wenden. Grimma 1841. Vergl. bes. I. 32 No. IV.

der Stadt Budissin noch lange Zeit keine andere Stadt im Lande[1]). Wie in Böhmen selbst noch in späterer Zeit „die Zupenburgen gewinnen und besetzen, soviel war, wie das ganze Land gewinnen", so entschied auch in der Oberlausitz der Besitz von Budissin über den Besitz des ganzen Landes, so z. B. 1002, wo Herzog Boleslav von Polen, 1004, wo König Heinrig II. und 1007, wo wieder Boleslav Budissin eroberte und dadurch Herr des Landes wurde[2]). Wie in Böhmen alle Bewohner einer Zupanie ohne Ausnahme zur Bewachung und Befestigung der Stammes- oder Zupenburg, als des gemeinsamen Zufluchtsortes im Kriege und des Sitzes der Stammes- oder Zupenbehörden, verpflichtet waren, so mußten auch in der Oberlausitz noch 1144[3]), als das Land längst unter deutscher Herrschaft stand, alle Landesbewohner Bau- und Wachdienste auf die Burg Budissin leisten „nach des Landes Gewohnheit". Und hiervon waren selbst die sonst von allen Leistungen an den Landesherrn eximirten bischöflich meißnischen Ortschaften in der Oberlausitz nicht befreit. Diese von allen Dorfschaften des Landes auf die Burg Budissin zu leistenden Dienste wurden später in eine feste, theils in Geld, theils in Getreide abzuführende Abgabe verwandelt[4]), welche bis in neuere Zeit einen wesentlichen Bestandtheil der sogenannten „landvoigteilichen Rente", d. h. der Einkünfte des Landvoigtes bildete, welchem später vor allem der Schutz und die Behütung der Burg Budissin und damit des ganzen Landes oblag.

So ist denn die Burg zu Budissin von altslavischer Zeit her die gemeinsame Bundesfeste geblieben. So wurden z. B. noch 1421 bei drohender Hussitengefahr von dem gesammten Adel (wenigstens des Budissiner Weichbilds) sofort Hunderte von Arbeitern zur schleunigen Instandsetzung der Burg entsendet. So bestand bis in neuere Zeiten der Brauch, daß sogleich nach dem Tode eines Landesherrn das Schloß zu Budissin von Adel und Bürgern gemeinschaftlich besetzt ward, um die Landesfeste, den Sitz der Regierungsbehörden, dem neuen rechtmäßigen Herrscher zu sichern,

---

[1]) Daß es zu Görlitz keine solche Burg, wie zu Budissin gegeben, daß auch kein besonderer Gau Görlitz existirt habe, und daß Görlitz nicht der Hauptort des Gaues Zagost gewesen sei, glauben wir erwiesen zu haben im Laus. Magazin 1868. 70 ffg. „Gab es zu Görlitz eine Burg und Burggrafen?"

[2]) Vgl. v. Weber, Archiv für die sächs. Gesch. XII. 276 fg.

[3]) Cod. diplom. Lus. super. (ed. II.) I. 20. In provincia Miltse villae episcopi — tres stupas in castro Budesin construant et publicas vigilias secundum morem terrae faciant.

[4]) 1245 verzichtete der Burggraf Benes von Budissin auf die Rente octo modiorum tritici et totidem siliginis annone, que vulgariter vocatur Wachkorn, et trium solidorum in denariis, — welche bisher von den drei Dörfern Dobranitz, Coblenz und Cannewitz an ihn zu liefern gewesen war, und welche die Königin von Böhmen jetzt dem Bisthum Meißen geschenkt hatte. Cod. Lus. 76. vergl. 74. — Ebenso schenkte König Wenzel von Böhmen 1249 demselben Bisthum, welches die Dörfer Meuselwitz (bei Göda) und Kubschitz (bei Budissin) erkauft hatte, auch noch omnem annonam, que de iisdem villis ad vigilias castri Budissinensis solvi consuevit annuatim. Cod. Lus. 79 fg. — Da jene „landvoigteiliche Rente" in späterer Zeit nicht mehr von allen Dörfern, ja nicht einmal von allen Gütern ein und desselben Dorfes gegeben wurde, (Jakobi, Grundbesitz in der preuß. Oberlaus. 1860. 144 fg.), so ist es sehr wahrscheinlich, daß, wie in Schlesien (Tzschoppe und Stenzel, Urkunden-Sammlung S. 166.), so auch in der Oberlausitz die deutschen Ansiedler von jenen altslavischen Burgbau- und Wachdienstabgaben frei, und nur wendische Dörfer und altwendische Bauergüter dazu verpflichtet gewesen seien.

und daß erst, wenn vom neuen Könige entweder der bisherige Landvoigt bestätigt oder ein neuer ernannt worden war, diesem das Schloß feierlich übergeben wurde. So ist denn auch die Stadt Budissin mit Recht die Landeshauptstadt geblieben. Kurz so beruht der Charakter territorialer Einheit, den sich die Oberlausitz trotz des häufigen Herrscherwechsels, ja trotz mehrfacher Theilungen doch bis 1815 bewahrt hat, wesentlich auf jener altslavischen Institution der einen Stammesburg in dem gemeinsamen Stammesterritorium.

Da wurden die Milzener im 10. Jahrhundert unter den sächsischen Königen durch die streitbaren Markgrafen von Meißen [1]) unterworfen und ihr Land dem deutschen Reiche einverleibt. In administrativer Beziehung ward nun die im übrigen Deutschland damals geltende Gauverfassung auch auf das bisherige Slavenland übergetragen. Das ehemalige Stammesterritorium der Milzener hieß nun „Gau Milsca" oder nach der Stammesfeste „Gau Budissin", bald auch Land Budissin [2]). Ein „Graf" schirmte und hütete den Gau im Auftrag und im Namen des deutschen Königs. So viel aus den nur sehr spärlichen Urkunden über die Oberlausitz aus dem 11. Jahrhundert ersichtlich ist, stand der Gau Milsca oder Budissin stets unter denselben Grafen, wie die beiden zur Markgrafschaft Meißen vereinigten Gaue Dalemince und Nisan. Es war also der Markgraf von Meißen des Reiches Graf ebenso im Gau Milsca, wie in Dalemince und Nisan [3]). So ward die Oberlausitz ein Pertinenzstück der Markgrafschaft Meißen.

Als 1006 [4]) König Heinrich II. dem Bisthum Meißen die drei Castelle Ostro, Drebnitz und Göda eignete, bezeichnete er dieselben als „gelegen im Gau Milzani in der Grafschaft des Grafen Hermann"; dieser Hermann aber war des ermordeten Markgrafen Ekkihard von Meißen ältester Sohn, dem zwar eben damals der volle Besitz seines väterlichen Erbes verkümmert ward, den aber der König bald darauf (1010) in die sämmtlichen Güter und in die markgräfliche Würde seines Vaters einsetzte. Und als 1071 [5]) König Heinrich IV. demselben Bisthum acht Hufen Land zu Görlitz schenkte, bezeichnete er dieselben als „gelegen im Gau Milsca unter der Grafschaft Ekkeberts"; dieser aber war der Sohn und Nachfolger Ekkeberts I. von Meißen.

Als Pertinenzstücke der Markgrafschaft Meißen ward dann mit dieser zugleich auch der Gau Milsca von König Heinrich IV. (1076) dem Markgrafen Ekkebert II., der sich mit den Sachsen verbündet hatte, genommen und dem treugebliebenen Herzog Wratislaus von Böhmen als Reichslehn übertragen. Dieser östlichste Theil der zur Mark Meißen gehörigen Lande

---

[1]) Vgl. für das Nächstfolgende v. Weber, Archiv f. d. sächs. Gesch. XII. 275 ffg. „Die politischen Beziehungen zwischen der Oberlausitz und Meißen".

[2]) Die Belegstellen bei v. Weber, Arch. f. d. sächs. Gesch. Neue Folge I. 64 fg. Anmerk.

[3]) Vgl. Tittmann, Heinrich der Erlauchte 26. Märcker, Burggrafthum Meißen 4: „Alle die Grafen, die Schöttgen in seinen „„Nachrichten von den alten Grafschaften hiesiger Lande"" aufführt, waren Markgrafen [von Meißen]." v. Posern-Klett, Verf. der Markgrafschaft Meißen 103.

[4]) Cod. Lus. Anhang 6: „adjacentia in pago Milzani in comitatu Herimanni comitis".

[5]) Cod. Lus. 15 fg.: „octo mansos regales in pago Milsca, sitos autem in villa Goreliz sub comitatu Eggeberti filii — marchionis".

scheint dem Böhmenfürsten aber verblieben zu sein, als Meißen selbst (1080) wieder an Ekkebert II. zurückgegeben werden mußte. Wenigstens verlieh Herzog Wratislaus (1086) „den Gau Budissin" seinem Schwiegersohne Wiprecht von Groitzsch, als Mitgift seiner Tochter Judith. Nach dem kinderlosen Tode von dessen Sohne, Heinrich v. Groitzsch, aber kam (1135) das Land Budissin wieder an Markgraf Conrad den Großen von Meißen, der es unleugbar bis 1156 besaß. Darauf (1158) aber gab König Friedrich I. dasselbe dem damaligen Herzoge von Böhmen, Wladislaus II., dem er zugleich den Königstitel verlieh, zu Lehn[1]), und erst 1635 ist die Oberlausitz wieder an das Haus Wettin zurückgekommen.

Bei der nur äußerst geringen Anzahl von Urkunden, welche über die Oberlausitz aus dieser meißnischen Epoche auf uns gekommen sind, vermögen wir die während derselben im Lande geltenden staatlichen und rechtlichen Einrichtungen nur nach ihren allgemeinsten Umrissen zu erkennen. Was bald darauf urkundlich als Rechtsbrauch erscheint, wird, so dürfen wir zurückschließen, wohl ebenfalls bereits diesem Zeitraum seine Entstehung verdanken.

Da weder die Markgrafen von Meißen noch die späteren Landesherren der Oberlausitz im Lande selbst residirten, so übertrugen sie den Schutz und die militärisch-administrative Leitung desselben einem ihrer Getreuen. Dieser oberste landesherrliche Beamte wohnte auf der Burg zu Budissin und führte daher den Titel castellanus (später auch praefectus oder Burggraf) de Budissin. Nur einen einzigen und zwar den letzten von den Markgrafen von Meißen eingesetzten kennen wir mit Namen. Als 1153 Conrad der Große von Meißen gewisse Bestimmungen über die Voigtei des Klosters Gerbstädt traf, und ebenso als derselbe 1156 zu Meißen feierlich die Waffen niederlegte, um den Rest seiner Tage auf dem Petersberge Gott zu dienen, befand sich unter den zahlreichen Zeugen Theodericus (oder Tidericus) castellanus de Budesin; beide male wird er unter den nobiles aufgeführt[2]).

Nächst dem Castellan oder Burggrafen waren zur Hütung der Burg Budissin auch eine größere Anzahl deutscher ritterlicher Mannen speciell verpflichtet, welche castrenses (später ebenfalls castellani, deutsch Burgmannen) hießen und in ihren Freihäusern (curiae) auf dem Burglehn am Fuße der Burg wenn nicht fortwährend, so doch einen Theil des Jahres, wahrscheinlich abwechselnd, zu wohnen hatten. Dafür waren sie von allen sonstigen Abgaben und Diensten, nicht nur von ihren Burglehnhäusern, sondern auch von ihren sonstigen Landgütern befreit[3]).

Die wesentlichste und für die ganze Folgezeit maßgebende Veränderung erfuhren die bisher im slavischen Milzenerlande geltenden Rechtsverhält-

[1]) Ausführlich dargestellt in v. Weber's Arch. f. d. sächs. Gesch. XII. 280 ffg.

[2]) Schöttgen, Conrad der Große 317. 330.

[3]) Bei der Theilung der Oberlausitz zwischen den beiden Linien der Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1268 ward festgesetzt: castrenses Budessinenses castri feoda specialiter a castri et terrae Budissin domino obtinebunt. Cod. 93. König Johann von Böhmen bestätigte 1319: quia castellani castri Budissin perpetui asseruntur, et [se?] specialium privilegiorum dono tali gaudere, quod nec de castrensibus pheudis dicti castri Budissin, nec de aliis possessionibus, quas obtinent aut in futurum obtinebunt, aliquovis servitutis genere teneantur obnoxii, etc. Cod. Lus. 229 fg. Solch ein Burgmann war jedenfalls der 1283 erwähnte Dithmarus de Borc, castellanus de Budesyn (Ebend. 113), Inhaber des Ritterguts Burk (NO v. Budissin).

nisse durch die Einführung des germanischen Lehnswesens. Mit Waffengewalt hatten die Deutschen das Land erobert. Aller Grund und Boden gehörte jetzt dem König, oder wem dieser seine Rechte übertrug. Nur wenige Domänen behielt sich der neue Landesherr darin vor. Alles Uebrige ward von ihm an deutsche ritterliche Mannen zu Lehn überlassen, die ihm dafür zum Lehnsdienst verpflichtet waren im Krieg wie im Frieden. Auch von dem früheren Slavenadel mögen — wie dies auch anderwärts geschah, — diejenigen, welche die Herrschaft der Deutschen ehrlich anerkannten, ihre Güter behalten haben[1]), allein jetzt ebenfalls als landesherrliches Lehn. Alle Landgüter in der Oberlausitz waren Lehen, keins „Erbe"[2]). Wo, selbst noch in späterer Zeit, das Wort allodium vorkommt, bedeutet es nicht einen lehnfreien erblichen Besitz, sondern nur ein „Gut", gleichviel ob Ritter- oder Bauergut[3]).

Der neue deutsche Adel zog, wie in die Güter, so auch in die im flachen Lande gelegenen offenen Höfe des früheren Slavenadels ein. Außer zu Budissin gab es damals noch keine feste, steinerne Burg im Lande. Wohl aber fehlte es nicht an uralten Befestigungen, jenen zahlreichen Erdschanzen, die man früher sehr mit Unrecht Hussiten- oder gar Schwedenschanzen genannt hat, gegenwärtig aber richtiger als Heidenschanzen bezeichnet[4]). Mögen dieselben nun von den Sorbenwenden oder, wie man gegenwärtig annimmt, von den vor ihnen hier seßhaften altgermanischen Stämmen angelegt worden sein, jedenfalls dienten sie nicht zu gottesdienstlichen, sondern zu militärischen Zwecken. Sie gewährten zu einer Zeit, wo man den Gebrauch des Mörtels zur dauerhaften Verbindung der Steine noch nicht kannte, den Umwohnern genau denselben Vortheil, wie die nachmaligen steinernen „Burgen", nämlich im Fall einer plötzlichen Feindesgefahr sich selbst und ihre Habe zu „bergen". Und so werden denn diese Erdschanzen in den lateinischen Urkunden selbst noch des 14. Jahrhunderts castella oder castra[5]), im Volksmund aber sogar vielfach noch heut „Burberge" genannt. Es ist daher durchaus irrig, zu glauben, daß ein solcher „Burgberg" auch jedesmal eine früher daselbst befindliche steinerne oder wenigstens hölzerne Burg voraussetze. Da sich in all jenen Schanzen mit

---

[1]) Im Meißnischen besaß „der freie Mann, genannt Bor, von Nation ein Slave", zahlreiche Güter. 1071 überließ er fünf derselben tauschweis an das Bisthum Meißen. Von den dafür erhaltenen Dörfern waren zwei (Drauschkowitz südlich von Göda) und „Rocina" (wahrscheinlich das spätere, jetzt verschwundene Rosenhayn bei Bischofswerde) auf altoberlausitzischem Boden gelegen. Cod. Lus. 9.

[2]) Nur die einst der Kirche geeigneten Güter behielten diesen Charakter als „Erb- und Eigengüter" auch dann bei, wenn sie von der Kirche wieder an weltliche Personen überlassen wurden. So die Bernstadter Pflege und eine Anzahl Dörfer am Klosterwasser bei Marienstern. Knothe, Gesch. des Eigenschen Kreises 3 fg. — Gesch. v. Marienstern 8.

[3]) So auch im Meißnischen. Tittmann, Heinrich der Erlauchte 177.

[4]) Verzeichniß der oberlaus. Schanzen bei Preusker, Blicke in die vaterländische Vorzeit I. 100—115. II. 116—133. 192—197. — Schuster, die alten Heidenschanzen Deutschlands mit specieller Beschreibung des Oberlausitzer Schanzensystems. Dresden 1869.

[5]) 1006 schenkte König Heinrich II. dem Bisthum Meißen tria nostri juris castella, nämlich Ostro, Drebnitz und Göda (Cod. Sax. II. 1. 24). Bei keinem dieser drei Orte finden sich Spuren alten Mauerwerkes vor, die auf eine einstmalige Steinburg schließen ließen; wohl aber giebt es bei Ostro und Göda wohlerhaltene Schanzen. 1350 kaufte das Kloster Marienstern eine Wiese (pratum) situm sub monte castri prope villam Kuckow (Cod. Lus. II. 29. Beilage zu Band XXXV.), womit offenbar „der Burgberg", d. h. die Schanze bei Kukau gemeint ist.

nur ganz wenigen zweifelhaften Ausnahmen keinerlei Mauerwerk vorfindet, auch nicht der für eine etwaige Holzburg nöthige Unterbau, so haben dieselben sicherlich auch nie einen Oberbau, weder einen steinernen, noch einen hölzernen gehabt, sondern haben, wie sich auch sonst aus der Natur ihrer ganzen Anlage ergiebt, genau so, wie sie noch jetzt sind, den Umwohnern als Zufluchtsstätten vor einem plötzlichen Ueberfall gedient. Nur diesen individuell-defensiven Zweck vermögen wir ihnen beizumessen; an eine Anlage derselben nach einem gemeinsamen strategischen Plan und System zu nationalen Zwecken können wir nicht glauben.

Wie sich denn fast bei jedem größeren, altslavischen (Ritter-) Gute oder Gütercomplexe eine solche Schanze vorfindet, so wurde nun von diesen Schanzen oder „Burgen" auch noch unter der Herrschaft der Deutschen die älteste bekannte Eintheilung des Landes in „Burgwarte" hergeleitet. Unter einem Burgwart verstand man wenigstens auch im Meißnischen einen größeren oder kleineren Distrikt, dessen Bewohner dem Inhaber des Hauptortes dienstpflichtig waren. Nach dem Burgwart, in welchem ein Ort gelegen war, pflegte man daher letzteren genauer zu bestimmen[1]). Die Anzahl der in den Urkunden bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts zufällig namentlich und ausdrücklich als „Burgwarte" bezeichneten Gütercomplexe in der Oberlausitz ist allerdings nicht eben groß, und nach dieser Zeit kam die Eintheilung des Landes in Burgwarte wieder in Verfall. Wo aber ein Gütercomplex „Burgwart" genannt wird, da fehlt auch nicht die Erdschanze. So sind denn gewiß auch sehr viele andere Dörfer mit Schanzen Mittelpunkte von Burgwarten gewesen, ohne daß sie in den Urkunden als solche erwähnt worden sind.

Namentlich und sicher kennen wir in der Oberlausitz folgende ehemalige Burgwarte. Von den mehrfach schon genannten tribus castellis cum suis pertinentiis, welche 1006 das Bisthum Meißen erhielt, heißen wenigstens Göda und Drebnitz 1071 ausdrücklich Burgwarte[1]). Auch Doberschau (SO. v. Göda) war (1241) ein solches, und in den Lehnbriefen über dieses Dorf wird noch im 16. Jahrhundert des dasigen „Burgberges", d. h. der zugehörigen Schanze, regelmäßig Erwähnung gethan[2]). Gleichzeitig mit Doberschau werden auch Seitschen (dicht bei Göda) und Dolgowitz (O. von Löbau) als Burgwarte genannt[3]). Von dem Burgwart Loga (NW. von Budissin) erkaufte 1226 das Domstift zu Budissin den Bischofszehnt[4]). Unter dem Burgwart „Schilani in regione Milse", von welchem Kaiser Heinrich IV. 1091 dem Bisthum Meißen vier Dörfer eignete[5]), dürfte das Dorf Tschelln an der Spree (zwischen Hoyerswerde und Muskau) zu verstehen sein.

Nur ein einziges der namentlich genannten Burgwarte in der Oberlausitz hat sich nachweislich in ganz ähnlicher Weise, wie so viele Burgwarte im Meißnischen und anderswo, nach und nach zu einer großen Herrschaft mit einer festen Steinburg und einer Stadt als Mittelpunkt fortentwickelt, nämlich

---

[1]) Bischof Benno von Meißen überläßt dem Slaven Bor ein Dorf in burcwardo Godiwo und ein anderes in burcwardo Trebiste (Cod. Lus. 9 fg.)

[2]) Oberlausitzer Grenzurkunde Cod. Sax. II. 1. 110 fg. De burquardo Dobrus.

[3]) Ebendas. Item de burquardo Sizen. Item de burquardo Dolgawiz.

[4]) Cod. Lus. 39. Decima in burkwardo Lagowe in terra Budessin constituta.

[5]) Cod. Sax. II. 1. 41 fg. Quatuor in burgwardo Schilani.

Kamenz. Auch hier bildete ursprünglich die schützende Befestigung des altslavischen Dorfes nur eine Erdschanze, gelegen auf dem Reinhardsberge[1]). Da erhielt (um 1200) „das Burgwart Kamenz“ [2]) der meißnisch-osterländische Ritter Bernhard v. Vesta. Er erbaute auf einem nur durch das Thal der Elster von der alten Befestigung getrennten Felsen nach deutscher Art die Steinburg Kamenz, nach welcher sich seine Nachkommen „v. Kamenz“ nannten. Zu ihrem Schutze mußten sich die Vasallen, denen einzelne Dörfer des großen Burgwarts Kamenz zu Afterlehn gegeben waren, dicht neben der Burg „auf dem Burglehn“ anbauen. Und als eine Feuersbrunst den alten slavischen Ort Kamenz unten im Thal zerstört hatte, baute Bernhard II. von Kamenz die Stadt Kamenz an der jetzigen Stelle neu auf (vor 1225). So entstand hier von der Burg aus die Stadt Kamenz in dem Burgwart, d. h. der nachmaligen „Herrschaft“ Kamenz[3]).

Von der Art und Weise der Rechtspflege in der Oberlausitz geben die Urkunden aus dieser meißnischen Epoche noch absolut keine Kunde.

Nur andeutungsweise haben wir noch die mit der Occupation des Landes durch die Deutschen beginnende Christianisirung desselben zu erwähnen. Wie in politischer Hinsicht unter dem Markgrafthum, so stand das „Land Budissin“ in kirchlicher Hinsicht nun unter dem Bisthum Meißen und blieb es auch dann noch, als die politische Verbindung mit Meißen sich längst aufgelöst hatte. Die erste christliche Kirche ward natürlich in der ältesten Stadt, dem Sitze der jetzt christlichen Regierungsbehörden, in Budissin erbaut. Diese Pfarrkirche zu St. Petri erhob um 1221 Bischof Bruno II. von Meißen zum Collegiatstift, verband aber dasselbe durch die Bestimmung, daß der jedesmalige Dompropst von Budissin aus der Zahl der meißnischen Domherren zu wählen sei, für immer auf das innigste mit dem Mutterstift. Der Dompropst zu Budissin war aber zugleich Archidiakon für die Oberlausitz. So war denn seitdem Budissin auch der Sitz der kirchlichen Oberbehörde sowohl für den ursprünglichen „Gau Milsca“, als für die noch vor Mitte des 13. Jahrhunderts zu demselben geschlagenen Theile des böhmischen Gaues Zagost, nämlich für die Herrschaft Seidenberg und den Queißkreis[4]). Das ebenfalls zum böhmischen Gau Zagost gehörige Zittau aber, das sich erst seit Mitte des 14. Jahrhunderts zur Oberlausitz zu halten begann, anfangs ohne seine Verbindung mit Böhmen zu lösen, hat in kirchlicher Beziehung bis zur Reformation unter dem Erzbisthum Prag gestanden.

Die Entwicklung auch der kirchlichen Verhältnisse in der Oberlausitz zu verfolgen, liegt außerhalb der uns gestellten Aufgabe.

---

[1]) Beschrieben bei Preusker, Blicke II. 206.

[2]) 1225 schenkte Bernhard II. v. Kamenz der Pfarrkirche zu Kamenz decimam urnam mellis, que in burcwardo ipso ei provenit. Cod. Lus. II. 5.

[3]) Ausführlicher in der „Gesch. der Herren v. Kamenz“, Laus. Magazin 1866. 83 ffg.

[4]) Vgl. v. Weber, Archiv für d. sächs. Gesch. VI. 173 u. 175. „Die Besitzungen des Bisthums Meißen in der Oberlausitz“.

Abschnitt II.

Die Oberlausitz unter Böhmen.

Von 1158 bis bald nach 1253.

Seitdem Kaiser Friedrich I. die nachmalige Oberlausitz an Wladislaus von Böhmen für dessen gegen Polen bereits geleisteten und die gegen Mailand noch zu leistenden Dienste 1158 zu Lehn gegeben hatte, verblieb dieselbe fast genau ein Jahrhundert hindurch auf das engste mit Böhmen verbunden. Das „Land Budissin", wie es während dieser ganzen Zeit genannt ward[1]), bildete jetzt ebenso ein Pertinenzstück vom Königreich Böhmen, wie bisher vom Markgrafthum Meißen.

a. Die Castellanats-Verfassung.

Dem neuerworbenen Lande wurden von seinen neuen Herrschern in materieller Hinsicht wohl die bisherigen Rechtsinstitutionen belassen, aber, wie es scheint, wurden die obersten Behörden des Landes nach der in Böhmen üblichen Sitte organisirt. Nun stand aber damals in Böhmen die sogenannte Castellanats- oder Zupenverfassung in voller Blüte. Ihr zufolge war das inzwischen zum Einheitsstaat gewordene Böhmen in eine größere Anzahl Distrikte (lateinisch provinciae, böhmisch Zupen oder Zupanien) getheilt, welche in früherer Zeit die Stammesterritorien der verschiedenen, damals noch selbständig nebeneinander wohnenden slavischen Stämme Böhmens gebildet hatten. Die militärisch-administrative Oberleitung eines jeden solchen Distrikts war einem unmittelbar von dem König ernannten Beamten mit dem Titel eines Zupan (lateinisch castellanus oder praefectus, deutsch Burggraf) übertragen, der mit seinen Mannen die (jetzt) landesherrliche Burg des Distriktes, die Zupenburg, hütete. Die oberste Leitung des Gerichtswesens aber führte, ebenfalls im Namen des Königs, ein auch in der Zupenburg wohnender Distrikts- (oder Land-) Richter (lateinisch judex oder advocatus provincialis oder terrae, böhmisch Zudar). Er war der zweithöchste landesherrliche Beamte im Distrikt und der natürliche Stellvertreter des Zupans[2]).

Ganz ebenso erscheinen während dieser ersten böhmischen Epoche die äußeren Formen der Verwaltung oder Verfassung auch in der Oberlausitz. „Burggravio et advocato ac omnibus generaliter militibus in Budissin constitutis" — so lautete die officielle Zusammenfassung der landesherrlichen Beamten in einem Schreiben König Wenzels I. v. J. 1240[3]). Oberster Beamter blieb, wie schon unter den meißnischen Herrschern, der Castellan (oder Präfect oder Burggraf) von Budissin. Ob früher die oberste richterliche Gewalt mit der obersten administrativen vereinigt oder von derselben getrennt war, wissen wir nicht. Jedenfalls hatte der jetzt in dem Lande Budissin amtirende Landrichter nicht nach böhmischem, sondern nach deutschem Recht Recht zu sprechen. Die Burg zu Budissin aber ähnelte im übrigen jetzt völlig einer böhmischen Zupenburg. Auch noch aus dieser Epoche fehlt es an allen Quellennachrichten über das Materielle des in der

[1]) Terra oder provincia Budessin. Vgl. Cod. Lus. 26; 31; 41 etc.

[2]) Palacky, Geschichte v. Böhmen (erste Ausgabe) I. 174. II. 1. 18 u. 24; 36. Jirecek, Das Recht in Böhmen II. 98; 107 fg.; 113.

[3]) Erben, regesta bohem. 468.

Oberlausitz geltenden Rechts. Wir müssen uns daher darauf beschränken, wenigstens die Namen dieser obersten Beamten, welche die Gewalt des fernen Landesherrn im Lande repräsentirten, soweit möglich, zu verzeichnen[1]).

Während in Böhmen selbst die Würde eines Zupans oder Castellans in der Regel an Mitglieder der in der Zupe meistbegüterten Adelsfamilien vergeben ward und darin so zusagen erblich war[2]), so finden wir innerhalb dieser Epoche als Burggrafen von Budissin nie einheimische oberlausitzische, sondern stets böhmische Adliche aus den vornehmsten Geschlechtern. Es galt, das eben erst erworbene Land sicher bei Böhmen zu erhalten und im böhmischen Interesse zu verwalten.

Unter den nobilibus viris, fidelibus suis, Tsastellao, Haulo, Benisio, Jarozlao, denen der neue König Wladislaus (wohl noch im Jahre 1158) befahl, den Bischof von Meißen in seinen Rechten zu schützen[3]), befand sich wahrscheinlich auch der erste böhmische Burggraf von Budissin.

1175 war Woc, praefectus de Budisin, nebst den Präfekten vieler andren landesherrlichen Städte Böhmens im Gefolge Herzog Sobieslavs[4]).

1195 wird Jarozlaus, castellanus de Budysin, neben den Castellanen andrer böhmischen Städte als Zeuge bei Herzog Heinrich von Böhmen genannt[5]).

Mindestens von 1217—22 war Castellan von Budissin Benes, der Sohn Hermanns, ein im böhmischen Volkslied noch heut fortlebender Held. Denn er hatte um 1203 „ein in Böhmen während der Abwesenheit seines Fürsten eingedrungenes sächsisches Heer mit Hülfe des zusammengerafften Landvolkes bei Großskal auf's Haupt geschlagen und aus dem Lande gejagt"[6]). Später Castellan von Budissin geworden, stand er nebst vielen anderen böhmischen Baronen in dem großen Kirchenstreite zwischen König Ottokar I. und Bischof Andreas von Prag auf Seiten der bischöflichen Partei, weshalb Papst Honorius III. 1214 auch ihm (Benisio castellano de Budissin) seine Belobigung zutheil werden ließ[7]). Und als darauf der Bischof den König mit dem Bann und das ganze Land mit dem Interdikt belegt hatte, und endlich beide Parteien erklärten, sich dem schiedsrichterlichen Spruche des Papstes unterwerfen zu wollen, befand sich unter den Abgeordneten der Böhmen an den Papst (1220) auch „Habra, procurator nobilis viri B. castellani de Budisin"[8]). In der Zwischenzeit scheint auch er sich mit dem Könige wieder ausgesöhnt zu haben. Zufolge einer Urkunde des Königs von 1219 hatte das Kloster Plaz in

---

[1]) Nachstehendes Verzeichniß dürfte sich immerhin um ein gut Theil vollständiger und correkter erweisen, als es Großer (Merkwürdigkeiten III. 12), Carpzov (Ehrentempel I. 45), Kloß (Gesch. der Oberlaus. Landvoigte Msp. I. 86), Köhler (Laus. Mag. 1840. 331 Anmerk.) zu geben vermochten.

[2]) Jirecek II. 30.

[3]) Cod. Saxon. II. 1. 59.

[4]) Erben, reg. boh. 155.

[5]) Erben 191. Der Name ward bisher nach Dobner, (monum. IV. 253) fälschlich „Witek Zlanebor" genannt.

[6]) Jos. M. Graf Thun, Gedichte aus Böhmens Vorzeit, verdeutscht 1845. Einleitung von Schafarik. Vgl. Palacky, Gesch. von Böhmen II. 1. 66. Heber, Groß-Skal. 26.

[7]) Erben, reg. boh. 269. vgl. Palacky II. 1. 79 ffg. Frind, Kirchengeschichte Böhm. II. 14 ffg.

[8]) Erben 290.

Böhmen fünf Mark per manum Benessonis fidelis nostri burcgravii Budisenensis ausgezahlt erhalten[1]). Und in zwei 1222 zu Znaim von König Ottokar ausgestellten Urkunden erscheint Benes castellanus Budissin als im Gefolge desselben[2]).

In der Zeit von 1232—40 findet sich als Burggraf von Budissin eine in der Geschichte des böhmischen Adels nicht minder bekannte Persönlichkeit, Heinrich, der Sohn Smils, der Bruder von Castolaus von Zittau, durch seine Söhne Smil und Castolaus der Stammvater der böhmischen Herrengeschlechter von Lichtenburg und von Ronow, durch seine Neffen der Onkel der ersten Herren von Leipa und von der Duba. Er wird bald als praefectus, bald als burggravius de Budissin bezeichnet und erscheint meist als Zeuge im Gefolge der böhmischen Fürsten, zu denen er sich also in Geschäften von Budissin aus begeben hatte[3]). Seit 1241 wird er stets Heinricus de Sitavia genannt. Er war also nicht mehr Burggraf von Budissin und nannte sich nun nach der ihm und seinem Bruder gemeinsam gehörigen, damals noch böhmischen Herrschaft Zittau.

Der letzte böhmische Burggraf von Budissin dürfte jener Benes (Benisius Budisinensis burgravius) gewesen sein, der wie bereits S. 166 Anm. 4. erwähnt, 1245 auf gewisse ihm bisher zuständige Amtseinkünfte aus den Dörfern Coblenz, Dobranitz und Cannewitz verzichtete.

Noch dürftiger sind die Nachrichten, welche wir über die Landrichter (böhmisch Zudar) des Landes Budissin haben. Nur ein einziges Mal haben wir während dieser böhmischen Epoche einen solchen ausdrücklich als judex provincialis bezeichnet gefunden, nämlich in einer Urkunde von 1249, durch welche König Wenzel dem Bisthum Meißen in den soeben erkauften Dörfern Meuselwitz (bei Göda) und Kubschitz (bei Budissin) auch omnem jurisdictionem temporalem quam judex provincialis terrae Budissinensis in bonis praefatis exercere consuevit, eignete[4]). Wir glauben aber kaum zu irren, wenn wir den mehrfach vorkommenden „Voigt" (advocatus) von Budissin für identisch mit dem Landrichter des Landes Budissin halten. Fideli suo B., advocato Budissinensi, befahl 1240 König Wenzel bei seinem Zorn, eine dem Domstift Budissin widerrechtlich entzogene Hufe in Reichenbach sammt anderen Einkünften demselben sofort zurückzustellen, vielmehr dessen Rechte zu schützen und zu fördern[5]). Hiermit dürfte wohl derselbe Voigt gemeint sein, der 1245 mit vollem Namen Berwicus advocatus und noch 1272 Berwicus quondam advocatus in Budissin genannt wird[6]).

Von sonstigen landesherrlichen Beamten werden in dieser Zeit noch erwähnt die villici und nuntii. Die letzteren waren die Frohnboten, die ersteren die mit der Verwaltung der unmittelbar dem Landesherrn vorbehaltenen Güter (Domänen) beauftragten und daher auch mit einer

[1]) Ebend. 288. Cod. Morav. II. 90.
[2]) Ebend. 304. 621.
[3]) 1232 zu Prag, Cod. Saxon. II, 1. 102. — 1234 zu Prag, Erben, reg. boh. 401. — 1235 zu Saczka, Ebendas. 413. — Zuletzt in einem Schreiben König Wenzels v. J. 1240: H[enrico] burggravio et advocato — in Budissin. Erben, 468.
[4]) Cod. Saxon. II. 1. 131.
[5]) Erben 468. — Im Cod. Lus. 48. ungenau.
[6]) Cod. Saxon. II. 1. 121; 175 fg. Cod. Lus. 76; 99.

gewissen Amtsgewalt ausgestatteten Rendamtleute[1]). Namentlich bekannt ist nur der villicus von Görlitz Florinus, der 1234 Zeuge war, als König Wenzel die sogenannte Stiftungsurkunde für Marienthal ausstellte, und der mit jenem Florinus de Gorliz identisch sein dürfte, welcher zu den Commissaren bei der ersten Grenzregulirung zwischen den königlichen und den bischöflich meißnischen Besitzungen in der Oberlausitz (1228) gehörte[2]).

Solcher landesherrlicher Güter (Domänen) gab es auch in der Oberlausitz schon in dieser ersten böhmischen Epoche, obgleich sie erst später urkundlich als solche erwähnt werden. Vor allem waren es, wie anderwärts, die großen Forsten nebst der Jagd darin, welche sich die Landesherren vorbehalten hatten. Noch 1268 bei der Theilung der Oberlausitz zwischen den beiden Linien der Markgrafen von Brandenburg ward festgesetzt, daß die Jagden beiden Linien gemeinsam verbleiben und daß in diesen Heiden keine neuen Ansiedelungen vorgenommen werden sollten, außer nach beiderseitigem Uebereinkommen[3]). 1309 bestätigte Markgraf Woldemar den Bürgern von Budissin auf's neue das schon „seit alter Zeit" besessne Recht, „in der angrenzenden Budissiner Landesheide Holz zu schlagen", jedoch mit der Beschränkung, daß sie „auf der oder auf den Heiden des Leuther von Schreibersdorf" [auf Neschwitz] nur mit dessen Genehmigung schlagen dürften[4]). Wahrscheinlich waren also auch die Heiden um Neschwitz früher landesherrliche. Ganz ähnlich bestätigte 1319 Herzog Heinrich von Jauer den Bürgern von Görlitz das ebenfalls schon alte Recht, bei etwaigem Feuerunglück sich zum Neubau Holz „in der Heide und dem Walde, die zum Lande Görlitz gehören", schlagen zu dürfen[5]). Diese „Holznutzung aus seiner Landesheide" zum Häuserbau nach Feuerbrunst bestätigte 1329 auch König Johann von Böhmen der Stadt Görlitz, obwohl er eben damals den Herren von Penzig die Nutzung des dürren Holzes, des Laubes, der Streu, der Wiesen und der Fischerei „in der Heide des Görlitzer Landes" und den dritten Theil aller (Waldzins-) Einkünfte aus den zahlreichen Dörfern in der Heide zu Erblehn verliehen hatte[6]). In der Nähe von Löbau war eine solche Forstdomäne der Kottmarsberg, bis ihn 1311 Markgraf Woldemar an die Stadt Löbau verkaufte, in der Nähe von Zittau aber das „Königsholz" (silva nostra regalis), in welchem den Bürgern von Zittau ein ähnliches Nutzungsrecht nach Feuersnoth zustand[7]). Selbst bei Hoyerswerde gab es einen „Königslug" (d. h. Königswald), der später den Bürgern der Stadt überlassen ward[8]).

---

[1]) Palacky, Gesch. v. Böhm. II. 1. 24. Kloß (Oberlaus. Provinzial-Blätter 1782. 86 flg.) sucht irrthümlich nachzuweisen, daß villicus und advocatus nur die verschiedene Bezeichnung ein und desselben Beamten sei. Cod. Lus. 51: Insuper volumus, ne aliquis nostrorum villicorum aut nuntiorum dominium in praediis ipsarum [der Nonnen zu Marienthal] habeat.

[2]) Cod. Lus. 45 u. 60. — Auch zu Ostritz gab es einen villicus (Ebend. 58 v. J. 1241) der aber kein landesherrlicher Beamter, sondern Rendamtmann der Burggrafen v. Dohna auf ihrer Herrschaft Ostritz war.

[3]) Cod. Lus. 94.

[4]) Ebendas. 192.

[5]) Ebendas. 227.

[6]) Ebendas. 279. 277. vgl. Urkund.-Verzeichniß I. 153 No. 761.

[7]) Cod. Lus. 200. 369. vgl. Pescheck, Gesch. v. Zittau I. 212 fg.

[8]) Weinart, Handbibliothek II. 198.

Wie mit der Zeit diese Forstdomänen sämmtlich in den Besitz entweder von Städten oder Adlichen übergingen, so mögen, und zwar vielleicht noch früher, die etwaigen übrigen Domänen an ritterliche Mannen zu Lehn gegeben worden sein. Solche ursprünglich unmittelbar dem Landesherrn gehörige Güter dürften unter anderen gewesen sein „Königsteich" (piscina regis), jetzt Niederkaina (NO. v. Budissin), von welchem der volle Zehnt von allen Früchten an das Domstift Budissin zu entrichten war „seit dessen erster Gründung und mit Genehmigung und infolge des Wohlwollens der Landesherren"[1]), — ferner Königswarthe, das mindestens seine jetzige Benennung, — desgleichen Königsbrück, das wahrscheinlich sogar seine Entstehung dieser ersten böhmischen Epoche verdankt, — nicht minder Königshain bei Görlitz und Königshain bei Ostritz[2]).

b. Die großen Herrschaften.

Wenn auch erst später häufiger urkundlich erwähnt, so fallen die großen „Herrschaften" in der Oberlausitz ihrer Entstehung nach unzweifelhaft auch bereits in diese böhmische Epoche. Ganz wie in dem eigentlichen Königreich Böhmen so finden wir auch hier eine Anzahl wohl arrondirter, großer, adlicher Gütercomplexe, welche zusammen wohl mehr als die Hälfte alles damals bereits angebauten Grund und Bodens im Lande umfaßten. Einzelne derselben (z. B. Kamenz) sind nachweislich aus den „Burgwarten" der vorigen Epoche hervorgegangen. Die Lehnsinhaber dieser „Herrschaften" waren vor dem übrigen Lehnsadel des Landes durch eine Menge wichtiger Vorrechte ausgezeichnet. Dem Landesherrn waren sie nur zum Lehndienst verpflichtet, von allen sonstigen Abgaben an denselben aber befreit[3]). Innerhalb ihrer Herrschaften waren sie selbst eine Art Landes-Herren im Kleinen. Während der übrige Lehnsadel auf seinen Gütern nur die niedere Gerichtsbarkeit besaß, so übten die Herrschaftsbesitzer, wie die Landesherren, auch die obere, d. h. den Blutbann. Wie sie selbst die Vasallen des Landesherrn waren, so hatten sie aber auch eine größere oder kleinere Anzahl von (After-) Vasallen, denen sie einzelne Dörfer ihrer Herrschaft zu Lehn gegeben hatten. Diese hatten vor ihrem „Mannengericht" oder „Hofgericht" zu Recht zu stehen und ihnen „Folge zu leisten" im Frieden wie im Kriege[4]). Diese Herrschaftsbesitzer führten, wie der wirkliche hohe Adel, das Ehrenprädikat „Herr", ja „edler Herr" und bedienten sich, wie dieser, des pluralis majestaticus „Wir"[5]). — So ähnelten denn diese „Herren" in der Oberlausitz den freien Dynasten in manchen andern Ländern; sie glichen völlig den böhmischen „Herren," nur daß sie nicht, wie in Böhmen,

---

[1]) Cod. Lus. 118 fg.

[2]) Dafür daß es z. B. auch in See und Ebersbach bei Görlitz einst landesherrliche Jagdschlösser gegeben habe, bringt Worbs (Lauf. Mag. 1830. 470) wenigstens keine urkundlichen Beweise bei.

[3]) 1319 belehnte Herzog Heinrich von Jauer die Herren v. Baruth mit all ihren Gütern cum omni jure et sine omni petitione (Cod. Lus. 233), desgl. 1345 König Johann den Heinrich v. Kittlitz mit Kittlitz und Zubehör und bestimmte, daß derselbe „in den genannten Dörfern keine geldliche Steuer und Hülfe zu geben, Schatzung oder Bete, wie die sein oder geschehen möchten, solle schuldig sein" (Ebendas. 364).

[5]) Lauf. Mag. 1866. 102. Urk. Verz. II. 73[1].

[6]) Vgl. Cod. Lus. 129. 185. 207. 209. Knothe, Eigenscher Kreis 61.

einen besonderen Herren-Stand bildeten. Wohl aber machten sie den höheren Adel der Oberlausitz aus.

Bei der Theilung der Oberlausitz im Jahre 1268 wurde festgesetzt, daß diese Herrschaftsbesitzer die Lehn über ihre Güter von beiden Linien der Markgrafen von Brandenburg erhalten sollten. Die Namen der damaligen Inhaber jener großen Lehne werden zwar genannt; doch weiß man bis heut nicht mit Sicherheit, welche Güter eine jede der dort aufgezählten Familien besaß[1]). Folgende Gütercomplexe hatten, wie sich in der Folgezeit ergiebt, unzweifelhaft Herrschaftsqualität: Hoyerswerde, Kamenz, Neschwitz, (Ruhland?) Baruth, Kittlitz, Muskau, Penzig, Seidenberg, Markliffa, — und in dem bis nach Mitte des 14. Jahrhunderts noch völlig zu Böhmen gehörigen Weichbild Zittau: Zittau selbst, Rohnau, Ostritz, Grafenstein. — Ueber das spätere Schicksal dieser „Herrschaften" in der Oberlausitz werden wir noch zu berichten haben; hier galt es nur zu constatiren, daß diese Institution eines höheren, mit Dynasten-Rechten ausgestatteten Adels, aus welcher die noch bestehenden „Standesherrschaften" hervorgegangen sind, bereits der Zeit ihre Entstehung verdankt, wo die Oberlausitz zuerst unter Böhmen stand.

c. Die Gründung der Städte.

In dieser selben Zeit tauchen aber nun auch zuerst — wenigstens ihrem Namen nach — die (nächst Budissin) ältesten oberlausitzischen Städte auf. Es werden nämlich Löbau 1221, Kamenz 1225, Weißenberg 1228, Görlitz und Reichenbach 1238, Lauban, Schönberg, Rothenburg 1268 zuerst urkundlich als Städte entweder ausdrücklich bezeichnet oder doch deutlich gekennzeichnet. Die Stadt Bernstadt ward um Mitte des 13. Jahrhunderts und zu gleicher Zeit in dem damals noch völlig zum Königreich Böhmen gehörigen Zittauer Weichbild auch die Stadt Zittau und bald darauf die Stadt Ostritz erbaut. Wie in anderen Slavenländern waren hierbei theils bisher schon bestehende, altslavische Dörfer bloß erweitert und mit Stadtrecht bewidmet, theils aber auch ganz neue städtische Ansiedlungen geschaffen worden. In ersterem Falle wurden die bisherigen slavischen Dorfbewohner jetzt ebenfalls Bürger der neuen Stadt; allein dem bei weitem größten Theile nach waren die ersten oberlausitzischen Städtebewohner jedenfalls vom Westen hergekommene deutsche Einwandrer[2]). Es muß gegen Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ein eigenthümlich reges Leben in der bis dahin noch wenig bewohnten und in ihrem südlichen wie nördlichen Theile noch so gut als gar nicht bebauten Oberlausitz geherrscht haben. Es war die Zeit, wo sowohl in Schlesien, als in Böhmen die Landesherren, wie die Großgrundbesitzer unzählige fleißige Deutsche von Westen her in ihre Länder oder Territorien beriefen, ihnen unter günstigen Bedingungen unbebautes Land zur Urbarmachung überließen und sie theils in Dorf-, theils in Stadtgemeinden ansiedelten. In engem Zusammenhang mit diesen Zügen deutscher Einwandrer nach Schlesien stand, wie uns scheint, auch die Gründung der ersten Städte in der Oberlausitz. Nur eine einzige,

[1]) Cod. Lus. 94.

[2]) Ausführlicher von uns dargestellt in v. Weber, Archiv f. die sächs. Geschichte. Neue Folge II. 265. „Zur Gesch. der Germanisation in der Oberlaus."

uralte Handelsstraße, die sogenannte „königliche Straße" (via regia) führte aus Thüringen und Meißen quer durch die Oberlausitz nach Schlesien und dem übrigen Polen. In denjenigen (altslavischen) Dörfern an dieser Straße, in denen die Fuhrleute regelmäßig Nachtquartier zu machen pflegten, siedelten sich natürlich auch deutsche Schänkwirthe, Handwerker, Kaufleute an. So entstanden in ziemlich gleichen Distanzen von 2—3 Meilen, d. h. einer Tagereise, die seitdem jene alte Straße bezeichnenden Städte Kamenz, (Budissin) Löbau, Görlitz, Lauban. Die letzten drei scheinen auf unmittelbaren Anlaß der Regierung zu Städten erhoben worden zu sein; wenigstens haben sie nie einen andern Herrn, als den Landesherrn selbst gehabt, sind also von Anfang an königliche, d. h. freie Städte gewesen[1]). Auch das Patronat über die Pfarrkirche stand in jeder dieser drei Städte ursprünglich dem Landesherrn zu. Kamenz war als Stadt von den Herren von Kamenz angelegt worden und kam erst 1318 an den Landesherrn. Seitdem waren die fünf an der alten „königlichen Straße" gelegenen Städte Kamenz, Budissin, Löbau, Görlitz, Lauban zugleich auch die „königlichen" oder unmittelbaren Städte des Landes, dieselben, welche 1346 nebst dem noch böhmischen, aber ebenfalls unmittelbar unter dem König stehenden Zittau den bekannten Sechsstädtebund schlossen, durch welchen auf Jahrhunderte hinaus die Rechts- und Verfassungsverhältnisse der Oberlausitz ihr eigenthümliches Gepräge erhielten. — Dem Beispiele der Regierung folgten auch hier einzelne Großgrundbesitzer. Von den Herren von Kamenz sprachen wir so eben. Bernstadt wurde von den Herren von Schönburg, Zittau von den „Herren von Zittau" (von denen sich erst viel später ein Zweig v. Leipa nannte), Ostritz jedenfalls von den Burggrafen v. Dohna auf Grafenstein, Seidenberg von den Herren v. Biberstein theils völlig neu begründet, theils wenigstens zu Städten gemacht. So entstanden denn gegen Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts grade in der mittleren und (der späteren) südlichen Oberlausitz eine Reihe von Städten, welche natürlich sofort ebensoviele Centren für Germanisirung und für Cultur wurden. Immerhin ist es eigenthümlich, daß diese Heranziehung so zahlreicher Deutscher als Colonisten nicht in die frühere, meißnische, auch nicht in die spätere, brandenburgische, sondern grade in die Epoche fällt, wo Nichtdeutsche, geborne Slaven, nämlich die Könige Böhmens die Landesherren der Oberlausitz waren. In späterer Zeit sind zwar noch einige Dörfer mit Stadtrecht begabt, aber keine ganz neuen Städte mehr gegründet worden[2]).

Und von der Ankunft all jener Tausende deutscher Einwandrer mit Weib und Kind, mit Schiff und Geschirr, von dem Leben und Treiben auf den schlechten Straßen, der „königlichen" wie den etwaigen Nebenwegen, von dem Vermessen der Stadt- und Dorf-Fluren und -Grundstücke, von der Ueberweisung derselben an die Fremden, von dem Ausroden der Wälder, dem ersten Urbarmachen des Bodens, von dem Bau der ersten hölzernen Häuser in Stadt wie Dorf, fehlt es nicht nur an jeder direkten Nachricht, sondern an jeder gelegentlichen Erwähnung bei böhmischen oder sonst gleich-

[1]) Die Fabeln von der Gründung Löbau's durch Herzog Krocus von Böhmen, Zittau's durch die Wendenfürstin Cythava verdienen heut keine Widerlegung mehr. Daß auch Görlitz nicht schon 1131 durch Herzog Sobieslav von Böhmen könne zur Stadt erhoben worden sein, glauben wir nachgewiesen zu haben Lauf. Mag. 1868. 70 flg.

[2]) Neusalza (1670) ausgenommen.

zeitigen Chronisten. Während über die Stadt- und Dorfaussetzungen in Schlesien und Böhmen Hunderte von Urkunden vorliegen, giebt es in der Oberlausitz auch nicht eine einzige. Man nimmt an, dieselben seien hier nur sämmtlich verloren gegangen. Wir meinen, daß hier auch niemals dergleichen ausgestellt worden sind.

Schlesien und Böhmen waren damals noch ganz slavische Länder; Regenten, Adel und Volk gehörten fast ausschließlich der slavischen Nationalität an; überall galt daher auch slavisches Recht. Ansiedlungen Deutscher und zwar nach deutschem Recht schufen also Exemtionen, und diese mußten verbrieft und besiegelt werden. Die Oberlausitz dagegen gehörte zum deutschen Reich, und war auch das Volk zum bei weitem größten Theil noch slavisch und der Landesherr selbst ein Slave, so galt darin doch allgemein deutsches Recht. Und so wurden durch Ansiedlung anderer Deutscher in der Oberlausitz keine Ausnahmestellungen geschaffen; darum glaubte man auch, keiner besonderen Urkunden darüber zu bedürfen.

Ueber die communalen Einrichtungen der neuen Städte erfahren wir während dieser Epoche noch gar nichts; wir werden daher bei der nächsten Periode auf dieselben einzugehen haben. Wohl aber ergiebt sich aus einer Urkunde von 1238, daß sich in jeder damals königlichen Stadt ein landesherrlicher Richter (advocatus) befand, der auf den umliegenden Ortschaften (und wohl auch innerhalb der Stadt) im Namen des Landesherrn die Obergerichtsbarkeit handhabte. Durch jene Urkunde bestimmte nämlich König Wenzel, daß auf den dem Kloster Marienthal geeigneten Dörfern „die Voigte (advocati) von Budissin, Görlitz, Löbau, Reichenbach, Weißenberg oder andere Richter (judices)", in deren Bezirken das Kloster Güter besitze oder besitzen würde, bei etwa vorfallenden Verbrechen nicht ohne weiteres einschreiten, sondern nur auf Antrag der Abbatissin und überhaupt nur über die schweren Criminalverbrechen „Diebstahl, Todtschlag, Lähmde und Nothzucht" richten sollten[1]). Diese advocati sind nicht mit den städtischen Erbrichtern (sculteti), auch nicht mit dem obersten Landrichter (judex provincialis terrae Budessinensis) zu verwechseln. Letzterer dürfte allerdings unter dem hier erwähnten „advocatus de Budesin" zu verstehen, die übrigen hier genannten Voigte aber jenem untergeordnet gewesen sein[2]). Dieser Urkunde zufolge scheinen damals Reichenbach und Weißenberg, ebenso wie Görlitz und Löbau, noch königliche Städte gewesen zu sein und sind daher wohl erst später an adliche Mannen zu Lehn gegeben worden.

---

[1]) Cod. Lus. 49 und wörtlich ebenso in einem Privilegium desselben Königs für dasselbe Kloster v. J. 1239 (Ebendas. 55): Nec advocati de Budesin, de Gorliz, de Lubavia, de Richenbach, de Wizenburch, vel alii judices, in quorum terminis [moniales] possessiones vel nunc habent, vel habiturae sunt, ad villas monasterii venire praesument, nisi de vocatione abbatissae, tantum de furtis, homicidiis, membrorum mutilatione et stupri violentia judicaturi.

[2]) In gleicher Weise bildeten sich auch in der Mark Brandenburg Ende des 12. Jahrhunderts in den weiten Sprengeln der einzelnen Burggrafschaften kleinere Sprengel, deren ordentliche Richter „Voigte" hießen. Kühns, Gesch. der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg. 1865. II. 17 ffg.

d. Das Landding.

Nach altem deutschen Brauch fand in jedem besonderen Gau oder „Land" zu gewissen Zeiten an althergebrachter Stätte Landesversammlung oder „Landding" (provinciale placitum oder judicium generale) statt. Auf demselben hatten zu erscheinen die Vornehmen des ganzen betreffenden Landes, sowohl die auf ihrem freien Erbe sitzenden Edlen, als die größeren und kleineren Vasallen des Landesherrn, auch dessen Beamte, (Burggrafen 2c.), ebenso Vertreter der geistlichen Stifter und gewiß auch der landesherrlichen Städte, wie denn selbst Vertreter von Bauergemeinden unzweifelhaft daselbst vorkommen. Auf diesem Landding erschien aber in der Regel auch der Landesherr in Person, umgeben von seinen Ministerialen. Er ließ den Versammelten theils die etwa auf Reichstagen gefaßten und daher für das ganze Reich geltenden Beschlüsse mittheilen, theils des speciellen, eignen Landes Nothdurft darlegen. Darauf wurden aber auch Klagen und Streitigkeiten Einzelner vorgebracht, von den aus den Anwesenden gekorenen Schöffen unter Vorsitz des Landesherrn untersucht und endgiltig entschieden, nicht minder verkauftes, vertauschtes oder verschenktes Gut vor dem Landesherrn aufgelassen und von letzterem Lehn ertheilt. So bildete das Landding sowohl die oberste berathende und beschließende Landesversammlung (provinciale placitum), als den obersten Gerichtshof (judicium generale, in Böhmen „Landrecht") des Landes.

So waren mindestens die für das Land Meißen zu Colm bei Oschatz, für die Ostmark zu Schköhlen während des 13. Jahrhunderts abgehaltenen Landdinge[1]). So dürfen wir uns gewiß auch dasjenige denken, welches für das „Land Budissin" auf der Burg zu Budissin statt zu finden pflegte. Nur von zwei solchen Landesversammlungen daselbst haben wir bis Mitte des 13. Jahrhunderts urkundliche Nachricht, nämlich aus den Jahren 1228 und 1249[2]). Beide male war der Landesherr, König Wenzel, persönlich zugegen. Obgleich also Pertinenzstück von Böhmen, wurde daher die Oberlausitz dennoch als besonderes „Land" anerkannt. Beide male hatte der König „mit allen Baronen und Edlen des Landes, wie es Brauch ist", auch zu Gericht gesessen. Er hatte die von den Parteien vorgetragenen Streitsachen (beide male um liegendes Gut) durch gekorene Schöffen untersuchen lassen und bestätigte und befestigte dann das von letzteren gefundene Urtheil.

Wohl nur dem Umstand, daß beide male unter den Parteien sich geistliche Stifter befanden, die nur vor dem höchsten Landesgerichte belangt werden konnten, verdanken wir die schriftliche Abfassung der betreffenden

---

[1]) v. Posern-Klett, Verfassung der Markgrafschaft Meißen 1863. 24 ffg.

[2]) 1228 urkundet König Wenzel in einem Streit um drei von dem Domstift Budissin beanspruchte Hufen zu Wawitz: nos — in provinciali placito consedentes — es hätten die Schöffen, facta super eadem communicatione de nostro praecepto inquisitione, eosdem tres mansos ecclesiae adjudicaverint supradictae, nos exhortantes, ut eandem communicationem ratam et firmam teneamus. Cod. Lus. 42. — 1249: Cum Fridericus de Boric super villis Misseslewits et Cupsyts — coram nobis in forma judicii contra — Arnoldum, Wissegradensis ecclesiae praepositum, movisset questionem, — nos, visis et auditis rationibus, allegationibus et probationibus partium, — praesidentes in Budisin cum universis terrae baronibus et nobilibus, sicut moris est, judicio generali, easdem villas sententialiter adjudicavimus — praeposito et praepositurae memoratis. Cod. Sax. II. 1. 131.

Entscheidungen. Nur die Kirche pflegte der Vorsicht wegen sich alle landesherrlichen Zusicherungen verbriefen zu lassen.

Bei solcher gelegentlichen Anwesenheit des Königs in der Oberlausitz [1]) zum Landding nahm derselbe gewiß auch die nöthigen Belehnungen vor. Sonst mußte man die Lehn suchen an dem jedesmaligen Hoflager. Lehnbriefe, wenn deren damals bereits sollten ausgestellt worden sein, haben sich nicht erhalten.

Fassen wir das bisher Erörterte nochmals zusammen, so ergiebt sich, daß bereits während dieser ersten böhmischen Epoche die Grundzüge der nachmaligen oberlausitzischen Landesverfassung sich deutlich erkennen lassen: die eine landesherrliche Burg (die spätere Hauptstadt Budissin); ein die landesherrliche Gewalt repräsentirender oberster Beamter (der spätere Landvoigt); ein höherer (die späteren Standesherren) und niederer Adel, daneben königliche Städte (die späteren Sechsstädte), also die Grundlage für die späteren Landstände („Land und Städte"); zu gewissen Zeiten allgemeine Landesversammlungen (diespäteren Landtage), welche zugleich den höchsten Landesgerichtshof (später „Gericht von Land und Städten" oder judicium ordinarium) bildeten.

Abschnitt III.

Die Oberlausitz unter den Markgrafen von Brandenburg.

Von etwa 1253 bis 1319.

Bald nach Mitte des 13. Jahrhunderts überließ König Ottokar II. von Böhmen (1253—78) das Land Budissin dem Markgrafen Otto III. von Brandenburg aus dem Hause Askanien, dem Gemahle seiner Schwester Beatrix, und zwar als Pfand für deren Aussteuer, welche bei böhmischen Prinzessinnen in einer Summe von 10,000 Mark zu bestehen pflegte. Dies bezeugt ausdrücklich das glaubwürdige chronicon aulae regiae [2]), während

[1]) Von solchen Besuchen der böhm. Könige in der Oberlausitz sind aus dieser Epoche folgende bekannt: 1228 zu Budissin, Cod. Lus. 42. (obgleich die Urk. zu Prag ausgestellt ist, nimmt sie doch Bezug auf eine vorangegangene Anwesenheit in Budissin). — 1241 auf dem Zuge gegen die Mongolen, Palacky, Abhandlungen der böhm. Ges. der Wiss. Folge V. Bd. II. 369. — Juni 1242, Cod. Lus. 65 (obwohl kein Ausstellungsort genannt ist, geht aus den Namen der Zeugen hervor, daß sich der König in der Oberlausitz, wahrscheinlich in Budissin befand). — 30. Juli 1243 in Görlitz, Cod. Lus. 67. [Die Urk. v. 22. Sept. 1247 (Ebendas. 78.) ist nicht zu Kamenz, sondern zu Camich, einem jetzt verfallenen Schlosse bei Leitmeritz, ausgestellt]. — 2. Juni 1249 in Radmeritz (ib. 79.) — 7. Juni 1249 in Budissin (ib. Anhang 67).

[2]) Dobner, monumenta bohem. V. 436. Das Chronikon erzählt bei dem Jahre 1329: Gorlicz civitas, quae ab antiquo tempore abstracta fuerat ratione dotis propter nuptias a regno Bohemiae, ad regem nunc [Johannem] revertitur, — und läßt die Abgeordneten der Stadt Görlitz vor Karl, dem Sohne König Johanns von Böhmen, das Gesuch aussprechen: Quamvis — veluti sub quadam obligatione, dotis nomine, diu sub marchionum Brandeburgensium fuerimus ditione, tamen —

die älteren oberlausitzer Historiker[1]), auf minder glaubwürdige Quellen sich stützend, die Oberlausitz fälschlich schon 1231 an Brandenburg abtreten lassen. Eine sowohl die Thatsache selbst, als das Jahr feststellende Urkunde ist nicht bekannt. Urkundlich werden die Markgrafen von Brandenburg als Landesherren in der Oberlausitz erst 1264[2]) genannt, waren es aber mindestens schon 1261. Eine Belehnung der Brandenburger mit diesem Lande durch die deutschen Kaiser scheint weder damals, wo sie dasselbe zuerst überkamen, noch später stattgefunden zu haben. Auch ist uns keine Urkunde bekannt, in welcher der Besitz des Landes Budissin in die Titulatur der Markgrafen aufgenommen wäre, während sich dieselben später bekanntlich nicht bloß Markgrafen von Brandenburg, sondern auch von Landsberg und (Nieder-) Lausitz, nicht minder selbst Herren von Henneberg ꝛc. geschrieben. Auch dies erklärt sich einfach daraus, daß ihnen nur das dominium utile des Landes verpfändet war.

Obwohl das Land Budissin zunächst nur an Markgraf Otto III., als den Gemahl der böhmischen Prinzessin Beatrix, überlassen worden sein konnte, wurde doch dasselbe, ebenso wie alle übrigen Brandenburger Besitzungen, von ihm und seinem Bruder Johann I. gemeinschaftlich regiert. Um Streitigkeiten zwischen ihren Söhnen vorzubeugen, beschlossen diese Brüder noch kurz vor ihrem Tode, eine Theilung aller ihrer Länder vorzunehmen. Aber noch ehe dieselbe völlig beendet war, ereilte beide der Tod. Die Theilung des Landes Budissin wurde erst durch die beiderseitigen Söhne den 1. Mai 1268[3]) vollzogen. Die Theilungslinie bildete das Löbauer Wasser von seiner Quelle bis zu seiner Mündung. Seitdem zerfiel das Land in eine westliche Hälfte, ebenfalls „Land Budissin", aber jetzt im engeren Sinne, genannt, und in eine östliche, „das Land Görlitz"; die gesammte Oberlausitz wurde daher von nun an auf lange Zeit mit dem Ausdruck „die Lande Budissin und Görlitz" bezeichnet. — Zwar hatten sich die Vettern bei der Theilung Münze, Zölle, Jagd, sowie die Lehnsherrlichkeit über die großen Vasallen gemeinschaftlich vorbehalten; aber diese Bestimmung gerieth alsbald in Vergessenheit. So hatte denn diese Theilung von 1268 das bisher eine Land in zwei völlig von einander geschiedene Länder getrennt. Zwar führte 1317 das Aussterben der Ottonischen Linie, welcher das Land Görlitz gehört hatte, den Anfall desselben an Markgraf Woldemar von der Johanneischen Linie, den Besitzer des Landes Budissin, und somit eine Wiedervereinigung der beiden Hälften herbei. Als

---

obsecramus, ut nos — dignemini — regno Bohemiae denuo — reunire. Daß sich diese „Verpfändung wegen Aussteuer" nicht bloß auf Görlitz, sondern auch auf Budissin, also auf die ganze damalige Oberlausitz bezog, und daß dieselbe erst durch König Ottokar II. erfolgte, erweist die Inkorporationsurkunde Karls IV. vom 9. Oktober 1355, wo es heißt: Quamvis marchia Budissinensis et Gorlicensis, quae — per illustrem Ottokarum, — proavum nostrum, in personas quondam illustrium Brandenburgensium marchionum ex certis causis et rationibus alienatae fuerunt, etc. Oberlausitzer Collectionswerk, II. 1270.

[1]) Lausitzer Magazin 1830. 74 ffg. „Wann und aus welchen Rechtsgründen kam die Oberlausitz an das Haus Brandenburg?" von Worbs, und ebendas. S. 323 ffg. von Trabert. — Vgl. dagegen Scheltz, Gesammtgesch. d. Ober- u. Niederlausitz S. 163 ffg. Palacky, Gesch. v. Böhm. II. 1. 196 Anmerkung 210.

[2]) Cod. Lus. 87. — Die Urkunde N. LIV ebendas. S. 86 gehört nicht in das Jahr 1262, sondern in das Jahr 1282.

[3]) Cod. Lus. 92 ffg. 95 ffg.

aber 1319 mit eben diesem Woldemar das ganze Geschlecht der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Askanien ausstarb, erhielt die Budissiner Hälfte abermals einen anderen Herrn, als die Görlitzer.

Es giebt in der ganzen älteren Geschichte der Oberlausitz kein Ereigniß von so weittragendem Einfluß auf die gesammten inneren Verhältnisse des Landes, als diese Theilung von 1268. Zuerst wurde hierdurch die Stadt Görlitz, welche sich bis dahin von den übrigen kleineren Städten des Landes in nichts Wesentlichem unterschieden und der Stadt Budissin an Rang und Bedeutung unzweifelhaft nachgestanden hatte, der Mittelpunkt für die Verwaltung der östlichen Hälfte, d. h. eine zweite Hauptstadt. — Da die beiden Landeshälften (bis 1329, wo das Weichbild Görlitz, beziehentlich bis 1346, wo endlich auch das Weichbild Lauban und der Queißkreis wieder bleibend mit der westlichen Hälfte vereinigt wurden) stets besondere Landesherren hatten, so konnte es nicht fehlen, daß in dem Lande Görlitz vielfach andere Einrichtungen, andere Gerichtsverfassung, anderes Weichbildsrecht ꝛc. eingeführt wurde, als in dem Lande Budissin. An diesen Sonderprivilegien aber hielt nun die östliche Hälfte auch nach ihrer Wiedervereinigung fest. Hieraus aber ergaben sich nicht nur wesentliche Verschiedenheiten in den Rechtsverhältnissen der einzelnen Weichbilde, sondern auch vielfache Streitigkeiten, dauernde Spannungen und Abneigungen zwischen den Städten und Ländern Budissin und Görlitz, die bis auf die neueren Zeiten fortgewirkt haben.

a. Voigtei-Verfassung.

Gleichzeitig mit den neuen Landesherren tritt in der Oberlausitz eine neue Form der Landesverwaltung auf. Während noch 1245[1]) der oberste landesherrliche Beamte als Budissinensis burggravius bezeichnet wird, heißt derselbe seit 1261[2]) advocatus oder judex territorii, advocatus oder judex provincialis, also Landvoigt, Landrichter, meist aber schlechthin advocatus, Voigt, Während noch 1240[3]) die oberste Militär- und Administrativ-Behörde von der obersten Justizbehörde sichtlich geschieden war (burggravius et advocatus), finden wir nun beide Gewalten in der Person des Landvoigts vereinigt und die Gesammtheit der landesherrlichen Beamten von nun an zusammengefaßt in der Formel: nostri advocati, monetarii et ceteri nostri officiales[4]). Wir glauben uns daher zu der Annahme berechtigt, daß diese neue Form der Landesverwaltung erst von den brandenburgischen Herrschern in der Oberlausitz eingeführt worden sei, um so mehr, da diese Voigteiverfassung zu jener Zeit in der Mark Brandenburg allgemein durchgeführt war[5]). Diese Landvoigteiverfassung nun ist die Grundlage der oberlausitzischen Partikularverfassung geblieben bis in die neuere Zeit.

Wir geben zuerst die Reihenfolge dieser Landvoigte, welche, da die Landesherren selbst niemals auf die Dauer im Lande residirt haben, als

---

[1]) Cod. Lus. 76.
[2]) Lau. Magaz. 1870. 46.
[3]) Erben, reg. boh. 468.
[4]) Cod. Lus. 109 (1282). — 164 (1301). — 199 (1311).
[5]) Im Meißnischen kommt die Bezeichnung „Landvoigt" nicht vor, sondern nur "Landrichter." Tittmann, Heinrich der Erlauchte 103 fg.

die eigentlichen Landesverwalter mit Recht schon von den älteren Historikern eine möglichst eingehende Behandlung erfahren haben. Infolge der Benutzung von zahlreichen, früher nicht bekannten Urkunden erscheint die nachstehende Zusammenstellung bei weitem vollständiger, als die früheren[1]). Im Allgemeinen zeigt sich, daß von den Markgrafen anfangs aus den altbrandenburger Landen stammende, später meist einheimische, oberlausitzische Adliche als Landvoigte eingesetzt wurden, und daß die Dauer ihrer Amtsführung meist nur eine sehr kurze war, manche auch wohl mehrere male das landvoigteiliche Amt verwalteten.

So lange das Land Budissin ungetheilt war, gab es darin natürlich nur einen Landvoigt. Als 1261[2]) der Ritter Bartholomäus v. Lybinowe sein Dorf Dittersbach auf dem Eigen, „sitam in territorio Budsinensi," an das Kloster Marienstern verkaufte, ließ er dasselbe auf „coram judice territorii Gerhardo," und dieser Gerhard wird unter den Zeugen als „advocatus" aufgeführt. Als den 12. April 1264[3]) Markgraf Otto dem Hospitale zu Görlitz acht Hufen eignete, wird unter den Zeugen derselbe „Gerhardus advocatus noster judex" genannt, und als den 25. Juni 1266 die Brüder Ecard, Reinhard und Conrad v. Windehusen, jedenfalls thüringische Edelleute, in der Stadt Budissin dem Kloster Walkenried einen Verzicht auf Güter zu „Bulcigesleiben" ausstellten, ließen sie denselben besiegeln von „Gerrardus advocatus provincialis Budisinensis"[4]).

Infolge der Theilung von 1268 erhielt nun jede Landeshälfte ihren besonderen Landvoigt. Der Budissiner residirte auf dem Schlosse zu Budissin, der Görlitzer auf dem natürlich erst jetzt erbauten oder hierzu eingerichteten „Voigtshofe" zu Görlitz.

1. Landvoigte im Lande Budissin.

In einer Schenkungsurkunde der Gebrüder Johann, Otto und Conrad von Brandenburg aus der Johanneischen Linie von 1272[5]) erscheint unter den Zeugen Thidericus advocatus Budessinensis, dictus de Wsterbusch, der in zwei Urkunden vom 19. Januar desselben Jahres[6]) Theodericus de Wusterbusch und de Wisterbusch genannt wird und sich als einen märkischen Ritter auch dadurch erweist, daß sein Name unter dem brandenburgischen Gefolge der Markgrafen, nicht unter dem Oberlausitzer Adel aufgeführt ist. Diese beiden letzteren Urkunden enthalten die Beilegung eines Streites, welcher zwischen jenen Markgrafen und dem Bischof Witeego von Meißen ausgebrochen war. Die markgräflichen Landvoigte von Budissin, — also wahrscheinlich jener Dietrich v. Wusterbusch — hatten nämlich die Obergerichtsbarkeit auch auf den bischöflich meißnischen in dem Budissiner Lande gelegenen Dörfern beansprucht. Infolge dessen hatte der Bischof das ganze Land mit dem Interdikt belegt. Endlich wurde die Erledigung des

[1]) Bei Großer, Carpzov, Kloß ꝛc. Vgl. Worbs: „Wenn kam die Oberlaus. an das Haus Brandenb.?" im Laus. Mag. 1830. 478.
[2]) Laus. Mag. 1870. 46.
[3]) Ebend. 1843. 397.
[4]) Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen II. 248.
[5]) Cod. Lus. 97.
[6]) Ebend. 99. Anhang 80. Cod. Saxon. II. 1. 175 fg. — Discordia — judiciorum, quae advocati nostri in terra Budesinensi in possessionibus et proprietate ecclesiae Misnensis exercuerunt.

Streits Schiedsmännern übertragen und diese ermittelten, daß den Markgrafen nur in sechs bischöflichen Dörfern[1]) die Obergerichtsbarkeit zustehe

Dieser Friede war freilich nicht von langer Dauer. Die märkischen Voigte, der bisherigen Landesgewohnheiten wohl nicht kundig und lediglich auf den Vortheil ihrer Herren bedacht, setzten die Belästigungen der bischöflichen Güter fort, und Raub und Brand gehörte nach der Markgrafen eigenem Bekenntniß zur Tagesordnung. Auch die Fürsten selbst glaubten wieder Grund zu haben, dem Bischof zu grollen. Da erkaufte sich dieser um 50 Mark Silber auf's neue den Frieden, und nun befahlen[2]) die Markgrafen Otto und Conrad (um 1276) nicht nur ihren jetzigen und künftigen Voigten zu Budissin, die bischöflichen Besitzungen zu schützen und zu schirmen, sondern beauftragten noch außerdem die beiden oberlausitzischen Ritter Luther v. Palow und Thizo v. Pannewitz, darauf zu achten, daß nicht etwa die Voigte auf den bischöflichen Dörfern „Abgaben erhöben oder Gerichtsbarkeit übten." Diese Maßregel war jedenfalls gegen den damaligen, unter den Zeugen mitaufgeführten dominus Conradus de Rithere (sonst Redere, Reder) advocatus noster in Budesin, gerichtet, der bis 1317, obwohl nicht mehr als Landvoigt, oft im Gefolge der Markgrafen erscheint.

Auf ihn folgte Ulrich Schaff, unzweifelhaft ein in der Oberlausitz selbst ansässiger Ritter, der das Gut Königsteich in Niederkeyna bei Budissin besaß[3]). Er erscheint in einer Urkunde von 1280[4]) als Voigt, vor welchem (ad praesentiam advocati in Budissin) ein Streit zwischen Peter v. Nostitz und dem Kloster Marienthal beigelegt wird.

Bald darauf bekleidete dies Amt Heinrich v. Wardenberg, der 1282[5]), wo die Markgrafen Otto und Conrad der Stadt Budissin die Obergerichtsbarkeit innerhalb des Flurzauns bestätigten, und in zwei von denselben Fürsten am 24. August 1282[6]) ausgestellten Urkunden, worin sie dieselbe Stadt von dem Marktzoll befreiten, den bisher „die Voigte, Münzmeister und sonstigen landesherrlichen Beamten erhoben haben," als Zeuge genannt wird.

Schon 1284 gab es wieder einen andern Voigt, nämlich Otto v. Pulßnitz, den Besitzer des gleichnamigen großen Gutes in der Ober-

---

[1]) Nämlich: Meuselwitz, Kubschitz, Kunewalde, Beiersdorf, Spremberg, Friedersdorf. — Erst 1513 erkaufte Hans v. Rechenberg auf Oppach, der das Dorf Beiersdorf von dem Bisthum Meißen zu Lehn hatte, die Obergerichtsbarkeit über dasselbe, welche bisher dem Oberamte zu Budissin zugestanden hatte, von dem Könige von Böhmen. v. Weber, Archiv für d. sächs. Gesch. VI. 194.

[2]) Cod. Lus. Anhang 84. Cod. Saxon. II. 1. 187. Cum terra nostra Budes. — esset in statu tam turbido, — quod quilibet pro libitu — episcopatum Misnensem non vererentur invadere spoliis, incendiis et rapinis etc. — Rancorem quoque, si quem habuimus contra — episcopum, — relaxamus. — Cavcant, ne advocati nostri — aliquas exactiones seu judicia seu jurisdictiones quascunque in bonis Misnensis ecclesiae praesumant aliquatenus exercere.

[3]) Cod. Lus. 118 ffg. — Vgl. Lauf. Magaz. 1867. 22: „Das ritterliche Geschlecht der Schaff."

[4]) Cod. Lus. 102 fg.

[5]) Ebend. 86. Die Urk. selbst trägt die Jahrzahl 1262. Aber schon Tzschoppe und Stenzel (Urk.-Samml. 397) setzten dieselbe mit Recht in das Jahr 1282, da Heinrich v. Wardemberg erst um diese Zeit Voigt war. Er führt übrigens hier die Bezeichnung „Untervoigt" (subadvocatus), welche in jener Zeit sonst nirgends in den oberlauf. Urkunden vorkommt.

[6]) Ebend. I. 110 fg.

lausitz, der sich den 29. März dieses Jahres in Repnin befand, als die Markgrafen den Bürgern von Budissin gestatten, ein Kaufhaus zu errichten[1]).

Zwei Jahre später finden wir als Voigt zu Budissin „Herrn" Reinhard v. Guzk, Besitzer des großen Ritterguts Gaußig (bei Göda), eine damals sehr oft genannte und in höchstem Ansehn stehende Persönlichkeit. Als „Voigt" war derselbe 1286[1]) Zeuge, als die Markgrafen zu Crossen dem Kloster Marienstern den Kauf eines Dorfes bestätigten, und stellte als „Landvoigt" 1290[2]) demselben Kloster zu Budissin eine Urkunde darüber aus, daß „in seiner und anderer glaubwürdigen Männer Gegenwart" die Brüder v. Kamenz all ihren Ansprüchen auf das an das Kloster verkaufte Bernstadt verzichtet haben.

Obgleich nun eine geraume Zeit hindurch kein Landvoigt namentlich genannt wird, kann doch auch Reinhard v. Guzk dies Amt nicht lange bekleidet haben. Durch eine Urkunde vom 9. December 1299[3]) beauftragten die Landesherren ihn und den Ritter Luther v. Schreibersdorf (auf Neschwitz), nöthigen Falls das Kloster Marienstern im Namen der Markgrafen zu beschützen. Dieser Schutz aber machte sich gegen den damaligen Landvoigt selbst nöthig. Die Markgrafen gestatteten nämlich 1304[4]) dem Kloster „als Ersatz für den Schaden, der etwa durch sie selbst oder ihre Voigte oder Beamten den Gütern des Klosters zugefügt worden sei", Besitzungen bis zu einem jährlichen Ertrage von 10 Mark zu erwerben. Auch noch andere Klagen waren über den damaligen Voigt laut geworden (1301), daß er die durch Richterspruch verhängte Strafe der Acht willkürlich aufhebe und die Verbrecher von derselben lossspreche, bevor sie den Beleidigten oder Verletzten Genugthuung geleistet, wie doch der Rechtsbrauch es verlange[5]). — Dieser Voigt scheint Witeego v. Kamenz, Besitzer der Stadt und Herrschaft Kamenz, gewesen zu sein. Wenigstens enthält eine Urkunde der Markgrafen vom 24. Mai 1304[6]), durch welche sie einen Gütertausch mit dem Domstift Budissin gestatten, die Bemerkung: tempore domini Wedeghonis de Kamenz, tunc temporis advocati. — Es ist der letzte namentlich bekannte Voigt in der Budissiner Hälfte der Oberlausitz. In einer Urkunde Markgraf Woldemars von 1310[7]), worin er den Bürgern von Budissin zunächst auf ein Jahr gestattet, daß Eidsühnesachen nicht mehr, wie bisher, vor den Voigt gebracht zu werden brauchten, ist der Name des letzteren nicht genannt.

---

[1]) Ebend. 117. — Ueber Otto v. Pulßnitz vgl. Laus. Magaz. 1865. 285: „Die ältesten Besitzer von Pulßnitz."

[2]) Ebend. II. 18.

[3]) Laus. Mag. 1870. 58. Erst unter den Zeugen: „dominus Reinsco de Guzk, advocatus Budesinensis", — dann (N. X.): „Ego Reynhardus miles, dictus de Guzc, advocatus provincialis in Budesin, notum facio".

[4]) Archiv zu Marienstern N. 136.

[5]) Ebend. N. 139. Propter restaurum — damnorum, si quae forsan per nos aut nostros advocatos sive officiales bonis ecclesiae — sunt illata.

[6]) Cod. Lus. 164. Audivimus, quod aliquoties pro maleficiis seu damnis proscripti per advocatos nostros seu officiales a proscriptionis sententia absolvuntur et liberi dimittuntur, consensu et voluntate laesorum ac offensorum minime, ut tamen ordo juris posceret, requisito.

[7]) Ebend. 167.

Bald darauf (1317) fiel auch das Görlitzer Land an Markgraf Woldemar, und dieser nahm den damaligen Landvoigt von Görlitz auch zum Landvoigt von Budissin an. Es war dies Cristan v. Gersdorff (auf Gersdorf bei Reichenbach). So gab es denn jetzt zwei Jahre lang wieder nur einen Landvoigt über die ganze damalige Oberlausitz. Aber die Aemter blieben dennoch geschieden, wenn sie auch von einer und derselben Person verwaltet wurden. Denn Markgraf Woldemar nennt diesen Cristan v. Gersdorff (3. December 1317[1]), wo es sich um die Ueberweisung einiger bisher zum Görlitzer Weichbild gehörigen Dörfer an das Gericht zu Löbau handelt, advocatus noster in Goerlicz, dagegen (10. August 1318[2]), wo es sich um den Schutz des Domkapitels zu Budissin handelt, advocatus Budissinensis, obgleich die Urkunde zu Görlitz ausgefertigt wurde.

2. Landvoigte im Lande Görlitz.

Der erste Landvoigt für die östliche Hälfte der Oberlausitz, den wir gefunden haben, ist Johann v. Sonnenwalde, doch wohl Besitzer der gleichnamigen Herrschaft in der Niederlausitz[3]). Vor ihm erklärten (1285) die Brüder Bernhard und Otto v. Kamenz, ihr Erbgut Bernstadt, das zum Lande Görlitz gehörte, dem Kloster Marienstern auflassen zu wollen[4]), und thaten dies später auch wirklich; vor ihm gab (1285) auch ihr Schwager, der Burggraf Hermann v. Donyn, seine Einwilligung zu jenem Verkauf von Bernstadt[5]), und Markgraf Otto nennt ihn (20. September 1285) bei Bestätigung des Kaufs fidelem nostrum tunc judicem provinciae Gorlicensis.[6])

Der nächste ist der schon erwähnte Ritter Cristan[7]) v. Gersdorff, einer der geachtetsten und einflußreichsten Vasallen im Görlitzer Lande. Er bekleidete zu dreien Malen das Amt eines Landvoigts, zuerst 1301[8]), wo er Zeuge war, als (25. April) die Gebrüder Heinrich und Witeego v. Kamenz dem Hospital zu Görlitz Güter schenkten.

Den 10. August 1305[9]) befahl Markgraf Hermann Hinricho militi de Coselicz, advocato moderno in Gorlicz, das Kloster Marienstern in dem Besitze von Bernstadt zu schützen, und als den 24. April 1306[10]) der Ritter Syfried v. Baruth dem Nicolaus v. Neueshofe und dessen Sohne Nicolaus all seine Güter zu Kunnersdorf auf dem Eigen zu Lehn reichte, war der erste Zeuge derselbe Henricus miles dictus de Choseliz,

---

[1]) Ebend. 217.
[2]) Ebend. 225.
[3]) Vgl. Worbs, invent. dipl. 81 (1255); 102 (1296).
[4]) Lauf. Mag. 1870. 51. Coram domino Johanne de Sunnewalde, advocato provinciali Gorlicensi.
[5]) Ebend. 52. In praesentia domini Johannis de Sunnenwalde, judicis provincialis in terra Gorlicensi.
[6]) Ebend. 53.
[7]) So schreibt er stets selbst seinen Vornamen (Cod. Lus. 202. „Wir Cristan, ein ritter von Gerhardesdorph"), nicht Christian, wie er in den Urkunden bisweilen auch genannt wird.
[8]) Cod. Lus. 166. Dominus Christianus, advocatus provinciae Gorlicensis, dictus de Gerhardisdorff.
[9]) Lauf. Mag. 1870. 61.
[10]) Ebend. 62.

advocatus tunc in Gorlicz. — Derselbe war jedenfalls Besitzer des Dorfes Köslitz bei Deutsch-Ossig.

Als 1307[1]) Otto v. Kamenz bekundete, daß seine Schwäger v. Gerlachsheim ihre Güter zu Schönau auf dem Eigen an das Kloster Marienstern verkauft haben, findet sich Cristan v. Gersdorff zum zweiten Male als Landvoigt bezeichnet. Er war es auch noch den 25. August 1308[2]), als Heinrich v. Kamenz die Hälfte des Zolls zu Görlitz verlieh.

Die drei letzten, früher nicht bekannten Urkunden beweisen zugleich, daß die Beilegung eines Streits zwischen der Bürgerschaft zu Görlitz und dem dasigen Münzmeister Heinrich v. Salza, die da erfolgte „mit Herrn Petskes von Loshow des Voigtes Willen", nicht in das Jahr 1305[3]) fallen kann, sondern wahrscheinlich in das Jahr 1308, wohin sie auch das Stadtbuch von Görlitz verlegt, und zwar nach Obigem in die zweite Hälfte dieses Jahres gehört. — Dieser Petzko von Lossow war höchst wahrscheinlich Besitzer des Gutes Radmeritz.

Als den 10. März 1309[4]) Witeego v. Kamenz die andere Hälfte des Zolls zu Görlitz verlieh, hatte das Land schon wieder einen neuen Voigt, nämlich Luther v. Schreibersdorf.

Im Jahre 1317 aber erscheint, wie bereits erwähnt, Cristan v. Gersdorff zum dritten Male als Voigt von Görlitz und 1318 auch als Voigt von Budissin.

Theils aus den soeben angeführten Stellen, theils aus einer Anzahl von Bestätigungen bisheriger Rechte und Gewohnheiten durch spätere Landesherren (1319—1329) läßt sich nun auch ein ziemlich deutliches Bild von der amtlichen Stellung eines Landvoigtes in der damaligen Oberlausitz unter den Brandenburger Herrschern entwerfen. Wir beabsichtigen hierbei nicht, Bekanntes ausführlich zu wiederholen, auch nicht, alle die irrigen Ansichten, welche gerade über die Amtsgewalt des Voigtes in der Oberlausitz verbreitet worden sind[5]), zu widerlegen; vielmehr gedenken wir nur, nachzuweisen, wie der Voigt in dem damaligen Lande Budissin im Wesentlichen ganz dem in der Mark Brandenburg entspricht, und wie durch mannigfache Exemtionen besonders zu Gunsten der Städte die Voigtsgewalt immer mehr beschränkt wurde. Manche Einzelfragen werden wir unberührt oder unbeantwortet lassen müssen, da wir nur dasjenige bringen, was die einheimischen Quellen darbieten.

Zunächst waren mit dem Wechsel des Herrscherhauses auf den jetzigen „Landvoigt" des Landes Budissin alle Pflichten und Rechte des ehemaligen „Burggrafen" oder „Castellan" von Budissin übergegangen. Er hatte das Land und die landesherrliche Burg zu schützen und zu schirmen. Er führte,

[1]) Ebend. 62.
[2]) Cod. Lus. 187.
[3]) Ebend. 180.
[4]) Ebend. 190.
[5]) Z. B. Schelz, Gesammtgesch. 491. „Der Voigt nahm ganz die Stelle des früheren Grafen ein." „Er hatte unter sich oder neben sich in seinem Bezirke nach der Böhmischen Staats-Hierarchie den Cudar — anderwärts judex provincialis."

wenn es nöthig war, den Heerbann[1]). Er erhob theils selbst, theils durch seine Unterbeamten die landesherrlichen Einkünfte; auch der Münzmeister und die Zöllner waren ihm untergeben. Er war der oberste Hüter des Rechts und Wahrer des Friedens im Lande. Die Landesherren empfahlen, wie früher dem „Burggrafen", so jetzt dem „Landvoigte" den Schutz der geistlichen Güter im Lande. Vor ihm erfolgte die Beilegung von durch Schiedsrichter geschlichteten Streitigkeiten; vor ihm die Auflassung von ritterschaftlichen Gütern, gleichviel ob Erbe oder Lehn. So war er also der oberste Militär- und Administrativ-Beamte im Lande[2].)

Belehnungen vorzunehmen, war dem Landvoigt damals noch nicht gestattet. Diese wurden, ebenso wie die Eignung von Gütern an die Kirche, noch lediglich durch die Landesherren selbst[3]) theils an deren wechselnden Hoflagern in der Mark, wohin sich der Landvoigt oder andere Vertrauensmänner[4]) häufig begaben, oder bei gelegentlicher Anwesenheit[5]) der Mark-

[1]) Bestätigung der Privilegien der Stadt Görlitz durch Herzog Heinrich von Jauer v. J. 1319 (Cod. Lus. 227): „Wbir das gelob wir ouch, ab kein burger mit vnßrem voite jagete [zu Felde zöge] durch vnsrenn willen oder vnser stat zu frumen, geritten oder zu fuß, mit dem veinden, dem ste wir vor seinen schaden gelichir wiß als vnsern mannen". — Bestätigung derselben Privilegien durch König Johann v. J. 1329 (Cod. Lus. 280): Si cives —, procurante seu mandante advocato ipso, hostes civitatis aut nostros insequendo aut etiam invadendo dampnificati rationabiliter fuerint, ipsa sua dampna eis tenebimur resarcire.

[2]) Vgl. Riedel, Mark Brandenb. 1250. II. 436 ffg. „Der Voigt führte die ganze sogenannte Administrativ-Verwaltung des Voigteidistriktes". „Er hatte die Aufsichtsführung über Brücken und Schlösser, deren Bau und Erhaltung".

[3]) Bei der Theilung von 1268 ward bestimmt, daß die großen Lehen in dem gesammten Lande von beiden Linien der Markgrafen gemeinschaftlich verreicht werden, daß aber die übrigen Vasallen die Lehn über ihre Güter nur von dem Herrn des betreffenden Landestheils empfangen sollten. (Cod. Lus. 94). Belehnungen zu gesammter Hand, wie im Brandenburgischen (Riedel, II. 185), scheinen damals in der Oberlausitz noch nicht üblich gewesen zu sein. — Erst 1329 gestattete König Johann und zwar zunächst nur den Bürgern von Görlitz eine interimistische Belehnung durch den Landvoigt. Cod. Lus. 279. Admittentes, quod, si cives ipsi bona aliqua a nobis in feudum recipienda et a praedecessoribus nostris — recipi consueta emtionis titulo comparaverint citra marcas decem, advocatus ibidem —, nobis absentibus, infeudare possit eos usque ad nostram praesentiam.

[4]) Markgraf Johann verlieh 1315 zu Eberswalde den Görlitzer Durchzoll an die Söhne Heinrichs v. Radeberg „procurante domino Nicolao de Neueshove", der daher auch unter den Zeugen erscheint. Cod. Lus. 210.

[5]) Besuche der Brandenburger Fürsten in der Oberlausitz sind uns folgende vorgekommen. — Wenn Otto III. wirklich schon 1255 die Stadt Görlitz erweitert haben sollte, dürfte er wohl daselbst sich aufgehalten haben. — Auch den 12. April 1264 soll er daselbst gewesen sein (Riedel, cod. Brand. B. I. 84). Es scheint dies aber zweifelhaft, da er den 8. April noch in Magdeburg, den 18. April aber schon wieder in Berlin war (Riedel, chronolog. Index S. 45). — Otto der Lange war den 25. Mai 1280 in Görlitz (Cod. Lus. II. 9), den 2. October 1285 in Ebersbach bei Görlitz (Lausitz. Mag. 1870. 55), nachdem er noch den 20. Sept. zu Neuschloß bei Friedland in Schlesien geweilt hatte (Ebend. 54). Im Sommer 1290 war er in Lauban gewesen (Ebend. 57). Sein Sohn Hermann war den 10. Aug. 1305 in Rothenburg (Ebend. 61). — Von den Besitzern der Budissiner Hälfte waren die Brüder Johann, Otto und Conrad mindestens vom 19.—21. Januar 1272 in Budissin (Cod. Lus. 96 fg. Anhang 78). — Den 13. Juli 1282 waren Otto und Conrad wieder daselbst (Ebend. 86), desgl. am 24. August desselben Jahres (109 fg.) und am Weihnachtsfest 1295 (Arch. f. d. sächs. Gesch. IV. 104). — Nach Conrads Tode waren dessen Söhne Johann und Woldemar mit ihrem Onkel Otto 1304 auf einem Zuge durch die Oberlausitz nach Böhmen in Zittau anwesend und stellten daselbst den 26. und

grafen im Lande Budissin vollzogen. Noch immer pflegten über Belehnungen in der Regel keine Urkunden ausgestellt zu werden. Wir kennen aus der ganzen Zeit der Brandenburger Herrschaft keinen einzigen eigentlichen Lehnbrief. Nur die geistlichen Stifter erhielten über ihre Erwerbungen, wobei meist bisheriges Leyngut in Erbe und Eigen verwandelt wurde, schriftliche Urkunden. Wie die Belehnungen selbst, so gehörten auch alle Lehnstreitigkeiten vor die Landesherren oder deren Hofgericht[1]) in der Mark.

Aber der Voigt war seit der Zeit der Brandenburger Herrschaft auch der oberste Richter im Lande. Schon die wechselnde und daher gleichbedeutende Benennung advocatus oder judex provincialis bezeichnet ihn als solchen. Unter der Obergerichtsbarkeit des Voigtes standen wie oben (S. 185) erwähnt, sogar eine Anzahl dem Bischof von Meißen gehörige Dörfer. Andere geistliche Güter, z. B. die des Klosters Marienstern[2]) waren ausdrücklich „von aller Voigtei und aller fremden Obergerichtsbarkeit" eximirt. Er vereinigte also in sich die Amtsgewalt sowohl des bisherigen „Burggrafen", als des bisherigen „Zudar". Auch die während der böhmischen Epoche in den einzelnen landesherrlichen Städten bestehenden Gerichtsvoigte (advocati, Kreisrichter vgl. S. 179) kommen unter den Brandenburger Herrschern nicht mehr vor. Alle richterliche, im Namen des Landesherrn geübte Gewalt gipfelte sich jetzt in der Person des Landvoigts, welcher von nun an in der That fast die gesammte landesherrliche Gewalt in dem seiner Verwaltung anvertrauten Lande repräsentirte"[3]).

---

28. Sept. Urkunden aus (Archiv zu Marienstern N. 139. 145). — Nach Johanns Tode war Woldemar mit seinem Onkel Otto den 19. April 1306 wieder einmal in Budissin (Cod. Lus. 184), den 1. Mai 1306 in Löbau (Tzschoppe und Stenzel, Urk. Samml. 480). Seit 1308 war Woldemar alleiniger Inhaber des Landes. Er befand sich den 31. Juli 1309 in Budissin (Cod. Lus. 192), den 12. März 1311 in Zittau (Riedel, cod. Brand. B. I. 306), den 14. u. 16. März 1311 wieder in Budissin (Riedel, A. XVII. 447. Cod. Lus. 199 fg.) Als darauf (1317) auch die Görlitzer Hälfte an ihn gefallen war, finden wir ihn den 1. März 1318 in Budissin (Cod. Lus. 220), den 12. Juli vor Kamenz, das er belagerte (Ebend. 220 fg.). Von da ging er nach Dresden (20. Juli, Ebend. 222), war aber den 6. August wieder in Budissin (Riedel B. I. 425) und den 10. August in Görlitz (Cod. Lus. 225). Genau ein Jahr darauf starb er.

[1]) Im Jahre 1312 machte Tammo v. Thetowe Anspruch auf eine Rente von 5 Mark Zins im Dorfe Schönau, welche Conrad v. Thetowe, jedenfalls sein Vater, von dem Kloster Marienstern nur als „Leibgedinge" (Cod. Lus. II. 13), also nur auf Lebenszeit inne gehabt hatte. Der Streit wurde vor das markgräfliche Hofgericht gebracht. Und so stellte Markgraf Woldemar, als Vormund seines jungen Vetters Johann, zu dessen Landestheile Görlitz und daher auch Schönau auf dem Eigen gehörte, dem Kloster eine Urkunde aus, worin er bestätigt: Tammonem — de nostra curia in Soldyn habita taliter recessisse, quod quinque marcarum reditus — eidem exstiterant minime adjudicata. Lauf. Mag. 1870. 65. vgl. S. 15.

[2]) Cod. Lus. II. 8. Volumus, ut — omnia bona — nec non universae possessiones, quas dictum coenobium habet vel habebit in posterum, ab omni advocatia — et ab omni judicio alieno inperturbatae permaneant perpetuo.

[3]) Vgl. Riedel, Mark Brandenb. 1250. II. 86. „Die gesammte Mark Brandenburg bestand in der letzten Hälfte des 12. und noch fast das ganze 13. Jahrhundert hindurch in Distrikten unter der Herrschaft von Voigten, welche in ihren räumlich genau bestimmten Kreisen die landesherrliche Gewalt übten und im Namen des regierenden Markgrafen fast alle nicht mit seiner persönlichen Würde unzertrennlich verbundenen Pflichten desselben versahen." — Kühns, Gesch. d. Gerichtsverf. ꝛc. I. 135. „Es liefen in der Thätigkeit des Voigtes polizeiliche, financielle, jurisdictionelle Befugnisse in buntem Wechsel neben einander her, alle dem einen Zwecke dienend, die Ruhe im Lande zu sichern." Vgl. II. 19 fgg.

b. Das Voigtsding oder Landgericht.

Als oberster Richter im Lande hielt jetzt der Voigt, wie früher der Zudar, zu feststehenden Zeiten[1]) und zwar dreimal im Jahre allgemeinen Gerichtstag, auf welchem alle vorliegenden Rechtsangelegenheiten erledigt wurden. Dieses oberste Gericht hieß bald das Voigtsding[2]), weil der Voigt selbst dabei den Vorsitz führte, bald das Echteding (placitum legitimum), weil es zu den „echten", feststehenden Zeiten stattfand im Gegensatz zu den bei besonderer Gelegenheit außer diesen bestimmten Fristen abgehaltenen und daher besonders „gebotenen" Dingen, bald auch das Landding oder Landgericht (judicium provinciale), weil es in der That das allgemeine Gericht für das ganze Land war. Wie es scheint war in der westlichen, Budissiner, Hälfte die Bezeichnung „Landgericht," in der östlichen, Görlitzer, Hälfte dagegen die Bezeichnung „Voigtsding" die üblichere.

Vor dem Voigts- oder Landgericht hatten in der Oberlausitz[3]) ursprünglich alle drei Stände der Laien — die Geistlichkeit allein war ausgenommen — also Adel, Bauern und Bürger, Recht zu nehmen[4]).

Für den Adel war der Voigt der natürliche Richter in allen Rechtshändeln, großen und kleinen, Civil- und Criminalsachen. Im Jahre 1329[5])

---

[1]) Cod. Lus. 103 (1280). Die gewählten Schiedsrichter, utrasque partes die proximo ad praesentiam advocati in Budissin et aliorum multorum citantes, statuerunt etc.

[2]) Ebend. 175 (1303). Markgraf Hermann bestimmt, daß künftig für die Bürgerschaft zu Görlitz quendam judiciarium vel judicii casum, qui voytding vel echeding nominatur, nicht mehr bestehen soll.

[3]) Die Frage, welche Rechtsfälle vor das eine oder das andere Gericht des Landes gehört haben, ist zumal für die älteren Zeiten schwer zu entscheiden und daher oftmals sehr verschieden beantwortet worden. — In der Mark Brandenburg gehörten nach Riedel (Brandenb. im J. 1250, II. 406—426. 433.) alle Angelegenheiten des Adels vor das Hofgericht, ebendahin auch die oberste Criminalgerichtsbarkeit über Nichtadliche, also über Bürger und Bauern, vor das Land- oder Voigtsgericht nur die geringeren Rechtssachen der Bauern; — nach Kühns (Gesch. der Gerichtsverf. in der Mark Brandenb. I. 143. 146. 197 ffg.) dagegen kamen vor dem Voigts- oder Landgerichte die wichtigeren Civil- und Criminalsachen, also namentlich Streitigkeiten um Grundstücke und Prozesse auf Lebensstrafe zur Entscheidung, während geringere Streitigkeiten in den untergeordneten Dorf- und Stadtgerichten erledigt wurden. Der Voigt hatte ursprünglich die Gerichtsbarkeit über alle Landbewohner, also über Ritter und Bauern, und erst später beanspruchten die Ritterbürtigen, lediglich vor dem Hofgericht des Landesherrn Recht zu nehmen und zu leiden. — In Schlesien war nach Tzschoppe und Stenzel (Urk.-Buch 210 ff.) das Landgericht das hohe Gericht des Adels; ihm saß vor der Landvoigt; die Beisitzer waren Edle. Nach Bobertag (Zeitschrift für Gesch. u. Alterth. Schles. VII. 116 ffg.) dagegen war das Gericht des (deutschen) Adels das Hofgericht. Auch die deutschen Bauern gehörten ursprünglich, wenn von einem Auswärtigen verklagt, vor das Hofgericht. Später ward in den meisten schlesischen Städten, wo es ein Hofgericht gab, ein Gericht für geringere Sachen eingerichtet, welches dann Landgericht hieß und von einem Landvoigt, wohl auch von einem Hofrichter mit Landschöppen, Schulzen und Bürgern, abgehalten wurde. Vor dieses wurden dann wohl die sämmtlichen Bauersachen und die Schuldsachen des Adels gezogen. Ob die Criminalsachen des Adels vor das Hofgericht oder vor das Landgericht gehörten, ist ungewiß. Die Rechtssachen der Bürger aber gehörten vor das städtische Gericht, dessen Vorsitzender Erbvoigt hieß. — Welches in der bis 1304 mit Meißen, von da bis 1373 mit Brandenburg verbundenen Niederlausitz die Befugnisse des Landvoigts, und welches die vor das Landgericht gehörigen Rechtssachen waren, ist aus Neumann's Gesch. der Landvoigte I. 58 ffg. nicht recht deutlich zu ersehen.

[4]) Ebenso waren auch in Böhmen alle Stände vor das Gericht der Zuda gehörig. Palacky, Gesch. v. Böhm. II. 1. 35.

[5]) Cod. Lus. 282.

bestätigte König Johann dem Adel und den Bürgern von Görlitz folgende schon alte Rechtsgewohnheit: „Wer, daz ein burger schult gebe einem ritter oder einem rittermezzigen manne — oder eines ritters lehman oder seinen brotezzer —, welcherley oder umb welch sache daz were, der schuldig sol antwurten vor vnserm vogt in vnserm hof ze Gorlicz, oder wo der vogt in der stat daz gericht seczet." — Der Adel des Löbauer und Budissiner Weichbilds konnte auch in Schuldsachen nur vor dem Voigte verklagt und in Haft gebracht werden, und erst 1329[1]) erhielt die Stadt Löbau das Recht „Adliche und andere Leute, die in den Weichbilden von Budissin und Löbau wohnhaft sind, um Schuld willen in der Stadt Löbau zu verhaften oder zu pfänden."

Auch die Bauern gehörten in allen denjenigen Sachen, welche über die Competenz des Dorfgerichts hinausgingen, ursprünglich vor den Voigt und sein Landgericht. Nur in Streitigkeiten mit Bürgern hatten sie, wenigstens in Görlitz[2]), vor dem städtischen Gerichte Urtheil zu leiden. Und zwar durften die Bürger, wenn sie des angeschuldigten Bauern in ihrer Stadt selbst habhaft werden konnten, ihn sofort vor ihr Stadtgericht stellen; wenn aber dies nicht möglich war, so hatte der Voigt, auf Ansuchen der Bürger, ihn vor das Stadtgericht zu citiren.

Aber auch die gesammte Bürgerschaft der Städte gehörte ursprünglich, wenigstens in allen größeren Criminalsachen, vor das Gericht des Voigtes. Erst im Laufe der Zeit erlangten die Städte, und zwar jede einzeln für sich, das Recht, daß ihre Bürger sich auch in Criminalsachen nicht mehr vor dem allgemeinen Landgericht, sondern nur vor ihrem städtischen Gericht zu stellen brauchten. Hierdurch erledigt sich, wenigstens für die Oberlausitz, die Streitfrage[3]), ob die Bürger eines Ortes, sobald er zur eigentlichen Stadt erhoben war, vor das Landgericht des Voigts citirt werden konnten, oder ob sie dann eo ipso von der Jurisdiktion des Voigtes eximirt waren. — Die Stadt Görlitz erhielt erst 1303[4]) das Privilegium, daß von jetzt an die Bürger nicht mehr vor das Voigts- oder Echteding gezogen werden sollten; dennoch sollte der Voigt dem städtischen Gerichte, in welchem der Erbrichter den Vorsitz führte und die städtischen Schöppen das Urtheil fanden, beiwohnen und darum zwei Drittel der Bußen beziehen; in allen größeren Criminalsachen aber, die im Weichbild Görlitz von irgend wem (also von Adel, Bauern oder Bürgern) begangen würden, sollte der Voigt sogar den Vorsitz in dem städtischen Gerichte führen und dafür die gesammten Sporteln für die königliche Kammer zu beanspruchen haben.

---

[1]) Cod. Lus. 274. Quod omnes et singulos nobiles aut alios in Budissinensi et Lubaviensi districtibus residentes pro ipsorum debitis in civitate nostra Lobavia — occupare, arrestare seu impignorare — valeant.

[2]) Bestätigung durch König Johann v. 1329. Cod. Lus. 282 fg. „Darnach ob ein burger beclagen wolde derselben vnserer man gepowren, ist daz derselbe gepowr chumpt in die stat oder in der stat gericht, der sol antwurten in der stat vor dem erbrichter vnd vor den vier benken, da der stat schepfen siczen, vnd sol ir vrteyl leiden. Wer awer, daz er in die stadt nicht quem oder darinne nicht begriffen wurde, so sol man ez vnserm voyt clagen; der sol im lazen gepieten, daz er fur das gericht kom in die stat, da der erberichter vnd die gesworn siczen, vnd da sol man von im rechtes helfen."

[3]) Vgl. Kühns, II. 175 ffg.

[4]) Cod. Lus. 174 fg.

— Bald darauf bekam auch die Stadt Budissin (1307[1]) das Privilegium, daß niemand einen Bürger derselben anderswo, als vor dem dasigen Erbrichter verklagen dürfe; nur wenn ein Bürger auf dem Lande auf handhafter That ergriffen würde, solle er vor das Landgericht gebracht werden. In Eidsühnesachen aber standen die Bürger von Budissin bis 1310[2]) unter dem Voigte. — Die Bürger von Löbau wurden erst 1341[3]) mit dem Rechte begnadet, daß von nun an jeder, der sie wegen irgend einer Sache belangen wolle, sie vor den Erbrichter zu Löbau und das dasige Stadtgericht, nicht aber vor das Landgericht in Budissin fordern solle.

Der Voigt hielt sein Gericht nicht unter freiem Himmel, wie der städtische Erbrichter sein Stadtgericht und der Dorfrichter sein Dorfgericht, sondern gleich dem Landesherrn unter Dach, und zwar der Voigt zu Budissin auf dem dasigen Schlosse[4]), der zu Görlitz auf dem dasigen Voigtshofe[5]). Als Richter hatte er bekanntlich nur das Gericht zu hegen, das Urtheil zu verkünden und dessen Vollziehung zu überwachen. Das Urtheil selbst wurde gefunden von den Schöppen. Ueber die Besetzung des Landgerichts in der Oberlausitz, über Zahl und Stand der Schöppen, fehlen uns fast alle Nachrichten. Uns ist nur eine einzige Urkunde aus etwas späterer Zeit bekannt geworden, die sich ausdrücklich als eine Verhandlung vor dem Budissiner Landgericht bezeichnet. Sie datirt vom 14. October 1376[6]) und lautet: „Ich Hug v. Maxen, Landrichter zu Budissin, bekenne, daß — gekommen ist vor mich und vor gehegte Bank des Landgerichts auf dem Hause zu Budissin Hanns Swarcze, gesessen zu Gneutitz [jetzt Nimschitz] — und bekennt, — daß [weder] er, noch seine Erben — auf dem Gute, das er jetzt hat zu Gneutitz — keine eigne Schäferei haben mag. Peter genannt v. Bischofsheim und Hans v. Luttitz, gesessen zu Schirgiswalde, Schöppen desselben Landdings". — Wie unzweifelhaft in dem damals noch nicht zur Oberlausitz gehörigen Zittau die Schöppen des Landgerichts aus adlichen Gutsbesitzern und Bürgern der Stadt bestanden[7]), so scheinen mindestens in Görlitz bei Abhaltung des Landgerichts auf dem Voigtshofe stets auch Stadtschöppen zugegen gewesen zu sein. Daher wurden ursprünglich auch die den Landadel betreffenden Verhandlungen in das „Stadtbuch" eingetragen.

Für die wendischen, der deutschen Sprache damals wohl noch gar nicht mächtigen Bauern gab es aber in der Oberlausitz noch besondere „Landgerichte". Für die wendischen Unterthanen des Bisthums Meißen in der Oberlausitz bestand als solches seit ältester Zeit das „judicium" oder „der Dingstuhl" zu Göda, vor welchem die Rechtsangelegenheiten von 24 bischöflichen (später kurfürstlich sächsischen) Dörfern erledigt wurden. Dabei fungirte der Dorfrichter des bischöflichen Antheils von Göda jedesmal als „Amts-Landrichter"; drei aus anderen bischöflichen Dörfern

[1]) Ebend. 186.
[2]) Ebend. 197.
[3]) Ebend. 342.
[4]) 1376. „Vor gehegiter Bank dez Lantgerichtis vff denne huheſe czu Budissin" (Domarchiv zu Budissin).
[5]) 1329. „Der schuldig sol antwurten vor vnserm vogt in vnserm hof ze Gorlicz., oder wo der vogt in der stat daz gericht seczet. Cod. Lus. 282.
[6]) Domarchiv zu Budissin.
[7]) Carpzov, Anal. I. 249 fg.

von dem bischöflichen Amte Stolpen erwählte Bauern fungirten als „Amts-Landschöppen". Die Verhandlungen erfolgten in wendischer Sprache. Wenigstens in späterer Zeit assistirte denselben ein Justizbeamter aus Stolpen. So hat dieses Bauern-Landgericht zu Göda bis 1810 fortbestanden[1]).

In ganz ähnlicher Weise gab es, wie erst in allerneuster Zeit ermittelt worden ist, neben dem eigentlichen Landgericht zu Budissin eine besondere Abtheilung für die Rechtssachen der wendischen Bauernschaft, und es soll dies Gericht „das wendische Landgericht" geheißen haben[2]). Den „Landrichter" in diesem Gericht ernannte der Landvoigt nach seinem Gefallen; die zwei „Landgerichts-Schöppen" aber pflegten, wie sie in einer Urk. vom 28. September 1436 selbst erklärten[3]), „unseres allergnädigsten Herrn des Kaisers Schöppenbank zu Budissin zu Landdinge von alter Aussetzung zu sitzen und mußten sitzen, sie und ihre Erben und Nachkommen". Die Verpflichtung dazu ruhte also jedenfalls auf ihren Gütern, die wahrscheinlich landvoigteiliche Lehngüter waren. Sie waren also Erb-Landgerichts-Schöppen. 1436 nannten sie sich selbst „Staraſten", d. h. Aelteste. Damals waren es ein Bauer aus Prischwitz und einer aus Leutewitz, im „16. Jahrhundert" (wir vermissen die Jahrzahl) ebenfalls einer aus Prischwitz und einer aus Dobranitz. Weder Richter, noch Schöppen dieses Gerichts erhielten (im 16. Jahrhundert) für ihre amtliche Thätigkeit eine eigentliche Besoldung (wohl aber gehörten ihnen sicher die üblichen Bußen), sondern nur jedesmal eine Mahlzeit und nach vollendetem Ding eine Kanne Bier, sowie zwei Brote. Die Schöppen hatten daher oft schon, allein vergeblich, „ihre besten Rosse" geboten, wenn man sie ihrer Verpflichtung enthöbe. Gehalten ward das wendische Landgericht im Schlosse zu Budissin und zwar des Sommers „unter dem Thore des Schlosses oder dem langen Tische" (also unter freiem Himmel), des Winters aber in der alten Kanzlei; immer aber wurden „in stehendem Geding" die Schloßthore offen gehalten. Dieses bäuerliche Landgericht hatte übrigens die Befugniß, nicht etwa bloß über geringfügige Klag- und Strafsachen zu entscheiden, sondern auch schwere Criminalverbrechen „Lähmde, beinschrötige und Kampferwunden [kampfbare Wunden] vor sich zu ziehen", ja sogar nach dreimaliger, vergeblich ergangener Ladung über den Verbrecher feierlich die Acht zu verhängen. Es geschah dies auf der Schloßbrücke zu Budissin, indem der Landrichter dem Frohnboten die Worte der Achtserklärung vorsprach und der Frohnbote sie laut ausrief. Auch hier assistirte wohl immer ein deutscher Beamter des landvoigteilichen Amtes, im 16. Jahrhundert meist der Hofrichter oder der Kanzler. — Daß eine ähnliche Abtheilung für die Rechtssachen wendischer Bauern auch bei dem Landgericht zu Görlitz bestanden habe, scheint daraus hervorzugehen, daß auch im Görlitzer Weichbild „Staraſſen auf

[1]) Vgl. v. Weber, Archiv für die sächs. Gesch. V. 103 fg. — Ueber Bauern auf der Schöppenbank des Landgerichts in der Mark Brandenburg vgl. Riedel, Mark Brandenburg 1250. II. 471 fg. 479 und Kühns, a. a. O. II. 36 ffg.

[2]) P. Lieſchke, Zur Gesch. des Ortes und der Parochie Göda. 1876. S. 11. Anmerk. — Wir kennen leider das betreffende Aktenstück nicht aus eigner Anschauung und erfahren leider auch nicht, wo sich dasselbe befindet.

[3]) Archiv zu Marienstern No. 212. Damals hatten die Schöppen des wendischen Landgerichts für Budissin unbefugter Weise in dem bischöfl. meißnischen Antheil von Göda „an Schöppen Statt in gehegter Bank gesessen und Recht ertheilt", weshalb sie nach Stolpen in Haft gehalten wurden, bis sie endlich der Landvoigt losbat.

dem Lande" erwähnt werden, mit denen z. B. 1376 der Landvoigt nebst Vasallen und Rathmannen von Görlitz zu einem Tage mit dem v. Hakeborn auf Priebus zog „um die Grenze auf der Heide"[1]).

c. Das städtische Erbgericht.

Obwohl, wie oben gezeigt (S. 177), die meisten und wichtigsten oberlausitzischen Städte schon unter den böhmischen Herrschern gegründet worden waren, so treten doch die in denselben bestehenden Rechtsinstitutionen erst unter den Brandenburgern allmählich aus dem bisherigen Dunkel hervor. Während aus jener böhmischen Epoche keine einzige Urkunde bekannt ist, durch welche der einen oder anderen Stadt besondere Rechte verliehen würden, so sind die Brandenburger allerdings die Begründer jener Freiheiten geworden, durch welche sich nachmals die oberlausitzischen Sechsstädte auszeichneten. Willig ertheilten sie bald dieser, bald jener landesherrlichen Stadt in der von der Mark Brandenburg weit abgelegenen, ohnehin ihnen nur pfandweis überlassenen Oberlausitz ein wichtiges Privilegium nach dem andern, durch welches zwar die landesherrliche Gewalt geschmälert ward, aber auch jedesmal eine größere oder geringere Baarsumme in die landesherrliche Kasse floß. Diese Privilegien aber, als Exemtionen von den allgemein gültigen Rechtsbestimmungen, mußten verbrieft und besiegelt werden. So beginnt mit diesen *städtischen Privilegien* für uns erst die Kenntniß der in den Städten, ja im ganzen Lande geltenden Rechtsinstitutionen.

Alle oberlausitzischen Städte, die unterthänigen, wie die freien erscheinen ausgesetzt *nach deutschem Recht*. Nirgends findet sich hier (wie in Böhmen und Schlesien) der Unterschied von slavischem und deutschem Recht. Woher die Städte ihr deutsches Recht erhielten, läßt sich bei dem völligen Mangel von Gründungsurkunden nicht ermitteln. Daß es *sächsisches Recht* war, steht fest und lag in der Natur der Dinge, da die ersten Städtebewohner aus Meißen und Thüringen, Ländern sächsischen Rechts, eingewandert waren. Nur eine einzige Stadt, Görlitz, hat, nachdem sie schon längst deutsches Recht, d. h. eine Stadtverfassung nach deutscher Art, besessen, noch speciell das Magdeburger Recht erhalten.

Die bekannte Urkunde von 1303[2]), durch welche Markgraf Hermann der Stadt *Görlitz das Magdeburger Recht* verlieh, enthält *nicht* eine erste Bewidmung mit diesem Rechte, sondern nur die Erlaubniß, sich von den Schöppen zu Magdeburg einen vollständigen Codex ihres (Privat-) Rechtes senden lassen (den diese auch in der That 1304 schickten) und dessen

[1]) Lauf. Mag. 1837. 220.

[2]) Cod. Lus. 174. Nos Hermannus — recognoscimus —, quod ad utilitatem et profectum civitatis nostrae Gorlicz generalem fidelibus nostris civibus et civitati ibidem de nostrae voluntatis beneplacito jura Magdeburgensia concedimus et donamus habenda, tenenda, quaestionibus, contractibus, causis, in omnem modum, prout ipsis civibus et civitati melius et commodosius [commodius?] videbitur expedire. — Auch *Köhler* (N. Scriptor. rer. lus. I. Vorrede XXVII.) sagt: „Wenn auch Markgraf Hermann erst 1303 den Gebrauch des Magdeb. Rechtes durch eine schriftliche Urkunde bestätigt, so wurde es keineswegs damals erst eingeführt, sondern galt schon seit alten Zeiten." *Tzschoppe u. Stenzel*, Urkunden-Sammlg. p. 114. „Wenn eine Stadt mit Genehmigung ihres Fürsten die andere um Mittheilung dieser Rechtssätze bat, so verpflichtete sie sich gewöhnlich, erstens sie nicht weiter mitzutheilen und zweitens in zweifelhaften Fällen die Rechtsbelehrung in der Mutterstadt — zu holen, was dann der Fürst zu bestätigen pflegte."

Einzel-Bestimmungen auch selbst anwenden zu dürfen „in aller Weise, wie es den Bürgern selbst und der Stadt besser und zuträglicher erscheinen wird". Auch bezeichnet diese Urkunde die sonst noch darin aufgeführten Bestimmungen über das Gerichtswesen zu Görlitz nicht etwa als ganz neue, aus der jetzt erfolgten Verleihung des Magdeburger Rechts erst resultirende Privilegien, sondern vielmehr als bereits längst beobachtete Rechtsgewohnheiten, welche der Landesherr nur auf's neue bestätigt[1]), beziehentlich erweitert. Und in der That besaßen ganz dieselben dort aufgeführten Rechtsbefugnisse — zum Theil schon viel früher — auch andere oberlausitzische Städte, welche sich niemals haben einen vollständigen Rechtscodex von Magdeburg schicken lassen. Auch davon, daß die Görlitzer ihr „Magdeburger Recht" etwa anderen Städten mitgetheilt hätten, findet sich keine Andeutung. Dennoch galten in allen selbst die Einzelbestimmungen des Magdeburger Rechts, und allgemein ging der Rechtszug nach Magdeburg (viel seltener nach Dohna), so daß 1357 König Karl IV. selbst erklären konnte, „daß die Leute der Lande Budissin und Görlitz in dem alten, gewöhnlichen Magdeburger Rechte sitzen und von Alters gesessen sind", und im 16. Jahrhundert behauptete der in der Geschichte seines Landes wohlbewanderte Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß: „dieses Magdeburgischen rechts vnd keines andern haben sich die von Gorlitz, vnd nicht allein die von Gorlitz, sundern auch das gantze marggraffetumb Obirlausitz in allen sachen vnd gerichtshendeln biß auff diesen tag gehalten vnd gebraucht"[3]).

Späterhin erhielten oberlausitzische Dörfer, welche zu Städten erhoben wurden, gewöhnlich das Recht von Budissin. So gestattete 1349[4]) König Karl IV. den Bürgern von Wittichenau einen Wochenmarkt, wie ihn die anderen Städte, Budissin, Görlitz ꝛc. hätten; 1335[5]) verlieh derselbe Kaiser dem Besitzer von Pulßnitz für diesen Ort „alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt Budissin", und 1350[6]) erlaubte er den Bürgern von Löbau, Lehngüter zu besitzen mit gleichem Recht, wie die Bürger von Budissin[7]).

---

[1]) Praecipimus igitur universis nostris — advocatis —, quatenus ipsos cives nostros et civitatem in dictis suis juribus et suis consuetudinibus antiquis [antiquitus?] observatis — debeant protegere. — Dasselbe erweist auch der Anfang des ältesten Stadt- oder Schöffenbuchs von Görlitz, das sofort nach Empfang des Magdeburger Rechtscodex 1305 angelegt ward: „. . . mit der Herren Rate, die do Scheppen und Geschworen waren zu Görlitz, ist dis Buch geschrieben zu deme Rechte, daz ehr Eldern gehabt hatten vnd denselben eren Nachkommelinge lazen welden zu eine Gedechtnisse Aller, die diz Buch gesehen, daz daz niemand endern scholl". Tzschoppe und Stenzel Urk.-Samml. Vorrede XIII.

[2]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Samml. 579.

[3]) N. Script. rer. lus. IV. 135.

[4]) Urk.-Verz. I. 55.

[5]) Laus. Mag. 1865. 288.

[6]) Urk.-Verz. I. 56.

[7]) Selbst an böhmische Ortschaften wurde das Budissiner Recht verliehen. So gestattete 1340 König Johann den Bürgern von Trautenau u. Königinhof, als er sie von dem altböhmischen Judenrechte befreite, daß sie künftig die bei ihnen vorkommenden Rechtsfälle „nach Budissiner u. Glatzer Recht" behandeln dürften (Sommer, Topogr. v. Böhm. XV. 71). — Die Besitzer von Böhmisch-Leipa aber verliehen 1423 ihren Bürgern „all das Recht, das die ehrbare Stadt Zittau und alle ihre inwohnenden Bürger haben" (Hallwich, Gesch. von B.-Leipa. in den Mittheil. des Ver. für Geschichte d. Deutschen in Böhmen IX. 43.

Das Recht war während des Mittelalters keineswegs ein gleiches für Alle, ſondern weſentlich ein Vorrecht für Einzelne. Dieſe unleugbare Thatſache hat man bei der Darſtellung des oberlauſitziſchen Städteweſens bisher nicht beachtet und, was in einer Stadt galt, als gültig für alle angeſehen. Hierdurch iſt in die ohnehin verwickelten Rechtsverhältniſſe noch mehr Verwirrung gebracht worden.

Auch über die Bürgerſchaft der Städte ward alle Gerichtsbarkeit ausgeübt im Namen des Landesherrn. Während die größeren Criminal- (vielleicht auch Civil-) Sachen urſprünglich dem Landvoigt, als dem allgemeinen Oberrichter, und deſſen Landgericht vorbehalten blieben, waren die geringeren einem beſonderen richterlichen Lokalbeamten, dem Schulzen (scultetus) oder auch Richter ſchlechthin (judex), als dem Vorſitzenden bei dem ſtädtiſchen Gericht, überwieſen. Der Stadtſchulze war zwar Bürger der betreffenden Stadt, aber zugleich landesherrlicher Beamter und als ſolcher nicht nur von allen ſtädtiſchen Dienſten und Abgaben frei[1]), ſondern im Range über den Bürgermeiſter und die Rathmannen geſtellt, wie die Voranſtellung ſeines Namens in den Urkunden beweiſt. Auch er hatte, als Richter, das Gericht nur zu hegen, das von den Schöppen der Stadt gefundene Urtheil zu verkündigen und über deſſen Vollziehung zu wachen. Seine Einkünfte beſtanden weſentlich in dem ſogenannten „dritten Pfennig“[2]), d. h. dem dritten Theile der Gerichtsbußen und etwaigen Sporteln. Wie die meiſten einträglichen Aemter, wurde auch das des Stadtſchulzen von den Landesherren an beſtimmte Perſonen zu Erblehn gereicht. Es hieß daher auch das Erbgericht (judicium hereditarium), ſein Inhaber Erbrichter oder Erbſchulze (judex oder scultetus hereditarius). Letzterer konnte darum ſein Amt mit deſſen Einkünften, wie jedes andere Eigenthum, ſowohl vererben, als verkaufen.

Sein unmittelbarer Vorgeſetzter war der Voigt. Wenn der Erbrichter ſelbſt verklagt wurde, ſo war der Voigt auch ſein Richter; d. h. der Voigt führte in dieſem Falle den Vorſitz in dem ſtädtiſchen Gericht. Das Urtheil über den Erbrichter aber fanden auch da die Schöppen der Stadt[3]).

Dieſe Schöppen, meiſt ſieben an Zahl, bildeten einen Theil des Raths-Collegiums[4]) und waren meiſt auf mehrere Jahre für die Schöppenbank in Eid und Pflicht genommen. Der Erbrichter hielt ſein Gericht (wie der Dorfſchulz) urſprünglich unter freiem Himmel, meiſt (ſo z. B. auch in Görlitz) unter den Schwibbögen des Rathhauſes, erſt nach und nach in einem Zimmer deſſelben. Richter und Schöppen ſaßen beim Gericht und

---

[1]) Cod. Lus. 250 (1322): Judicium hereditarium in civitate nostra Gorlicz — concedimus, conferimus et donamus jure hereditario et absque omni servitutis jugo in perpetuum possidendum.

[2]) Vgl. Lauſ. Mag. 1859. 306 „Ueber die Bedeutung des dritten Pfennigs vor Gericht“.

[3]) Cod. Lus. 175 (1303). Statuimus, ut — judex hereditarius noster, qui fuerit, — debeat — ibidem in loco judicii et non alibi, sicut alii cives nostri, in bancis, praesentibus scabinis civitatis, coram nostro advocato super actionibus, querelis, causis contra dictum judicem motis vel movendis unicuique finaliter respondere. — Vgl. Tzſchoppe u. Stenzel, Urkund.-Samml. S. 562 (1348).

[4]) Kühns, a. o. O. II. 217. „Nicht jeder Rathmann war Schöffe, wohl aber jeder Schöffe Rathmann“.

zwar die letzteren auf vier Bänken[1]). Daher hieß dasselbe in den meisten oberlausitzischen Städten (so nachweislich zu Görlitz, Lauban, Löbau, Zittau), wie auch anderwärts, schlechthin „das Gericht der vier Bänke".

Das Streben jeder einzelnen Stadt — wir sprechen im Folgenden stets nur von den freien, unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden — ging nun natürlicher Weise dahin, sich mittels Einzelprivilegien mehr und mehr von der Gewalt des Voigtes zu befreien und alle die richterlichen Befugnisse, welche diesem über die Bürger zustanden, nach und nach auf das städtische Gericht zu übertragen. Sobald die Bürger weder als Beklagte, noch als Kläger mehr vor dem Landgericht, sondern nur vor dem Stadtgericht zu erscheinen brauchten, wenn das Stadtgericht selbständig auch Bluturtheile aussprechen und vollziehen lassen durfte, so war eigentlich die Exemtion von der Gerichtsgewalt des Voigtes vollendet. Vielfach aber begnügten sich die Städte in der Oberlausitz selbst hiermit nicht, sondern suchten auch die Gerichtsbarkeit, welche der Voigt noch über den Adel und die Bauern auf dem Lande besaß, an sich und ihr Stadtgericht zu bringen. So concentrirte sich endlich, wie ursprünglich in dem allgemeinen Landgericht, so jetzt in den einzelnen Stadtgerichten fast die gesammte jurisdiktionelle Gewalt über das betreffende Weichbild.

Wir glauben, in Folgendem von jeder (freien) Oberlausitzer Stadt die Geschichte ihres Stadtgerichts besonders behandeln zu sollen, weil eben die Befugnisse desselben fast in jeder andere waren. Wir greifen hierbei absichtlich über die Grenzen des Zeitraums der Brandenburger Herrscher hinaus.

Darf man auch annehmen, daß sich in Budissin, als der ältesten und auch dem Range nach ersten Stadt des Landes, das Bürgerthum frühzeitig werde entwickelt und nach möglichster jurisdiktioneller Selbständigkeit gestrebt haben, so besitzen wir doch nur wenige Urkunden, die sich über die Befugnisse des dasigen Stadtgerichts verbreiten. Vielleicht ließ die Anwesenheit des Voigtes in der Stadt oft eine schriftliche Aufzeichnung als überflüssig erscheinen; vielleicht bildete dieselbe auch ein starkes Gegengewicht gegenüber den Bestrebungen der Bürger. — Die erste Erwähnung der städtischen Gerichtsbarkeit daselbst finden wir in einer Urkunde von 1240[2]), durch welche König Wenzel zu Gunsten des Domstifts einen von dem Domherrn Hermann erkauften Hof zu Budissin „von dem Stadtrecht", d. h. von der Jurisdiktion der Stadt und von allen städtischen Abgaben und Diensten befreite. 1282 „bestätigen" die Markgrafen Otto und Conrad den Bürgern bereits das (also schon früher besessene und) „vor den Markgrafen hinlänglich und deutlich nachgewiesene" Recht[3]), daß, wenn Adliche in der Stadt oder

[1]) Selbst wenn nur vier Schöppen zugegen waren, saßen sie auf vier verschiedenen Bänken. Nov. Script. rer. lus. IV. 139. War der Richter etwa abwesend, so führte den Vorsitz in seinem Auftrag ein Schöppe. Ebend. 138.

[2]) Cod. Lus. I. 57. Nos curiam unam — canonicis Budiss. — a jure civitatis liberam esse volumus et exemtam.

[3]) Ebend. 86. Die Urkunde gehört nicht in das Jahr 1262, sondern in das Jahr 1282. Confirmamus jura ipsorum, quae etiam coram nobis sufficienter et certissime sunt probata, jura videlicet, quaeque fierent violenciae, offensiones, lacsiones, vulnera, homicidia, furta, rapinae per aliquos nostros vasallos in civitate Budessin, vel extra muros civitatis dictae, videlicet infra metas aut terminos civitatis ejusdem, qui vulgariter flurzune vocantur, damus et conferimus, — omnes praedictos excessus, cujuscunque condicionis fuerint, in praedicta civitate perpetuis temporibus judicandos.

innerhalb der Flurzäune derſelben ſchwere Verbrechen begingen, die Verbrecher in der Stadt (alſo vor dem Stadtgericht, nicht vor dem Landgericht des Voigtes) Urtheil leiden ſollten. — Waren hierdurch die Bürger alſo ſchon längſt möglichſt ſicher geſtellt vor Gewaltthätigkeiten des Adels oder doch vor zu gelinder Beſtrafung deſſelben, ſo befreite ſie ein andres, neues Privilegium[1]) von Markgraf Otto und Conrad (1307), wonach niemand einen Bürger verklagen ſolle, als vor ſeinem Erbrichter, ſo gut wie völlig von der Gewalt des Voigtes. Nur wer außerhalb der Stadt, auf dem Lande auf handhafter That „erwiſcht" würde, der ſolle vor das Landgericht geſtellt werden. — Nur Eidſühneſachen waren dem Landvoigt noch vorbehalten. Da beſtimmte 1310[2]) Markgraf Woldemar, zunächſt für ein Jahr, wenn zwiſchen Bürgern Wortgezänk entſtünde, woraus ſich Eidesleiſtungen ergeben könnten, ſo ſollten, wenn die Zankenden ſich ſelbſt wieder verglichen hätten, der Voigt hierüber nicht erſt zu urtheilen haben. — 1319[3]) überließ König Johann von Böhmen der Stadt um 150 Mark Groſchen die zwei Drittheile an den Bußen und Sporteln, welche bisher aus dem Erbgericht in die landesherrliche Kaſſe gefloſſen waren. — Der Rath, der infolge deſſen nun ein doppeltes Intereſſe hatte, die Competenz des ſtädtiſchen Gerichts möglichſt weit auszudehnen, gerieth deshalb mit dem Adel in mehrfachen Streit. 1372[4]) wurden „Zweiungen und Kriege" zwiſchen den Parteien durch den Erzbiſchof Johann von Prag, als kaiſerlichen Commiſſar, unter anderem auch dahin entſchieden, „daß die Bürger keine Gerichte fürbaß haben ſollten, als ihre Flurzäune wenden, als ſie auch bekannt haben bei ihrem Eide und nach Laut ihrer Verſchreibung". 1374[5]) erläuterte dies Kaiſer Karl der IV. deutlicher dahin, „daß die Bürger von Budiſſin nicht fürbaß Gerichte haben ſollen, wenn als verre ihre Flurzäune wenden, und daß die Flurzäune da wenden ſollen, wo ihre Aecker und Wieſen wenden allenthalb im Kreiſe um Budiſſin". Dagegen beſtimmte er, „daß die Stadt auf allen ihr gehörigen Gütern [Dörfern] das ganze Gericht haben", d. h. die Obergerichtsbarkeit mit dem Blutbann über die betreffenden Bauern beſitzen ſolle. Alle nicht der Stadt unterthänigen Dörfer des Weichbilds aber ſtanden unter dem Landgericht des Voigtes. — Namentlich genannt wird 1280 und 1282 der Erbſchulze (scultetus hereditarius) Heinrich zu Budiſſin, wahrſcheinlich derſelbe, der ſpäter im Franziskanerkloſter daſelbſt begraben ward, und 1296 der Schulze R.[6]).

---

[1]) Ebend. 186. „Wir — haben in gegebin ſulich recht, — daz nimant ſal bechlagen cheinen man, der burgerrecht hat in der ſtat ze Budiſſin, denne vor ſinem erberichter, iz enſi denne, daz ein burger vnfuget vf dem lande, der erwiſchet wurde an hanthafter tat, aber — daz im nachgevolget wurde deſſelben tages, als he di vnfug tete, mit gerufte, — der ſal antwurten vor lantgerihte".

[2]) Ebend. 197. Civibus civitatis Budessyn universis donamus — hanc libertatem, quodsi controversiae aliquae inter ipsos verborum altercationibus orientur, e quibus juramenta fieri poterunt, et si discordantes in hac parte cessaverint et inter eos talis altercatio sopita fuerit, nostrum advocatum hujus facti nequaquam esse volumus judicem, sed ipsum, tanquam altercantes, in tali casu omnino cessare.

[3]) Cod. Lus. 234. Civibus nostris Budiss. duos denarios, quos in judicio ibidem in civitate Bud. obtinemus, — vendimus cum omni jure, quod nobis competit in iisdem, et in ipsos et heredes ipsorum titulo venditionis transferimus.

[4]) v. Redern, Lus. sup. diplom. 17.

[5]) Urk. Verzeichn. I. 95. N. 467.

[6]) Cod. Lus. 104; 87; 355; 152.

Die Stadt Löbau, obgleich, wie oben (S. 177) erwähnt, bereits 1221 als oppidum, 1268 als civitas bezeichnet, besaß doch bis Anfang des 14. Jahrhunderts noch kein zugehöriges Weichbild. Erst 1306[1]) schlug Markgraf Woldemar „aus besonderer Förderung und zu Aufbesserung der Stadt" 20 Dörfer, nämlich den ganzen Süden der westlichen Landeshälfte bis an die damalige böhmische Grenze hinauf, „mit allem Rechte" zu dieser Stadt, so daß „alle Bewohner derselben in allen Sachen, größeren und kleineren, Recht nehmen und leiden sollen vor dem Gericht und dem Richter zu Löbau". Als nun Woldemar 1317[2]) auch die östliche (Görlitzer) Landeshälfte erbte, fügte er noch 8 andere, bisher zum Lande Görlitz gehörige Dörfer „der Stadt Löbau hinzu, so daß die Bewohner dieser Dörfer künftig ihr Recht in der genannten Stadt suchen sollten". — Alle die jetzt das neugeschaffene Weichbild Löbau bildenden Dörfer hatten bisher unter dem Landgericht, theils zu Budissin, theils zu Görlitz, gestanden und wurden somit der Gerichtsgewalt des Voigtes entzogen. Jedoch waren unter den Bewohnern dieser Dörfer ursprünglich nur die Bauern, nicht aber auch der Adel, dem überdies die Patronatsgerichtsbarkeit über die geringeren, im Dorfgericht zu erledigenden Rechtssachen verblieb, gemeint. Erst 1329[3]) erhielt die Stadt von König Johann die Gnade, daß sie alle Adlichen und sonstigen Leute, die in den Weichbilden von Budissin und Görlitz wohnten, um Schulden willen in der Stadt verhaften und in Haft halten oder pfänden dürfe bis zu völligem Abtrag dieser Schulden. — Auch die Bürger von Löbau selbst standen jedenfalls ursprünglich in den schwereren Criminalsachen unter dem Landgericht zu Budissin, und erst 1341[4]) verordnete König Johann, „daß von jetzt an alle Bürger und Einwohner von Löbau vor das Landgericht zu Budissin in keiner Weise mehr sollten citirt werden können, sondern daß, wer sie in was immer für Sachen verklagen wolle, in der Stadt Löbau selbst und vor dem Erbrichter daselbst Recht suchen solle". — So gehörten also vor den Erbrichter und das Stadtgericht zu Löbau ursprünglich nur die geringeren Rechtssachen der Bürgerschaft, seit Errichtung eines Weichbilds Löbau auch die Criminalgerichtsbarkeit über die Bauern des Weichbilds, und erst seit 1341 auch die Criminalgerichtsbarkeit über die Bürger der Stadt. Der Adel des Weichbildes aber konnte damals nur in Schuldsachen vor den Erbrichter und sein Stadtgericht gezogen werden; in allen anderen Sachen gehörte er nach wie vor in das Landgericht zu

---

[1]) Tzschoppe und Stenzel, Urk. Samml. 480 (nicht im Cod. Lus.!). In emendationem civitatis — cum omni jure villas eidem apponimus civitati subscriptas, — ita quod — singuli — harum villarum inhabitatores — omnia judicia sua, tam majora quam minora, ibidem in civitate Levbawe coram judicio et judice recipere ac solvere — teneantur.

[2]) Cod. Lus. 217. Nos — has villas — apposuimus nostrae civitati Lobaw, ita quod villani dictarum villarum in dicta civitate sua jura de cetero postulabunt.

[3]) Ebend. 275. Quod omnes et singulos nobiles aut alios in Budissinensi et Lubaviensi districtibus residentes pro ipsorum debitis in civitate nostra Lobavia — occupare, arrestare seu impignorare usque ad plenam debitorum suorum solutionem valeant.

[4]) Ebend. 342. Ordinamus, ut omnes et singuli civitatis nostrae Lobaviae cives et incolae ammodo in judicium provinciale in Bud. non debeant vel possint aliqualiter evocari, sed quilibet eos impetens pro quacunque causa justiciam ab ipsis in dicta civitate coram judice ipsius civitatis Lobaviae hereditario jure, quo ipsa civitas fruitur, requirere debeat.

Budissin[1]). Als die Mannen aber auch in Schuldsachen wieder dahin gezogen werden sollten, wendeten sie sich 1348[2]) an Kaiser Karl IV. mit der Bitte, sie bei der alten Gewohnheit zu belassen, damit sie nicht etwa „um einen Vierdunk" (als Schuldbetrag) nach Budissin reiten müßten, wobei ihnen vier, sechs und mehr Schock Groschen an Unkosten erwüchsen. In dieser Urkunde wird zwar von dem „Voigt" zu Löbau gesprochen; es ist aber ganz klar, daß damit nur der Erbrichter gemeint sein kann, der im Volksmund ebenso gut gelegentlich Voigt genannt werden mochte, wie der (Land-) Voigt (S. 183) vielfach auch als (Land-) Richter bezeichnet ward. Auch aus dieser Urkunde ergiebt sich übrigens, daß der Erbrichter und das Stadtgericht den Blutbann über die Bauern des Weichbildes besaß, denn die Mannen bekennen darin: „Das Weichbild holet sein Recht zu Löbau in der Stadt und [sie] führen ihre Diebe und Räuber in die genannte Stadt und richten [sie] darinne". — Die zum Weichbild gehörigen Dörfer hatten zweimal im Jahre „Räuber, Diebe und andere Uebelthäter" vor dem Gerichte zu Löbau zu rügen[3]), und dieses Recht bestätigte König Wenzel 1390[4]) dem Rathe aufs neue. — Namentlich wird in Löbau zuerst 1336[5]) der Schulze Petrus erwähnt. 1421 verkaufte Niclas Predel, Richter zu Löbau, das Gericht[6]) daselbst an Heinrich Porsche, den dasigen Bürgermeister. Wir glauben dies so verstehen zu sollen, daß der genannte Erbrichter das ihm zustehende Drittel der Revenuen aus dem Gerichte an die Stadt verkaufte.

Kamenz war bis 1318 eine unterthänige Stadt der Herren v. Kamenz. Erst in diesem Jahre fiel sie infolge einer Lehnsverwirkung jener Herren an Markgraf Woldemar und blieb seitdem eine freie Stadt, obwohl schon 1319 Schloß und Herrschaft Kamenz an die früheren Herren zurückgegeben wurde[7]). — „Der Richter, der Rath und die Bürgerschaft" daselbst werden 1356 und 1364[8]) erwähnt. 1383[9]) aber erhielt der damalige Erbrichter, Hans v. Mühlheim, von König Wenzel die Erlaubniß, „das Gericht zu Kamenz, das der König ihm und seinen Erben und Nachkommen gegeben habe, es zu haben, zu halten und, wie es von Alters Herkommen ist, ewiglich zu besitzen, — jetzt den Bürgern und der Stadt daselbst zu verkaufen, wie ihm das fügen werde". — Infolge dieses in der That bald darauf zum

---

[1]) Vgl. Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Samml. 213.

[2]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Samml. 559. Auch Preusker, Blicke II. 68. „Libe Herre, eyn Recht habin wir zcu Lubaw vundin, das ir uns ouch do by behaldit, das wir ouch by den aldin Herrin habin gehabit. Herre, das steit also. Was wir in der vorgenanten Stat uisgeborgin odir dorinne geborgin, das wir das vor uwirn Voytin dorinne sullen vorantworten. — Herre, soldin des uwir Man keyn Budissin ritten vnd Teydinc lyden umme eynin Fürdunc oder was sie were, Herre, dy mustin ryttin Lybes vnde Gutis in vor — vnde hoe [so?] wir uisgetedingitin umme eynin Fyrdunc zcu Budissin, so hette wir vnde unse arme Luite Schadin genommin umme fyr Zchoch odir seiczczhe odir dennoch me. — Das Wippbilde holit sin Recht czu der Lobow in der Statt vnde vurin ir Dybe vnde Rouber in die cegenante Stat und rychtin do inne".

[3]) Vgl. Urk. Verz. I. 131. N. 647.

[4]) Ebend. N. 648.

[5]) Cod. Lus. I. 311.

[6]) Segnitz'sche Annalen von Löbau Bd. II. Mspt.

[7]) Lauf. Magaz. 1866. 89 fg. v. Weber, Archiv für d. sächs. Gesch. VIII. 301 fg.

[8]) Lauf. Monatschrift 1793. II. 304. — 1795. I. 138.

[9]) Urk. Verz. I. 115.

Abschluß gelangten Kaufes bezog nun die Stadt ein Drittheil der Revenuen vom Stadtgericht, während die beiden anderen Drittel nach wie vor in die landesherrliche Kasse abgeliefert wurden. Der Rath besetzte das Richteramt mit einem Rathmann, der nun nicht mehr Erb-, sondern Stadtrichter hieß und dem Range nach unter dem Bürgermeister stand. — Ob und in wieweit sich die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts auf nicht der Stadt gehörige Dörfer in der Nähe erstreckt habe, vermögen wir nicht zu sagen; wahrscheinlich gehörten dieselben alle unter das Landgericht zu Budissin.

Je weniger sich über die Stadt Lauban Urkunden aus älterer Zeit erhalten haben, desto mehr haben die dasigen Annalisten Verwirrung in die Darstellung der einstigen Rechtsverhältnisse gebracht, indem sie Späteres mit Früherem vermengten. Diesen Annalisten zufolge soll 1284 oder 1294 [1]) Markgraf Otto von Brandenburg „den Laubanern die Obergerichte in ihrem Weichbild zugestanden" und 1320 [2]) Herzog Heinrich von Jauer, der damalige Inhaber der östlichen Landeshälfte, „einem seiner Vasallen Namens Opitz die Voigtei zu Lauban nebst den Gerichten für eine jährliche Abgabe von 21 Mark verkauft und erblich verliehen haben, so daß bei ihm, als dem Erbrichter, alle Bestrafungen in den die Obergerichtsbarkeit betreffenden Rechtssachen stand". — Nicht minder soll derselbe Herzog Heinrich 1336 der Stadt Lauban erblich die Landgerichte mit allen Rechten, wie er selbst solche gehabt, käuflich überlassen haben [3]). Ohne uns auf den Nachweis der in diesen Angaben enthaltenen sachlichen Unwahrscheinlichkeiten einzulassen, halten wir uns im Folgenden lediglich an die, wenn auch nur wenigen, noch vorhandenen Urkunden, die dennoch hinreichen, um die Rechtsverfassung von Stadt und Weichbild Lauban zu reconstruiren.

Wie in den übrigen freien Städten der Oberlausitz, gab es auch in Lauban einen Erbrichter, der jedenfalls auch nur die niedere Gerichtsbarkeit über die Bürgerschaft der Stadt besaß. 1306 [4]) hieß derselbe in der That Apetz, 1322 [5]) war es ein gewisser Johannes. 1406 [6]) wird Peter Göldener „Richter zu Luban", nebst seinem Bruder Alex als Zeuge erwähnt. 1427 [7]) nun verlieh Kaiser Siegsmund, um die eben von den Hussiten ausgebrannte Stadt wieder zu heben, derselben schenkungsweise „das Erbgerichte daselbst zu Lauban, das uns von Todes wegen Peter Goldeners, etwan Richters daselbst, angestorben ist, mit allen und jeglichen seinen Zugehörungen, — also daß die Bürgermeister, Rathmannen und Bürger dasselbe Erbgericht inne haben, das mit einem redlichen Manne

[1]) Hoffmann, script. rer. lusat. I. 277. Anno 1294, referente Cnemiandro, Otto marchio — Laubanensibus jurisdictionem superiorem in ipsorum territorio concessit. Urk. Verz. I. 18. Großer, Merkwürdigk. I. 40 Anmerk. „1284 setzet Caspar Schneider den Calculum der Zeit, da der Stadt Lauban die Obergerichte sollen verliehen worden seyn". — Ersterer Angabe folgt Wießner in seinen Annal. Laub. Vgl. Lauf. Mag. 1830. 489.

[2]) Hoffmann, l. l. I. 306. Urk. Verz. I. 30.

[3]) Urk. Verz. I. 39.

[4]) Cod. Lus. 185. Johann v. Biberstein verzichtet auf alle ihm zustehenden Rechte an dem Zolle zu Lauban ad petitionem Apetz judicis hereditarii in Lubano omniumque civium.

[5]) Ebend. 249. Johannes scultetus de Lubano Zeuge.

[6]) Urk. Verz. I. 160. N. 802.

[7]) Arbeiten einer vereinigten Gesellschaft in der Oberlausitz. Laub. 1750. II. 268.

besetzen und bestellen, der jedermann, Reich und Arm, gleiches Recht widerfahren lasse, und dasselbe Gericht sonsten mit aller Nutzung, Fällen, Bußen, Besserung und allen Zubehörungen besitzen und brauchen soll, als Recht und von Alter Herkommen ist". — Die Landleute, Adel und Bauern des Weichbilds Lauban, standen jedenfalls ursprünglich, ähnlich wie die des Weichbilds Löbau, unter dem Voigte der betreffenden Landeshälfte, also dem zu Görlitz. Als aber 1329 Herzog Heinrich von Jauer, als Landesherr dieser Hälfte, die Stadt und das Weichbild Görlitz an König Johann von Böhmen abtrat und sich nur noch das Weichbild Lauban (und den Queißkreis) vorbehielt, setzte er über diesen ihm verbliebenen Landestheil jedenfalls einen besonderen Voigt, dem jetzt alle die Befugnisse und Bezüge überwiesen wurden, welche bisher der Voigt von Görlitz im Weichbild Lauban besessen hatte. So entstand — unserer Ansicht nach — erst 1329 die besondere Voigtei Lauban[1]). — Diese Voigtei nun wurde von Herzog Heinrich von Jauer, wie das in Schlesien üblich war, ebenfalls zu Erblehn ausgegeben. Als nun 1346 auch das Weichbild Lauban (und der Queißkreis) an die Krone Böhmen fiel, so ließ man, wahrscheinlich weil man erworbene erbliche Rechte respektiren, auch den Landleuten die bisher genossene Bequemlichkeit einer nah gelegenen Gerichtsstelle nicht rauben wollte, die Erbvoigtei zu Lauban fortbestehen und also Adel und Bauern im Weichbild Lauban auch ferner vor dem Voigte zu Lauban Recht nehmen. Schöppen bei diesem Voigtsding waren, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, die Schöppen der Stadt, also dieselben, welche auch im städtischen Erbgericht Urtheil fanden. Desgleichen war auch der Erbrichter bei dem Gericht des Voigtes zugegen, obgleich der Voigt dabei den Vorsitz führte und natürlich auch die Bußen bezog. Als einst der Ritter Luther v. Penzig auf Penzig wegen mehrerer ihm gehöriger Dörfer im Weichbild Lauban mit dem Rath zu Lauban in Streit gerathen war, entschied 1368[2]) der damalige Verweser der Landvoigtei über die gesammte Oberlausitz, Ulmann aus der Münze, und zwar im Auftrag des Kaisers, „das dieselben gut mit dem hoesten gerichte anders nirgen gehoren sollen, noch sollen gerichtet werden, wenn in der Stat Erbgerichte, vor dem Voite, vor dem Erbrichter vnd vor der Stat schepphen zcu dem Luban". — Um 1368[3]) war „Voigt zu Lauban" Hynke Rymann. 1402[4]) nun verkaufte der damalige Erbvoigt, Stephan Kobershayn, diese „Voigtei zu Lauban mit allen Zinsen, Renten, Rechten, Haferzinsen, Geldzinsen und allen anderen ihren Zugehörungen" erblich an den Rath zu Lauban, was König Wenzel und bald darauf auch König Siegsmund von Ungarn (als Verweser des Königreichs Böhmen) bestätigte.

[1]) Dieser Ansicht scheint allerdings entgegenzustehen, daß schon 1322, als der Ritter Cristan v. Gersdorff auf das Patronatsrecht zu Scobotindorf (Ottendorf bei Bunzlau in Schlesien) gegen das Patronatsrecht zu Lauban zu Gunsten der Nonnen zu Naumburg verzichtete, unter den Zeugen ein Jacobus dictus advocatus de Lubano neben dem Johannes scultetus de Lubano genannt wird (Cod. Lus. 249.) Allein schon Worbs (Laus. Magaz. 1830. 490) vermuthet, und wie wir glauben mit Recht, daß mit dieser Bezeichnung: dictus advocatus nicht der Amtscharakter, sondern nur der Familienname (Johann Voigt) des Mannes gemeint sein könne. Auch unter den Rathmannen zu Görlitz gab es 1308 einen Gottfried Voit (Cod. Lus. 181).

[2]) Laus. Mag. 1778. 224.

[3]) Urk. Verz. I. 128. N. 634.

[4]) Arbeiten einer vereinigten Gesellschaft in der Oberlausitz. II. 265 fg. Pelzel, Wenzel II. 461.

So übte denn der Rath durch einen von ihm selbst eingesetzten Stadtrichter und seine Stadtschöppen die gesammte niedere und obere Gerichtsbarkeit in der Stadt und im Weichbild, als Inhaber des Erbgerichts — über die Bürger, und als Inhaber der Erbvoigtei — über Adel und Bauern auf dem Lande. In den Urkunden, durch welche die neuen Landesherren der Stadt in üblicher Weise alle ihre Privilegien zu bestätigen pflegten, wurde die Gesammtheit dieser Gerichtsbefugnisse mit dem Ausdruck „die Obergerichte" zusammengefaßt.

Es konnte nicht fehlen, daß diese Verhältnisse zu mancherlei Streitigkeiten mit dem Adel führten. Obwohl König Ladislaus noch 1454 der Stadt auch diese „Obergerichte" ausdrücklich bestätigt hatte, erhielt 1458 der Rath, jedenfalls auf Veranlassung einer Partei unter dem Adel des Weichbilds, den Befehl, mit den königlichen Briefen über die Obergerichte in Prag zu erscheinen. Der Stadtschreiber überlieferte die betreffenden Briefe dem böhmischen Kanzler, der sie über Nacht behalten zu wollen erklärte. Als sie der Stadtschreiber am folgenden Tage zurückbegehrte, antwortete der Kanzler, er habe bei genauer Durchsicht befunden, daß die königlichen Briefe mehrfach radirt und untüchtig seien, was er auch dem Könige selbst nicht vorenthalten dürfe. Vergeblich betheuerte der Stadtschreiber, daß dieselben untadelhaft gewesen seien. Er erhielt von dem Könige endlich den Bescheid, die Stadt habe diese Obergerichte fälschlicher Weise besessen; dieselben gehörten zu der (Land-) Voigtei; er habe daher Mathes Feust zum königlichen Richter eingesetzt, daß er die Obergerichte in der Stadt und auf dem Lande mit Strafen und Bußen inne haben solle, wogegen der Rath nichts, als was zu den niederen Erbgerichten gehöre, in der Stadt mit Bußen zu belegen habe. — Erst als König Ladislaus längst gestorben und dessen Nachfolger, dem Georg Podiebrad, von der gesammten Oberlausitz der Gehorsam aufgekündigt, dagegen König Mathias von Ungarn als Landesherr anerkannt worden war, wagte es der Rath zu Lauban 1469[1]), unterstützt durch das Zeugniß der übrigen Sechsstädte, dem König Mathias in Breslau Vorstellungen zu machen wegen Zurückgabe „ihrer Gerechtigkeit, nämlich ihrer obersten Gerichte und Landgerichte daselbst im Weichbild zu Lauban mit ihrer Zugehörung, das da genannt wird die Voigtei, die sie vor langen Jahren — redlich erworben und wohlhergebracht — und geruhiglich besessen und gebraucht hätten". Allein der König ließ dem Rathe den Bescheid ertheilen, „daß Andere vor Sr. Königl. Gnaden die Gelegenheit der Sache anders erzählt hätten"; er wolle daher die Sache anstehen lassen bis zu seiner Zeit und vorher genauere Erkundigung einziehen. — Da ließ sich denn der Rath 1470[2]) von der Mannschaft des Weichbilds vor dem Rathe zu Görlitz das Zeugniß ausstellen, „wie ihnen allen bei ihrem Gedenken nicht anders gedäucht, sie auch von ihren Aeltern nie anders gehört, als daß die Stadt Lauban, Bürgermeister und Rathmannen daselbst von wegen Arm und Reich die Obergerichte allda, die Voigtei genannt, auf dem Lande und in der Stadt Lauban mitsammt den Geschossen auf dem Lande, Getreide- und Geldzinsen, mit Bußen und Fällen, die obersten Gerichte angehörend,

[1]) Oberlaus. Nachlese 1771. 285.
[2]) Urk. Verz. II. 113.

beſeſſen habe". — Auf dieſes Zeugniß hin, das auch die übrigen Sechsſtädte abermals beſtätigten, confirmirte endlich 1474[1]) König Mathias der Stadt Lauban dieſe Voigtei wieder, und die Stadt hat ſie trotz mancherlei neuer Anfechtung bis zum Pönfall (1547) behalten.

Am eigenthümlichſten geſtaltete ſich nach und nach das Gerichtsweſen zu Görlitz. Die Darſtellung deſſelben wird dadurch um ſo ſchwieriger, weil bis zum Pönfall über die Gerichtsbarkeit im Weichbild faſt ununterbrochen Streitigkeiten zwiſchen dem Rathe der Stadt und dem Adel des Weichbilds herrſchten und bald dieſe, bald jene Partei von dem Landesherrn Privilegien erwirkte, welche ihren Sonderintereſſen günſtig waren, ohne doch die Rechtsfrage ſelbſt klar und endgültig zu entſcheiden. Da wir überdies bis gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts über die Einzelheiten dieſer Streitigkeiten gar nicht unterrichtet und daher nur auf den oft unklaren Wortlaut der Urkunden ſelbſt gewieſen ſind, ſo müſſen wir leider darauf verzichten, ein völlig deutliches Bild aller der Wandlungen zu entwerfen, denen das Gerichtsweſen zu Görlitz unterworfen geweſen iſt.

Schon 1264[2]) werden daſelbſt ein Christianus als „Schulze", 1308[3]) ein dominus Henricus miles als ehemaliger und zugleich dominus Nicolaus miles de Neueshove als damaliger „Erbrichter" erwähnt. Letzterer ließ 1322[4]) ſeinen Sohn Eymund durch den Landesherrn mit dem Erbrichteramte belehnen; Eymund v. Neueshove aber ließ 1327 ſeine Frau Kunigunde mit 200 Mark auf dieſem Erbgericht beleibdingen und verſetzte zugleich das ganze Erbgericht um andere 200 Mark an ſeinen Eidam Johann, „der das Gericht halten ſolle zu ſeiner Hand"[5]). 1406 verkaufte der damalige Erbrichter Niclos v. dem Gore ſein Erbgericht an die Stadt, welche damit zu Prag vom Könige belehnt ward[6]).

Ueber die Befugniſſe dieſes Erbgerichts verbreitet ſich zuerſt eine Urkunde Markgraf Hermanns von 1303 ausführlicher, welche im Ganzen maßgebend geblieben iſt für die folgenden Zeiten[7]). Dieſes leider nicht mehr im Original, ſondern nur in einer zwar vidimirten, aber doch wohl nicht ganz correkten Abſchrift enthaltene Privilegium der Stadt Görlitz enthält (1.) die bereits (S. 195) erörterte Verleihung des Magdeburger Rechts; — ſie hebt (2.) das Voigt- oder Echteding zu Görlitz auf[8]), aber natürlich nur für die Bürger, denn für den Adel und die Bauern des Weichbilds blieb daſſelbe ja (S. 191) der ordentliche Gerichtshof; — ſie beſtimmt (3.), daß

---

[1]) Ebend. II. 121.

[2]) Lauſ. Mag. 1843. 397.

[3]) Cod. Lus. 188.

[4]) Ebend. 249. Der Name iſt daſelbſt fälſchlich Rymundus ſtatt Eymundus geſchrieben. Vgl. über die Familie Lauſ. Mag. 1870. 13 fg.

[5]) Görlitzer Stadtbuch. Ein freilich nicht ganz richtiges Verzeichniß ſämmtlicher Erbrichter zu Görlitz ſiehe Lauſ. Mag. 1768. 74 fg. und Kloß, Geſch. der Landvoigte in der Oberlauſitz. Mscr. tom. I.

[6]) Görlitzer Rathsrechnungen a. a.

[7]) Einen ſehr ausführlichen Commentar zu derſelben von dem Görlitzer Stadtſchreiber Johann Haß (1535) ſiehe N. Script. rer. Lus. IV. 127 ffg.

[8]) Cod. Lus. 174 ffg. — Quendam judiciarium vel judicii casum qui voygtding vel echeding nominatur, ibidem habere [haberi?] nolumus. — Schon Joh. Haß hatte kein Verſtändniß mehr von dieſem einſtigen Voigtsgericht und hält den Voigt zu Görlitz bald für einen „Hauptmann der Herrſchaft", bald für einen „Stadtvoigt". N. Script. rer. lus. IV. 136 fg. 141.

bei den Rechtssachen der Bürgerschaft der Erbrichter [1]) nebst dem Voigte (der also damals noch eine Art Controle über das städtische Gericht zu üben hatte, übrigens auch wegen seines Antheils an den Gerichtserträgen betheiligt war) zu den angemessenen Zeiten persönlich zugegensein, und daß der Erbrichter im Gericht den Vorsitz führen solle; — daß derselbe (4.) aber, wenn er selbst verklagt werden sollte, ebenso wie alle anderen Bürger auch an derselben Gerichtsstelle und nirgend sonst (also nicht auf dem Voigthofe vor dem Landgericht) vor den Stadtschöppen einem jeden endgültig zu antworten habe, nur daß dann der Voigt den Vorsitz im Stadtgericht führen solle [2]); — daß (5.) von den Erträgen des Gerichts und jeder einzelnen Rechtssache (in der Regel) der Voigt zwei Drittheile (für die landesherrliche Kasse), der Erbrichter aber das dritte Dritttheil (für sich) erhalten solle [3]); — „ausgenommen (6.) nur die Fälle von Mord, Raub, Brandstiftung, Diebstahl, Lähmde und alle sonstigen größeren (Criminal-) Sachen, welche in dem oder den Weichbilden von Görlitz vorkämen; diese sollten zwar auch in den vier Bänken, d. h. vor den Stadtschöppen und nicht anderswo (auf dem Voigtshof im Landgericht) abgeurtheilt werden; aber den Vorsitz solle dann der Voigt (nicht der Erbrichter) führen, und die Erträge aus diesen schweren Criminalfällen sollten ganz und gar für die landesherrliche Kammer reservirt werden [4]).

Die wichtigste und folgenschwerste dieser Bestimmungen war natürlich die letzte. Durch dieselben wurden alle schweren im Weichbild verübten Criminalverbrechen, gleichviel ob Bürger, Bauern oder Adliche sie begangen hatten, oder durch dieselben geschädigt worden waren, vor die Stadtschöppen und das städtische Gericht gewiesen. Zwar führte dann den Vorsitz der Voigt; somit verblieb auch ihm allein, als dem obersten Richter im Lande, der Blutbann; aber die Bluturtheile wurden gefunden von den Schöppen der Stadt. Es läßt sich denken, daß es dem Adel nicht

[1]) Statuimus, ut singulis horis et temporibus judicii opportunis civitatis nostrae in banccis cum advocato nostro judex hereditarius noster, qui fuerit, in persona propria adesse debeat et judicio praesidere.

[2]) S. 197 Anmerk. 3.

[3]) Nostrum advocatum de fructibus judicii vel causarum judiciarum [judiciariarum] duas partes percipere, colligere, hereditarium judicem nostrum tertiam vero partem. — Der Erbrichter erhielt vom Landvoigt nur 12 Schock festen Gehalt und 4 Malter Korn, wie Hafer; desto reicher aber machten ihn die Bußen. — Seine Gerichtstaxe siehe N. Script. rer. lus. IV. 142.

[4]) Exceptis duntaxat homicidiis, rapinis, incendiis, furtis, claudicationibus et aliis quibuscunque causis majoribus, in nostro territorio vel territoriis Gorlicz commissis; quas vero causas in quatuor banccis civitatis, praesentibus scabinis, civibus nostris, et non alibi, nostrum advocatum volumus judicare, et hujusmodi causarum fructus nostrae camerae totaliter reservare. — Welche Verwirrung durch die verschiedenen Auslegungen gerade dieser Urkunde in die Darstellung der Görlitzer Rechtsverhältnisse — und der oberlausitzischen überhaupt — gebracht worden ist, davon geben wir nur einige Proben. Worbs (Lauf. Magaz. 1830. 487) findet darin „ein Beispiel noch nicht aufgehellter Dunkelheit". — Schultz (Gesammtgesch. 539) glaubt: „Die Einrichtung, daß der Voigt die peinliche Gerichtsbarkeit übte, fand (1303) ihre Endschaft mit der Einführung des Magdeburger Rechts". S. 535: „Die Voigts-Würde mußte dem Bürgermeister-Amte Platz machen". — Auch Neumann (Gesch. v. Görlitz 83) ist unklar über die Bestimmungen dieser Urkunde und sagt z. B. (S. 87): „Der Erbrichter instruirte die Prozesse in Civilsachen", und spricht (Magdeb. Weisthümer 1852. Einleitung) von einer [völligen?] Aufhebung des Voigtsdings durch die Verfügungen von 1303, — während doch nur die Bürger von dem Voigtsding eximirt wurden.

erwünscht sein konnte, gerade in den wichtigsten und damals verhältnißmäßig häufigsten Rechtssachen von den Bürgern Urtheil leiden zu sollen.

Daher entstand denn auch bald „Krieg und Zweiung" zwischen den Mannen des Weichbilds und den Bürgern. Als 1329 Stadt und Land Görlitz an König Johann von Böhmen fiel, benutzten, wie es scheint, die Mannen diese Gelegenheit, dem neuen Landesherrn ihre Noth zu klagen. Und so gab [1]) derselbe „ein solches Recht, als hier verschrieben ist, das sie fürbaß ewiglich haben sollten". Ob die Mannen in der That, wie sie mit ihrem Eide bestätigten, trotz der Bestimmungen von 1303 „mit diesem Recht von Alters bis an König Johann gekommen seien", vermögen wir nicht zu entscheiden. Der König verordnete (wie schon oben dargestellt): Wenn ein Bürger einen Ritter oder rittermäßigen Mann, oder dessen Lehnmann oder Brotesser [Gesinde, Diener] beschuldige, „welcherlei oder um welche Sache es wäre", so solle der Schuldige antworten vor dem Voigte im Hofe zu Görlitz (also im Voigtsding). Wenn aber der Schuldige in der Stadt oder soweit der Stadt Gericht reicht (also innerhalb der Flurzäune, wohl auch sogar auf den der Stadt gehörigen Dörfern) auf handhafter That ergriffen würde, so solle er antworten vor dem Voigt und dem Erbrichter und vor den vier Bänken (also im Stadtgericht) und der Stadtschöppen Urtheil leiden. Wenn ein Bürger gegen einen Bauer klagt, und man kann des Bauern habhaft werden in der Stadt oder soweit der Stadt Gericht geht, (also nicht bloß im Falle der handhaften That), so soll derselbe sofort ergriffen werden können und vor dem Erbrichter (nicht auch vor dem Voigte) und den Stadtschöppen antworten und Urtheil leiden. Wenn man aber des angeschuldigten Bauern in der Stadt nicht habhaft werden kann, so soll der Voigt auf desfallsiges Ansuchen den Bauer vor den Erbrichter und das Stadtgericht citiren und dort der Angeklagte Urtheil leiden. — So gehörte also von jetzt an der Adel nur dann, wenn er mit einem Bürger einen Rechtsstreit hatte, und auch da nur, wenn er auf handhafter That ergriffen wurde in der Stadt, vor das Stadtgericht, und auch hier führte den Vorsitz dann der Voigt, als des Adels natürlicher Richter. Die Bauern dagegen gehörten in allen Streitsachen mit Bürgern vor den Erbrichter und das Stadtgericht.

Allein bald darauf gab es keinen besonderen, zu Görlitz residirenden Voigt des Görlitzer Weichbilds mehr. Der Landvoigt über alle jetzt zur Krone Böhmen gehörige Theile der damaligen Oberlausitz (das Laubaner Weichbild war noch ausgenommen) wohnte zu Budissin und kam natürlich nur von Zeit zu Zeit nach Görlitz, um dort Voigtsding oder Landgericht im Voigtshof abzuhalten. Wahrscheinlich hatte seitdem, wenigstens in dringenden Fällen, der Erbrichter, als der nächststehende landesherrliche Beamte denselben zu vertreten, also in Abwesenheit des Voigtes den Vorsitz auch im Landgericht auf dem Voigtshof zu führen. Dazu kam, daß infolge der gerade damals sich steigernden Unsicherheit der Straßen und der zunehmenden Menge der besonders vom Adel verübten Mordthaten und Räubereien dem 1346 begründeten Sechsstädtebunde (wovon später ausführlich zu handeln sein wird) von dem Landvoigt und dem Kaiser Karl IV. selbst die Gewalt eingeräumt wurde, die Straßen in des Kaisers Namen zu

[1]) Cod. Lus. 282 ffg. Vgl. oben S. 187 fg.

schützen und alle „schädlichen Leute", zu fangen selbst in den adlichen Höfen, wo sie Zuflucht fänden, und sie „nach Stadtrecht" zu richten. Darum beanspruchte jetzt, wie es scheint, der Rath zu Görlitz, daß, wie das Privilegium von 1303 es besagte, wieder alle schweren Criminalvergehen vor seinem Stadtgerichte abgeurtheilt werden sollten. Bei der Dringlichkeit der meisten dieser Fälle konnte der Landvoigt natürlich nicht leicht bei diesen Verhandlungen vor dem Stadtgericht zugegen sein; ihn vertrat daher der Erbrichter; aber die Bußen wurden gewissenhaft dem Voigte oder, was gleichbedeutend war, der königlichen Kasse reservirt. — So glauben wir wenigstens eine Urkunde von 1348 [1]) verstehen zu müssen, durch welche Kaiser Karl IV., durch die ihm vorgelegten Briefe (wahrscheinlich das Privilegium von 1303) überzeugt, einen Streit um das oberste Gericht zu Rengersdorf bei Görlitz dahin entscheidet, „daß alles oberste Gericht um alle Sachen, die in Rengersdorf geschehen, in die Stadt Görlitz gehören und sollen vor dem Voigt und dem Erbrichter nach der Stadt Recht gerichtet werden". Und als Karl IV. 1356 [2]) Stadt und Weichbild Görlitz der Krone Böhmen incorporirte, gelobte er der Stadt ausdrücklich, „daß das Gericht über die nachstehenden im Weichbild Görlitz abzuurtheilenden Verbrechen [also alle diese Verbrechen, von wem immer begangen] Mord, Raub, Brandstiftung, Diebstahl, Lähmde und irgend andere größere Sachen [also genau die 1303 aufgezählten Capitalvergehen] und die Gerichtserträge daraus" niemals von der Krone Böhmen getrennt [d. h. an Privatpersonen versetzt] werden sollten. — Obgleich hierbei geflissentlich verschwiegen war, vor welchem Gericht diese Verbrechen abzuurtheilen seien, glaubte doch die Stadt jedenfalls hierin eine Bestätigung ihres Privilegiums von 1303 zu besitzen. Gleichzeitig (1356) aber ertheilte der Kaiser den Mannen des Weichbilds ein andres Privilegium [3]), „daß [weder] seine Städte im Lande zu Görlitz, noch jemand anders von der Städte wegen [also wohl der Erbrichter] über sie irgend welche Gewalt haben, noch ihnen irgend welche Gewalt thun solle; sondern er wolle, daß die Landleute zu seinen Gerichten gehören, und daß niemand von seinetwegen Gewalt über sie haben solle, als nur der Voigt in dem Lande". — So standen sich abermals zwei landesherrliche Privilegien gegenüber, die den alten Streit zwischen dem Adel und der Stadt nicht erledigten, sondern verewigten.

Als 1377 Herzog Johann von Görlitz die Regierung dieses neugeschaffenen Herzogthums antrat, bestätigte er der Stadt zwar alle ihre Privilegien [4]), behielt sich aber „alles oberste Gericht und Herrschaft vor, beides auf dem Lande und in der Stadt zu Görlitz, das der Voigt richten soll, als das vor Alters Herkommen ist". Hiermit war zwar bestätigt, daß nur der Voigt den Blutbann haben solle, aber unentschieden gelassen, vor welchem Gerichtshofe, dem Voigtsgericht oder dem Stadtgericht, die Capitalverbrechen abzuurtheilen seien. — Schon 1385 [5]) müssen die Mannen wieder Anlaß gehabt haben, sich von König Wenzel, als dem Oberlehnsherrn auch über das Herzogthum Görlitz, sich das eben erwähnte Privilegium von 1356

[1]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Samml. 562.
[2]) Urk. Verz. I. 67. N. 336.
[3]) Collektionswerk II. 1272.
[4]) Urk. Verz. I. 99. N. 488.
[5]) Ebend. I. 120. N. 588.

erneuern zu lassen, „daß sie nicht sollten unter den Bürgern stehen im Gericht".

1389[1]) aber versetzte Herzog Johann „das Landgericht und Stadtgericht daselbst, hohes und niederes", an die Stadt Görlitz. Hierdurch wurden also nicht nur die sämmtlichen Einkünfte des Stadt- und Landgerichts, sondern zugleich die gesammte Verwaltung der Gerichtspflege im Weichbild dem Rathe der Stadt überwiesen, die Mitwirkung des Voigtes daher gänzlich ausgeschlossen und der Adel in allen Rechtssachen lediglich unter den Erbrichter gestellt. Kein Wunder, daß es hierüber alsbald zu lebhaften Differenzen zwischen dem Adel und dem Rathe kam. Der für das Herzogthum besonders ernannte Landvoigt Anshelm v. Ronow hatte deshalb vielfache Verhandlungen mit den Aeltesten des Adels und dem Rathe „um das Sitzen auf gehegter Bank auf dem [Voigts-] Hofe", die 1391[2]) damit endeten, daß nicht nur jene Versetzung zurückgenommen wurde, sondern daß die Schöppen der Stadt von da ab an den Sitzungen des Landgerichts (vgl. S. 193) gar nicht mehr Theil nahmen. Seitdem wurden die Verhandlungen über die Rechtssachen des Adels nicht mehr in das Stadtbuch, sondern in ein besonderes Landbuch eingetragen, und den Vorsitz im Landgericht führte nun statt des Voigtes ein besonderer „Untervoigt" oder „Hauptmann" zu Görlitz, der nach und nach auch in anderer, als jurisdiktioneller Hinsicht den Voigt zu vertreten hatte. So entstand die „Hauptmannschaft zu Görlitz". — Als daher später eine abermalige, wenn auch nur theilweise (ein Drittheil) Verpfändung der Revenuen des Landgerichts erfolgt war, erließ schon 1409[3]) König Wenzel wieder den Befehl, „daß das Gericht unseres Fürstenthums Görlitz ganz und gar bei dem Fürstenthum und dem Lande und der Hauptmannschaft daselbst und nicht bei der Stadt zu Görlitz bleiben solle".

Allein während der bald darauf ausbrechenden Hussitenkriege concentrirte sich in dem Rathe zu Görlitz, als der politischen Behörde der Stadt, natürlich alle Gewalt, auch die jurisdiktionelle. Wie sehr man sich selbst von den üblichen Formalitäten des Rechtsganges dispensirte, zeigt eine Urkunde Kaiser Siegsmunds von 1434[4]). Darin erklärt er, daß die Rathmannen in Görlitz ihm vorgebracht, es sei in ihrer Stadt Gewohnheit und Herkommen, „so man schädliche Leute verderben solle, und die Sache sei „im Rath" in Gegenwart des Richters erkannt und beschlossen, so müsse man solche verurtheilte Leute doch noch zum andern Male führen vor gehegte Bank". Allein hierdurch verziehe und verlängere sich oftmals das Gericht. Darum genehmigt der Kaiser ihr Gesuch, „daß, wenn sie in ihrem Rathe mitsammt dem Richter solche schädliche Leute aburtheilen und über sie erkennen und beschließen nach ihrem Gewissen und ihrem Eide, sie solche Leute nicht noch brauchten zu führen vor gehegte Bank, sondern ihnen mögen zu dem Rechte verhelfen ohne alle Säumniß". Der Rath, die administrativ-politische Behörde, übte also auch zugleich die oberste richterliche Gewalt und wahrte nur dadurch den Schein eines wirklichen Rechtsverfahrens,

[1]) Ebend. I. 127. N. 627.
[2]) Görlitzer Rathsrechnungen ad annum. Vgl. Kloß, Landvoigte Mscr. tom. II.
[3]) Urk. Verz. I. 170. N. 876.
[4]) Ebend. II. 37.

daß er den Erbrichter zu den betreffenden Rathssitzungen zuzog. — Je größere Opfer in den späteren böhmischen Thronstreitigkeiten der von der Oberlausitz anerkannte König Mathias von Ungarn auch der Stadt Görlitz zumuthete, desto weniger machte er sich Bedenken, 1474[1]) dem Rathe jenes Privilegium von 1303 abermals zu bestätigen und ausdrücklich zu befehlen, daß alle und jede schneidenden, blutenden und sonstigen Wunden, Lähmden, Mord, Diebstahl, Raub, Brandstiftung und andere größere Rechtssachen, welche in der Stadt oder im Weichbild Görlitz irgend wie vorkämen, in dieser Stadt vor den vier Bänken, den Schöppen und dem königlichen Richter nach Magdeburger Recht verhandelt und rechtlich entschieden werden sollten. — Da hierbei des Voigtes oder Hauptmanns keine Erwähnung mehr geschieht, so war jetzt im ganzen Weichbild Görlitz der Blutbann aus den Händen des Voigtes faktisch in die des Rathes übergegangen. Seitdem zog nun auch der Rath alle Criminalsachen im Weichbild unweigerlich vor das städtische Gericht. Er erklärte freilich dieses städtische Ober-Gericht nicht für sein, des Rathes, sondern ausdrücklich für des Königs Gericht, das er daher auch stets als „das königliche Gericht" bezeichnete, welches der Rath infolge von königlichen Geboten und Begnadungen nur zu handhaben und zu schützen habe. „Wenn daher die Schöppen von dem königlichen Richter in Gerichtsbank zu sitzen gefordert werden, so müssen sie nach Aussetzung und Ordnung dieser Stadt, die von Kaisern und Königen bestätigt worden sind, den Gerichten Gehorsam leisten und neben dem königlichen Richter sitzen"[2]). Für den eigentlichen Inhaber des Gerichts zu Görlitz durfte der Rath aber um so mehr den König oder dessen Stellvertreter in der Oberlausitz, den Landvoigt[3]), erklären, da an letzteren noch immer wie das Privilegium von 1303 es gebot, alle Bußen und Sporteln aus den Criminalsachen abgeliefert wurden. Dafür konnte der Rath natürlich auch auf den Schutz seines Privilegiums über die Obergerichte durch den Landvoigt rechnen. — Während also fast alle andern Sechsstädte in der Oberlausitz das ursprünglich königliche Erbgericht ihrer Stadt ganz oder theilweis in städtischen Besitz zu bringen suchten, um die Einkünfte desselben für die Stadtkasse zu erlangen, so verzichtete der Rath von Görlitz gänzlich auf diese Einkünfte und begnügte sich mit der Macht, welche ihm die Handhabung und der Schutz dieses „königlichen Gerichts" in seiner Stadt über alle Bewohner des Weichbilds verlieh.

Vor das städtische Gericht und dessen Erbrichter gehörten auch alle Käufe, Verkäufe und Vererbungen städtischer Grundstücke. Wie die bäuerlichen Grundstücke im Dorfgericht vor dem Dorfrichter, so wurden die städtischen im Stadtgericht vor dem Erbrichter von dem bisherigen Besitzer aufgelassen und dem neuen Besitzer verreicht. Alle städtischen Grundstücke aber galten als Erbe, konnten daher nicht bloß auf Söhne, sondern auch auf Töchter vererbt werden. Landgüter dagegen galten als Lehn und fielen, wenn der Besitzer ohne Lehnserben starb, an den Landesherrn. Die Belehnung über

[1]) Großer, Merkwürd. I. 148 Anmerkg.
[2]) N. Scriptor. rer. lus. II 18 (1486).
[3]) Ebend. II. 344.

diese Landgüter stand ursprünglich nur dem Landesherrn selbst, später dem Landvoigt zu. Es war daher eine Schmälerung der landesherrlichen und landvoigteilichen Gewalt und ihrer Revenuen, wenn einzelnen Städten gestattet wurde, daß theils die Commun, theils einzelne Bürger Landgüter nach Stadtrecht, also als Erbe, besitzen und vor dem Erbrichter verreicht nehmen durften.

Auch diese Vergünstigung ward den oberlausitzischen Städten nur nach und nach und in verschiedener Ausdehnung zu Theil. — Zuerst erhielt 1319[1]) Budissin von König Johann von Böhmen, als Beweis seiner besonderen Gnade, das Recht, „daß alle Güter innerhalb der halben Meile von der Stadt, welche die Bürgerschaft oder einer von ihnen schon besitze oder künftig erwerben würde, ihnen nach Erbrecht gehören, und daß, wenn die Bürgerschaft selbst oder einer von ihnen dieselben unter einander verkauften oder kauften, die Auflassung und Verreichung durch den Erbrichter geschehen solle". Die weiter als eine halbe Meile gelegenen Landgüter der Bürger aber blieben Lehngüter[2]). — Löbau empfing zuerst 1322[3]) von König Johann die Erlaubniß, „zu den 10 Hufen, die schon zur Stadt gehörten, noch 10 Hufen hinzuzuerwerben, welche für immer bei der Stadt bleiben und [als nunmehrige Stadtgrundstücke] von allen Abgaben [der Landgüter] frei sein sollen". 1350[4]) erweiterte Kaiser Karl IV. „auf Bitten des Richters, der Geschworenen und der gesammten Bürgerschaft", dies Privilegium dahin, „daß sie alle Lehngüter und alle Hufen, die sie theils schon erworben hätten, theils noch erwerben würden, mit gleichem Recht, wie die Bürger von Budissin [also nach Stadtrecht] besitzen sollten". — Als derselbe Kaiser die Stadt Kamenz wieder an ihre ehemaligen Herren, die Herren v. Kamenz, verpfändet hatte, und sich darauf die Bürgerschaft erbot, die betreffende Pfandsumme selbst aufzubringen, um sich alsbald wieder aus jenem Pfandbesitz zu lösen, gewährte ihr dafür der Kaiser 1364[5]) ebenfalls das Recht, „einzelne Hufen, eine oder zwei [auf einmal] an Land, Wiesen, Holz, innerhalb der halben Meile von der Stadt gelegen, kaufen und nach Stadtrecht besitzen zu dürfen und dieselben, so oft ein Bürger sie an einen andern Bürger verkaufe, vor dem Richter zu Kamenz aufzulassen und verreicht zu nehmen". Später wurde dieses Recht auch wohl auf größere und ferner gelegene Güter ausgedehnt. So kaufte 1421 der Rath für die Stadtcommun den Siedelhof (Rittersitz und Rittergut) Wiese, und Kaiser Siegsmund erlaubte dennoch, „daß derselbe bei der Stadt und bei Stadtrecht bleibe" —, was noch 1461 auch König Georg bestätigte[6]). 1501[7]) aber gestattete König Wladislaus, daß theils die Stadtcommun Kamenz, theils einzelne Bürger der Stadt zusammen bis 100 Schock Zins von Lehngütern auf dem Lande, jedoch nicht mehr, und zwar selbst bis in einer Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Meilen von der Stadt zu Stadtrecht besitzen dürften. — Die Stadt Lauban gelangte

[1]) Cod. Lus. 230.
[2]) Ebend. 329.
[3]) Ebendas. 251.
[4]) Urk. Verz. I. 56.
[5]) Lauf. Monatsschrift 1795. I. 139.
[6]) Urk. Verz. II. 6; 90.
[7]) Diplom. Cam.

wohl durch die Erwerbung der Voigtei in ihrem Weichbilde (1402) zu gleichem Rechte. — Für Görlitz gab 1329 [1]) König Johann, als er zuerst von Stadt und Weichbild Besitz nahm, das Privilegium, daß, wenn die Bürger Lehngüter bis zu einem Jahresertrage von 10 Mark erwürben, der dasige Voigt interimistisch damit belehnen dürfe bis zur persönlichen Anwesenheit des Königs. Die betreffenden Güter blieben also wohl Lehn und wurden nicht Erbe[2]). Dagegen „schenkte und incorporirte" derselbe König 1345[3]) auf Bitten der Bürgerschaft das eben erkaufte bisherige Lehngut Groß-Briesnitz der Stadt dergestalt, daß die Commun es wie andere bereits früher ihr geschenkte und incorporirte Güter besitzen dürfe. — Hiermit war jedenfalls ausgesprochen, daß die Commun das Gut nach Stadtrecht haben solle. In ähnlicher Weise erwarb später gerade Görlitz, theils die Commun, theils einzelne Bürger, sehr viele und bedeutende Landgüter. Schon 1389 erlaubte Herzog Johann von Görlitz, zu den schon bisher besessenen Zinsgütern noch neue Güter bis zu einem Gesammtertrage von 160 Schock jährlich zu erwerben; König Ladislaus gestattete 1455, zu diesen 160 Schock noch andere 160 Schock, und König Georg 1461, zu diesen 320 Schock noch 100 Schock, König Mathias noch weitere 150 Schock (also zusammen 570 Schock) zu kaufen[4]). Und alle diese bisherigen Lehngüter sollte die Stadt und ihre Bürger nach Stadtrecht besitzen; sie sollten auf männliches wie weibliches Geschlecht vererbt werden können, gleich anderen ihren Erbgütern; sie sollten alle mit der Stadt schossen und dienen und von den Abgaben der Landgüter frei sein, und sollten, wenn dieselben von einem Bürger an den andern verkauft würden, lediglich vor dem Erbrichter und den Stadtschöppen aufgelassen und verreicht werden; wenn sie dagegen wieder in den Besitz eines rittermäßigen Mannes gelangten, sollten sie auch wieder Lehngüter werden. — So wechselte für manche Dörfer binnen kurzer Zeit mehrfach ihr Gerichtsforum. So lange der Besitzer ein Görlitzer Bürger war, gehörten dieselben vor das Stadtgericht und den Erbrichter; sowie sie in die Hände eines Adlichen übergingen, gehörten sie vor das Landgericht und den Voigt oder dessen stellvertretenden Hauptmann. — Oft begaben sich aber selbst Adliche des Weichbilds, wenn sie von einem Bürger Geld erborgten oder einem Bürger gegenüber Bürgschaft leisteten, „aus Lehnrecht in Stadtrecht", d. h. sie erklärten, daß für die betreffende Summe sie selbst und ihre Güter haftbar seien nicht vor dem Landgericht, sondern vor dem Stadtgericht, „so daß Bürgermeister und Rath sie und ihre Güter pfänden mögen durch den Landreiter und mit dem Pfand schalten dürfen nach Belieben"[5]).

d. Das Patrimonialgericht.

Lediglich der Vollständigkeit wegen behandeln wir, wenn auch nur in kürzesten Umrissen, sogleich hier auch das Patrimonialgericht, welches

[1]) Cod. Lus. 279 fg.

[2]) 1319 hatte Herzog Heinrich von Jauer das Privilegium ertheilt, „ob vnser Burger von Görlitz ir lehengut verkaufen, das wir das schullen leihen ane gabe". Cod. Lus. 227.

[3]) Ebend. 366.

[4]) Urk. Verz. I. 127. — II. 76. — II. 90. — II. 121.

[5]) z. B. 1452. Urk. Verz. II. 69 c.

in der Oberlausitz keine sonderlichen Eigenthümlichkeiten aufweist, und zwar zuerst das gewöhnliche Dorfgericht, dann das Stadtgericht in unterthänigen Städten, endlich das Gericht der großen Vasallen auf ihren Herrschaften.

Auch über die Bauern gehörte ursprünglich alles Gericht dem Landesherrn. In den nicht zu Lehn ausgegebenen Dörfern blieb daher auch in der Oberlausitz bis in späteste Zeiten die sämmtliche Gerichtsbarkeit, niedere wie höhere, bei dem landvoigteilichen Amte, als dem Stellvertreter des Landesherrn, das darum auch alle die betreffenden Gerichtserträge bezog. Die Lehnsinhaber der einzelnen Dörfer pflegten mit ihren Gütern selbst die niedere Gerichtsbarkeit auf denselben von den Landesherren zu empfangen. So wurden sie Gerichtsherren auf ihren Gütern. Sie ließen aber diese Gerichtsbarkeit verwalten durch das Dorfgericht[1]), den Dorfrichter (der Ausdruck „Dorfschulz" ist in der Oberlausitz wenig üblich gewesen) und seine Schöppen. Ersterer hatte das Dorfrichteramt meist zugleich mit dem Gerichtskretscham des Dorfes inne und bezog von den Bußen und Gefällen ein Drittel, während er die übrigen zwei Drittel an den Gerichtsherrn abzuliefern hatte. Diese Kretschame waren meist erbliche Grundstücke, die Besitzer daher „Erbrichter"; bisweilen aber wurden sie als Lehn des Erbherrn betrachtet, dann hieß der Besitzer „Lehnrichter". Manchmal hatte ein Lehnrichter zu seinem Kretscham noch ein Gut hinzuerworben, welches Erbe war, und hieß somit „Erb- und Lehnrichter". Nur sehr wenige „Setz-Richter" sind uns in der Oberlausitz vorgekommen, welche von der Erbherrschaft nach ihrem Ermessen aus den Einwohnern des Dorfes ausgewählt und in's Richteramt eingesetzt wurden. Vor den Dorfrichter gehörte die Ortspolizei und alle Händel meist bis inclusive der Wunden, ferner alle Streitigkeiten um Schuld und Erbe innerhalb der Dorfgemeinde und die Auflassungen und Verreichungen der bäuerlichen Grundstücke des Orts, Aufgaben, Testamente, Erbtheilungen. „Vor Richter und Schöppen" wurden daher die betreffenden Verhandlungen gepflogen und seit gegen Ende des 15. Jahrhunderts in vielen Dörfern eigene Schöppenbücher angelegt wurden, „mit Gunst und Zulassung der Erbherrschaft" abgeschlossen und eingetragen. Schwerere Verbrechen aber hatte der Dorfrichter zu „rügen" bei dem Voigte oder demjenigen Stadtgericht, welches zugleich die Landvoigteiliche Gewalt im Weichbild übte[2]). — Bisweilen aber ertheilten die Landesherren einzelnen Vasallen auch die Obergerichtsbarkeit auf deren Gütern. Hierdurch waren diese Güter gänzlich von der Gerichts-Gewalt des Voigtes und des Landgerichts eximirt. Die Gutsherren besaßen sie dann „mit obersten und niedersten Gerichten" oder auch „mit altem" oder „vollem Rechte". Sie führten dann wohl bei den Verhandlungen über die schwereren Verbrechen persönlich den Vorsitz und bezogen jedenfalls die sämmtlichen Bußen. — Im Weichbild Budissin besaßen bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts viele Gutsbesitzer, ritterliche wie bürgerliche, diese Obergerichtsbarkeit auf ihren Gütern. Sie geriethen deshalb begreiflicherweise oft mit dem Landvoigt in Streit, der alle schwereren Vergehen vor sein Landgericht zu ziehen begehrte. Diese „Brüche und Gebrechen" entschied

[1]) Vgl. Kühns, a. a. O. I. 157 ffg. II. 152 ffg.

[2]) Auf diese „Rügengerichte" werden wir später zurückkommen.

1384[1]) König Wenzel dahin: „Wer, Mann oder Bürger —, in dem Lande Budissin sein Gut nicht mit den „obersten Gerichten" oder mit „allen Rechten" hat, — so sollen wir [der König] solche Gerichte haben auf ihren Gütern über Todtschläge, Lähmden, Raub, Diebe, Mordbrenner; und sie [die Vasallen] sollen haben zu richten über alle Wunden und Schläge, Aufläufe und über alle anderen Sachen, wie die genannt sind, die auf ihren Gütern geschehen". Wenn aber jemand, der sein Gut nicht mit allem Rechte hat, richtet über jene Stücke, der soll verfallen sein gegen das Gericht des Königs [das Landgericht] in eine Strafe von 4 Mark Groschen polnischer Zahl, und dieselben Sachen sollen gewiesen werden an des Königs Gericht zu Budissin.

Das Patrimonialgericht in den unterthänigen Städten unterschied sich in nichts Wesentlichem von dem Dorfgericht. Verwaltet wurde dasselbe durch den Stadtrichter, den der Erbherr aus der Zahl der Rathmannen der Stadt ernannte, und die Stadtschöppen. In manchen Städten hieß der Stadtrichter (Gerichts-) „Voigt", so z. B. in Seidenberg und Hirschfelde[2]). Dem Range nach stand der Stadtrichter oder Voigt unter dem Bürgermeister. Auch fehlte hier nie der „Stadtschreiber", als welcher meist der Schullehrer der Stadt fungirte. — Vor dem Stadtgericht erfolgten die Auflassungen der städtischen Grundstücke; von ihm wurden, aber „mit Vorwissen der Erbherrschaft", die Geburtsbriefe ausgestellt, zuvor aber noch von letzterer „überlesen". Alle Vergehen, die über die niedere Gerichtsbarkeit hinausgingen, gehörten ebenfalls vor das Landgericht (im Görlitzer Weichbild dagegen vor das Königliche Gericht des Erbrichters in der Stadt Görlitz), falls nicht die Erbherrschaft selbst sich im Besitz der Obergerichtsbarkeit befand.

Mit dieser Obergerichtsbarkeit war z. B. das Kloster Marienstern schon seit den Zeiten seiner Gründung von den Landesherren ausgestattet worden. 1264[3]) eximirten die Markgrafen von Brandenburg „auf Bitten" seiner Stifter, der Gebrüder v. Kamenz, die gegenwärtigen wie zukünftigen Besitzungen desselben „von aller Voigtsgewalt und fremder Gerichtsbarkeit", und verordneten, daß „alles Gericht über jegliche Sache, kleine oder große, wo sie sich immer zutrage, auf den Dörfern, in den Mühlen oder anderen Besitzungen des Klosters, niemandem sonst zustehen, sondern das Kloster einzig und allein die Berechtigung haben solle, über all diese Sachen „zu richten". — Demzufolge besaß Marienstern die Obergerichtsbarkeit auch über die beiden ihm gehörigen Städte Wittichenau und Bernstadt. — Es ließ dieselbe aber durch Klostervoigte verwalten, und zwar gab es deren zwei, einen für die Bernstadter Pflege und einen für die Klosterdörfer in der Nähe von

---

[1]) v. Redern, Lusat. sup. diplom. 19. — Diese und eine Anzahl ähnlicher Urkunden, welche den Begriff der „obersten Gerichte" deutlich definiren, machen es uns unmöglich, der Ansicht v. Kühns (II. 155 ffg.) beizupflichten, als ob der Besitz „der obersten Gerichte" auf einem Dorfe noch nicht den Blutbann, die Befugniß, über Capitalverbrechen zu richten, involvire.

[2]) (Kloß) Histor. Nachrichten von Seidenberg 269. — Knothe, Gesch. des Fleckens Hirschfelde 80 ffg.

[3]) Cod. Lus. II. 8. Volumus ut secundum petitionem ipsorum trium fratrum omnia bona, quae — dictum coenobium habet vel habebit in posterum, ab omni advocatia — et ab omni judicio alieno imperturbatae permaneant. Omne vero judicium de quacunque causa, parva sive magna, ubicunque accidat, in villis vel in molendinis seu aliis in bonis saepedictae ecclesiae ad nullum omnino pertinebit, sed claustrum solummodo auctoritatem habebit de his omnibus judicare.

Marienstern. Letzterer durfte die volle Obergerichtsbarkeit exekutiren. Ersterem dagegen wurde dieselbe von dem Rath zu Görlitz, zu dessen Weichbild die Bernstadter Pflege gehörte, streitig gemacht. So verblieb ihm die Aufsicht über das Stadtgericht zu Bernstadt und die Gerichtsbarkeit auf den Dörfern des Eigens, soweit dieselbe nicht von Görlitz beansprucht ward[1]).

Das Kloster Marienthal erhielt bei seiner Gründung nicht die Obergerichte. Vielmehr sollten über die schwereren Vergehen, Diebstahl, Todtschlag, Lähmde, Nothzucht und Gewalt, die damals (1238) üblichen landesherrlichen Bezirksvoigte richten, aber nur im Kloster selbst, und wenn sie vom Kloster hierzu aufgefordert worden seien[2]). Erst 1346[3]) verlieh ihm König Johann von Böhmen die „Ausübung der vollen Gerichtsbarkeit" auch in diesen eben aufgeführten Fällen „und in allen anderen Sachen", aber nur für die im Weichbild Zittau gelegenen Dörfer; die übrigen im Weichbild Görlitz gelegenen gehörten natürlich vor das Gericht zu Görlitz.

Außer diesen beiden Klöstern besaßen aber auch, wir wissen nicht, ob von jeher oder erst infolge nach und nach erlangter Privilegien, eine Anzahl der großen Vasallen die Obergerichtsbarkeit über ihre Gütercomplexe oder Herrschaften. Haben wir oben (S. 176) diese Herrschaftsbesitzer als den höheren Adel im Lande darzustellen gehabt, so glauben wir hier noch speciell die Exemtion ihrer Güter von der Gerichtsgewalt des Landvoigts oder der mit der Voigtei über das betreffende Weichbild betrauten Stadtgerichte erweisen zu sollen, um so mehr, da bei den späteren Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Stadt Görlitz letztere die Obergerichtsbarkeit der Herrschaftsbesitzer nicht anerkennen wollte[4]).

Im Jahre 1345[5]) „erneute" König Johann von Böhmen dem Heinrich v. Kittlitz das schon unter „den Markgrafen von Brandenburg besessene Vorrecht", daß er auf seiner Herrschaft Kittlitz „vollen Gerichtszwang haben, auch einen Stock und Galgen, zu richten die Uebelthäter in den genannten Gütern nach Gefallen seines Willens, setzen und aufrichten" dürfe. — 1351[6]) hatte Hans v. Baruth nebst seinen Brüdern ihre väterliche Herrschaft gleiches Namens an eben diesen Heinrich v. Kittlitz verkauft und König Karl IV. sie dem Käufer „zu einem edlen Lehngut" gereicht"[7]). Als aber letzterer die Vorrechte eines solchen geltend machen wollte, gerieth er sofort in Streit mit dem Landvoigt. Endlich klagte er unmittelbar beim Kaiser und erlangte die Einsetzung einer Commission von oberlausitzischen Edelleuten, welche „über die Eigenschaft, Gerichte und Freiheiten des Schlosses Baruth" und seiner Zugehörungen berichten sollte. Diese versicherten eidlich, daß dasselbe „von den Zeiten der Markgrafen von Branden-

---

[1]) Lauf. Magaz. 1870. 30 fg. 39. „Wenn die Unterthanen „die der Pfarre gewidmet sind, Gebrechen, Züge [Messerziehen], Rumore und anderen Unfug machen, in des Klosters Gerichten", so soll der Voigt dieselben zu Recht befestigen und in Bürge-Hand bringen und sie strafen mit Rath des Pfarrers und die Buße mit ihm theilen ꝛc."

[2]) Cod. Lus. 50.

[3]) Ebend. 375.

[4]) Auch die niederlausitzischen „Herren" besaßen die Halsgerichte, „die den Tod antreten mochten". Neumann, Landstände des Markgrafth. Niederlauf. 1843. S. 85.

[5]) Cod. Lus. 364.

[6]) Urk. Verz. I. 59.

[7]) Ueber den Begriff eines feudum nobile vgl. Palacky, Gesch. v. Böhm. III. 2. 10. II. 2. 207. Anmerkg.

burg her — mit voller Freiheit, allem Rechte, obersten und niedersten, Gerichten, frei von allen Diensten und Beden besessen und innegehabt worden sei". Auf dieses Zeugniß hin bestätigte 1353 [1]) der Kaiser all diese Vorrechte auf's neue. — Im Jahre 1321 [2]) versetzte Herzog Heinrich von Jauer den Brüdern v. Penzig „alle seine Rechte, welche er auf ihren Gütern [d. h. der Herrschaft Penzig], sowohl den verlehnten, als den unverlehnten", besaß. Hiermit ist wohl sicher die Obergerichtsbarkeit (und die Freiheit von der Landbede) gemeint oder darunter involvirt; und beide Vorrechte hatten später die Herren v. Penzig in der That. — Eben so übten die Herren v. Biberstein, als Inhaber der Herrschaft Seidenberg, die Obergerichte nicht nur in dem zu Böhmen gerechneten Friedland, sondern auch in dem zum Weichbild Görlitz gezählten Seidenberg, wodurch sie in zahlreiche, später zum Theil noch zu erwähnende Conflikte mit Görlitz geriethen. — In gleicher Weise besaßen auch die Herren v. Kamenz ihren ausgedehnten Gütercomplex „mit allen Rechten, zu hängen, blenden, richten über Leib und Gut". Fast immer in Geldnoth, verkauften sie sehr vielen ihrer Vasallen diese „ihre obersten Rechte" auf den Gütern derselben [3]), so daß gerade in der Kamenzer Gegend auch der niedere Adel sich vielfach im Besitz der Obergerichtsbarkeit befand. — Auch die Inhaber der Herrschaft Muskau [4]) besaßen die Obergerichte nicht nur über die 36 Dörfer ihrer Herrschaft, sondern auch über ihre ritterlichen Vasallen, — desgleichen ließen die Besitzer von Hoyerswerde z. B. 1408 [5]) einen Räuber köpfen.

e. Besondere Privilegirungen der Städte durch die Brandenburger Herrscher.

Wir haben in vorstehender Geschichte des Landgerichts, des Stadtgerichts und des Patrimonialgerichts in der Oberlausitz absichtlich weit über die Grenzen der brandenburgischen Epoche hinausgegriffen, um nicht das, was sachlich zusammengehört, räumlich auseinander zu reißen und dadurch jede Uebersicht über das Gerichtswesen in älterer Zeit unnütz zu erschweren. Wir werden auf diese Gerichtsverhältnisse noch einmal, nämlich vor und nach dem Pönfall (1547) zurückzukommen haben.

Jetzt wenden wir uns zu den Brandenburger Herrschern zurück und stellen kurz zusammen, was dieselben den einzelnen Städten für Privilegien ertheilt, und wie sie dadurch, wenn auch meist nur für baares Geld, zur allmählichen Hebung des Bürgerthums in der Oberlausitz beigetragen haben.

Die Stadt Budissin erhielt 1272 [6]) von den Brüdern Johann, Otto und Conrad von der Johanneischen Linie der Markgrafen, deren sämmtliche Güter in Ottelwitz zu dem Zwecke, sie als Viehweide für das Vieh der

[1]) Laus. Mag. 1780. 73.
[2]) Cod. Lus. 247.
[3]) Vgl. Laus. Mag. 1866. 93.
[4]) Langner, St. Andreaskirche zu Mußkau 1780. — Köhler, Laus. Mag. 1853. 206 flg. Knauthe, Mspt. tom. XII. „Von den Standesherrschaften in Oberlausitz".
[5]) Görlitzer Rathsrechnungen.
[6]) Cod. Lus. 96. Incolis dedimus universa bona in Ottelwicz, ut fruantur eisdem bonis ad habenda paschua aeternaliter suo gregi, et ut paschant ibidem sua pecora universa.

Bürger benutzen zu können; — ferner 1282 nach Johanns Tode von dessen beiden ebengenannten Brüdern die Obergerichtsbarkeit innerhalb des Flurzauns selbst über Adliche[1]), und in demselben Jahre die Befreiung von dem bisher in der Stadt erhobenen landesherrlichen Marktzolle (gegen Erlegung von 70 Mark)[2]); — desgleichen 1284[3]) die Erlaubniß, ein Kaufhaus zu errichten, dessen Erträgnisse nicht dem Landesherrn, sondern der Stadt selbst zufließen sollten (gegen Erlegung von 10 Mark). — 1301[4]) verboten dieselben Markgrafen Otto und Conrad und Johann, des letzteren jüngerer Sohn, ihren Voigten, die verhängte Acht eher aufzuheben, als die Geächteten den Beschädigten volle Genugthuung geleistet hätten. — 1304[5]) bestimmte Markgraf Otto, daß die Bürger zu Budissin fortan von der Mühle und andern Gütern, von denen sie in der Stadt Schoß zahlen, keine Landbede zu leisten haben sollen, — und 1307[6]) Otto nebst seinem älteren Neffen Woldemar, (1.) daß ein Bürger nur erst dann, wenn er auf dem Lande und auf handhafter That ergriffen würde, vor das Landgericht gestellt werden könne, (2.) und daß alle, die da kaufen und verkaufen, auch mit den Bürgern schossen und wachen sollen, desgl. (3.) daß niemand, der nicht Bürger sei, Mist aus der Stadt führen dürfe außer mit der Bürger Erlaubniß. — 1309[7]) bestätigte Woldemar, der einzig noch übrige Sproß der Johanneischen Linie, den Bürgern die Holzungsgerechtigkeit in der Budissiner Heide; — 1310[8]) befreite er die Bürgerschaft auch in Eidsühnesachen von der Gerichtsgewalt des Voigtes — und verschrieb ihr 1318[9]) die Erträgnisse des Zolls zu Königsbrück auf so lange, bis sie sich daraus für die dem Markgrafen vorgeschossene Summe von 100 Schock Grosch würden bezahlt gemacht haben.

Die Stadt Löbau erlan[illegible] erst durch die Brandenburger Herrscher und speciell durch den Markgrafen Woldemar eine über die Mauern ihrer Stadt hinausreichende Bedeutung. Erst durch ihn nämlich erhielt sie 1306 ein Weichbild[10]), das 1317 noch erweitert wurde, durch ihn auch, als ersten erb- und eigenthümlichen Grundbesitz außer ihren Stadtäckern, 1311[11]) den Kotmarsberg mit seinen Wäldern und Wiesen (um 80 Mark) und das wunderliche Lokalstatut[12]), daß kein Gastwirth in der Stadt mehr als

---

[1]) S. 198.

[2]) Cod. Lus. 109.

[3]) Ebend. 117. Dedimus facultatem — in praedicta nostra civitate Budessin construendi et aedificandi domum mercatoriam, quod in volgari cin Kophus dicitur, — volentes, ut universi proventus dictae domus ad usus provcniant civitatis, nec ad nos de his aliquid pertinebit.

[4]) Ebend. 164.

[5]) Ebend. 177. Cives in Budissin nullam prorsus debeant dare precariam de molendino et aliis bonis, de quibus dant exactionem in civitate sive consagittationem, quod scotz volgariter nuncupatur.

[6]) Ebend. 186. vgl. oben S. 199.

[7]) Ebend. 192.

[8]) Ebend. 197. Vgl. oben S. 199.

[9]) Ebend. 220.

[10]) Vgl. oben S. 200.

[11]) Cod. Lus. 200. Civibus — damus montem Khotmarsberg dictum — justo proprietatis titulo perpetuis temporibus possidendum.

[12]) Ebend. 199. Damus hanc consuetudinem, — quod nulli hospitum in eadem civitate residentium licebit, plures quam quatuor currus per unius noctis spacium hospitare.

vier Wagen über Nacht beherbergen solle. Die Stadt Kamenz verdankte (1318) demselben Markgraf Woldemar ihre Selbständigkeit als freie, unmittelbar unter dem Landesherrn stehende Stadt[1]).

Von den Markgrafen der Ottonischen Linie in der östlichen Hälfte der Oberlausitz verzichtete 1306[2]) Hermann auf seine Lehnsherrlichkeit über den landesherrlichen Zoll zu Lauban, der an Joh. v. Biberstein zu Lehn gegeben und diesem jetzt von der Bürgerschaft abgekauft worden war in der Absicht, ihn ganz aufzuheben.

Otto schenkte dem Hospitale zum heil. Geist in Görlitz 1264[3]) acht Hufen Land, die bisher Lehn gewesen waren, zu Erb und Eigen. — Sein Enkel Hermann legte 1301[4]) einen Streit zwischen der Bürgerschaft und den Tuchmachern dahin bei, daß nur diejenigen, welche im Markthause feil halten, immer zu jeder Zeit „Gewand schneiden" sollten, — und erlaubte zugleich der Bürgerschaft, Kramladen zu bauen und an die Krämer zu der Stadt Bestem zu vermiethen. — 1303 genehmigte derselbe Markgraf Hermann, daß die Bürgerschaft einen vollständigen Codex des Magdeburger Rechts beziehe und dessen Bestimmungen anwende, soweit es ihnen zweckmäßig erscheinen werde; zugleich erließ er die oben (S. 205) ausführlich besprochnen Anordnungen hinsichtlich der Befugnisse des Erbrichters und des Voigtes in der Stadt und in dem Weichbild Görlitz.

Wie sich nun von diesen Anfängen aus in jeder einzelnen Stadt theils infolge weiterer landesherrlicher Privilegien, theils selbstgeschaffener Willküren und Statuten, unter dem Einfluß lokaler Verhältnisse das städtische Wesen im Laufe der Zeit weiterentwickelt hat, — dies nachzuweisen, liegt nicht in dem uns gestellten Thema, sondern ist die freilich noch keineswegs gelöste Aufgabe der Lokalgeschichtsschreibung.

f. Münz- und Zollwesen.

Zu den landesherrlichen Regalien gehörten ursprünglich aller Orten die Münze und die Zölle. Die Münzmeister und die Zöllner waren daher landesherrliche Beamte und, wenigstens in der Oberlausitz, dem Range nach nur dem Landvoigt nachstehend[5]).

Bis Mitte des 13. Jahrhunderts gab es in diesem Lande noch keine besondere Münzstätte. Alle Geldsummen werden bis zu dieser Zeit ohne nähere Bezeichnung der Währung aufgeführt[6]); man rechnete daher jedenfalls nur nach der allgemeinen Landeswährung, der böhmischen. Als aber die Brandenburger Besitz von der Oberlausitz nahmen und nun auch das

[1]) Vgl. oben S. 201.
[2]) Cod. Lus. 185.
[3]) Lausitz. Mag. 1843. 397.
[4]) Cod. Lus. 168.
[5]) Cod. Lus. 109. (1282). Nostri advocati, monetarii ac ceteri nostri officiales.
[6]) Vgl. Cod. Lus. 32 (1222). Pro viginti septem marcis. — 34 (1225). Duas marcas; decem marcas argenti. — 39 (1226). Pro XXXVII marcis. — 54 (1238). Pro ducentis et triginta marcis. — 58 (1241). — Pro LXXX marcis argenti XL marcas. — 69 (1245). Pro XVII marcis argenti. — Lausitz. Mag. 1866. 384 (1248). Dimidiam marcam argenti; — unum talentum denariorum. — Ebend. 388 (1248). Tres marcas.

Münzrecht in dem Lande ihnen zustand, scheint sich die Anlegung einer eignen Münzstätte dringend nothwendig gemacht zu haben. Bei dem damals allgemein üblichen Gebrauch, alljährlich das gesammte geprägte Geld (Hohlpfennige, Brakteaten) außer Cours zu setzen und dafür bis zu einem bestimmten Termine und mit sehr bedeutendem Gewinn an den Münzstätten neues auszugeben [1]), konnte man es den neuen Unterthanen nicht zumuthen, den für sie ohnehin so verlustreichen Umtausch noch dazu in so weiter Ferne, in der Mark Brandenburg, zu bewerkstelligen.

Wie fast alle Regalien, so pflegte aber auch die Münze, mit der stets das Wechselgeschäft (Bankgeschäft) verbunden war, zu Lehn ausgegeben, d. h. entweder gegen einen bestimmten Jahreszins verpachtet oder gegen Erlegung einer einmaligen Summe auf längere oder kürzere Zeit überlassen zu werden. Diese Lehninhaber der Münze, Münzmeister genannt, waren meist angesehene Bürger der Stadt, in welcher sich die Münzstätte befand, und galten, als Verwalter landesherrlicher Regalien, für landesherrliche Beamte, waren daher von allen städtischen Abgaben frei [2]).

Die erste Kunde von einer besonderen Münzstätte und von Münzmeistern in der Oberlausitz erhalten wir durch die oft erwähnte Theilungsurkunde von 1268 [3]). Nach derselben sollten „Münze und Zoll im [ganzen] Lande Budissin" den beiden Linien der Markgrafen von Brandenburg gemeinsam verbleiben. Wenn daher die Münze auf's neue verpachtet würde, so solle dies nur nach Uebereinkunft beider Linien geschehen. Münze und Zoll sollten aber auch nicht von einander getrennt werden, so daß, wer mit der Münze belehnt würde, auch zugleich den Zoll erhalten solle [4]). Und zwar solle derselbe die Münzstätte ein Jahr zu Budissin, das andere zu Görlitz aufschlagen, — jedenfalls damit jeder der beiden Landeshälften abwechselnd die Bequemlichkeit zu Theil werde, das Geld in größerer Nähe umwechseln zu können. Außerdem ward ausdrücklich festgesetzt, daß der jedesmalige Münzmeister die Pfennige an Gewicht und Werth so halten solle, wie es von Alters her üblich sei. Das in der Oberlausitz geprägte Geld sollte also an Schrot und Korn dem böhmischen völlig gleich bleiben.

Diese Bestimmungen scheinen nicht lange aufrecht gehalten, vielmehr sowohl in Budissin, als in Görlitz getrennte Münzstätten unter verschiedenen Münzmeistern angelegt worden zu sein. Dennoch scheint bis

---

[1]) In der Mark Brandenburg ging das Münzjahr acht Tage vor Jakobi zu Ende. Das neugeprägte Geld mußte mit einem Verlust von 25% eingetauscht werden. Riedel, Brandenb. i. J. 1250. II. 93. — In der Mark Meißen war die Umwechselung in den ersten vierzehn Tagen nach Mariä Lichtweihe (2. Febr.) zu bewirken. Gersdorf, Einl. zu Cod. Saxon. II. 1. pag. XXIX. — Der Münzmeister zu Stendal lieferte jährlich gegen 570 Mark Silber als Jahresgewinn an die landesherrliche Kasse ab. Riedel, a. a. O. II. 98.

[2]) In dem Streit der Bürgerschaft zu Görlitz mit dem damaligen (1308) Münzmeister daselbst ward unter anderem festgesetzt: „Swanne sine vrieheit vzgeht, als im vnse herre hat gegebben, so shol her dinen vnd shozzen mit der stat als ein ander man". Cod. Lus. 180.

[3]) Cod. Lus. 93. Item moneta et theloneum terrae Budessin nostris patruis et nobis communes erunt. Quando autem locanda erit moneta, hoc erit de consensu utrorumque. Et quicumque habebit monetam, habebit et theloneum et sedebit uno anno Budessin et altero anno Gorliz. — Monetarius tamen, qui fuerit pro tempore, conservabit denarium in pondere et valore, sicut sunt antiquitus observati.

[4]) Auch in Schlesien erhoben Anfang des 13. Jahrhunderts die Münzmeister zugleich die Zölle. Tzschoppe und Stenzel, Urk. Samml. S. 12.

1319 sowohl das in Budissin, als das in Görlitz geprägte Geld als „Budissiner Pfennige", Geld „Budissiner Silbers und Gewichts" bezeichnet zu werden [1]), seit 1319 aber die Budissiner Münzstätte aufgehört zu haben [2]), während die Görlitzer fortbestand, so daß von dieser Zeit an Geldsummen oft die Bezeichnung „Görlitzer Münze" oder „Görlitzer Gewichts" tragen [3]).

Namentlich wird in Budissin zuerst 1284 der Münzmeister (magister monetae Budesinensis, monetarius de Budesin) Otto aufgeführt [4]). — Unter den im dasigen Franziskanerkloster Bestatteten werden auch Nicolaus de moneta, civis Budissinensis, und pater Henlun [?] de moneta genannt [5]), von denen wir nicht zu entscheiden vermögen, ob sie wirklich Münzmeister gewesen sind, und wenn sie gelebt haben.

In Görlitz war seit mindestens 1301 bis 1307 [6]) Albrecht (Apetz, Apetzko) von Radeberg, ein angesehener Bürger der Stadt, Münzmeister, von dessen Nachkommen sich die einen „v. Radeberg", die anderen in Görlitz wohnenden aber „aus der Münze" nannten. Seit 1308 [7]) heißt er quondam monetarius oder auch „Apez, Münzmeister genannt", verwaltete also nicht mehr das Münzmeisteramt; dennoch hieß er bis an seinen Tod allgemein „Herr Apez Münzmeister". Einer seiner zahlreichen Höfe ward noch lange „die Münze" genannt. — Im Jahre 1308 [8]) war Heinrich v. Salza der jüngere, einer anderen Görlitzer Patricierfamilie angehörig, Münzmeister, gegen den die Bürgerschaft wegen mancherlei Unredlichkeit sich beim Land-

---

[1]) Cod. Lus. 98 (1272). Budesinensis monetae tres denarios. — pag. 106 (1281). Viginti duo solidi et sex denarii Budes. monetae, vel argentum aequivalens. Knothe, Gesch. d. Eigensch. Kreises, S. 50 (1285). Pro septingentis marcis Budis. ponderis et argenti. — Cod. Lus. 123 (1286). Pro sexcentis marcis Bud. argenti et ponderis. II. 27. (1286). Pro septuaginta marcis Bud. arg. et ponderis. — I. 159 (1298 d. Görlitz). Duas libras denariorum Budesinensium. — pag. 188 (1308). Pro CLXVI marcis Bud. argenti et ponderis. — pag. 213 (1317). Quinquaginta solidos et duos solidos Budes. denariorum; — Duo talenta Budes. denariorum. pag. 216 (1317). De decem talentis denariorum Budesinensium.

[2]) Cod. Lus. 233 (1319). Triginta marcae Gorlicenses. — pag. 249 (1322). XXXXIV talenta Gorlicensis monetae cum dimidio fertone argenti ejusdem monetae. — pag. 261 (1326). Duas marcas redituum juxta aestimationem ponderis Gorlicensis.

[3]) Erst 1469 ward der Stadt Budissin von König Mathias von Ungarn wieder das Recht verliehen, Groschen und Pfennige zu münzen nach böhmischem Schrot und Korn und „in der Stadt Budissin Wechsel zu bestellen". Carpzov, Ehrent. I. 200.

[4]) Cod. Lus. 119; 120.

[5]) Ebend. 354 fg.

[6]) 1307 6. Juli. Bei der Bestätigung eines Verkaufs zu Schönau ist Zeuge Albertus, monetarius in Gorlitz. Knothe, Gesch. d. Eigenschen Kreises 62.

[7]) Cod. Lus. 187, wo zu lesen ist: Henrico, filio Apezconis dicti de Radeberg, quondam monetarii in Gorlitz. — pag. 190. Henrico, Apezconis quondam monetarii in Gorlicz, filio. pag. 207 fg. — 202. 203. 205. — Vgl. über ihn und seine Familie Lauf. Mag. 1778. 182 ffg.

[8]) Cod. Lus. 180. Die Urkunde gehört nicht in das Jahr 1305, sondern unzweifelhaft in das Jahr 1308. Die gegen Heinrich v. Salza erhobene Hauptbeschuldigung, „daz her die phenninge liez brechen sieben marktage, als wir kegen im den marckt gevriet hatten, vnde gaben im darumme hundert marg zcu wechsele", ist uns nicht ganz verständlich. Tzschoppe und Stenzel (Urk. Buch S. 6.) faßt die Stelle so, daß die Münze wirklich sieben Mal im Jahre außer Cours gesetzt worden sei, und bemerkt, daß sie auch in Schlesien dreimal jährlich, d. h. bei jedem Jahrmarkt umgeprägt zu werden pflegte.

voigt beklagte. Seitdem kennen wir keinen Görlitzer Münzmeister mehr dem Namen nach[1]).

Alsbald nachdem König Johann von Böhmen in den Besitz des Weichbilds Görlitz gelangt war, überließ derselbe 1330 das jetzt ihm zustehende Münz- (und Zoll-) Regal der Bürgerschaft der Stadt zu vollem Eigenthum, so daß dieselbe, wenn sie die Münze nicht auf eigne Rechnung verwalten wolle, berechtigt sein solle, sie in Lehn oder Pacht zu geben, oder sonst damit, als wie mit Erbe und Eigen, zu verfahren. Dafür hatte die Stadt noch drei Jahre lang den bisher von ihr gezahlten Jahreszins an den König zu erlegen. So wenigstens verstehen wir die nicht ganz deutlichen Worte der Urkunde[2]). Daraus scheint sich zu ergeben, daß die Stadt schon seit längerer Zeit das Münzregal lieber selbst in Pacht genommen hatte, um nicht wieder der Habsucht wucherischer Münzmeister preisgegeben zu sein. — So gehörte denn seit 1330 das ehemalige landesherrliche Münzregal der Stadt Görlitz erb- und eigenthümlich, und so ward ihr dasselbe 1356[3]) von Kaiser Karl IV. auf's neue bestätigt.

Ueber die späteren Geschicke der Görlitzer Münze vgl. Urk. Verz. III. 53c. N. Script. rer. lus. III. 439 ffg. IV. 3 ffg. Görlitzer Anzeiger 1844. 285 ffg.

Auch die Straßen und die Märkte galten bekanntlich ursprünglich als dem Landesherrn gehörig. Die Instandhaltung und der Schutz der Straße berechtigte daher denselben auch zur Erhebung eines Zolls (telonium, muta, Mauth). Da die alte Reichsstraße (via regia) aus dem Meißnischen nach Schlesien und Polen über die oberlausitzischen Städte Königsbrück, Kamenz, Budissin, Görlitz, Lauban führte, so finden wir schon frühzeitig in all diesen Orten Zollstätten errichtet. Auch diese Zölle aber waren nach und nach sämmtlich zu Lehn ausgethan, theils an die Besitzer der betreffenden Ortschaften, theils an wohlhabende Bürger derselben, bis später die Bürgerschaft der Städte selbst auch diese Regalien erwarb, entweder um den Zoll zum Besten der Stadtkasse forterheben zu lassen, oder zur Förderung des allgemeinen Verkehrs gänzlich aufzuheben. So lange aber der Zoll noch dem Landesherrn gehörte, waren seine Zöllner (telonarii) oder Lehnsinhaber des Zolls (telonia tenentes) landesherrliche Beamte und als solche für ihre Person von allen „Personal- und Realleistungen" befreit[4]).

Der älteste, namentlich erwähnte Zoll in der Oberlausitz ist der zu Königsbrück. Der ganze Ort verdankte wahrscheinlich seine Entstehung diesem Zolle an der Grenze zwischen dem Meißner und Budissiner Land

---

[1]) Die Angabe Schelt z's (Gesammtgesch. 554 fg.): „Das Recht der Münze war 1314 noch ein besonderes Lehn, das zu gesammter Hand den fünf Söhnen des Münzmeisters Heinrich Apezco, Bürgers zu Görlitz, verliehen war", beruht auf einem unrichtigen Verständniß der Urk. Cod. Lus. 210.

[2]) Cod. Lus. 289. Civibus ac civitati praedictis jura, quae in moneta et cambio ibidem in Gorlitz ad nos — pertinere — dinoscuntur, — donavimus —, volentes, ut monetam et cambium antedictum pro censu unius anni, de ipsis hactenus soluto, per triennium [—?—], cum in tantum viguerint, possint et valeant, — si illa per se tenere et regere non decreverint, — quibus voluerint, exponere et locare seu etiam de ipsis, tanquam de bonis et rebus ipsorum hereditariis, facere et disponere.

[3]) Carpzov, Ehrent. I. 201.

[4]) Cod. Lus. 210. Absque omni exhibitione personalis servitii et realis,

und dürfte, dem Namen nach zu schließen, erst von einem böhmischen Könige, als Landesherrn, gegründet worden sein [1]). Der dasige Zoll war zeitig den Herren v. Kamenz zu Lehn gegeben worden, deren große Herrschaft bis Königsbrück reichte. Schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hatten diese Herren v. Kamenz der von ihnen begründeten Pfarrei Crostwitz „von dem Zoll zu Königsbrück ein Talent Pfennige jährlich" ausgesetzt und als später die drei Brüder Witego, Bernhard und Bernhard v. Kamenz 1248 das Kloster Marienstern stifteten, überwiesen sie demselben nicht nur die sämmtlichen Einkünfte der Pfarrei Crostwitz, sondern unter anderem noch ein zweites „Talent vom Zoll zu Königsbrück jährlich" [2]). Wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Verwirkung der gesammten Lehnsherrschaft Kamenz durch Witego v. Kamenz [3]) stand auch die Entziehung des Zolls zu Königsbrück. Schon bevor die Gebrüder v. Kamenz förmlich und feierlich auf ihre Herrschaft Verzicht leisteten (12. Juli 1318 [4]), sehen wir den damaligen Landesherrn, Markgraf Woldemar von Brandenburg, über diesen Zoll disponiren und die Bürger von Budissin, die ihm 100 Schock Groschen geborgt hatten, anweisen, sich dafür von „*seinem* Zoll zu Königsbrück" bezahlt zu machen (den 1. März 1318 [5]). Auch als die Herren v. Kamenz bald darauf unter Johann von Böhmen wieder in ihre Herrschaft eingesetzt wurden, erhielten sie den Zoll zu Königsbrück nicht zurück. Von da ab scheint derselbe den Besitzern des Ortes selbst gehört zu haben, die nun Jahrhunderte hindurch durch willkürliche Erhöhung des Zolltarifs immer auf's neue Anlaß zu Beschwerden der die Straße befahrenden Kaufleute boten. Schon 1331 [6]) klagten die Kaufleute von Breslau bei König Johann von Böhmen „über die Beschwerung und Härtigkeit des Zolls zu Königsbrück" und dieser befahl, daß von da an die Abgabe nicht mehr nach dem Werthe der Waaren, sondern nur nach der Anzahl der *Pferde* (für jedes Pferd ein Prager Groschen) erhoben werden solle. — Mit diesem in Königsbrück zu erlegenden Zolle hing wenigstens später noch ein anderer „Königsbrücker Geleitszoll" zusammen, den der jedesmalige Besitzer von Königsbrück für Sicherhaltung der von Dresden durch die Heide bis Königsbrück führenden Straße in Neustadt-Dresden durch einen besonderen Zöllner erheben ließ [7]).

---

[1]) Vgl. Lauf. Mag. 1864. 1 fgg. „Die Burggrafen von Dohna auf Königsbrück".

[2]) Lauf. Mag. 1866. 384. Item unum talentum denariorum de *theoloneo* in *Kuningesbruk*, quod eidem est ecclesiae in Crostitz, jure perhenni recipient annis singulis dominae jam saepe — memoratae. — Et item de *theoloneo* in *Kuningesbruc* unum talentum saepedictae dominae sunt annis singulis — habiturae. Vgl. 1864. 221.

[3]) Ebend. 1866. 89. „Gesch. der Herren v. Kamenz".

[4]) Cod. Lus. 220 fgg.

[5]) Ebend. 220. Quam quidem pecuniam totam ipsis nostris civibus tollendam de theloneo *nostro* Konigisbrucke — assignamus, et dictum theloneum seu fructus thelonei tamdiu integraliter percipient, quousque dictam fuerint summam integraliter assequuti.

[6]) Ebend. 294. „Des haben wir durch sunderliche gunst — denselben vnsern burgern vnd allen den, di do czihen fur dem vorgenanten czoll, geben wir vnd vorlehen, — daß sy alß dicke alß sy czihen vor dem czoll, von irem kauffschacz nicht sollen gelden noch geben, wann allein daß ein iczliches pferd, waß habe oder kauffschacz es czeucht, nicht wenn ein Pragischen großen sein schuldig czu geben adir czu gelden".

[7]) v. *Weber*, Archiv f. d. sächs. Gesch. I. 425. „Der Brückenzoll zu Dresden und die Burggrafen von Dohna auf Königsbrück". S. 427: „Der zcoll *daselbinst* vnd auch zcu *Dresden*".

Auch zu Kamenz gab es einen schon 1225 erwähnten[1]) „Pferdezoll", der ebenfalls den gleichnamigen Herren dieser Stadt zu Lehn gegeben war. Ende des 14. Jahrhunderts brachte er ungefähr 40 Mark Reinertrag des Jahres. Viel getheilt unter die verschiedenen Linien der Herren v. Kamenz, und von diesen wieder veräußert, wurden nach und nach alle die verschiedenen Antheile desselben von der Stadt Kamenz entweder für kirchliche Stiftungen oder für die Stadtkasse selbst erworben[2]).

Der Zoll zu Budissin wird zuerst bei der Theilung der Oberlausitz 1268 erwähnt, bei welcher (S. 219) festgesetzt wurde, daß Münze und Zoll im ganzen „Lande Budissin" beiden Linien der Askanier gemeinsam verbleiben, und daß der Münzmeister zugleich auch der Zolleinnehmer in den Städten Budissin und Görlitz sein solle und zwar dergestalt, daß auch das Jahr, wo sich die Münze in Görlitz befinde, der Zoll in Budissin forterhoben werden solle[3]). Also nur die Münzstätte sollte jährlich wechseln; die Zollstätten in beiden Städten blieben Jahr aus Jahr ein.

In beiden Städten aber gab es einen doppelten Zoll, einen Marktzoll (telonium forense), der von allen auf den dasigen Markt zum Verkauf gebrachten Gegenständen als Vieh, Nahrungsmitteln, Hausgeräth und sonstigen Waaren, und einen Durchgangszoll (telonium transitus), der von den auf der großen Handelsstraße diese Städte passirenden Handelsgütern erhoben wurde. Der erste drückte vor allem die Städte selbst; darum suchte ihn überall die Bürgerschaft erst zu erkaufen und sodann zur Hebung ihres Marktverkehrs gänzlich aufzuheben. So erkaufte denn die Stadt Budissin schon 1282 den dasigen Marktzoll um 70 Mark Silber von den Markgrafen Otto und Conrad[4]). — Daß aber der Durchgangszoll in Budissin, der vorzugsweise auf den fremden Kaufleuten lastete, blieb, ergiebt sich z. B. daraus, daß 1354[5]) Kaiser Karl IV. den Bürgern von Löbau das Privilegium erneuerte, daß sie mit ihren Waaren beim Durchzug durch die Städte Budissin, Kamenz, Königsbrück von Erlegung irgend eines Zolles oder einer Mauth frei sein sollten.

In Görlitz wurde 1298 ebenfalls der Zoll auf alle zu Markt gebrachte Waaren, mit Ausnahme von Heringen und Fischen, durch Geldzahlung abgelöst, und zwar durch die Liberalität des reichen Görlitzer Bürgers Heinrich von dem Dorfe[6]). Die dem Landesherrn noch verbliebenen

---

[1]) Cod. Lus. II. 5.

[2]) Lauf. Mag. 1866. 105. Anmerk.

[3]) Cod. Lus. 93. Sedebit uno anno Budissin et altero anno Gorliz, theloneo tamen Budissin permanente.

[4]) Ebend. 109. Volumus esse notum, quod nos attendentes — gravamen et onera, quae imminebant omnibus forum Budessin visitantibus per grave thelonium, quod nostri advocati, monetarii ac ceteri nostri officiales ibidem hactenus recipere consueverunt, — civitati nostrae Budessin — ab omni forensi thelonio tam in civitate, quam extra civitatem dedimus perpetuam libertatem, ita quod nec nostri advocati —, aut aliquis ex parte nostra ibidem recipere debeat aliquod forense thelonium nec de equis, vaccis porcis, ollis, scutellis, pino, nec etiam de mercimoniis universis. — Vgl. pag. 110 fg.

[5]) Urk. Verz. I. 61.

[6]) Cod. Lus. 157. In der Bestätigung des Testaments Heinrichs erklärt der Rath zu Görlitz unter anderem: „Quod universaliter singuli et singulariter universi, petentes vendendi gratia fora Gorlitzensis opidi, pannum videlicet, lineum, corium, vel in scampnis vel in curribus venditioni expositum, vestes, lectos, gladios aut calibem,

Anrechte an dem Marktzoll schenkte, wie schon oben erwähnt, König Johann von Böhmen 1330 der Bürgerschaft, so daß von dieser Zeit ab der Markt zu Görlitz gänzlich frei ward. — Der Durchgangszoll war, wie es scheint, von den Landesherren an die Gebrüder Heinrich und Witego v. Kamenz verpfändet worden. Diese hatten ihn erst denen v. Sar (auf Sohra bei Görlitz), dann aber (1308 und 1309) dem Heinrich v. Radeberg, dem Sohne des früheren Münzmeisters Apetz, und 1314 dessen Sohne Gunzelin zu Afterlehn gereicht[1]). Nachdem inzwischen das Oberlehnsrecht wieder an den Landesherrn übergegangen war, belehnte 1315 Markgraf Johann von Brandenburg nicht nur diesen Gunzelin v. Radeberg, sondern auch seine vier Brüder auf's neue mit dem Durchgangszoll und zwar zu gesammter Hand, wofür sie ihm die ansehnliche Summe von 90 Mark Brandenburger Silber und Gewicht zahlen mußten[2]). Einer dieser Brüder, Ulmann aus der Münze verkaufte ihn, zugleich im Namen der übrigen (noch lebenden) Brüder, an Johann v. Salza, ebenfalls Bürger von Görlitz, der 1332 von König Johann von Böhmen damit belehnt ward[3]). So blieb also auch in Görlitz der Durchgangszoll bestehen, als der Marktzoll bereits aufgehoben war.

Auch zu Lauban gab es einen Zoll; aus den Urkunden geht nicht hervor, ob es ein Markt- oder ein Durchgangszoll war. Derselbe war an die Herren v. Biberstein auf Friedland verpfändet oder zu Lehn gegeben, die ihn also durch ihre Zöllner erheben ließen. Aber in der kleinen Stadt mochte der Zoll nicht viel Erträgniß abwerfen; er war eingegangen (inolevit). Da zahlte 1306 die Bürgerschaft an Johann v. Biberstein[4]) 32 Mark, worauf dieser für sich, seine Brüder und Vettern auf alle Ansprüche verzichtete, und auch Markgraf Hermann von Brandenburg[4]), als Landesherr, genehmigte, daß von nun an zu keiner Zeit mehr in Lauban ein Zoll erhoben werden solle.

Von diesem Durchgangszoll fanden aber auch vielfache Befreiungen statt. Schon 1238 hatte König Wenzel von Böhmen dem Kloster Marienthal das Privilegium ertheilt und 1239 dasselbe bestätigt, daß Wagen mit Bedürfnissen für das Kloster durch alle seine Länder, also damals auch

---

dolia, capisteria, picem, ceterave vasorum genera, allium, ova, papaver, milium, aliudve quodcunque legumen aut pransile, Gorlitzensibus currutenus advectum, allece et piscibus duntaxat exceptis, ab omni ratione thelonii — occasione dictarum rerum dandi eisdem dicto H. hujuscemodi liberatis privilegium, erga nos verae emptionis optinente titulo, in perpetuum sunt exempti". — Ist vielleicht zu lesen: „dante eisdem dicto H. hujuscemodi libertatis privilegium"? Das Görlitzer Stadtbuch von 1305 (fol. 1.) erwähnt, daß Heinrich von dem Dorfe [vor Jahren] zuerst den Zoll von Waaren, die um einen Schilling und drunter verkauft wurden (um 20 Mark), dann den Zoll von Kleidern, Betten, Federn (um 12 Mark), endlich den Zoll von Leder ꝛc. (um 80 Mark) gekauft habe. Doch wird nicht angegeben, von wem. Uebrigens sollte „kein Fußgänger zollen, er trage oder nicht, er sei Jude oder Christ".

[1]) Cod. Lus. 187. 190. 207. 208.

[2]) Ebend. pag. 210.

[3]) Ebend. 298. — Bald darauf gehörte „der Durchzoll in der Stadt, der das mezhin (?) ist genannt", dem Bürger Eymut v. Neueshofen, der ihn ca. 1328 um 24 Mark an „Trutwin's Sohn" versetzte. Görl. Stadtbuch v. 1305. fol. 50.

[4]) Cod. Lus. 185. 183: De cetero nullo unquam tempore in praefata civitate Luban telonium recipiatur.

durch die gesammte Oberlausitz zollfrei sein sollten[1]). — Die Bürger von Kamenz erhielten 1323 von König Johann von Böhmen „die besondere Vergünstigung", daß sie mit ihren Waaren und sonstigen Gegenständen alle Zollstätten im Lande Budissin (also damals nur der westlichen Hälfte) frei passiren durften[2]), und eine gleiche Gunst hatte Löbau in Betreff der Zollstätten zu Budissin, Kamenz, Königsbrück erlangt, was der Stadt 1355 von Kaiser Karl IV. auf's neue bestätigt ward[3]).

Abschnitt IV.

Die Oberlausitz unter König Johann von Böhmen und unter Herzog Heinrich von Jauer.

Von 1319 bis 1346.

Das Jahr 1319 wurde durch den plötzlichen Tod Markgraf Woldemars von Brandenburg zu einem der epochemachendsten in der ganzen Geschichte der Oberlausitz. Sofort nach dem kinderlosen Ableben dieses letzten Askaniers in Brandenburg (den 14. August) erhoben die meisten Nachbarfürsten mit mehr oder weniger Erfolg wirkliche oder vermeintliche Ansprüche auf einzelne Bestandtheile des damals sehr bedeutenden Brandenburger Staats. So gelang es denn auch dem Herzog Heinrich von Jauer und Fürstenberg, dem Enkel Markgraf Ottos des Langen, welchem letzteren einst das Land Görlitz gehört hatte, durch Ueberrumpelung, obgleich in friedlicher Weise, daselbst sein Erbrecht zur Anerkennung zu bringen und schon den 26. August 1319 von der Stadt, bald darauf auch von der Ritterschaft dieses Landes die Huldigung zu erlangen[4]). — Im Lande Budissin dagegen herrschte eine andere Rechtsanschauung. Man hielt das Pfandverhältniß, in welchem bisher die Oberlausitz zu der Mark Brandenburg gestanden hatte, infolge des Aussterbens der Markgrafen, an welche sie verpfändet war, für aufgelöst und das Land jetzt wieder an die Krone Böhmen für zurückgefallen, von welcher es einst, aber nur auf die Dauer dieser Pfandschaft, getrennt worden war. Man entsendete daher sofort Bevollmächtigte zu König Johann von Böhmen mit der Bitte, das Land Budissin wieder mit der Krone Böhmen zu vereinigen und leistete ihm durch dieselben schon den 31. August 1319[5]) zu Prag den Huldigungseid. — Obgleich nun sowohl König Johann, als Herzog Heinrich ihre theils auf Erbrecht, theils auf Heimfallsrecht begründeten Ansprüche auf die ganze Oberlausitz ausdehnten, so wurde doch der Ausbruch ernstlicher Feindseligkeiten zwischen diesen beiden

[1]) Cod. Lus. 51. Caeterum scire volumus universos, quod tantam libertatem eidem ecclesiae Vallis Sanctae Mariae contulimus, ut currus ipsarum sine exactione telonii terras nostras pertranseant, currus inquam, deferentes dominarum res necessarias. — Vgl. pag. 56.

[2]) Ebend. 254.

[3]) Urk. Verz. I. 61.

[4]) Ausführlicher dargestellt in v. Weber, Archiv für d. sächs. Geschichte, VIII. 266 flg. „Die Vereinbarungen zwischen König Johann von Böhmen, Herzog Heinrich von Jauer ꝛc."

[5]) Cod. Lus. 228.

Schwägern verhindert durch den Hinblick auf die gemeinsame, von dem künftigen Markgrafen von Brandenburg drohende Gefahr, sowie durch weitergehende politische Pläne. Daher trafen die beiden Schwäger den 22. September 1319 auf Schloß Voigtsberg bei Oelsnitz im Voigtlande neben mehreren anderen wichtigen Bestimmungen in Betreff der Oberlausitz das Abkommen, jeder von ihnen solle sich mit der bereits erlangten Hälfte des Landes begnügen; jeder solle seine Hälfte von Kaiser Ludwig dem Baier von Reichs wegen zu Lehn nehmen[1]), und Herzog Heinrich solle die bisher als Heirathsgut seiner Gemahlin pfandweis besessene Herrschaft Königingrätz in Böhmen an König Johann abtreten und dafür von diesem die Herrschaft Zittau nebst den Burgen Rohnau und Oybin, für welche der bisherige Besitzer, Heinrich v. Leipa, anderweit entschädigt wurde, ebenfalls pfandweis erhalten.

So hatte denn das Jahr 1319 vor allem die Verbindung der Oberlausitz mit Brandenburg auf die Dauer gelöst. Zwar war das Land wieder in zwei völlig geschiedene Hälften unter verschiedenen Herrschern getheilt worden. Aber der Anfall auch der östlichen Hälfte an das Königreich Böhmen stand um so sicherer zu erwarten, da Herzog Heinrich kinderlos war. Und sogar noch vor dessen Tode vollzog sich, wenigstens theilweis, jene Wiedervereinigung. Gar bald nämlich scheint sich auch die Stadt Görlitz nach dem Anschluß an das mächtigere Böhmen gesehnt zu haben. Schon den 16. August 1322[2]) sendete der dasige Rath einen authentischen Bericht nach Prag über die Vorgänge, durch welche vor drei Jahren die Stadt bestimmt worden sei, dem Herzog Heinrich zu huldigen, ein Bericht, der ganz das Gepräge einer Entschuldigung trägt. Auch zwischen Herzog Heinrich und König Johann scheinen bereits 1325[3]) förmliche Verhandlungen über die Abtretung der östlichen Oberlausitz an Böhmen gepflogen worden, ja zum Abschluß gelangt zu sein, allein sich endlich doch wieder zerschlagen zu haben. Einige Jahre später aber schickte die Stadt Görlitz in's Geheim Abgeordnete nach Frankreich an den dort lebenden ältesten Sohn König Johanns, den nachmaligen Kaiser Karl IV. — Sie erklärten[4]), „das schwere Joch, das ihnen Herzog Heinrich von Jauer, ihr dermaliger Herr, oft genug in ungerechter Weise auferlege, nicht länger tragen zu wollen", und beschworen den Prinzen, er möge Görlitz gnädigst wieder mit der Krone Böhmen vereinigen. — Auch das viel verbreitete Gerücht, als habe der Herzog dem Könige nach dem Leben getrachtet, scheint letzterem bei seinem Streben zu statten gekommen zu sein, den Herzog zur Abtretung des Görlitzer Landes zu nöthigen. Endlich auf dem Fürsten-

---

[1]) Cod. Lus. 235 ffg.

[2]) Abgedruckt in der „Zeitschrift des Vereins für Gesch. und Alterth. Schlesiens" VIII. 465 ffg.

[3]) Cod. Lus. 259. Nos Johannes — ad universorum notitiam volumus — devenire, quod nos — principem Hinconem — de omnibus et singulis tractatibus et contractibus, nobiscum super Gorlicz, Luban, Soraw et Senftenberg — tam civitatum, quam castrorum — et jurium, sibi in eisdem competentium, ad nos devolutorum, coram — Ludovico — Romanorum rege — factis, nec non suos vasallos — et cives munitionum praedictarum de omnibus fidelitatis homagiis, per eos nobis praestitis, concordia super eo inter nos et ipsum — celebrata, — dicimus absolutum — et absolutos.

[4]) Chronicon aulae regiae, ap. Dobner, monumenta bohem. V. 436 ffg.

tage zu Breslau, auf welchem die meisten schlesischen Piastenfürsten den König von Böhmen als ihren Lehnsherrn anerkannten, mußte auch Heinrich von Jauer (den 3. Mai 1329) wenigstens Stadt und Weichbild Görlitz gegen andere Güter definitiv an Johann abtreten, und dieser incorporirte nun sofort (den 19. Mai) das neuerworbene Gebiet seinem Reiche Böhmen[1]). Noch aber hatte sich Heinrich von dem „Lande" Görlitz die Stadt und das Weichbild Lauban und die Schlösser Tzschocha und Schwerta (d. h. den Queißkreis) vorbehalten[2]). Aber auch der Anfall dieses letzten, noch nicht böhmischen Restes der Oberlausitz ward (den 4. Januar 1337) gesichert durch die urkundliche Erklärung Herzog Heinrichs, daß im Falle seines kinderlosen Todes auch diese Güter und ebenso auch Zittau mit Zubehör an die Krone Böhmen fallen sollten, zu welchem Zweck er auch die betreffenden Unterthanen sofort dem König Johann die Eventualhuldigung leisten ließ[3]). — Als nun 1346 Herzog Heinrich in der That kinderlos starb, so wurde endlich die ganze Oberlausitz wieder unter einem Herrscherhause vereint[4]) und ist seit dieser Zeit mit nur ganz kurzer Unterbrechung fast 300 Jahre ein Bestandtheil der Krone Böhmen geblieben.

In diesem selben Jahre 1346 trat aber auch die bis dahin böhmische Stadt Zittau sammt ihrem Weichbild mit den fünf freien, königlichen Städten der Oberlausitz in ein Bündniß, den sogenannten Sechsstädtebund, von welchem im nächsten Abschnitt zu handeln sein wird. Und obgleich dieses Bündniß zunächst nur auf Zeit und zu bestimmtem Zwecke abgeschlossen worden war, so führte dasselbe doch nach und nach zu einer völligen Verschmelzung des Weichbilds Zittau mit der übrigen Oberlausitz. Deshalb tragen wir auch am Schluß dieses Abschnitts die Geschichte dieses Weichbilds bis zum Jahre 1346 im Zusammenhange nach.

---

[1]) Cod. Lus. 275. 278. Vgl. Palacky, Gesch. v. Böhm. II. 2. 175.

[2]) Cod. Lus. 285.

[3]) Ebend. 315. 312.

[4]) Durch vorstehende Erörterung erledigt sich auch, wie uns scheint, die Streitfrage, ob die oberlausitzischen Lehen feuda data oder oblata seien (Weinart, Lehnrecht des Markgrafth. Oberlaus. 1785 S. 16 ffg.). Mindestens kann man nicht behaupten, die oberlaus. Lehen seien dadurch feuda oblata geworden, daß sich die Oberlausitz 1319 „freiwillig" der Krone Böhmen unterworfen habe. — Waren die oberlaus. Lehen bis 1319 feuda data — und es wird wenigstens nicht möglich sein, das Gegentheil zu erweisen — so behielten die Lehen des Görlitzer Landes nothwendiger Weise diese Eigenschaft, als sich Heinrich von Jauer 1319 nach Erbrecht in den Besitz dieser Landeshälfte setzte und sie später (1329, 1334) durch Vertrag an Johann von Böhmen wies. — Aber auch das Budissiner Land wollte bei seiner freiwilligen Unterwerfung unter König Johann nichts weiter, als unter denselben Verhältnissen, wie es einst unter Böhmen, zuletzt unter Brandenburg gestanden, jetzt wieder unter die Krone Böhmen zurückkehren. Eine Veränderung in der Natur der Lehen würde in dem Privilegium, das König Johann d. 31. Aug. 1319 dem Lande Budissin ertheilte, um so sicherer auch zu schriftlichem Ausdruck gelangt sein, da in demselben sowohl von den Lehngütern der Vasallen, als von den Erbgütern der Bürger die Rede ist. — In jedem Falle aber könnte hierdurch nur für die Budissiner Hälfte eine Veränderung in der Natur der Lehen herbeigeführt worden sein. Nun wird aber in dieser Hinsicht nirgends ein Unterschied zwischen den Budissiner und Görlitzer Lehngütern gemacht. Die Görlitzer Lehen aber waren nothwendiger Weise feuda data; also müssen es auch die Budissiner gewesen oder vielmehr geblieben sein. — Die ganze Streitfrage scheint erst gegen den Anfang des 17. Jahrhunderts angeregt worden zu sein, als man die Einzelhergänge des Jahres 1319 längst nicht mehr kannte und nur wußte, daß sich damals die [ganze] Oberlausitz „freiwillig" unter den Schutz der Krone Böhmen gestellt habe, woraus man — jetzt erst — zu folgern suchte, daß deshalb die oberlaus. Lehen feuda oblata sein müßten.

a. Die „Mark Budissin".

Sofort mit dem Uebergange der westlichen Hälfte der Oberlausitz an Böhmen tritt nun auch eine neue Bezeichnung dieses Landes auf, nämlich als „der Mark Budissin". Wir haben oben (S. 167) nachgewiesen, wie vor 1319 die nachmalige Oberlausitz erst „Gau Milsca", dann „Land Budissin" genannt zu werden pflegte[1]). Nie ist dieselbe vor 1319 in öffentlichen Urkunden als „Mark" bezeichnet worden; höchstens haben Chronisten gelegentlich ihr dies Prädikat beigelegt. Die erste Urkunde, in welcher sie mit dieser Benennung erscheint, ist die König Johanns vom 31. August 1319[2]), in welcher er die Landesprivilegien bestätigt, „da die Mark und Provinz des Landes Budissin" an ihn zurückgefallen sei. Als „Land, Provinz oder Mark Budissin", „Provinz oder Mark Budissin" bezeichnet sie in den verschiedenen zu Voigtsberg den 22. September 1319[3]) ausgestellten Urkunden auch Herzog Heinrich von Jauer, der noch den 6. September 1319[4]) von den „Ländern Görlitz und Budissin" gesprochen hatte, und nennt den König Johann bald „Herrn der Mark Budissin", bald wirklich „Markgrafen von Budissin", und dieser schreibt sich selbst in einer an demselben Tage[5]) den Bürgern von Budissin ausgestellten Urkunde „Herrn der Mark Budissin". Aus alledem sieht man, wie die Bezeichnung noch ganz neu und darum noch nicht feststehend und gleichmäßig war. — Als „Mark und Land Budissin" wurde nun auch 1320[6]) die westliche Hälfte der Oberlausitz von Kaiser Ludwig dem Könige Johann zu Lehn gereicht. — Wir vermuthen, daß diese Erhöhung der Titulatur von der Budissiner Hälfte beantragt worden sei, als sie sich freiwillig unter die Krone Böhmen stellte, indem sie diese dem Range nach höhere Bezeichnung, welche das Nachbarland Niederlausitz schon längst officiell führte, auch für ihr Land wünschte[7]). — Allein es fehlte noch viel, daß die Benennung „Mark Budissin" sofort üblich geworden wäre. In all den zahlreichen Urkunden, welche König Johann innerhalb der 27 Jahre, die er über die westliche Hälfte der Oberlausitz herrschte, ausgestellt hat, ist uns diese Bezeichnung nur noch ein einziges Mal in einer zu Budissin selbst ausgefertigten (vom 21. Mai 1329[8]) vorgekommen, durch welche er „seinen Voigten in der Mark Budissin und im Lande Görlitz" befiehlt, das Domstift zu Budissin zu schützen. Auch aus dieser Stelle ergiebt sich, daß die höhere Rangbezeichnung ursprünglich nur an der westlichen Hälfte

---

[1]) Vgl. v. Weber, Arch. f. d. sächs. Gesch. N. F. I. 63 ffg. „Die verschiedenen Benennungen des jetz. Markgrafthums Oberlausitz".

[2]) Cod. Lus. 228. Marchia et provincia terrae Budissinensis ad nos devoluta.

[3]) Ebend. 239. Provincia sive marchia Budissinensis; — terram, provinciam sive marchiam Bud.; — pag. 236. 238: Marchiae Bud. domino. — p. 237: Marchio Bud.; p. 239: Marchio Bud. et Gorl.

[4]) Ebend. 233. Vasalli in terris nostris Gorlicensi et Budissinensi.

[5]) Ebend. 234.

[6]) Ebend. 245. Marchia et terra Budiss. et civitas Camentz.

[7]) Köhler, Bund der Sechsstädte S. 11., meint, Budissin habe den Titel eines Markgrafthums vermuthlich erhalten, weil es bisher von Markgrafen besessen worden sei. — Dasselbe würde dann aber auch von dem Lande Görlitz, von Henneberg ꝛc. gelten.

[8]) Cod. Lus. 281. Advocati per marchiam Budissinensem et territorium Gorlicense.

haften sollte. Vor wie nach wechselte man während der ganzen Zeit von Johanns Regierung in der Prager Kanzlei, wie in der Oberlausitz selbst, sowohl für die Budissiner, als für die Görlitzer Hälfte mit den Ausdrücken „Land", „Provinz", „Gebiet", „Distrikt" und bezeichnete die Gesammtheit der Oberlausitz, wie ehedem, als „die Lande Budissin und Görlitz" [1]). — Nach dem Jahre 1346 aber wurden bald wieder ganz neue Benennungen üblich.

b. Voigte.

So lange Heinrich von Jauer die ganze östliche Hälfte der Oberlausitz besaß (1319—29), vertrat daselbst seine landesherrlichen Rechte natürlich ebenfalls ein Voigt. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß der schon unter den Brandenburger Herrschern als Voigt vielfach bewährte Cristan v. Gersdorff in dieser Stellung zunächst belassen worden sei. Wenigstens findet sich bis 1327 dessen Name in den meisten Urkunden [2]) des Herzogs unter den Zeugen und zwar an erster oder zweiter Stelle, obwohl er nirgends als „Voigt" bezeichnet wird. Vielleicht mochte dies bei dieser allbekannten Persönlichkeit als überflüssig erscheinen.

Nach ihm wird 1334 [3]) Heinrich Burggraf v. Donyn (auf Grafenstein) als provincialis advocatus in Gorlicz erwähnt. Wir lassen dahin gestellt sein, ob derselbe noch von Herzog Heinrich oder erst von König Johann eingesetzt worden sei; ersterer stand ganz besonders in vielfachem und freundschaftlichem Verkehr mit den Burggrafen von Dohna. Wie erst nach 1329 Herzog Heinrich die besondere Voigtei Lauban geschaffen zu haben scheine, haben wir oben (S. 203) auseinandergesetzt.

Wen König Johann sofort nach Erwerbung des Landes Budissin (1319) zum Landvoigt desselben eingesetzt habe, wissen wir nicht. Als er (1329) Görlitz hinzu erlangt hatte, war (1334) sein Voigt daselbst der eben genannte Heinrich v. Donyn. Erst etwas später wurde die Görlitzer Landvoigtei mit der Budissinischen vereinigt. Die Verwalter derselben wurden seit dem Beginn dieser zweiten böhmischen Epoche, wenigstens in den von der Prager Kanzlei ausgefertigten Urkunden, meist mit dem Titel „Hauptmann von Budissin und Görlitz" bezeichnet [4]) und die Gesammtheit der landesherrlichen Beamten meist in der Formel zusammengefaßt: capitanei, advocati seu officiales terrarum Bud. et Gorl. [5]) oder auch nur: capitanei et quilibet officiales [6]). In der Oberlausitz selbst [7]) aber nannte man den obersten Beamten des Landesherrn nach wie vor „den Voigt".

---

[1]) Cod. Lus. 363. 333. 334.

[2]) Ebend. 236. 241. 255. 271. — Neumann (Gesch. v. Görl. S. 21) behauptet nach Kloß (Gesch. d. Landvoigte tom. II.), daß 1329 bei Gelegenheit der Einverleibung des Weichbilds Görlitz in das Königreich Böhmen ein Johannes advocatus Gorlicensis erwähnt werde. Allein die betreffenden Urkunden (Cod. Lus. 275. 278. 282. 285.) enthalten diesen Namen nirgends.

[3]) Cod. Lus. 305.

[4]) Ebend. 325. 326. 327.

[5]) Ebend. II. 26. I. 341. 368.

[6]) Ebend. 274. 325. 342.

[7]) Ebend. 280. 279.

Als solcher findet sich um das Jahr 1339 Otto v. Bergow, stammend aus einem osterländischen Geschlecht, das sich nach dem Städtchen Bergau bei Jena nannte, das aber auch im nördlichen Böhmen[1]) Besitzungen (Geiersberg bei Teplitz) hatte. Dieser „Herr Otto v. Bergowe, damals Voigt zu Budissin". hatte 1339, allerdings auf königlichen Befehl, aber wider das Recht, einen Notar des Königs in den Besitz der Revenuen einer Budissiner Dompräbende gesetzt zum entschiedenen Nachtheil des rechtmäßigen Inhabers dieser Pfründe. Derselbe nahm ferner 1339[2]), als „Hauptmann des Budissiner und Görlitzer Gebiets", die Verzichtleistung des Eymuth v. Neushofen auf Güter zu Berzdorf, die dieser dem Kloster Marienstern verkauft hatte, entgegen und überwies diese Güter dem Kloster.

Wie sich später noch deutlicher erweisen wird, pflegten die böhmischen Herrscher jetzt, wie in der früheren böhmischen Epoche, zu Landvoigten der Oberlausitz ausschließlich böhmische „Herren", d. h. Glieder des böhmischen Herrenstandes, nicht aber oberlausitzische Adliche[3]) zu ernennen.

c. Besondere Privilegien.

Wir zählen nun in Folgendem die Privilegien und sonstigen Begnadungen auf, welche während dieser Epoche theils Herzog Heinrich von Jauer, theils König Johann von Böhmen den einzelnen Städten, sowie dem Adel jeder der beiden Landeshälften ertheilt haben.

Bei den Verhandlungen, welche zwischen dem Rathe von Görlitz und Herzog Heinrich gepflogen wurden, bevor sich ersterer entschloß, letzterem zu huldigen[4]), hatte der Herzog ausdrücklich gelobt, die Stadt nicht nur bei all ihrem Rechte zu belassen, sondern ihr auch dasselbe noch zu „bessern". Und so stellte er auch, wohl an demselben Tage, an dem die Huldigung erfolgte, den 26. August 1319[5]), eine Urkunde aus, durch welche er ihr nicht nur den Gebrauch des Magdeburger Rechts, die Freiheit der Bürger von der Landbede für die von ihnen selbst bebauten Aecker und das Holzungsrecht in der Görlitzer Heide bestätigte, sondern ihr auch folgende, wie es scheint neue („Vbir das gelob wir ouch") wenigstens bis dahin noch nirgends erwähnte Privilegien ertheilte, (1.) daß, wenn die Bürger mit dem Voigte in den Krieg zögen, sie von dem Herzog dafür entschädigt werden sollten, gleich den Mannen (S. 189 Anmk. 1.); — (2.) daß „von dieser Zeit an" kein ritterlicher Mann Häuser [d. h. Burgen] noch Festen bauen, ausbessern oder befestigen solle, die dem Lande schädlich sein, oder davon dem Lande Schaden geschehen möge, und endlich (3.) daß die Bürger bei dem Kauf und Verkauf von Lehngütern keine Abgabe [an die herzogliche Kanzlei] zu zahlen haben sollten (vgl. S. 212

---

[1]) Ebend. 351 fg.

[2]) Lauf. Magaz. 1870. 68. Bud. et Gorlic. tractus capitaneus.

[3]) Die Böhmen dagegen hatten sich von König Johann vor seiner Krönung versprechen lassen, quod nullum capitaneum, nullum purcravium vel castellanum in castris nostris, nullum beneficiarium vel officialem aliquem in Boemia vel Moravia vel in curia nostra ponemus alienigenam. Palacky, Formelbücher I. 333. — Auch in der Mark Brandenburg „verwahrte" man sich ausdrücklich gegen Ausländer als Voigte. Kühns, I. 137.

[4]) v. Weber, Archiv für d. sächs. Gesch. VIII. 271.

[5]) Cod. Lus. 227.

Anmkg. 2) — 1320[1]) verzichtete er auf seine Lehnsherrlichkeit über einen Wald bei Heinrichsdorf, den ein Görlitzer Bürger, Apezco von Oywin, bisher als Lehn besessen und auf den Fall seines Todes dem Jakobshospitale zu Görlitz vermacht hatte, und übertrug den Schutz und die Verwaltung dieses Waldes dem Rathe.

Haben wir auch (S. 202) die Angaben der Annalisten, daß Herzog Heinrich 1320 der Stadt Lauban „die Obergerichtsbarkeit bestätigt" und zugleich das Recht des Salzmarktes ertheilt und später (1336) ihr „die Landgerichte" verliehen habe, in gerechten Zweifel ziehen müssen, so erhielt doch (S. 203) das Weichbild Lauban (1329) grade durch Herzog Heinrich seine besondere Voigtei und erfuhr die Stadt Lauban eine wesentliche Umgestaltung ihrer kirchlichen Verhältnisse. — Das Patronatsrecht über die Pfarrkirche gehörte damals, wie in allen freien Städten z. B. in Görlitz und Löbau[2]), dem Landesherrn. Da schenkte 1320[3]) der Herzog alsbald nach seinem Regierungsantritt dasselbe „sammt allen Rechten, Ländereien, Zehnten, Zinsen 2c.", die dieser Pfarrkirche durch seine Vorfahren, die Markgrafen und Markgräfinnen von Brandenburg, verliehen worden, den Nonnen des Maria-Magdalenen-Klosters zu Naumburg am Queiß und bestimmte, daß nach Abgang des damaligen Pfarrers Christian jene Nonnen den Besitz der Pfarrei antreten und daselbst ein neues, besonderes, von dem zu Naumburg getrenntes Kloster gründen sollten. Da nun das Naumburger Kloster nicht, wie Lauban, unter die Diöcese Meißen, sondern unter Breslau gehörte, so verpflichtete sich 1321[4]) der Convent zu Naumburg, vor Uebernahme der ihm geschenkten und incorporirten Pfarrei Lauban den Consens des Ordenssuperior hinsichtlich der Unterordnung unter die geistliche Behörde zu Meißen beizubringen. 1322[5]) trat auch der Ritter Cristan v. Gersdorff das ihm und seinen Kindern von Herzog Heinrich verliehene Patronatsrecht zu Scobotindorf (wohl Ottendorf bei Bunzlau, dessen katholische Kirche noch Filial von Naumburg ist) zu Gunsten des Patronats zu Lauban an die Nonnen zu Naumburg ab. Und noch 1346[6]) bestätigte Herzog Heinrich und nach dessen bald darauf erfolgtem Tode sein Neffe und Erbe, Herzog Bolko von Schweidnitz, den Kauf von gewissen Forstzinsen im Jauerschen Weichbild und von dem Dominium Heinrichsdorf ebendaselbst, welchen das Kloster zu Lauban mit Katharina, der Wittwe Ulmanns von Nossin, abgeschlossen hatte. — Ebenso wie dies Maria-Magdalenen-Kloster erhielt die Stadt Lauban unter der Regierung Herzog Heinrichs auch ein neues Franziskanerkloster. Eine keineswegs zuverlässige Notiz in dem Nekrologium der Görlitzer Franziskaner[7]) besagt zwar, das (Franziskaner-) Kloster zu Lauban sei 1273 durch die dasigen Bürger und mit Genehmigung des Markgrafen von Brandenburg (damals Otto des Langen, des Großvaters von Herzog Heinrich) gegründet worden. Einer unzweifelhaften Ur-

---

[1]) Cod. Lus. 244.
[2]) In Kamenz war es dem Kloster Marienstern, in Zittau der dasigen Comthurei des Johanniterordens abgetreten.
[3]) Cod. Lus. 239.
[4]) Cod. Lus. Anhang 101. Cod. Saxon. II. 1. 311.
[5]) Cod. Lus. 248.
[6]) Ebend. 371. 373.
[7]) N. Script. rer. lus. I. 275 Anmerkg.

kunde zufolge ertheilte dagegen Papst Johann XXII. 1332 [1]) dem Ordensgeneral der Franziskaner die erbetene Genehmigung, „einen Platz für die Zwecke der Brüder in der Stadt Laubau in Empfang nehmen, bebauen und neu aufführen, und auf demselben eine Kirche errichten zu dürfen", zumal die Consuln und die Gemeinde der genannten Stadt dies dringend begehrten. Wir lassen es unentschieden, ob hiermit nur der neue Aufbau eines schon bestehenden Klosters auf einem anderen Platze, oder, wie es uns scheinen will, die erste Gründung des neuen Klosters gemeint sein soll.

Es war begreiflich, daß auch König Johann von Böhmen, als sich ihm die westliche Oberlausitz freiwillig antrug und um Wiedervereinigung mit der Krone Böhmen bat, seinen neuen Unterthanen gern theils die alten Privilegien bestätigte, theils neue gewährte [2]). Nicht nur gelobte er, (1.) daß das ganze Land und die drei Städte desselben, Budissin, Kamenz und Löbau, nie wieder durch ihn selbst oder durch irgend einen seiner Nachfolger verpfändet, vertauscht, verkauft oder sonst wie von dem unmittelbaren Regiment des Landesherrn entfremdet werden; — ja (2.) daß sogar alle Einwohner des Landes für immer von aller Steuerbede frei sein [3]) sollten (eine Zusage, die freilich nicht gehalten werden konnte); sondern er verlieh in Sonderheit den Bürgern der Stadt Budissin, „da er wisse, daß diese vor allen übrigen sich abgemüht hätten, seinen Ruhm zu erhöhen" [d. h. diese westliche Hälfte an Böhmen zu bringen], die besondere Gunst, daß dieselben Güter innerhalb der halben Meile nach Stadtrecht besitzen und vor dem Erbrichter verreicht nehmen dürften [4]). Desgleichen überließ er ihnen wenige Wochen darauf (den 22. September 1319) gegen die Summe von 150 Schock Groschen die bisher dem Landesherrn zuständig gewesenen zwei Drittheile von den Erträgen des Stadtgerichts (S. 199). — 1329 [5]) gestattete er, daß der Budissiner Bürger Hermann von Seyfridsdorf mit seinem Dorfe Burk mit der Stadt schosse und dafür frei sei von der Landbede, wodurch der Stadtkasse ein Vortheil erwuchs. — 1335 [6]) gab er der Stadt den freien Salzmarkt. — 1339 [7]) versprach er, nicht mehr die Anwartschaft auf Landgüter, welche Bürgern gehören, die keine Lehnserben haben, bei Lebzeiten der gegenwärtigen Besitzer ertheilen zu wollen

[1]) Cod. Lus. 296. Ut recipiendi, aedificandi et construendi de novo in oppido Lubanensi — unum locum ad usum fratrum — licentiam — concedere dignaremur, nos — tibi — recipiendi et aedificandi locum praedictum — et in eodem construendi ecclesiam etc. etc.

[2]) Cod. Lus. 229. Dignum et rationi consentaneum fore censemus, dictae marchiae et provinciae Budiss. incolas talium praerogativarum privilegiis insigniri, — ut ipsi de nostrae regiae majestatis dominio digne possint et merito debeant gratulari.

[3]) Ebend. Quod dictae marchiae — incolae ad nullas petitiones steurae nobis, heredibus aut successoribus nostris erunt aliquatenus obligati.

[4]) Cod. Lus. 230.

[5]) Cod. Lus. 273.

[6]) Ebend. 309. Concedimus vobis, — quatenus a cambio salis immunes et liberi — esse — debeatis.

[7]) Ebend. 329. Quod nulla bona feudalia civium —, quae nunc habent vel habere poterunt, quae bona volgariter lehingut nuncupantur, per mortem vel per carentiam filiorum aut heredum seu aliam causam quamcunque — ad nos devolvenda, in personam vel personas aliam vel alias, illo adhuc vivente, cujus bona talia esse noscuntur, transferre, concedere vel donare volumus — absque expressa licentia et voluntate bona talia feodalia possidentis.

ohne Zustimmung dieser Besitzer. — 1345[1]) endlich erlaubte er, acht Schock Groschen Zins, wo immer in seinem Lande, zum Besten des städtischen Hospitals aufzukaufen.

Kamenz gegenüber hielt König Johann treulich das (1319) gegebene Wort, die Stadt nie wieder von seinem unmittelbaren Regiment zu trennen, und ließ es als eine freie Stadt fortbestehen, obgleich er bald darauf das Schloß und die Herrschaft Kamenz den Herren v. Kamenz zurückgab (S. 201). 1323[2]) gewährte er der Stadt auch die Freiheit von allen Zöllen im Lande Budissin.

Der Stadt Löbau erlaubte er 1322, noch neue 10 Hufen zur Stadt hinzu zu erwerben[3]), und gab ihr 1329 das Recht, Adliche Schulden halber in der Stadt zur Haft zu bringen[4]), und 1341 das noch wichtigere, künftig in allen Stücken nur vor dem Erbrichter Recht nehmen zu dürfen[5]).

Als König Johann 1329 auch die Stadt und das Weichbild Görlitz erlangte, bestätigte[6]) er ersterer zunächst die bisherigen Privilegien, nämlich den Gebrauch des Magdeburger Rechts, das Holzungsrecht in der Görlitzer Heide, die Freiheit von der Berne für die Güter der Bürger, welche sie selbst bebauen, den Ersatz für Schaden im Heerdienst für den König, — und gewährte sodann die, wie es scheint, neue Vergünstigung, daß die Bürger Lehngüter bis zum Ertrage von 10 Mark einstweilen vom Voigt verreicht nehmen dürften bis zur einstigen Gegenwart des Königs (S. 212), — und das sogenannte Meilenrecht, wonach niemand innerhalb einer Meile von der Stadt neue Schänken errichten oder[7]) einen Handwerker sitzen haben dürfe, ausgenommen einen „Altputzer alter Schuhe" und einen Schmied, der Pflugeisen schärft. — Gleichzeitig[8]) verlieh er ihnen die Zollfreiheit in allen seinen Ländern und überließ ihnen 1330 seinen Antheil am Münz- und Marktrechte in der Stadt (S. 221 und 224). 1331[9]) erneuerte er das Gebot, daß die Tuchmacher nur auf dem städtischen Kaufhause Gewand ausschneiden dürften, und begnadete 1339[10]) die Stadt mit dem wichtigen Vorrechte der Waidniederlage. Demzufolge mußte, wer immer Waid, dieses für die Tuchmacherei damals so unentbehrliche Färbemittel, in die Oberlausitz brachte, denselben zu Görlitz und nirgends anderswo abladen und so lange auf Lager zum Kaufe ausliegen haben, bis die dasigen Tuchmacher ihren Bedarf daran gedeckt hatten. Obgleich Görlitz später deshalb mit anderen Städten (z. B. Zittau und Breslau) in vielfache Streitigkeiten[11]) gerieth, wurde dies Privilegium mit Hülfe königlicher Entscheidungen doch aufrecht erhalten. Auch das war ein

---

[1]) Ebend. 365.
[2]) Ebend. 254.
[3]) Ebend. 251.
[4]) Ebend. 275.
[5]) Eb. 342.
[6]) Eb. 278 fgg.
[7]) Ebend. 283.
[8]) Ebend. 276.
[9]) Ebend. 291.
[10]) Eb. 324.
[11]) Ebend. 328. 338.

wichtiges Vorrecht, welches König Johann der Stadt Görlitz 1341 [1]) aufs neue bestätigte, daß alle Wagen mit Kaufmannsgut, sobald sie einmal das Weichbild Görlitz berührten, ihren Weg durch die Stadt Görlitz nehmen mußten und nicht z. B. den von manchen Punkten aus näheren und bequemeren Weg über Friedland einschlagen durften. — Endlich gestattete der König 1345, daß die Stadt das eben erkaufte bisherige Lehngut Groß-Briesnitz nach Stadtrecht besitzen dürfe (S. 212).

Wie sich erwarten läßt, suchten die neuen Landesherren, wie die Städte, ebenso auch die Ritterschaft oder Mannschaft durch Privilegien, die sie theils der gesammten Corporation, theils Einzelnen unter ihnen ertheilten, an sich zu fesseln. Wie das ganze Land, so war seit dem Jahre 1268 natürlich auch die Ritterschaft getheilt, und so erhielt denn oft auch die Ritterschaft der Görlitzer Hälfte andere Privilegien, als die der Budissiner Hälfte.

Die Urkunde, welche Herzog Heinrich von Jauer sofort nach erlangter Huldigung jedenfalls auch dem Adel des Görlitzer Landes, wie der Stadt Görlitz, ausstellte (August 1319), ist leider nicht erhalten. Wenige Tage darauf (6. Sept.) belehnte er die Gebrüder v. Baruth mit ihrer gleichnamigen Herrschaft zu gesammter Hand — die erste bekannte Gesammtbelehnung in der Oberlausitz — und gestattete ihnen, noch Güter bis zu 30 Mark jährlichem Zinsertrag hinzuzukaufen und dieselben ebenso „mit allem Rechte", d. h. mit dem Recht des Blutbanns, und frei von der Landbede zu besitzen, wie ihre Herrschaft selbst [2]). — Den Gebrüdern v. Penzig versetzte er 1321 [3]) für 77 Schock, die sie ihm geliehen, alle Rechte, die er auf ihrer umfänglichen Herrschaft gleichen Namens hatte, den Kriegsdienst zu Roß ausgenommen (erließ ihnen also die landesherrlichen Steuern und überwies ihnen die sonstigen Gefälle) — und verlieh ihnen 1324 [4]) ebenfalls die Gesammtlehn. — Dem Eymund v. Neushofen, dem Erbrichter zu Görlitz, gewährte er 1322 [5]) ebenfalls für alle seine Güter zu Tauchritz und zu Berzdorf auf dem Eigen Steuerfreiheit.

Nicht minder freigebig erwies sich König Johann von Böhmen gegen den Adel der Budissiner Hälfte. Er bestätigte demselben (barones, nobiles et vasalli) 1319 [6]) bei seinem Regierungsantritt die bisherigen Privilegien, daß die Mannschaft dem Landesherrn nur innerhalb der Grenzen des Budissiner Landes die Heerespflicht zu leisten habe, und daß die Burgmannen zu Budissin weder von ihren Burglehnshäusern noch von ihren übrigen, oder künftigen Besitzungen irgend steuerpflichtig sein sollten (S. 168 Anmk. 3).

---

[1]) Cod. Lus. 339.

[2]) Cod. Lus. 234. Praedicta bona omnia cum omni jure sine petitione debent perpetuo possidere.

[3]) Ebend. 247. Pro quibus inquam septuaginta septem sexagenis praedictis fratribus omnia jura nostra, quae habemus in bonis ipsorum, tam feodis quam infeodis, — obligamus in hunc modum, quod dicti fratres omnia jura nostra in praedictis bonis ad nos pertinentia habere debent sine impedimento.

[4]) Ebend. 254.

[5]) pag. 250.

[6]) pag. 229.

Er verordnete 1345[1]), daß alle Lehnsleute und Einwohner des Landes Budissin künftig als Landbede nichts als 12 Prager Groschen, einen Scheffel Korn und zwei Scheffel Hafer von jeder Hufe und zwar in zwei Terminen, halb zu Walpurgis und halb zu Michaelis, an die königliche Kammer entrichten sollten. — Der Mannschaft des Görlitzer Weichbilds gab er 1329 bei seinem Regierungsantritt das gegen die früheren Bestimmungen von 1303 immerhin wichtige Privilegium, daß ein Ritter, nur wenn er in der Stadt und auf handhafter That ergriffen würde, von dem Stadtgericht, jedoch unter Vorsitz des Voigtes, Urtheil leiden solle (S. 207), — und 1341[2]) das neue, daß alle Lehnsmannen des Weichbilds von ihren Gütern außer dem Kriegsdienst nichts weiter als 6 Prager Groschen, einen Scheffel Korn und zwei Scheffel Hafer von jeder Schoßhufe als Landbede und zwar zu Michaelis entrichten sollten. So hatte also der Görlitzer Adel nur halb soviel Bede zu geben, als der Budissiner. — Von den großen Vasallen belehnte König Johann 1329[3]) die Gebrüder v. Penzig mit dem dürren Holze in der landesherrlichen Görlitzer Heide, der Hutung und Mastung auf derselben und mit dem dritten Theil der Einkünfte von den neuen Ansiedlungen in dieser Heide, — und befreite 1345[4]) Heinrich v. Kittlitz für seine gleichnamige Herrschaft von jeder „geldlichen Steuer, Hülfe, Schatzung oder Bede", indem er ihm zugleich die Obergerichtsbarkeit mit „Stock und Galgen", sowie die Berechtigung, falls er erblos sterben sollte, über diese seine Güter frei schalten zu dürfen („ein gebürlicher Besitzer zu sein"), ertheilte.

Durch alle diese theils den Städten, theils dem Adel gewährten Privilegien wurden begreiflicher Weise nicht nur die Einkünfte des Landesherrn, sondern auch die Amtsbefugnisse seines Stellvertreters im Lande, des Landvoigts, mehr und mehr geschmälert.

d. Das Zittauer Weichbild bis 1346.

Das Zittauer Gebiet gehörte bekanntlich nicht zu dem einstigen Gau Milska oder dem nachmaligen Lande Budissin, sondern zum Königreich Böhmen, von welchem es eine besondere Zupanie bildete. Es umfaßte eine Anzahl größerer „Herrschaften", in welche nach böhmischem Brauch dieser Landstrich schon in frühester Zeit getheilt worden war. Zwei derselben, Grafenstein und Ostritz, besaßen bereits gegen Mitte des 13. Jahrhunderts die Burggrafen v. Donyn[5]), zwei andre, Zittau und Rohnau, ebenfalls schon vor Mitte des Jahrhunderts die „Herren v. Zittau"[6]), von denen eine Linie sich gegen Ende des Jahrhunderts nach einer neu hinzuerworbenen Besitzung „v. Leipa" nannte. Außerdem lag zwischen den Herrschaften Grafenstein und Rohnau noch ein Theil der (seit 1278) den Herren v. Biberstein gehörigen Herrschaft Seidenberg-Friedland, der jetzt

---

[1]) Ebend. 367 fg.
[2]) Ebend. 341.
[3]) pag. 277.
[4]) pag. 364.
[5]) Cod. Lus. 58 (1241); 128 (1288).
[6]) Zuerst die Gebrüder Castolaus (1238) und Heinrich (1241) v. Zittau, Cod. Lus. 51. Erben, reg. bohem. 499.

die Standesherrschaft Reibersdorf ausmacht. Alle diese Herren besaßen ihre Güter als Erblehn.

Die erste innerhalb dieses Gebiets entstandene Stadt war Zittau. Es war gegründet auf dem Grund und Boden der Herren v. Zittau und daher jedenfalls auch von ihnen, aber mit specieller Genehmigung und bei Gelegenheit einer persönlichen Anwesenheit des ihnen sehr gewogenen Königs Ottokar II. von Böhmen (seit 1253), der, um das Aufkommen der jungen Stadt zu fördern, ihr bei einer zweiten Anwesenheit (1255) für alle ihre Bürger Steuerfreiheit und für ihre Kauf- und Fuhrleute Freiheit von Zöllen durch das ganze Königreich Böhmen auf die Dauer seiner Regierung verlieh [1]). Die neue Stadt mit ihren hier sich schneidenden Straßenzügen, mit ihren Wochen- und Jahrmärkten, mit ihren Zünften und Gewerken mußte nothwendig der Mittelpunkt der ganzen Gegend werden, sowohl in Bezug auf Handel und Verkehr, als auch in kirchlicher und administrativer Hinsicht. Als nach deutschem Recht ausgesetzt, hatte sie natürlich ein Erbgericht unter einem Erbrichter für die Rechtssachen der Bürger; König Ottokar verlegte dahin aber auch ein königliches Landgericht unter einem Landvoigt für die Rechtssachen des Landes, d. h. sowohl der Ritterschaft als der Bauern. Vor diesem „Landgericht zu Zittau mußten sogar zu Rechte stehen die v. Donyn und auch der v. Biberstein" [2]), was doch heißen soll, daß diese Herren sowohl für ihre Person, als mit ihren im Weichbild gelegenen Gütern in das Landgericht zu Zittau gewiesen waren; erst später wurden dieselben „der Antwort vor Gerichte ledig gelassen durch Freundschaft willen". Seitdem gehörten diese Herren selbst und ihre Herrschaften Grafenstein und Seidenberg-Friedland nicht mehr nach Zittau in's Gericht; Ostritz hingegen und die nachmalige Herrschaft Reibersdorf sind bei dem „Zittauer Weichbild" verblieben [3]).

Die Herren v. Zittau, später v. Leipa, besaßen, wie ihre ganze Herrschaft, so auch ihre neue Stadt ursprünglich als Erblehn; 1310 aber erhielt Heinrich v. Leipa die eine wie die andere (ebenso die Herrschaft Rohnau) zu Erbe und Eigen [4]). Zittau war also damals noch nicht eine freie d. h. königliche, sondern vielmehr eine erbunterthänige Stadt. Sie führte deshalb in ihrem Stadtsiegel auch die gekreuzten Eichenäste der Herren v. Leipa [5]). Ihre Bürger heißen die „Bürger des Heinrich v. Leipa"; und dieser nennt selbst den dasigen Erbrichter „seinen Bürger zu Zittau" [6]). Es ist daher nicht ganz wahr, was einst der Zittauer Rath in einer Eingabe an Kaiser Karl IV. behauptete: „Ewer Stadt zur Zittaw ist eines freyen Königes Stadt und ist ye geweſt" [7]). — Im Jahre 1319

---

[1]) N. Script. rer. lus. I. 3 fg.

[2]) Carpz. An. II. 248.

[3]) Ebend. II. 247.

[4]) Cod. Lus. 197 fg. Civitatem Syttaviam et castrum Ronawe, quae [ei] antiquitus fuisse noscuntur. — damus — jure proprietatis et hereditatis tenendum.

[5]) Carpz. Anal. I. 16. giebt die Abbildung des Siegels an einer Urkunde v. 1310; anders ist das Siegel an einer Urkunde v. 21. August 1312 im Hauptst. Arch. zu Dresden; dasselbe zeigt Schild und Helm gesondert.

[6]) Cod. Lus. 192 (1309). Literam sigillo — Henrici de Lypa et civium suorum civitatis Cythaviae — roboratum. — Ebend. 209 (1315). Haymannus scultetus dictus de Steinrucker, noster civis in Zittavia.

[7]) Carpz. Anal. II. 249.

tauſchte König Johann von Böhmen die Herrſchaften Zittau und Rohnau (auch Schönbuch) von Heinrich v. Leipa gegen andere Güter im Innern Böhmens ein, um dieſelben nach wenig Wochen an ſeinen eignen Schwager, Herzog Heinrich von Jauer, als Pfand für die noch nicht ausgezahlten 19,000 Mark Ausſteuer ſeiner Gemahlin abzutreten [1]).

Der neue, fürſtliche Pfandbeſitzer übte nun über dieſe Herrſchaften völlige Landeshoheit. In ganz gleicher Weiſe war ja einſt auch das ganze Land Budiſſin an die Markgrafen von Brandenburg verpfändet worden, und dieſe waren auf die Dauer des Pfandverhältniſſes die Landesherren deſſelben geweſen. Heinrich von Jauer verpfändete nicht nur das bis dahin dem Landesherrn gehörige „Königsholz" an den v. Rydeburg auf Oderwitz und verkaufte erblich den ebenfalls landesherrlichen Zoll zu Zittau [2]), er nannte nicht blos den Zittauer Landvoigt „ſeinen Voigt" [3]), ſondern er eignete auch wiederholt dem Kloſter Marienthal Güter innerhalb der Herrſchaften Zittau und Rohnau, die das Kloſter entweder geſchenkt erhalten oder gekauft hatte; er verwandelte alſo Lehn in Erbe [4]). Die Herrſchaft Oſtritz war nicht mit an Heinrich verpfändet; dort übte daher König Johann die Hoheitsrechte und bewilligte z. B. 1331 dem Kloſter Marienthal Steuerfreiheit für 6 geſchenkte Hufen. Aber in Rechtsſachen ſtand auch Oſtritz, als zum Zittauer Weichbild gehörig, unter Herzog Heinrich, der zugleich mit Zittau auch die Landvoigtei über das ganze Weichbild erhalten hatte. Daher verzichteten (1327) „vor ihm" die Burggrafen v. Donyn, welche mit Marienthal wegen gewiſſer Zinſen Streit gehabt hatten, auf alle ihre Rechte daran [5]). — 1337 jedoch überließ König Johann ſeinem Schwager Heinrich „auf Lebenszeit" das Herzogthum Glogau; dafür ſicherte ihm dieſer für den Fall ſeines unbeerbten Todes den Anfall von Zittau und Rohnau (desgleichen von Lauban und dem Queißkreiſe) zu und ließ ſeine gegenwärtigen Unterthanen auf dieſen Gütern dem Könige die Eventualhuldigung leiſten [6]). Erſt ſeitdem König Johann hierdurch wieder wenigſtens eventuelle Hoheitsrechte über dieſe Herrſchaften erlangt hatte, erſcheint ſein Name auch wieder in Zittauer Urkunden. Er genehmigte (1337), daß Herzog Heinrich den Bewohnern der Stadt Zittau eine Vermögensſteuer auflege, deren Ertrag er mit dem Herzog theilte; er verſprach dem gegenwärtigen Inhaber des Zittauer Zolls, daß er ihm denſelben beſtätigen werde, falls er einſt in den Beſitz von Zittau kommen ſollte; aber

[1]) Ebend. I. 231. — N. Script. rer. lus. I. 7. Dez gab konig Johannes dem herczogen Heynken deſe ſtat vor Grez czu ſyme libe, noch gotis geburte MCCCXIX iar". — Cod. Lus. 313 (1237). Obligacionem Zitaviae et castrorum Czinonis et Rhonaw — propter nupcias dominae Agnetis conthoralis — in decem novem millibus marcarum — factum. — Peſcheck, Geſch. v. Zitt. II. 728 (1339). Eandem civitatem — dux Heinricus — nomine ac titulo pignoris tenet ac possidet.

[2]) Urk. Verz. I. 69. — Peſcheck, Geſch. v. Zitt. II. 726. 728.

[3]) Cod. Lus. 272. Coram nobis ac nostro advocato.

[4]) So 1322 den Wald zwiſchen Wittchendorf und Hennersdorf (Cod. Lus. 252.), ſo Zins in Reichenau (Cod. Lus. 297. 310. 272).

[5]) Cod. Lus. 293. 270.

[6]) Cod. Lus. I. 312 ffg. Obligacionem Zitaviae et castrorum Czinonis et Rhonaw — relaxamus in hunc modum, — quod universos — cives, castrorum burgravios, homines et vasallos territorii ejusdem — fidelitatis homagium prestent. Si etiam, quod absit, liberis masculis post nos non relictis decesserimus, civitas Zitavia cum aliis praedictis ad — regem Boemiae — libere devolvantur.

er nennt die Bürger der Stadt noch nicht „seine Bürger", wie die Bürger von Görlitz (1339)[1]). Erst seit dem Jahre 1345 übte Johann, wir wissen nicht, ob infolge eines neuen Uebereinkommens, im ganzen Zittauer Weichbild wieder volle Hoheitsrechte. Er nennt die Bürger von Zittau „seine Bürger", gestattet ihnen eine gewisse Anzahl Hufen zu Stadtrecht zu erwerben, und befreit diese Hufen von der „Berne"; er bestätigt (1345) Zittauer Bürgern den Stadtzoll zu Zittau; er verleiht (1346) dem Kloster Marienthal auf dessen Gütern die volle Obergerichtsbarkeit, ungehindert durch „seine Voigte"[2]). — Da erlosch 1346 mit Herzog Heinrichs Tode jenes Pfandverhältniß ganz, und Zittau und Rohnau fielen an die Krone Böhmen zurück. Beide Herrschaften wurden von jetzt an Krondomänen, die Stadt Zittau eine königliche oder freie Stadt.

Die Pflichten und Rechte eines Landvoigts im Zittauer Weichbild glichen in den meisten Stücken denen der Landvoigte zu Budissin und Görlitz. — Auch er heißt bald advocatus provincialis, bald blos advocatus, bald auch judex[3]). Auch er hatte in des Landesherrn Namen das Land zu schirmen, auch wo nöthig, den Heerbann zu führen. Für den Zweck der Sicherheit der Straßen hatte er „Landreiter" zu halten[4]), und als Karl IV. 1357 zum Schutz der wichtigen Gabeler Straße mitten im Wald eine Burg, das neue Haus oder der Karlsfriede genannt, erbauen ließ, wurde dieselbe dem Landvoigte zur Wohnung angewiesen. Außer dieser Burg war ihm auch noch die Obhut über die beiden Burgen Oybin und Rohnau übertragen, wie sich daraus ergiebt, daß König Johann 1346 all seinen Beamten (officiales), Hauptleuten, Voigten 2c. des Zittauer Landes verbot, von den Unterthanen des Klosters Marienthal „Baufuhren auf die Burgen Rohnau und Oybin" zu begehren[5]). Noch 1408, als die Verhältnisse der Zittauer Landvoigtei sich bereits wesentlich verändert hatten, erhielt der damalige Voigt den Befehl, „auf Ermahnen des Otto v. Kittlitz, Hauptmanns zu Budissin, mit aller Macht wider die Beschädiger des Landes zu ziehen"[6]). — Ferner hatte der Voigt die landesherrlichen Steuern zu erheben[7]); vor ihm erfolgten die Auflassungen von Gütern auf dem Lande[8]), und vor allem war er der natürliche Richter in allen Rechtssachen des Adels und der Bauern.

---

[1]) Cod. Lus. 318. — Peschcck, Gesch. v. Zittau II. 728. — Cod. Lus. 328. Cives nostri Gorlicenses — civibus de Sithavia.

[2]) Cod. Lus. 369. — Peschcck, Gesch. v. Zittau II. 727. — Cod. Lus. 374.

[3]) Cod. Lus. 169. 171. 272. Anhang 97.

[4]) Carpz Anal. I. 155.

[5]) Cod. Lus. 375 fg. Ne in villis praedictis — aliquas — vecturas super castra Ronow et Moywyn — facere praesumatis.

[6]) Urk. Verz. I. 163.

[7]) Cod. Lus. 375. Ne in villis praedictis aliquas expensarum factiones, — petitiones vel impetitiones, exactiones — facere praesumatis.

[8]) Als 1303 Heinrich v. Kamenz dem Kloster Marienthal ein und eine halbe Hufe zu Seitendorf schenkte, wurde die betreffende Urkunde zu Zittau ausgestellt und von dem Voigte mit besiegelt (Cod Lus. 171.) Als 1338 Walther v. Grislau demselben Kloster Zins zu Reichenau verkauft hatte, erfolgte die Verzichtleistung vor Herzog Heinrich von Jauer und vor seinem Voigte (ib. 272).

Ueber dies „Landgericht" zu Zittau besitzen wir eine ausführliche Darstellung in einem Berichte des Zittauer Rathes an Kaiser Karl IV., worin sich ersterer ausdrücklich darauf berief, „daß wir so bericht sein von unsern Aeltesten" [1]). Demzufolge war das Landgericht zu gleichen Theilen mit Landsassen und Schöppen der Stadt besetzt und ward in Gegenwart sämmtlicher Schöppen der Stadt abgehalten.

Zu den Revenuen des Voigts gehörten vor allem die Gerichtsbußen, z. B. für einen Todtschlag 30 Schillinge [2]), außerdem die „Landgabe", ein Getreidezins, den die Bauern geben mußten für Reinhaltung der Straßen durch die Landreiter, später auch der (Geleits-) Zoll auf der Gabeler Straße und der Judenzoll in der Stadt [3]).

Namentlich bekannt sind aus der ersten Zeit folgende Zittauer Landvoigte: Lutold v. Pribetitz [4]) (1303), wohl identisch mit dem Leutold v. Pretetz, oder wie eine zuverlässigere Abschrift im böhmischen Museum zu Prag den Namen schreibt, v. Premtitz, der dem Kloster Marienthal zwei Mark Jahreszins zu Eckardsberg bestimmt hatte, als eine Verwandte, Jutta, in diesem Kloster den Schleier nahm, eine Schenkung, die nach seinem Tode, seine Söhne und sein Bruder (1310) vollzogen. — Noch in demselben Jahre 1303 (28. Juli) erscheint als Landvoigt Thazo, der sein Siegel an eine Schenkungsurkunde hängt [5]). — 1312 stellte „der Richter Wilrich" nebst den Geschworenen der Stadt Zittau eine Urkunde aus über die Anrechte einiger Zittauer Bürger auf die einst zu Zittau bestehende Münzstätte [6]). Daß unter diesem „Richter" der Voigt zu verstehen sei, ergiebt sich daraus, daß außer ihm auch der damalige Erbrichter (scultetus) unter den Zeugen aufgeführt wird. — Von 1318—1330 war nach Carpzov [7]) Günther Runge Landvoigt. — Zu seinem Nachfolger hatte Herzog Heinrich von Jauer einen seiner schlesischen Vasallen „Herrn Pescho v. Uechtritz" eingesetzt, dem er schon 1328 eine Anweisung auf den Zoll zu Zittau gegeben hatte, und der noch 1338 Landvoigt war [8]).

1350 vermittelte Herr Heinrich v. Hastenberg, als Voigt zu Zittau, gemeinschaftlich mit Botho v. Torgow, dem Voigte zu Budissin und Görlitz, einen Vergleich zwischen den Städten Zittau und Görlitz hinsichtlich des Waidhandels [9]). 1359 wurden mehrere Personen wegen Betheiligung an

---

[1]) Carpz. Anal. II. 248 fg. „Wenne euer Land-Richter saß Land-Gerichte yn ewer Stadt zu der Zittau, so saßen Ewer Schöppen in ewer Stadt bey den Land-Leuten, und wenn man Urtheil ausgab yn dem Landgedynge, das gab man einem Landmanne und einem Schöppen, und wo sie das nicht kunden finden, so namen sie einen Bürger und Land-Leute zu ihnen und funden da mit einander ein Recht. — Wir haben behalten zu Rechte sogethan Recht, damit die Stadt und Land ausgesatzt ist".

[2]) Cod. Lus. 375. Adjicimus etiam, quod homines in bonis earum [sanctimonialium in valle Mariae] proclamationes, quod vulgariter dicitur tzethergeschrey, nostris advocatis non proponant in bonis earum factas, sed officialibus claustri, nec pro homicidiis pecuniam triginta solidorum nostri advocati ab ipsis recipiant etc.

[3]) Carpz. Anal. I. 155.

[4]) Cod. Lus. 169. 194.

[5]) Ebend. 171.

[6]) Ebend. Anhang 97.

[7]) Carpz. Anal.. II. 256.

[8]) Cod. Lus. 272. Die Urkunde gehört nicht in das Jahr 1328, sondern in das Jahr 1338.

[9]) Urk. Verz. I. 57. N. 283. Carpzov, Anal. II. 256.

einem Morde von dem Zittauer Landgerichte und dem damaligen Voigt Bartholomäus des Landes verwiesen[1]).

Von 1366 bis 1412 war mit nur ganz kurzer Unterbrechung die Stadt Zittau Pachtinhaberin der Landvoigtei und der sämmtlichen landesherrlichen Revenuen im Weichbilde. Diese bestanden vor allem in „dem Gericht in der Stadt und auf dem Lande" mit den nicht unerheblichen Sportel- und Strafgelder-Beträgen, ferner in gewissen feststehenden Abgaben von jedem Gut auf dem Lande an Geld und Getreide, sodann damals (1366) noch in den Vorwerken zu Hörnitz, Drausendorf und Rohnau und einem Theil des Dorfes Herwigsdorf. Dafür hatte der Rath nun auch für die Sicherheit der Straßen und für die Bewachung der drei landesherrlichen Burgen Oybin, Rohnau und Neuhaus oder Karlsfriede auf dem Gäbler Sorge zu tragen. Dieser Pacht, zunächst nur auf zwei Jahre abgeschlossen, wurde immer wieder erneut, nur minderte sich seit Gründung des Klosters Oybin (1369) das Pachtobjekt, indem Drausendorf und Herwigsdorf dem Kloster zugewiesen wurden, während die Pachtsumme (320 Schock) dieselbe blieb.

Von 1389[2]) bis 1395 aber erscheint wieder ein adlicher Landvoigt, Herr Anshelm v. Ronow[3]), dem König Wenzel die Voigtei als Pfand für eine ihm vorgeschossene Summe von 930 Schock überlassen hatte. Er wohnte theils in des Königs Hause zu Zittau, theils auf der Burg Rohnau, welche in die Verpfändung eingeschlossen war. Seit 1391 erhielt er von dem Herzog Johann von Görlitz auch die Landvoigtei in dessen Fürstenthum und stand nun in den bald darauf zwischen den beiden Brüdern Wenzel und Johann ausbrechenden Streitigkeiten auf Seiten des letzteren. Dies war jedenfalls der Grund, weshalb ihn Wenzel 1395 der Voigtei zu Zittau enthob. Er ernannte zu dessen Nachfolger Botho v. Castalowitz, seinen Kammermeister und einst Landvoigt der Niederlausitz, ließ aber in die Verordnung, durch welche er dem Adel des Zittauer Weichbilds (und wahrscheinlich ebenso in einem besonderen Schreiben dem Rathe der Stadt) anbefahl, dem neuen Voigte „gehorsam und gewärtig zu sein", die Andeutung einfließen[4]): „Wäre es Sachen, daß ihr das nicht thun wolltet, so ist unsre ernste Meinung, daß ihr zur Stunde zwei der Aeltesten aus euch mit voller Macht euer aller her zu uns unverzüglich schicken sollt", was wir so verstehen zu müssen glauben, daß Wenzel bereit war, die Voigtei auch in andre Hände zu übergeben. Und in der That überließ er dieselbe schon 1396 wieder an den Rath, welcher die Auszahlung der 930 Schock an Anshelm v. Ronow übernahm und dafür zunächst auf 4 Jahr Inhaber der Voigtei wurde. Der Pacht ward später erneuert, zuletzt 1405[5]). Außer den eigentlichen Gerichtsgefällen gehörte jetzt nur noch das Neuhaus auf dem Gäbler zu der Voigtei; die Pachtsumme belief sich daher auch nur auf 200 Schock jährlich. Während dieser ganzen Zeit übte nun der Rath alle Befugnisse des Landvoigts; durch einen aus seiner Mitte erwählten „Voigt" ließ er Lehn ertheilen nicht bloß Bürgern, sondern auch

[1]) Carpz. ibid. II. 250.
[2]) Archiv Czesky II. 198 ff. Urk. Verz. I. 130. N. 642.
[3]) Vgl. über denselben Knothe, Gesch. v. Rohnau ꝛc. S. 7. Lauf. Magaz. 1866. 390.
[4]) Carpz. Anal.. II. 256.
[5]) Ebend. II. 252. 253.

Landleuten[1]). — Solche von dem Rath eingesetzte Voigte waren Peter Petzold (1396—1404[2]), Nikolaus Grünwald (1407), Paul Häßler (1408), Nitsche Hildebrand (1410[3]). Seit 1412 aber nennen die Zittauer den Landvoigt von Budissin und Görlitz, Hinko Berka v. der Duba, „unsern Voigt", und 1414 ertheilt derselbe auch wirklich Lehn im Zittauer Weichbild[4]). Seit 1412 hatte also die selbständige Voigtei Zittau aufgehört und war mit der der übrigen Oberlausitz vereinigt. Wahrscheinlich hatte Wenzel die Zittauer Voigtei abermals an Hinko Berka, dem er in der That Geld schuldete, verpfändet; wenigstens klagten 1418 die Stände der Oberlausitz gegen Hinko Berka unter anderem auch[5]), daß er „die Voigtei zu Zittau versetzt habe an Fritzke Schwanz von Budissin". — Seitdem hütete ein Hauptmann die Burg Neuhaus im Auftrage des Budissiner Landvoigts.

In dem städtischen Erbgericht, das auch hier das Gericht „der vier Bänke" hieß[6]), führte den Vorsitz der Erbrichter (judex hereditarius, scultetus), der, obgleich für sein Amt Lehnsmann des Landesherrn, zugleich Bürger der Stadt sein mußte[7]).

Namentlich werden als Erbrichter erwähnt zuerst 1303 Johannes[8]), dann 1312 und 1315 Heinrich Steinrucker[9]). Letzterer hatte dem Kloster Marienthal 2 Mark Zins zu Eckardsberg geschenkt. Er war jedenfalls ein naher Verwandter jenes „alten Thilo Steinrucker", der 1310 unter den Zittauer Rathsherren genannt wird[10]). Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Heinrich Steinrucker, der später (1330—40) als Erbrichter in Görlitz erscheint. — Von 1352—61 war Hervord, nach dessen Tode Nickel Erbrichter in Zittau[11]).

Die zwei Drittel, welche von den Erträgen des Erbgerichts dem Landesherrn zufielen, verpfändete Karl IV. (nebst anderen Einkünften aus der Herrschaft Zittau) an Thimo v. Colditz, dieser wieder an die Gebrüder Anshelm und Przydewor v. Ronow, und von diesen durfte sie (nebst den übrigen Revenuen) der Rath zu Zittau einlösen (1396[12]). Dieselben verblieben seitdem der Stadt. — Bald darauf erpachtete der Rath von dem alten Erbrichter Nickel zunächst auf zwei Jahre auch das demselben zustehende Drittel der Einkünfte aus dem Erbgericht (1399) für 40 Mark jährlich. Seitdem ließ der Rath das Erbrichteramt durch einen Rathsherrn, Nik. Weyler, (als judex statutus) verwalten. Zwar folgte 1404 nach Nickel's Tode dessen Sohn Georg in dem Erbrichteramte; als aber dieser 1422

---

[1]) Ebend. 252.
[2]) Ebend. 290.
[3]) Urk. Verz. I. 172.
[4]) Ebend. I. 180.
[5]) Kloß, Gesch. der Landvoigte II. 117.
[6]) N. Script. rer. lus. I. 12 Z. 20. vgl. S. 149.
[7]) Cod. Lus. 209. Haymannus scultetus, dictus de Steinrucker, noster civis in Zittavia.
[8]) Cod. Lus. 169.
[9]) Ebend. Anhang 98. u. pag. 209. In letzterer Urkunde ist sein Familienname nicht Steinruber und sein Vorname (unter den Zeugen) nicht Hermannus, sondern Heinemannus zu lesen.
[10]) Ebend. 195.
[11]) Carpz. Anal. II. 289.
[12]) Ebend.

ohne männliche Erben starb, fiel das Erbrichterlehn an Kaiser Siegsmund zurück, der es nun dem Rathe erblich überließ [1]). Seit dieser Zeit gehörte das ganze Erbgericht mit all seinen Revenuen der Stadt, und das Richteramt verwaltete nun ein Rathsherr als „Stadtrichter".

Vor dieses Erbgericht gehörten zunächst alle Rechtssachen der Bürger „in der Stadt und um die Stadt, in der Stadt Flurzäunen, auf Vorwerken, Gärten und allen Gütern, die mit der Stadt schossen und leiden". Desgleichen wenn „ein Landmann [Adlicher oder Bauer vom Lande] Erbe kewffit yn der Stadt und [deren] Gerichte, das soll her fordern und vortheidigen vor uns [dem Rath], vor dem Gerichte, als recht ist, und nicht anders". Diese althergebrachten Gerechtsame, „mit denen die Stadt und das Land ausgesetzt ist", hatte Karl IV. 1362 noch dahin erweitert, daß die Bürger der Stadt die Ritterschaft und die Bauern des Weichbilds in Schuldsachen, die sich nicht höher als auf eine Summe von 10 Mark weniger ein Loth beliefen, vor den Erbrichter [und nicht wie sonst vor den Landvoigt] vorfordern und daselbst in Haft bringen lassen durften. — Wenn aber „ein Landmann unfugit — oder Gewalt thut in unsers Herrn Stadt oder Erb-Gerichte, das zu der Stadt geerbit ist und gehöret, das soll man thedingen vor uns im Erb-Gerichte — und nyrne anderswo" [2]). Und so ließ denn „der Rath" zu Zittau oft genug auch an rittermäßigen Mannen blutige Strafurtheile vollziehen.

Daß es einst zu Zittau, ebenso wie zu Budissin und Görlitz, auch eine besondere Münzstätte (fabrica monetaria) gegeben habe, davon wußten sogar die Zittauer Historiographen Carpzov und Pescheck noch nichts. Und doch hatte schon König Ottokar II. eine solche in die neue Stadt gelegt, jedenfalls ebenso sehr im Interesse der ganzen so weit von der Hauptmünzstätte zu Prag entfernten Umgegend, als im Interesse des Fiskus, dem auch die neue Münzstätte einträgliche Revenuen versprach. Allein Ottokars Sohn, Wenzel II. (starb 1305) hatte dieselbe „zum allgemeinen Nutzen des Landes nach Kuttenberg verlegt". — Das Münzmeisteramt war schon zu der Zeit, als sie sich noch zu Zittau befand, als Erblehn verliehen worden, und zwar hatten dasselbe, noch zu Zeiten Ottokars, der Zittauer Bürger Tylo von der Linde (Tylo dictus de Tilia) und ein gewisser Dietrich Langschenkel „gemeinschaftlich durch Kauf erworben". Das betreffende „Privilegium" aber hatte König Ottokar nur auf des Letzteren Namen ausgestellt. Hieraus nun waren nach dem Tode der beiden Compagnons zwischen ihren Söhnen und Erben Streitigkeiten entstanden, welche endlich durch Schiedsmänner dahin ausgeglichen worden waren, daß jeder Partei die Hälfte jener „Münze" gehören solle. Um neuen Streitigkeiten deshalb vorzubeugen, ließen sich 1312 die Söhne jenes Tilo von der Linde, Namens Peter und Fritzko, sowohl von den Geschwornen zu Zittau, als von denen zu Kuttenberg eine Bestätigungsurkunde ausstellen [3]). — Obgleich nun diese Münzstätte spätestens schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts von Zittau fortgekommen

[1]) Carpz. Anal. II. 291.
[2]) Carpz. Anal. II. 289. 249. 290. 250.
[3]) Cod. Lus. Anhang 97. — Correkter abgedruckt bei Beyer, Altzelle 578.

war, rechnete man doch noch längere Zeit hindurch nach „Mark Zittauer Gewichts“[1]. Auch in Kuttenberg behielt übrigens der den Erben jener beiden Männer zustehende Antheil an dem Münzertrage die Bezeichnung der „Zittauer Münze“. Den Ertrag von der einen jener beiden Hälften hatte der obengenannte Peter von der Linde, welcher Diakonus geworden war, testamentarisch zuerst der Tochter seiner Schwester Jutta v. Schildow, wahrscheinlich einer Nonne zu Marienthal, und nach deren Tode diesem Kloster selbst „zu einer ewigen Pictanz im Refectorium“ vermacht. Hierüber stellten 1347 die Schöppen zu Kuttenberg auf Grund von Zeugenaussagen dem Kloster eine Urkunde aus[2]. Später verkaufte das Kloster die ihm zugefallene „Hälfte der sogenannten Zittauer Münze“ um 96 Schock Groschen an das Kloster Altzelle, wie 1354 ebenfalls die Geschworenen zu Kuttenberg bezeugten[3]. Unter dem Abte Witego (1363—1384) aber suchte man auch in Altzelle diese Rente anderweit zu verkaufen. Dies ergiebt sich daraus, daß Abt und Convent in einer ausgestellten Vollmacht erklärten, alles, was der Bruder Johannes wegen der Hälfte ihrer Münze zu Kuttenberg thun und wegen des Verkaufs derselben beschließen werde, genehmigen zu wollen[4].

Wie in den übrigen oberlausitzischen Städten gab es auch zu Zittau schon seit ältester Zeit einen Zoll[5] und zwar einen eben solchen „Durchzoll“, wie in Budissin und Görlitz. Die Erträge desselben gebührten ursprünglich wohl dem Landesherrn, waren aber mindestens seit 1310 Heinrich v. Leipa sammt der Herrschaft Zittau und zwar erblich überlassen worden[6]. Später verpfändete Heinrich von Jauer zuerst (1328) einen Theil dieser Zollrevenuen, nämlich „15 Mark Jahreszins im Zoll zu Zittau zu einem rechten Erbe“ an die Brüder Peter und Bernhard v. Uechtritz, doch so, daß er diese Rente um 100 Schock Groschen, die sie ihm also wahrscheinlich geborgt hatten, wieder einlösen könne[7]. Diese 15 Mark Rente vom Zolle zu Zittau hatte Peter v. Uechtritz an zwei Zittauer Bürger, Peter Hertel und Johann, den Sohn Günthers, verkauft, denen sie 1345 durch König Johann als Erblehn bestätigt ward[8]. — Desgleichen hatte Herzog Heinrich alle übrigen Erträge vom Zittauer Zoll an den Görlitzer Bürger Lupold v. Wyrsing, ebenfalls als Erblehn, überlassen, der die Vorsicht gebrauchte, sich (1339) dieselben von König Johann für den Fall, daß der König einst in den Besitz von Zittau gelangen sollte, im voraus bestätigen zu lassen[9]. Beide Antheile hatte später der Rath zu Zittau an sich gebracht. Da „nahm 1359 Kaiser Karl der Stadt den Zoll, den sie gemiethet hatte, und nahm auch der Stadt die

[1] Peschek, Gesch. v. Zitt. II. 118.
[2] Beyer, Altzelle 600.
[3] Ebend. 609.
[4] Ebend. Altzelle 618.
[5] Zolltarif von 1386 bei Peschek, Gesch. v. Zitt. II. 282 fg.
[6] Cod. Lus. 198. Civitatem Syttaviam et castrum Ronawe — cum — theloneis.
[7] Peschek, Gesch. v. Zitt. II. 726.
[8] Ebend. II. 727.
[9] Ebend. 728.

15 Mark ewigen Zinses, den sie in den Zoll gekauft hatten“ [1]), und schlug beide Antheile aufs neue zu den Revenuen der Landvoigtei.

Um jene Zeit entstanden noch zwei neue Zölle, ein Brückenzoll (1348), den die Stadt von jedem durchziehenden Pferde (einen Heller auf das Pferd) erheben durfte zur Erhaltung der Brücken, Steinwege und Dämme [2]), — und ein Geleitzoll (um 1357), der bei der neuen kaiserlichen Burg, dem Karlsfried, auf der Gabeler Straße erlegt ward zur Bestreitung der Kosten für die Sicherhaltung dieser Straße. Da erpachtete der Rath (zuerst 1364) zugleich mit der Landvoigtei auch die beiden zugehörigen Zölle, „den in der Stadt und den unter dem Gäbler“, und erneuerte diesen Pacht immer wieder. Später (1393) trennte zwar König Wenzel den Pacht der Zölle von dem der Voigtei; aber beide Revenuen blieben auch so bei der Stadt.

Außerdem gab es noch einen Zoll, ebenfalls einen Durchgangszoll, zu Ostritz, welcher den Besitzern der Herrschaft Ostritz, den Burggrafen v. Donyn zuständig war. Da verkauften 1380 die Brüder Czenko, Heinrich, Wilhelm und Wenzel v. Donyn „den Zoll im Städtlein Ostritz“ an ihre Ohme, die Brüder Hans und Ulrich v. Biberstein, „ihn zu haben und zu halten, als ihr freies Gut“ [3]). Die neuen Inhaber aber überließen denselben noch in demselben Jahre 1380 an den Rath zu Zittau [4]), und 1390 bestätigte ihn demselben König Wenzel [5]). Später (um 1414) verpfändete ihn der Rath an Heinrich Stange und Paul Grosse von Frankfurt, löste ihn aber 1448 von dem Zittauer Bürger, Lorenz Ludwigsdorf wieder ein [6]). 1516 erhielt die Stadt von König Wladislaus die Erlaubniß, ihn aus Ostritz, das inzwischen gänzlich in den Besitz des Klosters Marienthal übergegangen war, nach Hirschfelde, von dem damals schon zwei Antheile der Stadt Zittau gehörten, verlegen zu dürfen [7]). Dort ist derselbe bis 1834 erhoben worden.

Abschnitt V.

Der Sechsstädtebund.

Von 1346 bis 1419.

Das Jahr 1346 ist in der Geschichte der Oberlausitz von epochemachender Bedeutung nicht nur durch den Tod Herzog Heinrichs von Jauer (zwischen dem 6. März und dem 11. Juli [8]), infolge dessen Lauban und Zittau wieder an die Krone Böhmen zurückfielen, und durch den Tod König Johanns von Böhmen (26. August), infolge dessen das Königreich an seinen Sohn, den

[1]) N. Script. rer. lus. I. 11. 145.
[2]) Urk. Verz. 1. 53.
[3]) Urk. Verz. I. 109. Carpz. Ehr. II. 29. Beide Inhaltsangaben sind fehlerhaft.
[4]) Großer, Merkw. III. 88.
[5]) Urk. Verz. I. 130.
[6]) N. Script. rer. lus. I. 72. Görl. Stadtbuch v. 1305 fol. 303.
[7]) Urk. Verz. III. 103.
[8]) Scheltz 287 Anmerk. 32.

nachmaligen Kaiser Karl IV. erbte, sondern vornehmlich durch den Abschluß des bekannten Sechsstädtebundes (21. August), welcher den Grund zu den nachmaligen eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen der Oberlausitz legte. An und für sich war dieses Städtebündniß weder in seiner Form etwas ganz Ungewöhnliches[1]), noch seinem Inhalt nach für die Oberlausitz etwas ganz Neues; seine Bedeutung erlangte es vielmehr erst durch die Folgen, die sich daraus entwickelten.

a. Der Abschluß des Sechsstädtebundes.

Schon 1309[2]) hatte Markgraf Woldemar von Brandenburg zum „Nutzen der Städte" angeordnet, daß Verbrecher, die in den Städten der einen Linie seines Hauses in die Acht gethan worden, auch in dem Territorium der andern Linie keinen Schutz finden, vielmehr so wie sie daselbst ergriffen würden, ausgeliefert werden sollten. Diese Verordnung hatte sicher auch auf die beiden Hälften der damaligen Oberlausitz Anwendung erlitten. Freilich sollte diese „specielle Gunst und Gnade" nur dauern, so lange es dem Markgrafen genehm sein werde, und sicher war durch den Regentenwechsel des Jahres 1319 diese Bestimmung wieder außer Kraft gekommen. — Das gemeinsame Interesse, die große Handelsstraße von Leipzig durch die Oberlausitz nach Schlesien und Polen vor Straßenräuberei zu sichern, etwaige Räuber aber zur gerechten Bestrafung zu ziehen, hatte 1339[3]) die schlesischen Städte Breslau, Ohlau, Strehlen und Neumarkt, und die oberlausitzischen Görlitz, Löbau, Budissin und Kamenz veranlaßt, ein gegenseitiges Achtsbündniß einzugehen. Bei Gelegenheit einer Anwesenheit in Breslau ertheilte demselben König Johann „zu Friede und Gemach seiner Städte und Lande" seine Genehmigung. Demzufolge sollte, wer in einer dieser Städte wegen Raub, Brand, Deube und ähnlicher Verbrechen mit Recht in die Acht gebracht worden sei, auch in den andern Städten und den dazugehörigen Weichbilden als Aechter gelten und auf erfolgte Requisition in dem Weichbild, wo er sich aufhielt, ergriffen und an das Stadtgericht abgeliefert werden, wo er in die Acht gekommen. Desgleichen sollte, wer einen solchen Aechter hausete oder hofete, derselben Acht verfallen sein.

Dieses Achtsbündniß, auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen, ward nicht erneut; denn noch vor dem Ende dieser Frist schlossen den 21. August 1346[4]) auf einem Tage zu Löbau die fünf königlichen oder freien Städte der Oberlausitz und das böhmische Zittau einen besonderen Bund zu gleichem Zwecke und fast gleichen Inhalts. Sie setzten fest erstens, daß, wer wegen Mord, Brand, Deube, Raub „und um andre böse Sachen" entweder in ein und derselben Stadt zu dreien Malen und von drei ver-

---

[1]) Carpz. Ehrent. I. 239.

[2]) Cod. Lus. 191. — Köhler (Bund der Sechsstädte, Görl. 1846. S. 12) hält ein „Bündniß" zwischen den beiden Städten Budissin und Görlitz vom Jahre 1329, durch welches sie sich bei einer Buße von 2000 Schock verpflichteten, sich nie mehr von der Krone Böhmen abzusondern (Großer, Merkw. I. 67), für den „Anfang des Sechsstädtischen Bundes". — Wir glauben, mit Unrecht; denn dies war ein Treuegelöbniß gegenüber der Krone Böhmen, nicht aber ein „Bündniß" zwischen beiden Städten zu gegenseitigem Beistand.

[3]) Cod. Lus. 330.

[4]) Carpzov, Anal. I. 4. Köhler, Bund der Sechsstädte S. 19. Cod Lus. 377.

schiedenen Anklägern oder in drei verschiedenen Städten angeklagt worden sei, des Verbrechens für überführt gelten; zweitens, daß, wer in einer dieser Städte mit Recht geächtet worden sei, auch in den übrigen als Aechter betrachtet werden solle; und drittens, daß, wenn eine Stadt einen wegen der genannten Verbrechen Geächteten verfolge, die übrigen Städte ihr beistehen sollten gegen die „Festen oder Häuser", in denen der Verbrecher wohne oder gehauset werde. — Als Veranlassung zu ihrem Bündniß führen die Sechsstädte an, daß sie „großen unleidlichen Schaden von Räubern und andern schädlichen Leuten empfangen haben und [noch] empfangen mögen". Es ist bekannt, daß besonders der Adel zu jener Zeit fast aller Orten es nicht verschmähte, Wegelagerei zu treiben und den Raub in den eigenen oder befreundeten Burgen oder Höfen zu bergen. Immerhin aber ist es zu verwundern, daß specielle Fälle solchen Straßenraubes aus jener Zeit in der Oberlausitz nicht bekannt sind. 1334 soll Johann Elvil, Besitzer von Gerlachsheim, wegen Eingriffs in die Gerechtsame des königlichen Gerichts zu Görlitz in Fehde mit der Stadt verwickelt, jedoch sein Angriff auf die Stadt von den Bürgern glücklich zurückgeschlagen worden sein[1]). Das älteste mit dem Jahre 1342 beginnende Achtsbuch der Stadt Görlitz[2]) führt bis 1346 zwar eine Menge Fälle von geschwornen Urfehden an, aber nicht einen einzigen Fall von Aechtung eines rittermäßigen Mannes wegen Straßenraubs. Von Löbau bezeugte allerdings 1348 die Ritterschaft des Weichbilds[3]), daß die Stadt „große Noth gelitten habe alle ihre Tage von Raube und von Brande". Auch Kamenz mochte eben damals mancherlei Unbill von dem Besitzer der Burg Kamenz, Herrn Borso v. Kamenz, zu erdulden haben[4]). Am meisten aber hatte nachweislich Zittau[5]) ernste Händel besonders mit den benachbarten böhmischen Herren zu bestehen gehabt, so 1329 mit den Burggrafen v. Dohna auf Grafenstein, so später mit den Herren v. der Duba, denen sie 1337 die Burg Tollenstein und 1339 die Burg Schönbuch zerstört hatten, so 1343 mit dem Bischof von Meißen, dessen Leute bis auf die Dörfer um Zittau vorgedrungen waren und daselbst geraubt und gebrannt hatten, so 1343 mit Johann v. Michelsberg, dessen Volk die Burg auf dem Oybin erstieg. — Vielleicht trug aber zum Abschluß des Bundes auch der Umstand bei, daß eben im Anfang des Monat August 1346 nicht bloß König Johann, sondern auch dessen Sohn Karl, sonst während seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, Böhmen, ja Deutschland verlassen hatten und nach Frankreich gezogen waren, daß sich also Böhmen zur Zeit ohne eigentlichen Regenten befand und darum jeder Willkür jetzt Thor und Thür geöffnet war. So scheint denn der Landvoigt der Oberlausitz, Hanns v. Worganowitz, im eignen Namen, — die Urkunde enthält wenigstens nicht die sonst üblichen Ausdrücke: „mit Wissen und Willen des Königs" — den Städten „gerathen und geheißen" zu haben, sich selbst zu helfen und durch ein gegenseitiges Achtsbündniß

---

[1]) Großer, Merkw. I. 75. Anmerk.

[2]) Lieber [sic] vocationum, proscriptionum, acticatorum, obligationum. Mscr. in der Bibliothek der Gesellsch. der Wiss. zu Görlitz.

[3]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Buch 559.

[4]) Laus. Mag. 1866. 91.

[5]) N. Script. rer. lus. I. 7.

Recht und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten „dem Könige zu Ehren und seinen Städten und Landen zu Nutz und Frommen".

Das Bündniß war nicht für die Dauer einer bestimmten Frist geschlossen. Vielleicht eben deshalb ward es d. 29. Nov. 1350[1]) zu Budissin, wieder „auf Geheiß und Rath" des damaligen Landvoigts Benes v. Chusnik und „in Gegenwart der Rathmanne" der verbundenen Städte und zwar jetzt auf drei Jahre erneuert. Die bei dieser Gelegenheit zwischen den sämmtlichen Städten abermals ausgetauschten Urkunden[1]) sind völlig gleichlautend mit den Bundesurkunden von 1346. Obgleich man diesmal eine bestimmte Zeitdauer der gegenseitigen Verpflichtung festgesetzt hatte, so blieb doch auch nach deren Ablauf das Bündniß in Kraft, ohne daß von einer abermaligen Erneuerung etwas bekannt wäre.

Obwohl Karl IV. wiederholt während dieser Zeit persönlich in der Oberlausitz gewesen war, so findet sich doch bis 1355 keine Andeutung einer ausdrücklichen Anerkennung des Sechsstädtebunds durch den Landesherrn selbst. In diesem Jahre aber forderte er bei einem abermaligen Besuche in der Oberlausitz die Sechsstädte nicht nur persönlich zur rücksichtslosen Ausführung ihrer schon gefällten Achtssentenzen auf[2]), sondern ertheilte dem Bunde auch für die Zukunft die weitgreifendsten Befugnisse. In einer merkwürdigen Urkunde vom 26. Sept. 1355[3]) erklärt er, daß er „durch Nothdurft seiner Lande und Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz und auch durch Gemach und Friede aller seiner Unterthanen" habe brechen lassen und verbrennen schädliche Höfe und Festen, und gebietet, (1.) daß diese Höfe und Festen nicht wieder aufgebaut werden dürfen; (2.) daß aber auch überhaupt keine neuen Festen errichtet werden sollen ohne seine Genehmigung, „ausgenommen allein Bergfriede auf ebener Erde ohne Gräben"; (3.) wenn aber Höfe oder Festen „kundlich beschuldigt würden böser Sachen und Dinge", so befiehlt er jenen Städten „bei seinen Hulden und verleiht denselben vollkommen Macht, diese Höfe und Festen von seinetwegen zu brechen und zu verbrennen, gleich als ob er selbst gegenwärtig wäre"; (4.) von wem diese Städte aber die Ausantwortung solcher schädlicher Höfe oder Festen fordern würden, der solle dieselben ohne Widerrede ausantworten bei Verhängung von „des Königs und der Städte Acht"; (5.) wer aber wegen solchen Brechens schädlicher Höfe einen Rechtsanspruch an die Städte zu haben vermeine, der solle seine Klage anbringen in diesen Städten selbst, vor dem Richter und nach dem Rechte der betreffenden Stadt; (6.) die Voigte und Amtleute des Landes sollten den Städten in all diesen Stücken mit Treue und Fleiß behülflich sein.

Durch dieses Privilegium verlieh der Kaiser dem Sechsstädtebund eine Machtbefugniß, welche der des Landvoigts gleichkam, ja dieselbe zum Theil übertraf. Er setzte den Bund zum Hüter des Rechts und Gesetzes, der Ordnung und des Friedens im ganzen Lande; er gab ihm die Vollmacht, „des Königs Acht" auszusprechen über jeden, der den Anordnungen der Städte

---

[1]) Carpzov, Ehrent. I. 115. Urk. Verz. I. 58.

[2]) N. Script. rer. lus. I. 10. Do noch in demselben iare [1355] quam keyser Karl in daz lant czu Budissin, vnd czoch dese stat [Zittau] vz mit groser macht wen vor, mit vmmeseßen steten, vnd branten ab noch geheyse des selben keyserz alle die hove in Budissiner lant vnd in Görliczer lant, die by der czyt vorsprochen worn vnd bose lute gehalden hatten.

[3]) Lauf. Magaz. 1776. 55.

in Betreff der Aechter nicht Folge leistete, und sofort auch „in des Königs Namen" das Urtheil zu vollstrecken. Er machte die Bürger dem Adel gegenüber zu Klägern, Richtern und Exekutoren in einer Person. Freilich sollten nur „schädliche Höfe und Festen, welche kundlich beschuldigt würden böser Sachen", dieser Acht unterliegen; aber etwaige Klagen wegen verhängter und vollstreckter Acht sollten angebracht werden nicht etwa vor dem Landvoigt, sondern vor dem Gerichte derselben Städte.

Ueber die Gründe, welche den Kaiser zu so ungewöhnlichen Maßregeln veranlaßten, giebt eine andere Urkunde desselben vom 17. August 1357 [1]) Auskunft, die sich sicher auf dieselbe Angelegenheit bezieht, obwohl darin das Städtebündniß nicht namentlich genannt wird. Danach hatte der Kaiser seinen Rath, den Bischof Dietrich von Minden, als Commissar abgesendet, um sich zu überzeugen, „ob es also wäre, daß im Lande zu Budissin und zu Görlitz so viele Morde und Todtschläge geschehen wären", und derselbe hatte den Kaiser „unterweiset nach seiner Erfahrung, daß ihrer gar viele geschehen sind an unschuldigen Leuten", und zwar „sonderlich darum, daß man von wegen solcher Todtschläge nicht hat gerichtet nach dem Gewissen mit dem Rechte, wie man billig sollte gethan haben". — Jedenfalls hatten also die adlichen Schöppen im Landgericht über adliche Räuber und Mörder nicht nach der Strenge des Gesetzes, sondern nach Ansehen der Person gerichtet. Darum befahl jetzt der Kaiser, „daß alle Landleute und Bürger der Lande zu Budissin und zu Görlitz um alle Morde und Todtschläge, von wem sie [immer] geschehen, in welchem Wesen, Ehren oder Würden der sei, [künftig nur] nach dem Gewissen sollen richten", und verbot zugleich, jemanden, der eines kundlichen Mordes beschuldigt sei, zum Eide hierüber zuzulassen.

So hatte denn die gemeinsame Noth wegen allgemeinster Unsicherheit und die Rechtsverweigerung Seiten des Adels den Städtebund in's Dasein gerufen; der gerechte Unwille des Recht und Ordnung wünschenden Kaisers hatte ihn durch ausgedehntere Privilegien erweitert; die kluge bald nachgiebige, bald energische, bald opferbereite Umsicht der Städte hat ihn mehr als vier Jahrhunderte hindurch zu erhalten verstanden.

Man hat, wie uns scheint ohne Noth, darüber gestritten [2]), ob die Stadt Kamenz schon 1346 oder erst 1356 dem Städtebunde beigetreten sei. Allerdings stellte Kaiser Karl IV. den 11. Mai des letzteren Jahres eine Urkunde aus, durch welche er „die Stadt Kamenz mit all ihren Bewohnern als mit den Städten Budissin und Görlitz zusammengehörig" erklärte [3]). Es war dies aber nicht eine erste Anerkennung von Kamenz als einer unmittelbaren, königlichen Stadt (vgl. Cod. Lus. 228 v. J. 1319), sondern klar ausgesprochener Maßen nur die Erneuerung des Versprechens, daß Kamenz ebenso wenig wie Budissin und Görlitz jemals „vom Reich und von der Krone Böhmen getrennt oder verpfändet werden solle". Wahrscheinlich waren schon damals Verhandlungen zwischen dem stets geldbedürftigen Kaiser und den Herren v. Kamenz, gesessen auf der Burg

[1]) Tzschoppe und Stenzel, Urk. Buch 578.

[2]) Lauf. Monatsschrift 1793. I. 278 ffg. u. 1795. I. 129 ffg.

[3]) Lauf. Monatsschr. 1795, I. 142. Civitatem nostram Camentz cum universis et singulis civibus, incolis et inhabitatoribus suis civitatibus Budissin et Gorlicz conjungimus, applicamus et counimus.

Kamenz, zu dem Zweck gepflogen worden, die Stadt an diese ihre ehemaligen Erbherren zu versetzen. Damals nun gelang es noch, die Gefahr abzuwenden, wofür diese Urkunde der officielle Ausdruck ist. Wenige Jahre später aber (1363) verpfändete sie der Kaiser dennoch an die mit Recht gefürchteten Herren v. Kamenz, worauf die Stadt 1364 dem Kaiser 200 (oder 400?) Schock vorschoß, damit er sie sobald als möglich wieder einlöse [1]). Jedenfalls eben deshalb, weil Kamenz in diesem Jahre 1364 verpfändet war, hatte es nicht, wie die übrigen fünf königlichen Städte, dem Herzog Rudolph von Oesterreich für den Fall des Aussterbens der Luxemburger Herrscher Eventualhuldigung zu leisten, brauchte auch nicht, wie jene, zur Einlösung des Landes Niederlausitz zu contribuiren [2]).

Wichtiger erscheint uns die Beantwortung der Frage [3]), ob und wann Zittau der Oberlausitz incorporirt worden sei. Zur Theilnahme an dem Achtsbündniß der oberlausitzischen Städte war das bis dahin böhmische Zittau jedenfalls durch die gemeinsame Noth und durch die Erfahrung bestimmt worden, daß es auf Hülfe von böhmischen Städten nie und nimmer rechnen könne. War doch Zittau von den nächsten königlichen Städten im Königreiche Böhmen Tagereisen weit entfernt. Die Theilnahme an jenem Achtsbündniß war aber noch keineswegs gleichbedeutend mit Incorporation Zittaus und seines Weichbilds in die Oberlausitz; hatten doch 1339 auch schlesische Städte mit den oberlausitzischen ein ganz gleiches Bündniß geschlossen. Ein allmähliches Verwachsen mit der Oberlausitz wurde aber wesentlich begünstigt durch den Umstand, daß Zittau schon 1346 unter demselben Landesherrn stand, wie die Oberlausitz, und daß seit 1355 dieses Land ganz der Krone Böhmen incorporirt war. Vollendet ward die Verschmelzung mit der Oberlausitz durch die Macht der geographischen Verhältnisse. Von dem übrigen Königreich Böhmen war Zittau getrennt durch ein hohes Waldgebirge mit wenigen, nicht ohne Mühe und Gefahr zu passirenden Straßen, die einstige Grenzscheide zwischen dem Gau Zagost und dem eigentlichen Böhmen. Nach dem offenen Hügelland der Oberlausitz gingen dagegen die natürlichen commerciellen Beziehungen der frisch aufblühenden Stadt. — Und doch vollzog sich diese Verschmelzung nur allmählich, so daß eine förmliche Incorporation des Weichbilds Zittau nicht nachzuweisen ist. — Zuerst gab der neue König, Karl IV. (1347) der Stadt Zittau das Versprechen, sie nicht von der Krone Böhmen zu trennen, wofür sie ihm 500 Schock zahlen mußte „für die Gnade, daß sie unversetzt bei dem Reiche bliebe“ [4]). Dennoch versetzte er sie schon das Jahr darauf (1348) an Herzog Rudolph von Sachsen, als Pfand für die Summe, welche er letzterem für seine Kurstimme bei der Kaiserwahl zugesagt hatte. Erst nach 10 Jahren (1358) löste er Zittau wieder ein, wozu die Stadt abermals 1000 Schock beisteuern mußte [5]). Im übrigen änderten sich trotz der Verpfändung die Beziehungen zu den übrigen Bundesstädten keineswegs. Da Zittau eine besondere Landvoigtei hatte, so konnte der an den „Landvoigt zu Budissin und zu Görlitz“

---

[1]) Lauf. Mag. 1866. 92.
[2]) Urk. Verz. I. 79. — N. Script. rer. lus. I. 17. extr. Anmerkung.
[3]) Vgl. Carpz. An. I. 2 extr.
[4]) N. Script. rer. lus. I. 9.
[5]) Ebend. I. 10.

gerichtete Befehl des Kaisers [1]), in den Landen Budissin, Görlitz, Lauban, Löbau und Kamenz von einem Dorfe zum andern Gräben ziehen zu lassen (1355), nicht auch für Zittau gelten. Wohl aber war der gleichlautende Befehl an „die Bürgermeister und Bürger" der verbündeten Städte und der spätere von demselben Jahre, die schädlichen Höfe und Burgen zu brechen, auch mit an Zittau gerichtet [2]). Als ersten sichern Beweis für die wirkliche, auch territoriale Vereinigung Zittaus mit der Oberlausitz betrachtet man mit Recht jene schon erwähnte Eventualhuldigung an den Herzog von Oesterreich (1364), an welcher auch Zittau theilnehmen mußte [3]). Noch inniger ward Zittau mit den übrigen fünf Städten verbunden durch die gemeinsame Institution des Fehmgerichts und durch die Gemeinsamkeit der Steuern und sonstigen Lasten, wie später zu erweisen sein wird. Trotzdem aber behielt Zittau bis 1412 seine eigne Landvoigtei, wie ja auch Lauban noch länger eine solche besaß.

Selbst dadurch ward der Bund der Sechsstätte nicht erschüttert, daß Kaiser Karl IV. kurz vor seinem Tode (Anfang 1377 [4]) das Weichbild Görlitz zu einem besondern „Fürstenthum" (auch Herzogthum genannt) erhob und es seinem Sohne Johann überwies. Wohl umgab sich der junge „Herzog Johann von Görlitz", als er mündig geworden, mit einem besondern Hofstaat zum Theil aus oberlausitzischen Adlichen; wohl hielt er 1379 ein prunkvolles Turnier zu Görlitz; wohl ließ er sich daselbst eine Residenz, „das Fürstenhaus bei unserer lieben Frauen Thor" erbauen; wohl hatte das Weichbild Görlitz von 1388—1396 wieder einen besonderen Landvoigt; aber der Herzog hielt sich doch nur selten in Görlitz auf, wo er übrigens aus guten Gründen wenig beliebt war, und vor allem fiel nach seinem Tode (1396) Görlitz wieder an König Wenzel und an die Krone Böhmen zurück. Hätte er dagegen länger gelebt, in Görlitz residirt, oder auch nur Söhne als Erben seines Herzogthums hinterlassen, so dürfte der Fortbestand des Sechsstädtebundes wohl in Frage gestellt worden sein.

b. Das „Land der Sechsstädte".

Zu den bleibenden Folgen jenes Städtebündnisses von 1346 gehört nun auch die allmähliche Aenderung, welche die Benennung des gesammten Landes erfuhr. Die bisher übliche Bezeichnung desselben als „der Lande Budissin und Görlitz" findet sich zwar in der Zeit nach 1346 anfangs noch ziemlich häufig [5]), zumal in der herkömmlichen Titulatur des gemeinschaftlichen Landvoigts. Wenn aber die Stadt Zittau mit einbegriffen werden soll [6]), so kommt schon seit 1346 der Ausdruck: „die Städte

---

[1]) Urk. Verz. I. 63.
[2]) Ebend. I. 63 u. 64.
[3]) N. Script. rer. lus. I. 17.
[4]) Lauf. Mag. 1840. 97 ffg. — 1859. 403 fgg.
[5]) 1348: Omnes et singuli Budissinensis et Gorlicensis terrarum — advocati. Urk. Verz. I. 55. N. 270. — 1350: Voyt zcu Gorlicz vnd Budissin. Ebend. 57. N. 283. — 1353: Budiss. et Gorlicensis provinciarum advocatus. Lauf. Magaz. 1780. 73. — 1366: Voit zu Görlitz und zu Budissin im Lande. Ebend. 1776. 77. — 1368: Verweser der Lande Bud. u. Görl. Ebend. 1778. 224. — 1335: Etlich edlen lute in den Landen Görl. u. Bud. Urk. Verz. I. 64. N. 321. — 1357: Alle Lantlewte vnd Burger der Lande zu Bud. vnd zu Gorl. Ebend. 70. N. 347.
[6]) 1346; Cod. Lus. 377 (Bundesurkunde). — 1350; Carpz. Ehrent. I. 115 (desgl.)

der Lande Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz", wenn Stadt und Weichbild Zittau mit eingeschlossen werden, also das gesammte Territorium der nachmaligen „Oberlausitz" zusammengefaßt werden soll[1]), der Ausdruck: „Lande und Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz" in Brauch. „Lande und Städte" wird von da an die übliche Bezeichnung ebenso für die territoriale Einheit des Landes, als für die politische, nämlich für die Gesammtheit der beiden daselbst neben einander bestehenden Stände, der Ritterschaft und der Städte.

Von der Aufzählung der Namen der sechs Städte war natürlich nur noch ein geringer Schritt zu der Zusammenfassung derselben in den Ausdruck „Sechsstätte" (hexapolis). Und wenigstens lokalüblich muß dieser Ausdruck alsbald nach dem Abschluß des Bundes geworden sein. Schon 1357 besagt das Görlitzer Achtsbuch: „Der langen Weberinne ist dy stat vnd lant [Görlitz] vorsait vnd alle sechs stete, dy in den vhem gehören". 1369 besiegelten die Städte eine Urkunde „mit aller obgenanten vnser sechs steten ingesegeln"[2]). 1374 versicherten die Gebrüder Heller, Kaiser Karl habe einst (1368) die Fischerei im Löbauer Wasser der Stadt Löbau zugesprochen „vor dem — voyt vnd vor den sechzsteten"[3]). 1375 schickte der Rath zu Görlitz einen Boten nach Lauban mit der Botschaft „di di sestete hindir sich santen"[4]). 1417 erfolgte die Beilegung eines Streites in Zittau ad votum sex civitatum[5]), und 1419[6]) ward eine Urfehde ausgestellt „den sechs Landen und Städten Bud. ꝛc."

Neben dieser im amtlichen Verkehr der Landesbehörden üblichen Bezeichnung ging aber noch eine andere, die vorzugsweis im auswärtigen Verkehr mit dem Reiche oder mit einzelnen Reichsfürsten angewendet zu werden pflegte. Da nannte man das Land eine „Mark" und zwar dergestalt, daß Budissin und Görlitz zusammen als nur eine Mark bildend erscheinen. So incorporirte Kaiser Karl IV. 1348 Budissinensem et Gorlicensem marchiam und nochmals 1355 marchiam Bud. et Gorl. dem Königreiche Böhmen[7]). So verzichtete 1354 Markgraf Ludwig von Brandenburg und sein Bruder, Ludwig der Römer, in drei besonderen Urkunden[8]) auf alle Ansprüche „zu der Marcke Budissin und Görlitz". So erwähnt Karl IV. 1370 bei der Erwerbung der Niederlausitz auch die Bewohner Budissinensis et Gorlicensis marchiae[9]). So versprach König Ludwig

---

[1]) 1356: König Wenzel gebietet [Mannen, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Rathmannen u. Gemeinden der Lande und Städte Bud. ꝛc. Carpz. Anal. I. 169. — 1397: Markgraf Jobst urkundet, daß ihm Wenzel seine Lande u. Städte, mit Namen Gorl. ꝛc. versetzt hat. Urk. Verz. I. 148. — 1408: Der Hauptmann zu Bud. u. Görl. nebst Mannen u. Städten der Lande Bud. ꝛc. Ebend. 166 fg. — 1408: Wenzel bestellt in den Landen u. Städten Bud. ꝛc. einen Fehmrichter. Ebend. 168. — 1411: Wenzel richtet ein Verbot an die Pfaffheit in den Landen Bud. ꝛc. Ebend. 174. — 1415: Die Landvoigte zu Bud. u. Niederlausitz geben ein Versprechen den Landmannen u. Räthen der Lande u. Städte Bud. ꝛc. Ebend. 186.

[2]) N. Script. rer. lus. I. 39 extr. vgl. S. 160.

[3]) Vgl. Urk. Verz. I. 94. N. 462.

[4]) Görl. Rathsrechn.

[5]) N. Script. rer. lus. I. 57 Z. 12.

[6]) Vgl. Urk. Verz. I. 198. N. 1018.

[7]) Pelzel, Karl I. Urkundenb. 159. — Urk. Verz. I. 65.

[8]) Urk. Verz. IV. 61 u. 65.

[9]) Hoffmann, script. rer. lus. IV. 204 extr.

von Ungarn 1372 nie Ansprüche erheben zu wollen an das Königreich Böhmen — nec non marchionatus Moraviae, Lusatiae, Budissinensis et Gorlicensis [1]), und die Markgrafen von Meißen versprachen 1372, dem Kaiser beizustehen gegen alle, die da greifen wollten an das Königreich Böhmen und „an die Marg vnd Lande Budissin und Görlitz und was dazu gehört" [2]). — In den für die Oberlausitz selbst bestimmten Urkunden ist uns in dem ganzen Zeitraum von 1346—1419 der Ausdruck „Mark Budissin" nur zweimal begegnet, einmal 1356, als Karl IV. die Stadt Kamenz den Städten Budissin und Görlitz unirt [3]), und sodann in der Titulatur des jungen König Wenzel, der 1365 in zwei Urkunden Boemiae rex, Brandenburgensis, Lusaciae et Budissinensis marchio genannt wird [4]).

c. Das Fehmgericht.

Infolge des Zusammentretens der Sechsstädte zu jenem Achtsbündniß fand in der Oberlausitz auch die Institution des Fehmgerichts Eingang [5]). Es war dies aber, wie gegenwärtig allgemein anerkannt wird, nicht das in Westphalen [6]) übliche heimliche, sondern das auch an vielen anderen Orten des östlicheren Deutschlands bestehende öffentliche Fehmgericht, welches mit jenem nur den Namen und den letzten Endzweck gemein hatte, nämlich die Ahndung von Verbrechen, für deren Bestrafung die ordentlichen Gerichte nicht auszureichen schienen. In diesen östlicheren Ländern war das Fehmgericht, wie es scheint, ein außerordentliches Gericht, das es ausschließlich mit den Verbrechen gegen die Sicherheit der öffentlichen Straße, also mit Straßenraub, Mord, Brand zu thun hatte und besonders dann berufen wurde, wenn es galt, ein derartiges Verbrechen schnell zu constatiren und den Verbrecher schnell und mit Aufbietung größerer Macht, als einem einzelnen ordentlichen Gerichte möglich gewesen wäre, zur gebührenden Verantwortung zu ziehen. — Die Handhabung dieses außerordentlichen Gerichts lag an den verschiedenen Orten in verschiedenen Händen. In Breslau hegte es der Landrichter [7]). In Braunschweig berief der Rath das Fehmding und ließ es durch den Fehmgrafen auf dem Marktplatz vor versammelter Gemeinde hegen [8]). In Magdeburg wählten

---

[1]) Urk. Verz. I. 91.

[2]) Carpz. Chr. I. 97. — Vgl. noch Urk. Verz. I. 154 (1401) u. 173 (1411).

[3]) Urk. Verz. I. 66. Volentes statum — marchiae nostrae Budissin facere meliorem.

[4]) Urk. Verz. I. 82. N. 403. 404.

[5]) Literatur: Christ. Knauthe, Histor. Nachricht von dem Vehm- Fehm- oder Feim-Gericht in der Oberlausitz. Görlitz 1765. 4. — Beytrag zu dem in Oberl. gewesenen Fehm-Gerichte, Lauf. Mag. 1771. 169 u. 215 ffg. — Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. des Ursprungs der Städte. 1832. S. 222 fg. — Jancke, Beiträge zu den Ober-Lauf. Rechts-Alterthümern; Abhandlungen der Naturforschenden Gesellsch. in Görlitz. IV. 121 ffg. — Haupt, N. Script. rer. lus. I. 117 ffg. — Köhler, Bund der Sechsstädte. 1846. S. 27. — Dr. Gaupp, Vom Fehmgerichte mit besond. Rücksicht auf Schlesien. Bresl. 1857.

[6]) Ueber die mehrfachen Versuche des westphälischen Fehmgerichts, sich im 15. Jahrh. auch in der Oberlausitz Anerkennung und Geltung zu verschaffen, siehe die Literatur in N. Script. rer. lus. I. 120.

[7]) Scriptor. rer. Siles. III. 153. Item dom. Vrisco habebit judicium vemding, judex terrae, et praecipit rex, quod sibi assistatis et rebus ubilibet, circa graciam dom. regis.

[8]) Dr. Gaupp, a. o. O. S. 2 u. S. 90.

der Rath und die Gemeinde je zwei Fehmgrafen, und diese hegten das Fehmgericht, so oft „jemand vor den Fehmgrafen berüchtigt wird oder beklagt um Raub, um Mord, um Verrath oder um Brand oder um Diebstahl“ [1]). Für das Land Lebus ordnete 1313 Markgraf Woldemar von Brandenburg an, daß „die Vasallen, Bürger und Bauern“ [also alle drei Stände des Landes] sich versammeln und einmüthig „das Landgericht, das da heißt Veyhemdink einsetzen und hierzu geeignete Richter wählen sollten, welche dies Gericht nach Gelegenheit der Umstände vor den zusammenberufenen drei Ständen hegen sollten“ [2]). Und in der That waren auch noch später sowohl Adliche, als Bürger und Bauern Beisitzer in diesem Fehmgericht [3]). Das Charakteristische des oberlausitzischen Fehmgerichts lag darin, daß die Handhabung desselben innerhalb des ganzen Landes ausschließlich der Corporation der Sechsstädte übertragen war.

Wann hier diese neue Gerichtsinstitution eingeführt worden sei, darüber hat man gestritten. Daß es durch Kaiser Karl IV. geschehen, beweist deutlich eine Urkunde König Wenzels vom 12. März 1381 [4]), durch welche derselbe, „auf daß alle Straßen und Wege gefreiet, geschützet und beschirmet würden vor losen Leuten“, den Sechsstädten „das Fehmgericht in allen den Maßen, Punkten, Artikeln, Meinungen und Begreifungen, — wie das — Herr Karl —, etwan Römischer Kaiser und König zu Böhmen, gemacht, gesetzt und geschickt hat“, aufs neue bestätigte. Nun ist aber keine Urkunde Karls IV. bekannt, welche den Sechsstädten mit ausdrücklichen Worten „das Fehmgericht“ verliehe. Es fragt sich daher, ob eine solche specielle Verleihungsurkunde überhaupt jemals existirt habe und etwa später verloren gegangen sei, oder ob jene oben (S. 247) erwähnte Urkunde vom 26. September 1355, durch welche Karl IV. die Befugnisse der Sechsstädte gegenüber „schädlichen Höfen“ feststellt, die Verleihung des Fehmgerichts zugleich involvire. Wir glauben das Letztere. Zwar enthält diese Urkunde von 1355 keinerlei Anordnung hinsichtlich des von den Städten gegen Straßenräuber einzuhaltenden gerichtlichen Verfahrens, sondern nur Anordnungen hinsichtlich des gegen die Verbrecher zu beobachtenden Exekutionsverfahrens; aber es verstand sich von selbst, daß die Städte nicht zum „Brechen und Brennen“ der schädlichen Höfe und Festen schreiten konnten, ohne daß gegen diese Klage erhoben und die Schuld von Seiten der Städte anerkannt worden war. („Wer ouch, das keine [irgend welche] hove adir vesten weren adir worden kuntlichen beschuldiget bozer sachen vnde Dinge“ [5]). Und ebenso wenig konnten die Städte über diejenigen, welche ihnen schädliche Höfe nicht ausantworten würden, des Königs und der Städte Acht verhängen ohne ein vorangegangenes gerichtliches Verfahren. So setzte also die Verleihung obiger Befugnisse der Städte gegen die des Straßenraubs

---

[1]) Ebend. S. 6 fg.

[2]) Wohlbrück, Gesch. v. Lebus. I. 326. Riedel, cod. Brand I. 20. 199. Decrevimus, — quatenus — convenire debeatis, conspirato animo judicium provinciale, quod vocatur veyhemdink instituendo, judices vobis ad hoc aptos eligentes, qui hujus modi judicium secundum opportunitatem temporum, omnibus vobis ad id vocatis, celebrabunt.

[3]) Kühns, I. 256 fg. I. 149.

[4]) Lauf. Mag. 1771. 169.

[5]) Lauf. Mag. 1776. 55.

beschuldigten Adlichen die jedesmalige Einleitung eines Rechtsverfahrens gegen die Beschuldigten voraus. — Aber auch aus andern Gründen glauben wir, daß das oberlausitzische Fehmgericht sich auf keine andere, als jene Urkunde von 1355 gründet. Wenn in einer späteren Urkunde vom 29. Juli 1409 [1]) König Wenzel sagt, daß sein Vater dasselbe „durch Friede und Gemachs willen" eingesetzt habe, so kommen genau diese Worte in der Urkunde von 1355 vor. „Wir Karll — tun kunt —, das wir durch noturfft vnßer Lande vnde vnßer Stete — vnde ouch durch gemach, fride vnde gnode allir vnser getrewen vndirtanen haben — lassen brechen vnde burnen schedeliche hove vnde vesten". Wenn Wenzel in der erwähnten Urkunde vom 12. März 1381 das Fehmgericht „in aller der Maßen, Punkten, Artikeln ꝛc." bestätigt, wie dies Kaiser Karl gesetzt habe, so sind damit doch wohl die von uns (S. 247) aufgeführten sechs Punkte oder Artikel der Urkunde von 1355 gemeint. Und wenn Wenzel in derselben Urkunde von 1381 befiehlt, daß allen denen, die den Städten zu dem Fehmgericht nicht guten Willen beweisen würden, „geschehen solle nach dem, als das Fehmgericht von seinem Vater gemacht und geschickt sei", so bezieht sich dies doch wohl auf die Stelle der Urkunde von 1355: „Vnde ab Imand sich dowider setczen törfte adir welde, den sal man tun In vnßer vnde der — Stete ochte".

Dieses außerordentliche Gericht, durch welches die Städte die Schuld der des Straßenraubes beschuldigten Personen constatiren und die übliche Bestrafung verhängen ließen, nannte man nun auch in der Oberlausitz das Fehmgericht, Fehmding, den Fehm, ja den Landfrieden. Daß sich diese Benennung alsbald nach dem Jahre 1355 eingebürgert hatte, beweist die schon einmal citirte Stelle des Görlitzer Achtsbuches [2]) beim Jahre 1357: „Der langen Weberinne ist dy stat vnd lant vorsayt vnd alle sechs stete, dy in dem vhem gehörn".

In welcher Weise nun ursprünglich dieses Fehmgericht abgehalten wurde, darüber fehlen freilich alle bestimmten Angaben. Wir vermuthen, daß, wie die Sechsstädte alle gemeinsamen Angelegenheiten auf dazu ausgeschriebenen Städtetagen zu berathen pflegten, so auch die gegen Straßenräuber und deren Beherberger zu ergreifenden Maßregeln auf diesen Städtetagen werden verhandelt und beschlossen worden sein. So beschuldigten die Görlitzer 1368 [3]) das Städtchen Neuenhof an der Tzschirne, „daß man daselbst heimte und hauste Räuber und böse Leute", und begehrten von den übrigen Sechsstädten Hülfe, „daß man vertilgen solle das vorgenannte Städtchen und Hof, — wohl drei Mal, als man zu Tage kam mit ihnen zu der Löbau". — So bildeten also ursprünglich die zu Löbau [4]) versammelten Abgeordneten der Sechsstädte höchstwahrscheinlich selbst das Fehmgericht.

[1]) Singul. lusat. I. 638. Knauthe, Vehm-Gericht S. 4.
[2]) Liber vocat. et proscript. I. 11b.
[3]) N. Script. rer. lus. I. 34.
[4]) Der Umstand, daß die Städtetage meist in Löbau abgehalten wurden, war jedenfalls der Grund, daß die oft erwähnte Urkunde vom 12. März 1381, durch welche König Wenzel der Corporation der Sechsstädte das Fehmgericht bestätigte, im Rathsarchiv zu Löbau niedergelegt wurde „von der Städte wegen" (Lauf. Mag. 1771. 170.). Von da kam sie infolge des Pönfalls mit nach Prag und ward den 1. Oktober 1547 nebst anderen Urkunden wieder zurückgegeben, natürlich an die Stadt Löbau, welche sie abgeliefert hatte (Käuffer III. 330). Hieraus erklärt sich hinlänglich die irrige Angabe Carpzov's (Ehrent. I. 322),

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gewahren wir eine ganz andere Zusammensetzung dieses Gerichts. Wir sehen dasselbe hegen durch einen adlichen Fehmrichter unter Assistenz von zwei adlichen und mehreren städtischen Fehmschöppen. Der erste dieser Fehmrichter war (1390) Czaslaus v. Gersdorff (auf Belmannsdorf im Görlitzer Weichbild), der bald zu Löbau, bald zu Görlitz und Zittau „Fehmding saß“ [1]). Wir erklären uns diesen auffälligen Umstand, daß, während die Handhabung des Gerichts doch den Sechsstädten übertragen war, ein adlicher Fehmrichter dasselbe hegte, folgender Maßen. Unbedingt lag für den gesammten Adel des Landes darin etwas sehr Verletzendes, daß dieses Gericht, dessen Spitze doch offenbar gegen den Adel gekehrt war, ursprünglich nur von den Städten abgehalten wurde ohne alle Zuziehung des Adels. Wahrscheinlich gaben nun die Städte, um den Adel nicht nur zu versöhnen, sondern ihn zugleich in ihr Interesse zu ziehen, diesem Gericht eine andere Form. Sie wählten einen allgeachteten Adlichen zum Fehmrichter und ließen ihn mit einem gemischten Collegium von adlichen und städtischen Fehmschöppen das Gericht hegen. So erschien das Gericht selbst jetzt um vieles unparteiischer; so fand die Vollstreckung seiner Urtheile jetzt bei allen den Adlichen, denen an Ordnung und Gesetzlichkeit gelegen war, um so bereitwilligere Unterstützung; so ward also das Gericht gestärkt, und doch blieb die Handhabung desselben bei den Städten. — Auf diesen Zusammenhang weisen wohl auch die freilich nur ganz kurzen Angaben der Görlitzer Rathsrechnungen, daß die Städte häufige Botschaften an König Wenzel sendeten „wegen des Fehmgerichts“, daß sie 1386 mit Herzog Ruprecht von Liegnitz, „der wegen seiner Rechtswissenschaft und Gerechtigkeitsliebe in großem Ansehen stand, diesfalls verschiedene Unterredungen halten ließen“ [1]), und endlich daß grade im Jahre 1390 wiederholt Städtetage abgehalten wurden „propter femerichter“. Das Ergebniß dieser Berathungen war jedenfalls die Ernennung des Czaslaus v. Gersdorff zum ersten Fehmrichter (1390). Als dieser gestorben war, handhabten die Städte, wie es scheint, dies Gericht über die Verbrechen gegen die Sicherheit der Straße wieder ganz allein. Daher versammelte sich 1408 der Adel zu Rothenburg zu gemeinsamer Klage bei dem König zunächst gegen die Stadt Görlitz „um den Fehm“. Da beeilten sich die Städte, wieder einen neuen Fehmrichter einzusetzen, und „Land und Städte“ einten sich 1408 über die Person desselben und kürten als solchen Heinrich Schaff. Darauf schickten „die Städte“ Abgeordnete zu König Wenzel mit der Bitte, „ihnen einen [neuen] Fehmrichter und etliche Fehmschöppen zu benennen, ihnen auch zu gönnen, [selbst aus ihrer Mitte] etliche Fehmschöppen zu kiesen“. So gab ihnen der König den 29. Juni 1409 [2]) [den von ihnen vorgeschlagenen] Heinrich Schaff (auf Särchen im Weichbild Görlitz) „zu einem gemeinen Richter“, und Witschel v. Doberschitz (auf Purschwitz im Weichbild Budissin) und Heinrich von Nostitz (auf Oderwitz

daß König Wenzel 1381 die Stadt Löbau „mit dem Feim-Gerichte begnadiget“, eine Angabe, welche in alle späteren Schriften, die sich mit der älteren Geschichte Löbaus beschäftigen, übergegangen ist. — Allein es ist absolut undenkbar, daß der König in demselben Jahre, wo er der Corporation der Sechsstädte das Fehmgericht bestätigte, auch noch der Stadt Löbau ein besonderes Fehmgericht solle verliehen haben.

[1]) Lauf. Mag. 1771. 216.

[2]) Knauthe, Vehm-Gericht S. 4. Pescheck, Gesch. v. Zittau I. 684.

im Weichbild Zittau) zu Fehmschöppen. Somit war also der Adel der drei Hauptweichbilde im Fehmgericht vertreten. Zugleich erlaubte der König den Städten, „daß sie [noch] andere Schöppen aus den Städten zu den ehegenannten Schöppen kiesen und erwählen" dürften. „Wenn auch der Fehmrichter und der Fehmschöppen einer oder mehr [die also auf Lebenszeit erwählt waren] von Todes wegen abgehen und sterben, so geben wir den genannten Bürgermeistern und Rathmannen volle Macht mit Kraft dieses Briefes, daß sie einen andern Fehmrichter und Fehmschöppen, die sie bei ihrem Eide dazu tauglich erkennen, kiesen und wählen sollen, als oft des Noth geschieht, dieselben auch, also gekoren, sich dawider nicht setzen sollen in keiner Weise bei unsern Hulden". Endlich gebietet er allen Mannen, Städten, Dörfern, dem Fehmrichter beistündig zu sein, so oft sie von ihm, dem Fehmrichter, den Fehmschöppen und den Räthen der Städte dazu ermahnt würden. — Durch diesen königlichen Brief war also auch für die Zukunft nicht nur die Handhabung des Gerichts im allgemeinen, sondern auch das Recht, den Fehmrichter und sämmtliche Fehmschöppen selbständig zu erwählen, den Sechsstädten gesichert. Daß man sich vor einer solchen Wahl mit dem Adel verständigte, erschien nur als eine artige Connivenz. —

In dieser angegebenen Weise einten sich 1419 „Land und Städte" abermals über einen neuen Fehmrichter in der Person des Nicol. Voigtländer v. Gersdorff (auf Friedersdorf an der Landeskrone). Als um eben jene Zeit König Wenzel starb, baten „die Städte" Kaiser Siegsmund, seinen Nachfolger, „den Fehmen oder den Landfrieden", wie derselbe seit Kaiser Karl in diesen Landen gehalten worden, „den Landen zu Gemach und Frieden" aufs neue zu bestätigen[1]). Allein der eben ausbrechende Hussitenkrieg verzögerte nicht nur diese Bestätigung, sondern machte alsbald auch in der Oberlausitz ganz andere Maßregeln zum Schutz des Landes nöthig. Seit 1419 wird das Fehmgericht in der Oberlausitz nirgends mehr erwähnt. Wohl aber übten in späterer Zeit, wie weiterhin nachzuweisen sein wird, die meisten Sechsstädte, zumal Görlitz die Aufsicht über die Sicherheit der Straßen, zwar nicht mehr auf Grund des Fehmgerichts, sondern auf andere Privilegien gestützt, nicht nur im eignen Weichbild, sondern gelegentlich auch über dessen Grenzen hinaus, wie ehemals das Fehmgericht.

In engem Zusammenhange mit letzterem standen in der Oberlausitz die Rügengerichte. 1390 bekannten eine Menge Dörfer bei Löbau vor Notar und Zeugen, daß sie „haben geruget vnd bisher gewonet haben, czu rugen Rowber, Dybe vnd andir Obiltetter des Landes — vor dem Burgermeister vnd Schepphin der Stadt Lobaw vf czwu czit des Joris, als vf sente Philipp vnd Jakobstag vnd vf sente Michelstag". Infolge dessen bestätigte König Wenzel, daß diese Dörfer „mit der Rügung und den [Ober-] Gerichten" nach Löbau gehören sollten[2]). Zufolge der Görlitzer Rügengerichtsordnung von 1418[3]) mußten von jedem Dorfe des Weichbilds jährlich einmal in der Woche vor Laetare der Dorfrichter und zwei Dorfschulzen vor dem königlichen Gericht zu Görlitz erscheinen, und alle in ihren

[1]) Lauf. Mag. 1771. 218.
[2]) Urk. Verz. I. 131. Nr. 647 und 648.
[3]) Ebend. S. 219.

Dörfern vorgekommenen Verbrechen zur Anzeige bringen oder „rügen". „Dornach soll man sie vregen ume Raub, Brant, Mortbrant, ume Mort unde um Deube, um Kelensneiden, Struchdibe, Kirchbrochk unde ume ire Behausere unde Hegere. Was under den Sachen, die vorgenannt sein, den Fehmen anrüren, also Raup, Brant, Mort, Mortbrant, die fordert man vor deme Fehmen. Was abir die andern Sachen gerüget worden, den folget man mit gemeinen Rechte". — In Görlitz, und wahrscheinlich in jeder Sechsstadt, wählte der Rath jährlich zwei aus seiner Mitte zu Fehmschöppen[1]). So oft nun ein Fall von Straßenraub vorlag, ward von dem Rath der betreffenden Stadt der Fehmrichter und die beiden adlichen Fehmschöppen berufen, welche gemeinschaftlich mit jenen zwei städtischen Fehmschöppen, zu denen vielleicht in einzelnen Fällen auch noch die anderer Sechsstädte kamen, das Fehmding abhielten. An welchem Ort, ob auf dem Rathhause oder sonst wo, und unter was für Formalitäten dies geschah, wissen wir nicht. In Zittau gab es schon vor 1395 ein leider verloren gegangenes Buch, in welches die auf das Weichbild sich beziehenden Urtheile des Fehmgerichts eingetragen waren[2]). In Görlitz trug man nur diejenigen Fälle, wo über einen Verbrecher „des Fehmes Acht" verhängt wurde, weil man seiner nicht habhaft werden konnte, in das allgemeine städtische Achtsbuch ein. Diese verhältnißmäßig seltenen Fälle[3]) von Fehmesacht betreffen Raub, Unterstützung von Straßenraub (z. B. durch Ueberlassung einiger Bogenschützen), Diebstahl (z. B. Pferdediebstahl, Abschneiden einer Börse mit 18 gl.), Hehlerei, Auflehnung gegen den Landvoigt. Einmal (1372) heißt es: N. N. sei „in unsers Herrn des Kaisers Acht" wegen Hülfeleistung bei Verwundung eines Rathmannes „zu Pirna auf dem Hause", was jedenfalls so viel heißt, daß er nicht nur in der Oberlausitz („Fehmesacht"), sondern in allen Ländern des Kaisers als Aechter gelten solle. — Uebrigens gestehen wir offen, nicht zu wissen, wonach man die Verbrechen, „die den Fehmen anrühren", von denen, welche „nach gemeinem Rechte" bestraft wurden, unterschied. Die Görlitzer Lade- und Achtsbücher weisen nämlich nach, daß auch das dasige Erbgericht über Mord, Raub, Brand, Pferdediebstahl ꝛc. richtete und deswegen die Acht der Stadt Görlitz verhängte.

d. Politische Stellung der Sechsstädte.

Eine fernere wichtige Folge jenes Achtsbündnisses war die politische Stellung, welche sich mittels desselben die Sechsstädte errangen. — Alsbald nämlich entfaltete der Bund seine Thätigkeit nach den verschiedensten Richtungen und zwar meist in einer ebenso für die Oberlausitz, als für die Krone Böhmen selbst ersprießlichen Weise. Mit demselben richtigen politischen Streben, in welchem vorzugsweise die freien Städte in der Oberlausitz schon 1319 (und 1329) das Land unter den sicheren Schutz der

[1]) Lauf. Mag. 1771. 218 fg. Anno 1394 electi N. N. ad audiendam femam propter tranquillitatem pacis territorii Gorlicensis.

[2]) N. Script. rer. lus. I. 2. Der Stadtschreiber Conrad Weißenbach berichtet, daß er aus zwei älteren Rathsbüchern vier gemacht habe, hoc pro cronica, aliud volumen — pro statutis civitatis et sententiis de Luytmericz et fehm.

[3]) Beispiele Lauf. Mag. 1837. 137. — Abhandl. der Naturforsch. Gesellsch. in Görl. IV. 122 fg.

Großmacht Böhmen zu bringen gesucht hatten, waren sie jetzt bemüht, dasselbe auch in seiner Integrität bei der Krone Böhmen zu erhalten. Kurz vor 1351 war Gefahr vorhanden gewesen, daß der nicht unwichtige, feste Grenzort Königsbrück „dem Lande und der Landvoigtei Budissin entfremdet", d. h. doch wohl soviel, als von den damaligen Besitzern, denen v. Schönfeld, welche zugleich meißnische Vasallen waren, durch Verkauf an die Markgrafen von Meißen gekommen wäre. Da hatten die Bürger von Budissin Königsbrück „nicht ohne Mühe und Noth zur Unterthänigkeit unter die Krone Böhmen und unter deren Herrschaft zurückgebracht", wofür Kaiser Karl (d. 11. Jan. 1351[1]) das ausdrückliche Versprechen gab, das Städtlein mit seinen Zugehörungen nie von der Krone Böhmen und von der Landvoigtei Budissin zu trennen. Wahrscheinlich hatten nun die v. Schönfeld die Vereitelung ihres Vorhabens die Budissiner durch Beraubung ihrer Kaufleute oder durch sonstigen Frevel entgelten lassen, und so zogen die Städte 1355 gegen Königsbrück „und brannten der Schönfelder Hof ab an dem Städtchen[2]). — Auch das ebenfalls denen v. Schönfeld gehörige Hoyerswerde befand sich jedenfalls infolge dessen schon „in des Königs und des Königreichs Böhmen Acht" und entging einem ähnlichen Schicksal, wie Königsbrück, nur dadurch, daß die v. Schönfeld es schleunigst an die Gebrüder Johann und Günther Grafen v. Schwarzburg auf Spremberg in der Niederlausitz verkauften[3]). Allein die eben gemachten Erfahrungen ließen die oberlausitzischen Städte befürchten, daß Hoyerswerde, diese wichtige Grenzfeste des Landes gegen Nordwest, unter Besitzern, die nicht nur der Oberlausitz, sondern auch dem Königreich Böhmen völlig fremd und eifrige Vasallen des noch unter Brandenburg stehenden Nachbarlandes Niederlausitz waren, bei etwaigen kriegerischen Verwickelungen zum Mittelpunkt feindlicher Unternehmungen gegen die Oberlausitz gemacht oder vielleicht ganz zur Niederlausitz hinübergezogen werden möchte. Deshalb erboten sich 1357[4]) die Städte Budissin, Görlitz, Löbau und Lauban, dem Kaiser zum Rückkauf der Herrschaft Hoyerswerde die Hälfte der Kaufsumme (700 Schock) vorzustrecken, und der Kaiser versprach ihnen dafür in Anerkennung ihrer „treuen und fleißigen Dienste, ihm zu Ehr' und zur Würdigkeit seines Königreichs und der Krone zu Böhmen", daß jene Feste ewiglich bleiben solle bei der Krone zu Böhmen, damit „die vorgenannten Städte und das Land desto baß beschirmet, behütet und bewahret sei". — Daß die Stadt Kamenz 1364, wir wissen nicht, ob mit Unterstützung der anderen Städte, 200 Schock zu ihrer Lösung von den Herren v. Kamenz, denen sie der Kaiser versetzt hatte, aufgebracht habe, ist schon erwähnt worden.

Bisweilen freilich benutzten einzelne Städte die Bundesmacht auch zu mehr egoistischen Zwecken. So befürchteten die Görlitzer, das von dem Herzog von Schweidnitz kürzlich angelegte Städtchen Neuhof an der Tzschirna könne ihrem Handel und vor allem ihrem alten Straßenprivilegium, nach welchem alle von Sachsen nach Schlesien fahrenden Handelsgüter die

---

[1]) Vgl. Lauf. Magaz. 1864. 2 Anmerkung. „Die Burggrafen v. Dohna auf Königsbrück".

[2]) N. Script. rer. lus. I. 10.

[3]) Lünig, cod. Germ. dipl. I. 1182.

[4]) Lünig l. l. — Oberl. Beyträge zur Gelahrtheit II. 51.

Stadt Görlitz passiren mußten, Eintrag thun. Vergeblich suchten sie anfangs die übrigen Bundesstädte zu einer Zerstörung des neuen Städtleins zu bereden, obgleich sie geltend machten, „daß man daselbst heimte und hausete böse Leute". Endlich gelang es ihnen durch trügerische List, sie dennoch zum Zuge gegen Neuhof zu bringen. Städtchen und Schloß wurde zerstört (1368). Allein diesmal bekam es den Städten, zumal Görlitz, übel. Stadt und Schloß mußte von ihnen wieder aufgebaut und außerdem noch Strafgelder erlegt werden [1]). — In ähnlicher Weise fürchteten (1368) die Zittauer, daß sich das dem Kloster Marienthal gehörige Städtlein Ostritz zu einer „Hauptstadt" machen wolle mit steinernen Stadtmauern, Thoren und Rathhaus. Auch sie betonten, daß man in Ostritz ihre Aechter hause, und vermochten die übrigen Städte, mit ihnen die Thore und das Rathhaus einzureißen. Aber auch sie wurden beim Kaiser verklagt und mußten sich endlich wenigstens zu theilweiser Herstellung des Niedergerissenen verstehen [2]).

In sehr vielen Fällen aber bot der Kaiser selbst die Bundesmacht der Städte in seinem eigenen Interesse auf, so 1355, wie erwähnt, zur Niederreißung schädlicher Höfe und Burgen, so 1382 zur Unterstützung des Landvoigts, um die Ritterschaft des Weichbilds Görlitz durch Pfändung und andere Mittel zur Zahlung der Steuern zu zwingen [3]), so 1387 gegen die v. Biberstein auf Friedland, das dabei erobert ward, 1388 gegen Marquard auf Kost in der Niederlausitz, 1390 und 1393 gegen Priebus, das erstürmt ward, 1398 gegen Heinrich v. Waldau auf Mückenberg, 1399 gegen Leupold v. Köckeritz auf Drebkow, so 1396 und abermals 1399 zur Zerstörung der Burg Rohnau, von wo aus allerdings in der letzten Zeit die Straße unsicher gemacht worden war; doch war diese vom Kaiser angeordnete Zerstörung mehr noch eine politische Maßregel gegen seinen Vetter Jobst von Mähren und dessen Partei [4]). — So befahl Kaiser Wenzel den Städten 1405, das den Herren v. Hockenborn gehörige Schloß Priebus in der Niederlausitz zu erobern und zu besetzen [5]), so 1408, auf Ermahnen des Landesvoigts sofort mit aller Macht gegen die Landesbeschädiger zu ziehen [6]).

So hatte sich denn die Corporation der Sechsstädte zu der Bedeutung einer vom Landesherrn selbst anerkannten politischen Macht emporgeschwungen und machte dieselbe nun auch über die Grenzen des Landes hinaus geltend, wie die vielfachen, allerdings unter Mitwirkung des Landvoigts von ihnen abgeschlossenen Bündnisse gegen Landesbeschädiger beweisen, so z. B. 1398 mit mehreren meißnischen Städten und mit niederlausitzischen und böhmischen Herren [7]).

„Land (d. h. Ritterschaft) und Städte" wurde und blieb seitdem die übliche Bezeichnung für die Gesammtheit der beiden politischen Stände des Landes. In diesem Sinne haben wir den Ausdruck zuerst

[1]) N. Script. rer. lus. I. 34 ffg.
[2]) Ebend. 44 fg.
[3]) Urk. Verz. I. 114.
[4]) Nach Zerstörung der Burg beschlossen die Städte, an Markgraf Jobst zu schreiben, „wy das hus versemet war, das her dorvmme nicht vnmutik were, wenn dy stete von den Zitawern angerufen weren". Görlitz. Rathsrechnungen.
[5]) Urk. Verz. I. 158.
[6]) Ebend. 163.
[7]) Urk. Verz. I. 148.

in einer Urkunde von 1374 gefunden, worin die Gebrüder Heller bezeugen, daß bereits vor Jahren (1368) Kaiser Karl dem Landvoigt geboten habe, die Stadt Löbau bei ihrem Recht an der Fischerei im Löbauer Wasser zu erhalten „mit Hülfe der stete vnd lande“ [1]).

e. Steuern und Abgaben.

Schon seit ihrer ersten Unterwerfung unter die Oberherrlichkeit der Deutschen hatten die Milzener jährlichen „Tribut“ an den deutschen König oder dessen Stellvertreter und dessen Rechtsnachfolger zu zahlen gehabt (Cod. Lus. 6). Desgleichen haben wir bereits erwähnt (S. 166), wie die schon in altslavischer Zeit übliche Verpflichtung der Landbevölkerung, Bau- und Wachdienste auf die Burg Budissin zu leisten, später in eine feststehende, von den betreffenden Grundstücken theils in Geld, theils in Getreide zu entrichtende Abgabe verwandelt wurde, welche einen wesentlichen Bestandtheil der „Landvoigteilichen Rente“ bildeten. In Nachstehendem versuchen wir, alles das zusammenzufassen, was sich über das Steuerwesen in der Oberlausitz bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts mit Sicherheit aus den Urkunden ermitteln läßt. Um das sachlich Zusammengehörige auch im Zusammenhang behandeln zu können, halten wir uns hierbei absichtlich nicht an die zeitlichen Grenzen der von uns aufgestellten Perioden.

Alle drei Stände, der Adel, die Städte und die Bauern hatten, soweit sie nicht ausdrücklich davon befreit waren, dem Landesherrn bestimmte Abgaben zu entrichten. Dieselben zerfielen in die ordentlichen, alljährlich zu erlegenden, nämlich den Schoß (exactio), und in die außerordentlichen, welche ursprünglich nur bei besonderen Veranlassungen, namentlich bei der Krönung und bei der Aussteuer von Prinzessinnen [2]) von dem Landesherrn erbeten und vom Lande bewilligt zu werden pflegten. Darum hieß diese außerordentliche Abgabe lateinisch precaria, petitio, impetitio, deutsch Bete (Bede), böhmisch Berna (von bern = nehmen [3]). Da zu diesen außerordentlichen Steuern auch die Güter der Geistlichkeit, soweit sie nicht auch hiervon speciell eximirt waren, herbei gezogen wurden, nannte man sie auch collecta generalis [4]).

---

[1]) Vgl. Urk. Verz. I. 94. N. 462.

[2]) König Johann stellte vor seiner Krönung (1310) den Böhmen folgendes Privilegium aus. Collecta generalis, — quae vulgariter berna dicitur, nec per nos, nec per successores nostros ipsi regno debet imponi vel recipi, nisi in duobus casibus — ad coronationem regis videlicet et ad quamlibet regis filiam maritandam. Palacky, Formelbücher I. 332.

[3]) Jirecek, Recht in Böhmen II. 82. — Ueber die Form der Erhebung der Berna vgl. Palacky, Formelbücher II. 138. 139. 141. 142. 332.

[4]) Ueber den Begriff der Berna scheinen die Ansichten noch ziemlich getheilt zu sein. Palacky (Gesch. v. Böhmen II. 1. 44) nennt die allgemeine Berna (collecta generalis) eine außerordentliche, jedesmal vom Landtag votirte Steuer, und zwar eine von allen Ständen und von allen Gründen nach der Hufenzahl entrichtete Grundsteuer. — Stenzel (Gesch. von Schlesien I. 266 fg.) unterscheidet die Berna, die allgemeine Landsteuer, die auf dem platten Lande von Geistlichkeit, Ritterschaft und Bauerschaft nach Hufenzahl erhoben werde, von der Bede, oder der Hülfssteuer, die er zu den außerordentlichen Steuern rechnet. Schlesinger (Gesch. v. Böhm. 246 fg.) meint, erst nach 1325 sei die bisher Tribut genannte ordentliche Friedenssteuer Berna oder Contribution benannt worden, und es seien Bürger und Bauern dazu verpflichtet gewesen. 1375 aber erscheine die Berna als eine Vermögenssteuer. — In der Oberlausitz erhielt sich die unter den früheren böhmischen (Cod. Lus. 49. 75) und brandenburgischen Herrschaften übliche Bezeichnung Bede (petitio, precaria) auch nach 1319 in fast

Die ordentliche Steuer bestand für die Rittergutsbesitzer und für die Bauern, also für die Landbevölkerung, in einer feststehenden Abgabe an Geld oder Getreide von jeder bebauten Hufe, die daher „Schoßhufe" hieß [1]); es war also eine Grundsteuer. In den Städten dagegen, wo ja viele Bürger keine liegenden Gründe besaßen, wurden alle Abgaben in Form einer Vermögenssteuer von allem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum [2]) und zwar auf Grund einer durch die Rathmannen veranstalteten Schätzung, hier und da auch auf Grund eidlich erhärteter Selbstabschätzung erhoben. Da nun aber theils die Stadtcommunen selbst, theils einzelne Bürger vielfach auch Landgüter besaßen, für welche sie in der Stadt vermöge der allgemeinen Vermögenssteuer belastet wurden, so war es nur billig, daß sie von dem Schoß für ihre Güter auf dem Lande, meist „Landbede" genannt, frei blieben [3]); sonst wären sie für ein und denselben Besitz zweimal besteuert worden. Von dem mindestens zweimal im Jahre erhobenen (Stadt-) Schoß bestritt man sowohl die städtischen Bedürfnisse, als die an den Landesherrn zu zahlenden Abgaben. Und zwar wurden letztere in der Form einer für jede einzelne Stadt feststehenden runden Summe, Rente oder Gulde genannt, abgeführt. So zahlte z. B. Zittau schon seit den Zeiten Ottokars II. bis Mitte des 14. Jahrhunderts jährlich die Summe von 100 Schock als „rechte Rente" (ordinaria pensio).

Diese ordentliche Steuer bildete nun auch den Maßstab für die Erhebung der außerordentlichen, der Bede oder Berna. Von der Landschaft, d. h. den Rittergutsbesitzern und den Bauern, wurde letztere also

---

ausschließlichem Gebrauch. Den Ausdruck Berna haben wir zuerst in einer Urkunde König Johanns von 1329 (Cod. Lus. 279) vorgefunden, wo er offenbar ganz gleichbedeutend mit Bede ist. Der König bestätigt darin nämlich den Bürgern von Görlitz das schon von Heinrich von Jauer ertheilte Privilegium, daß die Bürger für ihre Landgüter frei von der „Landbede" seien sollten (ib. 227), jetzt mit folgenden Worten, daß sie von ihren Landgütern nicht ad solutionem collectae generalis, quae volgariter berna dicitur, — teneantur. In dem früher zu Böhmen gehörigen Zittauer Weichbild war und blieb der Ausdruck „der Bern" sehr häufig (ib. 369. 376). Hier sprach man statt von „Landbede" von dem „Landbern". So belehnte 1390 König Wenzel die Stadt Zittau mit den Dörfern Harthe, Kleinschönau ꝛc. und zwar „mit allen Rechten ausgenommen den Landbern," den sich der König vorbehält (Urk. Verz. I. 130). Und 1376 bestätigte derselbe König dem Kloster Oybin dessen Landgüter, doch salva berna generali regia, die das Kloster zu zahlen habe; von der berna civitatum (das Kloster besaß auch in Zittau Grundstücke) aber solle es frei sein (Urk. Verz. I. 98). In der übrigen Oberlausitz kommt der Ausdruck auch später nur sehr selten vor, so z. B. 1379, wo die Kaiserin-Wittwe Elisabeth an den Rath zu Görlitz schreibt, daß ihr Sohn, der Herzog Johann von Görlitz, bernam vel steuram in civitate Gorlicz et in territorio ejus erheben wolle. Nach alle dem halten wir Bede und Berna für völlig identisch.

[1]) Cod. Lus. I. 341. De quolibet laneo, qui vulgariter schozhub dicitur.

[2]) N. Script. rer. lus. I. 28. „Yderman [in Zittau] schoste von dem, was er Gutes hatte".

[3]) Otto von Brandenburg bestimmte 1304, daß die Bürger von Budissin nullam prorsus debeant dare precariam de molendino et aliis bonis, de quibus dant exactionem in civitate sive consagittationem, quod scotz volgariter nuncupatur. Cod. Lus. 177. — Herzog Heinrich von Jauer bewilligte 1319 den Bürgern von Görlitz, „das sie ir gut, das sie vff dem lant habenn, das sie mit irem pflugen arbeiten, das sie das schullen vorschossen mit der stat vnd davon kein lantpet nicht geben". Ebend. 227. — Dasselbe Privilegium ward 1329 von König Johann bestätigt. Ebend. 279. — 1345 gestattete derselbe Fürst der Stadt Zittau, 41 Hufen Land zur Stadt hinzuzukaufen, und versprach, quod a dictis laneis ullo unquam tempore subsidium seu bernam generalem [also die außerordentliche Steuer] petere nolimus. Ebend. 369.

nach der Anzahl ihrer Schoßhufen erhoben [1]). — Als sich 1319 die westliche Hälfte der Oberlausitz freiwillig König Johann von Böhmen zu ihrem Landesherrn erkor, versprach zwar derselbe in seiner Freude, daß künftig von ihm und seinen Nachfolgern in diesem Lande gar keine „Bede" mehr erhoben werden solle [2]); allein bald darauf finden wir dieselbe wieder eingeführt [3]). Vielmehr ward diese ursprünglich nur bei besonderen Veranlassungen begehrte und bewilligte Bede zu einer feststehenden, jährlich zu entrichtenden Abgabe erhoben [4]). König Johann ertheilte nämlich 1341 den Vasallen des Görlitzer Landes das besondere Privilegium, daß sie von ihren Gütern außer dem Roßdienst im Kriege „weiter nichts, als jährlich zu Michaelis von jeder Schoßhufe 6 Prager Groschen, einen Scheffel Korn und zwei Scheffel Hafer unter dem Namen der Bede entrichten, dann aber von allen Beschwerungen völlig frei sein sollten [5]), und 1345 [6]) ein ähnliches den Vasallen des Budissiner Landes des Inhalts, „daß sie die Bede, nämlich von jeder Ackerhufe 12 Prager Groschen, einen Scheffel Korn und zwei Scheffel Hafer künftig jährlich in zwei Terminen, halb zu Walpurgis und halb zu Michaelis entrichten sollten. Weshalb übrigens die Vasallen des Budissiner Landes die doppelte Geldsumme zu zahlen hatten, wissen wir nicht. — Seit jener Zeit scheint die von dem Adel und den Bauern, kurz vom Lande, zu entrichtende ordentliche Steuer auch „die Landbede" geheißen zu haben [7]).

Die sich gleichbleibenden runden Summen, welche von den Städten, unter dem Namen von Rente oder Gulde, als ordentliche Steuer entrichtet wurden, eigneten sich ganz vorzüglich, den Gläubigern des Landesherrn als Zinszahlung oder als Pfand für vorgestreckte Capitalien angewiesen zu werden. In dieser Weise wurden zumal während der Regierung des stets tiefverschuldeten Karl IV. fast in allen oberlausitzischen Städten jene Renten zu wiederholten Malen bald ganz, bald zum Theil an fremde Herren verpfändet [8]).

---

[1]) Karl IV. bestätigte 1333 dem Domstift zu Budissin den Kauf einer Hufe zu Gneutitz, bestimmte aber, quod cum generalem collectam vel steuram in civitate et districtu Bud. imponi contingat, ad ipsam cum aliis secundum exactionem et pro rata dicti lanei — teneamini contribuere et conferre. Cod. Lus. 301.

[2]) Adjicientes, quod dictae marchiae et provinciae Bud. incolae ad nullas petitiones steurae nobis, heredibus — erunt aliquatenus obligati. Ebend. 229. — Dies ist aber noch nicht gleichbedeutend mit steuerfrei (Jakobi, Grundbesitz in der preuß. Oberlaus. 1860. S. 136); denn auf die ordentliche Abgabe, den Schoß, hatte der König nicht verzichtet.

[3]) König Johann bewilligte 1329 dem Budissiner Bürger Hermann v. Seyfriczdorf, daß er und seine Erben für sein Dorf Burk und 8 Hufen daselbst, de quibus hactenus, quandocunque in territorio nostro Bud. petitio generalis fuit imposita, juxta sortem contingentem — contribuit, künftig von der Steuer mit dem Lande frei sein und mit der Stadt steuern solle. Cod. Lus. 273 fg.

[4]) Ebenso in Schlesien. Tzschoppe und Stenzel, Urk. Samml. S. 31.

[5]) Cod. Lus. 341.

[6]) Ebend. 368.

[7]) 1390 versetzte Herzog Johann von Görlitz den Bürgern seiner Stadt seine „Bete off dem lande czu Gorlicz, is sey an pheningen odir an getreyde" (Urk. Verz. I. 130). 1391 aber thut er denselben anstatt dieser Versetzung „des Landgeschosses" eine andere Gnade (Ebend. I. 134).

[8]) So zahlte Karl IV. 1355 dem Herzog Rudolph von Sachsen, der ihm für den Grafen Johann v. Retz das Burggrafenamt Magdeburg um 3000 Schock verkauft hatte, 1000 Sch. baar und wies ihm die Zinsen für die übrigen 2000 Sch., nämlich jährlich 200 Sch.,

Als *außerordentliche* Steuern wurden aber den königlichen Städten nach und nach auch Contributionen aller Art zu den verschiedensten Zwecken auferlegt, so zum Ankauf oder zur Einlösung von Burgen und Herrschaften [1]), zu Reisen und zu Kriegszügen des Kaisers. Bald bildete die ordentliche Steuer oder „die rechte Rente" bei weitem den kleinsten Theil der jährlichen Abgaben an den Landesherrn. Man „dingte" daher jährlich mit demselben über die Höhe der unter dem Namen von „*Berne, Hülfe, Steuer* und *Ungeld*" zu zahlenden Summen [2]). Auch König Wenzel schickte wiederholt Briefe nach Görlitz mit dem Befehl, daß zwei Abgeordnete von der Mannschaft des Weichbilds und zwei von dem Rathe der Stadt nach Prag kommen sollten, damit man mit ihnen wegen der Bete verhandle [3]). — Wie hoch sich die Gesammtsummen der in den einzelnen Jahren von der gesammten Oberlausitz, d. h. von Land und Städten, an den König entrichteten Abgaben belaufen haben, vermögen wir leider nicht zu ermitteln.

Ebenso fehlen selbst alle Andeutungen, in welcher Weise ursprünglich die dem gesammten Lande auferlegten außerordentlichen Steuern zwischen der Mannschaft und den Städten *repartirt* wurden. Alsbald nach dem Abschluß des Städtebündnisses von 1346 aber sieht man, daß die *Sechsstädte*, Zittau eingeschlossen, als Corporation oder als *der eine Stand im Lande*, jährlich gemeinschaftlich eine Steuersumme aufzubringen hatten, deren *Repartition unter einander* ihnen selbst überlassen blieb. Von 1364—1375 nämlich hat der Zittauer Stadtschreiber Johannes von Guben in seiner Stadtchronik regelmäßig vermerkt, wieviel „die Städte diesseits des Gebirges" (so bezeichnet er meist die Sechsstädte) jährlich an Steuern, Hülfe und Ungeld zu zahlen gehabt haben, und wieviel davon auf Zittau gekommen sei [4]). — 1398 schärfte König Wenzel den Städten diese

auf den königl. Renten in den Städten Budissin und Görlitz und zwar so an, daß Budissin jährlich 150 Sch., Görlitz 50 Sch. dazu zahlen sollte (Urk. Verz. I. 66). Seit 1358 hatten die genannten Städte jene Summen an den *Grafen v. Retz* und nicht mehr an den Herzog von Sachsen zu entrichten (Ebend. I. 72). — Gleichzeitig (1355) machte der Kaiser den Landvoigt der Oberlausitz *Thimo v. Colditz*, dem er für treue Dienste 300 Sch. versprochen hatte, dadurch bezahlt, daß er ihm von den kaiserlichen „Kammerzinsen zu Budissin" jährlich 80 Sch. auf so lange überwies, bis die 300 Sch. abgezahlt worden seien (Urk. Verz. I. 62). Diese Bestimmung ward 1356 dahin abgeändert, daß von dem Kammerzins der Städte Budissin, Görlitz, Lauban, Löbau jährlich 60 Sch. an Thimo entrichtet werden sollten, bis daß jene 300 Sch. gänzlich abgezahlt seien (Ebend. I. 69). — Später hatte Thimo dem Kaiser abermals 1200 Sch. vorgeschossen, weshalb ihm der letztere 1364 wieder 120 Sch. jährliche königliche Renten auf Budissin und Görlitz, auf jeder Stadt 60 Sch., als Deckung der Zinsen anwies (Ebend. I. 81). 1379 war die Summe, welche der Kaiser dem Thimo schuldete, bis auf 5800 Sch. angewachsen; für diese überwies Ersterer dem Letzteren als Pfand eine Menge königlicher Schlösser und Aemter und 60 Sch. königl. Rente zu Budissin, 87 Sch. zu Zittau, 40 Sch. zu Lauban an (Ebend. I. 103). 1390 war zwar die Rente zu Zittau wieder eingelöst, die zu Budissin und zu Lauban aber noch nicht (Ebend. I. 133).

[1]) So 1357 für Hoyerswerde, 1358 für Zittau, 1360 für Spremberg, 1363 für Ruhland, 1364 für Kamenz, 1375 für ein Schloß in der Priegnitz und eins in Mecklenburg N. Script. rer. lus. I. 10 ffg.

[2]) Ebend. I. 53 init.

[3]) Urk. Verz. I. 126.

[4]) N. Script. I. 17 fgg. Die Städte hatten zu zahlen 1364 1000 Sch. (davon Zittau 300 Sch.), 1365 700 Sch. (Z. 200), 1367 1600 Sch. (Z. 400), 1368 1500 Sch. (Z. 400), 1371 1200 Sch. (Z. 230), 1372 1000 Sch. (Z. 212), 1374 1800 Sch. (Z. 442), 1375 1500 (Z. 400).

solidarische Verpflichtung zur Aufbringung der Steuer unter einander aufs neue ein, indem er ihnen befahl, sich bei Einsammlung der Steuern „nicht zu trennen, sondern die Summen in Eins zu bringen und auf einmal zu entrichten“ [1]). Zwar that Wenzel bald darauf (1400) „den Landen und Städten die besondere Gnade“, daß künftig „die Städte und auch die Landleute, Ritter und Knechte, Bürger [der Landstädtchen] und Bauern mit einander und ungesondert bei einander bleiben sollen, ungeschieden und namentlich mit allen Beten und Steuern, wie die auf sie gesetzt werden, mit einander leiden und bleiben sollen, wie bei des Kaiser Karl Zeiten Herkommen war“ [2]). Dies soll doch offenbar heißen, daß beide Stände, Ritterschaft und Städte, zur Aufbringung des vollen, dem gesammten Lande Oberlausitz auferlegten Steuerquantums solidarisch verpflichtet sein sollten. Allein schon 1408 erließ derselbe König zwei wesentlich gleichlautende Gnadenbriefe an die Ritterschaft des Budissiner und an die des Görlitzer Landes des Inhalts, daß sie „fürbaßmehr ewiglich mit Steuern, Beten, Geschossen und allen anderen Beschwerungen, — die er oder die nachkommenden Könige zu Böhmen — auf die Bürger und Inwohner der Städte [Sechsstädte] — setzen würden, gesondert sein und nicht mit ihnen leiden, — dagegen mit den Landen [Ritterschaften] zu Görlitz und zu Zittau mit Diensten und Steuern ungesondert sein sollten“ [3]). Seitdem sind die beiden Stände der Oberlausitz in Steuersachen stets getrennt geblieben. Die Art und Weise, wie und von wem das jedesmalige Steuerquantum zusammen zu bringen sei (jus collectandi), blieb jedem der beiden Stände selbst überlassen [4]).

Ueber die speciellen Umstände, durch welche diese wechselnden Bestimmungen herbeigeführt wurden, ist leider nichts bekannt. Wahrscheinlich hielt sich infolge der häufigen Steuerreste, für welche bei Solidarität der Verpflichtung mit aufzukommen war, bald der eine, bald der andere Stand prägravirt, und so erfolgte endlich die Theilung der Solidarität nach den beiden Ständen. Hierdurch aber wurde der Grund zu neuen, von uns später zu behandelnden Differenzen zwischen denselben gelegt. Es handelte sich nämlich nun darum, ob die Städte für die Landgüter, welche sie oder einzelne ihrer Mitbürger dem Adel abkauften, und welche bisher mit „dem Lande“ gelitten hatten, nunmehr mit der betreffenden Stadt oder nach wie vor mit dem Lande leiden sollten.

f. Landvoigte und Untervoigte.

Auch unter der Regierung Karls IV. und Wenzels führte der oberste landesherrliche Beamte in der Oberlausitz, wie schon in den letzten Jahren König Johanns wenigstens in den aus der Prager Kanzlei hervorgegangenen Urkunden meist den Titel eines „Hauptmanns zu Budissin und Görlitz“, während er im Lande selbst nach wie vor „Landvoigt“ oder

---

[1]) Pelzel, Wenzel II. 376.

[2]) Urk. Verz. I. 151.

[3]) Urk. Verz. I. 162, wo auch die betreffende Literatur. — Ein entsprechender Befehl an die Sechsstädte, „sich in Geldbewilligungen nicht von einander zu trennen“, soll 1416 (Ebend. I. 190) erfolgt sein; jedoch fehlt die Urkunde.

[4]) Singularia Lusatica I. 35. „Nachricht von dem Collectations-Rechte derer Ober-Lausitzischen Herren Stände von Land und Städten über ihre Bürger und Unterthanen“.

kürzer „Voigt" hieß, so daß also diese beiden Bezeichnungen völlig gleichbedeutend sind.

Im Jahre 1346 bekleidete dies oberste Landesamt[1] Hans v. Worganowitz, unter dessen Mitwirkung das Sechsstädtebündniß abgeschlossen wurde. Sein Name findet sich weder früher, noch später in den oberlausitzischen Urkunden.

Ihm folgte der „edle" Botho v. Turgow (auch Torgow), der zwar erst 1350[2] namentlich genannt wird, aber damals schon längere Zeit Voigt gewesen sein muß. Derselbe ließ sich besonders gegen die geistlichen Stifter arge Bedrückungen zu Schulden kommen, indem er theils denselben Abgaben und Leistungen zumuthete, zu denen diese nicht verpflichtet waren, theils von ihnen eine Gastfreundschaft in Anspruch nahm, welche dieselben geradezu ruinirte. Schon den 15. September 1347 stellte Karl IV. dem Kloster Marienstern eine Urkunde aus[3], worin er seinen „Voigten, Richtern, Beamten ꝛc." befahl, künftig dies Kloster, das „infolge der häufigen und unerträglichen Bedrückungen, Beunruhigungen und häufiger Beanspruchung der Gastfreundschaft von Seiten seiner Voigte völlig zu Grunde gerichtet sei", — nicht mehr zu bedrücken und zu beschweren, noch in dem Kloster oder auf dessen Gütern ihre Herberge aufzuschlagen. Schon den 7. Mai 1350 aber mußte er diesen Befehl „dem Voigte Botho v. Turgow" abermals einschärfen[4], und als auch dies nichts fruchtete, den 20. Juli 1350 den Convent ermächtigen, gegen diese Belästigungen nicht nur den Arm der weltlichen Obrigkeit anzurufen, sondern nöthigenfalls nach Einholung seines, des Königs, Rathes selbst mit geistlichen Strafen gegen solche Frevler vorzugehen[5]. Befehle ähnlichen Inhalts hatte der Kaiser auch hinsichtlich der Klöster zu Lauban und zu Marienthal (1348) und des Domstifts zu Budissin zu erlassen gehabt[6]. Diese Gewaltthätigkeiten des Landvoigts dürften wohl seine Absetzung in der zweiten Hälfte des Jahres 1350 veranlaßt haben.

Den 29. November 1350 nämlich bei der Erneuerung des Sechsstädtebundes erscheint bereits als neuer Landvoigt Benes v. Chusnik, der es noch 1353 war[7].

Seit mindestens 1355 aber bis 1366 verwaltete die Landvoigtei Thimo v. Colditz[8], Herr auf Graupen in Böhmen und auf Colditz im Meißner Land, ein dem Kaiser Karl IV. treu ergebner und ihn mit seinem bedeutenden Vermögen vielfach unterstützender Vasall. Dafür ernannte ihn der Kaiser (nach 1366) zu seinem Kammermeister, 1370 aber zum Landeshauptmann von Schlesien und verpfändete ihm unter anderem 1371 die Herrschaft Hoyerswerde (für 1000 Schock). Unter ihm finden wir zuerst

---

[1]) Für das Folgende ist vielfach benutzt worden die fleißige und gewissenhafte „Geschichte der Oberlaus. Landvoigte" von Kloß (Mscr. Vol. II.). Vgl. auch Großer, Merkw. III. 13 fg. Carpzov, Ehrent. I. 46 ffg. Käuffer, Abriß I. 271. 402.

[2]) Urk. Verz. I. 57.

[3]) Cod. Lus. II. 27.

[4]) Ebend. II. 31. Pridem fidelitati tuae commisisse meminimus etc.; nunc quoque denuo etc.

[5]) Archiv zu Marienstern N. 29.

[6]) Urk. Verz. I. 55. 54. 58.

[7]) Carpzov Ehrent. I. 135. — Laus. Mag. 1780. 74.

[8]) Laus. Mag. 1776. 114 ffg. Hellwich, Gesch. v. Graupen S. 9 ffg.

(1355) einen Unterhauptmann (vicecapitaneus) erwähnt, nämlich seinen Schwiegervater, Heinrich v. Kittlitz[1]) auf Kittlitz und Baruth. Als einen solchen „Untervoigt" hat man jedenfalls wohl auch den Nikel von Ertmarstorf[2]) zu betrachten, der 1359 (Montag nach Frauen Lichtweih) bestätigte, daß die Gebrüder v. Pannewitz 2 Mark Zins zu Mordkow vor ihm den Gebrüdern v. Strelen aufgelassen hätten, wobei er sich allerdings „Voygt zu Budsin" nennt[3]).

Nach dem Abgange Thimos v. Colditz scheint das landvoigteiliche Amt nicht sofort definitiv besetzt worden zu sein. Zwar heißt in zwei den 1. Februar 1366 ausgestellten Urkunden Heinrich Steinrucker „Voit zu Görlitz und Budissin im Lande" und reicht „von seines Herrn des Kaisers wegen" den Bürgern zu Löbau zwei Pfund Pfeffer zu Dybisdorf, die sie von Heinrich v. d. Landskrone erkauft hatten[4]). Die eine davon aber bezeichnet ihn zugleich als „den alten Richter", nämlich zu Görlitz (nicht zu Löbau, wie Käuffer I. 273 erweist), woraus sich ergiebt, daß der Erbrichter zu Görlitz, ebenfalls ja ein königlicher Beamter, mit der interimistischen Leitung der Landvoigtei beauftragt worden sei.

Sein Nachfolger, Ulmann aus der Münze[5]), stammend aus der Görlitzer Patricierfamilie v. Radeberg, die eine Zeit lang das Münzmeisteramt verwaltet hatte, bezeichnet sich 1368 ausdrücklich nur als „Pfleger und Verweser der Lande Budissin und Görlitz" und ward 1369 in einem Bericht des Rathes zu Görlitz an den Kaiser „Ew. Gnaden Amtmann, dem Ihr Euer Recht und Gericht empfohlen habt", genannt. Im Volksmund aber galt er natürlich als wirklicher „Voigt"[6]). Er war vorher mehrfach Rathsherr, selbst Bürgermeister in seiner Vaterstadt gewesen.

Diese interimistische Besetzung der Landvoigtei erklärt sich wohl am natürlichsten daraus, daß Karl IV., längst mit einem Zuge nach Italien beschäftigt, denselben 1368 in der That angetreten hatte und erst 1369 von demselben nach Böhmen zurückkehrte. Da nun ernannte er wieder einen wirklichen Landvoigt in der Person des edlen Benes v. der Duba, damals auf Lobositz gesessen[7]). Derselbe war nun von 1369—89 Voigt zu Budissin und Görlitz und blieb es auch in dem Lande Görlitz, trotzdem dasselbe 1376 zu einem besonderen Fürstenthum unter Herzog Johann von Görlitz erhoben ward, zu dessen „Hofemeister" man ihn ernannte[8]). Als solcher ordnete er den Bau eines „neuen Hauses" in Görlitz für den Herzog an[9]). Da der Herzog aber meist zu Prag residirte, so hielt sich auch Herr Benes viel daselbst auf, begleitete den Herzog auf seinen Reisen, so 1386 nach Luxem-

[1]) Urk. Verz. I. 62.

[2]) Nikol. und Ertmer v. Ermersdorff waren 1357 Bevollmächtigte des Kaisers, denen die Grafen v. Schwarzburg die vom Kaiser erkaufte Feste Hoyerswerde übergeben sollten. Urk. Verz. I. 50. N. 349.

[3]) Domstiftsarchiv zu Budissin.

[4]) Lauf. Mag. 1776. 76. fg.

[5]) Lauf. Mag. 1778. 218. ffg. 224. 250.

[6]) Im J. 1374 legten die Brüder Heller und 1389 Benes v. der Duba Zeugniß ab, daß Kaiser Karl in Gegenwart „Ulmanns aus der Münze, der zu der Zeit Voigt war", die Fischerei im Löbauer Wasser der Stadt Löbau zugesprochen habe. Urk. Verz. I. 94. N. 462 u. 128. N. 529.

[7]) N. Script. rer. lus. I. 43 u. 161.

[8]) Urk. Verz. I. 101. N. 496 (1377). Lauf. Mag. 1775. 373 (1387).

[9]) Schon 1369 und abermals 1384. Lauf. Mag. 1775. 342.

burg, und ward von ihm 1387 sogar nach Ungarn zu König Siegsmund gesendet. Unter diesen häufigen Abwesenheiten des Landvoigts mochte wohl das Amt selbst leiden, obwohl auch er einen Untervoigt, Hugo v. Maxen („Landvoigt zu Budissin") hatte, der z. B. 1376 einen Streit zwischen dem Kloster Marienstern und Czaslaus v. Penzig schlichtete [1]). Besonders hatte die Stadt und die Ritterschaft zu Budissin über Herrn Benes zu klagen, während die Stadt Görlitz ihm wohlwollte und ihm z. B. 1387 im Vertrauen mittheilte, daß die Budissiner beim Könige seine Geschäftsführung enthüllen (eum detegere) wollten. Die Budissiner führten ihren Vorsatz aus; er wurde wirklich als male difamatus coram rege detectus und hielt nun wiederholt Tage mit Land und Städten über die Klagepunkte, die man gegen ihn vorgebracht hatte. Zuletzt haben wir ihn 1389 als Voigt erwähnt gefunden [2]). Seitdem lebte er meist in Hoyerswerde, das er 1382 von Thimo v. Colditz für den Kaiser eingelöst und, womit ihn der letztere erblich belehnt hatte.

Sein Abgang hatte übrigens eine abermalige Trennung der Landvoigtei zu Budissin von der zu Görlitz zur Folge. König Wenzel nämlich ernannte zum Landvoigt zu Budissin Czaslaus v. Penzig auf Solschwitz bei Kamenz, später auf Senftenberg in der Niederlausitz [3]), der schon auf dem Görlitzer Turniere (1389) und bei einem Streit mit denen v. Biberstein in demselben Jahre [4]) als solcher genannt wird. Herzog Johann von Görlitz aber meldete den Görlitzern schon 1388, daß er „dem edlen Anshelm v. Ronow seine Lande zu Görlitz als seinem Hauptmann und Voigte befohlen und eingegeben habe" [5]); doch trat der letztere sein Amt erst 1391 an. Herr Anshelm besaß die Herrschaft Liebenrose in der Niederlausitz, war Marschall am Hofe Herzog Johanns und bekleidete seit 1389 [6]) auch das Amt eines Landvoigts zu Zittau. Als sich aber die Mißhelligkeiten zwischen König Wenzel und seinem Bruder Johann mehrten, wurde Anshelm v. Ronow, als ein eifriger Anhänger des Letzteren, 1395 der Voigtei in Zittau enthoben, und als 1396 Herzog Johann starb und das Fürstenthum Görlitz an Wenzel zurückfiel, die Voigtei zu Görlitz wieder mit der zu Budissin vereinigt. Anshelm aber lebte seitdem in der Niederlausitz und gehörte zu den Häuptern der dortigen, dem König Wenzel feindlichen Partei.

Als solcher Voigt von Budissin und Görlitz erscheint zuerst 1396 wieder, — wie lange Czaslaus v. Penzig im Amt geblieben sei, weiß man nicht, — Heinrich Pflug auf Rabenstein. Seine Amtsführung ward infolge der immermehr überhand nehmenden Unsicherheit der Straßen, der wiederholten Einfälle, die theils von Meißen, theils von der Niederlausitz aus in das Land erfolgten, und der politischen Zerwürfnisse zwischen König Wenzel und seinem Vetter Jobst von Mähren, dem jetzt die Niederlausitz

---

[1]) Archiv zu Marienstern N. 95.

[2]) Urk. Verz. I. 129. N. 637. Als er Ostern desselben Jahres für Löbau ein Zeugniß ausstellte, war er nicht mehr Voigt. Er sagt darin, daß er „die Voigtei inne hatte — wohl zwanzig Jahr oder länger". Urk. Verz. I. 128. N. 629.

[3]) Archiv zu Marienstern N. 64. 95. 214.

[4]) Lauf. Magaz. 1775. 375.

[5]) Urk. Verz. I. 126. Siehe über denselben Knothe, Gesch. v. Rohnau ꝛc. S. 7.

[6]) Urk. Verz. I. 130. N. 642. — Vgl. oben S. 240.

gehörte, — eine höchst unruhvolle. Bald (1396) erhielt er vom Könige den Befehl, die dem Berka v. der Duba auf Hohnstein, einem Anhänger Jobst's, gehörige Burg Rohnau zu brechen, sofort aber die Gegenordre, daß es unterbleiben solle; bald (1398) hatte er eine Heerfahrt gegen Heinrich v. Waldau auf Mückenberg, einen Feind der Budissiner, und eine andere gegen niederlausitzische Herren zum Entsatze von Priebus zu unternehmen, bald (1399) die Zerstörung von Rohnau doch noch vollziehen zu lassen, dazwischen aber Verhandlungen aller Art mit den Markgrafen von Meißen und dem Herzoge von Sachsen-Wittenberg zu gemeinsamem Schutz gegen die Landesbeschädiger zu leiten und wiederholt nach Prag zu dem Könige zu reiten, um dessen sich oft widersprechenden Befehle einzuholen. Auch hatte er persönliche Differenzen mit der Bürgerschaft und Ritterschaft von Budissin und mußte es erleben, daß (1400) das Schloß, das Burglehn und fast die ganze Stadt Budissin abbrannte. Als seine „Untervoigte" werden 1398 ein Nebrekow (?) und 1399 ein Hencko zu Budissin und 1397 ein Prokop Rebil zu Görlitz erwähnt.

Nach Heinrich Pflug's Abgange oder Tode scheint die Landvoigtei abermals getheilt worden zu sein. Wenigstens wird 1401 als Hauptmann zu Budissin Hans v. Mühlheim, wohl derselbe, der bis 1383 königlicher Erbrichter zu Kamenz war[1]), und als dessen Unterhauptmann Wilrich v. Gausk (damals noch auf Gaußig selbst gesessen) genannt, während der Rath zu Görlitz schon Ende des Jahres 1400 ein Geschenk bestellte für „unsern Voigt Herrn Hermann v. Chusnik", (wohl einen Sohn des ehemaligen Voigtes Hanns v. Chusnik) der auch noch 1403 bei Gelegenheit eines Streites mit dem Kloster Marienstern erscheint. Anfang des Jahres 1404 war aber derselbe schon nicht mehr im Amte, indem der König der Bürgerschaft zu Görlitz befahl, dem Hermann v. Chusnik die Hulde, die sie ihm, weil er ihr Voigt gewesen, verhalten habe, sofort zu entrichten[2]). Auch unter ihm war der schon erwähnte Prokop Rebil Untervoigt zu Görlitz.

Als neuer Voigt der gesammten Oberlausitz erscheint seit dem Herbste 1404 Herzog Volko von Münsterberg in Schlesien, als dessen Untervoigt in Budissin der schon erwähnte Wilrich v. Gausk, später Nicolaus v. Gersdorff, — in Görlitz aber Glockirian (Glockryant) v. Rachenau fungirte. Noch außerdem hatte der Herzog seinen Sohn Hans auf dem Schloß Ortenburg zu Budissin zurückgelassen, während er selbst, wie häufig geschah, außer Landes war. Gegen diesen aber entbrannte der Unmuth der damals ohnehin höchst unruhigen Bürgerschaft dieser Stadt, die eben erst ihren bisherigen Rath durch einen neuen, aus den Gewerken erwählten ersetzt hatte, dergestalt, daß sie ihn sammt seinem Bruder Nicolaus in dem Schlosse belagerte und der Vater nur mit fremder Hülfe seine Söhne wieder zu befreien vermochte.

Nach und nach wurde es ruchbar, daß der Herzog die Voigtei des Landes als Pfand und Abschlagszahlung für gewisse vorgestreckte Geldsummen vom Könige erhalten habe, und als er nun auf Grund der königlichen Ver-

---

[1]) 1401 will Hannus v. Moleyn (wohl gleich Mühlheim) vermitteln zwischen dem Herrn v. Cottbus und der Stadt Budissin. Görl. Rathsrechnungen.

[2]) Urk. Verz. I. 156. N. 780.

schreibungen auf gewisse Revenuen aus den Städten Görlitz, Zittau und Lauban Anspruch erhob, so erkannten die Städte diese wider ihr Wissen ausgestellten Verschreibungen nicht an und verweigerten die Zahlung. Da suchte der Herzog dadurch zu seinem Gelde zu gelangen, daß er selbst, der Landvoigt, Straßenraub trieb und den Städten ihre Kaufleute auf offener Straße wegfing. Dieser Streit dauerte noch fort, als er 1406 von der Voigtei abgegangen war; nach seinem Tode 1410 setzten denselben seine Söhne fort und klagten später sogar beim Concil zu Constanz und bei der päpstlichen Curie zu Rom gegen die Städte, welche endlich — doch zahlen mußten.

Seit Ostern 1406 war Landvoigt Herr Otto v. Kittlitz (Sohn des früheren Landvoigts Heinrich v. Kittlitz) auf Baruth in der Ober- und auf Spremberg und Friedland in der Niederlausitz, wo er 1389—94 auch bereits Landvoigt gewesen war. Er blieb Voigt in der Oberlausitz, auch nachdem er 1408 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann, Bischof von Meißen, seine letzte oberlausitzische Besitzung Baruth verkauft hatte. Sein Unterhauptmann zu Görlitz war Rentsch Schaff (auf See gesessen). Auch seine Amtsführung war eine sehr bewegte. Bald wurde von Land und Städten unter seiner Leitung das Schloß zu Kosela, wo sich Landesbeschädiger aufhalten sollten, niedergebrannt, bald eine Heerfahrt gegen den Herrn v. Ileburg in der Niederlausitz, dem früher Kosela gehört hatte, vorbereitet, bald ein Kriegszug gegen den Königstein an der Elbe wirklich ausgeführt. Außerdem erschien (wahrscheinlich in den ersten Monaten 1410) König Wenzel persönlich in der Oberlausitz und übte strenges, ja blutiges Gericht an den Städten (besonders in Budissin und Kamenz).

Seit Ostern 1410 war Landvoigt Herr Hinko Berka v. der Duba, genannt Labatsch, auf Leipa, der erste der ausdrücklich auch als Voigt zu Zittau bezeichnet wird. Und zwar waren im Zittauer Weichbild Friedrich v. Kyau, im Görlitzer Heinrich v. Uechtritz (aus dem Hause Steinkirch) im Budissiner Nicolaus v. Ponikau (auf Elstra) seine Hauptleute oder Untervoigte. Auch an der Landvoigtei der Niederlausitz hatte er, wie es scheint, gemeinschaftlich mit Hans v. Polenz Antheil und schreibt sich daher „Voigt zu Budissin, Görlitz, Zittau und Lausitz". Auch er, ebenso Hans v. Polenz, hatte diese Voigteien vom König als Pfand für vorgestreckte Geldsummen erhalten, wodurch sich Land und Städte in ihren Landesgerechtsamen verletzt fühlten. Auch andre Klagen wurden gegen den Landvoigt erhoben, und so entspann sich seit 1418—20 ein förmlicher Rechtsstreit zwischen den Ständen und ihrem Voigte, dessen umfänglichen Klag- und Vertheidigungsschriften auch einiges Licht auf die Verfassungsverhältnisse der damaligen Oberlausitz werfen[1]).

g. Stellung der beiden Stände „Land und Städte", zu der Regierung und zu einander — Reversalien der Landvoigte. — Landesälteste. — Abhaltung von „Tagen". — Lehnsreichungen.

Traurig, wie mit allen Zweigen des öffentlichen Lebens war es während dieses ganzen Zeitraums auch mit dem obersten Regiment im Lande

[1]) Kloß, Landvoigte II. fol. 112 ffg.

selbst bestellt. In den Dörfern aller Orten Diebstahl und Brand, Mord und Todtschlag, auf den Straßen Wegelagerei; an den Grenzen und auch im Innern des Landes Fehden aller Art und in den Städten gerade damals der erbitterte Kampf der Zünfte gegen die Herrschaft des Patriciats. Da hätte es landeskundiger, allgeachteter, energisch und lange Zeit hindurch waltender Landvoigte bedurft, um sowohl Gesetz und Ordnung, als das Ansehen der Regierung selbst aufrecht zu erhalten. Statt dessen sehen wir das oberste Landesamt fast durchgängig besetzt mit fremden, theils böhmischen, theils schlesischen, theils niederlausitzischen Herren, welche ohne Kenntniß der Verhältnisse, ohne Interesse für das Wohl des Landes, fast nur darauf bedacht waren, sich aus den landvoigteilichen Revenuen, die sie durch Erhöhung der Sporteln und sonst noch willkürlich zu steigern suchten, so schnell als möglich zu bereichern. Hatten doch mehrere derselben die Landvoigtei nicht sowohl als ein ehren- wie pflichtenreiches Amt, sondern lediglich als ein Unterpfand für dem König geborgte Gelder empfangen. Binnen 73 Jahren nicht weniger als 15 Landvoigte, — wie konnte es da zu einem kräftigen und gedeihlichen Regimente im Lande kommen!

In der That, war schon der 1346 von dem Landvoigt den Städten ertheilte „Rath", sich durch Abschluß des Städtebündnisses gegen Räuber und Mörder selbst zu helfen, und die Erweiterung der Bundesbefugnisse durch den Kaiser ein deutliches Zeugniß von der völligen Ohnmacht der landvoigteilichen Gewalt gewesen, so wuchs je länger je mehr bei den Städten das Gefühl ihrer Unentbehrlichkeit für den Landvoigt selbst. Nur auf die Städte und ihre stets kampfbereiten Bürgerscharen konnte er sich stützen gegen den Raubadel des eignen Landes, wie gegen die Feinde an den Grenzen; nur auf die Städte und ihren Wohlstand oder doch ihren Credit konnte er rechnen, wenn es galt, schleunigst Gelder zu des Landes Nothdurft oder für den stets geldbedürftigen König zu beschaffen; nur auf die Städte und ihren opferwilligen Corporationsgeist konnte er zählen, wenn es galt, versetzte Burgen zu lösen oder andere auf den Abbruch zu kaufen, damit sie nicht in gefährlichen Händen bleiben oder in solche fallen möchten. Meist fremd im Lande und daher auch ohne Partei unter dem Adel, begünstigten die Voigte darum vielfach die Städte, und den letzteren war wohl schon damals ein fremder Voigt lieber als ein einheimischer, der parteiisch sein zu müssen schien. Auch suchten sich die Städte die Gunst der Voigte zu erhalten durch freiwillige „Ehrungen", die sie ihnen darbrachten. Die Görlitzer Rathsrechnungen weisen fast vierteljährlich solche Ehrungen für den Voigt im Betrage von 8 Schock, aber auch sonst bei außerordentlichen Veranlassungen ähnliche Geschenke theils an Geld, theils an Waffen (Klingen, „Messern") oder Kleidungsstücken, Wein 2c. auf.

Außer den Voigten erscheinen in diesem Zeitraum, wenigstens für die Oberlausitz, zuerst auch Untervoigte oder Unterhauptleute, häufig natürlich schlechtweg ebenfalls Hauptmann oder Voigt genannt. Sie gehörten, wie sich aus den oben aufgezählten Namen ergiebt, fast sämmtlich dem einheimischen, oberlausitzischen Adel an und wurden nicht von dem König, sondern von den Landvoigten selbst ernannt[1]). Sie hatten bei der all-

[1]) Urk. Verz. I. 155. N. 771. König Wenzel gebietet dem Voigt zu Budissin, der jetzund ist oder in der Zeit sein wird, „oder wer von iren wegen hauptman ist oder sein würde", altberechtigte Märkte nicht zu hindern.

gemeinen Unsicherheit und bei der häufigen Abwesenheit des Landvoigtes vor allem die Straßen an seiner Statt zu schützen; gerade diese Beschützung der Straßen gehörte zu den vornehmsten Obliegenheiten des Voigtes, „denn die Voigte darum in den Städten die Gerichte genießen und von den Landen das Landgeschoß, Geld wie Getreide, aufnehmen“ [1]). Die Stellung der Untervoigte war also eigentlich eine militärische; aber als Bevollmächtigte des Voigtes vertraten sie später denselben auch in allen seinen übrigen amtlichen Obliegenheiten. Wie es scheint, gab es stets zwei Untervoigte, einen für die Budissiner, einen für die Görlitzer Landeshälfte. Als später während der Hussitenkriege fast jede Stadt ihre wehrhafte Bürgerschaft sammt den angenommenen Söldnern unter den Oberbefehl eines Hauptmanns stellte, wird es oft sehr schwer, zu entscheiden, ob eine als „Hauptmann“ bezeichnete Persönlichkeit ein Stadthauptmann oder ein vom Landvoigt eingesetzter (Amts-) Hauptmann einer der beiden Landeshälften sei.

Ebenfalls neu erscheinen in diesem Zeitraum gewisse Vorsichtsmaßregeln, welche die Stände den Landvoigten gegenüber ergreifen. Jedenfalls infolge der schlimmen Erfahrungen, die sie von der Willkür und dem Eigennutze der Voigte zu machen gehabt, ließen sich die Stände von Anfang des 15. Jahrhunderts an bis auf die neueste Zeit herab von jedem neu erwählten Voigte feierlich versprechen, sie „bei allen ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen ohne Arg“. Solch ein „Gelöbniß“ scheint man zuerst von Herzog Bolko von Münsterberg (1404) verlangt zu haben; nur ist es unerweislich, ob er dasselbe schriftlich oder bloß mündlich abgelegt hat. Hinko Berka v. der Duba dagegen (1410) hatte wirklich „Briefe“ darüber gegeben, und von dessen Nachfolger, Herzog Heinrich dem jüngeren von Glogau (1420), ist der betreffende Revers noch vorhanden [2]). Erst nach Ausstellung dieses „Reverses“ pflegte seitdem der Landvoigt von Land und Städten „aufgenommen“ zu werden. Diese „Aufnahme“ erfolgte zu Budissin; mit ihr war die Uebergabe des dasigen Schlosses an den Landvoigt verbunden. Alsbald kam darauf der letztere nach Görlitz, um auch den dortigen Voigtshof „einzunehmen“. — Selbst die späterhin übliche Besetzung des Budissiner Schlosses durch Land und Städte, sobald die Nachricht von dem Tode des Landesherrn anlangte, findet sich schon in diesem Zeitraum; sie wird zuerst 1419 nach dem Tode König Wenzels ausdrücklich berichtet. Leicht nämlich konnte ja ein Landvoigt die Landesfeste gegen den neuen König zu behaupten versuchen [3]). —

[1]) Klage von Land und Städten gegen den Voigt v. 1418. Kloß, Landvoigte II. 112.

[2]) Urk. Verz. II. 5c. „So als vnns [Lande u. Städte] nach geheiße vnd gebothe — Hern Sigmund — zu einem voite wfgenomen habin zu seinen willen vnd wff sein widerruffin, vnd vns zu — des koniges eren, vnd der Lannd vnnd Stete bestis vnd zu der Strassen fridesamkeit gehorsam zu sein globit habin, Darumb so habin wir den egnannten — wider globit vnd globin en In crafft dises brines, das wir sie alle vnd Itczlichen bisundirn by allin Iren briuen, Priuilegien ꝛc. — wullin lassin bleiben — vnd Lannd vnd Stete vnd by strassen schirmen vnd schutzen. Ouch globin wir, — ap der — konig vnns keynirley Summe Geldis uf — Landen vnd Steten verschriben, gebenn adir verphenden welde, soliche verschreibunge — sullin wir — nicht wsnemen; — Vnd ap vnns — keynerley briue zugeschriben wurden, damite — Lannde vnd Stete an Iren friheitten vnd gnaden mochtin gesweckt werdin, di briue sullin en allin — nicht schaden brengen In keynerley weise“.

[3]) In Mähren legte nach erfolgtem Tode eines Landesherrn der Landeshauptmann sein Amt in die Hände der nach Brünn zusammenberufenen Stände, und diese wählten nun einen neuen oder bestätigten den früheren und gelobten, ihn in Allem, was er ihrem Rathe

Alle diese durch die traurigen Zustände namentlich unter König Wenzel veranlaßten Vorsichtsmaßregeln erlangten nach und nach die Geltung von Landesprivilegien, obwohl besondere Urkunden darüber jedenfalls nicht ausgestellt worden sind.

Als Vertreter des Adels — oder vielmehr der „Landleute, Landmannen, Vasallen, Mannschaft," wie man ihn damals bezeichnete — kommen in dem eben behandelten Zeitraum immer häufiger vor die „Aeltesten" (seniores territorii). Zuerst haben wir solche Aelteste in einer Urkunde von 1272[1]) erwähnt gefunden, derzufolge Schiedsmänner beauftragt gewesen waren, a senioribus et melioribus terrae Erkundigung einzuziehen, auf welchen bischöflich meißnischen Gütern in der Oberlausitz die Markgrafen von Brandenburg, als damalige Landesherren, die Obergerichtsbarkeit besäßen. — Als die gesammte Mannschaft des Weichbilds Löbau 1348[2]) an Kaiser Karl IV. das Gesuch richtete, auch künftig bei dem Erbgerichte zu Löbau Recht nehmen zu dürfen, hingen an den Brief sechs Vasallen, „dy dy eldistin sin, von der andirn allir wein [wegen]", ihre Siegel. — 1389 befahl Herzog Johann von Görlitz, quod seniores eum visitare deberent. 1390 und öfter sendete der Rath zu Görlitz Boten ad seniores vasallorum territorii oder auch ad meliores clientes[3]). In einem Zeugniß, das 1414 die Mannschaft des Görlitzer Weichbilds für die Stadt hinsichtlich des Straßenzuges ausstellte, lautet der Schluß: „dies zewgen vnßer Eldisten mit der worheit"[4]). 1426 waren „die eldisten Manne des Landes" bei dem Rathe zu Görlitz in Nothsachen, und 1421 ließ sich das Kloster Marienstern ein Zeugniß hinsichtlich seiner Verpflichtungen bei Heerfahrten geben von den „Eldisten von Land und Städten"[5]). — Aus diesen beigebrachten Beispielen ergiebt sich, daß die Mannschaft wohl jedes Weichbilds ihre besonderen Aeltesten hatte[6]). Dieselben gingen hervor aus der freien Wahl ihrer Genossen[7]). Ihre Zahl scheint nicht festgestanden zu haben; sie schwankt zwischen drei bis sechs.

Ueber die Art und Weise des Verkehrs zwischen dem Landvoigte, der Mannschaft und den Städten, als den drei Hauptfaktoren des staatlichen Lebens in der damaligen Oberlausitz, geben die Görlitzer Rathsrechnungen mancherlei Aufschluß. Regelmäßige Versammlungen zu bestimmten Zeiten des Jahres (Landtage) gab es damals wohl noch nicht. Der Landvoigt

---

gemäß unternehmen würde, kräftigst zu unterstützen. Tomaschek, Recht und Verfassung im Mkth. Mähren 1863. S. 42.

[1]) Cod. Lus. I. 98. Cod. Sax. II. 1. 175. — v. Posern (Verfass. des Markgrafth. Meißen S. 108) und Märcker (Burggrafth. Meißen S. 132. A. 14) erklären — wenigstens für die Meißner Lande — die seniores jener Zeit für „die Supane in slavischen Dörfern". Diese dürften hier nicht zu verstehen sein, wie sich einmal aus der Verbindung seniores et meliores terrae und sodann aus dem Umstande ergiebt, daß die meisten der hier in Frage kommenden Dörfer deutsche waren. In Böhmen waren in ältester Zeit die Landeskmeten (natu majores, seniores) der ständige Beirath des Königs. Jireček II. 76.

[2]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Samml. 559.

[3]) Görlitzer Rathsrechnungen.

[4]) Urk. Verz. I. 179. N. 907.

[5]) Knothe, Gesch. des Eigenschen Kreises S. 76.

[6]) Aelteste im Zittauer Weichbild siehe bei Carpzov, An. I. 256.

[7]) 1399. Der Rath zu Görlitz „mit den Eldisten Landleuten, dy czum lande gekoren waren", redete heimliche Sachen. Vgl. 1401. „vor dy vyere, dy da gekoren syn zcu dem Lande zcu Gorlicz". Käuffer I. 417.

bereiste ziemlich häufig die einzelnen Städte und erledigte bei dieser Gelegenheit die lokalen Geschäfte des betreffenden Weichbilds. Im übrigen aber wurden, so oft es nöthig schien, „Tage" gehalten, bald von den Städten allein, bald von der Ritterschaft allein, bald endlich von Land und Städten gemeinschaftlich in Gegenwart des Landvoigts. Meist, zumal wenn er vom Könige zurückkehrte, entbot der Landvoigt Land und Städte nach Budissin „zu Hofe", die Befehle des Königs ihnen mitzutheilen. Sonst versammelte man sich häufig auch zu Löbau, als der in der Mitte des ganzen Landes gelegenen Stadt.

In Angelegenheiten, die nur das Weichbild betrafen, sendete z. B. der Rath zu Görlitz direkt reitende Boten an die Landleute, „daß sie nach Görlitz kämen, daß man sich einte", oder wenn Briefe von dem König an den Rath eingegangen waren, um sie den Mannen mitzutheilen. „Heimliche Dinge" wurden nur zwischen dem Rath und den Aeltesten der Mannschaft verhandelt. An diese schickte man in dringenden Fällen sogar bei Nacht. Auch nach dem Landvoigt sendete man bisweilen, „daß er eilende käme". Gewöhnlich freilich schickte man zu ihm nur Abgeordnete des Raths, mit ihm zu verhandeln. Auch die Landleute erbaten sich oft genug, wenn sie von Feinden bedroht oder gar schon angegriffen worden waren, durch eilende Boten Hülfe von dem Rathe. Streitigkeiten zwischen einzelnen Vasallen wurden in ältrer Zeit meist „vor dem Rathe und den Landleuten" in Görlitz verglichen. Diese Versammlungen fanden stets auf dem Rathhause statt, und der Rath „ehrte" meist die Ritter mit Wein und sonstiger Zehrung.

Galt es dagegen gemeinsame Angelegenheiten der Städte, wie die Ahndung eines Straßenraubes, das Einfangen von Aechtern oder die Bestrafung eines Hofes, wo man „Landesbeschädiger" hauste, so entbot die Stadt, in deren Weichbild der Frevel verübt worden, die Bundesstädte durch Boten zu einem Tage oder entsendete den Stadtschreiber oder andere Rathsleute von Stadt zu Stadt, um den Tag für die Ausführung der möglichst geheim zu haltenden Expedition und die Höhe des Zuzugs von jeder Stadt zu vereinbaren. So geschah es 1368 von Seiten Görlitz gegen Neuhof an der Tschirna und von Seiten Zittau gegen Ostritz.

Wenn aber über allgemeine Landesangelegenheiten, wie zu bewilligende Steuern, vom König anbefohlene Heerfahrten, Maßregeln gegen etwaige in's Land eingefallene Feinde, abzuschließende Bündnisse, Feststellung der Landesdefension, auch Klagen über den Landvoigt zu verhandeln war, so hielt man „Tage von Land und Städten", bei denen bisweilen auch der Landvoigt erschien, theils um sich zu rechtfertigen, theils um die Befehle des Königs zu erläutern, theils um die beschlossenen kriegerischen Maßregeln dann sofort auszuführen. Auch zu den Unterhandlungen mit auswärtigen Herren und Städten pflegten Abgeordnete von Land und Städten den Landvoigt zu begleiten. Zu all diesen Tagen ritten die Rathsherren der einzelnen Städte nicht leicht ohne eine Bedeckung von Armbrustschützen und Fußgängern wegen Unsicherheit der Straßen.

Neben diesem Verkehr zwischen den Städten und dem Adel unter einander und mit dem Landvoigt bestand aber noch ein anderer direkter Verkehr mit dem König und seinen Räthen in Prag. Oftmals entbot der König Abgeordnete der Städte, auch des Adels zu sich, besonders um mit ihnen wegen der jährlichen Steuern direkt sich zu verständigen. Oft

aber sendeten auch die Städte aus eignem Antrieb Abgeordnete an den König, um ihre mannigfachen Wünsche ihm unmittelbar vorzutragen und durch baare Gründe förderlichst zu unterstützen. Wie schon zu Karls IV. Zeiten [1]), so war auch bei König Wenzel für Geld, wenn nicht alles, doch sehr vieles zu erlangen. Auf diesem Wege, meist ohne Vorwissen des Landvoigts wurden von den einzelnen Städten oft wichtige Privilegien erlangt, theils auf Kosten anderer Städte, theils auf Kosten des Adels, wohl auch die der Gegenpartei schon verbrieften Zusagen wieder rückgängig gemacht. — Bisweilen unterhielten die Städte oder auch Land und Städte gemeinschaftlich sogar stehende Agenten in Prag, so z. B. um 1419 den Caspar v. Luttitz, der auch noch länger daselbst blieb „von der Lande und Städte wegen durch unseres Besten willen, in allen unseren Sachen". Häufig gingen und kamen Briefe und Boten an ihn und von ihm; natürlich erhielt derselbe für seine diplomatische Thätigkeit von seinen Auftragsgebern einen entsprechenden Gehalt.

Aus alledem bisherigen ergiebt sich, daß es seit Mitte des 14. Jahrhunderts in der Oberlausitz zwei völlig gleich berechtigte „Stände" — obwohl diese Bezeichnung selbst noch nicht vorkommt — nämlich Adel und Städte gab, daß jeder derselben für sich und beide zusammen das Versammlungs- und das Bewilligungsrecht im ausgedehntesten Maße übten, ja daß sie bei der völligen Machtlosigkeit der Landvoigte die maßgebenden Faktoren für die politischen Verhältnisse des Landes waren. Diese ganze, fast autonome Stellung aber beruhte in letzter Instanz lediglich auf der Gründung des Sechsstädtebundes und auf dessen theils ihm ausdrücklich ertheilten, theils von selbst sich immer mehr erweiternden Befugnissen. Grade das Städtethum repräsentirte in jener Zeit das Element der Gesetzlichkeit und der Freiheit zugleich. Obgleich häufig im Kampfe mit dem Städtethum, ist in der Oberlausitz das Ritterthum wesentlich mit fortgerissen worden auf der Bahn freiheitlichen Fortschrittes, d. h. in dem Streben nach möglichster staatlicher Selbständigkeit, in welcher für jene Zeit das allgemeine Wohl zu liegen schien und — auch wirklich lag.

Wir haben oben (S. 189) nachgewiesen, wie zur Zeit der Brandenburger Herrschaft in der Oberlausitz die Lehnverreichungen lediglich durch die Landesherren selbst entweder bei deren gelegentlicher Anwesenheit im Lande oder an ihrem Hoflager erfolgten, wobei jedoch eine Procuration gestattet war; ferner wie König Johann von Böhmen 1329 zuerst den Bürgern von Görlitz die Vergünstigung gewährte, daß „wenn er nicht zugegen sei", die von ihnen erkauften Lehngüter, jedoch nur ganz kleine von

[1]) N. Script. rer. lus. I. 52. Vnd bye der czit waz dese stat vnd ouch andir stete also swertich oberheret von mancherley herren, vorn erste von dem keiser, dornoch von der keyseryne, do noch von kung Wenczlaw, do noch von ir allen dryn hoffegesynde, beide von ir hoffemeister, camermeister, marschalke, kochenmeister, kalnermeister, von dem canceler, vnd von iriin knechten, den man allen gnug muste gebin vnd musten sy alle eren; wenn do waz kein wedirrede, vnd wer daz hette getan, der wart obel von en gehandelt, vnd wo man nicht gab den keiser, waz er mute, zcu haut, so sprach er: „ir must mirz morne czwyr als vil gebin". als must man tun geigin der keyseryne vnd geigin kung Wenczlaw vnd geigen al ir amptlupten.

nicht über 10 Mark Jahresertrag, durch den Landvoigt interimistisch zu Lehn gereicht werden dürften „bis zu seiner [des Königs] Anwesenheit“ Seit Karl IV. aber ward es mehr und mehr üblich, daß zu Vermeidung der mit der Reise nach Prag verbundenen Kosten die Landvoigte auch adlichen Vasallen und selbst über bedeutendere Güter die Lehn ertheilten. Wenn man als erstes Beispiel hierfür anführt[1]), daß 1350 der Landvoigt Benes v. Chusnik die Hälfte von Königswarthe, die damals noch Hansen v. Pannewitz gehörte, dem Tietze, Wolfram und Nikel v. Pannewitz für den Fall, das Hans ohne Lehnserben stürbe, „verschrieben“ habe, so war dies mindestens eine bloße Eventualbelehnung, vielleicht auch blos das Versprechen, daß nach Hansens Tode die Seitenverwandten sein Gut erhalten sollten; die Urkunde selbst ist nicht bekannt. Wohl aber „reichte und lehnte“ 1366[2]) der Landvoigt Heinrich Steinrucker „von seines Herrn des Kaisers wegen“ Zins zu Dybisdorf dem Rathe zu Löbau und 1389[3]) Benes v. der Duba Leibgedinge zu Schreibersdorf, „als ein Voigt zu Budissin und Görlitz“, und 1392[4]) Anshelm v. Ronow die Zeidelweide auf der Görlitzer Heide „auf Geheiß und Befehl des Herzog Johann von Görlitz“. 1408[5]) bestätigte König Wenzel den Gebrüdern v. Gersdorff die Lehn, die ihnen der Landvoigt Otto v. Kittlitz über ihre Güter „vormals gethan“. Unter dem Landvoigte Hinko Berka v. der Duba wurden die Belehnungen durch den Landvoigt immer häufiger[6]). Indessen erfolgten andere während dieser ganzen Periode noch immer durch die Landesherren selbst[7]), und wenigstens Gesammtlehen wurden nur von letzterem gereicht[8]).

Auch im Zittauer Weichbild hatte der Voigt, und so lange der Rath der Stadt die Voigtei gepachtet hatte, dieser das Recht, Lehen und Leibgedinge Bürgern und Landleuten zu leihen; die Gesammtlehen aber blieben dem König vorbehalten[9]). Daß der Landvoigt von Budissin und Görlitz auch im Zittauer Weichbild Lehen ertheilte, ist uns zuerst 1414[10]) vorgekommen.

Heimgefallene Lehngüter wurden bisweilen vom Könige dem Landvoigt geschenkt und von diesem zu seinem Nutzen weiter verkauft[11]). Es ward aber von Land und Städten in ihrer Klage gegen den Landvoigt (1418) namentlich gerügt[12]), daß derselbe Briefe vom Könige gezeigt habe, wonach „er sich alles, was durch Todesfall an den König fallen werde, unterwinden dürfe, zum Nachtheil der Freiheiten des Landes“.

[1]) Käuffer I. 272. Carpz. Ehrent. I. 46. Hoffmann, Script. I. 402. extr.
[2]) Lauf. Mag. 1776. 77.
[3]) Urk. Verz. I. 129. N. 637.
[4]) Ebend. 134. N. 665.
[5]) Ebend. 166. N. 838
[6]) Vgl. Urk. Verz. I. 190. N. 972. — 191. N. 989. — 192. N. 981. 982. — 193. N. 987.
[7]) So durch Karl IV. 1362, Urk. Verz. I. 78. N. 383. (in nostra praesentia constitutus; datum Pragae); durch Herzog Johann, Urk. Verz. I. 116. N. 565. 566. — 117. N. 569. — 119. N. 582. — 124. N. 607. — 125 N. 610; durch König Wenzel, 115. N. 555.
[8]) Ebend. I. 197. N. 1012 (1419).
[9]) Carpzov, Anal. II. 252.
[10]) Urk. Verz I. 180. N. 914.
[11]) Ebend. I. 119. N. 582 (1385). — 191. N. 976 (1417).
[12]) Kloß, Landvoigte II. 112

Abschnitt VI.

Die Zeiten der Hussitenkriege.

Von 1419 bis 1490.

Die Zeit von 1419—1490, welche wir wohl kurz als die Epoche der Hussitischen Wirren bezeichnen dürfen, war die drangsalvollste, welche die Oberlausitz je zu überstehen gehabt hat. — Seitdem die Stände des Landes nach dem Tode König Wenzels dessen Bruder Siegsmund als König von Böhmen anerkannt hatten, straften die Hussiten die Treue gegen den legitimen Herrscher und gegen den römisch-katholischen Glauben durch immer neue Raub- und Brandzüge, denen nur die drei größten Städte Budissin, Görlitz und Zittau auf die Dauer zu widerstehen vermochten. Die drei übrigen Sechsstädte, Lauban, Löbau und Kamenz, erlagen trotz ihrer Mauern und trotz der Tapferkeit ihrer Bürger endlich der Wuth der fanatischen böhmischen Scharen, und alle die kleinen offenen Landstädtchen Ostritz, Hirschfelde, Bernstadt, Reichenbach, Rothenburg, Königsbrück, Pulßnitz 2c. sowie die bei weitem größte Anzahl aller Dörfer und Edelhöfe wurden, z. Th. mehr als einmal, ausgeraubt und niedergebrannt. Handel und Gewerbe lagen gänzlich darnieder, und selbst die wohlhabenderen, größeren Städte waren durch die immensen Kosten und Verluste, welche die jahrelange, ununterbrochene Kriegsbereitschaft, der Unterhalt der vielen Söldner und die steten Heereszüge ihnen verursachten, endlich so verarmt, daß sie sich (1432 ffg.) von König Siegsmund Moratorien auf drei und mehr Jahre ertheilen lassen mußten.

Noch waren die eigentlichen Hussitenkriege nicht völlig beendet, so brach (1433) die sogenannte Wartembergsche Fehde aus, in welcher das im nördlichen Böhmen weitverzweigte und reichbegüterte Herrengeschlecht der Wartemberge sammt ihren Verbündeten besonders das Gebiet der Stadt Zittau durch immer neue Einfälle verheerte. Während dieser erbitterten Kriege nahmen die oberlausitzischen Städte, jetzt vom Adel willig unterstützt, den Vernichtungskampf gegen alle festen Burgen wieder auf, den sie bereits im 14. Jahrhundert begonnen hatten. Nicht zufrieden, die Burgen der Feinde in Böhmen zu brechen, kauften sie jetzt, wo es irgend möglich war, selbst den befreundeten Herren ihre Schlösser ab, theils um sie mit eigener Mannschaft zu besetzen, theils um sie gründlich zu zerstören, damit dieselben nicht endlich doch einmal in die Hände der Hussiten fallen und diese von jenen festen Plätzen aus dem Lande dauernde Gefahr bereiten möchten. So kaufte die Stadt Kamenz (1432) das Schloß Kamenz von dessen damaligem Besitzer, Herrn Borso v. Kamenz; so die Stadt Görlitz (1440) die Landeskrone von den Herzögen von Sagan, um sie sofort abzubrechen; so erwarben Land und Städte nach langen Verhandlungen endlich (1442) den Karlsfried oder das Neuhaus an der Gabeler Straße von Herrn Jon v. Blankenstein und die Burgen Falkenburg und Roynungen von den Burggrafen v. Dohna und zerstörten sie; ja sogar wegen der Schlösser Grafenstein (1441) und Lemberg (1451) stand man zu gleichem Zweck mit den Besitzern bereits in Unterhandlung.

Kaum begann endlich unter der kräftigen Regierung Georg Podiebrads das Königreich Böhmen mit seinen Nebenländern sich von den Leiden des

Krieges einigermaßen zu erholen, so fachte die römische Curie neue Thronstreitigkeiten und neue Kämpfe an, indem sie den anfangs von ihr selbst anerkannten König Georg als Ketzer in den Bann that und seiner Würde, als Königs von Böhmen, entsetzte. Der päpstliche Legat, Bischof Rudolph von Lavant, verstand es meisterhaft, von Breslau aus, wo er seinen Sitz aufgeschlagen, und wo er später Bischof ward, die böhmischen Nebenlande, Schlesien, die beiden Lausitzen und Mähren, gegen den rechtmäßigen Herrscher aufzuwiegeln und dieselben durch Androhung des Bannes endlich (1467) zum völligen Abfall von König Georg und von der Krone Böhmen zu zwingen. Als dieselben nun (1469) gemeinsam mit der katholischen Partei in Böhmen selbst den König Mathias von Ungarn auch zum König von Böhmen erwählten, begann abermals ein zehnjähriger Bürgerkrieg, bis endlich im Frieden von Olmütz (1479) bestimmt wurde, daß die sämmtlichen Nebenlande dem König Mathias bis zu dessen Tode gehören und erst dann an König Wladislaus von Böhmen, seit 1471 dem Nachfolger Georg Podiebrads, zurückfallen sollten. So stand also die Oberlausitz von 1469 bis 1490 unter dem Könige von Ungarn.

a. Der Name „Oberlausitz".

Mitten in diesen Wirren und zum guten Theil infolge derselben wurde nun das Land mehr und mehr „Oberlausitz" benannt. Nur selten tauchen während dieser ganzen Epoche die alten Bezeichnungen „Land Budissin und Land Görlitz" auf, meist nur bei Bestätigung der Privilegien der Ritterschaft, welche seit der Brandenburger Theilung (1268) in die der westlichen und die der östlichen Hälfte geschieden blieb und in der That auch nicht mit ein und denselben Freibriefen ausgestattet war. Auch nur in diesen Bestätigungsurkunden nach dem Regierungsantritt pflegten die neuen Landesherren ihrer Vorfahren, der „Markgrafen zu Budissin" und der „Herzöge zu Görlitz" Erwähnung zu thun[1]), späterhin aber dieser Titulaturen sich nicht mehr zu bedienen.

Für gewöhnlich aber werden sowohl von der königlichen Kanzlei zu Prag, als von den Behörden im Lande selbst und auch in den Nachbarländern zur Bezeichnung des gesammten Landes, beziehentlich aller seiner Einwohner folgende völlig gleichbedeutende Ausdrücke angewendet: Manne, Ritter, Knechte, Bürgermeister, Rathmannen und Bürger unsrer Land und Städte zu Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz[2]); — Mannschaft der Lande und Bürgermeister und Rathmanne der Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz[3]); — Landmanne

---

[1]) So die Bestätigungen durch Sigismund 1420. Urk. Verz. II. 1b und c. — Albrecht II. eignete 1439 „von kuniglicher Macht zu Behem vnd als ein Herczog zu Görlitz" Güter zu Lode der Frauenkirche in Görlitz. Urk. Verz. II. 49b. — Ladislaus bestätigt 1453, daß ihm die Sprecher und Vertreter des Adels „marchiae Budissinensis et ducatus Gorlicensis" die Huldigung geleistet haben. Ebend. II. 70f. vgl. 73 g. h.

[2]) Urk. Verz. II. 3e (1420). II. 6g (1421) „durch Friedes und Bestes willen der Lande und Städte Bud. ꝛc." II. 49c (1439) „Voigt der Lande und Städte Bud., Görl., Zitt." —.

[3]) Urk. Verz. II. 5c (1420). — II. 14a (1424).

und Rathmanne der sechs Lande und Städte Budissin, Görlitz, Zittau u. s. w.[1]); — Manne und Städte der Sechslande[2]); — Mannschaft, Bürgermeister und Rathmanne der Land und Sechsstädte Bud. Gorl. Zitt.[3]); — Land der Sechsstädte[4]); — endlich schlechthin: die Sechsstädte[5]).

Daneben aber kommt besonders seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts die schon früher vereinzelt aufgetretene Bezeichnung des Landes als der „Oberlausitz" nach und nach und zwar zuerst im Kanzleistil in Aufnahme. Diese Bezeichnung ging anfänglich aus entschiedener geographischer Unkenntniß, aus Verwechslung des Landes Budissin mit der angrenzenden (Nieder-) Lausitz hervor und findet sich auch nur in den Schreiben fremder, im Lande nicht einheimischer Personen.

Zu allererst erscheint der Ausdruck „Ober- und Niederlausitz" in einer zu Rom ausgestellten Urkunde Papst Clemens VI. vom 14. Mai 1350, worin er den Markgrafen Ludwig von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach und alle dessen Länder, nämlich „marchionatum Brandenburgensem, terram Lusatiae superiorem et inferiorem etc. [oder terras marchiae Brandenb. et Lusatiae superioris et inferioris etc.] mit Bann und Interdikt bedroht[6]). Allein der Papst befindet sich hier in entschiedenem Irrthum, da Ludwig der Baier nur die (Nieder-) Lausitz, aber nie das Land Budissin besaß. — Auch Kaiser Karl IV. oder vielmehr seine Kanzlei verwechselte das Land Budissin mit der (Nieder-) Lausitz, indem er 1371 den Voigten und anderen Amtleuten „tzu Lawsitz" und auch den Richtern und Gemeinschaften der Städte, die darum gelegen sind, befahl, den von ihm dem Städtchen Hoyerswerde verliehenen Landmarkt nicht zu hindern[7]); Hoyerswerde nämlich gehörte nicht zur (Nieder-) Lausitz, sondern zum Lande Budissin. — Desgleichen erzählt Karl IV. in seiner Selbstbiographie, wie Ludovicus de Bavaria regi Johanni et filio suo vellet dare terram Lusatiae, utpote Gerlicz et Budyssin civitates, und vergaß, daß Ludwig der Baier Görlitz und Budissin nie inne hatte, sondern daß das Land Budissin auf andrem Wege an seinen Vater Johann gekommen war. — Auch jener „Johannes Nicolai Grunynck von Brega, ein geweihter Schüler des Bisthums zu Breslau, ein

---

[1]) Urk. Verz. II. 18a (1426). 15d (1425). — 52a (1440). 80b (1457). „Voigt der Sechslande und Städte".

[2]) Urk. Verz. II. 23e (1429).

[3]) Urk. Verz. II. 132d (1477). — 129c (1476). — „Voigt der Lande und Sechsstädte" 59g. (1445). 124e (1475).

[4]) II. 76a und f (1455). Advocatus districtus terrae sex civitatum. — In einem Briefe Heinzes v. Gersdorff (1468): „In dem Lande der Sechsstädte".

[5]) II. 23g (1429). König Siegsmund gebietet allen Getreuen „in den Sechsstädten, Lausitz und in der Schlesien", die Görlitzer Münze anzunehmen. — II. 112c (1469) Praefectus Lusaciae et sex civitatum. — 114e (1471). Sdenko v. Sternberg erklärt, daß er „die austerbenden Güter seiner kgl. Gnaden in Sechsstädten in Verschreibung habe". — Als „Sechsstädte" bezeichnete man das Land auch auf den Reichstagen zu Nürnberg 1422 und 1431 und im Frieden zu Olmütz 1479 (Urk. Verz. II. 9a. Carpz. Ehrent. I. 13. Urk. Verz. II. 137 f. g.).

[6]) Bekmann, Beschreib. der Stadt Frankfurt p. 98.

[7]) Weinarts Handbiblioth. II. 224.

offenbarer Schreiber von kaiserlicher Gewalt", der 1390 [1]) ein Notariatsinstrument ausfertigte über die übereinstimmenden Aussagen von Einwohnern auf den Dörfern um Löbau, daß diese Dörfer stets gerügt hätten „Räuber, Diebe und andre Uebelthäter des Landes Lusitcz", war eben ein Fremder, obwohl es immerhin wunderbar genug ist, daß ein öffentlicher Notar einen ganz falschen Namen des Landes, in welchem er einen Notariatsakt vollzieht, in die Urkunde setzt.

Inzwischen war, zumal seit der Vereinigung der (Nieder-) Lausitz mit der Krone Böhmen (1373) und infolge des dadurch gesteigerten nachbarlichen Verkehrs die Bezeichnung des Budissiner Landes als des „Oberlandes" und der (Nieder-) Lausitz als des „Niederlandes" im Volksmund üblich geworden. Als civitates superiores bezeichnen 1381 die Görlitzer Rathsrechnungen die Sechsstädte, als partes superiores et inferiores 1389 die beiden nachmaligen Lausitzen. 1408 sendet der v. Torgau Briefe nach Görlitz „und will uns Oberländer wissen lassen ꝛc." 1419 schickten die Görlitzer einen Späher „gen Lusitz", als sich Hans v. Polenz „gegen die Oberlande und Städte" nicht wohl bewiesen [2]). 1453 ward ein Gefangener „in das Oberland" und zwar auf das Schloß Tzschocha geführt [3]).

So war denn durch diese volksthümliche Bezeichnung allerdings der Weg dafür gebahnt, die beiden Länder, welche dicht aneinander grenzten und in gleicher Weise mit der Krone Böhmen verbunden waren, die auch vielfach von ein und denselben Landvoigten verwaltet wurden, auch mit ein und demselben Landesnamen zu belegen und nur durch den Zusatz „Ober- und Nieder-" zu unterscheiden. Hätte das obere Land noch den alten Namen „Land Budissin" geführt, so würde die Uebertragung eines ganz fremden Namens auf dasselbe nicht erfolgt sein. Aber dies Land entbehrte ja jetzt völlig eines Landesnamens. „Land und Sechsstädte" oder „Sechslande und Städte", oder gar blos „die Sechsstädte" war doch kein Landesname, und begreiflicher Weise verlangten grade Fremde die nähere Bestimmung des Landes, in welchem diese Städte lagen.

Wieder war es die landesherrliche Kanzlei, welche den 25. Juli 1446 von Ofen aus, wo der junge König Ladislaus damals residirte, ein Schreiben ausfertigte, in dem der König bestätigte, daß der Rath der Stadt Löbau „in Oberlausitz gelegen" etliche Briefe seiner Vorfahren, Kaiser, Könige und „Markgrafen zur Lausitz" vorgelegt und deren Confirmation erbeten hätte, und dem jetzigen wie den künftigen Landvoigten „in Oberlausitz" gebietet, diese Briefe zu respektiren. Doch blieb diese einmalige Bezeichnung noch ohne Folgen. Die Kanzlei von König Ladislaus und später die von König Georg Podiebrad bediente sich sonst stets der altüblichen Ausdrücke „Sechsstädte" ꝛc. — Auch der Bischof Rudolph von Lavant zu Breslau brauchte nur ein einzig Mal in einem an die Geistlichkeit des Sechsstädtelandes gerichteten Schreiben den Ausdruck: „Städte der Oberlausitz, welche die Sechsstädte genannt zu werden

[1]) Urk. Verz. I. 131. N. 647.
[2]) Köhler, Laus. Mag. 1842. 51.
[3]) Urk. Verz. II. 70.

pflegen“ [1]). Erst seit 1474 begegnen wir in den zahlreichen Schreiben des König Mathias von Ungarn regelmäßig folgenden Bezeichnungen für das ehemalige Land Budissin und dessen Bewohner: utraque Lusatia [2]), — die Lande des Marggrafftumbs in Ober- und Niederlausitz [3]), — unsere Lande und Sechsstädte in Oberlausitz [4]), — Mannschaft und Städte unseres Fürstenthums der Sechsstädte Budissin, Görlitz ꝛc. in Oberlausitz gelegen [5]), — endlich blos: in unser Markgrafthum Oberlausitz [6]). — Diese zunächst von der ungarischen Kanzlei gebrauchten Ausdrücke adoptirten nach und nach auch die einheimischen Behörden, der Landvoigt Stephan v. Zapolia [7]), ein Ungar von Geburt, dann auch die Hauptleute in Budissin [8]) und Görlitz und endlich die Behörden der benachbarten Länder [9]). Weit länger natürlich dauerte es, ehe der neue, aus der Fremde gekommene Name die alten einheimischen Benennungen im Lande selbst völlig verdrängte. — Wir bekennen, auf die bisher noch von niemand [10]) geführte Untersuchung über die wechselnden Bezeichnungen der Oberlausitz viel Mühe und Zeit verwendet zu haben, hoffen aber, daß hierdurch die am häufigsten aufgeworfene Frage, wann und auf welche Weise das Land zu dem Namen Oberlausitz gekommen sei, nun ihre endgültige Erledigung gefunden haben dürfte.

b. Landesdefension.

Infolge der fast ununterbrochenen Kriege, in welche während dieses ganzen Zeiträums Böhmen und seine Nebenländer verwickelt waren, und an denen auch die Oberlausitz theils im eigenen Lande, theils auf Heereszügen in die Nachbarländer so häufig theil zu nehmen hatte, gewann nach und nach auch die Landesdefension feste und geregelte Normen.

Da die Reinhaltung der Straßen, die eigentlich dem Landvoigt zukam, seit Mitte des 14. Jahrh. wesentlich den Sechsstädten übertragen worden war, und diese die Verfolgung und Bestrafung von Räubern und Aechtern gern und willig allein übernommen hatten, so waren gemeinsame Heerfahrten

---

[1]) Urk. Verz. II. 99. Honorabilibus et discretis dominis plebanis ac verbi dei praedicatoribus civitatum seu opidorum Gorlicz, Budissin et aliarum civitatum et opidorum Lusatiae superioris, quae sex civitates appellari solent.

[2]) Urk. Verz. II. 120 (1474). Principes Silesiae, praelati, nobiles ac civitates utriusque Lusatiae.

[3]) Urk. Verz. II. 123 f (1474). — 138 e. f (1479).

[4]) Urk. Verz. II. 123c (1474). — II. 141 a. b (1480).

[5]) Urk. Verz. II. 125 d. f. g (1475).

[6]) Urk. Verz. II. 135 f (1478). Unterthanen und Getreuen unseres Marggravethumbs Obern Lusatz. — Königliche Straße in Oberlusatz. — II. 164 (1488). Städte des Markgrafthums in Oberlausitz. —

[7]) Urk. Verz. II. 128c (1476). Penzig in dem Görlitz'schen Land und Markgrafthum in Oberlausitz gelegen. — 134 f. (1478). In Oberlusatz Voigt.

[8]) II. 135c (1478). Die Straße durch Oberlusatz.

[9]) II. 135. Stadt Breslau (1478). — II. 138 (1478) König Wladislaus von Böhmen. II. 141 (1480) Bischof Johann von Wardein, oberster Anwalt in Schlesien und Lausitz.

[10]) Vgl. die Versuche von Carpzov (Ehrent. I. 3 ffg.); — C. G. v. Uechtritz: „Woher die Landschaft Oberlaus. den Namen und die Hoheit eines Marggrafthums habe“. 1752. 4° Wittenb. (ein Schriftchen, das wahrlich nicht verdient, fernerhin citirt und nachgelesen zu werden); — Köhler: „Ueber den Namen Ober- u. Niederlausitz“ im Laus. Magazin 1842. 49 ffg.

von Land und Städten bisher nur seltener vorgekommen. Jetzt aber, wo der Feind fast alljährlich sengend, plündernd und mordend in's Land einfiel, drängte die gemeinsame Gefahr zu gegenseitigem, treuem Beistand und zu Aufbietung aller Kraft, um den fanatischen, grausamen Scharen siegreichen Widerstand zu leisten. Die wichtigsten Bollwerke des ganzen Landes und die sicheren Zufluchtsstätten auch für die Landbevölkerung bildeten die mit Mauern, Gräben und Wällen befestigten Sechsstädte. In jeder derselben, wenigstens in den größeren, leitete während der Zeit der Gefahr die sämmtlichen kriegerischen Maßregeln ein von der Stadt in Sold genommener (Stadt-) Hauptmann, meist dem Adel des Weichbilds oder doch des Landes angehörig. Rathsherren waren die Unterbefehlshaber. Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Stadt, Bürger, Gesellen, Hausleute, nach Stadtvierteln eingetheilt, waren zum unbedingten Gehorsam gegen den Hauptmann und zum Kriegsdienst innerhalb, wie außerhalb der Stadt verpflichtet. So sendeten z. B. die Zittauer 1424 „aus jeglichem Hause einen Mann", das Gebirge zu besetzen, und geboten 1428 „allen den Unseren, die vor Jugend und vor Alter taugten, auf zu sein mit Wagen und Pferden, sobald man die Glocke läutete" [1]), — um die Feinde zu verfolgen. — In Görlitz errichtete man 1432 ein besonderes Statut, wie es bei Annäherung des Feindes in der Stadt gehalten werden solle. Sobald die Ketzer bis auf eine Meile von der Stadt vorgedrungen seien, solle kein Mitbürger mehr ohne Erlaubniß des Bürgermeisters und der Hauptleute vor die Stadt, auf das Feld oder auf die Berge sich begeben; wer aber darauf begriffen würde, solle, als Meineidiger, mit Weib und Kind aus der Stadt vertrieben werden. Jeder Bürger in und vor der Stadt habe dafür zu stehen, daß sein Gesinde und seine Handwerksknechte den Geboten gehorsam seien. Niemand dürfe aus einer Büchse schießen ohne der Hauptleute Geheiß. Jeder Wirth solle in seinem Hause mindestens eine Büchse, womöglich aber zwei oder drei, nebst Pulver und Blei, oder eine gute Armbrust haben. Jede Wittfrau solle in ihrem Hause ein bis zwei wehrhafte Leute mit Armbrust, Büchse oder Harnisch halten. Alle Wehrhaften eines Hauses sollten zu ihrem Wehrplatze gehen, sobald geläutet werde, sei es bei Tage oder bei Nacht [2]). — Diese Bestimmungen vervollständigte man 1433 noch dahin, daß jeder Bürger und Hausgenoß sich mit Korn und Speise auf ein Jahr versehen solle bei 3 Schock Strafe. Wer Hausleute habe, die nicht zur Wehre tüchtig sind, solle dieselben ausziehen heißen binnen bestimmter Frist. Die Vorstädter sollten bei Zeiten ihr Geräth in die Stadt schaffen und ebenfalls Vorrath auf ein Jahr dahin abliefern. Nächstens werde Umgang gehalten werden, um die Vorräthe zu prüfen bei 4 Schock Strafe [3]). — Die Bewohner der Vorstädte waren schon 1429 und zwar mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs davon in Kenntniß gesetzt worden, daß, falls die Ketzer vor die Stadt kämen, die Vorstädte würden niedergeworfen werden; wer sich widersetzen würde, solle an Leib und Leben gestraft werden [4]).

Die alten Verträge zwischen den Sechsstädten zu gegenseitigem Beistand

---

[1]) N. Script. rer. lus. I. 60; 61.
[2]) Urk. Verz. II. 32. — Ein Auszug davon bei Großer, Merkw. I. 119.
[3]) Urk. Verz. II. 34.
[4]) Provinz. Blätt. 1783. 158.

wurden jetzt zu wiederholten Malen erneuert und zeitgemäß erweitert. So erfolgte 1454 eine abermalige Vereinigung zu gemeinsamer Hülfe und 1468 der Abschluß „einer allgemeinen Defensionsverfassung“ [1]). — Aber auch mit der Ritterschaft wurden feste Verträge eingegangen. So 1428 zwischen der Stadt Görlitz und dem Adel ihres Weichbilds, daß letzterer und ebenso seine Bauern mit Getreide und Speise wollten in die Stadt rücken und dieselbe schützen helfen, wofür aber auch die Bürger, falls der Adel angegriffen würde, diesem helfen und rathen sollten [2]). Man setzte hierzu eine besondere Eidesformel auf des Inhalts, daß die Betreffenden „dem Christenglauben zur Stärkung, dem Könige zu Ehren, dem Lande und den Leuten zu Frommen sich vereinigt hätten, einander treulich beizustehen mit Leibe und Gute und ganzer Macht gegen die verdammten Ketzer und alle ihre Helfer, heimliche und offenbare“. Sobald die Feinde wiederkämen, sollten die Zunächstgesessenen es sogleich den Hauptmann wissen lassen; der werde es den übrigen zu wissen thun, worauf dann alle ohne Säumniß und ohne Ausrede mit ganzer Macht zu Roß und zu Fuß, mit allerhand Gewehr und Handwerken auf sein solle mit Wagen, Büchsen, Schaufeln, wohin es der Hauptmann gebietet, bei Strafe, als ob des Reiches Acht darüber ergangen wäre. [3]). — Außerdem hielten die Städte auf ihre eigne Kosten eine Menge Söldner, meist Adliche aus dem eigenen Lande oder aus den Nachbarländern, die mit zwei, zwölf und mehr Pferden wochenweis „angenommen“, und wenn die Gefahr vorüber schien, abgelohnt und entlassen wurden. Die Stadt Görlitz zahlte jedem solchen Söldner gewöhnlich 26—30 gl. für jedes Pferd und jede Woche. Wohlhabende Leute, die durch Geschäfte vom persönlichen Kriegsdienst abgehalten waren, rüsteten auch wohl Stellvertreter aus [4]). — Aber auch mit den Nachbarländern, besonders mit Meißen, Schlesien und der Niederlausitz, sowie mit den katholisch gesinnten Herren im nördlichen Böhmen wurden wiederholt Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen und dadurch freilich die Hoffnung auf Unterstützung gewonnen, aber auch schwere und verhängnißvolle Verpflichtungen übernommen.

Das allgemeine Aufgebot des ganzen Landes erfolgte durch den Landvoigt. Derselbe erließ, als z. B. 1459 die Feinde abermals eingefallen waren, „von Amts wegen“ an Mannschaft und Städte den Befehl, „sie sollten ausrufen lassen, und jedermann solle den Seinigen gebieten, daß alle und jedermann besonders sich zur Heerfahrt bereite mit allem, das zu Heerzügen gehört. So er sie zum andern Male besenden werde, sollten sie alsdann mit all den Ihrigen bereit sein“ [5]). — Besonders um mehr Einheit in die zu treffenden kriegerischen Maßregeln zu bringen, wurde 1474 für die drei nördlichen Nebenlande Böhmens, für Schlesien und die beiden Lausitzen, „ein gemeiner Hauptmann“ eingesetzt, dem alle gehorchen und das Kriegsvolk schicken, und der seinerseits, wo es Noth thue, den einzelnen Fürstenthümern, Kreisen und Weichbilden zu Hülfe kommen solle [6]).

---

[1]) Urk. Verz. II. 86. — Großer, Merkw. I. 141.
[2]) Provinz. Blätt. 1783. 158.
[3]) Urk. Samml. (nicht im Urk. Verz.).
[4]) Die Kosten der Ausrüstung eines solchen Einstehers siehe Laus. Magaz. 1776. 274 A.
[5]) Urk. Verz. II. 86; 91.
[6]) Ebend. II. 123.

Neben alledem unterhielten die Städte ein wohlorganisirtes Kundschafterwesen und entsendeten, sobald sie Nachricht von einer irgend woher drohenden Gefahr erhielten, sofort Boten nach allen Seiten an ihre Freunde, um sie aufmerksam zu machen und gemeinsame Maßregeln zu verabreden. Ganz besonders gefährdet war infolge ihrer Lage dicht an der böhmischen Grenze die Stadt Zittau. Dorthin legte man besonders häufig eine „Wehre" von Land und Städten; dort commandirte häufig der Landvoigt oder dessen Stellvertreter in Person; von dort aus wurden auch die meisten Rache- und Zerstörungszüge gegen die feindlichen Burgen in Böhmen unternommen. Auch nach Schönau oder Bernstadt auf dem Eigen legte man häufig ein Observationscorps, weil dasselbe von dort aus ebenso leicht südwärts auf die von Görlitz nach Zittau, als westwärts auf die von Zittau nach Löbau zührende Straße debouchiren, oder sich endlich ostwärts nach dem festen Görlitz zurückziehen konnte [1]).

Ungleich größere Schwierigkeiten wurden von Land und Städten erhoben, wenn sie von dem Landesherrn zu einem Heereszug außer Land aufgeboten wurden. Die Verpflichtung zumal des gesammten Lehnsadels, dem Lehnsherrn die Lehnspflicht zu leisten, konnte zwar an sich nicht in Abrede gestellt werden. Allein schon König Johann hatte bei der Erwerbung zunächst der westlichen Hälfte der Oberlausitz (1319) „den Baronen, Edlen und Vasallen" derselben, das, wie sie behaupteten, schon früher besetzte Privilegium bestätigt, „daß sie nur innerhalb der Grenzen der Mark Budissin und nicht außerhalb derselben ihm und seinen Nachfolgern die Lehnspflicht zu leisten gehalten sein sollten" [2]), und ebenso hatte derselbe König bei Erwerbung der östlichen Hälfte (1329) den Bürgern von Görlitz das schon von Herzog Heinrich von Jauer (1319) ertheilte Recht confirmirt, „wenn die Bürger auf Veranlassung oder Befehl des Landvoigts Feinde der Stadt oder des Königs verfolgten und dabei Schaden erlitten, so solle ihnen der König den Schaden ersetzen (gleichwie den Mannen)" [3]). Jenes Privilegium von 1319 war der Mannschaft der Budissiner Hälfte noch 1390 von König Wenzel dahin erneuert worden, daß, „wenn sie ihm und der Krone Böhmen zu Diensten zögen in Heerfahrten und über die Grenze, er ihnen Sold geben und für den Schaden stehen wolle" [4]). Doch diese Zusagen waren nicht immer gehalten worden. Noch 1418 hatten die Stände bei dem König geklagt, bei Heerfahrten und Landwehren habe der Voigt nicht Nothdurft an Futter, Speise und Trank gegeben, wie andere Voigte gethan [5]). Als daher sofort beim Beginn der Hussitenkriege in Böhmen 1420 auf dringende Mahnung König Siegsmunds auch die Oberlausitzer sammt den Schlesiern nach Böhmen gezogen und daselbst 14 Wochen lang im Felde gewesen waren, so ließen sich sofort die Städte (26. December 1420) wie die Mannschaft (21. Juli 1421) vom König einen „Versorg" ausstellen des Inhalts, „wie wohl sie durch Gottes und des Christenglaubens willen wider die Ketzer jetzt über die Gemerke und Grenze ihm gedient hätten und

[1]) Laus. Magaz. 1870. 36.
[2]) Cod. Lus. 229.
[3]) Cod. Lus. 280; 227.
[4]) v. Redern, Lus. dipl. 21.
[5]) Kloß, Landvoigte.

noch dienen wollten und sollten", so solle „ihnen das in künftigen Zeiten an ihren Rechten, Freiheiten, Gnaden und Briefen keinen Schaden bringen" [1]).

Als nach der eben erwähnten ersten gemeinsamen Heerfahrt des Jahres 1420 die Oberlausitzer vom Könige im folgenden Jahre abermals nach Schlesien und Mähren entboten wurden, setzten Land und Städte (1421) eine förmliche Kriegsordnung, bestehend in einer ganzen Reihe von Artikeln, auf, von der wir leider nur die Rangordnung kennen, nach welcher man in's Feld rücken und wieder heimziehen solle [2]). Beim Ausmarsch eröffnete den Zug der Wagen des Landvoigts; ihm folgten die Wagen der Städte Budissin, Löbau und Kamenz, darauf die Ritterschaft der Weichbilde Kamenz, Löbau, Budissin, „wie sie die Ordnung unter einander wissen; zuerst der Herr von Königsbrück [damals wohl Hans v. Waldau], die v. Schreibersdorf [auf Neschwitz], v. Ponikau [auf Elstra und Pulßnitz], v. Haugwitz [wohl wegen Burkau], danach die anderen Geschlechter". Daran schlossen sich die Wagen der Städte Görlitz, Zittau und Lauban und die Mannschaft der Weichbilde dieser Städte, „als sie ihre Ordnung unter einander wissen". Bei dem Rückmarsch aus dem Kriege eröffnete den Zug zwar auch wieder der Wagen des Landvoigts; aber es folgte jetzt zunächst die Kriegsmacht der Görlitzer und dann erst die der Budissiner Landeshälfte. — Diese Feldzugsordnung blieb seitdem maßgebend bis in spätere Zeiten. Und als einst die von Kamenz beanspruchten, „vor denen von Löbau in's Feld zu ziehen, wider die alte Ordnung und Satzung", und Löbau deshalb bei dem Könige klagte, so verordnete derselbe (1454 [3]), daß die übrigen vier Sechsstädte „die von Löbau und von Kamenz vorfordern, die Sachen verhören und also entscheiden sollten, wie das von Alters Herkommen und von des Königs Vorfahren geordnet und ausgesetzt sei, damit jeglicher Theil bei alter Ordnung und Herkommen bleibe". Die geistlichen Stifter hatten für ihre Landgüter zwar nicht Kriegsleute, aber doch (meist vierspännige) Wagen zu stellen „gespeist nach alter Gewohnheit und Satzung" mit einem halben Fuder Bier und einer oder zwei Seiten Fleisch [4]), und zwar hatte das Kloster Marienstern zwei Wagen, einen wegen der Güter um Bernstadt und einen wegen der Güter um Marienstern selbst, Marienthal, Oybin und das Domstift Budissin nur je einen Wagen auszurüsten.

Eine besondere Ordnung wurde 1489 von dem Landvoigt für das Geleit und die Bedeckung der Görlitzer „großen Büchse" festgestellt. Schon 1420 hatte König Siegsmund den Sechsstädten ausdrücklich befohlen, diese „große Büchse" aufzuladen und mit in's Feld zu führen [5]). Es war geschehen, und auch später ward dieselbe wiederholt mit Erfolg zur Eroberung fester Plätze verwendet (z. B. 1468 gegen Hoyerswerde). Als König Mathias 1488 mit mehreren schlesischen Fürsten Krieg zu führen hatte, ließ er ebenfalls durch den Landvoigt Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Görlitz ausdrücklich bitten, „ihm die große Büchse mit Steinen und andrer

[1]) Oberl. Nachlese 1773. 267. — v. Redern, Lus. dipl. 32 (wo fälschlich das Jahr 1431 angegeben ist). Auch die Schlesier erhielten damals Reverse über den Kriegsdienst jenseits der Landesgrenze. Grünhagen, Hussitenkämpfe in Schlesien 55.

[2]) Lauf. Mag. 1774. 294.

[3]) Urk. Verz. II. 72 g.

[4]) Lauf. Mag. 1870. 22.

[5]) Lauf. Mag. 1774. 150.

Zugehörung darzuleihen", für welche er bis Liegnitz Geleite senden wolle. Schon jetzt erhob die Stadt Schwierigkeiten, entschloß sich aber endlich, die Büchse zu verabfolgen [1]). So wurde denn dieselbe bei der Eroberung von Glogau gebraucht „zu des Königs nicht kleinem Dank und Wohlgefallen". Als aber der König noch in demselben Jahre sie abermals gegen Sprottau begehrte, erklärten die Görlitzer jetzt definitiv: „solche Büchse sei Landen und Städten, zu denen sie geordnet, zu Gute gegossen, und wo dieselbigen, alter Ordnung und Gewohnheit nach, dafür geloben [garantiren] würden und sie helfen führen, seien sie gewilligt, Kgl. Majestät Gehorsam damit zu leisten". Ritterschaft und Städte aber erklärten dem Landvoigte, „so solche Büchse in Geschäften, Lande und Städte belangend, sollte geführt werden, wollten sie dafür Garantie leisten und sie helfen führen; aber so dieselbe in Königlichen Geschäften gefordert würde, wußten sie von keiner Ordnung, noch könnten sie einigerlei Gelübde dafür thun" [2]). Dennoch setzte der Landvoigt die Ordnung fest, nach welcher die große Büchse künftig solle geschützt und geleitet werden. Die Lehnleute sollten 10 Pferde ausrichten mit Geschirr und anderer Zugehörung, das Kloster Marienstern zwei Wagen zu je vier Pferden und außerdem zwei Pferde mit Geschirr, Marienthal einen Wagen mit vier Pferden, das Domstift Budissin sechs Pferde mit Geschirr, Oybin einen Wagen mit vier Pferden, die vier Städte Budissin, Zittau, Kamenz, Löbau sechs Wagen, Rosse mit Geschirr für die Büchse und überdies noch sieben Wagen zu vier Pferden mit Geschirr; außerdem sollten die Sechsstädte zusammen 12 Zimmerleute mit aller Zugehörung, Görlitz aber seinen Büchsenmeister und 10 Fußknechte zu der Büchse stellen. — Doch scheint diese „Ordnung" nie zur Ausführung gekommen zu sein.

Was jede einzelne der Sechsstädte an Geschütz zu stellen hatte, ersieht man aus einem „Aufgebotsbriefe" Herzog Friedrichs von Schlesien, als „obersten Hauptmanns", an die oberlausitzischen Städte von 1488 [3]). Darin gebietet er, daß ein jeglicher „mit seiner Anzahl zu Rosse und zu Fuße, wie ihm Königliche Majestät zugeschrieben hat und auf dem Fürstentage zu Liegnitz beschlossen ist, in Gereitschaft sei mit zugerichteten Heerwagen, Ketten, Schaufeln, Hauen, — auch mit Büchsen, Pulver, Bleistein — nach Laut des eingeschlossenen Zettels". Diesem Zettel zufolge sollte Görlitz nehmen die große Büchse „mit Hülfe von Land und Städten", außerdem „für sich selbst" eine Viertelsbüchse, 4 Haubitzen und 30 Hakenbüchsen, Budissin eine Viertelbüchse, 2 Haubitzen und 20 Hakenbüchsen, Zittau 1 Haubitze, 1 Tarrasse und 12 Hakenbüchsen, Kamenz 1 Haubitze, 1 Tarrasse und 6 Hakenbüchsen, Lauban und Löbau je 1 Haubitze und 6 Hakenbüchsen.

Wie stark nun das Gesammtcontingent gewesen sei, welches die Oberlausitz bei einem allgemeinen Aufgebot in's Feld zu stellen hatte, und wieviel davon auf die Ritterschaft oder „das Land", und wieviel auf die Städte, und sodann wieviel auf jede einzelne Stadt gekommen sei, darüber liegen nur sehr ungenügende Nachrichten vor. Jedenfalls wurde vor jeder Heerfahrt innerhalb, wie außerhalb des Landes die Anzahl der auf-

[1]) N. Script. rer. lus. II. 71 fg.
[2]) N. Script. rer. lus. II. 4.
[3]) N. Script. rer. lus. II. 88 fg.

zubringenden Mannschaft erst vereinbart und dann nach dem feststehenden Quotensatz, „der alten Ordnung und Aussetzung“ [1]) sowohl zwischen Ritterschaft und Städten, als zwischen den Städten unter einander repartirt. — Nur von Görlitz ist die Stärke der bei jeder einzelnen Gelegenheit in's Feld gestellten Mannschaft ziemlich genau bekannt [2]) und die Höhe der auf jede einzelne Heerfahrt aufgewendeten Kosten in den Rathsrechnungen gewissenhaft aufgeführt.

Als 1423 von Land und Städten beschlossen wurde, 200 Schützen an die böhmische Grenze zu legen, stellte dazu Görlitz „für seinen Theil“ 31 Pferde nebst einer Anzahl Wagen und Wappnern. — 1426 verlangte König Siegsmund von Land und Städten die Ausrüstung von 1000 Pferden, was aber eine an ihn entsendete Deputation abwendete. — 1428 wurden Land und Städte einig, daß die Lande 45, die Städte 105 Pferde zu einer Wehre nach Zittau legen sollten; von diesen 105 Pferden kamen auf Görlitz nicht weniger als 35. — Ebenso wurde 1430 eine gemeinsame Hülfe von 200 Pferden von Land und Städten nach Zittau verlegt, „daran Görlitz 50 Pferde gebühren“. — 1467 vereinbarte der Landvoigt zwischen Mannen und Städten, die zum Zwecke der Belagerung der Feste Hoyerswerde aufgeworfene Bastei mit 300 Mann zu besetzen, „davon für Görlitz 62 Söldner gebührten“. — Selbst aus diesen wenigen Beispielen ergiebt sich, daß Görlitz, obwohl es damals noch nicht die große Herrschaft Penzig besaß, ein ganz unverhältnißmäßig hohes Contingent zu stellen hatte. „Nach alter Aussetzung und Gewohnheit“ pflegte, so oft die Sechsstädte unter sich eine

[1]) Diese „alte Ordnung“ scheint schon zu den Zeiten Kaiser Karl IV. festgesetzt worden zu sein; wenigstens verfügte König Wenzel, als er 1405 die Landvoigtei im Zittauer Weichbild an die Stadt Zittau verpachtete, die Voigte [zu Budissin] sollten den Bürgern zu Zittau nichts zu gebieten haben, auch keine Gewalt über sie üben, „sondern nach Ordnung unsers lieben Vaters Kaiser Karls - sollen die Bürger und [das] Land zu Zittau von ihrem Theil, nach Anzahl der Lande und Städte, die sie gegen einander wohl wissen, den andern Voigten, Landen und Städten helfen und rathen, so sie best mögen“. Carpz. Anal. II. 254b.

[2]) Die Stadt Görlitz stellte 1420 zu dem Zuge mit dem Könige nach Böhmen 16 Spieße oder Gleven, jeden Spieß zu 4 Pferden, außerdem Fußvolk und „Renner“ auf „Rennwagen“, je 10 auf jeden Wagen gerechnet; — 1421 zu einem abermaligen Zuge nach Böhmen 32 Spieße und 16 Wagen, wozu später noch Nachschub begehrt wurde; — 1422 zu der beabsichtigten Entsetzung der Burg Karlstein 18 Wagen nebst Reitern, Fußgängern, Büchsen ꝛc.; — 1423 zum Schutze der südlichen Oberlausitz nach Rumburg und Schluckenau 32 Gleven, 24 Schützen, 32 Wappner nebst vielen Fußgängern, theils aus der Bürgerschaft, theils von den Dörfern; — 1424 zum Schutze von Zittau 24 Pferde mit vielen Wagen und 26 Wappnern, bald darauf abermals 40 Pferde und viele Wappner, später wieder 200 Schützen und 36 Pferde nebst 100 Wappnern, denen noch 10 Spieße, 10 Wagen und 90 Wappner folgten. — Ganz besonders zahlreich war das oberlausitzische Heer, das 1426 dem Kurfürsten von Sachsen nach Außig zu Hülfe gesendet wurde. Görlitz allein hatte dazu 250 Pferde, meist Söldner, außerdem sehr viel Fußgänger und Wappner geschickt, von denen die einzelnen Zünfte z. B. die Weber 12, die Fleischer 6, die Bäcker, Schuster, Schneider je 4 ausgerüstet hatten. Auch die einzelnen Dörfer hatten ihren Zuzug zu stellen gehabt, bewaffnet z. Th. mit Spießen, Flegeln, Aexten, Grabscheiten, Hacken. Von dieser ganzen Mannschaft kamen nur wenige aus der Schlacht bei Außig gesund wieder heim. Dieselben erhielten die Verluste an Heergeräth, Panzern, Waffen, Pferden von der Stadt ersetzt. — 1427 sendete Görlitz abermals auch aus den 66 Dörfern seines Weichbilds Bauern den Zittauern zu Hülfe und soll in diesem Jahr endlich nicht weniger als 1900 Mann auf den Beinen gehabt haben. — 1428 schickte Görlitz zweimal 100 Pferde mit einer großen Menge von Wagen, Wappnern und Fußgängern den Schlesiern zu Hülfe. Nach Kloß, Oberlaus. Provinz. Blätt. 1782—83.

Summe Geldes zu königlicher Steuer geben „oder eine Anzahl Volks auf Heerfahrt oder irgend etwas anderes gemeinsam ausrichten sollten", Görlitz für sich allein ein Drittel ($^{12}/_{36}$) der ganzen Summe, Budissin und Lauban zusammen ebenfalls ein Drittel ($^{12}/_{36}$) und zwar Budissin $^{8}/_{36}$, Lauban $^{4}/_{36}$, Zittau und Kamenz zusammen desgleichen ein Drittel ($^{12}/_{36}$) und zwar Zittau $^{9}/_{36}$, Kamenz $^{3}/_{36}$ aufzubringen, „die von Löbau aber was sie vermögen" [1]). Wie schon aus der eben angeführten Stelle zu ersehen ist, entsprach die Kriegsquote völlig der Steuerquote [2]), von welcher in dem Capitel von der „Mitleidenheit" nochmals zu sprechen sein wird.

Auffällig ist, daß das von der Ritterschaft zu stellende Contingent geringer, als das der Städte gewesen zu sein scheint [3]). Ueberhaupt entsprachen die Städte dem allgemeinen Kriegsaufgebot viel gewissenhafter, als der Adel. Schon 1426 ließen die Städte den König bitten, er möge doch an Herrn Heinrich v. der Duba auf Hoyerswerde, Herrn Hans v. Penzig auf Muskau, Herrn Hans v. Waldau [auf Königsbrück] und an Herrn Heinrich v. Gersdorff (also grade an die Besitzer der größten „Herrschaften", die ersten Vasallen des Landes) schreiben, daß sie Land und Städten helfen sollten [4]). Besonders säumig erwies sich die Ritterschaft in den seit 1467 gegen König Georg Podiebrad geführten Kriegen. Zumal der Adel des Budissiner Landes wollte nicht den König bekriegen helfen, dem er den Lehnseid geschworen. Herr Friedrich v. Schönburg, der damalige Besitzer von Hoyerswerde ließ sich lieber von der gesammten Kriegsmacht der Ober- und Niederlausitz und verbündeter schlesischer Fürsten fast ein Jahr lang in seinem festen Schlosse belagern. Der Landvoigt klagte damals (1467) gegen den Rath von Görlitz, daß die Mannschaft von Budissin nicht mit ihm zu Felde ziehen wolle [5]). Bald darauf (1471) ließ sich die Ritterschaft beider Landeshälften von König Mathias wieder einen Revers ausstellen, „daß der Beistand, den sie ihm in diesen christlichen Kriegen wider die Ketzerei auf ihre eigne Darlegung, Kosten und Schaden gar williglich gethan habe, dafür er ihr hochdanksagend sei, ihnen in künftigen Zeiten an ihren Privilegien und Freiheiten nicht Schaden bringen solle" [6]). Dennoch stellte zu dem unmittelbar darauf ergehenden Aufgebot die gesammte Mannschaft des Görlitzer Weichbilds nur 15 Pferde, die des Budissiner aber gar keine [7]). Infolge der unaufhörlichen Aufforderungen des Königs zu Heereszügen nach Schlesien und Mähren, die mit den Interessen der Oberlausitz in gar keinem Zusammenhange standen, wurden endlich auch die Städte schwierig, wie z. B. auch die oben erwähnte Weigerung der Görlitzer beweist, ihre große Büchse dem Könige immer und immer wieder außer Landes zu leihen. Auch die Görlitzer ließen sich 1489 von dem König die vieldeutige

[1]) N. Script. rer. lus. II. 1.

[2]) Auch in Schlesien wurde 1529 zugleich mit einer allgemeinen Defensionsordnung ein neues Besteuerungssystem eingeführt. Wuttke, Entwicklung der öffentl. Verhh. in Schlesien. I. 75 fg.

[3]) 1400 wurde auf einem Tage von Land und Städten festgesetzt, daß bei einem Angriffe man auf dem Lande je von 4 Schoßhufen einen Wagen und 4 Gesellen darauf bestellen solle; diese Bestimmung ward 1403 erneuert. (Görl. Rathsrechn.)

[4]) Provinz. Blätt. 1783. 27.

[5]) Lauf. Mag. 1776. 260.

[6]) Urk. Verz. II. 115.

[7]) Käuffer II. 311.

Versicherung geben, daß alle ihre Privilegien, Freiheit, Gnade, Rechte um etwaigen „Nichtgebrauchens willen — nicht geschwächt, — sondern nun und ewiglich kräftig und mächtig sein sollten“ [1]). Das Jahr zuvor (1488) aber hatte der König nach wiederholten vergeblichen Mahnungen zur Heerfahrt den Städten mit „Verlust aller ihrer Lehen, Privilegien, Habe, Gütern“ gedroht und ihnen erklärt, daß er „zu ihren Leibern und Gütern greifen und sie dermaßen demüthigen wolle, daß fortan nicht nöthig sein sollte, sie so oft mit seinen Briefen zu mahnen“ [2]). Und dennoch gelang es diesmal Land und Städten, sich dem abermaligen Aufgebot zu entziehen; sie vertrugen sich mit dem Landvoigt um eine Summe Geldes, zu welcher „nach alter Ordnung“ die Städte 1500, die Ritterschaft 1800 fl. ungar. oder Dukaten zahlten [3]). Dies würde ein Verhältniß von $^5/_{11}$, welche die Ritterschaft, zu $^6/_{11}$, welche die Städte aufzubringen hatten, ergeben. Früher war, freilich bei einer etwas anderen Veranlassung, das Verhältniß ein anderes. 1428 wurden wegen der Ablohnung der zahlreichen in dem letzten Feldzug angenommenen Söldner viele Tage zwischen Land und Städten gehalten „vmb den vierten Pfennig, das wir [die Städte] des mit den Mannen nyme leiden wellin, sondern den dritten“ [4]). Die Ritterschaft hatte also bisher nur $^1/_4$ der Kosten beigetragen und sollte jetzt mindestens $^1/_3$ aufbringen. Endlich brachten beide Parteien die Sache vor Hans v. Polenz, den damaligen Landvoigteiverweser, und dieser entschied zu Gunsten des Adels. „Nu worin die lande vnde stete czweilaufftig alz vmb den solt, alzo daz die man meynten, sie solden nicht mehir gebin, denne den vierden phennig; Nu meynen die stete den dritten, alzo daz sie sich nicht geeynen mochtin; vnd qwomen ire tedinge an mich; nu habe ich czwischin en getedingit, das die man gebin den virden phennig vnd dy stete drey phennige, daz sal vnschedelich sien beider partien an iren rechten vnd an iren alden gewonheitin, uff dismol“ [5]). So zahlten also damals die Städte $^3/_4$ der Gesammtsumme, die Ritterschaft aber nur $^1/_4$. — Eine von Land und Städten 1473 an König Mathias entsendete Deputation beschwerte sich über den damaligen Landvoigt unter anderem auch deshalb, daß „Land und Städte wegen der eigentlichen Quote bei dem Contributions- und Steuer-Quantum noch nicht aus einander gesetzt wären“ [6]). Als der König zu eben dieser Zeit (1474) eine extraordinäre Beisteuer von 2000 fl. ungar. zur Bestreitung seiner Kriegskosten verlangte, hatten die Städte „auf ihre Part“ 1333 fl. 20 gl. [7]), also $^2/_3$ der Gesammtsumme zu zahlen. Die Ritterschaft hatte sich also inzwischen entschlossen, „den dritten Pfennig“ zu geben.

c. Staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz zu Böhmen.

Die fast ununterbrochenen Streitigkeiten um die Besetzung des böhmischen Throns gaben während dieser Epoche auch den Nebenländern der Krone Böhmen eine politische Bedeutung, die sie bis dahin nicht besessen, und

[1]) N. Script. rer. lus. II. 401.
[2]) Ebendas. II. 94.
[3]) Ebendas. II. 97.
[4]) Görl. Rathsrechn.
[5]) Urk. Verz. II. 21.
[6]) Großer, Merkw. I. 147 Anmerk. b.
[7]) Ebendas. I. 148 Anmerk. d.

führten mit Nothwendigkeit zu Erörterungen über die staatsrechtliche Stellung der incorporirten Länder zu dem Hauptlande, wozu es bisher an Veranlassung gefehlt hatte.

Seitdem der römische König Ludwig der Baier 1320 die Oberlausitz dem Könige Johann „und seinen Erben und Nachfolgern als Königen von Böhmen zu immerwährenden Zeiten" zu Lehn gereicht[1]), und seitdem Kaiser Karl IV. 1355 dieselbe „kraft kaiserlicher Gewalt dem Reiche und der Krone Böhmen für immer incorporirt" hatte[2]), war der, wenn auch lose Verband, in dem dieselbe bisher zum deutschen Reiche gestanden hatte, gelöst; sie war von da an lediglich ein Pertinenzstück der Krone Böhmen. Allein sie hörte, als solches, nicht auf, ein selbständiges Land mit eigner Verfassung und eigner Verwaltung zu sein, und „erfreute sich, ebenso wie die übrigen Kronländer Böhmens, in allen inneren Angelegenheiten einer völligen Autonomie"[3]). Der von dem König eingesetzte Landvoigt verwaltete, als Stellvertreter des Königs, die Regalien und vermittelte den Zusammenhang zwischen dem Kronlande und dem Träger der Krone. Die theils dem ganzen Lande, theils einzelnen Ständen ertheilten Privilegien oder Befehle gingen unmittelbar von der königlichen Canzlei aus. Mit der „Landesregierung des Königreichs Böhmen" und deren „Landesbeamten" hatte die Oberlausitz gar nichts zu schaffen. Ebenso wenig berührten sie die Landtage des Königreichs Böhmen, weder die ordentlichen, noch die gebotenen. Wohl aber wurden bei besonderen Veranlassungen, welche Böhmen und die Nebenländer in gleicher Weise angingen, wie Thronwechsel, Aussteuer und Bewilligung einer allgemeinen Berna, allgemeine Landtage ausgeschrieben, zu denen nicht nur die Stände Böhmens, sondern auch Abgeordnete der Nebenländer berufen wurden. Diese allgemeinen Landtage „könnte man füglicher böhmische Reichstage nennen"[4]). Davon daß etwa „einzelne ständische Mitglieder aus der Oberlausitz kraft persönlicher Befugniß" bei diesen Landtagen zu erscheinen hatten, haben wir keine Andeutung zu finden vermocht. Vielmehr wurden in solchen Fällen stets erst „Verordnete von Land und Städten" erwählt.

Als wichtigstes Recht wurde nun infolge der inneren Kriege während dieser Epoche von dem Landtag des Königreichs Böhmen auch die Befugniß in Anspruch genommen, den böhmischen König zu erwählen. Schon seit König Wenzels Tode (1419) betrachtete sich das Königreich Böhmen faktisch nicht mehr als Erb-, sondern als Wahlreich. War aber einmal das Princip der Erbfolge verlassen, so fragte es sich, ob auch die Nebenländer an dieser Wahl theilzunehmen oder einfach den von den Böhmen erwählten König auch als ihren Landesherrn anzuerkennen hätten[5]). Nun hielten aber zumal die drei nördlichen, deutschen Nebenländer, Schlesien,

[1]) Cod. Lus. 245.

[2]) v. Redern, Lus. sup. dipl. 10.

[3]) Palacky, Gesch. v. Böhm. III. 2. 7. IV. 2. 319. Tomaschek, Recht u. Verfass. der Mkfsch. Mähren, 1863. S. 83 ffg. „Das Land Mähren stand zu dem Lande Böhmen — nicht in irgend einem staatsrechtlichen, sondern nur in einem internationalen Verhältniß oder — im Verhältniß der Personalunion".

[4]) Palacky III. 2 12.

[5]) Vgl. Grünhagen, Hussitenkämpfe Schlesiens 25: „Die Schlesier und Lausitzer wurden [bei der Königswahl] nicht gefragt und hatten sich einfach der Thatsache zu fügen, welche man in Prag geschaffen".

Ober- und Niederlausitz, aus politischer Loyalität an der Erbfolge und aus religiöser Rechtgläubigkeit an dem Katholicismus fest und erkannten daher als ihre Landesherren mehrfach Fürsten an, welche von den Böhmen entweder erst nach langem Streite oder auch gar nicht anerkannt wurden. Je größer aber das Gewicht war, welches diese drei eng verbündeten Kronländer in die eine oder die andere Wagschale warfen, desto mehr suchten nun sowohl die Kronprätendenten, als auch die Böhmen selbst diese Länder für sich zu gewinnen. Die staatsrechtliche Folge hiervon war, daß ihnen endlich, freilich erst nach vielfachem Streit und in viel späterer Zeit (1619), aber wesentlich auf Grund der Präcedenzfälle innerhalb dieses Zeitraumes auch die Theilnahme an der Wahl des böhmischen Königs, also das Recht der Selbstwahl ihres Landesherrn, von den Böhmen zugestanden wurde.

Hiermit hängt eng zusammen das ebenfalls erst nach und nach erworbene Recht, von jedem neuen Landesherrn eine besondere Erbhuldigung in der Oberlausitz begehren zu dürfen, mit der dann die Bestätigung sämmtlicher Privilegien und Freiheiten verbunden war [1]).

In alle dem drückt sich das gerechtfertigte Bestreben der Oberlausitz aus, trotz der engen Verbindung mit der Krone Böhmen doch als ein besonderes und selbständiges (Kron-) Land zu gelten. Und als man diese Rechte endlich errungen hatte, wurden sie Jahrhunderte lang als die kostbarsten Kleinode und die Grundpfeiler der Partikularverfassung des Landes gepriesen.

Der specielle Nachweis, wo die Oberlausitz jedesmal dem neuen Landesherrn die Erbhuldigung geleistet, und wie sich das Land bei den einzelnen Thronstreitigkeiten verhalten habe, ist nicht eben erquicklich; dennoch halten wir uns für verpflichtet, denselben zu versuchen [2]). Leider kann er nicht in der wünschenswerthen Vollständigkeit geliefert werden, da zumal aus früherer Zeit selbst chronikalische Nachrichten hierüber fehlen.

Im Jahre 1319 — und auf diesen ersten und wichtigsten Präcedenzfall berufen sich alle späteren Deduktionen vor allem — trug sich die westliche Hälfte der Oberlausitz, wie oben (S. 225) erzählt, in der That „freiwillig" dem Könige Johann an und bat um Wiedervereinigung mit der Krone Böhmen [3]). Die Huldigung erfolgte durch Abgeordnete („procuratores") in Prag und war begleitet von der Bestätigung und Vermehrung der Landesprivilegien. Daß später noch eine besondere Erbhuldigung in der Oberlausitz selbst erfolgt sei, können wir nicht erweisen, halten es aber für wahrscheinlich. — Als 10 Jahre später Herzog Heinrich von Jauer die Stadt und das Weichbild Görlitz an König Johann abtreten mußte, bestätigte Letzterer ausdrücklich den Bürgern von Görlitz, wie sie Verlangen getragen hätten, „der Krone und dem Reiche Böhmen dauernd eingefügt und unauflöslich damit vereinigt zu werden". Die Huldigung

[1]) Ganz ähnlich in Mähren (Vgl. Tomaschek a. a. O. S. 29.) und in Schlesien. Grünhagen, Hussitenkämpfe Schles. 288: „Die Schlesier hielten daran fest, erst die Huldigung zu Breslau gebe einem neuen Herrscher Anrecht auf Schlesien, nicht die Krönung zu Prag".

[2]) Vgl. [Wiesand] Beyträge zu gründlicher Beurtheilung der besonderen Staatsrechtlichen Verhältnisse der Kgl. Sächs. Oberlausitz (1832). Besonders S. 151 ffg.

[3]) Cod. Lus. 228.

fand jedenfalls im Lande selbst statt, da die Bestätigung der Privilegien zu Görlitz ausgestellt ist [1]).

Karl IV. und dessen Söhne Wenzel und Johann von Görlitz wurden schon bei Lebzeiten ihrer Väter als deren Nachfolger anerkannt. Da Karl den oberlausitzischen Ständen ihre Privilegien im Monat September 1347 kurz nach seiner Krönung zu Prag bestätigte [2]), so ist anzunehmen, daß ihm auch die Oberlausitzer, wie die Böhmen, in der böhmischen Hauptstadt werden die Huldigung geleistet haben. Ebenso mußten 1377 die Görlitzer ihrem sechsjährigen Herzoge Johann zu Prag huldigen und brachten von da die Bestätigung ihrer Privilegien mit zurück [3]). Nicht minder stellte auch Wenzel 1379 die üblichen Bestätigungen zu Prag aus [4]).

Da Wenzel kinderlos war, hatten die böhmischen Stände schon 1411 seinem Bruder, König Siegsmund von Ungarn, als seinem nächsten Erben, die Nachfolge auf dem Throne zugesichert. Als aber bei Wenzels Tode (1419) jene hussitischen Unruhen ausbrachen, zufolge deren die theokratische oder republikanische Partei je länger je mehr die Oberhand erlangte, und als Siegsmund sich weigerte, die religiös-kirchlichen Neuerungen der Hussiten anzuerkennen, versagten ihm die Böhmen die Anerkennung als König ihres Landes. Die Oberlausitzer dagegen, obgleich von den Böhmen aufgefordert, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, beschlossen auf mehreren deshalb gehaltenen Tagen, dieser Aufforderung nicht zu entsprechen, vielmehr Deputirte von Land und Städten direkt an Siegsmund nach Ungarn zu schicken, um demselben ihre Treue zu versichern. Desgleichen nahmen sie bald darauf einen vom König an sie abgesendeten Abgeordneten förmlichst auf und erkannten also Siegsmund als ihren Landesherrn an. Als Letzrer im Januar 1420 nach Breslau kam, leistete ihm die Oberlausitz jedenfalls hier durch Deputirte die Huldigung [5]), da hier die Bestätigung der Privilegien erfolgte [6]). Eine nochmalige Erbhuldigung im Lande selbst kann nicht stattgefunden haben, da Siegsmund niemals in die Oberlausitz gekommen ist. — Indeß gaben die Böhmen die Hoffnung, auch die Oberlausitz für sich zu gewinnen, noch nicht auf. Vielmehr richtete der Rath zu Prag den 12. Mai 1421 ein Schreiben an die Städte und die Ritterschaft der Oberlausitz des Inhalts: da der Erzbischof von Prag und die Stände des Königreichs Böhmen, zu dessen Pertinenzen, wie bekannt, die Städte und Landschaften der Oberlausitz gehörten, einen Landtag zu Czaslau abzuhalten gedächten, um über die Art und Weise zu verhandeln, wie die im Königreich Böhmen entstandenen Streitigkeiten und Gebrechen beseitigt werden möchten, so sollten die Oberlausitzer zu diesem Landtage bevollmächtigte Abgeordnete senden, denen sicheres Geleit zugesagt würde [7]). — Allein die Oberlausitzer beschickten diesen Landtag nicht. Hätten sie ihn besendet, so würden ihre Abgeordneten Zeugen gewesen sein von dem zu Czaslau gefaßten Beschlusse, daß König Siegsmund des böhmischen Thrones unfähig sei, und daß dem Herzoge von

[1]) Ebend. 278.
[2]) Urk. Verz. I. 51 fg.
[3]) Käuffer, I. 327.
[4]) Urk. Verz. I. 107 fg.
[5]) Die Eidesformel in N. Script. rer. lus. II. 51.
[6]) Urk. Verz. II. 1 fg.
[7]) Ebend. II. 6d.

Lithauen die Krone angetragen werden solle. — Von Czaslau aus erließen die dort versammelten böhmischen Stände den 18. Juni 1421 ein neues Schreiben, worin sie unter Hinweis auf die schweren Frevelthaten, die sie von König Siegsmund zu erdulden gehabt, an die Oberlausitzer die Bitte, „ja das Verlangen und die Mahnung" richteten, daß sie, eingedenk der Eide, mit denen sie nach Lehnrecht der Krone Böhmen zu deren Schutze und Vertheidigung verbunden seien, sich nicht gegen dieselbe aufständisch erweisen sollten, sonst würde man gegen sie, als gegen Ehrlose und Treubrüchige, nach Landesrecht ernstlicher vorgehen müssen [1]). Die Böhmen betrachteten also die Oberlausitzer lediglich als Vasallen der Krone Böhmen und drohten jetzt den Aufständischen mit Bestrafung nach dem böhmischen Lehnrecht [2]). — Allein die Oberlausitz blieb dem einmal anerkannten Landesherrn treu und verband sich vielmehr mit den meißnischen Fürsten gegen die Böhmen. So begann denn von nun an der direkte Krieg zwischen den Böhmen und der Oberlausitz, der erst 1436 mit der endlichen Anerkennung Siegsmunds auch durch die Böhmen endete.

Als Kaiser Siegsmund im December 1437 zu Znaim tödtlich erkrankte, empfahl er nicht nur mündlich den in seinem Gefolge anwesenden Böhmen und Ungarn seinen Schwiegersohn Albrecht von Oesterreich, dem er bereits Mähren übergeben hatte, dringend zu seinem Nachfolger, sondern richtete auch den 7. December an die Oberlausitzer ein Schreiben, worin er ihnen anzeigte, daß er „seine einige Tochter und ihren Gemahl in alle seine Königreiche nach rechter Erbschaft einsetzen wolle". Die Oberlausitzer sollten deshalb zu Weihnachten Abgeordnete nach Prag senden, um daselbst mit seinen Räthen das Nöthige deshalb zu besprechen [3]). — Hätte Siegsmund länger gelebt, so würde es ihm höchst wahrscheinlich gelungen sein, auf diesem Weihnachts-Landtag die Anerkennung seiner Tochter Elisabeth und Albrechts, ihres Gemahls, als Erben der Krone Böhmen und damit zugleich die Anerkennung auch der weiblichen Erbfolge durchzusetzen.

Allein er starb bereits den 9. December 1437, und sofort machten die Böhmen auf dem am 26. December „zur Wahl eines Königs" zusammen berufenen Landtage den Werbungen Albrechts gegenüber geltend, daß schon Siegsmund nicht nach Erbrecht, sondern durch die Wahl der böhmischen Nation zur Regierung gelangt sei, weshalb auch sein Nachfolger nicht nach Siegsmunds Willen, sondern nach dem Willen der Nation zu bestimmen sei [4]). Allerdings erwählte die Majorität den Herzog Albrecht zum König und notificirte (1438 „nach dem neuen Jahre") den Oberlausitzern, daß sie „einen Herrn und König auserkoren hätten, den durchlauchtigsten Herzog Albrecht von Oesterreich, um gerechter und tüchtiger Sachen willen", und daß sie ihren (böhmischen) Abgeordneten an denselben befohlen hätten, „uwer sachin neben den vnzern awszuredin", weshalb die Oberlausitzer, „als gute Leute und Zugehörungen der Krone", sich neben den Böhmen halten möchten,

[1]) Hoffmann, Scriptor. rer. lus. IV. 215.

[2]) Aehnlich erklärten die Böhmen 1453 die Mährer, welche Ladislaus, den Sohn König Albrechts, als ihren Markgrafen aufgenommen hatten, bevor er zum König von Böhmen gekrönt worden, für „Vasallen der böhmischen Krone", wogegen diese protestirten. Tomaschek, a. a. O. S. 27 fg.

[3]) (Anton) Diplom. Beiträge 56

[4]) Palacky, Gesch. v. Böhm. III. 3. 297.

„auf daß sie, wenn es Zeit sein würde, einen Herrn nach den alten Rechten und Ordnungen einträchtig aufnehmen möchten mit einander“ [1]). — Man erkennt deutlich, wie die Böhmen eine selbständige Botschaft der Oberlausitz an Albrecht zu verhindern, vielmehr dieses Land mit zu vertreten und es hierdurch in die stumme Rolle einer bloßen „Zugehörung der Krone Böhmen“ herabdrängen wollten. Seitdem bestanden zwischen den Böhmen und den drei nördlichen Nebenländern zwei wesentliche, staatsrechtliche Differenzpunkte. Die Böhmen betrachteten seit König Siegsmund ihr Königreich als ein Wahlreich, während die Nebenländer an dem Erbrecht festhielten. Die Böhmen beanspruchten für sich das Recht, bei einem Thronwechsel ganz allein die Neubesetzung des Thrones zu leiten; die Nebenländer dagegen suchten ihre Eigenschaft als selbständige „Länder“ zu wahren und wollten daher selbständig und direkt mit dem neuen künftigen Landesherrn verkehren. — Albrecht erkannte übrigens kluger Weise diese Sonderstellung der Nebenländer an und warb auch bei den Oberlausitzern in einem besonderen Schreiben, ihn als Herrn anzunehmen [2]), und sofort sendeten diese eine selbständige Deputation an ihn, ihm ihre Treue zu versichern. Bei seiner Krönung in Prag waren zwar auch oberlausitzische Deputirte zugegen; aber die Bestätigung der Privilegien erfolgte erst im October 1438 bei der persönlichen Anwesenheit des Königs in der Oberlausitz. Und zwar huldigten ihm zuerst die Zittauer in ihrer Stadt, sodann die übrigen Städte und die Ritterschaft in Görlitz [3]). Der Huldigungseid [4]) lautete auf Treue und Gehorsam gegen Albrecht und seine Gemahlin Elisabeth „und ihrer beider Erben“, stellte also ausdrücklich auch für künftige Zeiten das Erbrecht und zwar auch in weiblicher Linie fest. Vorzugsweise wohl aus letzterem Grunde bezeichnen die Zittauer Stadtannalen diesen Eid als „eine schwere Huldigung“.

Grade ein Jahr später (den 27. Oktober 1439) starb König Albrecht. Kaum war die Nachricht von seinem Tode von Breslau aus nach Görlitz gelangt, als zunächst ein Rathsherr dieser Stadt nach Breslau gesendet wurde, dort mit den schlesischen Ständen „zu tagen“. Bald darauf meldete auch der diplomatische Agent, den die Oberlausitzer zu Prag unterhielten, den Tod des Königs und fügte sehr objektiv hinzu, man habe auf St. Lucientag (13. December) einen Landtag nach Prag gelegt; „werden da einen König erwählen“; wollten die Oberlausitzer etwas schreiben, so könnten sie wohl an die von dem verstorbenen Könige eingesetzten Hauptleute Meinhard v. Neuhaus und Hans v. Colowrat schreiben [5]). — Zu diesem Landtage wurden zwar auch die Oberlausitzer eingeladen; indessen man weiß nicht, ob sie Abgeordnete entsendet haben. Uebrigens verschoben auch die Böhmen selbst „die Wahl eines künftigen Königs“ auf den nächsten Landtag, theils um die Niederkunft der Königin Elisabeth abzuwarten, theils weil sie sich darüber nicht zu einigen vermochten, von wem eigentlich der neue König zu erwählen sei, „ob nämlich die böhmischen Stände für sich allein, oder in Verbindung mit den mährischen, schlesischen und Lausitzer Abgesandten“, und sodann,

[1]) N. Script. rer. lus. I. 234.
[2]) Käuffer, II. 144.
[3]) N. Script. rer. lus. I. 65 fg. 219.
[4]) Ebend. II. 51. I. 67.
[5]) Ebend. I. 238 fg.

ob nur der böhmische Herrenstand oder auch die Ritter und die Städte zu wählen berechtigt seien[1]). — Inzwischen war die verwittwete Königin Elisabeth den 22. Februar von einem Prinzen, Ladislaus (posthumus), entbunden worden und meldete dies frohe Ereigniß (den 29. Februar) auch den Oberlausitzern[2]), indem sie, die Königin, nicht daran zweifele, „das Ir vns vnnd vnnser land Eren vnd gelucks fro seyt". Eben so theilte sie denselben einige Zeit darauf (den 8. April 1440[3]) mit, was für Sorgen ihr auch in Ungarn bereitet würden, und schloß mit den Worten: „So begeren wir an ew mit ganzem ernste, das ir getrewlich vnd vestigleichen bei vns des pflichtig vnd schuldig seit." — Zu dem Mariä Reinigung (2. Februar 1440) ausgeschriebenen Landtag „um zu kiesen einen König und Herrn des Landes", entsendeten die Nebenländer Verordnete[4]). Die Böhmen fragten die zuerst erschienenen Oberlausitzer sofort, „ob sie allhier wären mit Macht [Vollmacht]; denn sie [die Böhmen] wären auf die Versammlung gekommen, zu kiesen einen König; denn die Krone könne also ohne Herrn nicht sein". — Diese direkt den Streitpunkt berührende Frage erschien den Oberlausitzern „gar härtlich in ihrem Gemüthe und erschrecklich, sintemal sie ihre Erbfrau und ihren Erben [bereits] hatten". — Sie fürchteten sich einmal, durch Nichtanerkennung des Wahlprincips die Böhmen zu verletzen, und konnten dasselbe doch auch nicht anerkennen, da sie durch ihren dem König Albrecht geleisteten Huldigungseid an die Erbfolge gebunden waren. Sie halfen sich durch eine so unbestimmte oder zweideutige Antwort, daß die Böhmen „nicht wußten, was ihre Meinung sei", ernteten aber durch dieselbe großes Lob, indem die Böhmen sie zu Gunsten des Wahlprincips auslegten. — Als etwas später auch die schlesischen Deputirten anlangten, wurden auch sie in ähnlicher Weise von den Böhmen befragt. Sie aber erklärten offen: „sie hätten [bereits] einen Erbherrn; sie dürften keinen [erst] kiesen"; übrigens aber machten sie geltend, „wie sie auch Stimme hätten, zu kiesen einen König. Das meinten die [böhmischen] Herren nicht und wurden ihnen deshalb gehässig". — Diese beiderseitigen Aeußerungen glauben wir lediglich folgender Maßen verstehen zu müssen: Die Böhmen waren damals bereit, den Nebenländern die Theilnahme an der Wahl des böhmischen Königs zuzugestehen, aber natürlich nur in Gemeinschaft mit dem böhmischen Landtage. Die Nebenländer aber erklärten sich für diesmal noch an das Princip der Erbfolge gebunden und nahmen, für den Fall, daß künftig das Princip der Wahl gelten solle, auch für sich eine selbständige Stimme bei dieser Wahl in Anspruch. Beides aber stand in vollständigem Widerspruch mit der „Meinung" der Böhmen; darum „sprachen diese den Abgeordneten der Nebenländer das Wahlrecht [überhaupt] ab"[5]). — Die Böhmen wählten darauf bekanntlich den Herzog Albrecht von Baiern zum Könige von Böhmen. Erst als dieser die Krone nicht annahm, wendeten sie sich endlich ebenfalls dem Prinzen Ladislaus zu, ernannten aber, da derselbe von seinem Vormund, dem römischen König Friedrich, vor seiner Mündigkeit nicht herausgegeben werden sollte, zunächst Georg Podiebrad zum Verweser

[1]) Palacky, Gesch. v. Böhm. IV. 1. 17.
[2]) Urk Verz II. 50.
[3]) N. Script. rer. lus. I. 241.
[4]) Ebend. I. 68 fg
[5]) Palacky, a. a. O. IV. 1. 26.

des Königreichs Böhmen. Erst den 16. Oktober 1452 proklamirte der böhmische Landtag den Prinzen Ladislaus, indem er demselben das Erbrecht auf die böhmische Krone absprach, als seinen „gewählten" König[1]). Bei seiner Krönung zu Prag (28. Oktober 1453) waren auch oberlausitzische Deputirte zugegen, die ihm den 24. November im Namen ihres Landes huldigten. Im folgenden Jahre kam der König persönlich in die Oberlausitz und nahm hier den 30. November 1454 zu Görlitz die Specialhuldigung entgegen, womit die Bestätigung der Privilegien verbunden war. — Auf einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen der zu Prag und der in der Oberlausitz selbst beschworenen Huldigungsformel[2]) ist unseres Wissens nach von Niemand aufmerksam gemacht worden. Während die Prager Formel die wichtige Clausel enthielt: „Wir schwören dem Könige Ladislaus zu Böhmen und seinen leiblichen Erben Mannes-Geschlechts, und ob die nicht vorhanden wären, der Krone und dem Königreich zu Böhmen — treu, gewärtig und gehorsam zu sein," — lautete die Görlitzer Formel: „Wir schwören — Herrn Ladislaus, gekröntem Könige in Böhmen, unserem — angeborenen Erbherrn und seinen Leibeserben, Königen zu Böhmen — getreu, gewärtig und gehorsam zu sein"[3]). Diese sehr bedeutsame Verschiedenheit dürfte jedenfalls auf ein diplomatisches Kunststücklein zurückzuführen sein. Der in Prag und daher unter dem Einfluß der Böhmen formulirte Eid ließ die Streitfrage, ob Wahl- oder Erbkönig, ganz unberührt, beschränkte die Huldigung auf den König und seine männlichen Nachkommen und verpflichtete die Oberlausitz eventuell auch zum Gehorsam gegen „die Krone und das Königreich Böhmen". Der bloß zwischen den unmittelbaren Räthen des Königs und den Oberlausitzern selbst zu Görlitz vereinbarte Eid dagegen erklärte Ladislaus ausdrücklich für „den angebornen Erbherrn," erstreckte die Huldigung überhaupt auf seine „Leibeserben," also auch auf Töchter und ließ die Verpflichtung gegen „die Krone Böhmen" ganz weg. Jene Prager Formel hatte wohl Palacky vor Augen, wenn er[4]) sagt, „die Gesandten aus den Sechsstädten nahmen keinen Anstand, sich in Prag zu der Krone zu bekennen und dem Könige zu huldigen."

Schon den 23. November 1457 starb König Ladislaus unmittelbar vor seiner beabsichtigten Vermählung. Unter den vielen Bewerbern um die böhmische Krone, welche sofort auftraten, war Herzog Wilhelm v. Sachsen (Bruder Friedrichs des Sanftmüthigen) für die nördlichen Nebenländer unstreitig der bedeutungsvollste. Als Gemahl von der ältesten Schwester des König Ladislaus machte er eben jenes Erbrecht geltend, zu welchem sich jene Länder bisher so treulich bekannt hatten. Bereits den 4. December 1457 berief er auch die Oberlausitz zu einer Verhandlung nach Kottbus[5]) und erließ den 1. Februar 1458 an alle jene Kronländer ausführliche Schreiben, worin er meldet, daß er, als Gemahl und „rechter, natürlicher, ehelicher Gerhab und Vormund von Frau Anna, geborener Königin zu Ungarn und Böhmen, — von wegen ihrer göttlichen und [an-] gestorbenen Gerechtigkeit" eine Gesandtschaft nach

[1]) Ebendas. IV. 1. 314 und 336.
[2]) N. Script. rer. lus. I. 76. — Carpzov, Anal. II. 192. Großer I. 130.
[3]) Ganz ähnlich lautete 1455 der Huldigungseid der Schlesier. Zeitschrift d. Ver. f. Gesch. u Alterth. Schles. XI. 255.
[4]) A. a O. IV. 1. 341.
[5]) Urk. Verz. II. 82.

Prag senden werde, und sie bittet: „ir wullet uch die genannten vnser liebe gemaheln vnd vns von iren wegen, als rechte erblinge befolhin sein lassen, helffen vnd bestendig sin, damit dieselbe vnnser gemahel vnd wir von yren wegin an sollicher — gerechtikeit nicht geleczt noch gehindert werdin“ [1]). — Die Schlesier waren Herzog Wilhelm wohl geneigt; weniger waren es die Niederlausitzer, welche ihren Pfandherrn, Markgraf Friedrich von Brandenburg, jetzt als wirklichen Erbherrn zu erhalten wünschten, und ebenso wenig waren es die Oberlausitzer, welche wiederholt Differenzen mit Meißen gehabt hatten, an welches sie bei Wilhelms Kinderlosigkeit später hätten fallen müssen. Die Oberlausitzer hatten sich daher nicht eben beeilt, Abgeordnete zum Herzog nach Kottbus zu schicken, und als dieselben endlich erschienen, waren sie keineswegs bevollmächtigt, den Herzog bereits als rechtmäßigen Erben der Krone Böhmen anzuerkennen, sondern brachten bloß die allgemeine Versicherung daß sich die Oberlausitzer „in den Dingen halten wollten, als frommen christlichen Leuten zu Ehr' und Rechte zustehe.“ Sie begehrten vielmehr vor allem ein besonderes Schreiben vom Herzog, welches seine „Werbung“ enthalte; dies seien sie bereit, den Ständen der Oberlausitz zu übergeben. In dieser Werbung vom 28. Februar 1458 erinnert der Herzog die Oberlausitzer „mit besonderem, ganzem Fleiße abermals, — daß sie sich zu seiner Gemahlin und seiner klaren, göttlichen, angestorbenen Gerechtigkeit neigen und der beständig sein möchten“ [2]). — Auf diese specielle Werbung hatten die Oberlausitzer gedrungen, weil sie zugleich die Anerkennung der Oberlausitz als eines selbständigen Landes in sich schloß. — Am 1. März 1458 ließ nun Herzog Wilhelm durch Gesandte seine Werbung um die Krone Böhmen, sich berufend auf sein Erbrecht, auch vor dem böhmischen Landtage zu Prag vorbringen [3]). Die Böhmen antworteten darauf dadurch, daß sie Tags darauf Georg Podiebrad zu ihrem Könige wählten. — Zu diesem Prager Landtage war mindestens die Oberlausitz ebenfalls geladen worden; denn es waren Abgeordnete aus Budissin und Görlitz daselbst erschienen. Aber dieselben hatten die Befürchtung eines Pöbelaufstandes als Vorwand benutzt und waren bereits den 28. Februar wieder abgereist [4]). Ganz besonders unzufrieden mit dieser Königswahl waren aber die Schlesier, und mit diesen verbündeten sich den 22. März auch die Oberlausitzer, Georg nicht als König anzuerkennen.

Dieser notificirte in einem Schreiben vom 14. Mai auch seinen Unterthanen in den Nebenländern seine „einträchtige“ Wahl und inzwischen erfolgte feierliche Krönung und forderte dieselben auf, ihm die Huldigung zu leisten [5]). Auch die böhmischen Barone ermahnten die Oberlausitz wiederholt, wie es treuen Unterthanen zieme, guten Willens dem Könige zu gehorchen [6]). Es ward darauf viel verhandelt, theils von den Oberlausitzern allein auf Tagen zu Löbau, theils gemeinschaftlich mit Abgeordneten des Königs zu Zittau. Immer aufs neue begehrte man Aufschub der Huldigung. Zu den politischen und staatsrechtlichen Bedenken gesellten sich dem hussitischen Georg

[1]) Urk. Verz. II. 83a.
[2]) Müller, Reichs-Theater. V. 1. 735.
[3]) Palacky, IV. 2. 30.
[4]) Ebend. IV. 2. 29.
[5]) Carpzov, Ehrent. I. 327.
[6]) Urk. Verz. II. 84.

gegenüber auch noch religiös-kirchliche. Endlich bat man um Bewilligung eines abermaligen Aufschubs, um sich beim Papst Rathes erholen zu können. Inzwischen aber hatte sich König Georg nicht nur gegen seine übrigen Widersacher siegreich behauptet, sondern den 25. April 1459 sich auch zu Eger mit den beiden sächsischen Herzögen völlig ausgesöhnt. Herzog Wilhelm hatte daselbst förmlich auf seine Erbansprüche Verzicht geleistet und die nördlichen Nebenländer an König Georg gewiesen. Darum konnte dieser jetzt das Gesuch um abermaligen Aufschub der Huldigung einfach verweigern und drohen, wer nicht binnen drei Wochen die Huldigung geleistet haben werde, der solle all seiner Güter verlustig gehen [1]). Da mußten sich, wie die Schlesier, so auch die Oberlausitzer endlich fügen. Die letzteren huldigten dem König Georg den 21. September 1459 zu Jauer; Görlitz etwas später; nur Breslau hat ihm nie gehuldigt. — Der Huldigungseid [2]) beweist deutlicher, als die dürftigen Andeutungen der Annalisten, daß es eine völlige politische Niederlage war, welche die Nebenländer erlitten hatten. Sie mußten schwören, „dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Georgen, König zu Böhmen, der Krone zu Böhmen, und seinem königlichen leiblichen Erben, der erwählt und gekrönt wird zu einem Könige, getreu ꝛc. zu sein." — Hierin lag also die faktische Aufgebung des Erbfolgeprincips und die Anerkennung des böhmischen Wahlreichs, die Verpflichtung zum Gehorsam gegen den jedesmaligen (natürlich nur von den Böhmen) erwählten und gekrönten König von Böhmen, ja gegen die Krone Böhmen, als solche. Die so lange und eifrig vertheidigte Selbständigkeit der Oberlausitz, als eines besonderen Landes, war durch nichts mehr gewahrt. — Erst im Frühling 1460 bestätigte König Georg die Privilegien, und bei einer zufälligen Reise durch die Oberlausitz nach Schlesien nahm er 1462 zu Budissin die Specialhuldigung des Landes entgegen [3]).

Alsbald aber begannen aufs neue die Zerwürfnisse zwischen der römischen Curie, welche die Rückkehr aller Böhmen unter die Einheit des römisch-katholischen Glaubens verlangte, und zwischen König Georg, welcher den religiösen Standpunkt der Compaktaten vertheidigte. Eine Menge der vornehmsten böhmischen Barone schlossen theils aus politischen, theils aus religiösen Motiven den sogenannten „Herrenbund", schlugen sich auf Seite der Curie und verbanden sich mit dem von dem blindesten Haß gegen Georg erfüllten Breslau. Und nun begann auch Papst Paul II. den förmlichen Prozeß gegen „Georg Podiebrad, der sich König von Böhmen nennt", und sprach nach wiederholter Vorladung desselben nach Rom den 23. December 1466 über ihn feierlichst den Bann aus. Er entsetzte ihn aller seiner Würden und sprach alle seine Unterthanen des ihm geleisteten Eides los. Diese Bannbulle ließ der päpstliche Legat Bischof Rudolph von Lavant von Breslau aus auch in der Oberlausitz von allen Kanzeln verkünden und verbot bei Strafe des Bannes, es irgend noch mit dem abgesetzten König Georg zu halten; dagegen sicherte er vollkommnen Ablaß allen denen zu, welche gegen den Ketzer das Kreuz nehmen würden [4]). — Bis dahin hatte

---

[1]) N. Script rer. lus. I. 81.
[2]) N. Script. I. 81. Carpzov, Anal. II. 194.
[3]) Käuffer II. 214. 219.
[4]) N. Script. rer. lus. I. 85 ffg.

sich die Oberlausitz geflissentlich neutral zu halten gesucht. Allein durch die Androhung von Bann und Interdikt wurden jetzt zuerst die Städte dahin gebracht, (den 8. Juni 1467) dem Könige Georg den Gehorsam aufzukündigen[1]); nach und nach folgte auch der Adel. König Mathias von Ungarn warf sich zum Schützer und Vertheidiger der christlichen Religion gegen die Ketzer auf und rückte nach Mähren. So begann denn der Krieg aller Orten aufs neue. Der Papst hatte seinem Legaten zu Breslau Vollmacht gegeben, „alle diejenigen, denen einen König zu Böhmen gebühret zu kiesen, und die dem Georg nicht anhingen, zusammenzuberufen und einen neuen christlichen König zu kiesen". Da trugen die Schlesier und der böhmische Herrenbund zu Olmütz dem Könige Mathias die böhmische Königskrone an und proklamirten ihn sofort (den 3. Mai 1469) als ihren König. — Da diese Wahl ohne Zuziehung der Oberlausitz erfolgt war, so beeilte sich dieselbe eben nicht, ihm zu huldigen. Allein der neue König drohte mit sofortiger Heerfahrt gegen die Säumigen. So mußten denn auch die Oberlausitzer (den 7. Juni 1469) zu Breslau, wohin Mathias sich gewendet, demselben huldigen, worauf sie von ihm ihre Privilegien bestätigt erhielten. Der Huldigungseid[2]) lautete auf Gehorsam gegen „Mathias, König zu Böhmen, und seine Leibeserben, Könige zu Böhmen", ließ also die bisherigen staatsrechtlichen Streitfragen völlig unberührt. — Die Treue gegen den katholischen Glauben, welche die Oberlausitzer seit Beginn all der hussitischen Unruhen bewiesen, und der feste Anschluß an Schlesien, der ebenfalls schon von den früheren Hussitenkriegen datirte, brachte von jetzt ab die Oberlausitz in eine Abhängigkeit von Schlesien und dem dort residirenden päpstlichen Legaten, welche alsbald nicht minder drückend ward, als einst die Bevormundung durch den böhmischen Landtag.

Als den 22. März 1471 König Georg starb, erkannten die Böhmen den von ihm selbst bereits zum Nachfolger bestimmten polnischen Prinzen Wladislaus, den Sohn von des verstorbenen König Ladislaus posthumus jüngerer Schwester, an. Wohl hatte Bischof Rudolph zu Breslau jetzt nicht übel Lust, sich mit diesem, der ja gut katholisch war, zu verständigen. Allein die Oberlausitzer erklärten, sie würden nun an dem dem Könige Mathias geleisteten Eide auch festhalten. An den von jetzt ab immer häufiger werdenden Versuchen, zwischen den einander bekriegenden Königen Wladislaus und Mathias Frieden herzustellen, nahmen zwar auch Oberlausitzer Abgeordnete mehrfach theil; allein die Direktive ging einzig und allein von Schlesien aus. Nur etwa zur Theilnahme wurden die beiden Lausitzen von Schlesien aufgefordert. Nach Breslau wurden die gemeinsamen Landtage der drei nördlichen Nebenländer ausgeschrieben. Seit 1474 war ein „gemeiner Hauptmann" für alle drei Länder, der in Schlesien residirte, eingesetzt, um auch in die militärischen Angelegenheiten möglichste Einheitlichkeit zu bringen. Endlich kam den 21. Juli 1479 zu Olmütz der definitive Friede zu Stande, bei welchem auch Oberlausitzer Abgeordnete gegenwärtig waren. Derselbe bestimmte, daß König Wladislaus die Länder Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz dem Könige Mathias pfandweise abtreten, aber dieselben nach

[1]) Urk. Verz. II. 103.
[2]) N. Script. rer. lus. I. 92.

Mathias Tode für 400,000 fl. ungar. wieder einzulösen berechtigt sein sollte. Demzufolge sollte die von jenen Ländern dem Könige Mathias bereits geleistete Erbhuldigung in eine bloße Pfandhuldigung verwandelt und dem Könige Wladislaus die Erbhuldigung geleistet werden [1]). — Nachdem beide Könige diesen Friedensschluß auch der Oberlausitz notificirt hatten, huldigte diese auf einem Landtage zu Breslau (den 14. October 1479) dem König Mathias und gelobte ihm gehorsam zu sein „als ihrem rechten, natürlichen Erbherrn und König — und nach ihm den Königen von Ungarn", bis die 400,000 fl. von der Krone Böhmen würden gezahlt und das Land dadurch werde eingelöst sein [2]). — Die Ungarn verlangten aber außerdem, daß die Oberlausitzer noch einen Revers untersiegeln sollten, durch welchen sie sich zur strikten Innehaltung aller im Olmützer Frieden stipulirter Punkte ausdrücklich verpflichteten. Dessen aber weigerten sich die Oberlausitzer ganz entschieden, weil sie dieser Revers verbindlich gemacht haben würde, die Krone Ungarn eventuell sogar gegen die Krone Böhmen, der sie doch zugehörig wären, mit Waffengewalt zu vertheidigen [3]). Sie haben auch späterhin trotz aller an sie gerichteten Aufforderungen, Drohungen und Intriguen diesen Revers nicht unterzeichnet.

Darum hielten sie sich auch nach dem Tode von König Mathias (5. April 1490) nicht an jene Clausel des Olmützer Friedens von der Einlösung der Nebenländer durch die Zahlung von 400,000 fl. gebunden. König Wladislaus richtete schon den 9. April 1490 ein Schreiben an die Oberlausitzer Stände mit der Aufforderung, sie möchten einen Landtag berufen, auf welchem sein Abgesandter „seine und seines Königreichs Nothdurft werben könne" [4]). Zwar erhielten sie auch von den Schlesiern wiederholte Einladungen zu Fürstentagen nach Breslau, „das allgemeine Beste zu berathschlagen" [5]); allein sie scheinen der bereits allzulangen Abhängigkeit von Schlesien herzlich müde gewesen zu sein. Sie gingen nicht nach Breslau, sondern nahmen auf ihrem Landtage den königlichen Commissar mit seiner Werbung selbständig auf und erkannten somit, zuerst unter allen Nebenländern, Wladislaus als ihren Landesherrn an. Den 24. Mai 1490 legten die Mannen und fünf Städte, den 9. Juni auch das noch restirende Görlitz zu Prag dem Könige den Huldigungseid ab [6]). Er lautete auf Gehorsam gegen „Wladislaus, gekrönten König von Böhmen, unsern — angebornen Erbherrn und seine Leibeserben, Könige zu Böhmen, und die würdige Krone zu Böhmen" [7]). — Durch diesen Eid war für die Oberlausitz das Erbfolgeprincip gewahrt, den Böhmen aber die Clausel von der Verpflichtung gegen die Krone Böhmen als solche zugestanden. — Die bedungene Auslösung um 400,000 fl. erledigte sich faktisch dadurch, daß einmal Mathias keine Erben hinterlassen hatte, und, daß bald darauf Wladislaus auch von

[1]) Urk. Verz. II. 137.
[2]) Ebend. II. 139d.
[3]) Käuffer II. 354. N. Script. rer. lus. I. 205 fg.
[4]) N. Script. II. 310.
[5]) Ebend. II. 311. 316.
[6]) 1494 befahl der König den Oberlausitzern, die Specialerbhuldigung vor dem Landvoigt abzulegen. Urk. Verz. III. 22c.
[7]) N. Script. II. 321 fg.

den Ungarn zum König gewählt ward [1]). Seit 1490 war der feste Zusammenhang der Oberlausitz mit Böhmen, als eines demselben incorporirten Landes wieder auf die Dauer hergestellt.

Des Zusammenhanges wegen setzen wir die Darstellung der bei Gelegenheit der einzelnen Thronbesteigungen gepflogenen Verhandlungen sogleich fort bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

Als dem König Wladislaus 1506 ein Sohn, Ludwig, geboren wurde, zeigte er dies auch der Oberlausitz an [2]) und lud dieselbe 1507 zu dem deshalb ausgeschriebenen Generallandtag nach Ofen [3]). Bei der Krönung des dreijährigen Ludwig zu Prag (1509) „rührten" auch die Gesandten der Oberlausitz, wie die aller Nebenländer, „an die Krone zu einem Zeichen der Incorporation und Obedienz" [4]). Durch Majestätsbrief vom 11. Januar 1510 verordnete Wladislaus, daß für den Fall, daß sein Sohn Ludwig kinderlos sterben sollte, dessen Schwester Anna seine Erbin sein solle [5]).

Als nun König Ludwig [6]) nach zehnjähriger Regierung (1516—26) in der That kinderlos starb, machte Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, als Gemahl Annas, Anspruch auf die Erbschaft seines Schwagers und warb [7]) durch besondere Gesandtschaft auch bei den incorporirten Ländern um seine Annahme als König, indem er versprach, „ihre Privilegien nicht allein zu confirmiren, sondern auch zu mehren". In der That erkannten ihn die Böhmen, aber nicht auf Grund seines Erbrechts, sondern nur auf Grund ihrer freien Wahl alsbald als König an. Zu seiner Krönung in Prag (1527) wurden auch die Oberlausitzer eingeladen und rührten bei derselben wieder mit an die Krone. Der Huldigungseid [8]) lautete, wie bei König Wladislaus, auf Gehorsam gegen „S. Majestät, Herrn Ferdinand zu Böhmen und derselben Leibeserben, Königen zu Böhmen, und die löbliche Krone zu Böhmen". — Die Bestätigung der Privilegien erfolgte, weil der oberlausitzische Adel sofort gegen dieselbe protestirte, erst 1533. Im Jahre 1538

---

[1]) Die ungarischen Stände notificirten den 19. Juli 1490 diese Wahl den Oberlausitzern (N. Script. II. 334 fg.) und ermahnten sie „bei den Pflichten, damit sie der heiligen Krone zu Ungarn verbunden und verwandt seien", fortan S. Kgl. Majestät „als König von Ungarn" für ihren rechten Herrn anzunehmen. — Von irgend welcher Antwort hierauf ist uns nichts bekannt. Die schlesischen Stände machten ihre Huldigung davon abhängig, daß König Wladislaus sie „der Verschreibung, so sie etwa König Mathias und der Krone zu Ungarn gethan, freien und entledigen würde" (Ebend. 337.), jener Verschreibung, zu welcher, wie oben erwähnt, die Oberlausitz trotz aller Bemühungen des Landvoigts sich nicht hatte bringen lassen. Die Ungarn aber betrachteten eben auf Grund derselben Schlesien und die Lausitzen noch lange als Pertinenzen ihrer Krone und verlangten z. B. 1504 von König Wladislaus Auskunft, „wie es mit der Verschreibung der Sechsstädte und der Niederlausitz stehe", und ob der König „von den Mährern, Schlesiern und Lausitzern die Huldigung empfangen habe als König von Ungarn und nicht als König von Böhmen", indem die ungarischen Stände keineswegs von der dem Reiche Ungarn ausgestellten Verschreibung abzugehen gedächten". Corpus juris Hungarici, Tyrnaviae 1696. Vol. I. 11. Vgl. Palacky V. 2. 115

[2]) Urk. Verz. III. 73 f.

[3]) Ebend. III. 75c.

[4]) N. Script. IV. 96.

[5]) Palacky V. 2. 193. Die Böhmen nahmen zwar diesen Majestätsbrief an, wollten aber später deshalb keineswegs an irgend welche Erbfolge gebunden sein.

[6]) Eine besondere Huldigung erfolgte nicht mehr (N. Script. IV. 102.). Die Privilegien wurden erst 1523 bestätigt (Urk. Verz. III. 126).

[7]) N. Script. IV. 100 ffg.

[8]) Carpzov, Anal. II. 206.

besuchte König Ferdinand von Dresden aus auch die Oberlausitz. Von einer bei dieser Gelegenheit stattgefundenen Specialhuldigung findet sich nichts erwähnt [1]).

Fassen wir das bisher Erörterte nochmals kurz zusammen, so ergiebt sich Folgendes. Die Selbständigkeit der Oberlausitz als eines besonderen Landes pflegte bei vorfallendem Thronwechsel bis Mitte des 16. Jahrhunderts dadurch gewahrt zu werden, daß der Kronprätendent bei den oberlausitzischen Ständen um seine Annahme besonders *werben* ließ, und daß die Stände seine *Anerkennung* als König ihm besonders notificirten; daß Abgeordnete der Stände zu der *Krönung* nach Prag geladen wurden, und daß dieselben dem Könige nach der Krönung im Namen des Landes besonders die *Huldigung* leisteten. Eine Theilnahme an der Wahl eines Königs wurde den Nebenländern von den böhmischen Ständen aber nicht zugestanden. Wohl eben deswegen erklärten sich erstere für das Princip der Erbfolge, weil hierdurch der Streit um die Theilnahme an der Wahl am sichersten umgangen wurde. Allein 1609 und 1611 bei Gelegenheit der inneren Zwistigkeiten des Kaiser Rudolph II. einmal mit seinem Bruder Mathias, und sodann mit seinen einzelnen Ländern [2]), und später 1619 bei Gelegenheit der von den Böhmen vorgenommenen Wahl Friedrichs von der Pfalz zum Könige von Böhmen brach dieser Streit auf das heftigste wieder aus. Erst in diesem Jahre 1619 gestanden die Böhmen den incorporirten Ländern eine Stimme bei der Königswahl zu [3]), und zwar sollte die Oberlausitz die vierte (nach Böhmen, Mähren und Schlesien), die Niederlausitz die fünfte und letzte Stimme haben. Aber bei diesem theoretischen Zugeständnisse ist es auch verblieben, denn der eben damals begonnene dreißigjährige Krieg machte dem böhmischen Wahlreich ein Ende und brachte die beiden Lausitzen an Kursachsen.

Eine *Specialhuldigung* in der Oberlausitz selbst fand zwar bis Mitte des 16. Jahrhunderts gelegentlich statt, galt aber kaum als Regel. Auch die *Bestätigung* der Privilegien durch den neuen Landesherrn erfolgte nicht *vor*, sondern erst *nach* geschehener Huldigung, und zwar bisweilen erst viele Jahre nachher. Erst später gestaltete sich in dieser Beziehung das Herkommen [4]) anders, weil die oberlausitzischen Stände allen Grund hatten, ihre Huldigung erst von der Gewährleistung besonders der freien Religionsübung abhängig zu machen.

d. Landvoigte und Amtshauptleute.

Die politischen Verhältnisse übten während dieser ganzen Epoche natürlich auch auf die Besetzung der *Landvoigtei* einen entscheidenden Einfluß; denn der jedesmalige Machthaber besetzte dies wichtige Amt stets mit einem eifrigen Anhänger seiner Partei. Dies hatte nicht nur mehrfach die plötzliche Absetzung der bisherigen Landvoigte und ihrer Hauptleute, sondern auch strenge Maßregeln der Neuerwählten gegen die Gegenpartei im Lande und vielfache Beeinträchtigung der Landesprivilegien zur Folge. Da in

---

[1]) N. Script. IV. 368 ffg. *Großer*, I. 175. Anmerk.

[2]) *Gindely*, Rudolph II. Bd. 2. S. 17 ffg. 263 ffg. *Palm*, „Die Schlesier auf d. böhm. Generallandtage von 1611" in der Zeitschrift des Vereins für Gesch. u. Alterth. Schles. X. 328 ffg. 334 ffg. Singul. lusat. 1. 91 ffg.

[3]) [*Wiesand*], Staatsrechtl. Verhältnisse der Oberl. S. 154 ffg.

[4]) [*Wiesand*] a. a. O. 187 fgg. 195 ffg.

diesem Zeitraum die oberlausitzischen Landvoigte oft auch Hauptleute in einzelnen schlesischen Fürstenthümern, ja selbst von ganz Schlesien, selbst auch Landvoigte der Niederlausitz waren, so führte schon dies zu häufiger Abwesenheit derselben außerhalb des Landes, welche durch die steten Kriegszüge und durch langen Aufenthalt an dem königlichen Hoflager (meist in Ungarn) noch vermehrt wurde. Zwar wurden wohl auch interimistische Landes-„Verweser" eingesetzt; doch ließen diese Verhältnisse die nothwendige stetige Fürsorge des obersten Landesbeamten für das ihm anvertraute Land schmerzlich vermissen. Ueberdies wurden, zumal gegen das Ende dieser Epoche vielfach Schlesier, Oesterreicher, ja selbst Ungarn zu Landvoigten ernannt, welche begreiflicher Weise nicht sowohl des Landes Bestes, höchstens das des Landesherrn, vor allem aber ihren eigenen Vortheil im Auge hatten. So gab es stete Klagen der Stände gegen die Landvoigte; so waren die seit dieser Zeit immer sorgsamer getroffenen Vorsichtsmaßregeln völlig gerechtfertigt, den wiederholten Eingriffen der Landvoigte in die Landesprivilegien vorzubeugen. Stets mußte der neue Landvoigt, bevor er von den Ständen „aufgenommen" wurde, den schon oben (S. 271) erwähnten „Revers" ausstellen, der zwar oftmals nicht gehalten, aber nur zweimal definitiv verweigert ward. So wurde regelmäßig nach dem Tode des Landesherrn von Land und Städten die Landesfeste, das Schloß zu Budissin, besetzt, und der Landvoigt mußte dann „von dem Schlosse zu Budissin reiten" und abwarten, ob der neue Landesherr ihn in seinem Amte bestätigen oder ihm einen Nachfolger senden werde.

Die Titulatur wechselte, wenigstens in den von der landesherrlichen Canzlei ausgestellten Urkunden, vielfach; anfangs bezeichnete man den obersten Landesbeamten noch als „Voigt zu Budissin, Görlitz, Zittau ꝛc.", später als „Voigt und Hauptmann", auch bloß als „Hauptmann", zuletzt vielfach als „Ammachtsmann" oder „Amtmann". Im Lande selbst hieß er nach wie vor „der Voigt", später „der Landvoigt".

Die Reihenfolge[1]) der Landvoigte, deren wir zur Begründung des eben Gesagten nicht entbehren zu können glauben, geben wir in möglichster Kürze.

Kaum hatten die oberlausitzischen Stände den Tod König Wenzels (16. August 1419) erfahren, als sie beriethen „ob man nunmehr den Landvoigt [den oben S. 269 erwähnten Hinko Berka v. der Duba auf Leipa] von dem Schlosse zu Budissin wolle reiten lassen". Und so geschah es. Er ward zwar von König Siegsmund in seinem Amt bestätigt, legte aber dasselbe schon im September 1420 nieder.

Sein Nachfolger ward Heinrich der jüngere, genannt Rumpold, Herzog von Glogau (1420—1423), der den Ständen den ersten, noch vorhandenen (S. 271) Revers ausstellte. Da er sich meist am Hofe des Königs aufhielt, war „Verweser der Lande und Städte Budissin, Görlitz, Zittau ꝛc." sein Bruder, Herzog Heinrich der ältere von Glogau[2]), der auch das Kriegsvolk der Oberlausitz in den folgenden Jahren dem Könige zuführte.

---

[1]) Wir folgen hier, wie auch schon Käuffer (Bd. II.) gethan, dem verdienstlichen Werke von Kloß: „Geschichte der Oberl. Landvoigte" (Mscr.), welches die Angaben von Großer (III. 13 ffg.) und von Carpzov (Ehrent. I. 49 ffg.) wesentlich berichtigt.

[2]) Z. B. Urk. Verz. II. 7 f.

Letzterer sendete später den Landvoigt in einer diplomatischen Mission an den König von Dänemark, der ihn mit einer pommerschen Prinzessin verheirathete. Kurze Zeit darauf starb Herzog Heinrich und ward zu Hadersleben begraben.

Als die Nachricht von seinem Tode bei König Siegsmund eintraf, befand sich eben der Hofmarschall des Markgrafen Friedrich des Streitbaren von Meißen, Apel Vitzthum v. Apolda, bei demselben, der für seinen Herrn um das durch den Tod des letzten Askaniers erledigte Herzogthum Sachsen-Wittenberg werben sollte. Der König sicherte nicht nur dem Markgrafen gegen das Versprechen treuer Hülfe gegen die aufständischen Böhmen die Kur Sachsen zu, sondern ernannte auch dessen Unterhändler, Apel Vitzthum, zum neuen Landvoigt der Oberlausitz [1]), jedenfalls um die für den König so wichtige Allianz mit Meißen noch mehr zu befestigen. Allein die oberlausitzischen Stände erklärten, nachdem sie deshalb eine Menge „Tage" gehalten, daß sie denselben nicht aufnehmen könnten, da er weder in der Oberlausitz, noch überhaupt in den zur Krone Böhmen gehörigen Landen angesessen, also gar nicht des Königs Vasall sei. Vergeblich ließ sich Apel Vitzthum durch hochgestellte Personen bei den Ständen empfehlen; vergeblich „befahl" König Siegsmund, denselben aufzunehmen; die Stände sandten Deputationen an den König und brachten endlich (Frühjahr 1424) durch Geldgeschenke Apel Vitzthum dazu, freiwillig auf die Landvoigtei zu verzichten. Der eigentliche Grund dieses Widerstandes lag, wie es scheint, darin, daß die Oberlausitzer mehrfach von meißnischen Adlichen feindliche Einfälle und „Plackereien" zu erdulden gehabt hatten, vielleicht auch dem Markgrafen selbst eigennützige Absichten zutrauten und befürchteten, daß diese Uebelstände und Besorgnisse unter einem Landvoigte, der des Markgrafen von Meißen Vasall sei, eher zu- als abnehmen würden. — Während dieser fast ein ganzes Jahr dauernden Vakanz der Landvoigtei wurden die Geschäfte lediglich von den beiden Hauptleuten Caspar v. Schreibersdorf (auf Neschwitz) und Voigtländer v. Gersdorff (auf Friedersdorf an der Landeskrone) geführt.

Im März 1424 kam vom König die Botschaft, daß die Landvoigtei noch einige Zeit unbesetzt bleiben solle und daß er zum „Verweser" derselben Hans v. Polenz, Landvoigt der Niederlausitz, bestimmt habe, der auch zu Ostern von den Ständen aufgenommen ward. Derselbe war zwar ursprünglich auch ein meißnischer Vasall; allein er stand nicht nur als Landvoigt der Niederlausitz schon in des Königs Diensten, sondern besaß auch seit 1419 einen Theil des oberlausitzischen Gutes Pulßnitz, später auch Königsbrück. Uebrigens war er ein tapferer und kundiger Kriegsmann, der auch sofort energische Maßregeln zum Schutze der von den Hussiten schwer bedrohten Südgrenze des Landes ergriff. Allein schon nach Jahresfrist schrieb der König, er sei mit Hans v. Polenz unzufrieden; die Oberlausitzer sollten die landvoigteilichen Abgaben von jetzt ab an Albrecht v. Colditz, Hauptmann von Schweidnitz und Jauer, abliefern, den er zum Landvoigt ernannt habe.

---

[1]) 1423 um Pfingsten kamen Herr Apel Vitzthum, Herr Albrecht Schenke und Herr Christoph v. Gersdorff von dem König nach Görlitz und thaten auf einem Tage zu Löbau den Ständen des Königs Meinung kund, daß sie Herrn Apeln v. Vitzthum das Schloß [zu Budissin] abtreten sollten. Görlitzer Rathsrechn.

Vergeblich reiste v. Polenz zum König, sich persönlich zu rechtfertigen. Er blieb zwar Landvoigt in der Niederlausitz, wo ihm der König die gesammten landesherrlichen Einkünfte verpfändet hatte; Landvoigt der Oberlausitz aber ward

Albrecht v. Colditz[1]) und blieb es von Ende 1425, wo er das Amt antrat, auch unter den Regierungen der Könige Albrecht und Ladislaus bis an seinen 1448 erfolgten Tod. Derselbe war ein Sohn des früheren Landvoigts Thimo v. Colditz[2]) und wie dieser Besitzer der böhmischen Herrschaft Graupen, seit 1407 auch von Bilin. Frühzeitig in den böhmischen Staatsdienst eingetreten und dem Luxemburger Königshause treu ergeben, ward er zuerst oberster Hoflehnrichter, dann oberster Kammermeister in Böhmen, später Hauptmann in den schlesischen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer. Da er letzteres Amt auch als Landvoigt der Oberlausitz beibehielt, auch sehr häufig sich am Hofe König Siegsmunds aufhielt, so entbehrte die Oberlausitz grade in dieser drangsalvollsten Zeit der fast ununterbrochenen Hussiteneinfälle abermals der Leitung und Vertheidigung durch einen erfahrenen und bewährten Voigt. Zwar schickte er seinen Sohn Hans v. Colditz als „Verweser" des Landes. Als aber dieser nach der Einäscherung der Stadt Lauban durch die Hussiten mitten in der höchsten Noth die Oberlausitz verließ, über 10 Wochen außer Landes blieb und darauf die Verweserschaft gänzlich „aufsagte," tagten Land und Städte wiederholt „um einen Verweser, der das [Kriegs-] Volk regieren solle", und wendeten sich endlich an Hans v. Polenz, „ob er sich wieder der Verwesung des Landes auf einige Zeit unterziehen wolle". Mit Genehmigung des Königs ward er Ende August 1427 zum zweiten Male zum Verweser aufgenommen, legte aber sein Amt schon Ostern 1428 abermals nieder, worauf Siegsmund einen zweiten Sohn Albrechts, Thimo v. Colditz, zum Mitvoigt einsetzte. Dieser Thimo schreibt sich daher bald „Verweser", bald aber auch „Voigt der Sechslande und Städte" und ertheilte Lehen „nach der Macht, die sein Vater und er, als ein Voigt der Lande und Städte, erhalten"[3]). — Als Hauptleute während dieser Zeit haben wir in Budissin[4]) Peter v. Wuntsch (1430) und Jenko oder Boslaw [Boleslav] Jane v. Schonhoffe (1439—46) — und in Görlitz[5]) Hannus v. Bolberitz (1426 „die Zeit Unterhauptmann"), Johann v. Gersdorff auf Reichenbach (1429—30 subcapitaneus) und Heinze v. Kottwitz auf Nechau (1432—48) vorgefunden.

Die Wiederbesetzung der Landvoigtei nach dem Tode Albrechts v. Colditz, dem auch der Tod seines Sohnes Thimo sehr bald folgte, sollte sich zu einer Frage von politischer Bedeutung gestalten. In Böhmen herrschte damals langwieriger Streit zwischen der nationalen, hussitischen Partei unter Georg

---

[1]) Ueber ihn vgl. Laus. Mag. 1776. 117; 161; 177. Hallwich, Gesch v. Graupen 15 ffg.

[2]) S. 265.

[3]) Urk. Verz. II. 27c. 30g. 43b. 49c. 2c.

[4]) Käuffer II. 124; 184. Urk. Verz. II. 49c.

[5]) Urk. Verz. II. 17c. — 24d. e.; 25e. — 35f. Heinrich v. Uechtritz aus dem Hause Steinkirch, auf Langenöls in Schlesien gesessen, wird zwar 1416—28 oft als Hauptmann zu Görlitz genannt; wir glauben aber, daß er nur Stadthauptmann war, ebenso wie ihn der Görlitzer Bürger Vincenz Heller, der damalige Besitzer der Landeskrone, auch zum „Hauptmann auf der Landeskrone" gemacht hatte.

Podiebrad, und zwischen Kaiser Friedrich III. von Oesterreich, dem Onkel und Vormund des jungen Königs von Böhmen und Ungarn Ladislaus posthumus. Die Böhmen verlangten, daß der Kaiser ihnen ihren König herausgebe; der Kaiser aber wollte denselben an seinem Hoflager behalten und erst nach erlangter Mündigkeit nach Böhmen entlassen. Zu den Verbündeten des Kaisers gehörte dessen Schwager, Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige von Sachsen, seit lange schon ein Gegner der hussitischen Partei in Böhmen, von welcher seine Feinde, Herzog Wilhelm von Weimar, sein Bruder, und Kurfürst Friedrich von Brandenburg offen unterstützt wurden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Kurfürst von Sachsen die damaligen Wirren in Böhmen dazu zu benutzen gedachte, die beiden Lausitzen, welche bekanntlich einst seinen Vorfahren gehört hatten, wieder mit den meißnischen Landen zu vereinigen[1]). Zu diesem Zwecke ließ er sich jetzt von dem Kaiser, als dem Vormund von König Ladislaus, zum Landvoigte der Oberlausitz ernennen; dazu schloß er gleichzeitig, nämlich im September 1448, als er eben vor Hoyerswerde lag, um den hussitisch gesinnten Friedrich v. Schönburg zur Uebergabe seiner Feste und Herrschaft zu zwingen, ein Bündniß mit seinem bisherigen Gegner, Kurfürst Friedrich von Brandenburg, des Inhalts, daß beide Fürsten gemeinschaftlich die an die Söhne Hansens v. Polenz versetzte Niederlausitz einlösen wollten[2]). Der Kaiser aber hoffte durch Verleihung der Landvoigtei in der Oberlausitz an einen treuen Verbündeten seine Gegner in Böhmen zu schwächen und zu gefährden. Und so erließ derselbe den 29. September 1448[3]) an Mannschaft und Städte der Sechslande ein Schreiben des Inhalts, Herzog Friedrich von Sachsen habe sich nach dem Tode „ihres Voigtes Thimo v. Colditz" erboten, diese Lande zu verwesen, zu schützen und zu schirmen, was ihm, dem Kaiser, nach Gelegenheit der Sache, nützlich und gut gedäucht habe; doch habe er es ihnen, den Ständen, vorbringen wollen, bitte aber mit besonderem Fleiß und Begehr, daß sie den Herzog als ihren Voigt aufnehmen möchten, woran sie ihm auch sonderlichen Dank und Wohlgefallen thun würden. — Allein in Böhmen war man dem Kaiser längst zuvorgekommen. Man hatte sofort nach dem Tode der bisherigen Landvoigte (Mitte August) die Hauptmannschaft in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer sowie die Landvoigtei in der Oberlausitz an Hans v. Colditz[4]) (1448—54), Brudersohn Albrechts und ebenfalls Herrn auf Graupen und Bilin, übertragen, und die Stände, damals treu zur Krone Böhmen haltend, hatten ihn ohne Weiteres nach Ausstellung des üblichen Reverses bereits den 14. September aufgenommen. So ist denn jener vom Kaiser erst den 29. September ausgestellte und wahrscheinlich erst an den Kurfürst von Sachsen gesendete „Gebotsbrief" vermuthlich gar nicht an seine Adresse abgegeben, sondern vom Kurfürst, der sich überzeugt haben mochte, daß er keine Aussicht habe, die Landvoigtei zu erlangen, zurückbehalten worden. — So wenigstens erklärt sich am einfachsten einmal der Umstand, daß sich der kaiserliche Brief an die Oberlausitzer Stände im Hauptstaatsarchiv zu Dresden befindet, so-

[1]) Vgl. Knothe „Die polit. Beziehungen zwischen der Oberlausitz und Meißen" in v. Webers Archiv f. d. sächs. Gesch. XII. 299 ffg.
[2]) Vgl. Palacky, Gesch. v. Böhm. IV. 1. 221 ffg.
[3]) Hauptstaatsarch. zu Dresd. Urk. No. 7049.
[4]) Laus. Mag. 1776. 181 ffg.

dann daß man damals in der Oberlausitz von diesem ganzen, das Land so nahe berührenden Projekt gar nichts erfahren zu haben scheint, indem alle Annalen und daher auch alle späteren Historiker von dieser Verabredung zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten absolut nichts wissen. In Prag aber wußte man darum und beklagte sich (1451) bei Kaiser Friedrich, „daß er dem Herzog Friedrich von Sachsen im Lande der Sechsstädte böhmische Regalien verschrieben habe“ [1]). — Noch einmal übrigens versuchte Kaiser Friedrich dem zu der Podiebradschen Partei haltenden Hans v. Colditz nicht nur die Landvoigtei der Oberlausitz, sondern auch die Hauptmannschaft in Schweidnitz und Jauer zu entreißen. Es geschah dies unmittelbar nachdem Georg Podiebrad von den böhmischen Ständen förmlich zum Landesverweser erwählt worden war (27. April 1452). Den 23. Mai 1452 nämlich stellte der Kaiser zu Venedig eine Reihe von Urkunden aus [2]), durch welche er einmal Dyeprant Reybnitz und Heintze Peterswald „zu Verwesern der Hauptmannschaft der Fürstenthümer Budissin, Görlitz, Zittau und derer, so zu ihnen gehören“, einsetzte, sodann Hansen v. Colditz befahl, den neuen Hauptleuten sein Amt mit allen Nutzungen und Renten zu übergeben und ihnen Rechnung abzulegen, und — endlich die Mannschaft und die Städte der Oberlausitz anwies, den Obengenannten „gehorsam und gewärtig zu sein“. Gleiche Befehle erließ er hinsichtlich der Hauptmannschaft in Schweidnitz und Jauer. — Vielleicht mochte dem Kaiser vorgestellt worden sein, daß man seinen Anordnungen in der Oberlausitz um so eher nachkommen würde, wenn er statt jener fremden lieber einheimische Adliche als neue Hauptleute einsetzte. Und so ernannte er den 9. Juni 1452 [3]) von Villach aus Hans v. Schreibersdorf (auf Neschwitz) und Christoph v. Haugwitz (auf Nedaschitz und wohl schon damals auch auf Gaußig) zu Verwesern der Hauptmannschaft und wiederholte die obigen Befehle an Hans v. Colditz und an Mannschaft und Städte. Da sich auch diese Urkunden sämmtlich im Hauptstaatsarchiv zu Dresden befinden, dürften auch sie wohl dasselbe Schicksal, wie die oben erwähnte von 1448, gehabt haben, nämlich gar nicht abgegeben worden zu sein. Wirkung wenigstens haben sie nicht gehabt. In den oberlausitzischen Annalen findet sich davon keine Andeutung. — Hans v. Colditz nannte sich bis 1452 meist nur „Verweser“ oder „Amachtsmann der Sechslande und Städte“; erst in diesem Jahr ward er von König Ladislaus zum wirklichen Voigt ernannt. — Der frühere Hauptmann zu Görlitz, Heinze v. Kottwitz auf Nechau, hatte müssen bald nach 1448 infolge mancherlei Klagen über ihn sein Amt niederlegen [4]). An seine Stelle trat Czaslaus v. Gersdorff auf Langenau (1449—54 [5]). — In Budissin war 1451 Nickel v. Kobershain (auf Kubschitz, meist aber auf dem Burglehn zu Budissin gesessen) Hauptmann [6]).

Nachfolger Hansens v. Colditz ward Heinrich v. Rosenberg, (1454—57) stammend aus dem mächtigen böhmischen Herrengeschlecht, das bisher

---

[1]) Palacky, Gesch. v. Böhm. IV. 1. 268.
[2]) Hauptstaatsarch. zu Dresd. Urk. No. 7254 ffg.
[3]) Ebend. Urk. No. 7273 ffg.
[4]) Urk. Verz. II. 65c. Käuffer II. 185.
[5]) Urk. Verz. II. 65f. 72 extr.
[6]) Ebend. II. 67g. u. h.

an der Spitze der Gegner Georg Podiebrads gestanden, sich aber seit der Rückkehr des jungen König Ladislaus in sein Land und nach dessen Königskrönung (1453) auch mit Georg ausgesöhnt hatte. Darum ward jetzt Herr Heinrich auch in jeder Weise ausgezeichnet und wie zum Landvoigt der Oberlausitz, so auch zum obersten Hauptmann von Schlesien ernannt. Er hielt sich fast stets am Hofe zu Prag, fast nie in der Oberlausitz auf und starb den 25. Januar 1457.

Da noch in demselben Jahre auch König Ladislaus starb, so wurde während der hieraus sich ergebenden Thronstreitigkeiten die Landvoigtei nicht sofort wieder besetzt. Erst als 1458 Georg Podiebrad zum König erwählt und endlich auch von den Nebenlanden anerkannt worden war, ernannte derselbe wieder einen Landvoigt, nämlich Johann v. Wartemberg auf Tetschen (1459—64 [1]). Derselbe starb den 19. November 1464 zu Budissin.

Anfang des Jahres 1465 sendete König Georg als neuen Voigt Benes v. Kolowrat auf Liebenstein (1465—67), der vom König den ausdrücklichen Befehl erhalten hatte, den üblichen Revers nicht auszustellen [2]). Es ist begreiflich, daß er darum zumal von den Städten von vornherein mit mißtrauischen Augen betrachtet wurde. Als er nun den vom Rathe abgesetzten Erbrichter zu Görlitz, Nicolaus Mehlfleisch, sofort wieder einsetzte (1465); als er in Kamenz zwei Rathsherren enthaupten ließ (1465); als er später, wo die Städte in der Treue gegen König Georg zu wanken begannen, mit Nicol. Mehlfleisch, wie dieser selbst, freilich auf der Folter, bekannte, die Verabredung traf, daß der Erbrichter Feuer in Görlitz anlegen und der Landvoigt während der allgemeinen Verwirrung in die Stadt eindringen und sich ihrer bemächtigen solle; als er ferner sich mit dem Herzog von Sagan verbündete, um durch einen Handstreich die wichtige Landeskrone zu gewinnen, und in Verbindung damit den abermaligen Versuch einer Brandstiftung zu Görlitz machte: so begreift man leicht, daß grade die Amtirung dieses Landvoigts erst die Städte, nach und nach aber auch den Adel dem König Georg mehr und mehr entfremdete und den Mahnungen der Curie geneigter machte, dem gebannten Könige den Gehorsam aufzusagen. „Auf Anordnung" des Legaten Rudolph, Bischofs von Lavant, setzte die Mehrzahl der Oberlausitzer den Landvoigt Benes v. Kolowrat und ebenso seine dem König Georg ergebenen Hauptleute ab [3]) und nöthigte ihn (vor Pfingsten 1467) „aus dem Lande zu weichen". — Als Hauptleute zu Budissin werden genannt Wenzel v. Warnsdorf (1456—60), Nickel v. Köckeritz (1462—63) und seit 1465 Nickel v. Pannewitz (auf Uhyst). Hauptmann zu Görlitz war seit 1459 Martin v. Maxen auf Rengersdorf [4]).

Gleichzeitig mit dieser Absetzung des Landvoigts durch die oberlausitzischen Stände hatten sich die Gegner König Georgs in Böhmen selbst, an der Spitze Zdenko v. Sternberg, mit seinen Feinden in Schlesien unter dem Legaten Rudolph verbunden, und so zeigte denn letzterer kurz vor

[1]) Nicht erst seit 1460 wie Kloß und nach ihm Käuffer II. 267 angiebt; vgl. Urk. Verz. II. 86d.

[2]) Nolumus, quod ipsis inscriptiones des, sed nobis ut fidelis sis officialis noster. Kloß.

[3]) N. Script. rer. lus. I. 87.

[4]) Ueber denselben Lauf. Mag. 1777. 280. N. Script. rer. lus. II. 415.

Pfingsten 1467 den Städten der Oberlausitz an, daß Herr Zdenko seinen Sohn Jaroslaus entsenden werde, den sie „bis zu Erwählung eines christlichen Königs" in Böhmen als Landvoigt aufnehmen sollten [1]). In der That erkannten denselben zunächst nur die Städte, erst nach und nach der Adel, zumal der im Budissiner Kreise an. Jaroslaus v. Sternberg (1467—70) nannte sich anfänglich „in bäbstlicher, Römischen Stuhls und eines künftigen böhmischen Königs voller Macht Verweser und Voigt der Lande und Sechsstädte". Erst nach der Wahl König Mathias' (1469) ward er von diesem definitiv zum Hauptmann oder Voigt ernannt [2]). Als entschiedener Parteigänger für Mathias, verfuhr er gegen alle Anhänger König Georgs mit rücksichtsloser Strenge, so besonders gegen Friedrich v. Schönburg auf Hoyerswerde, dessen festes Schloß er mit Hülfe der Niederlausitzer endlich (1468) eroberte, und dessen Herrschaft er nach getroffenem Uebereinkommen mit dem Landvoigt der Niederlausitz theilte. Bald aber erhoben die Städte gegen ihn Klage, und auch bei Bischof Rudolph, wie bei König Mathias fiel er in Ungnade, so daß er von letzterem gegen Ende 1470 seines Amtes entsetzt ward. Sein Vater Zdenko schrieb (nach Neujahr 1471) an die Städte [3]), er höre fast ungern, daß sein Sohn Jaroslaus „in etlichen Sachen mit ihnen nicht übereingekommen sei"; doch er habe mehr Söhne, die sich mit ihnen wohl vertragen dürften. Uebrigens habe er sofort an den König gesendet, der ihm und seinem Sohne „die aussterbenden Güter in den Sechsstädten verschrieben habe"; er bäte daher, keinen neuen Voigt aufzunehmen, bevor neue Botschaft vom Könige eingetroffen sei. — Allein Jaroslaus blieb entsetzt, wurde aber später Landvoigt in der Niederlausitz.

Zu seinem Nachfolger hatte Mathias den Herzog Friedrich von Liegnitz ernannt (1471—75). Zdenko v. Sternberg hatte zwar auf einem dem eben erwähnten Schreiben beigelegten Zettel den Sechsstädten den Wink gegeben, er wisse, daß nach Ordnung der Krone Böhmen „kein Fürst aus Schlesien bei ihnen Voigt sein solle"; aber niemand in der Oberlausitz kannte dieses Privilegium. Und so ward Herzog Friedrich nach Ausstellung des Reverses von den Ständen aufgenommen. Da aber derselbe fast nie in der Oberlausitz verweilte, beklagte man sich alsbald wieder beim König, daß durch diese häufige Abwesenheit des Voigtes das Land „rechtlos", erledigte Lehen und Anfälle „unausgemacht" blieben, und feindlichen Einfällen nicht gehörig gesteuert würde.

So zeigte denn Mathias 1475 den Ständen an [4]), er habe die Hauptmannschaft von Herzog Friedrich „erfordert" und sie an Stephan v. Zapolia („Zopalien"), Grafen in Zips (Ungarn), übertragen. Da derselbe (1475—80) zugleich oberster Hauptmann in Schlesien und durch die damaligen steten Kriege in Anspruch genommen war, so kam auch er fast nie in die Oberlausitz. Vergeblich baten ihn die Stände einst, selbst im Lande zu erscheinen, da sie in einer mit dem Besitzer von Lemberg bei Gabel ausgebrochenen Fehde ohne einen Feldhauptmann nichts ausrichten könnten.

[1]) Urk. Verz. II. 104c. N. Script. rer. lus. I. 87; 196 ffg.
[2]) Urk. Verz. II. 110c und f.
[3]) Ebend. II. 114c.
[4]) Ebend. II. 125d.

Er antwortete, er habe wenig von ihnen zu genießen und ohnehin viel zu thun; sie möchten sich selbst kümmern[1]).

Da übergab der König 1480 die Landvoigtei dem Bischof Johann von Wardein (1480—81), ebenfalls einem Ungarn, der zugleich oberster Anwalt in Schlesien und Landvoigt in der Niederlausitz ward. Er verstand gar kein Deutsch und mußte sich daher eines Dolmetschers bedienen. Da er sich weigerte, den üblichen Revers zu unterschreiben, so erklärten die Stände, ihn ohne Revers nicht aufnehmen zu können. Bald kamen noch andere Klagen hinzu. Man freute sich daher allgemein, als der König anzeigte, der Bischof habe ihm seine Aemter aufgesagt.

Zu seinem Nachfolger in allen drei Aemtern ernannte Mathias Georg v. Stein[2]), Herrn auf Zossen (1481—90), der seit 1482 auch die Herrschaft Hoyerswerde besaß. Er war ein gar strenger Herr, der sich trotz des ausgestellten Reverses[3]) durch die Landesprivilegien nicht gebunden erachtete, immer neue Steuern und Kriegscontingente ausschrieb und dahin zu wirken suchte, daß die Oberlausitz nicht bloß, wie im Frieden zu Olmütz (1479) bestimmt worden, für die Lebenszeit des König Mathias, sondern für immer mit Ungarn verbunden bleiben solle. Zu diesem Zwecke drängte er die Stände, sich durch einen besonderen Revers für die strenge Erfüllung aller einzelnen Clauseln des Olmützer Friedensinstruments verbindlich zu erklären. Hiervor warnte aber besonders der Bürgermeister von Budissin, Balthas. Pretsch, genannt Steinichen. Da verklagte ihn der Landvoigt gegen des Landes Brauch, wonach jeder Landstand zuerst vor die Amtleute des Königs und vor den Landvoigt gefordert werden mußte, um sich in Gegenwart von Land und Städten zu verantworten, unmittelbar bei dem Könige, der ihn infolge dessen nach Ungarn citirte. Da aber Steinichen infolge des Protests der Stände[4]) sich nicht stellte, so ward er unverhört vom König seines Bürgermeisteramts entsetzt und mußte Stadt und Land verlassen. Sein Nachfolger im Amt, anfangs dem Landvoigt zu Willen, hatte später fast dasselbe Schicksal. Bald liefen auch andere Klagen[5]) gegen den Landvoigt bei dem König ein, so von der Stadt Budissin, daß er ihre Rathsherren schmähe und die ganze Stadt bedrohe; so von der Ritterschaft, daß er sie ebenfalls mit ehrkränkenden Schimpfwörtern belege, daß er die Justiz gänzlich im Argen belasse, daß er sich willkürliche Eingriffe in ihre verbrieften Obergerichte erlaube, und daß er sie hart bedrohe, sobald sie sich deshalb klagend an den König zu wenden gedächten. — Der König antwortete streng[6]). — Da kam die Nachricht, daß König Mathias den 5. April 1490 gestorben sei. Die Ober- und Niederlausitz, längst und mit Recht des ungarischen Regiments überdrüssig, betrachteten sich als auf Grund des Olmützer Friedens sofort an die Krone Böhmen zurückgefallen, zu welcher sie gehörten, und von welcher sie nicht mehr getrennt zu werden wünschten. Die Stände besetzten sogleich das von Georg v. Stein seit 1483 neu erbaute Schloß zu

---

[1]) Großer, Merkw. I. 149 fg.

[2]) Ueber ihn vgl. N. Script. rer. lus. II. 405 ffg. 447. Er wird als ein geborner „Schwabe" bezeichnet. Ebend. III. 135.

[3]) Abgedruckt N. Script. II. 35.

[4]) N. Script. I. 95. — 205. II. 285 ffg. — Käuffer II. 382.

[5]) N. Script. II. 293 ffg.

[6]) Ebend. II. 300 ffg.

Budissin und zwangen den Landvoigt, dasselbe zu räumen[1]). — König Wladislaus von Böhmen aber versprach, ihnen wie vor Alters wieder einen böhmischen Herrn zum Landvoigt zu geben, und sendete als solchen Siegsmund v. Wartemberg auf Tetschen.

Wie sich aus dem Bisherigen ergiebt, war während der ganzen Zeit der ungarischen Herrschaft über die Oberlausitz (1467—90) die Verwaltung des Landes fast ausschließlich den Hauptleuten überlassen. Als sich 1467 die Oberlausitz von König Georg lossagte, wurden sofort auch neue, dem Könige feindliche Hauptleute eingesetzt, in Budissin der schon 1452 designirte Christoph v. Haugwitz auf Gaußig, der noch 1469 Hauptmann war. Nach ihm verwaltete eine Zeit lang der Görlitzer Hauptmann Caspar v. Nostitz auf Tzschocha, ein entschiedener Gegner König Georgs, auch die Budissiner Hauptmannschaft (1471—72). Ihm folgte der frühere Hauptmann Nickel v. Pannewitz (1477—79), dann Hans v. Metzradt auf Rennersdorf. — In Görlitz ward 1467 der eben genannte Caspar v. Nostitz Hauptmann (1467—72); 1475 war es Hans v. Gersdorff, 1480 Christoph v. Kottwitz zu Necha, 1481 Caspar v. Gersdorff, seit etwa 1485 ein andrer Hans v. Metzradt auf Dürrbach, 1487—89 Martin v. Maxen.

Abschnitt VII.

Die Streitigkeiten zwischen Adel und Städten.

Von 1490 bis 1547.

Auf die kriegerischen Hussitenzeiten folgte, wie für das gesammte Königreich Böhmen, so auch für die Oberlausitz eine lange Epoche äußeren Friedens. — Mit Freuden kehrte 1490 nach dem Tode König Mathias' von Ungarn das Land zufolge der Bestimmungen des Olmützer Friedens (1479) unter die Krone Böhmen zurück. König Wladislaus, Sohn des polnischen Königs Kasimir, der in Böhmen schon 1471 auf Georg Podiebrad gefolgt war, und den jetzt auch die Ungarn zu ihrem Herrscher erwählten, führte ein mildes und friedliches Regiment[2]). Ohne Widerspruch ward nach seinem Tode (1516) sein Sohn Ludwig in beiden Staaten als Nachfolger anerkannt. Und als dieser (1526) in der Schlacht bei Mohacz gegen die Türken seinen Tod gefunden hatte, huldigte alsbald wenigstens Böhmen mit seinen Nebenländern dem Schwager des Verstorbenen, dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich. — Wenn auch während dieser ganzen Zeit Ungarn von den Türken immer härter bedroht und seit dem Regierungsantritt Ferdinands überdies von inneren Kriegen zerfleischt wurde, so ward hiervon die Krone Böhmen doch nur wenig berührt.

---

[1]) Ebend. II. 406.

[2]) Ein gleichzeitiges Urtheil über ihn aus der Oberlausitz siehe X. Script. rer. lus. III. 402. „Seine Majestät hat seine vnddirthanen, land vnd lewthe in großem friede, ane sunderliche beschwerung gar wol regiret, ist auch allen seinen vnddirthanen gar ein gnediger herre gewest".

Allein trotz des äußeren Friedens herrschten während dieses ganzen Zeitraums um so langwierigere innere Zwiste zwischen dem Adel und den Städten. Die Sechsstädte, deren Corporation einst von den Landesherren selbst zu einer politischen Macht erhoben worden war, und die sich während der Hussitenkriege ihrer Kraft nur um so mehr bewußt geworden waren, benutzten nunmehr die Friedenszeit, ihren Einfluß im Lande zu erhöhen. Immer weiter suchten sie ihre bereits früher erlangten Freiheiten und Privilegien auszudehnen; immer neue wußten sie sich mit ihrem Gelde in der königlichen Kanzlei auszuwirken; immer mehr Güter kauften sie dem verarmenden Adel ab und schlugen sie zu ihrem städtischen Erbbesitz; immer rücksichtsloser jagten sie allen Strauchdieben und Straßenräubern nach und richteten sie sammt deren adlichen Hehlern und Freunden nach der ganzen Strenge des blutigen Gesetzes. Und wie grade damals aller Orten der Adel durch wüstes, rohes Gebahren gegen seine eigenen Unterthanen, durch Mord und Todtschlag unter den eigenen Standesgenossen sich auszeichnete, so entwickelte sich grade in den Städten, auch in der Oberlausitz, frühzeitig ein gebildeterer Sinn, ein höheres geistiges Interesse, welches durch die zeitig angenommene Reformation nur noch gesteigert ward.

So erlangten denn während dieser Epoche die Städte in jeder Beziehung ein entschiedenes Uebergewicht über den Adel, gegen welches letzterer zwar sich fortwährend sträubte, welches die Städte aber dennoch zu behaupten verstanden. Allerdings aber steigerte sich dieses Uebergewicht vielfach, wenigstens bei einzelnen Städten, zum entschiedenen Uebermuth [1]). Und auch dieser Uebermuth — kam vor dem Falle. Der verhängnißvolle „Pönfall" (1547) war die Rache des Adels an den Städten und die, wenn auch in der Form nicht gerechte und mindestens zu harte, aber der Sache nach nicht ganz unverdiente Strafe der Städte wegen dieses Uebermuths. Jedenfalls erhält die Geschichte des Pönfalls ihr rechtes Licht erst aus der Darstellung dieser mehr als fünfzigjährigen Streitigkeiten zwischen Adel und Städten.

Es waren aber besonders vier Punkte, um welche sich die Streitigkeiten bewegten: 1. die Ausübung der Obergerichtsbarkeit, 2. „die zwei Stimmen" d. h. die Anzahl der Stände im Markgrafthum Oberlausitz, 3. die sogenannte „Mitleidenheit der Städte", 4. die „Bierfuhre". Diese Punkte werden wir daher in Folgendem einzeln zu behandeln haben.

a. Die Obergerichtsbarkeit.

Die Gerichtsverhältnisse waren in der Oberlausitz so verwickelt, die Competenzen in den einzelnen Städten und Weichbilden so verschieden, daß

[1]) Fast ganz gleichzeitig stritten sich auch in Böhmen der Adel und die königlichen Städte Jahrzehnte lang um dieselben oder doch um ganz ähnliche Rechte. Auch hier schwankte der Sieg bald herüber, bald hinüber. Doch war hier entschieden der Adel der angreifende Theil und an Macht und Einfluß den Städten weit überlegen. Begreiflicherweise wirkten diese böhmischen Verhältnisse vielfach auf die oberlausitzischen zurück. Dies im Einzelnen nachzuweisen, würde aber für unseren Zweck zu weit führen. Wir verweisen daher einfach auf Palacky's Darstellung dieser böhmischen Kämpfe in Band V. Abth. 1 u. 2 seiner Geschichte von Böhmen. — Ueber die gleichartigen Streitigkeiten zwischen Adel und Städten in den schles. Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vgl. Grotefend in der „Zeitschrift d. Vereins für Gesch. u. Alterth. Schles." X. 294 ffg. Ueber die in Mähren Tomaschek, Recht und Verf. in Mähren 1863. 67 fg.

wir zuerst eine Uebersicht über die gesammten Justizverhältnisse, wie sie sich bis Ende des 15. Jahrhunderts herausgebildet hatten, vorausschicken und zu diesem Zwecke auch das schon früher von uns hierüber Erörterte nochmals kurz recapituliren zu müssen glauben.

Vor das Erbgericht der Stadt Budissin[1]) gehörten die Bürger der Stadt in allen Civil- und Criminalsachen. Nur wenn Bürger außerhalb der Flurzäune der Stadt auf handhafter That ergriffen wurden, hatten sie vor dem Landgericht, ebenso aber auch Rittermäßige des Weichbilds, wenn sie in der Stadt oder innerhalb deren Flurzäunen auf handhafter That ergriffen wurden, vor dem Erbgericht Recht zu leiden. In jedem anderen Falle aber war für Rittermäßige und ihre Bauern das Landgericht zu Budissin das zuständige Gericht. Ob die Bauern der Stadtdörfer vor das Stadtgericht oder vor das Landgericht gehörten, war ein zwischen der Stadt und dem Adel des Weichbilds streitiger Punkt. — Von den Einkünften des Erbgerichts bezog die Stadt zwei Drittel, der Erbrichter das dritte.

Vor das Erbgericht zu Löbau[2]) gehörten alle Rechtssachen der Bürger, so wie sämmtlicher zum Weichbild geschlagenen Dorfschaften, gleichviel ob diese der Stadt selbst oder ritterlichen Mannen erbunterthänig waren. Auch die Ritterschaft des Weichbilds hatte vor dem Löbauer Rügengericht zu Recht zu stehen. — Von den Einkünften flossen zwei Drittel in die landesherrliche Kasse, das dritte in die der Stadt.

Vor das Stadtgericht zu Kamenz[3]) gehörten wohl nur die Bürger der Stadt selbst; die Bauern der Stadtdörfer wurden demselbigen streitig gemacht. Die Ritterschaft der Umgegend aber konnte in keinerlei Rechtssachen von demselben belangt werden, sondern gehörte einzig und allein vor das Landgericht zu Budissin. Da die Inhaber aller einst zu der Herrschaft Kamenz gehörigen Ortschaften auch die Obergerichte auf denselben besaßen, so dürften Bauern aus der Umgebung von Kamenz kaum jemals vor das Landgericht citirt worden sein. — Von den Einkünften bezog die Stadt, als Inhaberin des Erbgerichts, ein Drittel, während die übrigen zwei Drittel an den Landesherrn abgeliefert wurden.

Die Stadt Zittau[4]) hatte nach und nach nicht nur die Erbgerichte in der Stadt, sondern auch die Landvoigtei über das ganze Weichbild mit allen Einkünften und Befugnissen an sich gebracht. Es hatten daher vor dem Stadtrichter zu Zittau nicht nur die Bürger, sondern auch die gesammte Ritterschaft und Bauerschaft in allen über die gewöhnliche Patrimonialgerichtsbarkeit hinausreichenden Rechtsangelegenheiten Recht zu nehmen und zu leiden.

In derselben Weise besaß auch die Stadt Lauban[5]) nicht nur die Erbgerichte in der Stadt, sondern auch die Voigtei, d. h. die Obergerichtsbarkeit im ganzen Weichbild.

Anders dagegen standen die Dinge in Görlitz[6]). Vor das dasige Erbgericht gehörten zunächst alle Rechtssachen der Bürger und der Bauern

[1]) Vgl. S. 198 flg.
[2]) Vgl. S. 200 flg.
[3]) Vgl. S. 201 flg.
[4]) Vgl. S. 240 flg.
[5]) Vgl. S. 202 flg.
[6]) Vgl. S. 205 flg.

auf den zahlreichen Stadtdörfern, ferner alle Streitsachen zwischen Görlitzer Bürgern und Bauern im Weichbild überhaupt, desgleichen die Fälle, wo Rittermäßige oder ihre Bauern innerhalb der Stadt oder der Flurzäune auf handhafter That ergriffen wurden, nicht minder alle Schuldsachen und sonstigen burglichen Sachen auch der Bauern auf den Gütern des Adels [1]), endlich aber auch alle die schwereren Criminalverbrechen, nämlich „Mord, Raub, Brand, Diebstahl, Lähmde, Verrätherei", gleichviel ob sie von Bürgern, Bauern oder Rittermäßigen im Weichbild verübt worden waren. So hatte denn das Erbgericht zu Görlitz fast die gesammte Gerichtspflege im Weichbild an sich gebracht. Den Patrimonialgerichten verblieben somit nur die niederen Civil- und Criminalsachen ihrer Erbunterthanen, dem Landgericht (ehedem Voigtsding genannt) nur die Civilsachen der Ritterschaft, beziehentlich ihrer Unterthanen, und alle Lehnsachen. War aber von dem Landgericht gegen einen Landsassen die rechtliche Hülfe erkannt worden, so stand die Exekution selbst, „die große Pfändung", wieder nur dem Görlitzer Erbgericht zu [2]). — Wohl begreift man, daß selbst die königlichen Räthe zu Prag es „für eine schwere und seltsame Sache achteten, daß eine Stadt solche Gerichte zumal über den Adel haben solle", und wohl begreift man den patriotischen Stolz, mit welchem (1535) der Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß schrieb: „Dergleichen Gerichte findest du sobald bei einer Stadt nicht, ob sie auch eine Reichsstadt wäre" [3]). — Von den sehr bedeutenden Einkünften des Görlitzer Erbgerichts bezog die Stadt gar nichts. Die Bußen von den schweren Criminalprozessen flossen ganz, von allen übrigen Rechtsfällen zwei Drittel in die königliche Kasse, während der Erbrichter das dritte Drittel erhielt.

Die „Landgerichte" in der Oberlausitz hatten übrigens mit der Zeit auch mancherlei Veränderung erfahren. Seitdem die Städte von diesem ursprünglich allgemeinen Gericht des Landes sämmtlich eximirt waren, hatte vor demselben nur noch der Adel und in denjenigen Sachen, welche über die Competenz der Patrimonialgerichte hinausgingen, die Bauern ihren natürlichen Gerichtsstand. Die Städte Zittau und Lauban hatten mit der Landvoigtei innerhalb ihres Weichbilds auch die Gerichtsbarkeit über den Adel und dessen Bauern erlangt. So waren denn nur noch das Landgericht zu Budissin, vor welches die Weichbilde Budissin und Kamenz gehörten, und das Landgericht (einst Voigtding) zu Görlitz für das dasige Weichbild übrig geblieben.

Schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts aber finden wir in diesen beiden Städten Budissin und Görlitz auch ein „Hofgericht" erwähnt. Da die älteren Oberlausitzer Historiker [4]) über diese Hofgerichte keinerlei Aufschluß geben, vielmehr meinen, daß dieselben erst nach Aufhebung der bisherigen

[1]) N. Scriptor. rer. lus. IV. 155 fg.
[2]) N. Scriptor. rer. lus. IV. 156 extr.
[3]) Ebend. IV. 195 fg.
[4]) Großer, Merkw. III. 27 und ihm folgend Joh. Gottlieb Krause bei Weinart, Rechte I. 332. Auch v. Römer (Sächsisches Staatsrecht II. 179) meint irrthümlicher Weise, die beiden Hofgerichte seien „ohnstreitig anstatt der bis zu Ende des 14. Jahrhunderts daselbst vorhanden gewesenen königlichen Erbgerichte angeordnet worden".

städtischen Erbgerichte durch den Pönfall (1547) entstanden seien, so halten wir es für nöthig, die Beschaffenheit dieser Hofgerichte vor dem Pönfall genauer zu erörtern.

Längst schon war der Landvoigt nicht mehr, wie einst, selbst der Richter im Landgericht (judex terrae). Er übertrug vielmehr die Leitung desselben seinen Hauptleuten zu Budissin und zu Görlitz. Je mehr sich aber in der Folge bei der so häufigen Abwesenheit des Landvoigts die Geschäfte besonders für den Hauptmann zu Budissin häuften, setzte der Landvoigt wohl auch einen anderen rittermäßigen Mann zum „Landrichter" ein. So schlichtete z. B. 1376 [1]) Hugo v. Magzin (Maxen), „Landrichter zu Budissin", der wenigstens nirgends als Hauptmann erwähnt wird, einen Streit zwischen der Abbatissin zu Marienstern und Czaslaus v. Penzig.

Vor dem Landgerichte hatten nach wie vor die Bauern Recht zu nehmen. In diesem Falle war das Landgericht mit „Landschöppen", d. h. mit Dorfschulzen oder Bauern besetzt [2]). Diese Landgerichte pflegten zu Budissin alle vier Wochen Montags abgehalten zu werden.

Nun strebte aber der Adel, wie anderwärts, so auch in der Oberlausitz, nach einer besonderen Standesauszeichnung hinsichtlich seines Gerichtsstandes. Die Ritterbürtigen hatten ursprünglich in all den Ländern, wo der Landesherr selbst Hof hielt, unmittelbar vor dem Landesherrn, also an dessen Hofe, vor seinem Hofgericht, Recht zu nehmen. Um dem Adel das Zeit und Geld raubende Reiten nach Hofe vor Gericht zu ersparen, setzte der Landesherr erst einen allgemeinen Hofrichter für das ganze Land, der von Ort zu Ort herumreiste, später aber besondere Hofrichter für die einzelnen Distrikte ein, die mit Zuziehung rittermäßiger Schöppen in des Landesherrn Namen Hofgericht hielten [3]). Nur vor diesen Hofgerichten konnten seitdem Ritterbürtige belangt werden.

Diese Einrichtung fand, wie es scheint, bereits vor Mitte des 15. Jahrhunderts auch in der Oberlausitz Eingang. Das früher allgemeine Landgericht blieb jetzt nur noch für die Bauersachen und war daher mit Bauerschöppen besetzt. Das Gericht für den Adel hieß jetzt das Hofgericht und war natürlich mit adlichen Schöppen, meist vier an Zahl, besetzt. Den Vorsitz im Hofgericht führte in Görlitz fast immer der dasige Hauptmann [4]); in Budissin dagegen findet sich häufig ein besonderer „Hofrichter" erwähnt. — Abgehalten wurde dasselbe zu Budissin auf dem Schlosse, zu Görlitz auf dem „Hofe", dem ehemaligen „Voigtshofe". Noch in späterer Zeit mußte der Hofrichter dasselbe nach altem deutschen Gerichtsbrauch mit dem Stabe in der Hand und bei offenen Thüren hegen, und eben so dasselbe schließen [5]).

---

[1]) Knothe, Marienstern 57.

[2]) Weinart, Rechte I. 51. Klage der Stände gegen den Landvoigt Christoph v. Dohna 1555. — „Daß die Landgerichte allhier zu Budissin vor Alters mit einem Landrichter und ordentlichen Land-Schöppen bestellet und gemeiniglich alle 4 Wochen auf die Montage oder jedes Jahrs gar offt gehalten und für denselben sehr viel gemeiner Bauer-Sachen geörtert und erlediget worden". — pag. 59. „Sind allein zu Löbau bis in 20 Personen geächtet und dem Landrichter angemeldet".

[3]) Kühns, Gesch. d. Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg I. 202 ffg. II. 325 ffg.

[4]) Weinart, I. 51. „Daß solche Hofgerichte zu Görlitz der Hauptmann neben 4 Landschöppen von Adel, die es umzechweise haben müssen besitzen helfen, gehalten habe".

[5]) Singular. Lusat. 14. Samml. 108. v. Römer, sächs. Staatsrecht II. 180.

— Stattfinden sollte dasselbe „vor Alters" zu Budissin und zu Görlitz „nicht allein alle Quartal, sondern so offt es von jemandem begehret, und etwa des Jahres 6, 8 oder mehr" [1]). 1520 wurde zwischen der Stadt Görlitz und der Mannschaft des Weichbilds vereinbart, daß „der Hauptmann mit den Schöppen des Hofgerichts aufs wenigste in einem Vierteljahr zweimal dingen solle" [2]). Später (circa 1535) war es daselbst Brauch, „wenn man am Dienstag in der Stadt gedinget [Sitzung des Görlitzer Stadtgerichts gehalten], so hat die Landschaft die Mittwoch hernach gedinget; das hat der Hauptmann gehalten, und mit etlichen Landsassen zu Schöppen besetzt. Der königliche Erbrichter hat gemeiniglich das Gedinge auf Ansuchen des Hauptmanns geheget und hat, so viel Noth, die Händel in das Hof- und Schöppenbuch verzeichnet" [3]).

Vor diese Hofgerichte gehörten alle Streitigkeiten und Anforderungen wegen Lehngüter [4]), sodann überhaupt alle Civilsachen des Adels [5]). In Görlitz konnte von dem Hofgericht in Schuldsachen nur bis zur rechtlichen Hülfe erkannt werden; die Vollstreckung der Hülfe gebührte den königlichen Gerichten daselbst [6]). Ob das Hofgericht auch über Criminalsachen zu richten hatte, wagen wir nicht zu entscheiden; doch scheint es in Betreff Görlitz nicht in Abrede zu stellen [7]).

---

[1]) Weinart, a. a. O.

[2]) Urk. Verz. III. 119a.

[3]) N. Script. rer. lus. IV. 153.

[4]) Als der Landvoigt Georg v. Stein die Ansprüche des Hans v. Grißlau auf das halbe Dorf Kirschau ignorirt und dies Lehngut anderweit verkauft hatte, mußte sich der Landvoigt endlich gütlich vergleichen, worauf Hans v. Grißlau auf seine Ansprüche verzichtete „vor Richter und Schöppen des Hofgerichts auf dem Schlosse zu Budissin". Liber fundationum pag. CCXXX im Domarchiv zu Budissin. — Die Schöppen der königl. Gerichte zu Görlitz bezeugten 1502, daß Bürger der Stadt und Fremde wegen Geldschuld, Erbegeld und anderer burglicher Sachen ihre Schuldner in der Stadt oder im Weichbild Görlitz „berechten" mögen, „ausgenommen die belehnten Leute und ihre Lehngüter, die zum Hofgericht verordnet sind". Urk. Verz III. 60 extr. — 1534 König Ferdinand bestätigt den Vertrag zwischen Mannschaft und Städten. „Der Lanudschafft person vnd Ire protesser sollen schullt halben vnd in anndern Burglichen sachen, desgleich Ire Lehensleute lehengüter halben vor dem haubtman oder hofgerichte beclaget werden; darumb soll auch das hofgerichte auf eins Itzlichen Clägers ansuchen genugsam bestellt werden". Collektions-Werk II. 1290.

[5]) Weinart. I. 51. „Item daß vor solchen Hofgerichten viel gerichtliche Aufgaben, Veranlassungen (?), Verzichten, Vermächtnissen und ander gerichtl. Erledigung geschehen". —

[6]) N. Script. rer. lus. IV. 156 „So der cleger seine schulde vnd zuspruche jm hoffegerichte wieder einen lantsessenn biß auff die rechtliche hulffe erstanden hot, so mussen die kgl. obirgerichte jn der stadt execution thun vnd die hulffe mit der großen pfandung exequirn".

[7]) Rechtsspruch des König Wladislaus von 1497. „Würde auch ein Rittermäßig Mann oder desselben arm Mann mit den von Görlitz einem, oder ihrer Armen Leuthe einem uneinig, und vorletzt einer den andern, das es doch der sechs Stücke [Mord, Raub 2c.] keines antrifft, so sollen die von Görlitz von des ihrigen wegen, der vorletzt worden wäre, den Rittermäßigen oder seinen armen Mann, als Vorletzer, nicht für ihre Gerichts-Bancke laden, sondern für unsern — Land-Voigt oder vor seinen Haubtmann zu Görlitz in das Hoff-Gedinge daselbst; soll den von Görlitz von des ihren wegen, der vorletzt worden wäre, schleunigs Rechtens geholffen werden. Wäre aber, daß außerhalb der Stadt Görlitz ein Rittermäßiger mit dem andern, oder ihre arme Leute mit einander uneinig würden, daß es der sechs Stucke keines antreffe, auch keinen Görlitzer oder ihre arme Leute angienge, so sollen die Verletzten, welchen Noth geschicht, sich vor das obgedachte [„Hofgericht"; so steht in der Urkunde selbst] selbst laden, und die von Görlitz nichts damit zu thuen haben". v. Redern, Lus. sup. dipl. 44. — Verantwortung des Landvoigts v. Dohna 1555 bei

Nach alle dem Bisherigen scheinen das damalige „Landgericht" und das „Hofgericht" nur zwei verschiedene Abtheilungen ein und desselben „Amtes" d. h. des obersten Gerichts für das Weichbild, (später für den „Kreis"), gewesen zu sein, von denen die eine, das Landgericht, für Bauersachen, die andere, das Hofgericht, für die Rechtsangelegenheiten des Adels bestimmt war. Daß ein anderer, wesentlicherer Unterschied zwischen denselben nicht bestand, geht wohl auch daraus hervor, daß z. B. der Stadtschreiber Johann Haß dieses Gericht wiederholt „das Land- oder Hofgericht" nennt[1]), und daß der Landvoigt v. Dohna (Anmerkung [7]) auf voriger Seite) den „Landrichter", als den Vorsitzenden im „Hofgericht" bezeichnet[2]). In beiden Gerichten nämlich war der natürliche Richter der („Amts-") Hauptmann. Derselbe war daher als Richter im Landgericht der Landrichter, als Richter im Hofgericht der Hofrichter. So bezeichnet sich 1485[3]) Hans v. Metzerode selbst als „Hauptmann und Richter des Hofgerichts zu Görlitz". Nur wenn der Hauptmann selbst verhindert war, übertrug er oder der Landvoigt den Vorsitz einem anderen rittermäßigen Manne. So heißt 1486[4]) einmal Heinrich Eschenloer „Hofrichter zu Görlitz", der doch von 1471 bis mindestens 1506 Erbrichter in Görlitz war. Darum halten wir diese Hofrichter in der Oberlausitz mindestens vor dem Pönfall nicht für ständige königliche Beamte, sondern nur für mit Commission für einen speciellen Fall oder auf Zeit versehene ritterliche Mannen. So erklärt sich auch, daß z. B. innerhalb der Jahre 1440—51 und wieder zwischen 1542—46 zu Budissin nicht weniger als drei verschiedene Hofrichter erwähnt werden, desgleichen daß uns in Görlitz, wo der Hauptmann mit Geschäften minder überhäuft war und daher meist selbst präsidiren konnte, außer dem eben genannten Heinrich Eschenloer nur noch 1439[5]) Nicolaus v. Bischofswerder als Hofrichter vorgekommen ist.

Wir lassen, wesentlich nur, um obige Behauptungen zu belegen, das Verzeichniß der Hofrichter zu Budissin, die wir, meist als Zeugen, vorgefunden, folgen, das immerhin etwas vollständiger ist, als das von Großer[6]) gegebne.

1439 und 1440 Nicol. v. Staupitz.
1449 Henil v. Nostitz.
1451 Nicol. v. Staupitz (doch wohl der Obige).
1456 und 1460 Hans v. Kopperitz auf Taubenheim.
1469 Peter v. Kesselsdorf.
1483 Nicol. v. Kopperitz.
1488—89 Balthasar v. Nadelwitz.

Weinart, Rechte I. 33. „Uff diesen Articul will Ew. ich unterthänigst nicht verhalten, daß das Königl. Hofgericht von den vorgehenden Königen zu Böhmen darum aufgerichtt, auch bei Ew. löbl. erhalten, daß dafür ein Landsasse den andern um ungerecht, beschädigen oder beschuldigen mag, und haben nach altem Gebrauch der Königl. Landrichter und Schöppen uff der Part Einbringen zu recht zu erkennen und zu sprechen".

[1]) N. Script. rer. lus. IV. 156 Zeile 32.

[2]) So heißt es N. Spt. rer. lus. II. 372, daß die Bauern unbillig „in's Hofgericht" zu Görlitz gezogen würden.

[3]) Urk. Verz. II. 153 f.

[4]) Ebend. II. 154 g.

[5]) Käuffer, Abriß II. 152.

[6]) Merkw. III. 27.

1497 Augustin v. Poster.
1509—12 Melchior v. Poster.
1512 Michel Tosse.
1517—18 Bernh. v. Kopperitz.
1524 Nicol. Korll (oder Korl, Gorll; Großer schreibt ihn Carl). — Derselbe nochmals 1529.
1531 Wolf v. Rechenberg.
1542 Jakob v. Scharff (Großer), jedenfalls derselbe, den Carpzov Jak. v. Scharffsoder nennt und unter den Hofrichtern von Löbau aufführt.
1543 Joachim v. Tzschirnhauß.
1546 Wolf v. Baudissin.
1562 Siegsmund v. Kottwitz.
1568 Georg v. Schlieben.

Auch in Löbau gab es „Hofrichter" und doch kein eigentliches Hofgericht. Wie schon aus der Seite 201 angeführten Urkunde von 1348 erhellt, holte das ganze Weichbild Löbau sein Recht in Löbau und „führte dahin seine Diebe und Räuber und richtete sie daselbst". Während das dasige Stadtgericht ursprünglich die Obergerichtsbarkeit nur über die Bauerschaft des Weichbilds besaß, scheint es später dieselbe auch über den Weichbildsadel erlangt zu haben. 1397 wurden die Gebrüder v. Nostitz auf Kittlitz von dem Landvoigt selbst bedeutet, daß „sie und ihre Unterthanen alle ihre obersten Gerichte holen sollten in Löbau, wie ihre Aeltern vormals gethan" [1]). Möglich, daß das betreffende Privilegium ebenso „vom Feuer verderbet" worden ist, wie dasjenige, wodurch Löbau erweisen gekonnt, daß Kittlitz in das Gericht der Stadt gehöre. Seit alter Zeit nämlich hatten alle Weichbildsdörfer jährlich zweimal, zu Walpurgis und zu Michaelis, „Räuber, Diebe und andere Uebelthäter" vor dem Gericht zu Löbau zu rügen, und dies Recht bestätigte 1390 König Wenzel dem Rathe aufs neue [2]). Ein solches Löbauer „Rügenbuch", freilich erst aus späterer Zeit (1491—1542), befindet sich noch auf der Zittauer Stadtbibliothek (Mspt. A. 153). In demselben sind die Rechtsangelegenheiten nicht der Stadt, für welche es jedenfalls ein besonderes „Stadtbuch" gab, sondern nur die des Weichbilds verzeichnet. Die Rügen der Dorfgemeinden beziehen sich meist nur auf Wegstreitigkeiten, Wasserschäden durch Teiche, erhobenes Zetergeschrei, verlorene und nicht wiedergefundene Gegenstände. In der Regel heißt es: „Omnia bona" oder: „Wissen nichts denn Freundschaft". Gemeinden, welche unterlassen hatten, die Rüge einzubringen, wurden sofort geheischen. — Außer den halbjährigen Rügengerichten wurde aber auch in regelmäßigen Fristen „judicium" für das Weichbild abgehalten, und hier erfolgten nun (ebenso wie nach Anbringung der Rügen) sowohl Aufgaben, Lossagen, Vollmachtsertheilungen, Klagen um Schuld, Verzichte und Quittirungen über empfangene Schuld, als Klagen um Schimpfworte, Gewalt, Mißhandlung, Blutrunst, Wunden, beinschrötige Wunden, Schandmal unter das Gesicht, endlich um Mord und Todtschlag. In letzterem Falle ward dem Kläger („Forderer"), stets einem nächsten Verwandten des Gemordeten, auch außerhalb der üblichen Zeiten sofort „ein Nothgericht oder Halsgericht, bestellt und gehegt". In

[1]) Urk. Verz. I. 146 No. 723.
[2]) Ebendas. I. 131 No. 648.

allen Fällen erfolgten die üblichen drei „Heischungen" der Frevler, und wenn letztere auch am vierten „Dingtag" sich nicht stellten, ihre Aechtung, „weil sie nicht zur Antwort gestanden, sondern den Rechten ungehorsam worden sind". — Vor diesem Weichbildsgericht nun hatte in Criminalsachen auch der Weichbildsadel nicht nur Recht zu nehmen, sondern auch zu leiden. Wahrscheinlich deshalb war der Vorsitz dabei neben dem „Stadtrichter" noch einem (meist) im Weichbild angesessnen Adlichen übertragen, der den Titel „Hofrichter" führte. Die dabei fungirenden (7) Schöppen aber waren stets nur die bürgerlichen Stadtschöppen. Von den Revenuen dieses Gerichts bezog der Hofrichter $^2/_3$ „anstatt königlicher Majestät", weshalb dasselbe auch (wie in Görlitz) das „königliche Gericht" hieß, der Rath dagegen $^1/_3$ [1]). — So blieben in Löbau die Gerichtsverhältnisse, mit kurzer Unterbrechung durch den Pönfall, bis 1562, wo jeder Rittergutsbesitzer die Obergerichtsbarkeit über sein Gut erhielt.

Wenn ein Adlicher von einem anderen Adlichen, besonders durch Injurien, an seiner Ehre verletzt worden war, so stand es dem Beleidigten frei, anstatt bei seinem ordentlichen Gericht, dem Hofgericht, einen Injurienprozeß anhängig zu machen, bei dem Landvoigt um die Bestellung einer sogenannten „Ehrentafel" oder eines „Ritterrechts" nachzusuchen. Für dieses — auch in der Niederlausitz und in Schlesien übliche [2]) — außerordentliche Injuriengericht ernannte der Landvoigt einen besonderen Marschall, einen Herold und zwölf Beisitzer, sämmtlich von Adel. Kläger und Beklagter hatten ihre Sache persönlich, höchstens unter Beistand eines nächsten Verwandten von Adel zu führen. Appellation gegen die Entscheidung dieses Gerichts war nicht gestattet. Dasselbe ward meist auf dem Schlosse zu Budissin in Gegenwart des Landvoigts durch den Marschall nach eigenthümlichem ritterlichen Ceremoniell, das den Formen des ältesten Rügengerichts entlehnt ist, gehegt. Das erste Beispiel eines solchen in der Oberlausitz abgehaltenen Ritterrechts scheint das vom Jahre 1544 zu sein. Der bei diesem und den späteren von 1592 und 1684 beobachtete „Prozeß" giebt ein deutliches Bild von den dabei üblichen Formalitäten [3]).

Was für die Bürger der einzelnen Stadt ihr städtisches Erbgericht, was für die Bauern und Adlichen des einzelnen Weichbilds (oder Kreises) ihr Land-, beziehentlich Hofgericht, das war für die gesammte Oberlausitz das sogenannte „Gericht von Land und Städten", erst später „judicium ordinarium" genannt. Dasselbe war der höchste Gerichtshof für das Markgrafthum, vor welchem Streitigkeiten sowohl zwischen einzelnen Landständen, als zwischen einzelnen ritterlichen Mannen und einer Stadt,

[1]) Carpz. Ehrent. I. 323 setzt hinzu, daß auch das eigentliche Stadtgericht bei den Criminalsachen der Bürger und der städtischen Unterthanen von den „drei Artikeln, Todtschlag, Diebstahl und Aechtiger" zwei Theile der Bußen an den Hofrichter „unserer kgl. Majestät" habe abgeben müssen. Er führt ebendaselbst auch die Namen der Löbauer „Hofrichter" nach dem obenerwähnten Rügenbuche von 1491—1542 auf.

[2]) Destinata literaria I. 774 flg. — Neumann, Gesch. der Landstände des Markgrafthum Niederlausitz (1843) S. 82. 198.

[3]) Oberlaus. Nachlese 1770. 183 flg. Carpzov, Ehrentemp. I. 160 flg. Meißner, Materialien I. 138 flg. — Sonstige Literatur darüber bei Römer, Staatsrecht II. 389.

oder zwischen einzelnen Städten unter einander, oder zwischen der Corporation des Adels in einem Weichbild und der betreffenden Weichbildstadt theils gütlich vertragen, theils rechtlich entschieden zu werden pflegten.

Den Vorsitz in demselben führte der Landvoigt in Person, nur in seiner Abwesenheit der Hauptmann zu Budissin. Zu Beisitzern pflegte der Landvoigt oder der Hauptmann einige ritterliche Mannen, und zwar zunächst die Landesältesten, desgleichen auch Abgeordnete der Räthe verschiedener Städte „neben sich zu erfordern“ [1]). „Vor dem Landvoigt und den Verordneten von Land und Städten“ wurden nun die Parteien verhört.

Darauf traten die Beisitzer sämmtlich ab und beriethen sich, jeder der beiden Stände für sich besonders, über die abzugebende Sentenz. Während dieser Separatberathungen theilte wohl auch der Landvoigt, entweder persönlich oder durch den Hauptmann (oder in späterer Zeit durch den Kanzler) seine eigene Ansicht über den vorliegenden Rechtsfall mit. Dann wurden „die Bedenken zusammen getragen“, d. h. die Verordneten beider Stände traten zusammen und suchten sich unter einander über das zu fällende Urtheil zu einigen. Hierauf erschienen die sämmtlichen Beisitzer wieder in dem Sessionszimmer vor dem Landvoigt und vermeldeten ihm ihr einmüthiges Urtheil. Dieses Urtheil ward nun den vorgeführten Parteien „im Namen des Landvoigts und der Verordneten von Land und Städten“ publicirt [2]).

Wann dieses „Gericht von Land und Städten“ entstanden sei, darüber sind die Oberlausitzer Historiker und Rechtsgelehrten verschiedener Ansicht. Budäus [3]) berichtet nach „alten Nachrichten“, erst 1505 habe der böhmische Kanzler Albrecht v. Kolowrat bei Einführung des neuen Landvoigts, Herzog Siegsmunds von Polen, den Oberlausitzer Ständen als Befehl des Königs mitgetheilt, sie sollten künftig streitige Rechtssachen nicht mehr zum Verspruch nach Magdeburg schicken; dies sei der königlichen Majestät und der Krone Böhmen eine Verkleinerung; sondern es sollten Etliche von Land und Städten als Geschworene dazu verwendet werden, die Recht sprächen; wäre dann jemand beschwert, der möchte an königliche Majestät und die Herren der Krone

---

[1]) Urk. Verz. III. 160. Der Hauptmann zu Budissin an den Rath zu Görlitz: „Noch deme Montagk vnd Dinstag nach Bartholomej — etlich Irrigen partheien Jnn wichtigen sachen — vff schaffen konigl. Maj. — Jns Ampt Budissin vor mich vnd Verordenten von Landt vnd Steten vorbescheiden, Jß an stad des hern Landtvogts — mein gutlich beger, Wollet hierzu Ewers mittels freunde dermossen abfertigen, Das sie vfn Sontagk noch Bartholomej zeitlich fur Abends zue Budissin einkommen vnd folgende tage dieselben sachen neben Andern erforderten anhörn, beroten vnd zu gebürlichem abschiede fördern helffen; Jo nicht aussenbleyben; hiran volbringt Jr schuldigen Amptsgehorsam“. — Es scheint, als ob sich Manche dieser Ehrenpflicht zu entziehen gesucht haben. Wenigstens befahl 1499 König Wladislaus durch den Landvoigt „Land und Städten ins Gemein: Wen Du in dieser oder anderen Sachen neben Dir das Recht zu sitzen erforderst, daß der oder die ohn' allen Aufzug neben Dir sitzen und Recht sprechen bei unsrer höchsten Ungnade Meidung“. Urk. Verz. III. 46 c. — Als der Landvoigt einst mehrfach Ausländer oder auch nur seine beiden Hauptleute, als Vertreter der Mannschaft, aber niemand von den Städten zu Beisitzern berufen hatte, beschwerten sich deshalb die Städte bei König Wladislaus, und dieser erließ darauf 1501 den Befehl an den Landvoigt, „daß Du fürder, so irrige Fälle zwischen Land und Städten, sämmtlich oder in Sonderheit betreffend, entsprießen, die alte Ordnung halteſt, Geschickte von Mannen und Städten, die der Lande Gewohnheit wissen, zu Dir als Beisitzer nehmest und Dich der ausländischen Personen entäußerst“. Urk. Verz. III. 58; abgedr.: Dresdner Gelehrt. Anzeiger 1761. 637 fg.

[2]) Weinart, Rechte I. 45.

[3]) Ebend. I. 400 ffg.

Böhmen appelliren. Somit habe „damals mit Einsetzung dieses Landvoigts das sogenannte ordentliche Gericht oder judicium ordinarium derer von Land und Städten — seinen Anfang genommen". — Allein schon Käuffer[1]) weist nach, daß bereits 1483 Nikol v. Tzschirnhaus sich gegen die Stadt Görlitz „auf königlichen Anwalt der sechs Lande [d. h. den Landvoigt] oder vor Mannen und Städten der sechs Lande erboten habe", über ihre Ansprüche gegen ihn „erkennen zu lassen", — und daß König Mathias den Räthen der Sechsstädte geboten habe, „ob je zu Zeiten zu Rechtstagen und anderen Theidungen der — Landvoigt in des Königs Sachen sie erfordern würde, daß sie demselben einen oder zwei aus ihrem Rathe nach Gelegenheit der Sache zuschicken sollten". — Schon hieraus ergiebt sich, daß das judicium ordinarium keineswegs erst durch König Wladislaus eingeführt worden sei. —

Wir glauben vielmehr, daß die oberlausitzischen Stände völlig Recht hatten, wenn sie 1555[2]) in einer Beschwerdeschrift behaupteten, „daß *vor Alters je und alle Wege* der Gebrauch gewesen, daß zu den Vorbeschieden und Verhören die Verordneten von Land und Städten zu erscheinen gezogen". Es war nämlich gewiß kein Zufall, daß noch bis in die neuere Zeit dieses judicium ordinarium „jährlich *dreimal* auf dem Schlosse zu Budissin, allemal nach den geendigten willkürlichen Landtagen Oculi, Bartholomaei und Elisabeth gehalten" ward[3]). Dasselbe war vielmehr unzweifelhaft ein Ueberbleibsel der uralten, dreimal im Jahre zu Budissin gehaltenen allgemeinen *Landdinge*, bei denen neben allerhand anderen Angelegenheiten auch alle wichtigeren, zwischen einzelnen Landständen schwebenden Streitigkeiten vor dem Landvoigt und Beisitzern aus den betreffenden Ständen verglichen oder entschieden zu werden pflegten. Wohl ist es möglich, daß während der unruhvollen Hussitischen Epoche auch dieser Rechtsbrauch außer Uebung gekommen und erst mit der Rückkehr geordneter Zustände in den siebziger und achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts wieder aufgenommen worden war. Daß ihn aber die oberlausitzischen Stände selbst als ein „Altherkommen" betrachteten und sich auf denselben, als auf ein „*Privilegium*" des Landes beriefen, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Da das „Gericht von Land und Städten" den obersten Landesgerichtshof bildete, so war ursprünglich eine Appellation von demselben wohl nicht gestattet[4]). Nur *Rechtsbelehrung* pflegte man in zweifelhaften Fällen

---

[1]) Abriß II. 372 fg. Anmerk.

[2]) *Weinart*, Rechte I. 44 extr.

[3]) Ebend. I. 402. — Auch in der *Niederlausitz* bildeten die auf dem Landtage versammelten vier Stände das oberste Gericht des Landes, genannt das „Gericht der vier Stände". *Neumann*, Landstände des Markgrafth. Niederlausitz 1843. S. 151. 154.

[4]) Auch in *Mähren* sollte von dem Urtheil des Landesgerichts keine Berufung weder an den Kaiser, noch an den eigenen Landesherrn stattfinden. *Tomaschek*, Recht u. Verfassung im Mkfth. Mähren 1863. S. 32. — In *Schlesien* hing das „Oberrecht", auch „judicium parium" genannt, ebenfalls mit den Fürstentagen (Landtagen) zusammen und wurde zweimal im Jahre unter Vorsitz des Oberhauptmanns abgehalten. Vor demselben wurden alle Rechtshändel der Fürsten und Stände unter einander entschieden. Appellation war nicht gestattet. Abgestimmt ward wie bei den Fürstentagen. *Wuttke*, Entwickl. der öffentl. Verhältnisse in Schles. I. 66 fg.

von den Schöppen zu Magdeburg einzuholen[1]). Als sich aber die Görlitzer durch mehrere Entscheidungen derselben beeinträchtigt glaubten, so erwirkten sie 1498[2]) von König Wladislaus die „besondere Gnade", daß, „wenn sie hinfüro in Sachen, Begnadigungen, Privilegien, Freiheiten und Altherkommen, oder ihre Ehre und Glimpf belangend, vor den Landvoigt und andere gegebne Richter zu Recht kämen, sie, so oft es ihre Nothdurft erfordere, deshalb von ihnen und ihren Gerichten appelliren und sich an den König, als ihren natürlichen Erbherrn, sollten berufen und ziehen dürfen". — Allein sowohl der Landvoigt, als die gesammte Ritterschaft, sowie die übrigen fünf Städte nahmen Görlitz diesen Schritt sehr übel. Sie beschuldigten die Görlitzer deshalb bei dem Könige, „daß sie ein Bündniß gegen sie machten", indem sie, statt die Beschwerden durch den Landvoigt entscheiden zu lassen, sich auf den König berufen wollten. Auf diese Klage ließ Wladislaus die Oberlausitzer 1498[3]) dahin bescheiden, es möge zwar dabei verbleiben, daß die Görlitzer „in Sachen von Rang, Privilegien, Magistrat und königlichen Entscheidungen" an den König appelliren dürften; in allen anderen Stücken aber sollten sie vor dem Voigt stehen und dessen Entscheidungen von beiden Parteien angenommen werden „nach alter Observanz, da sie doch ihr eigenes in uralten Zeiten abgefaßtes Recht hätten". — Auch später (1515), als die von Breslau die von Görlitz zu Budissin vor dem judicium ordinarium verklagten und die Görlitzer abermals von ihrem Appellationsrecht Gebrauch machten, erklärten die übrigen Städte[4]), „daß sie's beschwerlich und nachtheilig der alten Ordnung dieser Lande und ihren Privilegien, da sie zu Magdeburger Rechten verordnet, ansähen, daß die Sache vom Rathe [zu Görlitz], während sie von denen von Breslau an geordneter Stelle zu Budissin gesucht, in die Krone zu Böhmen vor die Herren Regenten solle gezogen werden, und [möchten] vielleicht eine Einführung machen, daß hernach [auch] andere Städte und ihre Sachen nach Gefallen der Regenten dahin gefordert würden". — Während Görlitz am Hofe des Königs durch persönliche Verbindung und vor allem durch reichlich gespendetes Geld stets hoffen durfte, Recht zu erlangen gegen seinen Widerpart, begriffen also sämmtliche übrigen Stände sehr wohl, daß durch die Appellation an den König die Geltung des Gerichts von Land und Städten, als des höchsten Gerichtshofes für das Markgrafthum Oberlausitz, untergraben werde. Der König aber und seine böhmischen Räthe sahen natürlich diese Appellation sehr gern, da hierdurch nach und nach das Hofgericht zu Prag als der oberste Gerichtshof auch für das incorporirte Land Oberlausitz anerkannt werden mußte. Seit jener Zeit fanden diese Appellationen in der That immer häufiger statt, bis endlich nach dem Pönfall (1548) der Appellationsgerichtshof zu Prag für die Appellationsinstanz auch für die Oberlausitz in allen Stücken erklärt wurde.

---

[1]) N. Script. rer. lus. III. 377. Bei einem Prozeß, den die von Breslau gegen die von Görlitz vor dem judicium ordinarium zu Budissin anhängig gemacht hatten, heißt es: „Iß hetten auch die geschickten von Breslaw ire sache zur sune vnd zw rechte auff sie stellen wollen, alleine, wue sie rechtlich doruber erkennen wolden, sich raths bey den von Magdeburg zu erhoelen".

[2]) Urk. Verz. III. 35e. Vgl. N. Script. rer. lus. IV. 226.

[3]) Urk. Verz. III. 42c.

[4]) N. Script rer. lus. III. 377.

Da das Gericht von Land und Städten der höchste Gerichtshof für das Markgrafthum Oberlausitz war, so duldeten die Stände auch nicht, daß jemand aus ihrer Mitte vor ein ausländisches Gericht, selbst nicht vor den König citirt werde. Als daher der Landvoigt Georg v. Stein 1485 [1]) den damaligen Bürgermeister von Budissin, Balthasar Pretsch, genannt Steinichen, vor den König citiren wollte, so beschlossen Mannen und Städte einträchtig, daß Steinichen nicht solle vor dem Könige zu Rechte stehen, „denn es wäre wider ihre privilegia, daß man ihn sollte lassen aus [dem Lande] ziehen; sondern so der Voigt oder ein Andrer etwas zu ihm hätte zu sprechen, der solle ihn schuldigen vor Mannen und Städten und nicht vor den König heischen; denn wenn es jetzt dem geschehe, auf eine andre Zeit geschähe es einem Andern; so würde niemand sicher sein". Und so sendeten Mannen und Städte Abgeordnete zum Könige, ihn zu bitten, „daß er sie bei ihren Privilegien, Altherkommen und Gewohnheiten wolle lassen". — Ebenso beschlossen 1511 [2]) die Städte, als Magister Ruprecht aus Budissin, jüngst ihr Wortführer gegenüber Commissaren des Königs, vor den König citirt worden war, auf einem besonderen Städtetage zu Löbau, „daß Magister Ruprecht auf solche Citation nicht compariren solle aus diesen Ursachen, denn es wollte eine Einführung bringen, daß mit der Zeit auch andere Aelteste der andern Städte also ausgezeilt [d. h. willkürlich] möchten von Königl. Majestät gefordert werden, wobei Niemand fürder an solchen Stellen sitzen dürfe" [3]).

Als das höchste Gericht für das Markgrafthum Oberlausitz, bildete das judicium ordinarium aber auch selbst die Appellationsinstanz von den übrigen Gerichten des Landes. In einem Vertrage, den der Landvoigt 1524 [4]) zwischen der Landschaft und den Städten vermittelte, wurde daher ausdrücklich bestimmt: „Zum Dritten: Wo sich's begebe, daß jemand zu Lande und Städten, in gemein oder sonderheit, zu sprechen hätte, der soll es thun für seinem ietzlichen ordentlichen Richter. Und so sich denn jemand folgend der Gerichte beschweren wolte, oder sich vermutten, daß Ihme kurtz geschehen wäre, der soll und mag sich beklagen gegen Königlicher Majestät Landvoigt, Land und Städte, und daselbst Erkäntnüs leiden".

Zur Erläuterung des Bisherigen fügen wir noch einige Beispiele von Streitigkeiten bei, welche innerhalb des jetzt zu behandelnden Zeitraums vor das judicium ordinarium gebracht wurden. — Als der Rath zu Görlitz Unterthanen des Klosters Marienstern auf dem Eigen „vor sein Stadtgericht zu ziehen sich unterstanden" [5]), klagte das Kloster durch seinen Visitator, den Abt von Altzelle, bei dem Landvoigt über diesen Eingriff in die dem Kloster zustehende Obergerichtsbarkeit auf dem Eigen. Der Landvogt citirte 1491 [6]) den Rath, auf einen bestimmten Tag „allhier zu Budissin in obengemeldeten Sachen rechtlich zu erscheinen", auf welchem „nach Rath von Mannen und Städten und beider Parteien Verhörung einem jeden Theil,

[1]) N. Script. rer. lus I. 95. Laus. Mag. 1834. 70 flg.
[2]) N. Script. III. 89.
[3]) Vgl. einen ganz ähnlichen Fall, wo 1537 zwei Löbauer Rathsherren vom Könige citirt wurden, aber der Citation keine Folge leisten durften, bei Käuffer III. 175.
[4]) Urk. Verz. III. 129 g.
[5]) N. Script. rer. lus. II. 16 fg.
[6]) Ebend. II. 343 flg.

was billig und Recht ist, ergehen solle". „Ueber dieser Sache haben gesessen Herr Siegsmund von Tetschen, Voigt, Herr Hans v. Donyn auf Königsbrück, Albrecht Schreibersdorf, Gotsche und Christoph Gersdorff auf Baruth und etliche andere Mannen, die von Städten Budissin und Kamenz, Doktor Marienam und Herr Russel". — Als der Rath zu Görlitz Nicol. v. Tzschirnhaus auf Bertelsdorf bei Seidenberg vorgeblich wegen Straßenraub hatte hängen lassen, erwirkten 1492 [1]) die Brüder des Hingerichteten von König Mathias eine Commission, daß der Rath „des Thuns halber vor dem Voigte, vor Mannen und Städten stehen" solle. Der Rath leistete der Citation zwar Folge; da er sich aber von dem Voigte „aus Ungnaden, die er gegen ihn hatte", beschwert glaubte, appellirte er an die Königliche Majestät. — 1491 [2]) erhob der Rath zu Görlitz durch seine Sendboten vor dem Landvoigt „in Beiwesen der Ritterschaft des Görlitzer Landes und der Rathmannen zu Budissin" Klage gegen den Rath zu Zittau und die Burggrafen v. Dohna auf Grafenstein wegen Anlegung von Teichen zum Nachtheil der Stadt Görlitz. — 1512 [3]) wurde in einer Klagsache des Rathes zu Görlitz gegen Caspar v. Rechenberg auf Klitschdorf wegen eines ertrunkenen Kindes, das letzterer aufgehoben und nicht erst in die Gerichte zu Görlitz zur Besichtigung geschickt hatte, vor dem Landvoigt „und Seiner Gnaden Beisitzern von Land und Städten" rechtliche Verhandlung angestellt, und als der Beklagte weitere Frist begehrte, baten die Abgeordneten des Rathes, „ihnen ihre Klage und Ansprüche nach Ordnung der Lande, Gewohnheiten dieses Hofes und Gerichts, auch laut Königl. Commission anzustellen". — 1535 [4]) erledigte der Hauptmann zu Budissin mit Verordneten von Land und Städten in der Güte die Irrungen und Gebrechen zwischen dem Besitzer des Kirchdorfs Kittlitz und den eingepfarrten Gemeinden und deren Gutsherren wegen Besetzung des dasigen Pfarramts. — Daß auch Auswärtige ihre Klagen gegen Oberlausitzer Landstände bei dem judicium ordinarium anzustellen hatten, beweist der oben (S. 321) erwähnte Rechtsstreit zwischen Breslau und Görlitz, desgleichen eine Klage des Bischofs Johann von Meißen gegen die Gebrüder v. Rodewitz auf Friedersdorf, welche sich der Wiedemuthsleute zu Friedersdorf, die in die Pfarre zu Spremberg gehörten, zur Ungebühr anmaßten, — eine Klage, welche 1545 [5]) durch den Landvoigt „nach Rath der Verordneten von Land und Städten" rechtlich entschieden wurde [6]).

Nachdem wir in dem Bisherigen eine Uebersicht der verschiedenen Gerichte in der Oberlausitz sammt deren Competenzen zu geben versucht haben, wenden wir uns nun zu der Darstellung der seit Ende des 15. Jahrhunderts zwischen Ritterschaft und Städten ununterbrochen schwebenden Rechtsstrei-

[1]) N. Script. rer. lus. II. 361.
[2]) Urk. Verz. III. 10d.
[3]) N. Script. rer. lus. III. 198 flg.
[4]) Urk. Verz. III. 146.
[5]) Gercken, Stolpen 707 fg.
[6]) Ueber die Bestätigungen des judicium ordinarium durch Kaiser Mathias 1611 und durch Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen 1674, sowie über die Zusammensetzung und Bedeutung dieses Gerichts in späterer Zeit vgl. Corp. jur. Lus. (1718) pag. 6. Collekt. Werk I. 4. v. Römer, sächsisch. Staatsrecht II. 166 flg. 176.

tigkeiten, welche in erster Linie die Competenz der städtischen Gerichte zum Gegenstand hatten. In diesen Streitigkeiten tritt die Stadt Görlitz vor allen übrigen Städten so entschieden in den Vordergrund, daß wir uns vorzugsweise werden mit ihr zu beschäftigen haben. Dazu kommt, daß wir gerade über diese Differenzen in den Görlitzer Rathsannalen der beiden Stadtschreiber Bernhard Meltzer und Magister Joh. Haß [1]) ein so überaus reichhaltiges Material besitzen und hierdurch einen so deutlichen Einblick in das Treiben der Parteien erhalten, daß diese inneren Kämpfe ebenso interessant, als für eine übersichtliche Darstellung schwierig erscheinen.

Seitdem im Jahre 1467 inmitten des Krieges zwischen den Anhängern des hussitischen König Georg von Böhmen und des katholischen König Mathias von Ungarn der Rath zu Görlitz den bisherigen Erbrichter der Stadt, Nicol. Mehlfleisch, der es mit Georg hielt, abgesetzt und selbständig einen anderen eingesetzt hatte [2]), scheint die Stellung des Erbrichters und auch des Erbgerichts daselbst eine wesentlich andre geworden zu sein. Bis dahin hatte der Richter, als ein königlicher Beamter, den Vortritt gehabt vor dem Bürgermeister, ebenso wie in Budissin und Kamenz. Bei seinem Eintritt in das Sessionszimmer hatten sich alle die versammelten Rathsherren erhoben „königlicher Majestät und seinen Gerichten zu Ehren". Seit jener Zeit aber gestattete der Rath dem Richter den Vortritt nicht mehr. — Auch die Erblichkeit seines Amtes hatte, wir wissen nicht, ob schon früher, oder erst seit jener Zeit, aufgehört; denn jetzt pflegte bei Erledigung des Amtes der Rath eine ihm selbst wünschenswerthe Persönlichkeit dem Landvoigt vorzuschlagen, welche dieser dann bestätigte, „damit der Rath sich desto besser mit dem Richter vertragen" und ihn desto williger in allen Gerichtsgeschäften mit Dienern und Pferden auf Kosten der Stadt versorgen möge [3]). — So stand also der Richter jetzt nicht nur dem Range nach unter dem Bürgermeister, sondern er war von Bürgermeister und Rath abhängig. Auch die Schöppen bestanden bekanntlich sämmtlich aus Mitgliedern des Raths, und die Handhabung und der Schutz des Gerichts selbst, so wie die Vollstreckung seiner Urtheile war dem Rathe übertragen, — kurz so war der Rath zu Görlitz faktisch ebenso der Inhaber des dasigen städtischen Gerichts, wie die Räthe zu Zittau und zu Lauban die dasigen städtischen Gerichte „besaßen".

Dennoch protestirte der Rath zu Görlitz beharrlich gegen die Bezeichnung des Görlitzer Gerichts als „seines" Gerichts oder als eines „Stadtgerichts". Er nannte dasselbe vielmehr und zwar wesentlich erst seit Ende des 15. Jahrhunderts „das königliche Gericht„ oder „die königlichen Obergerichte", den Richter daher den „königlichen Richter". — Hierzu hatte er allerdings insofern ein Recht, als der Rath oder die Stadtkasse von Görlitz aus diesem Gerichte fast gar keinen pekuniären Gewinn zog, vielmehr eine Menge baarer Ausgaben für dasselbe zu bestreiten hatte, welche die Unterhaltung zahlreicher Frohnboten, Stadtdiener, reitender Boten, sowie das Fortkommen des Richters und der Schöppen bei auswärtigen Expeditionen verursachten. — Der eigentliche Grund freilich war ein andrer. Mit

[1]) Abgedruckt N. Script. rer. lus. Band II—IV, umfassend die Zeit von 1486—1497 und von 1509—1520; 1527—1542. Vgl. O. Kämmel, „Johannes Haß" im Laus. Mag. 1874.
[2]) Großer, Merkw. I. 140.
[3]) N. Script. IV. 127.

der Firma „des königlichen Gerichts" deckte sich der Rath gegen alle etwaigen Beschwerden über zuweit ausgedehnte Gerichtsgewalt, indem er erklärte, er könne und dürfe den „königlichen Regalien" nichts vergeben; über diese habe nur der König selbst zu entscheiden. Hierdurch verwies der Rath alle derartigen Klagen direkt an den König; dort aber, an dem königlichen Hofe, durfte er stets darauf rechnen, seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte zur gehörigen Geltung zu bringen. — Nicht minder aber durfte er hoffen, bei allen derartigen Beschwerden auch den Landvoigt auf seiner Seite zu haben; denn mit der Beschränkung der Befugnisse des Görlitzer Gerichts mußten sich natürlich auch die an den Landvoigt abzuliefernden Gerichtserträge desselben wesentlich vermindern. Darum wies auch der Rath das ihm später von den königlichen Räthen wiederholt gemachte Anerbieten, das Görlitzer Gericht sammt seinen Revenuen für die Stadt und deren Kämmerei vom Könige käuflich zu erwerben, beharrlich ab[1]). So bewahrte er den Schein völliger Uneigennützigkeit und sicherte sich doch die fast unumschränkte Jurisdiktionsgewalt über alle Bewohner des Görlitzer Weichbilds.

Zu den unzweifelhaft mit der Obergerichtsbarkeit auf seinen Gütern begnadeten großen Grundeigenthümern in der Oberlausitz gehörte das Kloster Marienstern[2]). Dennoch hatte der Rath zu Görlitz, fußend auf sein Privilegium von 1303[3]), durch welches dem städtischen Gericht zu Görlitz die gesammte höhere Criminaljustiz in dem Weichbild überwiesen ward, Unterthanen des Klosters auf dem Eigenschen Kreise, wir wissen nicht wegen welches Vergehens, vor das Görlitzer Gericht citirt, und da dieselben sich nicht gestellt, sie in die Acht gethan. Das Kloster wendete sich durch seinen Visitator, den Abt von Altzelle, zuerst an den Rath zu Görlitz selbst (1486) mit dem Ansuchen um Zurücknahme dieser „unbilligen" Maßregel, sodann aber an den Landvoigt; beides ohne Erfolg. Als darauf 1490 die Oberlausitz an die Krone Böhmen zurückfiel, erhob die Mannschaft des Görlitzer Weichbilds sofort einstimmige Klage bei dem neuen König gegen den Rath[4]). Auch das Kloster Marienstein hoffte, bei dem neuen Landvoigt Siegsmund v. Wartemberg ein geneigteres Ohr für seine Beschwerden zu finden. In der That berief dieser endlich die Parteien (1491) nach Budissin zu rechtlicher Verhandlung vor Land und Städten[5]). Der Rath zu Görlitz, als Beklagter, erschien zwar auf dem Termine; allein seine Vertreter ließen sich auf das Materielle der Klage gar nicht ein, sondern machten geltend: Der Landvoigt selbst sei der oberste Verwalter der königlichen Gerichte, wie in der gesammten Oberlausitz, so auch im Görlitzer Lande; er beziehe daher auch aus dem Görlitzer Gericht von allen Criminalfällen die sämmtlichen Bußen. Darum habe sich jetzt der Landvoigt oder ein von ihm gestellter Anwalt zur Vertretung der Rechte eines königlichen Obergerichts im Lande mit ihnen in

---

[1]) N. Script. IV. 126. Joh. Haß sagt: „So ich vorwar weiß, das sie [die Vorfahren] die [Gerichte zu Görlitz] von Konige Wladislao auch Ludovico mit aller herlikeit vnd nutzung — bekomenn hetteun; das weiß ich vorwar, so mir's auch selbst von den königl. rethen angeboten".

[2]) Laus. Mag. 1870. 22 ffg. — Vgl. oben S. 214.

[3]) Vgl. oben S. 205.

[4]) N. Script. rer. lus. II. 354, 321.

[5]) Ebend. II. 343 fg.

Einvernehmen zu setzen; neben diesem würden dann sie, soweit die Aufrechterhaltung ihrer städtischen Privilegien in Frage komme, gern das Ihrige thun. Wenn aber der Landvoigt dies nicht wolle, so hofften sie, er und seine Beisitzer würden über eine Sache, welche die königlichen Regalien anlange, nicht selbst entscheiden, sondern dieselbe dahin verweisen, wohin sie gehöre, nämlich an den König. — Auf diese Einrede hin zog es auch der Landvoigt, der kürzlich erst sein Amt angetreten hatte, vor, sich über die Sache zuvor genauer zu instruiren und die Entscheidung auszusetzen. — Die Görlitzer aber schickten sofort Abgeordnete an den neuen König Wladislaus und erwirkten von ihm einen Befehl an den Landvoigt[1]), er solle die königlichen Obergerichte im Herzogthum Görlitz, welche die von Görlitz zu handhaben hätten, von seinet-, des Königs, wegen schützen und schirmen gegen alle, die sie anföchten; desgleichen solle er denen von Görlitz dazu verhelfen, daß die, welche in der Acht der dasigen königlichen Gerichte lägen, die Acht abtrügen. Wenn aber das Kloster Marienstern gegen das Gericht zu Görlitz Klage erheben wolle, so solle der Streit jetzt ruhen, bis der König selbst in die Oberlausitz kommen werde. — Der König aber war in Ungarn so beschäftigt, daß er nicht sobald in seine böhmischen Lande zu kommen vermochte. — — Bald darauf (1494[2]) ergaben sich neue Händel zwischen Görlitz und Marienstern. Ein Bauer zu Kiesdorf auf dem Eigen war von einem andern Landmann wegen einer Geldschuld bei den königlichen Gerichten zu Görlitz verklagt worden. Der Klostervoigt Peter v. Gersdorff auf Krischa aber hatte dem Bauer verboten, der betreffenden Citation Folge zu leisten, da Schuldsachen von Bauern vor die Patrimonialgerichte gehörten. Dafür hatte er selbst in Kiesdorf Ding hegen lassen und den eben anwesenden Kläger veranlaßt, seine Schuld vor diesem klösterlichen Patrimonialgericht einzuklagen. Darauf hin wurde er selbst von dem königlichen Gericht zu Görlitz wegen Eingriff in dessen Rechtsbefugnisse „geheischen", und da er sich nicht stellte, „mit der Acht verfestet".

Ganz ähnliche Streitigkeiten erhoben sich mit den Burggrafen v. Dohna auf Grafenstein in Böhmen wegen ihres im Weichbild Görlitz gelegenen Gutes Radmeritz nebst den zugehörigen Dörfern Nieda und Antheil von Reudnitz. Diese Besitzungen hatte Wenzel (Wentsch) v. Dohna einst käuflich erworben und später für dieselben die Rechte einer „freien Herrschaft", also auch die Befugniß, die Obergerichtsbarkeit daselbst auszuüben, von dem Landesherrn erlangt[3]). Diese „Begnadung" hatte er seiner Zeit sowohl der Mannschaft des Weichbilds, als denen von Görlitz „vorgebracht und beweislich gemacht und darüber „einen Spruch" von Mannen und Stadt erhalten". Seitdem aber die Oberlausitz (1467) von der Krone Böhmen sich losgetrennt hatte, scheint man in Görlitz diese Rechte der unter einem fremden Landesherrn stehenden Burggrafen v. Dohna nicht mehr respektirt zu haben. — Schon 1481 wurden Richter, Schöppen und ganze Gemeinde zu Radmeritz nach Görlitz vor Gericht citirt, weil sie einen Leichnam in Radmeritz selbst aufgehoben und begraben hatten „wider die königlichen Gerichte und der Stadt Begnadung"[4]). Ebenso wurden 1484 nicht nur Richter und

[1]) Ebend. II. 352.
[2]) Ebend. II. 383.
[3]) N. Script. II. 190. Vgl. Knothe, „die Burggrafen v. Dohna" in v. Weber's Arch. f. d. sächs. Gesch. N. Folge I. 247 flg.
[4]) Görl. lib. vocat.

Schöppen, sondern auch der Grafensteiner Hauptmann zu Radmeritz, Conrad v. Kyaw, nach Görlitz citirt, weil sie verwundete Leute beschrien und über Frevler und freventliche Sachen gerichtet hätten „wider die königlichen Gerichte und der Stadt Begnadung“ [1]). — Bald darauf hatten die Görlitzer sogar einen Unterthan der Burggrafen zu Radmeritz und ebenso später einen flüchtigen Priester zu Nieda ergriffen, nach Görlitz geführt und dort gefangen gesetzt [2]). — Ueber diese Eingriffe in ihre „Freiherrschaft“ nun erhoben die Gebrüder Jone und Nickel v. Dohna nicht nur bei dem Landvoigt Georg v. Stein, sondern auch bei ihren beiden Landesherren, König Wladislaus von Böhmen und König Mathias von Ungarn, Klage und bewirkten endlich durch deren Vermittlung die Freilassung wenigstens ihres Radmeritzer Unterthans. — Als nun 1490 nach Mathias' Tode die Oberlausitz wieder an Böhmen kam, mochten die Burggrafen hoffen, die Rechte ihrer „Freiherrschaft“ Radmeritz unter ihrem Könige besser zur Geltung bringen zu können. Sie errichteten daher zu Radmeritz einen Galgen, dies Symbol der Obergerichtsbarkeit. Sofort beschwerte sich nun hierüber der Rath zu Görlitz bei dem neuen Könige Wladislaus und erwirkte von demselben wiederholte Befehle an die Burggrafen, den Galgen „abzuthun“, wenn sie nicht dazu berechtigt wären [3]). Allein auch die Burggrafen klagten beim Könige, daß sie von Görlitz Gewalt leiden müßten. Der König versprach darum, beiden Parteien einen Rechtstag ansetzen zu wollen, und befahl, bis dahin Ruhe zu halten; allein es kam nicht dazu, da der König anderweit in Anspruch genommen war. Und als auch der neue Landvoigt „auf des Rathes Ansuchen nichts dazu that“, so sendete 1491 der Rath eine Menge Bewaffneter zu Roß und zu Fuß nebst dem königlichen Richter nach Radmeritz und ließ den Galgen — abhauen. — Natürlich klagte der Burggraf Nickel v. Dohna sofort bei dem Hauptmann von Böhmen — der König selbst war eben außer Landes —, daß die von Görlitz „mit Gewalt und Hochmuth das Gericht zu Radmeritz wider des Königs Gebot unbillig niedergehauen“ hätten, und der Hauptmann citirte den Rath sammt dem Burggrafen auf einen Tag nach Prag. Allein jetzt entschuldigte sich der Rath, daß er nicht außer Landes, sondern nur vor dem Landvoigt und den Verordneten von Land und Städten zu Recht zu stehen habe [4]). Und „also ist's dabei geblieben“. — Und als 1494 der Rath sogar alle Bewohner der drei Gemeinden Radmeritz, Nieda und Reudnitz geächtet und sie dadurch von allem Handel und Wandel mit Görlitz ausgeschlossen hatte, blieb Herrn Nickel v. Dohna endlich doch nichts übrig, als selbst nach Görlitz zu reiten und seinen Leuten die Acht zu verküren [5]).

Minder zweifellos konnten die Ansprüche erscheinen, welche die v. Gersdorff zu Baruth auf die Obergerichtsbarkeit in mehreren ihrer im Weichbild Görlitz gelegenen Ortschaften z. B. in Creba und im Städtchen Reichenbach erhoben. Allerdings hatten die einstigen Herren v. Baruth und nach ihnen die Herren v. Kittlitz (vgl. oben S. 215) diese Obergerichte für ihr „Schloß Baruth und die zu demselben gehörigen Güter“ besessen und

[1]) Ebend.
[2]) N. Script. II. 10 ffg. 349.
[3]) Ebend. II. 320. 323 fg.
[4]) Ebend. II. 355. 453 fg.
[5]) Görl. lib. vocat.

wiederholt zugesichert erhalten. Aber Creba war jedenfalls erst später von denen v. Gersdorff hinzuerworben worden, und auch Reichenbach gehörte nachweislich nicht zu den Pertinenzstücken der alten Herrschaft Baruth; indeß beanspruchte die Mannschaft allgemein und selbst im Görlitzer Weichbild in ihren „Landstädten und Märkten" die Obergerichte. Kurz die v. Gersdorff deuteten die Stelle des Privilegiums über die Herrschaft Baruth auf alle den Besitzern von Baruth unterthänigen Ortschaften. — So hatte denn Christoph v. Gersdorff auf Baruth 1485 einen Todten zu Creba aufheben und begraben lassen. Deshalb ward er von dem Görlitzer Gerichte citirt, und da er sich nicht stellte, in die Acht gethan. Diesmal zwar erwirkte er durch Fürsprache des König Wladislaus von Böhmen einen Befehl von König Mathias von Ungarn an den Rath zu Görlitz, den v. Gersdorff aus der Acht zu entlassen, und die Ernennung des Herzog Friedrich von Liegnitz zum Richter in dem Streit über die Barutsche Obergerichtsbarkeit [1]). Von einer rechtlichen Verhandlung vor dem Herzoge aber ist uns nichts bekannt worden. — Bald darauf 1491 hatte Gotsche v. Gersdorff auf Baruth einen seiner Unterthanen, der einen Prozeß statt bei seinem Patrimonialgericht bei dem Gericht zu Görlitz anhängig gemacht hatte, in seinem Städtlein Reichenbach gefangen gesetzt, um ihn dadurch zu zwingen, die Klage vor die Gersdorffschen Gerichte zu bringen. Der Rath befahl darauf den Gerichten zu Reichenbach, den Gefangenen frei zu lassen, und da dies nicht erfolgte, wurde Gotsche v. Gersdorff und die ganze Gemeinde Reichenbach citirt und geächtet, und in der That mußten sich die Aechter nach einem halben Jahr durch Abtragung der Strafgelder „aus der Acht würken" [2]).

Auch die v. Gersdorff auf Gersdorf unweit der Landeskrone und Barthel Hirschberg auf Königshain (1492 fg.) wurden von Görlitz geächtet, weil sie eigene Unterthanen auf ihren Höfen über Nacht gefangen gehalten hatten „wider Altherkommen der königl. Gerichte und der Stadt Privilegien", wonach niemand von einem Patrimonialgericht über Nacht verhaftet bleiben, sondern jeder sofort an das königl. Gericht abgeliefert werden sollte [3]). — Die Gebrüder und Vettern v. Penzig aber wurden (1491) sammt Richter und Schöppen und ganzer Gemeinde Penzig sogar mit der schnellen Acht verfolgt, weil Bauern dieses Orts, welche wegen einer blutigen Rauferei („eines Gezoges") in der Acht waren, von ihnen behufs einer Verhandlung mit der Gegenpartei wieder in das Dorf zugelassen worden waren [4]). — Selbst der Rath zu Lauban, der einen Unterthan des dasigen Klosters aus Pfaffendorf vor sein Gericht hatte ziehen wollen, wurde von Görlitz mit der „Heischung" bedroht und mußte sich entschuldigen, worauf ihm „solcher Frevel" noch verkoren wurde [5]).

Dagegen trugen die Görlitzer selbst kein Bedenken, Frevler auf fremdem Territorium zu ergreifen und vor ihr Gericht zu führen. — Zwei des Straßenraubs verdächtige Edelleute, Nickel v. Tzschirnhaus auf Bertelsdorf und Friedrich v. Wiedebach auf Ebersbach, Vasallen Ulrichs von Biberstein auf Friedland, waren 1483 theils im Städtlein Seidenberg, theils jenseits

[1]) Lauf. Mag. 1780. 149.
[2]) N. Script. II. 348.
[3]) Ebend. II. 372 fg. 381.
[4]) Ebend. II. 346.
[5]) II. 351.

desselben auf offenbar böhmischem Grund und Boden von den Görlitzern mit gewaffneter Hand ergriffen, Abends nach Görlitz gebracht und bereits am nächsten Morgen, noch dazu, als Edelleute zum Hohn in Roth gekleidet, „über alle anderen Diebe an dem oberen Galgen" gehängt worden[1]). Nun besaßen aber die Herren v. Biberstein unbestritten die Obergerichte auf ihrer „freien Herrschaft" Friedland, und so mußten sich diesmal die Görlitzer zu der ausdrücklichen Verschreibung gegen Ulrich v. Biberstein verstehen, daß sie künftig ihre Feinde und Beschädiger zwar in dessen Herrschaft gefänglich annehmen, aber nicht aus derselben führen dürften, sondern sie nach Friedland stellen sollten, wo ihnen zu ihrem Rechte werde geholfen werden[2]). — Ebenso ließ der Rath zu Görlitz (1486) durch seine Diener einen flüchtigen Görlitzer Bürger auf dem Gebiet der Stadt Budissin ergreifen und nach Görlitz zu rechtlicher Verhandlung abführen, mußte aber endlich den Rath zu Budissin bitten, ihm dies Vorgehen „nachzulassen"[3]).

Nimmt man hinzu, daß gleichzeitig wegen des Ausschenkens fremden, d. h. nicht Görlitzischen Bieres innerhalb des Weichbilds eine Unzahl von Kretschambesitzern sammt ihren adlichen Erbherren von Görlitz geächtet worden waren, wovon später zu handeln sein wird, und daß das Rechtsverfahren in Görlitz so streng war, daß 1487 selbst der dem dasigen Rathe wohlgewogene Landvoigt v. Stein denselben ermahnen mußte, er solle nicht um „leichtfertiger Sachen willen, als um Raufen, Wunden und schlechte Frevel", die Leute sofort tödten lassen[4]), so wird man es begreiflich finden, daß endlich die gesammte Mannschaft des Weichbilds den Rath wegen seiner Handhabung der Obergerichte beim König verklagte.

So erfolgte denn 1497 (Prag, Mittwoch nach Bonifacii) der sogenannte Spruch König Wladislai[5]). Derselbe erkannte nach Prüfung und Erwägung aller von den beiden Parteien vorgebrachten Beweismittel denen, welche auf ihren Gütern im Görlitzer Weichbilde die Obergerichtsbarkeit besäßen, dieselbe auch ferner zu; nur „die sechs Stücke: Mord, Brand, Raub, Dieberei, Lähmde und Verrätherei" sollten in jedem Falle von den Obergerichten zu Görlitz gerichtet werden. Verletzungen im Streit zwischen Bürgern der Stadt und Adlichen oder Bauern des Adels, und ebenso zwischen Adlichen oder Bauern, sollten, falls sie nicht unter jene sechs Stücke zu rechnen seien, vor das Hofgericht gebracht werden. Verletzungen aber, die von Adlichen oder Bauern innerhalb der Stadt verübt würden, sollten vor den Erbrichter und die Schöppen der Stadt gehören. Die Klöster Marienstern und Marienthal sollten ebenfalls ihre Obergerichte behalten mit Ausnahme jener sechs Stücke. Geringere Bestrafungen aber z. B. Gefängniß, Dräuung, Backenschläge, dürfe jeder Rittermäßige über seine Unterthanen in seinem Erbgericht verhängen, und die von Görlitz sollten fortan deswegen niemand mehr heischen oder in die Acht bringen. Welche Partei diesen Spruch nicht halten würde, die solle in des Königs höchste Strafe und Ungnade verfallen.

---

[1]) II. 361. 407. IV. 203.
[2]) N. Script. IV. 32.
[3]) Ebend. II. 19. 15.
[4]) Urk. Verz. II. 158.
[5]) v. Redern, Lus. sup. dipl. 43 ffg.

Infolge dieses Rechtsspruches erließ der Landvoigt an das Kloster Marienstern (wegen Bernstadt und des Eigenschen Kreises), an Mathias v. Biberstein (wegen Seidenberg), an Gotsche v. Gersdorff auf Baruth und an Christoph v. Kottwitz auf Niecha (wegen Reichenbach), an Hartwig v. Nostitz (wegen Rothenburg), Heinrich v. Gersdorff zu Gebelzig und Gabriel Fürst (wegen Schönberg) den Befehl, „von Stund an ohne Säumen" die Galgen von ihren Städtlein, Märkten und Dörfern abzuthun [1]).

Der Spruch Wladislai schien allen denen, welche bisher schon die Obergerichtsbarkeit auf ihren Gütern besessen hatten, wenigstens die übrigen Criminalfälle außer jenen „sechs Stücken", also z. B. Zauberei, Notzucht, Sodomiterei, zu belassen. Allein der Rath zu Görlitz behauptete gegen den klaren Wortlaut des Spruches [2]), daß durch denselben allen Gutsbesitzern des Weichbilds die Obergerichte abgesprochen und alle peinlichen Sachen lediglich den königl. Gerichten zu Görlitz zugewiesen seien [3]). Sofort begannen daher neue Klagen von Seiten der Landschaft, daß Görlitz den Vertrag „übergriffe", und von Seiten des Raths, daß die Mannschaft denselben nicht halte [4]), ja daß auch der Landvoigt dem königl. Mandate nicht Achtung verschaffe, weil er „der Mannschaft aus Gunst gefällig und denen von Görlitz abfällig sei" [5]). Damals war es auch, wo sich Görlitz das oben (S. 321) erwähnte Privilegium erwirkte, in Sachen „Privilegien, Freiheiten, Ehre und Glimpf betreffend", an den König selbst appelliren zu dürfen. Besonders deswegen erhob sich alsbald ein allgemeiner Sturm des Unwillens gegen Görlitz nicht nur von Seiten des Görlitzer Adels, sondern auch von Seiten der Mannschaft des gesammten Markgrafthums, ja selbst der übrigen fünf Städte. Allgemein war die Klage, „die Görlitzer wollten ihre Tyrannei üben über alle und setzten beim Könige alles durch mit ihrem Gelde" [6]). Selbst der Landvoigt beschwerte sich beim Könige, daß die Görlitzer sich „schimpferlich" gegen ihn bewiesen [7]). So beschied der König die von Görlitz 1498 zu einem Tage nach Prag, auf die Klagen der vereinigten Ritterschaft und Städte der Oberlausitz zu antworten und des Entscheids zu warten [8]). Der Entscheid (1498 zu Prag, sabbato ante St. Galli) lautete dahin, daß die von Görlitz die Appellation an den König in der angegebenen Beschränkung behalten, daß sie aber auch hinsichtlich der Ober-

---

[1]) Urk. Verz. III. 32 fg.

[2]) „Auf den ersten Artickel der Gerichte halber sprechen wir also, daß die aus der Ritterschaft im Görlitzischen Weichbilde, die Gerichte haben, wie sie die in Besitz und Gebrauch gehabt und uns vorbracht haben oder hinführo vorbringen mögen, noch hinführo und allerwegen haben und der gebrauchen sollen und mögen, ausgenommen die jetzt folgenden Stücke, als Mord ꝛc." — „Die obgedachten Klöster sollen auch, ohne alle Irrung der von Görlitz, ihre arme Leute zu straffen Macht haben und sonst ihre Gerichte volliglich haben und der gebrauchen ewiglich, ausgeschlossen die sechs Stücke obangezeigt". v. Redern, a. o. O. 44 fg.

[3]) N. Script. rer. lus. IV. 166 fg. „Dieser erste artikel spricht der lantschaft vnd namhafftig — beiden clostern clar abe die obirgerichte mit allen ire priuilegien vbir die gerichte lautende".

[4]) Urk. Verz. III. 33 f. 34a und g. 35c.

[5]) N. Script. IV. 172 fg.

[6]) N. Script. I. 103.

[7]) Urk. Verz. III. 34d.

[8]) Ebend. III. 38d.

gerichtsbarkeit über die bewußten sechs Stücke hinaus „nicht greifen" sollten [1]).

Und dennoch wußte Görlitz, unterstützt von den Vorstellungen des wieder ausgesöhnten Landvoigts und des königl. Richters zu Görlitz, daß sich gegenwärtig die Einkünfte des Görlitzer Gerichtes verringern müßten, bei dem allzeit gefälligen Könige alsbald eine ganz wesentliche Abänderung des früheren Spruches zu erwirken. Auf Bitten von Görlitz setzte nämlich 1502 [2]) König Wladislaus an Stelle des letzten der sogenannten sechs Stücke, nämlich an Stelle des Wortes „Verrätherei" wieder die in dem Privilegium von 1303 befindliche Clausel „und alle anderen größeren Sachen" und verordnete außerdem, daß die Bauern des Adels „in allen burglichen Sachen" ebenfalls vor den königlichen Gerichten zu Görlitz zu Recht stehen, und endlich daß alle Verwundungen und plötzlichen Todesfälle nach Görlitz zur Besichtigung gebracht werden sollten.

Hierdurch waren in der That der Landschaft im Görlitzer Weichbild die Obergerichte gänzlich aberkannt; es waren ihr aber auch die Erbgerichte (in Civilsachen) ganz wesentlich geschmälert. Und diese „innovatio oder Erneuerung der Gerichte" hatte Görlitz ganz „im Stillen und der Landschaft unwissentlich", und darum nicht von den königl. Räthen zu Prag, sondern direkt vom Könige zu Ofen zu erlangen gewußt. Kein Wunder, daß hierdurch die Erbitterung des Adels nur neue Nahrung empfing.

Inzwischen hatten sich übrigens auch in anderen Weichbilden ähnliche Streitigkeiten wegen der Gerichte erhoben. Gegen Löbau klagte die dortige Mannschaft, daß sie vom Rathe höchlichst bedrängt und beschwert werde, indem derselbe ihre Unterthanen gefangen fortführe und verlange, daß alle aufgefundenen Todten vor die vier Bänke gebracht würden [3]). Doch hatten sich die Parteien endlich noch gütlich geeinigt. — Auch Lauban verglich sich 1509 [4]) mit seiner Landschaft gütlich dahin, daß die Stadt zwar Adliche, die auf handhafter That ergriffen würden, desgleichen öffentliche Landesbeschädiger, die von einem Landsassen gehaust würden, nach wie vor „kraft ihrer Gerichte" gefänglich annehmen, daß sie aber Landsassen, die etwa gezwungen worden seien, einen Räuber zu behausen, auch den Raub mit ihm nicht getheilt hätten, und ebenso Landsassen, die sich nur durch üble Nachrede gegen die Obrigkeit vergangen hätten, bloß mit Vorwissen des Landvoigts gefangen und „an den Landvoigt verhaften" sollten. — In Schuldsachen gegen Adliche solle der Rath zwei Aelteste der Mannschaft zu dem Termine zuziehen und erst dann, wenn der Schuldner die eingestandene Schuld dennoch nicht zahle, die Pfändung durch den Landreiter vollstrecken. In Schuldsachen gegen Unterthanen des Adels solle der Rath erst den betreffenden Erbherrn schriftlich ersuchen, dem Gläubiger zu seinem Gelde zu verhelfen, und erst wenn binnen sechs Wochen die Zahlung nicht erfolge, die rechtliche Klage zulassen. Von Frevelsachen solle nach wie vor Lähmde vor das Gericht zu Lauban gehören und dergleichen Verwundete „auf frischer Fahrt gegen Lauban in die Obrigkeit" zur Besichtigung gebracht werden. Was aber von den Schöppen nicht als Frevelwunde er-

[1]) Ebend. III. 42c.
[2]) Ebend. III. 61a. N. Script. IV. 167 fg.
[3]) N. Script. III. 100. 102.
[4]) Urk. Verz. III. 82.

kannt werde, das solle vor die Erbgerichte des Adels gehören. — Nicht minder hatte sich der Rath zu Zittau mit der Mannschaft seines Weichbilds schon 1497 [1]) gütlich dahin geeint, daß (1.) bei dem Mannenrecht (d. h. dem Landgericht in Adelssachen) künftig kein Bürger der Stadt mehr sitzen; (2.) daß die Bürger Adliche um Schuld nur bei dem Landgericht verklagen; (3.) daß beide Parteien die gegenseitigen Unterthanen nur bei den betreffenden Erb- (Patrimonial-) Gerichten verklagen; (4.) daß aber Frevelthaten, innerhalb der Gerichte der Mannschaft verübt, an das Stadtgericht gebracht und dort mit Heischung und Acht verfestet, und (5.) daß Straßenräuber zwar von der Mannschaft ergriffen, aber ebenfalls vor das Stadtgericht gebracht werden sollten.

So blieben denn im Wesentlichen nur noch die Mannschaft von Görlitz und die von Budissin mit ihren Weichbildsstädten in Streit wegen der Gerichte. Da aber auch noch wegen mehrerer anderen Punkte, namentlich wegen der Mitleidung zwischen Adel und Städten Streit bestand, so nahm die gesammte Landschaft der Oberlausitz einen Advokaten, den Dr. Zoch aus Halle, an, um sie gegen die Städte zu vertreten. Nach mehrfachem Aufschub erfolgte endlich 1510 [2]) der Spruch des König Wladislaus zu Kuttenberg. — Als derselbe — in böhmischer Sprache — verlesen worden war, mußten die Abgeordneten der Städte abtreten; der Adel dagegen durfte bleiben, um sich bei dem König für den Entscheid zu bedanken. Letzterer lautete allerdings ganz entschieden zu Gunsten des Adels, zum Nachtheil der Städte. Nicht nur sollten künftig „im Weichbild Budissin die Unterthanen der Ritterschaft nicht von der Stadt Budissin, vielmehr ein jeder in seinen Gerichten gerechtfertigt werden" [3]), sondern eine Anzahl allgemeiner Bestimmungen beschränkte die Befugnisse sämmtlicher städtischen Gerichte zu Gunsten der Ritterschaft. — Wenn ein Bürger einen Edelmann schelte und ihn [dadurch] verletze an seiner Ehre, der habe in's Amt [Hofgericht] zu stehen; doch könne er von da an den König appelliren. Wenn ein Straßenräuber bei einem Edelmanne befunden werde und auf ergangene Aufforderung „gutwillig herabkäme", so solle ihn der Edelmann verbürgen dürfen, daß sich derselbe binnen sechs Tagen in's Amt stellen werde. Komme derselbe aber nicht gutwillig herab, dann erst dürfe man ebenso nach dem Wirthe, wie nach dem Gaste trachten. Wenn ein Edelmann oder die Seinigen in den Städten oder innerhalb deren Gerichte frevelten, so solle man ihn nicht mit der Acht übereilen, sondern acht Tage mit derselben warten, und erst wenn während dieser Zeit der Abtrag des Frevels nicht erfolge, das Recht über ihn ergehen lassen [4]).

So sollten sich also jetzt die Bürger wieder dem Hofgericht oder Landgericht stellen müssen? So sollte die so prompte Criminaljustiz der Städte

---

[1]) Carpzov, Anal. II. 258. — 1485 hatte Zittau bei dem Könige geklagt, daß der Adel des Weichbilds willkürlich und wider Recht in die Obergerichte der Stadt griffe; darauf hatte der König entschieden, daß der Landvoigt die von Zittau bei ihren Privilegien und Altherkommen der Gerichte behalten und niemand gestatten solle, sich darein zu legen. N. Script. I. 100 fg.

[2]) N. Script. III. 10 ffg.

[3]) Urk. Verz. III. 84.

[4]) Abschrift aus dem Kamenzer Stadtbuche; — in der Oberl. Urk. Sammlung, nicht im Urk. Verz.

erst an die Abwartung bestimmter Fristen gebunden sein? So sollte man von nun an mit Straßenräubern und deren Freunden erst paktiren und ihnen dadurch Zeit, lassen zu entwischen? — Man wird gern glauben, daß daher die Städte diesen Kuttenberger Spruch „sehr hart" fanden [1]). — Sofort begannen daher in's Geheim die Bestrebungen der Städte, die Retraktation desselben zu erlangen. Der Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß wußte den am königl. Hofe sehr einflußreichen Ritter Hans Brückner in's Interesse zu ziehen. Ihm wurden für seine Bemühungen 100 Dukaten, dem böhmischen Kanzler 300 Dukaten, jedem der Doktoren in der Kanzlei 100 fl. zugesagt, auch die Fürsprache König Siegsmunds von Polen bei seinem Bruder, dem König Wladislaus von Böhmen, ward in Anspruch genommen, und so erfolgte 1514 [2]) die förmliche Retraktation des Kuttenberger Spruchs. Zur Entschuldigung derselben führte der König an, daß jener Spruch „auf die Eile" gethan worden sei, und setzte die Sache in den vorigen Stand. Wer sich von den Parteien durch diese Retraktation beschwert finde, dem solle ein Tag gesetzt werden, um ihm vor den Räthen der Krone Böhmen Billigkeit wiederfahren zu lassen. — Erst nach fünf Jahren erfuhr die Landschaft von dieser Retraktation [3]). — Von nun an suchte dieselbe den Streit nicht mehr durch königliche Entscheidungen, sondern lieber durch gütliche Vergleiche beizulegen, die von dem Könige nur confirmirt zu werden brauchten.

Inzwischen war der Kuttenberger Spruch selbst schon längst, ja fast von dem Moment an, wo er erlassen wurde, übertreten worden. Im Sommer 1510 war bei der Birkenbrücke [4]) unweit Bunzlau in Schlesien ein bedeutender Straßenraub verübt worden, bei welchem theils baare Gelder, theils Gold- und Silber-Sachen, Perlen und sonstige Kleinodien, dem König Siegsmund von Polen gehörig, im Gesammtwerth von gegen 13,000 fl. entwendet worden waren. Als Thäter galten ein gewisser Heinrich Kragen aus den Harzlanden und Hans v. Maxen aus Bullendorf bei Seidenberg in der Herrschaft Friedland. König Siegsmund hatte aufgefordert, auf die Räuber zu fahnden, und der Rath zu Görlitz hatte denselben sofort nachspüren lassen, um den Ruhm zu behaupten, daß er auf Schutz und „Reinheit" der Straßen in seinem Weichbild halte. Er hatte erkundschaftet, daß Heinrich Kragen vor dem Raube bei dem Rittergute Sänitz (nördlich von Rothenburg an der Neiße) vorbeigezogen und von dem Besitzer desselben, Christoph v. Kottwitz, vor dem Hofe gespeißt und getränkt worden sei, daß er auch nach dem Raube wieder bei Sänitz vorbeigekommen, aber nicht eingekehrt sei, und daß er sich gegenwärtig bei Caspar v. Kottwitz, dem Bruder Christophs, dem Besitzer des zu Böhmen und zwar zur Herrschaft Grafenstein gehörigen halben Dorfes Ullersdorf (bei Zittau) aufhalte. In einer Nacht wurden daher sowohl nach Sänitz, als nach Ullersdorf Rathsherren mit Bewaffneten zu Roß und zu Fuß abgeschickt, um den Straßenräuber und seine Freunde gefangen zu nehmen. Heinrich Kragen selbst entkam; aber sein Knecht Martin und sein Wirth Caspar v. Kottwitz wurden, als sie des Morgens eben von Bullendorf nach Ullersdorf zurückkehrten, auf Friedländischem Grund und

[1]) N. Script. III. 351 ffg.
[2]) Ebend. III. 356 fg. IV. 188.
[3]) Ebend. IV. 190.
[4]) Ebend. III. 21 ffg. IV. 206 ffg.

Boden ergriffen und, ebenso wie Christoph v. Kottwitz aus Sänitz, gefangen nach Görlitz geführt. Zufällig befanden sich, als die Gefangenen eingebracht wurden, eine Menge Adliche, Burggraf Nickel v. Dohna, der Lehnsherr Caspars v. Kottwitz, Christoph v. Kottwitz auf Niecha, der Onkel der beiden Brüder, sowie mehrere böhmische und schlesische Herren, in Görlitz. Dieselben baten sofort den Rath, daß mindestens Caspar v. Kottwitz, als böhmischer Vasall, seinem Lehnsherrn, Nickel v. Dohna, oder dem Oberstburggrafen von Prag zur Aburtheilung übergeben werden möge. Der Rath lehnte dies zwar ab, versprach aber, „er wolle ihrer Bitte gern eingedenk sein, und so viel geschehen könne, den Kottwitzern gern guten Willen erweisen". Allein da zumal der Knecht Kragens „bei dem peinlichen Verhör" gegen die Gebrüder v. Kottwitz aussagte, und auch diese selbst bekannten, Kragen gehaust zu haben, so berief der Rath schnell Abgeordnete der übrigen Städte nach Görlitz, um vor ihnen jene Aussagen wiederholen zu lassen und sie für alles Weitere mitverantwortlich zu machen. Am dritten Tage, nachdem die Gebrüder v. Kottwitz nach Görlitz gebracht worden waren, wurden sie mit dem Schwerte hingerichtet. Der Rath beeilte sich hiermit, wie Johann Haß selbst offen bekennt[1]), deswegen so sehr, weil der Landvoigt eben außer Lands war und man befürchtete, derselbe möchte, wenn man seine Heimkehr abwarte, die Hinrichtung verhindern. — Aus alle diesem Verfahren erwuchsen nun freilich der Stadt Görlitz eine Menge schlimmer Händel. Nicht nur kündigte Heinrich Kragen ihr und den übrigen Städten offene Fehde an, sondern auch Nickel v. Dohna und der böhmische Hauptmann zu Bunzlau, sowie Ulrich v. Biberstein klagten über den Eingriff in ihre Obergerichte, der durch die Gefangennahme Caspars v. Kottwitz auf Grafensteinschem, beziehentlich auf Friedländischem Gebiet erfolgt war. Zumal Ulrich v. Biberstein durfte mit Recht geltend machen, daß Görlitz hierdurch den von der Stadt 1483 (vgl. S. 329) ausgestellten Vertrag offenbar gebrochen habe, wonach alle auf Friedländischem Gebiet ergriffenen Frevler an die Friedländischen Gerichte auszuliefern seien. Er verlangte daher von Görlitz, als Abtrag dieses Frevels, nicht weniger als 10,000 Schock. Freilich bot jetzt auch der Rath zu Görlitz alles auf, um sein Vorgehen zu rechtfertigen und zu entschuldigen. Die übrigen Städte befürworteten diese Entschuldigung bei König Wladislaus; auch König Siegsmund von Polen bat Wladislaus, „denen von Görlitz ein gnädiger Herr zu sein" und ihnen zu gestatten, in der Klage, die jetzt nicht bloß von den Freunden der Kottwitze, sondern von der gesammten Mannschaft des Weichbilds gegen sie erhoben worden war, vor dem Könige selbst stehen zu dürfen. Auch Ulrich v. Biberstein begnügte sich auf Fürsprache des Königs von Polen und anderer Herren endlich mit einem Abtrage von 200 Dukaten.

Ein ähnlicher Eingriff in fremde Obergerichte erfolgte 1512[2]) von Seiten der Stadt Budissin, indem der dasige Rath ein übelberüchtigtes Subject, Martin Kober, in der Herrschaft Hoyerswerde ergriffen und ebenfalls in Gegenwart von Abgeordneten aller Städte in Budissin hatte mit dem Schwerte hinrichten lassen. Die Gebrüder v. Schönburg, als Besitzer von Hoyerswerde, stellten sofort Klage bei dem Landvoigte an und

[1]) N. Script. IV. 137. Z. 30.

[2]) N. Script. III. 183 fg. 212 ffg. Vgl. Knothe, „Gesch. der Herrschaft Hoyerswerde" in v. Weber's Arch. f. sächs. Gesch. X. 270 ffg.

verlangten zuerst 2000 Schock Buße, begnügten sich aber, nachdem sich beide Theile in den vom Landvoigt angestellten gütlichen Verhandlungen viel böse Dinge vorgeworfen hatten, endlich mit 200 fl.

Trotz des Kuttenberger Spruches verhängte indessen namentlich Görlitz fleißig die Acht selbst über die angesehensten Adlichen des Weichbilds, so (1510) über Nicol. v. Gersdorff auf Horka nebst dessen Richter und Schöppen, weil sie eine Lähmde verschwiegen[1]), — so über Hans v. Rabenau auf Daubitz nebst Richter und Schöppen, weil sie Sand auf einen dort ermordeten Aechter hatten werfen lassen[2]), — so (1513) über Caspar v. Gersdorff auf Baruth, weil er eine Mörderin auf seinem im Görlitzer Weichbild gelegenen Dorfe Zoblitz in seine Gerichte nach Baruth geführt hatte[3]).

Doch wir wollen die Leser nicht ferner durch Aufzählung einzelner Streitfälle ermüden; jedenfalls aber schien es uns nöthig, einige derselben anzuführen, um zu erweisen, um was und in welcher Weise der Streit geführt wurde. Von jetzt an gedenken wir nur noch die verschiedenen Vereinigungsversuche zwischen Adel und Städten kurz zu behandeln.

Eine Menge von Vergleichsterminen war bereits gehalten worden. Die zu überwindenden Schwierigkeiten waren sehr bedeutend. Selbst die Städte gingen in ihren Anforderungen sehr auseinander. Görlitz wollte in keinem Falle Zugeständnisse hinsichtlich seiner Obergerichte machen; Budissin begehrte bei seinen vielen Stadtdörfern in erster Linie günstige Bestimmungen hinsichtlich der Mitleidung; Zittau aber erstrebte vor allem Erleichterung hinsichtlich seines Steuerquantums. Schon hatte man sich 1520[4]) über alle streitigen Punkte zwischen Land und Städten glücklich geeint, da trat der Adel plötzlich von dem Vergleiche wieder zurück. Nach langwierigen neuen Verhandlungen gelang es endlich 1524 dem Landvoigt, Herzog Karl von Münsterberg, und dem böhmischen Ritter Hans Brückner, die Parteien wieder zu vertragen[5]).

Allein schon 1526 bei der Krönung Ferdinands von Oesterreich klagte der Hauptmann von Budissin, Nicol. v. Gersdorff, die Städte vor dem neuen Könige offen an, daß sie hinter dem Rücken der Landschaft Privilegien ausgebracht hätten, womit sie nicht nur der Landschaft nach Ehre,

---

[1]) Ebend. III. 159.
[2]) III. 62.
[3]) III. 538.
[4]) Urk. Verz. III. 119.
[5]) Ebend. III. 129 g. — Die wichtigsten hierher gehörigen Punkte sind folgende: N. 3. Klagen sollen erhoben werden vor dem ordentlichen Richter. Wer sich gegen die Gerichte beschweren will, soll sich wenden an den Landvoigt und die Verordneten von Land und Städten. Nur muthwilligen Fehdern und Straßenräubern soll man sofort treulich nachstellen und sie zu gebührlicher Rechtfertigung bringen. Wer dieselben haufet oder fördert, soll vor den Landvoigt und die Verordneten von Land und Städten gefordert werden und dort Erkenntniß leiden. Wenn er sich aber nicht vor diesem Gerichte stellt, dann soll er von Land und Städten zur gebührlichen Strafe gebracht werden. N. 9. Wenn ein adlicher Unterthan beschuldigt wird, sich gegen die Obergerichte vergangen zu haben, so soll derselbe zuerst auf Antrag der Partei von dem Gerichtshalter seiner Herrschaft angezeigt werden, ob etwa Noth oder Willen vorhanden sei, sich bei dem Gericht zu entschuldigen. Erst wenn eine solche Entschuldigung nicht erfolgt, und auch der Beklagte sich vor Gericht nicht stellt, soll er von den Obergerichten geheischen und dann geächtet werden. Wer binnen drei Monaten die Acht nicht abgetragen hat, soll im ganzen Lande für einen Aechter gelten.

Leib und Gut trachteten, sondern auch den Regalien des Königs Abbruch und der Krone Böhmen Schaden thäten[1]). Zugleich überreichte er im Namen der Landschaft eine umfängliche Klagschrift wider die Städte und bat, der König möge weder dem Adel, noch den Städten die übliche Confirmation der Privilegien ertheilen, bevor die eingereichte Klage verhört und die Parteien durch Sühne oder Recht würden entschieden worden sein. Darauf hin befahl dann der König auf's neue rechtliches Verfahren. So entbrannte also auch auf's neue der erbitterte Streit. Die Landschaft vermaß sich, „daß sie ihre Güter zur Hälfte dran wagen wolle, und wer nicht mehr habe, als ein Dorf, der solle die Hälfte dazu hergeben, und wer da habe ein Pferd, der solle es verkaufen und einen trunkenen Ochsen dazu geben; denn jetzt hätten sie den König und einen Landvoigt für sich erlanget und jetzt eine gewonnene, gerechte Sache; jetzt wollten sie mit den Städten umkommen“[2]).

Zunächst begehrte der König und der Landvoigt, da die Privilegien der Städte verdächtigt worden seien, daß beide Parteien ihre Privilegien vorlegen sollten. Der Adel beeilte sich, dem Befehle nachzukommen. Die Städte dagegen suchten allerhand Ausflucht und haben in der That ihre Privilegien *nicht* vorgelegt. Der Adel drang auf möglichst schleunige Entscheidung. Die Städte dagegen begehrten stets neue Verlängerung der Fristen. Nachdem das gegenseitige „Verunglimpfen“ einige Jahre gewährt hatte, erfolgte endlich der Vorbeschied der Parteien nach Prag, um vor dem Landvoigt, Herzog Karl, und dem böhmischen Kanzler Hans Pflugk, „der den Städten auch nicht gut“, in *gütlicher Verhandlung* vernommen zu werden. Der Adel hatte seinen Advokaten Dr. Breitenbach aus Dresden mitgebracht, und dieser imponirte den Städten durch sein zuversichtliches, absprechendes Auftreten, durch sein stetes Verweisen auf die ganz andere Stellung des Adels gegenüber den Städten „im Reich“, durch seine Anschuldigungen, daß die Städte ihre Zusage nicht hielten, und durch seine Drohung, daß man dann werde „vor die rechte Schmiede gehen müssen“, dergestalt, daß sie „ganz feige gemacht“ wurden, und daß „alle schwiegen und die Sache gehen ließen, wie es dem Doktor gefiel“[3]). — So kam denn endlich der den Städten höchst ungünstige sogenannte *erste Prager Vertrag von 1530*[4]) zu Stande.

---

[1]) N. Script. IV. 102.
[2]) Ebend. II. 105.
[3]) N. Script. IV. 109 ffg.
[4]) Urk. Verz. III. 140a. Derselbe bestimmte hinsichtlich der Gerichte: Auf bloßen Verdacht hin sollten die Städte bei keinem Adlichen des Landes „einfallen“, sondern denselben bloß dem Landvoigt anzeigen, der denselben entweder selbst nach Budissin oder durch den betreffenden Hauptmann vor das zuständige Gericht citiren werde. Nur wenn der Citirte nicht erschiene, solle er, als schuldig, geächtet und gestraft werden. Nur wenn ein Edelmann auf handhafter That oder beim Beherbergen landkundiger Straßenräuber begriffen würde, solle er von den Städten sofort gefänglich angenommen werden können, von den Städten Budissin und Kamenz aber, denen der Adel die Obergerichte außerhalb ihrer Flurzäune bestritt, auch dies nur mit Vorwissen des Landvoigts. — Auf Unterthanen des Adels dagegen sollten die Städte auch künftig einfallen dürfen, Budissin und Kamenz aber ebenfalls nur mit Vorwissen des Landvoigts. — Wenn im Görlitzer Weichbild Verwundungen bei Unterthanen des Adels vorfielen, so sollten die Verwundeten nach Görlitz zur Besichtigung geführt werden, und wenn der Verwundete zu schwach sei, Entschuldigung angenommen werden. Wenn die Verwundung nicht drei Fingerglieder tief und fünf Glieder lang, also nicht Lähmde

Dr. Breitenbach überreichte in offener Audienz die verglichenen Artikel dem Könige mit der Bitte, dieselben zu ratificiren und zu confirmiren. Er fügte hinzu, über einige Punkte habe man sich noch nicht zu vereinigen vermocht; über diese gedenke man im Amte zu Budissin gütlich oder rechtlich weiter zu verhandeln; der König möge daher bis Austrag der Sache keinem der streitenden Theile seine Privilegien confirmiren. — Und auch hierzu schwiegen die Städte.

Dieser Vertrag vernichtete mit einem Schlage die meisten der bisher so glücklich behaupteten Vorrechte der Städte, zumal die der Stadt Görlitz. Während daher der Adel jubelte, trauerten die Städte. Der Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß zumal grämte sich darüber so sehr, daß er „in die Melancholei verfiel", daß er, nervös überreizt, keinerlei Geräusch mehr vertragen, nicht mehr arbeiten und schlafen konnte, und daß Viele „die Zuruckung seiner Vernunft" befürchteten. Er glaubte, daß „es nun würde alles zu Boden gehn müssen" mit der Stadt Görlitz Macht und Herrlichkeit [1]). — Und doch war grade er es, der alsbald wieder auf einen Ausweg bedacht war. Er stellte dem bei dem König alles vermögenden Landvoigt unablässig sowohl mündlich, als in längeren schriftlichen Eingaben vor, wie durch diesen Vertrag die königlichen Regalien und die Revenuen des landvoigteilichen Amtes schwere Einbuße erlitten hätten, bis — er ihn endlich für die Städte gewann. Zugleich sollicitirten die Städte unaufhörlich bei dem König, er möge ihnen doch endlich ihre Privilegien bestätigen. Sie glaubten nämlich mit Recht, „wenn sie die Confirmation erhielten, würde der Pauke ein großes Loch gemacht und dem Vertrage ein großer Stoß gegeben" [2]). Endlich wendete man sich an den Dr. Rebisch, einst Stadtschreiber zu Budissin, zur Zeit königlichen Rentmeister für Schlesien und die Lausitzen, „einen Mann von viel wunderlichen Anschlägen". Diesem gelang es, vor allem den böhmischen Kanzler Hans Pflugk und andere Räthe des Königs den Städten willfährig zu machen. Die damaligen Geldverlegenheiten des Königs selbst kamen den Bestrebungen der Städte ebenfalls zu statten. Endlich konnte Rebisch vermelden, der König wolle die Confirmation ausstellen, wenn man demselben 2000 Dukaten „verehren" werde. Ebenso empfing der Kanzler 1000, Dr. Rebisch selbst 1000 und die meisten der deutschen Räthe zu Prag 3—400 Dukaten. So brachte denn Dr. Rebisch endlich 1533 [3]) die königlichen Bestätigungsurkunden über die Privilegien jeder einzelnen Stadt nach Budissin. Jetzt jubelten die Städte,

sei, so solle der Verwundete an die Patrimonialgerichte, in denen die Verwundung erfolgt sei, verwiesen werden. Wenn aber Adliche sich unter einander verwundeten, so solle der Verwundete nicht nach Görlitz gebracht werden, sondern die Görlitzer Gerichte sollten ihn an Ort und Stelle besichtigen. In Fällen von Mord, Raub und anderen zu den Obergerichten gehörigen Sachen sollten die Görlitzer nur innerhalb acht Tagen die einzelnen Gerichtstage halten und alsdann erst Recht ergehen lassen. Wenn ein Adlicher in den Verdacht käme, den Görlitzer Gerichten Abbruch zu thun, so solle man ihn nicht sofort heischen und ächten, sondern ihn erst schriftlich vorbescheiden. Wenn jemand ohne menschliches Zuthun, z. B. durch Blitzschlag, Ertrinken, Selbstmord, umkäme, so solle davon dem Gerichte zu Görlitz Anzeige gemacht werden, und dasselbe solle den Todten neben den Gerichten des betreffenden Patrimonialgerichtes an Ort und Stelle besichtigen und dort bestatten lassen. Wer aber durch menschliche Zuthat umkäme, den solle man in die Gerichte nach Görlitz führen, wie vor Alters.

[1]) N. Script. IV. 115.
[2]) N. Script. IV. 116 Z. 30.
[3]) Urk. Verz. III. 144b.

wenn auch zunächst ganz im Stillen; die Privilegien, deren Gültigkeit ihnen eben von der Ritterschaft streitig gemacht wurde, waren aufs neue bestätigt; der Prager Vertrag von 1530 war thatsächlich aufgehoben.

Sobald der Adel hiervon Kunde erhielt, sendete er sofort Abgeordnete an den König nach Wien und erlangte von demselben wenigstens den Befehl an die Städte, „die erlangte Confirmation zur Zeit der Verhörung der Gebrechen wieder niederzulegen", wodurch dieselbe nur den Charakter einer Eventualconfirmation bekommen haben würde. Allein alsbald erwirkten die Städte einen anderen Befehl des Königs, daß sich beide Parteien mit denjenigen Privilegien, womit sich ein Theil gegen den andern zu schützen gedenke, auf einen bestimmten Termin vor dem Könige stellen sollten. Seitdem wuchs der Muth und die Hoffnung der Städter [1]).

So begannen also aufs neue die Verhandlungen zwischen den Parteien zunächst vor dem Landvoigt zu Budissin und zwar, da die Sühne nicht angenommen wurde, alsbald der eigentliche Prozeß mit Klage und Antwort, Duplik, Triplik und Quadruplik. Es war ein großes Sündenregister, welches jede Partei der andern vorzuhalten nicht verfehlte [2]). Die gegenseitige Erbitterung war in fortwährendem Steigen. Endlich wurden die voluminösen Akten geschlossen und nach Prag gesendet. Auf den angesetzten Termin (Fabiani 1534) erschienen die Vertreter beider Parteien zu Prag vor dem Könige. Der Adel begehrte vor allem, daß die Städte die Confirmation ihrer Privilegien wieder niederlegen sollten, da der König versprochen habe, bis Austrag der Sache keiner Partei die Privilegien zu bestätigen, und sodann daß der Vertrag von 1530 in Kraft bleibe, da die Städte demselben zugestimmt hätten. Die Städte dagegen machten geltend, jener Vertrag sei gegen die königlichen Regalien und bedürfe besserer Unterweisung, und sie seien angewiesen, diejenigen Privilegien mitzubringen, mit denen sie sich gegen die Landschaft zu schützen gedächten. Darauf entschied der König, er kassire hiermit die früheren Verträge und begehre, die Parteien sollten nochmals hier zu Prag versuchen, sich freundlich zu vereinigen; denn ein freundlicher, gutwilliger Vertrag sei besser, als ein rechtlicher Austrag der Sache [3]).

So begannen denn abermals die gütlichen Verhandlungen. Das Resultat derselben ist der sogenannte zweite Prager Vertrag von 1534, in welchem

---

[1]) N. Script. IV. 120. „So der lantschafft ersuchen vnd ausbrengen zu Wien gantz zurucke vnd zu Boden gangenn. Iß sein auch die stete vnd wir an vnserm ort gantz gehertzt wurden, mutigk zu allen sachen, jn dem Hoffe, gote hette das hertze des konigis jn seiner hant, vnd gantz gewandelt. Vnd gleube mir, die von steten habens dofür vnd dohin zu komenn nicht geacht noch gemeynet. Abir der barmhertzige gote hats geschafft jn seinem gotlichen gefallen, das yhe die stete mit irem wesen solden gnediglich erhalden werden, vom adel vnvndirdruckt".

[2]) Ebend. IV. 121. „In summa haben die lantschafft den steten jns hertz greiffen vnd vorletzen wollen, doraus die stete vorursacht, sich mit gleicher elle zu vorantworten vnd zu messen, vnd wie wol köngl. Maj. solche lesterung durch commission beiden teilen verboten, ist abir nicht nochgelassen, den ein teil hat das andere hoch geschmehet vnd vorschimpfft".

[3]) Script. IV. 248. „Wie diß schaffen köngl. Maj. der lantschafft hat gefallen mögen, hast du wol zu bedencken. Den doraus ist juen das Hertz, trotz vnd puchen, dorauff sie sich gestewert, gantz jn kwot gefallen, vnd hat sie gote mit der feygikeit geplaget, — vnd sein kurr vnd geduldig wurden, wie ein lembdlein, des ich mich auff iren stoltzen mut nymmermer vorsehn. Aber gote ist ein her ꝛc."

der König unter nochmaliger Kassirung des früheren Vertrags von 1530 die von den Ständen vereinbarten Artikel confirmirte [1]).

Dieser zweite Prager Vertrag [2]) brachte vor allem eine gewisse Gleichmäßigkeit in die Behandlung der Criminaljustiz, hielt im Ganzen die wohlhergebrachten Privilegien aufrecht, beugte aber dem Mißbrauch derselben vor und gewährte einige den Anforderungen der Billigkeit und der Zeit entsprechende Zugeständnisse. Allerdings war der erste Vertrag von 1530 für den Adel günstiger gewesen. Darum suchte er jetzt seiner Seits den neuen Vertrag umzustoßen [3]). An mancherlei Ueberschreitungen desselben fehlte es natürlich nicht auf beiden Seiten. Der Adel, besonders die v. Gersdorff auf Baruth versuchten immer aufs neue die Obergerichtsbarkeit auf ihren Gütern

---

[1]) Oberlaus. Collektions-Werk II. 1287. — Die wichtigsten auf die Gerichte bezüglichen Punkte waren folgende: 1. Werden Straßenräuber auf handhafter That ergriffen, so sollen alle sechs Städte berechtigt sein, auf Adliche und auf Unterthanen des Adels einzufallen, die Thäter und deren Behauser mit sich zu nehmen und nach der Ordnung ihrer Gerichte zu rechtfertigen. — Ist aber ein Adlicher der Straßenräuberei oder der Beherbergung von Straßenräubern nur verdächtig, so sollen die Städte zwar auch bei ihm einfallen und ihn gefangen mit sich führen dürfen, aber es sofort dem Landvoigt melden und ohne dessen Wissen nichts gegen ihn mit peinlicher Frage und Strafe vornehmen. — Wenn die beiden Städte Budissin und Kamenz auf bloßen Verdacht hin in die Güter der Mannschaft einfallen oder auf denselben Mörder, Diebe und andere schädliche Leute antreffen, so sollen sie den Gefangenen dem Gerichtshalter des betreffenden Ortes zur Verwahrung übergeben, der für ihn verantwortlich ist. Nur wenn sich der Gerichtshalter dessen weigert, sollen sie den Gefangenen mit sich nehmen und nach Ordnung ihrer Gerichte mit ihm verfahren dürfen. — 2. Den königl. Gerichten zu Görlitz bleiben die sechs Criminalfälle: „Mord, Raub, Brand, Deube, Lähmde und andere größere Sachen", die sich entweder in der Stadt oder auf dem Lande zutragen, nach wie vor vorbehalten. — Alle Verwundungen, die im Weichbild vorfallen, sollen den köngl. Gerichten zur Besichtigung vorgebracht werden. Ist der Verwundete hierzu zu schwach, so sollen die Erb- [Patrimonial-] Gerichte dies den königl. Gerichten anzeigen und diese sollen Geduld mit ihm tragen. Zeigt die Besichtigung, daß die Wunde nicht Lähmde sei, so soll der Verwundete, wie vor Alters, in die Erbgerichte gewiesen werden. Lähmde soll nach Magdeburgischem [nicht nach böhmischem; vgl. N. Script. IV. 181 über die streitige Definition der Lähmde] erkannt werden. Bei Verwundungen und Todtschlägen Adlicher unter einander sollen die königl. Gerichte die Besichtigung an Ort und Stelle vornehmen. — Wenn ein Adlicher in Verdacht kommt, den kgl. Gerichten Abbruch zu thun, so soll er nicht sofort geheischen, sondern es soll an ihn geschrieben und ihm eine 14tägige Frist zur Entschuldigung gegeben werden. Erst wenn er sich bis dahin nicht entschuldigt hat, oder wenn die Entschuldigung nicht für genugsam angesehen würde, und wenn sich der Beschuldigte binnen 6 Wochen auch mit dem Landvoigt nicht sollte vertragen haben, sollen die königl. Gerichte rechtlich gegen ihn verfahren. — 3. In Schuldsachen sollen die Unterthanen des Adels zunächst bei ihrer Erbherrschaft verklagt werden; wenn aber dem Kläger nicht binnen 4 Wochen zu seinem Gelde geholfen wird, soll er bei dem Hauptmann klagen, der ihm binnen 14 Tagen helfen soll. Wenn aber auch dies in dieser Zeit nicht geschieht, darf sich der Kläger an das königl. Gericht wenden. Der Adel, sein Gesinde und seine Lehnleute sollen in Schuldsachen und in anderen burglichen Sachen nur vor dem Hauptmann und dessen Hofgericht beklagt werden können. — Alle todten Körper, welche durch menschliche Zuthat umgekommen sind, sollen vor die königl. Gerichte gebracht werden; alle andern aber sollen nur den königl. Gerichten sofort angemeldet werden, worauf diese entweder hinausschicken werden, den Leichnam zu besichtigen oder den Erbgerichten nachlassen werden, denselben selbst zu besichtigen, aufzuheben und zu bestatten. — 15. Aechter sollen die Acht mindestens binnen einem halben Jahre gegen ihren Gegenpart und gegen die Gerichte abtragen. Wenn sie es bis dahin nicht gethan, sollen sie im ganzen Lande als Aechter gelten.

[2]) Der Kanzler „forderte" dafür 500 fl. rh., die Registratoren erhielten je 100 fl. rh. N. Script. IV. 273.

[3]) N. Script. IV. 275. Joh. Haß: „Wue die lantschafft bei diesem vortrage nicht zuhalden wolden, so solde der tot vnd der Teuffel mit jnen handeln adir eynichen glauben auff sie setzen. Aber war ist, das sie teglich vrsachen suchen, wie den vortrag vmmbzustoßen.

geltend zu machen[1]). Der Rath zu Görlitz dehnte sein Recht, alle Verwundungen besichtigen zu dürfen, soweit aus, daß er auch jede bloße Blutwunde, ja sogar wenn jemand sich selbst verwundet oder einer den andern nur mit dem Nagel geritzt habe, es sehen wollte. Desgleichen wollte er der Landschaft die freie Gerichtsbarkeit in burglichen Sachen, selbst in Schuld-, Grenz- und Wasserlauf-Sachen verkümmern. 1541[2]) hatte er in solcher Angelegenheit selbst die beiden Klostervoigte von Marienstern in die Acht gethan, wurde aber von dem Landvoigt und den Verordneten von Land und Städten genöthigt, die Acht ohne Abtrag zurückzunehmen. — Die Stadt Budissin beanspruchte die Obergerichtsbarkeit auf ihren Stadtdörfern. Und außer der Gerichtsbarkeit gab es bekanntlich noch eine Menge anderer Streitpunkte zwischen Adel und Städten.

So finden wir denn alsbald nach dem gütlichen Prager Vertrag den rechtlichen Prozeß mit Klage und Antwort, Duplik ꝛc. bereits wieder in vollem Gange. 1543 wurden die voluminösen Akten nach Prag geschickt und den 8. Februar 1544[3]) erfolgte darauf der königliche Entscheid, die sogenannte decisio Ferdinandea. Ueber den Einzelhergang dieses Prozesses besitzen wir keine genaueren Nachrichten, da die Görlitzer Rathsannalen des Johann Haß früher endigen. — In Betreff der Gerichte enthielt die decisio Ferdinandea übrigens weder irgend besonders Neues — außer dem Antrage des Görlitzer Adels, daß in Sachen, die ihnen an Leib, Ehre und Gut gingen, künftig der Landvoigt selbst oder ein von ihm gesendeter Landrichter richten, oder daß es ihnen wenigstens gestattet sein solle, von den Görlitzer königlichen Gerichten an den Landvoigt zu appelliren, — noch auch eine endgültige Entscheidung. Sie gab der Landschaft auf[4]), binnen zwei Monaten dem Landvoigt anzuzeigen, über welche Landstädtchen und Flecken die Sechsstädte ihre Obergerichtsbarkeit unrechtmäßiger Weise auszudehnen suchten, — und den Städten [Budissin und Görlitz], ebenfalls binnen zwei Monaten dem Landvoigt ihre Flurzäune oder Grenzen und Güter aufzuzeichnen oder zu beschreiben, darauf sich das Gericht des Königs bei ihnen erstrecken solle. Von diesen Eingaben solle der Gegenpartei Abschrift gegeben werden. In Görlitz solle es mit den Gerichten sein bisheriges Bewenden behalten. Wenn sich der Adel durch den Prager Vertrag von 1534 beschädigt glaube, so solle er seine Beschwerde schriftlich an den Landvoigt bringen. Uebrigens solle „ferner kein Theil den andern an seinen Rechten, altem Herkommen und üblichem Gebrauch der Gerichte irren oder eingreifen, sondern bis zu des Königs endlichem Spruch dabei unbetrübt bleiben lassen".

So waren denn trotz der seit 50 Jahren fast unausgesetzt währenden Prozesse die alten Streitpunkte hinsichtlich der Gerichte auch jetzt noch nicht entschieden, sondern vielmehr neuer Rechtsgang angeordnet[5]) und die königliche Entscheidung erst künftig in Aussicht gestellt. Ehe aber diese erfolgte, also noch mitten im Laufe des Streites, ereignete sich (1547) der Pönfall

---

[1]) Urk. Verz. III. 147c. 150a und h. N. Script. IV. 338 flg.
[2]) Lauf. Mag. 1870. 27.
[3]) Oberlauf. Collekt. Werk II. 1296.
[4]) Ebend. II. 1318.
[5]) „Artickel, in welchen Herren und Landschaft wieder die von Städten Beschwer tragen. Anno 1545 Mittwoch nach trium Regum". Weinart I. 158 flg.

und gab der Regierung willkommene Gelegenheit, durch Aufhebung aller bisheriger städtischen Privilegien das Gerichtswesen im ganzen Lande neu zu organisiren.

b. Die Mitleidung.

Einen zweiten Streitpunkt zwischen Adel und Städten bildete die sogenannte „Mitleidung".

Wie oben (S. 264) entwickelt worden, pflegten die außerordentlichen Abgaben an den Landesherrn, die unter dem Namen von Steuer, Hülfe, Bete, Bern ꝛc. bei besonderen Gelegenheiten in der Form einer runden Summe dem Markgrafthum Oberlausitz auferlegt wurden, ursprünglich „ungesondert" nicht bloß bewilligt, sondern auch aufgebracht zu werden; d. h. beide Stände, die Landschaft, zu welcher stets auch die geistlichen Stifter gerechnet wurden, und die Städte hatten für richtige und pünktliche Erlegung der auferlegten Steuersumme solidarisch zu haften. 1408 aber gestattete König Wenzel der Landschaft, daß sie in Steuern von den Städten „gesondert", unter sich aber „ungesondert" „leiden" solle[1]), d. h. daß nicht mehr der eine Stand für den andern mitverbindlich, dagegen jeder Stand unter sich für die Aufbringung seines Antheils an der Gesammtsumme solidarisch verpflichtet sein solle. Dieser Antheil betrug für die Landschaft ursprünglich ein Viertel („den vierten Pfennig") seit 1474 ein Drittel („den dritten Pfennig") des Ganzen, so daß also die Städte ursprünglich $^3/_4$, später $^2/_3$ der Gesammtsumme zu beschaffen hatten.

Nun waren aber im Laufe der Zeit und namentlich seit Beendigung der hussitischen Wirren eine sehr große Anzahl früher der Landschaft gehöriger Güter in den Besitz der Städte, theils an die Stadtcommunen selbst, theils an einzelne Bürger gekommen, und zwar war dies nie ohne die specielle Erlaubniß des Landesherrn und mit der ausdrücklichen Bestimmung geschehen, daß die Städte diese Güter „nach Stadtrecht" besitzen sollten. Infolge dessen zog nun jede Stadt zu Aufbringung des auf sie fallenden Steuerantheils auch ihre Stadtgüter herbei, ließ dieselben also „mit der Stadt leiden".

Hierdurch aber wurde die Anzahl der Güter, welche zusammen den auf die Landschaft fallenden Steuerantheil aufzubringen hatten, immer kleiner, das von jedem einzelnen Gute zu zahlende Quantum also immer größer; denn „je weniger Landschaft, je mehr Dienst"[2]). Darum verlangte der Adel, daß alle diejenigen Güter, welche bisher mit der Landschaft „gelitten" hätten, dies auch dann noch thun sollten, wenn dieselben in den Besitz der Stadtcommunen oder einzelner Bürger übergegangen seien. Und zwar durfte er sich hierfür auf das Privilegium König Wenzels von 1408[3]) berufen, welches ausdrücklich bestimmte, „daß alle die, sie seien geistlich oder weltlich, in [auf] dem Lande oder in den Städten — gesessen, die Lehngüter innehaben und besitzen, dieselbigen Lehngüter verdienen und mit den Mannen — an Steuern, Diensten und Leidungen, wann und wie oft des Noth geschieht, — mitleiden sollen". So war denn der Rechtsstreit fast unvermeidlich.

---

[1]) Oberl. Collekt. Werk II. 1273 ffg.
[2]) Collekt. Werk II. 1299.
[3]) Ebend. II. 1273 ffg.

Schon unter König Ladislaus klagte deshalb der Adel des Görlitzer Weichbilds gegen die Stadt Görlitz. Erst König Georg entschied den Prozeß 1462[1]) durch folgenden Spruch: „So oft den Königen von Böhmen eine Bern oder Steuer gebührt zu reichen, — So sollen die Bürger von Görlitz, die da mit Lehngütern belehnt sind, mit der Ritterschaft und den Landsassen Bern und Steuer geben, von den Gütern aber, die sie sonst besitzen, als andere Mitbürger von Görlitz, sollen sie die Bern und Steuer geben, wie andere Bürger von Görlitz". — Hiermit war die Streitfrage freilich nicht völlig entschieden; es wurde zwar bestimmt, daß, wenn ein Bürger ein adliches Lehngut kaufe, er von diesem mit der Landschaft, mit seinen übrigen unter Stadtrecht liegenden Besitzungen aber mit der Stadt leiden solle; aber in Betreff der den Stadtcommunen gehörigen Landgüter war nichts festgesetzt. — Schon 1474[2]) erlangte die Stadt Görlitz von König Mathias die Erlaubniß, abermals Jahreszins bis zur Höhe von 150 Schock „auf Lehngütern zu kaufen und in ihr Stadtrecht zu legen, so daß sie allein mit der Stadt dienen und leiden", auch in männlichem und weiblichem Geschlecht forterben sollten, gleich anderem ihrem Erbe. Eine gleiche Erlaubniß brachte 1474[3]) auch Budissin für sich aus. 1475[4]) erwirkte die Stadt Görlitz das noch weiter reichende Privilegium, „daß sie von allen und jeglichen ihrer Dörfer, in die Stadtkammer oder ihren Mitbürgern und Einwohnern gehörend, die sie jetzt haben oder in künftigen Zeiten haben würden, in allen Mitleidungen, Anschlägen und Hülfen — nicht leiden dürften und sollten mit und neben der Ritterschaft und den Landleuten des Görlitzer Weichbilds, sondern mit und neben der Stadt Görlitz bleiben und leiden sollten". Und dies bestätigte 1492 auch der neue König Wladislaus und gestattete noch in demselben Jahre, daß Görlitz die eben erkaufte, große Herrschaft Penzig „in ihr Stadtrecht lege und davon mit der Ritterschaft nicht leide", ja daß es noch mehr Lehngüter unter gleicher Vergünstigung erwerbe[5]). — Der Spruch Wladislai von 1497 enthielt natürlich auch einen besonderen Artikel über die Mitleidung. Derselbe bestimmte, daß die Stadt Görlitz „von allen Gütern, die sie in ihrer Kammer oder ihre Mitbürger jetzt besitzen, — nicht mit der Mannschaft, — sondern mit der Stadt leiden", daß aber die künftig „von dato dieser Briefe" von der Stadt oder ihren Bürgern erkauften Güter mit der Landschaft leiden sollten[6]). — Und danach hat sich Görlitz seitdem, wenigstens im Ganzen, treulich gehalten.

Aber auch die anderen Städte erwarben je länger desto mehr Güter von dem verarmenden Adel. Schon 1498[7]) errichteten die Landmannen und Räthe der Städte Budissin, Kamenz und Löbau „einen Vertrag der Mitleidung halber". Der Kuttenberger Spruch von 1510 ließ diese Streitfrage unentschieden, indem er bestimmte (Artikel 4), daß die Städte

---

[1]) Urk. Verz. II. 91e.
[2]) Ebend. II. 121c.
[3]) v. Redern, Lus. sup. dipl. contin. 56.
[4]) Urk. Verz. II. 124. Großer, Merkw. I. 149 Anmerk.
[5]) Urk. Verz. III. 16a. Artikel 6. 16b und c. — Die Landschaft klagte, „die von Görlitz hätten fast ein Fürstenthum unter sich gebracht". N. Script. IV. 317.
[6]) N. Script. IV. 212 ffg.
[7]) Urk. Verz. III. 37.

keine neuen Güter kaufen und die Mitleidung Anstand haben solle „bis auf des Königs Entscheidung“ [1]). Infolge dessen befahl zwar 1511 [2]) König Wladislaus den Städten „mit ihren Gerechtigkeiten, die sie für ihre Nichtmitleidung zu haben vermeinten, vor ihm zu erscheinen“; von einer Entscheidung aber ist uns wenigstens nichts bekannt. Erst in dem Vergleich zwischen Mannschaft und Städten von 1524 setzte Artikel 2 fest, daß die Städte Budissin, Lauban, Kamenz und Löbau von allen Gütern, die sie und ihre Bürger jetzt besäßen, mit den betreffenden Städten, von allen neu zu erwerbenden aber mit der betreffenden Landschaft leiden sollten. Nur Budissin wurde auf Grund des Privilegiums König Johanns von 1319 [3]) zugestanden, innerhalb der halben Meile zu erwerbende Güter auch künftig zur Stadtmitleidenheit zu ziehen. Dies Recht gewährte der erste Prager Vertrag von 1530 auch den Städten Löbau und Kamenz; doch sollte Kamenz von dem Gute Gräbchen, Zittau von den beiden Antheilen an Oderwitz, von Dittelsdorf, Waltersdorf, Rohnau und Lückersdorf, und zufolge des zweiten Prager Vertrages von 1534 Budissin von den Dörfern Weigsdorf, Buchwalde, Klein-Uhyst und Postwitz mit der Landschaft leiden. Die decisio Ferdinandea von 1544 [4]) enthielt auch hinsichtlich der Mitleidung keine definitive Entscheidung; wohl aber stellte sie den sehr verständigen Grundsatz auf, daß die in Frage stehenden außerordentlichen Steuern wirkliche Vermögenssteuern sein und nach dem Princip „der Gleichheit“ erhoben werden sollten. Sie ordnete daher an, daß zunächst in allen sechs Weichbilden des Landes durch eine Commission erfahrener und unparteiischer Männer eine Taxation aller Güter, sowohl der landschaftlichen, als der städtischen vorzunehmen sei, und daß die Städte ein Verzeichniß derjenigen Güter dem Landvoigt einreichen sollten, die sie als Erbgüter zu betrachten sich berechtigt glaubten. Von diesem Verzeichniß solle die Landschaft eine Abschrift erhalten, damit auch deren Gegenrede gehört werden könne. Die endgültige Entscheidung behielt sich der König daher für einen späteren Rechtstag vor.

Wohl aber enthielt die decisio Ferdinandea in anderer Hinsicht einen für die Landschaft sehr wichtigen Entscheid. Schon seit geraumen Zeiten hatten die Besitzer der zum Theil sehr bedeutenden Herrschaften Hoyerswerde, Muskau, Radmeritz, Seidenberg unter Vorwendung verschiedenartiger Rechtsgründe sich geweigert, mit der Landschaft zu leiden, hatten also gar nicht zur Aufbringung der auf das Markgrafthum Oberlausitz gelegten Steuern beigetragen. Bereits 1474 [5]) hatte deshalb die Mannschaft von Budissin, wie von Görlitz bei dem Könige Klage erhoben, „wie Etliche in denselben Landen, die ihnen zugeordnet seien, mit ihnen nicht leiden“. Jetzt nun entschied der König [6]) nach sorgfältiger Abwägung der von Klägern und Beklagten vorgebrachten Beweisurkunden, daß die Herren v. Schönburg mit Hoyerswerde und ebenso Joachim v. Biberstein mit dem Städtchen Seidenberg künftig mit der Landschaft

[1]) Kamenzer Stadtbuch.
[2]) Urk. Verz. III. 88f.
[3]) Cod. dipl. Lus. sup. I. 230.
[4]) Collekt. Werk II. 1303 ffg.
[5]) Urk. Verz. II. 122 extr. Vgl. N. Script. III. 3 extr.
[6]) Collekt. Werk II. 1324 ffg.

der Oberlausitz zu leiden hätten; dasselbe solle auch Siegsmund v. Biberstein hinsichtlich der Herrschaft Muskau, wenn die Lokalbesichtigung durch eine besondere Commission ergebe, daß Muskau zur Oberlausitz gehöre, was der Besitzer überhaupt in Abrede stellte. Radmeritz war 1519 von den Burggrafen v. Dohna auf Grafenstein an den Görlitzer Bürger Bernhard Bernd verkauft worden.

Aus diesem bedeutenden, theils schon erfolgten, theils in sichere Aussicht gestellten Zuwachs an landmitleidenden Gütern erwuchs der Landschaft eine so wesentliche Erleichterung bei Aufbringung ihres Steuerantheils, daß sich dieselbe nun auch zu mancherlei Zugeständnissen an die Städte bereit zeigte. Noch in demselben Jahre 1544[1]) legten „nachdem sich der Mitleidung halber viel Zwietracht und Uneinigkeit zwischen den Herren von der Landschaft und denen von Städten begeben und zugetragen, darüber viel Sprüche und Verträge ergangen und dadurch dem alten Widerwillen nicht abgeholfen worden", — sie „diesen Artikel — gütlich, freundlich, um guter Lieb und Einigkeit willen" folgendermaßen bei. Görlitz solle von allen seit 1497 erkauften Gütern mit der Landschaft leiden; wenn aber Muskau der Landschaft zugewiesen werde, so solle dafür Radmeritz mit Zubehör mit der Stadt Görlitz leiden. Von den übrigen Städten solle Zittau bloß von Hörnitz, Lauban bloß von Siegersdorf und Zubehör (Benis und Neundorf), Löbau bloß von Schönberg, Kamenz bloß von den außerhalb der halben Meile künftig zu kaufenden Gütern mit der Landschaft leiden; (Budissin ist nicht erwähnt). Was die Städte künftig neu hinzu erwerben würden, solle landmitleidend sein; wenn sie aber an Adliche Güter verkauften, welche dadurch landmitleidend würden, so sollten sie ebensoviel wieder zur Stadtmitleidenheit hinzukaufen dürfen.

Zugleich vereinigte man sich, doch wohl besonders infolge des Zuwachses an landmitleidenden Gütern, über eine neue Bestimmung „der Quote", nach welcher die auf das ganze Markgrafthum gelegten Steuersummen zwischen den beiden Ständen zu vertheilen seien. Die Bewilligung einer Steuer sollen beide Stände einträchtig und ungesondert thun (damit nicht wie es z. B. 1522 geschehen, der eine Stand durch einseitige Bewilligung die Gunst des Königs zu gewinnen suche auf Kosten des anderen Standes). Die Aufbringung des auf jeden Stand fallenden Antheils soll dem Stande selbst überlassen sein. Die Ablieferung der Gesammtsumme aber soll ebenfalls wieder gemeinsam erfolgen. Schon 1529[2]) hatte die Landschaft bei Aufbringung einer Türkensteuer statt des bisher üblichen Drittels die Hälfte der Gesammtsumme übernommen. Nach längerem Streite wurde diese Vertheilung der Steuern jetzt zur Norm erhoben. Von der auf die Landschaft kommenden Hälfte ($^4/_8$) sollen die Weichbilde Budissin, Kamenz, Löbau abermals die Hälfte ($^2/_8$) und die Weichbilde Görlitz, Zittau, Lauban die andere Hälfte ($^2/_8$) tragen. Da aber die Landschaft der letztgenannten drei Weichbilde an Gütern ärmer sei, als die der ersteren, die drei betreffenden Städte aber sehr vermögend, so sollen diese drei Städte dieser Landschaft zu ihren $^2/_8$ den vierten Theil ($^1/_{16}$) zu Hülfe geben[3]). — So

[1]) Urk. Verz. III. 162c.

[2]) Nach: Georg Rothe „Gesch. der oberlaus. Quote seit den ältesten Zeiten"; Abschrift im landständischen Archiv zu Budissin D. XXVIIa.

[3]) Somit gab die Landschaft $^7/_{16}$, die Städte $^9/_{16}$.

waren denn diese Händel wegen der Mitleidung endlich gütlich und verständig vertragen.

Die unaufhörlichen Türkenkriege ließen es König Ferdinand sehr wünschenswerth erscheinen, die Steuerkraft des gesammten Landes Oberlausitz genau kennen zu lernen, um die auf dasselbe zu legenden Steuersummen zu bemessen. Zu diesem Zweck ordnete er schon 1532 eine erste allgemeine Schätzung sämmtlicher Grundstücke sowohl auf dem Lande, als in den Städten an. 1537 ergab diese Schätzung die Summe von 3,057,441 Mark Werth, wovon 1,457,441 auf die Städte [1]) und 1,600,000 [?] auf die Landschaft kamen. Bis 1544 verlangte König Ferdinand meist ein Procent des Werthes als Steuer; später begehrte er 12 vom Tausend. Fast jedesmal aber ließen sich die Stände darüber Revers ausstellen, daß die Bewilligung und Abführung dieser Steuern ihren Privilegien und Freiheiten keinen Abbruch thun sollten.

Dieser Modus der Steuererhebung blieb bis 1567, wo die Rauchsteuer [2]) eingeführt wurde, zufolge deren man die Anzahl der Rauchfänge oder der Wohnungen zu Grunde legte.

c. Die „zwei Stimmen".

War der Streit wegen der Mitleidung lediglich finanzieller Natur, so bedrohte die dritte Streitfrage „wegen der zwei Stimmen" die politische Stellung der Städte gegenüber dem Adel.

Seit Jahrhunderten hatte es in der Oberlausitz nur zwei „Stände", Land und Städte, gegeben, von denen jeder auf den Landtagen bei Berathung allgemeiner, die Interessen des gesammten Markgrafthums betreffender Angelegenheiten nur eine Stimme führte, so daß eine Beschlußfassung nur dadurch erzielt werden konnte, daß sich beide Stände gütlich vereinigten. Zu dem „Land" („Landschaft", „Landstand") wurden alle durch den Besitz von Landgütern zum Erscheinen auf den Landtagen Berechtigten gezählt, gleichviel ob sie dem Range nach dem höheren oder niederen Adel oder selbst dem Bürgerstande angehörten, und ebenso die drei geistlichen Stifter, das Domstift Budissin und die Cisterzienserinnenklöster Marienstern und Marienthal, von denen jenes einen seiner Domherren, diese ihre Klostervoigte als Vertreter zu den Landtagen sendeten. Wohl pflegten etwa seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts königliche Zuschriften an die Stände der Oberlausitz meist die Adresse zu tragen: „Den Herren, Prälaten, Mannschaft und denen von Städten des Markgrafthums Oberlausitz" [3]). Unter den „Prälaten" wurden dann eben jene drei Stifter, unter den „Herren" aber die Besitzer der großen Herrschaften des Landes verstanden. Solcher „Herrschaften", welche nicht nur durch ihren Umfang, sondern ursprünglich auch durch die

[1]) Die Schätzung von 1537 erfolgte durch jede Stadt und jede Landschaft selbst. Die Landschaft behauptete, die Städte hätten sich zu niedrig abgeschätzt. Budissin hatte 244,000 fl., Görlitz 510,944 fl., außerdem Radmeritz mit 11,963 fl. und die landmitleidenden Güter der Stadt und der Bürger mit 47,000 fl., Zittau 336,000 fl., Lauban 155,000 fl., Kamenz 150,797 fl., Löbau 106,700 fl. Werth angegeben. Die von der Landschaft der westlichen drei Weichbilde aufgebrachte Steuersumme betrug 6739 Mark, die der drei östlichen 5148 fl. N. Script. IV. 321 fg. — Vgl. noch IV. 369. 383. 389 fg. ꝛc.

[2]) Ueber das Steuerwesen in späterer Zeit vgl. v. Römer, Sächsisch. Staatsrecht II. 637 ffg.

[3]) In der Niederlausitz setzte sich der Landtag aus diesen „vier Ständen" zusammen. Neumann, Land-Stände des Markgrafth. Niederlausitz. 1843 S. 141 ffg.

Befreiung von landesherrlichen Abgaben, durch die Begnadigung mit der Obergerichtsbarkeit, sowie durch den Besitz von Aftervasallen und die Berechtigung ihrer Inhaber, den Ehrentitel „Herr" zu führen, einen entschiedenen Vorzug vor dem übrigen ritterschaftlichen Grundbesitz genossen, hatte es in früheren Zeiten in der Oberlausitz eine größere Anzahl gegeben; die meisten aber waren mit der Zeit eingegangen.

Die Reste der einstigen Herrschaft Zittau waren theils an die Stadt Zittau, theils an das Kloster Oybin, der größte Theil der Herrschaft Rohnau ebenfalls an Zittau, die Herrschaft Ostritz in den Besitz des Klosters Marienthal, die Herrschaft Penzig in den der Stadt Görlitz übergegangen. Die Herrschaften Kittlitz und Baruth hatten durch Veräußerung einzelner Pertinenzgüter und durch Loskauf der ehemaligen Vasallen von dem Lehnsverbande den Charakter von Herrschaften verloren. Von der großen Herrschaft Kamenz waren die Aftervasallen theils durch Heimfall der einen Hälfte, theils durch Loskauf der anderen sämmtlich unmittelbare Vasallen des Landesherrn geworden, so daß die Herrschaft völlig aufgelöst worden war.

So gab es gegen Anfang des 16. Jahrhunderts von den alten Herrschaften nur noch Hoyerswerde, Muskau, das aber gar nicht zur Oberlausitz gerechnet sein wollte, und Seidenberg. Von letzterem aber hatten sich ebenfalls fast alle in der Nähe des gleichnamigen Städtchens gelegenen Vasallendörfer frei gekauft, so daß diese Herrschaft, soweit sie zur Oberlausitz gehörte, nur noch aus dem Städtlein Seidenberg und den im Weichbild Zittau gelegenen Dörfern Reibersdorf, Gießmannsdorf, Friedersdorf ꝛc. bestand. — Wohl aber hatten sich seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts zwei neue große adliche Gütercomplexe gebildet, indem einmal die Burggrafen v. Dohna auf Königsbrück zu diesem Städtlein nach und nach eine große Anzahl einst zur Herrschaft Kamenz gehöriger Ortschaften hinzuerworben, und ebenso die Herren v. Schleinitz auf Tollenstein und Schluckenau eine Menge an diese ihre böhmischen Herrschaften unmittelbar angrenzende Dörfer in den Weichbilden Zittau und Löbau zusammengekauft hatten[1]). Beide zählten jetzt entschieden zu den größten adlichen Grundbesitzern, führten überdies ebenfalls das Ehrenprädikat „Herr", die einen als Burggrafen, die andern als Inhaber der genannten böhmischen Herrschaften, und erhoben daher auch hinsichtlich ihrer Oberlausitzer Gütercomplexe den Anspruch, daß diese den Oberlausitzer „Herrschaften" beigezählt würden. — Indeß hatten bisher alle diese vier bis fünf „Herren" und jene drei Stifter auf den Landtagen stets mit der „Landschaft" gestimmt und bei Aufbringung von Steuern, soweit sie nicht Steuerfreiheit vorschützten, auch mit dem „Lande" gelitten.

Um so größer war daher die Ueberraschung und die Entrüstung der Städte, als im Jahre 1519 auf einem Landtage zu Budissin Leuther v. Schreibersdorf (auf Litschen) einen Vortrag mit den Worten begann, „daß die Herren, Prälaten und die Mannschaft, als Stände, ihm folgende Antwort zu geben", aufgetragen hätten, — und mit noch bezeichnenderer Aenderung des Ausdrucks, „daß die drei Stände, Herren, Prälaten und Mannschaft, folgende Antwort gäben"[2]). — Er wurde in seiner Rede sofort

[1]) Vgl. Knothe, „Gesch. der Burggrafen v. Dohna auf Königsbrück", Laus. Mag. 1864. 6 ffg. und „Gesch. des Schleinitzer Ländchens", Laus. Mag. 1862. 401 ffg.

[2]) N. Script. III. 560 fg.

durch den lebhaften Protest der Städte gegen diese Ausdrücke und gegen die denselben zu Grunde liegende Absicht unterbrochen [1]).

Letztere konnte in der That kaum eine andere sein, als statt der bisher zu Recht bestehenden zwei Stände deren vier „aufzurichten", von denen drei, Herren, Prälaten und Mannschaft, voraussichtlich stets gleiche Interessen verfolgen und daher durch ihre drei übereinstimmenden Vota die Städte mit ihrer vierten Stimme stets überstimmen würden [2]). — Allerdings gab es im Königreich Böhmen dem dasigen Staatsrecht zufolge drei Stände, Herren, Ritterschaft und Städte, und eben hierdurch ward in Böhmen den Städten eine bei weitem untergeordnetere politische Stellung angewiesen, als die war, deren sich bisher die Oberlausitzer Städte erfreut hatten. Dies hatte jedenfalls der Adel jetzt bei den steten Streitigkeiten mit den Städten mit doppeltem Neide erkannt. Schon seit einiger Zeit hatte er „die Domherren [zu Budissin] also neben sich gezogen", daß die Städte besorgten, dieselben möchten sich „einer sonderlichen Stimme unterziehen". Jetzt versuchte er ohne Weiteres sogar ein Vierständesystem in der Oberlausitz einzuführen, wobei er die oben erwähnte Adreßformel der königlichen Sendschreiben als äußerlichen Rechtsgrund benutzte.

Auch der bei jener Landtagssitzung anwesende Landvoigt, Herzog Karl von Münsterberg, erkannte sehr wohl, welch schlimmen Streich man den Städten zu spielen gedachte, und erbot sich selbst, eine hierauf bezügliche Vorstellung der Städte, welche diese auf einem Tage zu Löbau eiligst aufsetzten, dem Könige persönlich zu übergeben und demselben „den Irrthum zu vermelden". — Die Antwort (1519) lautete [3]), der König habe vernommen, „daß aus langem Brauch und unverbrochener Gewohnheit in dem Markgrafthum Oberlausitz die Mannschaft von Adel für die eine und erste Stimme und die Sechsstädte, ohne Mittel, für die andere und folgende Stimme von männiglich geachtet, angezogen und genannt worden; dagegen sich denn eine Neuigkeit und Unordnung erbüren wolle und durch die Priesterschaft der collegirten Pfarrkirche zu Budissin eingeführt werde"; darauf habe er dem Landvoigt Befehl gegeben, diese Gebrechen, noch ehe sie [von gegnerischer Seite] an ihn, den König, gebracht würden, zu entscheiden. — Infolge dessen scheint der Adel von weiterer Verfolgung seines Planes abgestanden zu haben. Allein die Städte ließen seitdem in alle die mit dem Adel vereinbarten Verträge vorsichtiger Weise einen meist gleichlautenden Artikel „wegen der zwei Stimmen" aufnehmen. So lautete Artikel 4. des Vertrages von 1524 [4]) folgender Maßen:

„Als nach Ausweisung aller Privilegien des Markgrafthums Oberlausitz nicht mehr, denn zwei Stimmen, als von Land und Städten, angezeigt werden, soll auch in künftige Zeiten derselbe alte Gebrauch bleiben und gehalten werden also, daß alle Einwohner des Landes, von Herren,

---

[1]) Vgl. die Kämpfe zwischen dem Herren-, dem Ritterstand und den Städten in Böhmen um „die dritte Stimme" seit 1500. Palacky, Gesch. v. Böhm. V. 1. 395 ffg.

[2]) N. Script. IV. 267. „Den solde iß dohin gereichen, das noch dem namenn, hern, prälaten, ritterschafften stende solden auffgericht werden, so wurde folgen, das ein itzlicher standt eyn eygene stymme haben wolde; wue wolden die stete mit jrer vierdten stymme bleiben? Do gnade jnen gote!"

[3]) Urk. Verz. III. 115a. Käuffer III. 121.

[4]) Urk. Verz. III. 129g.

Ritterschaften und anderen, so mit dem Lande leiden, in Sachen, Land und Städte betreffend, nicht anders, denn für Landschaft und [für] eine Stimme zugleich gehalten und angezogen werden und die Sechsstädte für die andere Stimme". — Die späteren Verträge und Entscheidungen von 1534 und 1544 [1]) fügten dem nur noch die unverfängliche Clausel bei: „Doch soll keinem Stand an seinem gebührlichen Titel und Ehrworten im Schreiben und Reden einiger Abbruch geschehn".

d. Die „Bierfuhre".

Die drei bisher von uns behandelten Streitpunkte zeigten uns als gegnerische Parteien auf der einen Seite den Adel, auf der andern die vereinigten Sechsstädte; in dem Streite wegen der „Bierfuhre" dagegen sehen wir den Adel meistentheils im Bunde mit fünf Städten gegen die sechste, nämlich gegen Görlitz.

Das Brauen und Ausschänken des Bieres galt ursprünglich aller Orten für ein ausschließlich bürgerliches Gewerbe, dessen Betrieb daher nur den Städten zustand. In jeder Stadt waren mindestens die älteren Hausgrundstücke sämmtlich brauberechtigt [2]), und so wurde das Brauen vor allen andern städtischen Gewerben zu einer Quelle des allgemeinsten Wohlstandes. Auf dem Lande durfte ursprünglich überhaupt gar kein Bier gebraut werden [3]); nur die Landstädtchen waren von diesem Verbote ausgenommen, da sie mit dem Stadtrecht auch das Braurecht erhalten hatten. Alle Landbewohner konnten daher nur aus den Städten Bier beziehen. Am liebsten sahen es die Städte, wenn die Bauern selbst in die Stadt kamen, um sich, zumal an Sonn- und Festtagen, am Biere gütlich zu thun; denn dann wurden von ihnen meist auch andere Einkäufe gemacht zum Vortheil der städtischen Gewerbe. Darum wußten sich die meisten Städte schon frühzeitig das sogenannte Meilenrecht zu erwerben, demzufolge innerhalb einer Meile rings um die Stadt entweder gar kein Kretscham bestehen oder wenigstens kein neuer errichtet (auch keinerlei Handwerk geübt) werden durfte. Die Stadt Görlitz erhielt dasselbe schon 1329 von König Johann ausdrücklich zugesichert und 1356 von Karl IV. aufs neue bestätigt [4]). Nur ausnahmsweise und bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Hochzeiten, Kirchweih, Lobetänzen, erlaubte der Rath, daß innerhalb der Meile ein Faß Bier verzapft werde, und bestand wenigstens darauf, daß dieses Bier nicht für Geld ausgeschänkt, sondern von

---

[1]) Collekt. Werk II. 1293. 1307.

[2]) Die in einigen Städten wiederholt gemachten Versuche, für alle Bürger die Braugerechtigkeit zu erstreiten, und ebenso die mannigfachen Händel der Städte mit ihren Pfarrern, welche neben dem Rechte, fremde Biere zu ihrem Hausbedarfe zu beziehen, sich auch das Bierschankrecht auf ihren Pfarrhöfen anmaßten, gedenken wir in Folgendem nicht mit zu schildern.

[3]) N. Script. rer. lus. IV. 237. „Meltzen, breuen vnd schenken sein burgerliche narung, dorauff die stete gewidemt, ausgesatzt vnd gebauet sein, gleichwie der adel auff sein rittirschaft, zinse vnd dinste".

[4]) Cod. Lus. 283. „Darnach sol niemand keynen kretzem haben in eyner meyl der stat, noch keynerlei hantwerkman sol da siczen, sunder ein altpuzzer alder schuche [Schuhe] vnd ein smyt, der pflugeysen scherphet". — N. Script. IV. 215. Inhibemus etiam omnes tabernas et universa ac singula opera mechanica eo modo, quod infra spatium unius miliaris circumcirca a dicta civitate Gorlicz non habeantur — sub poena quinquaginta marcarum auri. —

allen Theilnehmern gemeinsam getrunken werde[1]). — Jenseits der Meile waren in der Regel Kretschame gestattet, und zwar wurde von den Gutsherrschaften die Schankgerechtigkeit meist mit dem Erbgerichte des Dorfes verbunden, so daß der Dorfrichter meist auch der Kretschmer war. — Es fragte sich nun, was für Bier außerhalb der Meile geschenkt werden müsse oder dürfe. Die Weichbildsstädte begehrten, daß innerhalb ihres ganzen Weichbilds auch nur ihr Bier getrunken werde; die Nachbarstädte beanspruchten freie Concurrenz hinsichtlich der „Bierfuhre"; später wollten auch die Gutsherrschaften den leichten und sicheren Gewinn, den das Brauen abwarf, sich nicht entgehen lassen, brauten auf ihren Höfen selbst und ließen ihr Bier in ihren Kretschamen ausschänken[2]).

Unter den oberlausitzischen Sechsstädten erfreute sich Zittau seit ältester Zeit der größten Güte und Berühmtheit seines Bieres. Dasselbe fand nicht nur innerhalb der Oberlausitz allgemeinen Absatz, sondern wurde selbst bis Prag, Breslau, Halle, Wien und Ofen verfahren[3]). Als die Bürger von Budissin die Zufuhr Zittauischen Bieres in und durch ihr Weichbild wehren wollten, erwirkten die Zittauer 1383 einen Befehl König Wenzels an die von Budissin, „daß sie die — Bürger von der Syttaw und auch Andere, die von ihnen Bier führen, in ihre [der Budissiner] Stadt und Land und durch ihre Stadt und Land mit Bier fahren lassen sollten ungehindert in all der Maße, als das von Alters Herkommen sei"[4]). Und in der That besaß auch Budissin ein Verbietungsrecht gegen fremdes Bier nur innerhalb der Meile; denn in einem zwischen der Ritterschaft des Weichbilds und dem Rathe der Stadt Budissin 1372[5]) geschlossenen Vertrage war festgesetzt worden, daß außerhalb der Meile der Adel sowohl eignes Bier brauen, als fremdes herbeiholen dürfe, wo man wolle; nur sollten neue Kretschame nicht angelegt werden ohne besondere Erlaubniß.

Görlitz dagegen hatte 1367 von Karl IV. das wichtige Privilegium erlangt, daß „jeder Kretschmer und jeder andere innerhalb des Görlitzer Weichbilds Gesessene kein andres als Görlitzer Bier zu den Dörfern oder sonstigen Orten des Weichbilds zum Ausschank führen solle"[6]). Dasselbe schloß aber schon seinem Wortlaut nach für Leute aus anderen Weichbilden die Berechtigung nicht aus, fremdes Bier in das Görlitzer Land zu bringen und zu verkaufen, und daß dies auch wirklich geschah, erweist deutlich ein Befehl König Wenzels (1413), daß die Städte „Görlitz, Budissin, Lauban, Löbau und Kamenz", die von Zittau „in ihrem Biere, das sie [die Zittauer]

---

[1]) N. Script. IV. 216.

[2]) Wie eben damals auch in Böhmen die Ritterschaft sich gegen den Wortlaut der städtischen Privilegien das Bierbrauen selbst innerhalb der Meile anmaßten, siehe bei Palacky, V. 1. 378. V. 2. 30.

[3]) Carpzov, Anal. IV. 158.

[4]) N. Script. IV. 158.

[5]) Urk. Verz. I. 91. N. 448 Artik. 2.

[6]) N. Script. IV. 237. Inhibemus, ne quisquam tabernarius, aut alius quicunque infra districtus Gorlicensis limites constitutus, ammodo cerevisiam propinandam ad villas aut ad alia quaecunque loca ejusdem districtus audeat adducere de aliis civitatibus vel locis quibuslibet vicinis, quam de sola civitate Gorliczensi, de qua et ab ejus incolis debet deinceps ejus cerevisia per tabernarios et alios supradictos et ad villas atque loca sua deduci.

und andere Leute, die das bei ihnen in der Stadt kaufen und in und durch jene Städte führen, verkaufen und schenken, nicht hindern, noch irren" sollten [1]), — und ebenso ein Vergleich zwischen Görlitz und Zittau, durch welchen dem Zittauer Biere in Görlitz Zollfreiheit zugesichert wird, und welchen König Wenzel 1414 bestätigte [2]). — Indessen Görlitz meinte später, daß ihm jenes Privilegium von 1367 ein Verbietungsrecht gegen alles fremde Bier innerhalb des ganzen Weichbilds gewähre. Schon 1438 führte der Adel des Weichbilds bei dem neuen König Albrecht unter anderem gegen Görlitz Klage „vmmb daz fremde bier, daz man jn fulchs, als vor alders wer gewest, durch die stat fulde lossen gehen vnd nicht weren" [3]). Seitdem bildete die Klage der Ritterschaft wegen Verweigerung der Zufuhr fremden Bieres einen stehenden Artikel bei all den ununterbrochenen Streitigkeiten mit der Stadt. Als 1462 König Georg zwischen den Parteien abermals eine Einigung herbeizuführen suchte, bestimmte er [4]) hinsichtlich der Bierfuhre, daß es zwar bei dem Privilegium Kaiser Karls verbleiben, daß aber der Adel seinen Hausbedarf an Bier selbst brauen oder kaufen dürfen solle, wo er wolle; nur daß für Geld kein andres als Görlitzer Bier ausgeschänkt werde.

Durch dies jetzt vom Könige bestätigte Verbot der freien Bierfuhre wurden außer Zittau auch Lauban, Budissin und Kamenz, sowie Bunzlau in Schlesien in ihrem Absatz wesentlich beeinträchtigt. Daher verbanden sich diese Städte mit der Görlitzer Ritterschaft 1463 [5]) zu Reichenbach dahin, daß, wenn Görlitz die Bierfuhre nicht wieder frei gebe, „sie einander beistehen und Leib und Blut beisammen aufsetzen wollten". Vorher aber wendeten sie sich mit ihrer Beschwerde direkt an den König, und so erließ dieser 1465 [6]) eine „Läuterung" oder richtiger eine Aenderung des Spruches von 1462 des Inhalts, „daß nun hinfort die Einwohner innerhalb zwei Meilen allenthalb um die Stadt Görlitz von Sankt Michaelistag bis auf Pfingsten solche Ordnung halten und kein fremdes Bier, sondern der Stadt Görlitz Bier in derselben Zeit gebrauchen. Aber zwischen Pfingsten und Sankt Michaelistag mögen die Einwohner der genannten zwei Meilen um die Stadt Görlitz Bier nehmen, bräuen und kaufen, wo sie wollen, von denen von Görlitz ungehindert". Hinsichtlich des Hausbedarfes der Ritterschaft solle es bei dem früheren Spruche verbleiben. — Obgleich hierdurch das Brauen von eigenem und der Import von fremdem Bier innerhalb zweier Meilen im Princip verboten und nur ausnahmsweise während der Sommermonate erlaubt war, betrachteten doch

---

[1]) N. Script. II. 157.

[2]) Ebend. II. 121. „Item so sal vnnd mag ein yglicher burger von der Syttaw Syttawisch bier in vnnd durch die Stad Gorlitz zcollfrey furen vngehindert vnnd sal von einem yglichen pfert zu tzolle geben einen heller. Item wer Syttawisch bier durch Gerlitz furet, der nicht burger zur Syttaw ist, der sal geben seinen Dexeltzoll [Deichselzoll], vnd das bier sal tzollfrey durchgehn vngehindert. Item welcher burger von Syttaw bier furet vnd brenget gen Rotenburg vnd kan das nicht vorkouffen daselbst, der sal is zu Rotenburg nicht abelegen, sunder durchfuren".

[3]) Ebend. II. 422.

[4]) Ebend. IV. 238. Käuffer II. 226.

[5]) Carpz. Anal. IV. 158.

[6]) N. Script. II. 238 fg.

die Görlitzer diese Läuterung mit entschiedenem Verdruß[1]), da sie das gewünschte absolute Verbietungsrecht durch das ganze Weichbild wesentlich beschränkte.

Dennoch scheint zunächst noch eine ziemlich laxe Observanz hinsichtlich der Einfuhre fremden Bieres geübt worden zu sein. Plötzlich aber, kurz vor Weihnachten 1488 vertauschte der Rath zu Görlitz dieselbe mit einer äußerst strengen. Er ließ mehrere Markttage hintereinander in der Stadt ausrufen, „daß man innerhalb zweier Meilen zwischen Michaelis und Pfingsten kein andres Bier, als Görlitzer schänken solle“[2]), und sendete seine Stadtdiener nebst dem Landreiter des königlichen Gerichtes an die Kretschame innerhalb dieses Bezirks, um ihnen dasselbe Verbot „bei der Pön von 50 Mark löthigen Goldes“ anzukündigen. Wo er aber erfuhr, daß dennoch von den Kretschmern fremdes Bier geschänkt wurde, dahin schickte er eine ansehnliche Menge Gewappneter zu Fuß und zu Roß nebst dem königlichen Richter und ließ das Bier confisciren oder die Fässer aufhauen, die Kretschmer aber gefangen nach der Stadt führen, oder wenn sie geflüchtet waren, sie heischen und ächten. Dieselbe Strafe wurde über diejenigen Gutsherrschaften verhängt, welche etwa ihren Kretschmern solchen „Frevel“ zugelassen hatten. Da erhoben denn 1489 sowohl der gesammte Görlitzer Adel, als die Städte Zittau, Lauban und Kamenz vor dem Landvoigt und den Verordneten von Land und Städten offene Klage gegen Görlitz. Die Mannschaft versicherte, daß „sie und ihre Vorfahren sich Bieres, wo sie gewollt hätten, erholet, und daß ihre Kretschame, was für Bier sie gewollt, hätten schänken mögen“. Ebenso versicherten die genannten drei Städte und erwiesen es durch Zeugnisse alter Leute aus Görlitzer Dörfern, daß ihr Bier seit undenklichen Zeiten stets ungehindert in das Görlitzer Weichbild geführt worden sei. Sie behaupteten daher, sich „in der Gewähr“ zu befinden, und begehrten gegenüber der Neuerung der Görlitzer Herstellung des früheren Standes der Dinge. Zittau zumal berief sich auf jenen Vergleich von 1414, der die Bierfuhre nach Görlitz ausdrücklich gestattete. — Die Vertreter von Görlitz entgegneten, sie hielten sich streng an den von König Georg gefällten Rechtsspruch; wenn sie früher, aus Gründen, denselben nicht mit voller Strenge hätten zur Geltung gebracht, so hätten sie königliche Briefe, welche die Stadt wegen Nichtgebrauchs ihrer Privilegien sicher stellten; dem Vergleich mit Zittau gaben sie die Deutung, daß darin nur die Zollfreiheit des Zittauer Bieres, nicht aber der Verkauf desselben in der Stadt oder dem Weichbild Görlitz zugesichert sei. — Da sich also beide Parteien auf königliche Privilegien und Rechtssprüche beriefen, so hielt sich der Landvoigt mit seinen Beisitzern zu einer Entscheidung nicht für competent, sondern verwies die Parteien an den König selbst, gebot aber denselben, „die Bierfuhre, — jedem Theil an seinen Rechten unschädlich —, wie sich die Sache jetzt befindet, gänzlich ruhen und anstehen zu lassen“ bis Austrag der Sache[3]).

Diese letzte Clausel des „Rezesses“ wurde natürlich von jeder Partei

---

[1]) N. Script. IV. 240. „Die Leuterung hat dem ergangen spruch gar ein gros loch gemacht, vngezueiffelt auff das große, vngestume geschrey der lantschafft“.

[2]) Ebend. II. 110.

[3]) N. Script. II. 127 flg.

zu ihrem Gunsten ausgelegt. Die übrigen Städte glaubten, „bis Austrag der Sache" ihr Bier nach wie vor in das Görlitzer Weichbild führen zu können, und der Rath zu Görlitz ließ nach wie vor in den Kretschamen Nachsuchung anstellen, das fremde Bier confisciren und die Kretschmer selbst heischen. Inzwischen hatten sich die Gegner von Görlitz ohne Vorwissen des Landvoigts und mit Verschweigung jenes Rezesses an König Mathias gewendet und von diesem einen Brief an Görlitz ausgewirkt des Inhalts, der Rath solle „obberührte Ritterschaft und Städte bei ihrer althergekommenen Besitzung geruhiglich bleiben lassen", bis der König selbst nach Schlesien kommen und über die Sache entscheiden werde[1]). Der Landvoigt Georg v. Stein aber, der allein der Stadt Görlitz gewogen war, gebot dem Rathe, er solle sich ohngeachtet dieses königlichen Befehls an den von ihm gegebenen Rezeß halten, die Uebertreter aber nach der Stadt Privilegien mit Hülfe der königlichen Gerichte strafen.

Zwar nicht in Schlesien, sondern in Ofen kamen endlich 1489 nach mancherlei Zwischenverhandlungen und nach Eingabe umfänglicher Deduktionen und Widerlegungen[2]) die Parteien vor dem König zu rechtlichem Verspruch. Derselbe lautete[3]), „daß hinfüro niemand fremde Biere zum Verschänken anderthalb Meilen, zurings um Görlitz zu rechnen, führen solle; widrigenfalls möchten die von Görlitz dieselben Verbrecher nach Gelegenheit der Sache strafen und das Bier wegnehmen". Jedoch wurde den „ehrbaren Mannen" das Recht, in ihren Häusern selbstgebrautes oder fremdes Bier zu haben, vorbehalten, — nur daß dasselbe nicht um Geld ausgeschänkt werde. — War hierdurch auch das Bierzwangsrecht der Stadt Görlitz von zwei Meilen auf anderthalb Meilen im Umkreise beschränkt worden, so waren doch die Görlitzer mit diesem Spruche wohl zufrieden. Sie ließen denselben sofort durch Ausruf in der Stadt und durch Ansagen in den einzelnen Dörfern bekannt machen und bezeigten sich gegen den Landvoigt v. Stein, „der ihnen darin [bei Erlangung des Spruches] förderlich gewesen", dankbar durch Ueberreichung eines Geschenks im Werth von 100 Dukaten[4]).

Sie gaben dem Spruche nämlich die Deutung, daß von jetzt an fremdes Bier innerhalb der anderthalb Meilen absolut, also auch während der Sommerzeit verboten sein solle, obgleich sie es doch während derselben bisher selbst zugelassen hatten, und obgleich doch dieses „Sommerbier" den anderen Städten keineswegs ausdrücklich „aberkannt" worden war. Desgleichen war es nicht leicht, genau zu ermitteln, welche Ortschaften noch innerhalb, und welche außerhalb der anderthalb Meilen gelegen waren, und Görlitz rechnete begreiflicher Weise die Meile möglichst lang. So zog es z. B. auch Leuba mit in seinen Bierzwangsrayon, das wenigstens nach dem heutigen Meilenmaße weiter als 1 ½ Meile von Görlitz liegt. — Gegen jene Deutung sowohl, als gegen dieses „Uebergreifen der anderthalb Meilen" erhoben nun die Zittauer nicht allein sofortigen Protest (1490), sondern erklärten, da Görlitz selbst den königlichen Spruch „brüchig gemacht", so gedächten auch sie „solchen Theding in keinem Weg zu halten", sondern würden sich „der

[1]) Ebend. II. 145.
[2]) Ebend. II. 156—186.
[3]) Urk. Verz. II. 169 f. Carpzov, Anal. IV. 159.
[4]) N. Script. II. 8.

Bierfuhre halten, wie bei ihren Vorfahren geschehen"; sollten sie aber von Görlitz hieran verhindert werden, so müßten sie sich dessen nach ihrer Möglichkeit schützen [1]). — Dies war somit eine erste Androhung gewaltthätiger Selbsthülfe. Zugleich erwirkten die Zittauer von dem neuen Könige Wladislaus von Böhmen und Ungarn einen Befehl an den Rath zu Görlitz, „derselbe solle seinem Vornehmen einen Anstand geben und keine Neuigkeit gegen der von Zittau noch Anderer alte Aussetzung vorhaben oder gebrauchen oder gegen sie darum Unfreundliches vornehmen" bis zur Einsetzung eines neuen Landvoigts [2]).

Trotzdem wurde — jedenfalls im Mai 1491 — zuerst Görlitzer Seits ein offener Gewaltakt verübt. Eine Anzahl junger Görlitzer Bürger legten sich in den Wald am sogenannten Läusehübel zwischen Rosenthal und Ostritz in den Hinterhalt, um einem ihnen angesagten Transporte Zittauer Bieres aufzulauern. Als derselbe den Wald erreichte, fielen sie über den Wagen her, hieben die Fässer auf und ließen das Bier auslaufen [3]). Noch bis diese Stunde führt jene Stelle den Namen der „Bierpfütze". — Dies war eine offene Gewaltthat und um so weniger zu dulden, als sie mitten im Zittauer Weichbild erfolgt war. Da schickten denn die Zittauer den 24. Mai 1491 durch einen reitenden Boten den Görlitzern einen Fehdebrief [4]) und fielen gleichzeitig mit gewappneter Hand in das der Stadt Görlitz gehörige Dorf Wendischossig, wo sie alles Vieh, Kühe, Pferde, Schweine, was sie fanden, wegführten. Einen ähnlichen Raubzug unternahmen sie den 3. Juni nach Heidersdorf, welches Görlitzer Bürgern gehörte. Der Rath zu Görlitz ließ auf die Nachricht hiervon die Rathsglocke läuten, besetzte die Thore und legte die gesammte bewaffnete Bürgerschaft, zusammen gegen 2000 Mann nebst 400 Wagen, mit allem Feldgeräth außerhalb der Stadt in zwei Lager, um einen etwaigen Angriff auf Görlitz selbst abzuwehren.

Während sich dies zutrug, befand sich der Landvoigt Siegsmund von Wartemberg eben außer Landes auf seinem Schlosse Tetschen. Er befahl sofort schriftlich beiden Parteien, Ruhe zu halten bis zu seiner Rückkehr und lud dieselben vor das Gericht von Land und Städten nach Budissin. Schon am nächsten Dienstag wurde hier der Entscheid [5]) gefällt, „die von Görlitz sollten die Bierfuhre niemand wehren an die Orte, da man es vormals geführt, bis auf Königl. Majestät weiteres Schaffen"; sie sollten auch alle die gefangenen Kretschmer ohne Entgelt freilassen, jedem Theil unschädlich an seiner Gerechtigkeit. Die von Zittau dagegen sollten ihre muthwillig vorgenommene Fehde abstellen, den Raub, soviel noch davon vorhanden sei, den Görlitzer Unterthanen wiedergeben und die gemachten Gefangenen, ebenfalls unentgeltlich, loslassen. Diese Punkte sollten beide Parteien un-

[1]) Ebend. II. 197 fg.
[2]) Ebend. II. 199 fg.
[3]) Maulius bei Hoffmann, Scriptor rer. lus. I. 411 fg. — N. Script. I. 211. — Großer, Merkw. I. 156 fg. — Carpzov, Anal. I. 200. Pescheck, Zittau II. 23. — Dieser Vorfall, der doch ganz allein das weitere Vorgehen Zittaus erklärt, wo nicht entschuldigt, wird von den beiden Görlitzer Annalisten B. Meltzer und Joh. Haß in ihren höchst ausführlichen Darstellungen des ganzen Bierstreits völlig verschwiegen. N. Script. II. 203. IV. 240.
[4]) N. Script. II. 204.
[5]) Ebend. II. 206.

verbrüchlich halten bei einer Pön von 600 Dukaten. — Allein die Parteien beruhigten sich hierbei nicht, sondern wendeten sich an den König. Dieser aber gebot, auf Zittau wegen des Raubes hoch erzürnt, es solle bei dem Spruche von König Mathias verbleiben, und so bestätigte er denn 1492 der Stadt Görlitz neben den übrigen Privilegien auch jenes Privilegium von 1489 aufs neue [1]).

Inzwischen aber dauerte der Bierstreit noch geraume Zeit fort. Giftige Spottlieder [2]) steigerten die Erbitterung auf beiden Seiten. Als 1497 [3]) König Wladislaus endlich einmal persönlich in Böhmen erschien, verklagte Görlitz die Zittauer nochmals bei demselben wegen jenes „Viehraubs". Der König ließ in seinem Zorn die beiden anwesenden Zittauer Rathsherren sofort in's Gefängniß [4]) werfen und gab sie erst auf Fürbitte der Prager Rathsherren nach einigen Tagen wieder frei. Die Stadt Zittau verurtheilte er zur Zahlung von 300 fl. an Görlitz, als Abtrag für jene „Rohme". Diesen Abtrag zu leisten, weigerte sich aber Zittau ganz entschieden; denn nach der Rechtsanschauung der Zeit galt jeder, der wegen eines Raubes hatte Geld abentrichten müssen, für ehrlos. Vielmehr erklärte Zittau, es sei fest entschlossen, aus dem Sechsstädtebunde und dem ganzen oberlausitzischen Staatsverband auszutreten und sich wieder unmittelbar zur Krone Böhmen halten zu wollen. — Diesen Schritt nun suchten nicht nur die übrigen vier Städte (außer Görlitz), sondern auch der Adel des gesammten Landes um jeden Preis zu verhüten. Es galt daher zuerst, Zittau zum Verbleiben in der Oberlausitz zu bestimmen. Dies war jedenfalls der Zweck und das Resultat des 1498 zwischen den Aeltesten von der Ritterschaft aus allen sechs Weichbilden und den fünf Städten (außer Görlitz) abgeschlossenen Einigungspaktes [5]). Sie verpflichteten sich darin, „in allen ehrlichen, ziemlichen und möglichen Sachen vor einen Mann zu stehen, und als ein unzertrenntes Glied sein" und der Krone Böhmen einverleibt bleiben, etwaige Klagen gegen einander aber vor dem Landvoigt und Land und Städten anstellen zu wollen, jedoch mit der Berechtigung, an den König appelliren zu dürfen. (Eben damals (1498) hatte Görlitz sich hinter dem Rücken der übrigen Städte das Privilegium verschafft, direkt an den König sich wenden zu können). — Hierauf galt es, mit Görlitz eine gütliche Einigung wegen der Bierfuhre zu treffen. Darauf zielte jedenfalls eine andere Urkunde [6]), in welcher die Bürgermeister und Räthe aller sechs Städte (auch Görlitz) in fast gleichlautenden Ausdrücken geloben, „bei einander zu bleiben und vor einen Mann zu stehen", und Görlitz „auf fleißiges Ansuchen derer von Budissin" bewilligt, daß „die Bierfuhre, wie sie von Alters her und jetzt befunden wird, gehen und bleiben soll, so daß jede Herrschaft mit ihren Kretschmern verschaffen könne, Bier zu schänken nach ihrem Gefallen". — Nun blieb nur noch die Abtragung der den Zittauern auferlegten Summe von 300 fl. übrig, auf welcher Görlitz fest bestand, wohl nicht um des Geldes an sich willen, sondern um zu

[1]) Urk. Verz. III. 16a. Artikel 9.
[2]) Abgedruckt N. Script. II. 410 ffg.
[3]) Ebend. IV. 241.
[4]) „In den großen gevierten Thurm in des Burggrafen Hause".
[5]) Urk. Verz. III. 43 f.
[6]) Ohne Datum. Nicht in dem Urk. Verz., nur in der Urk. Samml.

erweisen, daß es in dem Prozesse gegen Zittau obgesiegt habe. Da übernahmen 1498 [1]) „die gesammte Ritterschaft und Mannschaft der Sechslande und Bürgermeister und Rathmannen der vier Städte Budissin, Lauban, Löbau und Kamenz — zu Eintracht, Freundschaft und Liebe, gemeinen Landen zu Nutz und Gut, — auf eigenen Antrieb, — ohne alles Ersuchen und Anregen der Genannten von Zittau, noch jemandes anders von ihretwegen", die Zahlung jener 300 fl., „damit Genannte von Görlitz gestillet, ihres Klagens erstattet und gesättiget". Diese Summe händigten sie dem Landvoigt und dieser den Görlitzern ein, und beide stellten darüber besondere Quittungen aus [2]).

So war denn der ernstlich drohende Zerfall des Sechsstädtebundes und die Ablösung des wichtigen südlichen Grenzlandes Zittau von dem staatlichen Verbande mit der Oberlausitz — um des lieben Bieres willen — glücklich abgewendet durch die bundestreue Vermittlung der vier Städte, durch die uneigennützige Mitwirkung selbst des gesammten Adels und durch die verständige Nachgiebigkeit von Görlitz.

Uebrigens herrschte hinsichtlich des Bierzwangs ebenso wenig als hinsichtlich der Obergerichtsbarkeit gleicher Brauch in den verschiedenen Weichbilden der Oberlausitz. — Zittau selbst duldete in seinem eigenen Gebiet durchaus kein fremdes Bier und setzte in einem 1497 [3]) mit seiner Mannschaft geschlossenen gütlichen Vergleiche unter anderem ausdrücklich fest: „Es soll auch kein Kretschamer keine fremde Biere schänken; wo einer befunden würde, soll er dem Rath ein weiß Schock Groschen geben und von seinem Herrn auch Strafe leiden, als oft es geschieht". Mit dem Kloster Marienthal ward 1535 [4]) ein besonderer Rezeß errichtet, wonach in mehreren Dörfern des Klosters (Reichenau, Seitendorf, Seifersdorf) nur Zittauer Bier geschänkt werden solle. — Löbau besaß den Bierzwang nur innerhalb der Meile und erhielt 1496 [5]) von König Wladislaus die Bestätigung desselben. — Auch Budissin ließ sich infolge vorgefallener Irrungen mit dem Adel 1501 [6]) das Privilegium von 1374 erneuern, durch welches Brauen und Schänken von Bier und neue Kretschame innerhalb der Meile verboten wurden. — In ähnlicher Weise hatte auch Lauban bloß „auf etlichen Dörfern" seines Weichbilds das Recht, „den Bierschank zu wehren", und als sich der Rath bei König Ludwig beklagte, „daß sich etliche Schultheiße sträflich und gewaltiglich unterständen, Bierschank zu gemeiner Stadt Nachtheil aufzurichten", befahl letzterer 1520 [7]), dies abzustellen.

Selbst Görlitz sah sich nach und nach mit seinem Verbietungsrecht nur auf den Umfang einer Meile beschränkt [8]). Schon in dem güt-

---

[1]) Ueber die Jahreszahl 1499 oder 1498 vgl. Käuffer III. 25 Anmerk.
[2]) Carpzov, Anal. I. 201 fg. Urk. Verz. III. 34.
[3]) Carpzov, Anal. II. 259.
[4]) Pescheck, Gesch. v. Zittau II. 29. Anm.
[5]) Urk. Verz. III. 28a. „Daß niemand, geistlich oder weltlich, edel oder unedel keinerlei Handwerk treiben noch verleihen, oder keinen neuen Kretschmer setzen solle innerhalb der Meile".
[6]) Urk. Verz. III. 58.
[7]) Ebend. III. 116 extr.
[8]) N. Script. IV. 242. „Also hat sich's mit der bierfuhre wunderlich vnd seltzam zugetragenn. Stehet auff heute [1535] kawm auff der meile".

lichen Vertrage zwischen Land und Städten von 1524[1]) wurde, als für alle Städte verbindlich, vereinbart, dieselben sollten zwar ihr Meilenrecht behalten; allein nicht nur außerhalb, sondern selbst innerhalb der Meile sollten Adliche für ihren Hausbedarf eigenes, wie fremdes Bier gebrauchen, und sollten die schon vorhandenen und nachweislich mit Malz-, Brau-, Schank- (Schlacht-, Back-) Gerechtigkeit versehenen Kretschame fortbestehen dürfen; im übrigen solle innerhalb der Meile das Bier der Weichbildsstadt geschänkt werden. Hinsichtlich Zittau's blieb es bei dem mit dem dortigen Adel 1497 aufgerichteten Vertrage. Ebendasselbe bestimmte hinsichtlich der adlichen Gutsbesitzer der zweite Prager Vertrag von 1534[2]); hinsichtlich der Errichtung neuer Kretschame und der Bestätigung der Schänk- und anderen Gerechtigkeiten schon bestehender hatte man sich noch nicht zu einigen vermocht und wollte daher diesen Punkt noch weiter berathen und zu gütlichem Vergleich zu bringen suchen. — Trotzdem daß die Städte ihre alten Klagen über die Beeinträchtigung ihrer Gewerbe durch Errichtung von Brauereien, Kretschamen und Handwerkern aller Art nicht nur in den Landstädtchen, sondern auch auf den Dörfern des Adels 1543 abermals an den König brachten, gab doch die decisio Ferdinandea von 1544[3]) auch hinsichtlich dieses Streitspunktes keine definitive Entscheidung. Sie ordnete vielmehr, daß die Städte diese ihre Klage gegen den Landstand specificiren und binnen zwei Monaten diejenigen Ortschaften und Personen namentlich bezeichnen sollten, gegen welche sie Beschwerde führten. Der Landvoigt solle dann hiervon denen von der Landschaft Abschrift zustellen, und diese abermals binnen zwei Monaten ihre Verantwortung eingeben, die wiederum den Städten mitzutheilen sei ꝛc. Nach Eingang aller dieser Schriften und Gegenschriften sammt den bezüglichen Beweisurkunden werde der König selbst darüber sein Urtheil sprechen.

So war denn auch die Streitfrage wegen der Bierfuhre noch keineswegs endgültig entschieden oder beigelegt, obwohl bereits dem Principe der freien Concurrenz näher geführt, — als (1547) der Pönfall erfolgte.

e. Der „Vorritt".

Wohl nicht bloß der Zeit nach stand in nahem Zusammenhange mit der decisio Ferdinandea (d. d. 8. Febr. 1544) die Verleihung des Rechtes des Vorrittes (d. d. 21. Febr. 1544) an den Oberlausitzer Adel[4]). Hatte sich König Ferdinand genöthigt gesehen, in jenen Rechtshändeln mehrfach gegen den Adel zu entscheiden, so konnte er demselben nach einer anderen Seite hin seine volle Gunst zu Theil werden lassen durch ein Privilegium, welches nicht die Rechte Dritter, sondern einzig und allein die des Landesherrn beeinträchtigte. Da die Lehngüter von Vasallen, welche keine männlichen Leibeserben hatten, auch nicht mit Anderen in Gesammtlehn standen, nach dem Tode ihrer Besitzer an den Landesherrn fallen mußten, so durften sie von ihren Besitzern, selbst wenn diese noch so sehr überschuldet waren, auch nicht verkauft werden, weil hierdurch dem Fiskus der voraussichtliche

[1]) Urk. Verz. III. 129g.
[2]) Collekt. Werk II. 1291 fg. N. Script. IV. 263 fg.
[3]) Collekt. Werk II. 1319.
[4]) Literatur: Urk. Verz. III. 161. Weinart, Oberlausitz. Lehnrecht, 1785. S. 132 ffg. Meißner, Materialien I. 116 ffg.

Anfall der Güter entzogen wurde. Auf dieses landesherrliche Recht des Anfalls verzichtete nun der König zu Gunsten des Oberlausitzer Adels unter gewissen Bedingungen. Er bestimmte nämlich: „Wo einer [von Adel] keine männlichen Leibes-Erben hätte, und so jung, gesund und stark wäre, daß er in seinem Kuriß [Cüraß] von der Erden auf ein hengstmäßiges Pferd sitzen mag, wenn er dasselbe vor dem Landvoigt erzeiget, soll er alsdann auch Macht haben, seine Güter — zu verkauffen, männigliches unverhindert", jedoch unschädlich denen, „so im gesambten Lehne sitzen" [1]). — Daß dieser Brauch, wonach ein Vasall durch Erweisung seiner noch vollen Manneskraft das Recht erlangte, seine auf dem Fall stehenden Lehngüter zu veräußern, keineswegs ein neuer sei, sondern schon im Sachsenspiegel erwähnt wird, hat unsres Wissens zuerst Weinart [2]), und daß derselbe auch in der Oberlausitz schon vor dem Jahre 1544 geübt ward, Kloß [3]) nachgewiesen. Im Jahre 1529 nämlich that Ritter Antonius v. Schreibersdorf auf Holscha ganz in der später üblichen Weise den Vorritt und vermachte darauf „testamentsweise" seine Güter seinen vier Töchtern. Und das Hofgericht zu Budissin bekräftigte diese seine testamentsweise Gabe, „dieweil er also geschickt gewest, das er mit seinem ritterlichen Gewehr auf sein Roß gestiegen, also daß man das Roß und Steigereif nicht gehalten, sein Schwerdt gezogen und wieder eingesteckt". — Was also dem Antonius v. Schreibersdorf jedenfalls nur infolge besonderer landesherrlicher Vergünstigung gestattet worden war, erhob König Ferdinand 1544 zum allgemeinen Privilegium für jeden oberlausitzischen Adlichen. — Auf Grund dieses Privilegiums nun that zuerst (1545) den Vorritt Nicol. v. Metzradt auf Förstchen [4]). Wie häufig man in der Folge von diesem Rechte Gebrauch machte, ergiebt sich daraus, daß z. B. 1562 Ludwig v. Rosenhagen auf Ruhland, 1563 Seifart v. Rabenau auf Ritschen, Hans v. Belbitz auf Belbitz und Joachim v. Gersdorff auf Nebelschitz, 1564 Heinrich v. Rosenhagen zu Jankwitz und Siegsmund v. Rosenhagen, desgleichen Nicol. v. Tzschirnhaus auf Thunitz „vorritten" [5]).

f. Die Landtage.

Von diesen Streitigkeiten, welche so viele Jahrzehnte hindurch Adel und Städte in feindliche Parteien schieden, wenden wir uns nun zu der Behandlung der Landtage [6]), welche diese Gegner wenigstens äußerlich vereinten.

Leider besitzen wir nur sehr ungenügende Nachrichten über das Landtagswesen in der Oberlausitz. Das Herkommen war den Mitlebenden natürlich wohl bekannt und bedurfte daher keiner schriftlichen Feststellung; Streitigkeiten wurden grade in dieser Richtung nicht erhoben; schriftliche Aufzeichnungen der Landtagsverhandlungen aber waren noch nicht üblich [7]). So haben wir uns für nachstehende Darstellung im Wesentlichen nur auf

---

[1]) Collekt. Werk I. 1026 fg.
[2]) Lehnrecht S. 134.
[3]) Lauf. Mag. 1778. 149.
[4]) Lauf. Mag. 1778. 151.
[5]) Hauptstaats-Archiv, Lehne im Budissinischen.
[6]) Vgl. über das oberlauf. Landtagswesen in späterer Zeit v. Römer, Sächsisch. Staatsrecht III. 59 fgg.
[7]) Das landständische Archiv zu Budissin enthält gar keine Landtagsakten aus älterer Zeit.

die etwa vorgefundenen gelegentlichen Notizen über einzelne abgehaltene Landtage und auf das, was nach der Mitte des 16. Jahrhunderts Brauch war, beschränkt gesehen.

Schon oben ist darauf hingewiesen worden, wie alsbald nach Begründung des Sechsstädtebundes (1346) häufig „Tage" erwähnt werden, welche theils von den Städten allein, theils von der Landschaft allein, theils endlich von Land und Städten gemeinsam abgehalten wurden. Diese „Tage" entsprechen ihrer Bedeutung und Geltung nach genau den späteren „Landtagen". Letztere Bezeichnung — meist „gemeiner Landtag", lateinisch dieta — scheint in der Oberlausitz erst Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommen zu sein. Noch 1511 nennt der Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß eine und dieselbe Versammlung der Landstände bald „gemeinen Landtag", bald „den angesetzten Tag"[1]).

Wahrscheinlich unterschied man schon seit älterer Zeit zwischen den drei „willkürlichen", d. h. ordentlichen, regelmäßigen, durch die Willkür des Landes auf bestimmte Tage des Jahres, nämlich auf den Sonntag Oculi (vier Wochen vor Ostern), auf Bartholomäi (24. August) und Elisabeth (19. November) festgesetzten, und zwischen „außerordentlichen" Landtagen. Die drei ordentlichen Landtage des Jahres, zu welchen, wie sogleich zu erwähnen sein wird, die Mannen und Städte des ganzen Markgrafthums zu erscheinen hatten, haben sich jedenfalls ebenso, wie das judicium ordinarium (S. 320), das mit ihnen auch der Zeit nach auf das Engste verbunden war, aus den alten drei Landdingen im Jahre entwickelt. Die erste Erwähnung derselben, als „willkürlicher" Landtage, haben wir freilich erst in der Bestätigung der fünf von den Landständen beschlossenen Artikel einer sogenannten „Landesordnung"[2]) durch König Ferdinand (26. Juli 1539) vorgefunden, deren zweiter mit den Worten[3]) beginnt: „Die willkührlichen Land-Täge sollen vermöge der Landes-Ordnung und nach altem Gebrauch forthin allewege wieder gehalten werden". — Wir möchten daraus, daß dieselben „wieder" abgehalten werden sollten, schließen, daß dieser „alte Gebrauch" in den unmittelbar vorangegangenen Zeiten außer Uebung gekommen sei, und finden eine Bestätigung dieser Vermuthung auch darin, daß von einer langen Reihe von Landtagen (zwischen 1485 und 1539), welche wir uns zu diesem Zweck notirt haben, auch nicht einer selbst nur annähernd auf die Tage Oculi, Bartholomäi und Elisabeth fällt[4]).

Es scheint oftmals zwischen den Landvoigten und den Ständen Streit obgewaltet zu haben, ob zu den ordentlichen („willkürlichen") Landtagen die Stände noch besonders durch den Landvoigt eingeladen werden, oder ob letztere ungeladen und von selbst an den bestimmten Tagen zur Abhaltung der Landesversammlungen zu erscheinen berechtigt sein sollten. Die Landes-

---

[1]) N. Script. III. 164 Z. 2; S. 165 Z. 17.

[2]) Diese „Landesordnungen", deren erste uns bekannt gewordene 1538 von den Landesältesten und zugegebenen Herren und Freunden aufgerichtet und auf einem Landtag allgemein angenommen worden war, enthalten Bestimmungen über Gotteslästerung, Zutrinken, öffentliche Hurer und Ehebrecher, Kleiderluxus, Bettler und Müßiggänger ꝛc.

[3]) Weinart, Rechte I. 77. — So auch in der sogenannten „Abhandlung" von 1561 und in der Landesordnung von 1597. — Ebend. I. 116.

[4]) Allerdings hält man sich auch gegenwärtig nicht streng an den Tag, sondern bezeichnet nach jenen Monatstagen je den 1. 2. 3. Landtag im Jahre.

ordnung von 1551 [1]) setzte fest, „daß die gemeldeten Landtage ohne besonderes Ausschreiben nicht besucht werden dürften". Als Vorwand mochte wohl von Seiten des Landvoigts geltend gemacht werden, daß man, um den Landständen Zeit und Kosten zu ersparen, dieselben nur dann einberufen wolle, wenn wirklich hinlänglicher Stoff oder geeignete Veranlassung zu gemeinsamer Berathung vorliege. In Wahrheit aber mochten sich wohl die Landvoigte in der Ausübung ihrer Amtsgewalt durch den Zusammentritt der gesetzgebenden und Beschluß fassenden Landesversammlung vielfach beschränkt fühlen und suchten, zumal dann, wenn sie, wie häufig geschah, mit den Ständen in Streit lagen, die Abhaltung von Landtagen möglichst zu verhindern, um die Gelegenheit zu gesetzlicher Berathung und Fixirung ihrer Beschwerden gegen den Landvoigt abzuschneiden. Oft genug mußten daher die Stände den Landvoigt „bitten", daß er endlich wieder einen der ordentlichen Landtage abhalten möge. So beschwerten sich 1555 die Stände, daß der Landvoigt Christoph v. Dohna „der Stände Zusammenkunft, wie sie vor Alters in löblichem Brauch gehalten, nicht gestatten und dieselbe dahin deuten wolle, als sollten Conspiration und Rebellion daraus erfolgen" [2]), und dankten zugleich dem Landvoigt, „daß Seine Liebden und Gnaden diesen jetzigen willkürlichen Landtag auf ihre Bitte ausgeschrieben, und baten, Seine Liebden und Gnaden wollten nun solche willkürliche Landtage forthin allewege auf derer von denen Landständen verordneten Aeltesten Ansuchen ausschreiben" [3]). Darum setzt aber auch die sogenannte „Abhandlung" von 1561 die alte Ordnung wieder fest, „daß die jährlichen drei willkürlichen Zusammenkünfte — weder von dem Landvoigte, noch den Hauptleuten (außerhalb sie würden denn etwa unterlassen) dürften ausgeschrieben werden; jedoch wenn andere Landtage und größere Versammlungen, und Ausschuß über die Zahl der zehn Personen, des Königs oder des Landes Nothdurft nach, müßten gehalten werden, so sollten die Aeltesten bei dem Amt darum nachsuchen und hernach von dem Landvoigt und den Amtleuten solche und andere Zusammenkunft unweigerlich ausgeschrieben und verstattet werden" [4]). Hierdurch war also die Abhaltung der drei ordentlichen Landtage den Ständen gesichert.

Die außerordentlichen pflegten einberufen zu werden, einmal so oft „Nothsachen vorfielen", d. h. irgend welche Angelegenheiten eine sofortige Berathung nöthig machten, — sodann wenn der König durch besondere Commissare Botschaften an die Stände gelangen lassen wollte. Dies geschah z. B. wenn ein neuer König um seine Annahme werben ließ, wenn neue Landvoigte eingeführt wurden [5]), oft auch wenn eine neue Steuer vom Lande begehrt wurde. In all diesen Fällen erhielt der Landvoigt den Befehl, die Stände auf einen vom König selbst bestimmten Tag einzuberufen.

Das jus convocandi status stand also dem Landvoigte — und in seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter, dem Hauptmann zu Budissin — nur bei außerordentlichen Landtagen zu. Die Ausschreibung derselben erfolgte an die „Amtssassen", d. h. die gewöhnlichen Rittergutsbesitzer,

[1]) Oberl. Nachlese 1771. 126 flg.
[2]) Weinart, Rechte I. 20 Art. 25.
[3]) Carpz. Chr. I. 137.
[4]) Collekt. Werk II. 1358 fg.
[5]) Das betreffende Ceremoniel bei Carpz. Chr. I. 138. N. Script. III. 556.

mittels offener Patente (literae patentes), welche von den beiden Aemtern zu Budissin und zu Görlitz an die einzelnen Rittersitze zu einfacher Kenntnißnahme gesendet wurden, — an die Besitzer der größeren Gütercomplexe aber mittels specieller, verschlossener Schreiben, wonach die betreffenden Güter „schriftsäßige" hießen. Solche Güter waren — wenigstens in späterer Zeit — die Standesherrschaften Königsbrück, Hoyerswerde, Muskau, Seidenberg und die großen Güter Pulßnitz, Neschwitz, Baruth, Elstra, Ruhland. Die drei Rittergüter Tzschocha, Schwerta und Schadewalde erhielten zusammen ein Schreiben. Auch die drei geistlichen Stifter, das Domstift zu Budissin und die Klöster Marienstern und Marienthal, sowie sämmtliche sechs Städte galten als schriftsäßig und wurden daher ebenfalls mittels besonderer Schreiben zu den Landtagen berufen [1]). — Wann diese Unterscheidung zwischen „Schriftsassen" und „Amtsassen" in der Oberlausitz eingeführt worden ist, vermögen wir nicht nachzuweisen.

Auf den Landtagen zu Budissin hatten zu erscheinen die gesammte Mannschaft der Weichbilde Budissin und Löbau, von der des Weichbilds Kamenz wenigstens Abgesandte, von den drei Weichbilden Görlitz, Zittau, Lauban aber nur die Aeltesten und Ausschußpersonen, endlich Vertreter der sechs Städte. Sämmtliche waren verpflichtet, an dem angesetzten Tage oder spätestens bis den andern Morgen 7 Uhr in Budissin einzutreffen und bis zum Schluß des Landtags zu bleiben [2]). Das regelmäßige und häufige Erscheinen auf den Landtagen galt aber zumal den weit von Budissin wohnenden Landständen als eine beschwerliche Last. 1516 setzte der Landvoigt ausdrücklich die Frage auf die Tagesordnung, „weil es beschwerlich wäre, so oft zu Landtagen zu ziehen, ob es schicklich sein wollte, des Jahres nicht mehr denn drei Landtage zu halten", worauf aber Land und Städte dem Landvoigt „viel Ursachen verzählten" und erklärten, „die Alten hätten die Landtage unbeschwert besucht; das wollten sie auch thun; deshalb so es Noth, so sollten Landtage, wie vorher, angesetzt und gehalten werden" [3]). — Da dieselben aber dennoch sehr spärlich besucht zu werden pflegten, setzte man später (wohl zuerst in der Landesordnung von 1539) fest, ein jeder solle zu dem Landtag unweigerlich erscheinen bei einer Pön von 20 Thlr. [4]).

Der unleugbaren Beschwerde, welche ein regelmäßiges Besuchen der allgemeinen Landtage zu Budissin zumal der Mannschaft der östlichen Landeshälfte oder des Görlitzer Kreises verursachte, verdankte jedenfalls der Partikularlandtag zu Görlitz seinen Ursprung. — Eingebote der Mannen des Fürstenthums Görlitz, d. h. des Weichbilds Görlitz, durch den Görlitzer Hauptmann kommen allerdings bereits im 15. Jahrhundert vor und lagen in der Natur der Sache. So lud 1464 [5]) der Hauptmann v. Maxen alle Mannen im Fürstenthum in eigener Person und bei Strafe der Pfändung nach Görlitz, um über den von dem Papste über König Georg von Böhmen verhängten Bann zu berathen. Allein eine derartige Versammlung, durch die außerordentlichen Verhältnisse veranlaßt, darf noch nicht als ein regel-

---

[1]) Carpz. Ehr. I. 137. Großer, Merkw. III. 28. v. Römer, Sächsisch. Staatsrecht III. 69.
[2]) Carpz. Ehr. I. 138.
[3]) N. Script. III. 519. 525.
[4]) Weinart, I. 78.
[5]) Urk. Verz. II. 95a.

mäßiger Görlitzer Landtag angesehen werden. — Die erste Andeutung eines solchen haben wir erst in einer Beschwerde der Mannschaft des Weichbilds und des Rathes der Stadt Görlitz von 1514[1]) gefunden. Das Amt eines Görlitzer Hauptmanns war eben damals lange Zeit unbesetzt geblieben. Als darauf endlich ein neuer Hauptmann ernannt worden war, erklärte die Mannschaft: „es wäre ihnen beschwerlich, so gemeine Landtage [nach Budissin] angesetzt, daß sie alle, ein jeglicher für seine Person, zum Landtag reiten sollten. Item es wäre vor Alters und nicht vor längst noch gewesen, daß Görlitz, Zittau und Lauban unter einer Hauptmannschaft allhier zu Görlitz gewesen wären, der denn allhier auf dem [Voigts-] Hofe seine Wohnung gehabt hätte. Es wäre von Nöthen, daß man darauf trachte, dasselbige in die alte Ordnung zu bringen". — Hiernach gab es also Anfangs des 16. Jahrhunderts[2]) in der That bereits besondere Landtage zu Görlitz. Mindestens seit Mitte des Jahrhunderts wurden dieselben jährlich einmal und zwar unmittelbar nach dem Budissiner Landtag Elisabeth, später dagegen „post trium regum" auf dem Voigtshofe abgehalten. Zu erscheinen hatte auf demselben die gesammte Mannschaft der drei Weichbilde Görlitz, Zittau und Lauban bei der Pön von 20 Thlr. „Die drei Kreisstädte Görlitz, Zittau, Lauban wurden dazu ursprünglich nicht verschrieben"[3]). Das Ausschreiben des Landtags erfolgte auf Ansuchen der Landesältesten des Kreises durch den Hauptmann zu Görlitz[4]). Da die Mannschaft des Görlitzer Kreises die Budissiner Landtage nicht selbst zu besuchen brauchte, so referirten auf dem Görlitzer Landtage die Landesältesten des Kreises, was sich in Landessachen während des verfloßnen Jahres zugetragen; darauf wurden die Neuwahlen der Aeltesten und der Ausschüsse vorgenommen und endlich Angelegenheiten, welche den Görlitzer Kreis allein betrafen, berathen.

Die Gegenstände, welche auf den Budissiner Landtagen, den willkürlichen oder ordentlichen, wie den außerordentlichen, verhandelt wurden, waren der allerverschiedensten Art. Einen fast stehenden Artikel bildeten während des ganzen Zeitraums von 1490 bis 1547 die „Gebrechen zwischen Mannschaft und Städten", nach jener Zeit die Beschwerden gegen die Landvoigte. Aber es wurden daselbst auch die mannigfachen, von uns oben behandelten Vergleiche und Verträge angebahnt und „Landesordnungen" berathen und beschlossen. Im Jahre 1510[5]) beschäftigte man sich wiederholt mit dem Verhalten, das man in der Kragen'schen Fehde einschlagen solle.

Die Propositionen, welche 1518[6]) der Landvoigt auf einem Landtage „verzählen" ließ, betrafen 1.) den Irrthum wegen der Münze, wie dem vorzubeugen; 2.) wie citationes sollten ausgehen und sonderlich des Wortes halber peremtorie; 3.) ob des Jahres mehr als drei Landtage sollten gehalten werden; 4.) daß die Aechter sollten abtragen. — Ganz besonders aber waren es königliche Botschaften, theils schriftlich eingegangene, theils durch besondere Commissare überbrachte, welche auf ordentlichen und häufiger noch auf außer-

---

[1]) N. Script. III. 294.

[2]) Der Kammerprokurator Hartranft bei Weinart I. 11., meint, dieselben seien erst nach 1561 eingeführt worden.

[3]) Weinart I. 11.

[4]) Ebend. I. 42.

[5]) N. Script. III. 126. 132 ffg.

[6]) Ebend. III. 519.

ordentlichen Landtagen zu Budissin berathen wurden. Meist galt es dann, neue Steuern zu bewilligen, zu verweigern oder wenigstens zu ermäßigen. — Da die Abgeordneten der Städte und wohl auch die der Mannschaft des Görlitzer Kreises von ihren Mandataren bestimmte Instruktionen zu erhalten pflegten, erklärten dieselben oftmals, daß sie über einen nicht vorher angemeldeten Gegenstand der Tagesordnung ohne Instruktion seien, oder daß sie einem Vorschlage ihre Zustimmung nicht ertheilen könnten, aber ihn „an ihre Freunde zurücktragen" wollten. So blieben denn häufig einzelne Gegenstände der Verhandlung unerledigt und wurden daher zu weiterer Berathung auf den nächsten Landtag ausgesetzt.

Ueber den Einzelhergang der Verhandlungen auf einem solchen allgemeinen Landtage enthält ein Manuscript[1]) der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, dem eine neuere Hand den Titel „Aelteste Oberlausitzische Landtagsverhandlungen" vorgesetzt hat, mancherlei nicht uninteressante Nachrichten. Dasselbe beginnt mit einer speciellen Instruktion für den Görlitzer Abgeordneten zu einem auf den 9. September 1479 (fer. V. p. nativ. Mar.) in Löbau abzuhaltenden Landtage. Diese giebt neben genauen Weisungen in Betreff aller etwa zur Verhandlung gelangenden Fragen auch allgemeine Verhaltungsmaßregeln, z. B. Habendus est respectus super propositiones et gesta praecipue vasallorum. Ab omni parte medium tenete! Darauf folgt der Bericht des Abgeordneten an den Rath zu Görlitz über seine Reise und den Verlauf des Landtags. Zuerst kamen die Abgesandten der Städte (im Kloster der Stadt) zusammen, und die von Budissin setzten — pristino et consueto more — auseinander, um was es sich bei dem gegenwärtigen Landtage vorzugsweise handle (nämlich um Steuern und um die Verschreibung des Markgrafthums Oberlausitz gegen den König Mathias und das Königreich Ungarn wegen der Beschlüsse von Olmütz). Darauf wurden von den „Sprechern" der einzelnen Städte die Ansichten „nach alter Sitte und hergebrachter Gewohnheit zusammengetragen" (comportabantur ergo consilia de oratoribus juxta morem pristinum et observatam consuetudinem), und man kam überein (placuit), daß man sich hinsichtlich jener Punkte nach den Schlesiern richten wolle; wie diese sich verhalten würden, so wolle man es auch. Man beschloß nun (concludebatur), diese Ansicht den Mannen mitzutheilen; wenn aber diese entgegengesetzter Ansicht wären, so wollte man nochmals darüber zu Rathe gehen. Darauf wurde nach der Mannschaft geschickt. Als dieselbe erschienen war, verlas der Hauptmann von Budissin ein Schreiben des abwesenden Landvoigts mit den Propositionen u. s. w.

Sowohl hieraus, als aus dem späteren Brauche, ergiebt sich, daß seit alten Zeiten folgende Geschäftsordnung bestand. Aehnlich wie bei den Sitzungen des judicium ordinarium (S. 319), so hielt auch bei den allgemeinen Landtagen jeder der beiden Stände, Mannschaft und Städte, Separatberathungen und zwar zuerst eine Vorberathung, um sich über die zu erwartenden Propositionen der Regierung im voraus zu verständigen. Dann versammelten sich beide Stände, um die Propositionen zu vernehmen, die entweder der Landvoigt oder besondere vom König gesendete Commissare ihnen vortrugen. Hierauf zogen sich die Stände zurück und

[1]) Bibliotheknummer L. III. 428. 4o.

hielten, jeder für sich, eine neue Separatberathung über das Vernommene. Alsdann wurden „die Meinungen zusammengetragen“ [1]), d. h. beide Stände traten zu einer gemeinsamen Berathung zusammen, um wo möglich eine einmüthige Erklärung abzugeben. Endlich erschienen beide Stände wieder vor den Regierungscommissaren, wobei die Abgeordneten der Stadt Budissin „die Stimme der Städte ansagten“ [2]), und nun erst begannen die eigentlichen Verhandlungen zwischen Regierung und den Ständen [3]).

Kürzer können wir uns über die Städtetage [4]) fassen. Dieselben wurden meist zu Löbau abgehalten und waren an keine bestimmten Zeiten gebunden. Die Ausschreibung derselben gehörte zu den Vorrechten der Stadt Budissin. Wie bei den Sonderberathungen der Städte auf den allgemeinen Landtagen, so führte Budissin auch auf allen Städtetagen „nach alter und hergebrachter Sitte“ das erste Wort oder den Vorsitz. Ebenso pflegten alle an die Adresse der „Sechsstädte“ gerichteten Schreiben nur von dem Rathe zu Budissin erbrochen und alle von den Sechsstädten, als Corporation, ausgehenden Schreiben unter dem Stadtsiegel von Budissin ausgefertigt zu werden. — Als Beleg für das Recht Budissins, Städtetage zu berufen, wozu es übrigens keiner Genehmigung von Seiten des Landvoigts oder des Budissiner Hauptmanns bedurfte [5]), führen wir an, daß z. B. 1499 [6]) der Rath zu Budissin dem zu Görlitz (und gewiß ebenso auch den übrigen Städten) anzeigte, ein königliches Schreiben in Sachen Caspars v. Rechenberg auf Klitschdorf sei eingegangen; der Rath habe daher „einen gemeinen Landtag“ auf über acht Tage nach Löbau beschlossen, zu welchem der Rath zu Görlitz etliche Rathsfreunde senden solle, die Sache zu berathen. — Ob die Stadt Budissin das Recht hatte, zu diesen Städtetagen auch Mannen zu berufen, vermögen wir nicht zu behaupten, möchten es aber daraus folgern, daß 1485 [7]) „die von Budissin Mannen und Städten einen gemeinen Landtag gen der Löbau legten“; — allerdings betraf der zu behandelnde Fall vorzugsweise die Städte und die Rechte der Stände gegenüber dem Landvoigt.

Wie die Städte, so war auch der Adel berechtigt, besondere Versammlungen abzuhalten. Der alljährliche Landtag zu Görlitz war, wie

[1]) N. Script. I. 332. „So die manschaft vnd die stete ire rethe [consilia] noch gewonheit haben sollen zusammentragen“. S. 520. „So nhun die rethe haben sollen zusammengetragen werden, haben sie sich der nicht voreynigen mogen, — derwegen hat ein itzlich teil vor dem Landvoit geredt“.

[2]) N. Script. IV. 268. Z. 21.

[3]) Ganz ähnlich erfolgte die Abstimmung auf den Landtagen in Mähren, wo der Herrenstand im Sessionszimmer verblieb, die Ritter und Bürger aber abtraten, um sich abgesondert zu berathen, endlich aber die einzelnen Körperschaften wieder zu gemeinsamer Verhandlung sich vereinigten. Tomaschek, Recht und Verf. im Mkfth. Mähren. 1863. S. 81. — Aehnlich auch auf den Fürstentagen in Schlesien, wo nach Mittheilung der königlichen Propositionen durch die Commissare sich jeder Stand aus dem conclave generale in sein besonderes conclave zurückzog und dort nach Stimmenmehrheit sein Votum zusammenstellte. Darauf theilte in der Gesammtsitzung jeder Stand sein Votum mit; der Oberhauptmann machte seine Einwürfe und vereinbarte endlich einen Schluß, der zuletzt den königlichen Commissaren mitgetheilt wurde. Wuttke, Entwickl. der öffentl. Verhh. in Schles. I. 64. 57.

[4]) Vgl. v. Römer, Sächsisch. Staatsrecht III. 80.

[5]) Weinart I. 11 fg.

[6]) Urk. Verz. III. 46 extr.

[7]) N Script. I. 94. extr.

wir oben (S. 361) gesehen, allein für die Mannschaft des Görlitzer Kreises mit Ausschluß der Städte bestimmt. — Die natürlichen Vertreter der Mannschaft waren seit frühsten Zeiten die „Aeltesten“ [1]). Während früher (S. 272) der Adel jedes Weichbildes seine besonderen Aeltesten besaß, gab es schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts deren nur noch zwei in jedem der beiden Kreise Budissin und Görlitz. Von diesen „vier Aeltesten“ handelte ein besonderer Artikel der Landesordnung von 1539, welchen der König nicht nur in diesem Jahre, sondern auch 1561 [2]) wieder bestätigte. Erwählt wurden dieselben „altem Gebrauch nach durch die gemeine Landschaft“, bestätigt aber von dem Landvoigt. Befand sich unter ihnen eine persona ingrata, so hatte der Landvoigt das Recht, die Landschaft zu einer „Veränderung“ ihrer Wahl zu veranlassen. Die Wahl erfolgte jedesmal nur auf die Dauer eines Jahres; sie fand für die beiden Aeltesten des Budissiner Kreises alljährlich auf dem Landtage Elisabeth, für die beiden Aeltesten des Görlitzer Kreises auf dem alljährlichen Landtage zu Görlitz statt.

Diese Aeltesten sollten die natürlichen „Räthe“ des Landvoigts sein. Sie vor allem wurden von ihm zu den Sitzungen des judicium ordinarium zugezogen und hießen alsdann „die Verordneten des Landes“ im Gegensatz zu den mit ihnen als Beisitzer fungirenden „Verordneten von den Städten“ [3]). Mit ihnen hatte der Landvoigt über die dem Landtage zu Budissin vorzulegenden Propositionen eine Vorberathung anzustellen, weshalb sie schon vor Beginn des Landtags einzutreffen hatten [4]). Auf Ansuchen der Aeltesten mußten außerordentliche Landtage zu Budissin vom Landvoigt, mußte der alljährliche Landtag zu Görlitz von dem dasigen Hauptmann ausgeschrieben werden. Auf letzterem Landtage waren es die Aeltesten, welche der versammelten Landschaft ihres Kreises Bericht erstatteten über das, „was im verwichenen Jahre zu dem gemeinen Besten ausgerichtet oder beschlossen worden“, und welche darauf die „Landesregister“ verlasen [5]).

Diese Landesältesten hatten aber auch „von Alters und bis anher“ (d. h. bis auf den Landvoigt v. Dohna 1555) das Recht, „wenn was Eilendes vorgefallen“, selbständig „etliche mehr von Ständen zu verschreiben“, mit diesen „der hohen Obrigkeit und des Landes Sachen zu berathschlagen, auch, wo Noth, [das Resultat dieser Berathung] unter ihrem Namen und Petschaften den andern ihren Mitgliedern durch offene Ausschreiben anzumelden“ [6]). Solche von den Aeltesten zusammenberufene Versammlungen des Adels hießen Ausschüsse [7]). Und zwar unterschied man einen engeren Ausschuß von 10 und einen weiteren von 18—20 Personen. Auch diese Ausschüsse wurden mit den Aeltesten zugleich alljährlich auf den Landtagen

---

[1]) Ueber die Stellung der Landesältesten (1562) vgl. Collections-Werk II. 1367.
[2]) Collekt. Werk II. 1359.
[3]) Weinart I. 56.
[4]) Ebend. I. 79.
[5]) Carpz. Ehr. I. 139.
[6]) Weinart I. 56 fg.
[7]) Ueber die Zusammensetzung und die Befugnisse derselben in späterer Zeit vgl. v. Römer, Sächsisch. Staatsrecht III. 67 fg. 71. 85. 91. — Ganz ähnlicher Weise gab es in Schlesien mindestens seit dem 16. Jahrh. in jedem Herzogthum drei jährliche Landtage, außerdem einen Ausschuß, in jedem Kreise ritterschaftl. Landesälteste, welche die auf dem Landtage oder im Ausschuß gefaßten Beschlüsse daheim referirten. Wuttke, a. o. O. I. 52 ffg.

neugewählt. Der Ausschuß des Görlitzer Kreises hatte, wie oben (S. 361) erwähnt, in jedem Falle auf den Budissiner Landtagen zu erscheinen und daselbst die Landschaft seines Kreises zu repräsentiren. In Betreff der Zusammenberufung der Ausschüsse wurde später festgesetzt, daß die Landesältesten den engeren Ausschuß selbständig, den weiteren aber nur mit Genehmigung des Landvoigts, beziehentlich des Hauptmanns zu Görlitz, sollten verschreiben dürfen.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so wird man zugestehen müssen, daß der aus Vertretern des ganzen Landes zusammengesetzte Landtag zu Budissin in der That den autonomen Willen des Markgrafthums Oberlausitz repräsentirte. Derselbe besaß das Recht der speciellen Annahme eines neuen Landesherrn und des zum Statthalter des Landesherrn eingesetzten obersten Landesbeamten, des Landvoigts, und durfte diese Annahme abhängig machen von der Bestätigung sämmtlicher Privilegien sowohl des gesammten Landes, als jedes der beiden Stände, — beziehentlich von der Ausstellung eines schriftlichen Reverses, das Land nur auf Grund dieser Privilegien verwalten, eine Schädigung derselben aber nirgends zulassen zu wollen. Er besaß das Recht der Gesetzgebung im unbeschränktesten Maße, nur daß die von den Ständen selbst in Vorschlag gebrachten und beschlossenen Landesordnungen, Verträge, Einigungen der nachträglichen Bestätigung durch den Landesherrn bedurften. Er besaß das Recht der Bewilligung, wie der Verweigerung aller außerordentlichen Steuern und der Kriegshülfe außerhalb des Landes Oberlausitz. Er bildete aber auch den obersten Landesgerichtshof, indem jedesmal nach den drei willkürlichen Landtagen Ausschüsse der Stände zur Abhaltung der ordentlichen Sitzungen des judicium ordinarium zusammentraten. — Und alle diese Rechte des Landtags waren gegen etwaige Verkümmerung durch den Landvoigt oder die Regierung gesichert durch die gesetzliche Bestimmung, daß sich die Stände zu den drei willkürlichen Landtagen im Jahre auch ohne Einberufung zu versammeln haben sollten. Die Freiheiten jedes einzelnen Standes gegenüber dem andern waren gewährleistet durch das Recht, besondere Städtetage und besondere Versammlungen des Adels abzuhalten zur Berathung der besonderen Standesinteressen.

So gewährte denn die Oberlausitzer Landesverfassung dem Lande als Ganzem und jedem Stande für sich ein so freies Selbstbestimmungsrecht, daß man das Markgrafthum Oberlausitz nicht blos mit einem constitutionellen, sondern vielmehr mit einem republikanischen Staatswesen mit monarchischer Spitze zu vergleichen versucht ist. Und dieser Verfassung hat sich das Land, begünstigt durch seine geographische Lage, weit entfernt von der Centralregierung zu Prag, und in Kriegszeiten fast allein sich selbst überlassen, und durch den Umstand, daß daselbst nie ein Landesherr auf die Dauer residirt hat und somit nie einen dominirenden Einfluß auf die specielle Leitung des Staatswesens erlangen konnte, selbst in Zeiten bewahrt, wo anderwärts alle ständischen Rechte beseitigt und ein streng absolutistisches Regime eingeführt wurde.

g. Landvoigte und Amtshauptleute.

Bereits oben haben wir erzählt, wie sofort nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Tode des Königs Mathias von Ungarn (starb den

5. April 1490) die oberlausitzischen Stände die bisherige politische Verbindung mit Ungarn für gelöst und die Oberlausitz wieder an die Krone Böhmen zurückgefallen erklärten, wie sie demzufolge König Wladislaus von Böhmen als ihren Landesherrn anerkannten und den damaligen Landvoigt Georg v. Stein, der das Land für immer mit Ungarn hatte vereinigen wollen, nicht nur vom Schlosse zu Budissin, sondern aus dem Lande vertrieben [1]). Diese unleugbare Treue gegen das Königreich Böhmen fand ihre gerechte Anerkennung auch bei der Neubesetzung des landvoigteilichen Amts. Die oberlausitzischen Stände baten nämlich darum, daß man ihnen, wie vor Alters, einen böhmischen Herrn zum Landvoigt geben möge, und so ernannte König Wladislaus Herrn Siegsmund v. Wartemberg, obersten Schenken des Königreichs Böhmen, Sohn des einstigen Landvoigts Jon v. Wartemberg (1460—64), gesessen auf Tetschen, und somit, wie der König in seinem Anstellungsdekrete ausdrücklich hervorhob, den oberlausitzischen „Landen ehrlich gelegen und nahe grenzend". Er stellte sofort den üblichen Revers aus und ward den 21. December 1490 zu Budissin angenommen [2]).

Die Mitwirkung des Landvoigts Siegsmund v. Wartemberg (1490—1504) bei der endlichen Beilegung des Bierstreites zwischen Zittau und Görlitz haben wir schon oben (S. 353) erwähnt. — Unter ihm kam ein altes Recht, welches die Landvoigte im Namen des Landesherrn bisher auf der Görlitzer oder der königlichen Heide geübt hatten, völlig in Wegfall. Obwohl diese einstige landesherrliche Domäne (S. 175) schon seit dem Jahre 1395 den Herren v. Penzig, ebensogut wie früher die Penziger Heide zu Erblehn überlassen worden war, so hatten sich doch die Landesherren auf derselben gewisse Zinsen (im Betrag von jährlich etwa 30 Schock) und einige oberlehnsherrlichen Rechte vorbehalten. Auf Grund der letzteren zumal erbat sich jetzt der Landvoigt vom König die Erlaubniß, auf dieser königlichen Heide einige Teiche anlegen und zum Besten des landvoigteilichen Amtes nutzen zu dürfen. Diesen Teichbau aber wollte die Stadt Görlitz, welche 1492 die gesammte Herrschaft Penzig nebst allem Zubehör und zwar zu Stadtrecht erkauft hatte, nicht dulden. Nachdem zwischen den Parteien viele Schreiben gewechselt, viele Besichtigungen durch besondere Commissionen angestellt und Termine abgehalten worden waren, verglich man sich endlich (1499) dahin, daß die Stadt, als Entschädigung für die auf den Teichbau verwendeten Kosten aller Art, an den jetzigen Landvoigt 1000 fl. rh. zahlen und in Zukunft anstatt der 30 Schock Zinsen von der Heide eine jährliche Rente von 50 fl. rh. an das landvoigteiliche Amt entrichten, dafür nun aber die sogenannte Görlitzer oder königliche Heide sammt aller Nutzung allein gebrauchen solle, nur daß auf derselben dem Könige und daher auch dem Landvoigte in gleicher Weise, wie der Stadt selbst, die Jagd freistehen solle [3]). — Später erhoben die sämmtlichen Sechsstädte gegen den Landvoigt Klage, daß er das judicium ordinarium nicht nach dem alten Brauch besetze,

---

[1]) Vgl. N. Script. II. 310 ffg. IV. 134. „Das sie auch eher leibe vnd gut hetten vorliesen wollen, den sich von der chron Behmenn durch die sigillung erblich sondern vnd abescheiden lassen, — welchs könig Wl. vnd die gantze chron zu großen gnaden vnd gefallenn angenomen".

[2]) Ebend. II. 337 ffg.

[3]) Urk. Verz. III. 38e. h. 39c. d. e. 40 fg. 44d. e. 45a. 46a. e. 47a. e. 48f. — Käuffer III. 31 ffg.

indem er theils keine Verordneten von den Städten zuziehe, theils Ausländische zu Beisitzern ernenne, die des Landes Gewohnheit nicht kennten, worauf der König 1501 dem Landvoigt befahl, hierin die alte Gewohnheit treulich zu beobachten [1]).

Im November 1504 erhielt der Landvoigt v. Wartemberg plötzlich vom Könige den Befehl auf einen bestimmten Tag (25. Nov.) einen außerordentlichen Landtag auszuschreiben. Auf demselben erschienen einige Regierungscommissare [2]), um den sie begleitenden Herzog Siegsmund von Troppau und Großglogau, Bruder des König Wladislaus von Böhmen und ebenso des König Alexander von Polen, als Landvoigt einzuweisen. Mannen und Städte waren über diese Botschaft nichts weniger als erfreut. So sollte ihnen also die erst ganz kürzlich bei der Erbhuldigung vom Könige ertheilte Zusage, daß sie von nun an nur einen eingeborenen Herrn der Krone Böhmen zum Landvoigt bekommen würden, nicht gehalten werden?! Vor allem aber wollten sie keinen Prinzen, am allerwenigsten aber den Bruder des Landesherrn. Zumal einzelne Vasallen verschworen sich hoch und theuer, sie würden den Herzog nie zum Landvoigt annehmen. Allein der Kanzler des Königreichs Böhmen, Albrecht v. Kolowrath, einer der Commissare, gewann theils durch Artigkeiten, theils durch Drohungen zuerst grade den Adel. Die Städte dagegen begehrten Aufschub und drangen, als dieser vom Kanzler verweigert wurde, mindestens darauf, daß in dem üblichen Reverse alle Rechte des Landes um so vorsorglicher gewahrt werden möchten, bevor man dem Herzoge das Schloß und damit die Landvoigtei übergebe. Allein auch dies hielt die Mannschaft nicht erst für nöthig, und so erfolgte die Annahme des neuen Landvoigts vor dem Revers [3]). Da Herzog Siegsmund (1504—6) auch „oberster königlicher Statthalter in Ober- und Niederschlesien" war, so verließ er nach wenig Tagen (6. Dec.) die Oberlausitz wieder und ist nie mehr nach derselben zurückgekehrt. Im December 1506 starb sein Bruder Alexander, dem er auf dem Throne Polens folgte. Auch als König erwies er übrigens zumal der Stadt Görlitz mancherlei Gunst durch allerhand Fürsprache bei seinem Bruder Wladislaus von Böhmen.

Nach seinem Abgange vom Amte wurde im Februar 1507 [4]) Herr Siegsmund v. Wartemberg abermals zum Landvoigt ernannt (1507—11). — Unter ihm wiederholte König Wladislaus ausdrücklich die Zusicherung, daß weder er, noch seine Nachfolger einen oberlausitzischen Landvoigt ordnen sollten, als allein einen Böhmen mit Ausschluß aller anderen Nationen und Zungen [5]). — Dagegen findet sich unter ihm auch die erste Spur, daß der Landvoigt das fürstliche Recht der primariae preces beansprucht habe. In der That begehrte er und ebenso später sein Sohn von den Räthen zu Görlitz (1507) und zu Lauban (1511), daß dieselben zu

---

[1]) Urk. Verz. III. 58e. Abgedr. Dresdner Gel. Anzeiger 1761. 637 fg.

[2]) Die Einzelheiten bei Weinart, Rechte I. 392 ffg. Singul. Lusat. XVIII. 395. — Vgl. Palacky, Gesch. v. Böhm. V. 2. 92 fg.

[3]) Weinart I. 60 ffg.

[4]) Schreiben des Raths zu Görlitz an den zu Budissin, daß Siegsm. v. W., „der alte Landvoigt", beim König gewesen, und daß ihm dieser das Amt der Landvoigtei wieder verliehen und verschrieben habe. Dresdner Gelehrt. Anzeiger 1761. 646.

[5]) Urk. Verz. III. 84a.

den in ihren Städten eben offen gewordenen geistlichen Lehen Personen erwählen sollten, die er ihnen vorgeschlagen [1]). — Als Herr Siegsmund endlich alt und schwach wurde, wünschte er sehr, daß die Landvoigtei auf seinen Sohn Christoph übergehen möge. In der That verwendeten sich auch die Städte bei Gelegenheit einer Anwesenheit des Königs in Breslau (1511) für Christoph v. Wartemberg [2]); „denn es wäre ein junger Herr guter Vernunft und Witzes, zu welchem sie gute Hoffnung trügen, daß er solchem Amte genugsam vorstehen werde". Bald darauf theilte Herr Siegsmund auf einem Landtage zu Budissin Mannen und Städten mit, daß er wegen Schwachheit seines Leibes sein Amt niederlegen müsse, daß er aber von dem König die Erlaubniß erlangt habe, dasselbe seinem Sohne Christoph übergeben und abtreten zu dürfen. Er bat daher die Stände, demselben ihre Gunst zu schenken und ihn zum Landvoigt anzunehmen [3]). Allein zumal Görlitz und Lauban erhoben jetzt eine Menge Bedenken; Christoph v. Wartemberg sei noch ein sehr junger Herr, der Edelleute gewohnt; es sei zu vermuthen, daß bei ihm wenig Erfahrung, Rath, Hülfe und Beistand zu finden sein werde; ferner habe Herr Siegsmund seine Herrschaft Tetschen verkauft; so sei also auch Herr Christoph gar nicht mehr ein Herr der Krone Böhmen; in jedem Falle könne er aber nicht eher angenommen werden, als bis er in aller Form durch königliche Commissare eingewiesen worden wäre. Indeß als bald darauf der alte Siegsmund aus dem Lande zog, übergab er dennoch sein Amt seinem Sohne vor Mannen und Städten, und diese nahmen letzteren an, doch unter der Bedingung einer nachträglichen förmlichen Einweisung, und erst als diese bald darauf wirklich erfolgte, wurden ihm die Schlüssel zum Schlosse Budissin eingehändigt [4]).

Christoph v. Wartemberg (1511—15) machte sich nicht besonders beliebt. Vor allem brauchte er nothwendig Geld, wie man meinte, um die von seinem Vater verkaufte Herrschaft Tetschen wieder zurückzuerwerben. Darum suchte er jetzt die Landvoigtei zu verhandeln. Er soll bereits mit Wilhelm v. Eilenburg um 7000 Schock einig gewesen sein; da wußte der damalige Kanzler von Böhmen, Ladislaus v. Sternberg, unter dem Vorwand, es sei schimpflich, Aemter zu verkaufen, dies Amt vom König für seinen eignen Bruder Albrecht v. Sternberg zu erlangen [5]). So meldete denn 1515 der König den oberlausitzischen Ständen, er habe „die Voigtei und die Verwaltung des Amtes des Markgrafthums Oberlausitz von Christoph v. Wartemberg wieder zu sich genommen und an Albrecht v. Sternberg — eingegeben". Würde sich Ersterer dagegen beschweren oder sich etwa gar dem widersetzen, so sollten sich die Stände hierdurch in keiner Weise zu einem Verzug bewegen lassen [6]). Und in der That legte Herr Christoph nur „mit großer Beschwerung, darum daß er also hinterschlichen worden", das Amt nieder [7]). Nachträglich aber scheint dennoch zwischen dem bisherigen und dem neuen Landvoigt ein Vergleich zu Stande gekommen zu

[1]) Käuffer III. 67. Urk. Verz. III. 91c.
[2]) N. Script. III. 94 vgl. 97. Z. 9. S. 99. Z. 12.
[3]) Ebend. III. 133 fg.
[4]) Ebend. III. 165. 168 fg.
[5]) Ebend. III. 366 fgg.
[6]) Urk. Verz. III. 101d.
[7]) N. Script. III. 368.

sein, wonach Albrecht 1000 Schock baar an Christoph auszahlte und ihm überdies für eine Reihe von Jahren jedesmal 200 Schock von den Revenuen des landvoigteilichen Amtes zusicherte. So wenigstens melden einstimmig die gleichzeitigen Budissiner und Görlitzer Annalen [1]), als „eine gemeine Rede, wahr und gänzlich lautbar".

So wurde denn im Juni 1515 Herr Albrecht v. Sternberg auf Grünberg, Hauptmann zu Pilsen und Tachau, in üblicher Weise angenommen und eingewiesen (1515—17). Schon nach acht Wochen verließ er übrigens die Oberlausitz und kehrte zurück nach Böhmen. Er setzte Melchior v. Poster zum Verweser ein. Als aber 1516 nach dem Tode des König Wladislaus die Stände nach altem Brauch das Schloß zu Budissin besetzten, nahm er ihnen dies sehr übel, obwohl sie ihm davon sofort Meldung hatten zugehen lassen, und wollte sie bei den Räthen der Krone verklagen. — Die Vormünder des neuen König Ludwig bestimmten, daß kein böhmischer Kronbeamter zwei Aemter zugleich inne haben solle. Da wollte denn Herr Albrecht lieber die oberlausitzische Landvoigtei, als seine böhmischen Stellen aufgeben. Allein er wünschte für diese Verzichtleistung eine pecuniäre Entschädigung zu erlangen. Er trat zuerst mit Christoph v. Wartemberg in Unterhandlung, daß dieser die Landvoigtei wieder übernehmen solle. Als letzterer aber zu diesem Zwecke von den Städten Budissin und Görlitz Geld aufnehmen wollte, erklärten diese, sie würden ihm nichts borgen, und wenn sie alle Kisten und Kasten voll hätten, denn solches Verkaufen der Landvoigtei sei wider ihre Privilegien. Da schloß Albrecht mit Wilhelm v. Eilenburg ab, der ihm 7000 fl. meißn. geboten hatte, und die Regierung ernannte denselben wirklich zum Landvoigt (Ende 1516 [2]). Sobald diese Abmachungen den Ständen bekannt wurden, waren sie anfangs einmüthig in dem Entschlusse, den neuen Landvoigt nicht anzunehmen. Anfang 1517 erschien derselbe mit mehreren königlichen Commissaren in Budissin, um sich einweisen zu lassen. Die Städte machten in der Vorberathung mit der Mannschaft geltend: „Es sei eine gemeine Rede, wie S. Gnaden kaufsweis in's Amt kommen solle"; dies sei ihnen bekümmerlich, da das Amt also fort von Einem durch den Kauf an den Andern gelangen und zu guter Letzt die Ablösung der Kaufsumme auf Land und Städte fallen werde; auch sei es schimpflich, daß Land und Städte verkauft werden sollten, gleich als ob sie einen Landvoigt nicht zu ernähren vermöchten. — Die Mannschaft, zum großen Theil schon persönlich vom Landvoigt gewonnen, erklärte, sich dem königlichen Befehle zu fügen, willigte aber endlich darein, daß man zuvor einen der Commissare befragen wolle, wie es um jenes Gerücht stehe. Derselbe (Jaroslaw v. Schellendorf, Oberstkämmerer) erklärte, von einem Kaufe nichts zu wissen. Und auch der designirte Landvoigt erbot sich, in den Revers [3]) die ausdrückliche Versicherung aufnehmen zu wollen, daß er das Amt „durch keine Summe Geldes, weder klein noch groß, sondern allein von Königlicher Majestät aus Gnaden, wie andere Landvoigte, erlangt habe". Da willigten denn endlich auch die Städte in seine Annahme; alle Welt aber sagte: „Die Lüge sei versiegelt".

---

[1]) Großer, Merkw. I. 164 Anmerk. N. Script. III. 417.
[2]) N. Script. III. 417 flg.
[3]) Ebend. III. 422.

Wilhelm v. Eilenburg auf Ronaw (Februar 1517—1520) erhielt aber schon nach 2 Jahren wieder einen Nachfolger. Nach Ostern 1519 befahl ihm König Ludwig, einen Landtag auszuschreiben; der Stadt Lauban aber theilte der König mit, daß er „die Landvoigtei an den Herzog Karl von Münsterberg wolle einantworten lassen“ [1]). Und in der That erschien zu diesem Landtage der Herzog mit königlichen Commissaren und brachte aus Ungarn ein Dekret des Königs mit, durch welches dem Wilhelm v. Eilenburg die Voigtei „aus etlichen beweglichen Ursachen entnommen“ und dem Herzog Karl und zwar auf Lebenszeit verliehen wurde [2]). Gegen diese Absetzung aber erhob Wilh. v. Eilenburg Protest und erklärte, daß er, als ein geschworener Herr der Krone Böhmen das Amt ohne Vorwissen der Herren zu Böhmen nicht räumen werde. Hierdurch erhielten nun auch die oberlausitzischen Stände einen bei ihrer Abneigung gegen eine fürstliche Persönlichkeit und gegen eine Ernennung auf Lebenszeit ihnen sehr erwünschten Vorwand, auch ihrerseits erklären zu dürfen, daß sie altem Brauche nach einen neuen Landvoigt nicht eher annehmen könnten, bevor sie der alte der ihm gethanen Zusage losgezählt habe. Und so mußten denn in der That der Herzog und die Commissare vor der Hand unverrichteter Sache von Budissin wieder abziehen. Erst nachdem von Ofen aus neue Befehle an die Herren der Krone Böhmen, an Wilh. v. Eilenburg und an die oberlausitzischen Stände ausgegangen waren, übergab Anfang Februar 1520 [3]) Herr Wilhelm die Landvoigtei, und nun nahmen die Stände den neuen Herrn an.

Herzog Karl von Münsterberg und Oels (1520—27), der Sohn Heinrichs von Münsterberg und der Enkel Georg Podiebrads, war ein ebenso gerechter, als friedliebender Herr, der sich sowohl durch seine Bemühungen um Beilegung der Streitigkeiten zwischen Adel und Städten, als durch seine Duldsamkeit gegenüber den eben damals auch in der Oberlausitz überall auftretenden reformatorischen Bestrebungen große Verdienste um das Land erworben hat. Er wurde 1523 oberster Hauptmann von Böhmen, behielt aber die Landvoigtei bei. Als nach König Ludwigs Tode (1526) Ferdinand von Habsburg den böhmischen und ungarischen Thron bestieg, machte er Herzog Karl zum obersten Hauptmann von Schlesien, zum Landvoigt der Oberlausitz aber

Herrn Zdislaus Berka v. der Duba auf Leipa und Reichstadt, des Königreichs Böhmen obersten Landrichter (1527—1549). Derselbe war ein sehr gelehrter und beredter Herr, auch — was bei den böhmischen Herren eine Seltenheit war — der deutschen Sprache mächtig. Gegen die Reformation verhielt er sich wenigstens nicht geradezu feindlich. Anfangs verbrachte er jährlich mindestens einige Zeit in der Oberlausitz; als er aber später Hofmeister der königlichen Prinzen geworden war, überließ er die Verwaltung des Amtes gänzlich seinen Hauptleuten. Seit 1542 war sein Stellvertreter Dr. Ulrich v. Nostitz auf Ruppersdorf, dem der Landvoigt „nicht weniger als ihm selbst“ gehorsam zu sein befahl. Nicht der Landvoigt v. Berka, sondern der Hauptmann v. Nostitz war es also, der zur Zeit des

[1]) Urk. Verz. III. 113d. e.
[2]) Ebend. III. 113i.
[3]) N. Script. III. 562 Z. 12.

Pönfalls der faktische Inhaber der landvoigteilichen Gewalt war und jetzt, als ein langjähriger und entschiedener Gegner der Städte in den damaligen Streitigkeiten, den ganzen Einfluß seiner Stellung geltend machen konnte, um durch Erwirkung der härtesten Strafen gegen die Städte von Seiten des Königs dem alten Hasse des Adels Genüge zu thun.

Nach Abgang des letzten von Ungarn aus ernannten Landvoigts Georg v. Stein wurden von dem neuen von Prag aus erwählten natürlich auch die Hauptmannschaften zu Budissin und zu Görlitz neu besetzt.

Als Hauptmann zu Budissin erscheint zuerst (1491) Leuther v. Schreibersdorf, schon 1492 aber Albrecht v. Schreibersdorf (auf Niedergurig), welcher eine Zeit lang (bis 1493) zugleich auch Hauptmann zu Görlitz war, das Budissiner Amt aber bis 1507 verwaltete, wo er nach „St. Annenberg" (Annaberg im Erzgebirge) zog [1]). Während der ganzen Zeit, daß Herzog Siegsmund von Troppau Landvoigt war, der sich nie in der Oberlausitz aufhielt, versah Albrecht v. Schreibersdorf die gesammten Geschäfte der Landvoigtei und schrieb sich daher „gemeiner Verweser" oder „Statthalter des Markgrafthums Oberlausitz und Hauptmann zu Budissin" [2]). — Nach Kloß [3]) war 1507 Christoph v. Doberschitz, 1509 Hans v. Ponikau (auf Elstra) und ganz sicher [4]) 1512 Hans v. Rechenberg (auf Oppach), von 1513—15 wieder der schon genannte Leuther v. Schreibersdorf [5]) Hauptmann zu Budissin. Unter dem ebenfalls außer Landes lebenden Landvoigt Albrecht v. Sternberg war [6]) Melchior v. Poster (auf Bulleritz) „Verweser" der Landvoigtei (1515—16). Er war es noch, als 1516 König Wladislaus starb und die Mannschaft und die Stadt Budissin das dasige Schloß besetzten. Als dies geschehen sollte, ritt Melchior v. Poster absichtlich aus und erkannte bei seiner Rückkehr die vollendete Thatsache an. — 1518 finden wir Nikol. v. Gersdorff (auf Malschwitz), 1522—24 [7]) Hans v. Doberschitz (auf Purschwitz), von 1524—42 aber wieder Nikol. v. Gersdorff als Hauptmann. Ihm folgte Dr. Ulrich v. Nostitz.

Nachdem, wie erwähnt, Albrecht v. Schreibersdorf eine Zeit lang auch die Görlitzer Hauptmannschaft mit verwaltet hatte, war 1493—1502 Hans v. Pannewitz (auf Klitten) Hauptmann zu Görlitz [8]). Es scheint, als ob unter der Landvoigteiverwesung Albrechts v. Schreibersdorf und noch längere Zeit hindurch das Görlitzer Amt gar nicht besetzt gewesen sei. Man hatte „oftmals S. Gnaden [den Landvoigt] angelanget, Land und Stadt mit einem Hauptmann zu versorgen" [9]). Da wurde endlich 1514 Christoph v. Luttitz auf Rennersdorf als solcher eingesetzt und blieb es bis zu seinem Tode 1524. Ihm folgte Mathias v. Salza (auf Linda). Als 1543

[1]) N. Script. II. 211 Z. 34—213 Z. 36. — Urk. Verz. III. 17c. — N. Script. III. 114 Z. 42.
[2]) Urk. Verz. III. 68d. 69h.
[3]) Gesch. der Landvoigte (Mscr.) Vol. III.
[4]) Urk. Verz. III. 92h. N. Script. III. 169 Z. 19.
[5]) N. Script. III. 263 Z. 14. Lauf. Mag. 1769. 245. 248. Käuffer III. 70.
[6]) N. Script. III. 372 Z. 6. Käuffer III. 69.
[7]) Urk. Verz. III. 122g. 129h.
[8]) Ebend. III. 19f. 43g.
[9]) N. Script. III. 294.

ein neuer Amtshauptmann ernannt werden sollte, lehnten alle die dazu Vorgeschlagenen ab, „da ein Hauptmann an dem Dienste verderben müsse; denn ihm nichts [vom Landvoigt] gegeben würde, was ihm vor Zeiten gebührt hätte, nämlich alle Rente, zu Walpurgis und zu Michaelis je 4 Malter Korn wie Hafer und 15 Schock"; selbst wenn dies gegeben würde, könne ein Hauptmann zu Görlitz doch nicht auskommen. Die früheren seien dadurch in Schulden gerathen; sie würden überlaufen von Gästen, die sie bewirthen müßten. — Endlich ward beschlossen, Einer müsse annehmen, damit der König nicht einen Fremden schicke. So ward Christoph v. Nostitz auf Rothenburg „gekürt" [1]).

Außer den Amtshauptleuten erwähnen wir noch des Kanzlers, als des nächsthöchsten Regierungsbeamten in der Zeit bis 1547. — Je mehr sich die Geschäfte des landvoigteilichen Amtes mehrten und je allgemeiner an die Stelle der früheren mündlichen jetzt die schriftliche Erledigung der Geschäfte getreten war, desto nothwendiger bedurfte es eines besonderen Vorstandes der Kanzlei, welcher die Ausfertigung all der Lehn-, Leibgeding- und Gunstbriefe, der gerichtlichen Vorbeschiede und Abschiede, der Rezesse und Verträge, Geleits- und Verhaftsbriefe, der Landtags- und Ausschußausschreiben leitete und beaufsichtigte. Seit wann dieser Vorstand der Kanzlei in der Oberlausitz den Titel eines Kanzlers führte, wissen wir nicht. Doch schon vor 1490 finden wir Paul Suevus, 1512 Johann Heidenreich, 1545 Georg Frietzsche als „Kanzler" erwähnt [2]). — Die Ernennung eines Kanzlers erfolgte zwar durch den Landvoigt; aber die Stände behaupteten, daß dies „vor Alters" nie ohne Vorwissen der Stände geschehen sei, während der Landvoigt v. Dohna (1555) erklärte, der Kanzler sei stets von dem Landvoigt allein „aufgenommen" worden [3]). — Sehr häufig waren die Klagen über willkürliche Erhöhung der Kanzleitaxen, bis endlich 1562 die zwischen den Ständen und dem Landvoigt vereinbarte und von Kaiser Ferdinand bestätigte „Kantzeley-Taxa" für längere Zeit eine feste Norm schuf [4]).

Fassen wir alles das jetzt eben und in den früheren Abschnitten über das landvoigteiliche Amt Erörterte nochmals zusammen, so ergiebt sich, daß, obwohl sich die Rangstellung des Landvoigts und die ihm gezollten persönlichen Ehrenerweisungen im Laufe der Zeit mehr und mehr steigerten, doch die wirkliche Machtvollkommenheit desselben immer mehr eingeschränkt wurde.

Da die Landesherren der Oberlausitz nie im Lande selbst residirten, so mußte, weil die Oberlausitz ein besonderes Land, nicht die bloße Provinz eines anderen Landes war, ein Statthalter die landesherrliche Gewalt darin repräsentiren. Seit der Brandenburger Zeit (Mitte des 13. Jahrhunderts) führte derselbe den Titel eines Landvoigts und vereinigte mit der obersten militärischen, polizeilichen, administrativen, financiellen Gewalt des früheren Präfekten oder Burggrafen von Budissin auch die oberste justicielle Gewalt des früheren (böhmischen) Zudar (S. 172). Dazu

---

[1]) P. Schneider's Mspt. der Görl. Gesellsch.-Bibl. Lus. I. 270.
[2]) N. Script. II. 406 med. — Urk. Verz. III. 93 f. — Weinart I. 168.
[3]) Weinart I. 18. — 26.
[4]) Collekt. Werk I. 36 ffg.

kam nach Mitte des 14. Jahrhunderts das bis dahin einzig dem Landesherrn vorbehaltene Recht der Lehnreichung, später selbst das der Entscheidung über Lehnsachen im Hofgericht. Als Repräsentant der gesammten landesherrlichen Gewalt[1]) bediente sich seit dem 15. Jahrhunderte[2]) der Landvoigt in seinen Erlassen auch des fürstlichen „Wir" und wurde mindestens seit Ende des 15. Jahrh. allgemein, wie die Fürsten in damaliger Zeit, „Ew. Gnaden" angeredet oder schlechthin als „der Herr" bezeichnet[3]). Die Schmeichelei späterer Zeiten hatte daher in der Sache nicht Unrecht, wenn sie die Landvoigte „promarchiones", Vicemarkgrafen, nannte, obwohl diese Titulatur nicht üblich gewesen ist.

Aber so sehr sich die Oberlausitzer Stände dieser Rangauszeichnungen ihres obersten Regierungsbeamten erfreuten, so waren sie doch eifrigst darauf bedacht, daß dessen Machtbefugnisse ihren eigenen Interessen nach keiner Seite hin gefährlich würden. — Die Ernennung des Landvoigts war selbstverständlich ein Recht der Krone. Aber die Stände besaßen das Recht, denselben „annehmen" zu dürfen. Seit sich 1319 die Oberlausitz freiwillig unter die Krone Böhmen gestellt hatte, wachte sie auch sorgsam darüber, nicht wieder von derselben getrennt zu werden. Es schien dies um so weniger zu befürchten, wenn „ein Herr der Krone Böhmen", d. h. eine dem böhmischen Herrenstande angehörige und schon hierdurch dem Königreich Böhmen zur Treue verpflichtete Persönlichkeit die Statthalterschaft über die der Krone Böhmen incorporirte Markgrafschaft Oberlausitz führe. Darum finden wir mit ganz wenigen Ausnahmen[4]) seit 1319 nur Böhmen als Landvoigte der Oberlausitz, und als dieselbe 1490 von der Krone Ungarn wieder an Böhmen zurückfiel, mußte König Wladislaus ausdrücklich versprechen, daß er und seine Nachfolger fortan nur böhmische Herren zu Landvoigten ernennen wollten. Nebenbei waren den oberlausitzischen Ständen Fremde deshalb lieber, weil man sich von ihnen mehr Unparteilichkeit versprechen durfte, als von Einheimischen. — Ernste Bedenken aber erregte bei ihnen stets die Ernennung einer fürstlichen Persönlichkeit[5]). Während es nämlich nicht leicht denkbar war, daß ein böhmischer Baron sich zum unabhängigen Markgrafen der Oberlausitz aufwerfen werde, konnte man

---

[1]) Noch Kurf. Joh. Georg II. definirt (1677) „die Landvoigte und darzu gehörige Aemter als — die — die Landesfürstliche Hoheit repräsentirende, vor das ganze Marggrafthum gewiedmete Regierung". Weinart, Rechte I. 359.

[2]) Bis Ende des 14. Jahrhunderts bedienten sich alle Landvoigte des einfachen „Ich", des „Wir" dagegen zuerst, so viel wir wissen, Hinko Berka v. der Duba z. B. 1417 7. Dec. (Urk. Verz. I. 193a.). Albrecht v. Colditz gebrauchte wieder das „Ich" z. B. 1426 (Urk. Verz. II. 17c.), sein Sohn und Mitvoigt Thimo aber das „Wir" (1437 Urk. Verz. II. 43b.), Hans v. Colditz wieder das „Ich" (1452 Dipl. Cam.). Jan v. Wartemberg wendete 1459 (Urk. Verz. II. 86d.) noch das „Ich", 1460 aber (Urk. Verz. II. 87e.) das „Wir" an und seitdem alle folgenden Landvoigte.

[3]) z. B. N. Script. III. 558 Z. 20 und öfter.

[4]) Außer den beiden interimistischen „Verwesern" Heinr. Steinrücker (1366) und Ulmann aus der Münze (1368) und den beiden böhmischen Herren Thimo v. Colditz, der erst als Landvoigt (1371) Hoyerswerde erwarb, und Benes v. der Duba, der auch erst später (1382) dasselbe Hoyerswerde erkaufte, giebt es nur folgende Landvoigte, die in der Oberlausitz selbst angesessen waren: Czaslaus v. Penzig auf Solschwitz (1389), Otto v. Kittlitz (1406) und Hans v. Polenz, der wenigstens einen Theil von Pulßnitz besaß.

[5]) Bolko Herzog von Münsterberg (1404), Heinrich Herz. von Glogau (1420), Friedrich Herz. v. Liegnitz (1471), Siegsmund Prinz von Polen, Herz. von Troppau (1504), Karl Herz. v. Münsterberg.

geborenen Fürsten schon eher den Versuch zutrauen, das Land, als Statthalter desselben, mit der Zeit aus der staatlichen Verbindung mit Böhmen zu lösen. — Als aber 1423 Kaiser Siegsmund den meißnischen Ritter Apel v. Vitzthum zum Landvoigt designirt hatte, erklärten die Stände entschieden, denselben nicht annehmen zu wollen. Daß er nicht im Königreich Böhmen ansäßig sei, war nur ein erwünschter Vorwand; der eigentliche Grund war die Furcht, er könne leicht die Oberlausitz an seinen angestammten Herrn, den Kurfürsten von Sachsen, zu bringen versuchen. — Konnten also die Stände das Recht der „Annahme" eines Landvoigts mit ihrer Loyalität gegen die Krone Böhmen rechtfertigen, so wünschten sie durch dasselbe auch die Würde ihres eigenen Landes und des landvoigtleilichen Amtes selbst zu wahren. Mehrfach hatten die Könige von Böhmen das letztere an böhmische Herren, die ihnen Gelder vorgestreckt, als Pfand oder als Abschlagszahlung verliehen; mehrfach suchten auch Landvoigte ihre Stelle an Nachfolger für Geld abzutreten. Gegen derartige Besetzungen ihrer Landvoigtei protestirten die Stände mit Recht und erklärten z. B. 1517 „es sei schimpflich, daß Lande und Städte verkauft werden sollten". Sie nahmen daher den neuen Landvoigt Wilh. v. Eilenburg auch nicht eher an, als bis er die schriftliche Versicherung abgegeben hatte, daß er die Landvoigtei nicht um Geld, sondern von dem König aus Gnaden erhalten habe. Und obwohl man dieser Versicherung nicht glaubte, galt doch das Princip für gewahrt, daß die Erkaufung des Amtes unstatthaft sei.

Ferner besaßen die Stände das Recht, nach dem Tode eines Landesherrn oder auch eines Landvoigtes sofort das Schloß zu Budissin, die Residenz des Landvoigts und zugleich die Landesfeste besetzen und so lange besetzt halten zu dürfen, bis von dem neuen Landesherrn entweder der alte Landvoigt bestätigt oder ein neuer ernannt und in sein Amt eingewiesen worden war. Die Besetzung erfolgte durch die Mannschaft des Budissiner Weichbilds und durch die Bürgerschaft von Budissin. Auch dieses Recht gründete sich auf das loyale Bestreben, dem jedesmaligen rechtmäßigen Landesherrn den Besitz der Burg und damit des ganzen Landes zu sichern. Als höchst zweckmäßig bewährte sich dieser Brauch im Jahre 1490, wo der bisherige Landvoigt Georg v. Stein in der That die Oberlausitz an die Krone Ungarn bringen wollte, aber von den Ständen gezwungen wurde, sogleich die Burg, ja das Land zu räumen.

Durch ein drittes, mindestens seit 1404 geübtes Recht, nämlich von jedem neuen Landvoigt vor seiner Annahme die Ausstellung der sogenannten „Verschreibung" oder des „Reverses" verlangen zu dürfen, suchten die Stände vorzugsweise ihre eigenen Privilegien sicher zu stellen. In diesem Revers mußte der Landvoigt den Ständen geloben, nicht nur, „das Schloß zu Budissin niemandem abzutreten, noch zu antworten ohne Rath und Geheiß der — Lande und Städte, denn allein dem — König"; — dafür zu sorgen, daß nichts, was vor Alters zur Voigtei gehöret hat, davon komme, verschrieben oder entwendet werde; — selbst wenn der König dem Landvoigt eine Summe Geld auf das Land Oberlausitz verschrieben hätte oder noch verschreiben sollte, damit doch die Stände nicht zu bekümmern, noch einigerlei Schaden auf die Lande zu schlagen; — sondern auch, die Stände „bei allen ihren Briefen, Privilegien, Handfesten, Gnaden, Gerichten, Freiheiten und guten Gewohnheiten, die sie von Alters von Kaisern und

Königen, Fürsten und Herren wohl erworben, löblich hergebracht und gebrauchet haben, — festiglich zu behalten"; — ja sogar, „ob ihm [dem Landvoigt] oder sonsten jemand von seinetwegen [den Hauptleuten] einigerlei Briefe zugeschrieben — würden, damit die obgenannte Königl. Majestät, das Amt, [und] Land und Städte an ihren Freiheiten und Gnaden möchten geschwächt werden, die Briefe sollten ihnen allen insgemein und jeglichem besonders nicht Schaden bringen in keinerlei Weise; — und was er in solchem Amte — vornehmen würde, das solle und wolle er mit ihrem [der Stände] Rathe, Wissen und Willen thun". — Wir haben in Vorstehendem den Wortlaut des Reverses von 1504[1]) zu Grunde gelegt, von dem 1561 Kaiser Ferdinand I. selbst bekannte[2]), „daß durch denselben er [der Kaiser] und die Krone Böhmen ihres Zustandes halber verwahret, sonsten auch, was die Stände betreffend, nichts ausgelassen", und der deshalb auch später im Wesentlichen beibehalten worden ist. Man erkennt deutlich, wie hierdurch der jedesmalige Landvoigt verpflichtet wurde, alle die Sonderprivilegien der einzelnen Stände gewissenhaft zu respektiren und in Kraft zu halten, ja sogar etwaigen Befehlen des Königs — denn nur diese können mit jenen „einigerlei Briefen" gemeint sein — wodurch diese Privilegien beeinträchtigt werden könnten, keine Folge zu geben, sich selbst aber in allen Amtsgeschäften von dem Rathe der Stände leiten zu lassen.

Nach alle dem bildete sich bei der *Einsetzung* eines Landvoigts folgendes *Ceremoniel* aus. — Königliche Briefe an den bisherigen Landvoigt oder an den Hauptmann zu Budissin, als dessen Stellvertreter, ordneten auf einen bestimmten Tag die Ausschreibung eines außerordentlichen Landtags an, der den Ständen noch außerdem durch direkt an sie gerichtete königliche Schreiben angesagt zu werden pflegte. Zu demselben erschienen in Budissin königliche Commissare, gewöhnlich höhere böhmische Kronbeamte, zugleich mit dem designirten Landvoigt. Die Ersteren übergaben den auf dem Rathhaus versammelten Ständen zuerst ihre „Credenzbriefe" und kündigten ihnen darauf die Ernennung des neuen Landvoigts durch den König an mit der Aufforderung, denselben anzunehmen. Hierauf baten die Stände, sich zurückziehen zu dürfen, um sich „unter einander *unterreden*" zu können. Die Separatverhandlungen jedes der beiden Stände und alsdann die bei dem „*Zusammentragen* der Stimmen" darüber angestellten Debatten, ob man den Landvoigt annehmen solle oder nicht, dauerten oft viele Tage, ja viele Wochen. Bisweilen z. B. 1519 verursachte der Protest des alten Landvoigts gegen seine Absetzung und die Appellation deshalb an die Krone Böhmen sogar einen Verzug von mehreren Monaten. Hatten sich die Stände über die Annahme geeinigt, so traten sie direkt mit dem neuen Landvoigt in Verhandlung wegen des von ihm auszustellenden *Reverses*. Erst wenn dieser untersiegelt und ihnen eingehändigt worden war, meldeten sie den königlichen Commissaren, daß sie bereit seien, den Landvoigt *anzunehmen*. Nun erst erfolgte die eigentliche, feierliche Einweisung. Zunächst erschien der alte Landvoigt auf dem Rathhause vor den Commissaren und den Ständen, dankte den letzteren für erwiesene Gunst, *zählte* alle seine bisherigen Amtsverwandten ihrer Verpflichtungen gegen ihn *los* und

[1]) Weinart, I. 60 ffg.
[2]) Collett. Werk II. 1357.

lieferte die Schlüssel der Burg ab. Dann verfügten sich die Stände mit den Commissaren und dem neuen Landvoigte in feierlichem Zuge nach dem Schlosse. Vor demselben wurden dem neuen Landvoigte die Schlüssel dazu übergeben, in dem Schlosse ihm von den Commissaren der Amtseid[1]) abgenommen und hierauf ihm von den Städten „die Zusage" [nicht: „Gelöbniß"] gegeben, ihm „anstatt Königl. Majestät die Billigkeit [nicht: „Gehorsam"] zu leisten"[2]).

Aber auch der nun rechtmäßig installirte Landvoigt sah seiner Amtsgewalt durch die Landesverfassung enge Schranken gezogen und durch die Landesältesten[3]) eine stete Controle über seine Thätigkeit geübt. Er hatte zwar die regelmäßigen Abgaben und sonstigen landesherrlichen Revenuen einzunehmen; aber alle außergewöhnlichen Steuern konnten nur von den Ständen bewilligt werden. Er hatte in seiner Administration des Landes streng „die alte Ordnung" zu respektiren; jede Aenderung derselben konnte nur durch die gesetzgebende Gewalt d. h. durch die Stände herbeigeführt werden. Er hatte zwar die obersten Richterstellen im Lande, die der beiden Amtshauptleute zu Budissin und zu Görlitz, sowie die des Hofrichters zu Budissin, obwohl die ersteren auch nur unter Mitwirkung der Stände, zu besetzen; aber einmal ernannt, hatten diese Richter nach den Privilegien des Landes und der einzelnen Stände Recht zu sprechen. In dem obersten Landesgericht, dem judicium ordinarium, führte zwar er selbst den Vorsitz; aber die Verordneten von Land und Städten fanden das Urtheil, und er hatte dasselbe nur in seinem und in ihrem Namen zugleich zu publiciren. Ueberdies war die Appellation an den König gestattet. Nicht nur die drei willkürlichen Landtage, die auch ohne besondere Einberufung regelmäßig zusammentraten, sondern auch die auf Ansuchen der Landesältesten von dem Landvoigt auszuschreibenden außerordentlichen Landtage gaben den Ständen unausgesetzt Gelegenheit, sich über jede Beeinträchtigung durch den Landvoigt offen zu beschweren. Das ständische Recht, Specialversammlungen sowohl des Adels, als der Städte zu veranstalten, entzog die etwa gegen die Amtsführung des Landvoigts vorbereiteten Schritte gänzlich dessen Kenntniß und Controle, während er selbst verpflichtet war, den Landesältesten von allen Geschäften und Maßnahmen Mittheilung zu machen.

So war der Landvoigt, obwohl Statthalter des Königs, in der That nur der oberste Funktionär des Landes, und oft genug liefen die Interessen der Regierung, die des Landes und die des Landvoigts selbst ziemlich auseinander. Alles dies machte die Stellung des Landvoigts zu einer schwierigen und oft unerfreulichen. Kein Wunder daher, daß es den böhmischen Herren in Budissin nicht sonderlich gefiel, und daß sie lieber auf ihren Gütern oder in Prag lebten und sich damit begnügten, die Einkünfte der oberlausitzischen Landvoigtei zu beziehen. — Aber auch hierüber trösteten sich die Stände, sobald nicht etwa Kriegsgefahr die Anwesenheit eines erfahrenen Truppenführers erheischte, gar leicht. In diesem Falle versah nämlich der Amtshauptmann zu Budissin, als der natürliche Stellvertreter des Landvoigts, im Namen und Auftrag des letzteren, alle Geschäfte der Landvoigtei. Dieser

[1]) Großer, III. 12.
[2]) Vgl. N. Script. III. 168 fg. 556 fg. — Aus späterer Zeit: Großer, III. 10 ffg.
[3]) Ueber die Funktionen der Landesältesten vgl. v. Redern, cod. dipl. Lus. 142.

aber hatte, als ein eingesessener Landstand, selbst ein lebhaftes Interesse daran, die Privilegien des Landes nicht durch die Regierung verkümmern zu lassen, und durfte, als bloßer interimistischer Stellvertreter, auch nicht wagen, dieselben im eigenen Interesse zu beeinträchtigen.

Diese Amtshauptleute waren die obersten Regierungsbeamten im Lande nächst dem Landvoigte. Ihre Stellung hatte sich jedenfalls aus dem Bedürfniß einer Vertretung der Voigte bei deren häufiger Abwesenheit entwickelt. Sie führten im 14. Jahrhunderte, wo sie zuerst vorkommen, den Titel bald eines „Unterhauptmanns", bald eines „Untervoigtes", je nachdem der oberste Beamte im Lande, der Landvoigt, von der böhmischen Kanzlei selbst entweder als „Hauptmann" oder als „Voigt" bezeichnet wurde [1]). — Der erste namentlich bekannte „Unterhauptmann" (vicecapitaneus) war 1355 [2]) Heinrich v. Kittlitz, der Schwiegervater des damaligen „Hauptmanns" (Landvoigts) Thimo v. Colditz. Da zu jener Zeit die gesammte Oberlausitz (nur das Weichbild Zittau noch ausgenommen) unter dem Hauptmann oder Voigt zu Budissin stand, so gab es gewiß auch nur einen Unterhauptmann oder Untervoigt. Als aber 1376 das Weichbild Görlitz zu einem besonderen Fürstenthum mit einem besonderen Regenten (Herzog Johann von Görlitz) erhoben wurde, erhielt dasselbe auch einen eigenen Voigt, bedurfte also auch eines eigenen Untervoigtes. Seitdem behielt Görlitz eigene „Hauptleute", obwohl dies Weichbild 1396 wieder mit dem übrigen Markgrafthum Oberlausitz vereinigt und wieder unter die Gesammtverwaltung der zu Budissin residirenden Landvoigte gestellt wurde. Der Grund hiervon lag jedenfalls in dem billigen Wunsche der Mannschaft wie der Stadt Görlitz, nach wie vor die landvoigteilichen Geschäfte in Görlitz selbst expedirt zu sehen und nicht erst in all den betreffenden gerichtlichen und administrativen Angelegenheiten nach Budissin zum Landvoigt reiten zu müssen. So bildete sich das besondere „Amt Görlitz", zu welchem — wir vermögen nicht genau anzugeben, wann — auch die beiden Weichbilde Lauban und Zittau geschlagen wurden, die nun zusammen mit dem Weichbilde Görlitz den „Kreis Görlitz" ausmachten, während die drei übrigen Weichbilde Budissin, Löbau und Kamenz (und der Queißkreis) in das „Amt Budissin" gehörten und zusammen den „Kreis Budissin" bildeten. Nach diesen beiden „Aemtern" hießen die beiden Hauptleute etwa seit Anfang des 16. Jahrhunderts auch „Amtshauptleute". — Der erste uns namentlich vorgekommene Hauptmann („Untervoigt") von Görlitz war (1397) Prokop Rebil. — Das Görlitzer Amt und zugleich die Amtswohnung der Görlitzer Hauptleute befand sich in dem „Voigtshofe", dem Sitze der einstigen Görlitzer Landvoigte.

Ernannt wurden die Hauptleute nicht direkt von der Regierung, sondern von den Landvoigten, die sie auch aus den Einkünften des landvoigteilichen Amtes besolden mußten, und als deren „Diener" sie daher auch oft bezeichnet werden. Allein dies Recht der Ernennung ward nach und nach an gewisse Bedingungen geknüpft. Der Landvoigt durfte „keinen ausländischen Mann, der im Lande nicht beerbet noch gesessen, zu einem Hauptmann aufnehmen" [3]), und diese Bestimmung ward nicht nur 1490 mündlich und 1501

[1]) Anders stellen sich die Sachen vor Carpzov Anal. II. 257 und Käuffer II. 119 Anmerkung.
[2]) Urk. Verz. I. 62 No. 313.
[3]) N. Script. III. 169.

schriftlich[1]) von König Wladislaus bestätigt, sondern auch seit 1504 regelmäßig in den Revers der Landvoigte aufgenommen. — Sodann mußte der Landvoigt den von ihm designirten Hauptmann den Ständen erst „ansagen". Darauf „unterredeten sich dieselben miteinander und gaben endlich dem Herrn einträchtiglich eine Antwort". Wenn „man vermerkte, daß es sich mit ihm [dem vorgeschlagenen Hauptmann] nicht hat wollen erleiden, — als ob er kein Landsasse wäre, — so ist der Herr mit Glimpf desselben unterrichtet worden, daß S. Gnaden solches nachlassen wolle"[2]). Als daher 1513 der Landvoigt Christoph v. Wartemberg Leuthern v. Schreibersdorf „wider die alte Ordnung" angenommen und den Ständen nicht hatte gestatten wollen, sich deswegen „zu unterreden", erkannten die Städte den neuen Hauptmann nicht an und nöthigten den Landvoigt, Leuthern v. Schreibersdorf denen von Land und Städten nochmals förmlichst „anzusagen" mit der Entschuldigung, daß er der alten Ordnung kein Wissen gehabt", worauf nun auch die Städte dem neuen Hauptmann „zusagten, die Billigkeit zu erzeigen". — So durften also auch die Hauptleute von den Landvoigten nur ernannt werden „*nach dem Rathe*" der Stände, wie es schon der Revers von 1504 verlangte, und wie es auch 1561 Kaiser Ferdinand ausdrücklich bestätigte[3]).

Wie die Landvoigte ursprünglich selbst die obersten Richter des Landes gewesen waren, so waren auch die beiden Hauptleute die ordentlichen *Richter* in den beiden Aemtern Budissin und Görlitz. Darum mußten auch die Landvoigte in ihrem Reverse geloben, Lande und Städte „mit Hauptleuten, wie vor Alters, — also zu besorgen, daß sie mit [deren] Hülfe und Rathe in unserem Abwesen, so wir an allen Orten nicht sein können, geschützt und ihnen geholfen werde"[4]). Als daher einst die Hauptmannschaft zu Görlitz nicht besetzt war, baten Land und Städte den Landvoigt oftmals, sie „mit einem Hauptmann zu versorgen, damit die Rechte auf dem Hofe bestellt und jeder seine außenstehenden Schulden auf dem Lande bekommen möchte", bis endlich 1514 ein neuer Hauptmann eingesetzt wurde[5]). Auch der Landvoigt v. Dohna ließ später diese Hauptmannschaft unbesetzt, um keinen Hauptmann daselbst besolden zu müssen, und zog daher alle Rechtsangelegenheiten des Görlitzer Kreises nach Budissin, wodurch den Parteien erhöhte Kosten verursacht und eine prompte Erledigung der Geschäfte unmöglich gemacht wurde[6]). Auf die deshalb erhobene Klage der Stände befahl 1561 Kaiser Ferdinand die regelmäßige Besetzung beider Amtshauptmannschaften und ordnete aufs neue deren *Geschäftskreis*.

Beide Amtshauptleute hatten in ihren Aemtern die *Hof- und Landgerichte* zu bestellen und die „täglich vorfallenden Parteisachen und Händel" entweder gütlich beizulegen oder rechtlich zu entscheiden. In Budissin gab es (S. 314) besondere Hof- z. Th. wohl auch besondere Landrichter; in

---

[1]) *Dresdner Gelehrten-Anzeiger* 1761. 637 fg.

[2]) N. Script. III. 265 fg.

[3]) *Weinart* I. 61. — *Collekt. Werk* II. 1357: „mit Rath und Vorwissen der Stände". — 1555: „mit Rath und Bewilligung der Stände". *Weinart* I. 40. — Ueber die Besetzung der Hauptmannschaften in späterer Zeit vgl. v. *Römer*, Sächsisch. Staatsrecht II. 170.

[4]) *Weinart* I. 61.

[5]) N. Script. III. 294 und wörtlich abgedruckt *Oberl. Nachlese* 1769. 269.

[6]) *Weinart* I. 43.

Görlitz dagegen präsidirte der Hauptmann selbst im Hof- wie im Landgericht. Von beiden Aemtern war die Appellation an das „Oberamt", dem der Landvoigt persönlich präsidirte, gestattet.

In Abwesenheit des Landvoigts war der Amtshauptmann zu Budissin dessen Stellvertreter und führte dann den Titel „Verweser" oder „Statthalter des Landes". Als solcher führte er dann auch den Vorsitz im „Oberamt" und hieß somit (später) „Oberamtshauptmann"; ferner fungirte er auf den Landtagen als Regierungscommissar. Er hatte auch — aber nur in Abwesenheit des Landvoigts — Lehn und Leibgedinge zu reichen, Gunstbriefe zu ertheilen ꝛc. und zwar in den vier Weichbilden Budissin, Löbau, Kamenz, Zittau, jedoch stets im Namen des Landvoigts. Desgleichen führte er während der Stellvertretung das Siegel des Landvoigts [1]).

Der Amtshauptmann zu Görlitz [2]) dagegen hatte stets den Görlitzer Landtag zu leiten, vor den Budissinischen Landtagen mit den Landesältesten und Ausschüssen seines Kreises die Vorberathungen über die in Budissin zu verhandelnden Propositionen anzustellen und mit diesen Vertretern des Görlitzer Kreises die Budissiner Landtage zu besuchen. Auch er durfte stets Lehen, Leibgedinge und Gunstbriefe erledigen, ebenfalls im Namen des Landvoigts und zwar in den beiden Weichbilden Görlitz und Lauban; doch mußte er sich über jeden einzelnen Fall zuvor bei dem Landvoigt oder dessen Stellvertreter Bescheid erholen.

Abschnitt VIII.

Der Pönfall und seine Folgen.

1547—1561.

Die seit Jahrzehnten zwischen dem Adel und den Städten schwebenden Streitigkeiten, deren rechtliche Entscheidung, wie wir in dem vorigen Abschnitte dargestellt, auch durch die sogenannte decisio Ferdinandea (1544) nicht herbeigeführt, sondern abermals vertagt worden war, sollten ihre endgültige Erledigung wenige Jahre darauf nicht durch einen Rechts-, sondern durch einen Gewaltspruch desselben Königs finden.

Die Siege Karls V. und seines Bruders, König Ferdinands von Böhmen, in dem Schmalkaldischen Kriege von 1546—47 hatten in Böhmen und dessen Nebenländern zwar nicht eine religiöse, aber doch eine politische Reaktion zur Folge. Infolge des sogenannten Pönfalls der oberlausitzischen Städte vernichtete König Ferdinand mittels Machtspruchs vom 1. Oktober 1547, wenigstens für die nächste Zeit, nicht nur den blühenden Wohlstand, sondern auch die politische Bedeutung derselben. Es geschah dies aber nicht, wie der Adel anfangs triumphirend glaubte, in des Adels, sondern in des Königs eigenstem Interesse, indem derselbe bei dieser Gelegenheit seiner Regierung zu Prag einen größeren Einfluß auf die Leitung der Landes-

[1]) Ueber die Stellung eines Amtshauptmanns zu Budissin in späterer Zeit vgl. v. Römer, Sächsisch. Staatsrecht II. 171 fg.

[2]) Den Einzelhergang bei der Einweisung eines Hauptmanns zu Görlitz in späterer Zeit siehe bei Weinart I. 64 fg.

geschäfte in der Oberlausitz sichern und in diesem Lande ein einheitlicheres, strafferes Regiment einführen wollte. Die bureaukratische Willkürherrschaft, welche sich darauf zumal der Landvoigt Christoph Burggraf v. Dohna erlaubte, verletzte in gleicher Weise den Adel, wie die Städte, so daß sich endlich der Adel genöthigt sah, sich zu gemeinsamem Proteste gegen die völlige Auflösung der alten Landesverfassung wieder mit den Städten zu verbinden. Auch König Ferdinand, durch die Zeit milder gestimmt, gab manchen seiner früheren Pläne wieder auf und schuf noch in den letzten Jahren seines Lebens durch eine Reihe wichtiger Verordnungen eine zweckmäßige Reform der oberlausitzischen Verfassung, durch welche beiden Ständen völlig gleiche Rechte gewährt und der Friede zwischen denselben auf die Dauer gesichert wurde. So war denn auch den Städten trotz ihres tiefen Falles durch den Pönfall noch eine zweite Blütezeit beschieden.

So wenig es unsre Absicht sein kann, hier eine vollständige Geschichte des Pönfalls zu schreiben, so können wir doch nicht umhin, einmal die vielbesprochene Schuld oder Unschuld der Sechsstädte hinsichtlich des ihnen zur Last gelegten Verbrechens des Hochverraths nochmals zu prüfen und sodann die wesentlichsten Veränderungen zu verzeichnen, welche der Pönfall in den Rechts- und Verfassungsverhältnissen der Oberlausitz herbeiführte.

Für jene Prüfung geben die von Dr. Neumann[1]) veröffentlichten „Regesten über den Pönfall der Oberlausitzischen Sechsstädte" mancherlei neue Auskunft, und die Wichtigkeit der Folgen, welche der Pönfall für die Rechtsverhältnisse der gesammten Oberlausitz hatte, erkannte zwar Fr. Th. Richter[2]) in den Schlußworten seiner Preisschrift: „Geschichte des Pönfalls der Oberlausitzischen Sechsstädte" an, ohne jedoch diese Folgen übersichtlich darzulegen. Wir aber glauben hier die schon oben[3]) ausgesprochene Behauptung wiederholen zu sollen, daß die Geschichte des Pönfalls ihr rechtes Licht erst erhalte im Zusammenhange mit den vorausgegangenen Streitigkeiten zwischen Adel und Städten.

a. Die Veranlassungen zum Pönfall.

Als im Jahre 1546 der erste deutsche Religionskrieg ausbrach, waren nicht nur die sämmtlichen Sechsstädte, sondern auch der bei weitem größte Theil des oberlausitzischen Adels bereits der Reformation ergeben und hatten dieselbe auch in allen den Dörfern und Landstädtchen, wo sie das Collaturrecht besaßen, eingeführt. Nur einige wenige Adliche und die geistlichen Stifter waren noch dem Katholicismus treu geblieben und suchten die Neuerung von ihren Gütern nach Kräften fernzuhalten.

Die reformatorischen Ideen waren nach der Oberlausitz direkt von Wittenberg her gelangt. Dort nämlich studirte meisten Theils die Oberlausitzer Jugend. Dort hatten Bürgerliche wie Adliche, als Studenten, die Reformatoren selbst gehört. Dort erhielten auch die Oberlausitzer protestantischen Geistlichen ihre Ordination.

---

[1]) Laus. Mag. 1847. 1—190.

[2]) Ebend. 1835. 1—52; 104—143. „In rechtsgeschichtlicher Beziehung würde eine Untersuchung des Pönfalls vielleicht sehr wichtige Ergebnisse liefern, und nur mit diesen dürfte es gelingen, eine vollständige Darstellung jener Begebenheit zu geben, ohne welche das Städtewesen der Oberlausitz vielleicht sich anders gestaltet hätte".

[3]) S. 311.

Hatten sich hierdurch schon seit geraumer Zeit enge Beziehungen zwischen Wittenberg und der Oberlausitz gebildet, so erkannte man in letzterem Lande auch sehr wohl, daß es sich in dem Schmalkaldischen Kriege um Fortbestand des Protestantismus oder um seine Unterdrückung handelte. Und die letztere schien für diejenigen Länder um so gewisser in Aussicht zu stehen, welche katholische Landesherren hatten. Die Sympathien in diesem Kriege waren daher natürlich auf Seiten der Schmalkaldischen Verbündeten und zumal des Kurfürsten von Sachsen, als des damaligen Hauptes und Hortes des gesammten deutschen Protestantismus.

Als sich daher Ende des Jahres 1546 der Krieg aus Süddeutschland nach den sächsischen Ländern zu ziehen begann, entstand für die Oberlausitz ein schlimmer Conflikt zwischen ihren religiösen Ueberzeugungen und Sympathien und zwischen ihrer Unterthanenpflicht. Noch im Herbst 1546 erging von Prag aus an sie der Befehl, zu rüsten, um die in die Niederlausitz eingefallenen kursächsischen Truppen daraus vertreiben zu helfen. Allein nur die Städte mit ihrem Fußvolk sollten in die Niederlausitz, der Adel dagegen mit seinen Reitern sollte, wenigstens zunächst, nach Böhmen rücken. Gegen diese „schädliche Trennung des Markgrafthums" erhoben beide Stände und in ihrem Namen sogar der alsbald noch mehr zu erwähnende Amtshauptmann Ulrich v. Nostitz, als Stellvertreter des abwesenden Landvoigts, Vorstellung beim König, und die Städte gaben noch außerdem eine „demüthige Erinnerung" gegen die Absendung ihres schon geworbenen Fußvolks ein. Durch beides ließ der König „sich sänftigen", und der Feldzug unterblieb. Uebrigens war es bei den damaligen Verhandlungen der Stände grade der Adel, welcher „selbst gegen baare Besoldung und Erstattung aller Kosten" von Seiten des Königs sich zu dem Zuge außerhalb des Landes „nicht bewegen lassen" [1]).

Am 14. Januar 1547 aber erließ König Ferdinand ein allgemeines Aufgebot an alle seine Unterthanen in Böhmen und dessen Nebenlanden, aufzusein gegen „den Aechter" Johann Friedrich, ehemals Kurfürsten von Sachsen, bei Vermeidung eines „Pönfalls". Die böhmische Landesordnung bestimmte nämlich, wenn bei einem feindlichen Einfalle in die böhmischen Lande jemand sich weigern sollte, den Feind vertreiben zu helfen, „ein solcher solle seiner Ehre, Leibes und Gutes verlustig sein" [2]). — Diesmal bewilligten auch Adel und Städte der Oberlausitz ein Contingent, ersterer 1000 Mann zu Roß, diese 500 Mann zu Fuß, und zwar beide auf die Dauer von zwei Monaten. Bis dahin scheinen beide Stände in voller Uebereinstimmung gehandelt zu haben. Von da an aber ging jeder seinen eignen Weg. Der Adel scheint mit seinen Rüstungen zeitiger fertig geworden zu sein und sein Contingent noch gegen Ende des Monat Januar zum Heere abgesendet zu haben. Da traf (den 24. Januar) in Budissin die Nachricht ein, Kurfürst Johann Friedrich gedenke mit seinem Hauptheere von Leipzig aufzubrechen und „entweder auf Dresden oder auf Ober- und Niederlausitz vorzurücken" [3]). Allgemein nahm man an, derselbe wolle durch die Oberlausitz nach Schlesien ziehen. Infolge dessen verlangte auf

[1]) Laus. Mag. 1847. 98 fg.
[2]) Ebend. S. 47 und Anmerkung.
[3]) Ebend. S. 51.

einem eiligst berufenen Landtage der Amtshauptmann v. Nostitz und mit ihm der Adel, es sollten Land und Städte all ihr Hab und Gut, Kleinodien und Proviant nach Budissin schaffen und diese Landesfeste und Landeshauptstadt bis auf den letzten Mann vertheidigen. Zu diesem Zwecke sollten die Städte auch ihr schweres Geschütz hergeben, — sich selbst also schutz- und wehrlos den Feinden preisgeben. Es war für den Adel nicht schwer, hierin loyale Gesinnung zur Schau zu tragen; er konnte bei dieser Concentration aller Kriegsmacht in die Landeshauptstadt nur gewinnen. So durfte er wenigstens hoffen, seine beste Habe und seine nächsten Angehörigen in Sicherheit zu bringen; seine offenen Edelhöfe konnte er ohnehin nicht retten. Die übrigen Städte aber bezeigten keine Lust, sich zu Gunsten des Schlosses und vielleicht der Stadt Budissin in Aschenhaufen verwandeln zu lassen. Bei diesen Debatten mochte von Seiten der Städte manche nicht ganz loyale Aeußerung gefallen sein; allein „auch von der Landschaft ist mehr denn eins geredet worden“ [1]). Uebrigens hatten selbst damals die Städte sich nur von dem Adel zur Mitbesetzung von Budissin nicht wollen zwingen lassen. Sie hatten nur erklärt, die Entscheidung hierüber stehe weder ihnen, noch dem Adel, sondern allein dem König zu [2]).

Wohl wegen des drohenden feindlichen Einfalls in das eigene Land hatten sich die Städte mit Absendung ihres Contingents nicht eben beeilt. Dasselbe rückte erst den 25. Februar 1547 ab in der Richtung nach Dresden, und jedenfalls von diesem Tage an rechnete man die zweimonatliche Frist, für welche die Städte ihre Söldner dem Könige bewilligt hatten. — Erst nachher [3]) finden wir Spuren eines gewissen brieflichen Verkehrs zwischen den oberlausitzischen Städten und den Ständen Schlesiens und Böhmens, welche unter dem Vorwande, zu einem Kriegszuge außer Land vermöge ihrer Privilegien nicht verpflichtet zu sein, in Wahrheit aber wegen ihrer Sympathien für die Sache des Protestantismus, die von dem Kurfürsten von Sachsen vertreten ward, dem Könige die Kriegshülfe verweigerten.

Die zweimonatliche Frist ging fast zu Ende, und noch war es zu keinem entscheidenden Treffen zwischen dem kursächsischen und dem vereinigten kaiserlichen, böhmischen und herzoglich sächsischen Heere gekommen. Da fragten die Sechsstädte auf einem neuen Landtage zu Budissin bei dem Amtshauptmann Ulrich v. Nostitz, sowie bei den gesammten Vertretern der Landschaft an, ob man etwa erst an den König schreiben solle, bevor

---

[1]) Laus. Mag. 1835. 33 Anmerk. 51.

[2]) Ebend. 1847. 88 extr.

[3]) Der Rath zu Görlitz hatte an den zu Bunzlau in Schlesien berichtet, „wie sich die Stände des Markgrafthums Oberlausitz bei jüngst gehaltenem Landtag auf Erfordern Kgl. Maj. des Zuzugs halber entschlossen haben“; darauf erhielt er d. d. 25. Febr. (also nach Abmarsch der städtischen Söldner) von dem Rathe zu Bunzlau die Meldung, daß die Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer den Gesandten des Königs die Stellung von Kriegsvolk abgeschlagen hätten (Laus. Mag. 1847. 57). — Desgleichen erließen die böhmischen Stände d. d. 29. März — nicht an die Sechsstädte, sondern an die Stände der Oberlausitz die Anzeige, daß sie zur Aufrechthaltung ihrer Rechte und Privilegien ein bewaffnetes Schutz- und Trutzbündniß geschlossen hätten, und begehrten von den oberlaus. Ständen eilende Antwort (Ebend. S. 60). Daß diese Aufforderung zur Theilnahme an der offenen Rebellion keinerlei Erfolg hatte, ist selbstverständlich. Einmal ward dasselbe, als an die Stände insgesammt gerichtet, jedenfalls von dem Amtshauptmann v. Nostitz eröffnet und — nicht weiter gesendet; sodann standen zu jener Zeit die Contingente beider Stände längst bei dem Heere des Königs.

man bei dem nahe bevorstehenden Ausgang der zweimonatlichen Frist den geworbenen Truppen ihren Sold auszahle und sie somit entlasse. „Ist vom Hauptmann und Landständen [d. h. den Vertretern der Landschaft] den Städten geantwortet worden, sie wollten derselben [kgl. May.] nicht schreiben; es wäre ohne Noth. Sie wollten ihren Reitern einen Monat Sold [jedenfalls für Monat April] schicken; so wären sie bezahlt. Ihr Steuergeld [von welchem die Ausgaben für den Kriegszug bestritten worden waren] wäre weg; hätten sonst kein Geld. Wollte jemand alsdann umsonst dienen, das möchte er thun. Bei welchem Aussatz der Landschaft es die Städte auch haben beruhen lassen“[1]). — Demnach lag ein förmlicher Landtags-Beschluß vor, daß beide Stände ihre Söldner nicht über die bewilligte Frist hinaus beim Heere belassen, sondern mit Ende der Frist dieselben ablohnen und entlassen wollten. Demgemäß schickten die Städte, deren Frist, wie wir oben erwähnt, wahrscheinlich mit dem 24. April ablief, Abgeordnete mit dem auszuzahlenden Solde nach dem Heere.

Dasselbe stand eben damals bei Ragwitz (östlich von Oschatz). Wenigstens erließ von hier aus König Ferdinand d. d. 23. April 1547 ein Schreiben an die Sechsstädte: Er habe ihr Fähnlein Knechte zu Gnaden vermerkt und angenommen, vernehme aber, daß dieselben, weil sie „ihrer aufgerichteten Bestellung nach nunmehr ausgedient“ und von den Städten keinen Befehl und Erneuerung ihres Contrakts erhalten hätten, abziehen wollten. Daher sei sein „gnädig Begehren“ an die Städte, sie sollten ihr Fähnlein Knechte, „das die Zeit her im Felde — sich ganz ehrlich, wohl und unverdrießlich verhalten“, noch zwei Monate bei ihm im Felde lassen[2]).

Es lag in der Natur der Dinge, daß bis zum folgenden Tage, wo das Engagement der Söldner, wie ja der König selbst anerkennt, zu Ende ging, nicht einmal der Brief des Königs in den Händen der Städte, noch weniger aber die Rückantwort darauf wieder beim Heere eingetroffen sein konnte. Die mit der Auszahlung des Soldes Beauftragten konnten und durften ohne Vollmacht keinen neuen Contrakt mit den Söldnern abschließen. So wurde denn — wir wiederholen nicht ohne Grund, daß dies jedenfalls grade am 24. April geschah — der Sold ausgezahlt und die Söldner „verliefen sich“. — Als den Städten endlich das königliche Schreiben vom 23. April zuging — es war ihnen überdies „gar langsam zugekommen“, — brachten sie in aller Eile 4000 fl. zusammen, die sie, um ja keine Zeit zu verlieren, direkt an den König sendeten, der vielleicht schneller, als sie, neue Söldner anwerben könne; allein der König nahm das Geld nicht an, ebenso wenig als eine Menge Wagen Proviant, welche die Städte den 26. Mai an ihn abgehen ließen. Der Zorn des Königs war also bereits entbrannt, das Strafgericht gegen die Sechsstädte bereits beschlossen.

Es war verhängnißvoll für die letzteren, daß die Ablohnung ihrer Söldner genau zusammenfiel mit der entscheidenden Schlacht bei Mühlberg den 24. April 1547. In dieser Beziehung hatte daher der König Recht, wenn er den Städten später vorwarf, sie hätten ihn „im Felde, gegen

[1]) Ebend. 1847. 101.
[2]) Ebend. S. 69.

den Feind ziehend, verlassen“ [1]). Der Adel dagegen, der gegen die Abrede seine Reiter beim König gelassen hatte, stand jetzt hoch in dessen Gunst und Gnade. Schon damals sollte der König zu den beim Heere befindlichen oberlausitzischen Adlichen gesagt haben, „er werde in wenig Tagen die von Städten mit schwerer Strafe belegen“ [2]).

Wir haben vorstehender Darstellung der äußeren Veranlassungen zum Pönfall lediglich die authentischen Urkunden und namentlich die alsbald noch specieller zu erwähnende Vertheidigungsschrift des Rathes zu Görlitz zu Grunde gelegt, von welcher wir annehmen dürfen, daß sie keine wissentlichen Unwahrheiten werde enthalten haben, da man voraussehen konnte, daß jede Unwahrheit von dem bei dem Rechtstage ebenfalls anwesenden oberlausitzischen Adel als solche würde nachgewiesen werden. Nach alledem können wir den eigentlichen Anlaß zum Zorne des Königs nur in der Abberufung der städtischen Söldner am Tage der Schlacht bei Mühlberg finden, — und daran waren die Städte, wie sich auch der König bei ruhiger Erwägung der Umstände hätte selbst sagen können, in der That unschuldig. Aber dieser Zorn mußte gewiß noch künstlich angefacht worden sein, ehe er in so vernichtenden Strafurtheilen auflodern konnte.

b. Das Strafgericht und die allgemeine Reaktion.

Alsbald nach der Schlacht bei Mühlberg kehrte König Ferdinand mit seinem siegreichen Herre nach Böhmen zurück, um daselbst strenges Strafgericht über alle seine rebellischen Unterthanen zu halten. Die Stände dieses Königreichs hatten nicht nur die Kriegshülfe ihm verweigert, sondern unter einander ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß geschlossen und ein eigenes Heer aufgestellt, angeblich zur Vertheidigung ebenso des Landes, als ihrer Privilegien und Freiheiten. Mochte auch die Ausschreibung der Heerfahrt in der That eigenmächtig durch den König und ohne die verfassungsmäßige Zuziehung der Stände erfolgt sein, jedenfalls lag hier eine offene Auflehnung gegen die Befehle des Königs vor, welche dieser jetzt auf das strengste zu ahnden gedachte.

Auch in Böhmen aber hatten seit Jahrzehnten zwischen dem Adel und den Ständen fast genau dieselben Streitigkeiten obgewaltet, wie in der Oberlausitz. Bei dem hier zu Recht bestehenden Dreiständesystem hatten zwar „die Herren“ und die Ritter“ ohnehin „die Städte“ stets überstimmt; allein der Adel wollte den Städten diese „dritte Stimme“ gänzlich absprechen. Wiederholte königliche Rechtssprüche hatten die alte Feindschaft ebenfalls nur vertagt, nicht aber beseitigt.

Als daher jetzt König Ferdinand an alle Stände und in alle Kreise die Aufforderung erließ, die Gutgesinnten sollten sich sofort zu ihm nach Leitmeritz verfügen, dann wolle er ihnen verzeihen, so beeilte sich fast der gesammte Adel, auch derjenige, welcher das Schutz- und Trutzbündniß unterzeichnet hatte, seinen Frieden mit dem Könige zu machen. Die Abgeordneten von Prag aber konnten keinen Zutritt bei dem Könige erlangen. Auch für seinen Einzug in Prag verbat sich der König jeden öffentlichen Empfang. Wohl aber befahl er, daß die gesammten Räthe und Abgeordneten der

[1]) Ebend. 1847. 87.
[2]) Ebend. 1835. 14 Anmerkg. 14.

Bürgerschaft den 8. Juli 1547 vor ihm auf dem Schlosse zu Prag erscheinen sollten. — Hier wurde ihnen eine lange Reihe von Anklagepunkten vorgelesen, welche das Verbrechen des Hochverraths constatirten, und wegen deren sie sich jetzt verantworten sollten. Die Prager aber erklärten, daß sie sich mit ihrem König und Herrn in rechtlichen Handel nicht einlassen würden, sich ihm vielmehr auf Gnade und Ungnade ergäben. Sie erhielten endlich den Bescheid, daß der König ihnen verzeihen wolle, ihnen jedoch auferlege, das geschlossene Schutz- und Trutzbündniß sofort aufzulösen und alle hierauf bezüglichen Schriften und Briefe auszuliefern, ferner alle Privilegien und Freiheiten der Städte und der einzelnen Zünfte, alles Geschütz nebst Munition, alle Landgüter und Zölle dem König auszuantworten und für alle Zukunft demselben ein Biergeld zu entrichten. Außerdem behielt sich der König noch die besondere Bestrafung der Rädelsführer vor. — Bis zu völliger Ausführung all dieser Strafartikel wurde ein Theil der Prager Räthe in strenger Haft gehalten. Und in gleicher Weise ward auch mit anderen böhmischen Städten, die jenem Bunde beigetreten waren, verfahren.

Wir haben geglaubt, diese Vorgänge in Böhmen, wenn auch nur ganz kurz, erwähnen zu müssen, weil dieselben bis in die geringsten Einzelheiten maßgebend wurden für das auch gegen die Oberlausitzer Sechsstädte einzuschlagende Verfahren. Noch waren nämlich die obigen Strafartikel gegen die böhmischen Städte nicht völlig zur Ausführung gelangt, so wurde das Strafverfahren in gleicher Weise auch gegen die Oberlausitzer eingeleitet.

Am 9. August erließ der König unter Entwicklung einer Reihe von Anklagepunkten eine Citation an sämmtliche[1]) Sechsstädte, derzufolge „Bürgermeister, Richter und Räthe in eigener Person", dazu Abgeordnete aus den geschworenen Aeltesten der Handwerke mit schriftlicher „Vollmacht von wegen ganzer gemeiner Stadt" am 1. September auf dem Schlosse zu Prag vor dem König und seinen Räthen unweigerlich erscheinen, alle städtischen Privilegien und Freiheiten bei Verlust derselben mitbringen, sich daselbst gegen die aufgeführten Anklagen verantworten und fernerer Verhandlung und Erkenntnisses gewarten sollten. — Gleichzeitig aber (d. d. 10. August) erging an die Städte noch eine zweite Citation[2]) des Inhalts, der König wolle an ebendemselben 1. September die in der decisio Ferdinandea von 1544 noch unerledigt gebliebenen Streitpunkte in Betreff der Flecken und Städte [in denen der Landschaft die Obergerichte zustehen sollten] und in Betreff der Flur- und Grenzzäune der Städte [bis zu denen allein sich die städtische Obergerichtsbarkeit erstrecken solle] zu gebührlicher Exekution und Vollziehung bringen; die Städte sollten daher Bevollmächtigte senden nebst allen ihren Privilegien und Freiheiten bei Verlust derselben und des Erkenntnisses und Bescheides hierüber gewärtig sein. — Eine dritte[3]) Citation (d. d. 9. August) wurde nebst Abschrift der Anklageakte gegen die Städte der oberlausitzischen Landschaft zugefertigt des Inhalts, da dieselbe jedenfalls über alle jene Anklagepunkte gute Wissenschaft trüge, so solle sie

[1]) Wahrscheinlich erhielt jede Stadt eine besondere Citation; bekannt sind nur die für Budissin (Lauf. Mag. 1847. 84 ffg.) und die für Görlitz (Urk. Verz. III. 167a.) bestimmten.

[2]) Urk. Verz. III. 167c.

[3]) Lauf. Mag. 1847. 83.

zu dem auf den 1. September angesetzten Rechtstage wohlinformirte Bevollmächtigte „auf des Königs Kosten" nach Prag senden, damit, falls von den Städten Widerspruch erhoben würde, die Wahrheit und des Königs Gerechtigkeit zu gemeinem Nutzen an den Tag komme.

Es war jedenfalls ein eigenthümliches Rechtsverfahren, die Entscheidung eines Hochverrathsprozesses gegen die Städte und die Entscheidung eines fast in Vergessenheit gerathenen Civilprozesses zwischen Städten und Adel auf ein und denselben Tag anzusetzen und noch dazu den Adel, den Gegner der Städte in dem zweiten Prozeß, zum Zeugen gegen dieselben in dem ersteren zu berufen. Hatte man die zweite Angelegenheit nur deswegen mit auf die Tagesordnung gesetzt, um die Städte um so sicherer dazu zu nöthigen, „alle ihre Privilegien und Freiheiten", auf die es also von vorn herein abgesehen war, mit nach Prag zu bringen? Oder sollte der alte Rechtsstreit zwischen den beiden oberlausitzischen Ständen bei dieser Gelegenheit — natürlich zu Gunsten des Adels — summarisch miterledigt werden?

Von den zwölf Punkten, welche die Anklageakte enthielt, waren mehrere nicht eigentlich politischer Natur; aber auch von den politischen Anschuldigungen beruhten manche sichtlich auf Uebertreibung, Entstellung, ja offener Unwahrheit. Wir behandeln diese Punkte um der Kürze willen sogleich zusammen mit der vom Rathe zu Görlitz aufgesetzten Vertheidigungsschrift[1]), wenn auch in etwas anderer Reihenfolge.

Auf die Anklage (No. 1), daß die Städte eine von den gesammten Ständen des Landes schon vor Beginn des Krieges bewilligte Vermögenssteuer von zwölf vom Tausend[2]), desgleichen ein von den Städten zugesagtes Biergeld zwar eingenommen, aber nicht an den König abgeliefert hätten, reichte es aus, daran zu erinnern, daß „die Stände" den König gebeten hatten, diese Steuer zur Besoldung der Kriegscontingente verwenden zu dürfen, und daß die Prager Kanzlei hierauf rescribirt hatte, der König wolle mit Erlegung der Steuer Verzug geben bis Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung. Uebrigens hatte der Adel diese Steuer genau ebenso verwendet, wie die Städte. — Punkt zwei der Anklage, daß die Stadt Görlitz, um den König bei dem Biergeld zu übervortheilen, „aus boshaftigem, betrüglichem Gemüth" ein neues, größeres Scheffelmaß eingeführt habe, beruhte auf einer Verdrehung der Thatsachen. Der bisherige Görlitzer Scheffel war kleiner, als der sonst im Lande übliche Budissiner Scheffel. Bei Einführung einer allgemeinen Steuer von jedem zu vermalzenden Scheffel Getreide mußte natürlich auch Görlitz den allgemein gültigen Budissiner Scheffel annehmen.

Punkt eilf beschuldigte die Städte, daß sie „mit dem Eigenthum des Königs", den Landgütern, „untreulich handelten", sie verkauften und vererbten, ohne bei den königlichen Aemtern die Lehn darüber nachzusuchen und davon Lehndienst zu leisten; ferner daß sie die königlichen Heiden verwüsteten, auch dadurch in die königlichen Regalien eingriffen, daß die Räthe durch den Tod erledigte, erblose Güter einzögen, als ob sie selbst „Lehnsherren, Könige und Landesfürsten wären". — Diese Landgüter waren aber

[1]) Laus. Mag. 1347. 84 flg. 94 flg.

[2]) In der Citationsschrift für Görlitz steht nur infolge eines Schreibfehlers: „zwölf vom Hundert".

bekanntlich den Städten ausdrücklich zu Stadtrecht, d. h. als Erbe, verliehen und wurden deshalb bei etwaigem Besitzwechsel nicht vor dem Landvoigt, sondern vor dem städtischen Erbrichter verreicht. Freilich war es ein alter Aerger für die landesherrlichen Beamten, daß hierdurch die Lehnwaare von diesen Gütern der landesherrlichen Kasse entging, und für den Adel, daß diese Güter deshalb stadtmitleidend, nicht landmitleidend waren. Die Einziehung durch Todesfall erledigter, unbeerbter Bürgergüter aber erfolgte, so selten auch der Fall vorkam, allgemein nach sächsischem Recht.

Nicht ganz unbegründet mochte ein andrer Anklagepunkt (No. 12) sein, daß die Räthe infolge der Einführung der Reformation mancherlei Kirchenkleinodien und Kirchenlehne an sich gezogen hätten und damit nach eigenem Gefallen schalteten. — Allein dies war von dem Adel in gleicher Weise geschehen, und überdies hatte in den Städten schon 1544 eine besondere königliche Commission über die Kirchenkleinodien und Kirchenlehne ein Inventar aufgenommen und die ersteren versiegelt.

Nur die übrigen acht Punkte bezogen sich auf das Verhalten der Städte während des Schmalkaldischen Krieges. Daß die Städte trotz des königlichen Befehls nicht in die Niederlausitz gezogen seien, um Dobrilug wieder zu erobern, bezeichnete die Anklageschrift (No. 3) als offene Verletzung der „geschworenen Lehnspflicht" und daher als „Eidbruch", verübt aus „gutem, geneigtem Willen" gegen des Königs offenen Feind, den Aechter Johann Friedrich, gewesenen Kurfürsten von Sachsen, wodurch sie sich daher als „ganz ungehorsam, widerspenstig und als Rebellen" erzeigt hätten. — Wir wollen nicht wiederholen, was wir bereits oben über den betreffenden Einzelhergang gesagt haben; jedenfalls aber war der Hinweis der Vertheidigungsschrift entscheidend, daß die Städte „hierbei nichts ohne die Landstände [d. h. die Landschaft] vorgenommen, noch gehandelt hätten".

Ebenso warf Punkt 4 den Städten vor, daß sie nach dem meißnischen Land „nicht viel mehr, als den halben Theil der [bewilligten 500] Knechte und dazu schlecht bewehrt und bloß, ohne Rüstung und Harnisch, abgefertigt und dieselben ohne alles des Königs Vorwissen, — bevor sie völlig ausgedient", wieder abberufen hätten dem Könige zum Nachtheil, „dem Feinde zur Beförderung und zum Guten". — Auch hier verweisen wir auf die von uns oben gegebene Darstellung des Sachverhalts und machen nur darauf aufmerksam, wie noch am 23. April der König sich mit den von den Städten gestellten Truppen und deren Verhalten äußerst zufrieden erklärt, wie derselbe um die bevorstehende Abberufung der Söldner gar wohl gewußt, und wie er selbst zugestanden hatte, daß deren verabredete Dienstzeit eben zu Ende war. Die Unmöglichkeit aber, zwischen dem 23—24. April Rückantwort aus der Oberlausitz zu erhalten, und die sofort darauf erfolgte Zusendung von Geld und Proviant von Seiten der Städte verschweigt die Anklage geflissentlich.

Die übrigen Punkte enthielten Anklagen von geringerem Gewicht, z. B. (No. 6) daß sich die Städte geweigert hätten, Budissin zu besetzen; — (No. 7) daß sie gestattet hätten, öffentlich die Feldzeichen des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen zu tragen, während dieselben nur einmal an einem durchreitenden kurfürstlichen Boten waren gesehen worden; — (No. 8) daß sie den königlich gesinnten Bürgern mit dem

Galgen gedroht, wovon den Städten aber nichts bewußt war; — (No. 9) daß sie Schandlieder und Schmähschriften gegen den König hätten absingen, beziehentlich verkaufen lassen, während ein Prediger zu Görlitz, der sich Aehnliches hatte zu Schulden kommen lassen, sofort abgesetzt worden war; — (No. 10) daß sie es hätten an Zusendung von Proviant fehlen lassen, während ein hierauf bezüglicher Befehl des Königs sofort befolgt worden war; — endlich (No. 11) daß sie die Werbungen des Königs unter den Handwerksgesellen nicht unterstützt hätten, während viele der Gesellen schon vor Ankunft des königlichen Werbeoffiziers theils sich entfernt hatten, theils von den Städten selbst angeworben worden waren, übrigens auch fremde freie Gesellen von den Räthen der Städte nicht gezwungen werden konnten.

Mögen wir alle diese Punkte noch so sorgfältig und unparteiisch prüfen, so vermögen wir doch eine wirkliche Schuld der Städte, welche irgend zur Anklage auf Hochverrath berechtigte, nirgends zu entdecken. Gewisse Sympathien für den Kurfürsten von Sachsen, als das Haupt der deutschen Protestanten, sowohl vor, als während des Krieges lassen sich nicht in Abrede stellen. Aber trotz derselben hatten die Städte, wenn auch nicht mit allzugroßem Eifer, auf den man aber damals auch bei keinem Kriegszug rechnen konnte, ihre Pflicht gethan. Wären wirklich Ausschreitungen Einzelner in Wort und That vorgekommen, so konnte man dafür doch nicht die gesammte Corporation der Sechsstädte verantwortlich machen. Des Einverständnisses mit den rebellischen Böhmen wagte sogar die Anklageakte die Städte nicht zu zeihen. Das einzig Gravirende blieb somit das unglückliche Zusammentreffen der Ablohnung der städtischen Söldner am Tage der Schlacht bei Mühlberg, und daran waren die Städte ohne wirkliche Schuld.

Wohl aber leuchtet aus der ganzen Anklageakte deutlich das Streben hervor, die Städte um jeden Preis zu Hochverräthern zu stempeln. In Ermangelung wirklicher Vergehungen nimmt dieselbe ihre Zuflucht zu sichtlichen Entstellungen und zieht sogar Thatsachen herbei, die eine politische Verschuldung gar nicht involviren können. Von jeher hat man diese offenbare Feindseligkeit gegen die Städte auf zwei Quellen zurückgeführt, auf den Zorn des Königs und auf die Verleumdung durch den oberlausitzischen Adel. Grade hier aber verlassen uns leider alle urkundlichen Nachweise. Die maßgebendsten Verhandlungen wurden jedenfalls der Natur der Sache nach nur mündlich gepflogen. Und so sehen wir uns allerdings nur auf Muthmaßungen beschränkt, die aber, gestützt auf vorangegangene und nachfolgende Thatsachen, dennoch der Beweiskraft nicht entbehren dürften.

Dem König schienen die Städte schuldig, da ihre Truppen abgezogen, die des Adels aber geblieben waren. Er wollte nun auch, daß sie schuldig seien, wie es die böhmischen Städte wirklich waren. Er wollte dies aber nicht sowohl aus religiösen, als aus politischen Motiven. Weder in Böhmen noch in der Oberlausitz erfolgte durch die Machtsprüche des Königs irgend welche religiöse, wohl aber in beiden Ländern eine systematische politische Reaktion. Um diese nun in der Oberlausitz ebenso, wie in Böhmen, durchführen zu können, mußten auch die oberlausitzischen Sechsstädte des Hochverraths schuldig sein. Nämlich die dem königlichen Herrscherwillen weit mehr, als der Adel, widerstrebende Macht der Städte wollte der König bei dieser Gelegenheit brechen; ihren Reichthum wollte er sich aneignen und

durch Annullirung all der im Laufe der Zeit von den Städten erworbenen Freiheiten den Einfluß der Regierung auf die Leitung der Landesangelegenheiten vermehren oder wiederherstellen. Dies war, wie sich zeigen wird, das Resultat der infolge des Pönfalls in Böhmen, wie in der Oberlausitz eingeleiteten Reaktion; wir dürfen annehmen, daß es auch der bewußte Zweck derselben gewesen sei.

Diesen Zweck aber förderte nun, wenigstens in der Oberlausitz, der Adel auf das bereitwilligste. In der von dem Könige beabsichtigten Unterdrückung der Städte erblickte derselbe die endliche Vergeltung für all das von den Städten erlittene Ungemach, die erwünschte Erledigung der alten Streitigkeiten mit den Städten und einen erfreulichen Zuwachs an materiellen Gütern, vor allem aber an politischem Einfluß. So gingen die Interessen des Adels Hand in Hand mit denen der Regierung; so wurde der Adel der Angeber und Ankläger der Städte.

Von wem sonst konnten den königlichen Räthen die Unterlagen zu obiger Anklageschrift geliefert worden sein, als von dem oberlausitzischen Adel, der allein die nöthige Kenntniß von den privaten, wie von den öffentlichen Maßnahmen der Städte besaß? Wie kam es, daß die Anklage nur die Städte für Beschlüsse verantwortlich machte, welche doch in Gemeinschaft und in Uebereinstimmung mit dem Adel gefaßt worden waren? Wie kam es, daß die alten Streitpunkte in Betreff der Belehnung der Bürger mit Landgütern durch den Landvoigt oder durch den Erbrichter, und in Betreff der Stadt- oder Landmitleidenheit der Stadtgüter selbst in die Anklage auf Hochverrath hereingezogen wurden? Wie kam es, daß die königliche Entscheidung der Streitfrage, ob die Städte die Obergerichtsbarkeit auch über die Landstädtchen des Adels besitzen, und ob die Obergerichtsbarkeit wenigstens einiger Städte sich bloß bis an die Grenzen ihrer Flurzäune erstrecken solle, auf denselben Termin verlegt ward, wo der Hochverrathsprozeß gegen die Städte entschieden werden sollte? Wie kam es endlich, daß zu diesem Hochverrathsprozeß die Abgeordneten des Adels „auf Kosten des Königs" zu Zeugen gegen die Städte berufen wurden? — Alle diese Fragen lassen sich nur dahin beantworten, daß zwischen dem Adel und dem Könige oder den königlichen Räthen völliges Einvernehmen hinsichtlich des beabsichtigten Sturzes der Städte bestand, daß der Adel den Zorn des Königs geflissentlich anfachte und das nöthige Beweismaterial gegen die Städte herbeischaffte, und daß der König dafür den alten Streit zu Gunsten des Adels zu entscheiden versprach — Alle diese Vermuthungen gewinnen um so mehr an innerer Wahrscheinlichkeit durch die Thatsache, daß oberlausitzische Adliche, und zwar grade die noch oft zu erwähnenden Ulrich v. Nostitz, Christoph Burggraf v. Dohna und Johann v. Schlieben, sich schon am 8. Juli zu Prag beim Könige befanden[1]), also bevor die Anklageakte gegen die Städte daselbst geschmiedet wurde.

Die Städte selbst waren sich darüber auch völlig klar, daß sie das Opfer giftiger Verleumdung geworden waren. Die Görlitzer erklärten in ihrer Vertheidigungsschrift[2]), jene Anschuldigungen seien „ohne Zweifel durch gemeiner Stadt Abgönner an die Kgl. Majestät gelangt; und da sie die-

[1]) Pelzel, Gesch. der Böhmen 585.
[2]) Lauf. Mag. 1847. 95.

selbigen Abgönner nicht wissen könnten, so müßten sie es dahin stellen, und solche Angeber es gegen Gott und die Kgl. Majestät verantworten lassen, was dem Rathe zu Unschulden zugemessen worden". Sie bitten aber den König, „solchen Abgönnern und Angebern, deren Willen und Gemüth Gott dem Allmächtigen bekannt, der alle Dinge weiß und richten wird, — keinen Glauben zu schenken". — An einer anderen Stelle[1]) sagen sie: „Es ist unsern Abgönnern im Herzen leid, daß Gott der Allmächtige uns mit dieser Beständigkeit begnadet, die selbst bei ihnen nicht haften kann", und deuten damit, wie es scheint, auf die schwankende Haltung hin, welche der Adel zu Anfang des Kriegs selbst beobachtet hatte. — Eine dritte Stelle[2]) spricht sogar von „dem Abgönner", der sich über das Verhältniß des Görlitzer und des Budissiner Scheffelmaßes erst hätte besser unterrichten sollen, ehe er daraus einen Anklagepunkt machte. Und in der That die allgemeine Stimme bezeichnete, wie die gleichzeitigen Annalen übereinstimmend berichten, vornehmlich eine Persönlichkeit, den Amtshauptmann von Budissin, Dr. Ulrich v. Nostitz, als den „ausbündigen Erzfeind der Städte, der alle dieses Unglücks der vornehmste Anstifter war"[3]).

Ulrich v. Nostitz war ein Sohn Hartwigs v. Nostitz und besaß, als väterliches Erbtheil, das Gut Unwürde bei Löbau nebst einem Theile von Oberkunewalde, zu welchem er 1522 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Hans noch einen zweiten Antheil hinzuerwarb. 1540 erkaufte er die eine, 1541 auch die andere Hälfte von Ruppersdorf und lebte seitdem auf diesem Gute. — Nachdem er sich schon früher von König Ferdinand vielfach in Geschäften „besonders in Schlesien und Lausitz gutwillig hatte brauchen lassen", nahm ihn der König 1538[4]) förmlich in seinen Dienst und ernannte ihn zu seinem „Diener von Haus aus" mit einem jährlichen Dienstgeld von 200 fl. rhein. 1542 wurde er Amtshauptmann zu Budissin und verwaltete seitdem, da der Landvoigt Berka v. der Duba meist außer Landes lebte, fast ununterbrochen das landvoigteiliche Amt, war also faktisch der oberste landesherrliche Beamte und dem Range nach die erste Person in der Oberlausitz. — War schon hierdurch seinem Ehrgeiz vielfach Genüge geschehen, so sprach sich die besondere Huld des Königs gegen ihn auch dadurch aus, daß ihm 1546 die durch Todesfall an die Krone erledigten Güter Antheil Wilka bei Radmeritz umsonst und Großschönau nebst Hainewalde für ein mäßiges Kaufgeld überlassen wurden. — Als ein tüchtiger Jurist und doctor juris, wurde er frühzeitig in den Prozessen gegen die Städte als Bevollmächtigter seiner Standesgenossen an den königlichen Hof gesendet, um daselbst gegen die Städte zu wirken. Als 1533[5]) die letzteren die Confirmation ihrer Privilegien hinter dem Rücken des Adels erlangt hatten, ward er erst nach Wien und dann nach Prag zu König Ferdinand geschickt. Er „berichtete dem König alle Händel" und bewirkte in der That wenigstens eine theilweise Zurücknahme der früher gemachten Zugeständnisse. Seitdem erblicken wir ihn überall als Gegner der Städte. So vertrat er die v. Gersdorff auf Baruth in ihren Ansprüchen auf die Obergerichtsbarkeit über all ihre Güter

[1]) Ebend. S. 104.
[2]) Ebend. S. 98.
[3]) Lauf. Mag. 1835. 43 Anmerkung 67.
[4]) Urk. Verz. III. 151.
[5]) N. Script. rer. lus. IV. 119 fg.

gegen den Rath von Görlitz; so verklagte er, als ein eifriger Katholik, den Rath von Budissin wegen Abbruchs einer hölzernen Kapelle erst vor dem judicium ordinarium zu Budissin, sodann bei dem König [1]). Dem stolzen Aristokraten, dem eifrigen Katholiken, dem dienstbeflißnen königlichen Beamten, dem alten Gegner der Städte darf man, obgleich wir über seinen Privatcharakter keine nähere Kenntniß besitzen, es wohl zutrauen, daß er die Ungnade, in welche die Städte beim König gefallen waren, während seines Aufenthalts am königlichen Hoflager gern benutzte, um die Macht derselben brechen und in der Oberlausitz den Einfluß einmal der Regierung, sodann aber auch des Adels stärken zu helfen. Sein ferneres Verhalten dürfte diese Annahme völlig rechtfertigen. In jedem Falle aber wäre es für ihn, wenn nicht grade auch er den Sturz der Städte gewünscht hätte, bei seiner Stellung im Lande und bei seinem Einfluß am Hofe ein Leichtes gewesen, den gegen die Städte anziehenden Sturm zu beschwören und durch Darlegung des wirklichen Sachverhalts die Anklage auf Hochverrath abzuwenden.

Auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Landtage händigte Ulrich v. Nostitz, als Landvoigteiverweser, den Städten die oben erwähnten beiden Citationen für den 1. September ein. Versehen mit den verlangten Vollmachten [2]) und mit den Originalurkunden sämmtlicher städtischen Privilegien und Freiheiten zogen den 26. oder 27. August die 81 Deputirten der Städte gen Prag. Es war eine traurige Reise. Eben hatte König Ferdinand am 22. August den ersten wieder von ihm berufenen „blutigen" Landtag des Königreichs Böhmen mit der öffentlichen Enthauptung von vier bei dem böhmischen Aufstand am meisten betheiligten Männern, zwei Rittern und zwei Bürgern, eröffnet. Nicht ohne Grund wurden daher die Oberlausitzer Abgesandten in ihren Städten in das Kirchengebet aufgenommen. Am 30. August langten sie in Prag an. Die Abgeordneten von Görlitz hatten eine umfängliche, von uns schon oft erwähnte Rechtfertigungsschrift mitgenommen. Allein die königlichen Räthe, denen die Oberlausitzer sofort ihre Aufwartung machten, besonders aber Dr. Ulrich v. Nostitz suchten sie eifrigst zu überreden, sie möchten sich auf eine rechtliche Verantwortung ja nicht einlassen, da der König gültige Zeugnisse ihrer Schuld besitze, sondern sich demselben vielmehr einfach auf Gnade und Ungnade ergeben. Wenn daher auch jene Rechtfertigungsschrift von ihnen „eingelegt" worden ist [3]), so dürfte dieselbe kaum in die Hände des Königs gelangt, jedenfalls aber nicht berücksichtigt worden sein.

Nicht am ersten, sondern erst am 5. September erfolgte die öffentliche Audienz vor dem Könige und all seinen Räthen. Noch unmittelbar vor dem Eintreten in die Landtafelstube auf dem königlichen Schlosse schärften der Landvoigt Berka v. der Duba und Ulrich v. Nostitz den städtischen Abgeordneten ein, sich dem König ja nur auf Gnade und Ungnade zu ergeben. — In würdiger Weise erklärte der Bürgermeister von Budissin, Dr. Göritz, in seiner kurzen Ansprache an den König, daß sich die Städte der gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen, als ob sie vorsätzlich gegen ihre Pflicht gehandelt, in ihrem Gewissen nicht überzeugt finden könnten; falls sie sich aber

[1]) Ebend. IV. 340 fg. 345. 366.
[2]) Die für die Görlitzer Abgeordneten siehe Laus. Mag. 1847. 91.
[3]) Laus. Mag. 1847. 93.

auch nur unwissentlich gegen den König vergangen haben sollten, so sei ihnen dies von Herzen leid, und sie bäten denselben daher, ihnen solches „um Gottes willen" zu vergeben und sich väterlich ihrer zu erbarmen. Zugleich ersuchte er die anwesenden königlichen Räthe, besonders aber den Erzherzog Ferdinand, des Königs Sohn, ihre Fürsprache zu Gunsten der Städte beim König einlegen zu wollen. — Als sich hierauf der König sammt seinem Gefolge zurückzog, erinnerte der Landvoigt die Abgeordneten, sie hätten vergessen, sich dem Könige auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Darauf bat Dr. Göritz den Landvoigt, dem Könige ihre Unterwerfung auf Gnade und Ungnade zu überbringen. — Erst nach langer Berathung kehrte der König mit seinen Begleitern in den Saal zurück und ließ den Deputirten den Bescheid ertheilen, getrauten sich die Städte, auf dem Rechtswege ihre Unschuld zu erweisen, so sei ihnen dies gestattet; wenn nicht, wolle er sie auf Gnade und Ungnade annehmen. — Die Abgeordneten baten, es bei dem Letzteren zu belassen. — Nachdem der König sich entfernt, wurden sie sofort sämmtlich in Haft genommen.

Selbst dem flüchtigsten Leser muß dieses Drängen sowohl der königlichen Räthe, als besonders der Oberlausitzer Landesbeamten auf bedingungslose Ergebung befremdlich erscheinen. Waren dieselben in der That so fest überzeugt, daß die Betretung des Rechtsweges, welche der König anbieten ließ, den Sechsstädten noch weit verderblicher sein werde? Und redeten sie ihnen aus wirklicher Theilnahme an ihrem Geschick so eindringlich zu, sich bloß auf Gnade und Ungnade dem König zu ergeben? Was das Letztere bedeute, zeigte doch in frischesten Zügen das Schicksal Prags. — Daß der König eine schnelle, summarische Erledigung dem langwierigen Rechtsverfahren vorzog, ist erklärlich. Er hielt die Städte für schuldig, und als schuldig waren sie ihm geschildert worden. Die meisten seiner Räthe kannten die ganze Angelegenheit nur aus der Darstellung der Anklageakte und des oberlausitzischen Adels, dessen Zeugniß natürlich maßgebend sein mußte. Die Analogie der offenbar schuldigen böhmischen Städte war nicht geeignet, von vorn herein ein günstiges Vorurtheil für die Oberlausitzer zu erwecken. Die Vertheidigungsschrift der Letzteren war sicherlich gar nicht zu allgemeiner Kenntniß gelangt, und überdies hatten dieselben im entscheidenden Augenblick auf jede Vertheidigung verzichtet. — Sollte aber nicht der oberlausitzische Adel, besonders der Amtshauptmann v. Nostitz, der Stellvertreter des Landvoigts, ein sehr direktes Interesse daran gehabt haben, daß sich die Städte jeder rechtlichen Verantwortung begeben möchten? Wie, wenn bei dem speciellen Verhör und bei dem Eingehen auf die Details der Vertheidigungsschrift aktenkundig geworden wäre, daß beim Beginn des Schmalkaldischen Krieges auch der Adel sich sehr saumselig in der Beschaffung des verlangten Kriegsvolks erwiesen; daß er selbst „für baares Geld und Vergütung" den Zuzug nicht hatte bewilligen wollen; daß selbst der Amtshauptmann v. Nostitz auf jenem Landtage erklärt hatte, der Adel werde seine Reiter nicht länger bei dem königlichen Heere lassen? Wie, wenn die meisten der Anklagepunkte sich bei einer nur halbweg unparteiischen Prüfung als Entstellungen und absichtliche Verdrehungen, also als böswillige Verleumdungen herausgestellt hätten? Wie, wenn der ganze Hochverrathsprozeß mit einer Freisprechung der Städte durch gerechte Richter geendet hätte? — Man wird zugeben müssen, daß Ulrich v. Nostitz bei einem ordentlichen Rechtsverfahren möglicher Weise viel zu verlieren hatte, dagegen bei einer Verurtheilung ohne Untersuchung nur gewinnen konnte. — Die Städte

aber, von allen Seiten eingeschüchtert, bekannten endlich durch ihre Unterwerfung auf Gnade und Ungnade sich der Verbrechen schuldig, die sie nicht begangen hatten und wurden nun vom König als des Hochverraths geständig betrachtet und demgemäß behandelt.

Am 7. September 1547 [1]) wurden denselben durch königliche Commissare, unter denen sich abermals Ulrich v. Nostitz befand, die über sie verhängten Strafen publicirt mit dem Bedeuten, daß sie dieselben einfach mit Ja oder Nein anzunehmen hätten. Das Edikt besagte, da die Städte gebeten, ihnen rechtliches Verhör und Urtheil zu erlassen und sie zu Gnade und Ungnade anzunehmen, und sich erboten hätten, alles das zu thun und zu erstatten, was ihnen werde auferlegt werden, so wolle der König, obwohl er genugsam befunden, Bürgermeister, Räthe und Gemeinden ihrer Vergehungen halber an ihrem Leben und ihren Gütern zu strafen, angeborene königliche Güte und Milde und nicht die Schärfe walten lassen und sich demnach mit Folgendem begnügen, daß (1.) sämmtliche Städte alle ihre Privilegien, Freiheiten, Aussetzungen, Ordnungen und Statuten, — (2.) desgleichen alle Freiheiten, Aussetzungen, Ordnungen und Statuten der Zünfte, — (3.) alles Geschütz, Munition, Pulver, — (4.) alle Stadtlehne und Landgüter sofort an den König ausliefern und erwarten sollten, was ihnen derselbe aus Gnaden zurückgeben werde; — daß (5.) sie sich für ewige Zeiten zu einem Biergelde, von jedem zu vermalzenden Scheffel Weizen oder Gerste einen weißen Groschen, verpflichten; — und daß sie (6.) für die aus den Kirchen genommenen Kleinodien und für die eingezogenen Kirchenlehne eine Strafsumme von 100,000 fl. (und zwar Görlitz 40,000 fl., Budissin und Zittau je 20,000 fl., Lauban 10,000 fl., Löbau und Kamenz je 5000 fl.) erlegen sollten. Ueberdies behielt sich (7.) der König ausdrücklich vor, die vornehmsten Anstifter und Rädelsführer wegen des gegen ihn verübten Ungehorsams, Rebellion und Verbrechung nach Verdienst gebührlich zu strafen. — Fast genau ebenso lauteten die Strafartikel für die Prager. Man stellte also die Oberlausitzer Städte genau auf gleiche Linie mit den offenbar schuldigen Böhmen.

Vergeblich betheuerten die Abgeordneten, daß es unmöglich sei, eine so ungeheure Strafsumme aufzutreiben. Ulrich v. Nostitz erklärte: „Es sei gar ein Leidliches, was sie erlegen sollten; er getraue sich, aus einer einzigen Commune wohl ein Mehreres zu erpressen. Sie würden ohne Zweifel dem gewesenen Kurfürsten von Sachsen willig ein weit Mehreres entrichtet haben, wenn es dazu gekommen wäre, daß sie ihm hätten contribuiren sollen. Nun könne es ja der König von ihnen, als seinen Unterthanen, mit viel besserem Rechte fordern. Wollten sie aber mit seiner königlichen Majestät noch rechten, so solle morgen das Kammergericht bestellt und daselbst eine Criminalklage wider sie angestrengt werden“ [2]). — Das Einzige, was man erlangte, war, daß der König von der vorbehaltenen Strafe gegen die Rädelsführer absehen und zur Abzahlung des Strafgeldes zwei Termine zugestehen zu wollen erklärte. — So mußten denn am 9. September die Strafartikel von den Abgeordneten unterschrieben werden. Nur einige Rathsherren aus jeder Stadt erhielten jetzt die Erlaubniß, nach Hause zu reisen, um die erste Hälfte

[1]) Urk. Verz. III. 168a. — Im Auszuge bei Carpzov, Anal. II. 209. Großer, Merkw. I. 181.

[2]) Großer, I. 182 Anmerkung.

der Gelder zusammenzubringen. Ihnen folgte sofort eine königliche Commission, welche die Ablieferung der Waffen [1]), die Einhändigung der Stadturbarien und der Kirchenkleinodien [2]), sowie die Uebergabe sämmtlicher Stadtgüter zu leiten hatte. Erst als zum bestimmten Termin die erste Hälfte der Strafsumme abgeliefert worden war, wurden endlich auch die übrigen Abgeordneten ihrer Haft entlassen und die Städte selbst vom König wieder zu Gnaden angenommen.

Am 1. Oktober 1547 erhielt jede der sechs Städte zuerst eine Urkunde [3]), in welcher der König ihr ihre „Verwirkung" vergab und ihren „guten Glimpf" wiederherstellte, und sodann eine zweite [4]), durch welche er jeder Stadt eine Anzahl der ausgelieferten Privilegien und Freiheiten aus Gnaden zurückgab [5]). Die freie Rathskür aber wurde sämmtlichen Städten genommen; zur Handhabung der städtischen Erbgerichte erklärte der König, selbst in jeder Stadt einen Richter einsetzen und in Betreff der Obergerichte sich weitere Beschließung vorbehalten zu wollen. Die Landgüter der einzelnen Bürger, welche bisher Erbe gewesen waren, wurden in Lehn verwandelt, und mit den Städten sollten künftig nur die innerhalb der Flurzäune gelegenen Stadtvorwerke schossen und leiden. Obgleich für einige Städte die Anzahl der zurückerhaltenen Urkunden ziemlich groß war, so bezogen sich doch dieselben fast nur auf rein städtische Einrichtungen, wie Jahrmärkte, Salzmarkt, Wein- und Bierschank, Waidniederlage, Straßenzug, nicht aber auf Rechte, welche den Städten irgend welchen Einfluß außerhalb ihrer Flurzäune gewährten. Mehr noch ein Hohn, als eine Lächerlichkeit war es, daß man den Städten vor mehr als hundert Jahren ertheilte Moratorien und fast alle Generalconfirmationen ihrer Privilegien wieder zustellte, die natürlich völlig bedeutungslos geworden waren, da man ihnen die Privilegien selbst vorenthielt. Und auch für die Rückgabe dieser zum großen Theil ganz werthlosen Urkunden mußten die Städte abermals 5200 Dukaten an den obersten Kanzler von Böhmen und 520 Dukaten an die Kanzlei entrichten [6]). — Durch einen Pönfall war nach der böhmischen Landesordnung des Schuldigen Ehre, Leben und Gut verfallen. Der König hatte allen den Oberlausitzer Bürgern das Leben geschenkt, ihre Ehre wiederhergestellt; er begnügte sich mit ihrem Gute.

Als leitende Grundsätze bei diesem ganzen Strafverfahren ergeben sich thatsächlich folgende. Man wollte die Städte durch Entziehung all ihrer Besitzungen, ihrer Rechte, ihres Einflusses außerhalb ihrer Stadtmauern zu völliger politischer Ohnmacht herabdrücken; man wollte durch Einziehung aller bisher städtischen Güter und Einnahmequellen die landesherrlichen Revenuen vermehren und durch einheitliche Administration der städtischen Angelegenheiten und der gesammten Obergerichtsbarkeit den Einfluß der Regierung im Lande erhöhen; man wollte den Adel von der bisherigen theilweisen Abhängigkeit von den Städten, welche durch die städtische Obergerichtsbarkeit, das Meilenrecht ꝛc. bedingt war, befreien und ihm für die Zukunft das po-

[1]) Aufzählung derselben Lauf. Mag. 1835. 47 Anmerkung.
[2]) Taxation derselben Lauf. Mag. a. o. O. 48 Anmerkung 77.
[3]) Urk. Verz. III. 168 fg.
[4]) Ebend. 168 fg.
[5]) Vollständige Aufzählung bei Käuffer III. 315 ffg.
[6]) Lauf. Mag. 1835. 50 Anmerkung.

litische Uebergewicht über seine alten Gegner verleihen. Die beabsichtigte Reaktion würde eine vollständige geworden, der Ruin der Städte für alle Zeiten besiegelt gewesen sein, wenn nicht bei der königlichen Regierung zu Prag das Bedürfniß nach Geld sich noch mächtiger erwiesen hätte, als alle Principien. Dies erkannten die Städte gar bald und nutzten es so weislich, daß sie bereits innerhalb der nächsten zehn Jahre mittels unaufhörlicher Suppliken und mittels immer neuer Baarzahlungen einen großen Theil der ihnen entrissenen Güter und Rechte wieder an sich brachten. Indem ihnen so der König ihre alten Privilegien und Besitzungen zurückverkaufte, bezog er abermals bedeutende Summen und umgab sich noch überdies mit dem Nimbus königlicher Gnade und Milde. Die kleineren unter den Sechsstädten aber, welche zu diesem Zwecke die nöthigen Gelder nicht aufzubringen wußten oder wagten, blieben freilich arm für alle späteren Zeiten.

Waren auch die Sechsstädte bereits früher stets als „königliche", d. h. unter keinem Vasallen, sondern direkt unter dem Landesherrn stehende Städte betrachtet worden, so hatte doch grade dies für einen Beweis ihrer Freiheit und Selbständigkeit gegolten. Jetzt aber erklärte sie der König für sein „Kammergut"[1]) im Sinne des böhmischen Staatsrechts und behandelte sie einfach als seine Domänen.

Da ihnen infolge ihrer „Verwirkung" die „selbsteigene Rathskür" abgesprochen worden war, so ernannte der König eine besondere Commission, bestehend aus dem Amtshauptmann Dr. Ulrich v. Nostitz, dem böhmischen Vicekanzler Dr. Georg Mehl v. Strölitz und dem Budissiner Hofrichter Nicolaus v. Metzradt auf Herwigsdorf bei Löbau, um überall neue Räthe einzusetzen. Diese Commission begab sich im Sommer 1548 von Stadt zu Stadt, berief den bisherigen Rath und die gesammte Gemeinde auf das Rathhaus, ließ sich „Schlüssel, Stadtsiegel, Register nebst den Stadtbüchern" überantworten, erklärte darauf den alten Rat) für abgesetzt und verlas darauf die Namen der von ihr selbst ernannten neuen Rathsherren. Der neue Bürgermeister mußte nun einen „sonderlichen, harten Eid" schwören, daß er nichts gegen königliche Autorität, Reputation und königliche Regalien wolle vornehmen, dichten, drucken, singen und reden lassen, daß er keine heimlichen Versammlungen überhaupt und auch in den Wirthshäusern keine Conventikel in besonderen Zimmern dulden, daß er christliches Wesen und kirchlichen Sinn fördern und alle Ungehorsamen gefänglich einziehen werde[2]). Nachdem auch den übrigen Rathsherren und der gesammten Gemeinde besondere Eides-

[1]) Restitutionsurkunde vom 1. Oktober 1547 für Zittau: „Doch wollen wir uns — an bemelter unser Stadt Zittau, als unser Cammer, insonderheit vorbehalten haben ꝛc. So viel aber die Königlichen Gerichte, als Mord, Raub ꝛc., — wo sich die auffm Lande oder in der Stadt Zittau begeben, weil derselben Nutzung unser Cammer-Gut betreffen thut, wollen wir ꝛc." Großer, Merkw. I. 185 fg. Anmerkung. — Da die Stadt Lauban infolge der Einschlagung neuer Straßen durch die schlesischen Handelsleute vielfach um ihre Zölle gebracht worden, „zu Abnahme unsres Cammergutes", so befiehlt der König, die Stadt bei ihrer alten Straßengerechtigkeit zu lassen. Urk. Verz. III. 179c. — 1547 d. 10. Okt. Bürgermeister und Rathmanne „der königlichen Städte des Markgrafthums Oberlausitz bekennen ꝛc. Urk. Verz. III. 169h. — 1561 d. 29. Dec. ertheilt der König dem Landeshauptmann Hans v. Schlieben Instruktion, „was er — mit Versehung Unserer Sechs-Städte, als Unserer Cammer-Güther, — handeln, thun und verrichten soll. Collekt. Werk II. 1361.

[2]) Urk. Verz. III. 170h. Großer I. 187 Anmerkung k.

formeln vorgelesen und von ihnen beschworen worden waren, publicirten die Commissare die für jede Stadt neu entworfenen Statuten — meist polizeilichen Inhalts — und beschlossen endlich die Feierlichkeit mit Absingung eines allgemeinen Te deum in der Hauptkirche der Stadt[1]). — Es war doch wohl Absicht und nicht bloßer Zufall, daß in mehreren Städten kaum einer der neuen Rathsherren bereits früher einmal im Rathe gesessen hatte, daß daher alle der Geschäfte unkundig, auch sonst zur Vertretung der städtischen Interessen vielfach ungeeignet waren[2]). In Zittau dagegen gab man dem neuen Rath ein streng aristokratisches Gepräge. Aus dem alten Rathe nahm man nur Konrad Nesen, der seit 1542 geadelt war, und Nicolaus v. Dornspach herüber und gesellte denselben unter Anderen den hochbejahrten Johann v. Hoberg und Augustin v. Kohlo bei, die bisher als Privatleute in Zittau gelebt hatten[3]). — Seitdem erfolgte in ähnlicher Weise alljährlich die Erneuerung des Rathes durch königliche Commissare, als welche später der jedesmalige Landvoigt und Landeshauptmann zu fungiren pflegten. Doch hatten diese vorher die Listen der von ihnen designirten neuen Rathspersonen zur Bestätigung an die Regierung nach Prag einzusenden[4]). — Eben diesen Commissaren mußten auch alljährlich die Stadtrechnungen zur Approbation vorgelegt werden.

War die Autorität der städtischen Behörden schon durch diese Ab- und Einsetzungen bei einem Theile der Bevölkerung wesentlich erschüttert, so mußte dieselbe völlig untergraben werden durch die Aufforderung der Commissare an die Zünfte, diese steten Gegner des Rathes, etwaige Beschwerden gegen denselben vorzubringen. In Görlitz hatten schon 1547 angeschlagene Pasquille die ärmeren Einwohner aufgewiegelt, zur Aufbringung der Strafgelder nichts beizutragen, sondern dieselben von den Reichen allein bezahlen zu lassen[5]). Vergeblich ermahnte der Rath die Aeltesten und Geschworenen der Handwerke, auf Ordnung und gute Stimmung gegen den Rath zu halten und ihm bei der Beschaffung der Strafgelder nicht hinderlich, sondern förderlich zu sein. Endlich mußte der König selbst an die ganze Gemeinde der Stadt Görlitz den Befehl erlassen, dem Rathe in allem, was nicht wider des Königs Befehl sei, Gehorsam zu leisten[6]). Doch die einmal aufgeregte Bürgerschaft beruhigte sich auch hiermit nicht, sondern setzte es durch, daß noch 1549 der Rath wiederholt nach Prag citirt wurde, um sich gegen seine Ankläger zu verantworten[7]), bis endlich der König befahl, wenn Bürger sich heimlich zusammenrotteten

---

[1]) Lauf. Mag. 1847. 135 ffg.

[2]) So in Kamenz. „Vnd seint alle Rats persone biß vff — Andream Gunther abgesetzt vnd Newe, Got weiß wie nichtige, an Ire stadt geordnet worden". — „Dan die personen, so geordnet, seint fast vngeschickt vnd keines dinges erfaren". Lauf. Mag. 1847. 137 fg. — So klagt eine Laubaner Chronik: „Indem die Herren Commissarien vielmals rechte liederliche Tropfen, Tölpel und Esellen ad fasces consulatus promoviret und befördert; wie denn die Stadt Budissin — einstens mit einem solchen Bachanten und Ignoranten ist gesalbet worden, so seiner Profession ein Kunstpfeiffer, aus einem Sackpfeiffer aber ein Bürgermeister". Ebend. 1835. 118 Anmerkung.

[3]) Dr. E. Fr. Haupt, Wilh. und Konrad, Brüder Nesen ꝛc. 1843. S. 47.

[4]) v. Rodern, Lus. dipl. 149 init.

[5]) Lauf. Mag. 1847. 129.

[6]) Ebend. S. 26.

[7]) Ebend. S. 33.

und conſpirirten, ſo ſolle der Rath ſie gefänglich einziehen „ohne alle Furcht“ und mit ſolchen „Liebhabern des Aufruhrs“ nach des Königs Willen verfahren [1]). — Solche Mühe machte es, das gänzlich geſunkene Anſehn des Raths in den Sechsſtädten einigermaßen wiederherzuſtellen.

Da infolge des Pönfalls auch das feſtgeſchloſſene Innungsweſen der Zünfte aufgelöſt und ihre ſtrengen Statuten caſſirt waren, ſo fiel jetzt auch die genaue Controle weg, welche bisher jedes Handwerk über ſeine Innungsgenoſſen hinſichtlich der Aechtheit und Güte ihrer Waaren geübt hatte. Von vielen Meiſtern wurde jetzt ſchlechtere Waare geliefert und dadurch das Renommée und der Abſatz des ganzen Gewerbes geſchädigt. Auch das frühere Verbot, daß auf dem Lande keinerlei Handwerker geduldet werden ſollten, ließ ſich jetzt, wo die einſtigen Innungsrechte aufgehoben waren, nicht mehr durchführen, und ſo ſiedelten ſich ſeit dieſer Zeit in den meiſten Dörfern Handwerker aller Art an, den ſtädtiſchen Gewerben zu empfindlichem Nachtheil. Ganz beſonders war es die Leinweberei, welche ſeitdem auf dem platten Lande der Weichbilde Zittau, Görlitz und Lauban immer größere Verbreitung erlangte und dieſen Gegenden auf die Dauer ihr charakteriſtiſches, induſtrielles Gepräge verlieh.

Nicht minder erachtete ſich der Adel infolge der Ungnade, in welche die Städte gefallen, an alle die früheren Verträge hinſichtlich der Bierfuhre nicht mehr gebunden. Er braute Biere auf ſeinen eigenen Höfen und ließ daſſelbe in ſeinen Dorfſchänken ausſchänken. Zwar erließ der König den 19. Oktober 1549 [2]) an ſeine Commiſſare in der Oberlauſitz den Befehl, da der Adel ſeine Leute und Unterthanen, die bisher ihr Bier aus den Städten genommen, dieſen zu entziehen und ſelbſt zu brauen und zu ſchänken unternehme, ſo ſolle ſolche Neuerung abgeſtellt werden, weil hierdurch auch das dem Könige von den Städten zu entrichtende Biergeld vermindert würde; allein die Brauereien und Schänken des Adels mehrten ſich ſeitdem unaufhörlich, und ſo begann auch dieſe Einnahmequelle für die Städte zu verſiegen.

Ganz ungeheuer aber waren die Verluſte, welche den Städten aus der Einziehung aller ihrer Landgüter erwuchſen. Die Stadt Budiſſin beſaß nicht weniger als 28 Dörfer oder Dorfantheile, Görlitz die große Herrſchaft Penzig mit all den zugehörigen Dörfern, Eiſenhämmern und den großen unermeßlichen Forſten, außerdem noch 17 andere Ortſchaften, Zittau 15, Löbau und Kamenz je 11, Lauban 10 Dörfer [3]), ſämmtlich für baares Geld erworben und zum Theil noch mit beträchtlichen Hypothekenſchulden belaſtet. Desgleichen war das Vermögen der meiſten milden Stiftungen in den Städten, alſo der Kirchen, Klöſter, Hospitäler, in Zinsgeldern von einzelnen Dörfern oder Dorftheilen angelegt. Alle dieſe Landgüter fielen jetzt an den königlichen Fiskus; wohl aber blieben für die darauf haftenden Schulden die Städte verpflichtet. Jede Stadt beſonders mußte einen ſchriftlichen Verzicht auf ihre einſtigen Beſitzungen ausſtellen und alle auf dieſelben bezüglichen Kauf- und Lehnbriefe übergeben [4]). Die Verwaltung oder Aufſicht über dieſe neuen

[1]) Ebend. 1835. 118 A.

[2]) Urk. Verz. III. 172d.

[3]) Namentliche Aufzählung bei Richter im Lauſ. Mag. 1835. 8 Anmerkung.

[4]) Urk. Verz. III. 170g.

königlichen Domänen wurde in jedem Weichbild einem Adlichen übertragen, der dieselben freilich oft genug auch im eigenen Interesse ausnutzte[1]). Einzelne dieser Güter wurden auch dem gutgesinnten Adel entweder ganz umsonst oder um ein Billiges überlassen[2]). — Die Bürger, welche Landgüter besaßen, behielten dieselben zwar, aber nicht mehr als Erbe, wie bisher, sondern als Lehn[3]). Sie hatten dieselben daher auch nicht mehr bei ihren Stadtgerichten, sondern bei dem Landvoigt zu Budissin, beziehentlich bei dem Amtshauptmann zu Görlitz verreicht zu nehmen, auch nicht mehr mit ihren Städten, sondern mit der Landschaft zu leiden. Durch die dafür jetzt zu entrichtende Lehnwaare und etwaige Anfälle gewann der königliche Fiskus, durch die nunmehrige Landmitleidenheit aller Landgüter die Landschaft. — Durch diese Lehnseigenschaft ihrer Güter wurden jetzt übrigens auch die bürgerlichen Gutsbesitzer landtagsfähig[4]). — 1556 bewilligte der König „aus sonderlichen Gnaden" dem reichen Görlitzer Bürger Joachim Frentzel, daß er und seine Erben „alle und jede seine Landgüter, die er zuvor [vor dem Pönfall] erblich besessen", und die in Folge des Pönfalls zu Lehn gemacht worden, auf ewige Zeiten als „freieigene" inne haben und dieselben verkaufen, versetzen, verpfänden dürfe allermänniglich ungehindert[5]). Dies war das erste Beispiel von wirklich allodificirten Gütern in der Oberlausitz.

Es war sehr erklärlich, daß die Städte den König und dessen Sohn, den mildgesinnten Erzherzog Ferdinand, Statthalter von Böhmen, mit Bitten bestürmten, man möge ihnen doch, wie der König versprochen, von den eingezogenen Landgütern mindestens einige zurückgeben. Lange blieben ihre schriftlichen Suppliken, wie ihre persönlichen Bewerbungen theils an den wechselnden Hoflagern des Königs, theils in Prag vergeblich. Endlich nach Verlauf zweier Jahre (19. Oktober 1549)[6]) gab der König Ulrich v. Nostitz und Haug v. Maxen auf Gröditz, als Commissaren, den Befehl, sie sollten sich aus den Registern der einzelnen Städte genau informiren, was daselbst von Alters her den Kirchen, Spitälern und sonstigen milden Stiftungen gehört habe; er sei nicht gesonnen, diesen etwas entziehen zu wollen. Zugleich bestimmte er auch, daß jeder Stadt einige der eingezogenen Commungüter, freilich nur die zunächstgelegenen und unbedeutendsten, wieder eingeräumt werden sollten, jedoch ohne die Obergerichte und etwaige Bergwerke, die er sich ausdrücklich vorbehielt. In Zukunft aber sollten ihn nun die Städte mit ähnlichen Gesuchen „unangelaufen lassen". — So erhielten die Sechsstädte wohl sämmtliche zu milden Stiftungen gehörigen Güter und außerdem Budissin die Dörfer Strehla, Ober- und Niederkaina, Preischwitz, Stiebitz und Kleinkunitz; Görlitz Moys, Kosma und Kleinbießnitz; Zittau Eckartsberg, Pethau und Kleinschönau; Kamenz Bernbruch und Wiesa;

---

[1]) Lauf. Mag. 1835. 130 Anmerk. 129. — Ebend. S. 48 Anm. 76.

[2]) Ebend. 131.

[3]) Ueber die Neubelehnung mit denselben vgl. Lauf. Mag. 1847. 152.

[4]) 1551 schrieb der Landvoigt an den Rath zu Görlitz, „daß Ihr durch Eures Mittels vollmächtige Freunde samt Euern Mitbürgern, so Lehen und Landgüter haben, — zu Budissin in gemeinem Landtage erscheinen — sollt". Lauf. Mag. 1847. 153.

[5]) Urk. Verz. III. 183c.

[6]) Urk. Verz. III. 172d. Die Urk. ist im Urk. Verz. (III. 169 extr.) fälschlich auch unter dem Jahre 1547 aufgeführt.

Löbau Altlöbau und Tiefendorf (Diebsdorf); Lauban Geibsdorf, und überdies jede Stadt einige Waldungen und Wiesen zurück. Wir vermuthen, daß auch diese Begnadung nicht ohne Geldopfer werde erlangt worden sein; wenigstens klagten die städtischen Abgeordneten in ihren Briefen aus Prag wiederholt, „man höre sie wohl an, aber nicht gern, da sie mit leeren Händen kämen“ [1]).

Da aber bei den steten Geldverlegenheiten König Ferdinands auch von ihm für Geld vieles zu erreichen war, so boten die meisten der Sechsstädte jetzt alles auf, um, meist mittels direkter Verhandlung mit dem König selbst, soviel als möglich von ihren einstigen Commungütern dem königlichen Fiskus wieder abzukaufen, bevor dieselben durch Schenkung oder Kauf in die Hände des Adels kämen. Es ist wahrhaft staunenswerth, welche Summen diese mit alten und neuen Schulden überlasteten, durch Straf- und Biergelder ausgesogenen, all ihrer ehemaligen Einnahmequellen beraubten Städte zusammenzubringen wußten, um ihre schon einmal erkauften Dörfer jetzt zum zweiten Male für schweres Geld zu erwerben. Man borgte dazu das Geld zu hohen Zinsen bei Privaten und Communen im In- und Auslande. Je größeren Credit eine Stadt besaß, desto leichter wurde es ihr, nach und nach auch wieder die frühere Bedeutung zu gewinnen; die drei kleineren Städte, welche dieses Credits entbehrten, blieben infolge dessen auch in der Folgezeit arm und unbedeutend.

Infolge des Pönfalls erlitt aber auch das gesammte Gerichtswesen in der Oberlausitz eine wesentliche Veränderung. Nicht nur die Obergerichtsbarkeit, welche die Städte bisher theils innerhalb ihrer Flurzäune, theils auch auf dem Lande geübt hatten, sondern auch die städtischen Erbgerichte fielen infolge der „Verwirkung“ an den Fiskus. Anstatt der bisherigen „Stadt-“ oder „Erbrichter“ wurde jetzt von den königlichen Commissaren in jeder Stadt ein „königlicher Richter“ eingesetzt, der durch einen besonderen Eid dem Könige zu Treue und Gehorsam verpflichtet war [2]) und alle aus den Civil- und niederen Criminalsachen eingehenden Bußen an die königliche Kasse abzuliefern hatte. Von ihm konnten jetzt nur noch die innerhalb der Stadtflur gelegenen Grundstücke verreicht werden.

Die Obergerichte oder die Criminaljustiz in den gesammten drei Weichbilden Görlitz, Zittau, Lauban, sowie über die bisher den Städten Budissin, Löbau, Kamenz und deren Bürgern gehörigen Dörfer wurde theils den beiden schon bestehenden Land-, beziehentlich Hofgerichten zu Budissin und Görlitz, theils dem zu Zittau neu errichteten Landgerichte überwiesen. Auch auf den den Städten zurückgegebenen oder an sie und an einzelne Adliche verkauften Dörfern behielt übrigens der König sich oder seinen Landgerichten die Obergerichtsbarkeit vor. So standen denn einige Zeit lang dem Könige fast im ganzen Lande die Obergerichte zu mit einziger Ausnahme der Herrschaften Hoyerswerde, Muskau, Seidenberg, der zu den einstigen Herrschaften Baruth und Kamenz gehörigen Dörfer und der im Budissiner Weichbild gelegenen Güter des Klosters Marienstern und des Domstifts Budissin. — Den Vorsitz in diesen Landgerichten führten besondere vom Könige eingesetzte Land-

[1]) Lauf. Mag. 1847. 151.

[2]) Die „königlichen Gerichte zu Löbau“ Urk. Verz. III. 171g. — Vgl. Lauf. Mag. 1847. 135.

richter. Schöppen waren Adliche der betreffenden Weichbilde, zu denen nur einzelne Stadtschöppen zugezogen wurden. Die sämmtlichen bisher (mit einziger Ausnahme von Görlitz) in die betreffenden Stadtkassen geflossenen Erträge dieser Criminalgerichtsbarkeit gebührten jetzt dem Fiskus. — Was somit die Städte an Revenuen verloren, das gewann der König. Der Adel aber jubelte, daß jetzt er über die Bürger zu richten hatte, wie einst die Bürger über den Adel. —

Noch schlimmer beinahe als der pekuniäre Verlust war für die Städte die Einbuße an Respekt, den sie erlitten. Einst die gestrengen Herren über Leben und Tod, durften dieselben jetzt auch einen offenkundigen Dieb nicht mehr selbst bestrafen. Die Folgen davon machten sich übrigens alsbald allgemein fühlbar. Da es jetzt „in und um die Städte herum mit Gericht und Gerechtigkeit schläfrig und gelinde überall zuging", nahm binnen kurzem Dieberei und Straßenraub dergestalt zu, daß sich wohlorganisirte Räuberbanden bildeten und selbst auf der großen Handelsstraße von Schlesien nach Meißen innerhalb der Oberlausitz niemand mehr sicher zu reisen vermochte [1]).

Schon längst war der böhmischen Regierung zu Prag die bis dahin in der Oberlausitz übliche Einholung von Rechtsbelehrungen bei dem Schöppenstuhle zu Magdeburg ein Stein des Anstoßes gewesen. Die infolge des Schmalkaldischen Krieges über die Stadt Magdeburg verhängte Reichsacht bot jetzt (1548) dem König Ferdinand einen willkommenen Anlaß, der Oberlausitz, sowie allen Ländern der Krone Böhmen die Appellation nach Magdeburg und sonst außerhalb des Landes gänzlich zu verbieten und alle Appellationen und Rechtsbelehrungen an das zu diesem Zwecke in Prag neu geschaffene Apellationsgericht zu weisen [2]). Auch durch diese Maßregel wurden nicht nur die Einkünfte des königlichen Fiskus vermehrt, sondern vor allem der Einfluß der Regierung zu Prag auf die gesammte Gerechtigkeitspflege erhöht [3]).

Die Eröffnung so vieler neuer Einnahmequellen für den königlichen Fiskus machte nun auch die Einsetzung einer besonderen fiskalischen Behörde in der Oberlausitz nöthig. Dieselbe hieß die „Landeshauptmannschaft", da ihr Chef den Titel anfangs eines „Hauptmanns des Markgrafthums Oberlausitz", alsbald aber eines „Landeshauptmanns" führte. Diesem war der „Gegenhändler" [4]) als ausführendes Organ untergeben; später kam auch noch ein „Kammerprokurator" als juridischer Beirath hinzu. — Wann diese Landeshauptmannschaft in's Leben gerufen worden sei, läßt sich zwar nicht ganz genau angeben; allein da Dr. Ulrich v. Nostitz, den der König zum ersten Landeshauptmann ernannte, den 6. Juni 1548 noch als „Hauptmann zu Budissin", den 19. Oktober 1549 aber als „Hauptmann des Markgrafthums" bezeichnet wird [5]), so muß in diese Zwischenzeit seine Ernennung und überhaupt die Einsetzung dieser neuen Behörde fallen. Erst von jetzt

---

[1]) Laus. Mag. 1835. 119.

[2]) Ebend. 1847. 132.

[3]) Auch den Schlesiern wurde 1549 infolge des Pönfalls die Einholung von Urtheilen aus Magdeburg und Leipzig verboten; sie wurden ebenfalls an das Appellationsgericht zu Prag gewiesen. Wuttke, Entwickl. d. öffentl. Verh. in Schles. I. 191.

[4]) Der erste war Hans Pitzenberger.

[5]) Urk. Verz. III. 170 f. 172 d.

an wurde nun auch die Bezeichnung der bisherigen „Hauptleute" von Budissin und Görlitz als der „Amtshauptleute" allgemein.

Den Geschäftskreis des Landeshauptmanns schildert am deutlichsten die Instruktion für Hans v. Schlieben auf Pulßnitz vom Jahre 1561[1]). Danach sollte er alle landesherrlichen Steuern und Renten, auch die neue Abgabe des Biergelds, sowie die Revenuen aus den königlichen Landgütern in Empfang nehmen; die auf letzteren angestellten „Unteramtleute" überwachen; die bei den jetzt „königlichen Nieder- und allen Obergerichten", also auch den Land- und Hofgerichten sich ergebenden Bußen und Strafen durch den Gegenhändler einziehen; auf die etwa auf dem Todesfall stehenden Lehngüter achten, deshalb auch allen Lehnsreichungen durch den Landvoigt assistiren, heimgefallene Lehen aber im Namen des Königs in Besitz nehmen und darüber an die Regierung berichten; auch in den Sechsstädten, die ja jetzt königliche Kammergüter waren, darauf sehen, daß nicht landesherrliche Einkünfte von den Räthen an sich gerissen, daß den Klöstern, Kirchen und Hospitälern nichts entzogen, daß die Vorrechte des Burglehns zu Budissin nicht geschmälert würden. Dafür hatte er den Landrichtern und Gerichtsdienern ihren Gehalt aus der königlichen Kasse auszuzahlen und über Einnahmen und Ausgaben alljährlich genaue Rechnung abzulegen.

Somit ward ein Theil der bisherigen Obliegenheiten des Landvoigts jetzt auf den Landeshauptmann übertragen und die Revenuen des landvoigteilichen Amtes, welche dem Landvoigt verblieben, und von denen er die beiden Amtshauptleute zu besolden hatte, von den landesherrlichen Revenuen, gewiß zum offenbaren Vortheil des Fiskus, streng geschieden[2]). — Die Stellung des Landeshauptmanns gegenüber dem Landvoigt war nur dem Range nach eine subordinirte, sonst aber eine völlig selbständige und coordinirte. Er war nächst dem Landvoigt der oberste landesherrliche Beamte[3]). In manchen Angelegenheiten concurrirten Beide zugleich; doch waren die Grenzen scharf gezogen. Die Rechtssprechung und Lehnsreichung lag dem Landvoigt, die Einziehung der Bußen und Strafen, die Prüfung der einzelnen Lehnfälle vom Standpunkt der fiskalischen Interessen dem Landeshauptmann ob. Die Amtshauptleute standen nach wie vor unter dem Landvoigte. Aber auch bei der Rechtssprechung in den Land- und Hofgerichten hatte der Landeshauptmann insoweit zu concurriren, als Bußen und Strafen in Frage kamen. In Betreff der letzteren hatte sich der Landeshauptmann mit dem Amtshauptmann in's Einvernehmen zu setzen, wie eine dem neuen Amtshauptmann zu Görlitz ertheilte Instruktion des Landvoigts vom 5. Januar 1551[4]) ausdrücklich besagt. Wenn „Irrungen" entstanden, hatte der Amtshauptmann dies an den Landvoigt zu melden, und dieser verständigte sich alsdann mit dem Landeshauptmann.

---

[1]) Collekt. Werk II. 1361 ffg.

[2]) Collekt. Werk II. 1340. „Beschließlichen soll — unser Land-Voigt das Amt der Land-Voigtey mit aller Nutzung und Zugehörung außerhalb der Ober-Gerichte, auch Land- und Hof-Gericht, Burglehn, und was dergleichen sonst in ermeltes unsres Hauptmanns Instruction seinethalb begriffen und uns zu gut vorbehalten ist, genießen und gebrauchen".

[3]) Ebend. S. 1338. Bei Berufung von Land und Städten durch den Landvoigt „soll unser Haupt-Mann auch dabey seyn und seine gebührliche Stelle, die nechste nach dem Land-Voigt, halten".

[4]) Urk. Verz. III. 174d.

Als der dem Range nach zweite landesherrliche Beamte hatte der Landeshauptmann auch Sitz im Oberamt, bei den Versammlungen über allgemeine Landesangelegenheiten, wie beim judicium ordinarium; allein er hatte nur eine berathende, nicht eine mitbeschließende Stimme. Er konnte bei Abwesenheit des Landvoigts zum königlichen Commissar für die Eröffnung eines Landtags und für die Mittheilung der königlichen Propositionen ernannt werden, durfte aber an den Berathungen des Landtags nicht theilnehmen[1]). Wohl aber gehörte er zum engeren Ausschusse des Landtages, der Gegenhändler zum weiteren. Seine Wahl, wie die des Landvoigts, erfolgte ursprünglich unmittelbar durch den König; später (seit 1603) schlugen die Landstände dem König sechs Candidaten vor, aus welchen dieser einen wählte[2]).

So lange von diesen sämmtlich auf Vermehrung der fiskalischen Revenuen und Erhöhung des Regierungseinflusses gerichteten Maßregeln nur die Sechsstädte betroffen wurden, war die Landschaft damit wohl einverstanden. Bald aber wurde auch sie selbst von diesen Bestrebungen der Regierung empfindlich berührt.

Budissiner Annalen[3]) erzählen, daß Dr. Ulrich v. Nostitz den königlichen Fiskus auch auf Kosten der Geistlichkeit habe zu bereichern gesucht, daß er nämlich das Einkommen aller abwesenden Domherren und Vikare des Domkapitels zu Budissin mit Beschlag belegt, ja daß er im Verein mit dem Budissiner Canzler Frietzsche und mit dem oft erwähnten Nicol. von Metzradt die gesammten Einkünfte der geistlichen Stifter habe „an sich bringen," d. h. wohl so viel, als unter die Verwaltung der Regierung stellen wollen, so daß davon zwar „den Klosterpersonen ein ziemlicher Unterhalt gegeben", aber auch „dem Könige jährlich ein Genanntes in die Kammer gereicht" werden sollte. Allein seine gegen die Domherren bereits eingeleiteten Gewaltmaßregeln seien an dem Widerstande des Capitels gescheitert und die „Posse" ihm überhaupt nicht gelungen. Den Anlaß aber habe der Umstand gegeben, daß das Domkapitel seine drei Söhne, „große Spieler und lose Buben", nicht habe zu Domherren machen wollen. — Wir vermögen nicht zu entscheiden, wie viel Wahres an all' diesen Angaben sei, wollen aber gern glauben, daß der eifrige Katholik und fiskalische Beamte in jenen Zeiten, wo die Reformation noch immer weiter um sich zu greifen drohte, die reichen Besitzungen der Klöster und sonstigen Stifter in der Oberlausitz lieber zu rechter Zeit habe unter landesherrliche Administration bringen, als irgend in protestantische Hände fallen lassen wollen. Die Güter des eingegangenen Klosters Oybin standen schon seit 1546 unter landesherrlicher Verwaltung.

Zu den zwischen der Regierung und der Ritterschaft schon seit langer Zeit streitigen Punkten gehörte die „Verdienung" der ritterschaftlichen Lehngüter durch Ritterdienst. Die Ritterschaft wollte jede Kriegshülfe von ihrer jedesmaligen, freien Bewilligung abhängig machen; die Regierung aber beanspruchte diese Kriegshülfe als eine der Ritterschaft obliegende Pflicht. Jedenfalls hatten die in dem Schmalkaldischen Kriege gemachten Erfahrungen

---

[1]) v. Römer, Sächs. Staatsrecht II. 169. III. 71. 67.
[2]) Collekt. Werk II. 1382.
[3]) Lauf. Mag. 1835. 131 fg. Anmerk.

die Aufmerksamkeit der Regierung wieder auf diese Angelegenheit gelenkt, und König Ferdinand war nicht der Fürst, der auf ein ihm seinen Unterthanen gegenüber zustehendes Recht zu verzichten gesonnen war. Er hatte daher „verschienener Zeit — bei den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz Ansuchung thun lassen, daß dieselben Ihrer Königl. Majestät die alten, schuldigen Ritter- und Lehndienste bestellen und leisten sollten". Die Stände hatten darauf „gegen der Königl. Majestät Commissarien wegen ihrer Privilegien allerhand Beschwer vorgewandt, doch letztlich sich erboten, daß sie sich nach ihrem Vermögen — alles Gehorsams verhalten wollten mit unterthänigster Bitte, Ihre Majestät wolle sie mit einem Mehreren nicht belegen lassen". Der König hatte demnach angeordnet, daß die Stände bevollmächtigte Abgeordnete „mit ihrer berühmten Freiheit obgedachten Artikels halben, daß sie die Ritterdienste zu bestellen *nicht* verpflichtet" seien, nach Prag senden sollten, um vor dem Erzherzog Ferdinand, dem Statthalter von Böhmen, Verhöres und rechtlichen Bescheides gewärtig zu sein. Allein, wie jüngst die Städte, so trug jetzt auch der Adel Bedenken, es auf eine rechtliche Entscheidung ankommen zu lassen, und so erklärten die Abgeordneten der oberlausitzischen Stände, „daß sie sich mit der Königl. Majestät, als ihrem Könige und Erbherrn, in kein öffentliches Verhör, Rechtfertigung, oder dieselbe [ihre Freiheit] zu disputiren, einlassen wollten", und baten den Erzherzog, „er wolle sich, anstatt Königl. Majestät, gegen sie so gnädig erzeigen, daß mit ihnen *außerhalb alles Verhöres und Rechtfertigung*, als mit Ihrer Majestät treuen Unterthanen —, *in Gnaden gehandelt* würde". Als ihnen daher der Erzherzog eröffnete, „warum ihr vorgewandter Behelf der Ritterdienste halben ihrem Angeben nach billig nicht könne verstanden werden", so willigten die Abgeordneten sofort darein, daß sie künftig zu diesen Ritterdiensten *verpflichtet* sein sollten. Es wurde nun vereinbart, daß die oberlausitzische Ritterschaft 173 wohlgerüstete Pferde, „darunter kein Schütz sein soll", zu stellen haben, daß aber die Geistlichkeit, die Burglehen, Pfandschaften und die königlichen Geschösser und Kammergüter zu diesen Ritterdiensten nicht herangezogen werden, und daß die oberlausitzische Mannschaft mit diesen 173 Pferden den Königen von Böhmen auch *über* die Grenzen der Oberlausitz hinaus dienen, jedoch von Ueberschreitung der Grenze an vom Könige Sold erhalten solle, wie andere Söldner. Auf einem nächsten Landtage zu Budissin sollten diese 173 Pferde nach Maßgabe der angelegten Register und Abschätzungen auf die einzelnen Rittergüter repartirt und so ein für die Zukunft bindendes „Musterregister" geschaffen werden. Bei Gelegenheit der ersten wirklichen Musterung zu Budissin sollte dann den Ständen ein besonderes „Privilegium und Revers des Königs" eingehändigt werden, „daß solche ihre alten, schuldigen und jetzt bewilligten Ritterdienste den Ständen in allen anderen Artikeln an ihren habenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten — ohne Nachtheil und Schaden sein sollen". Diese den 27. Juli 1550 zu Prag getroffenen Vereinbarungen bestätigte König Ferdinand den 11. August 1550 zu Augsburg[1]). So wurde denn am 2. Januar 1551 das erste oberlausitzische *Musterregister*[2]) dem Landvoigt Christoph v. Dohna und dem Landeshauptmann Ulrich von Nostitz, als

[1]) Collekt. Werk I. 1028 ffg.
[2]) Weinart IV. 543.

königlichen Commissaren, von den Ständen überreicht und jedenfalls gleichzeitig letzteren jene königliche Bestätigung des zu Prag geschlossenen Vertrags eingehändigt. — Hiermit wurde ein alter Differenzpunkt zwischen der Regierung und den Ständen in zweckmäßiger und zugleich billiger Weise mit Berücksichtigung wenigstens des verbrieften Rechtes der Soldzahlung außerhalb der Landesgrenzen für immer erledigt. Aber allerdings hatten die Stände auf das bisher faktisch geübte Recht der jedesmaligen Bewilligung einer Kriegshülfe verzichten müssen, und aus den eigentlich nur für den Kriegsfall bewilligten 173 Ritterpferden konnte sehr leicht eine neue, bleibende Steuer sich bilden, von welcher natürlich der Adel mehr, als die Städte und die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, betroffen wurden, da er mehr Rittergüter besaß als diese.

Dieses Musterregister von 1551 hat auch noch insofern eine besondere Wichtigkeit für die Oberlausitzer Verfassungsverhältnisse, weil darin zum ersten Male die drei alten, großen Gütercomplexe Hoyerswerde, Muskau und Seidenberg, zu denen sich jetzt auch Königsbrück gesellte, officiell als „Herrschaften" bezeichnet werden. Königsbrück verdankte seine Aufnahme unter diese nachmaligen „Standesherrschaften" außer seinem großen und wohlabgerundeten Gütercomplexe [1]) wesentlich dem Umstande, daß es dem damaligen Landvoigte Christoph v. Dohna gehörte. — Wir lassen es dahingestellt sein, ob die officielle Anerkennung eines mit besonderen Vorrechten versehenen höheren Adels in der Oberlausitz dem übrigen Adel erwünscht sein konnte, oder ob dieselbe etwa einen ersten Schritt bilden sollte, um auch in der Oberlausitz das böhmische Dreiständesystem einzuführen, wodurch die Sechsstädte in politischer Hinsicht zu völliger Bedeutungslosigkeit würden herabgedrückt worden sein. Nicht unerwähnt aber wollen wir es bei dieser Gelgenheit lassen, daß schon die Citation König Ferdinands an die Städte vom 10. August 1547 (S. 385) wiederholt von den „drei Ständen, Herren, Prälaten und Ritterschaft" spricht, ganz ebenso, wie es Leuther v. Schreibersdorf 1519 auf dem Landtage zu Budissin gethan hatte.

Unzweifelhaft aber hatte der Adel in ganz gleicher Weise, wie die Städte unter dem Willkürregiment des neuen Landvoigts, des Burggrafen Christoph v. Dohna (1549—60) zu leiden, welches alle gesetzliche Ordnung und die Landesverfassung selbst aufzulösen drohte. — Der bisherige Landvoigt, Zdislaus Berka v. der Duba, seit vielen Jahren bereits in Prag lebend, hatte sich zwar während des eigentlichen Schmalkaldischen Krieges für kurze Zeit auf seinen Posten nach Budissin begeben, war aber nach Beseitigung der Kriegsgefahr sofort nach Böhmen zurückgekehrt und hatte die Verwaltung der Landvoigtei wieder, wie vorher, dem Amtshauptmann Ulrich v. Nostitz überlassen. Im Jahre 1549 endlich nahm er, wie es scheint freiwillig, seinen Abschied. Ulrich v. Nostitz hatte gehofft, sein Nachfolger zu werden; allein der König ernannte hierzu Christoph v. Dohna auf Königsbrück, wie man glaubte, um ihn für bedeutende Vorschüsse, die dieser ihm gemacht, zu belohnen oder bezahlt zu machen. Seine Wahl konnte als eine Concession erscheinen, welche der König dem während des Krieges so treu befundenen Oberlausitzer Adel machte, oder auch als ein Beweis von der confessionellen Toleranz des Königs; in der That war der Burg-

[1]) „Geschichte der Burggrafen v. Dohna auf Königsbrück", Laus. Mag. 1864. 1 flg.

graf v. Dohna seit langer, langer Zeit der erste oberlausitzische Adliche und der allererste Protestant, welcher zur landvoigteilichen Würde berufen wurde. Indessen er hatte sich schon bei Gelegenheit des Pönfalls, wo er einer der Commissare für Vollstreckung der Strafurtheile an den Städten gewesen war, als einen der Regierung unbedingt ergebenen Mann erwiesen, und als einen rücksichtslosen Bureaukraten zeigte er sich auch während der ganzen Dauer seiner Amtsführung. Zwar hatte er sich am Tage seiner Annahme durch die Stände, den 30. November 1549, durch Ausstellung des üblichen Reverses [1]) zur Aufrechterhaltung aller Landesprivilegien und zu gewissenhafter Handhabung der Rechtspflege verpflichtet; zwar schärfte ihm eine specielle Instruktion des Königs vom 28. September 1554 [2]) all seine Obliegenheiten nochmals ein; — allein er scheint sich weder an den einen, noch an die andere gebunden erachtet zu haben. Habsüchtig und geizig, wie er sich auch sonst mehrfach erwies [3]), hatte er weder zu Budissin, noch zu Görlitz einen Amtshauptmann eingesetzt und ersparte somit die denselben zu zahlenden Gehalte. Er suchte vielmehr alle Justiz-, wie Verwaltungsangelegenheiten selbst zu erledigen. Infolge dessen mußten jetzt auch die Bewohner des Görlitzer Kreises in allen Geschäften nach Budissin sich begeben. Dort aber häuften sich die auf ein und denselben Tag angesetzten Termine oft dergestalt, daß nur ein geringer Theil der Rechtssachen erledigt werden konnte, daß also die Parteien Tage lang in der fremden Stadt warten und zuletzt wohl gar unverrichteter Sache wieder heimkehren mußten. Endlich (1551) sah er sich doch genöthigt, wenigstens das Görlitzer Amt wieder mit einem besonderen Hauptmann zu besetzen; aber er schloß hierbei die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände (S. 378) aus. Ebenso hielt er zwar gelegentlich judicium ordinarium, zog aber dazu als Beisitzer nicht, wie bisher Brauch gewesen, die Landesältesten, auch nicht Abgeordnete der Städte, sondern beliebige Personen zu und erließ die Abschiede dennoch zugleich im Namen „der Verordneten von Land und Städten". Hofgericht hatte er innerhalb 9—10 Jahren nur 7 mal abgehalten; Landgericht war zwar häufiger ausgeschrieben worden, oft aber dennoch nicht zu Stande gekommen. Die Handhabung der Criminaljustiz war unter ihm ebenso willkürlich, als grausam. Gelegentlich hatte er wohl auch in eigener Angelegenheit Recht gesprochen, war also Partei und Richter zugleich gewesen. Bald ließ er die Einen auf bloßen Verdacht oder auf die Aussage eines eingezogenen Verbrechers hin nicht nur verhaften, sondern foltern, so „daß fromme, gute, ehrliche Biederleute ganz unschuldig mit ganz geschwinden, grausamen und erschrecklichen Martern zerbunden, zerrissen, zerzerret, gesenget und gebrennet, daß es einen Stein erbarmen mögen". Bald ließ er Andere, obwohl sie als „offene Mörder" bekannt und ihm als solche angezeigt waren, unbestraft. Ueberdies erhöhte er ganz eigenmächtig die bisherigen Taxen. Lehn-, Gunst- und Leibgedingbriefe konnte man oft erst nach Jahren aus seiner Kanzlei erhalten, und dann waren sie häufig genug unrichtig ausgestellt, so daß sie nochmals gefertigt und nochmals

[1]) Collekt. Werk II. 1335 fgg.
[2]) Ebend. II. 1337 ffg.
[3]) v. Weber, Archiv für d. sächs. Gesch. I. 433: „Der Brückenzoll zu Dresden und die Burggrafen v. Dohna auf Königsbrück".

bezahlt werden mußten. — So lag denn jetzt nicht nur die Rechtspflege, sondern alle öffentliche Ordnung durch Schuld des Landvoigts gänzlich darnieder. Vorgebrachte Klagen pflegte er zu ignoriren, selbst königliche Verordnungen nicht zu respektiren; eine zwischen den Ständen vereinbarte und bereits vom Könige confirmirte Landesordnung (1551[1]) publicirte er einfach nicht; die berechtigten Ausschreibungen von Ausschußversammlungen durch die Landesältesten verbot er, als Conspiration und Rebellion, erkannte also die wichtigsten, verfassungsmäßigen Rechte der Stände und des Landes überhaupt nicht mehr an.

Das Gefühl dieses gemeinsam zu erduldenden Unrechts scheint den Adel wieder mit den Städten ausgesöhnt und ihn zu gemeinsamen Schritten gegen dieses Willkürregiment veranlaßt zu haben. Bereits im Jahre 1555 sehen wir die gesammten „Stände des Markgrafthums Oberlausitz" eine Reihe gravamina gegen den Landvoigt v. Dohna an den König eingeben[2]) und dieselben 1559[3]) vor einer besonders deshalb nach Budissin entsendeten königlichen Commission in 108 Artikeln theils wiederholen, theils eingehender begründen. Bevor jedoch der Bericht dieser Commission sammt den umfänglichen Akten dem Könige selbst zur Entscheidung dieses Prozesses der Stände gegen den Landvoigt vorgelegt werden konnte, wurde Christoph v. Dohna am 27. Oktober 1560, als er eben in der Kirche zu Budissin der Predigt über das Evangelium vom hochzeitlichen Kleide zuhörte und unmittelbar darauf an dem heiligen Abendmahle theilnehmen wollte, vom Schlage gerührt und starb sofort in seiner Kirchenloge[4]). In seinem Tode unter diesen begleitenden Umständen aber glaubte alle Welt ein Gottesgericht zu erblicken.

c. Die neue Ordnung der Dinge.

Mit Christoph v. Dohna war der letzte jener erbittertsten Gegner der Sechsstädte aus den Zeiten des Pönfalls vom Schauplatz abgetreten. Dr. Ulrich v. Nostitz, Nickel v. Metzradt[5]) und der Kanzler Georg Frietsche waren sämmtlich schon 1552 kurz nach einander und zwar, wie man sich erzählte, unter Umständen gestorben, in denen man eine gerechte Vergeltung für das gegen die Städte geübte Unrecht schon hier auf Erden erkennen wollte[6]). Auch der Zorn König Ferdinands hatte sich mit der Zeit völlig gelegt. Die Sechsstädte hatten sich trotz ihres Protestantismus und trotz der ihnen auferlegten harten Strafen als getreue Unterthanen bewährt. Nach und nach hatte auch er sich ihnen wieder als den gnädigen König gezeigt; er hatte einzelnen von ihnen den Rest der Strafsumme erlassen; er hatte zumal dem eben von schwerer Feuersnoth heimgesuchten Lauban mancherlei Erleichterung und direkte Hülfe gewährt. Endlich ließ er sich erbitten und gab ihnen die freie Rathskür, das wichtigste Recht freier Städte, wieder zurück.

[1]) Urk. Verz. III. 175e.
[2]) Weinart I. 16 ffg.
[3]) Ebend. I. 37 ffg.
[4]) Carpzov, Ehrent. I. 53.
[5]) Wie N. v. Metzradt, als Klostervoigt von Marienstern, auch die Bürger des Städtleins Bernstadt um ihre Gerechtsame zu bringen suchte und sich auf Kosten des Klosters zu bereichern wußte, siehe Knothe, Gesch. des Eigenschen Kreises 32 fg.
[6]) Lauf. Mag. 1835. 139 Anmerkung.

Schon 1557 hatten die Städte bei der Gelegenheit, daß sie für den König eine Bürgschaft über 100,000 fl. hatten übernehmen müssen, um „die Rathskür, Gerichte, Bierbrauen und Bürgerlehen" petitionirt. Damals aber reſcribirte der König, „weil dies wichtige Artikel und ohne vorangehenden ferneren Bericht nicht zu erledigen seien", so solle das Gesuch an den Erzherzog Ferdinand nach Prag gesendet werden, wo der König, sobald er dahin kommen werde, selbst darüber entscheiden wolle[1]). Allein noch im Laufe desselben Jahres theilte der Erzherzog dem Landvoigt und dem Landeshauptmann der Oberlausitz mit, sein inzwischen zum deutschen Kaiser erwählter Vater habe den Sechsstädten „die Rathskür aus bewegenden Ursachen etlicher Maßen wieder zugelassen"; jene Beamten sollten sich daher die Besetzung der Räthe ferner nicht anmaßen[2]). Diese den Städten hierdurch bewilligte beschränkte Rathskür bestand darin, daß dieselben zwar ihren Rath selbst wählen durften, aber die Liste der designirten Rathsherren nach Prag an die Regierung zur Bestätigung einsenden mußten. So schrieb denn (1557) der Erzherzog an die Stadt Görlitz — und gewiß in ähnlicher Weise auch an die übrigen Sechsstädte — „nachdem sie ihm die Personen, so in den Rath gesetzt und zu Stadtämtern verordnet werden sollen, verzeichnet, zugeschickt und gebeten, dieselben zu confirmiren", so thue er dies hiermit im Namen des Kaisers[3]). Endlich den 20. Juni 1559 verzichtete der Kaiser auch auf diese jedesmalige Ratifikation der gewählten Rathmannen und verlieh allen sechs Städten[4]), „um allerlei Zerrüttungen bei ihren Mitbürgern und sonst zu vermeiden und den Credit bei ihren Creditoren ihrer großen Schuldenlast halber zu erhalten, — die freie Rathskür und Wahl, wie dieselbe vor der Veränderung des 47. Jahres gebraucht und vor Alters in Besitz gewesen, — doch auf sein gnädigstes Wohlgefallen, wieder von neuem".

Bald darauf suchten nun die Städte bei dem Erzherzog auch um Erlaß der jährlichen Rechnungsablegung von ihrem Communalvermögen („Urbar-Raitung") nach, da doch hiermit alle sonstigen königlichen Städte in Böhmen und den incorporirten Landen verschont seien. Und der Erzherzog reſcribirte darauf (1560) an das landvoigteiliche Amt, obgleich er hierüber noch keinen Befehl vom Kaiser erhalten habe, so solle man doch bis auf des Kaisers Ankunft in Prag diese Raitungen einstellen und die Städte damit nicht ferner molestiren[5]). Am 11. August 1561 konnte er den Städten bereits mittheilen, daß der Kaiser ihr Gesuch bewilligt habe[6]), und den 26. Juli 1563[7]) stellte ihnen der Kaiser selbst darüber eine besondere Urkunde aus, daß er sie „der Abforderung solcher Urbar-Raitung — gänzlich und gar erlassen und entnommen, und daß sie damit hinfürder und in künftigen Zeiten unbelegt und unbeschwert sein und bleiben sollten". — So waren endlich die Städte wieder Herren im eigenen Hause.

Allein auch über ihre Landgüter erhielten sie nach und nach die freie Verfügung wieder. Innerhalb der Jahre 1558—61[8]) verwandelte der Kaiser

[1]) Urk. Verz. III. 185a.
[2]) Ebend. 186b.
[3]) Ebend. 186c.
[4]) Ebend. 189 fg. — Großer I. 190 Anmerk.
[5]) Urk. Verz. III. 191i.
[6]) Großer, I. 196 Anmerkung c.
[7]) Ebend. I. 197 Anmerk.
[8]) Großer I. 189 Anmerk. g. — Lauf. Mag. 1769. 2. — Urk. Verz. III. 192 extr.

auf wiederholtes Nachsuchen zunächst wenigstens den drei größeren Städten Budissin, Görlitz und Zittau sowohl die der Commun, als die den einzelnen Bürgern gehörigen Landgüter wieder aus der Natur der Lehen in Erbe und Eigen. Als Motiv führt er an, daß er hierdurch die den Communen durch den Pönfall verursachte Schuldenlast habe erleichtern und besonders den Nachtheil, welchen Wittwen und Waisen, Frauen und Jungfrauen von Landgüter besitzenden Bürgern bei Verheirathung und Aussteuer von der Lehnseigenschaft dieser Güter gehabt, beseitigen wollen. — So konnten nun auch diese Landgüter wieder beliebig verkauft, verpfändet und vererbt werden ohne Einholung besonderer, landesherrlicher Genehmigung.

Am 12. März 1562[1]) aber verlieh der Kaiser auf wiederholtes Gesuch der gesammten Stände des Markgrafthums Oberlausitz „zu besserer Unterhaltung gemeinen Landfriedens, Sicherheit der Straßen, Strafung des Uebels und von wegen zwischen Land und Städten besserer, freundlicher und guter Nachbarschaft" die Obergerichtsbarkeit nicht nur den Sechsstädten aufs neue, sondern auch allen denen, „so zuvor die Obergerichte bis auf diese Zeit nicht gehabt", jedoch unter folgenden Beschränkungen. Die Criminaljustiz über den Adel und sonstige Standespersonen, sowie über die landesherrlichen und städtischen Beamten behielt sich der Kaiser selbst vor, indem diese eximirten Personen wegen etwa verübter Criminalvergehen nur von dem Landvoigt eingezogen und nur vor dem judicium ordinarium mit Bewilligung des Kaisers oder seines Statthalters in Böhmen sollten abgeurtheilt werden. Ebenso verblieb dem Kaiser die Criminalgerichtsbarkeit über Straßenräuber, Mörder und muthwillige Fehder für den Fall, daß die Gerichtsdiener des Landvoigts die Verbrecher eher antreffen und in Haft nehmen sollten, als die Gerichtsherrschaft, unter deren Jurisdiktion sie gehörten oder sich eben befänden. Solche Straßenräuber, Mörder und Fehder sollten von Allen, von der Landschaft, wie von den Städten, und zwar bei Verlust der Obergerichte „von Stadt zu Stadt, von Flecken zu Flecken, von Dorf zu Dorf, von Gericht zu Gericht" verfolgt werden. Wer dieselben speisen, tränken oder in irgend welcher Weise fördern würde, solle derselben Strafe, wie „die Principal-Thäter", verfallen sein. Sicheres Geleit solle einem solchen Verbrecher nur mit Genehmigung des Landvoigts, der Lande und Städte und der Gegenpartei ausgerufen werden. Wenn sich derselbe aber trotz des gegebenen sicheren Geleites auf den angesetzten Termin nicht stellte, so solle er in die Acht erklärt und nun, wo er immer angetroffen würde, gefänglich eingezogen und von der dasigen Gerichtsbehörde zur gebührlichen Strafe gebracht werden. Wo sich aber eine Gerichtsbehörde hierin wissentlich säumig erwiese, so solle dieselbe, ebenso wie der Aechter selbst, von dem Landvoigt bestrickt oder eingezogen und nach eingeholter Belehrung bei dem Appellationsgericht zu Prag durch das judicium ordinarium abgeurtheilt werden.

Alle übrigen Criminalverbrechen gehörten vor die Gerichtsbehörde des Ortes, wo sie begangen worden waren. Doch ward der Landschaft eingeschärft, die Verbrecher nicht im Gefängniß verhungern oder verschmachten zu lassen. Auch durfte der Adel weder mit der Tortur, noch gar mit der Exekution gegen sie verfahren ohne vorhergegangene Belehrung bei dem

[1]) Collekt. Werk I. 178 flg.

Landvoigt oder den Landesältesten oder dem Appellationsgericht zu Prag. Ebenso wenig hatte der Adel das Recht, über Bürger der Sechsstädte, welche innerhalb seiner Jurisdiktion wegen Verdachtes von Criminalvergehungen ergriffen worden waren, selbst Gericht zu halten, sondern mußte dieselben an den Rath der betreffenden Stadt zu weiterem gerichtlichen Verfahren überantworten. Noch weniger konnte die Landschaft Bürger der Sechsstädte „in Kraft der Obergerichte" in Civilsachen ohne gerichtlichen Prozeß gefangen setzen; sondern es hatte der Kläger den Beklagten vor dessen ordentlicher Obrigkeit zu belangen und das Recht gegen ihn zu begehren, wobei ihm jedoch die Appellation an das judicium ordinarium oder an das Appellationsgericht zu Prag freistand.

Die Sechsstädte dagegen sollten „in Kraft dieser kaiserlichen Begnadung" Criminalverbrechen, welche entweder innerhalb der Stadt oder auf ihren Stadtgütern, sowie auf den Landgütern ihrer Mitbürger begangen worden, selbständig abzuurtheilen und die Strafe zu exequiren berechtigt sein. Wenn aber die Verbrecher Adliche wären, so sollten dieselben zwar vom Rathe entweder durch Ehrenwort, Bürgen oder Caution bestrickt, nöthigen Falls auch gefänglich eingezogen, jedoch alsbald dem Landvoigt überantwortet werden, der über sie nach zu Prag eingeholter Belehrung neben den Verordneten von Land und Städten erkennen werde, was sich von Rechts wegen gebührt. — Wenn aber die Verbrecher Unterthanen des Adels wären, „so soll auch ordentlich, wie oben von Städten durchaus specificiret, procediret werden", [was wohl soviel heißen soll, daß die Verbrecher an ihre zuständige Gerichtsbehörde ausgeliefert werden sollten]. Auch den Städten wird vorgehalten, sie sollten „in criminalibus, da die delicta nicht so gar liquida, sich der Tortur und Exekution halber, damit desto sicherer procediret werde, bei gelehrten Leuten und sonderlich bei der kaiserlichen Appellationskammer auf dem Prager Schlosse Bescheids erholen." — Zum Schluß befiehlt der Kaiser, daß „kein Theil dem andern, die vom Lande und die von Städten, der jurisdiction halber Eingriff thun solle"; sonst werde er die dawider Handelnden nicht nur der Obergerichte wieder entsetzen, sondern auch Anderen zu einem Exempel und Abscheu bestrafen.

Dieser Erlaß Kaiser Ferdinands regelte in verständiger und einheitlicher Weise die gesammte Criminaljustizpflege in der Oberlausitz. Den Städten wurde der Blutbann über den Adel nicht wieder zurückgegeben und dadurch ein Hauptanlaß zu der Erbitterung des letzteren beseitigt. Dafür behielten die Städte den Blutbann über ihre Bürger und über die Unterthanen auf ihren Commungütern und auf den Landgütern ihrer Bürger, während der Adel gegen seine Unterthanen die Tortur anzuwenden oder die Todesstrafe zu vollstrecken nicht berechtigt war ohne Genehmigung des Landvoigts oder der Regierung zu Prag. Daß auch die Criminalurtheile des judicium ordinarium erst der Bestätigung durch den Landesherrn unterworfen wurden, war gewiß ein Fortschritt im Sinne der Humanität, wenn man auch hierin vielleicht eine Verkümmerung der früheren Selbständigkeit des obersten Landesgerichtshofes erkennen mag. Auch die häufige Hinweisung auf die erst zu Prag einzuholende Belehrung deutet darauf, daß der Kaiser die bisherige autonome Stellung der Oberlausitz nicht eben gern sah, vielmehr der Regierung einen größeren Einfluß, als bisher, zumal in Betreff der Justizangelegenheiten zu sicher wünschte.

Eine theilweise Benachtheiligung erfuhren nur die Bürger der Städte, welche Landgüter besaßen. Während dieselben seit dem Pönfall den adlichen Gutsbesitzern in allen Stücken waren gleichgestellt worden, erhielt jetzt der Adel seinen Gerichtsstand allein vor dem judicium ordinarium, sie aber vor dem Stadtgericht, bekam der Adel die Obergerichtsbarkeit über seine Unterthanen; die ihrigen aber wurden ebenfalls dem Stadtgericht überwiesen. Da dies „den Landbürgern bei den benachbarten Landständen zur Verkleinerung und Verachtung" zu gereichen schien, so schloß der Rath zu Görlitz 1563 [1]) mit seinen „Landbürgern" „zu Erhaltung von Liebe und Einigkeit" einen Vertrag des Inhalts, daß „alle Oberhalsgerichte", d. h. alle schweren Criminalverbrechen und Diebstahl im Betrag von mehr als 10 Mark, dem Rathe vorbehalten, alle „Brüche aber, die mit Geld, Gefängniß, Verweisung, Bußen, Wehrgeld können verbüßt und an Leib und Leben nicht mögen gestraft werden", z. B. Lähmde aller Art und Diebstahl im Betrag von weniger als 10 Mark, „den Landbürgern eingeräumt werden sollten".

Hinsichtlich des „Gerichtsprozesses wider die eximirten Personen" beschloß 1564 [2]) der Ausschuß der Stände, daß derselbe von dem Landvoigt gehörig instruirt, und daß bei der Verhandlung vor dem judicium ordinarium außer dem Landvoigt, als Vorsitzendem, der Landeshauptmann, die beiden Amtshauptleute, der zu Budissin und der zu Görlitz, die vier Landesältesten, drei Adliche aus dem Budissiner und ebensoviel aus dem Görlitzer Kreise, und von den Städten Budissin, Görlitz, Zittau je zwei, von den Städten Lauban, Kamenz, Löbau je ein Abgeordneter, als Beisitzer, zugegen sein sollten [3]). — Eine neue Kanzlei- und Gerichtstaxe war schon 1562 [4]) zwischen den Ständen und dem Landvoigte vereinbart worden. Und so hatte denn nun das gesammte Justizwesen diejenige Gestalt erhalten, welche mit nur unbedeutenden Abänderungen bis in die neuesten Zeiten in Kraft geblieben ist.

Auch die altbewährte Landesverfassung, welche der Landvoigt Christoph v. Dohna in ihren Grundfesten zu erschüttern gedroht hatte, war inzwischen vom Kaiser selbst aufs neue bestätigt worden. Obgleich durch den vor rechtlicher Entscheidung des zwischen diesem Landvoigt und den gesammten Ständen schwebenden Prozesses erfolgten Tod des Beklagten diese „Irrungen, so viel seine Person anlanget", sich erledigt hatten, so wünschten doch die Kläger auch jetzt noch einen rechtlichen Spruch, um ihre wohlhergebrachten Gewohnheiten, Privilegien und Freiheiten für die Zukunft vor ähnlicher Beamtenwillkür sicher gestellt zu sehen. So wurden denn zwischen einem bevollmächtigten Ausschuß der oberlausitzischen Stände und dem Erzherzog Ferdinand nebst dessen Räthen Verhandlungen zu Prag gepflogen, deren Ergebniß das vom Kaiser am 20. November 1561 [5]) ratificirte, unter dem Namen der „Abhandlung" bekannte Privilegium war, durch welches die Grundzüge der alten Landesverfassung auch für die Zukunft gewährleistet wurden. Darin wurden die Pflichten und Rechte des Landvoigts, der beiden Amtshauptleute, der Landesältesten genau festgestellt und vor allem das

[1]) Weinart, Rechte III. 55 flg.
[2]) Weinart III. 104.
[3]) „Session beym Judicio ordinario zu Budissin", Meißner, Materialien I. 55 fg.
[4]) Collekt. Werk I. 36.
[5]) Collekt. Werk II. 1355 flg.

Recht der Stände, die drei willkürlichen Landtage zu Budissin[1]) und den einen Landtag zu Görlitz zu halten, auf Ansuchen der Landesältesten von dem Landvoigte auch außerordentliche Landtage einberufen zu lassen, sowie selbständige Ausschußversammlungen und Städtetage anzusetzen, ausdrücklich anerkannt. Demgemäß wurden nun auch die landesherrlichen Instruktionen für den neuen Landvoigt Joachim v. Schlick, Grafen zu Passau, (den 29. December 1561) und für den Landeshauptmann Hans v. Schlieben ausgestellt[2]), und in dieser Form hat auch die oberlausitzische Landesverfassung bis in die neuesten Zeiten in Kraft bestanden.

Dadurch, daß das Markgrafthum Oberlausitz die eben geschilderten Zeiten des Pönfalls, die schlimmste Krisis, von welcher ihr gesammtes Rechts- und Verfassungswesen jemals bedroht worden ist, glücklich überstanden hatte, bewies dasselbe zugleich auf das deutlichste seine eigene Lebensfähigkeit, die Berechtigung, als ein besonderes Land mit besonderer Verfassung und unter eigenen Gesetzen fortzubestehen. Kaiser Ferdinand, welcher jene Wunden geschlagen, hatte dieselben auch selbst wieder zu heilen gesucht. Obgleich von Seiten der Regierung ein Akt der Gewalt, von Seiten des Adels ein Akt der Rache, von beiden eine Spekulation des Eigennutzes, hat der Pönfall unleugbar auch seine segensreichen Folgen gehabt. Er hatte die wesentlichsten Veranlassungen zur Zwietracht zwischen den beiden Ständen für immer beseitigt, und spätere Differenzen haben nie wieder den Charakter solcher Erbitterung angenommen, wie vor dem Jahre 1547. Beide Stände hatten erkannt, daß sie nur in treulichem Zusammenhalten eine Gewähr gegen Eingriffe der Regierung in ihre wohlerworbenen Rechte und Privilegien finden konnten. Die Einheitlichkeit der Gerichtsverfassung aber sicherte die Ordnung im Lande und verlieh demselben um so größere Kraft. Noch Jahrhunderte lang blickte jeder Oberlausitzer mit berechtigtem Selbstgefühl auf seine oberlausitzische Partikularverfassung.

---

[1]) Die Rangordnung der Sitze bei den Landtagen zu Budissin nach den vier Tafeln specificirt bei Meißner, Materialien I. 51 ffg.

[2]) Ebend. II. 1350 ffg. 1361 ffg.

Register

über

die wichtigsten Sachen und Namen.

A.

Abgaben, ordentliche und außerordentliche 260 ffg. 341 ffg.
— Solidarität für Aufbringung 264.
Abhandlung, Privileginm der (1561) 410.
Acht, Fehmesacht, Kaiseracht 257.
Achtsbündnisse 245.
Adel, höherer, die Herrschaftsbesitzer 176.
— vor das Gericht des Voigts gehörig 191.
— vor das Hofgericht gehörig 315
— im Weichbild Görlitz in Criminalsachen vor das Erbgericht von Görlitz gehörig 206.
— besitzt z. Th. die Obergerichte auf seinen Gütern 213.
— Privilegien unter Johann von Böhmen und Heinrich von Jauer 234.
— Aelteste in jedem Weichbild 272.
— Räubereien desselben 246.
— Kriegscontingent und Steuerquote 287 fg.
— in den Hussitenkriegen mit den Städten verbunden 282.
— begiebt sich aus Lehnrecht in Stadtrecht 212.
— seine Güter landmitleidend 341 ffg.
— Streitigkeiten mit den Sechsstädten 310.
— des Görlitzer Weichbilds verklagt den Rath wegen der Obergerichte (1497) 329.
— vergleicht sich mit den meisten Städten wegen der Obergerichte 331 ig.
— Streitigkeiten mit den Städten wegen der Mitleidung 342 ffg.
— desgl. wegen des Bierbrauens 348 ffg.
— Verhalten im Schmalkaldischen Kriege (1547) 382 fg.
— Verhalten beim Pönfall (1547) 388 ffg.
— versöhnt sich mit den Städten (1555) 406.
— wird zu Ritterdiensten verpflichtet (1550) 402 fg.
— Ausschüsse desselben 363 fg.
Aelteste des Adels 272.
Allodificirung von Gütern (zuerst 1556) 398.
Altzelle hat Antheil an der Zittauer Münze 243.
Amtshauptleute zu Budissin u. Görlitz 371 fg.
— Stellung im 16. Jahrhundert 377.
— vom Landvoigt nicht ernannt (1549) 405.
Amtsassen 359 fg.
Appellation an das judic. ordinarium 322.
— an den König, ursprünglich verboten 321.
— nach Magdeburg verboten, nach Prag geboten (1548) 400.
Appellationsgericht zu Prag 321.

B.

Bänke, Gericht der vier Bänke 198.
Bartholomäus, Landvoigt in Zittau (1359) 240.
Baruth, Herrschaft 177. 346.
— Herren v., Gesammtbelehnung (1319) 176 A. 234.
— Syfried v., (1306) 187.
Baudissin, Wolf v., Hofrichter in Budissin (1546) 317.
Bauern, ursprünglich vor das Landgericht des Voigts gehörig 192. 314.
— z. Th. unter das Erbgericht der Weichbildstädte 198 ffg.
— wendische, vor besonderem Landgerichte 193 ffg.
Beamte, landesherrliche, castellanus oder praefectus oder Burggraf von Budissin 168. 172 fg.
— Zudar 172.
— villici, nun'ii 174 fg.
— Landvoigte 183 ffg.
— Erbrichter 197.
Beatrix, Markgräfin v. Brandenburg 181.
Bede, außerordentliche Steuer 260.
Benes, Hermanni filius, castellanus Bud. (1217) 173.
— castellanus Bud. (1245) 174.
Bergow, Otto v., Landvoigt (1339) 230.
Berna, außerordentliche Steuer 260.
Bernstadt 177 fg.
Berwicus, Voigt zu Budissin (1245) 174.
Biberstein, Herren v., auf Seidenberg 178.

Biberstein, Herren v., besitzen auch Güter im Zittauer Weichbild 235.
— haben die Obergerichte in Seidenberg 216.
— Johann v., verkauft den Zoll zu Lauban (1306) 224.
— Hans und Ulrich v., verkaufen den Zoll zu Ostritz (1380) 244.
— Ulrich v., hat Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte (1483 u. 1510) 328. 334.
— Siegsmund v., auf Muskau (1544) 344.
Bierfuhre, die 348 ffg. 397.
Bischofsheim, Peter v., (1376) 193.
Blankenstein, Jon v., besitzt den Karlsfried (1442) 276.
Böhmisch-Leipa erhält Zittauer Recht (1423) 196 A.
Borie, Fridericus de (1249) 180 A.
Brandenburger Markgrafen, Herren der OL. 181 ffg. 195.
Büchsen der Städte 284.
Budissin, Stammesburg der Milzener 165 fg.
— ursprünglich einzige Burg in der Oberlausitz 169.
— castellani, praef. Burggrafen von, 168.
— Burgmannen 168.
— Landding daselbst (1228, 1249) 180.
— Schloß, Sitz des Landgerichts 193.
— wendisches Landgericht daselbst 194.
— Schloß, nach dem Tode des Landesherrn besetzt 271.
— Schloß, neu aufgebaut (1483) 309.
— Gau oder Land, d. h. die ganze damalige Oberlausitz 167.
— Land, d. h. die westliche Hälfte der Oberlausitz 182.
— Münze 219.
— städtisches Erbgericht 198. 312.
— Privilegien unter d. Brandenburgern 216.
— Privil. unter Johann von Böhmen 232.
— Kaufhaus 217.
— Marktzoll und Durchgangszoll 223.
— Budissiner Recht 196.
— Rath hat d. Vorsitz auf d. Städtetagen 363.
— Rath hat Streit mit denen v. Schönburg (1512) 334.
— Rath hat Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte 328.
— Collegiatstift, gehört z. Landschaft 171. 345.
Bürger, ursprünglich in Criminalsachen vor das Landgericht gehörig 192.
Burgen, v. d. Sechsstädten gebrochen 247. 276.
Burggrafen, von Budissin 168. 172 fg.
Burglehn zu Budissin 168.
Burgmannen zu Budissin 168.
Burgwarte 170.

C.

Cannewitz, Dorf 166 A.
Castalowitz, Botho v., Landvoigt zu Zittau (1395) 240.
Castellane von Budissin 168. 172 fg.
Castellanatsverfassung 172.
Castolaus de Zittavia 174.
Coblenz, Dorf 166 A.
Colditz, Thimo v., Landvoigt (1355) 265.
— Albrecht v., Landvoigt (1424), Hans und Thimo, dessen Söhne 304.
— Hans v., Landvoigt (1448) 305.
Coselitz, Heinrich v., Landvoigt zu Görlitz (1305) 187.
Chusnik, Benes v., Landvoigt (1350) 265.
— Hermann v., Landvoigt (1403) 268.

D.

Decisio Ferdinandea (1544) 340. 343. 356.
Deutsches Recht in der Oberlausitz 195.
Dittersbach, Dorf (1261) 184.
Doberschau, Dorf 170.
Doberschitz, Witschel v., Fehmschöppe (1409) 255.
— Christoph v., Hauptmann zu Budissin (1507) 371.
— Hans v., Hauptmann zu Budissin (1522) 371.
Dobranitz, Dorf 166 A.
Dohna oder **Donyn**, Burggrafen v., auf Grafenstein und Ostritz, — Hermann v. (1285) 187.
— Heinrich v., Landvoigt zu Görlitz (1334) 229.
— Gebrüder v., verkaufen den Zoll zu Ostritz (1380) 244.
— haben Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte (1481 ffg.) 326. 334.
— haben Streit mit Zittau 246.
— auf Königsbrück 346.
— Hans v. (1491) 323.
— Christoph v., Landvoigt (1549) 404.
Dolgowitz, Dorf 170.
Domänen 175.
Dorfrichter, Dorfschulzen 213.
Drausendorf, zur Landvoigtei Zittau gehörig (1366) 240.
Drebnitz, Dorf 167. 169 A. 170.
Duba, Benes v. der, Landvoigt (1369) 266 fg.
— Hinko Berka v. der, Landvoigt (1410) 269.
— Zdislaus Berka v. der, Landv. (1527) 370.

E.

Eckardsberg, Dorf (1310) 239.
Ehrentafel 318.
Eilenburg, Wilhelm v., Landvoigt (1517) 370.
Ekkebert, Markgrafen von Meißen 167.
Elvil, Johann, Besitzer von Gerlachsheim, (1334) 246.
Erbgerichte in den Sechsstädten 195 ffg.
— nach dem Pönfall in königl. Gerichte verwandelt (1547) 399.
Erbhuldigung der Oberlausitz 290 ffg.
Erbrichter oder Erbschulzen in den Sechsstädten 197 ffg.

Erbrichter, Rang derselben in Görlitz 324.
— auf den Dörfern 213.
Eximirte Personen gehören in Criminalsachen vor das judicium ordinarium (1562) 408. 410.

F.

Falkenburg, die, abgebrochen (1442) 276.
Fehmgericht in der Oberlausitz 252 ffg.
Fehmrichter 255 ffg.
Feust, Mathes, königlicher Richter in Lauban (1458) 204.
Florinus de Gorliz, villicus 175.
Friedland, denen v. Biberstein gehörig, von den Sechsstädten erobert (1387) 259.
Frietzsche, Georg, Kanzler (1545) 372.

G.

Gau Milsca oder Budissin 167 fg.
— Görlitz 166 A.
— Zagost 171.
Gausk (Guzk, Gaußig) Reinhard v., Landvoigt zu Budissin (1286) 186.
— Wilrich v., Unterhauptmann zu Budissin (1401) 268.
Gerhardus, Landv. in Budissin (1261) 184.
Gericht von Land und Städten 318 ffg. 322.
Gersdorff, Cristan v., Landvoigt zu Görlitz und zu Budissin 187. 229. 231.
— die v., auf Baruth haben Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte (1485) 328.
— Caspar v., auf Baruth, von Görlitz geächtet (1513) 335.
— die v., auf Gersdorf, haben Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte (1492) 328.
— Czaslaus v., Fehmrichter (1390) 255.
— Nicol. v., Untervoigt zu Bud. (1404) 268.
— Johann v., Hauptm. zu Görlitz (1429) 304.
— Nicolaus Voigtländer, Fehmrichter (1419) 256.
— Czaslaus v., Hauptm. zu Görlitz (1449) 306.
— Hans v., Hauptm. zu Görlitz (1475) 310.
— Caspar v., Hauptm. zu Görlitz (1481) 310.
— Peter v., Klostervoigt von Marienstern (1494) 326.
— Nicol. v., geächtet von Görlitz (1510) 335.
— Nicol. v., Hauptm. zu Budissin (1518) 371.
Glogau, Herzog Heinrich der jüngere von, Landvoigt (1420).
— Herzog Heinrich der ältere von, Verweser der Landvoigtei (1420) 302.
Göda, Dorf 167. 169 A. 170.
— Dingstuhl daselbst 193.
Gore, Niclos v. dem, Erbrichter zu Görlitz (1406) 205.
Görlitz, Dorf (1071) 167.
— Stadt (1238) 177.
— Land, d. h. die östliche Oberlausitz 182.
— keine Burg und kein Gau Görlitz 166 A.
Görlitz, Fürstenthum (1376) 250.
— Bezirksvoigt zu (1238) 179.
— Landvoigte zu (1268) 187.
— Voigtshof, Sitz der Landvoigte 193.
— Landgericht 313.
— Stadt, Privilegien unter den Brandenburgern 218 fg.
— — — unter Heinrich von Jauer (1319) 225. 230 fg.
— — — unter Johann von Böhmen (1329) 226. 233 ffg.
— Erbgericht und seine Befugnisse 205. 312.
— königliches Gericht 210.
— Rügengericht 256.
— Marktzoll und Durchgangszoll 223 fg.
— Münze 219 ffg.
— Rath hat Streit wegen der Obergerichte 325 ffg.
— Bierstreit besonders mit Zittau 349 ffg.
— vergleicht sich mit den Landbürgern wegen der Obergerichte (1563) 410.
— Partikularlandtag 360.
Graf Hermann im Gau Milsca (1006) 167.
— Ekkebert im Gau Milsca (1071) 167.
Grafenstein, Herrschaft derer v. Dohna 177. 235.
Groß-Biesnitz, Dorf 234.
Grünwald, Nikol., Landvoigt zu Zittau (1407) 241.
Gulde, feststehende Steuersumme 261 fg.

H.

Häsler, Paul, Landvoigt zu Zittau (1408) 241.
Haßenberg, Heinrich v., Landvoigt zu Zittau (1350) 239.
Haugwitz, Christoph v., designirter Landvoigteiverweser (1452), Hauptmann zu Budissin (1467) 306. 310.
Heiden, landesherrliche 175. 366.
Heinrich, Herzog von Jauer (1319) 225 ffg.
Henricus, Smili filius, castellanus de Budiss. (1232) 174.
Herrschaften in der Oberlausitz 176.
— Obergerichtsbarkeit derselben 215 fg.
Hervord, Erbrichter zu Zittau (1352) 241.
Herwigsdorf, Dorf, zur Landvoigtei Zittau gehörig (1366) 240.
Hildebrand, Nitsche, Landvoigt zu Zittau (1410) 241.
Hirschberg, Barthel, hat Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte (1492) 328.
Hirschfelde, Zoll daselbst (1516) 244.
Hofgericht zu Budissin und Görlitz 313 ffg.
— zu Löbau 317 fg.
— der Herrschaftsbesitzer 176.
Hörnitz, zur Landvoigtei Zittau gehörig (1366) 240.
Hoyerswerde, Herrschaft 177. 258.
— hat die Obergerichte 216.
— ist landmitleidend (1544) 343.

Hoyerswerde, Königswald daselbst 175.
— wird belagert (1467) 286.
Hussitenkriege 276 ffg.

J.

Ileburg, Herr v., Besitzer von Kosela 269.
Johann, König von Böhmen 225 ffg.
— Herzog von Görlitz 250.
Johannes, Erbrichter zu Zittau (1303) 241.
Judicium ordinarium 318 ffg.
Judith, Tochter des Herzog Wratislaus von Böhmen 168.

K.

Kamenz, Burgwart, Burg 171. 276.
— Herrschaft 177. 346.
— Obergerichte 216.
— Stadt (1225) 177 fg.
— Pferdezoll daselbst 223.
— Erbgericht und dessen Befugnisse 201. 312.
— Privilegien unter Joh. von Böhmen 233.
— genießt Zollfreiheit 225.
— Herren v., besitzen auch den Zoll zu Königsbrück 222.
— Bernhard und Otto v., (1285 und 1307) 187 fg.
— Heinrich und Withego v., (1301 und 1308) 187 fg. 224.
— Borso v, 246.
Kanzlei- und Gerichtstaxe von 1562 372. 410.
Kanzler 372.
Karlsfried, der, erbaut (1357) 238.
— an Zittau verpachtet (1366) 240.
— abgebrochen (1442) 276.
Kesselsdorf, Peter v., Hofrichter zu Budissin (1469) 316.
Kittlitz, Herrschaft 177. 215. 346.
— Dorf 176 A. 317 323.
— Heinrich v., (1345 und 1355) 176 A. 235. 266.
— Otto v., Landvoigt (1406) 269.
Klostervoigte 214.
Kobershain, Nickel v., Hauptmann zu Budissin (1451) 306.
Köckeritz, Nickel v., Hauptmann zu Budissin (1462) 307.
Kolowrat, Benes v., Landvoigt (1465) 307.
Königinhof erhält das Recht von Budissin (1340) 196 A.
Königsbrück 176. 258.
— Zoll daselbst 221.
— Herrschaft 346.
Königshain 176.
Königswarthe 176. 275.
Kopperitz, Hans v., Hofrichter zu Budissin (1456) 316.
— Nickel v., Hofr. zu Budissin (1483) 316.
— Bernhard v., Hofrichter zu Budissin (1517) 317.
Korll, Nicol., Hofrichter zu Budissin (1524) 317.
Kosela, Dorf 269.
Kottmarsberg kommt an Löbau 217.
Kottwitz, Heinze v., Hauptmann zu Görlitz (1432) 304. 306.
— Christoph v., Hauptm. zu Budissin (1480) 310.
— Christoph und Caspar v., hingerichtet (1510) 333 fg.
— Siegsmund v., Hofrichter zu Budissin (1562) 317.
Kragen'sche Fehde (1510) 333 fg.
Kreise, Budissin und Görlitz 377.
Kriegscontingent 287.
Kubschitz, Dorf 166 A. 174. 180 A.
Kukau, Dorf 169 A.
Kunnersdorf auf dem Eigen 187.
Kyaw, Friedrich v., Untervoigt für Zittau 269.
— Conrad v., Hauptm. zu Radmeritz (1484) 327.

L.

Landbede 261.
Landbürger (1563) 410.
Landding 180. 191.
Landesälteste 364. 361.
Landesdefension 280 ff.
Landeshauptmannschaft (1549) 400 fg.
Landesheiden 175.
Landeskrone 276. 307.
Landfrieden, d. h. Fehmgericht 254.
Landgericht, d. h. Voigtsding 191.
— zu Budissin und Görlitz 313. 316.
— zu Zittau 239.
— nach dem Pönfall 399 ffg.
Landgüter nach Stadtrecht verreicht 211.
Landmitleidenheit 341 ffg.
Landschaft, d. h. der Stand der Landgüterbesitzer 345.
Landstädtchen 214.
Landtage zu Budissin und Görlitz 357 ffg. 365.
Landvoigte 183 fg. 229 ffg. 265 ffg. 301. 365 ffg.
— Befugnisse derselben 188. 372 fg.
— Aufnahme und Revers derselben 271.
Landvoigteiliche Rente 166.
Langschenkel, Dietrich, Münzmeister in Zittau 242.
Lauban, Stadt (1268) 177 fg.
— unter Herzog Heinrich von Jauer (1319) 227. 231 fg.
— Erbgericht und dessen Befugnisse 202. 312.
— Maria-Magdalenen-Kloster (1320) 231.
— Franziskanerkloster (1332) 231.
— Zoll daselbst 224.
— Streit mit Görl. weg. der Obergerichte 328.
Lehen in der Oberlausitz, ob feuda data oder oblata 227 A.
— ursprünglich durch den Landesherrn gereicht 188.
— später durch den Landvoigt 275.

Lehen, heimgefallene, oft dem Landvoigt geschenkt 275.
— auf dem Fall stehende, können nach vollzogenem Vorritt verkauft werden (1544) 356 fg.
Lehnrichter auf den Dörfern 213.
Lehnstreitigkeiten gehören vor die Hofgerichte 315.
Lehnswesen, eingeführt in der Oberlausitz 169.
Leipa, Heinrich v., tritt Zittau, Rohnau, Oybin ab an Johann von Böhmen (1319) 226.
Liegnitz, Herzog Friedrich von, Landv. (1471) 308.
Linde, Tylo v. der, Münzmeister in Zittau 242.
Löbau, Stadt (1221) 177.
— Bezirksvoigt daselbst (1238) 179.
— Weichbild geschaffen 217.
— Privilegien der Stadt unter den Brandenburgern und Joh. von Böhmen 218. 233.
— Erbgericht und seine Befugnisse 200 fg. 312.
— Rügengericht 256.
— Zollfreiheit 225.
— erlangt den Kottmarsberg 217.
Loga, Dorf 170.
Loshow, Petske v., Landvoigt zu Görlitz (1308) 188.
Ludwigsdorf, Lorenz, verkauft den Zoll zu Ostritz (1448) 244.
Luttitz, Hans v. (1376) 193.
— Christoph v., Hauptmann zu Görlitz (1514) 371.
Lybinowe, Bartholomäus v., (1261) 184.

M.

Magdeburger Recht 195 fg. 205 ffg.
Mannengericht der Herrschaftsbesitzer 176.
Marienstern, Kloster, hat die Obergerichte 214.
— Prozesse deswegen mit Görl. (1486—1491) 325. 322.
— gehört zur Landschaft 345.
Marienthal, Kloster, hat die Obergerichte 215.
— hat Baufuhren zu thun nach Rohnau und Oybin 238.
— gehört zur Landschaft 345.
— hat Zollfreiheit 224.
— hat Antheil an der Zittauer Münze zu Kuttenberg (1347) 243.
„Markgrafschaft" Oberlausitz 228.
Maxen, Hugo v., Landrichter zu Budissin (1376) 193.
— Martin v., Hauptmann zu Görlitz (1459) 307. 310.
— Hans v., Genosse von Heinrich Kragen (1510) 333 fg.
Mehlfleisch, Nicolaus, Erbrichter zu Görlitz (1465) 307.
Meilenrecht der Sechsstädte 348.
Meißen, der Gau Milsca oder Budissin ist Pertinenzstück von Meißen 167.
— Bischof von, befehdet Zittau (1343) 246.
Mehradt, Hans v., auf Rennersdorf, Hauptmann zu Görlitz (1479) 310.
— Hans v., auf Dürrbach, Hauptmann zu Görlitz (1485) 310.
— Nickel v., auf Herwigsdorf, (1552) 406.
Meuselwitz, Dorf 166 A. 174. 180 A.
Michelsberg, Johann v., befehdet Zittau (1343) 246.
Milsca, Gau 167.
Milzener 165.
Minden, Bischof Dietrich von, Commissar in der Oberlausitz (1357) 248.
Mitleidung 341 ffg.
Mühlberg, Schlacht bei, (1547) verhängnißvoll für die Sechsstädte 383.
Mühlheim, Hans v., Erbrichter zu Kamenz (1383) Landvoigt zu Budissin (1401) 201. 268.
Münsterberg, Herzog Volko von, Landvoigt (1404) 268.
— Herzog Karl von, Landvoigt (1520) 370.
Münze zu Budissin und Görlitz 218.
— zu Zittau 242.
— zu Kuttenberg 242.
— Ulmann aus der, besitzt den Durchgangszoll zu Görlitz (1332) 224.
— Ulmann aus der, Verweser der Landvoigtei (1368) 266.
Münzmeister 219 fg.
Münzwesen 218.
Muskau, Herrschaft, hat die Obergerichte 177. 216.
— will nicht zur Ober-L. gehören (1544) 344.
Musterregister von 1551 403.

N.

Nadelwitz, Balthasar v., Hofrichter zu Budissin (1488) 316.
Nebreko, Untervoigt zu Budissin (1398) 268.
Neschwitz, Herrschaft 177.
Neueshofe, Nicol. v., (1306) 187. 189 A. 205.
— Eymuth v., Erbrichter zu Görlitz, Inhaber von Berzdorf, Tauchritz und dem Durchgangszoll zu Görlitz (1308) 205. 230. 234. 224.
Neuhof an der Tzschirna, zerstört (1368) 254. 259.
Niederkaina, Dorf 176.
Nostitz, die v., Besitzer von Kittlitz 317.
— Henil v., Hofrichter zu Budissin 316.
— Heinrich v., Fehmschöppe (1409) 255.
— Caspar v., Hauptmann zu Görlitz (1467) 310.
— Christoph v., Hauptmann zu Görlitz (1543) 372.
— Dr. Ulrich v., Hauptmann zu Budissin (1542), erster Landeshauptmann (1549), Gegner der Städte beim Pönfall 371. 400. 406. 390 fg. 392 fg.
Nuntii, Frohnboten 174.

O.

Oberlausitz, ein besondres „Land" 290.
— Pertinenzstück von Meißen 167.
— kommt an Böhmen (1158) 172.
— an Brandenburg (1253) 181.
— halb an Böhmen, halb an Heinrich von Jauer (1319) 225 fg.
— „Mark" 68. 251 fg.
— „Land der Sechsstädte" 250.
— Name „Oberlausitz" 277.
— staatsrechtliche Stellung zu Böhm. 288 ffg.
— Verfassung gewährt fast völlige Autonomie 365.
Obergerichtsbarkeit, ursprünglich nur dem Landvoigt zuständig 191.
— nach und nach von den Sechsstädten erworben 198.
— auch den Herrschaftsbesitzern verliehen 215 fg.
— desgleichen den Klöstern 214 fg.
— Streitpunkt zwischen Adel und Sechsstädten 311.
— den Sechsstädten nach dem Pönfall genommen 399.
— allen Besitzern von Landgütern verliehen (1562) 408.
Olmütz, Friede zu (1479) 277. 298.
Ostritz, Herrschaft, denen v. Dohna gehörig 177. 235. 346.
— unter die Landvoigtei Zittau gehörig 237.
— Stadt 178.
— Durchgangszoll 244.
— Rathhaus von den Zittauern zerstört (1368) 259.
Ostro, Dorf 167 A. 169 A.
Oybin, Burg 226. 238.

P.

Palow, Luther v. (1276) 185.
Pannewitz, Thizo v. (1276) 185.
— die v., Besitzer von halb Königswarthe (1350) 275.
— Nickel v., Hauptmann zu Budissin (1465 und 1477) 307. 310.
— Hans v., Hauptm. zu Görlitz (1493) 371.
Petzold, Peter, Landv. zu Zittau (1396) 241.
Penzig, Herrschaft, hat d. Obergerichte 177. 216.
— Gebrüder v., erhalten Gesammtlehn (1324) 234.
— desgl. die Nutzung der Görlitzer Heide (1329) 235.
— Luther v. (1368) 203.
— Czaslaus v., Landvoigt (1389) 267.
— die v., haben Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte (1491) 328.
Peterswald, Heinze, designirter Landvoigt (1452) 306.
Pflug, Heinrich, Landvoigt (1396) 267.
Pönfall, der (1547) 379 ffg.
Polenz, Hans v., Landvoigteiverweser (1424 und 1427) 303 fg.
Ponikau, Nicol. v., Untervoigt zu Bud. 269.
— Hans v., Hauptm. zu Budissin (1509) 371.
Poster, Augustin v., Hofrichter zu Budissin (1497) 317.
— Melchior v., Hofrichter (1509), Landvoigteiverweser (1515) 317. 369.
Praefecti de Budissin 168. 172 ffg.
Prager Vertrag, erster (1530) 336 ffg. 343.
— — zweiter (1534) 338 ffg. 343. 356.
Preces primariae, vom Landvoigt geübt (1507) 367.
Pretsch, Balthasar, Bürgermeister von Budissin (1483) 309. 322.
Pribetitz, Lutold v., Landvoigt zu Zittau (1303) 239.
Privilegien der Städte z. B. 216. 239.
— der Stände 301.
Pulsnitz, Otto v., Landvoigt zu Budissin (1284) 185.
— Dorf, erhält das Recht von Budissin (1335) 196.

Q.

Queißkreis unter Heinrich von Jauer 227.
Quote für die Steuerrepartition 127 fg. 344.

R.

Rabenau, Hans v., geächtet von Görlitz (1510) 335.
Rachenau, Glockirian v., Untervoigt zu Görlitz (1404) 268.
Radeberg, Apetz v., Münzmeister in Görl. 220.
— Heinrich v., Gunzelin v. 189 A. 224.
Radmeritz, Herrschaft derer v. Dohna (1454) 326 ffg.
— stadtmitleidend (1544) 344.
Rauchsteuer seit 1567 345.
Rebil, Prokop, Untervoigt zu Görl. (1397) 268.
Rechenberg, Hans v., Hauptmann zu Budissin (1512) 371.
— Caspar v., auf Klitschdorf (1512) 323.
— Wolf v., Hofrichter zu Budissin (1531) 317.
Rechtsbelehrung, von Magdeburg geholt 321.
Reder, Conrad v., Landvoigt zu Budissin (1276) 185.
Reibersdorf 236.
Reichenbach, Stadt, Bezirksvoigt (1238) 177.
Rengersdorf, oberstes Gericht über dasselbe (1348) 208.
Rente, feststehende Steuersumme 261 fg.
Reybnitz, Dyprant, design. Landv. (1452) 306.
Ritterdienste 402 fg.
Ritterrecht 318.
Rohnau, Herrschaft 177. 235. 226. 346.
— Burg, unter dem Landv. von Zittau 238.
— Burg, von den Sechsstädten zerstört (1399) 259.

Ronow, Anshelm v., Landvoigt zu Zittau und zu Görlitz (1389) 240. 267.
Rosenberg, Heinr. v., Landvoigt (1454) 306.
Rothenburg, Stadt (1268) 177.
Roynungen, Burg, abgebrochen (1442) 276.
Rügengerichte 96. 317.
Ruhland, Herrschaft 177.
Runge, Günther, Landv. zu Zittau (1318) 239.
Ruprecht, Magister, in Budissin 322.
Rydeburg, die v., Inh. des Königsholzes 237.

S.

Sachsen, Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige von, designirter Landvoigt der Oberlausitz (1448) 305.
Sächsisches Recht in der Oberlausitz 195.
Sagan, Herzöge von, besitzen die Landeskrone (1440) 276.
— wollen sich derf. wieder bemächtigen 307.
Salza, Heinrich v., Münzmeister zu Görlitz (1308) 188. 220.
— Johann v., besitzt den Zoll zu Görlitz 224.
— Mathias v., Hauptmann zu Görlitz (1524) 371.
Sar, die v., haben den Durchgangszoll zu Görlitz 224.
Schaff, Ulrich, Landv. zu Budissin (1280) 185.
— Rentsch, Untervoigt zu Görlitz (1406) 269.
— Heinrich, Fehmrichter (1409) 255.
Schanzen, Heidenschanzen 169.
Scharff, Jakob v., Hofrichter zu Budissin (1542) 317.
Schlick, Joachim Graf v., Landv. (1561) 411.
Schleinitz, die v. 346.
Schlieben, Georg v., Hofrichter zu Budissin (1568) 317.
— Hans v., Landeshauptmann 411.
Schmalkaldischer Krieg (1546 fg.), Verhalten der Oberlausitz 379 ffg.
Schönau auf dem Eigen (1312) 190 A.
Schönberg, Stadt (1268) 177.
Schönbuch, Burg, zerstört von Zittau (1339) 246.
Schönburg, die v., auf Hoyerswerde 178. 334.
Schönfeld, die v., auf Königsbrück (1351) 258.
Schönhoff, Jenko v., Hauptmann zu Budissin (1439) 304.
Schoß, d. h. Steuer 261.
Schoßhufen 261.
Schreibersdorf, Leuther v., auf Neschwitz (1299) 186. 175.
— — Landvoigt zu Görlitz (1309) 188.
— Caspar v., Hauptmann zu Budissin (1423) 303.
— Hans v., design. Landvoigteiverweser (1452) 306.
— Leuther v., Hauptmann zu Budissin (1491) 371. 346.
— Albrecht v., Hauptmann zu Budissin (1492) 371.
Schreibersdorf, Antonius v., (1529) 357.
Schriftsassen 360.
Schwarzburg, Grafen v., auf Hoyerswerde (1357) 258.
Schwerta, Burg 227.
Sechsstädte, Abschluß ihres Bundes (1346) 244 ffg.
— anerkannt von Karl IV. (1355) 247.
— zerstören Burgen 276.
— sind Handhaber des Fehmgerichts 255.
— haben das Meilenrecht 348.
— Güter sind stadtmitleidend 341 ffg.
— Repartition der Steuern 263.
— Wehrordnung 281.
— adliche Söldner derselben 282.
— politische Stellung 257.
— Stütze der Landvoigte 270.
— Streitigkeiten mit dem Adel 310.
— Verhalten im Schmalkald. Kriege 382 fg.
— durch den Pönfall aller Güter und Rechte beraubt (1547) 393 ffg.
— Kammergüter des Königs 395.
— mit dem Adel versöhnt (1555) 406.
— erhalten ihre Landgüter wieder in Erbe verwandelt (1558) 407 fg.
— erhalten die freie Rathskür wieder (1559) 407.
— erhalten die Obergerichte wieder (1562) 408 ffg.
Seidenberg, Herrschaft derer v. Biberstein, hat die Obergerichte, ist landmitleidend 177 fg. 216. 343.
Seitschen, Dorf 170.
Setzrichter auf den Dörfern 213.
Seyfriedsdorf, Hermann v. (1329) 232.
Söldner der Sechsstädte 282.
Sonnenwalde, Johann v., Landvoigt zu Görlitz (1285) 187.
Specialhuldigung der Oberlausitz 290 fg.
Spruch Wladislai von 1497 329 fg. 342 fg.
— — zu Kuttenberg (1510) 332 fg. 342 fg.
Städte, königliche 178.
Städtegründung in der Oberlausitz 177.
Städtetage zu Löbau 113. 363.
Stadtmitleidenheit 341 ffg.
Stände, „Land und Städte" 274. 345.
Stammesverfassung der Milzener 165 fg.
Standesherrschaften 177. 404.
Staraften oder **Staraffen** 195.
Staupitz, Nicol. v., Hofrichter zu Budissin (1439) 316.
Stein, Georg v., Landvoigt (1481) 309.
Steinrucker, Heinrich, Erbrichter zu Zittau (1312) 241.
— Heinrich, Erbrichter zu Görlitz und Verweser der Landvoigtei (1366) 266.
Sternberg, Jaroslaus, Landvoigt (1467) 308.
— Albrecht v., Landvoigt (1515) 369.
Stifter, geistliche 284.
Steuer (siehe Abgaben, Quote) 288.
Straße, königliche, durch die Oberlausitz 221.

T.

Tage von Land und Städten 273.
Thazo, Landvoigt zu Zittau (1303) 239.
Theodericus, castellanus de Budissin (1156) 168.
Thetowe, Tammo und Conrad v., (1312) 190 A.
Tollenstein, zerstört von Zittau (1337) 246.
Torgow, Botho v., Landv. zu Budissin (1350) 239. 265.
Tosse, Michel, Hofrichter zu Budissin (1512) 317.
Trautenau erhält das Recht von Budissin (1340) 196 A.
Troppau, Herzog Siegsmund v., Landvoigt (1504) 367.
Tschelln, Dorf 170.
Tschirnhaus, Nik. v. (1483) 320. 323. 328.
— Joachim v., Hofrichter zu Budissin (1543) 317.

U.

Uechtritz, Petzko v., Landvoigt zu Zittau (1328) 239.
— Peter und Bernhard v., haben Antheil am Zoll zu Zittau (1328) 243.
— Heinrich v., Untervoigt zu Görlitz 269.
Unterhauptleute oder **Untervoigte** 266. 270.

V.

Vesta, Bernhard v. (1200) 171.
Villici 174 fg.
Vitzthum, Apel v., wird nicht zum Landvoigt angenommen (1424) 303.
Voigte, d. h. Bezirksrichter 179.
— d. h. Landvoigte 183.
Voigteiverfassung in der Oberlausitz 183.
Voigtsding oder Landgericht 191 ffg.
Vorritt, der 356.

W.

Wachkorn 166.
Wahlrecht der Oberlausitz bei der Wahl eines Königs von Böhmen 290 ffg.
Waidniederlage zu Görlitz (1339) 233.
Wardein, Johann Bischof von, Landvoigt (1480) 309.
Wardenberg, Heinrich v., Landv. zu Budissin (1282) 185.
Warnsdorf, Wenzel v., Hauptm. zu Budissin (1456) 307.
Wartemberg, Johann v., Landv. (1459) 307.
Wartemberg, Siegsmund v., Landvoigt (1490 und 1507) 366 fg. 310.
— Christoph v., Landvoigt (1511) 368.
Wartembergsche Fehde (1433) 276.
Weißenberg, Stadt (1238) 177. 179.
Wenden, haben besondere Gerichte 165. 193 fg.
Wiedebach, Friedrich v., in Görlitz enthauptet (1483) 328.
Wilrich, Landvoigt zu Zittau (1312) 239.
Windehusen, die v. (1264) 184.
Woc, praefectus de Budissin (1175) 173.
Woldemar, Markgraf von Brandenburg (1319) 225 fg.
Worganowitz, Hans v., Landv. (1346) 265.
Wuntsch, Peter v., Hauptmann zu Budissin (1430) 304.
Wusterbusch, Dietrich v., Landv. zu Budissin (1272) 184.
Wyrsing, Lupold v., hat Antheil am Zoll zu Zittau (1339) 243.

Z.

Zagost, Gau 171.
Zapolia, Stephan Graf v., Landv. (1475) 308.
Zittau, Herrschaft 177. 346.
— gehörig den Herren v. Zittau oder v. Leipa, 1319 an Johann von Böhmen, von diesem an Heinrich von Jauer abgetreten, 1346 wieder an Böhmen 178. 226. 238.
— versetzt an Herzog Rudolph von Sachsen (1348) 249.
— Weichbild 235 fg.
— Landvoigte zu Zittau 237 ffg.
— Landvoigtei von der Stadt gepachtet (1366) 240.
— Landvoigtei mit der zu Budissin vereinigt (1412) 241.
— ob förmlich der Oberlausitz incorporirt 249.
— Stadt, Gründung (1255) 177 fg. 236.
— Erbgericht 236. 241.
— Erbgericht an den Rath, Stadtrichter (1422) 241.
— Zittauer Recht 196 A.
— Zölle daselbst 243 fg.
— Königsholz 175.
— Münze daselbst 242.
— Stadt schließt mit den Sechsstädtebund 245.
— wird befehdet vom Adel 246.
— Bierstreit mit Görlitz 349 fg.
Zollwesen 221 ffg.
Zudar oder Landrichter 171. 174. 190.
Zünfte in den Sechsstädten, ihrer Privilegien verlustig erklärt (1547) 397.
Zupenburg der Milzener, Budissin 165 fg.
Zupenverfassung in Böhmen 172.

Inhalts-Uebersicht.

		Seite
Abschnitt I.	**Die Oberlausitz unter Meißen.** Von den ältesten Zeiten bis 1158	165
	Die Burg Budissin als die altslavische Landesfeste	166
	Der deutsche Gau Milsca	167
	Burgwarte	170
	Christianisirung	171
Abschnitt II.	**Die Oberlausitz unter Böhmen.** Von 1158—1253	172
	a. Castellanatsverfassung	172
	Domänen	175
	b. Die großen Herrschaften	176
	c. Die Entstehung der Städte	177
	d. Das Landding	180
Abschnitt III.	**Die Oberlausitz unter den Brandenburger Herrschern.** Von 1253—1319	181
	a. Voigteiverfassung	183
	b. Das Voigtsding oder Landgericht	191
	c. Das städtische Erbgericht zu	195
	α. Budissin	198
	β. Löbau	200
	γ. Kamenz	201
	δ. Lauban	202
	ε. Görlitz	205
	d. Das Patrimonialgericht	212
	e. Besondere Privilegirungen durch die Brandenburger	216
	f. Münz- und Zollwesen	218
Abschnitt IV.	**Die Oberlausitz unter König Johann von Böhmen und unter Herzog Heinrich von Jauer.** 1319—1346	225
	a. Die „Mark" Budissin	228
	b. Voigte	229
	c. Besondere Privilegien	230
	d. Das Weichbild Zittau bis 1346	235
Abschnitt V.	**Der Sechsstädtebund.** Von 1346—1419	244
	a. Der Abschluß des Sechsstädtebundes	245
	b. Das „Land der Sechsstädte"	250
	c. Das „Fehmgericht"	252
	d. Politische Stellung der Sechsstädte	257
	e. Steuern und Abgaben	260
	f. Landvoigte und Untervoigte	264
	g. Stellung der beiden Stände „Land und Städte" zur Regierung, — zu einander. Reversalien der Landvoigte. — Landesälteste. — Abhaltung von „Tagen". — Lehnreichungen	269

Seite

Abschnitt VI. Die Zeiten der Hussitischen Wirren. 1419—1490 276
a. Der Name „Oberlausitz" 277
b. Landesdefension 280
c. Staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz zu Böhmen 288
d. Landvoigte und Amtshauptleute 301

Abschnitt VII. Die Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten. Von 1490—1547 310
a. Die „Obergerichte" 311
α. Land- und Hofgerichte; — Ritterrecht 313
β. judicium ordinarium 318
γ. Die Prozesse um die Obergerichte 323
b. Die „Mitleidung" 341
c. Die „zwei Stimmen" 345
d. Die „Bierfuhre" 348
e. Der „Vorritt" 356
f. Die Landtage 357
g. Landvoigte und Amtshauptleute 365

Abschnitt VIII. Der Pönfall und seine Folgen. 1547—64 379
a. Die Veranlassungen zum Pönfall 380
b. Das Strafgericht und die allgemeine Reaktion . . . 384
c. Die neue Ordnung der Dinge 406

II. Nachrichten aus den Lausitzen.

A. Schulwesen.

1. Programm des Gymnasiums zu Bautzen,

womit der Rector Professor Dr. Otto Kreußler zu der Mättig'schen Gedächtnißfeier am 18. und zu den öffentlichen Prüfungen vom 19—21. März 1877 einladet. Als wissenschaftliche Arbeit geht voran St. Cyran's Bedeutung für Port Royal vom Oberl. Joh. Schönherr 27 S. Die Geschichte von Port Royal ist von hohem Interesse auch für die evangelische Kirche, weil das dort gepflegte geistige Leben von derselben Wurzel wie bei Luther, nämlich vom Studium des Augustinus, ausging. Port Royal ist ein 1233 gestiftetes Cistercienser Nonnenkloster im Thal hinter Versailles. Die alten Klostergesetze, welche in Vergessenheit gerathen waren, wurden durch die Aebtissin Angelica, Schwester des Jansenisten Anton Arnauld, hergestellt. Sie war, 8 Jahr alt, 1599 ins Kloster gekommen und wurde 1602, also mit 11 Jahren, Aebtissin. Aufgewachsen ohne Unterricht und Kenntniß der Schrift kämpfte sie mit der Neigung zum weltlichen Leben und war entschlossen aus dem Kloster zu fliehn, bis sie in den Fasten 1608 durch die Predigt eines Kapuziner's über Christi Niedrigkeit bei seiner Geburt erweckt, sich glücklich fühlen lernte in dem Nonnengelübde, nun aber auch trotz des Widerstandes der Nonnen und ihres eigenen Vaters ihre Pflichten als Aebtissin gewissenhaft erfüllen wollte. 1608 führte sie die Gütergemeinschaft, 1609 die strenge Clausur, ihren eigenen Eltern gegenüber, ein. In der Sehnsucht, Gottes Willen zur Richtschnur ihres Lebens zu machen, war sie doch oft rathlos, was Gottes Wille sei. Durch berauschende Gefühlsschwelgerei und harte Askese suchte sie die Furcht vor Gottes Zorn und Gericht zu betäuben. Die strenge Befolgung der Ordensregel, die Abtödtung des Fleisches schufen keine Erneuerung des Herzens. Als Tochter der römischen Kirche nahm sie nicht zu Gottes Wort, sondern zu den Vermittlern desselben, zu den Beichtvätern, ihre Zuflucht und hielt den unbedingten Gehorsam gegen sie für den einzig sichern Weg, in der Wahrheit zu bleiben. Aber sie fand keinen, der sie auf festen Boden gestellt hätte, so allgemein war damals der Pelagianismus in der Kirche. Selbst Franz v. Sales mit seiner ungetrübten Gottseligkeit gewährte ihr keine völlige Heilsgewißheit. 1626 siedelte das Kloster nach Paris über und sie stellte sich unter die Jurisdiction des dortigen Erzbischofs. Ihr Wunsch, die Leitung des Klosters niederlegen zu dürfen, wurde bald darauf erfüllt; sie blieb als Nonne, sah aber in Kurzem den Verfall des Klosters unter dem Bischof v. Langres Zamet. Sie wurde in das von Zamet

gegründete Sakramentshaus versetzt, ganz gebrochen in sich selbst, ohne eignes Urtheil. Dort fand sie 1634 den Abt von St. Cyran, Jean du Verger de Hauranne, einen Basken aus Bayonne, und in ihm ihren geistigen Berather. Im Sakramentshause bildete sich eine Partei mit Angelica an der Spitze, welche Gott im Geist und in der Wahrheit dienen wollte. Angelica gab die Verbindung mit dem Sakramentsorden auf und kehrte im Februar 1636 nach Port Royal zurück, wohin ihr St. Cyran nachfolgte und die geistliche Leitung des Klosters übernahm. Zum zweiten Male fand nun hier eine Erneuerung des christlichen Lebens statt, nicht so sehr aus augenblicklichen Erregungen und flüchtigen Eindrücken, als aus Erkenntniß der Sünde und Gnade Gottes, genährt durch den Gebrauch des Wortes und der Sakramente. Dieß ist der evangelische Zug in St. Cyran's Wirksamkeit, daß er das Vertrauen auf die äußere Zugehörigkeit zur Kirche zerstörte, jeder einzelnen Seele ihre Verantwortlichkeit vor Gott zum Bewußtsein brachte und indem er ihr in der Schrift und reinen Lehre der alten Kirche die Norm des Glaubens und des Lebens gab, sie von jeder anderen Autorität frei machte. Angelica zog 1648 in das alte Kloster zurück und starb 1684. Dem Kloster ist die Anhänglichkeit der Nonnen an St. Cyran's Lehren zum Verderben ausgeschlagen. Port Royal des Champs wurde zuletzt 1709 durch die Polizei aufgehoben, die Nonnen wurden zerstreut, die Gebäude niedergerissen.

Bedeutender noch für Kirchengeschichte und Literatur in Frankreich, obgleich von noch kürzerem Bestand, ist der Einsiedler-Verein von Port Royal geworden. St. Cyran hatte seine theologischen Studien in Paris und Löwen gemacht, wo er mit dem jungen Jansenius bekannt wurde, den er 1605 nach Paris, 1611 nach Bayonne mit sich nahm und mit ihm gemeinschaftliche Studien der Kirchenväter, besonders des Augustinus, trieb. 1616 kehrte Jansenius nach Löwen zurück, als St. Cyran nach Poitiers berufen wurde von dem dortigen Bischofe zur Verwaltung des Sprengels. 1621 verabredeten beide zu Löwen einen Plan zur Herstellung der Kirche auf dem Grunde der altkirchlichen Lehre und Verfassung. Jansenius hatte aus den Principien Augustin's erkannt, daß die Theologie seiner Zeit durch die Worthelden der Schule verderbt sei und hatte besonders über Gnade und Prädestination andre Ansichten gewonnen. Die beiden Freunde beriethen die Mittel, die Resultate ihrer Studien zu verbreiten. Jansenius entwickelte das Lehrsystem Augustin's, St. Cyran suchte Freunde und Bundesgenossen unter den Geistlichen 1621—25. Aber selbst unter den Oratorianern wollte keiner für Augustin's Lehre eintreten. Wenn St. Cyran das Tridentinum eine politische Versammlung nannte, oder von den Scholastikern und selbst von Thomas behauptete, daß sie zuerst die wahre Theologie verwüstet hätten, zogen sich alle von ihm zurück. Für die Bischöfe schrieb er seinen Petrus Aurelius 1633, in welchem er mit Entschiedenheit die Rechte des Episkopats vertrat, also Anwalt des Gallicanismus wurde. Dadurch war der Kampf mit den Jesuiten eröffnet. Richelieu suchte ihn vergebens durch glänzende Anerbietungen zu gewinnen, Pater Joseph und die Hoftheologen schürten den Haß gegen ihn. Sein Buch Petrus Aurelius wurde auf Befehl des Königs unterdrückt, der Kanzler Seguier ließ alle Exemplare wegnehmen. Also von Theologen und Bischöfen war keine Reform zu erwarten.

Nachdem diese Hoffnung aufgegeben war, suchte St. Cyran nur noch als Gewissensrath die einzelnen ihm anvertrauten Seelen für eine Reform

zu gewinnen. Er übernahm als Beichtvater und Seelsorger 1636 die geistliche Leitung von Port Royal, sowohl im Nonnenkloster zu Paris als in dem Einsiedler-Verein im alten Port Royal des Champs. Denn dort hatte sich ohne Ordensregel eine Gemeinschaft ernster Christen für Gebet, Studium, Arbeit und Askese gebildet. Jeder lebte in seiner Freiheit, nicht einmal gemeinsames Gebet war vorgeschrieben, doch der gleiche Geist der Buße und des Gehorsams vereinigte sie gewöhnlich zu gemeinsamer Andacht. Den Stamm dieser Gemeinschaft bildeten die Brüder Angelica's, also die Arnauld's, wie im Kloster die Töchter Arnauld's. Le Maitre, ihr Neffe, der im Alter von 28 Jahren Staatsrath geworden, begegnete 1637 St. Cyran am Sterbebette seiner Tante Madame d'Andilly, entsagte der Welt und zog sich im Januar 1638 in einen Anbau von Port Royal zurück, mit ihm sein Bruder der Major Sericourt, der sich bei Philippsburg ausgezeichnet, und ein dritter Bruder Sacy wurde unter St. Cyran's Leitung zum geistlichen Amt erzogen. Bis 1646 waren etwa 12; St. Cyran, der 1638—43 in Vincennes von Richelieu gefangen gehalten wurde, hat nur die ersten gekannt, in den wenigen Monaten seiner Freiheit ihre Studien und den Unterricht in der Knabenschule geleitet, blieb aber im brieflichen Verkehr mit ihnen auch in der Gefangenschaft. Im Ganzen haben etwa 100 Personen in kürzerem oder längerem Aufenthalt dieser Gemeinschaft angehört, alle aus den höhern Ständen, aus Adel, Geistlichkeit und dem Beamten- und höhern Bürgerstande: alte Officiere, Prälaten, Doctoren der Sorbonne, Theologen, Juristen, Mediciner. Die Coryphäen waren Antoine Arnauld, Pierre Nicole. Sie sind viermal vertrieben worden, das erste Mal schon 1638, für immer 1679. Ihre Hauptarbeit bestand in Uebersetzung der Schrift und der Kirchenväter ins Französische, um sie unter dem Volke zu verbreiten. Die Schriften wurden stets von Mehreren gemeinschaftlich verfaßt, und sind daher anonym erschienen. Die Einen lasen die Quellen, machten Auszüge, Andere ordneten und disponirten den Stoff, Andere besorgten die Darstellung, Andere die Correctur. Die letzte Feile wurde einer gemeinschaftlichen Berathung überlassen. Wie weit sind diese Männer entfernt von dem Schriftstellerstolz unserer Zeit und welcher Grad selbstloser Hingabe gehörte zu einem solchen Zusammenwirken! Auch haben selbst Gegner wie Berault Bercastel bekannt: ihre Werke sind herrlich gedruckt, wohl durchdacht, gut geschrieben, Meisterwerke des Geschmackes und der Kunst. Desto gefährlicher erschien den Jesuiten und Theologen der Inhalt. Arnauld hatte in einer Schrift über das häufige Communiciren den Mißbrauch mit Beichte und Abendmahl in der Kirche geschildert; die Sorbonne, durch die jesuitische Partei aufgeregt, trat gegen ihn auf. Da schrieb Pascal seine Lettres Provinciales gegen die Moral der Jesuiten. Sie wurden von Arnauld und Nicole durchgesehn, die ihm auch die Materialien dazu geliefert hatten. Sie haben dem Jansenismus mehr Anhänger gewonnen als Jansenius' Augustinus. Pascal ist durch sie Begründer und Schöpfer der französischen Prosa geworden. Auf Befehl des Parlaments von Aix wurden sie durch den Henker verbrannt. — Ihre sonstigen Arbeiten sind meist Erbauungsbücher, auf Schrift und gläubiger Erfahrung beruhend, und die altkirchliche Literatur; denn St. Cyran, der mit dem 30. Jahre den eitlen Wissenstrieb abgethan hatte, statuirte nur die heilige Schrift, die Schriften der Concilien und Väter und der Männer Gottes, die ihr Herz vor ihm ausgebreitet, während sie schrieben.

Eine zweite Seite ihrer Thätigkeit bilden die Schulen. Eine Schule

für Mädchen bestand schon vor St. Cyrans Wirksamkeit im Kloster unter Angelica's Leitung. St. Cyran gründete 1638 die kleinen Schulen von Port Royal, so genannt, weil sie für die höheren Lehranstalten vorbereiten sollten, und gab ihnen Lancelot zum Lehrer. Die Anzahl der Schüler mehrte sich bald, die Schulen wurden im Winter 1646/47 nach Paris verlegt. Aber wiederholt wurden Schüler und Lehrer von den Jesuiten vertrieben und 1660 für immer zersprengt. Die Knaben wurden möglichst jung genommen, niemals nach dem 10. Jahre. Bis zum 12. Jahre war es die Aufgabe der Erziehung, das Kind in der Taufgnade ohne Unterbrechung zu erhalten, es vor aller Berührung mit dem Bösen zu bewahren und dann den unbewußten Stand der Kindschaft Gottes in einen bewußten umzuwandeln. Je 20 bildeten eine besondere Schule, davon waren 5—6 immer einem besonderen Lehrer zugetheilt, der ihnen Vater und Mutter ersetzen sollte. Statt eines systematischen Religionsunterrichtes wurde ihnen ein kleiner Katechismus erklärt, der die Hauptsätze des Glaubens enthielt; das gute Beispiel der Lehrer sollte das Hauptmittel zur Erweckung eines christlichen Sinnes sein. Der Ehrgeiz wurde nicht in Anspruch genommen, Anerkennungen höchst selten ausgesprochen. Das Lesen wurde nach der Lautirmethode in französischen Worten, nicht wie damals gewöhnlich durch Buchstabiren lateinischer Worte gelehrt, aller Unterricht in der Muttersprache ertheilt, das Gedächtniß außerordentlich geübt. Das Lateinschreiben begann erst, nachdem die Knaben einige Uebung im Sprechen erlangt, und das Griechische wurde erst angefangen, nachdem das Lateinische fest geworden. Immer wurden die Realien im Sprachunterricht berücksichtigt, in den höheren Klassen die Lectüre nur um des Inhalts willen getrieben. Spiele und Erholung wechselten reichlich mit dem Unterricht. Die Knaben und Mädchen aus den kleinen Schulen von Port Royal haben sich später durch Treue im Beruf bewährt. Das diese Schulen keinen Einfluß auf das Unterrichtswesen in Frankreich ausgeübt, ist dem Hasse der Jesuiten zuzuschreiben, welche dieselben nicht aufkommen ließen. Arnaulds Logik und Grammaire raisonnée sind lange geschätzte Schulbücher gewesen. Die Einsiedler von Port Royal wollten sich keineswegs von Rom trennen, sie stehen in der Lehre von Amt und Kirche vollständig auf römischem Standpunkt, ja sie sind sogar nicht frei von krankhafter Neigung zu römischer Askese; denn wie anders soll man es nennen, wenn sie die Feldarbeiten, für welche täglich 2 Stunden bestimmt waren, grade in der Mittagshitze verrichteten, oder wenn le Maitre auch im Winter in seinem Zimmer nie einheizte, sondern sich erwärmte, indem er ein Stück Holz Trepp' auf Trepp' ab schleppte, oder wenn Pascal unter den Kleidern auf bloßem Leibe das Cilicium mit eisernen Spitzen trug. Der evangelische Zug, den sie an sich haben, betrifft die Lehre von der Gnade und Freiheit. Nach dem Fall ist die menschliche Natur ganz verdorben und unfrei, ohne Kraft zum Wollen und Vollbringen des Guten, nur durch die Gnade Gottes zu retten.. St. Cyran's Ziel ist, zu Christo zu führen; der innere Gottesdienst ist die wahre Frömmigkeit, aber Predigt und Sakrament hält er für die geordneten Mittel. Hingabe an Gott und lautere Nächstenliebe sind die zwei Angelpunkte des christlichen Lebens, aber den Werken spricht er alles Verdienst ab; nicht das opus operatum, sondern allein die Gnade Gottes kann retten. Er hat überdieß den höchsten Begriff von der Würde des Priesters, welchem Sündenvergebung

und Darbringung des Opfers anvertraut sind. Aber unter zehntausend Priestern, sagte er, ist kaum ein Berufener. Der Laie muß sich einen kirchlichen Führer suchen, der ihn an Stelle Gottes führen kann. Wer einen guten Führer hat, braucht den Weg nicht zu kennen, er braucht nur dem Führer zu folgen. Die Macht der römischen Kirche beruht auf dem Beichtverhältniß. St. Cyran theilt auch diese Anschauung, aber er giebt ihr einen evangelischen Inhalt, indem er verlangt, daß der Träger des Amtes den Geist Gottes habe, indem er ferner allen die Schrift und die Väter in französischer Sprache in die Hand giebt, indem er die Verantwortlichkeit jeder einzelnen Seele vor Gott behauptet. Für solche Bestrebungen kennt die römische Kirche keine Duldung, da keine andere Pforte in den Himmel eröffnet werden darf als die, zu welcher Petrus den Schlüssel hat. Die Jesuiten haben daher nicht eher geruht, bis sie diesen evangelischen Funken zertreten hatten. Durch die Constitutio Unigenitus 1713 sind die Jansenisten als Schismatiker verurtheilt worden. Wer sich nicht von Rom trennen will, muß auch die Consequenzen seines Systems auf sich nehmen. Protestanten wollten die Männer von Port Royal nicht sein, sie haben sich nur in Weltverachtung und Weltflucht vergraben. Auch heute werden weder Deutschnoch Christkatholiken das tausendjährige System römischer Herrschaft erschüttern, sondern eher verkümmern, wie der Utrechter Jansenismus. Hätte die römische Curie reformiren wollen, so stand es zur Zeit des Kostnitzer und Baseler Concils vollkommen in ihrer Gewalt. Heute, wenn es bei dem Dogma der Unfehlbarkeit bleiben soll, hat sie diese Freiheit nicht mehr und mit dem System der Jesuiten wird sie auch das Schicksal derselben theilen müssen: Sint ut sunt aut non sint!

Die Schulnachrichten von 1876/77 verbreiten sich über verschiedene Schulfestlichkeiten: Königs Geburtstag, 25jährige Dienstfeier des Dr. Schottin, Vertheilung der Stipendien, Platz'sche Gedächtnißfeier, Sedanfest, Wiedereröffnung der Aula. Diese ist vom Professor Ehrhard in Dresden durch Gemälde geschmückt worden, welche die griechische, römische, deutsche Cultur symbolisiren, die Decke mit Bildern aus dem neuen Testamente. Die Kammern haben einen jährlichen Betrag von 800 Mark zu Stipendien für fleißige und begabte Schüler bewilligt, dagegen ist das jährliche Schulgeld vom 1. April 1877 an auf 120 Mark für alle Klassen erhöht worden. Doch dürfen zu Schulgelderlassen statt der bisherigen 10 pCt. des Solleinkommens künftig 15 pCt. verwendet werden. Seite 6–9 die während des Jahres absolvirten Pensa. Die Schülerzahl betrug Ostern 1876 214; 46 gingen im Laufe des Jahres ab, 11 Primaner bestanden das Maturitätsexamen. Der Bestand Ostern 1877: 191.

2. Nachrichten über das Johanneum (Gymnasium und Realschule) zu Zittau als Einladungsschrift zu den am 14.—15., 20.—21. März zu haltenden Prüfungen von Heinrich Julius Kämmel, Director und Professor. Als wissenschaftliche Beilage: Das Zeitalter der Richter nach seinen politischen, socialen und religiösen Verhältnissen von Hermann Baldeweg, Oberlehrer, 48 S.

Die Zeit der Richter von Josua bis auf Simsons Tod, ein Zeitraum von 350 Jahren, ist eine Periode des Kampfes und Ueberganges aus dem Nomadenleben zum Ackerbau, von der patriarchalischen Familie und Stamm-

eintheilung zum Königthum. Sie wird als eine Periode des Verfalles betrachtet und in der That enthält das Buch der Richter sieben Beispiele des Abfalls vom Jehovaglauben. Aber die Idee der Theokratie war nicht verloren, das Familienleben im Ganzen nicht entartet, nur die politische Einheit fehlte. Es war kein König, jeder that was ihm gut dünkte. Der Staat sollte sich erst bilden, hatte seine Blüthezeit unter den Königen noch vor sich, aber er ging ihr um so sicherer entgegen, je tiefer die Erniedrigung gefühlt wurde. Daher dürfte die Richterzeit weniger als nationaler Verfall, denn als Zeit des Werdens, Strebens, Ringens, als Vorschule für eine straffere Einheit zu betrachten sein, wie sie der Verfasser am Ende der Abhandlung auch bezeichnet. Ohne den noch unverdorbenen Kern der Nation hätte Samuel wohl nicht vermocht, dieselbe dem Verfall zu entreißen.

Als Quellen werden zu Grunde gelegt: Das Buch Josua, die politische Geographie des damaligen Palästina's; das Buch der Richter, das Buch Ruth und die ersten 16 Kapitel des 1. Buches Samuels. Wer die Verfasser dieser Bücher waren, läßt sich nicht bestimmen, auch die Zeit der Abfassung ist unsicher. Das Buch der Richter setzt man vor David, weil es 1,21 die Jebusiter noch in Jerusalem wohnen läßt, welche von David vertrieben wurden. 17—18 die Gründung Dan's in Lais, 19—21 der Bruderkrieg gegen Benjamin sind hinzugefügte Nachträge. Die Bücher Josua und Samuel fallen nach der Theilung des Reichs.

4—7. Geographischer Ueberblick des Landes. Palästina ist die griechische Form für Philistäa, wie der Verfasser richtig andeutet. Aber daß dieser Name erst seit Philo und Josephus allgemeiner gebraucht worden, dürfte ein Irrthum sein, da er schon ein halbes Jahrtausend vor ihnen den Griechen ganz geläufig war, wie aus Herodot 7,89 zu ersehen ist. (S. auch 1,105. 2,104.) Im Lande selbst war der Name Canaan, Land Israel im Gebrauch. Der Flächeninhalt betrug etwa 460 Qu.-Meilen.

I. Abschnitt: Politische Verhältnisse 7—23. A. Die vorisraelitischen Einwohner, 1. die Riesen Rephaim und Anakim, 2. die Cananiter, wozu die Phönizier gehören, die von der Küste des persischen Meerbusens an die Küste des Mittelmeeres gekommen. Im Binnenlande erscheinen sie in 7 Stämme getheilt: eigentliche Cananiter, Hethiter, Heviter, Pheresiter, Gergesiter, Amoriter (Amoräer), Jebusiter. Unter ihnen waren die Amoriter die mächtigsten, zu welchen die 5 Könige am Gebirge Juda (Jerusalem, Hebron, Jarmuth, Lachisch, Eglon) gehörten; außer ihnen werden im Westjordanlande noch 31 Könige genannt und Gibeon mit 4 Städten. Im Süden reichen sie bis zur Akrabbim in der Araba; im Ostjordanlande wohnen sie zwischen Arnon und Jabok; in Hesebon unter Sihon, in Basan unter Og. Sie hatten sich von Moab unabhängig gemacht und trennten nun Moab und Ammon; 3. Philistäer in der Sephela mit 5 Städten. Waren sie Semiten? sie sind aus dem Lande der Casluchim und aus Creta eingewandert, haben seit Simson eine 40jährige Herrschaft über Israel ausgeübt und sind erst unter David wieder unterworfen worden. Zu ihnen gehörten die Gesuräer und Avviten. Crethi und Caphthorim werden wohl als gleichbedeutend anzusehen, Caphthor also Creta sein. Moses 5.2,23.

4. Feindliche Nachbarstämme sind Moabiter, Ammoniter (von Amoritern oder Amoräern wohl zu unterscheiden), Amalekiter, Midianiter (= Ismaeliter

Söhne des Ostens), Aramäer. Unterworfen waren sie nur in der Königszeit. Immer befreundet dagegen Edom-Idumäer. — Waren alle diese Stämme semitischer Abkunft und redeten dieselbe Sprache? Daß die Cananäer (Genesis 10,6) zu den Chamiten gezählt werden, ist wohl nur in Folge des Nationalhasses geschehen. Das Hebräische heißt die Sprache Canaans und ist gleich mit Cananitisch und Phönizisch. Welche Sprache redete Abraham, als er aus Chaldäa kam? Wahrscheinlich aramäisch, was sich der Sprache Canaans leicht anschloß.

B. Der israelitische Staat 14—20. Die Eroberung des Landes wurde durch die große Zersplitterung der Feinde erleichtert, der Eigenwille der Stämme war das Haupthinderniß der Erstarkung. Das verheißene Land zwischen Jordan und Mittelmeer, zwischen Edom und Libanon war auf dem graden Wege von Süd nicht zu erreichen gewesen, sie nahmen daher den Umweg von Osten und Moses konnte die Niederlassung von $2\frac{1}{2}$ Stämmen (Ruben, Gad, $\frac{1}{2}$ Manasse) im Ostjordanlande nicht hindern. Dort dauerte daher das Nomadenleben fort. Sie halfen zwar bei Eroberung des Westjordanlandes, aber schon Josua fürchtete eine Entfremdung, welche später auch erfolgte, denn sie unterstützten weder Barak und Debora noch Gideon. Die Eroberung des eigentlichen Palästina's und der einzelnen Stammlose blieb den einzelnen Stämmen überlassen, welche indeß nicht im Stande waren, die frühern Bewohner ganz zu verdrängen. Die Philistäer blieben im S., die Cananäer im N. Trotz der Theokratie fehlte es an einem Centrum; Silo, wo die Bundeslade stand, blieb nicht in Ansehen. Die beiden mächtigsten Stämme Juda und Ephraim waren unter einander eifersüchtig auf die Hegemonie. Juda, welches zuerst in den Besitz seines Landes gelangte, erlag den Philistäern, Ephraim mit Manasse hatte das Nationalheiligthum Silo in seiner Mitte und übernahm die Anführung im Kampf als Hegemon. In Ephraim wurde auch der erste Versuch zu einem Königthum durch Abimelech in Sichem gemacht, welches aber nur drei Jahre bestand. Eli hatte seinen Sitz in Silo. Von den übrigen 7 Stämmen schlossen sich Simeon, Dan, Benjamin an Juda; Asser, Naphthali, Sebulon, Isachar erhielten den Norden, konnten ihn indeß nicht vollständig in Besitz nehmen, Asser und Naphthali z. B. 9 von den zugewiesenen 41 Städten nicht besetzen. Die Verbindung der Stämme war also sehr lose, nur in der Blutrache gegen den Stamm Benjamin war ganz Israel einig; der Stamm wurde bis auf 600 Männer ausgerottet.

C. Richterthum 20—23. Die Zeit der Richter ist ein Mittelalter, wo jeder that was gut schien in seinen Augen. Ein erbliches Königthum existirt nicht, durch göttliche Berufung treten Anführer auf, um das Verhältniß zu Jehova herzustellen, das Volk aus der Hand der Unterdrücker zu erretten. Aber ihr Einfluß beruht nur auf freiwilliger Unterordnung. Ihre Zahl von Josua bis Saul beträgt 15, und sie haben gegen 400 Jahr regiert, 1. Othniel, 2. Ehud, 3. Samgar, 4. Debora, 5. Barak, 6. Gideon, 7. Tholah, 8. Jair, 9. Jephtha, 10. Ebzan, 11. Elon, 12. Abdon, 13. Simson, 14. Eli, 15. Samuel.

II. Abschnitt. Die socialen Verhältnisse. A. 23—29. Familie. Der Reichthum an archäologischer Gelehrsamkeit wird hier zu einer Sammlung aller Nachrichten über das Familienleben, obgleich nur die Entwickelung aus dem Familienleben zur Stammverfassung in's Auge zu fassen war. Unter

diesem Ueberfluß von Gelehrsamkeit, die nicht in nothwendiger Beziehung zum Thema steht, verliert man den Hauptgesichtspunkt fast aus den Augen. Man halte als Entwickelungsgang fest: Stellung der Frau, Kinderreichthum, Privat- und Staatssklaven. Genealogische Stammregister, Häuser, Geschlechter, Stämme. Im Nomadenzustand besteht der Besitz in Herden; zu Ackerbauern geworden, erhält jede Familie ihren Erbacker; Kataster der Ackerlose. Um Verarmung und Ungleichheit des Besitzes zu verhüten, wird das Jubeljahr, um kinderlose Wittwen zu versorgen und den Ackerlosen einen Erben zu schaffen, die Leviratsehe eingesetzt. Zur Ausübung der Gerechtigkeit die Aeltesten, Blutrache, Freistädte. Volkszahl 3 Millionen. Oberster Lehnsherr ist Jehova.

B. Gewerbe, Kunst, Wissenschaft 29—34. Vor der Einwanderung waren sie Nomaden gewesen, jetzt wurden sie Ackerbauer. Im Ostjordanlande und in der Wüste Juda erhielt sich das Hirtenleben und auch die Leviten in ihren 48 Städten waren nur Viehzüchter (Rinder, Schafe, Esel, Ziegen — das Pferd wurde nicht geachtet). Der Ackerbau gelangte zu Ehren, Saul verschmähte es nicht noch als König hinter dem Pfluge zu gehn. Angebaut wurde vorzüglich Weizen, Gerste, Hanf. Auch die Rebe wurde gepflegt. Der Handelsverkehr bestand in Theilnahme an dem Transito-Handel vom Euphrat nach Aegypten, von Damaskus über die Ebene Esdrälon nach Gaza. Ihre Industrie bezog sich auf Behandlung der Metalle; Ringe, Ketten, Monde von Gold waren als Schmuck beliebt, eiserne und eherne Geräthschaften in Gebrauch. (Nur im Kampf gegen die Philister waren sie des Eisens zu Waffen beraubt worden.) Von Künsten wurden gepflegt Tanz, Musik, Poesie.

C. Kriegswesen 34—37. Ein stehendes Heer wurde nicht gehalten, sondern der Heerbann aufgeboten. Im Kampfe gegen Benjamin betrug er 426,700 M. Die Benjaminiten werden als besonders kriegsgeübt gerühmt, ebenso geschickt mit der Linken wie mit der Rechten zu kämpfen und welche mit der Schleuder auf's Haar trafen. Das Heer bestand nur aus Fußvolk ohne Reiterei, daher waren ihnen die kananäischen Streitwagen zur Behauptung der Ebene so furchtbar. Eine stehende Leibwache haben erst die Könige errichtet. In der Kriegführung wird von Kundschafterei, Hinterhalt und Ueberfall gern Gebrauch gemacht. Die Besiegten werden grausam behandelt, denn es galt, sie zu vernichten. Im besten Fall wurden sie zinspflichtig.

III. Dritter Abschnitt. Die Religion 38—41. Sie ist Monotheismus in 3 Entwicklungsstadien: Abraham, Moses, Christus für Familie, Volk, Menschheit. In die 2. Periode gehört das Zeitalter der Richter, den Glauben im Volke zu begründen. Dazu diente a. das Nationalheiligthum in Silo, wo die Vertheilung der Ackerlose Statt fand, wo der Hohepriester wohnte, die Bundeslade aufbewahrt, die Jahresfeste gefeiert, und Orakel ertheilt wurden, bis im Lande viele Opferstätten und Altäre entstanden. Im Kriege gegen die Philistäer ging auch die Bundeslade verloren und kam nicht nach Silo zurück, sondern zunächst nach Kirjath Jearim. — b. Das religiöse Leben 41—47. Jehova ist der Nationalgott der Kinder Jakobs, wie Chamos der Gott der Ammoniter. Die Bundeszeichen sind Beschneidung und Passah. Als das Centrum in Silo seine anziehende Kraft verlor, schufen sich die Stämme auf den Höhen neue Opferstätten zu Ophra, Mizpa, Bethel, Dan; Samuel selbst opferte auf den Höhen. In Dan verirrte sich der Cultus sogar zu einem Jehova in Stiergestalt, Jephta's

Tochter ist ein Beweis, daß auch Menschenopfer ihm nicht fremd blieben. Aber auch Gelübde kamen auf, das ganze Leben dem Jehova zu weihen. Unter den Richtern sind Simson und Samuel Beispiele von Nasiräatsgelübden. Indeß auch die Verehrung fremder Götzen hat seit den aus der Patriarchenzeit bekannten Theraphim nicht aufgehört, was nicht zu verwundern ist, da sie rings von Götzendienern umgeben waren, unter denen die Kananäer den Baalim und der Astaroth, die Moabiter und Ammoniter dem Chamos, die Philistäer dem Dagon dienten. Der einreißende Götzendienst, der siebenmalige Abfall Israels von Jehova und in Folge davon der Verlust der nationalen Selbstständigkeit hat zum Auftreten der Richter Veranlassung gegeben. — c. Einfluß des Jehovakultus auf die Fremden. Trotz des Schreckens, welchen die Einwanderung und die Siege der Israeliten in Palästina verbreiteten, ist doch nur Rahab mit ihrer Familie in den Volksverband derselben übergetreten. Die Gibeoniten in Gibeon, Kephira, Beeroth, Kirjath Jearim wurden Staatshörige, später wird nur Ruth als übergetreten erwähnt. Der Kampf eines Nomadenvolkes gegen ummauerte Städte schien ein zu ungleicher zu sein. Es ist ein Religionskrieg Jehova's gegen die Götzen und die Thätigkeit der Richter besteht in Versuchen, ihn zum Alleinherrn zu machen. Erst Samuel hat, zugleich mit einer Reform des Cultus, das Volk aus der fremden Abhängigkeit gerissen.

Aus dem Jahresbericht ist zu bemerken 1. die Einführung dreier neuen Collegen, der Herren Arras, Mittag, Gärtner; die Verbindung der Handelsschule mit der Realschule, die Feier des Geburtstages König Albert's; Oberlehrer Speck als Festredner sprach über die innere Entwickelung Sachsens seit 1830; der Tod des Professors Dr. Dietzel, die Sedanfeier, Abgang des Dr. Lange. Auch hier ist das Schulgeld auf 120 Mark erhöht worden, die Kammern haben 1800 Mark zu jährlichen Stipendien bewilligt. 2. Lectionen des Gymnasiums 10—14., der Realschule 14—18., der höheren Handelsschule 18—23. 3. Vermehrung der Bibliothek und der übrigen Sammlungen. 4. Statistik. Das Lehrercollegium besteht aus 27 Oberlehrern, 5 Hilfslehrern; die Schülerzahl betrug im Gymnasium 193, in der Realschule 347, zusammen 540. Die Maturätsprüfung bestanden im Gymnasium 17, in der Realschule 13. Die öffentlichen Prüfungen begannen den 14. März, die Entlassung erfolgte den 19. März. Die Anstalt ist eine dreifache unter einer Direction vereinigt; diese verlangt dreifache Kraft und was mehr ist, ein dreifaches Herz.

3. Städtisches Gymnasium zu Görlitz.

Ostern 1877 Einladung zum Sylverstain'schen Gedächtniß-Actus und zur Entlassung der Abiturienten am 28. März. Auf XX Seiten wird von Dr. Joachim der zweite Theil der Geschichte der Milich'schen Bibliothek und ihrer Sammlungen mitgetheilt. Er enthält die gedruckten Bücher und die einzelnen Sammlungen, aus welchen die Bibliothek entstanden ist. (Ein Verzeichniß der Handschriften und geschichtlichen Urkunden derselben ist im 44. und 45. Bande des Magazins von Professor Struve mitgetheilt worden). Nach den verschiedenen Fächern: Geographische Kulturgeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Universalgeschichte, Geschichte der europäischen Staaten außer Deutschland, Geschichte der Preußischen und Sächsischen Lande; Sprachen, Schriftenthum, Kunst; Incunabeln, Bibliographie; Theologie, Jurisprudenz,

Literarische Zeitschriften, encyklopädische Werke — sind die wichtigsten vorhandenen Werke aufgezählt.

Die Schulnachrichten enthalten I. den Lectionsplan 1876/77 und II. die absolvirten Pensa. III. Aus den Erlassen der Behörde die verschärften Vorschriften gegen den Besuch öffentlicher Gasthäuser und die Theilnahme an Schülerverbindungen. IV. Aus der Chronik: Das Zeugniß der Reife erlangten 6. Am 18. December 1876 starb der frühere Director der Anstalt, Dr. Schütt, und wurde vom Collegium der Lehrer und den Schülern der oberen 4 Klassen zu Grabe begleitet. V. Statistik. Die Frequenz am Ende des Winters 222, am Ende des Sommer-Semesters 254. VI. Verleihung von Prämien und Stipendien. VII. Vermehrung der Lehrmittel durch Ankäufe und Geschenke. Ein namhafte Schenkung an Kupferstichen und Bildwerken ist durch das Testament des Geheimen Commerzienrathes Schmidt in Aussicht gestellt.

4. Städtisches Gymnasium zu Lauban.

Zur öffentlichen Prüfung am 27. März und zur Entlassung der Abiturienten am 28. ladet ein der Director A. Hoppe. Voran geht eine Abhandlung über die Sprache des Philosophen Seneca, Fortsetzung des Programms von 1873, vom Director. Die Abhandlung entzieht sich als philologische Facharbeit dem allgemeineren Interesse, sie enthält eine Stellensammlung aus Seneca's und Cicero's Sprachgebrauch, umfaßt Pronomina, Adverbia, Negationen, Verbum. II. Den einfachen Satz: Subject und Prädicat, Ellipse des Prädicats, Tempora, Modi. Directe Frage, Prädicatives Adjectiv, Casuslehre — zur Vervollständigung von Dräger's historischer Syntax der lateinischen Sprache.

Die Schulnachrichten Ostern 1876 bis Ostern 1877 enthalten 1. die Lehrverfassung, 2. die Verfügungen der Behörden, 3. Chronik. An die Stelle des aus dem Lehrer-Collegium ausgetretenen Herrn v. Zittwitz wurde Dr. Thamm zur interimistischen Vertretung berufen. Lehrer Beierlein soll zu Ostern die erste Lehrerstelle an der Schwabe Priesemuth'schen Stiftung in Goldberg übernehmen: 4. Beneficien. 5. Statistik. Das Zeugniß der Reife erhielten 4 Abiturienten, die Zahl der Schüler betrug 196, die Zahl der Lehrer und Hilfslehrer 12.

5. Gymnasium, Realschule und Vorschule zu Guben.

Zum Deklamations- und Rede-Actus am 80. Geburtstage des Kaisers (22. März) ladet ein der Director Dr. Wagler. Inhalt: Programm der Festfeier, Schulnachrichten. Dr. Hohlfeld ist als 4. Oberlehrer, Candidat Dr. Schleker als wissenschaftlicher Hilfslehrer berufen, für die Vorschule interimistisch der Lehrer der Stadtschule H. Fromm. Verzeichniß der Schüler, die Zahl beträgt im Gymnasium 315, in der Realschule 185, in den drei Klassen der Vorschule 213. — Das Zeugniß der Reife haben erworben im Gymnasium 11, in der Realschule 5. Zahl der Lehrer 26. Verfügungen der königlichen Aufsichtsbehörden. Vermehrung der Sammlungen und Bibliotheken.

6. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und höhere Bürgerschule zu Cottbus.

Der Direktor Nötel ladet ein zur öffentlichen Prüfung am 23. März

und bespricht in seinem Vortrage „Schule und Haus" 10 S. die häufigen Differenzen und Reibungen zwischen häuslicher und öffentlicher Erziehung, welche doch nie einen Gegensatz bilden sollten. Der große Vorzug der öffentlichen Erziehung besteht darin, daß sie das Kind zuerst unter ein allgemeines Gesetz stellt. — 2. Zur Geschichte und Statistik der Lehrerbibliothek des seit 1820 in das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium umgewandelten Lyceums vom Prorector L. Braune. Aus der Bibliothek des Lyceums sind etwa 80 Bücher erhalten; die jetzige Bibliothek, seit 1849 unter Verwaltung des Prorector L. Braune, beträgt ungefähr 3600 Bde. Unter den Handschriften ist die Grammatik der wendischen Sprache von Choinanus, unter den alten Drucken aus dem 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Schedel'sche Weltchronik in deutscher Bearbeitung von Georg Alt 1493 hervorzuheben. Die wendische Bibliothek, von Tschirner begründet, um zu sammeln was überhaupt in wendischer Sprache gedruckt ist, enthält 175 Nummern. Seit 1856 wird am Gymnasium wendischer Unterricht ertheilt und die Fortsetzung desselben ist bis Michaelis 1877 genehmigt. — Schulnachrichten: Der Lehrplan. Zur Chronik: Das Zeugniß der Reife erlangten 7 Primaner (1 zu Ostern 6 zu Michaelis). An die Stelle des abgegangenen Oberlehrers Dr. Wilbert und des Schulamtscandidaten Pintschovius traten am 9. October der Oberlehrer Dr. Zeidler und Dr. K. Schliack. — Durch testamentarisches Vermächtniß wurde der Anstalt von einem ehemaligen Schüler derselben, Oberpfarrer Löhr in Lippehne, eine Schenkung theologischer und philosophischer Werke zu Theil. — An beiden Anstalten wirken 23 Lehrer, die Schülerzahl betrug im Sommer 515, im Winter 536.

7. Jahresbericht über die höhere Bürgerschule zu Lübben

vom Director K. W. Wagner. Voran steht: Essay concerning Anglo-Saxon poetry von Dr. H. Rehrmann, 20 S. Die Abhandlung führt in das Gebiet der altdeutschen Heldensage, nicht der oberdeutschen, welche in den Niebelungen vorzüglich um Rhein und Donau spielt, sondern der niederdeutschen Ingävonischen Stämme an Nord- und Ostsee, deren Stoff mit den Angeln nach Britannien gekommen und dort unter friedlichen Umständen zum Gesange geworden. In der geschichtlichen Einleitung schildert der Verfasser 1. die Briten, 2. die römische Cultur, 3. die angelsächsische (Angeln, Sachsen, Jüten 449—550) Eroberung. Die Briten Christen, die Angelsachsen Heiden, erst seit 597 von Rom aus christianisirt. Ihre Heptarchie, vereinigt 827, hat bestanden bis 1066 Wilhelm den Eroberer. 4. Alfred der Große ließ die angelsächsischen Gesäng ein den Dialekt von Wessex übertragen 871. Die Reste der angelsächsischen Poesie sind gesammelt von Grein in seiner Bibliothek der angelsächsischen Poesie in 2 starken Bänden. Sie sind an Ausdehnung und Gehalt reicher als die im Niederdeutschen erhaltenen, wo das Meiste verloren und allein der Heliand erhalten ist. Der Beowulf z. B., der in Deutschland bald vergessen wurde, hat sich dort erhalten. Die christliche Geistlichkeit war darauf bedacht, die heidnischen Gesänge zu unterdrücken. Karl d. Gr. hat sie zwar sammeln lassen, aber sein priesterlich gesinnter Sohn Ludwig ließ sie vernichten. In England blieben die Geistlichen nationaler gesinnt, daher haben sich mehr alte Lieder erhalten. Bei den Angelsachsen ist die epische Poesie vorherrschend, bei

Skandinaviern die lyrische. Das älteste epische Gedicht ist der Beowulf, die Beschreibung der Schlacht bei Finsbury, der Tod Byrthnods, das Lied von „Athelstan" ꝛc., Umschreibungen der heiligen Schrift von Cadmon. Von lyrischen Gedichten ist wenig erhalten, rein religiös ist der Christ von Cynewulf ꝛc. Fast alle angelsächsische Poesie ist im Dialect von Wessex geschrieben, obgleich die Literatur vorzüglich im N. gepflegt wurde. Südlich der Themse war die angelsächsische Sprache wenig bekannt. — 5. Angelsächsische Verse. Wie in dem ober- und niederdeutschen Gedichte ist die Langzeile durch einen Einschnitt in 2 Hälften getheilt, im Gebrauch; beide durch Alliteration verbunden. Jede Zeile hat 3 alliterirende Buchstaben, 2 in der ersten, 1 in der 2. Hälfte. 6. Der Reim ist noch unbekannt, erst aus den lateinischen Hymnen aufgenommen und am Ende der beiden Vershälften angewandt. Im Beowulf ist noch kein Reim. Aber es existirt in der angelsächsischen Literatur ein Gedicht unter dem Namen Rhyme-song, wo er sehr geschickt zugleich mit Alliteration gebraucht ist, mit 4 aufeinander folgenden gereimten Halbversen. 7. Rhythmus. Wie in allen deutschen Dialecten ist der poetische Accent derselbe wie der grammatische, Länge und Kürze der Sylben hängt nur vom Accent ab, Arsis und Thesis ist = accentuirt oder unaccentuirt. Die Versfüße werden allein nach den accentuirten Sylben gezählt. Lachmann, Heyne nehmen 4 in jedem Halbverse, also 8 in der Langzeile an, Wackernagel und Ettmüller nur 2, oder nur in gewissen Fällen 3—4. Nach des Verfassers Meinung ist Lachmann im Irrthum. 8—12. Dem Inhalt nach ist die angelsächsische Poesie verschieden von der altdeutschen in Sprache sowohl als Gedanken. Die Gedanken beziehen sich auf den Krieg und die Sorge um die Vergänglichkeit von Macht und Größe. Aehnlich wie bei den Hebräern, überwiegt die Gottesfurcht die Gottesliebe, Gott wird als der allmächtige, nicht als der allliebende verehrt. Treue und Ergebenheit gegen den Lehnsherrn, Liebe zum Vaterland, Treue und Liebe zu den Weibern werden gerühmt. Sitten, Gesetze, Landeseinrichtungen, Glanz und Größe des Reiches erfüllen die Gedanken. 13. Poetische Sprache. Der Ausdruck ist hart, kriegerisch, gedrängt; nichts erinnert an Kunst, keine reichen Schilderungen wie bei Homer. Hier herrscht die Sprache des Gefühles, der Leidenschaft, nicht des Verstandes, der Reflexion und der philosophischen Untersuchung. Das zeigt sich z. B. an König Alfreds Uebertragung von Boethius Consolatio, wo er die größte Noth hat, sich verständlich zu machen. Die Syntax der angelsächsischen Sprache ist unentwickelt, der einfache Gedanke wird möglichst ohne Nebengedanken und Nebensätze hingestellt, keine Periode gebildet, so wie in den hebräischen Psalmen und zum Theil auch in der deutschen epischen Poesie. 14. Dagegen gebraucht sie den Parallelismus der Gedanken, wie in den Psalmen, wo er der einzige Versrhythmus ist. 15. Pharaphrasen und Metaphern; die Dichter lieben Umschreibungen, wie z. B. Cadmon bei Beschreibung der Arche Noah mannigfaltige andere Bezeichnungen braucht: Meerhaus, Fähre, Hof, Bord ꝛc. und sie durch Beifügung von adjectiven vermehrt. Gott steht selten ohne Attribut, fast immer mit den adjectiven heilig, mächtig, oder im Beowulf steht statt Gott Byrd, das Schicksal. Metaphern und Paraphrasen von größter Schönheit finden sich in dem Gedicht Phönix, wo die Sonne z. B. Gottes Licht, strahlender Edelstein, Edelstein des Himmels, edelster Stern, der Glanz vom Herrn genommen,

genannt wird, das Werk des allherrschenden Gottes, das Licht des Aethers, das lieblichste Juwel. Es finden sich in Cadmons Genesis aber auch Metaphern, welche dem modernen Geschmack nicht entsprechen, z. B. treiben die Wogen des Himmelskönigs die Seelen der Schlechten aus ihren Leibern, soll heißen: sie ertrinken. 16. Die angelsächsischen Dichter sind mit einfacher Bezeichnung nicht zufrieden, sie häufen mit emphatischem Ausdruck die Epitheta, Eigennamen werden stets mit Appositionen versehen, z. B. Beowulf, der triumphirende Held, der edle Krieger, der Sohn von Ecgtheow. In Beschreibung der Höllenqualen ergeht sich Cadmon in den Arten der Qualen: heiße Flamme, Feuer, großer Brand, bitterer Rauch, Dampf, Finsterniß. Sonst sind sie als ein kriegerisches Volk nicht gerade zur Naturmalerei geneigt.

Schulnachrichten. Die bisherige Realschule zweiter Ordnung wurde in eine höhere Bürgerschule, den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleich, umgewandelt, die Elementarschulen wurden der Leitung des Diakonus Rector Dr. Meyer übergeben. In der ersten Abiturientenprüfung erhielten 2 Ober-Sekundaner das Zeugniß der Reife. Am 7. Juni 1876 wurde mit der Stadtgemeinde der 200jährige Todestag des 1676 in Lübben verstorbenen Liederdichters Paul Gerhard gefeiert, zum Andenken desselben ein Stipendium für evangelische Theologen gestiftet. Die Schülerzahl in der höheren Bürgerschule betrug 145, in der Vorschule 98 = 243. — 2. Lehrverfassung. Die Unterrichtsgegenstände in Ober-Sekunda sind Religion, Deutsch, Latein (Julius Cäsar, Ovids Metam.), Französisch, Englisch, Geographie und Geschichte; Mathematik, Naturbeschreibung, Physik, Chemie, Zeichnen, Gesang, Turnen. Lehrerkollegium 11. Am 17. Februar 1877 ist im 76. Lebensjahre der Director Wagner gestorben, ein anspruchsloser, unermüdlicher Arbeiter aus der alten Zeit.

8. Jahresbericht der Lausitzer Prediger-Gesellschaft zu Leipzig

vom 10. Dezember 1875 bis 10. Dezember 1876 als Einladung zu dem 160jährigen Jubelfeste der Gesellschaft am 11. Dezember 1876, vom Senior derselben, Edmund Zimmermann. Voran geht ein Vortrag: Die Götterdämmerung, von Professor Dr. Philipp Emil Höhne zu Meißen. Wenn ehemals die christlichen Priester alle Spuren des Heidenthums als Werke des Teufels zu tilgen suchten, so werden hier die phantastischen Vorstellungen von Götterhimmel und Hölle parallelisirt mit dem Sehnen und Harren der Kreatur nach der Offenbarung der Kinder Gottes und die Hoffnung auf Allvaters Geistesherrschaft nach dem Zusammensturze der unheiligen Götter- und Menschenwelt leuchtet als Morgenroth aus der nordischen Mythe in das Tageslicht der christlichen Zeit. II. Chronik der Sorabia: Das Stiftungsfest der Gesellschaft wurde am 10. Dezember 1875 durch einen Festconvent und Ausflug nach Markranstädt gefeiert. Der Tod des Professor Dr. Joh. Delitsch (3. Februar 1876 in Rapallo im Genovese) entriß dem Hebraicum seinen Präses, Professor Dr. Baur trat an seine Stelle. Die im Innern der Gesellschaft grollenden Meinungsverschiedenheiten wurden ausgeglichen, die Eintracht hergestellt, eine fixirte Geschäftsordnung entworfen, ein neues Kneiplokal im Plauen'schen Hof bei Erbs gefunden. Zu Himmelfahrt Ausflug in's Muldenthal, der Herbstconvent

25. September in Camenz. III. Vorträge. IV. Die Arbeiten in den Spezialvereinen. V. Die Bibliotheken. Die deutsche mit 832 Bänden, die wendische mit 266 Nummern. VI. Das Vermögen der Gesellschaft beträgt 2242 Mark 25 Pfennige. VII. Archiv. VIII. Ein Verzeichniß der verstorbenen und noch lebenden Mitglieder. Gesammtzahl aller ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder vom 10. Dezember 1716 bis 10. Dezember 1876 1007. Der heutige Bestand 27.

B. Literatur.

Schriften von Mitgliedern der Gesellschaft oder von Lausitzern.

1. Kloster Heilsbronn von Dr. R. G. Stillfried. Ein Beitrag zu den hohenzollerschen Forschungen. Mit Holzschnitten und photolithographischen Abbildungen.

Das Haus Hohenzollern hat eine Geschichte ohne Gleichen in Deutschland. Sie bezeichnet den Sieg des Geistes und der Anstrengung über die Ansprüche der Geschlechts- und Stammherrschaft, sonst würde das Haus der Welfen heut an seiner Stelle stehen. Aus altem schwäbischen Dynastengeschlecht entsprossen, sind die Hohenzollern seit 1192 als Burggrafen von Nürnberg im Dienst von Kaiser und Reich und haben in diesem Dienst, nicht in Unabhängigkeit von der Reichsgewalt, ihre Ehre gefunden. Als Burggrafen haben sie bis 1415 auf privatrechtlichem Wege meist durch Kauf, seltener durch Erbe oder kaiserliche Freigebigkeit, immer durch gute Wirthschaft einen Besitzstand zusammengebracht, man kann sagen verdient, der erst 1363 von Karl IV. durch das Fürstenstandsprivilegium legalisirt wurde. Diese beiden Burggrafenthümer auf und unter dem Walde betrugen etwa 132 Qu.-Meilen. Aber sie sind nur das Vorspiel ihrer Thätigkeit, ihre Probearbeit für die politische Laufbahn, so zu sagen ihre Doctor-Dissertation und sind seitdem stationär geblieben. In der Mark Brandenburg wurde ihnen 1415 die Gelegenheit gegeben, ihre Verwaltungskunst auf einem größeren Schauplatz zu bewähren, auf dürftigem Boden und in einem Chaos gesellschaftlicher Zerrüttung. Sie haben durch Ordnung und Ausdauer die Mark zu Wohlstand gebracht, das Churfürstenthum zu einem Königreich erweitert und ihm europäische Bedeutung gegeben. Diese alte preußische Monarchie war eine Schöpfung der Hohenzollern, nicht des Nationalgeistes, sie haben vielmehr ihre Eigenschaften: Pflichttreue, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Ausdauer, dem Volke erst angebildet und es befähigt, zum Stützpunkt für eine Wiedergeburt Deutschlands in unseren Tagen zu werden. Ehemals brachten sie aus dem Reiche die Ordnung nach der Mark, heute ist von hier aus die Ordnung in's Reich zurückgebracht worden. Das Andenken dieser Fürsten verdient in Ehren gehalten, ihre Grabstätten gepflegt zu werden. Die Burggrafen haben ihre Ruhestätte fast sämmtlich in Heilsbronn, die Churfürsten in Lehnin und Chorin, die Könige in Berlin und Potsdam.

An die lange Zeit vernachlässigten Gräber zu Heilsbronn ist zuerst unter Friedrich Wilhelm III. gedacht worden. Der Plan des Staatskanzlers Hardenberg, das Refectorium des Klosters anzukaufen und sämmtliche Leichen des burg- und markgräflichen Hauses dorthin wie in ein

Mausoleum zu übertragen, kam nicht zur Ausführung, p. 73. Der Herausgeber dieser Schrift erhielt 1844 von Friedrich Wilhelm IV. das Commissorium, wegen Wiederherstellung dieser vernachläßigten Begräbnißstätten in München zu unterhandeln. König Ludwig übernahm selbst die würdige Wiederherstellung der Heilsbronner Alterthümer und übertrug Plan und Ausführung dem Oberbaurath von Gärtner, nach dessen Tode 1847 der Kreisbau-Inspector Schulz die nächste Aufsicht, der Oberbaurath Voit in München die oberste Leitung hatte. Mannigfache Hindernisse haben die Ausführung verzögert, erst den 14. October 1866 fand die feierliche Einweihung der restaurirten Kirche Statt. Die verwendeten Baugelder betrugen bis 1864 über 50,000 Gulden. Friedrich Wilhelm IV. überwies dem Consistorium zu Anspach 12,000 Thlr. = 21,000 fl., um von den Zinsen die Monumente in gutem Zustande zu erhalten und jährlich eine Gedächtnißfeier für die dort bestatteten Hohenzollern abzuhalten. Während der Restauration war im Jahre 1853 durch Cabinetsordre dem Herausgeber, Ober-Ceremonienmeister und Director des königl. preußischen Hausarchivs, das Commissorium ertheilt worden, der Eröffnung der Gräber beizuwohnen und er war daher in der Lage, ein zuverlässiges Inventarium aufzunehmen, was in der vorliegenden Monographie mitgetheilt ist.

Der erste Abschnitt 1—52. enthält die Geschichte des Klosters. Die Stifter waren 1132 der Bischof Otto von Bamberg, der Apostel der Pommern und Graf Rapoto von Abenberg. Ueber die drei ältesten Lebensbeschreibungen Otto's giebt das Vorwort Auskunft, von XIV—XX. steht das Verzeichniß der gedruckten und ungedruckten Quellen. Das Kloster an der Schwabach Heilsbronn bedeutet nicht fons salutis, sondern ist aus Haholdesbrunn in Halsbrunn zusammengezogen. Also Haholts Quelle, denn eine heilkräftige Quelle ist nicht vorhanden, sondern nur gutes Brunnenwasser, obgleich man im 18. Jahrhundert, 1730, den Versuch gemacht hat, sie als Gesundbrunnen zu gebrauchen. Der Abt Sebald Bamberger 1498—1518 hat den Brunnen mit 3 Becken übereinander aus Blei und Messing schmücken lassen. Durch päpstliche Verordnung war das Kloster 1141 dem Cistercienser-Orden einverleibt worden; es besaß 1249 schon Besitzungen in 59 Ortschaften, welche später in mehrere Aemter getheilt von 12—15 Officialen, sämmtlich Mönchen, verwaltet wurden. Es war durch seine Gastlichkeit berühmt und empfing häufig fürstliche Besuche; 1342 hat der Kornbewahrer nicht weniger als 19,700 Pferderationen notirt. Die Hauptbeschäftigung der Mönche war die Landwirthschaft, weniger die Wissenschaften, doch wurden immer einige Mitglieder auf Universitäten (Heidelberg, Paris, Prag, Wien) gesandt. Zu Schutzherren oder Voigten hatte es die Burggrafen gewählt, welche zuletzt seit 1539 als Landesherren anerkannt wurden. Es erhielt von ihnen viele Schenkungen, wurde aber auch durch Einlagerungen mit Gefolge besonders zum Herbstvergnügen mit 3—400 Personen, auch Damen, oder in Kriegsläuften durch Leistung von Fuhren oft hart hergenommen, wie die Bursarii klagen. 25—33. Die Reformation. Schon im Bauernkriege 1525 mußten die Mönche das Kloster verlassen, es wurde von Kasimir und Georg von Anspach und Baireuth in Besitz genommen. 1568 und 1574 starben die beiden letzten Ordensbrüder, die Abtswürde ist erst im 30jährigen Kriege abgeschafft worden. 1640 starb der letzte der 40 Aebte. Aus dem Kloster wurde eine evangelische Pfarre. — 34—48. Die Reihe der Aebte.

49—52. Die Fürstenschule. Als gegen 1530 der Convent von 72 Brüdern auf 17 zusammengeschmolzen war, stiftete der Abt Johannes Schopper eine Klosterschule auf 12—20 Schüler. 1582 wurde vom Markgrafen ein Gymnasium mit 100 Schülern errichtet. Aber die Zeitumstände waren nicht günstig; 1631 wurde es zuerst aufgelöst, 1655 wieder eröffnet, 1735 für immer aufgehoben. Die Fonds, Stipendien, Utensilien kamen zu gleichen Theilen an die Gymnasien zu Anspach und Baireuth, die Bibliothek ist später der Universität Erlangen überwiesen worden.

Zweiter Abschnitt 53—86. Beschreibung und Baugeschichte der Kirche und der Klostergebäude.

Dritter Abschnitt 91—184. Grab und Denkmäler der Burggrafen von Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg-Anspach.

Vierter Abschnitt 185—232. Denkmäler dynastischer, adliger Geschlechter und anderer Personen. (Aebte und Klosterbrüder.)

Beilagen. Der fünfte Abschnitt enthält die historischen Aufzeichnungen des Abtes Sebald Bamberger 1495—1518. Von Seite 241—306. Der sechste 307—327 Inventarium der ehemaligen Kunst- und Reliquienschätze und das profane Silberzeug. 328—382 Nekrologien, Anniversarien, Trauergottesdienste.

Photolithographische Abbildungen: 1. Aebte, 2. zur Kirche, 3. Burggrafen und Gräfinnen. Ausgezeichnet charakteristisch sind die Bilder der Kurfürstin Anna, des Markgraf Friedrich des Aelteren, Casimir und Susanna, Georg des Frommen und seiner Gemahlin Beatrix von Franzipan, des Hochmeisters Albrecht und die ritterlichsten Gestalten sind Albrecht Alcibiades und Georg Friedrich, 1558—1603. — 4. Dynastische Grabmäler der Haydeck, Hohenlohe, Oettingen und ritterliche Stiftungen von mehr als 39 Familien, gewöhnlich nur aus den Wappen auf den Steinen zu erkennen. Nürnberger Patrizier, Aebte, später Richter und Verwalter des Klosters. — Wegen Menge der Grabmäler ist die Kirche zweimal erweitert worden 1. um die Ritterkapelle, 2. im 15. Jahrhundert durch Verbreiterung des südlichen Seitenschiffs.

2. Essai historique et politique sur la revolution Belge par Nothomb, Membre du Comité diplomatique sous le Gouvernement provisoire, Secrétaire général du ministère des Affaires étrangères de 1831 à 1837, Commissaire du Régent de la Belgique près la Conférence de Londres en Juin 1831, Deputé d'Arlon au Congrès national de 1830 à 1831 et à la Chambre des représentants de 1831—48, Ministre des Travaux Publics de 1837—40, Envoyé à Frankfort de 1840 à 1841, Ministre de l'Interieur de 1841 à 1845, Envoyé à Berlin depuis 1845.

4te Ausgabe des 1833 zuerst erschienenen Werkes, von Th. Juste besorgt. Der alte Text ist unverändert geblieben, um ihm seinen Werth als Dokument zu erhalten und etwaige Zusätze sind in Noten hinzugefügt. Auch die Vorreden zu den verschiedenen Ausgaben sind als politische Broschüren über die gleichzeitige politische Lage wieder abgedruckt, zur ersten Ausgabe vom 10. März 1833, zur zweiten vom 10. Mai 1833, zur dritten vom 20. September 1834, das Vorwort zur vierten Ausgabe ist vom 10. März 1876. Der Essai besteht aus zwei Theilen, der erste mit 518, der zweite mit 319 Seiten. Im ersten Theile reicht die Erzählung bis Seite 394. Dann folgt 394—462

die Vertheidigung des Essai's gegen den Baron v. Keverberg über die Ursachen der Revolution, 463—518 Documents politiques. — Im zweiten Bande ist nur die erste Fortsetzung bis zum 21. Mai 1833, oder bis Seite 156 von Nothomb; die zweite, welche die Geschichte der Revolution bis zum Abschluß von 1839 fortführt, ist von Th. Juste, 157—210. Dann folgen Documents politiques, 210—246. Eine literarische und politische Beurtheilung des Essai's von Loménie 1843 (247—286), welche die Bedeutung Belgiens für Frankreich hervorhebt. Den Schluß 287—319 bildet die sehr übersichtliche und zum Nachschlagen für Einzelheiten sehr bequeme table alphabétique générale des matières. — Eine deutsche Uebersetzung existirt von Professor Michaelis, eine Notice biographique des Baron Nothomb von Th. Juste ist erschienen 1874 in Brüssel. Für uns ist sowohl der Verfasser als angesessener Lausitzer und Mitglied unserer Gesellschaft, als der von ihm behandelte Gegenstand von Interesse. Sein Werk ist nicht etwa gewöhnliche Kriegserzählung, sondern die diplomatische Geburtsgeschichte eines modernen Staates und der Verfasser ist nicht bloß wie Thucydides vom peloponnesischen Kriege Zeitgenoß der erzählten Ereignisse, sondern Mitschöpfer und Geburtshelfer des jungen Staates gewesen. Obgleich geborner Luxemburger (geboren 1805 zu Messancy im belgischen Antheil) lebt er doch seit 1845 in Deutschland und ist seit 1851 Besitzer von Cunnersdorf in unserer Nähe im lauschigen Thalkessel unter dem Geyersberge. Er hat durch diesen Besitz nur eine alte Bekanntschaft wieder angeknüpft, denn Görlitz und Luxemburg haben ehemals über ein Jahrhundert demselben Fürstenhause gehört und erst durch die Prinzessin Elisabeth von Görlitz ist Luxemburg an Burgund gekommen.

Als nach dem Sturze Napoleons im Jahre 1815 zu Wien die politische Geographie Europa's von Neuem geordnet wurde, war Belgien herrenloses Land, noch ohne Bedürfniß der Selbstständigkeit. Frankreich durfte es nicht behalten, Oesterreich wollte es nicht wiederhaben und suchte lieber in Italien seine Entschädigung. Eine starke Grenzwacht gegen Frankreich war aber nothwendig und lag vor allen den Engländern am Herzen. Da diese für gut fanden, den Holländern ihre Kolonien: das Kap der guten Hoffnung, einen Theil von Guiana nicht zurückzugeben, waren sie um so bereitwilliger, das Mutterland Holland mit diesen belgischen Landestheilen zu verstärken und für das Haus Oranien ein Königreich der Niederlande zu schaffen, in welchem zu den alten Generalstaaten mit 2 Millionen Einwohnern die belgischen Provinzen sammt dem Bisthum Limburg und dem Herzogthum Luxemburg zusammen mit 4 Millionen Einwohnern hinzugefügt wurden. Was einst Karl der Kühne erstrebt, die burgundischen Lande zu einem Königreiche zwischen Frankreich und Deutschland zu erheben, war durch diese Verbindung erreicht; Europa's Ruhe schien ein neues Pfand der Sicherheit erhalten zu haben. Daß durch diese Verbindung der Keim zu einer neuen Revolution gelegt würde, hatte Niemand erwartet. Denn seit 1790 hatte Belgien kein Bedürfniß mehr nach eigener nationaler Regierung gezeigt, es gab keine Belgier mehr, sondern nur noch Franzosen und Holländer. Aber die Verbindung mit Holland, statt zu einer innigen Verschmelzung der beiden Landestheile zu führen, wurde die Veranlassung, den durch die Geschichte begründeten Gegensatz zwischen ihnen wieder aufzuregen. Die Holländer betrachteten sich wie Eroberer des Landes;

2 Millionen Protestanten standen sie den 4 Millionen Katholiken gegenüber; statt der französischen Sprache wurde die holländische zur Amtssprache. Das holländische Grundgesetz vom 29. März 1814 sollte mit einigen nothwendigen Modifikationen auch für Belgien gelten; trotz der Ablehnung durch die Notablen wurde es durch einfache Verordnung eingeführt und nach einem monströsen Wahlgesetz wurden jedem Landestheile in der Kammer 55 Stimmen zugetheilt, obgleich die Bevölkerung Belgiens wenigstens noch einmal so stark wie die holländische war und das richtige Verhältniß 55 zu 110 gewesen wäre. Aber dann würden die belgischen Stimmen die Majorität gehabt haben. Hätte der König sich den Belgiern angeschlossen, so würde er die Holländer gegen sich gehabt haben, er folgte daher seinen persönlichen Neigungen und concentrirte in seiner Hand die holländische Suprematie. Eine nach constitutionellem Princip verantwortliche Regierung war bei dieser Verleugnung des Majoritätsprincips unmöglich, die Minister waren unverantwortlich, Belgien blieb untergeordnet. Unter Oesterreich war ehemals die Amtssprache nach jeder Provinz fakultativ gewesen, unter französischer Herrschaft wurde der alleinige Gebrauch der französischen erzwungen. 1814 hatte der Generalgouverneur der Verbündeten den fakultativen Gebrauch der Sprachen hergestellt, jetzt 1819 sollte die holländische zur Nationalsprache werden und eine Nationaleinheit schaffen. Wer nicht holländisch verstand, konnte kein Amt erlangen. Aber die französische Sprache hatte wenigstens den Vorzug gehabt, eine Weltsprache zu sein, während die holländische auf einen engen Umkreis beschränkt war. Der Tausch war also kein vortheilhafter, auch ist das Gesetz schon den 4. Juni 1830 zurückgenommen worden. Ferner hatten alle hohen Standesbehörden ihren Sitz in Holland, selbst das Bergamt, obgleich es Bergbau nur in Belgien gab. Fast alle hohen Stellen in den Ministerien wurden mit Holländern besetzt, 1829 waren in den Ministerien 106 Holländer, 11 Belgier, im Kriegsministerium neben 9 Holländern 1 Ausländer. In der Armee waren unter 2377 Officieren nur 417 belgische, also wenig über $^1/_6$. Nur in Ostindien, wohin die belgischen Officiere gern entfernt wurden, war das Verhältniß günstiger. In der Justiz wurde die Oeffentlichkeit des Kriminalprozesses und die Jury abgeschafft, die französischen Codes sollten wenigstens abgeschafft werden als Gallicismus, Civil- wie Criminaljustiz sollte holländisch werden. Der Plan ist aufgegeben worden, war aber ein Beweis für die Tendenz der Regierung. Das Abgabensystem war 1820 im holländischen Interesse geordnet in ein budget fixe auf 10 Jahre und ein jährlich veränderliches budget. Als das budget fixe 1829 zum 2. Mal für 10 Jahre festzustellen war, wurde es von der Majorität der belgischen Abgeordneten verweigert und nur durch die holländischen Stimmen durchgebracht. Ein jährliches Deficit von 10,100,000 fl. war zu decken. In kirchlichen Verhältnissen war die Tendenz des Königs antirömisch. Seine Absicht ging auf eine belgische Nationalkirche, also Lockerung des Verhältnisses zu Rom. In einem Concordat behielt er der Regierung die Ernennung der Bischöfe, das Placet regium, die Aufsicht über den Schulunterricht vor. Die Unterrichtsangelegenheiten gaben die erste Veranlassung zu Beschwerden: daß ohne Bewilligung des Ministers des Innern keine lateinischen Schulen (Collèges) oder andere Anstalten für den kirchlichen Unterricht (Seminare) gegründet werden durften, der kirchliche

Unterricht unter Aufsicht des weltlichen gestellt, der Besuch des 1825 gegründeten Collège philosophique in Löwen mit 4jährigem Cursus obligatorisch wurde, daß, wer nicht auf den 3 von der Regierung gegründeten Universitäten oder im Collège philosophique studirt hatte, keine Anstellung erhielt. In Folge der Unzufriedenheit sind die Bestimmungen nach und nach durch Verordnungen zurückgenommen worden. Gewiß war die Schöpfung des vereinigten Königreichs der Niederlande 1815 kein Meisterstück der Diplomatie, denn die beiden Landestheile hatten entgegengesetzte Interessen, aber die holländische Regierung hat auch nicht durch Berücksichtigung gerechter Ansprüche den Gegensatz zu mildern gesucht. Ihr Bestreben ging auf Suprematie, nicht auf Gleichheit hinaus und so wurde eine innige Verschmelzung der beiden Landestheile unmöglich.

Der Gegensatz der Zeitbildung prägte sich in Belgien wie in Frankreich in den beiden Parteien der Ultramontanen und Liberalen, oder in Kirchenthum und moderner Philosophie aus. Die Ultramontanen waren gegen die holländische Constitution als gegen eine protestantische, welche keine Freiheit des Kultus und der Presse gewähre, die Liberalen dagegen beschuldigten die holländische Regierung nur, daß sie die Verfassung nicht befolge. Für jene war die Regierung antikatholisch, für diese antiliberal. Beide Parteien waren seit 1828, obgleich aus verschiedenen Gründen, für dasselbe Ziel thätig. Eine antiholländische Opposition bestand übrigens schon früher in den Südprovinzen. Der Brennstoff war in der Zeit von 1815—30 vorbereitet, das Pulverfaß gefüllt; die Julirevolution in Frankreich war nicht der Grund der belgischen Revolution, sondern warf nur den Zunder in's Faß. Der Ausbruch erfolgte den 25. August 1830 nach einer Vorstellung der Stummen von Portici in Brüssel. Einen Monat lang wurde unterhandelt. Dann machte der zweite Sohn des Königs, Prinz Friedrich, ob auf Einladung belgischer Notabeln oder nach einem im Haag entworfenen Plane, steht dahin, einen Angriff auf Brüssel und mußte nach einem dreitägigen blutigen Straßengefecht (23.—26. September) die Stadt räumen. Die Zahl der im Kampf gebliebenen Märtyrer betrug (nach dem Märtyrerdenkmal) 445.

Belgien wollte also unabhängig sein. Eine provisorische Regierung constituirte sich den 25. September, berief den 4. October den Nationalcongreß, welcher am 10. November eröffnet, am 18. einstimmig die Unabhängigkeit und am 22. mit 174 gegen 13 Stimmen die Einsetzung einer monarchischen Regierung beschloß. Da Antwerpen (27.—28. October) von der Citadelle aus durch Chassé bombardirt wurde, erklärte der Congreß am 25. November mit 161 gegen 28 Stimmen das Haus Nassau-Oranien für abgesetzt.

Es ist nicht genug die Unabhängigkeit zu wollen, man muß auch im Stande sein, sie zu behaupten. Gab die Geschichte den Belgiern Ansprüche auf Unabhängigkeit? Ein Nationaltypus ist vorhanden, sie sind weder Holländer noch Franzosen. Cäsar nennt sie die tapfersten der Gallier. Nach der römischen Periode war eine zweite Invasion, die der Franken, zwischen Rhein und Loire, erfolgt und diese haben vom 8.—10. Jahrhundert unter Pipin's Geschlecht ein großes Reich gegründet. Als es zerfiel, hat das alte Lothringen (zwischen Neustrien und Austrasien gelegen) an den Kreuzzügen einen hervorragenden Antheil genommen. Gottfried von Bouillon

von Niederlothringen ist König von Jerusalem geworden, Balduin von Flandern, † 1206, Kaiser von Constantinopel. Das Königreich Böhmen, der deutsche Kaiserthron sind dem Luxemburgischen Hause zugefallen. Im Lande selbst theilte sich die Macht zwischen Fürsten und freien Bürgergemeinden. Hier zuerst diesseit der Alpen ist der Bürgerstand durch Industrie (Gent, Brügge, Lüttich) zu Reichthum und Macht gelangt, Brügge und Antwerpen wurden Mittelpunkte des Welthandels. Arteveld suchte Flandern und Brabant zu vereinigen und durch einen Bund mit England zu schützen. Die belgische Gemeinde war siegreich 1302 in der Sporenschlacht bei Kortryk gegen die französische Monarchie. Das spätere Mittelalter ist durch den Kampf der Gemeinden mit den Lokaldynastien bezeichnet und schloß mit der Vereinigung aller dieser Communen und Fürsten unter dem Hause Burgund. Ein großes Zwischenreich zwischen Frankreich und Deutschland war im Begriff sich zu bilden, als Karl der Kühne durch unbesonnene Eroberungssucht unterlag. Die Verheirathung seiner Tochter mit Maximilian von Oesterreich machte Belgien vom Auslande abhängig zu einem Anhängsel (Accessorium). Karl V. konnte noch an eine Weltmonarchie denken, seit Philipp II. war die Dynastie spanisch. Zwar trat er Belgien 1598 an seine Tochter Isabella ab, die an Albert von Oesterreich verheirathet war, aber sie starb 1633 kinderlos und Belgien blieb bei Spanien. Nach dem Erlöschen der spanischen Habsburger 1700 fiel es 1715 an die österreichischen bis 1794, wo es von Frankreich erobert wurde. 1814 verfügte Europa über das Land zu Gunsten Hollands.

Bis Philipp II. waren die Niederlande ein Complex von siebzehn Herzogthümern und Grafschaften unter Burgund wie unter Habsburg gewesen. Karl V. wollte eine einheitliche Regierung und hatte sie 1548 als burgundischen Kreis mit dem deutschen Reiche vereinigt. Aber sie dem deutschen Reichsgericht zu unterwerfen, gelang nicht; zur Noth ließen sie sich den hohen Rath in Mecheln gefallen. Indeß Karl stand in persönlichem Ansehen, seine Generäle und Minister waren zum großen Theile Niederländer. Als er in Brüssel 1555 die Regierung an Philipp II. übergab, beschwor dieser in der Joyeuse Entrée die Aufrechterhaltung der Privilegien und Rechte und hat auch in den Jahren 1557, 1558, 1559 die États généraux noch versammelt, wo seine Subsidienforderungen abgelehnt oder vermindert wurden. Dieser Staat war nur ein Bündel von Provinzen, eine politische Einheit existirte nur in der Person des Fürsten. Jede Provinz hatte ihre eigene Verfassung, der Fürst hatte, ehe ihm gehuldigt wurde, die Communalrechte zu beschwören. Er war hier nicht König, sondern Herzog in Brabant, Limburg, Luxemburg, Graf in Flandern, Hainault ꝛc. Ohne Bewilligung der Stände durfte er keine Abgaben auflegen, keine fremden Truppen in's Land ziehen, Niemanden ohne Einwilligung der Ortsobrigkeit verhaften, Niemanden aus dem Lande verbannen. Für Philipp und seine Minister war diese Verfassung eine Confusion, sie wollten, wie Wilhelm von Oranien ihnen vorwarf, eine despotische Einheit. Nach dem Frieden von Chateau Cambresis 1559 verließ Philipp die Niederlande, aber ein spanisches Heer blieb zurück, Spanier blieben in Civilämtern, die États généraux wurden nicht mehr berufen. 1565—66 begann der Widerstand des Adels zuerst gegen die Ausführung des Tridenter Concils, gegen die Einführung der Inquisition und die Errichtung neuer Bisthümer. Der Kampf endete mit

Abtrennung der sieben nördlichen Provinzen. Die südlichen Provinzen, das heutige Belgien, wurden ein Anhängsel (Accessorium) von Spanien, die religiöse Freiheit wurde unterdrückt, die politischen Provinzialrechte aber blieben bestehen. — Auch bei dem Uebergang an Oesterreich 1715 ging es nicht ohne Widerstand ab; der Statthalter Marquis de Prié fürchtete 1718 einen Aufstand und der Bürgervorsteher oder Stadtälteste von Brüssel oder von dem Viertel St. Nicole, Franz Anneeßens wurde 1719 aus denselben Gründen hingerichtet, wie unter Philipp II. die Grafen Egmont und Horn, weil er die Freiheiten der Stadt und Zünfte gegen den Statthalter vertheidigte. Freilich hat die Geschichte sein Martyrium vergessen, während das der beiden Grafen in Aller Munde ist. Während Staat und Städte den beiden Grafen 1864 vor dem Brothaus gegenüber dem Rathhaus zu Brüssel kolossale Erzstatuen errichtet haben, ist zum Andenken an ihn nur eine schwarze Marmortafel auf der Rückseite eines Pfeilers in Notre Dame de la Chapelle auf Veranstaltung der Grafen Merode und Beaufort 1834 angebracht worden. Für Oesterreich war das Land ein ungelegener Besitz. Die Versuche zur Theilnahme am Welthandel durch die Ostendische Compagnie unter Karl VI. 1722, zur Oeffnung der Schelde 1785 unter Joseph II. mißlangen, zweimal versuchte man vergebens, es für Baiern umzutauschen. Der letzte Versuch, dem Lande die Communaleinrichtungen des Mittelalters zu erhalten, war die Brabanter Revolution 1787. Joseph II. hatte bei dem Tode seiner Mutter 1780 erklärt, die Belgier im Genusse ihrer Rechte und Privilegien erhalten zu wollen; seine Schwester, die Erzherzogin Marie Christine und ihr Gemahl Albert von Sachsen-Teschen sollten unter den alten bestehenden Formen regieren. Er selbst beschwor die alten Constitutionen, auf denen die Verpflichtung zum Gehorsam beruhte, in jeder Provinz und ließ sich huldigen. Aber mit den philosophischen Ideen des 18. Jahrhunderts erfüllt, kümmerte er sich nicht um die geschichtlichen Traditionen, wollte als absoluter König nach seinen philosophischen Ideen herrschen und Reformen im Interesse des monarchischen Systems ohne und trotz dem Willen des Volkes einführen. Eine neue Kirchen- und Gerichtsverfassung wurde entworfen. Die Bischöfe und Orden wurden für unabhängig von auswärtigen Obern erklärt, die Dispensationen sollten künftig von den Bischöfen gegeben, nicht in Rom gesucht werden; das Verbot gemischter Ehen wurde aufgehoben, ihre Einsegnung befohlen; die Klöster theils aufgehoben, theils reformirt, die bischöflichen Seminare aufgehoben und an ihre Stelle ein General-Seminar zu Löwen, ein Filial-Seminar zu Luxemburg errichtet. Cultus und Disciplin der Klöster sollten vom Staate abhängen und nur die Gelübde, welche der Staat anerkannt, Geltung haben. — Eine neue Civilprozeßordnung wurde 1786 eingeführt, den 1. Januar 1787 die Provinzialräthe abgeschafft und den Provinzen nur die Wahl von 5 Deputirten in den Staatsrath erlaubt, um die Berufung der Etats généraux überflüssig zu machen. Brabant, Flandern, Hennegau sollten je 1, Limburg mit Luxemburg, wie Namur mit Tournai zusammen je 1 wählen. Die Gerichtsräthe und Höfe, wie alle herrschaftliche und kirchliche Jurisdiction wurde aufgehoben und zu Brüssel ein höchster Appellationshof für alle Provinzen außer Luxemburg, was einen besonderen Appellationshof erhielt, errichtet. Ein Edict vom 12. März 1787 theilte die Provinzen in 9 Kreise nach österreichischer Weise und setzte jedem Kreise einen Intendanten mit einigen Kommissären vor; die bisherigen Bailli's,

Chefs majeurs, Schöffen wurden aufgehoben. Auch die Gewerke und Corporationen, welche den 3. Stand bildeten, wurden reformirt; die Wahl ihrer Aeltesten behielt sich der Fürst vor. So zerstörte er aus eigener Macht, nicht auf gesetzlichem Wege durch Beistimmung der drei Stände, die Charten und Grundgesetze, die er doch beschworen hatte und die er par ordonnance nicht ändern durfte. Die Stände von Brabant versagten sich den Abänderungen nicht, verlangten aber, daß sie mit ihrer Einwilligung geschähen. 1787 verweigerten die Stände von Brabant und Hennegau die geforderten Subsidien, Joseph cassirte sie und verbot ihre Versammlung. Ein Advokat, Van der Noot und ein Priester Van Eupen waren ihre Führer. Die Patrioten bewaffneten sich, vertrieben die kaiserlichen Truppen und erklärten den 11. Januar 1790 ihre Unabhängigkeit. Aber bald entstand Uneinigkeit unter ihnen, der dritte Stand besaß noch nicht das Uebergewicht und alle waren nur auf ihre Provinzialinteressen bedacht. Als Joseph starb, beruhigte sein Nachfolger Leopold sie leicht durch Bestätigung ihrer Privilegien.

Auch die Franzosen wurden nicht etwa als Befreier begrüßt, sie begannen mit terroristischer Einschüchterung und sie erst haben in ihrer 20jährigen Occupation 1794—1814 Belgien dem Mittelalter entrissen, und es als französische Provinz, getheilt in 9 Departements, gleichförmig regiert. 1814 wurde es von den Verbündeten erobert und da sich nach einer Selbstständigkeit kein Verlangen zeigte, 1815 dem Königreiche der Niederlande zugetheilt. Aber eine 250 Jahre lange Trennung hatte aus Holländern und Belgiern unvereinbare Nationalitäten gebildet und die widernatürliche Verbindung derselben diente gerade dazu, den nationalen Instinkt aufzuregen; die Pariser Juli-Revolution brachte ihn zum Ausbruch. Es konnte zweifelhaft erscheinen, ob die Brüsseler Revolte nur durch den Zauber der Nachahmung hervorgerufen ein Rausch des Augenblicks oder ob es die berechtigte Forderung eines Nationalbedürfnisses sei. Die Versuche zur Selbstständigkeit unter Spanien 1565 und Oesterreich 1788 waren mißlungen, indeß war Belgien dabei weder spanisch, noch österreichisch, so wenig wie jetzt holländisch geworden. Welche Form der Existenz war also möglich und vertrug sich mit der Sicherheit des europäischen Friedens? An Frankreich sich anschließen, hieß sich mit ganz Europa verfeinden, denn der allgemeine Friede beruhte auf der Unabhängigkeit des linken Rheinufers von Frankreich. Da nun die Vereinigung mit Holland sich gewaltsam gelöst hatte, so blieb für Belgien nur die Wahl zwischen eigener Unabhängigkeit oder Theilung unter die drei Nachbarstaaten Holland, Frankreich, Preußen (Antwerpen, Ostende vielleicht an England) und Talleyrand drängte unter der Hand zu einer Theilung. Schon 1784 hatte Mirabeau eine belgische Conföderation in Form einer Republik als eine künftige Nothwendigkeit verkündet, auch jetzt gab es eine Partei für die Republik. Aber diese Staatsform würde keine Bürgschaft des Friedens gewesen sein. Wenn Belgien als eigener Staat in die europäische Völkerfamilie aufgenommen sein wollte, so mußte es sich auch in die Ordnung der Familie fügen, den Frieden nicht stören, sich nicht mit Frankreich verbinden, von Holland keine Eroberungen machen wollen, das monarchische System einführen. Diesen Weg zur Unabhängigkeit zwischen Frankreich und dem Interesse Europa's erkannt und gegenüber dem wüsten Geschrei der Republikaner, welche die Kräfte Belgiens überschätzten, die

Gründung einer constitutionellen Monarchie erstrebt und einen belgischen Staat in das europäische Völkerrecht eingeführt zu haben, dieses Verdienst theilt unser Herr Verfasser mit den Männern der gemäßigten Partei und der Gang dieser Bestrebungen ist in seinem Essai dargestellt.

Im ersten Anlauf der Revolution waren in weniger als einem Monat (Ende August, Anfang September 1830) alle festen Plätze der Südprovinzen außer Luxemburg, Mastricht und der Citadelle von Antwerpen an die Belgier übergegangen und der König Wilhelm rief den 30. October die 5 Garantiemächte seines Königsreichs (England, Frankreich, Rußland, Oesterreich, Preußen) als Unterzeichner des Wiener Friedens zur Vermittelung eines Waffenstillstandes auf. Die Vertreter dieser 5 Mächte traten in London zu einer Conferenz zusammen und schickten zwei Abgeordnete, Cartwright und Blesson, nach Brüssel, welche eine Einstellung der Feindseligkeiten auf der Linie, welche die Truppen am 20. November inne hatten, zu Stande brachten. Diese wurde den 15. December in einen Waffenstillstand verwandelt und von der provisorischen Regierung in Brüssel angenommen. Am 20. December 1830 erklärte sich die Conferenz für die Trennung Belgiens von Holland, weil der Zweck ihrer Vereinigung: „Erhaltung des europäischen Gleichgewichts und des allgemeinen Friedens" nicht erreicht worden sei. Belgien müsse indeß seinen Theil der holländischen Verpflichtungen gegen Europa so gut wie in der Vereinigung tragen. Luxemburg war bei dieser Bestimmung ausgenommen. Anfangs hatte Holland protestirt und nur eine administrative Trennung Belgiens zulassen wollen, aber den 18. Februar 1831 willigte König Wilhelm in die Unabhängigkeit, nachdem Belgien sich am 1. Februar mit 163 gegen 9 Stimmen gegen die Vermittelung erklärt hatte. Diese Vermittelung wurde allerdings allmälig zu einem Schiedsgericht. Die belgische Politik sah anfangs nur in Frankreich ihre Hoffnung; der Congreß erklärte sich bei der Wahl eines Königs, allerdings nur mit einer Stimme Majorität, und auch erst bei der zweiten Abstimmung, für den Herzog von Nemours gegen den Herzog von Leuchtenberg, obgleich die Conferenz beide ausgeschlossen hatte. Aber Louis Philipp verweigerte seinen Sohn aus Furcht vor einem europäischen Kriege und den Herzog von Leuchtenberg erklärte er nicht anerkennen zu wollen. Die Wahl Nemours würde zur Vereinigung mit Frankreich, die Leuchtenbergs zum Kriege mit Frankreich geführt haben. Beide wurden also ausgeschieden, Provisorisch wurde 24. Februar 1831 mit 108 von 157 Stimmen Surlet de Chokier zum Regenten gegen den Kanditaten der kirchlichen Partei Felix de Merode gewählt. Sein erstes Ministerium bestand nur bis zum 20. März, das zweite vom 28. März schlug den Prinz Leopold von Sachsen-Koburg zum Könige vor und der Congreß wählte ihn am 4. Juni 1831 mit 152 gegen 43 Stimmen. Der Prinz indeß, gewarnt durch seine früheren Verhandlungen über die griechische Königswürde, nahm den Thron nicht eher an, bis die Präliminarien der Trennung festgestellt (26. Juni) und vom Congreß angenommen waren (nach 9tägigen Debatten 1—9. Juli mit 126 gegen 70 Stimmen). Nach diesen in 18 Artikel gefaßten Präliminarien sollte Holland behalten, was es 1790 besessen, alles übrige Land des vereinten Königreiches den neuen Staat Belgien bilden. Das war für Belgien eine sehr günstige Bestimmung. Denn wäre es auf die alten österreichischen Niederlande beschränkt worden, was ohne Un-

gerechtigkeit geschehen konnte, so würden die Provinz Lüttich, das Herzogthum Bouillon, Philippeville und Marienburg mit den Weichbildern und den 8 von Frankreich abgetretenen Cantons ihm nicht gehört haben und man hätte diesen Rest unter beide Parteien theilen können. Luxemburg, was zum deutschen Bunde gehörte, wurde dabei immer ausgenommen. Dort sollte der status quo aufrecht erhalten werden bis die Verhandlungen des neuen belgischen Königs mit dem deutschen Bunde und dem Könige von Holland zu Ende geführt wären. Denn Luxemburg war nur zwischen Belgien, dem deutschen Bunde und dem Hause Nassau streitig, Holland hatte keine Ansprüche darauf. Der achte § bestimmte: „eine Grenzcommission aus Belgiern und Holländern soll sich in Mastricht vereinigen, um die Grenze auf dem linken Scheldeufer und in Limburg festzusetzen". § 9. garantirt die Neutralität Belgiens, Antwerpen soll nur ein Handelshafen sein. In Betreff der Schulden war bestimmt: jedes Land trägt die Schulden, die es vor der Vereinigung hatte, und die gemeinsam gemachten werden nach einem gerechten Verhältniß $\frac{\text{Belgien } 16 : \text{Holland } 15}{31}$ vertheilt. Dafür nimmt Belgien am Kolonialhandel Theil. Diese 18 Artikel wurden von Belgien angenommen, von König Wilhelm abgelehnt. Er erklärte (21. Juli) den Herzog Leopold, wenn er den belgischen Thron annehme, nur als Feind behandeln zu können, und an demselben Tage (2. August) besetzte der Kommandant von Antwerpen, General Chassé, den Capitolendamm und die Schleuse de Verlaat, den 3. Turnhout und kündigte für den 4. die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten an. 50,000 Holländer näherten sich der Grenze. König Leopold, welcher den 21. Juli seinen Einzug in Brüssel gehalten hatte, befand sich damals auf einer Rundreise in Lüttich, die Minister waren in Brüssel und wagten ohne besonderes Gesetz keine fremde Hilfe nachzusuchen. Er aber beantragte sofort mit Berufung auf die in den 18 Artikeln garantirte Neutralität die bewaffnete Intervention von England und Frankreich. Der Hilferuf war am 4. August in Paris und London, die Conferenz befahl Einstellung der Feindseligkeiten und Rückkehr über die Grenze. Aber das englische Ministerium begnügte sich, die Flotte des Admiral Codrington von Plymouth nach Dover zu senden und war nicht zu bewegen, sie in die Schelde einlaufen zu lassen. Nur die Franzosen unter Gérard überschritten (10. August) die belgische Grenze. Es war die höchste Zeit, denn die Sprecher im Congreß hatten sich um das Heerwesen nicht gekümmert. Die beiden Heerestheile an der Schelde und Maas waren ohne Disciplin, die Maasarmee der Blousen unter Daine löste sich in Unordnung auf ohne Kampf und der König Leopold mit der kleinen etwa 17,000 Mann starken Scheldearmee zog sich nach dem Angriff auf Montaigu von Aerschot auf Löwen zurück und würde, von allen Seiten umringt, sich haben ergeben müssen, wenn die Holländer bei der Ankunft der Franzosen nicht den Angriff aufgegeben hätten. Brüssel war gerettet, aber nicht durch eigne Kraft, sondern durch Frankreich. Der König kehrte den 16. August dorthin zurück und wurde mit unverminderter Theilnahme aufgenommen. Aber im Auslande hatten die Augustereignisse einen üblen Eindruck gemacht und die Folge war eine Verschlechterung der in den 18 Artikeln ausgesprochenen Bedingungen in Bezug auf die Grenze in Limburg und Luxemburg. Für die Schreier im Congreß, welche fremder Hilfe nicht zu bedürfen glaubten, war es eine gute Lection, um sie zu

belehren, daß, um unabhängig zu sein, es nicht hinreiche, revolutionären Lärm zu machen. Sie mußten wohl erkennen, wohin die Geringschätzung strategischer Wissenschaft, der Mangel an Disciplin und der Stolz auf den Erfolg der Septemberrevolte von 1830 führe. Hatten sie doch schon Nothombs Aeußerung im Congreß, daß er zwar an belgischer Tapferkeit nicht zweifele, daß aber auch die Holländer sich nicht als feig gezeigt hätten, mit großem Unwillen vernommen. Uebrigens war der Mangel an militärischen Capacitäten in Belgien die natürliche Folge des holländischen Militärsystems und die Aufnahme französischer und polnischer Offiziere (Warschau war den 8. September 1831 gefallen), um der belgischen Armee Disciplin und Kriegsübung beizubringen, wurde jetzt zwar vom Congreß bewilligt, erregte aber das Mißtrauen Englands, welches ein zu enges Anschließen Belgiens an Frankreich fürchtete. Da der Waffenstillstand mit Holland nur bis zum 10. October reichte, so wurden (14. October 1831) von der Conferenz neue 24 Artikel als endgiltiger Schiedsrichterspruch festgestellt. Die Hauptbestimmungen über Grenze und Schuldentheilung waren folgende: Holland erhält die ganze Festung Mastricht und das Land Limburg rechts der Maas mit allen belgischen Enklaven und Belgien dafür den wallonischen Theil von Luxemburg d. h. die französische Grenze von Givet bis Longwy. Von den Schulden des vereinigten Königreiches der Niederlande übernimmt Belgien eine jährliche Rente von 8,400,000 fl., erhält freie Schifffahrt auf der Schelde und den Gewässern zwischen Schelde und Rhein, freien Transito durch Limburg. — Belgien nahm die 24 Artikel an (15. November 1831), Holland lehnte sie ab. Da nun die Neutralität und Unverletzlichkeit Belgiens auch von Frankreich garantirt war, so wurden die Festungen, welche man ehemals im Barrieretractat gegen Frankreich unterhalten und welche seit 1815 größtentheils auf Kosten der 4 großen europäischen Mächte errichtet worden waren, jetzt überflüssig und die Conferenz beschloß den 14. December 1831 Menin, Ath, Mons, Philippeville, Marienburg zu schleifen. Den 9. August des folgenden Jahres 1832 verband sich König Leopold zu Compiegne mit Louise Marie von Orleans, der ältesten Tochter Louis Philipps und Belgien, nachdem ihm die Hoffnung auf einen französischen König entgangen war, erlangte also wenigstens eine französische Königin. Es hatte ferner nach Ratifikation der 24 Artikel die Räumung seines Gebietes verlangt, aber die Verhandlungen scheiterten an dem Widerstande Hollands. Nach Erschöpfung aller friedlichen Mittel beschloß die Conferenz Zwangsmaßregeln anzuwenden, die 3 continentalen Mächte Oesterreich, Rußland, Preußen allerdings nur pekuniäre, aber England und Frankreich auch gewaltsame. Belgien beantragte daher den 6. und 8. October 1832 bei England und Frankreich die Ausführung des Vertrages vom 15. November 1831 und drohte, wenn am 3. November 1832 nicht wenigstens ein Anfang mit der Ausführung gemacht würde, selbst die Waffen zu ergreifen, denn es hatte seit dem Juni außerordentliche Rüstungen gemacht und sein Heer in Stand gesetzt. Talleyrand und Palmerston beschlossen also mit der Ausführung vorzugehen, sie forderten in Brüssel am 30. October Belgien auf, Venloo mit den zugehörigen Forts und die Theile des Gebietes, die nicht zu Belgien gehörten, zu räumen; am 29. October im Haag forderten sie von Holland: Räumun dger Citadelle von Antwerpen mit den davon abhängigen Forts Lillo und Lieffenhoek unter Androhung von Zwangsmaßregeln. Uebrigens sollte Venloo, das rechte Maas-

ufer und der deutsche Theil von Luxemburg erst dann an Holland übergeben werden, wenn es in den Vertrag vom 15. November 1831 gewilligt hätte. Aber Holland weigerte sich zu räumen, während Belgien einwilligte. Daher wurde vom 7. November an der Embargo auf alle holländischen Schiffe in englischen und französischen Häfen gelegt, die beiden vereinigten Flotten segelten nach der holländischen Küste, die französische Nordarmee unter Marschall Gérard rückte den 15. November 1832 in Belgien ein und befand sich den 19. unter den Mauern von Antwerpen. Um die Stadt nicht einem neuen Bombardement auszusetzen, wurde die Citadelle nur von der Außenseite belagert und den 23. December zur Capitulation gezwungen. Chassé wurde Kriegsgefangener; König Wilhelm aber, im Besitz von Lillo Liefkenshoek geblieben, sperrte auch jetzt noch die Schelde für englische, französische und belgische Schiffe. Also war auch Belgien nicht verpflichtet, die holländischen Theile von Limburg und Luxemburg zu räumen. Es hatte nun seine Sicherheit in der Anerkennung der fünf großen Mächte. Mit Rußland ist der diplomatische Verkehr allerdings erst 1852 angeknüpft worden, nachdem die letzten polnischen Offiziere aus der Armee entlassen waren.

Bis hieher reicht der erste Theil. Es folgen 465—518 Documents politiques. Diese beziehen sich 1) auf den Waffenstillstand 465—76, 2) auf die Friedenspräliminarien 477—88, 3) auf den Friedenstractat zwischen Belgien und den fünf Mächten 489—512, 4) auf die Ausführung desselben 513—18.

Zweiter Theil. Erste Fortsetzung 1—129 von Nothomb. Nach der Uebergabe der Citadelle von Antwerpen zog Frankreich seine Truppen zurück, um jeden Argwohn von Eigennutz zu entfernen. Die belgischen Kammern beschlossen eine Danksagung an die französische Armee, der Senat übersandte dem Marschall Gérard einen Ehrendegen. Da Holland die Räumung der beiden Forts verweigerte, blieb einerseits die Scheldesperre, andrerseits die Seeblokade bestehen. Erst den 21. Mai 1833 wurde eine Convention geschlossen, die Seeblokade wie der Embargo auf holländische Schiffe aufgehoben, Schiffe und Gefangene den Holländern zurückgegeben, die Holländer gaben die Schelde frei. Der 5. § dieser Convention verlangte einen definitiven Endvertrag zwischen Holland und Belgien, welchem die 24 Artikel vom 15. November 1831 zu Grunde gelegt werden sollten. Die Conferenz in London hörte zuerst die Erklärungen beider Parteien über die 24 Artikel an (vom 12. Juli an), ein 25. Artikel sprach die Anerkennung Leopolds und seiner Nachfolger als Könige von Belgien aus; Unterhandlungen über den Scheldezoll, über die Straße durch Limburg, über die Schuldenbezahlung folgten, aber sie wurden abgebrochen (28. September), weil das Haager Cabinet keinen Schritt that, die Zustimmung des deutschen Bundes und der Nassauschen Agnaten zur Abtretung Luxemburgs zu erhalten. Endlich wurde (18. November 1833) eine neue Convention zu Zonhoven über die freie Maasschifffahrt bis ans Meer nach dem Mainzer Reglement und über die Communikation zwischen Mastricht und Nord-Brabant auf dem linken und zwischen Mastricht und Aachen auf dem rechten Maasufer abgeschlossen. Diese Convention ist der erste Vertrag zwischen Belgien und Holland. In die europäische Völkerfamilie war Belgien durch den Tractat mit den fünf großen Mächten 15. November 1831 eingetreten, das erste freundschaftliche Abkommen mit Holland war die Interims-Convention vom 21. Mai 1833. Ein definitiver Abschluß blieb unmöglich, so lange König Wilhelm die Ein-

willigung Deutschlands und der Agnaten in die Abtretung des Wallonischen Luxemburgs nicht beibrachte. Bei dieser Verzögerung des definitiven Friedens war Belgien indeß im Vortheil. Durch die beiden Conventionen vom 21. Mai und 18. November wurde die Entwaffnung möglich und Belgien konnte einen definitiven Abschluß abwarten, ohne sich finanziell zu erschöpfen. Holland hielt seine Rüstungen aufrecht, konnte aber nicht mehr losschlagen, ohne Frankreich und England zu Feinden zu haben. König Wilhelm blieb bei seiner Weigerung, weil er an den Bestand Belgiens nicht glaubte, bis das eigne Volk über die Kosten des bewaffneten Zustandes unruhig wurde. Da ließ er plötzlich, unerwartet 14. März 1838 seinen Beitritt erklären. Nothomb beschließt sein Werk in der dritten Auflage mit einer Schilderung der glücklichen Lage Belgiens.

137—156 folgen Documents politiques, nämlich 133—44 Arrangement transitoire, 145—156 la Question de l'Escault.

Zweite Fortsetzung von Th. Juste 159—210 zur 3. Auflage. Geschaffen war also ein Volk, eine Constitution, eine Dynastie. Belgien genoß seit dem 21. Mai 1833 den provisorischen Besitz von ganz Limburg außer Mastricht, von Luxemburg außer der Festung, es bezog die Steuern ohne die ihm zugetheilte Schuld zu bezahlen, so lange Holland nicht beitrat und es hegte die Hoffnung, dieses Provisorium zu verewigen. Zu seinem Bedauern erklärte König Wilhelm 1838 seinen Beitritt zu den 24 Artikeln. Nun hätte Belgien gern den definitiven Abschluß verzögert, um Luxemburg und Limburg wie bisher zu behalten. Es bot eine Geldentschädigung von 60 Millionen Francs an. Aber die Conferenz bestand auf den 24 Artikeln und nur in der Schuldentheilung wurde Belgien eine Ermäßigung von 3,400,000 fl. zu Theil, sein Antheil wurde von 8,400,000 fl. auf 5 Millionen herabgesetzt, und die Rückstände bis zum 1. Januar 1839 ihm erlassen. Dem jungen Staate kam es schwer an, sich von bisherigen Mitstreitern in Limburg zu trennen. Indeß, obwohl man den König bei Eröffnung der Repräsentantenkammer persévérance und courage hatte versichern lassen, obwohl Kammern und Presse sich gegen jede Zersplitterung ausgesprochen hatten, nahm die Kammer nach 13 stürmischen Sitzungen den Vertrag an, 14. März 1839 und 19. April wurde er von van de Weyer zu London unterzeichnet, 1) mit den Niederlanden, 2) mit den 5 Mächten. Die noch zu ordnenden Details wurden durch den Vertrag zu Haag 5. November 1842 erledigt.

211—246 folgen Documents politiques über den definitiven Frieden, die Capitalisirung des Scheldezolls auf 17,141,640 fl., Neutralität des Großherzogthums Luxemburg, 1870 den 9. August Verträge zu London über die Neutralität Belgiens.

Den Schluß macht 247—286 das Jugement litteraire et politique sur Nothomb par M. de Loménie 1843.

Mit Recht hat Th. Juste den Baron Nothomb in die Gallerie des fondateurs de la nationalité belge aufgenommen als thätigsten Agenten und beredten Vertheidiger des friedlichen Systems, als Redner der Regierung in allen diplomatischen Erörterungen im Congreß und in der Kammer der Abgeordneten und als aufrichtigen Freund der belgischen Unabhängigkeit [1]).

---

[1]) Der Biographie Nothombs sind die diplomatischen Reden desselben aus den Jahren 1830—39 beigefügt; sie können als Ergänzung des Essai historique et politique gelten.

Er war der jüngste unter den Führern der Revolution; die meisten derselben sind bereits aus dem Leben geschieden. Möge es ihm vergönnt sein, das 50jährige Jubelfest seines Pupillen zu erleben!

Belgiens Unabhängigkeit ist von eigenthümlicher Art, nicht mit den Nachbarstaaten zu vergleichen. Holland hat ehemals seine Unabhängigkeit im 80jährigen Kampfe erworben, Preußen hat seine Vergrößerung nicht durch die Diplomatie, sondern durch das Schwert erstreiten müssen, die Schweiz in ähnlicher Lage wie Belgien hat bei Morgarten und Sempach ihre Bluttaufe empfangen, das neuere Belgien aber hat keine Heldenthaten im Felde aufzuweisen, es verdankt seinen Ursprung nicht der eigenen Kraft, sondern den 80 Protokollen der Londner Konferenz, es ist ein Triumph der Diplomatie. Die Meinungen der Zeitgenossen waren sehr getheilt über seine Lebensfähigkeit, indeß nähert es sich bereits seinem 50. Geburtstage. Die schwächlichen Kinder werden in unsrer humanen Zeit nicht wie in Sparta gleich in die Apothekenkluft geworfen, sonst wäre Belgien wohl nicht am Leben geblieben. Man läßt ihnen Zeit, zu Kräften zu kommen und sie fristen durch verständige Lebensweise ihr Dasein manchmal länger als robuste Naturen.

Worin besteht die eigenthümliche Schwäche seiner natürlichen Anlage? Es besitzt doch einen fruchtbaren Boden, zwei schiffbare Flüsse und den schönsten Hafen Europas, und nur zu lange ist es von den Nachbarn gehindert worden, diese Vorzüge zu genießen! Aber es liegt in einem Striche Europas, der von jeher weniger sich selbst angehörte als in dem schwankenden Besitzstande der Mächte die Entschädigungen hergeben mußte. Es liegt auf der Völkerscheide zwischen Romanen und Germanen, auf allen Seiten offen ohne Naturgrenzen, ohne wie die Schweiz durch Gebirge oder wie England durch das Meer gedeckt zu sein. Auch die Bevölkerung ist nicht von gleicher Abstammung, sie besteht zu $^3/_8$ aus Wallonen, zu $^5/_8$ aus Flamländern; jeder Theil hat seine eigne Sprache, jener das rouchi français, dieser das Flämische, einen niederdeutschen Dialekt. Die öffentliche Amtssprache aber ist die französische, welche indeß von einem großen Theil des flämischen Stammes nicht verstanden wird. Eine Nationalsprache fehlt. Unser Verfasser meint, daß Belgien zwar französisch sei durch die Sprache, aber den Gedanken nach neutral sei zwischen Frankreich, England, Deutschland und von allen drei Literaturen befruchtet werde. Aber das Französische scheint doch sehr stark auch die Gedanken zu beherrschen wie sein eigenes Beispiel zeigt. Er vergleicht die Lage Belgiens mit der von Genf, welches obgleich in der Sprache französisch, dennoch einen Rousseau, Necker, Simonde Sismondi erzeugt habe. Aber Genf ist protestantisch und das macht im Reiche des Gedankens einen großen Unterschied. Allerdings trachtet das flämische Element nach einer eigenen Literatur, es sucht seine Sprache zur Schriftsprache zu machen. Aber auch wenn es gelänge, wenn das deutsche Element das Uebergewicht erlangte und die flämische Sprache Amtssprache würde, bliebe der wallonische Theil immer noch französisch. — Um eine eigene Nation zu sein, sich selbst Gesetze zu geben, ist ferner ein Nationalbewußtsein nöthig, welches in den 17 Herzogthümern und Grafschaften des alten Landes vollkommen gefehlt hatte. In dem Unabhängigkeitskriege der Niederlande waren die Belgier bei Spanien und bei der römischen Kirche erhalten worden. Unter Spanien sowohl wie unter Oest-

reich suchten sie ihre Freiheit nur in Erhaltung ihrer Provinzialrechte, über Gemeinde und Provinzialbewußtsein reichte ihr Horizont nicht hinaus. Diese Rechte und Privilegien sind unter der französischen Herrschaft nivellirt und weggefegt worden, das Land wurde französische Provinz in Sprache, Bildung, Verwaltung ohne Anspruch auf Selbstständigkeit und so wurde es 1815 dem Königreiche der Niederlande zugetheilt. Erst in den 15 Jahren der holländischen Regierung ist das Gefühl der Selbstständigkeit erwacht, es bedurfte eines äußeren Anlasses (der Julirevolution), um es zum Ausbruch zu bringen und es ist auch nur durch französische Hilfe gerettet worden. Ist es nun wenigstens im Stande, durch eigene Kraft sich zu erhalten? Mit seinen 5 Millionen zwischen Nachbarstaaten von 35—40 Mill. würde es immer gefährdet sein, wenn es nicht durch das Princip des europäischen Völkerrechtes, daß Frankreich sich nicht bis an den Rhein ausdehnen dürfe, geschützt wäre. Seine 100,000 M. Kriegsstand reichen nur hin, einen ersten Anprall abzuwehren bis die Nachbarn zur Hilfe kommen. Belgien deckt die französische Grenze vom Meere bis Luxemburg, gegen 75 lieues. Für sich allein war es stets zu schwach sie zu behaupten; vom Frieden zu Nymwegen 1678 an bis zu Josephs II. Tractat von Fontainebleau 1781 hatte daher Holland im Barrierentractat diese Verpflichtung übernommen. 1830 aber ist dem neugeschaffenen Belgien von den europäischen Mächten, also auch von Frankreich, die Neutralität zugesichert worden. So lange also ein unabhängiges Belgien im Bedürfniß des europäischen Friedens liegt, kann man wohl annehmen, daß sein Bestand gesichert ist. Aber eine künstliche Schöpfung bleibt es immer, da es nicht der eigenen Kraft, sondern günstigen Zeitumständen seinen Ursprung verdankt. Frankreich und England waren im Rathe der 5 großen europäischen Mächte die beiden Pathen, welche sich des verlorenen Kindes annahmen und die es aus der Taufe gehoben haben. Daß sie es allein aus Christenpflicht und uneigennützigem Wohlwollen gethan, wird wohl Niemand glauben. Denn Frankreich hat seit mehr als 200 Jahren beständig nach Belgiens Besitz getrachtet und sah es als großen Gewinn an, wenigstens das 1815 an seiner Grenze geschaffene vereinigte Königreich der Niederlande zu zerstören und an dem unabhängigen Belgien einen befreundeten Nachbar zu gewinnen. England, von alter Stammverwandschaft mit den Flamländern, hat jede Festsetzung Frankreichs in Belgien stets mit Argwohn betrachtet und den Handel mit Antwerpen zu verlieren gefürchtet. Zufällig hatte es auch einen geeigneten Thronkandidaten, den Herzog Leopold von Koburg (Gemahl der 1817 gestorbenen Prinzeß Charlotte) zu empfehlen, nachdem die Wahl des Herzogs v. Nemours von Frankreich selbst abgelehnt worden war. Ob die Aussicht auf Ersparniß von 50,000 Pfd. Jahrgeldern beigetragen hat, die englischen Staatsmänner für seine Wahl zum belgischen Könige günstig zu stimmen, läßt sich mit Bestimmtheit nicht behaupten. Indeß hat wenigstens die Opposition im Parlament dem Prinzen zur freiwilligen Entsagung auf das Jahrgeld kaum Zeit gelassen. Mit Recht betrachtet es der Verfasser als einen glücklichen Zufall, daß die neue Dynastie bereits gewählt war, ehe der Schreck der Julirevolution, welche auch in Italien und Polen Wiederhall gefunden hatte, sich verzog. Leopold wurde am 4. Juni 1831 zum Könige v. Belgien gewählt, Warschau fiel am 8. September. Der Verf. schiebt den Fall Polens, welches mit so großem Heldenmuthe gekämpft hatte und der Freiheit so würdig war, allein der

Uebermacht der Majorität zu; in Belgien hätten 4 Mill. gegen 2 Mill. gekämpft, in Polen dagegen wäre das Verhältniß umgekehrt gewesen. Das heißt die moralischen Kräfte gering schätzen, man hat ja oft gesehen, daß kleine Völker sich gegen große behauptet haben. Nach der eigenen Theorie des Verfassers wäre es vielleicht richtiger zu sagen: ein unabhängiges Belgien war für den Frieden Europa's Bedürfniß, während ein unabhängiges Polen denselben bedroht hätte. Der Verf. steht in der Beurtheilung Polens unter dem Zauber französischer Vorstellungen. Daß in Polen ganz verschiedene gesellschaftliche Zustände vorhanden waren als in Westeuropa, zieht er nicht in Betracht. Der Bauer war dort Sklave und der Bürgerstand verkümmert. Was sie von rechtlichen und menschlichen Zuständen heut genießen, verdanken sie erst dem auswärtigen Regimente. Der Adel allein hatte politische Macht. Von ihm ist daher die Rebellion ausgegangen, denn er allein hatte zu gewinnen. Für Volksfreiheit hat sich dieser heroische Adel nie begeistert oder ihr doch erst als es zu spät war Sympathien bewiesen. Das Volk hat keine Ursache seine Wiederherstellung zu wünschen. In Gemeinschaft mit der hohen Geistlichkeit hat er, so lange seine Macht bestand, viel Unheil in Polen angestiftet. Heute haben Adel und Geistlichkeit ihre Macht verloren und sind wie ehemals Mitschuldige, so jetzt Leidensgefährten geworden. Ihre Antecedentien sind eine Bürgschaft dafür, daß ihre Macht nicht wieder hergestellt werden wird. Der Mangel des erblichen Königthums, sagt der Verf., hat Polen ins Unglück gebracht; obgleich er vom göttlichen Recht der Throne nichts wissen will und sie nur als menschliche Einrichtungen betrachtet, weiß er doch die conservative Kraft derselben zu würdigen. Belgien durfte also des erblichen Königthums nicht entbehren und die Belgier haben bei Zeiten das Bedürfniß einer erblichen Dynastie erkannt. Daß sie durch Volkswahl geschaffen ist, würde ihr aber noch nicht Dauer und Stärke verleihen, denn die Kronen Louis Philipp's und Napoleons III. waren es auch und sind trotzdem gefallen. Wodurch hat der belgische Thron sich erhalten? Durch Klugheit und Mäßigung der Fürsten und vielleicht durch Englands Eifersucht auf Frankreich. Die Wahl Leopolds konnte nicht glücklicher sein. Das Land gewann an ihm einen besonnenen staatsklugen Fürsten, das Ideal eines belgischen Diplomaten, welcher die Unterhandlungen mit den Mächten außerordentlich erleichterte. Denn durch diplomatische Klugheit allein war bei dem Mangel an physischer Kraft die Revolution zu glücklichem Ende zu führen und es ist ihm gelungen, die Belgier wohlfeilen Kaufes als neue Nation in die europäische Völkerfamilie einzuführen. An ihnen ist es nun, das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, ihre Unabhängigkeit dauerhaft zu machen. p. 379.

Dem patriotischen Verf. erscheint Belgien als Musterstaat 2,116, die belgische Constitution als die vollkommenste. Denn, fragt er, entbehrt das monarchische System, wie wir es gestaltet haben, irgend einer Freiheit der Republik? Im Gegentheil, eine Republik würde für ihren Präsidenten mehr Macht verlangen als wir unserm Könige gegeben haben. Das klingt als wenn die Freiheit davon abhinge, daß die Regierung möglichst kurz gehalten und unschädlich gemacht wird. Wollte, fährt er fort, die Republik, welche als die Regierungsform der Zukunft angesehen wird, noch etwas Neues gewähren, so müßte sie das Königthum und das Eigenthum abschaffen, denn dieß sind die beiden einzigen Ungleichheiten, welche noch existiren. Belgien

hat also von politischen Theorien nichts mehr zu erwarten, es ist fertig und hat politisch seinen Normalzustand erlangt. 117 ꝛc. Da die Regierung machtlos sein soll, so ist es die Majorität der Stimmen, welche regiert; sie ist das Palladium der Volksfreiheit. Wenn nun aber keine Majorität da ist oder wenn sie, auf wenige Stimmen beschränkt, jeden Augenblick wechseln kann? Dann entsteht ein Schaukelsystem. Durchzugreifen vermag die Regierung nicht, sie hat genug zu thun, sich fest zu halten, um nicht hinausgeschaukelt zu werden. Sollte dieß das Ideal des modernen Staates sein?

Der Hauptvorzug aber der belgischen Constitution, die große Idee, welche das belgische Volk zuerst auf die Weltbühne gebracht hat, ist für unsern Verf. die völlige Trennung von Staat und Kirche. p. 12. Diese beiden Mächte haben stets um die Herrschaft gestritten. Bis ins 16. Jahrhundert hat die Kirche das Uebergewicht gehabt, seit Ludwig XIV., Joseph II., Napoleon der Staat. Jetzt (nach der Belgischen Constitution von 1831) sollen beide Gleichberechtigung haben, beide von einander getrennt und unabhängig sein. In Belgien existirt kein Concordat, kein Placet Regium, keine königliche Investitur. Hier ist verwirklicht, was Cavour später mit dem Schlagworte freie Kirche im freien Staate bezeichnete. Aber abgesehen davon, daß der ganze Gedanke eine liberale Illusion sein dürfte, weil Staat und Kirche nie vollständig getrennt werden können, sind die Zustände in Belgien am wenigsten geeignet, die Freiheit der Confessionen zu erproben. Wo 5 Millionen Katholiken nur etwa 10,000 Protestanten unter sich haben, kann die Herrschaft der römischen Kirche nicht in Frage kommen. Es bleiben also nur die Parteien innerhalb derselben. Hier stehn sich allerdings Clericale und Liberale feindlich gegenüber, aber dieser Zwiespalt geht der Kirche nicht ans Leben. Denn da ja die Liberalen ebenfalls Katholiken sein und bleiben wollen, so ist der Kirche zuletzt immer der Sieg gesichert. Wer römischer Katholik bleiben will, muß auch das Uebergewicht der Kirche über den Staat anerkennen, denn das liegt im römischen System. Auch Protestanten könnten das Princip annehmbar finden, wenn das Orakel im Vatican die Stimme Gottes wäre. Wo aber wie in Belgien Syllabus, immaculata conceptio, infallibitas, gläubige Anhänger finden, wo die clericale Partei den Unterricht beherrscht, muß der Clerus das Heft in die Hände bekommen. Also zum Musterstaat der geistigen Freiheit ist Belgien wohl nicht geschaffen.

Die Regierung oder der König, dessen Executive durch Lokal-Provinzial-Communal-Räthe so vielfach gehemmt wird, hat sich wohlweislich darauf beschränkt, das Mögliche zu erstreben. Er hat die materiellen Interessen gefördert, die Finanzen in Ordnung gebracht, Kunst und Wissenschaft unterstützt und unser H. Verfasser als Ministre des travaux publics 1827—40 hat das Land mit einem Netze von Eisenbahnen, Wegen, Kanälen überzogen, hat Polder ausgetrocknet, Tunnels, Aquäducte, Brücken ꝛc. gebaut, kurz Belgien zu einem Musterlande der Industrie und des Fabrikwesens gemacht. Diesen Ruhm kann ihm niemand rauben!

Meine Absicht war, die Leser des Magazins mit dem reichen Inhalte dieses Werkes bekannt zu machen und zum eignen Studium desselben zu ermuntern. Auch die Freunde der französischen Sprache, welche die eigenthümlichen Vorzüge des französischen Styls (lucidité, élégance, noblesse) zu würdigen wissen, werden bei der Lektüre desselben hohe Befriedigung em-

pfinden. Selbst der Pariser Akademiker Lomènie 266—267 hat an dem Style unsers Verfassers nichts weiter auszusetzen gewußt als den Gebrauch von ein Paar in Frankreich ungewöhnlichen Worten, namentlich des Adverbs prétendûment. Nicht einmal den freien Gebrauch eines eignen Adverbs wollen die französischen Schriftsteller ihren auswärtigen Collegen gestatten!

Beiträge zur Chronik der Stadt Sorau in der Nieder-Lausitz von Dr. Saalborn, Schloßprediger, Rector und Local-Schulinspector. Auf 25. S. wird über ein Gefecht bei Sorau am 2. Sept. 1759 berichtet, ein Plan ist beigefügt. Zieten war aus dem Lager von Schmottseifen durch Prinz Heinrich nach der Niederlausitz geschickt mit einer Vorhut von 10,000 M. (15 Bat., 30 Schwadronen). Er wurde von Daun mit 90,000 M. bei Priebus umstellt und machte einen glücklichen Rückzug nach Sagan, wo er sich wieder mit Prinz Heinrich vereinigte. Es folgen (25—38) Gedichte und Anekdoten von Zieten in dem bekannten mythischen Charakter der Volksüberlieferung. Die biographischen Beigaben enthalten nichts Neues, aber unter III. 45 wird ein bisher unbeachteter Brief Friedrichs II. an Fouquet aus Linderode bei Sorau v. 20. Sept. 1759 mitgetheilt. Der Verfasser eröffnet die Aussicht auf nachfolgende Hefte über die Stadtgeschichte v. Sorau.

Der Weg zu einem glücklichen Ehe- und Familienleben von C. G. A. Freude in Ebersbach 2 Th. Ebersbach im Selbstverlage des Verfassers 1876 u. 1877. 1. Th. 350, 2. 368 Seiten. Der Verfasser, ein 76 Jahr alter Menschenfreund, beabsichtigt, obwohl selbst von körperlichen Leiden belästigt, mit diesem Werke, sein letztes Schärflein beizutragen, um dem zunehmenden „Verfall des Eheglücks" zu steuern. Nach dem Spruche: „wer Vieles bringt, wird Manchem Etwas bringen", hat er aus einer reichen Lektüre Alles, was in Beziehung zu seinem Thema zu stehn schien, gesammelt und zwei Bände von 364 und 360 Seiten voll guter Rathschläge und Vorschriften in Prosa und Versen zusammengebracht. Im ersten Bande p. 1—112 werden in 46 § die Pflichten des Mannes, von 113 an die Pflichten der Gattin in 31 Abschnitten behandelt. Aber der Herr Verfasser begnügt sich nicht mit seinem Thema, hat nicht bloß unzählige Variationen auf dasselbe, sondern einen Blumenstrauß der buntesten Art in seinem Werke vereinigt. Der 2. Theil beginnt z. B. mit der Erziehung und liefert in p. 340 Betrachtungen über die sociale Frage, über Entstehung und Verhüthung von Herzfehlern, über den Frühling 352, den Herbst 374, über Weihnachtsgeschenke ꝛc. Wird der Verfasser seinen edlen Zweck erreichen? Sein Werk ist ein Gedenkbuch voll hausbackner und erhabner Lebensweisheit, aber ein Labyrinth von Artikeln, in welchem es schwer ist, sich zurecht zu finden. Wie viele Menschen werden sich die Zeit nehmen, diese 2 Bände durchzulesen, um sich zu einem glücklichen Ehestande vorzubereiten? Wenn man eine Reihe von Artikeln wie z. B. Eifersucht, Mißtrauen, Laune, Eigensinn, Zanksucht, Geiz, Verschwendung, Unentschlossenheit, Sonderling, Trunksucht, Kassenverwaltung ꝛc. durchblättert hat, so fangen die Gedanken an, sich zu verwirren und kein Eindruck will mehr haften. Es ist wie wenn man auf hohen Bergen eine weite Aussicht ins Unendliche, aber ohne hervortretende Gegenstände und Gesichtspunkte vor sich hat. Man behält von dem Eindruck nichts, weil nichts sich einprägt. Allerdings hat der Verfasser durch

ein sorgfältiges Register über alle Artikel den Gebrauch erleichtert und der vortheilhafteste Gebrauch des Werks dürfte daher auch nicht die zusammenhängende Lektüre desselben sein, sondern der tropfenweise Gebrauch wie der einer Hausapotheke durch Nachschlagen in den betreffenden Fällen.

C. Miscellen.

1) Bruderschaftsbrief der Cölestiner des Oybin an das Benedictiner-Schottenkloster St. Aegidien in Nürnberg 1439*).

Venerabilibus ac religiosis nobisque in Christo specialiter dilectis domino Georgio abbati necnon et priori totoque conventui monasterii sancti Egidii | ordinis sancti Benedicti in Nurenberga Bamburgen. diocesis frater Johanes prior cum cunctis fratribus tocius conventus monasterii Montisparacleti in Oywin ordinis | sancti Benedicti secundum instituta beati Petri Celestini Pragen. diocesis quidquid potuerint honoris ac servicii cum sincera in domino caritate. quamquam dilectissimi | supernorum carismata donorum quae Christi spiritus diffundit in cordibus fidelium ad copiose fructificandum sancta mater ecclesia universali quadam participacione tradu | cat in singulos adopcionis filios, nequaquam tamen catholicae religionis derogat fastigio, si ad eos emanacione largiori per specialem quandam applicacionem | profluant quos singularis praerogativa dilectionis merito reddit acceptos. dum enim pro condicione et posse bona nostra collata a deo alterutrum in Christo | communicamus non quae nostra sunt, sed quae Jesu Christi agentes, in caritatis vinculo mentes nostras adunamus. volentes igitur in Jesu Christi sanctis sacrificiis quae offerimus | vestri devote memores esse sicut decet meminisse fratrum religionis ac honestatis vestrae attracti fama laudabili propensius et illecti, devocionem quoque quam ad | nostram religionem geritis specialem sollicite intuentes plene vobis praesentibus ac futuris in perpetuum confraternitatis consorcium praesencium tenore conferimus, omnium | videlicet missarum oracionum ieiuniorum vigiliarum elemosinarum laborum omniumque bonorum quae per nos divina clemencia operari dignabitur, participacionem | specialem concedentes in vita pariter et post mortem. ceterum si alicuius vestrae congregacionis praelati vel subditi obitus recens quem deus felicem faciat nobis | fuerit intimatus, in capellis nostris animae eiusdem fiet recommendacio, diligens quoque exhortacio ut fratrum quilibet congregacionis nostrae pro eo specialia faciat suffragia | quantum dator supernorum munerum concesserit. In cuius rei testimonium literas has praesentes patentes vobis exinde fieri fecimus nostri conventus sigilli appensione | munitas. Datum in monasterio nostro praedicto Oywin anno domini millesimo CCCC^{o} XXXIX septima die mensis Junii.

Außen: tercia decima Oywin 1439.

---

*) Mitgetheilt von Dr. W. Loose in Döbeln. Das Original ist eine Pergamenturkunde des städtischen Archivs zu Nürnberg in 14 Zeilen. Siegel fehlt.

2) Berichtigung.

Herr Eduard Berger in Guben hat in einer Auslassung über K. Andree's „Wendische Wanderstudien", (mitgetheilt im N. L. Magazin Bd. 52. S. 312.) sein Befremden darüber ausgesprochen, daß in dem von mir und Herrn Schmaler herausgegebenen Werke: Volkslieder der Wenden in der Ober- und Niederlausitz (Grimma 1841. 2 Theile 4.) bei der Schilderung der Sitten, Gewohnheiten und Spiele der Wenden „das Waleien" nicht erwähnt und beschrieben worden sei. Beide Herren müssen sich das Buch wohl nicht recht angesehen haben, denn sonst hätten sie im zweiten Theile S. 227. nicht nur eine vollständige Beschreibung dieses Spieles, sondern auch in den artistischen Beilagen die Abbildung einer Walei gefunden. Es steht nämlich dort wörtlich folgende Beschreibung dieses Spiels, welches ich als ein Kind der Niederlausitz in meinen Kinderjahren alle Ostern fleißig geübt zu haben, mich noch recht wohl entsinne.

„Endlich ist noch ein Festspiel zu beschreiben, welches blos in der Osterwoche gespielt wird. Von den Wenden wird es Walac, wälzen, kollern, von den Deutschen, offenbar nach dem wendischen Worte waléen genannt. Zu der erwähnten Zeit macht man überall, an jedem passenden Orte, eine Walé (Walka), indem man eine abschüssige, am untern Ende tiefere und breitere Bahn in die Erde mit einer Schaufel aussticht. In dieser Bahn läßt der Mitspieler eines der rothen, gelben, grünen, farbigen und gemalten Ostereier herunterlaufen. Der folgende Mitspieler thut hierauf dasselbe und sucht es so einzurichten, daß sein Ei das bereits untenliegende trifft, weil er es in diesem Falle gewonnen hat, oder doch den Pfennig bekommt, um den man gewöhnlich spielt. Der Treffer kann nun sein Ei wieder herausnehmen und es noch einmal und so oft hintereinander nach dem getroffenen laufen lassen, bis er es einmal fehlt. So oft er trifft, gewinnt er einen Pfennig. Jetzt, nachdem er gefehlt hat, steht es dem Getroffenen frei, sein Ei innerhalb der Bahn an eine Stelle zu setzen, wo es schwer zu treffen ist, und der glückliche Treffer läßt sein Ei abermals nach jenem herunterlaufen. Geht es fehl, ohne das untenliegende zu berühren, so muß er es ebenfalls an dem Orte liegen lassen, wohin es gekollert ist und sein Nachmann kommt an die Reihe. Dieser läßt nun seinerseits sein Ei nach den beiden in der Bahn liegenden hinunterrollen, und wiederholt das so oft, als er trifft. Jeder Fehler setzt ihn wieder ab und bringt seinen Nachmann an die Reihe. So geschieht es, daß oft eine ziemliche Menge Eier in der Bahn stehen, die getroffen werden können, so daß mit einem Schube mehrere berührt und eben so viele Pfennige gewonnen werden können. Liegen endlich sämmtliche Eier der Spielenden in der Bahn, so nimmt derjenige, welcher das seinige zuerst hineinließ, es auch wieder zuerst heraus, um es auf die andern darinbleibenden laufen zu lassen und so der Reihe nach die übrigen. In der kalauer, spremberger und senftenberger Gegend wird in den Osterfeiertagen und am Sonntage nach Ostern nicht blos von Kindern, sondern auch von erwachsenen Burschen und Wirthen „gewaléet". Doch ist die Spielbahn der letzteren von größerer Länge und Breite, ungefähr sieben Schritte lang und gegen drei Schritte breit. (S. die Abbildung Fig. 5.)" Das Spiel ist übrigens nicht blos in der Lausitz einheimisch. Ich glaube wenigstens irgendwo gelesen zu haben, daß es auch von den Friesen an der Nordseeküste gespielt wird. L. Haupt.

3) Das Rathhaus zu Guben.

Dasselbe geht, wie bekannt, gegenwärtig zum Theil einer anderweitigen Verwendung und im Zusammenhange damit einer inneren Umgestaltung entgegen. Mit Rücksicht hierauf bringen wir einen kurzen, älteren Aufsatz über dasselbe, der uns freundlich zur Verfügung gestellt ist, im Folgenden zum Abdruck. Gubener Zeitung, den 22. März 1877. Nr. 34.

Die Stadt Guben hatte seit den ältesten Zeiten einen sehr ausgedehnten Gerichtssprengel, in welchem das Sachsenrecht, d. h. die Gesammtheit der alten deutschen Rechtsgewohnheiten, Gesetze und Gebräuche, zur Richtschnur diente. Da aber das Gericht ursprünglich und noch bis um 1650 stets unter freiem Himmel auf dem Marktplatze öffentlich gepflogen ward, so scheint vor 1200 an den Bau eines Rathhauses schwerlich gedacht worden zu sein, obgleich Gubener Nachrichten bereits vor dem genannten Jahre vom Rathhause erzählen. Bestimmt geschieht desselben in der von Bolko, Herzoge von Schlesien und Markgrafen zu Lausitz am 21. April 1367 zu Lokow ausgestellten, die der Stadt Guben vor 1300 von Heinrich dem Erlauchten, Markgrafen zu Meißen, und dessen Enkel Diezmann verliehenen Rechte bestätigenden Urkunde (Wilkii Ticemaneus S. 236—39., codex diplomaticus CXVI) Erwähnung.

Das Erdgeschoß des Räthhauses trägt in seinen inneren Räumen ganz das Gepräge der Bauwerke aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. Es mag zwischen 1298 und 1305 erbaut worden sein und hat sich wegen der Stärke seiner Gewölbe bei allen Bränden unverändert erhalten. — Das obere Geschoß ward 1502 aufgesetzt, das Dach mit den Zimmern unter ihm 1671 von Neuem hergestellt und mit den drei erkerartigen Giebeln an der Südseite geziert; der Thurm ward um 1500 erbaut und 1542 vom Stadtseigermeister und Bürgermeister Joh. Wolf († 1550) mit einer neuen Schlaguhr versehen, vor deren Zifferblatt außen mehrere künstliche Vorrichtungen sich befanden, welche den Lauf der Sonne, des Mondes und der Wandelsterne anzeigten. Auch traten mit dem Schlage jeder Stunde die von Christus geführten zwölf Apostel hervor und bewegten sich über dem Zifferblatte in der Runde herum. Vom Uhrwerke ging eine Leitung nach der Decke des Sitzungssaales des Rathes, um durch einen Stundenweiser hier die Zeit anzuzeigen. — Bereits im 16. Jahrhundert fand im Rathhaussaale bei feierlichen Gelegenheiten Tanz statt, Mitte des 17. Jahrhunderts Theatervorstellungen der Schule. Um 1660 war der Raum im Rathhause so beengt, daß die Gerichtssitzungen im Kassenzimmer abgehalten werden mußten, woraus sich Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten zwischen den Bürgermeistern einer- und dem Kämmerer und dem Kassirer andererseits ergaben; dieselben führten im Jahre 1665 sogar zu Verhandlungen vor der Niederlausitzer Oberbehörde in Lübben.

Das an das Rathhaus stoßende Kaufhaus (von 1834—49 Sitz des Land- und Stadt-, von 1849 bis Neujahr 1877 des Königl. Kreisgerichts) ward 1736 erbaut; es diente den Tuchmachern an Markttagen als Verkaufsstelle, der obere Raum auch als Tanzsaal. — Daß in der südwestlichen Ecke des Gesammtgebäudes sich die Hauptwache befand, neben derselben ein offener Durchgang quer durch das Haus zu der dem Kirchthurm schräg gegenüberliegenden Pforte führte, daß sich bis um 1850 der Rathskeller in

den Parterreräumen befand, ist vielen unserer Mitbürger noch aus eigener Anschauung in Erinnerung, ebenso daß bis um 1855 östlich an den Thurm das Spritzenhaus nebst den Semmelbänken und einer Polizeidienerwohnung über diesen angebaut war, nördlich vom Kaufhause in einer Halle sich die Rathswaage befand, in deren Fortsetzung auf die Nordseite der Kirche zu Fleischerscharren standen, während die Fleischbänke sich hinter der gegenwärtigen Hauptwache unter dem städtischen Gebäude die schmale Straße entlang hingezogen.

In dem gegenwärtigen Meldeamte, dem südöstlichen Gewölbe des Hauses befand sich das mehrfach besprochene Wahrzeichen des Nonnenkopfes, zwischen zwei Hirschgeweihen von der Decke herabhängend, bis um 1850, wie noch gegenwärtig beim Aufgang zum oberen Stockwerke die aus einer armstarken Weinrebe mit kolossalem Wurzelknoten bestehende Keule aufbewahrt ist, die früher mit der allbekannten warnenden Unterschrift in einem Stadtthore befestigt gewesen sein soll. Außer den Bildern von Regenten im großen Zimmer des Erdgeschosses befindet sich im Stadtverordneten-Sitzungssaale ein Oelporträt, welches ein Mitglied der Lübbener Oberamtsregierung oder einen Landesältesten aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts darstellen soll.

4) Die Excursion der Berliner anthropologischen Gesellschaft nach Guben. Beilage zur Gubener Zeitung Nr. 78.

Sonntag, den 1. Juli, fand die auch von uns vorher angekündigte Excursion einer Zahl von Mitgliedern der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte nach Guben statt. Bald nach 11 Uhr Vormittags trafen die Berliner Gäste, fast gleichzeitig mit ihnen einige Herren aus Nachbarorten, die sich für die Bestrebungen der Gesellschaft interessiren, auf dem Bahnhofe ein; sie wurden von dort je nach Wunsch theils zu Wagen theils zu Fuß in die Stadt geleitet, um sich an einem vorher verabredeten Sammelpunkte, dem goldenen Löwen, wieder zusammen zu finden. Es waren aus Berlin erschienen die Herren Geh. Rath Prof. Dr. Virchow, der Vorsitzende der genannten Gesellschaft, zugleich des deutschen anthropologischen Vereins, Stadtrath Friedel, Director des Märkischen Museums, Dr. Jagor, vor nicht zu langer Zeit von einer größeren wissenschaftlichen Reise aus Ostindien zurückgekehrt, Dr. Wetzstein, als ehemaliger Generalconsul in fernen Erdtheilen vielfach bewandert, Alfieri, bekannt durch seine Entdeckungen alter Wandgemälde in der Berliner Nikolaikirche, Dr. Langerhans, der ehemalige Reichstagsabgeordnete, Dr. Voß, Vorsteher der altgermanischen Abtheilung im Königl. Museum, Dr. Wilski; von jüngeren Herren die Dr. Adler, Eggel, Haberkorn, Architect Krause, der Custos am Märkischen Museum Buchholz, als Referent der Vossischen Zeitung Herr Alfr. Woldt, ferner aus Lübbinchen Herr Eckardt, aus Calau Herr Kreisphysikus Merbach, einige Lehrer des Seminars zu Neuzelle. Der erste Gang galt unter Leitung des Herrn Stadtbaumeisters Vogt der Besichtigung des Rathhauses; während der hierauf verwendeten Zeit wurde von den dafür interessirten Herren das durch Herrn Calculator Schmidt verwaltete städtische Archiv und unter Führung des Herrn Baumeisters Voigtmann der alterthümliche weite Kellerraum unter den zum Abbruch bestimmten Häusern Markt 33. und 34. besucht. Der Weg führte weiter die südliche Kirchen-

wand entlang zu dem Frankdenkmal und den am südöstlichen Theil derselben befindlichen Grübchen- und Rillensteinen, jenen an alten Backsteinbauten aus der Zeit vor der Reformation fast überall bemerkten, bisher unaufgehellten Zeichen, deren Aufklärung nur durch Sammlung möglichst umfangreichen Materiales über ihre Beschaffenheit und ihr örtliches Vorkommen zu erwarten ist. Characteristisch für die hiesigen derartigen Steine ist die mehrfache Verbindung der beiderlei Zeichen, die bald als Marktstandsmarken, bald als nachgelassene Spuren altheidnischen Aberglaubens, bald als Maurer- oder Ziegelbrenner-Zeichen angesehen worden sind, ohne daß sich durch eine dieser Erklärungen alle Eigenschaften derselben begründen ließen. In der Sacristei wurden alsdann durch Herrn Primarius Werner die alten Kirchengefäße vorgezeigt, unter denen besonders ein mit rothen Korallen geschmückter Kelch vom Jahre 1401 die Aufmerksamkeit auf sich zog, und alsdann die Kirche selbst besichtigt, wobei namentlich auch die kleinen Konsolköpfe an den Pfeilern Beachtung fanden. Der weitere Weg ging durch die Langestraße und den an einem alten Stadtmauerreste vorbeiführenden Durchgang zum Kastaniengraben; flüchtig wurde das bereits in den Hussitenkriegen erwähnte südliche Mauerthürmchen, eingehender der Rest der Befestigungen am Werderthore, im Vorübergehen der frühsterwähnte Gubener Gasthof „zum schwarzen Bären" betrachtet. Alsdann begab sich der Zug über die Neustadt zum Gymnasium, an dessen Thür Herr Director Dr. Wagler die Gäste begrüßte. Im zweiten Stockwerke war der alte eisenbeschlagene Einbaumkasten, der sich ehemals in der Stadtkirche befand, und das 1837 sehr sorgfältig gearbeitete Modell des beseitigten Klosterthores mit Bastei, Thurm und Wasserkunst aufgestellt. In dem Bibliotheksaale war die Alterthümersammlung des Gymnasiums, nach Fundorten geordnet und durch einzelne für diese Zeit überlassene Fundstücke aus Privatbesitz verstärkt, auf Tischen ausgelegt. Besondere Beachtung fanden einerseits die umfangreichen Uebersichten der Scherben- und sonstigen Funde aus den Burgwällen des Kreises, dem heiligen Lande bei Niemitzsch (u. a. Sporen aus dem 11. Jahrhunderte, eine der in den Lübbinchener Pfahlbauten gefundenen sehr ähnliche große Gabel), den Schanzen bei Buderose und Stargardt, der Zufluchtsstätte nördlich von Bresinchen, andererseits eine größere Zahl von Steinfunden, eine einfache eiserne Fibula aus Schlagsdorf, ein Broncecelt aus Groß-Breesen, zwei vielfach verzierte Töpfchen aus Coschen, ein schwarzes mit eigenthümlichen Zeichen versehenes Gefäß aus Reichersdorf, eine verhältnißmäßig reiche Sammlung von kleinen Doppelurnen, ein dreitheiliges Gefäß aus dem Gubener Kreise, Buckelurnen aus verschiedenen Fundorten. Eine Fundkarte des Kreises und das den Besuchern eingehändigte gedruckte Fundverzeichniß (siehe No. 75. der „Gubener Zeitung") erleichterten den Ueberblick. Außerdem waren interessante Gegenstände aus historischer Zeit aufgestellt, die ehemals im Rathhause aufbewahrten alten Rüstungen, die hohen zinnernen Willkommenhumpen des alten Rathes, Thonkrüge aus Privatbesitz, ein altes Glasservice, steinerne Kanonenkugeln, ein künstliches Schloß, ein altes Gewerkssiegel von 1676, ein wohlerhaltenes Thongefäß aus dem Baugrunde Markt 6 Hof, dessen Entstehung durch den competentesten Beurtheiler derartiger Gegenstände in das frühe Mittelalter gesetzt wurde, wodurch das Alter des an verschiedenen Stellen aufgedeckten Wasserlaufes und der mühlenartigen Anlagen zwischen

der Königs-, Herren- und Kurzenstraße annähernd bestimmt wird; ein alter Mühlstein aus dem Baugrunde Markt 1. erregte durch das dazu verwendete Material Interesse; besonders aber wendete sich die Aufmerksamkeit dem früher im Magistratssitzungssaale, dann im Vorraume des Rathhauses befestigt gewesenen Kronenleuchter, dem Nonnenkopfe mit den vierfachen verschiedenfarbigen Gesichtern zu, einem alten, seiner Bedeutung nach nicht völlig erklärten, durch die Sage auf einen bestimmten Vorgang zurückgeführtem Wahrzeichen, vor dem ehemals die Vereidigungen durch den Rath vorgenommen worden sind. Gleichzeitig war die Naturaliensammlung des Gymnasiums geöffnet.

½2 Uhr schloß sich an den wissenschaftlichen Theil der Excursion der genußreiche. Im großen Saale des Schützenhauses fand ein Diner von 40 Gedecken statt; an demselben betheiligten sich außer den fremden Gästen die Vertreter der städtischen Behörden (die Herren Bürgermeister Kämpffe, Stadtrath Liersch, Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Hamdorff), eine Zahl von Vertretern der hiesigen Industrie und von hiesigen Aerzten, Herr Primarius Werner, der Direktor und die Mehrzahl der Lehrer des Gymnasiums. Den ersten Toast brachte Herr Bürgermeister Kämpffe aus: ausgehend von der allgemeinen Aufmerksamkeit, welche sich Ausgrabungen auf klassischem Boden zuwendet, wies derselbe auf die volle Berechtigung des Interesses hin, welches den gleichen Arbeiten auf heimischem Gebiete gilt; daß auch in unserer Stadt diese Bestrebungen ihre Würdigung finden, dafür spreche die zahlreiche Betheiligung an dem Festmahle; den Mittelpunkt jener Arbeiten bilde für unsere Landschaft die Berliner anthropologische Gesellschaft; ihr gelte sein Willkommensgruß und Hoch. In längerer Rede erwiderte der Herr Geh. Rath Virchow: man verbinde mit der Anthropologie und prähistorischen Forschung noch immer ein leichtes Vorurtheil der Raritätenkrämerei, soweit sich jene auch hiervon entfernt habe, so verschieden auch die jetzigen Anthropologen von den alten Schatzgräbern seien, bis zu einem gewissen Grade gleichen sie den letzteren freilich noch immer; Schätze förderten auch sie zu Tage, aber es sei ihnen nicht um die edlen Metalle zu thun, vielmehr seien ihnen Thonfunde fast die liebsten; diese hätten die Spuren menschlicher Arbeit am besten aufbewahrt; mit vollem Recht hätten die Assyrer den Thon zum Material für ihre Bücherschätze verwendet und einerseits diesen dadurch in der That nützlicher angewendet, als die jüngste Vergangenheit mit ihren Gründungs-Ziegeleien und deren Gefolge, andererseits der Wissenschaft mit ihm ein ausdauernderes Material zur Verfügung gestellt, als das in humoristischer Weise charakterisirte Papier der Gegenwart. Welchen Zweck hat aber die Beschäftigung mit den alten Thongefäßen? Jeder hat den Wunsch, einmal gleichsam hinter die Coulissen zu sehen: sie will den Schleier lüften, der über einer Zeit ruht, über welche die historische Forschung noch nicht Auskunft giebt; sie will aus den Resten der Arbeit die ihr zu Grunde liegenden psychologischen Motive, das geistige Leben erschließen, die Entwickelung der Cultur jenes vorgeschichtlichen Zeitalters, die, je weiter nördlich, um so später auftritt, schrittweise ermitteln und dadurch zwischen dem festen Boden der geologischen Forschung und dem der Geschichte eine Brücke schlagen. Die Mittel, ihrem Ziele näher zu kommen, sind der internationale Austausch der Erfahrungen, gefördert zumeist durch die jährlichen Congresse, und die lokale Forschung; in der Mark fänden sich, z. B.

durch den Frankfurter Beemann, verhältnißmäßig früh bedeutende Anfänge derselben; dann sei die Landschaft etwas zurückgeblieben; jetzt suche sie das Versäumte, vielfach mit Erfolg, nachzuholen; es bedürfe dazu der Hilfe weiter Kreise, aller Schichten der Bevölkerung; hier in Guben zeigten die ersten Männer der Stadt ihr Interesse für den Gegenstand; sein Hoch gelte aber dem heutigen Führer und dem Ordner der reichhaltigen Alterthümersammlung, Dr. Jentsch. Dieser dankte mit einem Hoch auf die Gäste, unter gleichzeitigem Hinweis auf die Vielen, welche zur Vermehrung der von ihm verwalteten Sammlung mitgewirkt. Herr Dr. Langerhans ließ die Gubener Gäste leben, Herr Baumeister Schultze lud unter der Versicherung, daß man die praktische Anwendung jenes an einen rheinischen Spruch anklingenden Wortes: Vinum Gubenense est magnum decus mensae nicht zu fürchten brauche, die Vertreter der Gesellschaft zu baldiger Wiederkehr ein.

In der heitersten Stimmung begaben sich fast sämmtliche Tischgenossen auf den von Festtheilnehmern bereitwillig zur Verfügung gestellten acht Wagen nach dem Urnenfelde von Coschen, ein Theil unter Führung der Herren Virchow und Friedel zunächst nach dem im Verschwinden begriffenen sogenannten Buderoser Burgwall, dessen ehemalige Bestimmung sich durch ausreichende Scherbenfunde erwies. Wenn auch in Coschen an der für die Ausgrabung in Aussicht genommenen Stelle eine solche, inzwischen eingetretener Veränderungen halber, nicht stattfinden konnte, so zeigten die anfangs unter Leitung des Herrn Dr. Voß, dann unter der des Herrn Geh. Rathes Virchow anderwärts vorgenommenen Ausgrabungen doch sowohl die Art, wie die Urnen eingesetzt waren, als auch, wie weit jenes Todtenfeld sich erstreckt habe, so daß die Gäste nicht unbefriedigt durch das Ergebniß den Platz zu verlassen brauchten. Ueberdies entschädigten inzwischen herbeigebrachte interessante ältere Funde. Für Erfrischungen in der Hitze des Tages und der Arbeit war ausreichend gesorgt. Wie sich an diese Excursionen, durch welche die hauptstädtischen Gäste mit der Landbevölkerung der Provinz in Verbindung treten, allerlei Beobachtungen über deren körperliche Eigenthümlichkeiten und Sitten anschließen, so war dem scharfen Blicke des Herrn Prof. Virchow eine eigenthümliche Verschiedenheit in der Färbung des Kopfhaares eines der jugendlichen Arbeiter nicht entgangen; die Beobachtung, welcher übrigens eine Locke desselben als Andenken zum Opfer fiel, gab zum Austausch verschiedener einschlägiger Bemerkungen Veranlassung.

In der programmmäßig vorgesehenen Zeit erfolgte die Rückfahrt nach Guben. Noch kurze Zeit verblieben unsere Gäste zum Theil im Schützenpark, zum Theil auf dem Bahnhofe, um dann mit dem Abendschnellzuge in die Residenz zurückzukehren, — gewiß nicht ohne den Eindruck, daß sie uns Allen auf's Herzlichste willkommen gewesen sind. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Excursion, die uns mit so hervorragenden geistigen Größen in Berührung gebracht hat, einer Wissenschaft, welche als werdende noch für jeden ihr erwiesenen Dienst mit so reichem Danke lohnt, neue Freunde zugeführt haben wird.

5) Herr Dr. Beckenstädt, Gymnasiallehrer zu Cottbus, hielt am 8. October 1877 im Schützenhause zu Guben einen Vortrag über wendisch-niederlausitzische Volkssagen. Derselbe ging aus von einer kurzen Besprechung der früheren Ausdehnung der Slavenherrschaft nach der Zeit der Völker-

wanderung; Spuren dieser Herrschaft haben sich bei uns in Ortsnamen, in manchen deutschen Ausdrücken erhalten, namentlich aber haben wir ein Denkmal derselben darin, daß die Wenden sogar unweit der Hauptstadt des Deutschen Reiches ihre Nationalität bewahrt haben. Spuren dieser Herrschaft sind aber auch in der sagenreichen Erinnerung der Wenden lebendig geblieben; gehen doch noch jetzt in jenem Volke Prophezeihungen um, in welchen das Ende der einst von ihnen gehaßten deutschen Herrschaft verkündet wurde, und zwar sollte es durch die Siege der sagenhaften Helden des Sloniz'ka- und Radizkaberges bei Prag kommen. Der Herr Vortragende ging auf 2 specielle Klassen niederlausitzischer Sagen näher ein, die Königs- und die Wassernixsagen. Was vom Wendenkönig erzählt wird, konnte deshalb bis jetzt zu keinem rechten Resultate führen, weil man in diesen Sagen bisher geschichtliche Erinnerungen an wirkliche Personen vermuthete; aus den bisher veröffentlichten und anderen von ihm gesammelten Wendenkönigssagen, die mit denen verwandter Völker, besonders der Römer, verglichen wurden, wies Herr Dr. Veckenstädt nach, daß man es in diesen Sagen mit einer slavischen Gottheit zu thun habe. — Als Rest uralter Sitte wurde die Feier der nyas-god-Zeit, d. h. der sieben Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, bezeichnet, welche im Wendenlande so begangen wird, wie einst die Saturnalien in Rom, als Fest der Kinder und Sclaven, während die deutschen heiligen zwölf Nächte nur eine ganz allgemeine Vergleichung gestatten. — Uebergehend zu den Nixsagen, für welche das Wendenthum ein überaus reiches und interessantes Material bietet, wies der Herr Vortragende die Uebereinstimmung zwischen den griechischen Sirenen und den wendischen Nixen nach, welche ihre invidiuelle Personification in der boza lose (gespr. boscha wloß) gefunden haben, während von der deutschen Lorelei sich nur annehmen läßt, daß möglicher Weise eine Rheinnixe dem Felsen bei St. Goar zugeschrieben worden ist, ihre Gestaltung aber in den Schöpfungen der Dichter, besonders im Heineschen Liede, (jedoch vielleicht mit Ausnahme des Brentanoschen Gedichtes über dieselbe und des Simrockschen: Der Teufel und die Lorelei) nicht auf volksmäßiger Grundlage ruht. Auch die Sagen von der crossener Schlüsseljungfrau (ausführlich mitgetheilt in Matthias Chron. v. Crossen S. 16) wurden in den Kreis der Erörterungen gezogen, welche sich als Nixsagen erweisen, sobald man die ausschmückenden Zuthaten der Chronisten abzweigt und den Schlüssel der Jungfrau, mit welchem dieselbe ihren Bruder erschlägt und den Oderschiffern den Kahn zerschmettert, als ein von den Deutschen aus der Slavensage herübergenommenes, aber nicht verstandenes Element auffaßt, zumal der Schlüssel auch für Crossen ein Zeichen des Untergangs werden soll, was Alles nicht Functionen eines Schlüssels sind. — Der Vortragende wies sodann auf eine in der Sagenforschung nicht immer vermiedene Gefahr hin, zu viel vergleichen zu wollen, dabei auf Nebendinge ein Gewicht so zu legen, wie es nur dem Kern der Sage gebührt. Es sei eben zu beachten, daß sich unter gleichen Verhältnissen bei verschiedenen Völkern Sagenschöpfungen entwickeln, bei denen man einen inneren Zusammenhang vermuthen möchte. So wurde nachgewiesen, daß sich z. B. Nixsagen bei mongolischen Völkern entwickelt haben, die den entsprechenden deutschen, slavischen und griechischen eng verwandt zu sein scheinen, ohne daß dies der Fall ist; auch die Japanesen haben ihre Lorelei, welche ein den Schiffern verderbliches Lied singt; auch

ihre Nixen sind mit Gürteln aus grünem Schilfe geschmückt und auch sie kämmen ihr goldlockiges Haar und doch besteht keinerlei Zusammenhang mit den Rheinsagen. — Es ist nicht zu bezweifeln, daß der interessante und mit vielem Beifall aufgenommene Vortrag auch hier die Aufmerksamkeit weiter auf die noch vorhandenen, wie sich bei einiger Achtsamkeit zeigt, gar nicht so spärlichen Sagenreste hingelenkt hat; der beste Dank würde dem Herrn Vortragenden dadurch abgestattet werden, daß ihm von solchen Resten einer längstvergangenen Zeit Kenntniß gegeben würde. Nicht minder würde demselben durch Mittheilung über Volksmärchen und alte abergläubische Gebräuche gedient sein, wie denn auf solche der hiesige Bürgerverein bereits vor 2 Jahren im Anschluß an einen Vortrag über die Ueberbleibsel altgermanischen Heidenthums aufmerksam gemacht hat. Auch rein locale, an bestimmte Plätze, Baureste, Steine, dergl. sich knüpfende Ueberlieferungen, ferner alte Flurnamen sind beachtenswerth; sie alle würden dazu beitragen, der Niederlausitz ein wenigstens annähernd vollständiges Sagenbuch zu verschaffen, wie es andere Landschaften und Volksstämme längst haben. Eine werthvolle Grundlage dazu besitzt Herr Dr. Veckenstädt bereits in den von ihm zusammengestellten ca. neuntehalbhundert niederlausitzischen Sagen namentlich aus der Cottbus-Calauer Gegend.

III. Nachrichten aus der Gesellschaft.

Protokoll der 148. Hauptversammlung am 4. April 1877.

1) Der Präsident eröffnet die Sitzung indem er dem Sekretär das Wort ertheilt, um einige Nekrologe verstorbener früherer Mitglieder vorzutragen. Dieselben sind Oberlehrer Heinze, Director Schütt, Bibliothekar Oberlehrer Tschaschel, Dr. Reinhold Zöllner.

2) Die Versammlung beschließt, die Preisaufgabe „Verfassungsgeschichte der Niederlausitz seit 1636" für das folgende Jahr festzuhalten und als Einlieferungstermin den 31. Januar 1878 festzusetzen. Dagegen wird beschlossen, die Preisaufgabe: „Monographie über den Herzog Johann von Görlitz" fallen zu lassen.

3) Als neue Preisaufgabe stellt die Versammlung: „Geschichte der Lausitzen vom Ausbruch des 30jährigen Krieges bis zur pfandweisen Ueberlassung des Landes an Kursachsen." Zum Einlieferungstermin wird der 31. Januar 1879 bestimmt. Der Preis besteht aus 50 Thalern und den 50 Thalern für die aufgegebene Preisaufgabe über den Herzog Johann, also 100 Thaler.

4) Zu wirklichen Mitgliedern werden gewählt 1) Herr Baron v. Steinäcker auf Lichtenau bei Lauban, 2) Herr Dr. Wetzold, Gymnasiallehrer in Görlitz, 3) Herr Pastor Lehmann in Deutsch-Ossig, 4) Herr Dr. Morawe in Seidenberg, dessen eigenhändige Anmeldung, welche nach § 3 der Statuten erforderlich ist, Herr Oberpfarrer Mende aus Seidenberg zu vermitteln übernimmt; 5) zum correspondirenden Mitgliede wird Herr Dr. med. Albrecht in Forst in der Niederlausitz gewählt.

5) Die Versammlung erhöht das Gehalt des Bibliothekars auf 100 Thlr. (300 Mark) und bewilligt außerdem 25 Thlr. (75 Mark) jährlich für einen Assistenten des Bibliothekars. — Ferner wird beschlossen, einen systematischen und einen alphabetischen Katalog allmählig anfertigen zu lassen und hierzu 300 Mark zu bewilligen, sowie zur bessern Placirung der Bücher und Instandsetzung der Signaturen für Anschaffung von Repositorien, Löhnen von Dienstleuten und den Buchbinder 450 Mark, so daß im Ganzen für die Bibliothek die Summe von 750 Mark bereit zu stellen ist. Als neuer Bibliothekar vom 1. April an wird Herr Dr. phil. Joachim und als sein Assistent Herr Dr. phil. Wetzold gewählt.

6) Der Vicepräsident Dr. Paur spricht über die Randzeichnungen Albrecht Dürers zu dem liber precum des Kaisers Maximilian.

v. Seydewitz, Paur, Dr. Schnieber, v. Bornstedt, Dr. v. Seydewitz, v. Keszycki, Dr. Prasse, Fechner, Joachim, Jentsch, Haupt, Manger, Streetz, Mende, v. Kyaw, E. Feige, v. Wiedebach-Nostitz, Anders, Wiedmer.

Protokoll der 149. Hauptversammlung am 4. October 1877.

Der Präsident Landeshauptmann v. Seydewitz eröffnet die Sitzung und stellt die Herren Staatsminister v. Falkenstein und Generallieutenant, General-Adjutant Sr. Maj. des Königs von Sachsen, Krug von Nidda, der Gesellschaft vor.

1) Der Sekretär trägt den Jahresbericht vor. Der Vicepräsident berichtet über die Accessionen zur Münzsammlung, darunter einige Geschenke des Herrn Ortmann hierselbst.

2) Der Sekretär trägt Nekrologe vor über die verstorbenen Ehrenmitglieder, den Kammerherrn von Erdmannsdorf in Görlitz und den Prof. Dr. Wackernagel in Dresden.

3) Elf neue Mitglieder werden durch einstimmige Wahl zu wirklichen Mitgliedern angenommen. Ihre Namen sind: 1) Dr. Benedict, Gymnasiallehrer zu Görlitz; 2) Prinz Heinrich von Carolath, freier Standesherr und Majoratsherr auf Amtitz, Kreis Guben; 3) Otto Jaques, Landesältester und Rittergutsbesitzer auf Ober-Linda; 4) Generallieutenant, General-Adjutant des Königs von Sachsen, Krug von Nidda, auf Gersdorf; 5) Leuschner Pastor in Kieslingswalde; 6) Mühle, Pastor in Markersdorf; 7) Rittergutsbesitzer Reich auf Biela bei Camenz; 8) Superintendent Reymann in Hohkirch bei Rothwasser; 9) Gymnasiallehrer Rost in Görlitz; 10) Pastor primar. Fr. Schulze in Görlitz; 11) Kreisgerichtsrath Wiesner in Görlitz.

4) Der Rechnung für 1876 wird Decharge ertheilt. Der Etat für 1878 wird nach der Vorlage genehmigt. Ausgaben und Einnahmen schließen mit 7844 Mark 33 Pf.

5) Dem Antrage des Ausschusses gemäß genehmigt die Versammlung für den Custos Außmann eine Gratifikation von 100 Mark.

6) Der Präsident macht die Gesellschaft aufmerksam auf das im Sitzungszimmer aufgestellte Portrait des früheren Präsidenten Grafen von Löben.

7) Es erfolgt die Wahl von fünf Repräsentanten: Geheimrath Sattig mit 29, Pastor primar. Haupt mit 28, Landrath v. Seydewitz mit 25, Dr. med. Ernst mit 24, Dr. philos. Putzler mit 23 Stimmen. Die nächste Stimmenzahl (15) erhielt Director Dr. Bothe. Abgegeben waren 32 Stimmzettel, die absolute Majorität also 17.

8) Der Vicepräsident Dr. Paur beantragt in seiner Berichterstattung über die Bibliothek, die Erneuerung des alphabetischen Katalogs durch einen Zettel-Katalog mit Verweisung auf das letzte Protokoll der Bibliotheks-Revisions-Commission und die Bewilligung von 450 Mark auf das Jahr 1878. Diese Summe würde aus dem Titel „Insgemein" genommen werden. Da die Gesellschaft den Antrag genehmigt und schon in der letzten Versammlung 300 Mark zu diesem Zweck bewilligt waren, welche nicht völlig verausgabt worden sind, so tritt der noch nicht verausgabte Rest zu den für 1878 bewilligten 450 Mark hinzu.

9) Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Mineraliensammlung soll die Bibliotheks-Commission mit den Herrn Oberlehrer Fechner und Dr. Peck behufs Raumbeschaffung in Berathung treten. Das Anerbieten des Herrn

Dr. Peck, die Reinigung der Mineralien vorzunehmen, wird dankbar angenommen; die erforderliche Summe ist nach einem früheren Beschuß bereits disponibel.

10) Herr Pastor prim. Haupt hat der Gesellschaft eine Anzahl von Büchern geschenkt, welche dankbar angenommen werden. Die Versammlung erhebt sich zum Zeichen des Dankes von ihren Sitzen.

11) Da sonstige Anträge nicht gemacht werden, so hielt der Vicepräsident einen Vortrag über einige werthvolle Münzen, welche der Versammlung vorgelegt wurden. Der Präsident dankt im Namen der Gesellschaft.

V. g. u.

v. Seydewitz, Paur, Joachim, Mende, Feige, v. Falkenstein, Prasse, Strentz, Fechner, Reithardt, v. Keszycki, Anders, Dr. v. Seydewitz, Sternberg, Remer, v. Witzleben, Gelbe (Löbau).

Jahresbericht des Sekretärs für 1876—77.

Die Statuten der Gesellschaft schreiben dem Sekretär vor, die Geschichte derselben aufzuzeichnen und sie berichtsweise in den Hauptversammlungen vorzutragen. Ich werde in möglichster Kürze dieser Aufgabe zu genügen suchen. Der regelmäßige Geschäftsgang der Gesellschaft ist in den Händen der Repräsentanten und in den Ausschußsitzungen werden die laufenden Geschäfte erledigt, ohne die Hauptversammlungen damit zu behelligen, vor welche nur die wichtigern Angelegenheiten, wie z. B. der Kassenbestand und die Wahl neuer Mitglieder gehören. Die Gesellschaft bestand Anfang October 1876 aus 38 Ehrenmitgliedern, 103 wirklichen, 67 correspondirenden. Durch Todesfälle ist die Zahl der Ehrenmitglieder auf 33, der correspondirenden auf 63 verändert, die Zahl der wirklichen Mitglieder wird sich durch die heutigen Anmeldungen auf 114 vermehren, so daß die Gesammtzahl 210 beträgt. Die Zahl der Vereine, mit welchen wir in Schriftenaustausch stehen, betrug 230; dazu sind im Laufe des Jahres 2 neue gekommen; die Naturalisti in Modena und die alte, jetzt reformirte und erweiterte Gesellschaft der Lincei in Rom, so daß ihrer 232 sind. Diese 232 zu den 210 hinzugerechnet giebt 442 und das ist die Zahl der Exemplare des Magazins, welche regelmäßig versandt werden. Für den Buchhandel und für den Fall, daß Exemplare bei der Versendung verloren gehen, was leider oft vorkommt, bleiben also zum Ersatz etwa 50 Exemplare, da unsere Auflage 500 Exemplare stark ist.

Die beiden im vorigen Jahr gekrönten Preisschriften sind im diesjährigen 53. Bande des Magazins abgedruckt worden, nämlich im 1. Hefte die Monographie über den Meistersänger Adam Puschmann von Görlitz, mit Beiträgen zur Geschichte des deutschen Meistergesanges von Dr. Edmund Götze, Professor am Cadettencorps in Dresden und im 2. Heft die urkundlichen Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von der ältesten Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts von Dr. Herrmann Knothe. Von der Knotheschen Schrift sind überdieß 40 Separatabzüge genommen und von der Gesellschaft der Buchhandlung Remer in Commission gegeben worden.

Es stehen nun zur Beantwortung noch 3 Preisaufgaben aus: 1) Aesthetische kritische Analyse der Epistola ad Pisones. Preis 50 Thlr. Einlieferungstermin 31. Januar 1878. 2) Geschichte der Lausitzen vom Aus-

bruch des 30jährigen Krieges bis zur pfandweisen Ueberlassung des Landes an Kursachsen. Preis 100 Thlr. Einlieferungstermin 31. Januar 1879. 3) Für die dritte Preisaufgabe: Verfassungsgeschichte der Niederlausitz seit 1636 ist der Ablieferungstermin bis 31. Januar 1878 verlängert worden.

Der 2. Theil des Magazins ist den Nachrichten aus den Lausitzen und aus der Gesellschaft gewidmet. Natürlich ist es vorzüglich die literarische Thätigkeit der Provinz, welche in Betracht gezogen wird. Vorangestellt ist das gelehrte Schulwesen, die Uebungsschule der künftigen Beamten des Staates. Ich glaube, daß es dem Zweck unserer Gesellschaft entspricht, außer auf die Schulnachrichten auch auf die den Programmen beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlungen Rücksicht zu nehmen. Sie werden häufig übersehen, weil sie nur in engem Kreise verbreitet werden und enthalten doch oft gediegene durchdachte Arbeiten. An zweiter Stelle folgen wissenschaftliche Werke von Mitgliedern der Gesellschaft oder von Lausitzern. Im diesmaligen Magazine sind von Mitgliedern der Gesellschaft 2 Werke angezeigt: von Stillfried das „Kloster Heilsbronn", von Nothomb „Essai historique et politique de la Revolution Belge". Es kann dabei nicht die Absicht sein, Recensionen oder Beurtheilungen derselben zu liefern, dazu würden meine Kräfte nicht hinreichen, sondern ich beabsichtige nur einfache aber genaue Inhaltsanzeigen, welche die Leser in Kenntniß setzen von dem, was sie in den betreffenden Schriften zu erwarten haben, und ich glaube damit den Wünschen der Leser am besten zu entsprechen. — Von Lausitzern sind ebenfalls 2 Arbeiten zur Anzeige gebracht: Dr. Saalborn „Beiträge zur Chronik der Stadt Sorau", C. G. A. Freude in Ebersbach „Der Weg zu einem glücklichen Ehe- und Familienleben." Alle uns übersandten Broschüren und Schriften zu besprechen, würde den gewöhnlichen Umfang unsers Magazins bei Weitem überschreiten, es wird aber ein Verzeichniß der Geschenkgeber dem Magazin beigegeben werden. Es ist schon ein Vortheil, dessen sich sonst nur größere Provinzen und die Sitze der Regierungsbehörden erfreuen, an der Bibliothek unserer Gesellschaft ein Centrum zu haben, in welchem alle, auch die ephemeren literarischen Erscheinungen, welche sich auf die Lausitzen beziehen oder hier entstanden sind, gesammelt werden. Unsere Bibliothek wird dadurch eine Fundgrube für die Wißbegierde künftiger Zeiten.

Zur Belebung des wissenschaftlichen Verkehrs schreibt der § 26 der Statuten wöchentliche oder monatliche Zusammenkünfte vor. Im vergangenen Winter sind nur 3 Vorträge und zwar nur von Beamten gehalten worden: 2 vom Herrn Vicepräsidenten Dr. Paur über die Sage und zwei Schauspiele vom Zauberer Merlin am 5. und 12. Dezember 1876, einer am 9. Januar von dem Sekretär über Homers historische Bedeutung und die homerische Kritik[1]). Der Zweck des Paragraphen geht indeß nicht dahin,

[1]) Am Dienstag, den 5. und 12. Dezember, hielt Dr. Paur die angekündigten Vorträge über die Sage und zwei Schauspiele vom Zauberer Merlin. Der Vortragende ging von der in Gedichten und gelegentlichen Anspielungen geltend gewordenen Grundanschauung dieser sagenhaften Persönlichkeit als des im Walde verzauberten, von da heraus weissagenden Naturgeistes zu dem Ursprunge der Mythe in den altbretonischen Sagengeschichten über, wie sie in der lateinisch geschriebenen Chronik des Geoffroy von Monmouth und in dem altfranzösischen Romane vom Merlin seit 1508 und 1498 gedruckt vorliegen. Aus jener wurde ein Theil des in dieselbe später eingefügten, in lateinischen Hexametern geschmackvoll abgefaßten Gedichtes „Vita Merlini" besprochen, dann der wesentliche Inhalt der Merlinsage nach der von Fr. Schlegel im Jahre 1804 auszugsweise veröffentlichten Bearbeitung des alt-

den Mitgliedern durch die Beamten Vorträge halten zu lassen, sondern sie selbst zu Vorträgen anzuregen. Denn er fährt fort: Es wird von jedem Mitgliede die Bereitwilligkeit vorausgesetzt, durch mündliche oder schriftliche Mittheilungen aus dem Gebiete der Wissenschaft zur Förderung des Gesellschafts-Zweckes beizutragen. Die Vorfahren haben uns in der Gründung unserer Gesellschaft ein Mittel des edelsten geistigen Verkehres geschaffen,

---

französischen Romanes dargelegt. Als die Hauptmomente der Sage, die weiterhin verschieden benutzt wurden, erscheinen die Erzeugung Merlins durch den Teufel im Gegensatz zu dem Gottessohne Jesus, sein Verhältniß zu dem Einsiedler, welchem er die eigenen Erlebnisse und die Geschichten der Vorzeit und der brittischen Königsfamilie in die Feder diktirt, die zauberische Errichtung des Felsendenkmals, die Stiftung der Tafelrunde des Königs Artus und der Untergang Merlins, des „weisesten und zugleich thörichtsten aller Sterblichen" durch die Liebe zu Niniana im Walde von Briogne; von der ursprünglich angelegten Gegensätzlichkeit Merlins des Teufelssohnes zu dem Gottessohne ist in der Sage kein durchgeführter Gebrauch gemacht. Es darf auffallen, daß Merlin keinerlei Rolle in den romantischen Epen des deutschen Mittelalters, trotz der damit verwandten Artussagen, spielt; auch bei Shakspeare finden sich nur zwei flüchtige Anspielungen auf diesen altheimischen Mythus. Doch dessen Zeitgenosse William Rowley läßt den Zauberer in dem Schauspiele „die Geburt Merlins", indeß nur episodisch innerhalb der den Vordergrund einnehmenden brittischen Königsgeschichten, und überdies in theilweis komischer, ja cynischer Haltung und Umgebung auftreten. Eine Skizze des Schauspiels nach Tieck's Uebersetzung ließ erkennen, wie hier zwar der dämonische Ursprung Merlin's, aber ebenfalls nicht die Tendenz dieses Ursprunges zur Geltung kommt; auch sein tragisches Ende hat keinen Raum in dem Schauspiele gefunden. Erst der deutsche Dichter C. Immermann wagte in seiner mythischen Tragödie „Merlin" vom Jahre 1831, von ihm selbst die „Tragödie des Widerspruches" genannt, den Versuch, den Teufelssohn nicht als bloßen Zauberer, Wahrsager und Rathgeber von Königen, sondern als Mittler zwischen Satan und den Menschen, strebend, handelnd und leidend, auf die Schaubühne zu bringen. Es ist ihm dies nur bruchstückweise gelungen, je nachdem der Anschluß an die Grundelemente der Sage, welche er von Jugend auf lieb hatte, die ihm eigen gewordene Ansicht von einem Zwiespalt in der christlichen Entwicklung und die zur Zeit der Abfassung ihn beherrschende körperliche und geistige Verstimmung die poetische Durchführung der Merlin-Idee gestatteten oder davon ablenkten. Erschien ihm der Teufel lediglich als die Kehrseite Gottes selbst, als der in der Mannigfaltigkeit des Naturlebens sich offenbarende Gott, der stets nach beiden Richtungen durch das Weltall pulsirend, mit dem Satan zugleich das Erlösungswort in sich trägt, so erwuchs ihm hieraus sein Merlin, „die arme Waise Himmels und der Erden", beide Pole mit einander verknüpfend, die Repräsentation des gottessehnsüchtigen und doch gottverlassenen, von der schönen Mannigfaltigkeit der Natur gesättigten Heidenthums der neuen Zeit. Merlin in der Dichtung erkennt es als seinen Beruf, die neuverjüngte Welt in ihrer Schönheit den Menschen zu offenbaren, sein ganzes Selbst an das All zu verschenken, in sich nicht die eigenen, sondern die großen Weltgedanken zu hegen und am Schlusse, nur noch ein Sohn der Erde, ihre Wonnen und Schmerzen in der Liebe zu erschöpfen. Doch bei Allem zugleich von der Sehnsucht nach Gott, dem Ursprunge auch seines dämonischen Erzeugers, getrieben, will er die lebensheitere Artuswelt dem göttlichen Grale zuführen; aber, von der Liebe bethört, verfehlt er das Werk und zuletzt in Verzweiflung, vermag er nur noch, den Teufel von sich stoßend, sich in die Arme Gottes zu flüchten. Der Dichter verkannte selbst nicht die Inkonsequenz dieses Ausganges; er beabsichtigte auch anfänglich eine andere, folgerichtigere Entwickelung, worin sein Held als weltlicher Heiland erscheinen sollte, und späterhin noch die Abfassung eines „erlösten Merlin". In der Gestalt, wie die Dichtung uns vorliegt, entspricht Fortgang und Schluß, trotz herrlicher, farbenreicher und tiefsinniger Stellen, an Bedeutung und Gewicht keineswegs der großartig sittlichen Energie des Vorspieles. Dieser Charakteristik ließ der Vortragende, zum Erweise derselben, die vollständige Exposition des Dramas folgen.

9. Januar 1877, Vortrag des Sekretärs über Homers historische Bedeutung und die homerische Kritik. Im ersten Theile wurden die Versuche zurückgewiesen, den homerischen Gesängen und dem trojanischen Kriege eine nur symbolische Bedeutung beizulegen und wurde mit dem gesammten Alterthume an der Grundlage des Weiberraubes festgehalten. In der Glaublichkeit der besungenen Kämpfe wurde ein Unterschied zwischen Thatsachen und Sittenschilderung gemacht. Für die Thatsachen oder den stofflichen Theil kann der Dichter nicht

ein geistiges Band, welches die Flucht der Zeiten, ja selbst politische Trennungen nun fast 100 Jahr überdauert hat (denn wir werden in 2 Jahren das hundertjährige Jubiläum unserer Gesellschaft feiern). Sollten wir dieses geistige Band, welches die Lausitzer umschlingt, lockern wollen und nicht vielmehr uns verpflichtet fühlen, es enger zu knüpfen und Alles an uns heranzuziehen, was uns geistig verwandt ist? Wir erkennen ja alle an, daß heute die Verhältnisse in Staat und Kirche die Kräfte des Beamten wie des Privatmanns ganz anders in Anspruch nehmen wie ehemals, wo man die öffentlichen Angelegenheiten als selbstverständlich der Regierung überließ und wo zumal der geistliche Stand eine patriarchalische Muße genoß, die er gern zu wissenschaftlicher Beschäftigung, allerdings auch zu mancherlei gelehrten Liebhabereien anwandte. Die stille, uneigennützige Freude an der Wissenschaft ist heut dem vielbeschäftigten Beamten kaum mehr verstattet. Aber je mehr die Thätigkeit des Einzelnen heut für die Tagesinteressen in Anspruch genommen, jemehr er in den Widerstreit der Parteileidenschaften hineingezogen wird, um so größer ist das Bedürfniß nach einer stillen Insel, wo die Tagesleidenschaften schweigen, wo das Ideal der Menschennatur gehegt und gepflegt wird, wo nur eine Leidenschaft, die Liebe zur Erkenntniß der Wahrheit erlaubt ist. Wie der Handwerker, wenn er nicht zum Arbeitsthier verkommen soll, seinen Sonntag nicht entbehren kann, wie wir alle schon um der physischen Erholung willen womöglich täglich aus der staubigen, dunstigen Stadt die reinere Luft der Höhen ringsum aufsuchen, so verlangt des Menschen Seele wie der Hirsch nach den Wasserbächen aus dem Getriebe der Leidenschaften nach dem reinen Aether des Lichtes und der Wissenschaft. Der sinnliche oder materiell gesinnte Mensch mag dieß Bedürfniß als unpraktisch, als Idealsschwärmerei verlachen, sein Blick ist auf den Horizont von heut und morgen beschränkt; im Vergleich mit den Tagesinteressen oder der einträglichen Gewerbsthätigkeit mögen ihm die Bestrebungen unserer Gesellschaft als ein überflüssiger Luxus erscheinen — wir dagegen wollen uns erinnern, daß die heutige so lang ersehnte Einigung unseres Vaterlandes nie zu Stande gekommen wäre, wenn die Literatur, Kunst und Poesie nicht durch hundertjährige Thätigkeit den Weg dazu geebnet, aus dem religiös und politisch zerklüfteten Deutschland wieder eine Nation gemacht, auch dem katholischen Theile die hochdeutsche lutherische Sprache mit unsichtbarer Gewalt beigebracht, wenn sie nicht in der ganzen Gefühls- und Gedankenwelt des deutschen Volkes unvermerkt eine solche Umwandlung geschaffen hätte, daß eine Ueber-

als zuverlässige historische Quelle gelten, aber die Schilderung der Gedanken und Sitten ist als das treue Abbild seiner Zeit anzusehen. Im 2. Theile wurden sowohl die Wolf'sche Theorie von der Ur-Ilias als die Lachmannsche Liedertheorie als unerweisbare Hypothesen angesehen, weil sie beide auf der ganz unwahrscheinlichen Voraussetzung beruhen, daß vor der ersten Olympiade kein Schriftgebrauch in Griechenland stattgefunden habe. Die Trennung von Ilias und Odyssee durch einen Zeitraum von wenigstens 100 Jahren (Chorizonten) und die Annahme verschiedener Verfasser hat auch nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit. Die Homerische Frage ist seit 80 Jahren das Schmerzenskind der deutschen Alterthumsforscher gewesen, eine ganze Literatur ist zusammengeschrieben worden, ohne ein zuverlässiges Resultat hervorzubringen. Eine Hypothese verdrängte die andere, ein Scharfsinn überbot den andern und wer sich nicht zur Anerkennung entschließen konnte, wurde als nicht urtheilsfähig für solche Untersuchungen angesehen. Jetzt scheint diese homerische Kritik zum Stillstand gekommen zu sein. Fertig ist sie nicht geworden, Ueberzeugung hat sie nicht hervorzubringen vermocht, aber eine merkwürdige moderne Ruine verfehlter Gelehrsamkeit und absprechenden Gelehrtenstolzes wird sie immer bleiben.

einstimmung möglich wurde, welche sich endlich auch mit Nothwendigkeit die äußere Form der Anerkennung erzwingen mußte. Solche Fortschritte geschehen langsam, unsichtbar für den in Tagesinteressen versunkenen Verstand, aber unabwendbar, mit dem sichern Geistestritte der Weltgeschichte. Als die Zeit erfüllet war, sprang die jungfräuliche Germania fertig wie Minerva aus Jupiters Haupt in das Leben und nun sie da ist, fragt man nicht mehr nach ihrer Herkunft. Unsre Gesellschaft aber wird in diesem Verlaufe eine neue Aufforderung finden, sich wie bisher die Pflege der idealen Güter als der im höchsten Sinne praktischen angelegen sein zu lassen. Den lauten Markt mag Momus unterhalten, ein edler Sinn liebt edlere Gestalten.

Die wöchentlichen Vorträge des Sekretärs über preußische Geschichte für ein gemischtes Publikum sind im vergangenen Winter von 1713—1763 weiter geführt worden.

In der Bibliothek sind alle Werke, welche seit Tzschaschels Tode eingegangen waren und sich angehäuft hatten, eingetragen und eingestellt worden; der Klage über Mangel an Raum ist durch Umstellung älterer wenig gebrauchter Literatur Abhilfe geschafft worden. Die Revision hat übrigens ergeben, daß die Bibliothek ungefähr 36,000 Bände enthält, welche mit etwa 9—10,000 Dissertationen und etwa 800 Programmen zusammengerechnet die Nummerzahl von 46—47,000 ausmacht. Ausgeliehen wurden in diesem Jahre 351 Werke in 624 Bänden.

Nekrologe.

1) Vom Oberlehrer Heinze berichtet sein Sohn Dr. Heinze, Oberlehrer am Gymnasium zu Marienburg: „Mein am 2. September 1876 in Görlitz verstorbener Vater, der Oberlehrer August Adolph Heinze, geboren am 6. September 1808 in Friedersdorf bei Sonnenwalde in der Provinz Brandenburg, war der Sohn eines unbemittelten Oekonomen. Von seinen Jugenderlebnissen und Familienverhältnissen ist mir nur wenig bekannt geworden, denn es war eine Eigenthümlichkeit des Verstorbenen, fast nie über dieselben zu sprechen; und dies hatte ohne Zweifel seinen Grund in den traurigen Erlebnissen seiner Jugend, durch deren Rückerinnerung er sich selbst nicht betrüben wollte. Soviel nur weiß ich aus seiner Knabenzeit, daß seine Eltern schon wenige Jahre nach seiner Geburt ihren Wohnsitz in Friedersdorf aufgaben und in die Nähe von Dresden übersiedelten. Dorthin aber folgte ihnen mein Vater nicht, da er in dem Hause seines älteren, schon verheiratheten Bruders Friedrich in Cottbus Aufnahme gefunden hatte, um daselbst die Schule und später das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu besuchen. Und in jenen jungen Jahren schon lernte mein Vater mit Noth und Entbehrungen ringen; hatte doch sein Bruder in seiner bescheidenen Stellung als Polizeisekretär — wie ich glaube — nicht die Mittel, um allseitig ausreichend für den Knaben sorgen zu können; daher mußte durch Abschreiben, später durch Ertheilung von Privatstunden und als er in Prima war, sogar durch Unterricht an einer Mädchenschule, mein Vater für sich selbst sorgen. So waren denn die Lehrjahre auf dem Cottbusser Gymnasium für meinen Vater eine harte Lebensschule, zumal er noch ein halbes Jahr vor seinem Maturitätsexamen die einzige väterliche Stütze, die er besaß, durch den Tod seines Bruders im März 1829 verlor. Damals müssen seine Eltern, die übrigens bei ihrer Mittellosigkeit für den Cottbusser Gymnasiasten nie hatten

sorgen können, schon gestorben sein. Nach seines Bruders Tode bot ihm ein Conditor unter seinem Dache gastliche Aufnahme unter der Bedingung, die Söhne desselben, welche ebenfalls das Gymnasium besuchten, bei ihren Arbeiten zu beaufsichtigen und ihnen nachzuhelfen. In dem Hause dieses Mannes nun blieb er bis zu seinem Maturitätsexamen Michaelis 1829. Daß während des Aufenthaltes meines Vaters in Cottbus sein Gesundheitszustand sehr schwankend gewesen ist, weiß ich sowohl aus seinem eigenen Munde, wie es andererseits auch bestätigt wird durch den Militärloosungsschein vom 13. Sept. 1828, auf welchem als Grund seiner gänzlichen Unbrauchbarkeit zum Militärdienste „widernatürliches Herzklopfen" angegeben ist und das beigefügte Attest seines Arztes bescheinigt dem Gymnasiasten A. Heinze, daß er schon seit einigen Monaten an einer „dynamischen Herzkrankheit leide." —

Michaelis 1829 also bezog mein Vater die Universität Berlin — arm, kränklich, ohne Stütze und Anhalt; da mußten auch in Berlin Privatstunden und Freitische den Unterhalt gewähren, während die Collegiengelder sämmtlich bis zur dereinstigen Anstellung gestundet wurden. Der junge Theologe beschränkte sich während seines Trienniums, wie seine Anmeldebogen beweisen, keineswegs auf sein Fachstudium, wenn ihn auch Männer wie Neander, Marheinecke, Strauß und Schleiermacher in jeder Weise fesselten und auf seine religiöse Richtung für alle Zeit bestimmend einwirkten — seine aus jenen Tagen datirende Antipathie gegen Hegel und Hengstenberg hat er nie verleugnet. Mit Vorliebe trieb mein Vater philologische Studien, wie ja die Vereinigung des philologischen Studiums mit dem der Theologie damals ganz allgemein gebräuchlich war. Ein Mann aber war es ganz besonders, dessen lebendiger und klarer Vortrag nicht weniger, wie die geistreiche Auffassung seines an sich trockenen Stoffes einen bleibenden Einfluß auf die ganze Entwickelung und das spätere Lieblingsstudium des Verstorbenen ausübte, der Geograph Carl Ritter. Die Vorlesungen dieses Gelehrten hörte er in jedem Semester mit stets wachsendem Interesse und die Auffassung und Methode Ritters wurde das Vorbild des späteren Lehrers. Am Ende des Sommers 1832 verließ mein Vater, viel gesünder, als er zur Zeit seiner Immatriculation gewesen war, die Universität, auf welcher er nicht nur in wissenschaftlicher, wie in religiöser Hinsicht seinen Geist ausgebildet, sondern auch im Umgang mit freisinnigen, der damaligen Zeitströmung nach Freiheit ergebenen Leuten politische Grundsätze in sich aufgenommen hatte. Und diesen Ansichten, wie er sie im burschenschaftlichen Leben des Jahres 1831 und 1832 gewonnen hatte, ist er bis zu seinem letzten Athemzuge nicht minder treu geblieben, wie der freien Auffassung der Religion seines Lehrers Schleiermacher.

In den Monaten September und November finden wir den Candidaten der Theologie in Spremberg als Vertreter des erkrankten Rectors an der Stadtschule. Bald darauf nahm er eine Stelle als Hauslehrer an in dem Hause des Rittergutsbesitzers Jänicke zu Oelsnig bei Cottbus, wo er bis zum Jahre 1836 verblieb, eifrig bemüht, die Arbeiten für seine Prüfungen zu vollenden. Und in den Zeitraum dieser Jahre fallen denn auch die theologischen Examina des Verstorbenen und zwar 1833 pro licentia concionandi — 1834 pro schola und in das Ende desselben Jahres das zweite theologische Examen pro ministerio. Im April 1836 wurde er vom Magistrat

nach Rothenburg O.-L. berufen, um als Rector und erster Lehrer die Leitung der dortigen Stadtschule zu übernehmen. Auch in dieser Stellung blieb mein Vater drei Jahre. Es gelang ihm, wie dies die amtlichen Zeugnisse beweisen, die Schule neu zu organisiren und zu heben; gleichzeitig fungirte er daselbst als Nachmittagsprediger. Und in dieser seiner theologischen Thätigkeit fand der Verstorbene große Befriedigung, zumal da seiner freien religiösen Richtung auch von der Gemeinde vielfach Beifall und Anerkennung zu Theil wurde. Daß er sich trotzdem schon im zweiten Jahre seines dortigen Aufenthaltes von dieser Stadt wegsehnte, lag wohl nur in dem traurigen Geschick, daß ihm daselbst seine erste Frau nach einer Ehe von nur wenigen Monaten durch den Tod entrissen wurde. Mit unendlicher Freude daher begrüßte er die Nachricht, daß er vom Magistrat der Stadt Görlitz an die daselbst 1837 gegründete Bürgerschule (die jetzige Realschule I. Ordnung) als Oberlehrer berufen sei. Zuvor aber hatte er sich noch in Breslau vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, deren hervorragendstes Mitglied damals Ritschl war, einer Prüfung in Religion, Deutsch, Latein und Geographie zu unterziehen. Nachdem er dieselbe im Januar 1839 bestanden, erfolgte seine Bestätigung von der Regierung zu Liegnitz und am 5. April desselben Jahres wurde er in sein neues Amt eingeführt. Und in dieser Stellung nun verblieb er bis zu seinem Tode, obwohl noch zweimal die Versuchung an ihn herantrat, dieses Amt mit einem anderen zu vertauschen. Das erste Mal trat dieser Fall ein, als im Jahre 1847 die Stelle eines Diaconus an der St. Petri- und Paulskirche in Görlitz vakant wurde; damals aber, wie auch später, suchte ihn der Magistrat durch Gehaltsaufbesserung zu bestimmen, an der Schule zu verbleiben. Das zweite Mal geschah es im Jahre 1861, als ihm das Rectorat der neu organisirten Stadtschule (jetzt Realschule II. Ordnung) in Spremberg angetragen wurde. Der Verstorbene hatte zuvor auf Wunsch des Spremberger Magistrats den ganzen Organisationsplan der Anstalt ausgearbeitet (Programm der Realschule zu Spremberg 1862—64). Während seiner mehr als 37jährigen Schulthätigkeit in Görlitz ertheilte mein Vater besonders den deutschen und geographischen Unterricht in den mittleren und oberen Klassen und namentlich war es die deutsche Sprache, welche er am liebsten docirte. Eine Frucht dieses Unterrichtes nun waren die „theoretisch-practische Anleitung zum Disponiren", I. und II. Theil, 1850 bei C. Remer in 1. und 1854 in 2. Auflage erschienen und die „praktische Anleitung zum Disponiren", welche 1869 in 1. und 1874 in 2. Auflage bei W. Engelmann in Leipzig veröffentlicht wurde. Ein Vorläufer dieser Unterrichtsbücher war eine Arbeit, welche in dem Michaelisprogramm 1844 abgedruckt ist und „Materialien zur Theorie des Disponirens behandelte". Auch auf dem Gebiet der Geographie war mein Vater schriftstellerisch thätig, indem er gemeinsam mit dem Lithographen Sachse eine Monatsschrift unter dem Titel „die Erde oder Natur und Kunst in treuen Farbenbildern" herausgab. Sachse lieferte hierzu die Bilder, mein Vater schrieb den Text; das Unternehmen aber hatte wenig Erfolg, darum hörte es schon mit dem ersten Bande auf. In den späteren Jahren beschäftigte sich der Verstorbene viel mit comparativer Geographie; dies beweist ein halbfertiges, auf mich gekommenes Manuscript, welches diesen Gegenstand behandelt und seine Programmabhandlung 1872 über „Deutschlands historische geographische Gestaltung von der ältesten Zeit bis

zur Gegenwart". War somit der Verstorbene als Schulmann und Gelehrter thätig, so widmete er sich auch, namentlich in früheren Jahren, dem sozialen und öffentlichen Leben; am meisten beschäftigte er sich als langjähriges Vorstandsmitglied der Ressourcengesellschaft mit der Leitung der Geschäfte oder Vergnügungen dieser Gesellschaft; auch die naturforschende Gesellschaft in Görlitz und die oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zählten ihn mehrfach zu ihren Vorstandsmitgliedern. Im Jahre 1853 wurde er zum Ehrenmitglied der Liedertafel ernannt und auch in demselben Jahre Ehrenmitglied der Gesellschaft der Wissenschaften. In diesen Vereinen und Gesellschaften hat er viele Vorträge, sowie auch bei verschiedenen Gelegenheiten Festreden gehalten, z. B. bei der Einweihung des städtischen Turnplatzes, bei dem großen Sängerfest in Görlitz, bei der Fichte- und Goethefeier.

Nicht minder regen Antheil hat er am politischen Leben in den Jahren der großen Bewegung genommen; als liberaler Vertreter des Görlitzer Wahlkreises wurde er in die II. Kammer gewählt und gehörte derselben in der zwar kurzen aber denkwürdigen Sitzungsperiode vom 26. Februar bis 29. April 1849 an. Und in seinen letzten Lebensjahren zählte ihn auch die Stadtverordneten-Versammlung, sowie der evangelische Gemeinde-Kirchen-Rath zum Mitgliede. Nicht unerwähnt möchte ich es schließlich lassen, daß er auch an der städtischen Töchterschule mehrere Jahre lang in der Selecta den deutschen Unterricht ertheilte, wie er auch seit dem Jahre 1858 von dem kaufmännischen Verein der Stadt Görlitz zum Dirigenten der kaufmännischen Fortbildungsanstalt erwählt war und dieses Amt zugleich mit dem Unterricht in der Handelsgeographie in der ersten Klasse dieser Anstalt bis zu seinem Lebensende verwaltet hat.

So ist denn das Leben des Dahingegangenen ein unausgesetzt thätiges, pflicht- und berufstreues gewesen; vielfache Anerkennung, Liebe und Dank hat er geerntet, aber auch manche Anfeindung wegen seiner politischen Richtung zu ertragen gehabt. Möge die Saat, die er mit großer Liebe für seine Schüler und treuen Herzens so lange Jahre gesäet hat, aufgehen und ihm ein treues Andenken bei Allen, die ihn kannten, erhalten bleiben!

Marienburg, den 6. März 1877.

2) Schütt (Dr. Joh. Karl Gottfried), Rector des hiesigen Gymnasiums 1854—76. Geboren war er zu Kiel in Holstein 1802, woselbst sein Vater, früher Schiffer, als Handelsmann sich niedergelassen; er war von 13 Kindern das 12. Seinen Unterricht empfing er in der vereinigten Bürger- und Gelehrtenschule, seit dem 10ten Jahre nahm er am lateinischen Unterricht Theil und fühlte sich vorzüglich dem Lehrer in Tertia und Secunda, dem Conrector Prof. Dr. Wittrock, zu Dank verpflichtet. Mit 17 Jahren ging er zur Universität in der Absicht, sich der Jurisprudenz zu widmen und gehörte 1819—21 dieser Fakultät zu. Als ihm nach 2 Jahren die Mittel zum ferneren Aufenthalt und die Luft an der Jurisprudenz ausging, übernahm er im Dittmarschen die Aufsicht und Vorbereitung eines Predigersohnes, der an Epilepsie litt, kehrte nach 1 Jahre mit ihm nach Kiel zurück und studirte nun 1½ Jahr Philologie. Erst von Preetz aus, wo er kurze Zeit einer kleinen Privatschule vorgestanden, gelang es ihm, eine auswärtige Universität und zwar Bonn zu besuchen. 2 Freunde (Eggers und Kolster) theilten

mit ihm was sie hatten und 100 Thlr. waren ihm geliehen worden. Niebuhr, Näke, Welcker, Heinrich und A. W. v. Schlegel wurden fleißig von ihm gehört. Dann folgten mehrjährige Hauslehrerschaften und um einen eigenen Hausstand gründen zu können, die Errichtung einer Pensionsanstalt für Schüler des Altonaer Gymnasiums, welche 2 Jahre hindurch ein sehr nothdürftiges Auskommen gewährte, bis die Concession zu einer höheren Privatschule der Noth abhalf. Nach 2 Jahren übernahm er die 6. Lehrerstelle am Gymnasium in Altona, in welcher er 5 Jahre blieb. Ostern 1839 wurde er als Conrector nach Husum berufen, wo er fast 12 Jahre, 5 als Conrector, $5\frac{1}{2}$ als Rector gewirkt hat, verlor aber sein Amt als Anhänger der deutschen Partei durch die dänische Regierung. Obwohl er sogleich in Meldorf und nach $\frac{3}{4}$ Jahren als Rector in Ploen in Holstein angestellt wurde, verlor er doch auch dieses Amt nach $2\frac{1}{4}$ Jahren durch dieselbe Regierung und suchte daher in Preußen ein Unterkommen. In Berlin wurde er auf das erledigte Rectorat in Görlitz aufmerksam gemacht; 1854 hier zum Rector gewählt und unterm 6. März vom Könige bestätigt. Von Ostern 1854 bis Ostern 1873 hat er das Rectorat des hiesigen Gymnasiums verwaltet; in diese Zeit fiel 1865 das 300jährige Jubiläum der Anstalt, zu welchem er in Form eines Programms die Geschichte derselben geschrieben hat. Die Regierung zeichnete ihn bei dieser Gelegenheit durch Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse aus. Seine Gesundheit wurde 1871 zuerst durch einen Schlaganfall erschüttert, dessen Folgen ihn nöthigten, 1873 um seine Pensionirung einzukommen. Im November 1875 hatte er das Unglück, auf dem Kirchwege einen Beinbruch zu erleiden, der indeß glücklich geheilt wurde. Aber im Sommer 1876 stellten sich Athmungsbeschwerden ein, welche ihn durch häufige Wiederkehr völlig entkräfteten und am 18. December 1876 seinen Tod herbeiführten. Kurz vor seinem Ende hat er Materialien zur Bearbeitung der Preisfrage über die epistola ad Pisones der Gesellschaft übersandt, welche im 52. Bande 354—62 abgedruckt sind.

(Aus dem Einladungsprogramm zum Sylverstain'schen Gedächtnißactus 16. Juni 1854 und den von der Wittwe erhaltenen Nachrichten).

3) Ernst Heinrich Tzschaschel, aus einer seit Jahrhunderten in Görlitz ansässigen Tuchmacherfamilie, war geboren den 26. November 1804. Seine erste Jugend fiel in die unglücklichen Kriegszeiten, welche seinen Vater vom selbstständigen Betrieb des Handwerks zur Lohnweberei herabbrachten. Dennoch folgten seine 4 Brüder dem in der Familie traditionellen Berufe. Er selbst wurde aus der Nikolai-Volksschule wegen leidlicher Handschrift und Orthographie für das Gymnasium ausgehoben und besuchte dasselbe von 1813—25, indem er bis Secunda Currendschüler, dann 2 Jahr Chorist und zuletzt 2 Jahr Kreuzträger gewesen ist. Von Ostern 1825 bis Michaelis 1828 studirte er in Leipzig Philologie und Theologie und ging dann als Hauslehrer zu dem Kaufmann Louis in Hamburg, um dessen 4 Söhne im Alter von 5—15 Jahren zu unterrichten. Seit Ostern 1830 fungirte er als Hilfslehrer in einer Pensionsanstalt des Dr. Wehler in Goldesin bei Ratzeburg, wo junge Engländer erzogen wurden; von Michaelis 1830 bis Ostern 1831 als Hauslehrer beim Gutsbesitzer Goldammer in Podelwitz bei Leipzig und übernahm dann hier am Ort die Privatschule

des damaligen Candidaten Herrn Hergesell, der als Diakonus nach Marklissa berufen war. Michaelis 1833 wurde er Lehrer an der neuerrichteten städtischen Mädchenschule und gab 1837 Lectionen in Prima und Secunda der höheren Bürgerschule. Da aber der Besuch der Mädchenschule bedeutend zunahm, so gab er 1854 die Thätigkeit an der höheren Bürgerschule auf und widmete Zeit und Kraft allein der Mädchenschule, von da an Höhere Töchterschule genannt. Er war von Anfang an Ordinarius der ersten Klasse mit dem Titel Oberlehrer. An dieser Schule hat er bis Michaelis 1867 gewirkt. Nach dem Abgange des Direktors Kaumann 1860 wurden mancherlei Aenderungen und neue Einrichtungen an der Schule gemacht, welche mehrere der älteren Lehrer bewogen, um ihre Pensionirung einzukommen. Unter diesen war auch Tzschaschel, der nun seine Thätigkeit vorzüglich dem Bibliotheksamt bei der Gesellschaft der Wissenschaften widmete, was er seit 1843 bekleidete. Die Schulferien hatte er vor seiner Verheirathung vielfach zu Fußreisen durch Deutschland benutzt. 1828 nach Leipzig über den Harz nach Hamburg, 1839 mit Dr. Tillich nach Tirol, 1841 nach Rügen, 1843 abermals nach Tirol und der Schweiz.

1843 war er in den Ehestand getreten mit Josephine Hübler, der Tochter einer Lehrerin an der Töchterschule, aus welcher Ehe 10 Kinder geboren wurden, von denen 5 noch am Leben sind. Alle Zeit, welche er den Schul- und Privatstunden abmüßigen konnte, war der Erziehung dieser Kinder und dem Familienleben geweiht. Als gewissenhafter Familienvater suchte er sein Glück nur im Kreise der Seinen. Ein Häuschen mit Garten in der Mittelgasse, seit 1850 erkauft, war der Schauplatz dieses Stilllebens. Eine seiner Töchter ist in Hinterpommern verheirathet. Bei einem Besuch derselben im vorigen Jahre (1876) wurde er, 21. Juli, zum ersten Mal durch einen Schlaganfall betroffen, welcher ihm die Zunge lähmte. Doch gelang es den Bemühungen des schnell herbeigerufenen Arztes, ihm in wenigen Tagen die Sprache wieder zu verschaffen. Am 24. Januar 1877 aber, als er in seinem Berufe in der Bibliothek beschäftigt war, traf ihn ein Lungenschlag, der seinem Leben ein Ende machte. Die Liebe und Verehrung seiner Kinder, das achtungsvolle Andenken seiner Collegen, die dankbare Erinnerung der Gesellschaft bleiben ihm gesichert. Ein Bild von ihm ist von der Wittwe der Gesellschaft übergeben worden.

4) Dr. Reinhard Zöllner wurde den 19. Februar 1844 zu Eibau in der sächsischen Oberlausitz geboren. Nach einem vorübergehendem Aufenthalt in Chemnitz siedelten seine Eltern auf die Dauer nach Zittau über, wo er nun zuerst die Bürgerschule, von 1856—62 das Gymnasium besuchte. Er war ein eigenartiger Knabe, begabt, ernst, mit seinen Neigungen und Bestrebungen weit über die Interessen des gewöhnlichen Gymnasiasten hinausgreifend. Ostern 1862 bezog er die Universität Leipzig, wo er besonders Geschichte, Geographie und Sprachwissenschaften betrieb. Von nachhaltigem Einfluß auf seine Auffassung der Geschichte, sowie des modernen Lebens ward der intime Verkehr mit Prof. Heinrich Wuttke, dessen Famulus er längere Zeit war. Während auf der einen Seite das studentische Treiben und die Politik des Tages ihn mächtig anregten, trat auf der andern Seite auch der volle Ernst des Lebens an ihn heran. Seine äußeren Verhältnisse zwangen ihn schon damals, allerhand Arbeiten für Buchhändler zu über-

nehmen, um sich die nöthigen Subsistenzmittel zu erwerben und diese Arbeiten auf Bestellung hat er fortsetzen müssen sein Lebenlang. Hierdurch ist freilich sein Wissen und Können vielfach erweitert worden, aber er hat eben hierbei ein gut Theil seiner Lebenskraft drangesetzt. Nachdem er im Sommer 1865 das höhere Schulamts-Examen abgelegt und in der philosophischen Fakultät promovirt hatte, hielt er sein Probejahr am Nikolai-Gymnasium zu Leipzig ab, während er nebenbei an dem Teichmannschen Institute Unterricht ertheilte. Neujahr 1867 wurde er vom sächsischen Cultusministerium an der Realschule zu Chemnitz, Ostern 1868 von der Administration des Vitzthumschen Geschlechtsgymnasiums zu Dresden an dieser Anstalt, Michaelis 1872 vom Ministerium des Innern an der höheren Gewerbeschule zu Chemnitz angestellt und einige Zeit darauf durch den Professortitel ausgezeichnet. An allen diesen Anstalten lehrte er vornehmlich Geschichte, Geographie und deutsche Sprache. Er war ein tüchtiger Lehrer, anregend, bei Schülern und Collegen beliebt. Früher öfter kränkelnd, schien er in den letzten Jahren, zum Theil in Folge größerer Ferienreisen, kräftig und gesund. Da stellte sich Anfang des laufenden Jahres ein Lungenübel ein, nach dessen scheinbarer Beseitigung eine Herzbeutelentzündung am 9. Februar rasch seinem Leben ein Ziel setzte. Er hinterläßt eine Wittwe mit 3 Kindern. Er war ein scharfer Denker, ein fester Charakter, ein treuer Freund, ein braver Mensch. Sei ihm die Erde leicht!

Außer einer Reihe von Aufsätzen in Prutz's „Deutschem Museum", einer Menge Recensionen in Brockhaus' Blätter für literarische Unterhaltung, sowie fast unzähligen Artikeln in O. Spamer's Illustrirtem Conversations-Lexikon und ähnlichen encyklopädischen Werken sind von ihm folgende größere, selbständige Arbeiten erschienen: Patriotische Phantasien von Justus Moeser. Mit Einleitung und Anmerkungen 1871. — Das deutsche Kirchenlied in der Oberlausitz (Preisschrift der oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften) 1871; zur Vorgeschichte des Bauernkriegs 1872. — Der schwarze Erdtheil. Reisen und Entdeckungen in Afrika 1874. — Cannabichs Handbuch der Geographie (Schlußband). (Mitgetheilt vom Professor Dr. Knothe in Dresden.)

5) Julius Bernhard Richard von Erdmannsdorff war am 14. Juni 1805 zu Wittenberg geboren, wo sein Vater erst als Königl. Sächsischer, später als Königl. Preußischer Oberforstmeister seinen Wohnsitz hatte. Herr von Erdmannsdorff genoß eine sorgfältige Erziehung und trat, nachdem er das Domgymnasium zu Naumburg a. d. Saale besucht hatte, in den Königl. Preußischen Militärdienst und zwar als Lieutenant in das 6. Küraſſier-Regiment zu Brandenburg. Seiner leidenden Gesundheit wegen mußte er schon im Jahre 1827 seinen Abschied nehmen, machte demnächst verschiedene Reisen nach Frankreich und Holland, wo er sich in den höchsten politischen Kreisen bewegte. Nachdem er im Jahre 1830 zum Königl. Preuß. Kammerherrn ernannt worden war und das Rittergut Weißig im Hoyerswerdaer Kreise erworben hatte, verheirathete er sich am 6. September desselben Jahres mit der Gräfin Therese von der Schulenburg, von deren Bruder er einige Jahre später die Herrschaft Jahmen im Rothenburger Kreise ererbte. Sein ehrenhafter Sinn und sein lebhaftes Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten erwarben ihm bald das Vertrauen seiner Mitstände, welche ihn zum Kreisdeputirten und Landesältesten wählten,

Auch dem Communallandtage der Oberlausitz, sowie dem Schlesischen Provinziallandtage hat er angehört, und Mitglied, zuletzt Ehrenmitglied der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften ist er viele Decennien hindurch gewesen. Nachdem er im Jahre 1855 das Rittergut Deutsch-Paulsdorf im Kreise Görlitz erworben hatte, trat er dem Mittelpunkte der Oberlausitz näher und nahm eine einflußreiche Stellung bei allen Institutionen derselben ein. Als im Jahre 1865 die 50jährige Zugehörigkeit der Oberlausitz zu Preußen gefeiert wurde, wurde er durch Verleihung des Kronenordens ausgezeichnet.

Seine immer schwächer werdende Gesundheit zwang ihn aber, sich allmählich von allen öffentlichen Angelegenheiten zurückzuziehen, ja selbst seinen Grundbesitz aufzugeben und seit dem Jahre 1872 lebte er in stiller Zurückgezogenheit zu Görlitz, hochgeehrt von seinen Mitbürgern und Freunden.

Am 18. März dieses Jahres starb er nach kurzem Krankenlager, wenige Monate nach dem Heimgange seiner Gemahlin.

6) Philipp Wackernagel war im Jahre 1800 zu Berlin geboren und durch den frühen Verlust des Vaters genöthigt, zuerst seinen Lebensunterhalt als Schreiber zu suchen, bis der Turnvater Jahn auf dem Turnplatze die reiche Begabung des Jüngling erkannte, und der Naturforscher Karl von Raumer ihn in sein Haus nahm. Aber auch noch während seiner Universitätsstudien in Breslau und Halle hat er durch Abschreiben seinen Unterhalt verdienen müssen. Für das Studium der Naturwissenschaften, vorzüglich der Mineralogie bestimmt, war er in dem Raumerschen Hause tiefer in den Sinn des Evangeliums eingedrungen und er hatte in demselben die edelste Perle, „das Himmelreich" erkannt und gefunden. Als Schulmann am Realgymnasium zu Berlin, in Wiesbaden, als Director der Gewerbeschule zu Elberfeld wurde er durch Entschiedenheit und Aufrichtigkeit in vielfache Kämpfe verwickelt; die letzten 17 Jahre hat er nach niedergelegtem Amte in Dresden verlebt, wo er am 23. Juni 1877 im Alter von 77 Jahren gestorben ist. Wie mit der Welt, hatte er auch oft mit sich selbst zu kämpfen, mit der Schärfe seines Urtheils, denn er brauchte oft scharfe, wiewohl nie unreine Worte, mit der Unbeugsamkeit seines Charakters, die keinen Widerspruch vertrug und auch manchen Freund zurückstieß. Die Grabrede vergleicht ihn mit Johannes dem Täufer wegen der rauhen Außenseite und dem strengen Gericht über die Verkehrtheiten der Welt. In seinen Aemtern hat er viele Schüler erzogen und sich um die Rettung ihrer Seelen Verdienste erworben; er hat den höheren deutschen Schulen durch treffliche Schulbücher (die goldne Fibel, das deutsche Lesebuch, das deutsche Lesebuch für Lehrer) Handreichung geleistet, hat der evangelischen Kirche in seinem „Kirchenlied" ein reiches Vermächtniß hinterlassen. Als ein wahrer Hauspriester begann er des Morgens und schloß des Abends mit Gottes Wort und Gebet, liebte er ein stilles zurückgezogenes Leben, rein und unbefleckt von der Welt. Kern und Stern seines ganzen Wesens faßte sich nach dem Ausdruck der Leichenrede zusammen in dem Bekenntniß: Christi Blut und Gerechtigkeit, das ist mein Schmuck und Ehrenkleid.

Den Keim zu seinem Tode legte eine Herzkrankheit im Jahre 1873, die der Arzt als Herzbräune bezeichnete. Seitdem begann für ihn eine schwere Leidenszeit in fortwährender Steigerung. Nach jedem weiten Gange,

besonders beim Ersteigen der geringsten Höhe, stellten sich die heftigsten Schmerzen ein und er litt unbeschreiblich an Herzensangst. Trotzdem arbeitete er an der Vollendung seines großen Werkes „des Kirchenliedes" unermüdlich fort. Im Sommer 1876 wollte er noch eine weitere Reise nach dem Norden unternehmen, der Arzt rieth aber zu einem ruhigen Landaufenthalt in der Nähe von Dresden. Er verweilte daher einige Wochen mit seiner Gattin in Böhmisch-Dittersbach, ohne daß sein Herzleiden sich gebessert hätte. Im Herbst litt er eine Zeitlang an den heftigsten Schmerzen in der Schulter, so daß er den Arm in der Binde tragen mußte. Im Frühjahr hatte er einen heftigen Anfall von Neuralgie im Kopfe, es war ihm oft, als müsse er den Verstand verlieren. Dem kleinsten Ausgange folgten die schmerzhaftesten Beängstigungen des Herzens, die Nächte wurden immer qualvoller, fast ein halbes Jahr vor seinem Tode konnte er sich nicht mehr zu Bette legen, sondern brachte die Nächte auf dem Lehnstuhl sitzend zu und auch da zuletzt meist schlaflos unter Kämpfen des Leibes und der Seele. Sprüche aus der heiligen Schrift und die Lieder der Kirche waren in den schlaflosen Nächten sein einziger Trost. Sein Geist blieb indeß klar bis zum letzten Moment, sein Gottvertrauen und Glaube an seinen Herrn und Heiland unerschüttert. Mehrfache Besuche seiner 2 in geistlichen Aemtern beschäftigten Söhne und treuer Freunde, die aus weiter Ferne kamen, erfreuten ihn in dieser Leidenszeit und zuletzt rief ihn der Herr ohne Todeskampf im Schlafe zur ewigen Ruhe.

Bibliothek.

Um den diesjährigen Band des Magazins nicht zu stark zu belasten, wird die Mittheilung der Bibliotheksverwerbungen für den nächsten Jahrgang aufgespart. Hier folgt nur ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres von den eigenen Verfassern übersandten Werke oder Broschüren, für deren Uebersendung die Gesellschaft ihren ergebensten Dank sagt.

Dr. Albrecht in Forst: Krankheiten und Lebensdauer der Tuchfabrikarbeiter. — Ueber die sanitätspolizeilichen Maßregeln zur Unterdrückung einer Epidemie des Typhus exanthematicus auf dem Lande.

Ch. G. Ernst am Ende, Bibliothekar im Königl. Statist. Bureau zu Dresden: Ein Ehrengedächtniß Gustav v. Flotow's, königl. sächsischen Geheimraths. Dr. Joh. Joachim Gottlob am Ende, verstorben 1777 als Superintendent in Dresden. Der Leipziger Maler Joh. Heinrich am Ende. Zur Kunstgeschichte Sachsens im 17. Jahrh. Advokat Christoph Christian Hohlfeldt, Dichter und Geschichtsschreiber.

C. G. A. Freude in Ebersbach: Der Weg zu einem glücklichen Ehe- und Familienleben. 2 Bde. Das Dogma von der Gottes- und Unsterblichkeitsleugnung und die Lehre vom Kampf um das Dasein von Moritz Müller in Pforzheim mit Zusätzen von Freude. 1876. Die Socialdemokraten. Abgedruckt aus dem Weimarischen Kalender 1877.

Friedrich, Hofphotograph in Prag: Photographie des Karlsteins.

Director Dr. Kämmel in Zittau: Drei Reden zur Erinnerung an den Prokanzler A. Just, den Rector Christian Reimann, den Conrector Adam Erdmann Mirus zum 28. August. Zur Gedächtnißfeier der

Wohlthäter der Anstalt Seligmann, Winkler, Maskus am 8. Sept. und der 1876 verstorbenen ehemaligen Schüler.

W. v. Knobelsdorff, Oberst z. D.: Stammtafeln des Geschlechtes von Knobelsdorff von der ältesten bis auf die neueste Zeit, als Manuscript auf Kosten des Geschlechtes gedruckt. Berlin 1876.

König: Koyen und Scheuno im Sorauer Kreise. Sage und Geschichte.

Theodor Löschke: Geschichte der Familie von Taubadel (als Manuscript gedruckt).

Dr. Paur: Zur Literatur- und Kulturgeschichte. Aufsätze und Vorträge. Leipzig, Leuckert 1876.

Purgold: Ueber die Bildung des Aussig-Teplitzer Braunkohlenflötzes. Mittheilungen des wissenschaftlichen Vereins in Aussig.

Fr. Rohde: Zwei Bücher Oden.

Karl Roscher, Dr. jur., Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Zittau: Kritik der neuesten wirthschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reich.

Dr. Saalborn, Schloßprediger, Rector ꝛc.: Beiträge zur Chronik der Stadt Sorau in der Niederlausitz.

Director Schlesinger in Prag: Böhmische Dorfweisthümer.

v. Stillfried: Kloster Heilsbronn.

Accessionen

zum

Münzkabinet der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

1876—77.

A) Durch Schenkung:

Von Herrn Ottmann hierselbst, übergeben von Herrn Director Dr. Romberg:

1) Johann Georg, Kurfürst von Sachsen 1612 (Rückseite Kurfürst August von Wappenschildern umgeben),
2) Christian, Johann Georg und August 1592 (Rückseite das sächsische Wappen);

B) Durch Kauf:

3) Reip. Ratisb. Math. Imp. zum Preise von .	3 Mk.	— Pfg.
4) Philipp II. von Spanien 1558 . .		
5) Kaiser Ferdinand II. 1632 . . .		
6) Kurfürst August von Sachsen . . .	19 „	20 „
7) Saeculum Lutheranum 1517—1617 (Fried. III. und Johann Georg)		
Zus.	22 Mk.	20 Pfg.

(Sämmtlich AB im Werthe von Speziesthalern.)

Etat für die Kassen-Verwaltung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften für 1878.

Einnahme 1878.	Etat für 1878. Einzeln Mk.	Pf.	Summe Mk.	Pf.	Gegen 1877. mehr Mk.	Pf.	weniger Mk.	Pf.
Titel I. Eintrittsgelder neuer Mitglieder.								
Von 8 Personen à 15 Mark.	—	—	120	—	—	—	—	—
Tit. II. Jahres-Beiträge.								
Von 80 wirklichen Mitgliedern à 10 Mark.	800	—	—	—	—	—	—	—
Von 60 correspondirenden Mitgliedern à 4 Mark.	240	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Tit. II.	—	—	1040	—	—	—	—	—
Tit. III. Verkauf der Gesellschaftsschriften.	—	—	45	—	—	—	—	—
Tit. IV. Kapitals-Zinsen.								
1) Von 15,000 Mark Hypothek auf dem Hause Untermarkt No. 2 zu Görlitz, 5 % Zinsen.	750	—	—	—	—	—	—	—
2) Von 4500 Mark in Oberlausitzer Obligationen à 4 % Zinsen.	180	—	—	—	84	—	—	—
3) Von 1000 Mark, in der städtischen Sparkasse im Laufe des Jahres durchschnittlich angelegt, zu 3⅓ % Zinsen laut Sparbuch 5322.	33	33	—	—	13	33	—	—
4) 4 % Zinsen der von Gizicki'schen Stiftung = 250 Mark 15 Pfg.	10	—	—	—	—	40	—	—
Summa des Tit. IV.	—	—	973	33	—	—	—	—
Tit. V. Eingegangene Kapitalien. vacat.	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. VI. Nutzung der Gesellschaftshäuser.								
Vorderhaus. I. Stock. Kaufm. Prawdzicki.	933	—	—	—	—	—	—	—
„ „ II. „ Professor Struve.	450	—	—	—	—	—	—	—
„ II. „ Restaur. Hildebrand.	75	—	—	—	—	—	—	—
„ II. „ Kaufmann Göbel.	180	—	—	—	—	—	—	—
Hinterhaus. Parterre u. Remise: Böhle.	336	—	—	—	—	—	—	—
„ I. Stock: Lehrer Knispel.	408	—	—	—	—	—	—	—
„ Mansarden-Wohnung: Frau Oberlehrer Tzschaschel.	192	—	—	—	—	—	—	—
„ Besondere Wohnung: Pollack.	75	—	—	—	—	—	—	—
Laden. Neißstraße links: Prawdzicki.	690	—	—	—	—	—	—	—
„ „ rechts: Wagner.	618	—	—	—	—	—	—	—
„ Weberstraße 1. Schultze.	387	—	—	—	—	—	—	—
„ „ 2. Hildebrand.	465	—	—	—	—	—	—	—
„ „ 3. Suschke.	345	—	—	—	—	—	—	—
„ „ 4. Göbel.	329	—	—	—	50	—	—	—
Ein Boden und Remise: Suschke.	165	—	—	—	—	—	—	—
Ein Boden (Frau Krewink) — fällt weg.	—	—	—	—	—	—	7	50
Fischbehälter: Knothe.	18	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Tit. VI.	—	—	5666	—	—	—	—	—
Tit. VII. Insgemein. vacat.	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen	—	—	7844	33	147	73	7	50
ab			—	—	7	50		
bleibt mehr	—	—	—	—	140	23		

Ausgabe 1877.	Etat für 1878. Einzeln Mk.	Pf.	Summe Mk.	Pf.	Gegen 1877. mehr Mk.	Pf.	weniger Mk.	Pf.
Titel I. Remuneration der Beamten.								
Sekretär.	300	—	—	—	—	—	—	—
Bibliothekar.	300	—	—	—	90	—	—	—
Assistent des Bibliothekars.	75	—	—	—	75	—	—	—
Kassirer.	120	—	—	—	—	—	—	—
Kustos.	240	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Tit. I.			1035	—	—	—	—	—
Tit. II. Copialien und Inserate.	—	—	135	—	—	—	—	—
Tit. III. Buchbinderlöhne und Schreibmaterial.	—	—	300	—	—	—	—	—
Tit. IV. Porto, Frachten u. Botenlöhne.	—	—	150	—	—	—	—	—
Tit. V. Heizung und Beleuchtung.	—	—	210	—	—	—	—	—
Tit. VI. Mobiliar.	—	—	30	—	—	—	—	—
Tit. VII. Gesellschaftshäuser.								
1) Fixirte Lasten und Abgaben:								
Gebäude-Steuer.	305	20	—	—	—	—	—	—
Straßenreinigung.	28	80	—	—	10	60	—	—
Leibrente der Frau v. Unruh	150	—	—	—	—	—	—	—
Schornsteinfegerlohn.	30	—	—	—	—	—	—	—
Nachtwächter.	6	—	—	—	—	—	—	—
2) Unfixirte Lasten:								
Einquartirungskosten.	50	—	—	—	20	—	—	—
3) Reinigungskosten.	75	—	—	—	—	—	—	—
4) Baukosten.	300	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Tit. VII.	—	—	945	—	—	—	—	—
Tit. VIII. Unterhaltung d. Sammlungen.								
1) Kupferstich-Sammlung.								
2) Münz-Sammlung.								
3) Naturalien-Sammlung.								
4) Landkarten-Sammlung.								
Zusammen	—	—	150	—	—	—	—	—
Tit. IX. Bibliothek.	—	—	1200	—	—	—	—	—
Tit. X. Preisaufgaben.	—	—	150	—	—	—	—	—
Tit. XI. Herausgabe d. Quellenschriften. vacat.	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. XII. Herausgabe des Magazins.								
1) Honorar des Sekretärs für die Redaktion.	225	—	—	—	—	—	—	—
2) Honorar für Aufsätze.	375	—	—	—	—	—	—	—
3) Druckkosten für 20—21 Bogen von 500 Exemplaren à 40½ Mark.	850	—	—	—	—	—	—	—
4) Sonstige Kosten für Umschläge, Illustrationen, Heften ꝛc.	128	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Tit. XII.	—	—	1578	—	—	—	—	—

Ausgabe 1877.	Etat für 1878. Einzeln Mk.	Pf	Summe Mk.	Pf.	Gegen 1877. mehr Mk.	Pf.	weniger Mk.	Pf.
Tit. XIII. Kapitals-Zinsen.								
4 % Zinsen Mark 250,15. Stiftungs-Kapital der Frau v. Gizycki.	—	—	10	—	—	40	—	—
Tit. XIV. Zurückgezahlte und ausgeliehene Kapitalien.								
Anzulegen.	—	—	600	—	—	—	—	—
Tit. XV. Kosten der Haupt-Versammlungen.	—	—	200	—	20	—	—	—
Tit. XVI. Insgemein.	—	—	1151	33	—	—	75	77
Summa der Ausgaben.	—	—	7844	33	216	—	75	77
ab					75	77		
mehr					140	23		
Abschluß.								
Einnahme:			7844	33				
Ausgabe:			7844	33				

Uebersicht des Bestandes der Kapitalien.

Activ-Kapitalien am 1. Januar 1878.

		Mk.	Pf.
1) Hypothek aus dem Hause Untermarkt No. 2. zu Görlitz		15000	—
2) 15. Oberlausitzische Obligationen à 3 Mark		4500	—
3) Städtisches Sparkassenbuch No. 5322.		1500	—
	Summa	21000	—

Hiervon gehören:

1) der Petri-Neu'schen Stiftung		4500	—
2) der Stiftung des Senator Just		1200	—
3) der Stiftung der Frau von Gizycki		250	15
4) dem Fonds für Herausgabe der Quellenschriften		1568	—
	Summa	7518	65
Hiernach bleibt unbeschränktes Eigenthum der Gesellschaft		13481	35

Görlitz, den 4. October 1877.

Inhaltsverzeichniß des 53. Bandes.

I. Abhandlungen.

Seite.

1) Johann Franck von Guben. Ein Beitrag zur Geschichte seines Lebens und seiner Dichtungen von Dr. Hugo Jentsch . . . . . 1— 58.
2) Monographie über den Meistersänger Adam Puschmann von Görlitz. Nebst Beiträgen zur Geschichte des deutschen Meistergesanges von Dr. Edmund Götze, Professor beim Kadettencorps in Dresden. Gekrönte Preisschrift 59—157.
3) Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts von Dr. Hermann Knothe. Gekrönte Preisschrift . . . . . 161—420

II. Nachrichten aus den Lausitzen.

A) Schulwesen.

Programme der Gymnasien zu Bautzen . . . . . 422—426,
Zittau . . . . . 426—430,
Görlitz 430,
Lauban 431,
Guben 431,
Cottbus . . . . . 431—432,
und der höheren Bürgerschule zu Lübben . . . 432—434.
Jahresbericht der Lausitzer Prediger-Gesellschaft zu Leipzig . . . . . 434—435.

B) Literatur.

1) Kloster Heilsbronn von Dr. B. G. Stillfried. Ein Beitrag zu den Hohenzollerschen Forschungen. Mit Holzschnitten und photolithographischen Abbildungen . . . . . 435—437.
2) Essai historique et politique sur la revolution Belge par Nothomb . 437—453.
3) Beiträge zur Chronik der Stadt Sorau von Dr. Saalborn . . . . . 453.
4) Der Weg zu einem glücklichen Ehe- und Familienleben von C. G. A. Freude 453.

C) Miscellen.

1) Bruderschaftsbrief der Cölestiner vom Oywin an das Benediktiner-Schottenkloster St. Aegidii zu Nürnberg . . . . . 454.
2) Berichtigung. Haupt contra Berger . . . . . 455.
3) Das Rathhaus zu Guben . . . . . 456—457.
4) Excursion der Berliner anthropologischen Gesellschaft nach Guben . . . . 457—560.
5) Vortrag des Dr. Veckenstädt über wendisch-niederlausitzische Volkssagen . . 460—462.

III. Nachrichten aus der Gesellschaft.

Protokolle der Hauptversammlungen am 4. April und 4. October 1877 . . . 463—465.
Jahresbericht des Sekretärs . . . . . 465—469.
Nekrologe verstorbener Mitglieder:
Oberlehrer Heinze . . . . . 469—472.
Director Dr. Schütt . . . . . 472—473.
Bibliothekar Oberlehrer Tzschaschel . . . . . 473—474.
Professor Dr. Zöllner . . . . . 474—475.
Kammerherr von Erdmannsdorf . . . . . 475—476.
Professor Dr. Philipp Wackernagel . . . . . 476—477.
Bibliothek . . . . . 477—478.
Münzen . . . . . 478.
Etat für das Jahr 1878 . . . . . 479—481.

Druckfehler im 52. Bande:

Seite 112, Zeile 29 und 30 ist zweimal Nordschein zu lesen statt Mondschein.

Druck von H. Jungandreas in Görlitz.

BINDING SECT. MAR 18 1968

DD
491
L3N4
Bd.53

Neues lausitzisches Magazin

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY